

Walz
Soziale Strafrechtspflege in Baden

Kriminologische Forschungsberichte
aus dem
Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales
Strafrecht

Band 79

Herausgegeben von
Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht
Prof. Dr. Günther Kaiser

Soziale Strafrechtspflege in Baden

Grundlagen, Entwicklung und Arbeitsweisen
der badischen Straffälligenhilfe
in Geschichte und Gegenwart

Karl-Michael Walz



Freiburg i. Br. 1999

Karl-Michael Walz, Dr. jur., war als Staatsanwalt tätig und ist derzeit Direktor des Amtsgerichts Lörrach.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Walz, Karl-Michael:

Soziale Strafrechtspflege in Baden: Grundlagen, Entwicklung und Arbeitsweisen der badischen Straffälligenhilfe in Geschichte und Gegenwart / vorgelegt von Karl-Michael Walz. - Freiburg i. Br.: Ed. iuscrim, Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internat. Strafrecht, 1999

(Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht; Bd. 79)

Zugl.: Freiburg (Breisgau), Univ., Diss., 1997

ISBN 3-86113-023-8

© 1999 edition iuscrim

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Strafrecht,
Günterstalstraße 73, D-79100 Freiburg i. Br.

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany/Imprimé en Allemagne

Layout und Satz: DTP-Studio · Antje Walter
79853 Lenzkirch-Kappel

Herstellung: BARTH · medien-haus GmbH
77955 Ettenheim
Telefax 0 78 22/44 47-28

Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier

Meinen lieben Eltern

“אני יהודה קראתיך בצדק ואחזקתי בגודך
ואצדדך ואמנתי לברית עם לאור נתיבים:
'לפקח עינים עוֹרוֹת להוציא ממסגרת אֲסִיר
מבית כלא יִשְׁבֵי חֶשֶׁד:

Jes. 42, 6. 7

ἐν φυλακῇ ἦμην καὶ ἤλθατε πρὸς με.

Mt. 25,26

Vorwort

Allen, die die Anfertigung meiner Arbeit mit Interesse verfolgt haben, sage ich herzlichen Dank.

Mein besonderer Dank gilt Herrn Professor Dr. Dr. h.c. mult. Günther Kaiser und Herrn Professor Dr. Hans-Jörg Albrecht vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg für die wissenschaftliche Begleitung und Begutachtung. Ihre sehr hilfreichen Anregungen wurden durch viele wertvolle Hinweise ergänzt, die ich von Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt a.D. Dr. Reiner Haehling von Lanzener, Baden-Baden, erhalten habe.

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	1
B. Straffälligenhilfe als Begriff und Funktion	3
C. Zur Vorgeschichte der Straffälligenhilfe	5
I. Strafzwecke, Strafen und ihr Vollzug bis zur Zeit der Aufklärung	6
II. Die Anfänge der Freiheitsstrafe und ihr Vollzug	8
III. Frühformen der Straffälligenhilfe	13
IV. Straftheorien und Strafzwecke der Neuzeit bis Feuerbach, ihr geisteswissenschaftlicher Hintergrund und ihr Niederschlag in den Gesetzen des aufgeklärten Absolutismus	18
V. Vordenker der Straffälligenhilfe in Europa, Amerika und Deutschland	26
D. Die Zeit bis zu Gründung des Vereins zur Besserung der Strafgefangenen und für Verbesserung des Schicksals entlassener Sträflinge im Großherzogtum Baden im Jahr 1832 und bis zur Neuorganisation im Jahr 1882	41
I. Zur Situation Badens in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts	41
1. Die politische Lage	41
2. Die Probleme staatlicher Neuordnung; Verwaltungs- und Gerichtsgliederung	42
3. Die badische Verfassung von 1818; Herkunft und Bedeutung für die Straffälligenhilfe	44

4.	Gesellschaftliche, wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung Badens in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts	47
5.	Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsstruktur; Auswanderung	51
6.	Kriminalität und Kriminalitätsentwicklung	53
II.	Das badische Straf-, Strafverfahrens- und Strafvollzugsrecht in seiner Entwicklung im 18. und 19. Jahrhundert	57
1.	Strafrecht und Strafverfahrensrecht an der Schwelle zum 19. Jahrhundert	57
2.	Zuchthäuser und Strafvollzug in badischen Landen im 18. Jahrhundert; Erste Ansätze einer Entlassenenfürsorge?	63
3.	Das badische Strafrecht nach dem Achten Kurfürstlich Badischen Landesorganisationsedikt vom 4. April 1803	67
a.	Zum Prozeßverfahren	68
b.	Das materielle Strafrecht	70
aa.	Die Strafgattungen	70
bb.	Die einzelnen Strafvorschriften	72
4.	Das Strafvollzugssystem nach 1803; Reformüberlegungen	75
5.	Die Überlegungen der Vollzugsverwaltungen zur Gestaltung des Arbeitsbetriebs in den Strafanstalten bis zur Einführung der Einzelhaft	82
6.	Die Auswirkungen der Infamie; die rechtliche und tatsächliche Stellung der Entlassenen	84
III.	Anstöße zur Gründung eines Gefangenenfürsorgevereins in Baden	89
1.	Das Ideengut Mittermaiers; seine Vorgänger und Zeitgenossen	89
2.	Die Stellungnahme der badischen Staatsregierung	96
3.	Die Kirchen und die Gefangenen- und Entlassenenfürsorge	97

a.	Die katholische Kirche	98
b.	Die evangelische Kirche	98
c.	Die Juden und die israelitische Religionsgemeinschaft	102
IV.	Die Statuten von 1832	105
V.	Die Bedeutung einzelner Hilfsangebote	113
VI.	Die Lokal- und Bezirksvereine: Gründung, Entwicklung, Fehlentwicklungen und ihre Ursachen	117
E.	Die Zeit nach 1850	122
I.	Zur Situation Badens	122
1.	Die allgemeine politische Lage	122
2.	Die Armenpflege	125
II.	Rechtsstaatlich-liberale Straftheorien	129
III.	Die weitere Entwicklung des Straf- und Strafvollzugsrechts in Baden	133
1.	Das badische Strafgesetzbuch vom 6. März 1845	134
2.	Das Reichsstrafgesetzbuch	139
3.	Ludwig von Jagemann; seine Ansichten und ihre Umsetzung	143
4.	Das Gefängniswesen, die Entlaßsituation der Häftlinge und die staatliche Insassen- und Entlassenenhilfe nach 1845	153
IV.	Die Revision der Statuten des Vereins für die Besserung der Strafgefangenen und für Verbesserung des Schicksals entlassener Sträflinge	169
F.	Erste Zusammenfassung	180
G.	Die Zeit des ausgehenden 19. Jahrhunderts und des Ersten Weltkriegs	183
I.	Die wirtschaftliche und soziale Lage Badens	183
1.	Die Beschäftigungslage	183

2.	Die Wohnverhältnisse	185
3.	Die Lage in der Landwirtschaft	186
4.	Die Sozialgesetzgebung	190
II.	Rechtsstaatlich-soziale Straftheorien	194
III.	Strafvollzugsrecht; die Entlaßsituation der Häftlinge und die staatliche Insassen- und Entlassenenhilfe	203
1.	Das Gefängniswesen	203
a.	Die Strafanstalten und die Verteilung der Gefangenen; das System der Einzelhaft	204
b.	Die Strafen nach dem Reichsstrafgesetzbuch und ihre Bedeutung für den Vollzug der Freiheitsstrafen in Baden	209
c.	Die Differenzierung der Strafarten im badischen Strafvollzug	212
d.	Beschäftigung und Entlohnung der Gefangenen	214
e.	Seelsorge	221
f.	Unterricht	222
g.	Lektüre, Briefwechsel und Besuchsverkehr	222
h.	Verpflegung, Kleidung und Lagerung	224
i.	Gesundheitspflege und Krankenfürsorge	225
j.	Belohnungen und Bestrafungen	226
k.	Beschwerden	228
2.	Vorläufige Entlassung, Beurlaubung auf Wohlverhalten, Strafaufschub	228
a.	Vorläufige Entlassung	228
b.	Beurlaubung auf Wohlverhalten	232
c.	Strafaufschub	234
3.	Zur Entwicklung des Jugendstrafrechts und der Jugendgerichtshilfe	246
a.	Jugendstrafrecht	246
b.	Jugendgerichtshilfe	250
4.	Die Zwangserziehung	252

5.	Die Polizeiaufsicht	252
6.	Die Behandlung Suchtkranker	254
7.	Das Strafregisterwesen	259
8.	Strafrechtsentschädigung	260
IV.	Die Neuorganisation der Badischen Schutzvereine für entlassene Gefangene 1882/83	261
1.	Allgemeine Entwicklung; Gefangenenfürsorge, Entlassenenhilfe und Jugendschutz	261
2.	Asyl für weibliche Straftlassene Scheibenhardt	316
3.	Erziehungsanstalt Flehingen	320
4.	Arbeiterkolonie Ankenbuk	326
5.	Erziehungshaus Sickingen	331
6.	Zusammenfassung	332
V.	Nationale und internationale Kontakte des Landesverbandes der badischen Schutzvereine für entlassene Strafgefangene	333
H.	Die Zeit der Weimarer Republik	337
I.	Die wirtschaftliche und soziale Lage	337
II.	Die Entwicklung des Straf- und Strafprozeßrechts	339
1.	Verfassungsrechtliche Aspekte	339
2.	Das materielle Strafrecht	340
3.	Die Gerichtshilfe	342
4.	Schutzaufsicht statt Polizeiaufsicht?	349
5.	Das Strafregisterwesen	350
III.	Die Entwicklung des Jugendschutzes und des Jugendstrafrechts	350
1.	Jugendschutz	350
2.	Jugendstrafrecht	354
3.	Jugendgerichtshilfe	357

IV. Strafvollzugsrecht, das Gefängniswesen und die staatliche Gefangenenfürsorge	359
V. Die Aufsicht über vorläufig Entlassene	370
VI. Die freie Straffälligenhilfe des Badischen Landesverbandes und seine Neuorganisation 1928/29	372
1. Die allgemeine Entwicklung; Gefangenenfürsorge und Jugendschutz	372
2. Erziehungsheim Stutensee	378
3. Erziehungsanstalt Flehingen	381
4. Die Neuorganisation des Badischen Landesverbandes 1928/29	381
5. Zur Tätigkeit des Landesverbandes und seiner Bezirksvereine nach der Neuorganisation	387
a. Landesverband	387
b. Bezirksvereine	389
I. Straffälligenhilfe im Dritten Reich	392
I. Zur Situation Badens und seiner Justiz im Dritten Reich	392
II. Ende und Wende der Strafrechtsreform	394
III. Materielles Recht, Strafverfahrensrecht und Gerichtsverfassung	396
IV. Gerichtshilfe	399
V. Strafvollzug	400
VI. Polizei-/Schutzaufsicht	402
VII. Jugendschutz, Jugendstrafrecht und Jugendgerichtshilfe	403
VIII. Zur Straffälligenhilfe des Badischen Landesverbandes für Jugendschutz, Gerichtshilfe und Gefangenenfürsorge im Dritten Reich	406
J. Die Zeit nach 1945	428
I. Zur Situation des badischen Landesteils in Baden-Württemberg	428

1.	Baden als Teil Baden-Württembergs	428
2.	Zur Entwicklung der Justiz im Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe nach 1945	429
3.	Der Arbeitsmarkt	431
4.	Der Wohnungsmarkt	433
5.	Zur Kriminalitätsentwicklung in Baden-Württemberg	435
II.	Resozialisierung, Straffälligenhilfe und Verfassungsrecht	439
III.	Resozialisierungsfördernde und humanisierende Reformen im Straf-, Strafverfahrens- und Strafvollzugsrecht nach 1945	441
1.	Materielles Strafrecht	441
a.	Entkriminalisierung und Entpönalisierung	441
b.	Reformen	442
2.	Verfahrensrecht	450
a.	Allgemeines	450
b.	Täter-Opfer-Ausgleich für Erwachsene	452
3.	Strafvollzugsrecht	455
a.	Strafvollzugsgesetz	455
b.	Vollzugliche Landesvorschriften	460
4.	Das Strafregisterwesen	461
5.	Materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Möglichkeiten zur Rehabilitation von betäubungsmittelabhängigen Straftätern	462
IV.	Jugendstrafrecht	464
1.	Jugendgerichtsgesetz	464
2.	Diversion	466
3.	Jugendgerichtshilfe	468
4.	Täter-Opfer-Ausgleich für Jugendliche	469
5.	Jugendarrest und Jugendstrafvollzug	471
a.	Jugendarrest	471
b.	Jugendstrafvollzug	473

6.	Strafregister, Erziehungsregister und Strafmakelbeseitigung	475
V.	Staatliche Straffälligenhilfe	476
1.	Die Sozialdienste in der Justiz	476
a.	Gerichtshilfe	477
b.	Bewährungshilfe	480
c.	Sozialarbeit im Vollzug	481
d.	Stiftung „Resozialisierungsfonds Dr. Traugott-Bender“	482
2.	Straffälligenhilfe im Bereich der Sozial- und Arbeitsverwaltung	483
a.	Bundessozialhilfegesetz	483
b.	Arbeitsförderungsgesetz	485
3.	Straffälligenhilfe im Bereich der Polizei?	485
VI.	Straffälligenhilfe des Badischen Landesverbands für soziale Rechtspflege und seiner Bezirks- und Mitgliedsvereine	486
A.	Der Landesverband	486
1.	Neubeginn nach dem Zweiten Weltkrieg	486
2.	Satzungsgemäße Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Landesverbands	490
a.	Die Unterstützung der Bewährungshilfe	490
b.	Satzung 1960	491
c.	Einrichtung des Sonderfonds	492
d.	Einführung und Förderung der Gerichtshilfe	493
e.	Strafvollstreckungsgericht/ Strafvollstreckungskammern	493
f.	Die Schaffung stationärer und teilstationärer Einrichtungen	494
g.	Satzung 1975	495
h.	Satzungsänderung 1987	496
i.	Sachsenhilfe	496
j.	Täter-Opfer-Ausgleich als Modellprojekt	497
k.	Europäische Anlaufstelle für Straffällige in Straßburg	498

3.	Die Finanzierung der satzungsgemäßen Aufgaben	500
a.	Geldbußen	500
b.	Haushaltsmittel des Landes Baden-Württemberg zugunsten des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege	502
c.	Mittel des Landeswohlfahrtsverbandes	503
4.	Informations- und Öffentlichkeitsarbeit	504
5.	Zusammenarbeit mit Vereinigungen gleicher oder ähnlicher Zweckverfolgung	507
a.	Die Deutsche Bewährungshilfe und der Bundeszusammenschluß für Straffällige	507
b.	Landesarbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg	509
c.	Tagungen in der Evangelischen Akademie Bad Boll	510
6.	Stellungnahmen zu Gesetzgebungsverfahren	511
B.	Die Bezirks- und Mitgliedsvereine	511
1.	Bezirksverein für soziale Rechtspflege Baden-Baden	514
2.	Bezirksverein für soziale Rechtspflege Bruchsal	516
3.	Bezirksverein für soziale Rechtspflege Bühl-Achern	517
4.	Bezirksverein für soziale Rechtspflege Freiburg	517
5.	Jugendhilfswerk Freiburg e.V.	521
6.	Verein zur Förderung der Bewährungshilfe im Landgerichtsbezirk Freiburg i. Br. e.V.	524
7.	Bezirksverein für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe Heidelberg	525
8.	Bezirksverein für soziale Rechtspflege Karlsruhe	527
9.	Verein für Jugendhilfe Karlsruhe e.V.	528
10.	Bezirksverein für soziale Rechtspflege Kehl	530
11.	Bezirksverein für soziale Rechtspflege Konstanz	530
12.	Bezirksverein für soziale Rechtspflege Lahr	532
13.	Bezirksverein für soziale Rechtspflege Lörrach	533

14.	Bezirksverein für soziale Rechtspflege Mannheim	534
15.	Bezirksverein für soziale Rechtspflege Mosbach	536
16.	Jugendhilfswerk Müllheim e.V.	537
17.	Bezirksverein für soziale Rechtspflege Offenburg	538
18.	Soziale Rechtspflege Ortenau	538
19.	Bezirksverein für soziale Rechtspflege Pforzheim	539
20.	Bezirksverein für soziale Rechtspflege Singen	541
21.	Bezirksverein für soziale Rechtspflege Stockach	542
22.	Bezirksverein für soziale Rechtspflege Überlingen	542
23.	Bezirksverein für soziale Rechtspflege Villingen-Schwenningen	542
24.	Bezirksverein für soziale Rechtspflege Waldshut-Tiengen	544
25.	Jugendhilfswerk Wiesloch e.V.	545
K.	Zusammenfassung und Ausblick	546
	Abkürzungsverzeichnis	564
	Quellen- und Schrifttumsverzeichnis	567
	Verzeichnis der Tabellen	588

A. Einleitung

Straffälligenhilfe in Baden stellt sich als ein mehr als 160jähriges Neben- und Miteinander von staatlicher und freier Fürsorge dar. Dabei vollzog sich die freie Straffälligenhilfe nahezu ausnahmslos im Wirken des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege, dessen Bezeichnung sich seit der Gründung im Jahre 1832 wiederholt geändert hat. Im Gegensatz zur staatlichen Straffälligenhilfe wurde seine Geschichte mehrfach dokumentiert.¹ Was ihr aber noch angefügt werden kann, ist der Versuch, Leitlinien der historischen Entwicklung unter veränderten politischen und gesellschaftlichen Erfahrungen und Bedingungen auszuziehen.² Die dabei herausgearbeiteten Wechselbeziehungen zwischen Straffälligenhilfe einerseits und Strafrechts-, Strafvollzugs- und Rechtsgeschichte andererseits sollen deutlich machen, in welchem Maße die Einrichtungen der Straffälligenhilfe in ihrer jeweiligen Zeit eingebettet und von ihr abhängig sind.³ Ferner gilt es, die Hilfestellungen des Staates, die Ausdruck in Gesetzen, Verordnungen und Erlassen gefunden haben, ihre Intention und ihr Verhältnis zur freien Straffälligenhilfe darzustellen. Ziel der Arbeit ist es daher, die noch bestehenden Lücken in der Darstellung der badischen Straffälligenhilfe zu schließen und einen Gesamtüberblick zu geben. Dabei soll im Sinne des geschichtlichen Individualitätsbegriffs versucht werden, den historischen Phänomenen ihre Eigenständigkeit und überholten Begriffen ihre Ursprünglichkeit zu belassen,⁴ ohne deshalb auf eine ökonomi-

-
- 1 ADOLF WINGLER, Hundert Jahre Gefangenenfürsorge in Baden, Karlsruhe 1932; DERSELBE, Wie mich das Gefängnis gefangen nahm. Aus Paragraphen und Herzstücken gemischte Erinnerungen an meinen beruflichen Lebensweg. In: 150 Jahre Straffälligenhilfe in Württemberg. Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg Landesverband Württemberg e.V. (Hrsg.), 1980, S. 128–138; GERHARD AMAND MÜLLER, Geschichte der Entlassenenfürsorge in Baden von ihren Anfängen bis zur Gründung der Bezirksschutzvereine 1882, Bonn 1964; REINER HAEHLING VON LANZENAUER, 150 Jahre Badischer Landesverband für soziale Rechtspflege, Karlsruhe 1982
 - 2 HEINZ MÜLLER-DIETZ, Straffälligenhilfe in geschichtlicher Perspektive, Vortrag, gehalten am 14. Mai in Karlsruhe 1992 im Rahmen der Feierstunde aus Anlaß des 160jährigen Bestehens des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege, Karlsruhe 1992, S. 5. Dieser von MÜLLER-DIETZ geäußerte Gedanke war mit ein wesentlicher Anstoß zu dieser Arbeit und ihrem Thema.
 - 3 MÜLLER-DIETZ (Fn. 2), S. 3.
 - 4 So vermitteln Wortwahl und Diktion historischer Dokumente und Äußerungen meist bessere Aufschlüsse über den sogenannten Zeitgeist und die jeweils vorherr-

sierende und soziologisierende Betrachtung zu verzichten. Ursprung und Wandel der badischen Straffälligenhilfe sollen als eine Geschichte von Ursachen, Ideen und Intentionen dargestellt werden.

Wegen der zuvor erwähnten Berichte und Studien zur freien Straffälligenhilfe wird auf die Wiedergabe ihrer geschichtlichen Ereignisse bis 1882 weitgehend und bis 1932 teilweise verzichtet, sofern diese für das Verständnis nicht unabdingbar sind. Für die Entwicklung in jüngster Vergangenheit, über die von wenigen Ausnahmen abgesehen zusammenhängend noch nicht berichtet wurde, soll dies nicht gelten.

Zur Gliederung der Untersuchung stellt sich ungeachtet einer Einteilung nach thematischen Gesichtspunkten die Frage nach zeitlichen Zäsuren. Sie sind zum einen von einschneidenden nationalen und weltgeschichtlichen Ereignissen, zum anderen aber auch von Entwicklungen beeinflusst, die in der Straffälligenhilfe selbst begründet sind. So gesehen prägen fünf Epochen das Geschehen. Es sind dies die Phase der Gründung des „Vereins zur Besserung der Strafgefangenen und für Verbesserung des Schicksals entlassener Sträflinge“ im Großherzogtum Baden im Jahre 1832 bis zur Neuorganisation im Jahre 1882 einschließlich der der Gründung vorausgehenden Zeit, die Zeit bis zum Ersten Weltkrieg, die Zeit der Weimarer Republik, die des Nationalsozialismus und die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg. Diese Abschnitte werden von Epochen mit unterschiedlichem geistes- und gesellschaftspolitischem Gepräge überlagert wie der des ausgehenden aufgeklärten Absolutismus, des Liberalismus, des Nationalsozialismus und des demokratischen Sozialstaates mit jeweils einschneidenden Veränderungen für die Kriminalpolitik.

schenden gesellschaftlichen Tendenzen als interpretierende Erörterungen in nachfolgender Zeit. Siehe HEINZ MÜLLER-DIETZ, Von der Historischen Kriminologie zur Sozialgeschichte der Kriminalität und Kriminalitätskontrolle, S. 71 f. In: Hans-Heiner Kühne (Hrsg.), Festschrift für Koichi Miyazawa, Baden-Baden 1995.

B. Straffälligenhilfe als Begriff und Funktion

Eine allgemeingültige Umschreibung des Begriffs Straffälligenhilfe existiert nicht. Im weiteren Sinne des Wortes umfaßt Straffälligenhilfe nach heutigem Verständnis die Bereiche der sozialen Gerichtshilfe (Ermittlungshilfe), der Insassenhilfe und der Entlassenenhilfe¹. Die beiden letzteren wurden früher als Gefangenen- und Entlassenenfürsorge bezeichnet.² Da die Entlassenenhilfe meist als der entscheidende Bereich angesehen wird, wird Straffälligenhilfe häufig mit Entlassenenhilfe gleichgesetzt.³ Im Rahmen dieser Arbeit wird der Begriff Straffälligenhilfe dagegen in dem umfassenderen Sinne verstanden, weil ihr Handeln als durchgehende Fürsorge unmittelbar nach der Straffälligkeit ansetzen und bis zur erstrebten sozialen Wiedereingliederung fort dauern soll. Straffälligenhilfe wird so zur Sozialen Rechtspflege, die das Soziale von Anfang an ernst nehmen muß.⁴ Demnach umfaßt Straffälligenhilfe in institutioneller Hinsicht die gesamte Tätigkeit aller sozialen Dienste der Justiz einschließlich der Jugend- und Sozialämter der Städte und Landkreise sowie jegliche Form ambulanter, teilstationärer und stationärer Einrichtungen der freien bzw. gemeinnützigen Verbände und Vereinigungen. Letztere tragen die Hauptlast der institutionalisierten Straffälligenhilfe. Der Aufgabenbereich der sozialen Dienste der Justiz und der Gebietskörperschaften ist durch Gesetze und Verordnungen festgelegt, aber auch begrenzt. Dies ist mit ein Grund, weshalb es an einem gesicherten System durchgehender sozialer Hilfen bis heute fehlt. Funktion der freien Straffälligenhilfe muß es daher sein, Lük-

-
- 1 Zum Begriff der Entlassenenhilfe vgl. FRIEDRICH PUNDMANN. In: Hans-Dieter Schwind (Hrsg.) u.a., Referate zur Entlassenenhilfe, Bochum 1976, S. 5ff.
 - 2 HANS-JÜRGEN KERNER in Günther Kaiser u.a., Strafvollzug, Heidelberg 1992, S. 552.
 - 3 Dies hängt damit zusammen, daß im Vollzugswesen die Notwendigkeit nachgehender Hilfe und Betreuung sowie die Forderung, soziale Hilfe als kontinuierlichen Prozeß auszugestalten, theoretisch zwar anerkannt ist, der Staat aber recht wenig zur Verwirklichung der Prinzipien getan hat; so KERNER (Fn. 2). Siehe auch HANS-JÜRGEN KERNER in Günther Kaiser u.a., Strafvollzug, eine Einführung in die Grundlagen, Karlsruhe, 1974, S. 251.
 - 4 In diesem Sinne HANS-JÜRGEN KERNER in: Kriminalpolitik und innere Sicherheit – Anforderungen an Verbrechensbekämpfung, Verbrechenskontrolle und Straffälligenhilfe-, Vortrag, gehalten auf der Tagung „Innere Sicherheit und soziale Strafrechtspflege“ in der Evangelischen Akademie Bad Boll am 13./14. Juni 1994, Protokolldienst der Pressestelle Bad Boll 23/95, S. 95 (100).

ken staatlicher Straffälligenhilfe aufzuzeigen und auszufüllen, die Reintegration Straffälliger zu fördern und innovative Prozesse in der Kriminal- und Sozialpolitik in Gang zu setzen.⁵ Da es zu Beginn des Untersuchungszeitraumes eigene, vom reinen Straf- und Vollzugswesen abgrenzbare soziale Dienste in der Justiz nicht gab, ist es vorliegend auch geboten, all diejenigen Gedanken und Normen des Straf-, Strafprozeß- und Strafvollzugsrechts in die Untersuchung miteinzubeziehen, die das Ziel hatten, bestimmtes Verhalten zu entkriminalisieren, Resozialisierung zu bewirken und das körperliche, geistige und soziale Los der Straffälligen zu verbessern.

Im soziologischen Sinne ist Straffälligenhilfe ein soziales, auf das Verhalten anderer bezogenes, soziale Wirkungen erstrebendes Verhalten.⁶

Ob sich der Gesamtkomplex Straffälligenhilfe neben seiner Qualifizierung als Handlungssystem unter dem formellen Systembegriff auch als ein soziales System erfassen läßt, ist erörtert und mit der Begründung verneint worden,⁷ es fehle an einem nach außen abgegrenzten Ganzen, das in einer komplexen und unveränderlichen Umwelt seine Identität bewahre. Diese für die deutsche Straffälligenhilfe insgesamt berechnete Wertung scheint mir für die im Badischen Landesverband für soziale Rechtspflege repräsentierte Straffälligenhilfe aus heutiger Sicht so nicht zu gelten. Mit fortschreitender Entwicklung bildeten sich tragende Merkmale struktureller Kontinuität auf Verbands- und Bezirksebene heraus. Feste Grundstrukturen, programmatische Statuten, allen Mitgliedsvereinen vorgegebene Satzungszwecke, Justiznähe, ein fest umrissener Verbandsbereich sowie ein hoher Organisationsgrad auf Landes- und Bezirksebene schufen nach und nach ein System, dem eine innere Ordnung eigen und das eine Wechselwirkung mit der Klientel der Straffälligen zu bilden imstande ist.

5 So JOACHIM KÜNDEL, Private Straffälligenhilfe, Dissertation, Hamburg 1978, S. 3f., der jedoch von privater Straffälligenhilfe spricht und diese wohl auf die Vollzugs- und Entlassenenhilfe beschränkt sieht.

6 KÜNDEL (Fn. 5), S. 5.

7 KÜNDEL (Fn. 5), S. 6.

C. Zur Vorgeschichte der Straffälligenhilfe

Wie die allgemein gehaltene Überschrift dieses Kapitel zum Ausdruck bringen soll, erwarten den Leser hier keine umfangreichen Ausführungen zu dem, was man als frühen Vorläufer einer badischen Straffälligenhilfe oder als typisch badisches Gedankengut bezeichnen könnte. Das Ergebnis vorwegnehmend sei gesagt, daß es landeseigene Grundlagen für die um 1830 einsetzende Entwicklung der Straffälligenhilfe in Baden nicht gibt. Es war der im Lande lehrende Heidelberger Rechtsprofessor Carl Joseph Anton Mittermaier,¹ der zu dieser Zeit die badische Straffälligenhilfe initiierte und gestaltete, ohne dabei in nennenswerter Weise auf badische oder sonstige südwestdeutsche Erfahrungen zurückgreifen zu können.² Als rechtsvergleichender und analysierender Kriminalpraktiker kannte er aber die strafrechtlichen Grundlagen, die gesellschaftlichen Verhältnisse und die Forderungen an eine den Straffälligen bessernde und kriminalprophylaktisch wirkende Gefangenen- und Entlassenenfürsorge in den anderen deutschen Ländern, in Europa und Übersee. Er wertete sie aus und zog eigene, höchst persönliche Schlüsse für ein Konzept, das sich seinerseits aber nur in dem Rahmen verwirklichen ließ, den die badische Gesellschaft und das geltende Straf- und Strafvollzugsrecht ermöglichte. Aus diesem Grunde werden in Kapitel C., D. I. und II. die überregionalen und außerbadischen Einflüsse auf die Entwicklung der Straffälligenhilfe allgemein sowie die gesellschaftlichen und strafrechtlichen Verhältnisse Badens in einem größeren Umfang dargestellt.

Die Geschichte der Straffälligenhilfe zeigt, daß ihr Entstehen und Werden in einer engen wechselseitigen Beziehung mit den jeweils herrschenden Vorstellungen über Strafzweck, Strafe und ihren Vollzug stehen. Sie haben unmittelbare Auswirkungen auf das „Ob und Wie“ von Straffälligenhilfe.

So verwundert es nicht, wenn Straffälligenhilfe im Geltungsbereich absoluter Straftheorien (*poena absoluta ab effectu*) und im Wirkungskreis von Lebens-, Leibes- und Ächtungsstrafen keine oder eine nur geringe Bedeutung erlangte. Wenn es dort, wo Strafe losgelöst von jeglichen präven-

1 Zur Biographie: L. ARNSPERGER in: Friedrich von Weech (Hrsg.), *Badische Biographien*, 2. Teil, 2. Aufl. Karlsruhe 1881, S. 80 ff.; HEINZ MÜLLER-DIETZ in: *Kriminalistik* 1974, S. 157; REINER HAEHLING VON LANZENAUER in: *Badische Heimat* 1987, S. 555 ff. und in: *Kurzbrief der Mitgliedsvereine des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege* Nr. 4/Mai 1987, S. 1.

2 Siehe Kapitel D. III., IV.

tiven Zweckerwägungen als ein reines Gebot der Gerechtigkeit, als kategorischer Imperativ, als Negation der Negation verstanden wurde, gleichwohl zu Hilfeleistungen kam, lassen sich die Gründe in christlicher Seelsorge und Caritas, in antiker und spätmittelalterlicher Humanitas finden. Straffälligenhilfe aus der Überlegung heraus, auf den Straffälligen einzuwirken und neue Verbrechen zu verhindern, kommt nur dort zum Zuge, wo relative Straftheorien ein Eingehen auf den Straftäter zulassen oder gar fordern und den rationalen Zweck der Verbrechenverhütung verfolgen. So gesehen ist verständlich, daß sich eine Gefangenen- und Entlassenenfürsorge auf breiter Grundlage erst im 19. Jahrhunderts etablieren konnte. Was die Strafe angeht, bedurfte es der Ächtung der Lebens- und Leibesstrafen und der Anerkennung der Freiheitsstrafe als einer eigenständigen Sanktion.

Dies sollte Anlaß sein, einen Blick auf die Strafen und Strafzwecke, ihren geistigen Hintergrund, die Anfänge der Freiheitsstrafe und ihren Vollzug sowie auf die frühen Formen von Straffälligenhilfe zu werfen. Erst auf dieser Grundlage wird eine Auseinandersetzung mit den rechtlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen und dem Ideengut verständlich, die (badische) Straffälligenhilfe entstehen und entwickeln ließen.

I. Strafzwecke, Strafen und ihr Vollzug bis zur Zeit der Aufklärung

Der das moderne Recht beherrschende Gedanke eines staatlichen Strafrechts ist der Urzeit genauso fremd wie die Überlegung, durch Strafe neue Verbrechen zu verhindern oder den Täter in seinem Verhalten zu beeinflussen. In germanischer Zeit war Strafzweck einzig die Rache, eine soziale, zum Rachekult gesteigerte Pflicht, die auf unangemessene Vergeltung, auf die Vernichtung des Gegners abzielte. Ihr lag der Vergeltungsgedanke zugrunde. Träger des Rachekultes war die Sippe, die in kriegerischer Selbsthilfe (Fehde) für den Geschädigten Rache übte. Der Staat griff regelmäßig nicht ein. Dabei zielten alle Maßnahmen auf die soziale Ausgliederung der Betroffenen. Die personale Ausgrenzung wurde durch die Vermögenseinziehung über den Tod und den Lebenskreis des Täters hinaus manifestiert und traf auch seine Sippe. Wer sich nicht daran beteiligte, machte sich selbst des Rechtsbruchs schuldig. An den den Täter sozial ausgrenzenden und vernichtenden Maßnahmen wurde die Gemeinschaft bewußt beteiligt, die Achtvollstreckung zur gesamten Hand vollzogen. Gemeinsam wurden

Galgen gebaut, Scheiterhaufen errichtet. Steinigung und Spießbrutenlaufen erforderten geradezu die Beteiligung der Gemeinschaft.

In fränkischer Zeit stellten das Königtum und der Einfluß der christlichen Kirche das Strafrecht auf eine neue Grundlage und brachten die in der neuen Religion ruhende Friedensidee in das Recht ein. Damit wurde die Friedensbewahrung zu einer Sache des Staates. Gleichwohl griff der Staat selbst nur bei schweren Friedensbrüchen ein. In diese Zeit fallen auch erste Ansätze zur Beschneidung des Grundsatzes der überschießenden Vergeltung durch die Einführung von Elementen der Wiedergutmachung. Sühneleistungen ermöglichten es dem Täter, wieder in den Schutz der Rechtsordnung aufgenommen zu werden. Staatlicherseits entwickelte sich gar ein Zwang zur Fehdesühne, zur Schließung von Vergleichem mit Zahlung von Friedensgeldern, von denen nicht zuletzt der Staat profitierte. Bei schweren Verbrechen drohte die Todesstrafe. Waren es in der Urzeit noch magisch-sakrale Vorstellungen, die in alten volksrechtlichen Entsühnungsriten den Tod des Rechtsbrechers nach sich zogen, entwickelte sich nun die Todesstrafe als eine rein staatliche Vergeltungsmaßnahme. Daneben gab es zahlreiche, oft von besonderer Grausamkeit zeugende verstümmelnde Leibesstrafen (Handverlust bei Meineid, Zungenverlust bei Gotteslästerung). In ihnen sollte sich die Tat selbst widerspiegeln. Sie lassen Ansätze des Abschreckungsgedankens erkennen. Vom aufkommenden Gedanken einer generalpräventiven Abschreckung abgesehen, enthielt aber auch das Strafrecht der fränkischen Zeit keine Elemente, die auf die Verhinderung neuer Straftaten oder auf eine Änderung des Täterverhaltens abzielten.

Im Spätmittelalter galt es, einer wachsenden Kriminalität Herr zu werden, die sich teils offen, teils im Gewande des Rechts (der Fehde) zeigte. Peinliche Strafen traten an die Stelle der Bußen und Wergelder. Nur noch in leichten Fällen genügte eine Buße, die den Charakter einer Geldstrafe annahm. Obgleich von nur geringer Bedeutung, wurde in einigen Städten der Freiheitsentzug im Gefängnis als eine zu den Leibesstrafen zählende Maßnahme vollzogen. Insgesamt spielte er aber eine nur untergeordnete Rolle und war Ersatzstrafe, die eintrat, wenn der Verurteilte die auferlegte Buße nicht zahlen konnte. Üblich waren Strafen zu „Haut und Haar“, die besonders bei Frauen und Jugendlichen durch Auspeitschen, Scheren und Brandmarken sowie als Ehrenstrafen durch Schandkleid, Pranger, Eselreiten und Steintragen vollzogen wurden. Der Vollzug der Todesstrafen und der verstümmelnden Strafen „zu Hals und Hand“ erfolgte in mannigfaltiger Weise und roher Form. Die alte Friedlosigkeit lebte fort als Acht im Ungehorsamsverfahren, Verfestung und Reichsacht, die sich nach Jahr

und Tag zur Oberacht steigerte, aber sühnbar wurde. Vielfach kam es zu Stadt- und Landverweisungen, zu Wüstung und Fronung. Die Gründe für die bemerkenswerte Verschärfung der Strafen dürften vor allem in der politischen Schwäche und der sozialen Zersetzung gelegen haben, die mit dem Unwesen von Raubrittern, entlassenen Söldnern und anderen entwurzelten Existenzen einherging. Besonders sozial ausgrenzenden Charakter hatte die meist in den Städten praktizierte Verbannung des Täters, häufig mitsamt seiner Familie.

Das nachmittelalterliche Strafrecht basierte auf der peinlichen Gerichtsordnung, der Carolina oder Constitutio Criminalis Carolina (C.C.C.), dem ersten allgemeinen deutschen Strafgesetzbuch, welches auf dem Reichstag zu Regensburg im Jahre 1532 unter Kaiser Karl V. zum Reichsgesetz erhoben wurde. Die C.C.C. stellte eine selbständige Fortentwicklung und Verschmelzung des römisch-italienischen und des älteren deutschen Rechtsstoffes dar. Auf dieser Grundlage konnte sich das gemeine deutsche Strafrecht im Zusammenspiel von Praxis und Lehre fast drei Jahrhunderte lang entwickeln. Staatlicherseits wurden die Strafzwecke der Züchtigung, Besserung und Abschreckung anerkannt. Unter dem Gesichtspunkt der Abschreckung behauptete der Strafvollzug durch die Beibehaltung der spiegelnden Strafen seine mittelalterliche Härte. Gleichzeitig kamen im Zuge der Strafmilderung die Freiheits- und Arbeitsstrafen (Gefängnis, Arbeitshaus, Galeerenstrafe) auf.³ Die große Wende im deutschen Strafrecht sollte aber erst die Aufklärung vollziehen.

II. Die Anfänge der Freiheitsstrafe und ihr Vollzug

Als eine eigenständige Strafsanktion hatte die Freiheitsentziehung im Mittelalter eine nur geringe Bedeutung. Vorrangig diente sie der sicheren Verwahrung der Gefangenen bis zum Prozeß und zur Hinrichtung. Von den Gefängnissen sagen die baden-badischen Landesrechte von 1588 im Teil „de criminalibus“, daß sie „vermöge der einhelligen Rechtslehrer nit zur Straff, sondern allein zur Verwahrung der Verdächtigen und anderer Übelthäter angestellt und verordnet“ seien. Die baden-durlachische Landesordnung von 1654 bemerkt, daß „Kerker, Turm und Gefängnis allein ein Custodi und Verwahrung, nicht aber ein Straff der Übertreter seyn sollen“.

3 ROBERT VON HIPPEL, Die Entstehung der modernen Freiheitsstrafe, 1932.

Was die Gefängnisse selbst angeht, sollten die Amtsleute dafür sorgen, daß sie weitgehend „gute wohl vermawerte und recht versehene Behältnisse oder Pfloch-Häuser seyen“ und daß die Gefängnisse nicht „über Manns Tieffe unter die Erden hinfüro gebawet“ und „rein und lüfftig gehalten werden“. Aber schon in Zeiten, als es den Gemeinwesen bei zunehmender Kriminalität und wegen des Unwesens umherziehender Horden nicht mehr möglich war, jeden Rechtsbrecher an Leib und Leben zu bestrafen, und auch die Landverweisungen ihre präventive Wirkung verloren hatten,⁴ traten nach und nach an die Stelle („nur“) abschreckender, verstümmelnder und vernichtender Strafen die *operae publicae*. Ihr Vollzug beschränkte die Freiheit und beutete in existentieller Weise die Arbeitskraft der Gefangenen aus. Geschärft mit Licht-, Nahrungs- und Wärmeentzug stellten sie eine neue Form der Leibes- und Lebensstrafen dar. Ihre Erscheinungsformen sind vielfältig. Leisteten die Gefangenen in den italienischen Stadtrepubliken vornehmlich Galeerendienst, waren in Deutschland die Springerstrafe,⁵ die Festungsbau-gefangenenschaft, die Festungsarbeit oder Karrenstrafe, ja selbst die Heranziehung zum Kriegsdienst gängige Praxis. In den späteren großherzoglich badischen Gebieten entwickelte sich die Freiheitsstrafe auf der Grundlage der bürgerlichen Strafe, wozu die Eintürmung gehörte. Steinerne Zeugen sind das Martinstor in Freiburg, der Nikolausturm in Gengenbach, der Turm des Oberen Tores in Pfullendorf, der Torturm der Alten Brücke in Heidelberg, die im 19. Jahrhundert abgebrochenen Türme der Stadtbefestigung von Baden-Baden und der für Gefängniszwecke erbaute Turm des Karlsruher Rathauses. Neben der für die Abschreckung wichtigen körperlichen Wirkung stand der Nutzen für die Öffentlichkeit im Vordergrund, so daß der mit der Strafe verbundene Freiheitsentzug auch bei dieser Strafart nur eine zwangsläufige Folge war.

Die Idee der modernen Freiheitsstrafe entstand dagegen aus religiöser Besinnung und im Zusammenhang mit der Armenfürsorge in England und Holland. Verarmte hatten als Bettler und Landstreicher eine proletarische Massenkriminalität verursacht, die mit calvinistischer Berufs- und Arbeitsethik bekämpft wurde.⁶ So entstanden in England Arbeitshäuser,⁷ in Hol-

4 JOHANNES MUNTAU, *Strafvollzug und Gefangenenfürsorge im Wandel der Zeit*, Celle 1961, S. 10.

5 Verurteilte mußten in Eisen gelegt Straßenreinigungs- und Erdarbeiten verrichten.

6 EBERHARDT SCHMIDT, *Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege*, Göttingen 1965, § 176.

7 BRIDEWELL 1555.

land Zuchthäuser.⁸ In ihnen nahm der Erziehungsgedanke Gestalt an und beeinflusste das Wesen und Werden einer Straffälligenhilfe. Mögen die „hospitals“ und „workhouses“ in England mehr der Armenpflege und Bekämpfung des Bettels und der Landstreicherei gedient haben, stand das Amsterdamer Zuchthaus (Tuchthuis) von 1595 im Dienste der Strafrechtspflege. Dorthin wurden die besserungsfähigen Sträflinge verbracht, an denen sonst eine peinliche Strafe vollzogen worden wäre. Vollzugsziel war die Erziehung der Gefangenen durch Arbeit. Hierfür sah das calvinistisch geprägte Konzept harte und anstrengende Beschäftigung, strenge Hausdisziplin, Hausstrafen, weltlichen Unterricht und geistliche Erziehung vor.⁹

Die Entwicklung in der neuen Welt prägte der Quäker William Penn. Nachdem er seine im katholischen England verfolgten Glaubensgenossen losgekauft hatte, wanderte er gegen Ende des 17. Jahrhunderts nach Nordamerika aus, wo 1681 der Staat Pennsylvanien gegründet wurde. Dort galt bis zur Unabhängigkeit das brutale englische Strafsystem der empfindlichen und leidvollen Abschreckung. 1682 erließ Penn ein Gesetz, wonach die Todesstrafe auf die Fälle des absichtlichen Mordes beschränkt wurde. Die Freiheitsstrafen sollten in Strafhäusern vollzogen werden, die Arbeitshäuser im Sinne der niederländischen Zuchthäuser sein sollten. Penns Tod am 29. Juli 1718 hatte zur Folge, daß bis zum Unabhängigkeitskrieg das englische Strafrecht erneut Geltung erlangte. Erst 1776 konnte der Staat ei-

8 Amsterdam 1595.

9 Wesentlichen Anteil an der Erforschung zur Entstehung der modernen Freiheitsstrafe und der Entwicklung der Zuchthäuser in England, Holland und in den norddeutschen Hansestädten im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts hat ROBERT VON HIPPEL, der seit 1892 in Straßburg, von 1899 an in Göttingen lehrte. Ein glücklicher Fund in der Straßburger Universitätsbibliothek ermöglichte es ihm, auf gesicherter Grundlage seine rechtshistorischen „Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe“ in ZStW 1898 (18) S. 419 bis 494 und S. 608 bis 666 zu veröffentlichen. Robert von Hippel war Schüler Liszts. Auch vier weitere Schüler befaßten sich eingehend mit der Geschichte des Gefängniswesens: ERNST ROSENFELD, Zur Geschichte der ältesten Zuchthäuser, ZStW 1906 (26) S. 1 bis 18; HERMANN KRIEGSMANN, Einführung in die Gefängniskunde, 1912; EBERHARDT SCHMIDT, Die Kriminalpolitik Preußens unter Friedrich Wilhelm I und Friedrich II, Diss. Göttingen 1914; DERSELBE, Entwicklung und Vollzug der Freiheitsstrafe in Brandenburg-Preußen bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, 1915; DERSELBE, Neue Forschungen über den Ursprung der modernen Freiheitsstrafe, Schweiz. Z. Strafrecht 1947; GUSTAV RADBRUCH, Die ersten Zuchthäuser und ihr geistesgeschichtlicher Hintergrund in *Elegantiae Juris Criminalis*, II. Auflage 1950 und ZfStrVo 1952 (3) S. 163 bis 174.

gene Wege gehen. In diesem Jahr wurde die Philadelphia Society gegründet, 1818 bis 1825 wurden die Gefängnisse Eastern und Western Penitentiary erbaut. Ersteres war ein Zentralbau mit sieben Flügeln. An ihren Seiten lagen je 19 Zellen. Es war das erste große Zentralgefängnis der Welt, dem in den folgenden hundert Jahren die Anstalten in Europa nachgebaut wurden. In den Zellen wurden die Strafgefangenen isoliert, damit sie sich gegenseitig nicht negativ beeinflussen konnten. Im Gegenzug wurde der Kontakt zu den Anstaltsbeamten und Gefängnisgeistlichen gefördert. Die Einzelhaft galt bei Tag und Nacht, während der Arbeit und beim Zellenbesuch, in der Schule und beim Gottesdienst, wo die Gefangenen in einzelnen Boxen saßen. Die Gegner dieser Form von Freiheitsentzug – so sie dies aus ideellen, nicht aus Gründen vermehrter Kosten waren – befürchteten körperliche, seelische und suizidale Schäden. Sie sprachen sich für eine Zuchthausform aus, wie sie in Auburn im Staate New York praktiziert wurde. Dort wurden die Gefangenen lediglich des Nachts voneinander getrennt. Während der gemeinschaftlichen Arbeit am Tage galt Schweigegebot, dessen strikte Durchsetzung aber zu Brutalitäten seitens der Gefängniswärter führen sollte.

Vorgänger einer bedingten Entlassung und des heutigen Freiganges entwickelten sich zum einen in Folge des englischen Progressivsystems, zum anderen des in Irland praktizierten Strafvollzugs in sogenannten Zwischenanstalten. In England wurden in großem Umfang zum Tod verurteilte Gefangene begnadigt und nach Amerika, seit 1776 auch nach Australien deportiert. Auch unmittelbar wurde zur Strafe der Deportation mit dem Verbot der Rückkehr verurteilt. In Übersee mußten die Verurteilten unter militärischer Aufsicht Kolonisationsarbeiten verrichten. Bei guter Führung wurden sie freien Siedlern überlassen, später beurlaubt und entlassen. In Irland hatte Sir Walter Crofton den Gedanken, Gefangene zwischen Inhaftierung und Entlassung im Intermediate Prison unterzubringen, von wo aus sie an zum Teil weit entfernten Arbeitsstellen eingesetzt und dort nach Ablauf der Strafzeit nicht selten als Arbeitskräfte angestellt wurden.

In Mitteleuropa wurde im 17. und 18. Jahrhundert vielfach, jedoch meist erfolglos versucht, das Amsterdamer Modell nachzuahmen. So wurden in der Markgrafschaft Baden-Durlach Zuchthausstrafen in Pforzheim vollzogen.¹⁰ Die Einrichtung eines Zuchthauses war im Jahr 1713 erwogen

10 PAUL LENEL, Badens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung unter Markgraf Karl Friedrich 1738–1803, Karlsruhe 1913, S. 229.

worden. 1718 verfügte Markgraf Karl Wilhelm, daß Personen, die eine Landesverweisung verwirkt hatten, in die Pforzheimer Waisenanstalt zu verbringen seien. Von diesem Zeitpunkt an war die Pforzheimer Einrichtung auch eine Gefangenenanstalt, in der Freiheitsstrafen als eine neue und eigenständige Strafform vollzogen wurden. Wie unten (D. II. 1. und 2.) näher ausgeführt, hatte die Pforzheimer Anstalt wie auch die meisten anderen Zuchthäuser in Deutschland mit der holländischen Einrichtung nur den Namen gemein. Die Verwirklichung des eigentlich Neuen, des Besserungsgedankens, scheiterte in Pforzheim wie anderswo an einer völlig unzureichenden baulichen und inhaltlichen Konzeption. Solch verfehlte Zuchthauseinrichtungen vermochten den inneren Ausbau des Vollzugswesens nicht zu fördern, trat doch die Vollzugsgestaltung hinter der Frage zurück, wie in diesen Einrichtungen ein größtmöglicher merkantiler Nutzen erzielt werden könne. Gleichwohl waren allein sie die Träger des Gedankens einer modernen Freiheitsstrafe. Ihre Existenz stieß die Reformen an, die im 19. Jahrhundert zu einem modernen Strafvollzug und Gefängniswesen führten.¹¹

In diesem Zusammenhang sei die seit der Carolina ohne größere Bedeutung in städtischen Einrichtungen (Türme, Keller, Verliese, carcer) vollzogene Freiheitsstrafe erwähnt, die weder mit der Ableistung öffentlicher Arbeit verbunden noch von der Idee der Zuchthausstrafe getragen war. Unter denkbar schlechten hygienischen Bedingungen, bei schmaler Kost, ohne Trennung der Gefangenen nach kriminalpolitischen Gesichtspunkten und geschärft mit vielerlei körperlichen Beeinträchtigungen stellte sich ihr Vollzug als eine peinliche, weil körperlich spürbare Leibesstrafe dar. Anweisungen zu mehr menschlicher Behandlung der Gefangenen waren ebenso selten wie wirkungslos.

Nach zahlreichen Einzelrevisionen,¹² die den Zustand der Zuchthäuser nicht verbessern konnten, kam es zu dem, was unter dem Begriff der Gefängnisreform bekannt wurde. Sie versuchte, den für kriminalpolitische Zwecke untauglichen Zustand der zahlreich entstandenen Zuchthäuser zu verändern. Svarez, der Mitverfasser des Preußischen Allgemeinen Landrechts, schlug in einer Denkschrift von 1786 vor, in Ergänzung der Strafanstalten sogenannte „Werk- und Arbeitshäuser“ zu errichten. In ihnen sollten Straftlassene so lange untergebracht werden, bis sich ihnen Gele-

11 E. SCHMIDT (Fn. 6), § 183.

12 In Preußen 1738, 1769/1770

genheit zu redlichem Fortkommen bot. Damit war der Gedanke der sogenannten korrekzionellen Nachhaft als ein dualistisches System von Strafe und Sicherungsmittel geboren. Nach dem Inkrafttreten der preußischen Zirkularverordnung vom 25. Juni 1799 ordnete Friedrich Wilhelm III. eine Bestandsaufnahme aller Gefängnisse an. Sie brachte gravierende Sicherheitsmängel und mangelhafte Voraussetzungen für eine Besserung der Gefangenen gerade in den kleinen städtischen Gefängnissen ans Licht. Um wenigstens die Sicherheit der Bürger zu befördern, wurde kurzfristig versucht, Gefangene durch Deportation nach Rußland außer Landes zu schaffen. Die Erhebungen führten 1804 zur Aufstellung eines Generalplans zur allgemeinen Einführung einer verbesserten Kriminalgerichtsverfassung. Dieser Plan zeigte die Notwendigkeit einer geeigneten Individualisierung und Klassifizierung in verbesserliche und unverbesserliche Gefangene auf. Die Idee hätte im Zusammenhang mit den zwischenzeitlich angelegten Arbeitshäusern in Strausberg (1791), Tapiaw (1793), Prenzlau (1797), Uckermünde (1798), Neustettin (1799) und Landsberg (1800) durchaus zu Erfolgen führen können. Der politische Niedergang Preußens 1806 führte indes in einen Staat, dem jegliche Mittel zu Reformen fehlten. Danach verhinderte eine immer stärker auf Generalprävention setzende Kriminalpolitik die Verwirklichung des Generalplans.

III. Frühformen von Straffälligenhilfe

Bei den frühen Formen von Straffälligenhilfe muß ihres unterschiedlichen Ansatzes wegen zwischen Insassen- und Entlassenenhilfe unterschieden werden. Raum für Entlassenenhilfe gab es erst, als im 17. Jahrhundert die Freiheitsstrafe die Leibes- und Lebensstrafen verdrängte, zur selbständigen Hauptstrafe wurde¹³ und eine Entlaßsituation überhaupt eintreten konnte. Zuvor bereitete der Freiheitsentzug nur auf die Aburteilung und Hinrichtung vor und war seiner Wirkung nach eine Leibesstrafe. Straffälligenhilfe im Sinne von Insassenhilfe setzte dagegen den Freiheitsentzug als eigenständige Strafsanktion ebensowenig voraus wie die geistes- und ideengeschichtliche Rechtfertigung dieser Form von Strafe. Trotzdem lassen sich in früherer Zeit nur wenige Beispiele von Insassenhilfe ausmachen. Sie re-

13 SIEGFRIED TÖGEL, Frühformen der Strafaussetzung und der Straftentlassenenhilfe. In: Hans-Jürgen Kerner (Hrsg.), Straffälligenhilfe in Geschichte und Gegenwart, Bonn 1990.

duzieren sich auf wenige Erscheinungsformen und auf die Initiative von Einzelpersonen und Gruppen. Ihre Wurzeln liegen in religiöser Caritas oder profaner Humanitas. Schon die Frühkirche rechnete die Gefangenenfürsorge nach Matthäus 25, 36¹⁴ zu den Werken der Barmherzigkeit. Mahnungen, sich der Gefangenen aller Art, auch der um des Glaubens willen Verfolgten, der Schuld- und Kriegsgefangenen anzunehmen, finden sich bereits sehr früh, so bei Ignatius von Antiochien und in den Apostolischen Konstitutionen. Bestrebungen zur Humanisierung der Gefangenschaft sind Bestandteil von Erlassen römischer Kaiser (409 n. Chr.) und von Synodenbeschlüssen (Synode von Orléans 549). Eine Regelung über Ernährung, Reinlichkeit und die Befreiung von den Fesseln nahm Kaiser Konstantin in die römische Gesetzgebung 435 n. Chr. auf.¹⁵ Die seelsorgerische und fürsorgliche Betreuung der Gefangenen, ihre Besuche und Verköstigung wurde den Bischöfen und Kirchenältesten auf der ersten Kirchenversammlung 253 n. Chr. in Karthago eingeschärft.¹⁶ Zur Zeit der Völkerwanderung verkümmerten diese Ansätze wieder. Im Mittelalter läßt sich eine intensive Anteilnahme der Kirche am Los ihrer in Gefangenschaft geratenen Pilger und Kreuzfahrer erkennen. Dagegen regen sich Ansätze zu intensiver Fürsorge an anderen Gefangenen erst vergleichsweise spät. Zunächst entstanden Bruderschaften, die sich dieser Aufgabe stellten. Einzelnen von ihnen wurde die Verwaltung und Beaufsichtigung von Gefangenen übertragen. Die Kirchenordnungen der Reformation nahmen diese Ansätze auf und bauten sie aus. Regelmäßige und fleißige Seelsorge durch Besuche und Sakramentsverwaltung gehörten zu den Amtspflichten der Stadtgeistlichen.¹⁷

1198 hatten Johann von Matha und Felix von Valois den Trinitanerorden zum Loskauf christlicher Sklaven und Gefangener gegründet. Im 16. Jahrhundert widmete sich Johann di Dio mit seiner Genossenschaft Fate ben fratelli den Gefangenen.¹⁸ Carl Borromäus (1538–1584), Kardinal von Mailand, gab Anweisungen für die Ausgestaltung der Gefangenenfürsorge und setzte sich für einen wöchentlich zweimaligen Besuch der Gefangenen

14 „Ich war gefangen, und ihr seid zu mir gekommen.“

15 HEINRICH NIKOLAUS JULIUS, *Die Vorlesungen über die Gefängniskunde ...*, Berlin 1828, 9.

16 JULIUS (Fn. 15), 14, 289, Beilage 9.

17 K. JANSSEN, „Gefangenenfürsorge“ (Stichwort) in: *Die Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft/in Gemeinschaft mit FRHR. v. CAMPENHAUSEN U.A.*, hrsg. von Kurt Galling, 3. Auflage, Tübingen 1986, S. 1248 ff.

18 MUNTAU (Fn. 4), S. 80.

durch Laien ein.¹⁹ Der französische Priester Vincent de Paul (1576–1660), Begründer der neuzeitlich katholischen Caritas, war als Großalmosenier von Galeerensträflingen seit 1619 seelsorgerisch und sozial erfolgreich tätig. Papst Clemens XI. gründete 1703 im Hospital des San Michele zu Rom das „Bösebubenhaus“. In ihm sollten jugendliche Verbrecher unter 20 Jahren durch geistige und geistliche Erziehung gebessert werden. Doch erst als die Freiheitsstrafe die Bedeutung als eigenständige Strafsanktion erlangt hatte, stellten sich die Aufgaben der Gefangenenfürsorge im modernen Sinne. Den Anstoß dazu gaben die Zucht- und Erziehungshäuser, die sich in einigen reformierten Städten der Niederlande seit dem Ende des 16. Jahrhunderts entwickeln konnten.²⁰ Schon ihr Name deutete an, daß man den Rechtsbrecher nicht mehr als bloßes Objekt der Bestrafung, sondern als erziehungsbedürftig und erziehungsfähig anzusehen gelernt hatte. Ihre Zielsetzung hat sich, wenn auch in veränderter Form, bis heute in der Gefangenen-seelsorge christlicher Kirchen erhalten, in der die Solidarität des Christen mit dem Strafgefangenen zum Ausdruck kommt, der zwar zeitweilig von der bürgerlichen Gesellschaft, nicht aber von seiner Beziehung zu Gott ausgeschlossen ist. Wirkung konnte der Erziehungsgedanke nur in den Häusern erzielen, in denen dieses Programm auch gelebt und umgesetzt wurde. Zuviele Anstalten übernahmen nur deren Bezeichnung, obwohl die ausschließliche oder einseitige Betonung wirtschaftlicher Nutzeffekte die Erziehungsziele verdrängte. Diese Zuchthäuser waren staatliche Wirtschaftsbetriebe, die in Konkurrenz zu den Zünften standen. Letztere weigerten sich denn auch, Entlassene zu beschäftigen. Dem entgegenzuwirken, erließ Friedrich I. von Preußen am 28. August 1710 das „N° XXXI. Patent, daß die im Zucht=Hause gesessene von Handwerckern nicht ausgeschlossen werden sollen“.²¹ Friedrich Wilhelm I. erneuerte es am 10. November 1716 als „N° XXXVI. Patent, daß die, so im Zuchthause zu Spandow des Rasch=und Zeugmachen erlernen, in die Zunfft aufzunehmen“, und versah es für Fälle der Zuwiderhandlung mit einer Strafdrohung.²² Ob hinter diesen Regelungen die Idee von Entlassenenhilfe stand oder sich nur beiläufig auswirkte oder auswirken sollte, muß bezweifelt werden, da vor dem Zeitalter der Aufklärung die Abschreckung und die Unschädlichmachung des

19 MUNTAU (Fn. 4), S. 80.

20 Amsterdam 1595.

21 Abgedruckt in HANS-JÜRGEN KERNER (HRSG.), *Straffälligenhilfe in Geschichte und Gegenwart*, Bonn 1990, S. 455.

22 Abgedruckt in KERNER (Fn. 21), S. 457.

Täters alleiniger Strafzweck war.²³ Erst die Aufklärung und die sie begleitenden Bestrebungen bereiteten den Boden für die Straftlassenenhilfe. Um Entlassene sozial nicht auszugrenzen, ihnen nicht die Möglichkeit ehrlichen Broterwerbs zu nehmen, wurde in Preußen die Strafe der Ehrloserklärung (Infamie) durch Reskript vom 10. Juli 1756 nahezu völlig abgeschafft. In einem Erlaß vom 25. März 1747 und in einem Notifikationspatent vom 08. Januar 1756, Arbeitszuchthäuser betreffend, wurde die Trennung der besserungsfähigen von den übrigen Straftätern angeordnet.

Doch ließ der Mangel an Geld, geeignetem Personal und Baulichkeiten wohlgemeinte Ansätze nicht zur Verwirklichung kommen. Dies gilt vor allem für die Vorschläge, die in einem 1722 erstellten Gutachten zur Klassifizierung der Gefangenen und zu einer obrigkeitlichen Entlassenenfürsorge gemacht wurden. Andere Regelungen wurden von den Grundherrschaften schlichtweg gar nicht oder nur wenig beachtet, So die Zirkularverordnung der Glogauschen Kriegs- und Domänenkammer vom 12. Juni 1783, wonach etwa sechs Wochen vor der Entlassung eines Häftlings nach dem Geburtsort die Grundherrschaft zu benachrichtigen war. Die Grundherrschaft sollte Entlassene „wenigstens auf 1 Jahr, gegen hinlängliche Kost und nothdürftiges Lohn, in fleißige Arbeit anzustellen, und auf deren Betragen genaue Aufsicht nehmen zu lassen, nach Ablauf dieses Jahres aber, und auf den Fall, daß die Grundherrschaft sothane Person nicht ferner beybehalten will, selbiger eine Kundschaft oder Erlaubnizzettel zu ihrem ferneren Fortkommen zu ertheilen, auch dieselbe mit den nothdürftigen Kleidungsstücken zu versehen“.²⁴

Carl Gottlieb Svarez, Mitverfasser des Preußischen Allgemeinen Landrechts, beschäftigte die Idee, Strafgefangene nach ihrer Entlassung zunächst in Anstalten unterzubringen. Erfolglos schlug er die Einrichtung von Werk- und Arbeitshäusern vor, damit die Untersuchungsgefangenen dort ihren Unterhalt verdienen konnten, bis sie in der Lage sind, sich selbst durchzubringen.

Am 6. Juni 1791 befaßte sich auch das Kammergericht Berlin mit der Unterbringung Straftlassener. Es erkannte in der fehlerhaften Einrichtung der Zuchthäuser und darin, daß der Übergang aus der Gefangenschaft in das bürgerliche Leben ohne Unterstützung und Aufsicht geschehe, dem Entlassenen nicht die Möglichkeit ehrlichen Erwerbs und Unterkommen gegeben werde, die Gründe für den Rückfall in die Straffälligkeit. Im Ge-

23 TÖGEL (Fn. 13), S. 4, 5.

24 Abgedruckt in KERNER (Fn. 21), S. 469.

gensatz zu Svarez wurden Einrichtungen gefordert, in denen dem Entlassenen beim „gänzlichen Genuß seiner wiedererlangten Freiheit“ die Möglichkeit der Wiedereingliederung gegeben werde. Das Kammergericht regte an, Entlassene als Soldaten einzuziehen oder sie in Spinnhäusern unterzubringen. Jedoch nahm das Oberkriegskollegium eine ablehnende Haltung ein. Das Generaldirektorium schlug vor, die Entlassensituation des Gefangenen rechtzeitig zu klären. Um den Versorgten bräuchte man sich nicht zu kümmern; dagegen müßten die Mittellosen als Tagelöhner beschäftigt werden.

Daneben gab es bis ins 19. Jahrhundert Einzelpersonen, deren Tun sich abseits des staatlichen oder kirchlichen Bemühens entfaltete. Nachdem Dr. Friedrich Wilhelm Baedeker auf den menschenzerstörenden Strafvollzug in Rußland aufmerksam geworden war, bereiste er 18 Jahre lang das Land, verteilte Schriften, suchte die Gefangenen in ihren Zellen auf und hielt Ansprachen in Gefängnishöfen.²⁵ Nachdem man Baronesse Mat(h)ilda Wrede (1864–1928) wegen ihrer Kritik an den Mißständen in der Krankenabteilung der Gefangenen in Abo ihr Tun untersagt hatte, besuchte sie von 1884 bis 1913 sämtliche Strafanstalten in Finnland, hielt Ansprachen und Andachten und mühte sich um die soziale Wiedereingliederung der Straffälligen. 1917 konnte sie ihre Tätigkeit wieder aufnehmen und war fortan vor allem für russische Flüchtlinge tätig. Bei Anjala betrieb sie von 1886 bis 1898 ein kleines Hofgut als Übergangsheim. Erst in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts wurde ihr Wirken durch verschiedene Veröffentlichungen in deutscher Sprache auch in Deutschland bekannt.²⁶ Doch dürften sie die badischen Vertreter (Eugen von Jagemann, Gutsch, v. Kirchheim und Fuchs) schon auf dem Internationalen Gefängniskongress in St. Petersburg vom 15. bis 24. Juni 1890 kennengelernt haben. Dort äußerte sich Mathilda Wrede in der II. Sektion Strafvollzug zur Frage, ob manche Kriminelle als unverbesserlich betrachtet werden können.²⁷

25 MUNTAU (Fn. 4), S. 81 f.

26 ALBERT KREBS, *Freiheitsentzug – Entwicklung von Praxis und Theorie seit der Aufklärung*, hrsg. von H. Müller-Dietz, Berlin 1978, erwähnt: EVY FOGELBERG: *Unter Gefangenen und Freien*, Mathilda Wredes letzte Jahre; INGEBORG SICK: *Mathilda Wrede, Ein Engel der Gefangenen*; ESTHER STAHLBERG: *Mathilda Wredes Vermächtnis*.

27 In ihrer religiös geprägten Art trug sie vor: „Meine Herren, es gibt ein Mittel, das jeden Rechtsbrecher, auch den sogenannten Unverbesserlichen, moralisch ändern kann. Das ist die Kraft Gottes. Die Gesetze und Gefängnisssysteme können nicht das Herz eines einzigen Straffälligen verändern, aber Gott kann es. Ich bin überzeugt, daß man sich intensiver und vor allem mit der Seele der Gefangenen und ihrem geistigen Leben befassen sollte.“

IV. Strafftheorien und Strafzwecke der Neuzeit bis Feuerbach, ihr geisteswissenschaftlicher Hintergrund und ihr Niederschlag in den Gesetzen des aufgeklärten Absolutismus

1. Strafe, Strafzwecke und Straffälligenhilfe stehen in einer engen Wechselbeziehung. Zum einen setzt jede Hilfe dort an, wo dem Rechtsbrecher mit Sanktionen begegnet wird, die ihrerseits ihre Legitimation im Zweck der Strafe finden. Zum anderen bestimmen die Strafe und ihr Zweck Art und Ausgestaltung von Straffälligenhilfe. Dies nicht nur dann, wenn der Träger der Straffälligenhilfe die jeweils herrschenden Strafzwecke anerkennt. Ist dies nicht der Fall und werden auf Norm- und Rechtsbruch andere Reaktionen für zweckmäßig gehalten, beeinflußt dies gleichfalls das Hilfsangebot und animiert, rechts- und kriminalpolitische Anregungen und Vorschläge, wie dem Rechtsbrecher zu begegnen sei, dem Gesetzgeber zu vermitteln und auf Änderungen zu drängen. Es liegt also nahe, sich mit den unterschiedlichen Strafftheorien, mit der Kritik an ihnen und damit zu befassen, welche Zwecke die Straffälligenhilfe jeweils verfolgte und in welchem Hilfsangebot sie sich niederschlugen.

Mögen sich auch, wie dargestellt, schon lange vor der Gefangenenfürsorge des 19. Jahrhunderts religiös geprägte Bruderschaften um Sträflinge gekümmert haben, handelte es sich doch um Einzelfälle.²⁸ Denn die vor der Zeit des Absolutismus anerkannten Strafzwecke, namentlich die Sühne, konnten der Straffälligenhilfe keinen fruchtbaren Nährboden bieten. Gleichwohl praktizierte Fürsorge mußte sich von ihrer Idee her auf die christliche Tradition der Caritas reduzieren, deren „freie Liebestätigkeit“ bis weit in das 20. Jahrhundert hinein wirkte und bis heute praktische Auswirkungen in der Gefangenenenseelsorge zeitigt. Die Idee der Straffälligenhilfe im modernen Sinne vermochte erst im Zeitalter des Absolutismus Platz zu greifen, wo begünstigt durch Naturrecht und Aufklärung und in der Erkenntnis von Vernunft und Erfahrung, die Staatsräson die Grundlage für die Strafzwecke darstellte. Erst in dieser Epoche wurde versucht, das Verhältnis des absolutistischen Staates zu seinen Untertanen auf eine rein weltliche Basis zu stellen. Aus der Natur des Menschen sollten sich, allein mittels der menschlichen Vernunft, die Regeln für die Beziehungen der Menschen in Familie, Staat und Wirtschaft ableiten lassen. Befreit von irrationalen Fesseln konnten Fol-

28 MUNTAU (Fn. 4), S. 80.

ter und Schärfungen der Todesstrafe keinen Bestand haben. Eingebaut in das Zweck- und Nützlichkeitsdenken des aufgeklärten Absolutismus wurden erstmals Überlegungen zur Prävention angestellt.

Es war die Naturrechtslehre des 17. Jahrhunderts, die eine Säkularisierung und Rationalisierung des strafrechtlichen Denkens bewirkte und den Anstoß gab, daß sich die Dogmatik des Strafrechts immer stärker in systematisch-synthetischer Richtung entwickeln konnte. Gleichzeitig wurde die menschliche Vernunft als Quelle der *dictamina rectae* anerkannt und lieferte aus ihr selbst heraus den kritischen Maßstab für alle Erscheinungen des positiven Rechts.²⁹ So konnte sich eine moderne Kriminalpolitik entwickeln. Zuvor schon schrieb Samuel Freiherr von Pufendorf (1632–1694), die Quelle allen Rechts läge in den objektiv-sittlichen Werten des Menschenverbandes.³⁰ Pufendorf hatte Einfluß auf Christian Thomasius (1655–1728), dessen Kampf dem Inquisitionsprozeß, dem Mißbrauch der Folter und den Hexenprozessen galt, ohne jedoch selbst Veränderungen der Strafgesetzgebung und Strafrechtspflege bewirken zu können. Der Anstoß zu Veränderungen kam von außen, von Montesquieu (1689–1755) und Voltaire (1694–1778).

Montesquieu³¹ wirkte in zweierlei Hinsicht. Zum einen durch die Gewaltenteilungslehre, die im Deutschland des 18. Jahrhundert auf einen gehobenen und selbstbewußt gewordenen Richterstand unauslöschlichen Eindruck machte, zum anderen durch den Grundsatz der Proportionalität von Verbrechen und Strafe, der zum Angelpunkt für die dem Aufklärungszeitalter eigene Humanisierungstendenz wurde. Sie mußte als entscheidender Faktor zu der in der Naturrechtslehre bereits vollzogenen Säkularisierung und Rationalisierung des Strafrechts hinzutreten und sollte das überkommene Strafsystem seiner mittelalterlichen Eigenart entkleiden.³² Montesquieu erkannte die Abschreckung durch das Strafrecht im general- und spezialpräventiven Sinne an. Er verwarf deshalb nicht die Todesstrafe für schwerste, gegen die Sicherheit der Bürger gerichtete Verbrechen, sprach sich aber ansonsten im repressiven Bereich für maßvolle Stra-

29 E. SCHMIDT (Fn. 6), § 203.

30 Auf der Grundlage der herrschenden rationalistischen Naturrechtsauffassungen entwickelte v. PUFENDORF in seinem Hauptwerk „*De jure naturae et gentium*“ (1672) das im aufgeklärten Absolutismus zur Geltung kommende System des Vernunftrechts. Alles staatliche Handeln muß der Staatsräson folgen, die dem naturrechtlich definierten Wohl der Allgemeinheit dienen muß.

31 1721 erschienen die „*Lettres Persanes*“, 1748 das Hauptwerk „*Esprit des lois*“.

32 E. SCHMIDT (Fn. 6), § 207.

fen, im übrigen für die Verbreitung des aufklärerischen Denkens, für die Hebung der Sitten sowie für die Festigung der Tugend aus.

Voltaire wandte sich gegen die Todesstrafe, die die Sitten verderbe und die Verbrechen vermehre, gegen Selbstmordstrafen und Religionsdelikte, gegen Inquisition und Folter. Unbestritten war sein Einfluß auf Friedrich den Großen (1712–1786), der bereits 1740 die Folter abschaffte und Voltaires Gedanken wie seine eigenen gesetzgeberisch umsetzte. In Italien war es Cesare Beccaria (1738–1794), der aus dem Gesellschaftsvertrag die Grenzen staatlichen Strafens entwickelte. Da zu dem dem Staate nicht verpfändbaren Teil der persönlichen Freiheit das Leben gehöre, ergebe sich schon insoweit die Unzulässigkeit der Todesstrafe. Insgesamt müßten die Strafen so milde sein, wie dies mit dem Zweck der Abschreckung im general- und spezialpräventiven Sinne vereinbar sei. Neben seinem Eintreten für die Humanisierung des materiellen Strafrechts wandte er sich gegen Inquisition und Folter, forderte die Gewaltenteilung und, in schon liberalem Vorgriff, die ausschließliche Herrschaft der Gesetze über den Richter und sein Urteil. Noch bevor Beccarias Schrift „*Dei delitti e delle pene*“ (1764) in Deutschland bekannt wurde, entwickelte der Naturrechtsdenker Karl Ferdinand Hommel (1722–1781) in Leipzig die Ideen der Aufklärung im Strafrecht. 1770 veröffentlichte er unter dem Pseudonym Alexander von Joch eine Schrift,³³ in der er die Möglichkeit eines Strafrechts mit dem Ziel der Besserung, der Abschreckung und hemmenden Einwirkung darlegte.³⁴

Es waren jedoch die Spezialpräventionstheorien, deren Entwicklung erst die Basis schuf, auf der Straffälligenhilfe gedeihen konnte, ohne die generalpräventive Bedeutung der Strafe leugnen zu müssen.

Voraussetzung war eine völlig neue Vorstellung vom Sinn des Strafens. Erst als der Staat begann, verbrecherische Betätigungen als „sichtbar gewordene Fehlentwicklung des einzelnen umzugestalten, alle anderen aber gegen solche Betätigungen zu schützen“, wurde Strafrecht zum Schutzrecht. Aus ihm ist das Präventionsrecht abgeleitet, durch das der Täter unschädlich gemacht und zur Besserung gezwungen wird.³⁵

Christoph Carl Strübel (1764–1827)³⁶ setzte nicht auf eine allgemeine, in der Strafdrohung liegende, sondern auf eine im Strafvollzug weniger

33 „Über Belohnung und Strafe nach türkischen Gesetzen“.

34 E. SCHMIDT (Fn. 6), § 211.

35 E. SCHMIDT (Fn. 6), § 217.

36 „System des allgemeinen Peinlichen Rechts mit Anwendung auf die in Chursachsen geltenden Gesetze“.

moralisch als politisch wirkende Prävention. Die generalpräventive Wirkung der Strafdrohung stellte für ihn nur eine nützliche Nebenerscheinung dar. Der Vergeltungsgedanke lag ihm fern. Maßstab der Strafe ist die Immoralität der Tat. Diese Lehre vertrat zunächst auch Karl von Grolmann (1775–1829),³⁷ der sie längere Zeit gegen Feuerbach verteidigte, um sie dann aber doch aufzugeben. Doch hatte zwischenzeitlich die polizeistaatliche Lehre der Spezialprävention im Sinne StrüBELS und von Grolmanns auch in der Gesetzgebung einen höchst beachtlichen Niederschlag gefunden,³⁸ so namentlich im Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794.

Schärfste Kritik fanden die spezialpräventiven Überlegungen bei den Vertretern der idealistischen Philosophie um 1800. Neben Fichte und von Humboldt war es vor allem Immanuel Kant (1724–1804), der in seiner praktischen Philosophie die Begründung einer Sittenlehre entwarf, die sich nicht auf bestimmte Inhalte (materiale Ethik), sondern auf apriorische Formen des Handelns stützte (formale Ethik). In der „Grundlegung der Metaphysik der Sitten“ (1785) und der „Kritik der praktischen Vernunft“ (1788) entwickelte er eine rigorose, autonome Pflicht-Ethik, derzufolge der Wille unmittelbar durch das moralische Gesetz bestimmbar ist und nur das von äußeren Bestimmungen und inneren Neigungen freie Handeln „aus Pflicht“ als sittlich gilt. Sittliches Grundgesetz ist der kategorische Imperativ. Freiheit ist demnach nicht mehr und weniger als die Selbstbindung an das Gesetz der Vernunft. Ihm zu folgen ist sittliche Pflicht, zugleich (sittliche) Freiheit. Da der Staat mit diesen Gegebenheiten nicht in Widerspruch stehen darf, müssen die Menschen danach streben, daß „die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetz der Freiheit zusammenvereinigt werden kann“. Die Bedingungen zum Schutz der Idee der Freiheit gibt der Staat in seiner Rechtsordnung vor. Ihm steht ein Rechtszwang zu, der insoweit aber auch begrenzt ist. Keinesfalls ist es Sache des Staates, durch Zwang moralisch und sittlich zu bessern. So erteilte Kant mit einer Legalität statt Moralität der Spezialpräventionstheorie eine rigorose Absage. Für seine Straftheorie folgt hieraus, daß Strafe keinen individuellen, nur einen absoluten Zweck verfolgt, sozusagen sich selbst als kategorischen Imperativ darstellt.

Im Gegensatz zur Spezialpräventionstheorie legte auch Paul Johann Anselm von Feuerbach (1775–1833) entscheidenden Wert auf die gesetzliche Strafdrohung als einen psychologischen Zwang gegen den kausal deter-

37 „Über die Begründung des Strafrechts und der Strafgesetzgebung nebst einer Entwicklung der Lehre von dem Maßstabe der juristischen Imputation“ (1799).

38 E. SCHMIDT (Fn. 6), § 219.

minierten Menschen, der das Strafgesetz kennt und trotzdem verbrecherisch handelt. Für Feuerbach ist Zweck der Strafe die Abschreckung des vernunftbegabten Menschen vom Verbrechen, kurzum Generalprävention, die zusammen mit der Funktion des Strafgesetzes, nämlich zu bestimmen, was strafbar ist, in den von ihm geprägten Satz mündet: *nullum crimen, nulla poena sine lege*. Der Strafvollzug als Folge ist nur zweitrangig. An demjenigen, der die an die Bedingung der Strafe geknüpfte Handlung vornimmt, vollzieht der bürgerliche Rechtsstaat das durch das Strafgesetz zuvor angeandrohte Übel. Dieser liberale und rechtsstaatliche Ansatz verhindert sowohl willkürliches richterliches Ermessen als auch den machtpolitischen Einfluß des absolutistischen Staates. Feuerbach kommt ohne eine Vermischung moralischer und juristischer Gesichtspunkte aus. Trotz ihres ebenfalls absoluten Charakters unterscheidet sich Feuerbachs Straftheorie von der Kants. Knüpfte dieser an die Ethik an, hat die Strafe für Feuerbach eine rechtspolitische Funktion. Ging Kant von der Nichtdeterminierbarkeit des Menschen aus, an dem nur vergolten wird, setzt Feuerbach auf die Wirkung der Strafdrohung. Eberhard Schmidt³⁹ skizzierte: „Kants Straftheorie war die eines ethischen Rigoristen. Feuerbachs Straftheorie war die eines rechtsstaatlich-liberalen Juristen, freilich eines solchen, der den Grundgedanken der Kantischen Ethik mit Leidenschaft bejahte und gerade darum einen rein staatlichen Strafbegriff bestimmte, mit dem aus der Kantischen Trennung von Legalität und Moralität die letzten Folgerungen gezogen wurden“. Generalisierend blieb Feuerbach auch bei seinen Überlegungen zur Strafzumessung und ließ die individuelle Persönlichkeit des Täters nicht gelten. Zwangsläufig tat sich Feuerbach schwer, wenn er ausführte, was die im Einzelfall gerechte Strafe sei. Maßgeblich sei, welche Strafe der Gesetzgeber angedroht hätte, hätte er von dem konkreten Verbrechen gewußt. Da bleibt kein Raum für täterbezogene Überlegungen und für Fragen, wie eine Persönlichkeitsforschung auszusehen habe. Mit der Lehre Kants und Feuerbachs ist nun die Schnittstelle erreicht, an der sich der Bogen zu Mittermaier, dem Begründer der badischen Straffälligenhilfe, schlagen läßt. Mittermaier setzte sich, wie unten (D. III. 1.) näher ausgeführt wird, gerade mit den Anschauungen Feuerbachs auseinander und entwickelte von diesem Ansatz aus eigene Vorstellungen. Um aber Mittermaier und die badische Straffälligenhilfe verstehen und einordnen zu können, soll der Blick noch auf den Niederschlag dieser Lehren in den Gesetzen des aufgeklärten Absolutismus und auf die Pioniere der Straffälligenhilfe gelenkt werden.

39 E. SCHMIDT (Fn. 6), § 230.

2. Es war in erster Linie Preußen, in dem die Ideen der Aufklärung praktische Auswirkungen zeitigten. Im Gegensatz zu seinem Vater Friedrich Wilhelm I., unter dessen Regierung die Carolina mit theokratischer Begründung noch in aller Schärfe Anwendung fand, betrieb Friedrich der Große säkularisierend, rationalisierend und humanisierend eine moderne Kriminalpolitik. Ihm kam es darauf an, den Abschreckungsgedanken general- und spezialpräventiv, ja resozialisierend zu verwirklichen. Wie Montesquieu und Voltaire trat er gesetzgeberisch und als oberster Richter für die Proportionalität der Verbrechen und Strafen ein. Auffällige praktische Folge war die starke Einschränkung der Todesstrafe. Demgegenüber gewann die Freiheitsstrafe durch gesetzgeberische Maßnahmen, aber auch dadurch an Bedeutung, daß die Todesstrafen im Rahmen des Bestätigungsrechts in Freiheitsstrafen umgewandelt wurden. Im Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794 stellte die Freiheitsstrafe unter den „Vorbeugungsmitteln und Strafen“ (§§ 1–6) die wichtigste Sanktion dar. Hatte die Androhung der Strafe einen psychologischen Zwang zu bewirken, sollte der Strafvollzug resozialisierend wirken und die Bürger vor Straftaten schützen. Eine weitere Schutzfunktion kam der Sicherungshaft zu, die mit der gleichfalls praktizierten Verdachtsstrafe nichts zu tun hatte. Damit folgte das Preußische Allgemeine Landrecht einem zweiseitigen System von Strafe und Maßregel. Auf resozialisierende Wirkung war auch die Abschaffung der Infamie (1756), der Hurenstrafe (1765) und die Förderung des Besserungsgedankens bei jüngeren Straftätern gerichtet.

In Österreich führten die Gedanken der Aufklärung unter Joseph II. zwar zu einer Rationalisierung, nicht aber zu einer Humanisierung des Strafrechts. Namentlich die Ersetzung der Todesstrafe durch die Strafe des Schiffeziehens (1781) und die in unsäglicher Härte vollzogenen Freiheitsstrafen geben Zeugnis von einem übertriebenen Abschreckungsgedanken. Eine gewisse Milderung des Strafvollzugs trat unter Leopold II. ein. Die Neugestaltung des Strafrechts erfolgte unter Franz II., ohne daß dies vor den Änderungen von 1834 und 1850 zu einer spürbaren Humanisierung des Straf- und Strafvollzugsrechts geführt hätte.

Für den deutschen Westen und Südwesten war die Entwicklung in Frankreich von besonderer Bedeutung. Dort kamen in den Dekreten vom 21. Januar 1790⁴⁰ und vom 19. Juli 1791 sowie im Code pénal vom 25. September 1791 die Gedanken der Aufklärung und Humanität gleichviel im

40 Die Gleichheit aller vor dem Gesetz und die Beseitigung der Vermögenskonfiskation betreffend.

materiellen wie im prozessualen Strafrecht zur Geltung. Aus der englischen Gerichtsverfassung wurde die große und kleine Jury, aus dem Verfahren die Mündlichkeit, die Öffentlichkeit, die kontradiktorische Hauptverhandlung und die freie Beweiswürdigung übernommen. Beseitigt wurden die Verdachtsstrafen und die Entbindung von der Instanz. Diese neugestaltete Rechtsordnung übte einen nicht unerheblichen Einfluß auf die Strafrechtsentwicklung in den linksrheinischen Regionen Deutschlands aus, wo französisches Strafprozeßrecht unmittelbar Gesetz wurde. Aber auch in den Prozeßordnungen der rechtsrheinischen Staaten wurde die Mitwirkung von Laien (Geschworenen oder Schöffen), die Einrichtung der Staatsanwaltschaft als Anklagebehörde, die Grundsätze der Öffentlichkeit, Mündlichkeit und der freien Beweiswürdigung, teilweise auch die Führung des Verfahrens durch einen Untersuchungsrichter eingeführt, so in Baden (1864), Bayern (1848), Preußen (1849) und Württemberg (1868). Qualifizierte Todesstrafen kamen in Frankreich ebenso in Wegfall wie die lebenslange Freiheitsstrafe und körperliche Züchtigungen. Zeitige Freiheitsstrafen wurden differenziert angewendet. Der Wiedereingliederung des Verbrechens diente die Verwaltung eines im Gefängnis erarbeiteten Verdienstes und die Möglichkeit vorzeitiger Rehabilitierung, bei der die Strafe als solche aufgehoben wurde.⁴¹ Doch schon bald sollte die humane Entwicklung des Strafrechts durch die politische Pervertierung des Rechts während der Schreckensherrschaft Marats und anderer einen faktischen, durch den Code d' Instruction Criminelle von 1808 und durch Napoleons Code pénal von 1811 auch einen empfindlichen rechtlichen Rückschlag erleiden. Auf Abschreckung bedacht zielten Todesstrafe, Vermögenskonfiskation, Zwangsarbeit, Deportation, Brandmarkung und Anprangerung darauf ab, die Wiederkehr der Anarchie zu verhindern. Erst 1830 schickte man sich an, den Code pénal, der auf die Entwicklung des deutschen Strafrechts in erster Linie durch seine juristische Technik wirkte, wesentlich zu mildern.

In Deutschland bestimmte das Bayerische Strafgesetzbuch von 1813 die gesamte Strafgesetzgebungsarbeit des 19. Jahrhunderts. Stand der Entwurf Kleinschrods von 1802 noch ganz im Zeichen der Spezialprävention, nahm sich seiner nun Feuerbach an. Wie der Code pénal wies das Werk eine brillante juristische Systematik auf, teilte wie dieser strafbare Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen ein. Im aufklärerischen Sinne wurden von der Strafbarkeit alle nur die Sittlichkeit und Reli-

41 E. SCHMIDT (Fn. 6), § 246.

gion betreffenden Tatbestände ausgeschieden. Der Verbrechens- und Vergehensbegriff setzte das Vorliegen einer wirklichen Rechtsverletzung voraus. Die Freiheitsstrafe, die meist eine lebenslange Kettenstrafe bedeutete und neben allen anderen Sanktionen ausschließlich psychologischen Zwang im generalpräventiven Sinne bewirken sollte, wurde zur zentralen Sanktion. Folglich waren die Strafdrohungen hart, wenngleich die Todesstrafe nur noch in wenigen Fällen angedroht wurde. Zwischen ihr und den zeitigen Freiheitsstrafen lag die lebenslange Kettenstrafe, den bürgerlichen Tod nach sich ziehend. Die Härte der Strafandrohungen verdeutlicht die Aufgabe jeglichen spezialpräventiven Denkens. Dafür zeigten sich vermehrt liberale und rechtsstaatliche Momente.⁴²

Im Strafverfahrensrecht wirkte sich die Aufklärung vorwiegend bei der Beseitigung der Folter und bei der Beschränkung der landesherrlichen Eingriffe in die Rechtspflege aus. Die wegen der Beibehaltung von Ungehorsams- und Lügenstrafen nur unvollständige Beseitigung der Folter warf die Frage auf, was zu tun sei, wenn mangels eines Geständnisses oder wegen Fehlens zweier vollgültiger Zeugen die Überführung des Täters nicht möglich ist. Friedrich der Große⁴³ ersetzte die bislang geltende Beweisregel durch die Vorschrift einer pflichtgemäßen Beweismäßigkeit. Der nach ihr gänzlich Überführte wurde mit der Regelstrafe belegt. Der fast Überführte erhielt eine Verdachtsstrafe. Zwar war dem Inquisitionsprozeß mit dem Wegfall der Folter die schärfste Waffe genommen. Wo aber wie in Preußen durch die Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805 die Epoche des gemeinen schriftlichen Inquisitionsprozesses abgeschlossen wurde und die Untersuchung von Tat und Verdächtigem in der Hand eines Inquirenten

42 Durch ein Analogieverbot wurde der willkürlichen Subsumtion strafwürdig angesehener Lebenssachverhalte begegnet. Um dem Richter möglichst wenig Beurteilungs- und Ermessensspielraum zu lassen, wurden in einem System von „gesetzlichen Vertypungen in qualifizierte bzw. privilegierte Tatbestände“ Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe kleinlich erfaßt. Dies garantierte die konsequente Umsetzung der Strafdrohungen in die Praxis. Doch zeigten sich Schwächen der generalpräventiven Straftheorie und der Imputationslehre Feuerbachs nicht nur bei der Zurechenbarkeit und den Fahrlässigkeitstaten. Auch im Bereich der Vorsatztaten taten sich theorienimmanente Probleme bei den Fällen auf, in denen der Täter den Straftatbestand oder die Strafdrohung nicht kannte. Feuerbach gestand solche Mängel ein und entwickelte entgegen seiner bisherigen Lehre ein allgemeinerichterliches Strafmilderungsrecht für die Fälle, in denen Schuld und Strafe außer Verhältnis stehen. Seine Revision kam jedoch nicht mehr zum Tragen. Erst 1861 trat ein neues bayerisches Strafgesetzbuch in Kraft.

43 Kabinettsorder vom 18. 11. 1756.

lag, verbesserte sich die strafprozessuale Situation des Beschuldigten dennoch nicht wesentlich. Der Einsatz von Ungehorsams- und Lügenstrafen, quälerische Verhöre, die fehlende Beschränkung des Prozeßstoffes und das nach wie vor praktizierte Mühen um ein Geständnis beließen den Verdächtigen in der schwachen Stellung eines bloßen Untersuchungsobjekts.

Beeinflußt durch Montesquieus Gewaltenteilungslehre wurde – wenn auch meist erfolglos – versucht, die Machtsprüche des Monarchen, ein Bestätigungsrecht, Urteile gutzuheißen oder abzuändern, zunächst in der Zivilgerichtsbarkeit, wo sie ohnehin Ausnahmeerscheinungen waren,⁴⁴ dann aber auch in der Strafgerichtsbarkeit zu beschränken und zu beseitigen. Ohne Erfolg forderte Feuerbach in Bayern die Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Schlußverfahrens sowie einen Kronfiskal als Anklagevertreter. Dort wo der Code d' instruction criminelle galt, wurde das Öffentlichkeits- und Mündlichkeitsprinzip praktiziert, vertrat ein Staatsanwalt die Anklage. In den meisten anderen Staaten, so auch in Baden, blieb es beim gemeinen Inquisitionsprozeß, der in einzelnen Teilen humanisiert wurde.

In Baden wurde die Folter 1767, Reste von ihr 1831 abgeschafft. Das landesherrliche Bestätigungsrecht hielt sich dagegen im Geiste des absolutistischen Polizeistaates.

V. Vordenker der Straffälligenhilfe in Europa, Amerika und Deutschland

Straffälligenhilfe ist in erster Linie das Werk von Personen.⁴⁵ In der Gründungs- und Konsolidierungsphase organisierter badischer Straffälligenhilfe waren dies Carl Joseph Anton Mittermaier (1787–1867), Ludwig von Jagemann (1805–1853), Eugen von Jagemann (1848–1926), der Bruchsaler Strafanstaltsdirektor Dietz und Strafanstaltspfarrer Krauss. Ihre Vorstellungen von der Gestaltung des Freiheitsentzuges, von der Besserung der Gefangenen und ihrer Rückführung in die Gesellschaft stehen keineswegs isoliert; sie wurzeln im Ideengut und in der Methodik älterer wie auch zeitgenössischer, doch immer nichtbadischer Pioniere des Gefängniswesens und der Gefangenenfürsorge. Deren Einfluß auf die badische Straffälligen-

44 Müller Arnold Prozeß.

45 HEINZ MÜLLER-DIETZ, Straffälligenhilfe in geschichtlicher Perspektive, Karlsruhe 1992, S. 6.

hilfe soll nachfolgend dargestellt werden.⁴⁶ Für die Geschichte des modernen Freiheitsentzuges unterscheidet Krebs drei Perioden: 1777–1871, 1871–1914 und die von 1914 bis heute, ordnet sie entsprechend der Entwicklung der neueren politischen Geschichte unter den Kennworten Konservatismus, Liberalismus und Sozialismus in nicht scharf voneinander getrennte Phasen ein.⁴⁷ Zu den typischen Vertretern des Konservatismus zählen John Howard (1726–1790), Johann Heinrich Pestalozzi (1746–1827), Heinrich Balthasar Wagnitz (1755–1838), Carl August Zeller (1794–1846), Nikolaus Heinrich Julius (1783–1862), Theodor Fliedner (1800–1864) und Johann Hinrich Wichern (1783–1862).

Wesentlichen Anteil, den unwürdigen und menschenverachtenden Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen ins Bewußtsein der Zeitgenossen gebracht zu haben, hatte der in England geborene und auf der Krim gestorbene John Howard. Seine Motive waren religiöser Natur. Mit den Zuständen in Gefängnissen und Hospitälern befaßte er sich „in Erfüllung einer von Gott zugewiesenen Aufgabe“. Religion alleine könne das erstrebenswerte Werk der Besserung zu Ende führen.⁴⁸ Als Vordenker eines christlich geprägten Konservatismus kam es ihm darauf an, den Gefangenen moralisch zu bessern, ihn in seiner sittlichen Moral und in seinem Verhalten zu fördern. Krebs⁴⁹ hat die für Howard wesentlichen Grundprobleme herausgearbeitet. Sie berühren Fragen der Lebenshaltung des Gefangenen, der Haftform, der Zulässigkeit von Zwangsmaßnahmen, der Aufnahme- und Entlaßsituation, der Gefangenenarbeit, der Auswahl und Eignung der Gefängnisbediensteten und deren Überwachung. Howard setzte sich mit den bestehenden Zuständen akribisch auseinander, bevor er Vorschläge zur Reform machte und auch konkrete Forderungen stellte. Seinen Untersuchungen, die 1777 in die weit über England hinaus bekanntgewordene Bestandsaufnahme „The state of prisons in England and Wales with Preliminary Observations, and an Account of some Foreign Prisons and Hospitals“ mündeten, liegen Recherchen in rund 300 Gefängnissen zugrunde.⁵⁰ Sie zeigen die Diskrepanz zwischen Idee und Wirklich-

46 Biographische Abrisse m.w.N. finden sich bei KREBS (Fn. 26).

47 KREBS (Fn. 26), S. 17f.

48 JH III/41, zitiert nach KREBS (Fn. 26), S. 42.

49 KREBS (Fn. 26), S. 43ff.

50 Nach einer neueren Betrachtung wird angezweifelt, ob John Howard tatsächlich der Autor dieser Bestandsaufnahme war oder ob nicht eine religiöse Gemeinschaft mit mehreren Autoren hinter den Ideen stand. Hierzu: Who wrote John Howards Text? The State of the Prisons as a Dissenting Enterprise, R. W. ENGLAND, British

keit auf. Im wesentlichen betraf sein Reformbemühen zwei Bereiche. Um die sittliche und moralische Besserung der Gefangenen zu erreichen, forderte er deren religiöse Unterweisung und die Pflicht zur Arbeit. Den Willigen sei durch Vergünstigungen bei der Unterbringung und Ernährung ein Anreiz zum Wohlverhalten zu geben. Da Gemeinschaftshaft einen schlechten Einfluß ausübe, müsse sie durch Einzelhaft ersetzt werden. Um Erschwernissen, die den Rückfall programmierten, vorzubeugen, müsse den Gefangenen bei der Entlassung ein guter Ruf begleiten. Damit aber das Vollzugsziel der Besserung erreicht werden könne, habe sich auch die Strafanstalt selbst in guter Ordnung zu befinden. Für Howard war die sichere Verwahrung bei geringstmöglichem Aufwand an Härte die Voraussetzung für eine geordnete Untersuchungs- und Strafhafte. Nachhaltig verlangte er die Auswahl ehrlicher, aktiver und menschlicher Wärter und deren Überwachung durch einen aus ihrem Kreis von der Stadtverwaltung oder dem Parlament bestimmten Inspektor. Der Howard innewohnende Tatsachensinn und seine religiös bedingte Einstellung zum Menschen ließen ihn die Forderung nach gründlich durchdachten Verhaltensvorschriften erheben, die selbstverständlich auch den Gefangenen bekannt sein mußten. Insofern ist es berechtigt, bereits 1777 von einer Rechtsstellung der Gefangenen zu sprechen.⁵¹ Nachdem G. L. Wilhelm Köster das Buch „The state of Prisons in England and Wales“ 1780 in Leipzig unter dem Titel „Über Gefängnisse und Zuchthäuser“ mit Anmerkungen herausgebracht hatte, übte Howards Werk in Deutschland auf die theoretischen Bestrebungen für eine Gefängnisreform maßgeblichen Einfluß aus. Dies gilt insonderheit für die erste, durch die Begriffe der Moralität und Besserung geprägte Periode der Entwicklung eines Gefängniswesens. Wagnitz wünschte sich 1791 einen Deutschen, der wie Howard das bestehende Gefängniswesen erforsche, und erhoffte sich die Beachtung der Menschenrechte auch für Gefangene.⁵² Die Gliederung seines Werkes entspricht weitgehend der Howards⁵³ und greift dessen Grundsatzfragen auf. Der preußische Justizminister A.

Journal of Criminology 33 (1993), S. 203. Siehe auch GERHARD DEIMLING, John Howard – ein Wegbereiter moderner Sozial- und Straffälligenhilfe – Zum 200. Todestag des englischen Sozialreformers am 20. Januar 1990. In: ZfStrVo 1991, S. 170.

51 KREBS (Fn. 26), S. 53 mit Hinweis auf GUSTAV RADBRUCH, Der Geist des englischen Rechts, Heidelberg 1946, S. 12.

52 HEINRICH BALTHASAR WAGNITZ, Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland, Halle 1791, Bd. I, S. IV.

53 KREBS (Fn. 26), S. 62.

H. von Arnim berief sich ebenso wie Justus Gruner wiederholt auf Howard, der seine Untersuchungen nach dessen Modell aufbaute.⁵⁴ Howards Überlegungen zur Haftform nach pennsylvanischem, auburnschem und irischem Modell spiegeln sich auch in den Gedanken von Julius und Wichern wieder und fanden sichtbaren Ausdruck im Bau der ersten Zellengefängnisse, so in dem 1848 in Bruchsal erbauten Männerzuchthaus.

In die Geschichte ging Johann Heinrich Pestalozzi (1746–1827) als Erzieher, Sozialreformer und geistiger Schöpfer der modernen Volksschule ein. Fragen zum menschlichen Zusammenleben und zur Menschenbildung führten ihn auch zum Nachdenken über die Kriminalgesetzgebung, zumal sich Pestalozzi 1781 dem in Wien gegründeten Illuminaten-Orden angeschlossen hatte. Dieser Freimaurerorden hatte auf die Entwicklung der Strafrechtspflege in Österreich, namentlich was die Abschaffung der Folter anging, beträchtlichen Einfluß.⁵⁵ Seine sozial- und kriminalpolitischen Gedanken legte Pestalozzi in der Abhandlung „Arners Gutachten über Kriminalgesetzgebung“ und in der Arbeit „Über Gesetzgebung und Kindermord“ nieder.⁵⁶ Wie Howard vertritt Pestalozzi den Besserungsgedanken. Strafe und Strafvollzug komme die Aufgabe zu, den Staat vor Verbrechen zu schützen und die Verbrecher durch den Vollzug der Strafe in Gefangenschaft in den Zustand gebesserter und durch Erfahrung weiser gemachter Menschen emporzuheben.⁵⁷ Dies könne und müsse dort, wo eine Gefahr für den Staat nicht zu besorgen sei, schonend geschehen. Der Vergeltungszweck hat im Strafbegriff Pestalozzis keinen Raum. Auf die Abschreckung verzichtete er jedoch nicht.⁵⁸ Erst beim Einsatz der Vollzugsmittel unterschied sich Pestalozzi erheblich von den Vorstellungen Howards. Er erhob, was die Haftform angeht, gegenteilige, geradezu revolutionäre Forderungen. Gefängnisse stellte er sich als Festungen, als weitläufige Anlagen vor, in denen die Gefangenen in „kriminalpädagogischer Provinz“⁵⁹ unter einer großen Zahl freier, sie anleitender Menschen durch Arbeit in einem dem Einzelnen angemessenen Erwerbszweig und durch Freizeitgestaltung in nicht nur kurzfristiger Haft auf die Entlassung vorbereitet werden. Dabei räumte er

54 KREBS (Fn. 26), S. 62, 63.

55 KREBS (Fn. 26), S. 69.

56 JOHANN HEINRICH PESTALOZZI, *Sämtliche Werke*, hrsg. von L.W. Seyfarth, Liegnitz 1901. (cit. = PSW/S.) Bd. VI., 1901, S. 106–136; Bd. V., S. 345–498, zitiert nach KREBS (Fn. 26), S. 68, 69.

57 PSW/S. S. 132/133, zitiert nach KREBS (Fn. 26), S. 72.

58 KREBS (Fn. 26), S. 78.

59 KREBS (Fn. 26), S. 78.

der allgemeinen Erforschung von Kriminalitätsursachen eine vergleichbar wichtige Bedeutung zu wie der Persönlichkeitserforschung des Gefangenen, um dessen Entlassungssituation zutreffend beurteilen zu können. Die Entlassung solle in Form eines allmählichen Übergangs (unter Bewährungshilfe) erfolgen. Auch nach der Entlassung müsse die Aufsicht des Staates fort dauern. Diese Überlegungen enthalten bereits die Forderung nach einer unbestimmten Verurteilung, wie sie später im deutschen Jugendgerichtsgesetz verwirklicht werden sollte, sowie Gedanken, wie sie in der Sicherungsverwahrung zum Ausdruck kommen. Das in der Pädagogik und Sozialpolitik verwurzelte Ideengut Pestalozzis war aber zu neu und anspruchsvoll, als daß es eine unmittelbare Wirkung auf das Gefängniswesen seiner Zeit hätte haben können. Dennoch finden sich seine Vorstellungen zur Haftform in Carl August Zellers leichter zu realisierenden Forderungen wieder. So entwarf Zeller den „Grundriß einer Strafanstalt, die als Erziehungsanstalt besern will“.⁶⁰ Pestalozzis Vorstellungen spiegeln sich aber auch in den verschiedenen Ausgestaltungen des Progressivsystems und in dem pädagogischen Prinzip der „Hilfe zur Selbsthilfe“ wider.⁶¹

Heinrich Balthasar Wagnitz (1755–1838) war von 1784 bis 1817 Prediger im Zuchthaus Halle (Saale). Seine Zeit ist gleichermaßen die der Aufklärung, des Rationalismus und des Pietismus, in die die Frage nach der moralischen oder bürgerlichen Besserung der Gefangenen fällt. Angeregt durch das ins Deutsche übersetzte Werk Howards und angesichts des allgemeinen Interesses einer geistig bewegten Öffentlichkeit erforschte Wagnitz als Vollzugspraktiker die Verhältnisse der von Howard nicht besuchten deutschen Gefängnisse und veröffentlichte drei Werke.⁶² Den Zweck der Strafe sah er in der Besserung des Verbrechers in dem Sinne, daß dieser „moralisch außer Stande gesetzt wird, künftig dem Staate schädlich zu werden“. Die Freiheitsstrafe würdigte er als ein wirksames Mittel zu Erreichung mehrerer Zwecke und führte aus: „... es wird ein unnützes Glied aus der menschlichen Gesellschaft entfernt, der Staat in Sicherheit gestellt,

60 CARL AUGUST ZELLER, Grundriß der Strafanstalt, die als Erziehungsanstalt besern will, Stuttgart 1824.

61 KREBS (Fn. 26), S. 79.

62 HEINRICH BALTHASAR WAGNITZ, Über die moralische Verbesserung der Zuchthausgefangenen, 1787; Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland. Nebst einem Anhang über die zweckmäßigste Einrichtung der Gefängnisse und Irrenanstalten, 1791; Ideen und Pläne zur Verbesserung der Policy- und Criminalanstalten. Erste Sammlung 1801, zweite Sammlung 1802, dritte Sammlung 1803.

andere gewarnt und nicht zuletzt wird dem Verbrecher auf mancherlei Art Gelegenheit und Ermunterung zur Besserung gegeben“.⁶³ Dabei erwähnte er wie selbstverständlich die Beachtung der Menschenrechte im Strafvollzug und die Menschlichkeit, mit der den Gefangenen zu begegnen sei, warnte aber vor „Empfindeley und Schläffheit“.⁶⁴ Zur Zweckerreichung untersuchte er verschiedene Themenkreise. Grundlage für die moralische Besserung des Gefangenen sollte eine umfassende Persönlichkeitserforschung, ein „psychologisches Verhör“ sein, um ausreichend Daten für einen „moralischen Barometer“ zu erhalten. Er sprach sich für die Klassifikation der Gefangenen und das Wagnis einer Entlaßprognose aus, hielt jedoch die vorhandenen Aufseher, die sich überwiegend aus Kriegsinvaliden rekrutierten, zur Erfüllung dieser Aufgaben für ungeeignet. Über die Translokation der Gefangenen von der einen in eine andere Klasse müsse deshalb ein befähigtes Kollegium entscheiden. Im Gefängnisbau plädierte er für Zweckbauten, die nicht für mehrere Bestimmungen Verwendung finden dürften. Weitere Themen sind das Abhalten regelmäßiger Dienstbesprechungen und die Aufstellung schriftlich verfaßter und mündlich bekanntgemachter Verhaltensvorschriften über Rechte und Pflichten als eine Handhabe, Aufseher und Gefangene zur Erfüllung ihrer Aufgaben anzuhalten. Ein zentraler Punkt war für ihn auch die Beamtenfrage. Eingehend beschäftigte er sich mit den Problemen Auswahl, Anstellung, Fortbildung und Besoldung. Die Invaliden, die nach den Befreiungskriegen das Hauptkontingent der Officianten stellten, hielt er für gänzlich ungeeignet. Bei der Einstellung müßten die moralischen und geistigen Kräfte der Aufseher geprüft werden. Sie seien theoretisch und praktisch zu schulen und angemessen zu besolden.

Die Bestandsaufnahme von Wagnitz übernahm der preußische Justizminister von Arnim in seiner Schrift „Bruchstücke über Verbrechen und Strafen“,⁶⁵ dessen Schlußfolgerungen jedoch nur teilweise. Das Streben um eine moralische Besserung der Gefangenen bewertete er als zu weitgehend und sah darin einen unzulässigen Eingriff des Staates in das Leben des einzelnen.⁶⁶ Die Reformbestrebungen von Wagnitz entsprachen jedoch denen

63 HEINRICH BALTHASAR WAGNITZ, *Historische Nachrichten*, Bd. 1, S. 20, zitiert nach KREBS (Fn. 26), S. 86.

64 HEINRICH BALTHASAR WAGNITZ, *Ideen*, 1 Slg., S. 65, zitiert nach KREBS (Fn. 26), S. 87.

65 KREBS (Fn. 26), S. 86.

66 KREBS (Fn. 26), S. 92.

von Arnims in der Unterscheidung verschiedener Anstaltstypen, in der Klassifikation der Gefangenen und in der Forderung nach genügend Offizianten und deren Besoldung. Die Forderung von Wagnitz nach einer Trennung des Personals in solche, die in Fragen der äußeren und inneren Ordnung entscheiden sollten, wurde auch auf dem zweiten Gefängnis-kongreß in Brüssel 1847 erhoben.⁶⁷ Daß sich diese Forderung in Deutschland nicht verwirklichen ließ, lag zum einen daran, daß sich das pennsylvanische System der Isolierung in Preußen und Deutschland nur zeitweise und nicht überall durchsetzte, im übrigen der rechtsstaatlich liberale gegenüber dem religiös geprägten Besserungsgedanken dominierte. Auch bei der Frage der Beamtenausbildung ließen sich die Vorstellungen von Wagnitz zunächst nicht realisieren, obwohl sie wiederholt, so auch 1879 auf dem internationalen Gefängnis-kongreß in Stockholm, diskutiert wurden. Überhaupt blieb die Reform der Gefangenenbehandlung im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts und anfangs des 20. Jahrhundert in Einzelversuchen stecken.⁶⁸ Eine zeitlich beschränkte Erscheinung war das in Lüneburg errichtete Aufseher-Aspiranten-Institut.⁶⁹ Erst das Jugendgerichtsgesetz von 1953 regelte in § 91 die Geeignetheit und Ausbildung der Beamten für die Erziehungsaufgaben des Vollzugs; ebenso wurde im selben Jahr die Gesellschaft für die Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. gegründet, eine späte Erfüllung der von Wagnitz aufgestellten Forderungen. Die Bedeutung von Wagnitz liegt in dessen Versuch, wie Howard in England die Verhältnisse in den Strafanstalten festzustellen, deren Aufgaben zu klären und Reformen anzuregen. Zusammen mit von Arnim kann Wagnitz als der Begründer der deutschen Gefängnisliteratur gelten.

Die Entwicklung des Progressiv- oder Stufensystems ist in Deutschland mit dem Namen Carl August Zeller verbunden, der vom Philanthropismus und dem Wirken Pestalozzis geprägt ist. Zellers Ansichten vereinigten Anschauungen aus Aufklärung und christlicher Überzeugung. Er wirkte als Lehrer, Prediger, Leiter eines Waisenhauses, in der Erwachsenen- und Lehrerausbildung und wurde auf Empfehlung Pestalozzis zur Mitarbeit am Neuaufbau des preußischen Bildungswesens berufen. 1824 erschien sein „Grundriß der Strafanstalt, die als Erziehungsanstalt dienen will“. Darin unterbreitete er seine Gedanken „über die Ausscheidung sowohl der leicht-

67 KREBS (Fn. 26), S. 93f.

68 KREBS (Fn. 26), S. 97.

69 HOYNS, das Aufseher-Aspiranten-Institut in Lüneburg. In: Blätter für Gefängnis-kunde, 9 (1875), S. 49–63.

ten und schweren Verbrecher, so daß nur noch eine kleine Zahl von mittleren Verbrechern in der als Erziehungsanstalt einzurichtenden Strafanstalt verbleiben würde“.70 Zeller nimmt Bezug auf die Verhältnisse in der westpreussischen Strafanstalt Graudenz, über die Einzelheiten nicht bekannt sind.71 Trotz der immer wieder gebrauchten Begriffe des Erziehens und der vom Erzieher nicht bewirkten „wechselseitigen Erziehung“ hängt Zeller in Fragen der Änderung des sozialen Verhaltens dem sittlich-religiösen Besserungsgedanken an, „daß der Zögling seines Zweckes sich bewußt werde, der Freiheit würdig, in die Gesellschaft zurückzukehren“.72 Mittel hierzu sind die Gewöhnung an nützliche Tätigkeit und Arbeitsamkeit, eine durch Elementarkenntnisse und Fertigkeiten erhöhte Einsicht und endlich die Anwendung derselben zu einem wohlgeordneten, die künftige Selbständigkeit vorbereitenden Geldverkehr.73

An der Schwelle zum 19. Jahrhundert ist vielfach versucht worden, dem Gedanken eines progressiven Strafvollzugs (gemeint Stufensystem) und der Persönlichkeitserforschung Gestalt zu geben. Pestalozzi tat dies in „Arners Gutachten über Kriminalgesetzgebung“,74 wenn er „Unterschiede im Grade der Freiheit und Lebensgenießungen nach Maßgabe ihres Verhaltens, ... kurz Belohnungen guter Sitten“ forderte. Karl Krohne75 berichtet über ein englisches Gesetz von 1784, wonach in jedem Gefängnis die Gefangenen in fünf Klassen eingeteilt werden. Christian Grave forderte, „so wie Strafen müssen auch Belohnungen im Zuchthaus selbst seyn: daß es also verschiedene Klassen gebe ... Wer sich in der untern wohl aufführte ..., würde in die höhere gesetzt: und die, welche in der oberen unartig würden, mit der Herabsetzung bestraft“.76 Der „Generalplan zur allgemeinen Einführung einer Gerichtsverfassung und zur Verbesserung der Gefäng-

70 CARL AUGUST ZELLER, Grundriß der Strafanstalt, die..., Einleitung; zitiert nach KREBS (Fn. 26), S. 111.

71 KREBS (Fn. 26), S. 111.

72 CARL AUGUST ZELLER, Grundriß der Strafanstalt, die..., S. 101; zitiert nach KREBS (Fn. 26), S. 115.

73 KREBS (Fn. 26), S. 115.

74 PSW/S. S. 129 ff.; zitiert nach KREBS (Fn. 26), S. 105.

75 KARL KROHNE, Lehrbuch der Gefängniskunde, 1889, S. 62, 63, Anm. 20; zitiert nach KREBS (Fn. 26), S. 105.

76 JOHANN MACFARLANS, Untersuchungen über die Armuth, die Ursachen derselben und die Mittel ihr abzuwenden. Aus dem Englischen übersetzt und mit einigen Anmerkungen und Zusätzen begleitet von CHRISTIAN GRAVE, 1785, Anhang S. 195; zitiert nach KREBS (Fn. 26), S. 105 f.

nis- und Strafanstalten“ vom 16. 09. 1804⁷⁷ enthielt eine Klassifikation der Gefangenen in Straf-, Probe- und Besserungsklassen. Für Wagnitz waren Stufen und Grade im Erproben selbstverständlich.⁷⁸

Für die Befürworter einer Klassifikation der Gefangenen in einem Stufensystem waren die Kriterien von unterschiedlicher Art. Dies konnte eine Klassifikation nach juristischen oder moralischen Eigenschaften sein wie die Art der vollzogenen Strafe, das Verhalten im Vollzug, Arbeitsleistung und Fleiß (Macfarlan) oder das moralische Verhalten (Wagnitz). Letzteres galt auch bei Zeller. Sein Bestreben war es, den Sträfling zu bessern, ihm in christlicher Freiheit eine Sinnänderung zu geben. Hierzu müßten die Gefangenen zum „Bewußtseyn ihres Zustandes und seiner Veranlassung kommen“. Zeller war überzeugt, daß dies nicht nur durch die Persönlichkeit der Pfleger, sondern auch durch für- und miteinander Wirkende, durch ein Verfahren wechselseitiger Erziehung bewirkt werden könne. Kernstücke von Zellers Progressivsystem sind die Klasseneinteilung, das Hausrecht und Ordner aus dem Kreis der Gefangenen. Die Gefangenen teilte er ein in Probe-, Bewähr- und Vorbereitklassen mit jeweils unterschiedlichen Rechten in Bezug auf Sprecherlaubnis, Kleidung, Genuß von Achtung, förmliche Auszeichnungen und Tadel. Über den Einfluß Zellers auf seine Zeitgenossen ist wenig bekannt.⁷⁹ Seine Vorschläge und Anregungen griff der württembergische Pfarrer und Zuchthausgeistliche Viktor August Jäger publizistisch auf, entwickelte sie weiter und unterbreitete sie König Wilhelm I. von Württemberg, um die Praxis der Entlassenenfürsorge zu fördern.⁸⁰ Eindruck machte Zeller auch auf Theodor Fliedner; ob ihn seine Ansichten beeinflussten, ist jedoch nicht belegt.⁸¹ Dagegen erwähnte ihn Nikolaus Heinrich Julius in seinen Vorträgen über Gefängniskunde und sprach sich für Probe-, Bewähr- und Vorbereitklassen aus.⁸²

Nur wenige Jahre vor Gründung des badischen Vereins zur Besserung der Strafgefangenen und Verbesserung des Schicksals entlassener Häftlinge im Jahr 1832 forciert D. Theodor Fliedner die am 16. Juni 1826 gegründete und im Jahr 1828 konstituierte Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesell-

77 Abgedruckt in KERNER (Fn. 21), S. 493, 503.

78 HEINRICH BALTHASAR WAGNITZ, Über die moralische Verbesserung der Zuchthausgefangenen, 1787, S. 77; zitiert nach KREBS (Fn. 26), S. 107.

79 KREBS (Fn. 26), S. 120.

80 PAUL SAUER, Im Namen des Königs, Strafgesetzgebung und Strafvollzug im Königreich Württemberg 1806 bis 1871, Stuttgart 1984.

81 KREBS (Fn. 26), S. 121.

82 NIKOLAUS HEINRICH JULIUS, Vorlesungen. . . , S. 119; zitiert nach KREBS (Fn. 26), S. 122.

schaft. Fliedner war evangelischer Theologe und leistete praktische Arbeit als Hauslehrer in Köln, wo er Carl August Zeller begegnete. Er wurde Pastor in Kaiserswerth bei Düsseldorf und erwarb sich ein breites Wissen über Schul- und Erziehungsanstalten, Armen-, Waisen- und Krankenhäuser. Durch den Predigerdienst im Arresthaus zu Köln und in Düsseldorf gewann er Einblick in das Gefängniswesen. Dieses Wissen, das er auch über Gesellschaften zur Besserung von Gefangenen hatte, erweiterte er auf seinen „Collektenreisen“ nach Holland und England. In Newgate lernte er das Wirken von Elisabeth Frey kennen. Zuhause gestattete man ihm, die Gefängnisse im Rheinland und in Westfalen zu besuchen. Auch seine Initiativen hatten die religiös-sittliche Besserung der Straffälligen zum Ziel, weshalb er für die Unterrichtung im Christentum, in elementaren Schulkenntnissen, für die Trennung der Gefangenen nach Alter und Geschlecht, für ihre Klassifikation nach vorausgegangener Persönlichkeitserforschung, für die zweckmäßige Beschäftigung und für einen neuen Typus von Gefangenenwärter eintrat. Er hatte genaue Kenntnis von der Existenz des ersten, 1818 in Philadelphia fertiggestellten Zentralgefängnisses der Welt, einem Zentralbau mit sieben Flügeln, in denen die Gefangenen bei Tag und Nacht, in Arbeit und Freizeit voneinander isoliert wurden. Fortan trat er für die Einzelhaft ein und wandte sich gegen die Gemeinschaftshaft, um der negativen, gegenseitigen Infiltration der Gefangenen besser vorbeugen, ihre sittliche Besserung effektiver bewirken zu können. Fliedner verstand es, seine Auffassungen den Königen Friedrich Wilhelm III. und IV. und den zuständigen Aufsichtsbehörden zu vermitteln, ohne sich durch Ämter und Verantwortung seiner Unabhängigkeit zu entledigen. Fliedners Vorstellungen und Mittel zur Zweckerreichung finden sich in den Dokumenten der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft wieder, erweitert durch die Einbeziehung der Entlassenenfürsorge in der Erkenntnis, daß sich die Besserung der Gefangenen erst in der wiedererlangten Freiheit zeigen und bewähren könne. Gegenstand der Gefängnisgesellschaft ist „eine mit den Staatsgesetzen übereinstimmende Beförderung der sittlichen Besserung der Gefangenen durch Beseitigung nachteiliger und Vermehrung wohlthätiger Einwirkung auf dieselben, sowohl während der Haft, als nach der Entlassung“. Dabei sollte die Gesellschaft Hausgeistliche und Lehrer für den Elementarunterricht auswählen, anstellen, besolden und unter Aufsicht halten, die Klassifikation der Gefangenen befördern, zur Bildung und zur geistigen und körperlichen Beschäftigung beitragen. Für die Entlassenen sollten sich Möglichkeiten ehrlichen Erwerbs eröffnen, um dem Rückfall möglichst vorzubeugen. Fliedners „Plan der Wirksamkeit“ war so umfassend, daß mehr-

fach die Frage gestellt wurde, ob die von ihm angeregte Gefängnisreform als abgeschlossen gelten dürfe. Krebs⁸³ untersuchte diese Frage mit Blick auf den „Entwurf eines Gesetzes über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen“ des Jahres 1879, auf den „Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes“ des Jahres 1927 und das Strafvollzugsgesetz von 1976. Er bejahte diese Frage 1976 mit der Maßgabe, daß zwar die Reformbestrebungen nicht mehr von der gleichen christlichen Grundhaltung getragen werden, daß aber die empfohlenen Mittel der Seelsorge, des Unterrichts, der Trennung nach bestimmten Kriterien, der Arbeit und der Fürsorge für Entlassene weitergelten.⁸⁴

Ein Jahr nach Gründung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft wurde im Jahre 1827 auf Betreiben von Dr. med. Nicolaus Heinrich Julius der Berliner Verein zur Besserung der Strafgefangenen gegründet. Julius erhielt im Elternhaus eine sorgfältige, im jüdischen Glauben wurzelnde Erziehung. Gläubigkeit und die Einflüsse der Romantik ließen ihn zum katholischen Glauben übertreten.⁸⁵ Seine Religiosität und umfassende Bildung befähigten ihn, sich mit den drängenden sozialen Problemen seiner Zeit weitsichtig zu befassen. In Berlin hielt er 1827 Vorlesungen über Gefängniskunde, die auch vom preußischen Kronprinzen, dem späteren König Friedrich Wilhelm IV., besucht wurden. Er propagierte die Notwendigkeit und Gerechtigkeit der vergeltenden Strafe und forderte die moralische Besserung im Sinne von Moralität.⁸⁶ Sein Bestreben war es, Grundtendenzen der Gefängniswissenschaft herauszuarbeiten, um dadurch Richtlinien für sein Wirken auf diesem Gebiet zu gewinnen.⁸⁷ Seine durch den Arztberuf beeinflusste Grundhaltung äußerte er in einem Bericht über den Gesundheitszustand des Correktionshauses St. Bernhard: „Es steht fest, daß die Gefangenschaft ein widernatürlicher Zustand ist, mithin, abgesehen von weiterhinzutretenden Einflüssen schon an und für sich nachteilig auf den Körper wirkt“.⁸⁸ Hieraus folgte zwangsläufig die Frage nach dem „guten Gefängnis“, der Gesundheit der Gefangenen und den allgemeinen Pflichten des Gefängnisarztes. Wie andere forderte er die Klassifikation der Gefange-

83 KREBS (Fn. 26), S. 137–154

84 KREBS (Fn. 26), S. 154.

85 KREBS (Fn. 26), S. 123.

86 ALBERT KREBS, Die Aufgaben des Freiheitsstrafenvollzuges. Ideen und begriffsgeschichtliche Bemerkungen. In: Monatsschrift für Kriminologie, 1970 (53), 150 ff.

87 KREBS (Fn. 26), S. 128.

88 NIKOLAUS HEINRICH JULIUS, Bericht über den Gesundheitszustand des Correktionshauses St. Bernhard (bei Antwerpen) In: Jahrbücher der Gefängniskunde und Besserungsanstalten, Bd. 8, Frankfurt a. M., 1846, S. 179.

nen bei der Aufnahme und Verwahrung, befaßte sich mit Fragen der Gefängnisarchitektur und der Bedeutung von Besuchsvereinen. Alle Reformfreudigkeit zielte bei Julius auf die Verbesserung des Gefängniswesens, um die Gefangenen selbst zu bessern, sie von den schädlichen Einflüssen Mitgefängerer freizuhalten. Dabei stand er durchaus konservativ auf dem Boden des geltenden Strafrechts und rechnete sich selbst zur alten Schule, für die Verbrechen Sünde ist und deshalb nach Sühne, nach Vergeltung verlangt. Er verteidigte die Todesstrafe, warnte vor falscher Philanthropie und Humanität, die „vor lauter Erbarmen gegen die Spitzbuben gar kein Mitleid mit den ehrlichen Leuten hat“. So rechtfertigte er nachdrücklich das absolute Isoliersystem, appellierte an seinen vier Jahre jüngeren Studienfreund Mittermaier, als Universitätslehrer gegen die „falschen Zeitschäume zu donnern“.⁸⁹ Überhaupt hatte er zu Mittermaier engen Kontakt und stand mit ihm in einem regen Briefwechsel. Ihm schrieb er am 5. Mai 1835 und am 27. Juli 1836 aus Baltimore zum Ideenstreit über die Vor- und Nachzüge des pennsylvanischen und des auburnschen Systems der Gefangenenverwahrung. Letzteres lehnte er ab, da es sich nur auf dem Papier gut ausnehme, in Wirklichkeit schon in Amerika unausführbar sei und weil das Schweigen oder vielmehr die Mitteilung zwischen Menschen nicht gehindert werden kann.

Von 1840 bis zu seiner Entlassung im Jahre 1849 erhielt Julius Gelegenheit zur Mitarbeit im Kabinett der preußischen Staatsregierung. In dieser Zeit führte er Johann Hinrich Wichern, der 1857 Vortragender Rat im Preußischen Ministerium des Innern wurde, an die Gefangenenfürsorge heran. In London lernte er das 1842 fertiggestellte Modellgefängnis Pentonville kennen und förderte fortan den Bau von Zellengefängnissen in Preußen. Kritisch und weltoffen setzte er sich auch mit Friedrich Engels Untersuchungen zu Fragen des Verhältnisses von Verbrechen zur Beschäftigung auseinander. Engels Schlußfolgerungen lehnte er jedoch ab.⁹⁰ Beeinflußt hatte er die Gedankengänge Bettina von Arnims über Verbrechen und Strafen.

Am 21. April 1808 wurde in Hamburg Johann Hinrich Wichern geboren. Während des Theologiestudiums begegnete er 1830 Julius in Berlin und nahm Kenntnis vom Werk der Elisabeth Frey und des Baron von Kottwitz. Nach dem Studium unterrichtete er zunächst als Oberlehrer in der Sonntagsschule von Professor Rautenberg Proletarierkinder der Armenvorstadt

89 Brief von JULIUS an Mittermaier vom 6. November 1837, Heidelberg, Universitätsbibliothek.

90 FRIEDRICH ENGELS, Die Lage der arbeitenden Klassen in England, 1845.

St. Georg und lernte durch die Mitarbeit im „Besuchsverein“ die Not verwaarloster Familien kennen. Am 12. September 1833 gründete er die „Rettungsanstalt für sittlich verwaarloste Kinder“ im „Rauhen Haus“. Als bald wurde König Friedrich Wilhelm IV. auf ihn aufmerksam, der, von Wichern beraten, 1842 den Bau einer neuen Strafanstalt in Moabit bei Berlin nach dem Einzelzellensystem als genaue Kopie des kurz zuvor eröffneten Einzelzellengefängnisses Pentonville bei London befahl, welches seinerseits nach dem Vorbild des Eastern Penitentiary in Philadelphia gebaut war.⁹¹ 1846 besuchte Wichern das Gefängnis in Berlin-Moabit, welches 1849 fertig gestellt wurde, und 1850 die Anstalt in Bruchsal, von welcher er später manche Einzelheit des Vollzugs in Moabit übernahm. Schon früh schenkte er den Baulichkeiten der Gefängnisse und der Qualität des Aufsichtspersonals als wesentliche Voraussetzungen für die Besserung der Gefangenen seine be-

91 Weshalb und wie entschieden WICHERN, unabhängig vom Ziel der Besserung, die Einzelhaft aus humanitären Gründen vertrat, ergibt sich aus vielerlei Äußerungen: „Gewiß sei die Verdrängung der früheren Strafjustiz mit ihren grausamen Leibes- und Lebensstrafen durch die Freiheitsstrafen ein unbestreitbarer Sieg, und zwar des göttlichen Willens über vielfache Unmenschlichkeit. Was aber habe der Staat bisher aus diesem Sieg gemacht, d.h., wie führe er den Vollzug der Strafen aus? In ihrer rohesten Gewalt, nämlich in der gemeinschaftlichen Einsperrung der Verurteilten ohne irgendwelche Rücksichtnahme auf die höheren sittlichen Verpflichtungen gegen die Gefangenen als Personen und vollends als christliche Brüder, grenzt die Vollstreckung der Freiheitsstrafen unmittelbar an die alte Grausamkeit, die man hat beseitigen wollen; ja, sie ist in dieser Gestalt eigentlich noch eine tiefere Grausamkeit und qualvollere Marter als die beseitigte; denn beschädigt und verstümmelt sie zwar nicht das äußere leibliche Leben oder ein Glied des Leibes, so läßt sie, abgesehen von dem Schaden, den sie der Gesundheit gemeinhin bringt, sich solch Beschädigung vielmehr an dem innersten Wesen, dem Kern der menschlichen Persönlichkeit, dem Gewissen des Menschen und der von Gott gegebenen Disposition für Wahrheit zu schulden kommen, sie droht den Menschen zu vernichten und so den Bestraften zu entmenschen.“ Dieser Ruin des Persönlichkeitskerns in der gemeinschaftlichen Absonderung habe zur Folge, daß der Vollzug die Kluft zwischen den Gefangenen und der Gesellschaft bis zur Unaufhebbarkeit vertiefe. Der Vollzug der Freiheitsstrafe müsse daher mit solch sittlichen Bedingungen umgeben werden, die das Innerste des Menschen vor dem Ruin behüten können und wollen. Er erkennt den Mißstand, den G. de Mably in *De la législation*, *Oeuvre complètes*, 1789, Bd. IX, S. 326, als Prinzip formulierte, daß die Strafe eher die Seele als den Körper treffen solle. Wichern ist mit seiner Kritik, wenn auch mit anderem Ansatz nicht weit von Michel Foucault, der im Wegfall der Leibes- und Lebensstrafen nur eine Verschiebung im Ziel der Strafoperation, weniger eine Intensitätsminderung als vielmehr eine Zieländerung sieht (MICHEL FOUCAULT, *Überwachen und Strafen*, Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt 1976, S. 25).

sondere Aufmerksamkeit. Im Auftrag des am 04. Januar 1849 gegründeten Zentralausschusses für die Innere Mission erschien am 01. April 1849 seine „Gedenkschrift an die deutsche Nation“. Unter Hinweis auf Kapitel 25, Vers 36 des Matthäusevangeliums⁹² forderte er eine Überprüfung der Strafvollzugssysteme im Lichte des Evangeliums und unter dem Gesichtspunkt, wie sie der sittlichen Entwicklung der Gefangenen am förderlichsten seien. Er drang auf die Verkündigung des Evangeliums, die Ermöglichung persönlicher Besuche, die Bereitstellung von Lesestoff, verlangte hauptamtlich angestellte Gefängnisgeistliche, Lehrer und ein vorgebildetes Aufseher- und Werkmeisterpersonal. Daneben mahnte er die Fürsorge für entlassene Strafgefangene, Schutzvereine und Asyle an, um den Entlassenen die Rückkehr in ein geordnetes Leben zu ermöglichen. Im Januar wurde Wichern mit der kommissarischen Revision aller preußischen Gefängnisse beauftragt. Als am 14. April 1851 das Strafgesetzbuch für Preußen in Kraft trat, führte dies zunächst zu einer Verdoppelung der Gefangenenzahlen, die erst durch das Wenzelsche Gesetz vom 11. April 1854 zurückgeführt werden konnten. Auf Betreiben Wicherns erhielten am 17. Juli 1851 Staatspensionäre eine Anstellungsberechtigung als Aufseher. 1852 unternahm er eine Rundreise durch das Rheinland, Westfalen und Sachsen. Auf dem 4. Kongreß für innere Mission hielt er am 16. September 1852 einen Vortrag über „die Behandlung der Verbrecher in den Gefängnissen und der entlassenen Sträflinge“. Darin forderte er, die Gefangenenfürsorge zur Sache des öffentlichen Gewissens zu machen, und warnte unter Hinweis auf das Verbrechen als Kind der Sünde vor jedweder Selbstgerechtigkeit. Gleichzeitig betonte er den Wert der menschlichen Persönlichkeit. Die geltenden Strafzwecke erweiterte er um den Gedanken, daß die Vollstreckung der Strafe zugleich in der Absicht geschehe, im Bestraften die Anerkennung der Gerechtigkeit der Strafe zu erzeugen. Seine zusammenfassenden Forderungen lauteten auf ausreichende Predikt in der Strafanstalt, auf Gefangenenbesuch durch christliche Privatleute, auf Caritas an der Familie und den Kindern von Gefangenen, auf Gefangenenpredigt und Gefangenenfürbitte in der Gemeinde, auf die Wiederaufnahme der Entlassenen in die Gesellschaft, auf Schutzvereine und Asyle. Nach einer zweiten und dritten Informationsreise in den Jahren 1852/53, die mit persönlichen Berichten an König Friedrich Wilhelm IV. schlossen, erhielt er am 18. April 1856 den Auftrag, das penn-

92 Ich war krank, und ihr habt mich besucht, gefangen, und ihr seid zu mir gekommen.

sylvanische System zunächst in Berlin-Moabit durchzuführen und das Personal gegen Mitglieder der Bruderschaft des Rauhen Hauses zur Gefangenepflege auszutauschen. In Erfüllung dieser Aufgabe ließ er die Zellen-spazierhöfe wieder aufbauen, die Kirche mit Einzelkojen versehen, machte den Umgang der Aufseher mit den Gefangenen zur Pflicht, ließ die Kenntnisse der neu Aufgenommenen prüfen und sie in geeignete Schulklassen einweisen. Er sorgte sich um die Verbesserung der Anstaltsbibliothek und organisierte den Arbeitsbetrieb. Den Gefängnisgeistlichen wurde es zur Pflicht gemacht, sich als Seelsorger den Sorgen der Gefangenen anzunehmen, Verkehr mit den Angehörigen zu vermitteln, zerrüttete Familienverhältnisse in Ordnung zu bringen und Behörden zur Entlassenenfürsorge zu veranlassen.

Allen Vertretern des Konservatismus war die christlich geprägte Intention gemeinsam, den Gefangenen zu verwahren, um ihn zu retten. Dazu mußte der Gefangene seine Schuld, seine Sünde sühnen und moralisch gebessert werden. Ihre Vollzugsziele bestanden demnach neben der Vergeltung für begangenes Unrecht, der Abschreckung, der Verhütung des Rückfalls sowie der Gewöhnung an Ordnung und Arbeit auch in der Forderung nach Einsicht in die Schuld und in der Zucht als Vorgang und Ergebnis charakterlicher und sittlicher Formung durch Erziehung. Als wesentliche Vollzugsmittel galten der Zwang zur Arbeit, die Einzelhaft und die religiöse Erziehung. Die Dominanz des Besserungsgedankens sah sich alsbald heftiger Kritik ausgesetzt. Niemand könne sich anmaßen, straffällig gewordene Mitmenschen durch Einzelhaft, welcher zudem eine religiöse Komponente anhafte, auch sittlich bessern zu wollen.⁹³ Wenngleich dem Besserungsgedanken im Zuge dieser Kritik und durch die Besinnung auf neue Vollzugsziele heute keine Bedeutung mehr zukommt, hat sich seine Terminologie gleichwohl bis in das heutige Strafgesetzbuch gehalten. Inwieweit die Ziele und Mittel konservativ geprägten Freiheitsstrafenvollzugs in der Gründungsphase der badischen Straffälligenhilfe Geltung beanspruchten und umgesetzt wurden, soll unten (D. III. bis V.) untersucht werden.

93 GUSTAV RADBRUCH, Die Psychologie der Gefangenschaft (1911). In: Zeitschrift für Strafvollzug 1952 (3), S. 143.

D. Die Zeit bis zur Gründung des Vereins zur Besserung der Strafgefangenen und für Verbesserung des Schicksals entlassener Sträflinge im Großherzogtum Baden im Jahr 1832 und bis zur Neuorganisation im Jahr 1882

I. Zur Situation Badens in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts

1. *Die politische Lage*

Kriminalpolitik als die Gesamtheit von Strategien und Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Verbrechen mit dem Ziel des Gesellschaftsschutzes ist den Bereichen der Politik zuzurechnen, auf die zeitgeschichtliche Rahmenbedingungen in besonderem Maße Einfluß haben. Die Frage, wieso es in Baden in nachnapoleonischer Zeit, in der Zeit des Biedermeier und Vormärzes zu einer politisch gewollten und organisierten Insassen- und Entlassenenhilfe kommen konnte und welchen Weg sie nahm, gibt Anlaß, die innen- und – soweit von Bedeutung auch – die außenpolitische Situation Badens als einem nur wenige Jahre zuvor entstandenen Staat mittlerer Bedeutung zu beleuchten. Nur so wird verständlich, warum und in welchem Rahmen sich badische Kriminalgesetzgebung, Strafrechtspflege und Strafvollzug sowie ressortübergreifende Aktivitäten im Bereich der präventiven Kriminalpolitik entwickeln konnten.

Mehr noch als für andere Staaten galt für das Großherzogtum Baden, daß ungeachtet des letztendlichen Siegs über das revolutionäre Frankreich und über Napoleon I. sowie ungeachtet der Niederschlagung der Revolution von 1848/49 die Staaten des wiederhergestellten Deutschen Bundes keineswegs Bollwerke gegen die politische und soziale Revolution oder Festungen der Tradition und des sogenannten „historischen Rechts“ waren. Im Gegenteil, Baden verdankte seine Existenz und in mancherlei Hinsicht auch seine innere Struktur und Verfassung einem oft sehr weitgehenden Entgegenkommen gegenüber den Kräften des Neuen und der Veränderung. Baden war in seiner inneren und äußeren Gestalt eine revolutionäre Schöpfung, was auch immer an Elementen der Vergangenheit übernommen wurde. Entstehen

konnte das Großherzogtum nur, weil sich die wiedervereinigten Markgrafschaften Baden-Baden und Baden-Durlach mit dem erklärten Feind des eigenen politischen Systems, d.h. der bisherigen inneren Ordnung, verbanden. Schon zuvor hatte sich im aufgeklärten Absolutismus, in der Regentschaft Markgrafs Karl Friedrich (1728–1811), eine Ablösung von der Vergangenheit gezeigt. Solche Veränderungen schlugen sich zunächst nur auf ökonomischem Gebiet nieder. Ihnen folgten Reformen zur allgemeinen Volksbildung. Und mit der schrittweisen Durchsetzung der Toleranzidee wurde ein Klima geschaffen, das die Tendenz zur kritischen Ablösung von der Vergangenheit in immer neue Bereiche des menschlichen Zusammenlebens vorbereitete, unterstützte und rechtfertigte. Nicht jedoch im aufgeklärten Absolutismus, der trotz aller Veränderungen der inneren Ordnung der Vergangenheit verbunden war, sondern erst im Bündnis mit der französischen Revolution und Napoleon erfolgte der tiefe Bruch mit der Vergangenheit. Bis dahin blieb die gesellschaftliche Basis, die ständische Ordnung, unberührt. Außenpolitisch war Baden im europäischen Kräftespiel unbedeutend. Die exponierte Grenzlage machte eine eigenständige Außenpolitik unmöglich. Entschieden sich Markgraf und Minister, von den außenpolitischen Vorstellungen des Freiherrn von Reitzenstein geradezu bestürmt, zur Erhaltung der staatlichen Existenz gegen das Reich und für Frankreich, sahen sie sich schon bald gezwungen, auch die innere Ordnung des Staates den in Frankreich herrschenden Verhältnissen zumindest in Teilbereichen anzupassen. Dies schon deshalb, um im eigenen Staat eine Revolution von unten zu vermeiden.

2. Die Probleme staatlicher Neuordnung; Verwaltungs- und Gerichtsgliederung

Lebten in den beiden Markgrafschaften zusammen nur 165.000 Untertanen, waren es im Großherzogtum nach 1806 900.000. Wenngleich eine tolerante, aufgeklärte und reformfreudige Atmosphäre herrschte, verloren die neuen Untertanen unter Karl Friedrich durchaus nicht die alten Lasten und Ungerechtigkeiten, unterstanden gar einem strafferen und unpersönlicheren Regiment. Der gewaltige Preis, den Baden für seinen Machtzuwachs an Frankreich zahlen mußte, wurde an die Bevölkerung weitergegeben und machte den Staat gerade in den neuen Gebieten unpopulär. Dies erschwerte die vordringliche Aufgabe, Gebiete unterschiedlicher Struktur und geschichtlicher Herkunft zu einer geschlossenen inneren, auch rechtlichen Einheit zusammenzufügen. Das Bemühen, neue Belastungen durch ein Ent-

gegenkommen in anderen Bereichen zu kompensieren, verlangte nach Kompromissen, wo von Staats wegen scharfe Schnitte angebracht gewesen wären. Dies schlug sich 1803 in den 13 Organisationsedikten des Hofratsdirektors Friedrich Brauer nieder. Bestehende Grenzen und Verhältnisse sowie der Behördenaufbau wurden weitgehend beibehalten. Unmittelbaren Reichsstädten beließ man im Kern zunächst die alte Verfassung. Der Code civil wurde nur in wesentlichen Teilen übernommen. Weitgehend blieb die alte Agrarverfassung bestehen. Zu einer wirklichen Verwaltungsreform kam es nicht. In allen Bereichen ist das Bestreben erkennbar, „die Vergangenheit in einen neuen Zustand zu überführen, sie aber zugleich in wesentlichen Teilen in der Substanz zu erhalten und damit das Ganze in den bestehenden, wenn auch höchst heterogenen Traditionen zu verankern“. Reformen wurden zwar möglich, ihr Umfang aber blieb begrenzt. Zu einer inneren Vereinheitlichung trug diese auf Ausgleich bedachte Politik gleichwohl nicht bei. Die neu erworbenen Gebiete entwickelten ein Eigenleben. Um das Erworbene nicht zu verspielen, wurde schon bald eine Kurskorrektur notwendig. Erster Wendepunkt war das vom Freiherrn von Reitzenstein entworfene Organisationsedikt vom 26. 11. 1809. Es vollendete den bürokratisch-zentralistischen Anstaltsstaat und teilte das Land nach rationalen Gesichtspunkten in neun Kreise auf (1810). Sie bestanden aus 119 Bezirken. Die unterste Verwaltungsebene bildeten die Gemeinden, deren Vögte und Bürgermeister als Organe der Staatsverwaltung fungierten. Erst die Gemeindeordnung von 1831 brachte eine erweiterte Selbstverwaltung. Uneingeschränkte Weisung der Kreisdirektoren nach unten und eine starke Bindung an die Zentralgewalt nach oben war die Prämisse. Fünf Fachministerien bildeten die oberste Verwaltungsebene, die dem Kabinettsminister unterstellt war. Dieser war allein dem Großherzog verantwortlich, mit dem er die Richtlinien der Politik bestimmte. Nachdem im Mai des Jahres 1813 die Patrimonialjustiz abgeschafft worden war, hatte der Zentralstaat alle Hoheitsrechte in der Hand. Die Kritiker dieser Politik erkannten auch die Gefahr. Dem Staat drohte nicht nur, Opfer all derer zu werden, die im Zeichen der Restauration nach Wiederherstellung der alten Ordnung strebten, er hatte sich auch von seiner sozialen Basis, der Gesellschaft entfernt. Von einem volksfremden, ausschließlich machtstaatlich orientierten Gebilde war die Rede. Die Gegner fanden sich in der sogenannten Verfassungsbewegung zusammen. Der Gefahr, wegen dieser Schwächen mit dem napoleonischen Reich unterzugehen, konnte außenpolitisch in einem am 20. November 1813 in Frankfurt geschlossenen Vertrag mit Österreich begegnet werden. Die Gefahr eines Zerfalls währte gleichwohl bis zum Wiener Kongreß.

3. *Die badische Verfassung von 1818; Herkunft und Bedeutung für die Straffälligenhilfe*

Daß Resozialisierung und Straffälligenhilfe heute ein Gebot der Verfassung, des Grundgesetzes darstellen, ist unbestritten.¹ Verfassungsrechtliche Berührungspunkte sind die Grundrechte des Einzelnen, das Rechtsstaats-, Sozialstaats- und Demokratieprinzip, der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der Grundsatz „nulla poena sine lege“, das Verbot seelischer und körperlicher Mißhandlung (Art. 104 Abs. 1, Satz 2 GG) und die gesetzgeberische Kompetenzbestimmung zum Straf- und Strafvollzugsrecht (Art. 74 Nr. 1 GG), um nur die wichtigsten zu nennen. Insoweit stellt sich die Frage, ob es auch in früheren Zeiten ein Verhältnis zwischen Straffälligenhilfe und verfassungsrechtlichen Regelungen gegeben hat.

Formell stützte sich der Beschluß, eine Verfassung für das Großherzogtum auszuarbeiten, auf Artikel 13 der Wiener Bundesakte von 1815, der verfügte, daß in jedem Bundesstaat eine landständische Verfassung stattfinden solle. Das eigentliche Motiv aber war das Bestreben, die Existenz und die Einheit des neuen und größeren Staates jenseits des Legitimitätsprinzips auf etwas wesentlich Neues, auf den Einheitswillen und das Staatsbewußtsein der Untertanen zu stützen, beides bewußt zu wecken und zu verstärken. Nach der Verklammerung von Land und Fürst sollten diese mit dem Volk verbunden werden. Den Staat auch zur Sache des Volkes zu machen, ein badisches Staatsbewußtsein zu schaffen, die politische Identifikation der Bevölkerung mit ihrem Landesfürsten herzustellen, sollte die Verfassung bewirken. Dies stand nun nicht im Wiener Geiste von 1815, war vielmehr ein revolutionärer Akt. Den Auftrag, eine Verfassung auszuarbeiten, erteilte der von verschiedenen Seiten gedrängte Großherzog am 12. Januar 1815. Die Verfassungskommission trat am 23. Januar 1815 zusammen. Ihr lag ein vom Freiherrn Marschall von Bieberstein entworfener, 33 Artikel umfassender Leitfaden zugrunde.

Am 22. August 1818 unterzeichnete Großherzog Karl die am 29. August 1818 veröffentlichte badische Verfassung.² Sie war im wesentlichen ein Werk des Finanzrats und Publizisten Karl Friedrich Nebenius, der der bürgerlich-liberalen Bewegung nahestand. Obgleich in absolutistischer Manier durch fürstliches Edikt verabschiedet, war sie die liberalste Verfassung in Deutschland. In ihrer genialen Art galt sie nahezu unverändert bis November 1918. Gegründet auf dem monarchischen Prinzip, entworfen für einen absoluten, wenngleich in aufgeklärtem Geist regierenden Herrscher, war es eine Verfassung, die sich zum konstitutionellen System bekannte, in dem alle hoheitliche Gewalt unter Ab-

1 ERNST BENDA in Wolfgang Zeidler u.a. (Hrsg.), Festschrift für Hans Joachim Faller, Sonderdruck München 1984, S. 323; siehe J. II.

2 REGIERUNGSBLATT 1819, 101- 115.

lehnung der Doktrin der Volkssouveränität und der Gewaltenteilung in gleicher Weise wie im Absolutismus beim Herrscher vereinigt blieb, in dem sich der Monarch aber in Ausübung der in hoheitlicher Gewalt zusammenlaufenden Rechte, insbesondere durch Einräumung eines Mitwirkungsrechtes der Landstände, Beschränkungen auferlegte. Ihr Hauptziel war die Sicherung der Staatseinheit durch eine verstärkte Integration der Bevölkerung in den Staat und der Identifikation mit ihm, nicht die fortschreitende Selbstbestimmung der Untertanen.³ Dieses Ziel war in kurzer Zeit erreicht, weshalb Karl von Rotteck schon Ende 1818 über die Verfassungsgebung als Geburtsstunde des badischen Volkes schreiben konnte. Tatsächlich entwickelte sich auch ein gewisses Zusammengehörigkeitsgefühl, ohne jedoch eine emotionale Bindung der Bevölkerung an das badische Herrscherhaus zu bewirken. Trotz gründlicher Organisation des neuen Staates und einer eher behutsamen Schonung des Althergebrachten durch die Behörden war die Veränderlichkeit der Verhältnisse bis zur Mitte des Jahrhunderts lebendig und stellte wohl einen der Gründe für die sozialpsychologische Situation am Vorabend der Revolution von 1848 dar. Neben den Elementen fürstlicher Selbstbeschränkung enthielt die Verfassung aber auch erste Ansätze einer Demokratisierung des Staates, wenn Ständekammern das Recht auf Steuerbewilligung und Gesetzesbeschlüsse gewährt und ein Landesparlament geschaffen wurde.

Was die Festlegung der „staatsbürgerlichen und politischen Rechte der Badener und besondere Zusicherungen“ im zweiten Abschnitt der Verfassung (§§ 7 bis 25) angeht,⁴ war man sich in Rechtslehre und Praxis darüber einig, daß der Katalog nur ein Programm, nicht aber unmittelbar geltendes Recht sein solle. Dennoch war die Frage der Grundrechte für Baden in der Verfassung von 1818 den zeitgemäßen politischen Erwartungen und Erfordernissen entsprechend geregelt worden. Daß jeder Bürger sich im Konfliktfalle unmittelbar auf die Verfassung hätte berufen können, war in der Verfassung nicht konzipiert. Zu den grundrechtlichen Zusicherungen gehörte neben der Eigentums- auch die auf den Freiherrn vom Stein zurückgehende Gleichheits- und Freiheitsformel. Im einzelnen:

§ 7 Satz 1: Die Staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet.

§ 13: Eigentum und persönliche Freyheit der Badener stehen für alle auf gleicher Weise unter dem Schutze der Verfassung.

§ 14 Satz 1: Die Gerichte sind unabhängig innerhalb der Gränzen ihrer Competenz.

3 KARL STIEFEL, Baden 1648–1952, Karlsruhe 1977, S. 239.

4 BENNO SCHULTE, Die Entstehung der Grundrechtsartikel in der badischen Verfassung von 1818, Dissertation, Freiburg 1962.

§ 15: Niemand darf in CriminalSachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Niemand kann anders als in gesetzlicher Form verhaftet und länger als zweymal 24 Stunden im Gefängnis festgehalten werden, ohne über den Grund seiner Verhaftung vernommen worden zu seyn. Der Großherzog kann erkannte Strafen mildern oder ganz nachlassen, aber nicht schärfen.

§ 16: Alle VermögensConfiscationen sollen abgeschafft werden.

Auch wenn diese Zusicherungen nicht gerichtlich einklagbar waren, zeigen sie doch, welchen Prinzipien sich die Obrigkeit nach Zeiten der Willkür unterwerfen wollte. Die Freiheitsrechte der Untertanen waren damit unter den Vorbehalt des Gesetzes gestellt. Praktisch bedeutete dies, daß alle polizeilichen Eingriffe in Freiheit und Eigentum der gesetzlichen Grundlage bedurften, daß Polizeiverordnungen und Polizeibefehle ohne Gesetzesermächtigung der Rechtsgültigkeit entbehrten. Das spätere Polizeistrafgesetzbuch vom 31. Oktober 1863, das den Gesetzesvorbehalt für Polizeiverordnungen ausdrücklich verankerte, brachte kein neues Recht, sondern nur die Bestätigung der Verfassung auf dem Gebiete des Polizeirechts. Gegenüber der staatlichen Gerichtsgewalt wurde die persönliche Freiheit des Staatsbürgers derart geschützt, daß eine Verhaftung nur „in gesetzlicher Form“, d.h. nach Maßgabe eines formellen Gesetzes, für zulässig erklärt und das Recht auf Vernehmung „über den Grund der Verhaftung“ binnen zweimal 24 Stunden begründet wurde. Einen entsprechenden Rechtsschutz verbürgten die Straf- und Zivilprozeßordnungen.⁵ Wie ernst es dem Staat mit diesem Rechtsschutz war, verdeutlicht der Umstand, daß als Einschränkungen der persönlichen Freiheit die Militärdienstpflicht, die Zivildienstpflicht, die Verhängung außergerichtlicher Haft, die Verwahrung auf Grund gesundheitspolizeilicher oder irrenfürsorgerechtlicher Maßnahmen und die Zwangserziehung galten. Für alle diese Eingriffe wurden gesetzliche Grundlagen geschaffen.⁶ Was die persönliche Reichweite der Grundrechte anging, war bei den wesentlichen Bestimmungen nur von Badenern und Staatsbürgern die Rede. Hinsichtlich der Gewissensfreiheit und Religionsbetätigung wurde von Landeseinwohnern gesprochen. Die Bestimmung, daß niemand seinem ordentlichen Richter entzogen und niemand anders als in gesetzlicher Form verhaftet werden darf, dürfte für In- und Ausländer in gleicher Weise gegolten haben.⁷

Indes enthielt die Verfassung von 1818 keinen gerichtlichen Schutz gegen Akte hoheitlicher Gewalt. Den Bürgern stand nur das schon im Jahr

5 STIEFEL (Fn. 3), S. 455.

6 STIEFEL (Fn. 3), S. 456.

7 STIEFEL (Fn. 3), S. 446.

1819⁸ gegen Mißbrauch wieder eingeschränkte Recht „der Beschwerde an die Kammern wegen Kränkung in ihren verfassungsgemäßigen Gerechtigkeiten“, d.h. das Recht der Petition, zu, „wenn der Beschwerdeführer nachweist, daß er sich vergebens an die geeigneten Landesstellen und zuletzt an das Staatsministerium um Abhilfe gewendet hat“.⁹ Daneben hatte sich gewohnheitsrechtlich das Recht der Audienz entwickelt.¹⁰ Hinsichtlich der Rechtsschutzgarantie im öffentlich-rechtlichen Bereich blieb die badische Verfassung damit hinter anderen Verfassungen ihrer Zeit zurück. Gleichwohl erforderte die Zusicherung gewisser Rechte die Möglichkeit, ihrer Verletzung zu begegnen. Dies geschah durch den Ausbau des Rekurses.¹¹ Letzte Rekursinstanz als eine Art Administrativjustiz waren die Ministerien, in Einzelfällen das Staatsministerium. Eine justizielle Lösung wurde erst im Gesetz vom 05. Oktober 1863¹² durch die Einrichtung einer zweinstanzlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen. Durch das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 17. Juli 1884¹³ wurde aufgrund einer beschränkten Generalklausel die verwaltungsgerichtliche Klage gegen alle von unteren Verwaltungsbehörden erlassenen Rechte verletzende polizeilichen Verfügungen zugelassen. Soweit der Verwaltungsgerichtsweg nicht gegeben war, stand der der Administrativjustiz offen.

4. Gesellschaftliche, wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung Badens in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts

Die überwiegend ländlich geprägte Bevölkerung des Großherzogtums betrug im Jahr 1815 etwa 989.000 Einwohner. Im Jahr 1845 waren es bereits 1.346.600, was einen Zuwachs von 36 Prozent bedeutet. In dieser Zeit stieg der Anteil der Stadtbewohner von 22 Prozent geringfügig auf 24 Prozent an, da es von wenigen Verwaltungszentren abgesehen keine nennenswerte Wanderungsbewegung in die Städte gab. Einem Haushalt gehörten

8 Regierungsblatt 1819, 122, 123.

9 Regierungsblatt 1818, 112.

10 STIEFEL (Fn. 3), S. 520.

11 Verordnung über die Rekurse in Verwaltungs- und Polizeisachen vom 04. März 1833, Regierungsblatt 1833, 63; geändert am 21. Juni 1850, Regierungsblatt 1850, 232.

12 Regierungsblatt 1863, 399.

13 Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1884, 197.

durchschnittlich sechs Personen an. Nur etwa ein Viertel der Bevölkerung lebte zur Miete. Die Städte waren weitgehend ländlich ausgerichtet, jedoch durchsetzt mit einem intellektuell geprägten Bürgertum, ersten Unternehmern, lokalem Adel, Handwerkern und Tagelöhnern. Auf dem Lande war die Gesellschaftsstruktur spätféudalistisch. Die Teilhabe der Landbevölkerung am politischen Leben beschränkte sich auf Angelegenheiten innerhalb der Gemeinde. Hierzu gehörten das Schulwesen und die Armenfürsorge, die Regelung privatrechtlicher Streitigkeiten und die Ahndung krimineller Handlungen geringen Gewichts, die mit Pranger und Arrest bestraft wurden. Bei zunehmender Fluktuation der Bevölkerung nahm die Kriminalität, namentlich das Hausieren und Betteln, der „Mangel an Pässen“ und die „Beherbergung ohne Nachtzettel“ zu. Die Auflösung der Allmende¹⁴ ließ Holz- und Walddiebstähle ansteigen. Auch die öffentliche Armenfürsorge wurde vermehrt in Anspruch genommen, wenngleich der soziale Zusammenhalt in Familie, Nachbarschaft und Gemeinde eine noch immer ungleich größere Solidarität mit gegenseitiger Hilfe und Beistand bewirkte. In Durlach, im Marienhof bei Neudingen, in Schönau bei Heidelberg sowie in Lörrach-Tüllingen entstanden sogenannte Rettungshäuser, daneben auch Kranken-, Waisenhäuser und Irrenanstalten.

Die Verfassung von 1818 hatte zwar Rechtsgleichheit verbürgt; sie zu verwirklichen führte auf dem Lande aber zu einschneidenden sozialen Veränderungen in Gesellschaft und Wirtschaft. Zu den wichtigsten Umwälzungen zählte eine von Nebenius und Böckh ins Werk gesetzte Steuerreform, die örtliche und regionale Sonderabgaben und -gebühren durch eine einheitliche Ertragssteuer mit drei Einkommensstufen ersetzte. Sie führte zu einer durchschnittlichen Steuerlast von vier Gulden pro Einwohner, was dem knappen Wochenverdienst eines Tagelöhners entsprach. Zwischen 1820 und 1825 wurde die Leibherrschaft nebst Abgaben und Schollenbindung in denjenigen Landesteilen beseitigt, in denen dies nicht schon vorher geschehen war. Frondienste, soweit sie nicht den Kirchen-, Pfarr- oder Schulhausbau betrafen, wurden aufgehoben. Des weiteren entfielen eine Reihe von Geld- und Naturalabgaben an die Standes- und Grundherren. Der wichtigste Schritt war die Zehntablösung des Jahres 1833. Dafür hatten die pflichtigen Gemeinden und Bauern den zwanzigfachen Betrag eines mittleren Jahreszehnts, insgesamt 40 Millionen Gulden aufzubringen. Für den Loskauf aus den Bodenzinsverpflichtungen mußte das Achtzehnfache

14 Gemeinsam genutztes Gemeindegut mit unentgeltlichem Wald- und Weiderecht.

eines Jahresdurchschnittsbetrages bezahlt werden. Obwohl der Staat ein Fünftel trug, zogen sich die Ablösesummen jahrzehntelang, teilweise bis in die siebziger Jahre hin, enteigneten die Kleinbauern faktisch und führten sie dem Proletariat zu. Gemeinden und Bürger mußten hohe Kredite aufnehmen; viele Höfe wurden vergantet.

Kleine Höfe, eine schwierige Nahrungsproduktion und die Vorratshaltung erlaubten den Menschen in den überbevölkerten Dörfern allenfalls ein Leben von der Hand in den Mund. Dort war die wirkliche Armut beheimatet, stand doch der wachsenden Landbevölkerung nur wenig, nicht vermehrbarer Ackerboden zur Verfügung. Verdienstmöglichkeiten außerhalb der Landwirtschaft gab es nicht. Nur zehn Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche gehörten zu Höfen mit mehr als 20 Morgen (7,2 Hektar), weil für nur rund 5000 geschlossene Hofgüter das Anerbenrecht gewährleistet war. Die Realteilung hatte die Güter vor allem in den Weinbauorten auf zwei bis fünf Hektar verkleinert. Gegen Mitte des 19. Jahrhunderts hatten mehr als die Hälfte aller landwirtschaftlichen Betriebe weniger als zwei Hektar Land. Gut zwei Drittel der Kleinbauern waren deshalb auf einen Nebenerwerb angewiesen. Dennoch erwirtschaftete die Landwirtschaft einschließlich des meist anbei betriebenen Haus- oder Nebengewerbes mehr als die Hälfte des Bruttosozialprodukts. Entsprechend hoch war der Anteil der Beschäftigten. Noch immer gab die Land- und Forstwirtschaft einem Großteil der wachsenden Bevölkerung Arbeit, wenngleich die Nebenbeschäftigung als Tagelöhner oder Heimarbeiter zunehmend an Bedeutung gewann. Sie sicherte der klein- und unterbäuerlichen Schicht bei kargem Verdienst das Überleben. Dies alles bei einer täglichen Arbeitszeit, die 1850 bei 12 bis 14 Stunden lag. Trotz der schlechten Ausgangsposition konnte sich die Landwirtschaft modernisieren. Flurbereinigung, Fruchtwechselwirtschaft, Wiederaufforstung, Bodenverbesserung und Wegebau setzten ein. Die Brache wurde verringert. Durch den Einsatz von Dünger wurde die Bodennutzung intensiviert. Zwar stagnierten die Agrarpreise; dennoch wuchs die Produktion und beförderte das Entstehen von Betrieben des verarbeitenden Gewerbes. Die Viehzucht und der Anbau von Handelsgewächsen, vornehmlich von Wein, Tabak, Hanf und Raps, nahm um etwa 10 Prozent der bewirtschafteten Fläche zu.

Dagegen gaben in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nach einer unscharfen Statistik Industrie und Handwerk zusammen weniger als einem Drittel der Bevölkerung Arbeit. In der Industrie waren um 1850 weniger als fünf Prozent der Beschäftigten tätig. Arm an industriell abbau- und nutzbaren Bodenschätzen vollzog sich in Baden die andernorts rasch einsetzende

Frühindustrialisierung nicht so geschwind und flächendeckend wie beispielsweise im Ruhrgebiet, obwohl sich staatliche Wirtschaftsförderung in einer aktiven Wirtschaftspolitik zeigte, die es verstand, Industrialisierungsansprüche mit sozialen Interessen zu verbinden. Durch die Gewerbeförderung sollten Erwerbslose, vornehmlich Jugendliche und Kinder, von der Straße gebracht werden. So wurden beispielsweise Räume des Pforzheimer Waisenhauses mit der Verpflichtung überlassen, Lehrlinge in ihnen auszubilden. Trotz Förderung blieben Fabrikbetriebe bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts Einzelerscheinungen. Gerade 335 waren es im Jahr 1849. Dennoch hat sich die Zahl der Beschäftigten in Fabriken oder fabrikähnlichen Betrieben von 1809 bis 1849 fast versiebenfacht und wuchs auf 17.105 an. Hinzu kamen 17.654 Tagelöhner. Im Handwerk waren dagegen mehr als 100.000 Menschen beschäftigt. Zwar gingen Arbeitsplätze vorwiegend in der hauptgewerblich und traditionell betriebenen Landwirtschaft sowie in der Leinenweberei verloren. Zuwächse waren dagegen außer beim Anbau von Handelsgewächsen und in der Viehzucht in der Forstwirtschaft, beim Eisenbahn-, Fluß-, Straßen- und Wegebau, bei der Herstellung von Glas, Papier, Strohwaren, Uhren und Schmiedeartikel, in den mechanischen Baumwollwebereien, in der Schmuckwarenindustrie und im Instrumentenbau zu verzeichnen. Die Tageslöhne lagen zwischen 30 Kreuzern für Textilarbeiter und eineinhalb Gulden (= 90 Kreuzer) für Facharbeiter in der Schmuckindustrie. Frauen erhielten etwa 70 Prozent dieser Löhne, Kinder oft nur 15 Kreuzer. 1840 erließ die badische Regierung eines der ersten Kinderschutzgesetze in Deutschland. So konnten arbeitende Kinder statt in der Volksschule zumindest stundenweise in den Industrieschulen der Fabriken unterrichtet werden. Dabei war Kinderarbeit gesellschaftlich durchaus akzeptiert. Von ihr versprach man sich Schutz vor sittlichem Verfall und das Erlernen von Fertigkeiten. Wenn auch die wirkliche Armut in den Dörfern herrschte, gab es auch in den größeren Städten alsbald einen größer werdenden verarmten und radikalen Bevölkerungsanteil, der sozialer Zündstoff bedeutete. Durch die Teuerung in den Jahren 1846 und 1847 wurde die im Land bestehende Armut noch gesteigert. Die Angst vor politischer Radikalisierung unbemittelter Massen führte schließlich zur Verordnung vom 21. Januar 1841,¹⁵ die die Armenunterstützung sowie die Bildung amtsbezirklicher Unterstützungskommissionen regelte. Den Gemeinden wurde aufgetragen, auf eigene Kosten Lebensmittel zu beschaffen, wenn erforderlich auch „Suppenküchen“ einzurichten. Trotzdem

15 REGIERUNGSBLATT 1841, 13.

gelang es nicht, die bitterste Armut der Besitzlosen zu beseitigen. Im Hotzenwald und im badischen Hinterland ergaben sich schwierigste soziale Probleme. Not und Überbevölkerung führten zur staatlichen und gemeindlichen Unterstützung Auswanderungswilliger. Wanderten in den Jahren 1840 bis 1849 23.966 Badener aus, waren es in den Jahren 1850 bis 1855 zusammen 62.444. Diese Zahl entsprach 4,5 Prozent der Bevölkerung. Aus der Staatskasse wurden für unermögende Auswanderer im ersten Zeitraum 174.636, im zweiten 1.601.783 Gulden aufgewandt. Die Bewertung der sozialen Fakten, soweit sie Folge der Frühindustrialisierung waren, war im Urteil der Zeitgenossen auch in Baden unterschiedlich. Kontrovers wurde die Frage nach drohendem Pauperismus beantwortet. Dennoch dürften die sozio-ökonomischen Verhältnisse im Gegensatz zu den Ursachen im sozialpsychologischen Bereich für das Entstehen einer revolutionären Situation im Vormärz allenfalls in zweiter Linie verantwortlich gemacht werden können.

5. *Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsstruktur; Auswanderung*

Die Einwohnerzahl Badens betrug 1806 rund 900.000 und nach Abschluß der gebietlichen Erweiterungen im Jahre 1810 rund 973.700. Diese Entwicklung setzte sich wie folgt fort:

Tabelle 1: Entwicklung der Bevölkerung Badens

1815	989.000		
1825	1.132.470	1900	1.867.944
1846	1.367.486	1905	rund 2.000.000
1849	1.362.774	1910	2.142.800
1852	1.357.208	1925	2.312.462
1855	1.314.837	1932	2.412.951
1858	1.335.952	1939	2.501.537
1860	1.358.178	1952	2.907.010
1870	1.454.914	1961	3.323.179
1880	1.570.254	1964	3.469.043
1890	1.657.867	1996	4.265.296 ¹⁶

16 Diese Zahl entspricht der Zahl der Gerichtseingesessenen im Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe nach den Angaben im Handbuch der Justiz 1996.

Der in der Mitte des 19. Jahrhunderts gebremste Bevölkerungsanstieg war überwiegend durch die Auswanderungsbewegung verursacht, die sich vornehmlich in der Zeit von 1840 bis 1855 vollzog. Von 1840 bis 1849 wanderten 23.966, von 1850 bis 1855 weitere 62.444 Badener aus. 1851 waren es 7.913, 1852 14.366, 1853 12.932 und 1854 21.561. Die Quote der in den Jahren 1852 bis 1854 Ausgewanderten belief sich auf rund 3,6 % der damaligen Bevölkerung. Die Not der Bewohner, die für ihren Unterhalt keine ausreichende Erwerbsquelle hatten, erreichte solche Ausmaße, daß sich Staat und Gemeinden im Rahmen einer 1849 angelaufenen Auswanderungsaktion veranlaßt sahen, den Wunsch zur Auswanderung mit öffentlichen Geldern zu fördern. Von 1850 bis 1855 wurden Unterstützungen in Höhe von insgesamt 1.601.783 Gulden an 62.444 Auswanderer gewährt. Zu dem Kreis lästiger und deshalb für die finanzierte Auswanderung bevorzugter Personen gehörten die Pflegerlinge der polizeilichen Verwahranstalt.¹⁷ Andere finanzierten ihre Auswanderung selbst, weil sie sich in Nordamerika ein leichteres und besseres Fortkommen erhofften. Schließlich wanderten nach dem Zusammenbruch der badischen Revolution im Jahr 1848 die Badener aus, die politische Verfolgung fürchteten und in liberaleren Ländern weiterleben wollten. Der gegen Ende des Jahrhunderts verzeichnete Rückgang wurde durch ein wachsendes wirtschaftliches Wohlergehen der unteren und kleinbürgerlichen Schichten begünstigt. Wanderten zwischen 1881 und 1890 noch jährlich etwa 680 Personen aus, waren es 1914 gerade noch 296 Personen, obwohl in diese Zeit der größte Bevölkerungszuwachs fällt. Von 1870 bis 1910 nahm die Bevölkerung um 47 % zu. Auch die Zunahme von 1825 bis 1846 um über 20 % ist bemerkenswert. Erst in den wirtschaftlichen Notjahren von 1922 bis 1930 stieg die Zahl der Auswanderer wieder auf durchschnittlich 4.298, davon allein auf 7.154 im Jahr 1923. In den Jahren der politischen Repression von 1933 bis 1939 waren es noch durchschnittlich 1.101 Personen.

Abschließend noch die Entwicklung des Verhältnisses zwischen der Land- und Stadtbevölkerung:¹⁸

Tabelle 2: Verhältnis von Land- und Stadtbevölkerung in Baden

Jahr	ländlicher Raum	Städte (Orte mit mehr als 2.000 Einwohner)
1849	76,3 %	23,7 %
1852	74,8 %	25,2 %
1875	65,1 %	34,9 %
1895	54,7 %	45,3 %
1925	37,6 %	62,4 %

6. *Kriminalität und Kriminalitätsentwicklung*

Es bestehen zwar berechtigte Zweifel, ob das Ausmaß der strafverfolgten und aufgezeichneten Verbrechen mit dem des wirklichen Verbrechens übereinstimmt. Dies macht die Erörterung der Kriminalität und ihrer Entwicklung aber nicht entbehrlich. Schließlich setzte in Baden Straffälligenhilfe nach der Präambel der Statuten des Vereins zur Besserung der Strafgefangenen und für Verbesserung des Schicksals entlassener Sträflinge von 1831/32 bei den Strafgefangenen und Straftlassenen, mithin bei den Verurteilten an.¹⁹ Ohne Bedeutung ist auch die durch territoriale Zersplitterung bedingte Unmöglichkeit, für die Zeit vor dem 19. Jahrhundert eine den gesamten badischen Raum abdeckende Kriminalstatistik erstellen zu können, da es in dieser Zeit eine organisierte oder sonst bedeutsame Straffälligenhilfe nicht gab. Um so wichtiger ist es, für die Zeit ab 1800 neben den Urteilen der peinlichen Gerichtsbarkeit auch die von den Ämtern und Oberämtern ausgesprochenen bürgerlichen Strafen zu berücksichtigen.²⁰ Nach den offiziellen, seit 1808 jährlich im Regierungsblatt für das Großherzogthum Baden und seit 1829 als eigenständige Serie des Justizministeriums unter dem Titel „Übersicht der Strafrechtspflege im Großherzogthum Baden“ veröffentlichten Kriminalstatistiken ergibt sich das aus Tabellen 3 und 4 ersichtliche Bild.

Diese Statistik wurde von Wettmann-Jungblut u.a. wie folgt ausgewertet:²¹

„Bis 1829 wurden nur die Urteile der vier badischen Hofgerichte in Mannheim, Rastatt, Freiburg und Meersburg veröffentlicht, danach auch die Straferkenntnisse sämtlicher badischer Ämter sowie die Verbrechen, bei denen die Täter unbekannt waren. Die Tabellen enthalten nur noch den Anteil der Eigentumskri-

17 Weitere Einzelheiten unten bei E. III. 4.

18 Quelle: STIEFEL (Fn. 3), S. 427 ff.

19 Es ist zu beachten, daß die überwiegende Mehrheit aller illegalen Handlungen im 17. und 18. Jahrhundert nicht strafverfolgt, sondern mit informellen Sanktionen, Wiedergutmachungszahlungen o.a. reguliert wurde, da der polizeiliche und justizielle Kontrollapparat erst im Entstehen begriffen war.

20 Geldstrafen, öffentliche Arbeit, Schellenwerksstrafe, Eintürmung, Züchtigungen u.a.

21 PETER WETTMANN-JUNGBLUT, Stelen inn rechter hungersnoddt, Diebstahl, Eigentumsschutz und strafrechtliche Kontrolle im vorindustriellen Baden 1600 bis 1850, in Richard van Dülmen (Hrsg.), Verbrechen, Strafen und soziale Kontrolle, Studien zur historischen Kulturforschung, 1990, 133 bis 177.

Tabelle 3: Von den Hofgerichten verhandelte Delikte in Baden 1808 bis 1847

	Mord/ Totschlag	Ver- wundung	Raub	Wilderei	Vagant	Dieb- stahl	Ein- bruch	Betrug/ Untreue/ Fälschung	Total
1808	22	126	18	54	86	295		76	937
1809	17	161	17	23	73	265		47	826
1810	29	152	20	61	76	321		77	915
1811	31	213	34	33	113	338		104	1175
1812	32	244	34	43	108	326		87	1170
1813	45	172	10	29	57	314		134	935
1814	17	97	7	30	37	284		72	671
1815	22	156	12	42	32	269		91	822
1816	45	211	20	67	24	431		102	1162
1817	34	161	10	83	40	850		97	1472
1818	22	248	4	111	56	561		121	1328
1819	34	258	6	34	69	396		76	1054
1820	45	299	11	57	52	383		79	1186
1821	30	349	3	19	77	323		133	1161
1822	28	381	6	59	92	360		98	1309
1823	44	370	11	80	91	386		141	1383
1824	48	443	6	50	67	342		121	1319
1825	35	358	8	43	60	413		126	1279
1826	55	451	20	41	61	389		154	1401
1827	68	339	18	39	53	452		162	1431
1828	90	544	16	95	65	554		168	1823
1829	72	578	26	62	33	592	35	151	1737
1830	50	413	20	57	37	487	110	168	1689
1831	43	436	26	55	25	549	83	165	1669
1832	58	348	18	31	20	656	125	104	1680
1833	61	414	29	35	24	611	65	66	1629
1834	81	656	23	39	28	540	59	133	2040
1835	84	798	37	34	17	637	61	147	2138
1836	92	804	51	73	16	635	78	115	2376
1837	62	795	27	54	25	815	52	117	2289
1838	71	738	38	39	12	854	58	205	2365
1839	108	754	37	44	11	936	76	177	2649
1840	106	793	47	47	13	862	74	189	2511
1841	99	805	32	29	2	828	55	189	2417
1842	91	583	43	24	1	806	60	213	2200
1843	96	641	45	39	1	1014	57	196	2577
1844	90	514	43	24	–	722	66	151	1970
1845	108	527	24	19	–	798	87	249	2156
1846	86	547	46	31	–	1254	91	231	2683
1847	137	533	51	60	–	1740	208	248	3409

Tabelle 4: Von den Ämtern verhandelte Delikte und Anzeigen gegen Unbekannt in Baden 1829 bis 1847

	Straferkenntnisse der Ämter					Total	Verbrechen von unbekanntem Tätern					Total
	Diebstahl	Betrug u.ä.	Jagd-frevel	Verbal-injurie	Real-injurie		Mord/Tot-schlag	Verwun-dung	Raub	Dieb-stahl	Ein-bruch	
1829	871	143	64			1280	5	9	17	469	39	547
1830	1031	188	69			1289	1	12	17	545	78	665
1831	1121	158	28			1307	8	14	17	919	121	1104
1832	1232	174	53	666	78	2203	5	31	9	1285	148	1496
1833	866	153	45	1414	577	3055	11	11	15	837	162	1050
1834	992	183	43	2017	485	3720	7	22	11	809	122	1008
1835	1112	283	57	2323	520	4595	10	21	12	896	145	1108
1836	1470	212	72	2240	627	4864	7	15	16	923	177	1192
1837	1786	275	75	2448	656	5526	9	21	13	965	157	1237
1838	2158	317	37	2227	603	5603	8	20	16	1182	174	1489
1839	2135	340	82	2437	762	5901	7	21	20	1517	196	1854
1840	2098	410	64	2406	854	5916	3	28	24	1406	197	1964
1841	1930	331	113	2673	985	6177	6	42	16	1479	269	1959
1842	2390	359	112	3772	657	7391	9	36	28	1558	268	2057
1843	2293	430	225	1960		5732	8	33	44	2016	291	2639
1844	2065	362	92	1815		5182	4	29	44	1949	216	2478
1845	1929	367	151	1873		4979	12	20	13	1967	219	2465
1846	2442	418	6	1485		5015	10	35	37	3293	531	4208
1847	2918	459	2	1200		5243	15	24	43	3688	598	4690

minalität und der Vergehen gegen die Person, da die moralischen Vergehen immer mehr dekriminallisiert und die Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung größtenteils direkt von der Polizei abgestraft wurden.

Der proportionale Anteil der Diebstahlskriminalität lag bei den Hofgerichten in den ersten Dekaden des 19. Jahrhunderts meist zwischen 30 und 40 %, der von Diebstahl und anderen Eigentumsdelikten zwischen 50 und 60 %. Nach 1830 ergab sich ein leichter Anstieg, der jedoch durch die mögliche Hinzunahme der Straferkenntnisse der Ämter und der Anzeigen gegen Unbekannt, im Gegensatz zu den statistischen Ergebnissen des 17. und 18. Jahrhunderts, nicht mehr gemildert, sondern verstärkt wird. So ergibt sich für 1830 aus allen Straferkenntnissen und Anzeigen ein Diebstahlsanteil von 61,8 %, von allen Eigentumsdelikten gar von 75,2 %, für 1845 von 52,1 % beziehungsweise 60,7 %. Die Diebstahlsdelikte und die aufgezeichnete Gesamtkriminalität wuchsen auch absolut. Zwischen 1808 und 1829 stieg die Einwohnerzahl Badens um etwa 18 % an; gleichzeitig stieg die Gesamtkriminalität um 85,4 %, die Diebstahlskriminalität um 112,5 %. Von 1829 bis 1843 wuchs die Bevölkerung um 16,7 %, die bei den Hofgerichten verzeichnete Kriminalität um 48,4 % und die Diebstahlskriminalität um 70,8 %. Nimmt man für diesen Zeitraum die

zuvor genannten Tabellen als Berechnungsgrundlage, ergibt sich eine Zunahme von 207,2 % beziehungsweise 183 %.

Überraschenderweise stieg auch die Gewaltkriminalität an. Wurden von 1808 bis 1817 durchschnittlich 29,4 Morde/Totschläge und 169,3 Verwundungen pro Jahr von den Hofgerichten verhandelt, so waren es von 1838 bis 1847 schon 99,2 Morde/Totschläge und 723 Verwundungen pro Jahr – insgesamt mehr als eine Vervielfachung der Vergehen gegen die Person bei einem Bevölkerungszuwachs von nur 40 %.

Drei Jahre fallen durch eine besonders hohe Rate von Eigentumsvergehen auf. Das Jahr 1817, als in Baden die Diebstähle 57,7 %, die Eigentumsdelikte insgesamt 72,7 % einnahmen, sowie die Jahre 1846/47 mit ungefähr gleichem Anteil. Die Jahre 1816 bis 1818 und 1846 bis 1849 waren Jahre der Mißernte, der Not und des Hungers in Baden. In ihrem Gefolge stand die Teuerung. Es erscheint deshalb die Hypothese naheliegend, daß Fluktuationen der Anzahl von Anklagen wegen Eigentumsvergehen in einem Kausalverhältnis mit Fluktuationen der Nahrungsmittelpreise und der Verdienstmöglichkeiten der arbeitenden Bevölkerung stehen. Es kann deshalb nicht bezweifelt werden, daß in Not- und Hungerszeiten die Diebstahlsdelikte zunahmen. Hinsichtlich des drastischen Anstiegs müssen aber auch die in Krisenzeiten höhere Anzeigebereitschaft und das stärkere Verfolgungsinteresse berücksichtigt werden.“

Der hohe Anteil an Eigentumskriminalität macht ungeachtet des besonderen staatlichen Interesses, diese Delikte besonders zu verfolgen, deutlich, daß die Gesellschaft der frühen Neuzeit bis hinein ins 19. Jahrhundert eine Mangelgesellschaft war, in der Diebstahl der oft einzige Ausweg aus besonderen Notlagen war. Es waren nun einmal vor allem die „armen Leute“, die vor der peinlichen oder niederen Gerichtsbarkeit wegen Eigentumsvergehen erscheinen mußten.²² Insoweit erscheint Kriminalität, insbesondere die Diebstahlskriminalität, auch als Konsequenz der wirtschaftlichen Verhältnisse. Noch Anfang dieses Jahrhunderts zeigt sich deutlich eine Relation zwischen der Entwicklung des Getreidepreises und der Diebstahlskriminalität.²³ Ob die Straffälligenhilfe dieser Zeit imstande war, durch materielle Hilfe für Straffällige und ihre Angehörigen auch kriminalprophylaktisch zu wirken, wird die Bewertung ihres Hilfsangebots zeigen müssen (D. IV. und V.).

22 WETTMANN-JUNGLUT (Fn. 21), S. 136.

23 GÜNTHER KAISER, Kriminologie, 3. Auflage, Heidelberg 1996, § 71, Rdnr. 1 m.w.N.

II. Das badische Straf-, Strafverfahrens- und Strafvollzugsrecht in seiner Entwicklung im 18. und 19. Jahrhundert

Die nachfolgenden Ausführungen sollen einen Einblick in diejenige Strafrechtswirklichkeit geben, aus der heraus sich eine Humanisierung des peinlichen Rechts, eine rechtsstaatlichere Stellung des Beschuldigten und erste Anfänge einer Entlassenenfürsorge und Straffälligenhilfe entwickelten.

1. *Strafrecht und Strafverfahrensrecht an der Schwelle zum 19. Jahrhundert*

Engen Anschluß an die Karolina zeigten die badischen Landrechte von 1588 in Baden-Baden und von 1622 in Baden-Durlach. Die Strafrechtspflege der Markgrafschaft Baden-Durlach hatte ihre gesetzliche Grundlage im siebten Teil des Landrechts.²⁴ Dieser enthielt eine ausführliche, sich inhaltlich eng an die Karolina anschließende Malefizordnung, entsprach aber nicht mehr den Zeitverhältnissen und dem Strafrecht, wie es praktiziert wurde. Formell wurden die Tatbestände zwar noch beachtet, eine schrankenlose Auslegungsfreiheit hatte ihnen aber in der praktischen Anwendung die Bedeutung genommen, die fest abgegrenzte Tatbestände im Interesse der Rechtssicherheit hätten haben können.²⁵ Die Auslegung führte zur Rechtsunsicherheit.²⁶

Ohne gesetzliche Grundlage war Anfang des 17. Jahrhunderts die Zuchthausstrafe in Deutschland aufgekomen und verdrängte in immer größerem Umfang die Leibes- und Lebensstrafen. Aber weder die Fälle lebenslänglicher Freiheitsstrafe waren näher bestimmt, noch gab es für zeitige Strafen einen gesetzlichen Rahmen. Die Bestimmung der Strafdauer blieb der Willkür des Richters überlassen. Diesem Bild entsprach auch die badische Strafrechtspflege.

Unbedenklich setzte sich die Judikative über die veraltete, in der C.C.C. verwurzelte Gesetzgebung hinweg. So kam es vor, daß selbst schwere Ver-

24 PAUL LENEL, Badens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung unter Markgraf Karl Friedrich 1738–1803, Karlsruhe 1913.

25 LENEL (Fn. 24), S. 177.

26 LENEL (Fn. 24), S. 178.

brecher lediglich mit dem Staubenschlag belegt oder des Landes verwiesen wurden, nur weil man die Kosten für ihre Unterbringung im Zuchthaus scheute.²⁷ Einen rechtlichen Fortschritt erfuhr das badische Strafrecht durch die von Brauer entworfene Hofratsinstruktion vom 28. Juli 1794, die das aus Jahrhunderten überkommene Strafsystem, wie es sich seit dem Erlaß der Karolina contra legem in der Praxis entwickelt hatte, einigermaßen gesetzlich festlegte.²⁸ Geregelt wurden die Fälle der Landesverweisung, der Todesstrafe und der Brandmarkung.²⁹ Gegen Einheimische war die Landesverweisung fast vollständig verboten. Die Todesstrafe war nur noch zur Ahndung von Verbrechen gegen das Leben vorgesehen (§ 48). Die qualifizierten Todesstrafen, die ohne gesetzgeberischen Einfluß schon seit geraumer Zeit nicht mehr zur Anwendung gekommen waren, fielen nun auch rechtlich weg.³⁰ Da Karl Friedrich jedes Todesurteil zur Bestätigung vorgelegt wurde, konnte er in jedem einzelnen Fall seiner milden Gesinnung praktischen Ausdruck geben und wirkte so auf einen maßvollen Vollzug der Todesstrafe hin.³¹ Zu einer Abschaffung konnte er sich jedoch nicht durchringen. Zu groß waren seine religiösen Bedenken.³² Wie die qualifizierten Todesstrafen wurden auch die verstümmelnden Leibesstrafen nicht mehr vollzogen, ohne daß es einer gesetzgeberischen Maßnahme bedurft hätte. Bestehen blieb die Brandmarkung aus sicherheitspolizeilichen Gründen. Sie diente der Bekämpfung des Jaunertums.

Von den Verbrechen gegen das Leben abgesehen, trat bei allen Straftaten, in denen das traditionelle Recht die Todesstrafe angedroht hatte, die Zuchthausstrafe. Dies bedeutete aber nicht die generelle Ersetzung der Todesstrafe durch die Zuchthausstrafe. Geregelt wurde lediglich, daß die für eine gesetzliche Todesstrafe eintretende Zuchthausstrafe mindestens sechs Jahre betragen müsse. Die konkrete Strafdauer richtete sich zum einen nach verschiedenen Moralitätsabstufungen, zum anderen nach der „Incorrigibilität der Thäters“. Sollte bei gefährlichen Delinquenten die Zuchthausstrafe durch Züchtlingskleidung, Brandmarkung, Fesselung oder Anschließung qualifiziert werden, mußte dies im Urteil ausdrücklich bestimmt werden. Eine nachträgliche Qualifizierung durfte nur stattfinden, wenn sich die Ge-

27 LENEL (Fn. 24), S. 182.

28 LENEL (Fn. 24), S. 195/196.

29 LENEL (Fn. 24), S. 196.

30 LENEL (Fn. 24), S. 185.

31 LENEL (Fn. 24), S. 186.

32 LENEL (Fn. 24), S. 193.

fährlichkeit des Züchtlings erst während der Straferstehung zeigte (§ 48). Mit der Zuchthausstrafe war noch immer die Prügelung bei der Einlieferung und Entlassung („Willkomm“ und „Abschied“) verbunden, setzte aber ihre Erwähnung im Urteil voraus.³³ Sollte sie nicht zu Anwendung kommen, bedurfte es nach § 51 eines ausdrücklichen Hinweises im Urteil.³⁴ Der Strafvollzug an leichten und schweren Verbrechern sollte nach Möglichkeit getrennt erfolgen. Die Dauer der Freiheitsstrafe wurde regelmäßig im Urteil bestimmt und der Zuchthausverwaltung mitgeteilt; diese berichtete nach Ablauf der Mindestdauer. Erst danach wurde das Strafmaß endgültig bestimmt, § 49.³⁵ Ausnahmen waren in den Fällen zugelassen, in denen neben erwiesenen Verbrechen noch andere zur näheren Untersuchung standen oder wenn bei „einer gewissen Incorrigibilität“ von Inländern durch eine Strafe unbestimmter Dauer eher eine Besserung bewirkt werden konnte. Wie Lenel aber ausführt, zeigt sich in der unbestimmten Verurteilung noch kein Aufdämmern moderner kriminalpolitischer Gedanken.³⁶ Überhaupt befand sich in der Hofratsinstruktion nur wenig Neues. Möglichst viel sollte beim alten, d.h. bei dem von der Praxis – entgegen der C.C.C. – entwickelten Rechtszustand bleiben.³⁷ Wegen des Zustandes der Zuchthäuser hätte ein in Gesetzgebung und Judikatur vorgesehener Besserungszweck ohnehin nicht verwirklicht werden können. Diese Grundhaltung fand auch Eingang in das Strafedikt von 1803.

Beim Vorliegen mildernder Umstände gab es anstelle der Zuchthausstrafe die Arbeitshausstrafe. Sie unterschied sich von der Zuchthausstrafe nur durch den Wegfall der Infamie, des „Willkomm“ und des „Abschieds“. Für geringere Delikte konnte auch auf öffentliche Arbeit oder Eintürmung erkannt werden. Männer waren nur bei Fluchtgefahr, im übrigen nur die Handwerksgenossen einzutürmen, um sie vor gewerberechlichen Nachteilen zu schützen.³⁸ Daß während der Eintürmung auch gearbeitet wurde, war der Regierung Karl Friedrichs eine echte Sorge. Gleichwohl unterblieb recht häufig die vorgeschriebene Beschäftigung, da sie für die Amtsvorstände nur zusätzliche Arbeit bedeutete. § 53 regelte die Verpflegung der Gefangenen mit Nahrung. Auch diese Regelung wurde oft nicht eingehal-

33 LENEL (Fn. 24), S. 196.

34 LENEL (Fn. 24), S. 197.

35 LENEL (Fn. 24), S. 198.

36 LENEL (Fn. 24), S. 198.

37 LENEL (Fn. 24), S. 199.

38 LENEL (Fn. 24), S. 200.

ten, so daß der Arme Hunger litt und der Wohlhabende reichlich gepflegt wurde. § 54 befaßte sich mit der Prügelstrafe. Sie wurde nur gegen ledige Burschen oder gegen Verheiratete verhängt, die für mundtot erklärt waren. Es handelte sich um eine Strafe, die zwar als Schärfung, jedoch anstelle der verdienten Zuchthausstrafe „aus bewegenden Umständen“ verhängt wurde. Neben der Landesverweisung sah die Instruktion die Deportation und die Galeerenstrafe vor. Sie kamen unter Karl Friedrich aber nie zur Anwendung.³⁹ Schließlich wurde in § 55 die Ausstellung von Schandzetteln und die „Geige“ beibehalten.⁴⁰

Die Bedeutung der Hofratsinstruktion lag darin, daß dem praktizierten Strafsystem endlich eine gesetzliche Grundlage gegeben wurde. Doch auch sie enthielt keine gesetzlichen Bestimmungen über Strafrahmen und Strafzumessung. Nach wie vor herrschte ein völlig uneingeschränktes richterliches Ermessen. Das Strafmaß war von der „Moralität“ der Tat und der Incurrigibilität des Täters abhängig, § 48.⁴¹

Kantianisch beeinflußt hing Brauer der neubelebten Vergeltungsidee an und versuchte, sie in einer Instruktion zu verwirklichen, die im Jahre 1800 die Billigung Karl Friedrichs fand und die festlegte, wie die Strafen bei den (von der Praxis) nicht mehr mit der Todesstrafe geahndeten Verbrechen zu bemessen seien. Damit sollte die richterliche Willkür eingeschränkt werden.⁴² Dies stellte einen Wendepunkt in der Geschichte des badischen Strafrechts dar, wenngleich die Instruktion dem geplanten neuen Strafgesetzbuch wieder weichen sollte.

Gebietserweiterungen und die damit einhergehende Rechtszersplitterung erschwerten die Normierung eines neuen Strafgesetzbuches. So ist es nicht mehr gelungen, die bestehende Praxis gesetzlich festzulegen und die Grundsätze der Instruktion von 1800 allgemein für das erweiterte Staatsgebiet durchzuführen. Dies blieb dem am 04. April 1803 erlassenen achten Organisationsedikt über die Verwaltung der Strafrechtspflege vorbehalten, einem von Brauer verfaßten „provisorischen Normativ“ für die Anwendung der Karolina. Mittermaier, v. Holtzendorff und Günther hielten das Verbot der qualifizierten Todesstrafen und verstümmelnden Leibesstrafen nicht ganz zu Recht für ein Verdienst dieses Strafedikts; in Wirklichkeit waren beide StrafGattungen schon längst nicht mehr in Gebrauch.

39 LENEL (Fn. 24), S. 202, 203.

40 LENEL (Fn. 24), S. 203.

41 LENEL (Fn. 24), S. 204/205.

42 LENEL (Fn. 24), S. 205.

Eine häufige Erscheinungsform des Verbrechen im 18. Jahrhundert war die Landplage des Jaunertums. Ihr war wegen der territorialen Zersplitterung nur schwer beizukommen. Die Zahl der Vaganten und Jauner, einem ins soziale Abseits gedrängten, arbeitslos gewordenen Bevölkerungsanteil, ging in die Tausende. Die 1800 in Karlsruhe von Hofrat Roth erstellte „Hochberger Liste“ führte allein 3147 Jauner auf, die überwiegend mit betrügerischem Bettel und Diebstahl, aber auch mit Mord, Einbruch und Straßenraub die öffentliche Sicherheit und Ordnung empfindlich störten.⁴³ In der bloßen Normierung der Galeerenstrafe und Deportation⁴⁴ zeigte sich nur die Hilflosigkeit eines Staates, der Strafen androhte, die nie vollzogen wurden. Durch die praktizierte Landverweisung schuf man aber nur den Nährboden für neues Jaunertum.⁴⁵

Die Strafgerichtsverfassung,⁴⁶ die im wesentlichen die Zuständigkeiten der örtlichen Blutgerichte, des Hofgerichts und des Markgrafen betrifft, kann hier vernachlässigt werden. Bedeutsamer ist die Ausgestaltung des Strafprozeßrechts. Zu Beginn der Regierung Karl Friedrichs galt das gemeine Strafprozeßrecht ohne besondere Eigentümlichkeiten.⁴⁷ Zu einer umfassenden Reform des Prozeßrechts ist es nicht gekommen. Allerdings wurde das Verfahren in einigen Punkten verbessert. Damit der Untersuchungshaft nicht der Charakter einer Strafhafte zukam, ordnete Karl Friedrich 1752 den Bau oberirdischer Gefängnisse an.⁴⁸ Die Anordnung wurde aber nur mangelhaft ausgeführt. Auch geschah nichts zur Beseitigung der vielen oberirdischen Gefängnisse, die sich in menschenunwürdigen Zuständen befanden.⁴⁹ Feuchtigkeit, Gestank, Enge und geringe Kopfhöhe prägten das gängige Bild.⁵⁰ Um der Verschleppung der Kriminaluntersuchungen zu begegnen, wurde den Ämtern und Oberämtern 1764 aufgegeben, vierteljährlich eine Liste über alle Gefangenen vorzulegen und zu berichten, wann und wielange jeder Häftling einsaß.⁵¹ Das Generalre-

43 PETER WETTMANN-JUNGBLUT (Fn. 21), schätzt den Anteil der vagierenden Unterschichten im 18. Jahrhundert auf 4 bis 10 %, (S. 156).

44 Jaunerpatent vom 30 Januar 1804; Regierungsblatt vom 07. Februar 1804, Nr. 6.

45 LENEL (Fn. 24), S. 206-211.

46 LENEL (Fn. 24), beschreibt sie auf Seite 212 bis 219.

47 LENEL (Fn. 24), S. 219.

48 C.W.F.L. DRAIS, Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Carl Friedrich vor der Revolution, 2 Bände, Karlsruhe 1816-1818.

49 LENEL (Fn. 24), S. 220.

50 LENEL (Fn. 24), S. 220.

51 DRAIS (Fn. 48) I (1816), S. 61.

skript vom 27. Januar 1753 verbot das „Schließen“ und „härtere Gefängnis“ als ein Mittel der Wahrheitserforschung.⁵² Ämter und Oberämter wurden verpflichtet, bei der Inquisition die Zeugen, deren Bekundungen sonst nicht glaubhaft waren, zu beeidigen. Dadurch sollten Verzögerungen durch erst nachträgliche Beeidigungen vermieden werden. Angeordnet wurde auch die Befragung des Inquisiten, der eine mehrjährige Zuchthausstrafe oder schwere Leibesstrafe zu erwarten hatte, ob er eine Verteidigung begehre oder ob er die Ausführung der Verteidigung dem Richter überlassen wolle. Bei Jaunern und Vaganten sah die Praxis davon regelmäßig ab. Die Verteidigung durch Advokaten blieb bei Strafsachen geringerer Bedeutung ausgeschlossen.⁵³ § 6 des Eidesedikts vom 09. Oktober 1762 schuf den Reinigungseid im Grundsatz ab. Dem Hofrat blieb er für die Fälle äußerster Notwendigkeit erhalten. An halbherzigen Reformen zeigte sich eine ängstliche Vorsicht, wenn es darum ging, die Vorschriften der Karolina abzuändern. Nach dem Landrecht von 1622 war die Folter in Baden-Durlach üblich und wurde durch das Aufziehen mit Gewichten vollzogen.⁵⁴ Nach dem Tode Karl Wilhelms im Jahre 1738 wurde sie von der Bamberger Tortur abgelöst. Diese bestand aus einem an mehreren Tagen wiederholten unmenschlichen Prügeln mit Lederpeitsche und Spitzruten von Haselstauden. Hatte Karl Friedrich ihre Anwendung anfangs mehrfach bestätigt, bewirkte Beccarias Buch „Dei delitti e delle pene“, das er 1766 kennenlernte, einen Sinneswandel.⁵⁵ Durch Reskript vom 09. September 1767 schuf er als erster deutscher Fürst nach Friedrich dem Großen die Folter für den Regelfall ab. Danach ist sie in Baden nie wieder angewandt worden.⁵⁶ Als Mittel der Wahrheitsforschung blieb eine einfache Tracht Prügel zulässig. Daneben gab es eine Reihe von Fällen, in denen die Folter rein rechtlich weiterhin hätte angewandt werden können. Dies waren die Fälle boshafter Weigerung, die Umstände zu eröffnen, die der Richter zur Sicherstellung des corpus delicti oder zur Wahrung von Rechten Dritter wissen mußte. Zulässig blieb sie auch gegen Jauner und Vaganten, sofern die Tat nicht voll erwiesen war, und bei boshafter Weigerung deutlicher Worte gegenüber dem Richter. Mit der Abschaffung der Folter wurde erstmals eine Verurteilung ohne Geständnis möglich, doch blieb die

52 LENEL (Fn. 24), S. 221.

53 LENEL (Fn. 24), S. 220.

54 LENEL (Fn. 24), S. 223.

55 LENEL (Fn. 24), S. 225.

56 DRAIS (Fn. 48), I, S. 64.

Frage des Indizienbeweises weiterhin offen. Wurden Zweifel an der Täterschaft nicht beseitigt, erfolgte nur eine Lossprechung bis auf weitere Anzeichen (*absolutio ab instantia*), jedoch kein Freispruch; für den Beschuldigten bedeutete dies die Gefahr jederzeitiger Wiedereröffnung der Untersuchung. Von der Beseitigung der Tortur erwartete man offensichtlich negative Auswirkungen. Nur so ist zu verstehen, daß sie zunächst selbst vor den Oberämtern geheimgehalten wurde.⁵⁷ Die Hofratsinstruktion von 1794 ließ das Reskript von 1767 weiterbestehen, regelte aber in § 57 die nähere Anwendung der Eintürmung und Schläge zur Erforschung der Wahrheit. Im Strafedikt von 1803 wurde die Folter nur noch für zwei Ausnahmefälle zugelassen (siehe unten D. II. 3.). Auch an der Verdachtsstrafe wurde festgehalten. Gegen leugnende Inquisiten konnte nach § 11 bei geringen Verbrechen ein Strafübel bis zur Hälfte der im Überweisungsfall verdienten Strafe verhängt werden. Erst das Gesetz vom 25. November 1831, die Abschaffung der körperlichen Züchtigung betreffend, beseitigte die §§ 10 und 11 des Strafedikts von 1803 und die letzten Spuren der Folter im badischen Recht, beschränkte die Dunkelhaft auf 48 Stunden, die Hungerkost und das den Aufsehern in § 27 des Edikts eingeräumte Recht, Peitschenhiebe anzuwenden.

2. *Zuchthäuser und Strafvollzug in badischen Landen im 18. Jahrhundert;* *Erste Ansätze einer Entlassenenfürsorge?*

Baden-Durlach vollzog die Zuchthausstrafen im Pforzheimer Zuchthaus.⁵⁸ Seine Einrichtung war 1713 erwogen worden. Zuvor hatte der schwäbische Kreis, dem Polizeirechte zustanden, zur Bekämpfung des Landfahrerunwesens die Einrichtung eines katholischen und eines protestantischen Zuchthauses erwogen. Der Markgraf von Baden-Durlach lehnte diese Idee aber ab; er befürchtete ein überwiegend von Jaunern belegtes Zuchthaus. Andererseits sah er die Notwendigkeit, für Asoziale, Kranke und Irre eine Verwahranstalt zu schaffen, die nach ihrer Konzeption auch Zwecken der Strafverbüßung dienen konnte. So wurde 1714 bis 1716 anstelle des 1689 zerstörten Spitals in Pforzheim ein „Waysen-, Toll-, Sieche- und Arbeitshaus“ errichtet. 1718 verfügte Karl Wilhelm, daß dorthin auch Personen zu

57 LENEL (Fn. 24), S. 227.

58 LENEL (Fn. 24), S. 229.

verbringen seien, die eine Landesverweisung verwirkt haben.⁵⁹ Die Einrichtung war folglich auch eine Gefangenenanstalt, in der Freiheitsstrafen vollzogen wurden. Ihr lag die Idee zugrunde, den Verbrecher durch Erziehung zur Arbeit zu bessern. Dazu war die Einrichtung jedoch völlig ungeeignet und die Verbindung mit einem Waisenhaus verfehlt. In der Praxis hatte das Zuchthaus Erträge zur Unterhaltung des Waisenhauses abzuwerfen und wurde deshalb nach rein ökonomischen Gesichtspunkten geleitet. Gemeinsam saßen „Verbrecher, leichte Sträflinge, Waisen, Geisteskranke, ekelhaft Kranke und Pfründner“ ein. Nach Geschlechtern wurde nicht getrennt. Infolge ihrer chaotischen Zustände stand die Anstalt in einem schlechtem Ruf. Eine Besserung der Gefangenen konnte ernsthaft nicht erwartet werden, solange die ökonomische Zwecksetzung Vorrang hatte. Sie zeigte sich auch am wahllosen Arbeitseinsatz der Gefangenen, den Lenel beschrieb.⁶⁰ Ein Insasse wurde zu „chirurgischen Arbeiten“ im Waisenhaus herangezogen. Ein Züchtling wurde der Pforzheimer Zeichenschule als Modell zur Verfügung gestellt. Jüdische Häftlinge wurden gegen Geldzahlungen freigelassen. Eine gewisse Besserung trat in den achtziger Jahren unter dem Einfluß von Eisenlohr ein. Aber auch er vermochte die ökonomische Zwecksetzung, die Vermischung verschiedener Personenklassen und die gemeinsame Unterbringung schwerer Verbrecher mit Jugendlichen als Grundübel nicht zu beseitigen.⁶¹ Ein weiterer Niedergang war gegen Ende des 18. Jahrhunderts zu verzeichnen. 1789 wurden wiederholt Begnadigungen selbst schwerster Verbrecher nur deshalb ausgesprochen, um Platz zu gewinnen. 1796 wurden auf einmal 66 Personen freigelassen.

Durch Verordnung vom 5. August 1752⁶² verbot Markgraf Karl Friedrich die unterirdischen Gefängnisse und ließ alle Gefängnisse von seinen Beamten visitieren.⁶³ Dagegen waren in der Markgrafschaft Baden-Baden um 1788 fast ausschließlich unterirdische Gefängnisse vorhanden. Die Verpflegung wurde durch Verordnungen vom 25. Oktober 1763 und vom 22. Oktober 1764⁶⁴ geregelt. Sie bestand überwiegend aus Wasser und Brot.

Durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 gelangten die rechtsrheinischen Teile der Pfalz, der Bistümer Konstanz, Basel, Straßburg und

59 LENEL (Fn. 24), S. 230.

60 LENEL (Fn. 24), S. 233.

61 LENEL (Fn. 24), S. 235.

62 KARLSRUHER WOCHENBLATT 1764 Nr. 16.

63 Verordnung vom 21. Januar 1756.

64 KARLSRUHER WOCHENBLATT 1764 Nr. 12.

Speyer samt der Kurwürde nach Baden. 1805 kamen der Breisgau und die Ortenau hinzu. Markgraf Karl Wilhelm nahm den Titel Großherzog an. Erst seit dieser Zeit läßt sich von Baden im heutigen Sinne sprechen. Folglich gab es zuvor auch keine badische Straffälligenhilfe. Grundlagen, auf die in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht hätte aufgebaut werden können, waren nicht oder nicht mehr vorhanden. Ungeachtet des geistig kulturellen Klimas zum Ende des 18. Jahrhunderts ließen kriegerische Auseinandersetzungen im territorial zersplitterten Oberrheingraben und in den Gebirgen zwischen Heidelberg und Basel eine Sorge für Gefangene und Entlassene nicht zu. Gerhard Amand Müller⁶⁵ unterzog sich gleichwohl der Mühe, nach „Ansätzen von Entlassenenfürsorge in einzelnen Territorien im 18. Jahrhundert“ zu suchen.⁶⁶ Er beleuchtete die Markgrafschaft Baden, die Kurpfalz, das Fürstentum Fürstenberg, das Hochstift Speyer und den Breisgau und berichtete über die 1718 in Pforzheim errichtete Anstalt, die als Waisen-, Zucht-, Toll- und Krankenhaus dienen sollte, das 1749 in Mannheim errichtete Zucht- und Waisenhaus, ein seit 1749 in Hüfingen bestehendes Zucht- und Arbeitshaus des Fürstentums Fürstenberg, über die seit 1728 bestehenden, aber nicht realisierten Pläne der Fürstbischöfe von Speyer zur Errichtung eines Zuchthauses in Bruchsal, über ein 1776 in Bruchsal eingerichtetes Zucht- und Arbeitshaus, über ein mit Frauen belegtes Spinnhaus in der städtischen Münze der vorderösterreichischen Stadt Freiburg und über ein am 1. Mai 1768 in Altbreisach bezogenes Zucht- und Arbeitshaus, in dem Züchtlinge, Arbeitslose und Kinder gegen Bezahlung einer Florettseidenfabrik zur Verfügung gestellt wurden. Dieser Strafvollzug läßt nur wenig Betreuung für die Inhaftierten und Entlassenen erkennen. Wo Fürsorge gleichwohl im Ansatz auszumachen ist, war es weniger eine gewollte als eine sich aus anderen Umständen von selbst ergebende. So entsprach der Strafvollzug, wo er nicht durch Landesverweisung (als Haupt- oder Nebenstrafe) vermieden werden konnte, wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Dies erklärt, weshalb nahezu regelmäßig Sträflinge, Waisen, Geistes-, aber auch körperlich Kranke zusammen untergebracht wurden. An zielgerichteter Fürsorge konnten die dem Merkantilismus und Kameralismus verschriebenen staatlichen Gebilde nur wenig Interesse haben; die Bevölkerung hätte ohnehin kein Verständnis dafür gehabt. So waren Vorschriften, die Minimalforderungen an Hygiene, Kleidung, Gesundheit und Arbeitsschutz stellten, darauf gerichtet, die Arbeitskraft der Häft-

65 GERHARD AMAND MÜLLER, Geschichte der Entlassenenfürsorge in Baden von ihren Anfängen bis zur Gründung der Bezirksschutzvereine 1882, Bonn 1964.

66 MÜLLER (Fn. 65), S. 23 ff.

linge und die Ordnung in den Anstalten aufrechtzuerhalten. Nur wenige Häftlinge, die einen Beruf hatten, konnten ihr erlerntes Handwerk ausüben.⁶⁷ Wurde in einer Waisen- und Zuchthausordnung (1758) das Erlernen von Fertigkeiten mit Blick auf die Entlasssituation erwähnt, war der soziale Nebeneffekt nur ein Vorwand.⁶⁸ Die im Zuchthaus erlernten Fähigkeiten, vor allem das Wollspinnen als die wichtigste Beschäftigung,⁶⁹ vermochten die Entlassenen nicht zu ernähren. Für die Anstalten rentabel waren die Beschäftigungen der Nichtgelernten: das Raspeln von Hirschhorn, das Weben einfacher Stoffe, „Poudre stampfen, Sterk reparieren, Gersten rollen, das Mühlrad treten, Breßilien Holz raspeln“. Darüber hinaus wurden die Häftlinge im Straßenbau, bei Holzarbeiten und zum Marmorschneiden eingesetzt. Andere wurden dem Nichtstun überlassen.⁷⁰ Höherwertige Arbeit verrichteten die Lohnhandwerker.⁷¹ Erst Eisenlohr ließ in Pforzheim Häftlinge zwischen 16 und 18 Jahren ein Handwerk eigener Wahl erlernen, um sie in den Stand zu setzen, „nach geendigter Strafzeit ihr Brot auf den erlernten Handwerken zu verdienen“. Gewöhnlich wurde eine Entlohnung nicht geleistet. In Bruchsal war jedoch bestimmt, diejenigen Häftlinge zu entlohnen, die in Ruhepausen Gebrauchsgegenstände für die Anstalt verfertigten. Ihr Verdienst wurde bis zur Entlassung aufbewahrt.⁷² Die Entlassung der Gefangenen in anständiger Kleidung⁷³ oder die Zahlung einer Wegzehrung von 20 Kreuzern bis zu zwei Gulden und die Versorgung mit Kleidern und Schuhen seit 1763 im Oberamtsbezirk Hüfingen⁷⁴ waren seltene Ausnahmeregelungen. Dort legte man bei gnadenweiser Entlassung besonderen Wert auf die Vermittlung des Entlassenen in eine Arbeitsstelle.⁷⁵ Ob dies auf Dauer geschah, ist eher fraglich. In der Literatur zur Straffälligenhilfe stößt man wiederholt auf Reskripte und Verordnungen, in denen fürsorgliche Anordnungen wegen ihres Nichtbefolgens in Erinnerung gerufen werden mußten.⁷⁶

67 MÜLLER (Fn. 65), S. 27.

68 MÜLLER (Fn. 65), S. 27, 28, 34.

69 MÜLLER (Fn. 65), S. 28.

70 MÜLLER (Fn. 65), S. 32.

71 MÜLLER (Fn. 65), S. 28.

72 MÜLLER (Fn. 65), S. 31 f.

73 Für Pforzheim im Jahre 1784 verordnet.

74 MÜLLER (Fn. 65), S. 29.

75 MÜLLER (Fn. 65), S. 30.

76 MÜLLER (Fn. 65), S. 26; SIEGFRIED TÖGEL, Frühformen der Strafaussetzung und der Entlassenenhilfe. In: Hans-Jürgen Kerner (Hrsg.), Straffälligenhilfe in Geschichte und Gegenwart, Bonn 1990, S. 4 zum preußischen Patent vom 28. August 1710.

3. *Das badische Strafrecht nach dem Achten Kurfürstlich Badischen Landesorganisationsedikt vom 04. April 1803*

Zur Zeit der Gründung des Vereins zur Besserung der Strafgefangenen und Verbesserung des Schicksals entlassener Häftlinge galt für die Strafrechtspflege das achte von dreizehn kurfürstlich badischen Landesorganisationsedikten vom 04. April 1803. Sein Verfasser war Geheimer Rat Johann Nikolaus Friedrich Brauer.⁷⁷ Das Edikt zur Verwaltung der Strafrechtspflege war angesichts des bedeutenden territorialen Zuwachses zur Rechtsvereinheitlichung notwendig geworden. Viele partikuläre Regelungen stimmten ausschließlich oder doch im wesentlichen mit der Karolina überein; mancherorts enthielten sie in „einzelnen Nebendingen Abweichungen oder Zusätze“.⁷⁸ Aber nirgendwo wurden „die darinn vorgeschriebene Prozeß-Formen und StrafArten, auch StrafBestimmungen noch jezo in unverrückter Übung“ mehr angewandt. Die „merklich vorangeschrittene Aufklärung“ erzeugte eine von der Karolina, von Land zu Land abweichende gerichtliche Praxis. Aber auch zwischen der Kulturauffassung der gebildeten Schichten über das Strafrecht und dem immer noch auf der Karolina beruhenden Gesetzesrecht bestand eine tiefe Kluft.⁷⁹ Brauer wußte, daß „eine gründliche Wegräumung dieses Übelstandes“ nur durch eine neue Gesetzgebung möglich war,⁸⁰ die „gestützt seyn muß, einerseits auf die Kenntnis der menschlichen Freyheit und ihrer Beschränkung durch Leidenschaft, andererseits auf die Kunde von dem localen climatischen oder gesellschaftlichen Einfluß in die Erzeugung oder Erschwerung gewisser Verbrechen, und dritterseits auf eine richtige Abwägung des Effects, welchen die mancherley mögliche Vorbeugungs- oder Gegenwüirkungsmittel nicht bloß auf einzelne Gattungen von Verbrechen, sondern vornehmlich auch auf die Bildung oder Misbildung des moralisch politischen Charakters des Volkes hervorbringen“.⁸¹ Ein Ansatz, der versuchte, in Gedanken der Aufklärung Elemente der Verbrechensvorbeugung, der Spezial- und

77 Ich zitiere aus: Kurfürstlich Badische Landesorganisation. In dreizehn Edikten mit Beilagen nebst einem Anhang enthaltend ein Verzeichnis aller Ortschaften Höfen und Zinken der Badischen alten und neuen Lande, Karlsruhe 1803; nachfolgend abgekürzt als KBLOrg.

78 KBLOrg., S. 199.

79 EBERHARD SCHMIDT, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Auflage, Göttingen 1965, § 214.

80 KBLOrg., S. 200.

81 KBLOrg., S. 200.

Generalprävention als Ziele zu formulieren. Brauer war sich bewußt, dies in einer Zeit des Umbruchs nicht sofort leisten zu können. Im achten Edikt normierte er deshalb nur eine notwendige Zwischenregelung, ein „provisorisches Normativ“, um „eine mildere Anwendungsart der älteren Gesetze zu sichern“ und zu bewirken, „daß im ganzen Umfang Unserer jetzigen Staaten wegen einerley Vergehen auch nur einerley gerechte Vergeltung erduldet werden dürfe“.⁸² Auch wenn vom Strafsystem der Karolina kaum mehr etwas übrig blieb,⁸³ wurde sie dadurch nicht völlig überholt. Nach wie vor bildete sie die gemeinsame strafrechtliche Grundlage im neuen Staatswesen. Die durch den faktischen Rechtsgang geprägte fortschreitende Änderung der Anwendungspraxis wurde aber gesetzlich legitimiert.

a. Zum Prozeßverfahren⁸⁴

Ein öffentlicher Ankläger oder Fiskal war nicht vorgesehen. Jeder Beamte war verpflichtet, gesetzwidrige Handlungen (i.d.R.) beim Hofgericht anzuzeigen,⁸⁵ dessen Beamte in hohen und peinlichen Strafsachen die untersuchenden, das Hofgericht selbst die urteilenden Richter waren.⁸⁶ Daneben gab es als eine Art Privatklage den Beschuldigungsprozeß,⁸⁷ in dem der Anzeiger jedoch nie Beschuldiger werden konnte. Seine Anzeige diente dem Richter nur als Informationsmittel für den Untersuchungsprozeß. In III. Nr. 10⁸⁸ wurde die peinliche Frage (Tortura) nahezu völlig abgeschafft. Auf sie durfte nicht mehr erkannt werden. Ausnahmen waren – nach Einholung einer Resolution beim Markgrafen vor der Vollstreckung – nur bei dem „völlig überwiesenen Verbrecher“ zulässig, der ohne annehmliche Ursachen vorbringen zu können, Mittäter oder die beiseite geschafften corpora delicti nicht nannte. Gegen den ohne Tortur nicht überwiesenen Täter, dem schwerste Verbrechen zur Last gelegt wurden, dessen Entlassung daher eine Gefahr darstellte, war die Unterbringung im Zucht- oder Arbeitshaus als Verdachtsstrafe zulässig. Sie durfte die Hälfte der im Falle der Verurteilung

82 KBLOrg., S. 200.

83 MÜLLER (Fn. 65), S. 36.

84 III. Nr. 6 bis 24 des achten Edikts; nimmt Bezug zu Art. VII. bis CV. auch CLXXX. bis CCXIX. der KAROLINA; KBLOrg., S. 205 ff.).

85 KBLOrg., III. Nr. 6, S. 205.

86 KBLOrg., II. Nr. 2, S. 202.

87 KBLOrg., III. Nr. 8, S. 105 f.

88 KBLOrg., S. 207.

zu erwartenden Strafe nicht übersteigen.⁸⁹ Bei geringeren Verbrechen, die kein Zuchthaus zur Folge haben konnten, durften die Hofgerichte bei hinlänglichem Verdacht als „Erforschungsmittel der Wahrheit“ ein Übel anwenden, das nicht schwerer als die Hälfte der im Überweisungsfalle verhängten Strafe sein durfte.⁹⁰ Der Reinigungseid⁹¹ fand nicht mehr statt.⁹² Dies hatte Auswirkungen auf den Indizienprozeß,⁹³ mit dem sich das achte Edikt noch recht schwer tat, und deshalb Beweisregeln aufstellte.⁹⁴ Andererseits wurde dem Richter der Amtsermittlungsgrundsatz auch für die entlastenden Umstände nahegelegt⁹⁵ und die Gerichte zur eigenen Rechtsfindung verpflichtet.⁹⁶ Dadurch kam die Einholung von Rechtsrat bei juristischen Fakultäten und auswärtigen Rechtsgelehrten in Wegfall. Gänzlich entfielen die Blutgerichte⁹⁷ und die ihnen vorausgegangene Besiebnung. An ihre Stelle trat die nochmalige Vernehmung des Inquisiten und die Bezeugung seiner Antwort durch Urkundspersonen zu Fragen des Geständnisses, zu erschwerenden und mildernden Umständen, zur nochmaligen Rechtfertigung und zur Frage, ob er sich eines Fürsprechers bedienen wolle, der seine Verteidigung schriftlich führe, oder ob er sich allein der obrigkeitlichen Entscheidungsbehörde überlassen wolle. Die Regelung in III. Nr. 18 und 19 des KBLOrg.⁹⁸ befaßte sich mit dem schriftlichen Urteil im Falle der Verurteilung, der Schuldlos-, Straflös- und Klagfreierklärung sowie den Kosten und dem möglichen Erkenntnis über den zu zahlenden Schadensersatz. Eine Schuldloserklärung kam in Betracht, wenn „die That erweislich vom Beschuldigten nicht herrührt, oder doch, wie z.B. bei Sinnlosen nicht auf eine freie Handlung desselben zurückgeführt werden kann“.⁹⁹ Nach III. Nr. 20 KBLOrg.¹⁰⁰ war gegen die Erkenntnisse als beschränkter Rechtsbehelf der Recurs zum Hofgericht, gegen dessen Entscheidungen¹⁰¹

89 KBLOrg., III. Nr. 10, S. 208.

90 KBLOrg., III. Nr. 11, S. 208 f.

91 purgatio, d.h. das sich Freischwören des Beschuldigten.

92 KBLOrg., III. Nr. 12, S. 208 f.

93 Beweis der Inzichten.

94 KBLOrg., III. Nr. 13, 14, S. 210 f.

95 KBLOrg., III. Nr. 14, S. 211.

96 KBLOrg., III. Nr. 16, S. 211 f.

97 KBLOrg., III. Nr. 17, S. 212.

98 KBLOrg., III. S. 213–215

99 KBLOrg., III. Nr. 18, S. 213.

100 KBLOrg., III. S. 215 f.

101 Möglicherweise nur gegen die erstinstanzlichen Entscheidungen.

der Recurs zum Markgrafen möglich, wo die Strafe ermäßigt, bei mißbräuchlichem Recurs der Verurteilte aber „durch Strafzusätze in die Schranken des Gehorsams gegen obrigkeitliche Erkenntnisse“ angeleitet werden konnte.¹⁰² Ein uneingeschränktes Rechtsmittel durch schriftliche Verteidigung zum Oberhofgericht gab es nur bei einer Verurteilung zur Todesstrafe, zu lebenslangem Zuchthaus oder Deportation und bei der Dienstentsetzung; in Fällen der Verurteilung von mehr als nur bürgerlichem Arrest auch dann, wenn der Verurteilte behauptete, völlig unschuldig zu sein. Bei Mißbrauch konnte auch hier eine angemessene Strafschärfung erfolgen.¹⁰³ Eine in badischen Landen wohl erstmals normierte Pflicht zur Persönlichkeitsforschung enthält KBLOrg., III. Nr. 24:¹⁰⁴ „Nicht minder ist noch zu merken, daß in allen an das Obergericht kommenden Strafsachen sowohl der körperliche als der Vermögenszustand des Verbrechers mit erkundigt und in dem Einsendungsbericht angemerkt seyn müsse, damit sich die Hofgerichte in ihren Erkenntnissen danach zu benehmen wissen“.

b. Das materielle Strafrecht

aa. Die Strafgattungen¹⁰⁵

In Kapitel IV. werden die Rechtsfolgen unter Nrn. 25 bis 38 erörtert. Mit eindringlicher Sprache¹⁰⁶ wird die Anwendung marternder Todesarten und verstümmelnder Leibesstrafen verboten und wird die Anwendung der Karolina ausgeschlossen. Wie bisher sollte die Todesstrafe in den noch zulässigen Fällen durch Enthauptung vollzogen werden. Breiten Raum nimmt die Darstellung der peinlichen Leibesstrafen, allen voran die Zuchthausstrafe¹⁰⁷ ein. Sofern im Urteil vermerkt, waren der einmalige oder auch wiederholte „Willkomm“ und „Abschied“, eigene Züchtlingskleidung, bei mundtoten Züchtlingen aus disziplinarischen Gründen auch die gemeine oder geschärfte Anwendung der Peitsche, das Anlegen der Kugel, die Anschließung an die Wand und das Aufbrennen des Zuchthauszeichens auf

102 KBLOrg., III. Nr. 20, S. 215 f.

103 KBLOrg. III. Nr. 21, S. 216 f.

104 KBLOrg., III. S. 218.

105 KBLOrg., IV. Nr. 25 bis 38.

106 „so dulden wir nicht“.

107 KBLOrg., IV. Nr. 27, S. 219.

den Rücken zulässig. Auf lebenslanges Zuchthaus durfte nur erkannt werden, wenn bei Anwendung der Karolina die Todesstrafe zu verhängen gewesen wäre. Im Falle zeitiger Zuchthausstrafe war die Dauer im Urteil zu bestimmen, sofern nicht ausdrücklich auf eine unbestimmte Zuchthausstrafe erkannt wurde. Dies war möglich, wenn nur wegen eines Teils der Taten auf Zuchthausstrafe erkannt, verbleibende Taten aber noch untersucht werden mußten oder wenn Inländer wegen Vergehen verurteilt wurden, die eine lange Zuchthausstrafe zwar nicht rechtfertigten, eine „gewiße Unverbeßerlichkeit“ es aber ratsam erscheinen ließ, „durch Ungewißheit der Zeitbestimmung den Züchtling desto mehr zu beugen und die Strafzeit von seinem Verhalten abhängig zu machen“.¹⁰⁸ In einer geheimen Nebenverfügung mußte jedoch die geringste Dauer bestimmt und dafür gesorgt werden, daß die Sache alsdann „zur endlichen Bestimmung in Vortrag kam“. Die Kettenstrafe, in der Häftlinge je nach halber oder ganzer Kettenstrafe jeden oder jeden zweiten Samstag zwölf Stunden krumm geschlossen und nur mit Wasser und Brot ernährt wurden, war als intensivere Form der Zuchthausstrafe in den Fällen zulässig, „wo die Sicherheit des Staates nicht eine lange Verhaftung des Thäters, aber die Schwere des Verbrechens einen ernsten Eindruck der Strafwürdigkeit fordert“. Die halbe Kettenstrafe durfte drei, die ganze zwei Jahre nicht überschreiten.¹⁰⁹ Die Deportation wird nur für künftige Zeiten erwähnt, wenn hierfür Gelegenheit besteht.¹¹⁰ Sie wurde aber nie vollzogen. Nr. 30¹¹¹ beschreibt die für Männer vorgesehene Strafe des Schellenwerks. Sie unterschied sich von der gemeinen Arbeit darin, daß je nach besonderer Verordnung im Urteil eine Züchtigung am Ende oder zusätzlich eine Züchtigung am Anfang und in der Mitte der Strafzeit hinzutrat. Während der ersten Zeit wurde der linke Arm des Sträflings im Gefängnis und bei der Arbeit im Freien „weitlos an den rechten Fuß gefesselt“. Ihr stand bei Frauen die Strafe des peinlichen Gefängnis¹¹² gleich, bei der Arbeit verrichtet werden mußte. Die öffentliche Ausstellung¹¹³ hatte man noch nicht aufgegeben. Die Landesverweisung konnte nur als Nebenstrafe verhängt werden, da sie als alleinige Strafe auf Landesfremde nur wenig Eindruck machte und „an dem Inländer ohne An-

108 KBLOrg., IV. Nr. 27, S. 221.

109 KBLOrg., IV. Nr. 28, S. 221 f.

110 KBLOrg., IV. Nr. 29, S. 222.

111 KBLOrg., IV. S. 222 f.

112 KBLOrg., IV. Nr. 31, S. 223.

113 KBLOrg., IV. Nr. 32, S. 223.

stos an den KreisSozialVerband nicht ausgeführt werden kann“.¹¹⁴ Mit Geltung der Verordnung vom 03. Juli 1810 durfte sie gegen Inländer nicht mehr verhängt werden. Gegen Fremde, die sich eines peinlichen Verbrechens schuldig gemacht haben, sollte sie der Richter „als einen ein für allemal bestimmten Strafzusatz zuerkennen“. Ihre Übertretung hatte ein halbes Jahr Zuchthaus zur Folge. Auch die Amtsverbannung¹¹⁵ war eine Nebenstrafe und enthielt, „wo die Wiederkehr eines Verbrechers Ärgerniß oder neuen Reiz zu Verbrechen weckt“, ein Aufenthaltsverbot in dem Amtsbezirk des Tatorts und im angrenzenden Amt, sofern nicht mit besonderer Amtsvergünstigung für kurze Zeit davon abgesehen wurde. Der Verstoß wurde mit körperlicher Züchtigung und sofortiger Ausweisung bestraft. Für peinliche, aber auch für bürgerliche und polizeiliche Vergehen waren als bürgerliche Leibesstrafen die Arbeitshausstrafe und die körperliche Züchtigung vorgesehen.¹¹⁶ Erstere ließ im Gegensatz zum Zuchthaus neben dem bloßen Freiheitsentzug von mindestens vier Wochen nur Hungerkost (Wasser und Brot) als Schärfung oder Disziplinarmaßnahme zu. Die körperliche Züchtigung wurde bei Männern mit dem Stock, bei Frauen mit dem Farrenschwanz vollzogen. Sie durfte, so sie nicht auf peinliche Vergehen erfolgen sollte, nur an ledigen, noch unverbürgerten oder an mundtot gemachten Personen vollstreckt werden. Die öffentliche Arbeit und die gemeine Gefängnisstrafe wurden als gleichwertig angesehen.¹¹⁷ Erstere kam für Männer, die zweite für Frauen und für zünftige oder wegfertige Männer in Betracht. Die Gefangenenkost wurde im einzelnen geregelt. Beide Strafarten waren auf acht Wochen begrenzt. Die Erörterung der StrafGattungen schloß mit einer kurzen Erwähnung der Vermögens- und Geldstrafen sowie mit dem Hinweis, daß die Geldstrafe in längstens sechs Wochen zu bezahlen oder in den darauf folgenden vier Wochen mit Arbeits- oder Gefängnisstrafe abzubüßen sei, wobei ein Gulden einem Tag gleichstehe.

bb. Die einzelnen Strafvorschriften

Kap. V. Nrn. 39–92 enthielt sowohl die materiellen Strafbestimmungen als auch die Bestimmungen zum „Maas der Strafe in den Fällen, wo von der

114 KBLOrg., IV. Nr. 33, S. 224.

115 KBLOrg., IV. Nr. 34, S. 224.

116 KBLOrg., IV. Nr. 36, S. 225f.

117 KBLOrg., IV. Nr. 37, S. 226.

Peinl. H G. Ordn. abgewichen wird“. Eine Systematik enthielt die Auflistung der Tatbestände allenfalls insoweit, als vergleichbare Vorschriften nacheinander aufgeführt wurden. Die Vorschriften machten je nach redaktionell empfundener Notwendigkeit Ausführungen zum objektiven und subjektiven Tatbestand, zur Höchststrafe und zur Strafzumessung im konkreten Fall, zu Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen; daneben gab es Ansätze von Legaldefinitionen,¹¹⁸ Unterscheidungen in Versuch und Vollendung,¹¹⁹ zur Mittäterschaft,¹²⁰ vor allem aber Erläuterungen zur nach wie vor geltenden Karolina. So nahmen in einem Klammerzusatz nicht wenige Vorschriften ausdrücklich Bezug auf die entsprechenden Vorschriften der Karolina. Dort, wo der Verfasser des Edikts wegen der Komplexität der Sachverhalte Schwierigkeiten mit der richterlichen Beweiswürdigung oder eine unterschiedliche Strafpraxis befürchtete, gehen die Erläuterungen kommentarhaft bis ins kleinste, so bei den Abhandlungen über die „Verwundung“, wo die Strafzumessungsgründe in vielerlei Hinsicht bedacht werden (Schwere der Verwundung, Gefährlichkeit der Tat, Tatfolgen, Verwundungs- oder Tötungsvorsatz, Tatorte und Opfer), oder bei den „gefährlichen Diebstählen“.¹²¹

Aufklärerisches Gedankengut zog sich mehr oder weniger durch alle Vorschriften. Strafbarkeiten konnten ganz entfallen, so die der „gebrochenen Urphede“ und der Zauberey“.¹²² Andere Strafen wurden erheblich gemildert. Doch gab es im Verhältnis zur früheren Rechtsordnung auch Strafschärfungen, so bei den Körperverletzungshandlungen, die „ehemals bey roherem Zeitgeist, solang nicht ein attentirter Totschlag in Frage kam, unter dem Namen Blutrunst bloß als Polizeyfrevel behandelt wurden. Die milderen Sitten haben sie schon längst einer schärferen Ahndung unterworfen“.¹²³ An der Strafdrohung¹²⁴ und an der Ausführlichkeit, mit der Tatbestände und Rechtsfolgen beschrieben wurden, läßt sich ersehen, welche kriminellen Verhaltensweisen als besonders gemeinschädlich angesehen wurden. So stand der Staat über Jahre hinweg der Kriminalität des Jaunertums recht hilflos gegenüber. Es verwundert deshalb nicht, daß ungeachtet

118 KBLOrg., V. Nr. 71 b, S. 255 zum Verbrechen der „Verwundung“; KBLOrg., V. Nr. 79 zum Begriff des „Jauners“ beim Vergehen der „Landstreicherey“.

119 KBLOrg., V. Nr. 47 (Falschmünzen: „schon völlig vollbracht“).

120 KBLOrg., V. Nr. 78, S. 265 f.

121 KBLOrg., V. Nr. 74, S. 263 f.

122 KBLOrg., V. Nr. 43, S. 230 (Zauberey).

123 KBLOrg., V. Nr. 71, S. 255.

124 KBLOrg., V. Nr. 47 (Falschmünzen).

des Wertes des gestohlenen Gutes und anderer Erschwernisgründe das Jaunertum im dritten Falle mit sechsjähriger Zuchthausstrafe geahndet werden sollte.¹²⁵ Noch drastischer sollte „wegen ihrer Gefährlichkeit für die Sicherheit der Waldungen und der Waldbedienten“ die Wilderei bestraft werden.¹²⁶ „Wilderer, die sich den bestellten Jägern und Waldaufsehern, die sie anhalten wollen, widersezen, da ihrer mehrere in Gesellschaft und masquirt angetröffen würden, auf acht Jahre Zuchthaus verurtheilt werden“. Auch die (betrügerische) „Schazgräberey“¹²⁷ schien eine erheblich gemeinschädliche Rolle gespielt zu haben. In einem eigenen allgemeinen Teil befaßte sich Kapitel V. in Nrn. 93 bis 98 nochmals mit der Strafzumessung. Sie setze voraus, „daß alle Erkennung der ordentlichen Strafen erforderlichen Eigenschaften in einem einzelnen Fall zusammentreffen, daß mithin diejenige That vorhanden, und so weit als es das Gesez voraussazt, vollführt seye, welcher die im Gesez ausgedruckte Strafe vom Gesez vorgemessen ist, und daß die zu bestrafende Person diejenige ZurechnungsFähigkeit überhaupt und in Anwendung auf die in Frage stehende That habe, die bei Voraussetzung eines gemeinen Menschenverstandes zu erwarten ist. Wo es mithin an ein und andern dieser Umstände mangelt, da muß auch von der im Gesez ausgedruckten Strafe heruntergegangen werden“.¹²⁸ Die Vorschrift dürfte so zu verstehen sein, daß eine Milderung der Strafe in Betracht kam, wenn strafmildernde Umstände vorlagen. Daß eine gemilderte Strafe auch vorgesehen werden konnte, wenn es an Teilen des Tatbestandes fehle, ist nicht anzunehmen, da der Richter im folgenden auf minder schwere Fälle, auf die Einsichtsfähigkeit, die Gesinnung, auf zufällige und unvorhergesehene und auf besonders schwere Fälle hingewiesen wird. Sodann wird erörtert, was beim Vorliegen mehrerer Verbrechen zu geschehen habe. Im Falle der Verwirkung der Todesstrafe oder der lebenslänglichen Einkerkerung sollten „alle andere Strafe verschlungen“ werden. Für alle anderen Fälle werden Regeln für eine Gesamtstrafenbildung aufgestellt.¹²⁹ Begnadigungen durch den Markgrafen blieben auf wenige Fälle beschränkt, da die Strafen des Edikts bereits milde festgesetzt waren und das Ansehen des Gesetzes nicht beeinträchtigt werden sollte.¹³⁰

125 KBLOrg., V. Nr. 79, S. 266 f.

126 KBLOrg., V. Nr. 91, S. 271.

127 KBLOrg., V. Nr. 44, S. 231.

128 KBLOrg., V. S. 273.

129 KBLOrg., V. Nr. 97, S. 275.

130 KBLOrg., VII. S. 276.

Ein eigenes Jugendstrafrecht gab es nicht. Lediglich „Junge Diebe“¹³¹ sollten bis zu einem Alter von noch nicht 14 Jahren nach dem Erfordernis ihrer Besserung polizeylich gezüchtigt werden. Alle älteren, so keine Todesstrafe in Betracht kam, sollten keine Milderung erfahren. Diese Passage enthielt aber den Nachsatz: „möglich aber, wann sie noch nicht über achtzehnen Jahre alt sind, und ihre verdiente Strafe bis zur Zuchthausstrafe ansteigt, auch die Minderung der Strafe ihrer Besserung vorträglich erachtet würde, Uns vom Richter zur Gnade empfohlen werden“.

Mit dem achten Edikt zur Verwaltung der Strafrechtspflege war das grundsätzliche Bedürfnis nach einer Neuordnung im Sinne der Zeit nur provisorisch gestillt. Erst 1839 konnte ein unter der Mitwirkung Mittermaiers entstandener Entwurf eines Strafgesetzbuches der Zweiten Kammer zugeleitet werden. Bis zu seinem Inkrafttreten sollte es noch bis zum Jahre 1851 dauern.

4. *Das Strafvollzugssystem nach 1803; Reformüberlegungen*

Gegen schwere Verbrecher wurden die Zuchthausstrafen in Mannheim, gegen leichtere in Bruchsal vollzogen.¹³² Das 1805 nach Baden gekommene Zucht- und Arbeitshaus in Freiburg wurde bis 1818 genutzt.¹³³ Die Pforzhei-

131 KBLOrg., V. Nr. 80, S. 267 f.

132 Als Baden 1803 die rechtsrheinische Pfalz und den rechtsrheinischen Teil des Bistums Speyer übernahm, fielen ihm auch das kurpfälzische Zuchthaus in Mannheim und das fürstbischöfliche speyerische Zuchthaus in Bruchsal zu. Der Bau des Mannheimer Zuchthauses war 1749 errichtet worden „zur Reinigung von Stadt und Land von heillosem liderlichen Gesindel schändlicher Vaganden, auch anderen der Zuchthausstraf unterworfenen Lotterbuben, Metzgen und Dirnen“. Das Mannheimer Zuchthaus war aus einem Zucht- und Tollhaus, das vorübergehend auch als Zucht-, Waisen- und Tollhaus geführt worden war, zu Ende des 18. Jahrhunderts zu einer ausschließlichen Verwahranstalt für Kriminelle geworden. Es diente seit 1774 auch als *carcer ecclesiasticus* zur Verbüßung von Strafen, die durch geistliche Gerichte ausgesprochen wurden, und zur Verwahrung von Personen, die kirchliches Asyl begehrten.

Das Bruchsaler Zuchthaus war 1766 in der ehemaligen „Kaserne des Bruchsaler Heeres“ eingerichtet worden. Die Kaserne war zunächst je zur Hälfte Zucht- und Waisenhaus gewesen. Die Kosten für die Einrichtung waren den Erträgen des in Rheinhausen erhobenen Tabakzolls entnommen worden. Nach der Übernahme Bruchsal durch Baden wurde 1805 der gesamte Gebäudekomplex zum Zuchthaus. In dieses Gebäude wurden 1848 nach Bau des neuen Zuchthauses die Weiberstrafanstalt und das Landesgefängnis verlegt.

mer Anstalt diene als Korrektionshaus für den Vollzug der Arbeitshausstrafe.¹³⁴ Kurzfristige Gefängnisstrafen wurden in den Amtsgefängnissen vollstreckt.¹³⁵ Der von Hofrat Philipp Heinrich Holzmann gefertigten „Vergleichung der Einrichtung des Warschauer Zuchthauses mit unseren Strafanstalten“,¹³⁶ zu der die badische Arbeitshauskommission von der preußischen Regierung Unterlagen über die dortige Gefängnisreform erbeten hatte,¹³⁷ läßt sich entnehmen, daß in den Strafanstalten die Gefangenen mit Wollspinnen für Rechnung der Pforzheimer Wollenmanufaktur beschäftigt wurden, darüber hinaus „nach Tunlichkeit“ die in den Anstalten benötigten Kleider und Schuhe fertigten. Als Mitglied der Arbeitshauskommission schlug Holzmann vor, den Gefangenen des Korrektionshauses Bruchsal einen Überverdienst zu gewähren. Kleidung und Geld, um an den Ort ihrer Entlassung zu gelangen, erhielten bedürftige Gefangene bereits.¹³⁸ Weiteren Fortgang nahm die Arbeit an der Gefängnisreform erst durch den Präsidenten des Rastatter Hofgerichts, Freiherr Drajs von Sauerbronn. Er unterbreitete der Arbeitshauskommission umfangreiche Vorschläge zur Verbesserung des Gefängniswesens, vor allem zu einer weitergehenden Klassifizierung der Gefangenen und zur Einführung von „außerreligiösen Lehr- und Unterrichtsanstalten“ im Zuchthaus Bruchsal.¹³⁹ Dies veranlaßte die Arbeitshaus-

133 Es war in einem Gebäude untergebracht, welches danach, bevor es dem Neubau der Universität wich, als Rempartkaserne militärischen Zwecken diene. Im vorderösterreichischen Breisgau befand sich das Zuchthaus in Altbreisach. Es kam später nach Freiburg. Das Zuchthausgebäude in Breisach war bereits 1785 für Zwecke einer Hanf- und Leinenspinnerei verpachtet worden. Über ein mit einem Arbeitshaus, Spital und Waisenhaus verbundenes Zuchthaus verfügte auch Bonndorf.

134 1804 wurde das Zuchthaus in Pforzheim von den übrigen Anstalten gelöst und schließlich aufgehoben. Dort verblieben zunächst noch das Irren-, Siechen- und Arbeitshaus. Nach Verlegung der Irren 1826 nach Heidelberg wurde auch das Siechen- und Arbeitshaus getrennt. Das Edikt vom 22. Juni 1826, das die Verhältnisse der Pforzheimer Anstalten gebracht hatte, war im amtlichen Verkündungsblatt erläutert (REGIERUNGSBLATT 1826, 119). Für das Arbeitshaus Pforzheim wurden Statuten erlassen (REGIERUNGSBLATT 1826, 147 und 145). Das Arbeitshaus Pforzheim war einstweilen auch die polizeiliche Straf- und Sicherheitsanstalt, in die zufolge der Verordnung vom 7. September 1826 (REGIERUNGSBLATT 1826, 149) die Kreisdirektionen bis zu drei Monaten und die Obergerichte auf längere Dauer einweisen konnten.

135 GLA 236/2936.

136 GLA 236/2936 Bl. 30 bis 38.

137 GLA 236/2936 Bl. 14.

138 MÜLLER (Fn. 65); S. 43.

139 Nachzulesen in GLA 236/2936 Bl. 58–74 und zusammengefaßt wiedergegeben bei MÜLLER (Fn. 65), S. 43.

kommission am 28. Oktober 1805, den Zuchthausverwaltungen einen von Drais entworfenen Fragenkatalog vorzulegen. Es antworteten die Zuchthausverwalter Eisenlohr aus Bruchsal und Kieser aus Mannheim.¹⁴⁰ Diese Reformüberlegungen fanden ein Ende, als nach dem Preßburger Frieden der Anfall des Breisgaus an Baden es notwendig machte, das Strafvollzugswesen völlig neu zu organisieren. Es erscheint hier entbehrlich, Einzelheiten wiederzugeben, zumal sie in den zitierten Fundstellen und zusammengefaßt bei G. A. Müller nachgelesen werden können. Erwähnt sei lediglich, daß sich die Überlegungen mit den Themen Überverdienst, Kleidung für die Entlassenen, Entlaßpapiere, Arbeit im Vollzug und ihre Bedeutung für die Entlassensituation der Gefangenen beschäftigten. Nach einem Besuch aller Strafanstalten erstellten die Hofräte Holzmann und Dr. Gall am 03. Februar 1807 ein Gutachten, in dem sie davon abrieten, Gefangene mit Wollspinnen zu beschäftigen. Diese Arbeit mache krank, arbeitsunfähig und ernähre die Entlassenen nicht. Gefangene sollten in erlernten Berufen beschäftigt, jüngeren sollte Unterricht in diesen erteilt werden. In den Anstalten sei das Weben, Schustern und Schneidern, später auch das Schreinern und die Ausübung anderer Berufe durchaus möglich. Weniger qualifizierte Gefangene könnten mit dem ungefährlicheren Spinnen auf Maschinen oder mit Holz- und Straßenmachen beschäftigt werden.¹⁴¹ In einem Gutachten des Geheimen Rats Reinhard vom 04. März 1807¹⁴² wurden diese Vorschläge zwar wohlwollend, dennoch aber mit dem Hinweis aufgenommen, daß dadurch die sichere Verwahrung der Gefangenen nicht leiden dürfe und man auf die Interessen der Handwerker vor Ort Rücksicht nehmen müsse. Holzmann legte am 13. März 1807 ein weiteres Gutachten vor,¹⁴³ in dem er vorschlug, nur die Zuchthäuser in Mannheim und Freiburg bestehen zu lassen, Pforzheim als Korrektionshaus aufzugeben und Bruchsal und Hüfingen als Korrektionshäuser fortzuführen. Zu den Beschäftigungsvorschlägen legte er dar, wie Sicherheitsbedenken ausgeräumt und die wirtschaftlichen Interessen der Handwerker berücksichtigt werden könnten. Die Erwähnung der Zuchthäuser in Philadelphia und Würzburg sowie die Beziehung von Unterlagen der preußischen Regierung zeigt, daß Informationen über die Landesgrenzen hinaus vorlagen. Holzmann hatte keine Bedenken, Entlassenen der Korrektionshäuser die volle Freiheit zu geben. Bedenken, dies auch bei den Zücht-

140 GLA 236/2936 Bl. 94 bis 106 und 107 bis 119; MÜLLER (Fn. 65), S. 44f.

141 GLA 200/2026 Bl. 1 bis 12.

142 GLA 200/2026 Bl. 126f.

143 GLA 200/2026 Bl. 91 bis 116.

lingen zu tun, begegnete er mit dem Vorschlag, diese noch einige Zeit den örtlichen Obrigkeiten der Aufsicht und Unterbringung zum angemessenen Broterwerb zu empfehlen. Er forderte neutralere Entlaßpapiere und den Wegfall der in öffentlichen Blättern verkündeten Landesverweisung bei den Entlassenen, die eine auswärtige Heimweisung hatten. Für Jauner und Vaganten erwog er deren Verwahrung in Werk- und Arbeitshäusern, bis ein bestimmter Ort für ihren künftigen Erwerbsunterhalt ermittelt sei. Zu den Anträgen der Arbeitshauskommission erstattete der Geheime Rat – Polizeidepartement – ein Gutachten, dessen Vorschläge am 15. September 1807 von Großherzog Karl Friedrich gutgeheißen wurden. Übernommen wurde der Vorschlag, zwei Zuchthäuser in Mannheim und Freiburg und zwei Korrektionshäuser in Bruchsal und Hüfingen zu erstellen. Verworfen wurden jedoch Maßnahmen zur zweckmäßigen Beschäftigung der Gefangenen. Zwar müsse man auf die Gesundheit der Gefangenen achten, jedoch auch den für die Zuchthäuser größeren Gewinn im Auge haben, den die Wollspinnerei abwerfe, zumal eine Vielzahl redlicher Untertane auf das Baumwollspinnen als Broterwerb angewiesen sei. Dem Erlernen eines Berufes stünden aber die von Reinhard geäußerten Sicherheitsbedenken und die wirtschaftlichen Nachteile der Handwerker entgegen.¹⁴⁴ Einen weiteren Anstoß brachte ein Besuch des Geheimen Rats Reinhard in den Strafanstalten Freiburg und Hüfingen im Jahr 1808. Gegenüber der Strafanstaltendirektion machte er Vorschläge zur Gefangenenbeschäftigung, zur Entlohnung und zur Behandlung der Entlassenen.¹⁴⁵ So sollte die Entlohnung dem wahren Geldwert der freiwilligen Mehrarbeit nahekommen, Pässe keine Auskunft über die Verbüßung von Zuchthausstrafe geben und die Entlassenen der örtlichen Obrigkeit zur Unterstützung anempfohlen werden. Diesen Vorschlägen stimmte die Strafanstaltendirektion am 07. Juli 1808 zu. Dabei spielte der wirtschaftliche Nutzen der in den Anstalten geleisteten Arbeit auch weiterhin eine Rolle. Gegenstand und Begründung des 1821 von der wiedererrichteten Strafanstaltenkommission geregelten Strafvollzugs für alle Strafanstalten des Landes¹⁴⁶ sowie diverse Hausordnungen¹⁴⁷ lassen aber erkennen, daß dem Wohl der Häftlinge und der Verbesserung ihrer Entlaßsituation eine nicht mehr nur vorgeschobene Bedeutung zukam. Die Einwände der Zünfte,

144 GLA 236/2937.

145 GLA 200/2026. Bl. 267–296.

146 Dienstinstruktion für sämtl. Angestellte der Heil- und Strafanstalten betr. 1831–1846, bei den Akten d. JM. Gefangenenanstalten X, 1 (GStA).

147 GLA 213/3640.

die Gefangenen würden die freien Bürger um ihren Lohn bringen, wurden nicht mehr berücksichtigt. In den Anstalten wurden Meister eingestellt.¹⁴⁸ Alle diese Maßnahmen hatten Auswirkung auf die in den Anstalten gebotene Beschäftigungsvielfalt.¹⁴⁹ Aus dieser Zeit sei noch die Verordnung Karl Friedrichs vom 19. November 1808 über die Behandlung der Sträflinge¹⁵⁰ erwähnt. Sie enthielt Anweisungen zum wöchentlichen Wechseln der Wäsche und Kleidung und die Verpflichtung der Beamten, alle 14 Tage die Gefängnisse zu besuchen und zu kontrollieren. Diese Verordnung galt bis zur Neuregelung vom 10. Februar 1830, als eine Dienstanweisung für Gefangenenerwärter erlassen wurde.¹⁵¹ Die Strafe war danach entsprechend dem Urteil und unter Beachtung „besonderer Weisungen des Amtes“ zu vollziehen. Körperliche Züchtigungen waren nur „in Gegenwart einer Amtsperson“ zulässig. Es war darauf zu achten, daß „bürgerliche Arreststrafen“ und „Strafen wegen peinlichen Verbrechens“ nicht in den gleichen Räumen vollzogen wurden.

In den zwanziger Jahren entbehrten die den Behörden zugewiesene Polizeiaufsicht über Entlassene und die häufig damit verbundene Konfination (Aufenthaltsbeschränkung auf einen bestimmten Bezirk) einer gesetzlichen Grundlage.¹⁵² Die Wohnsitzzuweisung Entlassener, deren Heimat nicht ermittelt werden konnte, erfolgte nach einer Generalverordnung des Innenministeriums vom 30. Januar 1824.¹⁵³ Nach einer Bekanntmachung über das allgemeine Taubstumm- und Arbeitsinstitut zu Pforzheim vom 27. November 1827¹⁵⁴ diente eine Abteilung des Pforzheimer Arbeitshauses seit 1828 der Unterbringung und Beschäftigung arbeitsfähiger armer Heimatloser und arbeitsfähiger mittelloser Inländer, die zwar nicht arbeitsscheu waren, denen aber die Gelegenheit zur Arbeit fehlte. Nicht belegt ist, ob von dieser Möglichkeit auch tatsächlich Gebrauch gemacht wurde. Das Entlassungsverfahren war in der Dienstinstruktion für den Zucht- und Korrekti-

148 GLA 200/2025.

149 MÜLLER (Fn. 65), S. 53 ff.

150 Regierungsblatt 1808, 308.

151 Regierungsblatt 1830, 39.

152 JULIUS AUGUST FÜESSLIN, Die Beziehungen des neuen Großherzoglich Badischen Strafgesetzes zum Pönitentiarsystem, insbesondere die Bestimmungen über die öffentlichen Arbeiten, die urtheilsmäßigen Strafschärfungen der Gefangenen, die Polizeiaufsicht der Entlassenen und die Nothwendigkeit der Schutzvereine, Karlsruhe 1853, S. 35.

153 GLA 146/147 Bl. 161.

154 Regierungsblatt 1828, 1.

onshausverwalter von 1821 geregelt.¹⁵⁵ In ihr gab es Bestimmungen zur „Fortschaffung“ (§ 23) und über die Bekleidung der Gefangenen bei ihrer Entlassung (§ 13). Die Bestimmungen erfuhren in diversen Hausordnungen eine Konkretisierung.¹⁵⁶ Daneben gab es einen Erlaß des Innenministeriums vom 19. Januar 1829,¹⁵⁷ der den Transport von landverwiesenen Ausländern bis zur Grenze und die Entlassung von Inländern per Laufpaß – erforderlichenfalls mit Reisegeld von drei Kreuzern pro Stunde – und die Aushändigung der Ersparnisse regelte. Einer Abhandlung von Rettig¹⁵⁸ ist zu entnehmen, daß die Heimatbehörden angehalten wurden, entlassene inländische Gefangene und heimgewiesene Vaganten unter strenger Aufsicht zu führen, ihnen aber auch Gelegenheit zu ehrlicher Beschäftigung und Ernährung, nötigenfalls auf Kosten der Gemeindekasse, zu eröffnen und für Unterkunft und (notdürftige) Kleidung zu sorgen. Dies entsprach hergebrachten Grundsätzen der Armenpolizei.¹⁵⁹

Innerhalb der Staatsanstaltenkommission, die durch Edikt vom 17. Februar 1831¹⁶⁰ am 01. Juni 1831 aufgelöst wurde, kam es 1829 bis 1830 zu einer Diskussion, wie die aus den Strafanstalten Entlassenen zu unterstützen seien.¹⁶¹ Daß die kontrovers geführte Erörterung zu einem greifbaren Ergebnis geführt hat, ist nicht ersichtlich. Sie verdeutlicht aber, unter welchem Hintergrund konkrete Vorschläge gemacht und verworfen wurden. Zur Diskussion stand, würdigen Entlassenen, die ein Handwerk erlernt hatten, auf Antrag ein Wanderbuch auszustellen, Mittellose, die in ihrer Heimat ein Gewerbe fortsetzen wollten, aus der Amtskasse zu unterstützen, und die Berufslosen, die keine Arbeit fanden, einstweilen im Arbeitshaus zu beschäftigen. Gegen den Vorschlag auf Ausstellung von Wanderbüchern gab es keine Einwände. Es wurde lediglich darauf hingewiesen, welcher geringen Wert eine Wanderkarte habe, die den früheren Aufenthalt dokumentiert, und welche Gefahr beim Verschweigen des letzten Aufenthalts dem drohe, der einem

155 Akten des Direktoriums des Murg- und Pfinkreises, Heil- und Strafanstalten, Die Dienstinstruktion für sämtliche Angestellte der Heil- und Strafanstalten betreffend 1831–1846, bei den Akten des Justizministeriums, Gefangenenanstalten X, 1 (GStA).

156 Z.B. §§ 79, 80 der Mannheimer Hausordnung von 1831, GLA 213/3640.

157 ANZEIGENBLATT FÜR DEN SEEKREIS S. 129, Dreisamkreis S. 189.

158 FRIEDRICH RETTIG, Die Polizeygesetzgebung des Großherzogtums Baden, Karlsruhe 1826, S. 206.

159 MÜLLER (Fn. 65), S. 59.

160 Regierungsblatt 1831, 26.

161 GLA 234/682.

rückfälligen Verbrecher arglos traut. Was die Erteilung einer Wanderkarte anging, beseitigte überdies eine Änderung des Zunftrechts die zuvor bestehenden Schwierigkeiten. Am 20. Oktober 1825 war die Verordnung über die Lockerung der Zunftdistriktsgrenzen in Kraft getreten.¹⁶² Überhaupt erleichterte die Umgestaltung des Handwerksrecht in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts den Arbeitswilligen den Eintritt ins Berufsleben. Betrug das Meisteralter 1808 noch 25 Jahre, wurde es 1849 auf 21 Jahre herabgesetzt. Die Ausübung zahlreicher Gewerbe wurde in Einzelgesetzen geregelt. Trotz formellen Fortbestands des Zunftrechts und trotz Aufrechterhaltung der äußeren Zunftordnung verfiel das Zunftwesen immer mehr, bis das Gewerbegesetz vom 20. September 1862 das Zunftrecht nach dem Edikt vom 04. Juni 1808 förmlich aufhob.¹⁶³ Mit den Erleichterungen ging aber auch eine Verschärfung der Konkurrenzsituation einher, so daß ganze Berufszweige zum Erliegen kamen und fortan nicht mehr rechtliche, sondern wirtschaftliche Faktoren den Erwerb des Lebensunterhalts erschwerten. Kontrovers blieb die Frage, ob und wer die mittellosen Entlassenen unterstützen sollte, die in ihrer Heimat ein Gewerbe betreiben wollten. Während ein Kommissionsmitglied vorschlug, die Unterstützung aus der Staats- oder Zuchthauskasse zu bezahlen, sprachen sich andere für eine Unterstützung aus Gemeinde- oder Lokalmitteln aus oder wiederholten die Forderung nach einer Teilhabe des Gefangenen am Arbeitsverdienst in der Anstalt. Unter Berufung auf Julius¹⁶⁴ wurde die Bildung von Vereinen, die sich um Straftlassene kümmern sollten, angesprochen.¹⁶⁵

162 Regierungsblatt 1825, 185.

163 Es löste das Recht zur Führung des Gewerbebetriebs aus dem Zusammenhang mit dem Bürgerrecht. Durch das Gewerbegesetz wurde das handwerkliche Vereinswesen und Genossenschaftswesen unter öffentlich-rechtliche Aufsicht gestellt, als es sich um „Verbindungen von Gewerbetreibenden handelte, die die Erhebung von Beiträgen des Hilfspersonals zu Armenunterstützungs-, Krankenpflege- und zu Begräbniskosten zum Gegenstand hatte. Aufgehoben wurde auch das Wanderedikt vom 09. Februar 1808 (Regierungsblatt 1808, 41), das Hausierpatent vom 24. September 1815 (Regierungsblatt 1815, 103) nebst Verordnungen vom 25. Juni 1817 und vom 12. November 1819 (Regierungsblatt 1821, 49, 50). Dienten die Zünfte nicht mehr der Nachwuchsauslese, wurden sie gleichwohl noch immer Konkurrenzwecken dienstbar gemacht).

164 Siehe C. V.

165 Für die Zeit von 1803 bis 1848 lassen sich Einzelheiten nachlesen bei WACKER, Das Gefängniswesen, die staatliche Zwangserziehung der Jugendlichen und die Arbeitshausstrafe in Baden, Breslau 1899 (Heft 21 der strafrechtlichen Abhandlungen, herausgegeben von Beling = Wacker), und bei SCHWEICKERT, Das badi-

5. *Die Überlegungen der Vollzugsverwaltungen zur Gestaltung des Arbeitsbetriebs in den Strafanstalten bis zur Einführung der Einzelhaft*

Der Nutzen staatlicher Insassen- und Entlassenenhilfe läßt sich zu einem Gutteil daran messen, auf welche Weise Gefangene während des Vollzugs beschäftigt werden und auf welche Rahmenbedingungen sie in der wiedergewonnenen Freiheit stoßen. Die konkrete Ausgestaltung des Arbeitsbetriebs und die Lage der Entlassenen hat G. A. Müller detailliert und ausführlich dargestellt.¹⁶⁶ Vorliegend sind nur einige zusätzliche Erwägungen anzustellen. Immer wieder wurde erörtert, ob die Strafvollzugsbehörden die Gefangenen selbst beschäftigen oder sie an freie Unternehmer verpachten sollten. Die Frage stellte sich unter zwei Gesichtspunkten. Auf der einen Seite standen fiskalische Überlegungen zur besseren Rentabilität der einen oder anderen Form sowie die Rücksichtnahme auf die Einwendungen der Zünfte. Auf der anderen Seite galt es zu bedenken, wie den anerkannten Strafzwecken am besten entsprochen und den Gefangenen im Hinblick auf ihre Entlassung am besten geholfen werden kann. Da die Zuchthausverwaltungen und Kreisregierungen über ihre Berichtspflichten Einfluß auf die Willensbildung der obersten Vollzugsbehörden nehmen konnten, hing die Bevorzugung der einen oder anderen Vollzugsform nicht unerheblich von den Anschauungen und Neigungen einzelner Personen ab. So führte die ängstliche Rücksichtnahme der Regierung des Oberrheinkreises auf Einsprüche der Zünfte dazu, daß durch Vertrag vom 31. Dezember 1833 sämtliche Gefangenen beiderlei Geschlechts für neun Jahre dem Unternehmer Johann Jakob Sturm verpachtet wurden, obwohl diese Regelung „ihre Schattenseite“ hatte. Der völlig freien Verfügung des Unternehmers über die Gefangenen wurden nur dadurch Grenzen gesetzt, daß vertraglich und durch die Hausordnung der Gefährdung der sanitäts- und sicherheitspolizeilichen Belange entgegengewirkt wurde. Ebenso durfte die bessernde Einwirkung auf die Gefangenen nicht gestört werden. Ihnen mußte Gelegen-

sche Strafedikt von 1803 und das Strafgesetzbuch von 1845, Diss. Freiburg 1903, § 4 Gesetz vom 25. November 1831 (Regierungsblatt 1831, 248) und Landesherrliche Verordnung vom 31. Mai 1838 (Regierungsblatt 1838, 233), ersteres die Abschaffung der körperlichen Züchtigung, letztere die Verbüßung der Zuchthausstrafe für weibliche Gefangene betreffend (Hol.- Jag. I. S. 187 ff.; Bl. f. Gef. K. Bd. 20, S. 1 ff.) sowie im achten badischen Strafedikt von 1803.

166 MÜLLER (Fn. 65), S. 113 ff., 132 ff.

heit gegeben werden, ein nützliches Handwerk zu erlernen. Für die Überlassung der Gefangenen, der Räumlichkeiten und Gerätschaften erhielt die Staatskasse für jeden Gefangenen täglich acht Kreuzer. Ein weiterer Kreuzer wurde zur Bildung eines Reservefonds bezahlt. Darüber hinaus waren Arbeitsbelohnungen vorgesehen. Weil sich der Vertrag für den Unternehmer in vielen Beschäftigungsarten auf Dauer aber nicht rentierte, wurden mehr und mehr die finanziell ertragreicheren Arbeiten, überwiegend die dem Fortkommen der Gefangenen wenig dienliche Schanzarbeit und die Leinenfabrikation betrieben, wurden Gefangene weiterverliehen oder überhaupt nicht mehr beschäftigt. Schließlich wurde der Pachtvertrag zum Jahresende 1841 vorzeitig aufgelöst und die Gefangenen wieder in Eigenregie beschäftigt. Bis 1843 geschah dies unter dem Zuchthausverwalter Kieser, dem nachgesagt wurde, er gehe im ausgedehnten Rechnungswesen auf. Anders sein Nachfolger Speigler, der größeren Wert auf einen zweckgerichteten Strafvollzug legte, sich um die Gesundheit der Gefangenen und ihr redliches Fortkommen nach der Entlassung sorgte. Er setzte sich für den Rückgang auswärtiger Schanzarbeit und die Förderung handwerklicher Beschäftigungen ein. Soweit er die Gefangenen den Zünften andiente, beugte er zugleich ihren Klagen vor und erreichte, daß Gefangene eine Lehre beginnen oder beenden konnten. Die vermehrte Handwerksarbeit bewirkte zugleich den Rückgang des ungesunden, finanziell nicht einträglichen und für die Entlassenen nur wenig hilfreichen Wollgewerbes. Bei der Arbeitszuweisung berücksichtigte Speigler auch die Gewerbeverhältnisse in den Heimatgemeinden der Gefangenen. Er achtete selbst auf modische Strömungen, wenn sie ihm günstige Auswirkungen auf die Beschäftigungslage zu haben schienen. So ließ er in Ergänzung des Elementar- und Zeichenunterrichts Lehrlinge in der Bildschnitzerei ausbilden, um die damals beliebten, mit Schnitzereien verzierten Möbel herstellen zu können.

Im Männerzucht- und Korrektionshaus Bruchsal verrichteten die erwachsenen Gefangenen 1844 handwerkliche Tätigkeiten. Daneben wurden sie bei der Errichtung des neuen Männerzuchthauses zu Schanzarbeiten herangezogen. Strafanstaltsdirektor Dr. Diez beklagte im Jahresbericht 1844, daß junge Gefangene mit dem Weben von Leinen und Baumwolle beschäftigt wurden. Dies stelle eine ungesunde und für die Entlassung wenig hilfreiche Tätigkeit dar. Er forderte gesunde, schnell erlernbare, für den Entlassenen profitable, von den Zunft- und Gewerbeverhältnissen nicht gehemmte und ohne besondere Werkstätten durchführbare Arbeiten. So schlug er die Anfertigung von Stahl- und Rohrsesseln, Korbflechtereien, Kartonage- und Etuiarbeiten vor. Das Justizministerium verzögerte indes-

sen alle notwendigen Änderungen bis zur nächsten Visitation. In der 1838 eröffneten, das auburnsche System praktizierenden Weiberstrafanstalt Bruchsal beschränkte sich die Beschäftigung überwiegend auf das Spinnen von Leinen und Wolle, auf Nähen, Stricken und Häkeln und das Waschen von Kleidung für die Bruchsaler Strafanstalten. Sie entsprach mithin der gängigen Vorstellung von den Arbeiten, die Frauen auch in Freiheit verrichteten. Hieran sollte sich bis zur Verlegung der Anstalt nach Kißblau im Jahre 1857 nichts Wesentliches ändern. Grundlegende Veränderungen in der Beschäftigungsfrage ergaben sich für alle Gefangenen erst mit der Neugestaltung des badischen Straf-, Strafprozeß- und Strafvollstreckungsrechts durch die Gesetze von 1845.¹⁶⁷

6. *Die Auswirkungen der Infamie; die rechtliche und tatsächliche Stellung der Entlassenen*

Die rechtliche Stellung der Entlassenen war durch die nach gemeinem deutschen Strafrecht eintretende Infamie geschmälert.¹⁶⁸ Bis ins 19. Jahrhundert hinein standen der Vollbesitz der Ehre und die Rechtsfähigkeit in engem Zusammenhang. Der Ehrverlust führte zu einer Beschränkung des Status und zum Verlust des Rechts auf den Eintritt in die Zünfte und auf die Ausübung handwerklicher Berufe.¹⁶⁹ Ob bestimmte Taten oder der Vollzug bestimmter Strafen die Infamie bedingten, war umstritten. Das badische Strafrecht verwischte den Unterschied dadurch, daß es den Charakter der Taten von den dafür angedrohten Strafarten und der gerichtlichen Zuständigkeit abhängig machte.¹⁷⁰ Aus den Strafvorschriften selbst ergab sich die Rechtsfolge nur ausnahmsweise. So bestimmte das achte Edikt über die Verwaltung der Strafrechtspflege beim Meineid:¹⁷¹ „Neben diesen Leibesstrafen muß jedesmal eine feyerliche Entsetzung der Ehren und deren öffentliche Verkündung erkannt werden“. Mittermaier schreibt, die Gerichte nähmen an, daß jede peinliche Strafe infamierend; jedoch werde die Infamie in solchen Fällen, in denen diese Nebenfolge als zu drückend erscheint, durch den Vorbehalt der Ehre im Urteil abgewendet.¹⁷² Die ge-

167 Siehe hierzu E. III. 1. und 4.

168 MÜLLER (Fn. 65), S. 37.

169 KARL STIEFEL (Fn. 3), S. 443f.

170 MÜLLER (Fn. 65), S. 38.

171 KBLOrg., V. Nr. 40.

meinrechtliche Infamie machte zu allen Ehren-, Staats- und Gemeindeämtern unfähig, schloß die Betroffenen von allen ehrlichen Zusammenkünften aus und hinderte sie so, in Zünfte und Gilden aufgenommen zu werden oder deren Mitglied zu bleiben. Die Wirkungen der Infamie wurden in Baden durch das sechste Konstitutionsedikt über die Grundverfassung der verschiedenen Stände von 1808¹⁷³ und die Ergänzungsbestimmungen modifiziert. Danach war den Entlassenen das Betreiben eines Handwerks innerhalb des Zunftverbandes nicht verwehrt. Nur wo gesetzlich geregelt oder vom Richter angeordnet, konnte der Straffällige der Ehrenrechte der Zünfte verlustig gehen.¹⁷⁴ Seine Rechte als Gemeindeglieder waren bei bürgerlichen Vergehen während des Verfahrens und bis zum Ende der Strafverbüßung, bei peinlichen Strafen weitere fünf Jahre beeinträchtigt.¹⁷⁵ Der Erwerb des Gemeindeglieds in einer anderen Gemeinde hing vom guten Leumund ab, den derjenige nicht haben konnte, der „nach erstandener peinlicher Strafe nicht durch fünfjährige oder nach erstandener bürgerlicher Strafe nicht durch zweijährige Aufführungen das Zutrauen eines gebesserten Charakters sich eigen gemacht hat“.¹⁷⁶ Für das Leumundszeugnis zum Erwerb des Schutzbürgerrechts war die Hälfte der angegebenen Zeit der bewiesenen Besserung erforderlich.¹⁷⁷ Nach dem Gesetz über die Rechte der Gemeindeglieder und die Erwerbung des Bürgerrechts vom 31. Dezember 1831¹⁷⁸, das den Unterschied zwischen Gemeindeglieder und Schutzbürger beseitigt hatte, stand jedem badischen Staatsbürger unter bestimmten Bedingungen das Recht zu, die bürgerliche Aufnahme in jeder Gemeinde des Großherzogtums zu verlangen, wenn er volljährig war und einen guten Leumund hatte.¹⁷⁹ Der fehlte denen, die durch gerichtliche Er-

172 C. J. A. MITTERMAIER, Über die Einteilung der unerlaubten Handlungen in Verbrechen und Vergehen. In: *Criminalistische Beyträge*, Band 1, 1825, S. 472, zitiert bei MÜLLER (Fn. 65), S. 38.

173 *Regierungsblatt* 1808, 145.

174 § 24 Buchst. h, i des sechsten Konstitutionsgesetzes vom 04. Juni 1808, *Regierungsblatt* 1808, 145, zitiert bei MÜLLER (Fn. 65), S. 38.

175 § 28 der Verordnung über die Erlangung und Wirkung der Ortssassenrechte vom 01. Februar 1809, *Regierungsblatt* 1809, 93, zitiert nach MÜLLER (Fn. 65), S. 39.

176 §§ 8 Buchst. b, 4 Buchst. b der Verordnung über die Erlangung und Wirkung der Ortssassenrechte vom 01. Februar 1809, zitiert nach MÜLLER (Fn. 65), S. 39.

177 §§ 9, Buchst. b, 5 Buchst. b der Verordnung über die Erlangung und Wirkung der Ortssassenrechte vom 01. Februar 1809, zitiert bei MÜLLER (Fn. 65), S. 39.

178 *Regierungsblatt* 1832, 117.

179 §§ 17f. des Gesetzes, zitiert nach MÜLLER (Fn. 65), S. 39.

kenntnis zu mehr als einer zweijährigen Freiheitsstrafe oder zur Dienstentsetzung verurteilt waren, und allen, die in den letzten fünf Jahren, die ihrer Aufnahme vorgingen, wegen Diebstahls oder Betrugs, wegen Unterschlagung oder wegen eines ausschweifenden Lebenswandels irgendeine geringere Strafe erhalten hatten.¹⁸⁰ Daß es insgesamt zu einer Milderung der Wirkungen der Infamie durch den Gesetzgeber kam, darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Ehrlosigkeit als Folge bestimmter Straftaten oder verbüßter Strafarten in der Bevölkerung infolge der gemeinrechtlichen Tradition ein erhebliches Hindernis für ein ehrbares Unterkommen und Auskommen der Straftatendenen darstellte. Die privatrechtlichen Folgen von Straftaten richteten sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Landrechts. Eine eigenständige Regelung sollte erst 1845 in Kraft treten.¹⁸¹

In tatsächlicher Hinsicht gewährte der Staat den Entlassenen seit 1829 ein Reisegeld. Seit Ende der dreißiger Jahre sorgte er auch für ihre Kleidung, was zuvor den Strafanstaltsverwaltungen und der privaten Wohltätigkeit überlassen worden war.¹⁸² Dabei wurde darauf geachtet, daß die Kleidung nicht aus den Arbeitsbelohnungen der Gefangenen angeschafft wurde.¹⁸³ 1841 wurde die Arbeitbelohnung einheitlich geregelt.¹⁸⁴ Jedoch erhielten weibliche Gefangenen seit 1838 keine Arbeitsbelohnungen mehr, dafür bei der Entlassung anständige Kleidung und, soweit nötig, eine mäßige Barschaft.¹⁸⁵ Erst 1846 wurden sie wieder eingeführt.¹⁸⁶ Über den Umfang der Hilfen (Reisegeld, Bekleidung und Arbeitsbelohnungen) hat G. A. Müller geschrieben.¹⁸⁷ Die Rechtsgrundlagen und die gewährten Hilfen geben aber kein vollständiges Bild über die Situation der Gefangenen, weshalb auf einige Besonderheiten und Unterschiede besonders hingewiesen werden soll. So unterschied sich die Lage der weiblichen Entlassenen

180 § 19 Nr. 1, 2 des Gesetzes, zitiert nach MÜLLER (Fn. 65), S. 39.

181 Vgl. E. III. 1. zum Gesetz vom 6. März 1845, „die privatrechtlichen Folgen von Verbrechen betreffend“.

182 Erlaß vom 24. Mai 1839; Verordnungsblatt für den Unterrheinkreis.

183 MÜLLER (Fn. 65), S. 123 m. w. N.

184 Hausordnung für die Strafanstalten vom 10. Dezember 1841.

185 § 12 der Verordnung über den Strafvollzug in der Weiberstrafanstalt vom 31. Mai 1838, Regierungsblatt Nr. XXV.

186 § 14 der Hausordnung für die Gefangenen in der Weiberstrafanstalt zu Bruchsal vom 14. November 1846; Akten des Justizministeriums, Gefangenenanstalten X, 1, Die Dienst- und Hausordnung für die Zentralstrafanstalten betreffend die Jahre 1839 bis 1924, Archiv der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht.

187 MÜLLER (Fn. 65), S. 123 ff.

nicht nur in den Arbeitsbelohnungen. Viel einschneidender wirkte sich ihre (regelmäßige) Entlassung in die Heimatgemeinde aus, wo sie – durch ihre Straffälligkeit stigmatisiert – weitaus geringere Chancen auf Wiedereingliederung als die männlichen Entlassenen hatten, die sich anderweitig und unbehelligter durchbringen konnten, vorausgesetzt, daß sie einen profitablen Broterwerb auszuüben wußten. Schließlich muß zwischen den gebesserten und arbeitswilligen sowie den gefährlichen und arbeitsscheuen Entlassenen unterschieden werden. 1826 war in Pforzheim ein allgemeines Arbeitshaus errichtet worden, das als polizeiliche Strafanstalt und seit 1828 der Unterbringung und Beschäftigung arbeitsfähiger armer Heimatloser und arbeitsfähiger mittelloser Inländer diente,¹⁸⁸ denen entweder der Arbeitswille oder die Gelegenheit zur Arbeit fehlte.¹⁸⁹ Aufgrund des zeitraubenden Aufnahmeverfahrens sowie der Verpflichtung der Heimatgemeinden, die Kosten der Unterbringung zu tragen, wurde von dieser Möglichkeit aber offensichtlich kein Gebrauch gemacht.¹⁹⁰ Bedenken an einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage bewegten 1837 das Innenministerium, den zugrundeliegenden Erlaß aufzuheben. Nach wie vor bestand aber der Bedarf an einem Institut, das die Verwahrung Arbeitsunwilliger in einer Anstalt ohne Mitwirkung eines Gerichts ermöglichte. Nach bisherigem Recht stellte die Anordnung von Arbeitshaus aber eine gerichtliche Strafe dar. Das Arbeitshaus in Pforzheim war demnach auch eine Strafanstalt. Deshalb wurde durch Gesetz vom 30. Juli 1840¹⁹¹ die polizeiliche Verwahrungsanstalt geschaffen. Gegen Landstreicher und Bettler, die zweimal gerichtlich oder sechsmal polizeilich bestraft waren, gegen Diebe, die drei Vorstrafen hatten, und „Müßiggänger“ konnte nunmehr die Kreisregierung auf Antrag und Kosten der Heimatgemeinde die Verwahrung verfügen, wenn die Betroffenen ohne Erwerb waren. Als Verpflegungssatz wurde 1857 ein Betrag von 64 Gulden pro Kopf und Jahr festgesetzt. Dem Gesetz zufolge durfte aber diese polizeiliche Verwahrung nicht mit dem Arbeitshaus verbunden werden. Mit der neuen Regelung verloren die Bestimmungen über das allgemeine Arbeitshaus in Pforzheim vom 22. Juni 1826¹⁹², vom 7. September 1826¹⁹³ und vom 27. November 1827¹⁹⁴ ihre

188 Erlaß des Ministeriums des Innern über das allgemeine Arbeitshaus vom 04. Januar 1828 (Anzeigenblatt des Seekreises, S. 65, des Dreisamkreises, S. 105).

189 Bekanntmachung über das allgemeine Taubstummen- und Arbeitshaus zu Pforzheim vom 27. November 1827 (Regierungsblatt 1828, 1).

190 MÜLLER (Fn. 65), S. 62.

191 Regierungsblatt 1840, 219.

Gültigkeit. Die Trennung von Arbeitshaus und polizeilicher Verwahranstalt blieb in der Folgezeit aufrechterhalten.

Die polizeiliche Verwahranstalt wurde 1840 nach Kißlau verlegt. Diejenige für Männer kam zufolge einer Bekanntmachung vom 28. April 1857¹⁹⁵ nach Bruchsal, wo sie bis 1872 verblieb und aufgelöst wurde. Bruchsal wurde zum Arbeitshaus. Die weiblichen Sträflinge blieben in Kißlau. Das Arbeitshaus war nach Kißlau gelegt worden. Ein zweites Arbeitshaus für Männer war vorübergehend dem Zuchthaus Freiburg angegliedert.¹⁹⁶ Nach einem Erlaß des Justizministeriums vom 2. Dezember 1852¹⁹⁷ war die Arbeitshausstrafe an Männern einstweilen in Freiburg zu vollziehen. Nach einem Erlaß des Justizministeriums vom 1. August 1860¹⁹⁸ hatte sich das Zucht- und Arbeitshaus Freiburg künftig „Arbeits-haus“ zu benennen.

Welche praktische Bedeutung das Verwahrgesetz von 1840 erlangte, das erst mit dem Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuches am 01. Januar 1872 außer Kraft trat,¹⁹⁹ läßt sich daran ermessen, daß beispielsweise im Jahr 1857 217 Männer und 152 Frauen verwahrt wurden. Die polizeiliche Verwahranstalt sollte in erster Linie die Unterbringung von Gefangenen bezwecken, die die öffentliche Sicherheit gefährdeten. Sie sollte aber auch ihrer Besserung und der Möglichkeit dienen, ein Gewerbe zu erlernen. Nachteilig wirkte sich das Fehlen von ausreichendem Raum zur Isolierung der Gefangenen sowie der Mangel an landwirtschaftlichen Flächen aus, desgleichen der Umstand, daß die Strafentlassenen nicht unmittelbar, sondern mit zeitlicher Verzögerung in die Verwahranstalt gebracht wurden. Über die Auswirkungen des Verwahrgesetzes in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bis zu seinem Außerkrafttreten siehe E. III. 4. Über die für Baden neue Institution der Polizeiaufsicht siehe G. III. 5.

192 Regierungsblatt 1826, 119.

193 Regierungsblatt 1826, 155.

194 Regierungsblatt 1828, 1.

195 Regierungsblatt 1857, 147.

196 Regierungsblatt 1852, 487.

197 Badisches Provinzialblatt für den Oberrhein 1852, 93.

198 Badisches Zentralverordnungsblatt 1860, 29.

199 Siehe Art. 13, 27, 31 des Einführungsgesetzes vom 23. Dezember 1871, Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1871, 431.

III. Anstöße zur Gründung eines Gefangenenevereins in Baden

1. *Das Ideengut Mittermaiers; seine Vorgänger und Zeitgenossen*

Im Badischen war es der Heidelberger Rechtsprofessor Karl Joseph Anton Mittermaier (1787–1867)²⁰⁰, der den entscheidenden Anstoß zur Gründung einer Vereinigung zur Verbesserung des Gefängniswesens gab. Er regte die Gründung eines Zentralvereins mit Sitz in Karlsruhe an, der die Grundsatzfragen regeln und die Oberaufsicht über die örtlichen Vereine ausüben sollte. Bevor Mittermaiers Vorschläge bewertet werden, sollen seine rechtspolitischen Vorstellungen sowie seine rechtstheoretischen Überlegungen zum Strafrecht und Strafvollzug skizziert werden. Behandelten Karl Grolmann (1775–1829)²⁰¹ und P. J. Anselm Feuerbach (1775–1833) als die beiden bekanntesten kantianischen Kriminalisten um 1800 die Kriminalgerichtsbarkeit und den Kriminalprozeß eher vernachlässigend und befaßten sich mehr mit dem „philosophischen oder allgemeinen Theil des peinlichen Rechts“, war es das Bestreben Mittermaiers, seine Zeitgenossen von der Notwendigkeit einer gesetzlichen Verankerung der prozessualen Grundrechte zu überzeugen.²⁰² Feuerbach und Mittermaier entstammten derselben Generation. Sie entwuchsen beide mit unterschiedlichem Ziel der Rechts- und Staatsauffassung des aufgeklärten Absolutismus, die Kriminalrecht nach seinem staatspolitischen Nutzen bewertete und aus Gründen der Glaubwürdigkeit nicht nur harte Strafdrohungen, sondern auch präzise gesetzliche Umschreibungen der Strafbarkeitsvoraussetzungen forderte, ohne deshalb zu einem liberalen Gesetzgeber im heutigen Sinne zu werden. Während Feuerbach in seinem „philosophischen Theil“ des Criminalrechts den Gedanken der Gesetzesbindung und die generalpräventive Straftheorie

200 Zur Biographie: LANDWEHR, *Heidelberger Jahrbücher*, Band XII, 1968, S. 29; HEINZ MÜLLER-DIETZ, *Kriminalistik* 1974, S. 157; REINER HAEHLING VON LANZENAUER, *Karl Mittermaier, Gründer der badischen Straffälligenhilfe*, Badische Heimat, Heft 4, 1987.

201 Weiterentwicklung der von CH. K. STÜBEL begründeten Spezialpräventionstheorie. Werke: *Grundsätze der Criminalwissenschaft* (1798, 1825); *Handbuch für den Code Napoléon*, 3 Bd., 1810–1812.

202 MONIKA FROMMEL, C. J. A. Mittermaiers Konzeption einer praktischen Strafrechtswissenschaft. In: Wilfried Küper (Hrsg.), *Carl Joseph Anton Mittermaier, Symposium 1987 in Heidelberg, Vorträge und Materialien*, Heidelberg 1988.

als Forderung der Vernunft darstellte und verteidigte, ging der Ansatz Mittermaiers weiter. Über die philosophische Rechtfertigung der Generalprävention hinaus begleitete er als Rechtswissenschaftler die grundlegende Reform des Strafverfahrens und die gesetzliche Einschränkung der Polizeigewalt theoretisch, als badischer Abgeordneter, zeitweiliger Präsident der Zweiten Kammer und Präsident des Frankfurter Vorparlaments auch politisch. In Abkehr von der modifizierten Staatsvertragslehre als Idee einer alle Menschen verbindenden Vernunft, die im Gesetz Ausdruck findet und Staatswillkür ausschließt, als ein Postulat von Freiheitsrechten und eine Beschränkung der Staatsaufgabe auf den Rechtsschutz²⁰³ forderte er, dem Beschuldigten auch strafprozessual eine formelle Rechtsstellung einzuräumen, individuelle prozessuale Grundrechte zu verankern,²⁰⁴ um Waffengleichheit zwischen Anklage und Verteidigung zu ermöglichen. Dabei verkannte er nicht, daß rechtliche Garantien sozial verankert werden und das Bewußtsein der am Verfahren Beteiligten prägen müssen.

Auch im Wissenschaftsverständnis unterschied sich Mittermaier maßgeblich von Feuerbach und Grolmann. Spiegelbildlich zu deren Philosophie betonte er die Notwendigkeit der Erfahrung.²⁰⁵ Er bemühte sie gegen Feuerbachs Abschreckungstheorie und gegen den Glauben an die abschreckende Wirkung der Todesstrafe. Gedanken der materiellen Gerechtigkeit staatlicher Strafverfolgung verband er mit kulturell verankerten Gerechtigkeitsvorstellungen und verwies auf die Erfahrung, daß nur Strafen wirksam sind, die auch als gerecht empfunden werden.²⁰⁶ Den Mittermaierschen Begriff der Erfahrung stellt Frommel²⁰⁷ als ein Gemenge von Alltagserfahrung, Erfahrungswissenschaft und Moralstatistik dar und schließt bei der Untersuchung des Mittermaierschen Wissenschaftsverständnisses, „daß sein Interesse in erster Linie nicht der juristisch-begrifflichen Präzisierung der Voraussetzungen der Strafbarkeit galt, sondern den Wirkungen der verhängten Strafen auf die sozialen und politischen Verhältnisse eines Landes“.

Als Politiker hatte Mittermaier die gesellschaftlichen Verhältnisse und deren Veränderung im Auge, sprach aber als Mitglied einer gemäßigt liberal politischen Gruppe weniger die Vertreter der juristischen Fakultäten

203 HANS-HEINRICH JESCHECK, Lehrbuch des Strafrechts, 2. Auflage, Berlin 1972, S. 103.

204 FROMMEL (Fn. 202), S. 74.

205 FROMMEL (Fn. 202), S. 77.

206 FROMMEL (Fn. 202), S. 78.

207 FROMMEL (Fn. 202), S. 79.

an. Er mobilisierte vielmehr die an Reformen interessierten gesellschaftlichen Kräfte.²⁰⁸ Um 1900 wird die nicht streng wissenschaftliche Durchdringung des strafrechtlichen Stoffes an Mittermaier kritisiert. Dies geschah teilweise dadurch, daß Mittermaiers Bestreben, den modernen praktischen Bedürfnissen und Tendenzen gerecht zu werden, positiv herausgestellt wurde. Mittermaiers Untersuchungen zeugen von erfahrungswissenschaftlichem Denken. Ihn beschäftigten Fragen nach den Ursachen von Verbrechen und nach der Wirkung harter Strafdrohungen, wie sie Feuerbach forderte.²⁰⁹ Die Ursachen machte er in einer schlechten Strafgesetzgebung, im erbärmlichen Zustand der Strafanstalten und in sozialen Gründen wie steigende Not und veränderte Lebensgewohnheiten aus.²¹⁰ Er untersuchte Gesichtspunkte wie die „Zivilisation“ und den „moralischen Zustand eines Volkes“, mithin die gesamten „sozialen Verhältnisse“, auf welche die Kriminalgesetzgebung berechnet sei. Dabei ging Mittermaier nicht immer wissenschaftlich, mitunter gar naiv vor. Mehrfach griff er Schlußfolgerungen und Thesen an, ohne die zuvor angestellten Berechnungen und Ansätze hinterfragt zu haben.²¹¹ Er glaubte an die Möglichkeit, den moralischen Zustand eines Volkes empirisch beschreiben zu können.²¹² Feuerbach und Grolmann hatten zwar einen dualistischen Ansatz, indem sie einerseits Philosophie und Dogmatik, andererseits aber auch die Empirie für ihre Straftheorien bemühten. Beide blieben jedoch in Anfangsüberlegungen stecken. Von einer erfahrungswissenschaftlichen Überprüfung der Wirksamkeit harter Strafdrohungen war Feuerbach weit entfernt.²¹³ Ebenso wenig gelang es Grolmann, deren Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit näher zu bestimmen.²¹⁴ Mittermaier versuchte, diese Begrenzung durch erfahrungswissenschaftliche Ansätze zu überwinden, verkannte aber seinerseits die Notwendigkeit, die Grenzen einer zweckmäßigen und wirksamen Strafe auch unter Berücksichtigung des als Norm geltenden, des Sollens vor dem Sein, der praktischen Vernunft vor der theoretischen zu bestimmen. Nach Frommels Urteil hat Mittermaier die Legitimation der Staatszwecke ausgeklammert und sich den Gerechtig-

208 FROMMEL (Fn. 202), S. 81.

209 Überlegungen MITTERMAIERS 1829 zum *Compte général de l'administration de la justice criminelle pendant l'année 1827*.

210 Siehe hierzu D. I. 4.

211 Beispiele bei FROMMEL (Fn. 202), S. 85f.

212 FROMMEL (Fn. 202), S. 86.

213 FROMMEL (Fn. 202), S. 88.

214 FROMMEL (Fn. 202), S. 89.

keitsvorstellungen der Gesellschaft zugewandt, um sie unmittelbar über den Gesichtspunkt der Strafe in das Kalkül staatlicher Strafverfolgung einzubringen.

Feuerbachs und Mittermaiers unterschiedliche Ansichten über den Zweck und die Ausgestaltung des Strafrechts, vor allem aber die ganz unterschiedliche Methodik der Erkenntniserlangung ließ Wolfgang Naucke anlässlich des Heidelberger Symposiums 1987 die Frage stellen, ob von Feuerbach zu Mittermaier ein Fortschritt in der Strafrechtswissenschaft zu verzeichnen sei. Die Fragestellung überrascht, schien sie doch zugunsten Mittermaiers im 19. und 20. Jahrhundert beantwortet zu sein. Verbanden sich mit Feuerbach die Eigenschaften doktrinär, rasonierend, spekulativ denkend, philosophisch materiell-rechtlich argumentierend, oppositionell und kompromißlos, so schrieb man Mittermaier die Eigenschaften modern, fortschrittlich liberal, pragmatisch, zur sozialen Wirklichkeit durchbrechend, prozessual, offen, politisch, konsensfähig und ausgewogen zu. Philosophie steht gegen Kriminalpolitik, Spekulation gegen Wirklichkeit, Doktrin gegen Pragmatik, Individualität gegen Liberalität.²¹⁵ Feuerbach plädierte für Generalprävention, das Legalitätsprinzip, harte Strafen für Verbrechen, zu denen er jedoch nur schwere und vorsätzliche Straftaten gegen die Person, das Eigentum und den Staat zählte. Mittermaier trat für Spezialprävention ein, hielt nichts von strenger Legalität und glaubte, es sei wenig zweckmäßig, mit übergroßer Härte gegen Verbrechen zu reagieren, die er als eine Verletzung von Interessen definierte. Die Prädikate, Doktrinen und Pragmatismen beider hinterfragend kommt Naucke zu einer differenzierenden Beantwortung seiner Frage. Er erkennt Mittermaier lediglich als einen Vorgänger von Liszt, Radbruch und der modernen Schule überhaupt an, wertet die Entwicklung von Feuerbach zu Mittermaier als einen wichtigen Schritt in der Strafrechtswissenschaft, nicht aber als einen Fortschritt. Feuerbach habe der staatlichen Politik immerhin ein wissenschaftlich durchgebildetes Strafrecht geboten, sich für begrenzte Prävention von vornherein eingesetzt, auch wenn die Begrenzung unzweckmäßig sei. Mittermaier dagegen sei nur noch Präventionspraktiker, ein Praktiker des Annehmens und des Fortschreibens eines vorgefundenen Präventionsinstruments gewesen.

215 WOLFGANG NAUCKE, Von Feuerbach zu Mittermaier: ein Fortschritt in der Strafrechtswissenschaft? In: Wilfried Küper (Hrsg.), C. J. A. Mittermaier, Symposium 1987 in Heidelberg, Vorträge und Materialien, Heidelberg 1988, S. 95.

Das Verhältnis Mittermaiers zu Feuerbach erschöpft sich jedoch nicht nur in Gegensätzen. So knüpfte Mittermaier an Feuerbach in methodischer Hinsicht an und übernahm dessen empirische Methode, die durch die Betrachtung der Rechtswirklichkeit und die praktische Bewährung kriminalrechtlicher Maßnahmen und Regelungen Maßstäbe für einschlägige Reformen bildete,²¹⁶ sowie die vergleichende Methode durch das Studium ausländischer Rechte und Erfahrungen,²¹⁷ namentlich derer von England und Frankreich, aber auch von Belgien, Italien, Norwegen, Portugal und Irland im Vergleich mit Nordamerika, wobei die vergleichende überwog.²¹⁸ Machte John Howard erste Ansätze zu einem internationalen Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet des Strafvollzugs, verhalf Mittermaier der Komparistik zur ersten Blüte.²¹⁹

Im Mittermaierschen Werk über den Strafvollzug ist der Zweck der Freiheitsstrafe und das korrespondierende Vollzugssystem ein zentrales Thema.²²⁰ Darüber hinaus beschäftigte er sich mit der Einführung des Systems der bedingten Entlassung und der schutzvereinlichen Fürsorge der Straffälligenhilfe. Mittermaier hielt an dem Grundsatz fest, das Recht des Strafvollzugs müsse im Einklang mit dem materiellen Strafrecht stehen, in dem nur der allgemeinen und individuellen Abschreckung willen ein gerechter Ausgleich der Tatschuld an Stelle der alten Abschreckung treten solle; dabei habe sich der Strafvollzug an den Prinzipien des Strafrechts und umgekehrt zu orientieren.²²¹ Daneben trete der Besserungsgedanke, weshalb sich sich entehrende, die Körper- und die Todesstrafe sowie ein geistig und körperlich beeinträchtigender Vollzug verböten; sie hinderten die soziale Eingliederung. Mittermaier prognostizierte die Freiheitsstrafe als die einzige Strafart.²²² Dabei hatte er die Entlaßsituation im Auge und forderte Rehabilitierungsmöglichkeiten. Überaus modern ist Mittermaier, wenn er es für unzulässig hält, dem Bestraften die Rückkehr in die bürgerliche Gesellschaft gänzlich zu versagen.²²³ Er plädierte dafür, jedes Straf-

216 HEINZ MÜLLER-DIETZ, Der Strafvollzug im Werk Mittermaiers. In: Wilfried Küper (Hrsg.), C. J. A. Mittermaier, Symposium 1986 in Heidelberg, Vorträge und Materialien, Heidelberg 1988, S. 115, 116.

217 MÜLLER-DIETZ (Fn. 216), S. 116.

218 MÜLLER-DIETZ (Fn. 216), S. 122.

219 MÜLLER-DIETZ (Fn. 216), S. 118.

220 MÜLLER-DIETZ (Fn. 216), S. 120.

221 MÜLLER-DIETZ (Fn. 216), S. 124, 125.

222 MÜLLER-DIETZ (Fn. 216), S. 126.

223 Siehe BVerfGE 45, 187, 246.

übel, wie überhaupt den Strafvollzug gesetzlich zu fixieren, um dem unkontrollierten Ermessen im Erkenntnis- und Vollzugsverfahren zu begegnen, den Bestraften vor Willkür zu schützen und der Bevölkerung transparent zu machen, was zur Besserung der Sträflinge geschehe.²²⁴ Daß er dem Besserungsgedanken nahestand, zeigt sein Eintreten für die Freiheitsstrafe als der allein in Betracht kommenden Sanktion und seine Forderung nach einer Isolierung der Gefangenen. Regelmäßig sollten sie vom Anstaltsleiter, vom Arzt und vom Geistlichen besucht werden. Den Blick auf die Rückkehr des Gefangenen in die Gesellschaft gerichtet, betonte er die Notwendigkeit der Beschäftigung, des Unterrichts, des Erlernens eines Berufs und der religiösen Bildung. Der Kreis schließt sich mit der Forderung nach einem Ausbau der Straffälligenhilfe in Gestalt privater Schutzvereine, die vor und nach der Entlassung Hilfe und Unterstützung gewähren. Ihre Hilfe setze staatlicherseits die Möglichkeit eines gleitenden und allmählichen Übergangs in die Freiheit, Übergangsanstalten und das Institut der bedingten Entlassung voraus. Sie erfordere Maßnahmen der Persönlichkeitserforschung und der Prognosestellung. Gesellschaftlich benötige sie die Akzeptanz der Bevölkerung. Auf die Einwendungen, den Sträflingen gehe es besser als den redlichen Bürgern, dürfe man nicht mit einem Appell an das religiöse oder menschliche Gefühl reagieren. Vielmehr sei an die Klugheit zu appellieren. Die Gesellschaft müsse erkennen, daß derartige Hilfen in ihrem ureigenen Interesse liegen.²²⁵

Bevor untersucht wird, inwieweit Mittermaiers theoretische Gedanken zur Vollzugsgestaltung und zur Wiedereingliederung Eingang in seine konkreten Pläne zur Bildung eines Vereins zur Besserung der Strafgefangenen und Verbesserung des Schicksals entlassener Häftlinge gefunden haben, sei noch ein weiterer Punkt beleuchtet: Mittermaiers Grundgedanken zum Strafvollzug fußten zum einen auf der inhaltlichen Verklammerung mit der Strafrechtstheorie und dem Strafensystem im ganzen, zum anderen auf dem Besserungszweck.²²⁶ Dabei sind seine Vorstellungen nicht immer schlüssig. So räumte Mittermaier der Tat- und Schuldvergeltung Vorrang ein, trat dem Vergeltungsgedanken aber nicht näher. Er erklärte die Besserung der Strafgefangenen zum Hauptziel des Strafvollzugs, der entsprechend ausgestaltet werden müsse, verlangte aber gleichzeitig, die Strafe über den bloßen Freiheitsentzug hinaus als Übel auszugestalten, damit sie

224 MÜLLER-DIETZ (Fn. 216), S. 128.

225 2. Rechenschaftsbericht der Generaldirektion 1835, S. 8 f., 107–110.

226 MÜLLER-DIETZ (Fn. 216), S. 132.

vom Verurteilten und der Allgemeinheit als Abschreckung empfunden werde. Die Komplexität seiner Vorstellungen ist es wohl, die es Mittermaier erschwerte, letztendlich zu einer geschlossenen Lehre, zu einem Konzept der Behandlung Straffälliger und zu einem Strukturmodell eines idealen Besserungsvollzugs zu gelangen. Sie verfehlten gleichwohl nicht ihre Wirkung. Hinweise, daß Freiheitsentzug schon an sich ein Übel darstelle, schlechte soziale Verhältnisse und mangelnde Bildung Kriminalität befördere und der Staat selbst verantwortlich sei, wenn überharte und entehrende Strafen zu einer weiteren Desozialisierung und zum Rückfall führten, waren zu Zeiten der Leibes- und Lebensstrafen mehr als nur das Ergebnis eines aufklärerischen und humanitären Denkens, bereiteten sie doch die Grundlage für die Kriminologie und die Gefängniskunde. Insoweit ist es zweitrangig, daß Mittermaiers Vollzugskonzept weder in eine konsistente kriminalrechtliche Theorie eingebettet noch selbst hinreichend theoretisch durchgearbeitet war, wie Müller-Dietz ausführte.²²⁷

An dieser Stelle muß auf die Vorstellungen des zur gleichen Zeit lebenden Ludwig von Jagemann (1805–1853) hingewiesen werden. Sein (kurzes) Wirken setzte jedoch zeitlich nachrangig erst um 1843 ein, so daß dies später abgehandelt wird (E. III. 3.).

1830 legte Mittermaier der badischen Regierung die Denkschrift „Gedanken über die Bildung eines Vereins für Verbesserung des Gefängniswesens im Großherzogtum Baden“ vor.²²⁸ Auch in dieser Arbeit kommt Mittermaiers rechtsvergleichende und analysierende Kriminalpraktik zum Ausdruck. Er erwähnte vergleichende Einrichtungen in Nordamerika, Frankreich, Preußen, Württemberg, Nassau und Weimar und warnte vor den Hindernissen, an denen andere Vereine scheiterten. Bevor er konkrete Vorschläge machte, kategorisierte er die ihm bekannten Modelle, stellte ihre Schwächen und Stärken heraus, um alsdann eine Vereinsform in Vorschlag zu bringen, die der der preußischen Vereine entsprach. Es ist dies ein von der Regierung autorisierter Verein, der in ständiger Verbindung und Absprache mit den Strafanstalten steht, ihre Wirksamkeit durch gemeinsame Tätigkeit und durch Geldzuschüsse unterstützt, für die Unterrichtung der Gefangenen sorgt und entlassene Sträflinge in Obhut nimmt. Mittermaiers Entwurf schlug einen Zentralverein mit Sitz in Karlsruhe vor,

227 MÜLLER-DIETZ (Fn. 216), S. 137.

228 Akten des JuM, Generalia, Zwangsanstalten, Die Bildung eines Vereins zur Verbesserung der Strafgefangenen und sein Wirken betreffend 1831–1852, S. 1–8, GStA.

der Grundsatzfragen regelt und die Oberaufsicht führt, sowie örtliche Vereine am Sitz der Strafanstalten, die sich um die ökonomische Verwaltung der Anstalt, die Beschäftigung und den Unterricht der Gefangenen kümmern und Filialvereine an allen Hauptorten, um sich der Entlassenen anzunehmen. Mittermaier forderte klare Statuten, damit die Mitglieder nicht irre geleitet werden. Er befaßte sich mit der Verwendung des aus Mitgliedsbeiträgen gesammelten Fonds und den Aufgaben einer Visitationskommission, die sich um die Mängel der Anstalten, die Beschwerden der Häftlinge kümmern und der Staatsregierung Meldung machen müsse.

Mittermaiers Idee zur Gründung eines zwar staatsnahen, vom Staat aber dennoch unabhängigen Vereins beruhte offensichtlich nicht, zumindest nicht vorrangig, auf der Überlegung, der liberale Rechtsstaat dürfe sich nicht mehr selbst um die Wohlfahrt der Bürger kümmern, sondern müsse dies der Gesellschaft überlassen. Es findet sich kein Wort darüber, daß die Unterstützung des Staates nur in der Wegräumung der Hindernisse bestehen könne, die der freien Entfaltung der Kräfte seiner Bürger im Wege stehen und deren Beseitigung für den einzelnen zu schwer ist.²²⁹ Dies wäre zeitgemäß gewesen. Im Vordergrund stehen andere Überlegungen: „Die Regierung gewinne dadurch, indem sie durch diesen Verein bedeutende Summen zu ihrer Verfügung erhalte, wo die Zwecke des Vereins mit den Zwecken der Staatsregierung zusammenfallen. Eine nicht drückende und weitaus sichere ausgeübte Kontrolle bewache die Schritte der Beamten, denen die Verwaltung der Strafanstalten anvertraut ist, und die umsichtig geleistete Tätigkeit der Vereinsmitglieder, die Gefangenen zu bessern, gebe erst der Strafe, die sonst nutzlos sei, ihre Bedeutung und beuge dem Rückfall vor.“ Mittermaier wollte also keineswegs aus dogmatischen Gründen dem Staat eine Aufgabe abgenommen wissen, die nur die eines jetzt unzeitgemäßen Polizei- und Wohlfahrtsstaates hätte sein können. Durch die hinzutretende private Tätigkeit versprach er sich vielmehr die Unterstützung und Kontrolle des Staates in einer Aufgabe, zu deren Erfüllung diesem die Mittel und die geeigneten Personen fehlten.

2. *Die Stellungnahme der badischen Staatsregierung*

In einem Gutachten des Geh. Referendärs Beeck vom 18. Juli 1830 nahm das Ministerium des Innern zur Denkschrift überwiegend positiv Stel-

²²⁹ ROBERT MOHL, *Die Polizei-Wissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates*. 3 Bände, Tübingen 1832, zitiert nach MÜLLER (Fn. 65), S. 16, 68.

lung.²³⁰ Die Mängel in den Gefängnissen und bei der Entlaßsituation der Gefangenen sowie das Unvermögen des Staates, aus eigener Kraft Veränderungen zu bewirken, werden hervorgehoben. Herausgestellt wurde das Fehlen einer zweckmäßigen Beschäftigung der Gefangenen, das Fehlen einer Klassifikation und der individuellen Behandlung. Doch selbst wenn alles zur Besserung des Gefangenen geschehen könnte, würden die Gefangenen nach ihrer Entlassung ob der Scheu der Gesellschaft in große Verlegenheit geraten. Vereine für die sittliche, religiöse und bürgerliche Besserung der Gefangenen und Vereine zur Fürsorge für Entlassene könnten dabei Abhilfe schaffen. Wie Mittermaier hob auch die Stellungnahme des Innenministeriums nicht darauf ab, der Staat habe keine Berechtigung, Insassen- und Entlassenenfürsorge als eine öffentliche Aufgabe zu betreiben. Es wurde lediglich festgestellt, daß die erforderlichen Einrichtungen die Möglichkeiten des Staates überstiegen. Im übrigen könnten Personen, unbesoldet aus Lust und Neigung und vom Wohltätigkeitssinn getrieben, Größeres und Zweckmäßigeres leisten. Das Kollegium forderte Mittermaier am 09. August 1830 auf, den vollständigen Entwurf der Verfassung eines Vereins vorzulegen, der sich im Sinne des Vorschlags um die Erziehung und Bildung der Gefangenen, der Absonderung Jugendlicher im Vollzug, der Unterstützung einzelner Gefangener und um die zweckmäßige Unterbringung der Entlassenen kümmern solle.²³¹

3. Die Kirchen und die Gefangenen- und Entlassenenfürsorge

Daß die christlichen Kirchen seitens ihrer Institutionen einen fürsamen Einfluß auf das Entstehen der freien Gefangenen- und Entlassenenfürsorge in Baden im 19. Jahrhundert gehabt haben könnten, ist nicht anzunehmen. Äußerungen mit offiziellem Charakter sind erst für die Zeit nach der Gründung des Vereins zur Besserung der Strafgefangenen und Verbesserung des Schicksals entlassener Häftlinge festzustellen. Die Sorge um Gefangene und Entlassene ihrer Besserung wegen hatte augenscheinlich rein weltliche, in der Spezialprävention liegende Gründe, mögen ihre Befürworter auch aktive und gläubige Mitglieder der großen christlichen Kirchen gewesen sein.

230 Generalia des Justizministeriums, Zwangsanstalten, Die Bildung eines Vereins zur Besserung der Strafgefangenen und sein Wirken 1831–1852 (GStA), S. 9–19.

231 Generalia des Justizministeriums (Fn. 230), S. 21.

a. Die katholische Kirche

In den für diese Untersuchung ausgewerteten (badischen) Quellen befanden sich keine Hinweise auf ein aktives Mittun der katholischen Amtskirche im Bereich der staatlichen und privaten Straffälligenhilfe. Dies bedeutet nicht, daß sich die Seelsorger nicht vor Ort, insonderheit die Gefängnisgeistlichen um ungezählte Einzelschicksale verdient gemacht hätten. Viele Geistliche waren Mitglieder der Bezirksschutzvereine und in den Vorständen tätig.

Besonderer Erwähnung bedarf der Deutsche Katholikentag von 1881. Er befaßte sich mit der Lage der entlassenen Gefangenen und beschloß:

„Die 28. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands erklärt, daß die geistige und materielle Fürsorge für die sittlich-religiöse und soziale Lage der entlassenen Gefangenen, dieser leider heutzutage so zahlreich vertretenen und vielfach vernachlässigten Menschenklasse, sowohl im Interesse der Gefangenen selbst, wie nicht minder im Interesse der Gesellschaft, als eine von der christlichen Caritas gebotene Pflicht erscheint, und empfiehlt aus diesem Grunde die Bildung und Verbreitung der sogenannten ‚Gefangenenvereine‘, welche die moralische Besserung der entlassenen Gefangenen zu sichern und ihren Wiedereintritt in die Gesellschaft zu ermöglichen streben, warm und nachdrücklich. Den Vinzenz- und Elisabethenvereinen wird namentlich auch die Berücksichtigung dieser Klasse von Hilflosen und Armen dringend ans Herz gelegt.“

Der Reichstagsabgeordnete Windhorst²³² stellte in der Aussprache die günstigen Erfolge solcher Vereine dar und empfahl, neue zu gründen. Für Orte mit verschiedenen Konfessionen regte er ein Zusammengehen mit den Protestanten an. Auf die Mithilfe der Behörden sei man ohnehin angewiesen.

b. Die evangelische Kirche

Etwas früher meldete sich die evangelische Kirche zu Wort. Auf dem ersten deutschen evangelischen Kirchentag vom 23. September 1848 hatte Johann Hinrich Wichern (1808–1881) zur Gründung eines „Centralausschusses

232 Dr. Ludwig Windhorst (1812–1891) war Rechtsanwalt und von 1851 bis 1853 sowie von 1862 bis 1865 Justizminister des Königreiches Hannover, danach Rechtsberater des entthronten Königs Georg V. Seit 1867 gehörte er als Abgeordneter dem Reichstag an. Bald nach der Gründung des Zentrums im Jahr 1870 wurde er dessen Wortführer. Unter ihm behauptete sich der Katholizismus im Kulturkampf.

für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche“ aufgerufen. Dessen Denkschrift vom 18. Mai 1853 enthält die Forderung nach „Mehring und Stärkung der Schutzvereine für entlassene Sträflinge, die aber den humanistischen und kirchlich indifferenten Standpunkt verlassen und sich auf christlicher, und zwar konfessioneller Grundlage gründen müssen“. Fortan wurde unter dem Begriff „Innere Mission“ die Gesamtheit der Einrichtungen und Anstalten freier christlicher Liebestätigkeit innerhalb der evangelischen Kirche verstanden, bis 1957 im Diakonischen Werk der Zusammenschluß der Inneren Mission und des Hilfswerkes der evangelischen Kirche in Deutschland erfolgte. Der Bremer Kirchentag 1852 erkannte „die christliche Fürsorge für die Verbrecher in den Gefängnissen und für die entlassenen Sträflinge als eine heilige Pflicht der Kirche an“. Am 12. April 1849 bildete sich in Baden ein Landesverein für innere Mission, am 9. Dezember 1849 ein Ortsverein in Bruchsal, dem die evangelischen Hausgeistlichen des Männer- und Frauenzuchthauses angehörten. Den Ausschußmitgliedern oblag es, die Gefangenen zu besuchen und Entlassungsvorbereitungen zu treffen.²³³ Wesentlicher Unterschied zur staatlichen und nichtkirchlichen privaten Gefangenenfürsorge war, die Gefangenen in missionarischer Tätigkeit nicht nur zu einem gesetzesmäßigen, sondern auch zu einem christlichen Lebenswandel zu führen. Vor Wichern hatte in Baden auf der Diözesansynode 1838 in Kork Diakonus Salzer die kirchlichen Kräfte aufgefordert, sich aller christlichen Hilfeleistungen, so auch der Gefangenenfürsorge anzunehmen. Aus seinem Aufruf sprach die Sorge um die völlige Auflösung der Kirchen, so sie Fragen der äußeren und inneren Lebensangelegenheiten privaten Vereinen überließen.²³⁴ Diese Gedanken nahm 1845 Pfarrer Ernst Fink in Illenau in seiner Schrift „Der evangelische Verein. Ein Aufruf an die Gemeinde“ auf. Die für die innere Mission tragenden Gesichtspunkte der Gefangenenfürsorge trug Wichern in seinem Vortrag „Die Behandlung der Verbrecher in den Gefängnissen und der entlassenen Sträflinge“ auf dem 4. Kongreß für innere Mission in Bremen am 16. September 1852 vor.²³⁵ Eingangs zeigte Wichern die Diskrepanz zwischen dem seiner Auffassung nach idealen und dem tatsächlichen Zustand der Gefängnisse auf:

233 Zu den Aktivitäten im einzelnen vergleiche MÜLLER (Fn. 65), S. 179 ff. m.w.N.

234 HERMANN ERBACHER, Die Innere Mission in Baden. Ein Beitrag zur Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts der Evangelischen Landeskirche in Baden, Karlsruhe 1957, zitiert nach MÜLLER (Fn. 65), S. 178.

235 Dieser Vortrag erschien erstmals in den Fliegenden Blättern aus dem Rauhen Hause 1852, weiterhin in den vom Centralausschuß für innere Mission, Berlin

„Das Gefühl, mit welchem ein Christ den Ort der Strafe zu betreten hat, soll nicht der Schrecken über die Gesellschaft sein, in der er sich dann befindet, sondern er soll wissen, daß das Gefängnis auch ein Heiligtum Gottes ist, wo Gott sein Gesetz durch die von ihm gesetzte Obrigkeit heiligt und durch die Strafe als gerechte Vergeltung den Weg in die Herzen und Gewissen der Gefallenen sucht. Was darum in einem christlichen Gefängnis gefunden werden müßte, wäre das Bekenntnis der Missetäter: ihnen sei Recht geschehen, und das Gesetz, welches ihnen die Freiheit genommen, das sie unter die Strafe gebeugt habe und wehe tue, sei ihnen zur Wohltat und besten Erquickung für ihren inwendigen Menschen geworden. Was finden wir aber? Der innere Zustand der ganzen Gefangenwelt hat im allgemeinen sein Abbild leider nur zu genau in jenem Kerker gefunden, wo 20 Verbrecher, die nacheinander befragt, ob sie sich schuldig wüßten, alle ihre Unschuld beteuerten. Nur einer schwieg“.

Die Aufgabe, die die Kirche an den Gefangenen zu lösen habe, faßte Wichern mit Matthäus 25, 36 zusammen: „Ich war gefangen und ihr seid zu mir gekommen“. Wichern forderte die buchstäbliche Erfüllung dieser Bibelstelle. Gleichrangig mit der Insassenhilfe betrachtet er die Fürsorge bei und nach der Entlassung, weil dem Gefangenen die Gegenwart des Strafzugs

„wie ein Grab erscheint und ihm die Zukunft am wenigsten wie eine Auferstehung entgegenleuchtet. Die Zukunft ist ihm vielmehr eine Nacht, und alles in ihr ist ihm in Grabesdunkel gehüllt; ja, mit der Entlassung des Gefangenen beginnt oft erst das rechte Gefängnis mitten in der wieder erhaltenen Freiheit. Diese Hoffnungslosigkeit für die Zukunft drückt die meisten Gefangenen im Gefängnis vielleicht mehr als alles andere Leid, das die gerechte Strafe ihm zufügt. So nimmt im Stande der Unfreiheit Verbitterung und Verzweiflung das Gemüt ein, und der Boden, diejenige Stimmung des Herzens, worin der Glaube und mit ihm die Umkehr erwachsen soll, ist ruiniert. Darum sorgt derjenige, welcher für die entlassenen Sträflinge sorgt, mit am fruchtbarsten für die noch nicht Entlassenen“.

Auf die staatliche Fürsorge geht Wichern nicht ein, weist lediglich auf die Ungeeignetheit bloßer polizeilicher Überwachung hin, die durch Stigmatisierung eher das Gegenteil erreiche. Hier sei die Kirche gefordert, seien die Geistlichen amtlich zu verpflichten, sich der Entlassenen anzunehmen. In der Tätigkeit der Schutzvereine sieht er, anders als Salzer, eine notwendige Hilfe, nicht die Gefahr, die Kirche könnte eigenes Terrain einbüßen. Doch weist er auf die Erschlaffung des Interesses und der Arbeit in diesen Vereinen hin. Nur der umfassende Verein in Württemberg schien ihm eine Aus-

1852, außerdem in einer vom Centralausschuß veröffentlichten Sonderausgabe mit einem kurzen Vorwort Wicherns und geringfügigen Änderungen der Einleitung des Vortrags, Berlin 1853.

nahme zu machen. Er erkennt dieselben Gründe, die auch Strafanstaltsdirektor Dr. Diez²³⁶ und andere nannten, geht als Kirchenmann aber auch auf die „in uns selbst liegenden Gründe“ ein. „Der letzte Grund ist der, daß die Erbarmung, die in suchender Liebe den Brüdern dient und die Anerkennung der Verpflichtung, den Gefangenen um Christi willen zu dienen, fast bis zum Nullpunkt, auch mitten in der Christengemeinde, die sich doch noch als solche bekennt, herabgesunken ist.“ Er fordert, in den Schutzvereinen den konfessionellen Charakter neben den humanitären zu stellen, ohne den christlich energische Wirksamkeit unmöglich sei. Er weist auf den von ihm gegründeten Rheinisch-Westfälischen Schutzverein hin. Bei der Einrichtung von Zufluchtsstätten und Asylen mahnt er, die weiblichen Entlassenen ob ihrer besonderen Schwierigkeiten nicht zu vergessen. Seiner Rede verleiht er den nötigen Nachdruck mit dem Hinweis auf den gleichfalls zu den Missetätern gerechneten Christus am Kreuz, der dem mitgerichteten, seine Schuld bekennenden und die Strafe annehmenden Mörder das Paradies verspricht.²³⁷ Nach einer der Rede folgenden Aussprache faßte Wichern die Hauptpunkte seines Vortrags nochmals zusammen:

1. Es soll ausreichende Predigt in jedem Gefängnis geordnet werden, und zwar durch ordentliche, wohlverfahrene, praktisch tüchtige Geistliche. Ebenso darf in keinem Kerker die genügende Anzahl von Bibeln fehlen.
2. Besuchung der Gefangenen durch christliche Privatleute unter den notwendigen Garantien, die sich die Obrigkeit von der Kirche zu verschaffen hat.
3. Pflege der Familien und insbesondere auch der Kinder der Gefangenen, nicht durch polizeiliche Unterbringung, sondern durch christlich-kirchliche Fürsorge.
4. Festgeordnete Gefangenenpredigt in der Gemeinde von seiten des Gemeindepastors und der Gefängnisgeistlichen; festgeordnete und liturgisch formulierte Fürbitte für die ganze Gefangenenwelt.
5. Kirchlicher Akt der Wiederaufnahme der Gefangenen in die Gemeinde.
6. Mehrung und Stärkung der Schutzvereine für entlassene Sträflinge, die aber den humanistisch und kirchlich indifferenten Standpunkt verlassen und sich auf christlicher, und zwar konfessioneller Grundlage gründen müssen, mit Bestellung von Agenten zur persönlichen Besorgung der Schützlinge.
7. Die Gründung von Asylen für entlassene männliche und weibliche Sträflinge, namentlich für letztere.

236 Siehe D. VI.

237 Lukas 23, 43.

Die gesellschaftliche Aufgabe der Neugeburt des Gefängniswesens vergleicht Wichern ihrer Bedeutung wegen mit der Sklavenemanzipation. Der Kirchentag nahm sodann eine Resolution an, die folgenden Wortlaut hatte:

„Der Kirchentag erkennt die christliche Fürsorge für die Verbrecher in den Gefängnissen und für die entlassenen Sträflinge als eine heilige Pflicht der Kirche an und beschließt, nach allen Kräften dahin zu wirken, daß diese Erkenntnis immer allgemeiner zum Bewußtsein gebracht und tätige Hilfe nach den von D. Wichern aufgestellten Forderungen geleistet werde.“

Im Zuge der Bemühungen des Justizministeriums um Wiederbelebung der Schutzvereine für entlassene Strafgefangene im Jahre 1867 wurde der Vorschlag gemacht, kirchliche Stellen mit der Entlassenenfürsorge zu betreiben.²³⁸ Das Ansinnen zeigt, daß sich die Kirchen bislang zumindest nicht systematisch und landesweit um die Entlassenen kümmerten, obwohl nach einem Generalrezeß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 20. Januar 1852 über die im Jahr 1850 abgehaltenen Diözesansynoden den Geistlichen und Kirchenvorständen anempfohlen war, sich der Entlassenen mit väterlicher Liebe und Ernst anzunehmen, um sie vor Rückfällen zu bewahren. Der Rezeß enthält die Erwartung nach amtlicher Mitteilung über bevorstehende Entlassungen durch die großherzoglichen Staatsbehörden. Von seiten der Dekanate bedürfe es nur einer angemessenen Rücksprache mit den Bezirksämtern.²³⁹ Auch § 38 der Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums Baden vom 5. September 1861 wurde offensichtlich nicht befolgt. Dort wird eigens bestellten Gemeindefürsorgern neben der kirchlichen Armen- und Krankenpflege auch die Fürsorge für Verwahrloste und bürgerlich Bestrafte auferlegt.²⁴⁰

c. Die Juden und die israelitische Religionsgemeinschaft

Die Zusammensetzung des Gründungsvorstandes des Vereins zum Schutz entlassener männlicher Sträflinge im Amtsbezirk Mannheim im Jahr 1883

238 ADOLF WINGLER, Hundert Jahre Gefangenenfürsorge in Baden, Karlsruhe 1932, S. 26.

239 Sammlung von Gesetzen und Verordnungen über das evangelisch-protestantische Kirchen-, Schul-, Ehe- und Armenwesen im Großherzogtum Baden, hrsg. von Rieger, fortgeführt von Schmidt, 9. Teil, Lahr 1857, S. 104–142 (122), zitiert nach MÜLLER (Fn. 65), S. 196, Fußnote 46.

240 Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums Baden vom 5. September 1861, Karlsruhe 1900, S. 15, zitiert nach MÜLLER, (Fn. 65), S. 196, Fußnote 46.

und des Vorstandes des Bezirksvereins für Jugendschutz und Gefangenenefürsorge Mannheim im Jahre 1909 zeigt, daß sich auch Mitglieder der jüdischen Gemeinden ehrenamtlich der Straffälligenhilfe widmeten.²⁴¹ In beiden Vereinen war Stadtrabbiner Dr. Moses Steckelmacher (1851–1920) vertreten, dessen Amtszeit als Rabbiner von 1879 bis 1920 währte. Sein Engagement war in seiner universalistisch-jüdischen Haltung begründet.²⁴² Obgleich im konservativen Breslauer Rabbinerseminar ausgebildet, verteidigte er die liberalen Positionen seines Amtsvorgängers Moses Präger. Der Jugendfürsorgeausschuß, eine Abteilung des Bezirksvereins für Jugendschutz und Gefangenenefürsorge Mannheim, der vor allem in der Jugendgerichtshilfe tätig war, wurde 1909 auf Anregung der jüdischen Sozialpolitikerin Alice Bensheimer²⁴³ gegründet und wirkte unter ihrem Vorsitz bis 1923. Im allgemeinen dürfte die Teilhabe der jüdischen Gemeinden und ihrer Mitglieder in der noch jungen Straffälligenhilfe doch eher gering gewesen sein. Zum einen bestand für die Juden seit dem Verlust ihrer Staatlichkeit im Jahre 70 neuer Zeitrechnung keine Veranlassung, über staatliche Strafmaßnahmen und die Behandlung von Straftätern nachzudenken. Insoweit galten bereits die allgemeinen Gesetze in ihren Heimatorten. Allenfalls für die interne Disziplinierung in den jüdischen Gemeinden gab es Bußen, die meist vom Rabbiner, der bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts von der nichtjüdischen Obrigkeit unterstützt wurde, ausgesprochen wurden. Mit dem Generalprivileg Preußens von 1753 löste sich auch dieser Rest jüdischer Zivilgerichtsbarkeit allmählich auf, nachdem jüdische Hoflieferanten schon zuvor Ausnahmestimmungen für sich durchgesetzt hatten. Die Erfahrungen mit der eigenen Diskriminierung im 18. und 19. Jahrhundert und das Gefühl, gesellschaftlich an die Peripherie gedrückt zu sein, mögen ein nur singuläres Engagement ebenso begründen wie sie andererseits dazu haben beitragen können, daß Einzelpersonen in bezug auf Strafrechtsreformen besondere Sensibilität entwickelten. Zu erwähnen sind Cesare Lombroso²⁴⁴ und Joseph von Sonnenfels²⁴⁵. Im deutschsprachigen Raum erfolgte ein sozialpolitisches Engagement der Juden, die zunächst unter Fremdenrecht standen, erst mit

241 HANS GILICH U.A., Einhundert Jahre Bezirksverein für soziale Rechtspflege Mannheim, Mannheim 1983.

242 MOSES STECKELMACHER, Das Prinzip der Ethik vom philosophischen und jüdisch-theologischen Standpunkt aus betrachtet, Mannheim 1904.

243 Zur Biographie: KARL OTTO WATZINGER in Bernd Otnad (Hrsg.), Badische Biographien, Neue Folge, Band III, im Auftrag der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Stuttgart 1990, S. 38 m.w.N.; H. GILICH, 100 Jahre Bezirksverein für soziale Rechtspflege Mannheim, Mannheim 1983.

ihrer allmählichen Emanzipation. Schritte zur Lockerung des alten Rechtszustandes in kirchenrechtlicher Hinsicht waren in Baden das erste Konstitutionsedikt vom 14. Mai 1807, das sechste vom 4. Juni 1808 und das Edikt vom 13. Januar 1809. Fortan wurde die jüdische Religionsgemeinschaft als Kirche konstitutionsmäßig geduldet. Rabbiner wurden Kirchen- und Staatsdiener. Die staatsbürgerliche Stellung verbesserte sich durch die Gesetzgebung von 1848/49 bis hin zum Wegfall aller gesetzlichen Schranken im Jahr 1872. Mit Gesetz vom 17. Februar 1849 waren alle Bürger hinsichtlich des Zugangs zu Zivil-, Militär- und Kirchenämtern und hinsichtlich der Wählbarkeit als Abgeordnete staatsbürgerlich gleichgestellt worden. Schließlich war am 4. Oktober 1862 das Gesetz über die bürgerliche Gleichstellung der Juden, demzufolge sie das Bürgerrecht erhielten, erlassen worden. Daß originelles Gedankengut aus dem jüdischen Strafrecht, dem im talmudischen Schrifttum ohnehin nicht die Bedeutung wie anderen Rechtsgebieten zukam, im badischen Strafrecht und in der Straffälligenhilfe Bedeutung erlangt haben könnte, ist weder anzunehmen noch mit Quellen zu belegen, zumal die Grundsätze des überkommenen jüdischen Strafrechts eher Gemeinsamkeiten denn Unterschiede mit dem strafrechtlichen Gedankengut der Neuzeit aufwiesen. Mosaische wie rabbinische Strafen bezweckten die Negation des Verbrechen als eine Wiedervergeltung und Sühne ebenso wie die Abschreckung der Gesamtheit vor der Verübung von Verbrechen und des Täters vor der Wiederholung. In der Gegenüberstellung mit zeitgleichen Rechtsordnungen waren jüdische Strafen zudem eher milder, da sie weder eine Steigerung im Wiederholungsfalle noch Marter oder Schärfungen der Todesstrafen kannten. Insoweit bedurften sie ungleich weniger der Humanisierung als jene des Abendlandes. Daß dem jüdischen Strafrecht auch der Besserungsgedanken nicht fremd war, wird mit dem Fehlen der Strafe der Verbannung begründet.²⁴⁶ Weil ein Leben inmitten eines religions- und sittenfremden Volkes den Verbannten nicht zur Besserung bringen konnte, war diese Sanktion nicht vorgesehen. Im Ergebnis hinderte nicht nur die lange gesellschaftliche Sonderstellung der jüdischen Minderheit einen

244 Der Mediziner und Kriminalanthropologe Cesare Lombroso (1836–1909) vertrat in seinem Buch „L' uomo delinquente“ (1876) die schon damals umstrittene Lehre, daß das Verbrechen das notwendige Ergebnis der physiologisch-psychologischen Eigenart des Täters sei, der zum Verbrecher geboren sei.

245 JOSEPH VON SONNENFELS (1733–1817) setzte sich in seinem Buch „Über die Abschaffung der Folter“ (1776) für Strafrechtsreformen im Sinne der Aufklärung ein.

246 Jüdisches Lexikon, Band 5, Berlin 1930, Stichwort „Verbannung“, S. 1170.

merklichen Einfluß auf Strafrechtspflege und Straffälligenhilfe. Es fehlte auch an einem genügend eigenständigen und gegenüber dem abendländischen Recht auch überlegenen Gedankengut, als daß es in der Zeit der jüdischen Emanzipation prägenden Einfluß hätte haben können.

IV. Die Statuten von 1832

Am 21. August 1830 legte Mittermaier dem Ministerium des Innern einen 44 Paragraphen umfassenden Entwurf der Statuten vor.²⁴⁷ Dieser wurde vom Staatsministerium am 20. Januar 1831 genehmigt; lediglich die Bestimmungen über die Klassifikation der Gefangenen (§§ 16 bis 21) kamen auf Antrag des Innenministeriums in Wegfall. Die Statuten hatten folgenden Wortlaut:

Das Bedürfnis, durch die Besserung der Strafgefangenen und die Sorge für das Schicksal der entlassenen Sträflinge der Wiederholung der Verbrechen entgegenzuwirken, und die Überzeugung, daß nur durch ein Zusammenwirken vieler nach einem Plane tätiger Personen der Zweck erreicht und die Wirksamkeit der Staatsregierung selbst befördert werden kann, hat die Bildung eines Vereins unter nachfolgenden Bedingungen veranlaßt.

- § 1. Für das Großherzogtum Baden bildet sich ein Verein, dessen Aufgabe darin besteht:
1. die Behörden, denen die Verwaltung der Strafanstalten anvertraut ist, in ihrer Wirksamkeit für die Besserstellung der Sträflinge zu unterstützen;
 2. unmittelbar für die bürgerliche und sittliche Besserung der Sträflinge tätig zu sein;
 3. die Kinder von Verbrechern während der Strafzeit der letzteren in Obhut zu nehmen und für das Schicksal der Familien der Sträflinge überhaupt zu sorgen;
 4. sich um die aus der Strafhaft Entlassenen anzunehmen, zu einer geregelten Lebensweise sie zu gewöhnen und redlichen Erwerb ihnen zu verschaffen.
- § 2. Der Verein besteht 1) aus einer Generaldirektion, 2) aus Lokalvereinen, 3) aus Bezirksvereinen.
- § 3. Die Generaldirektion hat ihren Sitz in Karlsruhe und besteht aus einem Vorstand, aus sechs Mitgliedern und einem Kassierer.

247 Akten des Staatsministeriums, Generalia, Zwangsanstalten, Die Bildung eines Vereins für die Besserung des Gefängniswesens und des Schicksals der gefangenen oder der entlassenen Sträflinge betr. 1830–1896, GLA 233/Zug. 1945 Nr. 1 Pack 345.

Die Mitglieder dieser Direktion werden von allen in Karlsruhe wohnenden Mitgliedern des Vereins gewählt, der Vorstand und Sekretär auf vier Jahre, jedes andere Mitglied der Direktion nur auf zwei Jahre, und zwar so, daß immer nach zwei Jahren die Hälfte der Mitglieder aus der Direktion austritt und an die Stelle der Austretenden neue Mitglieder gewählt werden.

- § 4. An jedem Sitz einer Strafanstalt befindet sich ein Lokalverein, der aus seiner Mitte zur Besorgung der Geschäfte eine Direktion wählt, bestehend aus einem Vorstand, sechs Mitgliedern und einem Kassierer.
- § 5. An jedem Sitz eines Amtes bildet sich in der Regel ein Bezirksverein, der wieder aus der Mitte der im Amtssitz wohnenden Mitglieder einen Vorstand, sechs Mitglieder der Direktion und einen Kassierer wählt. Die Wahl bei den Lokal- und Bezirksvereinen geschieht nach der Vorschrift, wie bei der Generaldirektion. Da wo ein Lokalverein besteht, übernimmt dieser auch zugleich die Geschäfte, welche sonst der Bezirksverein zu besorgen hätte. Da aber, wo der Amtsort nicht bedeutend genug ist, um einen solchen Bezirksverein gründen zu können, soll für mehrere Amtsbezirke nur ein Verein errichtet werden.
- § 6. Jedem im Großherzogtum Baden Wohnenden, der für die Erreichung der Zwecke dieses Vereins mitzuwirken geneigt ist, steht ohne Rücksicht auf Stand oder äußere Verhältnisse das Recht des Eintritts als Vereinsmitglied zu mit der Befugnis der Stimmfähigkeit und Wählbarkeit, sobald er sich verpflichtet, einen jährlichen Betrag von wenigstens 2 fl. zu geben, oder sich bereit erklärt, durch Übernahme von Leistungen als Aufseher über entlassene Sträflinge oder durch Erteilung von Unterricht tätig für den Verein zu wirken.
- § 7. Jedem Mitglied steht das Recht des Austritts aus dem Verein frei, sobald dasselbe nur einen Monat vor dem Schlusse des Jahres seinen Willen auszutreten dem Vorstand anzeigt.

Wirkungskreis der Generaldirektion

- § 8. Die Generaldirektion beschäftigt sich mit der Aufsicht über das Wirken der Lokal- und Bezirksvereine, um eine der Erreichung der Zwecke des Generalvereins gedeihliche Gleichförmigkeit in das Wirken aller Vereine zu bringen.
- § 9. Alle Berichte der Lokal- und Bezirksvereine über ihre Wirksamkeit sowie alle Anzeigen und Vorschläge, welche von Lokal- und Bezirksvereinen der Staatsregierung zu machen sind, gelangen an die Generaldirektion.
- § 10. Von der Generaldirektion gehen alle Beschlüsse aus, welche Maßregeln betreffen, die in sämtlichen Lokal- und Bezirksvereinen gleichförmig eingeführt werden sollen. Sie teilt auch alle von der Staatsregierung an sie gelangenden die Wirksamkeit der Vereine betreffenden Verfügungen den Lokal- und Bezirksvereinen mit.
- § 11. Die Generaldirektion erstattet über alle ihr bekannt gewordenen Gebrechen der vorhandenen Strafanstalten oder über die ihr zugekommenen und von ihr für zweckmäßig erachteten Vorschläge zur Verbesserung in Bezug

auf das Lokal der Strafanstalten Bericht an das Ministerium des Innern und legt demselben am Schlusse des Jahres einen Gesamtbericht über ihre Wirksamkeit, über die Resultate der Tätigkeit sämtlicher Lokal- und Bezirksvereine mit den geeigneten Vorschlägen und Anzeigen vor.

- § 12. Die Generaldirektion legt in einer Generalversammlung am Schlusse des Jahres sämtlichen in Karlsruhe wohnenden Vereinsmitgliedern einen Rechenschaftsbericht nach den in § 11 bezeichneten Rücksichten und zugleich über die Einnahmen und Ausgaben der Generaldirektion sowohl als der Lokal- und Bezirksvereine vor und ladet dann alle Vereinsmitglieder ein, ihre Ansichten, Wünsche, Anzeigen der Direktion vorzulegen. Über wichtige in der Einrichtung des Vereins oder in dem Wirken desselben zu machende Abänderungen und Vorschläge wird den versammelten Mitgliedern Vortrag erstattet und der Beschluß derselben nach der Stimmenmehrheit gefaßt. Der erstattete Rechenschaftsbericht wird zugleich jährlich durch den Druck bekanntgemacht und sämtlichen Vereinsmitgliedern mitgeteilt.

Von dem Wirkungskreis der Lokalvereine

- § 13. Die Aufgabe der Lokalvereine ist die: mit den Direktoren der Anstalten, die am Sitz des Vereins sich befinden, gemeinschaftlich zur Besserung der Sträflinge zu wirken, das Gedeihen der vom Staat angeordneten Einrichtungen zu erleichtern und zur Erreichung der Zwecke der Strafanstalten überhaupt mitzuwirken.
- § 14. Eine besondere Sorgfalt muß darauf gerichtet sein, in gemeinschaftlicher Beratung mit dem Direktor der Strafanstalt die unter den Sträflingen zu treffende Absonderung zweckmäßig zu bewirken und sich hierzu genaue Kenntnis sowohl der Lokalverhältnisse und Bedürfnisse als insbesondere des Charakters der einzelnen Sträflinge zu verschaffen.
- § 15. Die Rücksichten, nach welchen die Absonderung der Sträflinge zu bewirken ist, werden bestimmt:
1. teils durch das Geschlecht,
 2. teils durch das Alter,
 3. teils durch das Verbrechen, wegen dessen der Sträfling verurteilt ist,
 4. teils durch seine Empfänglichkeit für Besserung und sein Benehmen,
 5. teils durch die Bildungsstufe, auf welcher der Sträfling steht.
- Die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Klassifikation werden von der Staatsregierung durch besondere Verordnung vorgeschrieben werden.
- § 16. Jedes Mitglied der Direktion des Lokalvereins hat die Pflicht, wenigstens einmal monatlich die Strafanstalt zu besuchen, die Gebrechen derselben zu prüfen und die Sträflinge näher zu beobachten und in den Gesprächen mit denselben teils den Sinn für Besserung, insbesondere auch Arbeitslust in ihnen anzuregen, sie von der Größe ihrer Verbrechen zu überzeugen, auf die Notwendigkeit eines geregelten Lebens und die Aussichten, welche der Verein dem Gebesserten und Folgsamen eröffnet, hinzuweisen.

- § 17. In Bezug auf die Beschäftigung der Gefangenen muß es die Sorge des Vereins sein, die Fähigkeit der Sträflinge kennenzulernen, die Bedürfnisse der Anstalt und die Mittel, wie ihnen mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse am besten abgeholfen werden kann, zu erforschen, den Absatz der Arbeiten der Anstalt möglichst zu befördern und solche Beschäftigungen einzuführen, welche den Sträflingen auch nach ihre Entlassung am leichtesten Gelegenheit zum Fortkommen gewähren. Der Verein übernimmt es auch, für die Unterweisung der Sträflinge in nützlichen Arbeiten zu sorgen, die geeignetsten Einleitungen zur Vermehrung des Absatzes zu treffen, und hat für außerordentliche Fälle, wo neue zweckmäßige Einrichtungen getroffen werden, Zuschüsse aus der Vereinskasse zu bewilligen.
- § 18. Der Verein sorgt für die Veranstaltung des Unterrichts im Lesen, Schreiben und Rechnen, so daß diejenigen, welche noch völlig ungebildet oder mangelhaft gebildet sind, regelmäßigen Unterricht erhalten. Insbesondere wird in jeder Strafanstalt von den Vereinen ein Schullehrer besoldet, welcher täglich den jungen Sträflingen Unterricht erteilt.
- § 19. Außer dem gewöhnlichen Gottesdienst, der an allen Sonntagen für die Gefangenen gehalten wird, wirkt der Verein dahin, daß ein regelmäßiger Besuch durch Priester ihrer Konfession stattfinde und den Gefangenen passende Erbauungsbücher ausgeteilt werden. Zum Behufe des religiösen Unterrichts bewilligt der Verein eine Verbesserung der gewöhnlichen Besoldungen der zur Besorgung des Gottesdienstes bei der Strafanstalt angestellten Geistlichen.
- § 20. Monatlich wird eine Versammlung der Direktion des Lokalvereins gehalten, welcher die Direktion der Strafanstalt beiwohnt, und wobei derselben von der Direktion des Lokalvereins jene Anträge und Wünsche vorgetragen werden, welche auf den Zustand der Anstalt, besonders auf deren lokale Einrichtung, Bezug hat.
Wenn solche Anträge von der Direktion der Anstalt unberücksichtigt bleiben, steht dem Lokalverein die Befugnis zu, hierüber der Generaldirektion Vortrag zu machen, welche sodann mit der betreffenden Staatsbehörde sich benehmen wird. In jener Versammlung hat gleichfalls die Direktion der Strafanstalt ihre Anträge auf die geeignete Beiwirkung des Vereins und die von demselben zu leistenden Geldzuschüsse zu stellen.
- § 21. Alle Vierteljahre erkennt der Lokalverein denjenigen Sträflingen, die sich durch Arbeitsamkeit und gute Aufführung ausgezeichnet haben, zur Belohnung und Aufmunterung Geldunterstützungen zu, welche zur Vermehrung des Kapitals, das dem Sträfling von dem verdienten Arbeitslohn zurückgelegt wird, verwendet werden.
- § 22. Alle Vierteljahre wird von dem Lokalverein ein Bericht über seine Wirksamkeit, über die Mängel der Strafanstalt mit den geeigneten Vorschlägen zur Abhilfe an die Generaldirektion erstattet.
- § 23. Eine vorzügliche Pflicht des Lokalvereins ist es noch, die Wirksamkeit der Bezirksvereine zu erleichtern, und zwar indem der Verein drei Monate vor dem Ende der Strafzeit eines Sträflings dem Bezirksverein des Ortes, an

dem der Entlassene künftig wohnen will, den bevorstehenden Austritt anzeigt, genaue Nachrichten über den Charakter und die Individualität jedes aus der Anstalt tretenden Sträflings mitteilt und jede von den Bezirksvereinen gewünschte Aufklärung gibt.

Wirkung der Bezirksvereine

§ 24. Die Tätigkeit der Bezirksvereine ist:

1. auf die Sorge für das Schicksal der Familie der Sträflinge,
2. auf die entlassenen Sträflinge gerichtet.

§ 25. Sooft ein Individuum, welches eine Frau und Kinder zurückläßt, wegen eines Vergehens zur einer Freiheitsstrafe verurteilt wird, übernimmt der Bezirksverein die Sorge für die zurückgelassenen Familiengenossen. Ein Vereinsmitglied wird mit der besonderen Aufsicht und Sorge für die einzelnen Familien beauftragt und hat dann dem Verein Anzeige zu machen, um aus dem Fond des Vereins die geeignete Unterstützung zu erhalten.

§ 26. Insbesondere hat dieses mit der Aufsicht beauftragte Mitglied dahin zu wirken, daß da, wo das zur Strafe verurteilte Individuum ein Gewerbe betrieb, dieses Gewerbe möglichst zum Besten der Familie fortbetrieben oder der Familie Arbeit und Erwerb verschafft werde.

§ 27. Im Falle besonderer Dürftigkeit der Familie, oder wo Krankheitsfälle eintreten, die außerordentliche Unterstützung nötig machen, wird aus den Mitteln des Vereins die nötige Unterstützung gereicht.

§ 28. Hat der Sträfling unerzogene Kinder zurückgelassen, so hat das Vereinsmitglied für die gehörige sittliche und religiöse Erziehung der Kinder, für den nötigen Unterricht, für die Möglichkeit, daß ihnen Gelegenheit zum eigenen Erwerb verschafft werde, und überhaupt für das Wohl der Kinder zu sorgen und hierzu die geeigneten Vorschläge dem Verein zu machen.

§ 29. Sobald der Verein durch den Lokalverein der Strafanstalt die Nachricht erhält, daß ein aus der Anstalt nächstens zu entlassender Sträfling sich in dem Bezirk des Vereins aufhalten will, so hat der Verein dafür zu sorgen, daß dem Entlassenen, insofern nicht die besonderen höheren Standes- und Vermögensverhältnisse des Individuums ein solches Einschreiten des Vereins unnötig machen, die Gelegenheit zum ehrlichen Erwerb verschafft werde.

§ 30. Das Geld, welches der Sträfling in der Anstalt sich verdiente, wird von dem Lokalverein dem Bezirksverein, wo der Entlassene wohnen will, gesendet und von diesem Verein aufbewahrt und dem Entlassenen zu seinen Bedürfnissen, auf seine gehörige Anzeige, wozu er das Geld verwenden will, verabreicht. Der Verein wird sorgen, daß solche aufbewahrten Gelder dem Entlassenen verzinst werden.

§ 31. Jedem Entlassenen wird aus der Zahl der Vereinsmitglieder ein Aufseher bestellt, an welchen sich der Entlassene in allen Angelegenheiten, die sein Fortkommen betreffen, zu wenden hat, um die gehörige Unterstützung von ihm zu erhalten.

Bei der Wahl eines solchen Aufsehers ist darauf zu sehen, daß ein mit dem eigentlichen Beruf des Entlassenen bekannter und durch seine Verhältnisse mit den Bedürfnissen desselben vertrauter Mann bestellt werde.

- § 32. Dieser Aufseher hat eine genaue Aufsicht über das Individuum zu halten, ihm nach bestem Willen Rat zu erteilen, die passenden Anträge wegen Unterstützung bei dem Verein zu stellen, seinen Pflöngling, wenn derselbe einem unordentlichen Leben sich ergibt, zu ermahnen und bei fruchtloser Mahnung dem Verein die Anzeige zu machen, welcher dann mit der Lokalpolizeibehörde sich in das nötige Benehmen setzt.
- § 33. Eine besondere Pflicht des Vereins ist es, dem Entlassenen eine seinen Kenntnissen angemessene Beschäftigung und Erwerb zu verschaffen, im Falle von Krankheit und Dürftigkeit ihn zu unterstützen, Vorschüsse zur Anschaffung von Gerätschaften etc. zu geben etc.
- § 34. Der Verein wird, wo möglich, dafür sorgen, daß für solche Personen, die sich nichts durch ein Gewerbe verdienen können, Arbeitssäle eingerichtet werden, in welchen die Individuen auf eine nützliche Weise beschäftigt werden und Gelegenheit, sich etwas zu verdienen, erhalten.
- § 35. Am Schlusse des Jahres wird in einer Generalversammlung der im Amtsbezirk wohnenden Vereinsmitglieder über den Zustand des Vereins, über die Resultate seines Wirkens Vortrag erstattet; die geeigneten Anträge zur Verbesserung werden gemacht und darüber abgestimmt. Eine Abschrift des über die Generalversammlung abgehaltenen Protokolls wird an die Generaldirektion eingesandt.
- § 36. Jeder Aufseher über einen entlassenen Sträfling und über die Familie der in Strafanstalten befindlichen Individuen zeigt am Ende des Jahres das Resultat seiner Beobachtung der Direktion des Bezirksvereins an. In einer besonderen Sitzung werden nun zur Belohnung guter Aufföhrung außerordentliche Unterstützungen aus der Vereinskasse:
1. den Kindern der in der Anstalt befindlichen Individuen,
 2. den entlassenen Sträflingen, wenn sie sich durch gute Aufföhrung auszeichnen,
- zuerkannt. Der Verein wird darüber beraten, ob nach den besonderen Verhältnissen es zweckmäßig ist, solche durch gute Aufföhrung gezeichnete öffentlich zu belohnen und auf geeignete Weise im Guten zu stärken, oder diejenigen, welche eine unregelmäßige Lebensart föhren, zu ermahnen und zu verwarnen.
- § 37. Der Bezirksverein wird darüber beraten, wie lange die Aufsicht über einen entlassenen Sträfling fortgesetzt werden soll. Sobald das längere Zeit hindurch ununterbrochen gegeben ist, hört auch die Aufsicht auf, ohne daß deswegen der Verein dem Individuum im Falle der Dürftigkeit die Unterstützung aus den Mitteln des Vereins entziehen wird.
- § 38. Mit diesem Verein soll zur Ergänzung der notwendigen Wirksamkeit, insbesondere um für weibliche Sträflinge zu sorgen, ein Frauenverein gegründet werden, dessen Statuten besonders vorgelegt werden sollen.

Aus der Akzeptanz der Vorschläge ergibt sich, daß auch die badische Staatsregierung die Besserstellung der Gefangenen und ihre bürgerliche und sittliche Besserung für eine staatliche Aufgabe hielt, in der sie von privater Seite lediglich unterstützt werden wollte. Dies ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Statuten, wonach der Verein die Behörden in ihrer Wirksamkeit für die Besserstellung der Sträflinge unterstützt. Aus § 1 Abs. 2, der die Aufgabe des Vereins darin sieht, „unmittelbar für die bürgerliche und sittliche Besserung der Sträflinge tätig zu sein“, kann Gegenteiliges nicht geschlossen werden. Der Staat hatte sich damit keineswegs nur einer vermeintlich nicht mehr zeitgemäßen Aufgabe entledigt. Die Tätigkeit des Vereins war vielmehr aus der Überzeugung geboren, „daß nur durch ein Zusammenwirken vieler nach einem Plane tätiger Personen“ der Satzungszweck erreicht werde. Selbst hinsichtlich der Sorge um die Entlassenen und um die Familien der Inhaftierten ging das Ministerium des Innern von einer vorrangig staatlichen Aufgabe aus. Nur so ist die Stellungnahme Beecks²⁴⁸ zum Entwurf zu verstehen, der von einer im Eingang der Statuten dargelegten subventiven Art der Tätigkeit des Vereins sprach, und meinte, es sei Aufgabe der Polizeibehörde, für dergleichen Leute zu sorgen; die betreffende Staatsbehörde müsse wenigstens die Oberaufsicht und obere Leitung der Wirksamkeit des Bezirksvereins ausüben. Zwar wurde dem von Staatsrat Jolly widersprochen.²⁴⁹ Dies geschah aber in der Befürchtung, daß durch die Einmischung des Staates die Geschäfte beider Seiten ohne Not vermehrt und das Engagement der Vereinsmitglieder gebremst werden könnten. Auch einzelne Vorschriften der Statuten lassen erkennen, daß obrigkeits- und polizeistaatliches Denken und Handeln nicht einer in liberaler Überzeugung gewachsenen Abstinenz gewichen sind. Entsprechend wurden auch die Wirkungskreise der Generaldirektion, der Lokal- und Bezirksvereine eng mit der Verantwortlichkeit des Staates verknüpft (§§ 1 Abs. 1, 11, 13, 14, 15, 20, 32). Insoweit unterschied sich die badische Kriminalpolitik in einem doch wesentlichen Bereich von der überwiegend in den Ländern des deutschen Bundes vertretenen Linie, wonach sich der Staat mit der Gründung freier Gefangenenvereine aus der Entlassenvorbereitung und Entlassenenbetreuung zurückzuziehen suchte.²⁵⁰ Diese Länder nahmen zwar die Strafvollzugsreform in Angriff, indem sie Unterricht,

248 Generalia des Justizministeriums (Fn. 230), S. 32.

249 Akten des Staatsministeriums (Fn. 247), Bl. 20.

250 ERNST ROSENFELD, 200 Jahre Fürsorge der preußischen Staatsregierung für die entlassenen Gefangenen, Berlin 1905, S. 43.

Seelsorge und Arbeit in den Strafanstalten anordneten, sahen sich aber durch die Tätigkeit der Vereine von der Durchführung einer praktischen Entlassenenhilfe befreit.²⁵¹ Die Fürsorge für Entlassene sah man überwiegend als eine Angelegenheit der Gesellschaft an. Diese Aufgabenteilung hatte bis zum Ende des 19. Jahrhunderts Geltung. Auch inhaltlich lassen sich in der badischen Justizpolitik keine Anzeichen feststellen, daß man die (moralische) Besserung der Gefangenen nicht mehr für eine zeitgemäße und staatliche Aufgabe gehalten hat. Der Verein hatte für die bürgerliche und sittliche Besserung der Sträflinge tätig zu sein (§ 1 Abs. 2). Die Mitglieder der Lokalvereine hatten die Pflicht, in Gesprächen mit den Gefangenen den Sinn für ihre Besserung und die Arbeitslust anzuregen (§16). Deshalb war auch die religiöse Einflußnahme notwendig und allemal ein zulässiges Mittel (§ 19). Arbeitsamkeit und gute Führung wurden belohnt (§ 21). Die Aufsicht des Bezirksvereins hörte nach erwiesener Besserung und guter Aufführung über längere Zeit auf (§ 37). Auch in Württemberg vertrat man zu dieser Zeit die Auffassung, daß es zu den Obliegenheiten des Staates gehöre, sich um die Wiedereingliederung der Entlassenen zu kümmern, doch hielt man es für wirksamer und zweckmäßiger, wenn diese Aufgabe von einem privaten Verein wahrgenommen werde, dessen Tätigkeit besser als die des Staates angetan sei, den Verbrecher mit der Gesellschaft auszusöhnen.²⁵²

Die spezialpräventiven Gedanken des geltenden materiellen Strafrechts fanden ihre Fortsetzung im Fernziel der überwachenden Betreuung; es galt, der „Wiederholung der Verbrechen entgegenzuwirken“ (vor § 1). Den Gedanken der Humanität griffen die Statuten nicht ausdrücklich auf, da seine Geltung nicht mehr ernstlich in Zweifel gezogen wurde. Für Mittermaier verboten sich alle entehrende Strafen, weil sie die soziale Eingliederung hinderten. Eine seiner immer wieder erhobenen Forderungen war, daß der Strafvollzug im Einklang mit dem materiellen Recht stehen müsse. Es bestand deshalb kein Anlaß, die humane Behandlung der Gefangenen besonders zu erwähnen. So reichte der Programmsatz des § 1 Abs. 1 aus, nach dem die Behörden auch die Besserstellung der Sträflinge zu unterstützen hatten. Etwaige Mängel der Anstalt, also auch Fehler in der Gefangenenbehandlung, konnten bei den monatlichen Versammlungen der Strafanstaltsdirektion (§ 20) vorgetragen werden; vierteljährlich mußten sie

251 PAULSEN, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge in Schleswig-Holstein, Diss., Regensburg 1964 S. 17f.

252 PAUL SAUER, Im Namen des Königs, Stuttgart 1884, S. 224.

mit geeigneten Vorschlägen zur Abhilfe der Generaldirektion berichtet werden (§ 22). Die Generaldirektion hatte sich ihrerseits mit den Straf-anstalten in Verbindung zu setzen (§ 11).

V. Die Bedeutung einzelner Hilfsangebote

Neben der allgemeinen Sorge um die bürgerliche und sittliche Besserung der Straffälligen sowie ihre Besserstellung im Strafvollzug (§§ 1 Abs. 1 und 2, 13) hatten die Statuten eine Fürsorge im Auge, die den Schwächen einer noch mangelhaften Daseinsvorsorge begegnen sollte. Noch nicht genügend entwickelt und unzulänglich waren vor allem das Bildungswesen wie auch die Armen- und Krankenpflege. Daneben dürfte auch die Sorge gestanden haben, die Inhaftierten und ihre in Freiheit zurückgelassenen Familien könnten die ohnehin nur beschränkten Angebote nicht wahrnehmen. Literatur und Quellen machen es nicht leicht, ein qualitativ oder gar quantitativ zuverlässiges Bild des Sozial-, Bildungs-, und Krankenwesens in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu zeichnen. Der Erlaß zahlreicher Verordnungen und Entschließungen gibt aber mittelbar Aufschluß über besonders bedrückende Problemlagen in einem Staat, der immerhin versuchte, seiner Bevölkerung eine wenn auch minimale Grundversorgung zu gewährleisten.

Nach § 18 der Statuten hatten die Lokalvereine in den Anstalten für Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen zu sorgen, „so daß diejenigen, welche noch völlig ungebildet oder mangelhaft gebildet sind, regelmäßig Unterricht erhalten“. § 28 der Statuten verpflichtete die Mitglieder der Bezirksvereine, für die gehörige sittliche und religiöse Erziehung der Kinder und für deren nötigen Unterricht zu sorgen. Dies dürfte zunächst als eine Aufforderung zu verstehen gewesen sein, für die Einhaltung der für die Trivialschulen geltenden Schulpflicht Sorge zu tragen, gegebenenfalls den Kindern den Besuch von Fortbildungsschulen zu ermöglichen und das Schulgeld zu bezahlen. Beide Vorschriften fallen in eine Zeit, in der sich erste Maßnahmen für eine allgemeine Volksbildung langsam auszuwirken begannen und neue Bildungsangebote ins Auge gefaßt wurden.

Die Grundlagen für den Aufbau eines Volksschulwesens mit Schulpflicht, Lehrinhalten und Schulaufsicht hatte das 13. Organisationsedikt vom 13. Mai 1803 über die Organisation der gemeinen und wissenschaftlichen Lehranstalten geschaffen. Es legte den ganzjährigen Pflichtbesuch der gemeinen oder Trivialschulen durch Knaben vom 7. bis 14. und durch Mädchen vom 7. bis 13.

Lebensjahr fest. Jedes Kind mußte Schulgeld zahlen, das der Lehrer als Gehaltsfixum notfalls selbst bei den Eltern eintreiben mußte. Die Trivialschule, für die sich Mitte des Jahrhunderts der Name Volksschule durchsetzte, sollte „den Stadtbürger oder den Landmann in die Kenntnis alles desjenigen setzen, was ihm für den Lebensberuf als Christ und Staatsbürger zu wissen notwendig ist“. Dies waren Lesen, Schreiben und Rechnen, Bibelkunde, Katechismus und Kirchengesang. Daneben wurden Stadtschulen mit einem erweiterten Lehrplan und Landschulen, letztere mit Vollendungschulen, Christenlehre, Industrieschulen für Mädchen vom 11. bis zum 14. Lebensjahr über Winter, Sonntagschulen, d. h. Fortbildungsschulen, mindestens drei Jahre lang, in der Regel bis zum 20. Lebensjahr, und Realschulen mit abendlichem Unterricht für Knaben drei Jahre lang über Winter eingerichtet. Zur Grundlage der Organisation des Volksschulwesens wurde die Verordnung über die Einrichtung der Volksschule als Elementarschule vom 15. Mai 1834,²⁵³ die mehrfach, insbesondere am 3. Oktober 1851²⁵⁴ geändert wurde. Ein Novum in Deutschland stellte die 1834 erlassene Höchste Verordnung zur Einrichtung von Gewerbeschulen in allen gewerbereichen Städten des Landes dar. In ihnen wurde an Sonntagen und in den Abendstunden Lehrlingen vom 14. Lebensjahr an Unterricht in technischem Zeichnen erteilt. Der Besuch der Gewerbeschulen war für alle Lehrlinge Pflicht.²⁵⁵

Für die um 1830 einsitzenden Gefangenen dürfte das Bildungsangebot vor ihrer Inhaftierung in aller Regel noch nicht gegriffen haben. Für ihre Kinder dagegen war zwar ein für die Zeit vorbildliches Schulsystem auf den Weg gebracht, jedoch noch nicht in ausreichendem Maße etabliert.

So erfolgte der Unterricht auf dem Land in ein- oder zweiklassigen Schulen. Jahrgangsklassen gab es nur in den voll ausgebauten Stadtschulen. Auf einen Lehrer kamen bis zu 130, auf eine Klasse bis zu 70 Schüler. Noch gab es keine Schulgebäude; die ersten wurden in den dreißiger und vierziger Jahren errichtet. Immerhin gingen 1833 in Baden 182.000 Kinder in 1858 Schulen. Dies dürften etwa 90 Prozent aller Kinder im schulpflichtigen Alter gewesen sein.²⁵⁶ Es unterrichteten 2330 Schul- und Hilfslehrer. Staatlicherseits war die Notwendigkeit zumindest einfacher Bildung für breite Bevölkerungsschichten und ihre Bedeutung für das geistige und wirtschaftliche Fortkommen erkannt. Daß das Anliegen im Rahmen der Straffälligenhilfe besondere Berücksichtigung fand, zeigt, daß mangelnde Bildung und Ausbildung als Ursachen erschwelter Sozialisierung und Wiedereingliederung erkannt und berücksichtigt wurden.

253 Regierungsblatt 1834, 177.

254 Regierungsblatt 1851, 651.

255 Auf die Darstellung weiterbildender Schulen kann hier verzichtet werden.

256 WOLFGANG HUG, Geschichte Badens, Stuttgart 1992, S. 232 ff.

§ 21 verpflichtete die Lokalvereine, vierteljährlich zur Belohnung und Aufmunterung Geldunterstützungen zur Vermehrung des vom Arbeitslohn zurückgelegten Kapitals zuzuerkennen. In den §§ 25 bis 27 wurde den Bezirksvereinen aufgegeben, den Familien Inhaftierter im Falle von Dürftigkeit und Krankheit und in Fällen, wo die Fortführung des vom Gefangenen betriebenen Gewerbes gefährdet war, Unterstützung zu gewähren. Dies war angesichts der Armut weiter Bevölkerungsschichten, ungenügender Armenpflege, Krankenfürsorge und einer ungünstigen Beschäftigungslage eine vorrangige Aufgabe.

Wie kärglich die Lebensverhältnisse für die Landbewohner, die den größten Teil der Bevölkerung ausmachten, und für die städtischen Tagelöhner im jungen Großherzogtum selbst dann waren, wenn der Familienvorstand in Freiheit und bei guter Gesundheit einem Broterwerb nachgehen konnte, ist unter D. I. 4 näher dargestellt. So vermochte der neue Staat, dem nur beschränkte Mittel und überkommene Strukturen im Sozialwesen zur Verfügung standen, in der Armenpflege allenfalls die minimalsten Bedürfnisse zu befriedigen.

Die Armenpflege, der christlichen Verpflichtung zur Barmherzigkeit und Nächstenliebe entsprungen, war zunächst eine rein kirchliche Aufgabe.²⁵⁷ Erst nach der Reformation hatten die Reichsstädte und Landesfürsten die Organisation der Armen- und Krankenpflege übernommen. Vor dem Zusammenschluß wurden die öffentlichen Fürsorgemittel in den verschiedenen Territorien in unterschiedlicher Form aufgebracht, im großen und ganzen jedoch auf der Grundlage der Aufbringung „aus dem Säckel der Eingesessenen“. In beiden Markgrafschaften waren dies hoheitlich aufgebraachte Gaben. Um die Wende zum 19. Jahrhundert erfolgten vierteljährlich Almosensammlungen unter der Bevölkerung. In einer Hofratsinstruktion von 1794 bekannte Markgraf Karl Friedrich, das Armenwesen sei eine „Hauptangelegenheit für unsere Regierung“. Einen für seine Zeit groß angelegten Versuch einer zusammengefaßten Verwahranstalt für Arme, Waisen und Sieche hatte Markgraf Karl Wilhelm in den Jahren 1714 bis 1716 unternommen. Er führte zur Errichtung des schon erwähnten „Waysen-, Toll-, Siechen- und Arbeitshaus“, das am 1. Mai 1718 eingeweiht wurde. Nachdem bereits die Hofratsinstruktion von 1794 das Armenwesen behandelt hatte, brachte das 10. Organisationsedikt vom 20. April 1803 eine in ihren Grundsätzen an die Rechtsübung des 18. Jahrhunderts angelehnte und für weitere Jahrzehnte maßgebende Regelung der Armenversorgung. Es unterschied zwischen fremden, einheimisch verbürgerten und unverbürgerten Armen. Fremden Armen, die von den Armen- und Almosenpflegern nur tagweise Unterstützung erhielten, war der

257 Daß staatsorganisatorisch das „Armenwesen von jeher als Anhang des Kirchenwesens behandelt“ wurde, führte noch die badische Verordnung vom 13. Januar 1809 (Regierungsblatt 1809, 29) aus.

Haus- und Gassenbettel ausnahmslos verboten. Einheimisch verbürgerte Arme waren alten Grundsätzen entsprechend von ihrer Gemeinde zu erhalten. Ihnen war „eingeschränktester Lebensunterhalt“ zu gewähren.²⁵⁸ Unverbürgerte Arme wurden aus Ortskirchen- und Provinzialfonds unterstützt, wenn es an einer sonstigen Versorgung fehlte. Für Dienerkinder stand eine landesfürstliche Waisenversorgung zur Verfügung. Zu ihr gehörten das Waisenhaus in Pforzheim samt Waisenfonds, in Baden-Baden die aus kirchlichen Stiftungen finanzierte Waisenversorgungsanstalt und in Bruchsal eine ehemals fürstbischöfliche Stiftung. In den übrigen Gebieten fehlten 1803 entsprechende Einrichtungen. Gemessen an der Staatsverwaltung war der Umfang des Armenwesens erheblich. Nach Einzelzahlen, die die Jahre 1808 und 1810 betreffen, dürfte er etwa die Hälfte der öffentlichen Verwaltung betragen haben.²⁵⁹ Für die Jahre 1830 bis 1833 ergibt eine Statistik, daß auf rund 50 Einwohner ein Unterstützter kam. Um ausreichend Mittel zu erhalten, wurden die althergebrachten Almosensammlungen als eine erzwungene Freiwilligkeit bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts beibehalten. Mit der Armenversorgung ging eine strikte Einschränkung des Bettels einher. Die Verordnung vom 28. April 1810²⁶⁰ enthielt ein Verbot des Bettels und des Müßiggangs. Gegen den Bettel wurde mit Arbeitszuweisung vorgegangen. Beschäftigung erfolgte in Arbeitsanstalten oder nach Zuweisung durch die Gemeinden. Nach einer Verordnung vom 13. März 1835²⁶¹ mußten Straferkenntnisse gegen Bettler gemeldet und in ein Bettelbuch eingetragen werden. Maßnahmen gegen den Bettel von Kindern enthielt die Verordnung vom 6. November 1832.²⁶² Eine in Ansätzen rechtsstaatliche Fortentwicklung des Armenrechts brachte das Bürgerrechtsgesetz vom 31. Dezember 1831.²⁶³ Es legte den Unterstützungsanspruch als Bürgerrecht in der Bürger- oder Heimatgemeinde fest. Eine Sonderstellung nahm die Pflicht zur Unterstützung armer Israeliten ein; sie blieb bis zum 1. Januar 1872 bei den israelitischen Gemeinden.²⁶⁴

Den örtlichen Stellen der Armenversorgung oblag aber nicht die Versorgung armer Kranker. Für sie gab es in den Gebieten des späteren Großherzogtums Stiftungen unter staatlicher Aufsicht, die dem Betrieb von Kranken-, Pfründnerspitälern und von Tollhäusern als Lokalanstalten oder als territoriale Anstalten dienten. 1761 wurden die Almosenfonds der meisten Ortschaften in Baden-Durlach zusammengeworfen und daraus das „Landalmosen“ gebildet. Das Landalmosen trug die Kurkosten armer Kranker und „Preßthafter“, die

258 Unter einheimisch verbürgerten Armen wollte das Edikt solche verstanden wissen, die selbst oder ihre Eltern „Bürgerrecht oder Hintersachenschutz“ genossen oder in Gemeindediensten standen. Zu den einheimisch Unverbürgerten sollten solche zählen, die „an keine einzelne Gemeinde ein Anspruchsrecht haben“, wozu auch Dienerkinder, zurückgebliebene Vagantendiener usw. gehörten.

259 STIEFEL (Fn. 3), S. 1326.

260 Regierungsblatt 1810, 169.

261 Regierungsblatt 1835, 93.

262 Regierungsblatt 1832, 497.

263 Vgl. E. I. 2.

264 STIEFEL (Fn. 3), 1320 ff.

zur Aufnahme in das Pforzheimer Waisenhaus nicht geeignet waren. In Baden-Baden gab es verschiedene Stiftungen, die als Krankenunterstützungsanstalten fungierten, so die August-Georg-Armenapothekenstiftung, aus deren Zinsen Apothekenrechnungen Armer bezahlt wurden. Das Landalmosen zahlte an Angehörige des Heilberufs ein sogenanntes Wartegeld. Dafür mußten diese Arme ohne Entgelt behandeln. Beispielhaft sei hinsichtlich der Chirurgen auf die Verordnung vom 30. Juni 1773 hingewiesen.²⁶⁵ Für die Krankheitskosten des Gesindes traf die Gesindeordnung vom 15. April 1809²⁶⁶ eine Sonderregelung. Bei vorübergehender Krankheit des Gesindes war die Verpflegung der Herrschaft auferlegt. Nur in Fällen schwerer langwieriger, ekelhafter und ansteckender Krankheiten war die Fürsorge der Polizei übertragen. Als besondere Maßnahme für arme genesende und genesene Kranke wurde 1784 in Karlsruhe nach kurpfälzischem Vorbild das unter Polizeileitung stehende Rekonvaleszenten-Institut gegründet.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung wird die weite, den Rahmen reiner Insassen- und Entlassenenhilfe sprengende Regelung sozialer Hilfestellung für Straffällige und ihre Angehörige erst verständlich. Dies ist zu berücksichtigen, wenn in D. VI. als wesentliche Ursache für die Fehlentwicklung der freien Straffälligenhilfe in den Lokal- und Bezirksvereinen gerade die Uferlosigkeit der von Mittermaier geplanten Hilfestellungen genannt werden muß. Eine der Armenfürsorge ähnliche Entwicklung nahm das Versicherungs- und Krankenversicherungswesen mit der Folge, daß es insgesamt eine flächendeckende, breite Bevölkerungsschichten absichernde Fürsorge bis weit in das 19. Jahrhundert hinein nicht gab.²⁶⁷

VI. Die Lokal- und Bezirksvereine: Gründung, Entwicklung, Fehlentwicklungen und ihre Ursachen

Die Wahl der ersten Generaldirektion des Vereins zur Besserung der Strafgefangenen und für Verbesserung des Schicksals entlassener Sträflinge fand am 20. September 1831 statt. Die eigentliche Gründungsversammlung war im November 1832 in Karlsruhe. Die allseits gewünschte Justiznähe zeigte sich in der Wahl des Referenten für das Gefängniswesen im Justizministerium, Geheimer Referendär Karl Ziegler, und in der Auffor-

265 Karlsruher Wochenblatt Nr. 28 und Rastatter Wochenblatt Nr. 27.

266 Regierungsblatt 1809, 185.

267 Von einer Skizzierung des Versicherungs- und Krankenversicherungswesens bis in die siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts wird abgesehen. Zusammenfassendes ist bei STIEFEL (Fn. 3), S. 1345 ff. nachzulesen.

derung des Justizministeriums vom 7. Oktober 1831, über die Kreisdirektorien die Strafanstalten anzuweisen, jedwede Auskunft über den Zustand der Strafanstalten zu geben. Die Hofgerichte in Meersburg, Freiburg, Rastatt und Mannheim wurden aufgefordert, die Bildung der Vereine auf dem Dienstweg zu unterstützen. Das Innenministerium beauftragte am 11. Oktober 1831 seinerseits die Kreisdirektorien, die Ämter, Dekanate und Ortsbehörden anzuweisen, der Generaldirektion bei der Bildung der Lokal- und Bezirksvereine förderlich zu sein. Wie sich die Entwicklung im einzelnen vollzog, ist nicht Gegenstand dieser Untersuchung. Hierüber haben Winger²⁶⁸ und Müller,²⁶⁹ letzterer nach gründlicher Auswertung und unter Angabe der Quellen ausführlich berichtet, so daß hier, von einer Zusammenfassung abgesehen, nur die Rahmenbedingungen und Ursachen für den Auf- und Niedergang der Lokal- und Bezirksvereine darzustellen sind. Von November 1831 bis zum 23. November 1832 bildeten sich am Sitz der Strafanstalten vier Lokal- und Bezirksvereine sowie je ein Bezirksverein in 13 von insgesamt 78 Amtsbezirken mit zusammen 873 Mitgliedern. 1835 gab es 23 Vereine. Zum Vorstand wurden überwiegend Beamte und Geistliche gewählt. In Heidelberg war es Mittermaier, der das Amt bis 1849 innehatte. Die Rechenschaftsberichte spiegeln eine Vielzahl von Fürsorgemaßnahmen wider, wobei sich Schwerpunkte herausbildeten.²⁷⁰ Die Lokalvereine förderten in den Anstalten die Bemühungen zur Ausübung des von den Gefangenen erlernten Berufs oder begünstigten das Erlernen eines Berufs. Man sprach sich für die Bildung von Rücklagen aus dem Arbeitsverdienst aus, finanzierte Lehrer zur Erteilung von Elementar-, Werk- und Zeichenunterricht, kaufte Bücher und Kleidung für Entlassene, stellte Reisegeld, erkannte Geldbelohnungen für gute Führung zu, gewährte Barunterstützungen zur Anschaffung oder Auslösung verpfändeten Handwerkszeugs oder zur Begründung eines Gewerbes. Direktionsmitglieder besuchten die Gefangenen. In den Amtsbezirken zahlten die Bezirksvereine Unterstützungen an Familienangehörige der Gefangenen und sorgten für die Unterbringung ihrer Kinder. Aufsichtspfleger begleiteten Entlassene mit Rat und Tat auf ihrer Rückkehr ins bürgerliche Leben und vermittelten ihnen Arbeit. Dort, wo Arbeit nur gegen besonders niedrigen Arbeitslohn möglich war, steuerten sie die Differenzbeträge bei.

268 WINGLER (Fn. 238), S. 12 ff.

269 MÜLLER (Fn. 65), S. 83 ff.

270 Rechenschaftsberichte der Generaldirektion vom 14. November 1832 und 20. November 1835.

Ein Vergleich des tatsächlichen Hilfsangebots mit den von Mittermaier entworfenen Statuten zeigt, daß es in der Gründungsphase den Lokalvereinen und den – gemessen an 78 Amtsbezirken wenigen – Bezirksvereinen zwar sehr schnell gelungen ist, eine sorgsam ausformulierte Idee in die Praxis umzusetzen. Die weitere Entwicklung, die vom Justizministerium mit Sorge betrachtet wurde, macht aber auch deutlich, welche Hemmnisse im voraus nicht bedacht wurden und schlußendlich zu einem – wenn auch nur vorübergehenden – Niedergang der freien Straffälligenhilfe in Baden führten. So war es unrealistisch, die Bildung von Bezirksvereinen in allen 78 Amtsbezirken zu erwarten.²⁷¹ Aber auch von den gegründeten Vereinen stand eine Reihe nur auf dem Papier;²⁷² andere wurden nicht tätig.²⁷³ Gemessen an der Gesamtzahl der Mitglieder in den Lokal- und den Bezirksvereinen kam es vor allem bei letzteren zu einer nur eingeschränkten Tätigkeit. So sehr die Vereine durch ihre finanziellen Aufwendungen belastet wurden, so gering waren im Einzelfall ihre Aktivitäten.²⁷⁴ Trotz einer großzügigen Einzelspende²⁷⁵ reichten schon 1834 die Mittel nicht mehr aus.²⁷⁶ Bei nur spärlichem Erfolg der Bemühungen erlahmte das mit viel Eifer in wenigen Vereinen begonnene Engagement recht bald; dies hatte konkrete Ursachen. Der Mangel an Klassifikation und Absonderung der Gefangenen in den baulich und konzeptionell noch ungenügenden Anstalten erschwerte ein erzieherisches Eingehen auf die Sträflinge.²⁷⁷ Eine unzulängliche Auswahl unter den Entlassenen tat ein übriges. So wurde auch bei

271 Siehe § 5 der Statuten.

272 Säkingen, Stockach, Überlingen, Schönau, Staufen und Waldkirch.

273 Konstanz, Radolfzell und Krautheim.

274 Während der Lokalverein Freiburg 1832 für Unterricht 30 fl., für Entlassene und ihre Familien 1834/35 183 fl. 39 kr., 1835/36 103 fl. 53 kr. ausgab und der Bezirksverein Rastatt bis 1835 von 13 Fällen berichten konnte, in denen er die Aufsicht übernahm, investierte der große Lokalverein Mannheim 1834/35 für die Unterstützung Entlassener nur 39 fl. 26 kr..

275 Der Protektor des Vereins, Fürst von Fürstenberg, stiftete ein „ewiges Kapital von 1000 fl.“.

276 Im November 1834 bat die Generaldirektion das Justizministerium um einen Zuschuß, um den Lokal- und Bezirksvereinen bei der Unterstützung Entlassener und ihrer Familien aushelfen zu können. Ein von dort an das Ministerium des Innern gerichteter Antrag über 500 fl. wurde unter Hinweis auf die Gelegenheit der Gefangenen, in den Anstalten ein Handwerk zu erlernen, und auf die Armenfürsorge durch die Gemeinden abgelehnt.

277 So stellten die Direktionsmitglieder des Lokalvereins Bruchsal die Gefangenenbesuche ein:

solchen Entlassenen die Wiedereingliederung versucht, denen völlige Verwahrlosung vorgeworfen wurde und die arbeitsscheu in keine Arbeit zu vermitteln waren.²⁷⁸ Trotz erster Ansätze von Öffentlichkeitsarbeit²⁷⁹ klagten die Vereine über mangelnde ideelle Unterstützung in der Bevölkerung. Daß man sich um entlassene Straftäter besser Sorge als um den redlichen Bürger, war ein gängiges Vorurteil. Weil Bezirksvereine fehlten oder diese keine Tätigkeit entwickelten, wurden Entlassungen nicht ihnen, sondern den Pfarrämtern mitgeteilt.²⁸⁰ Zurückgehendes Engagement führte zu einem Rückgang der Mitglieder, dies zu verminderten Einnahmen. Die Aufgaben des Vereins wurden vom Staat rückübernommen.²⁸¹ Schließlich stellte die Ansicht, es sei eine Sache des Staates, sowohl während der Strafzeit als nach erstandener Zeit für die Straffälligen gehörig zu sorgen,²⁸² ein wesentliches Hemmnis für die freie Hilfe dar. Letzteres muß in einer Zeit verwundern, in der in der Strafrechtswissenschaft zunehmend die Meinung vertreten wurde, daß sich der rechtsstaatlich-liberale Staat des moralischen Zwangs und der sittlichen Besserung zu enthalten habe. Daß sich diese Auffassung zumindest nicht im badischen Strafvollzug durchsetzen konnte, ist an anderer Stelle dargestellt.²⁸³ Schließlich war das Vereinswesen um 1840 nahezu völlig zusammengebrochen, sieht man von den Vereinen in Karlsruhe, Heidelberg und Bruchsal ab, die noch eine geringe Tätigkeit entfalteten.²⁸⁴

Gedanken bezüglich einer Reform des Vereinswesens bis hin zur Neugründung enthält ein die Ursachen des Niedergangs analysierender Bericht

278 3. Rechenschaftsbericht der Generaldirektion, 1840, S. 29.

279 Der Bezirksverein Donaueschingen ließ die Eröffnungsrede des Fürsten zu Fürstenberg in 500 Exemplaren zur Verbreitung im Lande drucken; der Verein in Mannheim veröffentlichte eine Broschüre „Über die Zwecke und Mittel des Vereins“, die vom Verein in Freiburg abgedruckt und verteilt wurde.

280 3. Rechenschaftsbericht der Generaldirektion 1840, S. 16.

281 Wie dem 3. Rechenschaftsbericht der Generaldirektion, 1840. S. 15 zu entnehmen ist, wurde die vom Lokalverein Mannheim eingerichtete Elementarschule am 1. Juni 1837 vom Staat übernommen.

282 Siehe hierzu die Stellungnahme des Ministeriums des Innern zum Antrag des Justizministeriums, 500 fl. zur Unterstützung Hilfsbedürftiger in das nächste Budget aufzunehmen; 2. Rechenschaftsbericht der Generaldirektion, 1835, S. 10; ADOLF WINGLER (Fn. 238), S. 14f.; die aus Staatsmitteln dotierten Anstalten hätten nicht nur den Zweck der Strafe, sondern hauptsächlich den der Besserung.

283 Siehe hierzu die Ausführungen unter D. IV. und f.

284 Zu den Einzelheiten siehe den dritten Rechenschaftsbericht der Generaldirektion 1840; MÜLLER (Fn. 65), S. 99.

des Bruchsaler Strafanstaltsdirektors Dr. Diez vom 29. April 1844.²⁸⁵ Er beklagte die Konzeption eines vom Staat oktroyierten und überwiegend von Beamten nur amts halber geleiteten Vereins, dessen Wirkungskreis – in einer Vielzahl von Aufgaben bis hin zur Familienfürsorge zersplittert – sich auf die Leistung nicht sachgemäßer Geldspenden an nur ungenügend überwachte Begünstigte beschränkt habe. Dr. Diez mahnte, die personellen Kräfte zu bündeln, nämlich in Schutzvereinen, denen in erster Linie die Unterstützung und Überwachung der Entlassenen obliege, sowie in reinen Besuchsvereinen, in denen Vertrauen und Achtung einflößende Persönlichkeiten an der Besserung der Sträflinge mitwirken. Der Wirksamkeit von Besuchsvereinen stünde allerdings noch die fehlende Möglichkeit einer Absonderung der Sträflinge entgegen. Die Unterstützung und die kontrollierende Beaufsichtigung der Strafanstalten verwarf er schon wegen des Klimas zwischen den Anstalten und den Vereinen. Ebenso wandte er sich gegen eine die Armut der Redlichen verhöhnende Unterstützung von Angehörigen der Sträflinge. Armenfürsorge sei Sache der Gemeinden. Statt auf Geldunterstützungen, die nur ausnahms- und darlehensweise zu gewähren seien, käme es auf die richtige Beratung und solche Hilfen an, die geeignet sind, den Entlassenen mit seinen eigentümlichen Nachteilen dem redlichen Armen gleichzustellen. Die Aufgabe, dem Staat für Verbesserungen Geldmittel zu beschaffen, sei ohnehin schon weggefallen und nicht zu leisten. Dr. Diez schlug einen einzigen Verein mit einer Zentralkommission vor, dessen Aufgaben wenige Mitglieder besorgen sollten. Zur eigentlichen Zweckerfüllung brauche der Verein Geld und Aufseher, daneben Menschen, die – selbst durchaus einfach strukturiert – Entlassene aufnehmen und beschäftigen könnten. Wie einerseits alles Offizielle und Offiziöse zu vermeiden sei, der Zweck auf den eines Schutzvereins beschränkt sein müsse, müsse andererseits vom Staat aufklärend darauf hingewiesen werden, daß all das, was im Strafvollzug mit großen Opfern und Anstrengungen geschehe, nur gelänge, wenn nach der Entlassung der Verbrecher sich nicht selbst überlassen bleibe. Noch fanden die Vorschläge beim Justizministerium und der Generaldirektion keinen Widerhall. Erst müsse das Pönitentiarsystem eingeführt sein, wurde eingewandt. Aber selbst dann könne ein Besuchsverein in der Anstalt nur störend wirken. Der gegenwärtige Zeitpunkt sei für eine Neuorganisation nicht passend. Der Verein möge zunächst dahinvegetieren, um ihm erst später eine verjüngte Gestalt zu geben. Damit ruhten zunächst alle Überlegungen.

²⁸⁵ WINGLER (Fn. 238), S. 15-21.

E. Die Zeit nach 1850

I. Zur Situation Badens

1. *Die allgemeine politische Lage*

Die revolutionäre Entwicklung der Jahre 1848/49 bewirkte eine tiefe Zäsur in der gesellschaftspolitischen Entwicklung des Landes. Was waren ihre Ursachen und Folgen und welche unmittelbaren Auswirkungen hatten sie auf die Strafrechtspflege und die Straffälligenhilfe?

Im überwiegend ländlich geprägten Großherzogtum hatten sich die sozialökonomischen Verhältnisse bei rasch gestiegener Bevölkerungszahl¹ drastisch verschlechtert.² Mißernten auf dem Lande, die Drei-Fabriken-Krise um Karlsruhe, die um das Dreifache gestiegenen Brotpreise und eine allgemeine Teuerung hatten aus Baden und seinen Bewohnern ein armes Land gemacht. Gleichwohl können weder soziale Mißstände noch aufbegehrende Unterschichten in erster Linie und schon gar nicht ausschließlich für die vorrevolutionäre Situation in Baden verantwortlich gemacht werden, war doch die akute wirtschaftliche Krise bereits im Frühjahr 1848 behoben. Auch die Agrarpreise hatten sich 1847 nach relativ guter Ernte wieder normalisiert. Eine akute Wirtschaftskrise gab es folglich nicht, als im Februar 1848 die Revolution ausbrach. Es gab auch keine politische Systemkrise. So aggressiv die Töne zwischen „Demokraten“ und „Konstitutionellen“ auch klangen, um einen Umsturz ging es den radikalen Liberalen nicht. Die gewichtigen, wohl entscheidenden Umstände lagen im sozialpsychologischen Bereich. Die Veränderung der politischen Verhältnisse der Jahre 1803 bis 1815 war trotz behutsamen Strebens um Einigkeit nicht verschmerzt. Die vorbildliche Verfassung von 1818 mag zwar ein badisches Nationalgefühl und die Integration der Bevölkerungsteile befördert haben. Zu einer inneren Bindung an das großherzogliche Haus hat dies gleichwohl nicht geführt. Hinzu kamen unterschiedliche Erwartungen von Fürstenhaus und liberalem Bürgertum an Verfassung und Landtag.

1 Von 1815 bis 1849 war die Zahl der Einwohner von 989.000 auf 1.362.774, mithin um 37,8 % angestiegen; siehe D. I. 5.

2 FRANZ X. VOLLMER: Die 48er Revolution in Baden. In *Badische Geschichte, Vom Großherzogtum bis zur Gegenwart*, hrsg. von der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, Stuttgart 1979, S. 37ff.; WOLFGANG HUG, *Geschichte Badens*, Stuttgart 1992, S. 247f.

Zu Pressefreiheit, Nationalrepräsentation aller Deutschen, Ministerverantwortlichkeit, Geschworenengerichte und vielem kam es jedoch nicht. Es war die gebildete Mittelschicht, die die Revolution auslöste. Ihr äußerer Anlaß ist bekannt: Frankreich hatte Ludwig Philipp vom Thron gestürzt. In der Angst vor einem neuerlichen Krieg riefen Bassermann und Welcker auf, die deutsche Einheit in Freiheit zu fordern. Hecker und Struwe verlangten am 27. Februar 1848 in Mannheim nach Volksbewaffnung, Pressefreiheit und nach einem deutschen Nationalparlament. Im Landtag plädierten die Radikalen unter Hecker, sich die Beschlüsse aus den Volksversammlungen zu eigen zu machen. Ein erstes Nachgeben setzte das Land im März 1848 in Begeisterung und in Hoffnung auf Freiheit. Vielfältigste Interessen und Erwartungen flossen ineinander, bis sich die Bauern im Kraichgau, Odenwald, Schwarzwald und am Bodensee mit Protestversammlungen und Reformresolutionen nicht mehr zufrieden gaben. Die Folgen, beginnend mit einer landesweiten Volksversammlung am 19. März 1848 in Offenburg und dem Zusammentreten des Vorparlaments am 30. März in Frankfurt, zu dessen Präsidenten C. J. A. Mittermaier gewählt wurde, sind bekannt. Doch blieben die Radikalen in Frankfurt in der Minderheit. Die Enttäuschung Struves und Heckers gipfelte in dem Satz Heckers: „Hier ist nichts zu machen, es gilt, in Baden loszuschlagen!“ Schwieriger gestaltet sich die Antwort nach den Wirkungen der gescheiterten Revolution. Daß die Erlasse der Revolutionsregierung sofort beseitigt wurden, versteht sich von selbst. Über das gesamte Großherzogtum wurde aufgrund der Gesetze vom 7. Juni 1848³ am 23. Juni 1849 der Kriegszustand und das Standrecht verhängt.⁴ Während der Kriegszustand bis zum 1. September 1852⁵ dauerte, wurde das Standrecht schon am 27. Oktober 1849 eingeschränkt.⁶ In der nun folgenden Reaktionszeit wurden die vorrevolutionären liberalen Errungenschaften derart reduziert, daß liberale Reformen erst in den sechziger Jahren wieder möglich waren und eine nicht unerhebliche zeitliche Unterbrechung und Verzögerung im inneren Modernisierungsprozeß Badens eintrat. Die Frage, ob die revolutionären Ereignisse, die die Kraft zu einer unmittelbaren Veränderung der Bewußtseinslage nicht hatten, überhaupt Auswirkungen zeitigten, wird man in einer Sicht, die über die oberflächlichen Ereignisse hinausgeht, wohl beja-

3 Regierungsblatt 1848, 168/170.

4 Regierungsblatt 1848, 303.

5 Regierungsblatt 1852, 405.

6 Regierungsblatt 1849, 544.

hen müssen. Von langfristiger Wirkung war die Zeitlosigkeit und Aktualität der damaligen Fragestellung: parlamentarischer Weg oder direkter Weg der Aktion. Mit anderen Worten: Bewahren, Reform oder Revolution.⁷ Aber auch kurzfristig wirkte die Gesetzgebung der Revolutionsjahre nachhaltig, leitete sie doch eine Demokratisierung der Strafrechtspflege ein. In einer Bekanntmachung vom 8. Juli 1848⁸ wurde der Entwurf eines Gesetzes über die Einführung der Schwurgerichte in der Besetzung von fünf Richtern und zwölf Geschworenen dem badischen Volk unterbreitet. Durch Gesetz über die Einführung von Geschworenengerichten vom 17. Februar 1849 wurde diese neue Art von Gerichten institutionalisiert.⁹ Der Gedanke, die Geschworenen unmittelbar vom Volk wählen zu lassen, konnte sich zwar nicht durchsetzen. Vertrauensausschüsse, gebildet in den Gerichtsbezirken, wählten die Geschworenen aus einer Urliste. Die Teilnahme an den Sitzungen sollte das Los bestimmen. Das Gesetz trat jedoch erst mit dem Gerichtsverfassungsgesetz von 1864 in Kraft. Das Gesetz über die Einführung des Strafgesetzbuches, des neuen Strafverfahrens und der Schwurgerichte vom 5. Februar 1851¹⁰ führte die Schwurgerichte schließlich zum 1. März 1851 ein.¹¹ Ein Schwurgerichtshof in der Besetzung von zwölf Geschworenen unter Vorsitz eines Berufsrichters übernahm die schwurgerichtlichen Zuständigkeiten. Zwar wurde das Gesetz über die Abschaffung der Todesstrafe vom 16. März 1849¹² durch Gesetz vom 5. Februar 1852 wieder aufgehoben. Die aus derselben Zeit stammenden Gesetze über die Verhaftung von Verbrechern vom 10. März 1849¹³ und über die Vornahme von Haussuchungen und Beschlagnahmen von Papieren,¹⁴ die die Eingriffe in die Freiheitsrechte der Bürger durch die Straf-

7 Diese Fragestellung, zeitlos aktuell, bedingt eine innere Nähe zwischen der damaligen und heutigen Epoche; FRANZ X. VOLLMER (Fn. 2), S. 64.

8 Regierungsblatt 1848, 250.

9 Regierungsblatt 1849, 83.

10 Regierungsblatt 1851, 73.

11 Doch schon zuvor war auf der Grundlage des Entwurfs von 1848 nach Maßgabe des Gesetzes über die Bestimmung eines Gerichts zur Untersuchung und Entscheidung von hochverräterischen Unternehmungen vom 16. Mai 1848 (Regierungsblatt 1848, 151) das Hofgericht Freiburg unter Zuziehung von Geschworenen tätig geworden. Im Basler Hof zu Freiburg konstituierte sich am 20. März 1849 auf der Grundlage der erwähnten Gesetze das erste badische Schwurgericht, um gegen den Revolutionär Gustav von Struve wegen Verabredung des Umsturzversuchs und Herausgabe einer republikanischen Zeitung zu verhandeln.

12 Regierungsblatt 1849, 147.

13 Regierungsblatt 1849, 139.

verfolgungsbehörden in moderner und rechtsstaatlicher Weise an strenge gesetzliche Voraussetzungen banden, blieben aber bestehen. Der Festgenommene mußte spätestens im Laufe des Tages nach der Verhaftung dem Untersuchungsrichter vorgeführt oder freigelassen werden. Die Bedingung für die Aufrechterhaltung der Haft war der Erlaß eines Haftbefehls. Erheblich verzögert hatte sich dagegen die Neuordnung der Strafgerichtsbarkeit. Durch Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 6. März 1845¹⁵ war in Aussicht genommen worden, die Rechtspflege in der unteren Instanz von der Verwaltung im engeren Sinne zu trennen und sie unabhängigen Amtsgerichten zu übertragen. Zur Aburteilung der bürgerlichen Straftaten durch selbständige Gerichte in erster Instanz kam es erst, als das Gesetz vom 18. Juli 1857¹⁶ über die Trennung von Justiz und Verwaltung am 1. September 1857 in Kraft trat; seit diesem Zeitpunkt gibt es die Amtsgerichte.

Nach unmittelbaren, in Gesetzen und Verordnungen manifestierten Auswirkungen auf die Straffälligenhilfe hält man vergeblich Ausschau. Regierungs-, Gesetz- und Verordnungsblätter enthalten nichts, was unmittelbar auf revolutionäre oder reaktionäre Geschehnisse zurückgeführt werden könnte. Allenfalls mittelbar dürfte sich durch einen Wandel im Denken und durch die rechtsstaatlichen Änderungen im materiellen und prozessualen Strafrecht die Stellung des Beschuldigten im Strafverfahren spürbar verbessert haben.

2. *Die Armenpflege*

Was den Einfluß gesellschaftlicher Bedingungen auf die Strafrechtspflege und die Straffälligenhilfe angeht, kommt dem Phänomen Armut und ihrer Bekämpfung besondere Bedeutung zu. Dies schon deshalb, weil die Grenzen zwischen Bettelei, Landstreichertum und Kriminalität fließend waren. Da Bettler, Landstreicher und Räuberbanden die öffentliche Sicherheit bis ins 19. Jahrhundert hinein erheblich beeinträchtigten, lagen Armenfürsorge und Strafverfolgung eng beieinander. 1807 und 1811 wurden Vagabunden in Baden für rechtlos erklärt. 1816 schlossen die süddeutschen Staaten Auslieferungsverträge ab. Eine Fortentwicklung des Armenrechts

14 Regierungsblatt 1849, 140.

15 Beilage zum Regierungsblatt 1845 Nr. XI und XV.

16 Regierungsblatt 1857, 318.

in Baden, an deren Gebrechen und Mißständen die Entlassenenfürsorge teilgenommen hatte,¹⁷ brachte das Bürgerrechtsgesetz vom 31. Dezember 1831. Nach ihm begründete das Bürgerrecht einen Unterstützungsanspruch in der Bürger- oder Heimatgemeinde. Dieser armenrechtliche Heimatbegriff wurde erst durch die Gesetzgebung der siebziger Jahre überholt.¹⁸ Allerdings gab es Ausnahmen. So mußte die Gemeinde des Aufenthaltsortes für eine gewisse Zeitdauer arme und kranke Dienstboten und Handwerker, erstere nach Ablauf einer vierwöchigen Unterhaltungspflicht durch die Dienstherrschaft, unterstützen.¹⁹ Nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Dienstboten vom 3. Februar 1868²⁰ bestand eine solche Verpflegungspflicht nur noch acht Tage. Als die ohnehin im Land herrschende Armut durch die Teuerung der Jahre 1846 und 1847 noch gesteigert wurde, galt es zu verhindern, daß sie zur politischen Radikalisierung der unbemittelten Massen beitragen konnte. So setzte die Landesherrliche Verordnung über die Armenunterstützung vom 21. Januar 1847²¹ in jedem Amtsbezirk eine Unterstützungskommission ein. Ihr gehörten der Vorstand des Bezirksamtes, der Physikus, ein Pfarrer, der Bürgermeister der Gemeinde des Amtssitzes sowie mindestens zwei weitere Bürgermeister und zwei Einwohner des Bezirks an. Den Gemeinden wurde auferlegt, auf ihre Kosten Lebensmittel zu beschaffen und sie unter den Hilfsbedürftigen zu verteilen, bei gemeiner Not auch Suppenanstalten einzurichten. Der Verkauf von Getreide und Kartoffeln wurde auf die öffentlichen Märkte beschränkt.²² In einer Reihe von Orten, darunter auch in Karlsruhe, wurden Karten zum verbilligten Bezug von Brot ausgegeben. Baden stand freilich mit seiner Massenarmut nicht allein. In die Mitte des 19. Jahrhunderts fallen in Deutschland auch andernorts Ereignisse, die auf ähnliche Verhältnisse schließen lassen.²³ So sehr sich der badische Staat auch mühte, gelang es ihm nicht, die bitterste Armut zu beseitigen. Insbesondere der Hotzenwald und das agrarische badische Hinterland bürdeten der Regierung

17 Siehe auch die Gründe für den Niedergang der Schutzvereine in E. IV.

18 Siehe auch das badische Gesetz vom 4. Oktober 1862 über die Niederlassung und den Aufenthalt, Gewerbegesetz vom 20. September 1862, das die Freizügigkeit brachte, und das spätere Reichsgesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867.

19 Verordnung vom 16. Februar 1838, Regierungsblatt 1838, 85.

20 Regierungsblatt 1868, 47.

21 Regierungsblatt 1847, 13.

22 Verordnung vom 3. Mai 1847, Regierungsblatt 1847, 139.

23 Hungerunruhen, Weberaufstand in Schlesien 1844 u.a.

schwierigste soziale Probleme auf. In einigen Landstrichen stand die Regierung den Verhältnissen völlig hilflos gegenüber. Augenfälligste Folge der Armut war eine Welle der Auswanderung, die in den Jahren 1850 bis 1855 ihren höchsten Stand erreichte.²⁴ Die von der Regierung und den Gemeinden zum Teil mitfinanzierte Auswanderung und Abschiebung verarmter Bevölkerungsteile war häufig der letzte Ausweg. Erst das Armengesetz vom 5. Mai 1870²⁵ regelte das gesamte Armenwesen neu und führte das Prinzip des Unterstützungswohnsitzes auch in Baden ein. Durch das Unterstützungswohnsitzgesetz des Reiches vom 6. Juni 1870²⁶, wurde dieses Prinzip von Reichs wegen bestätigt. Nach der in Baden 1872 in Kraft getretenen Regelung waren die Gemarkungen (d.h. die politischen Gemeinden und die abgesonderten Gemarkungen) die Ortsarmenverbände, die Kreise die Landarmenverbände. Die öffentliche Unterstützungspflicht richtete sich nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthalt des Hilfsbedürftigen. Als Landesarmenverband trat derjenige Verband ein, in dessen Bezirk der Hilfsbedürftige den letzten Unterstützungswohnsitz besaß, und subsidiär derjenige, in dem die Hilfsbedürftigkeit hervortrat.

Die Inanspruchnahme der Ärzte durch mittellose Kranke wurde 1843 in der Weise geregelt, daß die Gemeinden in Verträgen mit den Ärzten gegen ein Adversum die unentgeltliche Behandlung gewährleisten mußten.²⁷ 1870 wurden die Ärzte, falls kein Armenarzt bestellt war, allgemein zur Behandlung unterstützungsbedürftiger Personen und in allen Fällen dringender Gefahr für Leib und Gesundheit verpflichtet.²⁸

Zur Beseitigung des Bettelns dienten im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts – in Nachahmung ähnlicher Einrichtungen der Schweiz – die Naturalpflegestationen in den oberbadischen Kreisen. Mittellosen Wanderern gewährten die Kreise Unterkunft und Verpflegung und vermittelten Gelegenheit zu eigenem Verdienst. 48 solcher Stationen gab es 1909 in den Kreisen Konstanz, Waldshut, Lörrach und Villingen. Die übrigen sieben

24 Siehe D. I. 4 und 5.

25 Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1870, 387.

26 Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1872, 275; in Baden eingeführt durch Reichsgesetz vom 8. November 1871 (Reichsgesetzblatt 1871, 391; badisches Einführungsgesetz zum Unterstützungswohnsitzgesetz des Reiches vom 14. März 1872, Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1872, 135).

27 Bekanntmachung vom 27. Juni 1843, Regierungsblatt 1843, 128.

28 Verordnung vom 30. Juli 1870, Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1870, 596. Eine normative Neuregelung erfolgte durch Verordnung vom 18. Dezember 1873, Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1874, 5.

badischen Kreise schlossen sich dem Vorgehen nicht an. In ihren Gebieten übernahmen teilweise die Gemeinden diese Fürsorge. Bis 1909 gab es 120 Gemeinden, die Träger solcher Einrichtungen waren. Bisweilen waren den Naturalpflegestationen Arbeitsnachweisbüros angeschlossen. Welche Bedeutung sie für die Unterbringung der Straftentlassenen in Arbeit und Verdienst hatten, läßt sich einem 1888 zwischen dem Bezirksschutzverein Engen, der Zentralleitung der badischen Schutzvereine und dem Justizministerium geführten Schriftwechsel entnehmen.²⁹ Mit den Arbeitsnachweisbüros befaßte sich auch die Vertreterversammlung des Verbandes der deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene in Eisenach am 27. und 28. Mai 1896, die unter dem Vorsitz von Adolf Fuchs³⁰ tagte. Man verlangte, die für die Schutzfürsorge vorteilhaften Büros in allen größeren oder wirtschaftlich bedeutenden Orten als unentgeltliche Anstalten einzurichten, sie in jeder Weise zu unterstützen und in enge Verbindung zu den Schutzvereinen zu stellen. Für die praktische Arbeit waren zuverlässige Angaben zur Leistungsfähigkeit des Arbeitssuchenden und die genaue Einhaltung des Termins für den Arbeitsantritt wichtig. Rechtzeitig sollte die Frage geklärt werden, wer das Reisegeld aufzubringen hat. Der Arbeitssuchende war gehalten, jede Arbeitsgelegenheit anzunehmen und sie als Übergang in die eigentliche Berufsarbeit zu nutzen. Den Schutzvereinen oblag es, für die Unterbringung der Arbeiter bis zu ihrem Stellenantritt zu sorgen.³¹ In einem Schreiben vom 5. Oktober 1896 an die Mitgliedsvereine wies die Zentralleitung des Landesverbandes der badischen Schutzvereine für entlassene Gefangene auf die Arbeitsnachweisbüros in Mannheim, Heidelberg, Bruchsal, Karlsruhe, Pforzheim, Offenburg, Lahr, Freiburg, Lörrach, Schopfheim und Konstanz hin.

Der Unterstützung arbeits- und mittelloser, jedoch arbeitswilliger Wanderer diente der Badische Landesverein für Arbeiterkolonien, der im Jahr 1885 im Gut Ankenbuk bei Klengen eine Arbeiterkolonie eröffnete, die zum freiwilligen Eintritt offenstand. Ankenbuk, durchschnittlich mit 100 Personen belegt, wurde am 1. April 1921 an das badische Justizministerium unter der Bedingung der Aufrechterhaltung einer verkleinerten Arbeiterkolonie zur Errichtung einer Strafanstaltskolonie übergeben. In der Folgezeit hatte die Strafanstalt eine ähnliche Bedeutung wie Kißlau.³²

29 Siehe unten G. IV. 1.; GLA 234/10310.

30 Siehe unten G. IV. 1.

31 GLA 234/10313.

32 Ausführliches zur Arbeiterkolonie Ankenbuk unter G. IV. 4.

Die übrigen Maßnahmen zur Bekämpfung des Bettels waren überwiegend repressiver Natur.³³

II. Rechtsstaatlich-liberale Straftheorien

Das ausgehende 18. und das gesamte 19. Jahrhundert waren von einem raschen Wandel um den Sinn und Zweck des Strafens gekennzeichnet. Nach dem Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus bestimmte um 1800 in der idealistischen Philosophie (Kant, Fichte, W. v. Humboldt) die Frage nach der „Bestimmung des Menschen“ (Fichte) den Standort des Staates und wurde zum Fundament seines Strafanspruchs. Die sittliche Persönlichkeit machte im liberalen Zeitalter den Sinn menschlicher Existenz aus.³⁴ Strafe diente vorrangig als ein Mittel zur Verhinderung von Straftaten. Harte Strafdrohungen eines Schuldstrafrechts sollten generalpräventiv auf den Bürger wirken und ihn vor der Begehung von Straftaten abschrecken (Feuerbach). Sie sollten aber nur die Täter treffen, die sich der Rechtswidrigkeit ihres Handelns bewußt waren. Doch auch diese Theorie verlor alsbald an Bedeutung. Wie schon Feuerbach verbannte Carl Georg von Wächter (1797–1880) alles aus dem Strafrecht, was Einfluß auf die Persönlichkeit des Täters hätte nehmen können. Mit einem neuen, grundlegend anderen Ansatz ging Wächter aber entschieden weiter. In vergeltender Weise sollte der Täter seiner willentlich und schuldhaft begangenen, den rechtswidrigen Willen verwirklichenden Tat wegen bestraft werden. Nur an den Willen und dessen objektive Diskrepanz mit dem Recht sollte das Schuldurteil anknüpfen. Wächters Ablehnung des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit als eines für den Vorsatz wesentlichen Momentes bezeichnet Eberhardt Schmidt³⁵ als „letzte Konsequenz liberalen Denkens“. Den völligen Rückfall in ein reines Vergeltungsdenken bewirkte nun aber nicht Hegel, der im Verbrechen die Negation des Rechts, in der Strafe die Negation der Negation sah. Es war vielmehr der sich posthum ausformende Hegelianismus von Christian Reinhold Köstlin (1813–1856), von Julius Abegg (1796–1868) und Albert Friedrich Berner (1818–1907), der die Strafgerichtsbar-

33 Vgl. §§ 639 bis 642 des badischen StGB von 1845 und §§ 361 f. RStGB.

34 MITTEIS-LIEBERICH, Deutsche Rechtsgeschichte, 19. Auflage, München 1992, Kap. 49 III. 1.

35 EBERHARD SCHMIDT, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Auflage, Göttingen 1965, S. 285.

keit auf einen nur noch mechanischen Ablauf reduzierte. So lag für Köstlin die „abstrakte Gerechtigkeit und absolute Notwendigkeit“ der Strafe in der „objektiven Wiederherstellung des Rechts“. Köstlin sprach zwar auch von Strafe als Zucht; es gelang ihm aber nicht, „die aus dieser Verwendung der relativen Strafzwecke gefolgerten Gesichtspunkte für die richterliche Strafzumessungspraxis“ brauchbar zu machen.³⁶ Berner favorisierte zwar ebenfalls den Vergeltungsgedanken. Die Strafe als „Zwang gegen den verbrecherischen Willen“ finde ihre „letzte Basis“ in der „inneren Gerechtigkeit“. Dieser Gedanke dürfe seine Bedeutung nie verlieren. Da der Staat aber auch zur „Erhaltung der Rechtsordnung“ da sei, würden sich – stets aber nur im Rahmen der Gerechtigkeit – auch der Abschreckungs- und Besserungszweck ergeben. So gehört Berner ganz der rechtsstaatlich-liberalen Epoche an, wenn er auch manchen kriminalpolitischen Forderungen gegenüber (bedingte Begnadigung, Rehabilitierung, Verschmelzung von Zucht- und Gefängnisstrafe zu einer Einheitsstrafe) aufgeschlossen war. Ingo Hälscher (1817–1889) negierte die relativen Strafzwecke noch konsequenter und postulierte, die Strafe habe nur den Zweck, das Verbrechen zu tilgen. Um so mehr verwundert es, wenn er für den Strafvollzug forderte, ihn so einzurichten, daß er nicht zum sittlichen Verderben führe. Doch dies war, worauf E. Schmidt³⁷ hinweist, nur eine negative, keineswegs eine positive Forderung an den Strafvollzug.

Zur Mitte des Jahrhunderts bahnte sich eine Entwicklung an, die 50 Jahre später im Gesetzespositivismus gipfeln sollte und die Rechtsfindung auf die Auslegung der zu dieser Zeit verabschiedeten großen Kodifikationen reduzierte.³⁸ Damit wurde der Richter zum Gesetzesgehorsam erzogen, was zwar die richterliche Willkür eindämmte und zu mehr Rechtssicherheit führte, gleichzeitig aber auch die Möglichkeiten einer bewußt vorausschauenden Sozialgestaltung durch bloße Normsetzung und stringente Ausfüllung von Gesetzeslücken überforderte. Exponierter Vertreter des Rechts- und Gesetzespositivismus war Karl Binding (1841–1920), der den Sinn des Strafvollzugs ausschließlich in der „Unterwerfung des Ver-

36 E. SCHMIDT (Fn. 35), S. 296.

37 E. SCHMIDT (Fn. 35), S. 302.

38 Es war eine Folge Feuerbachs strikter Fundierung strafrechtlichen Denkens auf das Gesetz des Rechtspositivismus als eine Richtung der Rechtsphilosophie, die im Gegensatz zum Naturrecht das Recht mit den im Staat tatsächlich geltenden, besonders den vom Gesetzgeber geschaffenen Rechtsnormen gleichsetzte und seine Rechtfertigung allein in der staatlichen Macht sah.

brechers unter die sieghafte Gewalt des Rechts“ sah und – des Vergeltungsstandpunktes wegen – jegliche Zweckrichtung der Strafe auch dann noch verneinte, als um die Jahrhundertwende die sozialen Fragen heraufdrängten und sich unter Franz von Liszt eine vom sozialen Geist getragene Strafrechtsreform anbahnte.³⁹ Auch Adolf Merkel (1836–1896) erkannte das Wesen der Strafe in der gerechten Vergeltung, verharnte aber nicht wie andere im Dogmatismus starrer Tatvergeltung, sah er doch die bedrohlich anwachsenden Gefahren eines neuen Gewohnheitsverbrechertums und der Kriminalität von Jugendlichen. So glaubte er, die „präventive und represale staatliche Tätigkeit den verschiedenen Eigenschaften der Verbrecher besser anpassen und diese Tätigkeit in bezug auf jugendliche Delinquenten und hinsichtlich des Gewohnheitsverbrechertums fruchtbarer gestalten zu müssen“.⁴⁰

So unterschiedlich die Charaktere der Generalprävention und der Vergeltungstheorie sind, so gemeinsam ist beiden ein Strafrigorismus und die Bezugslosigkeit zur Persönlichkeit des Täters. Hinter beiden steht zwar die Achtung vor der unberührbaren, dem Staat entzogenen sittlichen Persönlichkeit des Menschen, doch überlassen beide den Straffälligen sich selbst und bieten keine Ansätze für Straffälligenhilfe und Resozialisierung. Daß gerade Mittermaier, wissenschaftlicher Freund und Gegner Feuerbachs gleichermaßen, trotzdem zur Straffälligenhilfe fand und in Baden ihr Begründer wurde, hängt weniger mit der Mittermaier oftmals abgesprochenen tiefgehenden Dogmatik als vielmehr mit seinem praktischen Verstand zusammen. Die Legitimation der Strafzwecke hatte er ausgeklammert und sich als Rechtspolitiker den Gerechtigkeitsvorstellungen der Gesellschaft zugewandt, um sie mittelbar in das Kalkül staatlicher Strafverfolgung einzubringen.⁴¹ Abgesehen von der Person Mittermaiers stellt sich aber auch die Frage, wie sich Straffälligenhilfe gerade in einer Zeit entwickeln konnte, in der die generalpräventive Tatvergeltungslehre Feuerbachs und die hegelianische Vergeltungsidee keinen Raum für spezialpräventive Gedanken ließen. Zum einen wirkte sich die liberale Grundidee des Zeitalters auf die Entwicklung der Straffälligenhilfe nicht negativ aus, verwirklichte sie doch neben den Postulaten strenger gesetzlicher Bestimmungen über Art und

39 E. SCHMIDT (Fn. 35), S. 308 f.

40 E. SCHMIDT (Fn. 35), S. 313.

41 MONIKA FROMMEL, C.J.A. Mittermaiers Konzeption einer praktischen Strafrechtswissenschaft. In: Wilfried Küper (Hrsg.), Carl-Joseph Anton Mittermaier, Symposium 1987 in Heidelberg, Vorträge und Materialien, Heidelberg 1988, S. 90.

Ausmaß staatlichen Strafens und neben der Gleichheit aller vor dem Gesetz die Forderung nach einer Humanisierung des Strafrechts. Doch reicht dies allein als Erklärung nicht aus. Vielmehr ist von Bedeutung, daß sich „an die Stelle fehlender sachlich-kriminalpolitischer Erwägungen spezialpräventiver Art bei der Strafzumessung und im Strafvollzug Surrogate in Gestalt der von Feuerbach so scharf abgelehnten vulgär-moralisierenden Betrachtungsweisen und Wertmaßstäben haben eindringen müssen“. Diese sind im einzelnen noch auszuführen. Zuvor sind die strafrechtlichen Kodifikationen zu erwähnen, die der rechtsstaatlich-liberalen Epoche entwachsen sind. An erster Stelle steht das nach langen Wirren entstandene Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851. In ihm hinterließ der Code pénal dogmatische Spuren. Darüber hinaus war es eine rechtsstaatlich-liberale Kodifikation, in welcher alle Schärfungen beseitigt und spezialpräventive Gedanken stark zurückgedrängt waren. Generalpräventive Abschreckung spiegelte sich in einem klar gegliederten Strafen-system von Zuchthaus, Gefängnis und Einschließung wider. Jahre zuvor, am 15. Mai 1839, trat in Württemberg ein an die bayerische Strafrahmengestaltung angelehntes Strafgesetzbuch in Kraft, das generalpräventiv von der psychologischen Zwangstheorie ausging, im Strafvollzug aber „sicherste Prävention“ im Sinne von Unschädlichmachung und Besserung beachtete. So beschäftigte 1838 die Kammer der württembergischen Abgeordneten die Frage nach der Einführung des Pönitentiarsystems. Noch im selben Jahr genehmigte König Wilhelm die probeweise Einführung des Auburnschen Systems. In der Folgezeit entstand eine lebhafte, über zehn Jahre dauernde Erörterung der Frage, ob nicht das strengere pennsylvanische System vorzuziehen sei. Am 07. August 1849 plädierte die Kammer für eine grundlegende Revision der Strafanstalten. Sie sprach sich dafür aus, diesen Häusern den Charakter von Besserungsanstalten zu verleihen, gab aber zu bedenken, ob nicht der Einführung des Isoliersystems der Vorzug zu geben sei.⁴² Die in Artikel 26 des Strafgesetzbuches angekündigten Hausordnungen wurden 1842 erlassen und 1843 verkündet. Ihr Grundtenor war, die Sträflinge streng, aber gerecht und menschlich zu behandeln, wobei das entscheidende Gewicht auf ihre sittliche Besserung zu legen war.⁴³ Die Entwicklung in den anderen Staaten des deutschen Bundes verlief im wesentlichen ähnlich, so daß auf eine Wiedergabe verzichtet werden

42 PAUL SAUER, Im Namen des Königs, Strafgesetzgebung und Strafvollzug im Königreich Württemberg 1806 bis 1871, Stuttgart 1984, S. 137 ff.

43 PAUL SAUER (Fn. 42), S. 143.

kann. Um die rechtsphilosophischen Hintergründe aufzuzeigen, die staatliche und freie Straffälligenhilfe begünstigten oder erschwerten, genügt es, die Entwicklung der Straftheorien, ihre philosophischen Wurzeln und das materielle Strafrecht darzustellen, in dem sich die herrschenden Überzeugungen vom Strafzweck und Strafsinn letztendlich widerspiegeln.

III. Die weitere Entwicklung des Straf- und Strafvollzugsrechts in Baden

Auf eine verfassungsrechtliche Erörterung wird verzichtet, da die badische Konstitution keine freiheitssichernden oder -schützenden Gebote an den Gesetzgeber richtete, die als Programmpunkte für eine Insassen- und Entlassenenhilfe angesehen werden könnten. In Baden galt nach wie vor die Konstitution von 1818.⁴⁴ Das Deutsche Reich verzichtete in der Verfassung vom 16. April 1871 auf die Einführung von Grundrechten. Erst die Weimarer Reichsverfassung und die Badische Verfassung von 1919 sollten sich zu den Grundrechten äußern.⁴⁵ Auch enthielt weder die Reichsverfassung von 1871 noch ihre Vorgängerin, die norddeutsche Bundesverfassung, Vorschriften, die einen auch nur entfernten Bezug zum Thema der Gefangenen- und Entlassenenfürsorge aufzeigen oder Straffälligenhilfe und Resozialisierung gar als ein Gebot der Verfassung erscheinen lassen könnten.

44 Vgl. oben D. I. 3.

45 Die Frage der Grundrechte war 1848 zu einem allgemein deutschen Politikum geworden. Einen wesentlichen Teil ihrer Arbeit widmete die deutsche Nationalversammlung der Festlegung der Grundrechte des deutschen Volkes. Diese wurden am 21. Dezember 1848 als Reichsgesetz verkündet und sollten in allen Ländern gelten, ihre Festlegung von Bundes wegen sollte eine Sicherung gegen Abänderungen seitens der einzelnen Länder sein. Das Gesetz über die Grundrechte wurde als organisches Landesgesetz im badischen Regierungsblatt verkündet (Regierungsblatt 1848, 408, 448 und 1849, 13, 83). Die Grundrechte wurden später in der Frankfurter Reichsverfassung vom 28. März 1849 übernommen. Nach dem Zusammenbruch der Revolution in Baden wurde durch eine badische Verordnung vom 5. Mai 1851 (Regierungsblatt 1851, 405) den „Grundrechten des deutschen Volkes“ die „rechtliche Wirksamkeit“ entzogen. Der deutsche Bundestag hob wenig später am 23. August 1851 die Grundrechte förmlich auf. Die Reichsverfassung von 1849 wurde am 2. April 1852 für ungültig erklärt. Die Frankfurter Grundrechte, die die badischen Grundrechte von 1818 aufgrund ihres umfassenderen Inhalts hätten gegenstandslos machen können, wurden in der Staatspraxis nicht wirksam. Sie waren aber für die Weimarer Reichsverfassung ein Vorbild.

Zum einen waren solche Programmpunkte nicht opportun, zum anderen standen Fragen der nationalen Einheit so sehr im Vordergrund, daß Grundrechte und Verfassungsprinzipien (Rechtsstaats-, Sozialstaats- und Demokratieprinzip) gänzlich dahinter zurücktraten. Dennoch fehlte es in der Rechtsordnung des Reiches und der Länder nicht an verbürgten Grundrechten. Außerhalb der Verfassung hat es sich das Deutsche Reich angelegen sein lassen, die zahlreichen Sachgebiete, die nach Artikel 4 der Verfassung von 1871 seiner Gesetzgebung unterlagen, in einem durchaus freiheitlichen Sinne zu ordnen. Auf diesem Wege wurden vielerlei Betätigungsmöglichkeiten der persönlichen Freiheit⁴⁶ und Schutzrechte gegen staatliche Willkür auch im Bereich der Strafverfolgung und des Strafvollzugs anerkannt. Materielles, prozessuales und vollzugliches Strafrecht weisen eine Fülle entsprechender Vorschriften auf. Verfassungsrang blieb ihnen jedoch versagt.

1. Das Badische Strafgesetzbuch vom 06. März 1845

Wie in allen deutschen Staaten drängte die politische Entwicklung auch in Baden zu einer systematischen Zusammenfassung des materiellen Strafrechts auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Verarbeitung des vorhandenen Rechtsstoffes. Vorbildhaft wirkten sich dabei der französische Code pénal und das bayerische Strafgesetzbuch von 1813 aus. Liberale Tendenzen führten zu dezidierten gesetzlichen Bestimmungen über die Voraussetzungen sowie die Art und das Maß sparsam gebrauchter Sanktionsformen. Diese Entwicklung ging mit einer Humanisierung des Strafrechts einher, wobei zahlreiche Strafschärfungen in Wegfall kamen. Feuerbachs generalpräventive Lehre und Hegels Vergeltungstheorie vereinigten sich zwanglos zu einer gegenüber der Täterpersönlichkeit zurückhaltenden Strafauffassung, die von der Gleichheit aller vor dem Gesetz ausging und sachlich-kriminalpolitische Erwägungen spezialpräventiver Natur bei der Strafzumessung und im Strafvollzug außen vorließ. In Baden stellte sich die zeitgemäße Neuordnung des Strafrechts schon deshalb als schwieriges Unterfangen dar, weil sie an das Strafedikt von 1803 anschließen mußte, einem Gesetzeswerk, das kein systematisch-dogmatisches Ganzes, sondern nur den Versuch darstellte, rechtlich unterschiedlichen Landesteilen im

⁴⁶ Freizügigkeit, Auswanderungsfreiheit, Gleichberechtigung der Glaubensbekenntnisse, Gewerbefreiheit u.a.

Anschluß an die Carolina eine gemeinsame strafrechtliche Grundlage zu geben. So wurde erst 1839 der Zweiten Kammer ein unter Mitwirkung Mittermaiers entstandener Entwurf zugeleitet. Das am 6. März 1845 verkündete Strafgesetzbuch trat schließlich am 1. März 1851 in Kraft.⁴⁷ Es wies gegenüber zeitverwandten Kodifikationen keine herausragenden Besonderheiten auf. Auch ihm lag der Vergeltungsgedanke zugrunde und es entbehrte sachlich-kriminalpolitischer Erwägungen. Wohl als Ausgleich bot es in einem zum Teil eigenartig geregelten Strafspiegel mit moralisierenden Betrachtungsweisen und Wertmaßstäben versteckt Gelegenheit, relative Strafzwecke persönlichkeitsbezogen bei der konkreten Strafzumessung zu berücksichtigen. Im einzelnen:

§ 1 (strafbare Handlungen) griff wie selbstverständlich den Grundsatz „nulla poena sine lege“ auf⁴⁸ und hielt die Begehung oder Unterlassung einer Handlung nur dann für peinlich oder bürgerlich strafbar, wenn sie zuvor durch Gesetz mit peinlicher oder bürgerlicher Strafe bedroht worden war.⁴⁹ Die mit Gesetz vom 16. März 1849 kurzzeitig abgeschaffte Todesstrafe ist zwar durch das Einführungsgesetz vom 5. Februar 1851 wieder eingeführt worden. Schärfungen der Todesstrafe waren aber nach § 12 unstatthaft. Auch die bei den zeitigen Freiheitsstrafen üblichen Strafschärfungen wurden zurückgenommen, ihre Art und Dauer gesetzlich bestimmt.⁵⁰ Alle Sanktionen spiegelten den Vergeltungsgedanken wider. Dies wird deutlich in der Abstufung der Strafen zueinander, in den noch verbleibenden Schärfungen, in der recht unterschiedlichen, von der Strafe ab-

47 § 1 des Gesetzes über die Einführung des Strafgesetzbuches, des neuen Strafverfahrens und der Schwurgerichte vom 5. Februar 1851, Regierungsblatt 1851, 73.

48 Siehe auch § 1 der Strafprozeßordnung vom 6. März 1845, Beilage zum Regierungsblatt 1845.

49 Nach § 10 waren peinliche Strafen die Todesstrafe, die lebenslängliche und zeitige Zuchthausstrafe sowie die Dienstentsetzung. Bürgerliche Strafen waren nach § 33 die Arbeitshaus- und Festungsstrafe, die Gefängnisstrafe, die Dienstentlassung, die Entziehung eines selbständigen Gewerbebetriebs oder einer öffentlichen Berechtigung, die Geldstrafe, die Confiscation einzelner Gegenstände und der gerichtliche Verweis.

50 § 53 ließ bei Verbrechen, denen besondere Bosheit, Eigennutz oder sonst eine schändliche Gesinnung zugrunde lagen, Strafschärfungen bei den zeitlichen Freiheitsstrafen zu. Bei der zeitlichen Zuchthausstrafe waren dies die einsame Einsperrung, Dunkelarrest, Hungerkost oder die Anlegung von Ketten (§ 54). Mit Ausnahme der Ketten konnten diese Schärfungen auch bei der Arbeitshaus- und Gefängnisstrafe eintreten, bei der Festungshaft dagegen nur die einsame Einsperrung (§ 55).

hängigen Behandlung der Gefangenen und, was für die Entlassenenhilfe in positiver wie negativer Hinsicht von besonderer Bedeutung ist, in ihren weiteren Folgen. So schmälerte die Zuchthausstrafe (§ 17) die Stellung des Entlassenen in so starkem Maße, daß sie in mehrfacher Hinsicht als fortlebende gemeinrechtliche Infamie kritisiert wurde.⁵¹ Heftig wurde die Abhängigkeit der Ehrenfolgen von der erstandenen Strafe bemängelt, wogegen doch die öffentliche Meinung den Entlassenen nicht danach, sondern nach seiner Tat, seinen Beweggründen, der Rückfälligkeit und seinem Verschulden beurteilte. Viele der in § 17 vorgesehenen Ehrenfolgen mochten die Angehörigen der niedrigen Stände nicht oder nur wenig getroffen haben. Um so mehr infamierten sie die vormals besser Situierten und führten diese durch den Entzug von Gehältern, Ruhebezügen und Berechtigungen in den finanziellen Ruin. Für die Wiedereingliederung nachteilig wirkte sich die zeitliche Unbegrenztheit der Folgen, die nur im Gnadenwege (§ 24) aufgehoben werden konnten, und die Polizeiaufsicht (§§ 25–32) aus. Obligatorisch mußten die zu Zuchthausstrafe Verurteilten und diejenigen, die wegen einer mit Zuchthausstrafe bedrohten Handlung nur mit Gefängnisstrafe bedacht wurden, sowie diejenigen, die wegen bestimmter Verbrechen zur Arbeitshausstrafe verurteilt wurden, für ein bis fünf Jahre der Polizeiaufsicht unterstellt werden, so sie für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich erschienen und sich nicht durch Zahlung einer Sicherheitsleistung befreien konnten. Die Polizeiaufsicht bewirkte eine massive Beschränkung der Freizügigkeit (§ 27). Darüber hinaus eröffnete sie der Justiz und Polizei die Möglichkeit jederzeitiger Hausdurchsuchungen. Welch gravierende Auswirkungen die Polizeiaufsicht auf die Lebensgestaltung der Entlassenen hatte, läßt sich aus einem Vollzugserlaß des Innenministeriums vom 7. August 1852 ermesen.⁵² Dem Zeitgeist entsprechend regelte er ohne Elemente einer spezialpräventiven und fürsorgenden Einwirkung die nähere Ausgestaltung aller polizeilich für notwendig erachteten Maßnahmen. Durch andauernde Überwachung der Entlassenen mit dem Recht, jederzeit bei einem sich ergebenden Verdacht Haussuchung

51 KARL AUGUST DIEZ, Über Verwaltung und Einrichtung der Strafanstalten mit Einzelhaft und die Verbesserungen, deren diese Haftart bedürftig und fähig ist, Karlsruhe 1857, S. 56–58; JULIUS FÜESSLIN, Die Grundbedingungen jeder Gefängniß-Reform im Sinne der Einzelhaft, Leipzig 1865, S. 47; GERHARD ARMAND MÜLLER, Geschichte der Entlassenenfürsorge in Baden von ihren Anfängen bis zur Gründung der Bezirksschutzvereine 1882, Bonn 1964, S. 157f.

52 Verordnungsblatt für den Seekreis S. 99, für den Oberrheinkreis S. 73 und für den Unterrheinkreis S. 86.

halten zu können, durch die Pflicht der Überwachungsbehörde zur Berichterstattung an das Bezirksamt, durch das Recht der Verhaftung, durch die Verpflichtung, die Entlassenen zu einer geordneten Lebensweise anzuhalten und durch die strafrechtlichen Folgen eines Verstoßes gegen erteilte Anordnungen wurde nachhaltig in die Lebensgestaltung der Entlassenen eingegriffen. Den zeitgenössischen Kritikern, vorneweg Füesslin,⁵³ könnte hinsichtlich des von der Polizeiaufsicht betroffenen Personenkreises der Vorrang des Schutzes der öffentlichen Sicherheit vor den Bedürfnissen der Eingliederung Straffälliger entgegengehalten werden, wären nicht in den folgenden Jahren durch die engherzigen, kaum Ausnahmen zulassenden Bestimmungen die Mehrzahl der Züchtlinge und Arbeitshausgefangenen betroffen gewesen.⁵⁴ So erschwerte es die Polizeiaufsicht den gebesserten wie ungebesserten, besonders aber den weiblichen Entlassenen, ein Unterkommen zu finden, ohne daß dadurch die Zahl der Rückfälle vermindert worden wäre.⁵⁵ Ungünstig wirkte sich vor allem die regelmäßige Bindung der Entlassenen an ihre Heimorte aus, wo sie – mit Vorurteilen konfrontiert – noch schwerer Arbeit fanden als die unbescholtenen und freizügigen Bürger. Als polizeilich Überwachte waren sie dem dauernden Mißtrauen der Behörden und Mitbürger ausgesetzt. Füesslin schlug deshalb vor, den gebesserten Entlassenen ein Wanderbuch ohne Eintrag der erstandenen Strafe auszustellen, die ungebesserten aber bis zur ihrer Besserung in ein Zwangshaus zu verbringen, sie zu deportieren oder auswandern lassen.⁵⁶ Solche Kritik führte zwar nicht zur Abschaffung der Polizeiaufsicht. Durch Erlasse des Justizministeriums vom 12. Juli 1856 sowie des Innenministeriums vom 18. Juli 1856 und vom 5. September 1856⁵⁷ wurde aber immerhin die Möglichkeit geschaffen, Entlassene im Gnadenweg von der

53 JULIUS FÜESSLIN, Die Beziehungen des neuen Großherzoglichen Badischen Strafgesetzbuches zum Pönitentiarsystem, insbesondere die Bestimmungen über die öffentlichen Arbeiten, die urteilsmäßigen Strafschärfungen der Gefangenen, die Polizeiaufsicht der Entlassenen und die Nothwendigkeit der Schutzvereine, Karlsruhe 1853, S. 40 ff.

54 Siehe Fußnote 20 bei MÜLLER (Fn. 51), S. 164 f.

55 Jahresbericht über die Weiberstrafanstalt Bruchsal 1852, S. 28 f.

56 JULIUS FÜESSLIN, Die Beziehungen des neuen Großherzoglichen Badischen Strafgesetzbuches zum Pönitentiarsystem, insbesondere die Bestimmungen über die öffentlichen Arbeiten, die urteilsmäßigen Strafschärfungen der Gefangenen, die Polizeiaufsicht der Entlassenen und die Nothwendigkeit der Schutzvereine, Karlsruhe 1853, S. 40.

57 Centralverordnungsblatt 1856, 85, 86, 107.

Polizeiaufsicht zu entbinden. Der Vollzug der Aufsicht wurde „zur Verhütung von Nachteilen, welche sich durch allzu strengen Vollzug ... ergeben“ gemildert. Unter anderem wurde es möglich, entlassenen Gefangenen mit guter Führung einen Reiseausweis zu erteilen, so sie am Heimatort keine ihren Unterhalt sichernde Beschäftigung finden konnten. Die zeitgenössische Beurteilung der Polizeiaufsicht blieb gespalten. Füesslin lehnte sie nach wie vor als eine zu Rückfall führende Quälerei und Verfolgung ab.⁵⁸ Sein Nachfolger Ekert vermeldete 1863 Erfolge mit dem humanen Vollzug der Polizeiaufsicht.⁵⁹ Erst am 26. Oktober 1870 schuf das Justizministerium die Möglichkeit, gebesserten Sträflingen mit tadelloser Führung die polizeiliche Aufsicht ganz oder teilweise nachzulassen.

Was die Folgen einer Verurteilung für die Wiedereingliederung angeht, sind einige Vorschriften besonders erwähnenswert. So bestimmte § 48 (Strafzumessungsgründe), daß bei Bestimmung des Maßes der Geldstrafe neben den allgemeinen Strafmilderungs- und Schulderhöhungsgründen auch auf die Vermögensverhältnisse des Schuldigen Rücksicht zu nehmen sei. Schließlich sah § 79 Abs. 4 für den Strafvollzug gegen Minderjährige vor, sie entweder in eigenen, für jugendliche Verbrecher bestimmten Strafanstalten oder aber in ordentlichen, jedoch abgesonderten Räumen zu vollziehen.

Angesichts von 202 Einzelvorschriften im allgemeinen Teil des badi-schen Strafgesetzbuches machen die spezialpräventiv orientierten Vorschriften einen nur geringen Teil aus. Berücksichtigt man weiterhin, daß selbst die Mehrzahl dieser Vorschriften, namentlich die zur Polizeiaufsicht, einer Resozialisierung der Straffälligen eher hinderlich denn dienlich waren, wird deutlich, wie sich auch in Baden in nur wenigen Jahren eine Wende von ziel- und zweckgerichteten Erwägungen hin zu einem generalpräventiven, strafrechtlich vergeltenden Denken vollzogen hat. Daß dies dennoch nicht zu einem Niedergang der Insassen- und Entlassenenhilfe führte, sondern die Grundlage für einen Neuanfang in der freien Straffälligenhilfe schuf, ist eigentlich verwunderlich. Die Erklärung liegt darin, daß man sich zumindest latent bewußt war, eine im Wesen der Strafe liegende Funktion nicht ohne Schaden für die Strafrechtspflege unterdrücken zu dürfen, so daß sich an die Stelle fehlender sachlich-kriminalpolitischer Erwägungen spezialpräventiver Art Surrogate haben eindringen müssen.⁶⁰

58 Jahresbericht 1857, S. 49f.

59 Blätter für Gefängniskunde, Band 1, Heft 2, S. 15f.

60 E. SCHMIDT (Fn. 35), S. 314.

Von großer Bedeutung ist die Frage, welche privatrechtlichen Folgen die Begehung von Straftaten hatte. Diese richteten sich zunächst nach den allgemeinen Bestimmungen des Landrechts. Im Zuge der Neugestaltung des Straf- und Strafprozeßrechts sah sich Baden jedoch veranlaßt, durch Gesetz vom 6. März 1845, „die privatrechtlichen Folgen von Verbrechen betreffend“, einen gerechten Ausgleich zwischen den Bedürfnissen der Verbrechensoffer und den Tätern zu suchen.⁶¹ Differenziert wurde die Pflicht zum Schadensersatz, zur Entschädigung von entgangenem Gewinn und zur Zahlung von Unterhalt von Vorsatz oder Fahrlässigkeit, vom Grad der Boshaftigkeit oder Unvorsichtigkeit, von Affekt, vom Verschulden des Verletzten und von anderen Gegebenheiten abhängig gemacht. Bei Festsetzung der Entschädigung für erlittenen Verlust wie für entgangenen Gewinn wurde dem Richter, „welcher hierbei keinen strengen Beweis der wirklichen Schadensbeträge zu fordern hat“, gar auferlegt, „zugleich Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse auch des Schuldigen“ zu nehmen, wodurch zumindest rechtlich einer unverhältnismäßigen, den Schuldigen wirtschaftlich vernichtenden Inanspruchnahme vorgebeugt wurde. Das Gesetz wurde im Zuge der Einführung des RStGB abgeändert.⁶²

2. *Das Reichsstrafgesetzbuch*

Durch Vertrag vom 15. November 1870⁶³ trat Baden dem Norddeutschen Bund bei. Es verzichtete damit nach Maßgabe der Verfassung des Deutschen Bundes⁶⁴ und der Urkunde über die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871⁶⁵ auf einen Teil seiner Hoheitsrechte. Ziel der Verfassung vom 16. April 1871 war der Schutz des Bundesgebietes, des in ihm gültigen Rechts und die Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes. Träger der Reichsgewalt war die Gesamtheit der verbündeten Regierungen. Wie auf anderen Gebieten behielt sich das Reich die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts und des gerichtlichen Verfahrens vor. Infolgedessen trat

61 Siehe Beilage zum Regierungsblatt 1845.

62 Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 1871 (Gesetzblatt Nr. 51), den Vollzug der Einführung des Deutschen RStGB im Großherzogthum Baden betreffend.

63 Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1870, 712

64 Gesetzblatt des Deutschen Bundes 1870, 627; Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1870, 716; geändert am 05. Januar 1871, Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1871, 1.

65 Bundesgesetzblatt S. 63.

das Reichsstrafgesetzbuch in Baden am 01. Januar 1872 in Kraft.⁶⁶ Es war keine gesetzgeberische Neuschöpfung, sondern dehnte nur die Geltung des Strafgesetzbuches des Norddeutschen Bundes auf die süddeutschen Staaten aus. Tatbestandsmäßig und juristisch zeitgemäß war es auf einer in den Dienst der Generalprävention gestellten Vergeltungstheorie mehr der Vergangenheit denn der Zukunft zugewandt und zeigte schon bald seine Reformbedürftigkeit im Hinblick auf die veränderten sozialen Verhältnisse, auf die Verfeinerung der Dogmatik und die Entstehung der Kriminologie.⁶⁷ Maßregeln der Besserung und Sicherung und eine Strafaussetzung zur Bewährung waren ihm fremd; empirische Forschungen wurden nicht berücksichtigt. Möglichkeiten für eine resozialisierende Einwirkung auf den Straffälligen bot es kaum, was sich in Ermangelung eines Strafvollzugsgesetzes und wegen des in den Ländern unterschiedlich praktizierten Strafvollzugs besonders negativ auswirkte.⁶⁸ Den Vollzug der Einführung des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches im Großherzogtum Baden regelte das Gesetz vom 23. Dezember 1871.⁶⁹ Nach Artikel 1 des Gesetzes traten das Badische Strafgesetzbuch vom 06. März 1845 nebst den noch geltenden Bestimmungen des hierzu erlassenen Einführungsgesetzes vom 05. Februar 1851 und die zur Ergänzung erlassenen Gesetze außer Kraft. Was den Vollzug der Freiheitsstrafen in Baden anging, schuf Artikel 12 Abs. 1 insoweit gesetz-

-
- 66 Grundlage war Artikel 80 der zwischen dem früheren Norddeutschen Bund und Baden am 15. November in Versailles vereinbarten neuen Deutschen Bundesverfassung, nach dem das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 und das dazu gehörende Einführungsgesetz vom selben Tag in Kraft trat. Diese Bestimmung blieb auch nach § 2 des Reichsgesetzes vom 16. April 1871 über die Verfassung des Deutschen Reiches (Reichsgesetzblatt von 1871 Nr. 16) in Kraft. Durch ein weiteres Reichsgesetz vom 15. Mai 1871 wurde das bisherige Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund in berichtigter Fassung als das vom 01. Januar 1872 an allgemein geltende Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich in Nr. 24 des Reichsgesetzblattes neu verkündet. Das Einführungsgesetz, in dessen Bestimmungen an die Stelle des Norddeutschen Bundes das Deutsche Reich trat, wurde für Baden durch Staatsministerialerlaß vom 27. Oktober 1871 (Gesetzblatt Nr. 38) öffentlich bekannt gemacht.
- 67 HANS-HEINRICH JESCHECK, Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 4. Auflage, Berlin 1988, S. 87.
- 68 Ein vom Reichstag initiiertes, von der Reichsregierung entworfenes „Gesetz über die Vollstreckung der Freiheitsstrafe“ wurde 1879 dem Bundesrat zugeleitet, wo es an einem Machtwort Bismarcks scheiterte, der die Finanzierung des Baus von 23.000 Einzelzellen scheute.
- 69 Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1871, Nr. 51.

geberische Klarheit, als es die bisherigen Gesetze über die Einführung der Einzelhaft in den Strafanstalten, das Gesetz vom 06. März 1845 bezüglich des Männerzuchthaus, das Gesetz vom 02. Oktober 1863 bezüglich des Männerarbeitshauses und das Gesetz vom 13. Juli 1866 bezüglich der Weiberstrafanstalt vorbehaltlich einiger Übergangsbestimmungen in Artikel 30 außer Kraft setzte. Zum Vollzug der Freiheitsstrafen enthielt Artikel 12 Abs. 2 bis 6 weitreichende Bestimmungen, um den Regelungen des RStGB und seinem Strafsystem gerecht zu werden. Die Freiheitsstrafen nach dem RStGB waren Zuchthaus von einem bis zu 15 Jahren oder auf Lebenszeit (§§ 14, 15, 31), Gefängnisstrafe von einem Tag bis zu fünf Jahren (§ 16), Festungsstrafe von einem Tag bis zu 15 Jahren oder auf Lebenszeit (§ 17) und Haftstrafe von einem Tag bis zu sechs Wochen (§ 18). Bei einem Vergleich der Freiheitsstrafen des alten badischen Strafgesetzbuches mit dem RStGB entsprach die Zuchthausstrafe des alten Rechts (§§ 13 bis 18) der Zuchthausstrafe des neuen Rechts. Die bisherige Arbeitshausstrafe (§§ 34 bis 37) war milder als die neue Zuchthausstrafe, aber härter als die Gefängnisstrafe. Die badische Gefängnisstrafe (§§ 38 bis 42) entsprach der Gefängnisstrafe des RStGB, war aber härter als dessen Haft. Zuchthausstrafe wurde während der ersten drei Jahre regelmäßig in Einzelhaft vollzogen, soweit der körperliche und geistige Zustand des Züchtlings nicht entgegenstand. Die Züchtlinge konnten, wenn Nachteile nicht zu befürchten waren, nach einem Jahr auf Wohlverhalten widerruflich und durch Anordnung der obersten Justizaufsichtsbehörde in Gemeinschaftshaft versetzt werden. Diese Bestimmungen fanden, so es die Räumlichkeiten ermöglichten, auch auf den Vollzug der Gefängnisstrafen Anwendung. Doch sollte auch dort zumindest das erste Jahr in Einzelhaft vollzogen werden. Bei Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr dauerte die Einzelhaft höchstens drei, aus besonderen Gründen mit Genehmigung der obersten Justizaufsichtsbehörde nicht länger als sechs Monate. Notwendiger Aufenthalt in einer Heilanstalt und gerichtliche Haft, die während des Strafvollzugs zu erstehen war, wurden angerechnet. Als Disziplinarstrafen waren in allen Anstalten die Entziehung oder die Beschränkung von Vergünstigungen und die einsame Einsperrung bis zur Dauer von einem Monat zulässig. In den Zuchthaus- und Gefängnisanstalten waren darüber hinaus die Entziehung der Lagerstätte sowie Hungerkost und Dunkelarrest in genau bestimmten und begrenzten Fristen zulässig. Die Anwendung des Strafstuhls – jedoch nicht über sechs Stunden täglich und nicht länger als drei Tage nacheinander – war dem Zuchthaus vorbehalten. Was den Vollzug der Zuchthausstrafen bei Männern betraf, ging die Landesregierung von einem Vollzug im Zellengefäng-

nis Bruchsal aus; es erhielt die Bezeichnung Männerzuchthaus. Da man mit einer großen Zahl von Züchtlingen rechnete, die nach drei Jahren in Gemeinschaftshaft kamen, Bruchsal hierfür aber keine Räume bot, wurden Überlegungen angestellt, die schon in Aussicht genommene neue Strafanstalt – unter Berücksichtigung des den Bestimmungen des RStGB zugrundeliegenden Progressivsystems – als Männerzuchthaus einzurichten, Bruchsal dagegen zum „Centrallandesgefängnis“ zu machen. Für den Vollzug von Zuchthausstrafen bei Frauen hielt man die Weiberstrafanstalt Bruchsal auch fernerhin für genügend.⁷⁰ Die Landesregierung war sich bewußt, daß mangels geeigneter Räumlichkeiten bei Gefängnisstrafen die Durchführung der Einzelhaft bis zum Bau einer neuen Strafanstalt nicht möglich war. Dieser Mißstand wurde hingenommen, soweit er Erwachsene betraf. Für jugendliche Verbrecher, bei welchen nach § 57 RStGB die Gefängnisstrafe an die Stelle der Zuchthausstrafe trat und bis zu 15 Jahren betragen konnte, mußten besondere Abteilungen in der bisherigen Hilfsstrafanstalt und der Weiberstrafanstalt hergerichtet werden. Was die Berechnung der Strafzeit und die Disziplinarstrafen anging, brachte Artikel 12 Abs. 4 und 5 grundsätzlich nichts Neues, schloß sich den §§ 63 bis 65 und 67 bis 69 des Badischen Strafgesetzbuches an und milderte sie in einigen Bestimmungen. Die noch erforderlichen Bestimmungen über den Vollzug der verschiedenen Freiheitsstrafen wurden im Verordnungswege geregelt. Artikel 14 regelte die Änderung des Gesetzes vom 06. März 1845⁷¹ über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen. Hinsichtlich des Wegfalls resozialisierungshemmender Folgen sind die Änderungen unbedeutend.⁷² Das Reichsstrafgesetzbuch vom 01. Januar 1872 setzte in Baden den Schlußpunkt einer Entwicklung, die mit dem bayerischen Strafgesetzbuch von 1813 begann und die versuchte, die Idee einer generalpräventiven Tatvergeltingsstrafe kodifikatorisch umzusetzen. Die Persönlichkeit des Täters wurde nur wenig beachtet, was sich am weitgehenden Fehlen spezialpräventiver Tendenzen zeigt.⁷³

70 A. BINGNER U.A., Badisches Strafrecht, enthaltend die zum Vollzuge der Einführung des deutschen Reichsstrafgesetzbuches im Großherzogthum Baden erlassenen Bestimmungen ..., Heidelberg 1872, S. 36 mit Hinweis auf § 1 Nr. 1 und 3 der Landesherrlichen Verordnung vom 23. Dezember 1871, Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 55 über den Vollzug der Freiheitsstrafen.

71 Regierungsblatt 1845 Nr. 15.

72 Eine Zusammenfassung findet sich bei BINGNER U.A. (Fn. 70), S. 39 ff.

73 Alle Einzelheiten der praktischen Auswirkungen hierzu in E. III. 4. Selbst das heute geltende Strafrecht vermeidet, Sinn und Zweck der Strafe zu definieren. § 46

3. *Ludwig von Jagemann; seine Ansichten und ihre Umsetzung*

Seit den Tagen, als in Bruchsal und Moabit die ersten Zellengefängnisse in Deutschland erbaut wurden, ruhte auf Baden nach der zeitgenössischen Literatur der Nimbus eines Reformstaats in „krimineller Hinsicht“. ⁷⁴ Selbst Revolutionäre wie der linksliberale Hofgerichtsadvokat Friedrich Hecker, der die Einzelhaft als Fremdprodukt verwarf, schrieben als dort Eingesessene Monographien über die Haft. Mit der Gefängnisreform in Baden ist der Name Ludwig von Jagemann (1805–1853) eng verknüpft. ⁷⁵ Im Oktober 1843 übernahm er im badischen Justizministerium die Aufsicht über das Strafanstaltswesen. Dem Verein für die Besserung der Strafgefangenen und für die Verbesserung des Schicksals entlassener Sträflinge stand er bis zu seinem Tode vor. Mit den Professoren Mittermaier, Roßhirt, Thibaut und Zachariä stand er in regem Gedankenaustausch. Als Wissenschaftler setzte er sich in zahlreichen Abhandlungen für eine Gefängnisreform und für die Reform des Straf- und Strafverfahrensrechts ein. ⁷⁶ Als Praktiker erkundete er 1846 in England, Frankreich und Belgien das System der Einzelhaft und den Gefängnisbau. 1846 nahm er am internationalen Gefängniskongreß in Frankfurt a. M., 1847 in Brüssel teil. Seine Leistungen sind jedoch weniger für die private als für die staatliche Straffälligenhilfe von Bedeutung.

Jagemann vertrat den Gerechtigkeitsgedanken. Durch die Strafe und einen humanen, zweckgerichteten Strafvollzug müsse dem Täter Gerechtigkeit widerfahren. Auf Seiten des Gesetzgebers setze dies die gleichzeitige Reform aller einschlägigen Rechtsgebiete voraus. ⁷⁷ In Baden geschah dies

StGB läßt aber entsprechende Rückschlüsse zu, welche maßgeblichen Gesichtspunkte der Gesetzgeber im Auge hatte. Eine § 46 StGB entsprechende Norm war im RStGB nicht enthalten. Der gesetzgeberische Wille läßt sich daher nur aus einer Gesamtbewertung der Vorschriften des allgemeinen und besonderen Teils des Gesetzes entnehmen.

74 EUGEN VON JAGEMANN, Fünfundsechzig Jahre des Erlebens und Erfahrens (1849–1924), Heidelberg 1925, S. 62.

75 Weitere Lebensdaten bei HEMMA FASOLI, Zum Strafverfahrensrecht und Gefängniswesen im 19. Jahrhundert, Der Jurist Ludwig von Jagemann (1805–1853), Seine Rolle in Deutschland unter Berücksichtigung der Entwicklungen in England, Frankreich und USA, Kehl 1985, S. 1 ff.

76 FASOLI (Fn. 75), S. 74 f.

77 So vertrat er auch in Fragen der Gefängnisorganisation die Meinung, das Gefängniswesen könne nur dem Justizministerium unterstellt sein; LUDWIG VON JAGE-

1845 durch den Erlaß eines Strafgesetzbuches, einer Strafprozeßordnung und eines Strafvollzugsgesetzes. Jagemann stand den Gedanken der Besserung und Abschreckung grundsätzlich, außerhalb des Jugendstrafrechts auch dem Erziehungsgedanken skeptisch gegenüber.⁷⁸ Gleichwohl hielt er bei strikter Trennung von Staat und Religion die moralische und religiöse Einwirkung auf den Sträfling für zulässig, allerdings nicht um ihn zu bessern, sondern um seine Achtung vor dem Gesetz zu fördern. Der Staat habe nur zu strafen und müsse gegen den Rechtsbrecher die ganze Macht des gebrochenen Strafgesetzes entfalten, um dem Mißbrauch der Freiheit gerecht zu werden. Hierzu werde die Freiheit des Täters im Strafvollzug auf ein Minimum reduziert. Dies bewirke der Freiheitsentzug als das einzige Übel, das der Gefangene während des Vollzugs als gerechte Folge seiner Tat zu erleiden habe. Dadurch werde der Rechtsbrecher zur Einsicht gebracht, Recht und Gesetz zu achten. Hier klingt möglicherweise der Resozialisierungsgedanke an, wengleich Jagemann sich gegen jede einseitige Betonung eines einzelnen Strafzwecks wandte und sich mühte, für die Erfüllung der Strafzwecke die individuelle Strafe, den individuellen Strafvollzug und das geeignete Haftsystem zu finden. Seine konkreten Forderungen zeigen, wie sehr er als Praktiker allen einseitig ausgerichteten Lehren mißtraute. So sah er die Schweigepflicht der Gefangenen als ein durchaus wirksames Strafvollzugsmittel an, lehnte jedoch das Auburnsche System, ein mit Disziplinarstrafen erzwungenes Schweigen, ab und sprach sich für ein modifiziertes Einzelhaftsystem aus. In ihm sah Jagemann wie viele andere ein Mittel zur Vermeidung des Rückfalls. Eine Meinung, die sich später als Irrtum herausstellen sollte, wie Eberhard Schmidt konstatiert.⁷⁹ Doch schon Jagemann nahm alle Einwendungen gegen dieses System ernst und kritisierte jede starre, nicht individualisierende Anwendung der Einzelhaft bei der lebenslangen Freiheitsstrafe und auf solche Gefangene, die Schaden an Leib und Seele nehmen könnten. Er befürwortete Kontakte der Gefangenen zu rechtschaffenen Bürgern, lehnte aber jeden einseitigen

MANN, Zur Rechtsbegründung und Verwirklichung des Grundsatzes der Einzelhaft. Nebst Anhang, einem amtlichen Bericht über das Pentonville-Gefängniß und Beschreibung des neuen Männerzuchthauses zu Bruchsal enthaltend, Frankfurt a. M., 1848, S. 7f.

78 A.A. PAUL FRESSLE, Die Geschichte des Männerzuchthauses Bruchsal, 1970, S. 48. Freßle erwähnt v. Jagemann im Zusammenhang mit dem Besserungsgedanken im Strafvollzug.

79 EBERHARD SCHMIDT, Zuchthäuser und Gefängnisse, Zwei Vorträge, Göttingen 1960, S. 4, 5, 22.

Umgang mit religiösen Eiferern ab. Da dem Staat nur das Recht zustünde, durch Freiheitsentzug zu strafen, müßten alle weitergehenden, den Gefangenen nachteiligen Folgen vermieden werden. Alleiniges Ziel des Strafvollzugs dürfe es sein, die Einsicht zu fördern, zukünftig Recht und Gesetz zu akzeptieren. Diesem Ziel widerspreche es, Gefangene in einer Schule des Lasters, einer Hochschule für Verbrecher zu verwahren⁸⁰ oder sie gesundheitlich zu schädigen. Auch zu psychischen Beeinträchtigungen dürfe es nicht kommen. An der Freiheit, nicht am Geiste sei zu strafen.⁸¹ Jagemann nahm deshalb die Kritik am Einzelhaftsystem dort besonders ernst, wo schädliche Auswirkungen durch das Vollzugsziel nicht gerechtfertigt werden konnten. Eine umfassende Gesundheitsfürsorge im Vollzug, mehr noch die zuverlässige und rechtzeitige Beurteilung des Straftäters im Erkenntnisverfahren waren ihm wichtige Anliegen. Unzurechnungsfähige und Geisteskranke dürften schon gar nicht zu Freiheitsstrafen verurteilt werden, Strafanstalten auf keinen Fall die Funktion von Irrenhäusern übernehmen.⁸² Um befürchtete Nachteile für die Gesundheit der Gefangenen zu vermeiden, empfahl Jagemann, die Einzelhaft vor allem beim Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe zeitlich zu begrenzen.⁸³ Damit hatte er in Baden Erfolg.⁸⁴ Weil die Erfüllung der Strafzwecke in der Einzelhaft früher erreicht werde, sprach sich Jagemann für eine Verkürzung der zeitigen Strafen aus,⁸⁵ obwohl er – wie Mittermaier⁸⁶ – eine Gesamtreform der

80 LUDWIG VON JAGEMANN (Fn. 77), S. 29 ff.

81 LUDWIG VON JAGEMANN, Über den Vollzug der Freiheitsstrafe In: Der Gerichtssaal, Bd. II 2, Jg. 1850, S. 111.

82 Zur Gesundheit der Gefangenen siehe FASOLI (Fn. 75), S. 81 ff.

83 Heftig kritisierte LUDWIG VON JAGEMANN den 4. Beschluß auf dem ersten internationalen Gefängniskongreß von 1846 in Frankfurt a. M.; siehe die Verhandlungen auf dem 1. Inter. Gef. Kongreß, Frankfurt, 1847, S. 272.

84 Nach § 5 des Gesetzes vom 06. März 1845 über den Strafvollzug im Männerzucht- haus Bruchsal durfte die völlige Absonderung sechs Jahre nicht überschreiten, es sei denn, der Sträfling verlangte sie. Die individuelle Behandlung wurde auch durch die §§ 12 bis 14 gewährleistet. Gesundheitlich gefährdete Gefangene konnten unabhängig vom Höchstmaß gemeinschaftlich beschäftigt werden, einzelne Gefangene konnten auf Antrag, wenn der Strafzweck nicht gefährdet war, nach 18 Monaten in Gemeinschaftshaft überwechseln.

85 Vgl. die Verhandlungen der 1. Kammer der badischen Landstände 1845, 3. Prot. Heft, S. 497; LUDWIG VON JAGEMANN, Buchbesprechung; in Zeitschrift für deutsches Strafverfahren, Bd. 3, Jg. 1843, S. 143.

86 JÜRGEN FRIEDRICH KAMMER, Das gefängniswissenschaftliche Werk C. J. A. Mittermaiers, Diss. jur., Freiburg i. Br., 1971, S. 132 ff.

Strafgesetze bevorzugt hätte.⁸⁷ In § 7 des Gesetzes über den Strafvollzug im neuen Männerzuchthaus zu Bruchsal vom 06. März 1845 wurde denn das Verhältnis auf 2 zu 3 festgesetzt. Für den Jugendvollzug bestand er auf einer alters- und erziehungsgerechten Strafe,⁸⁸ die in besonderen Jugendstrafanstalten, nicht jedoch vor dem 15. oder 16. Lebensjahr in Einzelhaft vollzogen werden sollte. Unterricht und Erziehung dürften nicht wie in der Pariser Jugendstrafanstalt Laroquette zu kurz kommen. Zwar lobte Jagemann die Idee, für jugendliche Verbrecher landwirtschaftliche Strafkolonien einzuführen. Er lehnte sie gleichwohl wegen ihrer offenen Vollzugsform ab. Der Sinn der Freiheitsstrafe, die Beschränkung der Freiheit auf ein Minimum, werde nicht erfüllt.⁸⁹ Mit dem Frauenvollzug beschäftigte sich Jagemann kaum, forderte indessen auf dem Frankfurter Gefängnis-kongreß die Einzelhaft auch für weibliche Gefangene.⁹⁰ Gegenüber dem Männervollzug hielt er Erleichterungen aus medizinischen und humanitären Gründen für notwendig. So dürften Frauen wegen ihrer schwächeren Konstitution keine schweren Arbeiten zugewiesen werden. Strafschärfungen wie der Strafstuhl und die körperliche Züchtigung seien zu unterlassen. In der Phase der Niederkunft sollten schwangere Frauen in eine Gebäranstalt verbracht und dort bewacht werden.⁹¹ Weil der Gefängnisbau sich nach den Strafzwecken richten müsse, bevorzugte Jagemann wie Mittermaier die panoptische, jedoch rechtwinklige, die Licht- und Luftverhältnisse verbessernde Bauweise mit Einzelspazierhöfen für die Gefangenen. Für die innere Gestaltung der Zellengefängnisse schlug er gesonderte Räume für den christlichen und israelitischen Gottesdienst, Schul- und Krankenräume, später die Einrichtung eines besonderen Krankenhauses für das Männerzuchthaus Bruchsal vor.⁹² Den richtigen Geist und die geeignete Ordnung in der Vollzugsanstalt hielt er für wesentliche Faktoren, um auf humane Weise das Vollzugsziel zu erreichen. Die von Jagemann für das Männerzuchthaus Bruchsal entworfene Dienst- und Hausordnung,⁹³

87 LUDWIG VON JAGEMANN, (Fn. 77), S. 132, 133.

88 LUDWIG VON JAGEMANN/ W. BRAUER, *Criminallexikon*, S. 164 (Stichwort „Klassifikation“).

89 LUDWIG VON JAGEMANN/ W. BRAUER, *Criminallexikon*, (Stichwort „Colonie“).

90 Verhandlungen des ersten internationalen Gefängnis-kongresses 1847, S. 31.

91 Weitere Einzelheiten bei FASOLI (Fn. 75), S. 101 bis 103.

92 Einzelheiten bei FASOLI (Fn. 75), S. 107 bis 112.

93 LUDWIG VON JAGEMANN (Fn. 77), S. XXI/XXII, S. 82, sowie Anhang C, S. 180 bis 241 (Dienstordnung für die Angestellten) und Anhang D, S. 242 bis 248 (Hausordnung).

die klare Regelungen und Kompetenzrichtlinien aufwies, wurde von der badischen Regierung am 05. Juli 1847 provisorisch auf zwei Jahre genehmigt. Sie zielte auf ein gutes, doch keinesfalls intimes Vertrauensverhältnis zwischen Personal und Gefangenen sowie auf die Verwirklichung von Gedanken der Resozialisierung, der Gerechtigkeit, der Besserung und der Verhältnismäßigkeit der Mittel. Jagemanns Leitgedanken klingen in § 92 an: „Die in diesem Hause zu erstehenden Strafen seien strenge nach Vorschrift der Gesetze, jedoch mit thunlichster Beförderung des sittlichen Wohls der Gefangenen und Vorbereitung derselben zu einem geordneten Leben bei ihrer Rückkehr in die Freiheit zu vollziehen“. Auf Seiten des Personals bedürfe es dazu Menschen mit höherer humaner Bildung und Seelenkunde. Gehorsamkeit sei die Hauptpflicht der Gefangenen. Aus ihr folge die Pflicht zur Arbeit und Ordnung. Jagemann äußerte sich zu vielen Details des Strafvollzugs, so zum Beispiel zustimmend – wie Diez und Füsslin – zu den umstrittenen Maßnahmen des Masken- und Nummertragens im Bruchsaler Männergefängnis.⁹⁴ Mittermaier lehnte sie als sinnlos und entwürdigend ab.⁹⁵ Jagemann hielt sie zwar für unvollkommen, stimmte ihnen letztendlich aber zu, weil er glaubte, sie verletzten die Menschenwürde nicht und seien in einem modifizierten Einzelhaftsystem erforderlich, um den schädlichen Kontakt der Gefangenen untereinander zu unterbinden, ohne auf die ungleich härteren Maßnahmen des Auburnschen Systems zurückgreifen zu müssen. Im übrigen widersprächen sie nicht dem Strafzweck. Jagemann sah es nicht als eine Aufgabe des Strafvollzugs an, den Rechtsbrecher moralisch zu bessern. Gleichwohl wollte er nicht auf die Gefängnisseelsorge für Katholiken, Protestanten und Juden verzichten. Gottesdienst und Religionsunterricht hielt er für durchaus geeignet, die Gefangenen zu bessern. Voraussetzung sei aber ihre innere Bereitschaft, die Glaubensbotschaft anzunehmen. Deshalb lehnte er jede erzwungene Beschäftigung mit religiösen Themen ab und warnte vor „Frömmerei, Heuchelei und Trübsinn sowie einer verderblichen Überspannung der Gemüter“.⁹⁶ Solche Denkweise mußte Jagemann als einem Ver-

-
- 94 LUDWIG VON JAGEMANN, Die Modifikationen der Einzelhaft; mit Rücksicht auf Mittermaiers Schrift: Der neueste Zustand der Gefängnißeinrichtungen in England. In: Der Gerichtssaal, Bd. IV 1, Jg. 1852, S. 273 und S. 285 bis 289.
CARL AUGUST DIEZ, Über die Verwaltung und Einrichtung der Strafanstalten mit Einzelhaft, 1857, S. 202.
- 95 C. J. A. MITTERMAIER, Der neueste Zustand der Gefängnißeinrichtungen in England und englische Erfahrungen über Einzelhaft, Heidelberg 1850, S. 69 bis 73.

treter der Gerechtigkeitstheorie keineswegs widersprechen, da er den relativen Strafzwecken zwar kritisch, aber nicht ablehnend gegenüberstand. Mit der Forderung, Anstaltsgeistliche sollten während des Vollzugs auf die Sträflinge einwirken, damit diese nach ihrer Entlassung aus eigener Einsicht kein Unrecht mehr begingen, bezog er sie in das Strafvollzugssystem ein. Mit der Ausgestaltung gemeinsamer Gottesdienste im Einzelhaftsystem hatte Jagemann jedoch Schwierigkeiten. Um Gottesdienste zu ermöglichen, befürwortete er entgegen der späteren Ansicht Mittermaiers⁹⁷ die sogenannten „stalls“ in der Kirche. In der Dienstordnung für die Angestellten im neuen Männerzuchthaus zu Bruchsal vom 21. Mai 1847 findet sich denn auch die Verpflichtung zur Teilnahme an Gottesdienst und Religionsunterricht. Auch die Pflicht zur Arbeit bedeutete für Jagemann, der Erfüllung der Strafzwecke zu dienen. Im Vordergrund standen der Ernst der Strafe, die bürgerliche Besserung und die Resozialisierung der Sträflinge. Fiskalische Erwägungen mußten folgerichtig in den Hintergrund treten, weshalb er zwar harte und anstrengende, doch nicht schwere Arbeit für die Gefangenen forderte. Jedwede fiskalische Spekulation mit der Arbeitskraft des Gefangenen solle dem Staat verwehrt sein.⁹⁸ Nach der Entlassung müßten die Gefangenen in der Lage sein, dauerhaft ein bürgerliches Leben zu führen und ein ehrliches Gewerbe zu betreiben. Folglich sollten sie die Fertigkeiten eines Handwerks erlernen und an Arbeit gewöhnt werden. All diese Forderungen schlugen sich in der von Jagemann entworfenen Hausordnung für das Männerzuchthaus Bruchsal vom 21. Mai 1847 nieder.⁹⁹ Ob dem Gefangenen ein Anteil am Arbeitsertrag zustehen sollte, war für Jagemann keine Frage mehr; ihn interessierte nur noch die nähere Ausgestaltung. Die Entlohnung habe verschiedenen Zwecken zu dienen. Einmal der Anschaffung von Werkzeug, Büchern und Anleitungen, zum anderen von erlaubten Genußmitteln. Ein weiterer Teil sei für den Unterhalt der Familie und als Rücklage und Vorsorge für die Zeit nach der Entlassung bestimmt.¹⁰⁰ Auf diese Weise wollte Jagemann die Eigen-

96 LUDWIG VON JAGEMANN, Zur Rechtsbegründung und Verwirklichung des Grundsatzes der Einzelhaft, 1848, S. 100/101.

97 C. J. A. MITTERMAIER, Der neueste Zustand der Gefängnißeinrichtungen in England und englische Erfahrungen über Einzelhaft, Heidelberg 1850, S. 72.

98 LUDWIG VON JAGEMANN (Fn. 77), S. 76, 77.

99 So insbesondere in § 4 (Hauptpflichten), § 6 (Arbeits- und Zwischenstunden), § 21 (Art und Ertrag der Beschäftigung).

100 Siehe § 20 (Verwendung und Verrechnung des Ertrags) und § 21 (Austritt) der Hausordnung vom 21. Mai 1847.

verantwortlichkeit und das Selbstwertgefühl der Gefangenen ansprechen und stärken. Den Anteil am Arbeitsertrag eines Tages, der in Bruchsal ein Kreuzer betrug,¹⁰¹ wollte Jagemann, ganz im Sinne seiner Strafzwecküberlegungen, nicht nach der verrichteten Tätigkeit, sondern nach Art der verbüßten Freiheitsstrafe bestimmt wissen. Lediglich die in freier Zeit erzielte Mehrarbeitsvergütung, die er als Ansporn zur Mehrleistung ansah, wollte er nach Gewerbe und Handwerkszweig differenzieren. Mit Blick auf die Entlaßsituation wies Jagemann auch auf die Notwendigkeit hin, die intellektuelle und soziale Lage der Gefangenen zu verbessern. Religions-, Schul- und Gewerbeunterricht sollten Nützlichendes lehren. Dem Unterricht im Erwachsenenvollzug maß Jagemann aber lediglich eine resozialisierende Funktion zu. Den Bildungsauftrag des Staates begründete er mit dessen Interesse an der Verminderung der Rückfälle. Dagegen gestand er dem Staat im Kinder- und Jugendvollzug auch eine erzieherische Aufgabe zu,¹⁰² forderte die Schulpflicht und sprach sich für die Einteilung in Klassen, in sogenannte „Abteilungen“ aus. Im Vordergrund sollte die Förderung von Lernwille und Lerneifer stehen. Zur Zweckerreichung hielt er die Anwendung von Zwang für zulässig.¹⁰³ Jagemanns umfassende Konzeption findet sich in den einschlägigen Vollzugsvorschriften wieder.¹⁰⁴

Das Ziel des Absonderungssystems war es, Gefangene vor schädlichen Einflüssen anderer Sträflinge zu schützen. Gleichzeitig sollten aber resozialisierende Kontakte nach draußen gefördert werden. Dazu gehörte der zensierte Briefverkehr, dessen Ausgestaltung Jagemann maßgeblich beeinflusste. Jeder Gefangene durfte monatlich zwei Briefe absenden und ebenso viele empfangen.¹⁰⁵ Jagemann meinte, die Pflege der persönlichen Beziehungen zur Außenwelt liege gleichermaßen im Interesse des Gefangenen

101 § 21 (Art und Ertrag der Beschäftigung) der Hausordnung für das Männerzuchthaus in Bruchsal vom 21. Mai 1847.

102 LUDWIG VON JAGEMANN (Fn. 77), S. 77.

103 Zu den Einzelheiten der Auffassungen Jagemanns über das Bildungswesen, die hier nicht dargestellt werden können, siehe FASOLI (Fn. 75), S. 149 bis 164.

104 Nach § 2 des Gesetzes den Strafvollzug im neuen Männerzuchthaus betreffend vom 6. März 1845 sollte im Strafvollzug die Volksschulbildung angestrebt werden. Zur Ausgestaltung der Schulpflicht siehe auch die §§ 2 Nr. 4, 16, 17, 19, 29 bis 32, 39, 41 der Dienstordnung für das höhere Dienstpersonal vom 21. Mai 1847 und §§ 6, 20, 24 der Hausordnung für das neue Männerzuchthaus in Bruchsal vom 5. Juni 1845.

105 § 4 des Gesetzes über den Strafvollzug im neuen Männerzuchthaus zu Bruchsal vom 6. März 1845 und §§ 16, 17 der H. O. vom 21. Mai 1847.

und des Staates an der Resozialisierung und der Verhinderung von Rückfällen. Im modifizierten Einzelhaftsystem sei der persönliche Kontakt nach außen schon deshalb erwünscht, damit sich die Isolierung nicht negativ auf den Gesundheits- und Geisteszustand des Gefangenen auswirke. Trotz vielfältiger Schwierigkeiten für den Anstaltsbetrieb setzte Jagemann den täglich sechsmaligen Besuch der Gefangenen durch, wobei die Besuche der gehobenen und höheren Anstaltsbeamten mit in Rechnung gebracht wurden. Individuell und freundlich sollten sich Anstaltsleiter, Lehrer, Geistliche, Ärzte, Beamte des Justiz- und Staatsministeriums und Mitglieder des Aufsichtsrates um die Sträflinge kümmern.¹⁰⁶ Das Duzen der Gefangenen hielt Jagemann für unerwünscht. Mindestens einmal monatlich sollte ein direkter persönlicher Kontakt mit den Angehörigen in einem besonderen Besuchszimmer möglich sein.¹⁰⁷ Jagemann äußerte sich umfangreich zu den Belohnungen und Disziplinarstrafen.¹⁰⁸ Er befürwortete Belohnungen nur in dem Maße, als sie den Sträflingen ein Ansporn sein konnten, sich dauerhaft gut zu betragen, ihre Pflichten zu erfüllen und besonders gute Leistungen zu erbringen. Von diesem Zweck abgesehen, würden Belohnungen dem Wesen der Strafhaft widersprechen. Jagemanns Überlegungen finden sich in der Hausordnung für das neue Männerzuchthaus in Bruchsal vom 21. Mai 1847 wieder.¹⁰⁹ Mit Disziplinarstrafen wollte Jagemann nur schuldhaftige Verstöße gegen hinreichend konkrete, den Gefangenen in ihren Hauptzügen bekannte Pflichten geahndet wissen.¹¹⁰ Als Sieg der Vernunft bewertete er die Abschaffung der körperlichen Züchtigung durch Gesetz vom 25. November 1831. § 68 des badischen Strafgesetzbuches vom 6. März 1848 erwähnte sie überhaupt nicht mehr.¹¹¹ Gegen

106 Siehe LUDWIG VON JAGEMANN'S Ausführungen in: Verhandlungen in der I. Kammer der badischen Landstände 1845, 3. Protokollheft, S. 490 f, 494; LUDWIG VON JAGEMANN (Fn. 77), S. 63 f.; JAGEMANN, LUDWIG VON/ BRAUER, W., *Criminallexikon* 1853, S. 112 (Stichwort „Besuche“).

107 Zur Umsetzung siehe § 3 des Gesetzes über den Strafvollzug im neuen Männergefängnis zu Bruchsal vom 6. März 1845, sowie §§ 12, 13 der Hausordnung für das neue Männerzuchthaus in Bruchsal vom 21. Mai 1847 und §§ 14, 47, 67, 83, 90, 96, 97, 101, 138 D. O. h. P und §§ 28, 37, 39, 94, 95, 104 D. O. n. P. vom 21. Mai 1847.

108 Zu den Einzelheiten und zur rechtlichen Ausgestaltung siehe FASOLI (Fn. 75), S. 70 bis 175.

109 §§ 4, 11, 20, 24 H.O. vom 21. Mai 1847 und §§ 137 Nr. 1, 138 D.O.h.P. vom 21. Mai 1847.

110 Siehe die §§ 1, 3 bis 5, 7, 8, 11, 14 und 19 H.O. vom 21. Mai 1847 sowie § 99 D.O.h.P. vom 21. Mai 1847.

Disziplinarscheidungen gestand er den Gefangenen ein Beschwerderecht, den Recurs zu.

Wohlwissend, daß er einem Idealbild nacheiferte, schwebten Jagemann aus innerer Einsicht gewandelte, verständige und verantwortungsbewußte Entlassene vor. Deshalb warnte er vor einer durch Dressur und Anpassung erreichten, nur relativen und oberflächlichen „Restaurierung“ der Gefangenen und forderte qualifiziertes Vollzugspersonal, das sich vor allem den schweigsamen und mißtrauischen Gefangenen widmen müsse.¹¹²

Vielfach umstritten war in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Frage, wessen Aufgabe die Vorbereitung der Haftentlassung war. In Betracht kamen Privatpersonen, die Gefängnisgesellschaften und die Vollzugsbehörden. Jagemann hielt es für eine vorrangige Aufgabe der Vollzugsbehörden, die die zuvor geschilderten Mittel rechtzeitig einsetzten, namentlich die Aufrechterhaltung des Kontakts zur Außen- und Mitwelt.¹¹³ Die eigentliche, kurzfristige Entlassungsvorbereitung sei eine Aufgabe des Anstaltsleiters und des Hausgeistlichen, die sich mit den Geistlichen der Heimatgemeinden und den Heimatbehörden in Verbindung setzen sollten. Ordentliche Kleidung, Nahrung, Reisegeld und die Festlegung des Reiseweges in einem Zwangs- oder Laufpaß sollten verhindern, daß der Entlassene schon auf dem Heimweg bettelte oder rückfällig wurde.¹¹⁴ Vor der Entlassung empfehle sich die Unterrichtung der Schutz- und Besserungsvereine, die sich dem Entlassenen bei der Suche nach Unterkunft, Wohnung und Arbeit rechtzeitig annehmen können.¹¹⁵ Unmittelbare staatliche Hilfe erwog Jagemann nicht, befürwortete aber die staatliche Einflußnahme, Förderung und Beteiligung an diesen Vereinen.¹¹⁶

Entlassenenhilfe bewertete Jagemann als soziale Aufgabe im Interesse der Gesellschaft. Ihn beschäftigte das Phänomen, daß Sträflinge nach Verbüßung ihrer in Einzelhaft vollzogenen Strafe ängstlich und unbeholfen in die Freiheit zurückkehrten. Er befürwortete deshalb ihre Beaufsichtigung,

111 Zulässig waren Hungerkost, die Entziehung des Bettes, Dunkelarrest, Strafstuhl, die Anlegung von Ketten und die Entziehung und Beschränkung von Vergünstigungen, des weiteren Verwarnung, Verweis, der Ausschluß vom Kirchen- und Schulbesuch und von Spaziergängen.

112 LUDWIG VON JAGEMANN/ W. BRAUER, *Criminallexikon*, 1853, S. 110 bis 113.

113 LUDWIG VON JAGEMANN (Fn. 77), S. 65, 66, 68.

114 LUDWIG VON JAGEMANN, W. BRAUER, *Criminallexikon*, 1853, S. 249; § 121 H.O. vom 21. Mai 1847; LUDWIG VON JAGEMANN (Fn. 77), S. 207.

115 LUDWIG VON JAGEMANN/ W. BRAUER, *Criminallexikon*, 1853, S. 249.

116 LUDWIG VON JAGEMANN (Fn. 77), S. 116ff.

warnte aber vor ihrer Entmündigung.¹¹⁷ Wie im Vollzug dürfe auch in der Freiheit nicht die moralische Besserung im Vordergrund stehen. Vielmehr komme es auf gute Anleitung und Unterstützung bei der Wohnungs- und Arbeitssuche und darauf an, dem Entlassenen die Chance einzuräumen, ohne unüberwindliche Schwierigkeiten seinen Lebensunterhalt bestreiten zu können. Das Ziel der Resozialisierung könne im übrigen nur erreicht werden, wenn der Entlassene selbst die angebotene Hilfe wünsche, sie benötige und wenn auch die Gesellschaft bereit sei, den Entlassenen nicht zurückzustoßen.¹¹⁸ Materiell seien Entlassene mit einem Sonntags- und Werkanzug, mit Arbeitsgeräten und Rohstoffen, mit Geld jedoch nur insoweit zu unterstützen, als sie es selbst verdient und schätzen gelernt hätten.¹¹⁹ Die Entlassenenhilfe im engeren Sinne, d.h. die Hilfe ab dem Zeitpunkt, in dem sich der Gefangene auf freiem Fuß befindet, sah Jagemann als eine Aufgabe der Gefängnis-, der Schutz- und Besserungsvereine an, die sich in den dreißiger und vierziger Jahren mehr und mehr dieser Fürsorge widmeten. Nur ein Teil der Entlassenenhilfe, nämlich die Gewährung von Unterkunft und Arbeit im Taglohn in denjenigen Fabriken und Armenwerkstätten, die der Staat selbst betreibe, sollte nach Jagemann dem Staat als subsidiäre Pflichtaufgabe verbleiben, wenn andere Unterkunfts- und Arbeitsmöglichkeiten für Entlassene fehlten.¹²⁰ Jagemann, der bis zu seinem Tod Vorstand der Generaldirektion des badischen Vereins zur Besserung der Strafgefangenen war, kritisierte heftig den zu weiten, auf Mittermaier zurückgehenden Aufgabenbereich der Schutzvereine, die sich nicht anmaßen dürften, Gefangene auch nach der Entlassung noch bessern zu wollen. Deshalb sollten die Leistungen der Bezirksvereine nach einem vorgegebenen Plan auch nur denen erbracht werden, die ein gesetzmäßiges Leben in Freiheit zu führen bereit seien. Dagegen sollten die Unverbesslichen, so auch Mittermaier, der Schutz- und Polizeiaufsicht unterworfen werden. Jagemann drängte denn auch mit Nachdruck auf eine Änderung der Statuten von 1831 (Näheres unter E. IV.) und plädierte für die strikte Trennung der Aufgabenbereiche des Staates und der privaten Vereine im Sinne eines organisierten und engen Zusammenwirkens, wobei er glaubte, daß letztlich doch der Staat die Gesamtverantwortung zu tragen habe.¹²¹

117 LUDWIG VON JAGEMANN (Fn. 77), S. 119.

118 LUDWIG VON JAGEMANN (Fn. 77), S. 116.

119 LUDWIG VON JAGEMANN (Fn. 77), S. 117.

120 LUDWIG VON JAGEMANN (Fn. 77), S. 119.

121 LUDWIG VON JAGEMANN (Fn. 77), S. 113, 114, 119.

Zu sehr zweifelte er an der Fähigkeit der Bürger, soziales Engagement zu beweisen. Während die Vereine per Vereinsstatut zur Zusammenarbeit mit den staatlichen Stellen verpflichtet werden müßten, sollte der Staat den Vereinen die amtlich erstellten Berichte über die Gefangenen überlassen, damit diese ersehen könnten, ob und wie im Einzelfall Entlassenenhilfe zu gewähren sei.¹²² An materieller Hilfe schlug er die Bereitstellung von Geldmitteln an die Vereine und die Errichtung von Werkstätten in größeren Städten vor, um arbeitslose Entlassene beschäftigen zu können. In der Überzeugung, die „Privatwohlthätigkeit“ müsse die finanzielle Hauptlast tragen, verlangte er von den Vereinen als Gegenleistung für die finanzielle Unterstützung des Staates die Duldung einer massiven Einflußnahme in Form der Überwachung des Geschäfts- und Kassengebahrens und der Rechenschaftspflicht. Nur in Personalfragen gestand er den Vereinen eine gewisse Selbständigkeit zu. Auch diese Vorstellungen Jagemanns fanden ihren Niederschlag in der im Dezember 1853 erfolgten Änderung der Vereinsstatuten, die er nicht mehr erleben sollte.¹²³

4. *Das Gefängniswesen, die Entlasssituation der Häftlinge und die staatliche Insassen- und Entlassenenhilfe nach 1845*

a. Wie schon erwähnt war das Jahr 1845 der Ausgangspunkt für die Gefängnisreform in Baden, als neben den Gesetzen zur Gerichtsverfassung, Strafprozeßordnung und zum Strafgesetzbuch¹²⁴ mit seinen ausführlichen Bestimmungen über das Strafsystem und den Strafvollzug ein besonderes Gesetz¹²⁵ erlassen wurde, das den Strafvollzug im neu erbauten, am 16.

122 Die Voraussetzungen für solche Berichte schuf Jagemann durch die §§ 19 ff. der Dienstordnung für das höhere Personal im neuen Männerzuchthaus zu Bruchsal vom 21. Mai 1847. Dort wurde den Geistlichen die Führung eines Charakterbuches auferlegt.

123 Siehe hierzu E. IV.

124 Gesetze vom 06. März 1845; veröffentlicht in den Beilagen zum Regierungsblatt 1845 Nr. XI und XV.

125 Gesetz vom 06. März 1845, den Strafvollzug im neuen Männerzuchthaus zu Bruchsal betreffend, Beilage zum Regierungsblatt 1845 XV. Der Vollzug der Freiheitsstrafen war in einer Reihe von Erlassen näher ausgeführt. Verwiesen sei auf die Bestimmungen des Justizministeriums vom 30. Oktober 1846 (Kreisverordnungsblatt des Oberrheinkreises 1846, 89) über den Vollzug der bürgerlichen Gefängnisstrafe. Die Ausstattung der Gefängniszellen und die Gefängnisbekleidung

Oktober 1848 in Betrieb genommenen Männerzuchthaus Bruchsal regelte.¹²⁶ Im gleichen Monat wurde die Anstalt in Bruchsal mit Gefangenen aus den Zuchthäusern Mannheim, Freiburg und Bruchsal belegt.¹²⁷ Damit war Baden der einzige deutsche Staat, in welchem schon vor Einführung des Reichsstrafgesetzbuches (RStGB) ein ausführliches Strafvollzugsgesetz galt. An Neuem regelte das Gesetz vom 6. März 1845 die Einführung der Einzelhaft für männliche Gefangene auf der Grundlage der Zellenhaft „außer Gemeinschaft mit anderen Sträflingen für Tag und Nacht“ und der Arbeit in Gemeinschaftswerkstätten bei Tag nach Ablauf von sechs Strafjahren.¹²⁸ Der Vollzug wurde mit Staatsministererlaß vom 08. Dezember 1851 genehmigt. Die Einführung der Einzelhaft hatten die Stände beschlossen, nachdem man sich hinsichtlich der baulichen Ausführung noch bis 1845 die Möglichkeit offengelassen hatte, Gemeinschaftssäle einzurichten. Zuchthausbaulichkeiten und Vollzugsregelungen wurden für den Strafvollzug im gesamten deutschen Raum beispielhaft. Das Männerzuchthaus selbst wurde zum Vorbild der panoptischen Verwahrungsanstalt in Europa, in welcher die Aufsichtsbeamten vom Mittelpunkt der strahlenförmig abzweigenden Zellentrakte alle Gänge überblicken konnten. Angeregt durch den Gefängnispfarrer Mühlhäußer und den Arzt Diez¹²⁹ wurde das System der Einzelhaft durch Gesetze vom 02. Oktober 1863¹³⁰ und vom 13. Juli 1866¹³¹ auch auf die gegen Frauen erkannten Zucht- und auf die (sog. badische) Arbeitshausstrafe ausgedehnt. Aus bautechnischen Gründen wurde der Vollzug in der Weiberstrafanstalt jedoch in der gemilderten Form des auburnschen Systems praktiziert.¹³² Ein Gesetz vom 03.

hatte eine Verordnung vom 11. Juli 1839 (Kreisverordnungsblatt 1854, 44) geregelt. Eine Hausverordnung für die Amtsgefängnisse erließ das Justizministerium am 6. Oktober 1859 (Badisches Zentralverordnungsblatt 1859, 68).

126 Nach Maßgabe einer Verordnung vom 31. Mai 1838 (Regierungsblatt 1838, 233) bestand in Bruchsal bereits ein Weiberzuchthaus. Ein zweites Männerzuchthaus gab es vorübergehend auch in Freiburg (Bekanntmachung vom 10. November 1852; Regierungsblatt 1852, 487).

127 Zu den ersten Insassen gehörten die Revolutionäre der Jahre 1848/49.

128 Zuvor wurden Zuchthaus- und Gefängnisstrafen grundsätzlich durch Gemeinschaftseinsperrung vollzogen. Doch schon 1838 wurde die Geschlechtertrennung zur Nachtzeit durchgeführt.

129 MÜHLHÄUSSER, Die Anwendung der Einzelhaft auf weibliche Sträflinge In: Blätter für Gefängniskunde, Band I, Heft V, S. 1 ff.; DIEZ, desgl. ebenda Band II, Heft II, S. 106, 120 ff.

130 Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1863, 367

131 Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1866, 237.

März 1896¹³³ erweiterte schließlich die Einzelhaft auf den Vollzug bei Jugendlichen. So machte die Einführung des RStGB am 01. Januar 1872 tiefgreifende Änderungen nicht notwendig. Artikel 12 des badischen Einführungsgesetzes vom 23. Dezember 1871 baute auf den gewonnenen Grundlagen auf. Auch diesmal war Baden einer der wenigen deutschen Bundesstaaten, das den Strafvollzug in umfassender Weise regelte. Die hierzu ergangenen Ministerialverordnungen mußten sich im wesentlichen nur noch mit der Verteilung der Gefangenen auf die Strafanstalten beschäftigen. Insgesamt ergingen zwischen 1871 und 1913 eine Vielzahl von Verordnungen, die den Vollzug der Freiheitsstrafen betrafen. Außer der Beachtung des § 22 RStGB, nach dem die Höchstdauer der Einzelhaft ohne Einwilligung des Gefangenen nur drei Jahre betrug, war für Baden beim Eintritt in das Reich nichts zu veranlassen. Der vollständige Ausbau der Einzelhaft lag aber selbst 1905 in noch weiter Ferne,¹³⁴ obwohl schon Eugen von Jagemann in den Jahren 1881 bis 1893 veranlaßt hatte, daß die Einzelzellen in den Amtsgefängnissen vermehrt wurden, so in Karlsruhe I und II, Kehl, Bonndorf, Überlingen, Waldshut, Schopfheim, Waldkirch, Durlach, Mannheim, Tauberbischofsheim, Adelsheim, Philippsburg, Ettlingen, im Weiberbau Freiburg, in Neustadt, Gengenbach und Neckarbischofsheim.¹³⁵ Die Motive für die Einzelhaft nach dem Gesetz von 1845 waren noch gänzlich von den spezialpräventiven Gedanken im Sinne Howards und anderer geprägt. Es galt, die gegenseitige negative Beeinflussung der Gefangenen zu vermeiden und erzieherischen Einfluß zu erleichtern. Am strengsten, bis hin zur Einrichtung der „stalls“ beim Kirchen- und Schulbesuch, der Einzelspazierhöfe und Gesichtsmasken, wurde die Einzelhaft an den Züchtlingen und Gefängnissträflingen im Neubau des Männerzuchthauses Bruchsal vollzogen. Durch den Neubau des Zellengefängnisses in Freiburg 1878/79 konnte an weiteren Gefängnissträflingen das erste Jahr der Haft im Einzelgewahrsam vollzogen werden. Ansonsten wurde versucht, trotz schlechter baulicher Zustände dem Grundgedanken der Einzelhaft gerecht zu werden. So gab es verschiedene Formen, angefangen von der gemilderten Einzelhaft mit geeigneten Vorkehrungen bei der Gemeinschaftshaft, über die Gemeinschaftshaft bei Tag und Einzelhaft bei Nacht bis hin zur vollständigen Gemeinschaftshaft mit geeigneten

132 Auburnsches System im Sinne von MÜHLHÄUSSER.

133 Badisches Gesetz- und Ordnungsblatt 1896, 57.

134 JULIUS APPEL, Der Vollzug der Freiheitsstrafen in Baden, Karlsruhe 1905, S. 62.

135 EUGEN VON JAGEMANN (Rn. 74), S. 57.

Kautelen.¹³⁶ Vor allem beim Jugendvollzug wurde versucht, Schwerpunkte zu setzen, obwohl gerade dort von Gesetzes wegen zunächst nur Einzelhaft bis zu drei Monaten,¹³⁷ in Ausnahmefällen bis zu sechs Monaten möglich war.¹³⁸ Einzelhaft war bei Jugendlichen auch innerhalb der Grenzen des § 22 RStGB nach ministerieller Genehmigung aus Gründen der Besserung, des Schutzes der Mitgefangenen oder der Sicherheit wegen möglich. Die Reform der Kreis- und Amtsgefängnisse im Sinne der Einzelhaft vollzog sich seit den achtziger Jahren. Auch dort mußten Kompromisse zwischen Einzelhaft und Gemeinschaftshaft gefunden werden. Vorrangig, zumindest zu Beginn und zum Ende¹³⁹ der Haftzeit wurden Jugendliche, darüber hinaus Untersuchungsgefangene und gefährliche Gefangene in Einzelhaft genommen. War nach den Baulichkeiten nur Gemeinschaftshaft möglich, wurden die verschiedenen Gruppen abgesondert. Ausnahmen vom Prinzip der Einzelhaft wurden auch dort gemacht, wo dessen Zweck nicht zu erreichen war oder andere Zwecke vorgingen. Dies war der Fall bei nicht besserungsfähigen und gleichzeitig ungefährlichen Gefangenen und bei den Geisteskranken, denen Einzelhaft schädlich gewesen wäre. Einen vorläufigen Schlußpunkt setzte die Landesherrliche Verordnung vom 24. Februar 1913,¹⁴⁰ die die Verordnung vom 30. Dezember 1890 aufhob.¹⁴¹

Auch die Kreisgefängnisse wurden um die Jahrhundertmitte errichtet, und zwar für den Unter- und Mittelrheinkreis in Mannheim, für den Ober- rheinkreis in Müllheim und für den Seekreis in Überlingen.¹⁴² Die weiblichen Kreisgefangenen wurden in Mannheim verwahrt.¹⁴³ Weitere Kreisgefängnisse gab es in Rastatt, Offenburg, Waldshut und Konstanz. Eine Neuordnung des Vollzugs der Freiheitsstrafen brachten die Verordnungen

136 APPEL (Fn. 134), S. 66 mit einer anschaulichen Beschreibung des Landesgefängnisses Mannheim.

137 Art. 12 Nr. III Abs. 2 des badischen Einführungsgesetzes zum RStGB; Gesetz vom 23. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des deutschen RStGB in dem Großherzogtum Baden betreffend Art. 13, Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1871, 438.

138 Gesetz vom 03. März 1896 den Vollzug der Einzelhaft bei Jugendlichen betreffend, Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1896, 57.

139 § 59 ff. D. u. H. O. f. Kr. u. A. G. vom 31. März 1885 mit Nachträgen vom 15. Dezember 1890, Karlsruhe 1885.

140 Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1913, 133 ff.

141 Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1891, 33.

142 Bekanntmachung vom 31. Dezember 1851; Regierungsblatt 1852, 10.

143 Das Kreisgefängnis in Mannheim hatte seit dem 1. Januar 1852 als einziges eine eigene Verwaltung.

vom 23. Dezember 1871¹⁴⁴ und vom 19. Juli 1872¹⁴⁵ in Verbindung mit der Ausführungsverordnung vom 27. Dezember 1871¹⁴⁶ und die Verordnung über den Vollzug der Gefängnisstrafen vom 8. Juli 1872¹⁴⁷. Damit standen für den Strafvollzug in erster Linie das Männerzuchthaus Bruchsal, die Weiberstrafanstalt Bruchsal sowie die Landesgefängnisse in Mannheim und Bruchsal zur Verfügung. Geringere Gefängnisstrafen wurden später außer in den beiden Landesgefängnissen auch in fünf größeren Amtsgefängnissen, die die Bezeichnung Kreisgefängnisse erhielten, vollzogen. Schließlich kam das Landesgefängnis Freiburg hinzu. Gefängnisstrafen bis zu sechs Wochen wurden in den Amtsgefängnissen und die Haftstrafen der Bürgermeister in den Gemeindehaftlokalen vollzogen. Eine Neuregelung des Vollzugs der Gefängnisstrafen brachten die Verordnung vom 9. Januar 1878¹⁴⁸ und die diese ablösende Verordnung vom 12. September 1878.¹⁴⁹ War nach der ersten dieser beiden Verordnungen für die Zuweisung der Gefangenen an die Strafvollzugsanstalten ausschließlich noch die Strafdauer entscheidend, griff in der neuen Regelung ein gemischtes System Platz. Für die Landesgefängnisse, zu denen zwischenzeitlich auch die Freiburger Strafanstalt zählte, wurden Bereiche gebildet und mit der Bereichszuständigkeit eine Zuständigkeit nach der Strafdauer gekoppelt. Für die männlichen Jugendlichen war in erster Linie das Landesgefängnis in Bruchsal vorgesehen. Später richtete sich die Vollstreckung der Freiheitsstrafen nach den Verordnungen vom 8. August 1879¹⁵⁰ und vom 26. November 1883.¹⁵¹ Entsprechend letzterer wurden unter anderem vollzogen: Gefängnisstrafen über drei Jahre in Freiburg, von vier Monaten bis drei Jahren in Mannheim und Freiburg, von einem bis vier Monaten in den Landes- und Kreisgefängnissen Mannheim, Rastatt, Offenburg, Freiburg, Waldshut und Konstanz und schließlich Gefängnisstrafen bis zu einem Monat in den Amtsgefängnissen.¹⁵²

144 Badisches Gesetz- und Ordnungsblatt 1871, 483.

145 Badisches Gesetz- und Ordnungsblatt 1872, 303.

146 Badisches Gesetz- und Ordnungsblatt 1871, 490.

147 Badisches Gesetz- und Ordnungsblatt 1872, 298.

148 Badisches Gesetz- und Ordnungsblatt 1878, 7.

149 Badisches Gesetz- und Ordnungsblatt 1878, 155.

150 Badisches Gesetz- und Ordnungsblatt 1879, 587.

151 Badisches Gesetz- und Ordnungsblatt 1883, 331.

152 Rückschlüsse auf das damalige Gefängniswesen erlaubt die Verordnung über den Gefängnisaufsichtsdienst vom 28. Dezember 1882; Badisches Gesetz- und Ordnungsblatt 1883, 1.

Die §§ 78 Nr. 3, 150 der Dienstordnung für das höhere Dienstpersonal im neuen Männerzuchthaus zu Bruchsal vom 5. Juni 1847 sahen vor, bei der Einteilung zur Arbeit auf die frühere Beschäftigung, auf die Neigung des Gefangenen und darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Gewerbe der Gesundheit nicht schädlich und geeignet sind, dem Entlassenen den Erwerb des Lebensunterhalts zu sichern. Da die Gewerbebetriebe erst noch eingerichtet werden mußten, konnten diese Programmsätze auch tatsächlich verwirklicht werden. Aus den Jahresberichten des seit Oktober 1850 als Nachfolger von Dr. Diez wirkenden Direktors und Hausarztes Julius Füesslin¹⁵³ ergibt sich das Bemühen, den gesteckten Zielen gerecht zu werden. Art, Umfang und Ertrag der Beschäftigung wertete Füesslin nicht nur als bedeutenden Beitrag für das wirtschaftliche Fortkommen der Entlassenen, sondern auch als wesentlichen Beitrag zur sittlichen Besserung der Gefangenen.¹⁵⁴ Wie der Religions- und Schulunterricht bewirke das Erlernen eines Gewerbes ein ernstes Nachdenken über das vergangene und zukünftige Leben, gewähre Hoffnung für die Zukunft und sei deshalb ein mächtiger Hebel zur Besserung sowie eine der besten Garantien für einen segensreichen Erfolg der Strafe für die Gefangenen und die bürgerliche Gesellschaft. Derartige Überlegungen dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, daß nach wie vor gesellschaftliche und wirtschaftliche Gründe den Arbeitsbetrieb beeinflussten. In der Weberei wurde die Arbeit für private Besteller fast gänzlich aufgegeben, um Beschwerden der Bruchsaler Weber abzuhefen. Schneiderei und Schusterei wurden dagegen aufgrund des gestiegenen militärischen Bedarfs erweitert. Rentable Gewerbebezüge, gleich ob sie auf eigene oder fremde Rechnung betrieben wurden, wurden ausgedehnt, unren-

153 Zu Füesslin siehe Badische Biographien, 1. Teil, Heidelberg 1875, S. 271. Werke: JULIUS FÜESSLIN, Die Beziehungen des neuen Großherzoglichen Badischen Strafgesetzes zum Pönitentiarsysteme, insbesondere die Bestimmungen über die öffentlichen Arbeiten, die urteilsmäßigen Strafschärfungen der Gefangenen, die Polizeiaufsicht der Gefangenen, die Polizeiaufsicht der Entlassenen und die Notwendigkeit der Schutzvereine, Karlsruhe 1853; Das neue Männerzuchthaus Bruchsal nach dem System der Einzelhaft in seinen baulichen Einrichtungen, Karlsruhe 1854; Die Einzelhaft nach fremden und sechsjährigen eigenen Erfahrungen im neuen Männerzuchthause in Bruchsal, Heidelberg 1855; Die neuesten Verunglimpfungen der Einzelhaft durch Entstellungen der Erfolge des Bruchsaler Zellengefängnisses, Heidelberg 1861; Die Grundbedingungen jeder Gefängniß-Reform im Sinne der Einzelhaft, Leipzig 1865.

154 MÜLLER (Fn. 51, S. 133 ff.) hat anhand der Jahresberichte die Einzelheiten herausgearbeitet. Siehe auch ADAM BAUER, Der Gewerbs-Betrieb in den Strafanstalten mit besonderer Beziehung auf das Zellengefängniß in Bruchsal, Karlsruhe 1861.

table eingeschränkt. Solche Rücksichtnahme führte im Einzelfall dazu, daß Gefangene Arbeiten, die ungleich mehr ihrem Nutzen gedient hätten, nicht ausführen und nur geringwertigere Fertigkeiten erlernen konnten. Diese nachteilige Entwicklung hatte allenfalls insoweit eine positive Seite, als die meisten Gefangenen vor ihrer Inhaftierung überhaupt kein Gewerbe erlernt hatten.¹⁵⁵ Auch wurde der reichlich erteilte technische Unterricht dadurch nicht beeinträchtigt. Den Gefangenen, die in der Anstalt ein Handwerk erlernten, erhielten als Zeugnis einen Lehrbrief, nach dem die Zunft die Lehrprüfung vornehmen und den Geprüften aufnehmen konnte. Handwerkszeug, das in der Freizeit von den Gefangenen angefertigt wurde, als Gratifikation gewährt, aus Arbeitsbelohnungen finanziert oder aus der Unterstützungskasse angeschafft worden war, konnte mitgenommen werden.¹⁵⁶ Eine deutliche Erhöhung des Arbeitsertrags durch die Förderung von Fabrikarbeit zu Lasten der gewerblichen Ausbildung der Gefangenen trat mit dem Amtsantritt Adam Bauers als Verwalter im November 1850 und nach dem Tod Ludwig von Jagemanns 1853 in der Weberei, Schneiderei und Schusterei, in geringerem Umfang in der Schreinerei und Küferei ein. Bauer war ein erklärter Anhänger der Hegelschen Tatvergeltungslehre und Kritiker aller „Besserungsfanatiker“. Begünstigende Elemente der Besserung hielt er bei älteren und gebrechlichen Gefangenen, bei rückfälligen Dieben und Kurzzeitgefangenen ob ihrer im Vorleben und in der Prognose begründeten Hindernisse für verzichtbar. Nach einer von ihm selbst für das Jahr 1856 gefertigten Statistik¹⁵⁷ war er der Meinung, der gewerblichen Ausbildung werde – gemessen an der späteren Beschäftigung der Entlassenen – ein viel zu großes Gewicht beigemessen. Von 52 ausgebildeten Gefangenen arbeiteten nach ihrer Entlassung nur neun in ihrem Beruf. Die überwiegende Zahl der Gefangenen sei als Weber ausgebildet worden und arbeite später als Tagelöhner oder in der Landwirtschaft. Günstiger sei die Situation bei der geringeren Zahl der Schuster und Schreiner. Wie Bauer hielt auch Jagemanns Nachfolger Junghanns¹⁵⁸ Abschreckung und Sühne für die Hauptzwecke des Strafvollzugs. Er wollte die Besserung der Gefangenen

155 Oberlehrer Müller, wiedergegeben bei JULIUS FÜESSLIN, Die Einzelhaft nach fremden und sechsjährigen eigenen Erfahrungen im neuen Männerzuchthause zu Bruchsal, Heidelberg 1855, S. 89 f.

156 MÜLLER (Fn. 51), S. 139.

157 Wiedergegeben bei MÜLLER (Fn. 51), S. 142 unter Hinweis auf den Jahresbericht 1856, S. 114 bis 116 und JULIUS FÜESSLIN, Grundbedingungen ..., (Fn. 153), S. 171 bis 173.

158 Siehe Badische Biographien, 4. Teil, Karlsruhe 1891, S. 205 f.

nur insoweit berücksichtigt wissen, als sie ohne Beeinträchtigung dieser Strafzwecke zu erreichen war.¹⁵⁹ Neben Mittermaier¹⁶⁰ übten der Hauseigentliche und Julius Füesslin¹⁶¹ erfolglose Kritik. Auch von außerhalb wurden der Bruchsaler Strafvollzug und sein Gewerbebetrieb kritisiert, namentlich von Karl David August Röder.¹⁶² Die Gunst des Ministeriums stärkte die Position Bauers aber so sehr, daß er faktisch zur ersten Person in der Anstalt aufstieg, die Bediensteten des Zuchthauses in zwei Lager gespalten waren und Füesslin 1858 als Amtsarzt nach Baden-Baden wechselte.¹⁶³ Sein Nachfolger wurde der Jurist und Polizeihauptmann Gustav Ekert,¹⁶⁴ der es verstand, mit Bauer zu einem Interessenausgleich zu kommen.¹⁶⁵ Im Jahresbericht 1861 sprach Ekert den Wunsch aus, man möge die Steigerung des Arbeitsertrages etwas vernachlässigen, weil es in erster Linie um die Beschäftigung der Gefangenen und erst danach um den Verdienst gehe. Der überall von den gegensätzlichen Ideen der Vergeltungsstrafe und des Besserungsgedankens bestimmte Streit um die sachgerechte Beschäftigung der Gefangenen in den Strafanstalten führte denn auf der zweiten Versammlung der süddeutschen Strafanstaltsbeamten 1864 in Bruchsal zu der auf

159 MÜLLER (Fn. 51), S. 140 mit Hinweis auf JOSEF MATTHIAS HÄGELE, Erfahrungen in einsamer und gemeinsamer Haft sammt unmassgeblichen Gedanken über das Gefängniswesen, Leipzig 1857, S. 53.

160 C. J. A. MITTERMAIER, Die Gefängnisverbesserung, Erlangen 1858, S. 112, Anm. 19.

161 JULIUS FÜESSLIN, Die Grundbedingungen jeder Gefängniß-Reform im Sinne der Einzelhaft, Leipzig 1865, S. 191.

162 KARL DAVID AUGUST RÖDER, Die Verbesserung des Gefängniswesens mittelst der Einzelhaft. Ein Gutachten, zunächst in Rücksicht auf Preußen, Prag 1856; Über die nothwendige Rückwirkung der Einführung der Einzelhaft auf die Gesetzgebung. Ein Votum über die im Programm des im zweiten internationalen Wohltätigkeits-Congresses aufgestellten Fragen, Frankfurt a. M. 1857; Der Strafvollzug im Geiste des Rechts. Vermischte Abhandlungen. Leipzig und Heidelberg 1863; Besserungsstrafe und Besserungsanstalten als Rechtsforderung, Leipzig und Heidelberg 1864; RÖDERS Rezension zu Ekert und Bauer, Theorie und Praxis ... (Fn. 165). In: Blätter für Gefängniskunde in den Heidelberger Jahrbüchern der Literatur, 1865, S. 321–350.

163 MÜLLER (Fn. 51), S. 144 m.w.N.

164 Badische Biographien, 5. Teil, Heidelberg 1906, S. 146.

165 GUSTAV EKERT und ADAM BAUER, Theorie und Praxis. Zwei Nachträge zu dem Jahresberichte für das Zellengefängnis in Bruchsal vom Jahr 1863: Blätter für Gefängniskunde, Band 1, 1865, H. 3, S. 1–51.

Bauer zurückgehenden und vermittelnden These, die Ausbildung eines nicht gewerbekundigen Gefangenen zum Handwerker sei insoweit anzustreben, als dessen persönlichen Verhältnisse Aussicht auf Erfolg böten und die Verhältnisse der Strafanstalt dies gestatten.¹⁶⁶ Wenn Bauer auch bis zu seinem Ausscheiden 1873 keine Gelegenheit ungenutzt ließ, den Arbeitsbetrieb in seinem Sinne zu verteidigen, sah er sich durch die ihm entgegengebrachte Kritik aber veranlaßt, einige jüngere Gefangene in der Schneiderei mit feineren Tucharbeiten zu beschäftigen, um sie besser ausbilden zu können. Nach dem Ausscheiden Bauers fand die gewerbliche Ausbildung der Gefangenen unter dem Verwalter Reuther wieder mehr Berücksichtigung.¹⁶⁷ Im Ergebnis ist der Streit um die Ausgestaltung des Arbeitsbetriebs für Züchtlinge im Bruchsaler Zellengefängnis ein getreues Abbild der Auseinandersetzung um die richtigen Strafzwecke.

In der Strafanstalt Mannheim, wo vom Inkrafttreten des Strafgesetzbuches von 1845 an bis zur Einführung des Reichstrafgesetzbuches die Kreisgefängnisstrafe nach § 39 des Strafgesetzbuches vollzogen wurde, verhinderte die kurze Haftzeit¹⁶⁸ das Erlernen eines Handwerks. So betrug 1852 die durchschnittliche Verweildauer nur gut vier Monate,¹⁶⁹ weshalb die Gefangenen nur mit Taglohnarbeiten beschäftigt werden konnten. Die Beschäftigung der weiblichen Gefangenen mit Spinnen, Waschen, Stricken und Nähen hielt man gegenüber den zuvor geleisteten gewöhnlichen Handarbeiten für einen Fortschritt. Ob wenigstens die zahlreichen jugendlichen Gefangenen eine in Freiheit begonnene Ausbildung im Kreisgefängnis Mannheim fortsetzen konnten und ob sich für alle Gefangene etwas änderte, als dort in den Jahren 1872 bis 1879 auch längerfristige Gefängnisstrafen verbüßt wurden, läßt sich den Jahresberichten nicht entnehmen.¹⁷⁰

Von 1872 an wurden im Landesgefängnis Bruchsal überwiegend nur noch Gefängnisstrafen von drei bis sechs Monaten verbüßt. Im übrigen wurden Gefangene verwahrt, die man wegen Untauglichkeit zum Gewerbebetrieb aus dem Landesgefängnis Mannheim und aus dem Zuchthaus Bruchsal nach dorthin abgeschoben hatte. Alle diese Gefangenen wurden nur mit Taglohnarbeiten beschäftigt. Den Unterricht und die Ausbildung

166 Blätter für Gefängniskunde, Band 1, 1865, Heft 1, S. 9–87.

167 MÜLLER (Fn. 51), S. 147.

168 Die Kreisgefängnisstrafe betrug nicht weniger als vier Wochen und nicht mehr als ein Jahr.

169 MÜLLER (Fn. 51), S. 149.

170 MÜLLER (Fn. 51), S. 150.

in handwerklichen Tätigkeiten hielt man für die Jugendlichen frei. Diese Situation manifestierte sich nach 1878, als im Landesgefängnis Bruchsal meist nur noch geistesgestörte und kranke Erwachsene verwahrt wurden. Sie verrichteten wie die Gefangenen im Filialgefängnis Kislau nahezu ausschließlich Tagelohnarbeiten, während jugendliche Gefangene mit längerer Strafzeit stets in einem Gewerbe ausgebildet wurden. Obwohl das im Oktober 1878 neu eröffnete Landesgefängnis Freiburg für die Vollstreckung der längerfristigen Freiheitsstrafen bestimmt war, waren auch dort die Gefangenen mit kurzfristigen Strafen in der Mehrzahl. So ließ man auch hier den längereinsitzenden Gefangenen eine gewerbliche Ausbildung zukommen und beschäftigte die anderen, so nicht ernster Wille und Begabung ersichtlich waren, mit Tagelohnarbeiten.

Die weiblichen Gefangenen, die man in der 1838 eröffneten Weiberstrafanstalt Bruchsal nach Auburnschem System verwahrt und nur mit haushaltsähnlichen Arbeiten beschäftigt hatte, wurden 1857 nach Kislau verlegt. Dort wurden sie mit Hausarbeiten, mit Federnputzen und Hopfenzupfen beschäftigt. Daneben arbeiteten sie im Leinen-, Woll- und Webereigewerbe, verrichteten Flickarbeiten in der Schneiderei und nähten Weißzeug. Die Weißzeugnäherei wurde ausgedehnt, als die Weiberstrafanstalt 1864 nach Freiburg verlegt wurde. Wenn hierzu im Jahresbericht von 1866 bemerkt wird, diese von den Sträflingen begehrte Arbeit sei nicht so ertragreich wie die Weberei, sichere den Entlassenen aber den Lebensunterhalt, so läßt dies einen Wandel in der Auffassung über die Zwecke des Strafvollzugs erkennen, nachdem in den Jahren zuvor dem Arbeitsertrag für die Anstalten Vorrang gegenüber einer den Gefangenen nützlichen Beschäftigung eingeräumt wurde. Zu Lasten der Weberei wurde die Weißzeugnäherei bei Gefangenen mit längerer Strafzeit nochmals ausgeweitet, als die weiblichen Gefangenen 1868 in die zum Zellengefängnis umgebauten Gebäude der früheren Weiberstrafanstalt zurückverlegt wurden.¹⁷¹

Die Grundsätze des Strafvollzugs, die in Baden um die Jahrhundertmitte normativ verankert wurden, blieben in Geltung, bis die „zwischen den verbündeten Regierungen vereinbarten Grundsätze“ in der Fassung der Bekanntmachung des deutschen Reichskanzlers vom 6. November 1897, niedergelegt in der Bekanntmachung über den Vollzug der Freiheitsstrafen vom 11. Januar 1898,¹⁷² in Kraft traten. Dazu Näheres unter G. III. 1.

171 Siehe das Gesetz über die Einführung der Einzelhaft in den Weiberstrafanstalten vom 13. Juli 1866, Regierungsblatt 1866, 237.

172 Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1898, 2.

b. Zur Entlaßsituation der Gefangenen und die Fürsorge des Staates und der Gemeinden

Die ungünstigen sozialen Verhältnisse der frühen fünfziger Jahre machten es den Entlassenen schwer, ein redliches Unterkommen zu finden. Um der Rückfälligkeit von Gewohnheitsdieben zu begegnen, aktualisierte das Ministerium des Innern mit Erlaß vom 12. März 1855¹⁷³ das Gesetz über die Aufnahme in die polizeiliche Verwahranstalt vom 30. Juli 1840.¹⁷⁴ So ein Schutzverein bestand und sich bereit erklärte, die Aufsicht über einen Entlassenen zu übernehmen, auf den die Voraussetzungen für eine Verwahrung vorlagen, konnte das zuständige Amt mit dem Verfahren auf Unterbringung zuwarten. Gleiches galt, wenn die Gemeindebehörde erklärte, der Entlassene finde sicheren Erwerb. Ergab sich nach Anhörung der geistlichen und weltlichen Ortsbehörden keine Gelegenheit zu Unterbringung und Beschäftigung, wurde der zur Entlassung kommende Häftling gehört; danach entschied die Kreisregierung über die Unterbringung. Wurde ein Entlassener rückfällig, dem ein Schutzverein oder die Ortsbehörde zunächst Fürsorge gewährt oder die Möglichkeit redlichen Fortkommens bestätigt hatte, wurde dessen sofortige Verbringung in die Verwahranstalt veranlaßt. Die Inanspruchnahme der Verwahranstalt war beträchtlich.¹⁷⁵ 1863 weist Gustav Eckert, Direktor des Zellengefängnisses Bruchsal, darauf hin, Ziel des Gesetzes vom 30. Juli 1840 sei es ursprünglich nicht gewesen, Häftlinge sofort nach der Straferstehung in die polizeiliche Verwahranstalt zu bringen, sondern erst, „wenn nach der Entlassung das nötige Erfordernis hierfür bestehe“.¹⁷⁶ Die Fälle, die die sofortige Unterbringung Rückfälliger erforderlich machten, seien selten geworden. Dieser Hinweis veranlaßte das Ministerium des Innern, die Maßregel der unmittelbaren

173 Verordnungsblatt für den Oberrheinkreis, S. 29.

174 Regierungsblatt 1840, 219; siehe oben D. II. 6.

175 MÜLLER (Fn. 51), S. 205 hat Zahlen zusammengetragen: „Auf Grund dieses Erlasses wurden aus dem Männerzuchthaus bzw. Zellengefängnis Bruchsal in den Jahren 1856 bis 1864 insgesamt 87 Gefangene, davon in den Jahren 1857 bis 1864 allein 43 Gefangene, aus der Weiberstrafanstalt in den Jahren 1858 bis 1861 zusammen 34, in den Jahren 1863 und 1864 zusammen 8 Gefangene nach Strafverbüßung unmittelbar in die polizeiliche Verwahranstalt verbracht. Von den 369 Gefangenen, die sich im Laufe des Jahres 1857 in der polizeilichen Verwahranstalt befanden, waren 193 Gefangene (128 männliche und 65 weibliche) unmittelbar aus den Strafanstalten hierher verbracht worden.“

176 Jahresbericht 1863 in Blätter für Gefängniskunde, Bd. 1, Heft 2, S. 11f.

Verbringung in die polizeiliche Verwahranstalt am 25. Februar 1865¹⁷⁷ aufzuheben, verbunden mit der Anordnung, einschlägige Sträflinge ein Vierteljahr vor der Entlassung den Schutzvereinen oder Heimatgemeinden zu melden. Den Entlassenen sei geeigneter Vorhalt zu machen und ihnen die polizeiliche Verwahranstalt in Aussicht zu stellen, wenn sie die Anordnungen nicht befolgten. Rückfällige Sträflinge mußten die Bezirksämter der polizeilichen Verwahranstalt zuführen. Die Entlassenenfürsorge war damit den Bezirksämtern für die wegen dritten Diebstahls bestraften Entlassenen aufgetragen. Von 1869 an waren die Bezirksämter für alle Entlassenen in diesem Sinne zuständig.¹⁷⁸ Die nachlässige Handhabung der Entlassenenfürsorge durch die Bezirksämter, die wie bisher die Entlassenen sofort in die polizeiliche Verwahranstalt bringen ließen, war der Grund, den Bezirksämtern den Erlaß vom 25. Februar 1865 durch Generalerlaß vom 7. April 1868 in Erinnerung zu rufen.¹⁷⁹ Mit dem Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuches am 1. Januar 1872 trat das Gesetz vom 30. Juli 1840 außer Kraft. Die polizeiliche Verwahranstalt in Bruchsal wurde in eine Anstalt zum Vollzug der Arbeitshausstrafe (§ 362 RStGB) umgewandelt.

Eine erfolgreichere Maßnahme zur Verhütung des Rückfalls als die Verbringung in die polizeiliche Verwahranstalt war die Förderung der Auswanderung.¹⁸⁰ Zu dem Kreis lästiger und deshalb für die Auswanderung auf öffentliche Kosten in Betracht kommender Personen gehörten vorrangig die Insassen der polizeilichen Verwahranstalt. Das Ministerium des Innern war von Anfang an darauf bedacht, diese Personen direkt aus der polizeilichen Verwahranstalt nach Amerika auswandern zu lassen. Der Verwaltungsrat der polizeilichen Verwahranstalt zeigte am 21. Dezember 1850 dem Ministerium des Innern an, daß im Laufe dieses Jahres 50 Pflinglinge ausgewandert seien.¹⁸¹ Die Entwicklung der Verbringung von Pflinglingen aus der Verwahranstalt nach Amerika stellt sich wie in Tabelle 5 dar.

Den Kritikern, die dieses Verfahren als lieblos und grausam geißelten, hielt man die Vorteile für Staat, Gemeinden und Auswanderer entgegen. Die Strafanstalten würden entleert und die allgemeine Moralität gehoben. Der Ausgewanderte aber verliere den Fluch des bösen Leumunds.¹⁸² Vor-

177 Centralverordnungsblatt 1865, 54.

178 Vgl. E. IV.

179 Badisches Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Interessen 1868, 186.

180 Allgemeines zur Auswanderung aus Baden siehe unter D. I. 5.

181 MÜLLER (Fn. 51), S. 211 m.w.N.

Tabelle 5: Auswanderung von Pfleglingen aus der polizeilichen Verwahranstalt nach Amerika

Jahr	Anzahl der Pfleglinge insgesamt	davon männlich	davon weiblich
1850	50		
1851	82	44	38
1857	75	51	24
1858	49	24	25
1859	41	14	27
1860	51	39	12
1861	23	14	9

aussetzung für die Auswanderung waren der Wunsch und die Geeignetheit des Pfleglings, ein einjähriger Aufenthalt in der Verwahranstalt oder die unmittelbare Verbringung dorthin aus einer Strafanstalt, rechtzeitige Verhandlungen mit der Heimatgemeinde, damit die Auswanderung zu einer günstigen Jahreszeit ausgeführt werden konnte, und die Berücksichtigung, daß nicht zuviele Gefangene gleichzeitig zur Auswanderung gelangten. Man rechnete damit, daß sich ihrer Aufnahme in Amerika Hindernisse entgegenstellen könnten.¹⁸³

Das Justizministerium ließ eine große Zahl Entlassener aus den Zentralstrafanstalten unmittelbar aus der Straftaft auswandern. Unter ihnen waren in den fünfziger Jahren viele politische Gefangene, im übrigen hauptsächlich rückfällige Diebe. Die Auswanderung erfolgte entweder nach der Strafverbüßung oder anlässlich einer Begnadigung hinsichtlich des Strafrestes unter der Bedingung der Auswanderung.¹⁸⁴ Während andere deutsche Bundesstaaten Maßregeln Amerikas zur Abwehr unliebsamer Einwanderer fürchteten und sich Beschränkungen auferlegten, setzte die badische Regierung die Verbringung von begnadigten Straftentlassenen nach Amerika in verstärktem Maße, jedoch unauffälliger als bisher fort.¹⁸⁵ Die Verbringung von Gefangenen aus dem Männerzuchthaus bzw. Zellengefängnis Bruchsal nach Amerika stellt sich wie folgt dar:

182 KARL AUGUST DIEZ, Über Verwaltung und Einrichtung der Strafanstalten mit Einzelhaft, Karlsruhe 1857, S. 167f.; GUSTAV EKERT im Jahresbericht 1863 über das Zellengefängnis Bruchsal in den Blättern für Gefängniskunde Band 1, Heft 2, S. 14f.

183 Verfügung des Ministeriums des Innern an die Regierung des Mittelrheinkreises vom 2. September 1856, GLA 236/8640, zitiert nach Müller (Fn. 51), S. 211.

184 MÜLLER (Fn. 51), S. 212 m.w.N.

185 MÜLLER (Fn. 51), S. 214.

Tabelle 6: *Auswanderung von Gefangenen aus dem Männerzuchthaus bzw. Zellengefängnis Bruchsal nach Amerika*

Jahr	Zahl der unmittelbar aus der Anstalt ausgewanderten Gefangenen	davon nach Verbüßung	davon nach Begnadigung	Verhältnis der nach Hause entlassenen Gefangenen zur Zahl der hiervon im gleichen oder darauffolgenden Jahr ausgewanderten Gefangenen
1852	7			203 : 40
1853	5			172 : 26
1857	28	19	9	138 : 17
1861–1869	277	23	254	
1870	14			
1871	17			
1872	10			
1873	7			
1874	4			
1875	3			
1877	1			

Die Verbringung von Gefangenen aus der Weiberstrafanstalt nach Amerika stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 7: *Auswanderung von Gefangenen aus der Weiberstrafanstalt nach Amerika*

Jahr	Gesamtzahl der aus der Haft entlassenen weiblichen Gefangenen	Verhältnis der unmittelbar aus der Strafhafte Ausgewanderten zu den erst nach der Entlassung Ausgewanderten
1856	149	2 : 28
1857	112	7 : 20
1858	55	9 : 12
1859	67	10 : 7

Regelungen über den Abschluß der Auswanderungsverträge für Gefangene enthielt ein Erlaß des Justizministeriums vom 13. Juni 1857.¹⁸⁶ Er befaßte sich mit den Auswanderungskosten (für Transport, Verpflegung und Reiseutensilien), der Bereitstellung anständiger Kleidung, eines Felleisens und eines Handgeldes (25 Gulden). Diese Bestimmungen wurden nach einem Erlaß des Ministeriums des Innern vom 6. April 1858 auf die Auswanderer der polizeilichen Verwahranstalt und – soweit passend – auf andere angewandt, die gleichfalls eine Unterstützung aus der Staatskasse erhielten. Am 27. Juli

¹⁸⁶ GLA 236/8640; im Wortlaut wiedergegeben bei MÜLLER (Fn. 51), S. 214f.

1863 gab das Innenministerium einem Antrag der Verwaltung der polizeilichen Verwahranstalt statt, auch für die Ausrüstung ihrer Auswanderer einen Betrag von 25 Gulden verwenden zu dürfen.¹⁸⁷ Aufgeschreckt durch Tagebuchaufzeichnungen des Zuchthausvorstehers Eckert über den gleichzeitigen Transport von 14 Auswanderern aus dem Zuchthaus Bruchsal und der polizeilichen Verwahranstalt auf einem Schiff und in Sorge vor einer Zurückweisung der Gefangenen in Amerika und vor diplomatischen Verwicklungen mit den Vereinigten Staaten gab das Justizministerium am 12. September 1860 Hinweise für die Absendung begnadigter Personen. Die Strafanstalten und die polizeiliche Verwahranstalt mußten sich rechtzeitig ins Benehmen setzen, damit nie mehr als drei oder vier Personen gleichzeitig oder in so kurzen Abständen zum Einschiffungsort verschubt würden, daß mehr als diese Zahl von einem Ort aus oder auf einem Schiff auswanderten. Die abreisenden Sträflinge sollten ungleiche, vor allem nicht gleichfarbige Kleidung erhalten. Die Kosten der Auswanderung von Entlassenen wurden regelmäßig vom Staat und den Heimatgemeinden gemeinsam getragen.¹⁸⁸ Der Wunsch zur Auswanderung wurde von den Strafanstaltsverwaltungen gefördert. Auf seiten der Gefangenen bewirkten die in Aussicht gestellte Begnadigung und die Furcht vor der polizeilichen Verwahrungsanstalt ein übriges, so daß es keiner Anwendung von Zwang bedurfte.¹⁸⁹ In Baden hörten die Begnadigungen unter der Bedingung der Auswanderung erst auf, als die Vereinigten Staaten von Amerika durch Gesetz vom 3. März 1875 die Einwanderung von Personen verboten, die wegen peinlicher Verbrechen (politische ausgenommen) verurteilt worden waren, ihre Strafen noch nicht verbüßt hatten oder denen diese unter der Bedingung der Auswanderung erlassen worden waren. 1875 wanderten noch drei, 1877 der letzte zur Auswanderung Begnadigte aus dem Männerzuchthaus Bruchsal nach Amerika aus.¹⁹⁰ Das Ende der Begnadigungen zum Zwecke der Auswanderung, das schärfere Reichsstrafgesetzbuch, das seit dem 1. Januar 1872 in Baden Geltung hatte, und der Wegfall der Abkürzung der Einzelhaft ließen die Zahl der Gefangenen in den siebziger Jahren wieder ansteigen, nachdem der Ge-

187 GLA 236/8640.

188 MÜLLER (Fn. 51), S. 218 unter Hinweis auf die Kostenverzeichnisse der Strafanstaltsverwaltungen bei den Akten GLA 236/8609, 8613 bis 8615, 8620; Jahrbuch der polizeilichen Verwahrungsanstalt 1858, S. 88 (GLA 236/8632); Jahrbuch Zellengefängnis Bruchsal 1869, S. 11 (Archiv der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht).

189 EICHRODT in Jahrbuch der Weiberstrafanstalt 1862, S. 36.

190 MÜLLER (Fn. 51), S. 220f. m.w.N.

fangenstand der Zentralstrafanstalten trotz zunehmender Bevölkerung von 1448 (Januar 1855) auf 579 (Januar 1865) gesunken war.

Neben der finanziellen Unterstützung auswanderungswilliger Gefangenen gab es auch eine materielle Fürsorge für die in ihre Heimat Entlassenen. Im Vordergrund stand zunächst die Versorgung vermögensloser Gefangener mit anständiger Kleidung. Die hierzu ergangenen Regelungen unterscheiden sich weniger in ihren Ausführungen über die Art und den Umfang der Hilfe als in der Bestimmung der Stellen, welche die Kosten zu tragen hatten. Dies waren nach einem Erlaß vom 24. Mai 1839¹⁹¹ für Gefangene mit einer Haftzeit bis zu einem Jahr die Heimatgemeinden. Für Gefangene mit mehr als einjähriger Haftstrafe mußte die Staatskasse aufkommen. Nach einer Verordnung vom 28. Juli 1853 wurden den Heimatgemeinden die Kosten für die sogenannten Freiheitskleider aller Gefangenen auferlegt. Erst durch die Verordnung vom 4. Dezember 1873¹⁹² wurde die Rechtslage nach dem Erlaß vom 24. Mai 1839 mit der Maßgabe wiederhergestellt, daß der Aufwand für Entlassene, die zu weniger als einem Jahr verurteilt wurden, vom Armenverband des Orts zu tragen war, an welchem der Verurteilte entlassen wurde. Hierdurch entstanden den Gemeinden am Sitz einer Zentralstrafanstalt zum Teil erhebliche Kosten, die ihnen allerdings vom Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes des Entlassenen erstattet werden mußten.¹⁹³ Diese Verordnung erging nach dem Inkrafttreten des Armengesetzes vom 5. Mai 1870,¹⁹⁴ welches das gesamte Armenrecht neu geregelt hatte, und trug dem Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870¹⁹⁵ Rechnung, wonach jeder deutsche Hilfsbedürftige von dem Ortsarmenverband zu unterstützen war, in dem er seinen Wohnsitz hatte oder sich beim Eintritt der Hilfsbedürftigkeit aufhielt. Nichtdeutsche, Bayern und Einwohner der Reichslande Elsaß und Lothringen erhielten Kleider aus dem Vorrat des Gefängnisses oder auf Staatskosten. Die Aufwendungen der Strafanstaltsverwaltungen waren auf höchstens 15 Gulden, von 1876 an auf 26 Mark beschränkt. Durch Verordnung vom 11. Februar 1880¹⁹⁶ wurde die Verordnung vom 4. De-

191 Verordnungsblatt für den Unterrheinkreis 1839, 93.

192 Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1873, 216.

193 §§ 28, 30 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz.

194 Badisches Gesetz und Verordnungsblatt 1870, 387.

195 Badisches Gesetz und Verordnungsblatt 1872, 275, in Baden eingeführt durch Reichsgesetz vom 8. November 1871 (Reichsgesetzblatt I 1871, 391; Badisches Einführungsgesetz zum Unterstützungswohnsitzprinzip des Reiches vom 14. März 1872 (badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1872, 135).

zember 1873 insoweit geändert, als nunmehr alle aus den Zentralstrafanstalten entlassenen vermögenslosen Gefangenen die notwendige Kleidung auf Staatskosten erhielten, die Armenverbände dagegen nur noch die aus Amts- oder Kreisgefängnissen Entlassenen unterstützen mußten.

IV. Die Revision der Statuten des Vereins für die Besserung der Strafgefangenen und für Verbesserung des Schicksals entlassener Sträflinge

Auf Drängen Ludwig von Jagemanns,¹⁹⁷ der seine Vorstellungen schon 1848 veröffentlicht hatte,¹⁹⁸ stellte die Generaldirektion des formell noch bestehenden Vereins für die Besserung der Strafgefangenen und für die Verbesserung des Schicksals entlassener Sträflinge am 24. Juni 1851 beim Staatsministerium den Antrag, die Vereinsstatuten von 1831 zu revidieren.¹⁹⁹ Zur Förderung der Vereinszwecke sollten entsprechende Mittel in das Staatsbudget aufgenommen, die Mitwirkung der öffentlichen Behörden und Pfarrämter obligat werden. Das Justizministerium gab am 15. September 1851 lediglich insoweit eine positive Stellungnahme ab, als es „die löblichen Absichten des Vereins“ nicht verkannte und die Notwendigkeit einer sich an den Strafvollzug anschließenden Fürsorge anerkannte, um den Widrigkeiten der Wiedereingliederung, der „geringen Widerstandsfähigkeit gegen die Lockungen des Lasters“ sowie „dem Mißtrauen des Publikums gegen entlassene Sträflinge“ zu begegnen. Dies sei jedoch keine Aufgabe des Staates, der sich ausschließlich um den Vollzug der Strafe „in zweckmäßiger und namentlich auf moralische Aufrichtung berechneter Weise“ zu kümmern habe. Deshalb könnten auch keine Staatszuschüsse gewährt werden. Dagegen wurde der Vorschlag, die Pfarrämter zu verpflichten, unter Hinweis auf ihre bessere, im Werk der christlichen Nächstenliebe begründeten Wirksamkeit positiv aufgegriffen. In diesem Sinne wurde der Verein in Erwartung revidierter Statuten abschlägig verbeschieden.²⁰⁰ Daß der Standpunkt

196 Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1880, 27.

197 Vgl. E. III. 3.

198 LUDWIG VON JAGEMANN, Zur Rechtsbegründung und Verwirklichung des Grundsatzes der Einzelhaft, Frankfurt 1848, S. 113 ff.

199 MÜLLER (Fn. 51), S. 183.

200 Akten des Staatsministeriums, Generalia, Zwangsanstalten, Die Bildung eines Vereins für die Verbesserung des Gefängniswesens und des Schicksals der gefan-

des Justizministeriums keineswegs mit dem in Einklang stand, was Jagemann, dessen Einfluß als Referent für das Gefängniswesen im Justizministerium beträchtlich war, andernorts gefordert hatte,²⁰¹ ist auffällig. Zwar hatte sich auch Jagemann für eine strikte Trennung der staatlichen von den privaten Aufgabenbereichen stark gemacht; dies tat er jedoch im Sinne eines organisierten und engen Zusammenwirkens und in der Hoffnung auf die materielle Unterstützung der Vereine durch den Staat. Die Divergenz der Auffassungen läßt vermuten, daß Jagemann sich mit seinen Vorstellungen im Justizministerium nicht gänzlich durchsetzen konnte.

Der Karlsruher Verein, dem die Neufassung der Statuten ablag und dem Jagemanns Nachfolger, Geheimer Referendär Junghanns angehörte, wandte sich am 5. Dezember 1853 mit einem Aufruf an die Karlsruher Bevölkerung, in welchem die Lage der Entlassenen und das Ziel der Entlassenenfürsorge erläutert und um Teilnahme am Verein geworben wurde.²⁰² Die neuen, am 7. Dezember 1853 beschlossenen Statuten wurden tags darauf dem Justizministerium mit der Bitte um Empfehlung und Unterstützung vorgelegt. Sie wurden mit Staatsministerialentschließung vom 16. Dezember 1853 genehmigt.²⁰³ Die Statuten des Vereins, der sich nunmehr „Schutzverein für entlassene Strafgefangene“ nannte, hatten folgenden Wortlaut:

- § 1. Der Zweck des Vereins ist geistige und leibliche Sorge für die aus Straf-anstalten des Landes entlassenen Personen. Es soll ihre sittliche Besserung befördert und ihr Rücktritt in die bürgerliche Gesellschaft erleichtert werden.
- § 2. Der Verein bildet sich in jedem Amtsbezirk aus denjenigen Einwohnern, welche sich diesem wohlthätigen Zweck widmen und zu einem jährlich bestimmten Beitrag oder zur Übernahme einer Fürsorge über Entlassene verpflichten.
- § 3. Der Vereinsvorstand befindet sich stets am Amtssitz. Er besteht aus wenigstens 5 Mitgliedern, von welchen eines den Vorsitz, ein anderes die Kasse führt. Er ergänzt sich bei Ausfall einzelner Vorstandsmitglieder durch eigene Wahl.

genen oder entlassenen Sträflinge 1830 bis 1896 (GLA 233/ Zug 1945 Nr. 1 Pack 345). Akten des Justizministeriums, Generalia, Zwangsanstalten, Die Bildung eines Vereins zur Besserung der Strafgefangenen und sein Wirken 1831 bis 1852 (Archiv der Generalstaatsanwaltschaft).

201 Zu den Einzelheiten vgl. E. III. 3.

202 Der Aufruf ist abgedruckt bei ADOLF WINGLER, Hundert Jahre Gefangenenfürsorge in Baden, Karlsruhe 1932, S. 23 f.

203 Akten des Justizministeriums, Generalia, Zwangsanstalten, Die Schutzvereine für entlassene Strafgefangene betreffend die Jahre 1853 bis 1882, GLA 234/10308, S. 13.

- § 4. Der Verein macht von seiner Einrichtung und der Wahl des Vorstands dem Bezirksamt Anzeige, von welchem an das Justizministerium Vorlage wegen der Benachrichtigung der Strafanstalten geschieht.
- § 5. Der Vorstand versammelt sich, sooft ihn sein Vorsitzender einlädt, um sich mit den Schutzbefohlenen zu beschäftigen.
- § 6. Der Vorstand erhält von der Verwaltung der Strafanstalt rechtzeitig Nachricht, wenn ein zu entlassener Sträfling, welcher nach Bekanntmachung mit den Statuten sich dessen Fürsorge unterwirft, sich in den Bezirk des Vereins begeben wird.
Dem Vereinsvorstand wird von der Anstaltsverwaltung das Guthaben des Entlassenen übersandt und über dessen Verhalten in der Anstalt, Charakter und Gewerbekenntnisse Nachricht erteilt.
- § 7. Der Vorstand wird sich mit dem Pfarramt und Bürgermeisteramt der Heimat des Entlassenen oder mit Verwandten desselben oder anderen Personen, welche Anteil an ihm nehmen, in Verkehr setzen und, insofern er den Entlassenen zur Fürsorge geeignet findet, solche durch unmittelbare Einwirkung oder durch eines der Vorstandsmitglieder oder durch Ernennung eines besonderen Fürsorgers aus der Zahl der Vereinsmitglieder dahin eintreten lassen, daß dem Schutzbefohlenen Arbeit verschafft oder derselbe in einem Armen- oder Krankenhaus untergebracht, oder daß die Auswanderung erleichtert, oder daß ihm, bis sich zur Unterbringung Gelegenheit zeigt, notdürftige Unterstützung erteilt werde.
- § 8. Zu Fürsorgern sind Männer (für weibliche der Strafanstalt entlassene Personen Männer oder Frauen) von bewährter Rechtlichkeit und anerkanntem Gemeinsinn zu wählen.
Die Fürsorgern haben durch Rat, Warnung und, wo nötig, durch Tadel auf den Entlassenen zu wirken.
- § 9. Wenn dem Vorstand Nachricht von Beschwerden gegen den Entlassenen erteilt wird, so kann dieser denselben zur Erteilung einer Rüge vorladen oder dem Bürgermeisteramt oder dem Amt zur polizeilichen Einschreitung Anzeige erstatten.
- § 10. Die Entlassenen, welche in der Strafanstalt ihre Bitte um Fürsorge des Vereins nicht vorgebracht haben, dürfen sich später noch bei dem Vereinsvorstand melden, welcher über die Gewährung entscheidet.
- § 11. Verändert der Entlassene mit polizeilicher Erlaubnis seinen Wohnsitz, so überweist ihn der Vereinsvorstand des bisherigen Bezirks an den Verein des künftigen.
- § 12. Die Fürsorge dauert fort, bis der Entlassene regelmäßige bleibende Arbeit oder eine gesicherte Stellung erlangt hat.
- § 13. Der Vorstand wird dem Amt empfehlende Anzeige erstatten, wenn ein Entlassener nach längerer guter Aufführung einer Beschränkung der polizeilichen Aufsicht oder der Begnadigung in Bezug auf dieselbe für würdig erachtet wird.

- § 14. Es kann ein Ausschluß von der Fürsorge wegen Unwürdigkeit erfolgen. Hierüber entscheidet der Vorstand nach sorgfältiger Beratung, wenn ein- oder zweimalige Warnung fruchtlos geblieben ist. Dem Bezirksamt der Heimat wird Beschluß über den Ausschluß mitgeteilt.
- § 15. Die Mittel des Vereins bestehen:
1. Aus den Ersparnissen des Sträflings, welche von der Strafanstalt an den Vorstand gesandt werden, aber nur für den Entlassenen, welcher sie in der Anstalt erworben hat, zu verwenden sind.
 2. Aus Stiftungen.
 3. Aus dem Ertrag einer einmal im Jahr in allen Gemeinden des Bezirks zu veranstaltenden Sammlung.
 4. Aus den ordentlichen Beiträgen der Vereinsmitglieder.
- § 16. Am Schluß des Jahres wird in einer Versammlung der im Amtsbezirk wohnenden Vereinsmitglieder über den Zustand des Vereins, die Ergebnisse seiner Wirksamkeit und die von jedem Fürsorger im November jeden Jahres dem Vorstand zu erstattende Meldung Vortrag erstattet, die Rechnung vorgelegt und genehmigt, auch werden etwaige Verbesserungsanträge beraten.
- § 17. Der Vereinsvorstand sendet Abschrift des über die Versammlung abgehaltenen Protokolls an den Vorstand des Karlsruher Vereins, welcher sämtliche Protokolle im Januar jeden Jahres dem Justizministeriums vorgelegt.

Vereinszweck war damit allein die Entlassenenfürsorge, nicht mehr die Betreuung der Gefangenen und ihrer Familien. Auch das als störend empfundene Eingreifen der Vereine in den Geschäftskreis der Strafanstalten war in Wegfall gekommen.²⁰⁴ Organisatorisch hatte der Karlsruher Schutzverein seine Stellung als Generaldirektion verloren; für die übrigen nun selbständigen Vereine, die lediglich noch Abschriften der Protokolle ihrer jährlichen Mitgliederversammlungen zu übersenden hatten, wirkte der Karlsruher Verein nur noch als Zentralorgan, der die gesammelten Niederschriften der Vereine dem Justizministerium vorzulegen hatte. Mit den neuen Statuten hatten sich die Kritiker des Vorschlags vom 24. Juni 1853, der auf eine weitere Zusammenarbeit zwischen Vereinen und Behörden gesetzt hatte, auch inhaltlich durchgesetzt. Dem Staat war es gelungen, sich seiner eigenen Mitwirkung bei der Entlassenenfürsorge zu entledigen und sich darauf zu beschränken, den Strafvollzug zweckmäßig zu gestalten. Damit hatte der rechtsstaatlich-liberale Zeitgeist auch das Verhältnis zwischen Staat und Entlassenenfürsorge erreicht. Er verhinderte, daß sich der Staat über die Vergeltung hinaus allzusehr mit spezialpräventiven Strafzwecken und mit der sittlichen Persönlichkeit des straffällig gewordenen Menschen befaßte. Gleichzeitig wehrte er die Einmischung der privaten

²⁰⁴ Aufruf des Karlsruher Schutzvereins „an sämtliche Bezirksvereine und an alle wohlthätigen Einwohner des Landes“ in Blätter für Innere Mission 1854, S. 114–117.

Vereine in den auf Vergeltung ausgerichteten Strafvollzug ab. So blieb das weitere Schicksal der Entlassenen und ihre Besserung im wesentlichen den privaten Vereinen und den zur Mitwirkung herangezogenen Kirchen überlassen. Konsequenterweise wurde – von der Gewährung der Portofreiheit für den Verkehr der Schutzvereine untereinander und mit den staatlichen Stellen abgesehen – ²⁰⁵ eine finanzielle Unterstützung abgelehnt. Dies wurde auch damit begründet, daß die Sorge um die Inhaftierten und ihre Familien künftig keine Aufgabe der Vereine mehr war. Sie blieb den Armenanstalten der Gemeinden überlassen. Letztendlich sollte auch der Ansehensverlust vermieden werden, entlassene Strafgefangene würden gegenüber den redlichen Bürgern bevorzugt. Durch die neue Aufgabenverteilung war es dem Staat möglich geworden, sich früherer, nunmehr nicht mehr zeitgemäßer Verantwortlichkeiten zu entledigen. Dabei ging es, wie sich aus § 1 der Statuten und den Stellungnahmen der Ministerien ergibt, um „das geistige und leibliche Wohl“ der Entlassenen, die Erleichterung ihres Rücktritts in die bürgerliche Gesellschaft, ihre „sittliche Besserung“ und „moralische Aufrichtung“. Andererseits weist die häufig sich wiederholende Terminologie und löbliche Anerkennung der Vereinstätigkeit darauf hin, daß die moralische Besserung trotz einer vielfach gewachsenen Bezugslosigkeit des Staates zur Persönlichkeit des Straffälligen als Ziel keineswegs gänzlich aufgegeben wurde, sondern nach wie vor Bedeutung hatte. Allein der Staat sollte nicht mehr dafür verantwortlich sein. Es finden sich auch in den Statuten von 1953 keinerlei Formulierungen, die auf den in der rechtsstaatlich-sozialen Theorie orientierten Strafzweck der rechtlichen Besserung hindeuten könnten. So gesehen fiel die Änderung der Statuten 1853 in eine Zeit des Umbruchs, in der überholte, aber noch immer geschätzte Vollzugsziele zwar der staatlichen Mitwirkung entzogen, der privaten Wohltätigkeit und den Kirchen aber bereitwillig überlassen wurden.

Die Zahl der Schutzvereine in den 30 Amtsbezirken entwickelte sich wie folgt:

205 Erlasse vom 21. Januar und 14. August 1854 abgedruckt im Verordnungsblatt für den Seekreis 1854, S. 16, 19; für den Oberrheinkreis S. 16, 57; für den Mittelrheinkreis S. 10, 47 und für den Unterrheinkreis S. 18, 74.

Tabelle 8: Zahlenmäßige Entwicklung der Schutzvereine von 1854 bis 1868

Jahr	Anzahl	Quelle
1854	30	1. Rechenschaftsbericht des Karlsruher Schutzvereins für 1854
	22	Jahresbericht für das Männerzuchthaus Bruchsal 1854
1854	23	2. Rechenschaftsbericht des Karlsruher Schutzvereins für 1855
	30	2. Rechenschaftsbericht des Karlsruher Schutzvereins für 1855
1855	28	Jahresbericht für das Männerzuchthaus Bruchsal 1855
	28	Jahresbericht für das Männerzuchthaus Bruchsal 1856
1856	29	Jahresbericht für das Männerzuchthaus Bruchsal 1857
1868	16	Akten des Justizministeriums, Generalia, Zwangsanstalten, 1853–1882, S. 117f.

Die unterschiedlichen Zahlen erklären sich damit, daß offenbar ein Teil der Vereine auf Wunsch der Ministerien und Kreisregierungen von Bezirksbeamten zwar formell gegründet, aber nie ins Leben gerufen wurden.²⁰⁶ Andere Schutzvereine lösten sich wegen geringer Inanspruchnahme wieder auf.

Die Zahl der Betreuten war gering und entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 9: Zahlenmäßige Entwicklung der Betreuten von 1854 bis 1857

Jahr	zur Betreuung angemeldet	zurückgewiesen	betreut	rückfällig
1854*	7	1	6	}2
1855*	11	3	8	
1856	60			
1857			75	9

* betrifft nur die Tätigkeit des Karlsruher Schutzvereins

Den Rechenschaftsberichten nach zu schließen unterstützten die Vereine die Entlassenen in erster Linie bei der Suche nach Arbeit und Unterkommen. Der Einsatz an Geldmitteln war gering, weil Barunterstützungen in der Regel nicht gewährt wurden und die Entlassenen vergleichsweise schnell untergebracht werden konnten.

Bald sollte sich zeigen, daß auch die Reformbestrebungen der frühen fünfziger Jahre nicht zu einer dauerhaften und flächendeckenden Vereinstätigkeit führten. Dies hatte innere wie äußere, zum Teil auch durchaus positive Gründe. So nahm die Zahl der Gefangenen kontinuierlich ab.²⁰⁷

206 MÜLLER (Fn. 51), S. 189.

207 ADOLF WINGLER (Fn. 202), S. 25 unter Hinweis auf die Jahresberichte des Karlsruher Schutzvereins für die Jahre 1863 und 1864.

Tabelle 10: Entwicklung der Gefangenenzahlen im Vergleich zwischen 1854 und 1864

Jahr	männliche Gefangene	weibliche Gefangene	Gefangene insgesamt
1854	1176	272	1448
1864	431	148	579

Mit dem wachsenden Bedürfnis an Arbeitskräften in der Landwirtschaft schwand die Scheu vor der Übernahme entlassener Sträflinge. Zu sehr litt Landwirtschaft und Gewerbe unter dem Verlust auswandernder Tagelöhner, Lehrlinge und Gesellen.²⁰⁸ Günstige Verkehrs- und Erwerbsverhältnisse bis zum Kriegsjahr 1866 erleichterten den meisten Entlassenen ihr Fortkommen. Das Bild der inneren, überwiegend negativen Gründe für den schon recht bald erneut einsetzenden Niedergang der Vereinstätigkeit ist unklar. Es setzt sich mosaikartig aus recht subjektiv gefärbten Rechenschaftsberichten der Vereine, den Jahresberichten der Vollzugsanstalten und aus einem 1857 verfaßten kritischen Bericht des ehemaligen Bruchsaler Strafanstaltsdirektors Diez zusammen.²⁰⁹ Auf Anfrage des Justizministeriums berichteten die Anstalten von einem auf Unkenntnis beruhenden Mißtrauen der Entlassenen und von ihrer Scheu vor jeder Bevormundung.²¹⁰ Überdies habe das System vergeltender Strafen das Schutzvereinswesen allzusehr auf kirchliches Gebiet gedrängt oder ihm zumindest eine religiöse Prägung gegeben, was sich in der konfessionell gemischten Bevölkerung Badens nachteilig auswirke.²¹¹ Bemängelt wurde die Übertragung des Schutzwesens auf Personen in Ehrenämtern, deren Engagement durch zeitliche und materielle Opfer ohnehin gehemmt und deshalb recht mäßig

208 Vgl. D. I. 5.

209 ADOLF WINGLER (Fn. 202), S. 26 ff.; MÜLLER (Fn. 51), S. 191 ff.; KARL AUGUST DIEZ, Über Verwaltung und Einrichtung der Strafanstalten mit Einzelhaft, Karlsruhe 1857, S. 59–61.

210 Wenn Entlassene sich gleichwohl der Fürsorge unterwarfen, geschah dies bisweilen, um der Verbringung in die polizeiliche Verwahranstalt zu entgehen; siehe den Hinweis bei MÜLLER (Fn. 51), S. 194 unter Bezugnahme auf den Jahresbericht des Männerzuchthauses Bruchsal 1862, S. 20.

211 Nach KARL STIEFEL, Baden 1648–1952, Karlsruhe 1977, S. 673, unterteilen sich die 1.051.378 Einwohner Badens im Jahre 1820 in 704.555 (67%) Katholiken, 261.565 (25%) Lutheraner, 67.170 (6%) Reformierte, 1.525 (0,13%) Mennoniten und 16.573 (1,5%) Juden. Dieses konfessionelle Verhältnis dürfte auch auf die etwa 1,3 Millionen umfassende Bevölkerung Badens kurz nach der Mitte des Jahrhunderts zutreffen.

sei. Aus dieser Kritik wuchs die Anregung, die Entlassenenfürsorge den Kreis- und Bezirksräten²¹² zu empfehlen. Für nachteilig wurden auch die in den Statuten von 1853 geänderten Verhältnisse angesehen: Die Zentralisierung des Schutzvereines, die Ausklammerung der Angehörigen aus der Fürsorge und die Trennung von Justiz und Verwaltung.²¹³ Überdies zogen sich die Verwaltungsbeamten, die den größten Einfluß auf die Entlassenenfürsorge gehabt haben, aus den nun der Justizverwaltung unterstehenden Anstalten zurück. Aus der Kritik, die Entlassenenfürsorge nehme an allen Gebrechen und Mißständen der Armenpflege teil, die von inhumanen und gewissenlosen Ortsvorgesetzten vernachlässigt werde, entstand die Forderung nach einer zentralen Leitung des Schutzwesens, die ständig in Tätigkeit bliebe und sich sachlich und technisch einübe.

Diez kritisierte auch die Art der Entstehung und der Gründung der Schutzvereine. Sie seien von oben herunter oktroyiert statt ein Werk freier, aus christlicher Liebe hervorgegangener Vereinigungen, ein Zweig der inneren Mission zu sein. Es bedürfe weniger der Geldmittel zur Anschaffung von Kleidern und Handwerkszeug, zur Ansässigmachung oder zur Ausstattung zur Wanderschaft. Was fehle sei die Gelegenheit zur Arbeit und zum Verdienst und Mitglieder, die bereit und geeignet sind, entlassene Sträflinge bei sich aufzunehmen, sie zu beschäftigen, zu beaufsichtigen, zu betreuen, ihnen zu raten, sie zu warnen und zu tadeln, und Mitglieder, die den Entlassenen die Überzeugung einflößten, daß man es gut mit ihnen meine. Diez war davon überzeugt, daß es solche Menschen genügend gebe. Allein sei es nicht gelungen, sie an die Arbeit der Schutzvereine heranzuführen. Dies erkläre sich aus der Struktur der Vereine und dem Typus der den Vereinen überantworteten Entlassenen. Diese hätten zumeist alle Stufen der Verderbnis gemeinsamer Haft durchlaufen und häufig eine viel zu kurze, nicht ausreichende Zeit in Einzelhaft gesessen. Aus dem Kreis der Kritiker sind noch Julius Füesslin²¹⁴ und der evangelische Hausgeistliche im Männerzuchthaus Bruchsal, Mühlhäuser,²¹⁵ zu erwähnen. Der

212 Siehe §§ 2 Abs. 1, 5 Abs. 1 Nr. 10, 24 Abs. 1, 26, 41 des Gesetzes über die Organisation der inneren Verwaltung vom 5. Oktober 1863, Regierungsblatt 1863, 399.

213 Bildung selbständiger Amtsgerichte durch Verordnung über die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in unterer Instanz vom 18. Juli 1857, Regierungsblatt 1857, 318, womit die Leitung der Schutzvereine auf die Amtsrichter übergegangen war.

214 JULIUS FÜESSLIN äußerte sich im Jahresbericht 1857 des Männerzuchthaus Bruchsal, S. 53–55, im Sinne des zuvor Gesagten.

Tiefstand schutzvereiner Tätigkeit war 1868 erreicht. In diesem Jahr bestanden nur noch 16 Schutzvereine. Erst als die Zahl der Gefangenen anstieg und die Strafanstalten entsprechend überfüllt waren, erwog das Justizministerium eine Neubelebung der Schutzvereine. Hierzu wandte es sich am 23. März 1869 an das Ministerium des Innern. In jedem Amtsbezirk müsse ein Schutzverein gegründet werden. Weil die Entlassenenfürsorge auch ein Gegenstand sozialer Tätigkeit und der Armenpflege sei,²¹⁶ sollte jeder Bezirksverwaltungsbeamte zur Teilnahme an den Vereinen veranlaßt werden. Sie seien es doch, die mit den Verhältnissen in den Gemeinden am besten vertraut seien. Der Vorstand eines Vereins sollte aus Mitgliedern des Amtsbezirks gebildet werden. Besonders eigneten sich hierzu die Bezirksräte.²¹⁷ Die Landeskommissäre sollten die Überwachung der Vereinstätigkeit übernehmen.²¹⁸ Das Ministerium des Innern hatte

215 Jahresbericht 1866 des Männerzuchthauses Bruchsal, S. 170–172. MÜHLHÄUSSER bedauert die geringe Inanspruchnahme. Als Grund gibt er die Furcht der Entlassenen vor einer neuen Art von Gefangenschaft und Abhängigkeit an.

216 Zur Armenpflege in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vgl. E. I. 2.

217 Durch das Verwaltungsgesetz vom 5. Oktober 1863 (Regierungsblatt 1863, 399) wurde die Heranziehung von Vertretern des Volks „zur Unterstützung“ der Bezirksämter bei der staatlichen Verwaltung festgelegt. Nach den von der Kreisversammlung der badischen Großkreise für jeden Amtsbezirk durch freie Wahl festgestellten Vorschlagslisten ernannte das Ministerium des Innern Bezirksräte. Sie wirkten in der Bezirksverwaltung als Ehrenbeamte mit. Die Gremien der Bezirksräte hatten teils beschließende, teils beratende Funktionen. Sie wurden, ohne dadurch zu Organen der unabhängigen rechtsprechenden Gewalt zu werden, zu einer Instanz der die Rechtskontrolle der Verwaltung ausübenden Verwaltungsgerichtsbarkeit nach Maßgabe von zunächst in das Verwaltungsgesetz vom 5. Oktober 1863, später in das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 14. Juni 1884 (badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1884, 197) aufgenommenen Bestimmungen.

218 Nach hessischem Vorbild schuf man in Baden im Rahmen der Neuordnung der staatlichen Verwaltung 1863 die Institution der Landeskommissäre. Ihre Funktion als verlängerter Arm des Ministeriums des Innern war weitgehend eine Persönlichkeitsfunktion. Frei von instanzlichem Ballast übten sie als mit besonderen Vollmachten versehene Mitglieder des Innenministeriums eine persönliche Mittlerstellung zwischen Verwaltung und Ministerium aus. Den vier in Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Konstanz ansässigen Kommissären oblag vor allem die Aufsicht über die Amts- und Kreisverwaltungen und deren Beamte sowie die Überwachung des Vollzugs der Verwaltungsgesetze und der Verwaltungseinrichtungen im Geist der Landesverfassung und des Gesetzes vom 5. Oktober 1863. Als besondere Pflichten bestanden u. a., die Polizeiverwaltung der Ämter und Gemeinden zu überwachen. Sie wurden zuständig zur Anordnung der Polizeiaufsicht und der Einweisung in das Arbeitshaus.

grundsätzliche Bedenken.²¹⁹ Eine soziale Hilfspflicht, wie die Unterstützung entlassener Sträflinge, die ihrem ganzen Wesen nach in den Bereich der privaten Wohltätigkeit gehöre, sei nicht durch eine förmliche staatliche Organisation zu regeln. Es genüge die Anordnung, daß sich die Amtsvorstände hinsichtlich der Entlassenen mit der Heimatgemeinde in Verbindung setzen sollten. Im übrigen wurde den Vorschlägen des Justizministeriums aber zugestimmt. Ein Runderlaß des Innenministeriums an die Bezirksämter vom 23. Juni 1869 bezeichnete die Beteiligung der Bezirksverwaltungsbeamten in höherem Maße als bisher für wünschenswert.²²⁰ Den Amtsvorständen wurde unter Hinweis auf einen die polizeiliche Verwahranstalt betreffenden Erlaß vom 25. Februar 1865²²¹ empfohlen, sich mehr als bisher an der von den Privatvereinen ausgehenden Fürsorge für das wirtschaftliche und sittliche Fortkommen entlassener Sträflinge zu beteiligen und sich für die Bildung von Schutzvereinen einzusetzen, gegebenenfalls die Vorstandschaft zu übernehmen und auch die Bezirksräte zum Eintritt in die Vereine und zu besonderer Wirksamkeit für dieselben anzuregen. Die Landeskommissäre wurden um Überwachung der Vereinstätigkeit gebeten. Ein Erlaß des Justizministeriums vom 1. Juli 1869²²² verständigte die Amtsgerichte und die Strafanstaltsverwaltungen. Er bestimmte, daß Schutzvereine, die unter dem Vorsitz des Amtsrichters stehen, auf Ersuchen dem Amtsvorsteher zu überlassen seien. Die Verwaltungen der Strafanstalten wurden aufgefordert, alle der Fürsorge bedürftigen Sträflinge vier Wochen vor ihrer Entlassung den Vereinen zu melden.²²³

Die folgende Zeit brachte zwar mehrere Neugründungen, an denen sich die Amtsvorstände beteiligten.²²⁴ Doch nur wenige erkannten schon 13 Jahre vor Gründung der Bezirksschutzvereine die eigentlichen Ursachen

219 GLA 234/10308, S. 161 bis 163.

220 GLA 234/10308, S. 169f.

221 Centralverordnungsblatt S. 54.

222 GLA 234/10308, S. 171–174.

223 Diese Regelung blieb bis ins Jahr 1886 in Kraft. Erst als die Bezirksschutzvereine nach ihrer Gründung 1882 genügend Wirksamkeit entfaltet hatten, konnte das Justizministerium die Zentralstrafanstalten am 6. April 1886 (GLA 234/10309) darauf hinweisen, daß die Bestimmungen des Erlasses vom 1. Juli 1869, bzw. des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 23. Juni 1869, wonach entlassene Gefangene den Bezirksämtern zuzuweisen seien, in Fällen einer Schutzfürsorge als nicht mehr gültig betrachtet werden könnten, wohl aber in denjenigen Fällen ihre Anwendbarkeit behielten, in denen eine Schutzfürsorge nicht begehrt oder wegen Unwürdigkeit nicht eingeleitet werde.

224 So in Bruchsal, Offenburg, Lahr und Achern; ADOLF WINGLER (Fn. 202), S. 29.

des nur mühsamen und immer wieder einschlafenden Wirkens des Schutzwesens in Baden und andernorts: Zum einen die fehlende Zentralleitung durch Personen, „die sich der Sache ständig und warm annehmen“. Hierauf wies der Bruchsaler Strafanstaltsdirektor Eckert erstmals im Jahresbericht über das Zellengefängnis Bruchsal für 1869²²⁵ hin und machte deutlich, daß sich die Entlassenenhilfe durch den Wechsel von freier Veranstaltung zu staatlicher Beteiligung und wieder zurück nur im Kreise gedreht habe. Zum anderen machte der katholische Strafanstaltspfarrer Krauss 1880 die Ursachen der Lebensuntüchtigkeit der badischen Schutzvereine in der Unfähigkeit der Bezirksamter, der Engherzigkeit und Sparsamkeit der Gemeinden und in der mangelhaften Leitung der Vereine durch Laien aus. Der Staat möge sich überlegen, ob nicht die Geistlichen, die unmittelbar im Volk lebten, auf Weisung der obersten Kirchenbehörde die Entlassenenfürsorge mit mehr Erfolg führen könnten. Im Gegensatz zu Eckert warnte er aber vor einer Zentralleitung für die lebensunfähigen Schutzvereine. Am 2. März 1881 bespricht der Referent für das Gefängniswesen im Justizministerium, Ministerialrat Dr. Eugen von Jagemann, in einer Konferenz der Strafanstaltsbeamten des Männerzuchthauses Bruchsal die Vorschläge von Pfarrer Kraus. Teils wurden sie übernommen, teils abgelehnt. Man erwog, das Schutzvereinswesen durch Schaffung einer Zentralleitung neu zu beleben und die Ortsgeistlichen durch die Kirchenbehörden anzuweisen, sich der Entlassenenfürsorge zu widmen. Die Polizeiaufsicht gegenüber Straffentlassenen sollte möglichst unterbleiben oder beschränkt werden. Die finanzielle Überwachung der Entlassenen und deren Unterbringung in Arbeit zufolge allgemeiner Vereinbarung seien zu erwägen.²²⁶ Im darauffolgenden Frühjahr wandte sich Jagemann der Reorganisation des Schutzvereinswesens zu.²²⁷

225 Jahresbericht 1869, S. 13 bis 16 in Blätter für Gefängniskunde, Band 5, Heft 3, S. 10f.

226 ADOLF WINGLER (Fn. 202), S. 32.

227 Vgl. E. IV.

F. Erste Zusammenfassung

In den vorangegangenen Ausführungen wurde versucht, alle die wichtigen Einflüsse darzustellen, die mittelbar oder unmittelbar Einfluß auf die Entstehung und die frühe Entwicklung staatlicher und freier Straffälligenhilfe in Baden nahmen. Sie allein erklären indes nicht befriedigend das Phänomen, weshalb sich Straffälligenhilfe nicht nur im Südwesten des deutschen Bundes ausgerechnet zu Beginn des zweiten Quartals des 19. Jahrhunderts entwickeln konnte, war doch der neue liberale Zeitgeist des Vormärzes einer nachhaltigen Sorge um den straffällig gewordenen Menschen nicht eben förderlich. Viel eher hätte man die Anfänge einer Gefangenen- und Entlassenenfürsorge in früherer Zeit vermutet, als die Staaten des aufgeklärten Absolutismus in ihrer obrigkeitlichen Verfassung, frei von liberalen Fesseln keine Bedenken hatten, sich der Besserung ihrer Untertanen wegen auch in deren persönlichen Dinge einzumischen. So hatte der Polizei- und Wohlfahrtsstaat ganz folgerichtig die Entlassenenfürsorge durch seine Polizeiorgane ausgeübt. In diesem Sinne verständlich bahnte sich in Preußen schon vor der Wende zum 19. Jahrhundert eine Gefängnisreform an, die bis zum Generalplan von 1804 gedieh. Im Geiste spezialpräventiven Gedankenguts war die Frage aktuell, wie durch erzieherische Einwirkung auf den besserungsfähigen und besserungsbedürftigen Täter der Begehung neuer Verbrechen vorgebeugt werden könne. Eine Problematik, die der Generalprävention und dem Vergeltungsgedanken naturgemäß fremd sein mußte. Auch hatten sich die Pioniere des Gefängniswesens und des Erziehungsgedankens schon lange zuvor zu Wort gemeldet. Die Ideen von Howard, Pestalozzi, Wagnitz waren gedruckt, die von Howard ins Deutsche übersetzt und ebenso bekannt wie die Neuerungen und Erfahrungen der revolutionären Gefängniswesen in Holland, England und den Vereinigten Staaten von Amerika. Und dennoch, mehr aus äußeren denn aus ideengeschichtlichen Gründen scheiterte die preußische Gefängnisreform, entstanden weder in Baden noch in anderen deutschen Staaten Vereinigungen, die sich den Strafgefangenen und Entlassenen annahmen. Wenn es daher in ideengeschichtlich günstigen Zeiten weder in Preußen noch in Baden gelingen konnte, aufkeimendes Gedankengut in Reformen und Initiativen umzusetzen, wie sollte dies nach Kant und Feuerbach möglich sein, zumal für eine Gefängnisreform jetzt allerorten die Mittel fehlten. Baden war finanziell ausgeblutet. Formell zwar Freund und Bündnispartner Frankreichs, hatte das Land Leistungen zu erbringen, die man regelmäßig nur einer eroberten und unterworfenen Provinz auferlegt hätte.¹ Hinzu kam

eine rechtsphilosophische Kehrtwende. Der Sieg, den die liberal-rechtsstaatliche Strafauffassung unter Feuerbachs Führung über alles spezialpräventive Denken davontrug, stand einer Fortsetzung der Reformbemühungen im Gefängniswesen nach Wiederherstellung der deutschen Staatenwelt aus ganz grundsätzlichen Erwägungen im Wege.² Aufkommendes generalpräventives Strafrechtsdenken, die Theorie des psychologischen Zwangs, die Favorisierung des Vergeltungsgedankens und die Scheu, sich aus rechtsstaatlich-liberalen Gründen mit der sittlichen Persönlichkeit des Menschen zu befassen, ließen ein Interesse an Themen wie der anglo-amerikanischen Reformbewegung verkümmern. Modelle wie das der Klassifizierung von Gefangenen waren einer Diskussion aus rechtsphilosophischer und rechtspolitischer Sicht nicht mehr zugänglich. Und dennoch trat schon in den kommenden zwei Dezennien ein Umschwung ein, den man vor dem Hintergrund der herrschenden Staats- und Strafrechtstheorien zunächst nicht erwartet hätte. Was also sind die Ursachen, die letztendlich stärker waren, als die einer Straffälligenhilfe eher abträglichen Umstände?

Zunächst erwachte ein wissenschaftliches Interesse am Gefängniswesen und am Strafvollzug. In Preußen hielt Nicolaus Julius 1827 Vorlesungen über Gefängniskunde, die auch vom preußischen Kronprinzen, dem späteren König Friedrich Wilhelm IV. besucht und 1828 veröffentlicht wurden.³ In Baden waren es der Rechtsprofessor Carl Joseph Anton Mittermaier, der seit 1821 in Heidelberg lehrte, Ludwig von Jagemann,⁴ Eugen von Jagemann, der zusammen mit Franz von Holtzendorff 1888 das Handbuch des Gefängniswesens herausbrachte. Der badischen Straffälligenhilfe kam die Seite Mittermaiers zugute, die andere an ihm bemängelten.⁵ Zu Lasten einer tiefgründigen Dogmatik beschäftigte sich Mittermaier mit Rechtsvergleichung, war gleichermaßen Präventionspraktiker wie Rechtspolitiker. Zahlreiche Veröffentlichungen taten ein übriges, ein wissenschaftliches

-
- 1 LOTHAR GALL, Gründung und politische Entwicklung des Großherzogtums bis 1848. In: *Badische Geschichte – Vom Großherzogtum bis zur Gegenwart –*, hrsg. von der Landeszentrale für Politische Bildung Baden-Württemberg, Stuttgart 1979, S. 16.
 - 2 EBERHARDT SCHMIDT, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Auflage, Göttingen 1965, S. 347.
 - 3 Vgl. oben C. V. S.
 - 4 LUDWIG VON JAGEMANN, Zur Rechtsbegründung und Verwirklichung des Grundsatzes der Einzelhaft. Nebst einer Beschreibung des neuen Männerzuchthauses zu Bruchsal, Frankfurt a. M. 1848.
 - 5 Vgl. D. III. 1.

Interesse am Gefängnis und Gefangenen zu wecken. Julius gab 1828 bis 1833 die Jahrbücher der Straf- und Besserungsanstalten, Erziehungshäuser, Armenfürsorge und anderer Werke der christlichen Liebe, von 1842 bis 1848 die Jahrbücher der Gefängnißkunde und Besserungsanstalten heraus. 1865 erschienen die Blätter für Gefängniskunde. Internationale Gefängniskongresse vermittelten Erfahrungen aus dem Gefängniswesen der führenden Reformstaaten und boten ein Forum länderübergreifender Diskussionen. Distanzierte sich der Nachwächterstaat mehr und mehr von der Entlassenenhilfe als staatlicher Aufgabe, so schuf er gleichzeitig Raum für freie Initiativen, die er zuvor als Eingriff in eigene Kompetenzen nicht zugelassen hätte. Nur so konnten die von der Gefängniswissenschaft und der öffentlichen Diskussion angeregten Gefängnisgesellschaften aus christlicher oder ethischer Motivation die Fürsorge für Straffällige übernehmen.

G. Die Zeit des ausgehenden 19. Jahrhunderts und des Ersten Weltkriegs

I. Die wirtschaftliche und soziale Lage Badens

1. Die Beschäftigungslage

Den Jahresberichten des Badischen Landesverbandes ab 1883 zufolge kam der Vermittlung von Arbeit und Lehrstellen bei den Einzelleistungen die größte Bedeutung zu. Hinzu traten die vielfältigen Bemühungen, die Heimzöglinge und die Kolonisten der Arbeiterkolonie schulisch und gewerblich weiterzubilden. In dem Bestreben, Strafantlassene und verwahrloste Jugendliche in Arbeit und Brot zu bringen, sah man die beste Chance zur Wiedereingliederung der Klientel sowie einen Beitrag zur Verhinderung des Rückfalls. Daß diesen Hilfen ein so großes Gewicht beigemessen werden mußte, lag an den Schwierigkeiten, geregelte Arbeit und genügendes Auskommen zu finden. Dabei war die wirtschaftliche Entwicklung durchaus nicht ungünstig, bot aber ein indifferentes Bild. Gaben Land- und Forstwirtschaft 1882 noch der Hälfte aller Beschäftigten Arbeit und Brot, so schrumpfte der Anteil bis 1910 auf ein Drittel.¹ In dieser Zeit entwickelte sich Baden zum Industrieland.² Daß es durch den Aufstieg der Städte sowie durch das industrielle Wachstum nicht zu einem Ruin der Landwirtschaft und zur Verödung des ländlichen Raumes kam, ist angesichts der Entwicklung andernorts erstaunlich. Während der Expansionsphase der badischen Industrie von 1876 bis 1900 wurden jährlich fast 30 Industriebetriebe mit 20 und mehr Arbeitern gegründet. In den Jahren von 1882 bis 1912 wurden jährlich rund 5000 industrielle Arbeitsplätze geschaffen. Die Zahl der Fabrikarbeiter stieg um 256 Prozent, von 60.210 (1882) auf 214.119 (1912). Die Zahl der Beschäftigten in Industrie und Handwerk wuchs von 201.196 (1875) auf 412.295 (1907) an. Gleichzeitig nahm die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe zu, die aber zusehends kleiner wurden. Unzählige Kleinparzellen erlaubten nur eine Neben-

1 WOLFGANG HUG, Geschichte Badens, Stuttgart 1992, S. 276.

2 HUGO OTT, Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zum Ende des Ersten Weltkrieges. In: Badische Geschichte – Vom Großherzogtum bis zur Gegenwart, hrsg. von der Landeszentrale für Politische Bildung Baden-Württemberg, Stuttgart 1987, S. 129.

erwerbslandwirtschaft und dienten der Eigenversorgung. So besaßen im Umkreis von Karlsruhe zwar 90 Prozent der Familien eigenen Grund und Boden, im Durchschnitt aber nur 67 Ar.³ Das insgesamt unscharfe Bild ist auch dadurch bedingt, daß es Bezirke mit industrieller Monostruktur, Gebiete mit vielfältiger Industrie und solche mit einer Mischstruktur gab. In der Periode 1906/10 verlangsamte sich das Wachstum der badischen Wirtschaft. Die Industrie blieb 1911–1913 erstmals hinter dem Durchschnitt des Deutschen Reiches zurück, nachdem zuvor im vergleichbaren Zeitraum seit 1886 das Pro-Kopf-Einkommen in Baden durchschnittlich um regelmäßig fünf Prozent über dem Reichsdurchschnitt gelegen hatte. Infolge dieser Entwicklung ergaben sich auf dem Arbeitsmarkt schwierige Verhältnisse. Die Arbeitslosigkeit stieg an. Arbeitsplatzwechsel und Arbeitsvermittlung wurden tendenziell schwieriger. Vor diesem Hintergrund ist auch die Empfehlung der badischen Regierung von 1909 an die Kommunen zu sehen, Arbeitslosenunterstützungen nach dem Genter System einzuführen. Zum Verdienst sei nur soviel gesagt, daß das Lohngefälle regional und nach der Beschäftigung extrem war. Nominal stiegen die Löhne in der Industrie nach 1895 beträchtlich. Auch real dürften sie trotz Rückgangs der Arbeitszeit auf 10 bis 11 Stunden bis 1914 um 20 bis 30 Prozent zugenommen haben. Als durchschnittlicher Taglohn ergibt sich statistisch für die Jahre 1904/05 ein Betrag von 3,5 Mark. Dabei verdienten Metallarbeiter in Mannheim 1913 im Durchschnitt 35 Mark die Woche, Heimarbeiter im Schwarzwald und Odenwald nur etwa 17,5 Mark. Frauenarbeit wurde notorisch um etwa 30 bis 50 Prozent geringer entlohnt.

Wie außerordentlich schwierig es war, entlassene Gefangene in Arbeit zu vermitteln, zeigen drei Beispiele, über die der evangelische Hausgeistliche Ebbecke aus dem Männerzuchthaus Bruchsal in seinem Tagebuch für das vierte Quartal 1908 berichtet. Von der vorläufigen Entlassung eines sich gut führenden Häftlings, der wegen Blutschande eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten zu verbüßen hatte und der seine Tat tief bereute, mußte Abstand genommen werden, nachdem der Gefängnisgeistliche vielerlei Absagen von Fabriken, einem Architekten, einem Bürgermeisteramt und einem Kraftübertragungswerk bekommen hatte. Dasselbe galt für einen erstmals Bestraften und einen mehrfach wegen Diebstahls Vorbestraften, der angab, wenn er in Arbeit sei, bliebe er strafrei.⁴ Solche Einzelbeschreibungen belegen indessen nicht, daß es allein am

3 WOLFGANG HUG, (Fn. 1), S. 276.

Arbeitsmarkt lag, wenn Gefangene nicht untergebracht werden. Ebbecke erwähnte nur eine Absage wegen schlechtes Geschäftsganges und schwie sich hinsichtlich der Gründe im übrigen aus. Der katholische Hausgeistliche für das Männerzuchthaus Bruchsal beklagte in seinen Aufzeichnungen für das zweite Quartal 1909, daß die Bezirksvereine vollständig versagten, wenn es um die Unterbringung von Gefangenen ginge. Dabei handele es sich keineswegs um die Unterbringung wiederholt Rückfälliger, vielmehr um die Arbeitsbeschaffung für solche, die zur vorläufigen Entlassung kommen sollten. Zwar waren, wie die Erhebungen des Justizministeriums zeigen, die gegen die Bezirksvereine Offenburg und Gengenbach vorschnell erhobenen Beschuldigungen im wesentlichen unberechtigt. Da diese Fälle dem Gefängnisgeistlichen aber Anlaß zur Beschwerde gaben, steht zu vermuten, daß er schon mehrfach ungünstige Erfahrungen gemacht hatte. Besonders erfolglos waren seine Bemühungen um Einweisung in ländliche Arbeit gewesen.⁵

2. *Die Wohnverhältnisse*

Wie die Jahresberichte des Landesverbandes seit 1883 zeigen, kam der Vermittlung von Wohnraum an Straffällige keine nennenswerte Bedeutung zu. Berücksichtigt man, daß die damals an ausreichenden Wohnraum gestellten Ansprüche mit den heutigen nicht vergleichbar sind, hat es landesweit gesehen Wohnungsknappheit als drängendes soziales Problem nicht gegeben. Bis Mitte des Jahrhunderts lebte ohnehin nur etwa ein Viertel der Bevölkerung zur Miete. Eine Sonderstellung nahmen die nicht täglich einpendelnden Mannheimer Fabrikarbeiter ein, denen der relative Komfort der Beschäftigten in der Spiegelglasfabrik in Mannheim-Käfertal nicht zur Verfügung stand.⁶ Die alle Züge einer Gettoisierung tragende Unterbringung war nach einer in den achtziger Jahren von dem großherzoglichen Fabrikinspektor Friedrich Woerishoffer angestellten Untersuchung niederschmetternd. Wohnungen mit einem Zimmer und Küche galten bereits als über dem Durchschnitt liegend. Wohnräume ohne Küche wiesen „die mannigfaltigsten Zustände von Armut, Elend, Krankheit, körperlicher und sittlicher Verkommenheit in allen denkbaren Kombinationen“ auf.

4 Die Tagebuchaufzeichnung befindet sich auszugsweise in GLA 234/10315.

5 GLA 234/10315.

6 OTT (Fn. 2), S. 124.

Woerishoffer konstatierte, daß die Wohnverhältnisse mit dem üblichen Schlaf- und Kostgängerwesen, mit einer Bettenrelation von 1:3 notwendigerweise Einfluß auf die Sittlichkeit dieser Bevölkerungskreise, mithin auf den gesamten Sozialisationsprozeß der Kinder und Jugendlichen haben mußten. In Mannheim lagen die Ursachen in einer fehlenden Grundstückspolitik der Stadt,⁷ welche maßgeblich durch ein Dreiklassenwahlrecht bedingt war, das die Besitzlosen und Minderbemittelten vom aktiven Wahlrecht ausschloß oder benachteiligte. Ein allmähliches Umdenken erfolgte in der ersten Dekade des 20. Jahrhunderts unter dem Einfluß sozialdemokratischer Mitglieder des Mannheimer Bürgerausschusses sowie als Folge der nachwirkenden Sozialgesetzgebung der achtziger Jahre, die maßgeblich vom Zentrum und der katholischen Soziallehre beeinflußt war. Zusammenfassend kann man feststellen, daß die in Baden nur lokal existente Misere des Wohnungsmarktes eher ein kriminalitätsfördernder Faktor denn ein drängendes Problem bei der Wiedereingliederung der Straftatlosen war.

3. *Die Lage in der Landwirtschaft*

Daß nicht nur steigende Produktivität in der Industrie, die Zunahme der gewerblichen Produktion und wachsender Wohlstand günstigen Einfluß auf den Arbeitsmarkt, folglich auf die Unterbringung von Insassen und Entlassenen der Korrigenden- und Strafanstalten, der Landarmenhäuser und Arbeiterkolonien haben konnten, zeigt exemplarisch ein Vorgang aus den Jahren 1894 bis 1896. Mit Schreiben vom 10. November 1894 wandte

7 Die Bevölkerung in Mannheim wuchs von 36.600 Einwohner im Jahr 1871 über etwa 70.000 im Jahr 1883 auf 166.000 im Jahr 1906. Der Wohnungsbau hielt mit dieser Entwicklung nicht Schritt. Die Armenkommission forderte deshalb das Eingreifen der Gemeinde in den Wohnungsbau, warnte vor der sozialen Gefahr und wies auf die sanitären Mißstände und die unerschwinglichen Preise für die unterste Arbeiterklasse hin. Die Verhandlungen mit der schon 1866 gegründeten Gemeinnützigen Baugesellschaft blieben aber ergebnislos. Auch die Erschließung und Sanierung der Neckargärten blieb im Plan stecken. Und dennoch war man stolz, 1885 mit 2,90 Mark pro Kopf der Bevölkerung nur halbsoviel wie in Berlin und nur ein Drittel von den Ausgaben in Hamburg für die Armenpflege in Mannheim ausgeben zu müssen; HANS GILLICH, 100 Jahre Bezirksverein für soziale Rechtspflege Mannheim, Mannheim 1983, S. 12f.

sich der Deutsche Landwirtschaftsrat an alle deutschen Staatsregierungen. Zur Prüfung der Lage ländlicher Arbeiter hatte er ein Gremium eingesetzt, um sich einen Überblick über die tatsächliche Verwendung von Arbeitskräften in der Landwirtschaft und über die Möglichkeit eines Ersatzes der durch Abwanderung in die Städte und die industriell geprägte Regionen der Landwirtschaft verlorenen Kräfte zu machen. Es stelle sich die Frage, inwieweit Insassen von Strafanstalten und vergleichbaren Einrichtungen zu landwirtschaftlichen Arbeiten herangezogen und nach ihrer Entlassung der Landwirtschaft zugeführt werden könnten. Der Zuschrift war ein fünf Punkte umfassender Fragenkatalog beigefügt, welchen das Justizministerium mit Erlaß vom 31. Dezember 1895 den Direktionen der Zentralstrafanstalten zur Beantwortung zusandte. Zur Frage, welche Erfahrungen mit den zugeführten Personen bei landwirtschaftlichen Beschäftigungen gemacht wurden, schrieb das Ministerium auch die Zentralleitung des Verbandes der badischen Schutzvereine für entlassene Strafgefangene an.

Das Ergebnis der in allen deutschen Ländern gehaltenen Umfrage wurde der badischen Staatsregierung mit Drucksache vom 10. Juni 1896 zugeleitet. Ihr war ein 63 Seiten umfassender Sonderabdruck der Verhandlungen der XXIV. Plenarversammlung 1896 des Deutschen Landwirtschaftsrats mit dem Titel „Beschäftigung von Insassen und Unterbringung von Entlassenen der Straf- und ähnlichen Anstalten in landwirtschaftlichen Betrieben“ beigefügt. Die Untersuchung war zu folgendem Ergebnis gelangt:

Die Strafjustiz dürfe die Beschäftigung von Anstaltsinsassen in der Landwirtschaft nur so weit zulassen, als dadurch der höhere Zweck der Strafe, die Verhütung des Rückfalls, nicht vereitelt werde und der Anstaltsinsasse während der Dauer der Haft unter dem vollen Bewußtsein der Abbüßung einer Straftat stehe. Durch eine solche Beschäftigung könne aber die Wiederaufnahme in die bürgerliche Gesellschaft gefördert werden, weil dem Entlassenen nach Strafverbüßung das Recht zustehe, in die bürgerliche Gesellschaft wieder aufgenommen zu werden. Dieser obliege die Pflicht, dem Entlassenen in seinem Fortkommen zu helfen. Auch die Beschäftigung von Korrigenden und Strafgefangenen in landwirtschaftlichen Betrieben außerhalb der Anstalt sei von landwirtschaftlicher Seite aus zu befürworten, sofern dafür Sorge getragen werde, daß die Sträflinge konsequent von den freien Arbeitern getrennt werden. Von besonderem landwirtschaftlichen Interesse sei die Beschäftigung von Häftlingen außerhalb der Anstalt, soweit dadurch bei Meliorationsarbeiten, bei Ernte und Feldbestellung einem Arbeitskräftemangel begegnet werden könne. Im Ergeb-

nis hält der Landwirtschaftsrat die Beschäftigung von Insassen der Korrigendenanstalten und von Straftentlassenen im Interesse ihrer sittlichen Besserung und der Zuführung von Arbeitskräften in die Landwirtschaft für wünschenswert. Die Regierungen wurden deshalb gebeten, der landwirtschaftlichen Beschäftigung der hierzu tauglichen Anstaltsinsassen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und diesen Personenkreis außerhalb der Anstalten sowohl in Privatbetrieben wie bei meliorierenden Kulturarbeiten einzusetzen. Dagegen beurteile sich die Frage der Unterbringung von Entlassenen entscheidend nach der Art der Strafe und der begangenen Straftat. Zur landwirtschaftlichen Arbeit taugliche, vornehmlich jüngere Entlassene könnten untergebracht werden, wenn ihnen Übertretungen oder leichtere Vergehen vorgeworfen werden oder es sich um Entlassene der Korrekptionsanstalten handle. Im übrigen würden die Bedenken überwiegen. Diese Einschätzung kollidiere aber mit der Praxis der Mehrzahl der Vereine für Entlassenenfürsorge. Dort kümmere man sich vornehmlich um Personen, die langzeitige Gefängnis- und Zuchthausstrafen verbüßt haben. Für diesen Personenkreis könne man aber nur den Transport in sogenannte Verbrecherkolonien empfehlen. Für die Landwirtschaft sei die Unterbringung solcher Personen sehr verhängnisvoll und bilde eine große sittliche und soziale Gefahr für die ländliche Arbeiterbevölkerung. Der Deutsche Landwirtschaftsrat habe deshalb folgenden Beschluß gefaßt:

„Was die Unterbringung der Straftentlassenen in dauernden landwirtschaftlichen Stellen betrifft, so empfiehlt sich dieselbe mehr im Interesse einer humanen Fürsorge, als dem der Landwirtschaft und ist dabei nach folgenden Gesichtspunkten zu verfahren:

1. die vor ihrer Bestrafung in der Landwirtschaft tätig gewesen Entlassenen ihrem Berufe zu erhalten und zu verhindern, daß sie in der Stadt Arbeit nehmen;
2. die von Haus aus dem landwirtschaftlichen Berufe angehörenden Entlassenen, die vor ihrer Bestrafung eine Zeit lang in der Stadt ohne bestimmten Beruf gearbeitet haben, ihrem früheren Beruf wieder zuzuführen;
3. jugendliche Arbeiter ohne bestimmten Beruf, die sich zum Teil wesentlich durch den schweren Kampf um die Existenz in der Großstadt zu strafbaren Handlungen haben verleiten lassen, durch ihre Führung jedoch eine nachhaltige Besserung versprechen, für die Landwirtschaft, sei es durch Anlernung in einer entsprechenden Anstalt oder im landwirtschaftlichen Betrieb, selbst zu gewinnen;
4. alle Entlassenen, welche durch Vorbestrafungen, durch die Schwere und Art des Delikts, durch tadelhaftes Betragen in der Anstalt nicht die Gewähr bieten, daß sie für die landwirtschaftliche Arbeit und die ländliche

Bevölkerung nützlich werden können, von der Unterbringung auf dem Lande auszuschließen, soweit es sich nicht um die bereits oben erwähnte Kultivierung von fiskalischen oder privaten Öd- oder Moorländereien handelt;

5. wünschenswert wäre es, daß für die zu Entlassenden und zu landwirtschaftlicher Arbeit Geeigneten ein Übergangsstadium zur vollständigen Freiheit geschaffen würde, indem dieselben bei guter Führung schon längere Zeit vor ihrer Entlassung unter Aufsicht geeigneter Landwirte zur Arbeit überwiesen würden.

Das Ergebnisprotokoll enthielt unter anderem folgende Übersicht:

Tabelle 11: Zahl der Anstalten mit Beschäftigung von Insassen in fremden landwirtschaftlichen Betrieben

	Zahl der Anstalten überhaupt	Zahl der Anstalten mit Beschäftigung von Insassen in fremden landwirtschaftlichen Betrieben			
		überhaupt	Strafanstalten	Correktions- Arbeits- und Landarmen- häuser	Arbeiterkolonien
Preußen	90	39	8	21	10
Bayern	20	3	3	—	—
Württemberg	14	5	3	1	1
Baden	21	9	—	8	1
Sachsen	38	32	5	26	1
Hessen	7	3	3	—	—
Elsaß-Loth.	10	9	1	8	—
übrig. Staaten	29	15	8	6	1
Summe	229	115	31	70	14

In Baden war nach § 219 der Dienst- und Hausordnung für die Zentralstrafanstalten vom 15. Dezember 1890 eine Beschäftigung von Insassen außerhalb der Anstalt nur zur Bebauung des vor der Anstalt liegenden Geländes gestattet. Nach § 134 der Dienst- und Hausordnung für die Kreis- und Amtsgefängnisse vom 31. März 1885 war die Außenarbeit für private Auftraggeber nur zulässig, wenn und solange Außenarbeiten für den Staat und die Gemeinde nicht erhältlich sind.

Nach Quellenlage beließ es das Justizministerium dabei, die Mitteilung des Deutschen Landwirtschaftsrats vom 10. Juni 1896 bei den Strafanstaltsverwaltungen in Umlauf zu setzen. Zu weiteren Maßnahmen bestand offensichtlich kein Anlaß. Trotz Bezugnahme auf den Strafzweck und die Wiedereingliederung der Straftlassenen ging es der Studie vorrangig um die

Interessen der Landwirtschaft. Zu deutlich ist das Bestreben, dem dort herrschenden Arbeitskräftemangel abzuhelpfen, ohne durch allzu nachteilige Kontakte zwischen Vorbestraften und der Landbevölkerung letztere in sittliche und soziale Gefahr zu bringen. Der Vorgang ist gleichwohl ein beredtes Zeugnis für die Wechselwirkung zwischen allgemeingesellschaftlichen Entwicklungen und dem Geschehen auf dem Gebiet der Straffälligen- und Entlassenenfürsorge. Die Zentralleitung der deutschen Schutzvereine maß der Untersuchung mehr Bedeutung zu. In einem Schreiben ihres Vorsitzenden Adolf Fuchs vom 17. Oktober 1896 an das badische Justizministerium stellte sie eine nachhaltige Förderung der Wünsche seitens der Schutzvereine und ihrer Zentralleitung in Aussicht. Schon jetzt wolle man die Voraussetzungen darlegen, von welchen der Erfolg eines solchen Vorgehens zu erwarten sei. Straftentlassene, die vor ihrer Bestrafung in der Landwirtschaft tätig waren, sowie jene, die nur eine vorübergehende Zeitlang in der Stadt gearbeitet haben, könnten ohne weiteres in der Landwirtschaft untergebracht werden. Jugendlichen ohne Beruf fehle es dagegen zum Zeitpunkt ihrer Entlassung an ausreichenden Kenntnissen und Fähigkeiten, an Gewöhnung zur rauen und schweren Arbeit und an die Einfachheit des bäuerlichen Lebens. Wie Beispiele aus der Erziehungsanstalt Flehingen, dem Asyl Scheibenhardt und dem polizeilichen Arbeitshaus Kislau zeigten, gäbe es für alle Beteiligten nur unliebsame Verhältnisse, wenn solche Personen den Landwirten nicht nur zur Arbeit, sondern auch zur Ausbildung überwiesen werden. Die Insassen in den Anstalten Flehingen, Scheibenhardt und Kislau erhielten deshalb seit geraumer Zeit länger andauernde Unterweisungen. So konnten Zöglinge aus Flehingen entlassen werden, die als landwirtschaftliche Dienstboten einen Jahreslohn von bis zu 200 Mark zu erwarten hatten. Demselben Zweck diene das Erziehungshaus Sickingen. Wegen erst kurzen Betriebs der Anstalt war ein Urteil aber nicht möglich. Auch waren Verhandlungen mit dem Landverein für Arbeiterkolonien im Gange, um Straftentlassene und solche aus dem polizeilichen Arbeitshaus zur zeitweisen Ausbildung der Arbeiterkolonie Ankenbuk zu überweisen. Das badische Innenministerium legte großen Wert auf das Zustandekommen dieser Vereinbarung und erwoß die Leistung eines Staatsbeitrages.

4. Die Sozialgesetzgebung

In Vollzug der Kaiserlichen Botschaft von 1881 wurde am 15. Juni 1883 das Gesetz über die Krankenversicherung der Arbeiter (Krankenversiche-

rungsgesetz) verabschiedet.⁸ Der Milderung der wirtschaftlichen Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten diente die durch Gesetz vom 6. Juli 1884 den Berufsgenossenschaften übertragene Unfallversicherung.⁹ Die Unfallfürsorge für Gefangene regelte das Gesetz vom 30. Juni 1900.¹⁰ Nach ihm erhielten Gefangene, die einen Unfall bei einer Tätigkeit erlitten, bei deren Ausübung freie Arbeiter nach den Bestimmungen der Unfallversicherung versichert gewesen wären, eine Entschädigung. Ihnen gleichgestellt waren die in öffentlichen Besserungsanstalten, Arbeitshäusern und ähnlichen Zwangsanstalten untergebrachten Personen, ebenso die zu Forst- und Gemeindearbeit oder zu sonstigen Arbeiten zwangsweise angehaltenen Personen (§ 1). Die Entschädigung trat bei Körperverletzung oder Tod ein. Sie wurde nicht gewährt, wenn der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hatte. Hatte sich der Verletzte den Unfall bei Begehung einer strafbaren Handlung oder durch ein Verhalten zugezogen, welches als eine grobe Verletzung der Hausordnung erschien, so konnte die Entschädigung ganz oder teilweise versagt oder, sofern er im Inland wohnende Angehörige hatte, die im Falle seines Todes eine Rente erhalten hätten, diesen ganz oder teilweise überwiesen werden (§ 2). Als Entschädigung wurden freie ärztliche Behandlung, Arzneien, Heilmittel und Hilfsmittel bezahlt, oder es wurde für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit eine Rente gewährt. Der Höchstbetrag der Rente konnte bis zu 300 Mark jährlich betragen (§ 3). Auch Hinterbliebene konnten eine Rente erhalten (§ 4). Die Entschädigung erfolgte durch den Bundesstaat, in dessen Gebiet die Anstalt lag (§ 7). Des weiteren war die Untersuchung des Unfalls (§ 9), das Verfahren (§ 10), die Fälle der Veränderung der Verhältnisse (§ 13) und des Ruhens der Rente (§ 15) sowie die Kapitalabfindung (§ 16) geregelt. Die Ausführungsverordnung für Baden datiert vom 14. Juni 1901.¹¹ Schließlich wurde durch Reichsgesetz vom 22. Juni 1889,¹² an dessen Stelle später das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 trat,¹³ die Invaliditäts- und

8 Reichsgesetzblatt I 1883, 73. Zu den Folgegesetzen und den badischen Vollzugsordnungen siehe KARL STIEFEL, Baden 1648–1952, Karlsruhe 1977, S. 1351 f.

9 Reichsgesetzblatt I 1884, 69.

10 Reichsgesetzblatt I 1900, 536.

11 Badisches Gesetz- und Ordnungsblatt 1901, 439. Die Verordnung regelte die zuständigen Behörden, das Verfahren der Behörden, die Zustellungen und die Unfalluntersuchung (§§ 10 bis 12), die der Anstaltsvorstand beziehungsweise dessen Stellvertreter zu führen hatte.

12 Reichsgesetzblatt I 1889, 97.

13 Reichsgesetzblatt I 1899, 463.

Altersversicherung eingeführt.¹⁴ Auf die Invalidenrente hatte – vom Lebensalter unbeeinflusst – jeder Anspruch, der dauernd erwerbsunfähig wurde und während einer Zeit von fünf Jahren die entsprechenden Beträge gezahlt hatte. Anspruch auf Zahlung einer Altersrente hatten alle die Versicherungspflichtigen, welche eine Wartezeit von 30 Jahren, d.h. 1410 Beitragswochen zurückgelegt und ein Alter von 70 Jahren erreicht hatten. Die Beiträge zur Invaliden- und Altersrente wurden zur Hälfte vom Arbeitgeber, zur anderen Hälfte vom Arbeiter getragen und zerfielen in vier Lohnklassen. Die niedrigste Klasse entsprach einem Jahresverdienst bis zu 350, die höchste einem Verdienst über 850 Mark. Die zu zahlenden Beiträge betragen für die ersten zehn Jahre nach Eröffnung der Kassen pro Woche 14 Pfennige in der unteren, 30 Pfennige in der höchsten Klasse. Im Versicherungsfall mußte die Versicherungsanstalt 60 Mark, das Deutsche Reich zu jeder Invaliden- oder Altersrente weitere 50 Mark zahlen. Hinzu kamen in der niedrigsten Lohnklasse zwei, in der höchsten 13 Pfennige pro Beitragswoche. Der Mindestbetrag der Invalidenrente betrug damit 114,70 Mark in der unteren, 140,55 Mark in der obersten Klasse.

In Ergänzung des Reichszuschusses in Höhe von 50 Mark zahlte die Versicherungsanstalt bei der Altersrente in der untersten Lohnklasse den Betrag von vier, in der obersten Klasse den Betrag von zehn Pfennigen. Die Altersrente betrug demnach zwischen 106,40 und 191 Mark. Nach § 46 des Gesetzes vom 13. Juli 1899 erlosch die aus der Versicherungspflicht erwachsende Anwartschaft, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstag ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältnis, auf Grund dessen Beiträge entrichtet wurden, oder eine Weiterversicherung (§ 14 Abs. 2) nicht oder in weniger als insgesamt zwanzig Beitragswochen bestanden hat. Um diesen Nachteil von den Häftlingen des polizeilichen Arbeitshauses Kislau abzuwenden, bestimmte das Innenministerium mit Erlaß vom 29. April 1902 – N° 16558 –, daß versicherte Häftlinge, die für die Dauer von mehr als einem Jahr dort untergebracht wurden, auf den drohenden Verlust ihrer Rechte aus der Versicherung sowie auf die Möglichkeit und die Vorteile der freiwilligen Weiterversicherung hinzuweisen seien. Mit ihrer Zustimmung mußte die Weiterversicherung aufgenommen oder fortgesetzt werden. Zu diesem Zweck waren die Quittungskarten, wenn sie sich nicht im Arbeitshaus befanden, durch Vermittlung der Behörde des letzten Beschäftigungs-

14 Zu den Folgegesetzen und badischen Vollzugsordnungen siehe STIEFEL (Fn. 8), S. 1352 f.

ortes einzuziehen und die zur Weiterversicherung erforderlichen Marken (in zwei Jahren zwanzig der ersten Lohnklasse) zu verwenden. Für einen rechtzeitigen Umtausch der Quittungsmarken mußte Sorge getragen werden. In Zweifelsfällen sollte die Auskunft der Landesversicherungsanstalt Baden eingeholt werden. Die zur Beschaffung der Marken erforderlichen Geldmittel wurden aus dem Guthaben der Versicherten an eigenen Mitteln oder aus den ihnen gutgeschriebenen Arbeitsbelohnungen genommen. Ständen derartige Mittel nicht zur Verfügung, wurden die Beiträge aus dem Etat des Arbeitshauses angewiesen. Diese Regelungen übernahm das Justizministerium mit Erlaß vom 17. Mai 1902 – N° 16711 – für die Strafanstalten und präziserte sie mit Erlaß vom 11. November 1908 – N° 37269 – :

1. Die Weiterversicherung hat bei allen Gefangenen mit Strafen von sechs Monaten und darüber, wenn eine Versicherung nach der bestehenden Gesetzgebung zulässig ist, mit Zustimmung derselben zu erfolgen.
2. Die Versicherung kann auch ohne Rücksicht auf die Strafhöhe auf solche Gefangenen, namentlich Jugendliche, mit und ohne Zustimmung derselben ausgedehnt werden, wo es nach Ansicht der Direktion beziehungsweise der Konferenz zum besseren Fortkommen der Sträflinge für sachdienlich erachtet wird.
3. Die Verwendung von Marken höherer Lohnklassen anstelle der niedersten ist auf Wunsch des Gefangenen zulässig.
4. Es bleibt den Direktionen überlassen, in geeigneter Weise eine wöchentliche Markenklebung anzuordnen.
5. Die Kosten für die Beschaffung der Marken sind in erster Reihe aus dem Guthaben der Gefangenen oder den Arbeitsbelohnungen derselben zu bestreiten. Reichen diese Mittel nicht aus, so sind die erforderlichen Beiträge bis auf weiteres aus dem Strafanstaltsetat – Pos. 15. „Belohnungen der Gefangenen“ – zu übernehmen.

Nicht zu versichern sind

- a. die lebenslänglichen Gefangenen,
- b. die Kranken und Gebrechlichen, welche dauernd erwerbsunfähig sind (§ 5 Abs. 4 JVG),
- c. die Gefangenen, deren Quittungskarten endgültig abgelaufen sind und
- d. alle in Freiheit nicht versichert gewesenen Gefangenen.

Etwaige, durch Beschaffung von Marken für mittellose Gefangene erwachsende Kosten sind aus Bezirksschutzvereinsmitteln zu bestreiten. Bei Unzulänglichkeit derselben wird die Zentralleitung für den Ersatz der Kosten Sorge tragen.

Mit ergänzendem Erlaß vom 11. Dezember 1908 – N° 40041 – genehmigte das Justizministerium, daß auf Wunsch der Gefangenen auch für die in

Amtsgefängnissen in Untersuchungs- oder Strafhaft zugebrachte Zeit nachträglich die erforderliche Anzahl von Marken beschafft wurden, so es nach Sachlage gerechtfertigt und billig erschien.

II. Rechtsstaatlich-soziale Straftheorien

Der Wandel vom rechtsstaatlich-liberalen zum rechtsstaatlich-sozialen Denken wurde durch die immer größer werdende Diskrepanz zwischen dem liberalen Urbild des sittlichen Idealismus und der sozialen Wirklichkeit herbeigeführt. Je mehr Elemente einer zu Menschlichkeit verpflichtenden idealistischen Idee abhanden kamen und dem Streben nach materialistischer Ausnutzung bürgerlich-liberaler Freiheiten wichen, desto mehr schwand auch die Sicht für die existentiellen Probleme einer schnell heranwachsenden wirtschaftlichen wie sozialen Unterschicht. Von dieser gesellschaftlichen Veränderung blieb der Staat nicht unberührt und wandelte sich vom liberalen Rechts- zum Wohlfahrtsstaat, in dem auch das Rechtsdenken entscheidend beeinflusst werden sollte.¹⁵ Methodisch geschah dies durch die Übernahme der in den Naturwissenschaften begründeten Entwicklungslehre und des Kausalitätsprinzips. Im Bereich der Rechtswissenschaft begründete vor allem Adolf Merkel den Entwicklungsgedanken.¹⁶ Bei Franz von Liszt (1851–1919)¹⁷ bildete er die Grundlage seines ganzen Rechtsdenkens und den Angelpunkt einer Straftheorie, die liberales Strafrecht überwinden und die Entwicklung zum sozialen Strafrecht des 20. Jahrhunderts anbahnen sollte. Er schuf die Möglichkeit – den naturwissenschaftlichen Methoden entsprechend –, eine Brücke zwischen dem Sein als der empirischen Wirklichkeit und dem Sollen als dem Reich der Normen, Gesetze und Werte eine schöpferische Synthese zu errichten. In der

15 EBERHARD SCHMIDT, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechts-
pflege, 3. Auflage, Göttingen 1965, S. 354 f.

16 Auch unmittelbar wirkten sich die Naturwissenschaften auf die Kriminologie aus. Schwenkendiek und Benedikt widmeten sich dem verbrecherischen Menschen mit Untersuchungen an Verbrechergehirnen und Mörderschädeln. CESARE LOMBROSO (1836–1909) schrieb sein Werk „L' uomo delinquente“ (1876). Es entwickelte sich eine Kriminalanthropologie, die sich Gedanken über die Behandlung der Verbrecher machte.

17 Wichtigste Werke: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Berlin 1881 mit weiteren Auflagen; Strafrechtliche Aufsätze und Verträge, 2 Bände, Berlin 1905; siehe auch „Die Gefängnisarbeit“, Vortrag, gehalten am 26. Juli 1900, Berlin 1900.

Schrift „Der Zweckgedanke im Strafrecht“ löste sich Liszt nicht nur von Bindings Normentheorie. Mit einer Wendung hin zu einer im Handlungs- und Rechtsgutbegriff verwurzelten Kriminalpolitik vollzog er auch den Schritt über das positive Strafrecht hinaus und gelangte zu einem Verständnis von Strafe als einer sozialen Funktion, die sich dem Verbrechen als einer sozialen, in Form und Inhalt nach Zeit und Ort wechselnden Erscheinung anpaßt. Im Marburger Programm entwickelten sich Sinn und Bedeutung der von Liszt eingeschlagenen soziologischen Richtung fort. Kriminalpolitisch, so Liszt, habe der liberale Rechtsstaat zu einer Begrenzung der staatlichen (Straf-) Gewalt gegenüber dem Individuum geführt. Nun müsse der moderne Staat die Interessen der Allgemeinheit gegenüber dem Individualinteresse stärker schützen und betonen. Weil aber solches, gegen den Einzelnen gerichtetes Handeln an der Zweckmäßigkeit auszurichten sei, müsse dies am Recht, in der Kriminalpolitik am Strafrecht orientiert geschehen. Nur so könne der Einzelne vor den Gefahren geschützt werden, die sich aus zahlreichen Fehlerquellen für ein unentwegtes Zweckmäßigkeitsdenken ergeben. Darin verwirkliche sich die rechtsstaatliche Funktion des Strafrechts, werde das Strafgesetzbuch gar zu einer Magna Charta des Verbrechers. Die Bekämpfung von Straftaten nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten in einem vom Gesetz begrenzten Strafrecht zeigen zwei Seiten Lisztscher Strafrechtswissenschaft auf, eine kriminalpolitische und eine juristische. Hieraus ergaben sich für Liszt drei Aufgabenbereiche für die Strafrechtswissenschaft. Neben der pädagogischen Aufgabe, den Strafrechtswissenschaftler juristisch und kriminalistisch auszubilden, und der Aufgabe, Verbrechen und Strafe wissenschaftlich zu untersuchen und zu erkennen, pochte er auf die Erforschung der Sollensgrundsätze, nach denen das Strafrecht fortzuentwickeln sei. Dies mache ein juristisches, aber auch ein anthropologisches, psychologisches, psychiatrisches und soziologisches Arbeiten notwendig. Um zu der Schnittstelle zu gelangen, an der sich Liszts Anschauungen mit der Straffälligenhilfe berühren, sind noch einige Ausführungen zu Liszts Vereinigungstheorie zu machen. Liszt erkannte, daß relative wie absolute Theorien Wesentliches negierten. So übersähen alle relativen Theorien den historisch nachweisbaren, vom Zweckgedanken unabhängigen und absoluten Ursprung der Strafe als einer durch Zweckvorstellungen nicht bestimmten Reaktion der Gesellschaft gegen äußere Störungen ihrer Lebensbedingungen. Gleichzeitig erkannte Liszt spezialpräventive Zwecke der Besserung, Abschreckung und Unschädlichmachung des Täters an.¹⁸ Wenn seine Vereinigungstheorie daher Elemente der General- und Spezialprävention, absolutes Vergel-

tungsdenken und die Gesamtheit aller relativen Strafzwecke anerkannte und verband, geschah dies weniger, um Erhaltenswertes zu bewahren, als vielmehr aus einer Gegnerschaft zu den bisherigen Theorien heraus. Liszts Lehre „wandte sich gegen die relativen Theorien, indem sie den vom Zweckgedanken durchaus unabhängigen, mithin absoluten Ursprung der Strafe betonte und die absoluten Theorien bekämpfte, indem sie die Weiterbildung der Strafe durch den Zweckgedanken als Ergebnis der bisherigen Entwicklung nachwies und als Forderung der Zukunft aufstellte“.¹⁹ Erst das Bündel verschiedener Strafzwecke ermögliche die unterschiedliche Behandlung eines jeden Tätertyps durch die notwendige Strafe, die damit auch zur richtigen und gerechten Strafe werde. Zugleich sei die notwendige Strafe auch immer die nicht überschießende, weil sachfremde Erwägungen ausschließende Reaktion. Unter Strafe verstand Liszt vor allem die Wirkung der Strafe im Strafvollzug. Je nach der Person des Straffälligen solle sie bessern, abschrecken oder unschädlich machen. Den egoistischen Trieb des Gelegenheits- oder Augenblicksverbrechers, bei dem die äußere Veranlassung zur Tat überwiege, müsse die Geld- oder eine zeitlich bestimmte Freiheitsstrafe abschrecken. Dagegen solle der besserungsfähige und besserungsbedürftige, weil im Gewohnheitsverbrechertum noch nicht verwurzelte Zustandsverbrecher in Besserungsanstalten eingewiesen werden. Bei guter Führung könne die widerrufliche Versetzung in progressive Gemeinschaft ausgesprochen werden. Nach der Entlassung müßten Privatvereine für Unterbringung und Unterstützung sorgen. Schließlich könne der unverbesserliche, bei geringfügigem äußeren Anlaß tätig werdende Zustandsverbrecher nur durch Einsperrung auf Lebenszeit oder auf unbestimmte Zeit unschädlich gemacht werden. Solche Sicht beruhte auf der Anerkennung unterschiedlicher Persönlichkeitstypen. Sie bewegte sich in dem weiten Rahmen zwischen den Anschauungen Lombrosos über den geborenen Verbrecher und der Milieuthorie Lacassagnes.²⁰ Für alle Fallgruppen aber verwarf Liszt die der Tatvergeltungslehre entsprungene kurz-

18 Unter Besserung verstand Liszt die rechtliche Besserung als Erziehung zur rechtlichen Lebensführung, d.h. die Einpflanzung und Kräftigung altruistischer sozialer Motive. Für ein taugliches Erziehungsmittel hielt er die Gewöhnung an regelmäßige und ehrliche Arbeit. „Abschreckung strebt an: die Einpflanzung und Kräftigung egoistischer, aber in der Wirkung mit den altruistischen zusammenfallender Motive“; ALBERT KREBS, *Freiheitsentzug, Entwicklung von Praxis und Theorie*, herausgegeben von Heinz Müller-Dietz, Berlin 1978, S. 158.

19 Zitiert nach E. SCHMIDT (Fn. 15), S. 374.

20 E. SCHMIDT (Fn. 15), S. 378.

fristige Freiheitsstrafe, die, schon bei Ersttätern vollzogen, schädlicher als Strafflosigkeit sei und zu einer Förderung des Gewohnheitsverbrechertums führe. In Ergänzung strafrechtlicher Sanktionen sah Liszt in einer präventiven, künftigen Generationen zugute kommenden Sozialpolitik die beste Kriminalpolitik. Sie vermöge zwar nicht die schon in ihren Anlagen verbrecherischen, wohl aber die milieugefährdeten Verbrecher zu beeinflussen. Im Bereich der Repression stellte Liszt neben das System der (nur geltenden) Strafen ein System sichernder Maßnahmen. Für eine wirksame Verbrechensbekämpfung forderte er Erziehungsmaßregeln für Jugendliche, Trinkerheilanstalten für Alkoholiker, die bedingte Verurteilung und die bedingte Strafaussetzung, damit Ersttäter nicht der kurzfristigen Freiheitsstrafe ausgesetzt werden. Die Anwendung sichernder und bessernder Maßnahmen sollte die Voraussetzungen für die soziale Wiedereingliederung der Besserungswilligen und Besserungsfähigen und für die Verhinderung des Rückfalls schaffen. Das Neue an Liszts Kriminalpolitik war, daß sie je nach dem Grad der sozialen Gefährlichkeit des Täters – unter Auflockerung der Bindungen des Richters bei Auswahl und Ermessen staatlicher Einflußnahme – tief in die Persönlichkeitssphäre des einzelnen eingriff. Insoweit nahm sie Elemente des obrigkeitlichen Polizeistaates auf, unterschied sich von jenem aber grundlegend durch die Beibehaltung der Garantien des Rechtsstaates und durch die Ersetzung von Moralität (der sittlichen Besserung) durch Legalität (der rechtlichen Besserung). Diese gegenüber der herrschenden Lehre grundlegend neue Theorie fand soviel Widerspruch, daß daraus ein regelrechter Schulenstreit entstand. In tatsächlicher Hinsicht sollte die Kriminalitätsentwicklung der sozial-rechtsstaatlichen Auffassung alsbald die notwendige Anerkennung verschaffen, zumal die reine Tatvergeltung nicht verhindern konnte, daß gerade die Rückfallkriminalität bedrohlich anwuchs. In wissenschaftlicher Hinsicht wurde der Streit nach und nach durch die Erkenntnis gemildert, daß der Vergeltungsgedanke der Zuhilfenahme von Zweckmäßigkeitserwägungen bedürfe.

Die Forderungen Liszts nach einem individuellen Strafvollzug waren vielgestaltig. Wie Franz von Holtzendorff vertrat er einen progressiven Strafvollzug. Liszts Interesse galt vor allem der Erziehung der Besserungsbedürftigen und Besserungsfähigen. Ihretwegen sei der Strafvollzug progressiv zu gestalten. Am Anfang müsse eine sechs bis neun Monate umfassende Einzelhaft stehen, in der der Gefangene „mürbe“ gemacht werde. Dieser Phase müsse eine Zeit gemeinschaftlicher Tagesarbeit mit anderen Straffälligen, eine Zeit in der Zwischenanstalt und schließlich die bedingte

Entlassung mit der Möglichkeit des Widerrufs folgen.²¹ Es war Liszt ein besonderes Anliegen, daß der mit der Freiheitsstrafe verfolgte Zweck ihre Vollstreckung bestimmt und die Strafgefängenschaft ein Rechtsverhältnis zwischen dem Gefangenen und der Staatsgewalt begründet, damit der Gefangene nicht der schrankenlosen Willkür der Verwaltung preisgegeben bleibt.²² Im Jugendvollzug sah er mehr als nur ein Rechtsverhältnis. Dieser sei Erziehung auf Grund und innerhalb der Schranken von Rechtsnormen.²³

Liszt war Wissenschaftler und Kriminalpolitiker. Es wäre deshalb unangemessen, einen Mangel an konkret praktischen Hinweisen für die Straffälligenhilfe zu monieren. Seine Vereinigungstheorie, das Postulat nach einem Rechtsverhältnis zwischen Staat und Gefangenen und seine Forderung nach individueller Behandlung der Gefangenen waren so richtungweisend, daß sich die weitere Entwicklung des Straf- und Strafvollstreckungsrechts mit ihren Auswirkungen auf die Straffälligenhilfe seinem Einfluß nicht entziehen konnte. Deshalb gehört auch Liszt zu den großen Geistern, die den Strafvollzug und die Straffälligenhilfe ideengeschichtlich auf neue und moderne Wege führten, wie die Ausführungen in G. III. und IV. zeigen. In Baden lassen sich Liszts Gedanken im einflußreichen Wirken Eugen von Jagemanns wiederfinden.²⁴ Jagemann schrieb in seiner Lebensrückblende:

„Jene 80er Zeit war zugleich eine Bekenntnisära durch die v. Lisztsche Begründung der Internationalen Vereinigung, der ich mit Vorbehalt beitrug.²⁵ Sie verwarf die Auffassung des Verbrechens einseitig vom Rechtsstandpunkt aus. Auch ich betone: „Wird wirklich das Verbrechen bestraft, wie man alltäglich sagt, oder der Verbrecher“? Der Leipziger Kriminalist Wach bezeichnete dies zwar als Phrase, ich erachte es noch immer als den springenden Punkt. Richter und Vollzug mußten sich mehr auf das Subjekt einstellen, z.B. ist der scholastische Begriff des Rückfalls, immer nur Gleichartigkeit des Delikts statt Verkommenheit als Ganzes eine Torheit. Ebenso, daß man die früheren Nachstrafen im Arbeitshaus für professionelle Betrüger usw. abgeschafft hat. Das doktrinaire Denken war soweit gegangen, daß eine Größe wie R. v. Mohl die Zulässigkeit der Gnade wegen Besserung im Grunde bestritt, Besserung zwischen

21 FRANZ VON LISZT, Die Gefängnisarbeit, Vortrag, gehalten am 26. Juli 1900, Berlin, 1900, S. 18, zitiert nach KREBS (Fn. 18), S. 165.

22 KREBS (Fn. 18), S. 167.

23 FRANZ VON LISZT, „Gefängnisrecht“ in Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 1914 (35), S. 658.

24 Siehe oben E. III. 4.

25 Näheres in Blätter für Gefängniskunde XXIV Heft 1.

Tat und Urteil müsse einflußlos sein. Auf das Hochschwingen des soziologischen Rauchfassens ließ ich mich allerdings nicht ein, begrüßte dagegen in vielem ein 'Landgraf werde hart'. Aber neben der normalen Sühne nützlich zu wirken, hielt ich für Lebensluft und verlangte auch für die Milde an ihrer Stelle Geltung. Insbesondere betonte ich die Wünschbarkeit bedingter Verurteilungen bei leichteren Erstdelinquenzen und Zulassung von Strafkürzungen im Vollzug. Zuzufolge meiner Anregung tat Baden einen wichtigen Schritt für sich allein in Einführung des Urlaubs auf Wohlverhalten, mit Bindung des Sträflings für die ganze Verjährungszeit, bei mittleren Strafen unter gewissen Voraussetzungen".²⁶

Als eine Fortsetzung Lisztscher individueller Persönlichkeitserfassung sind die kriminalpolitischen Forderungen anzusehen. Auf dem Weg zur Kriminalbiologie und -soziologie schrieb Edmund Mezger die „Kriminalpolitik auf kriminologischer Grundlage“.²⁷ In den Kriminalistischen Abhandlungen veröffentlichte Franz Exner seine „Studien über die Strafzumessungspraxis der deutschen Geschichte“²⁸ und legte in seiner Kriminalbiologie ein Gesamtwerk vor, das die Probleme Anlage, Umwelt, Täter und Tat umfassend beleuchtete.²⁹

Zwei Jahrzehnte nach dem Marburger Programm war die Notwendigkeit einer Reform des Reichstrafgesetzbuches allgemein anerkannt. Als Reformgrundlage diente die 1909 vorliegende „Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts“. Erster Schritt war der „Vorentwurf zu einem neuen deutschen Strafgesetzbuch“, der vom Vergeltungscharakter der Strafe im klassischen Sinne ausging, den kriminalpolitischen Forderungen der modernen Schule aber erhebliche Zugeständnisse machte und sich vor allem in der Ergänzung des Strafsystems durch sichernde und bessernde Maßnahmen für den gemeingefährlichen, geisteskranken oder vermindert schuldfähigen Verbrecher zeigte: Verwahrung zwecks Sicherung oder Heilung, Unterbringung in Trinkerheilanstalten und Arbeitshäusern. Rückfallschärfung und Sicherheitsstrafe gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher standen neben dem Erziehungsgedanken bei Jugendlichen. Dabei blieb das Strafsystem des Reichsstrafgesetzbuches erhalten. Nur die Geldstrafe wurde den Vermögensverhältnissen angepaßt, um ihren Strafcharakter stärker zu betonen. Im Bereich der Strafzumessung war vorgesehen, die Ermessensfreiheit des Richters bis hin zu einem

26 EUGEN VON JAGEMANN, Fünfundsiebzig Jahre des Erlebens und Erfahrens (1849–1924), Heidelberg 1925, S. 66f.

27 2. Auflage 1942.

28 Kriminalistische Abhandlungen Heft XVI, 1931.

29 Kriminalbiologie, 1. Aufl. 1935, 2. Aufl. 1944, 3. Auflage 1949.

zur Straffreiheit reichenden Milderungsrecht zu erweitern. Des weiteren sah der Entwurf Ansätze für eine bedingte Verurteilung (bedingter Strafaufschub) und die Wiedereinsetzung (Rehabilitation) vor. Kritik am Entwurf übte der 1911 veröffentlichte, von Liszt maßgeblich beeinflusste Gegenentwurf, der neben einigen anderen Forderungen insonderheit ein System der Kumulierung von Strafen und sichernden Maßnahmen gegen das Gewohnheitsverbrechertum vorsah. Zu der erstrebten großen Reform des Strafrechts sollte es wegen des Ersten Weltkrieges mit seinen gewaltigen Umwälzungen in sozialer und politischer Hinsicht trotz zweier Kommissionsentwürfe von 1913 und 1919 nicht mehr kommen, zumal die Zeit weit heftiger als zuvor auf eine Loslösung von den liberalen Grundsätzen des Reichsstrafgesetzbuches drängte, das sich in vielerlei Hinsicht als überholt erwiesen hatte. Um so erstaunlicher ist, welchen Einfluß die Reformideen auf die Rechtsfolgen, die Strafvollstreckung, die Behandlung der Gefangenen und die Insassen- und Entlassenenfürsorge auch ohne Änderung des Reichsstrafgesetzbuches hatten (hierzu nachfolgend G. III. und IV).

In diesem Zusammenhang verdienen die Untersuchungen Robert von Hippels über die Entwicklung der modernen Freiheitsstrafe und ihre Bedeutung für das deutsche Gefängniswesen Beachtung. Robert von Hippel, dessen Forschen und Lehren in die Zeit nach dem Ersten Weltkrieg hineinwirkt und dem mit der Darstellung der gesamten Strafrechtsgeschichte das Verdienst zukommt, eine tragfähige Grundlage für weitere rechtsgeschichtliche Arbeiten geschaffen zu haben,³⁰ hinterfragte den Sinn der Strafe und des Strafvollzugs. Hierzu legte er die Wurzeln der Vollzugsanstalten, der Armenpflege und der Strafrechtspflege frei. Nur im Zusammenwirken aller wissenschaftlichen Disziplinen könne die Lebensform „Strafanstalt“ erforscht und verstanden werden. Hippels Ergebnisse schufen die Voraussetzungen für ein konstruktives Wirken der Strafvollzugsbediensteten. Daneben beteiligte sich Hippel an der Erarbeitung der gesetzlichen Grundlagen auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafvollzugs.³¹ Für den Bereich der Entlassenenfürsorge forderte er die Beseitigung aller Aufenthaltsbeschränkungen für bestrafte Personen, soweit sie ein ehrliches Fortkommen behindern.³² Die „Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe“³³ zeigen seine Ansichten zur Gefangenenbehandlung auf.

30 E. SCHMIDT (Fn. 15), S. 390; vergleiche insoweit Fußnote 11 in Kapitel C. II.

31 KREBS (Fn. 18), S. 205.

32 ROBERT VON HIPPEL, Der Hauptmann von Köpenick und die Aufenthaltsbeschränkung bestraffter Personen. In: Deutsche Juristenzeitung 1906 (11), S. 1303.

Somit beschränken sich die Arbeiten von Hippels nicht nur auf die wissenschaftliche Leistung der Erforschung der Anfänge des modernen Gefängniswesens. Die Wirkung geht weiter auf die gesamte Wissenschaft vom Gefängnis, auf die vertiefte Einsicht in das Verflochtensein von Strafrecht und Strafvollzug mit der Forderung des Neudurchdenkens aller sich darauf beziehenden Reformbestrebungen, einschließlich auch einer Festlegung der Aufgaben des Vollzugs von Freiheitsstrafen im geltenden Strafgesetzbuch.³⁴ Für Hippel lag im Wesen der Gefängniskunde, daß sie den Blick auf die Probleme der Spezialprävention lenkt.³⁵ Eine unmittelbare und enge Beziehung Hippels zum konkreten Strafvollzug und zur Entlassenhilfe in Baden läßt sich den ausgewerteten Quellen zwar nicht entnehmen. Dennoch kann kein Zweifel bestehen, daß seine Thesen durch die reichhaltigen Veröffentlichungen, durch seine breite Lehrtätigkeit und seine Kontakte zum Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten wohl bekannt gewesen waren.

Eng verknüpft mit den Bemühungen um eine Strafrechtsreform ist der Name Gustav Radbruchs,³⁶ der anlässlich des 100jährigen Jubiläums des Badischen Landesverbandes am 24. Mai 1932 in seiner Heidelberger Festrede zum Thema „Der Erziehungsgedanke im Strafwesen“ mahnte, „wenigstens auf unserem Arbeitsgebiet angesichts der heraufdrohenden Barbarisierung an den ewigen Werten der Vernunft, der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit festzuhalten“. Zwar begründeten erst die gesetzgeberischen Leistungen der zwanziger Jahre Radbruchs Ruf. Doch galten die Jahre bis 1910 der gedanklichen Vorbereitung. Radbruch, Exponent der neukantianischen Rechtsphilosophie, strebte nach einer Humanisierung des Strafvollzugs und nach Gerechtigkeit sowie nach Sicherheit als obersten Rechtsprinzipien.³⁷ Als Minister fand er die vom Schulenstreit beeinflussten Entwürfe vor. Ob-

33 ZStW 1898 (18), S. 419 bis 494 und 608 bis 666.

34 KREBS (Fn. 18), S. 198.

35 ROBERT V. HIPPEL, Deutsches Strafrecht I, 1925, S. 480. Zur Spezialprävention siehe auch v. HIPPELS Vortrag „Der Sinn der Strafe“ in Monatsblätter des Deutschen Reichsverbandes für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge, 1. Jahrgang, Heft 8/9, August/September 1926, S. 11 bis 18, abgedruckt auch in Hans-Jürgen Kerner (Hrsg.), Straffälligenhilfe in Geschichte und Gegenwart, Bonn 1990, S. 427.

36 Zur Biographie: Badische Biographien, Neue Folge, Band I, herausgegeben von Bernd Ottnad, Stuttgart 1982, S. 223; ARTHUR KAUFMANN, Gustav Radbruch, Rechtsdenker, Philosoph, Sozialdemokrat, München 1987. Radbruch (1878 bis 1949) war Professor in Königsberg, Kiel und Heidelberg, 1921/22 und 1923 Reichsjustizminister, von 1920 bis 1924 Mitglied des Reichstages.

gleich der Lisztschen Lehre anhängend, befürwortete er ein wohlausgewogenes Gleichgewicht zwischen Gesellschaftsschutz und Vergeltung. Seine Ziele waren die Besserung und Sicherung der Straffälligen mit den Mitteln des Strafvollzugs und die Abschreckung potentieller Täter durch die Strafdrohung.³⁸ Dies hinderte Radbruch nicht, auf die Abschaffung der Todesstrafe, der Zuchthaus- und Ehrenstrafen zu drängen, weil diese allein dem Prinzip der Vergeltung entsprangen. Den Besserungs- oder Erziehungsgedanken vorziehend, favorisierte er die Geldstrafe und mühte sich, die resozialisierungsfeindliche kurze Freiheitsstrafe zurückzudrängen. Die Grenze aller erzieherischen Anstrengungen lag bei ihm aber dort, wo Erziehung und Resozialisierung absurd oder rechtsstaatlich bedenklich werden: bei den Tätern, die einer Erziehung nicht bedürfen, und bei den schwer erziehbaren Gewohnheits- oder Hangtätern. Die Schwierigkeiten, den richtigen Weg zwischen Abschreckung und Erziehung zu wählen, versuchte Radbruch mittels der Zweispurigkeit zu lösen. Es handelte sich um ein fein ausgestaltetes System von Strafen einerseits und Maßregeln der Besserung und Sicherung andererseits sowie der Möglichkeit, Strafen durch Sicherungsmaßregeln zu ersetzen. Radbruch widersprach der Ansicht, die dem Vergeltungsstrafvollzug entsprungene Einzelhaft bessere den Täter für die Zukunft. Hierzu seien die Haftbedingungen vom Leben in Freiheit viel zu verschieden, als daß eine Besserung im Gefängnis Rückschlüsse auf das Leben in Freiheit zuließe. Erziehung durch Freiheitsstrafe in Zwingburgen gegen potentielle Ausbrecher ist nach Radbruch Zwangserziehung, solche aber ein Widerspruch in sich. Erziehung erfordere auch entsprechende bauliche Verhältnisse, vermehrt geldliche Mittel, opferwillige Strafvollzugsbedienstete und eine veränderte Einstellung der Allgemeinheit.³⁹ Nur in der Gesellschaft könne der Gefangene für die Gesellschaft erzogen, d.h. sittlich so gefestigt werden, daß er nicht mehr rückfällig wird. Nun wußte aber auch Radbruch, daß die Gemeinschaftshaft keine Alternative sein konnte. Deshalb forderte er, die Lebensbedingungen der Gefangenen nach Möglichkeit denen in der Freiheit

37 Hauptwerke: Grundzüge der Rechtsphilosophie (1914), Einführung in die Rechtswissenschaft (1920), Kulturgeschichte des Sozialismus (1922) und Der innere Weg (1951; Autobiographie).

38 RADBRUCH fertigte 1922 einen eigenen Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuches, der in seiner ursprünglichen Fassung nicht veröffentlicht wurde. Aus ihm entstand, freilich unter Wegfall gerade der wesentlichen Neuerungen, der Entwurf von 1925, der ebenfalls der Ungunst der Zeit zum Opfer fiel.

39 ALBERT KREBS, Gustav Radbruch. In: Zeitschrift für Strafvollzug, Jahrgang 1 (1950), S. 26 ff.; abgedruckt in KREBS (Fn. 18), S. 217 ff.

durch Arbeitsgemeinschaften, Gemeinschaften geistigen Austauschs, Weiterbildung und gesellige Erholung anzupassen. Mit Blick auf die Entlassung stellte sich Radbruch Bestrafte vor, die nicht als Entehrte, sondern als Entsühnte in die Gesellschaft zurückkehren. Stellte schon die moderne Schule den Täter vor die Tat, ging Radbruch einen Schritt weiter und postulierte: „Nicht der Täter, sondern der Mensch“. Eigene Vorschläge für eine zweckmäßige Straffälligenfürsorge machte er für die Bereiche der Ermittlungshilfe (im Sinne einer sozialen Gerichtshilfe), der Gefangenenbehandlung, der Angehörigenbetreuung und der Entlassenenfürsorge. Die Gerichtshilfe habe nicht das Prozeßmaterial herbeizuschaffen, dieses vielmehr unter bestimmte Beleuchtung zu stellen und unter bestimmten Gesichtspunkten zu würdigen. Um die Lebensverhältnisse der Gefangenen an die der in Freiheit Lebenden möglichst weit anzugleichen, begrüßte er den Gedanken der Selbstverwaltung. Ziel des Strafvollzugs müsse die rechte und gerechte Menschenbehandlung sein, damit der Boden für Sühne und Buße nicht im Sinne einer pharisäischen Besserung als vielmehr im Sinne der Erziehung bereitet werde. Vergeltung als Strafzweck lehnte Radbruch keineswegs ab, hielt sie aber nur für sinnvoll, wenn von Seiten des Bestraften Sühne und Buße freiwillig entgegen kommen. Die Angehörigenbetreuung und die Entlassenenfürsorge galten Radbruch als „komplementäre Liebespflicht der Gesellschaft“. Wie die Strafe den persönlichen Faktor, so sollte die Entlassenenfürsorge den Umweltfaktor des Verbrechen im Sinne einer Verhütung des Rückfalls zu ändern suchen.⁴⁰

III. Strafvollzugsrecht: die Entlaßsituation der Häftlinge und die staatliche Insassen und Entlassenenhilfe

1. *Das Gefängniswesen*

Die Grundsätze des Strafvollzugs, die in Baden seit Mitte des 19. Jahrhunderts galten und mehrfach fortgeschrieben wurden,⁴¹ mußten zur Jahrhundertwende an die reichseinheitlichen Grundsätze in der Fassung der Bekannt-

40 KREBS (Fn. 18), S. 222.

41 Zuletzt durch die Landesherrliche Verordnung vom 30. Dezember 1890, den Vollzug der Freiheitsstrafen betreffend, Badisches Gesetz- und Ordnungsblatt 1891, 33; siehe auch oben E. II. 5.

machung des deutschen Reichskanzlers vom 6. November 1897, niedergelegt in der Bekanntmachung über den Vollzug der Freiheitsstrafen vom 11. Januar 1898,⁴² angepaßt werden, obwohl die bestehenden badischen Regelungen ihrer Zeit schon weit vorausgingen. Die reichseinheitlichen Grundsätze sahen zwar Einzel- und Gemeinschaftshaft als gleichberechtigt an. Einzelhaft sollte aber bei Zucht- und Gefängnisstrafen vorzugsweise dann angewendet werden, wenn die Strafe die Dauer von drei Monaten nicht überstieg, der Gefangene das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet oder der Gefangene Zucht-, Gefängnis- oder geschärfte Haftstrafe noch nicht verbüßt hatte, also bei Gefangenen, die noch besserungsfähig waren. Auch beim Vollzug von Gemeinschaftshaft wurde des Nachts Einzelhaft vollzogen. Obwohl die Grundsätze sich nicht darüber ausließen, welches Haftsystem sie als gerechter ansahen, zogen sie doch die Einzelhaft aus Gründen, die dem Besserungszweck entsprangen, vor. Das badische Strafvollzugsrecht ging über die reichseinheitlichen Grundsätze hinaus, indem es mit Einrichtung des Bruchsaler Zucht- und Zellengefängnisses der Einzelhaft den Weg geebnet und sie in sehr weitgehendem Maße durchgeführt hatte.⁴³ Soweit sich die Einzelhaft als das strengere Haftsystem darstellte, läßt dies nicht den Schluß zu, im Sinne gerechter Vergeltung auch beabsichtigt gewesen zu sein. Gleichwohl berührten sich an dieser Stelle der Vergeltungsgedanke mit der Besserungstheorie.⁴⁴ Als einer die Epoche bis zum Ersten Weltkrieg abschließenden Regelung kommt der Landesherrlichen Verordnung vom 24. Februar 1913⁴⁵ besondere Bedeutung zu. Sie löste die Verordnung vom 30. Dezember 1890 ab.⁴⁶ Im einzelnen:

a. Die Strafanstalten und die Verteilung der Gefangenen; das System der Einzelhaft

Als Zentralstrafanstalten für Männer dienten in Baden um 1900 das Zuchthaus in Bruchsal und die Landesgefängnisse in Freiburg, Mannheim und Bruchsal. Eine zentrale Strafanstalt für Frauen befand sich ebenfalls

42 Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1898, 2.

43 Dies war im Sinne eines modernen Strafvollzugs auch nötig, da die Bundesratsgrundsätze sich in der Hauptsache auf verwaltungstechnische Regelungen beschränkten und keine neuen Impulse brachten. Ihr Ergebnis war „mager“ (L. FREDE, Strafvollzug, Geschichte, in R. Sieverts, H.-J. Schneider (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie, Berlin, 2. Auflage, 1975, Band 3, 264).

44 JULIUS APPEL, Der Vollzug der Freiheitsstrafen in Baden, Karlsruhe 1905, S. 69.

45 Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1913, 133 ff.

in Bruchsal. Amtsgefängnisse gab es in den 60 Amtsgerichtsbezirken, ein Untersuchungsgefängnis in Karlsruhe. Die vier Kreisgefängnisse lagen in Konstanz, Offenburg, Waldshut und in Rastatt, wo sich auch das Festungsgefängnis befand. Das Männerzuchthaus in Bruchsal und das Landesgefängnis in Freiburg waren nach dem panoptischen System gebaut. Beide eigneten sich in besonderem Maße für den Vollzug der Einzelhaft. Während das Landesgefängnis in Bruchsal und die dortige Weiberstrafanstalt mehrfach umgebaut wurden, trug das Landesgefängnis Mannheim auch noch nach der Jahrhundertwende den Charakter der Gemeinschaftshaft. Den Kreisgefängnissen kam keine eigenständige Bedeutung zu. Sie dienten der Bewältigung von Überfüllungen und enthielten überwiegend Gemeinschaftsräume. Dagegen wurden die Amtsgefängnisse seit den achtziger Jahren nach und nach für den Vollzug der Einzelhaft umgestaltet oder neugebaut. In den neueren Einrichtungen standen den Gefangenen regelmäßig mehr als die in § 5 der Grundsätze vom 06. November 1897⁴⁷ geforderten 22 Kubikmeter Luftraum und mehr als ein Quadratmeter Fensterfläche zur Verfügung.⁴⁸

Was die Verteilung der Gefangenen auf die einzelnen Anstalten anging, versuchte man zwecks Verwirklichung der Vollzugsziele möglichst weitgehend die Strafen in den besser geeigneten Zentralstrafanstalten zu vollstrecken. Bei kurzen Strafzeiten wurde aber der heimatnahen Vollstreckung der Vorzug gegeben. Im übrigen war die Verteilung der Gefangenen bis zur Verordnung vom 26. November 1883,⁴⁹ den Vollzug der Freiheitsstrafen betreffend, ständigen Veränderungen unterworfen. Erst danach wurden, von Ausnahmen abgesehen, Gefängnisstrafen bis zu einem Monat in den Amtsgefängnissen, Strafen von einem Monat bis zu vier Monaten in den Kreisgefängnissen, die längeren in den Zentralstrafanstalten, davon die bis zu dreijährigen in Mannheim und Freiburg, die längeren in Freiburg vollzogen. Die Zuchthausstrafen wurden in der Regel in Bruchsal vollstreckt. Auf den Erlaß vom 31. August 1881⁵⁰ wurden dem Landesgefängnis Bruchsal die über 70 Jahre alten Gefangenen, Geisteskranke, einfache

46 Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1891, 33 ff.

47 Zentralblatt für das deutsche Reich Nr. 45 sowie Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1898, 3 ff.

48 Siehe auch § 2 der Landesherrlichen Verordnung vom 24. Februar 1913, Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1913, 133 ff.

49 Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 331.

50 Nr. 13103.

Diebe und Betrüger im zweiten Wiederholungsfalle, Kranke, Gebrechliche und Jugendliche zugewiesen, was dem Zweck des Strafvollzugs nicht eben förderlich war. Trotz aller durch örtliche Gegebenheiten bedingten Ausnahmen hatte Baden für die Verteilung der Gefangenen feste, auch eingehaltene Normen, die man in den reichseinheitlichen „Grundsätzen, die bei dem Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kamen“, vermißt.⁵¹ Es bleibt die für die Verwirklichung der Strafzwecke bedeutsame Tatsache festzuhalten, daß von den gemeindlichen Ortsarresten abgesehen, alle badischen Strafanstalten und das gesamte Strafanstaltswesen dem Justizministerium unterstanden. Die gemeinsame Oberaufsicht begünstigte den Erlaß einheitlicher Dienst- und Hausordnungen.⁵² Seit den achtziger Jahren wurde dem Vorstand, der für die Verwirklichung der Strafzwecke verantwortlich war, gegenüber dem Verwalter, dem die gewerblichen und finanziellen Interessen der Strafanstalt im allgemeinen nähergelegen haben, Vorrang eingeräumt.⁵³ Die Führung der Kreisgefängnisse oblag, so nicht auch eine Zentralstrafanstalt am Ort war, den Amtsrichtern. Häufiger Wechsel des Dienstortes und die überwiegende Beschäftigung mit Richterengeschäften war der Verwirklichung der Strafzwecke nicht immer dienlich. Vorschriften über die Vor- und Ausbildung der Beamten im Gefängnisdienst wurden nicht erlassen. 1886 wurden in Freiburg auf Veranlassung von Eugen von Jagemann Lehrkurse über das Gefängniswesen für höhere Beamte eingerichtet, um bei den Leitern kleinerer Gefängnisse verständiges Interesse am Vollzugswesen zu wecken.⁵⁴ Zielgruppe waren vor allem die Amtsrichter, die sich freiwillig meldeten.⁵⁵ Bei der Beaufsichtigung und Anleitung der Gefangenen wurde niederes Dienstpersonal eingesetzt. 1905 kam ein

51 Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 06. November 1897, Zentralblatt für das deutsche Reich Nr. 45, sowie Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1868, S. 3 ff.; Appel (Fn. 44), S. 13.

52 Dienst- und Hausordnung für die Kreis- und Amtsgefängnisse des Großherzogtums Baden vom 31.03.1885 mit Nachträgen vom 15.12.1890, Karlsruhe 1885; Dienst- und Hausordnung für die Zentralstrafanstalten des Großherzogtums Baden mit Ausschluß des Festungsgefängnisses Rastatt vom 15. Dezember 1890, Karlsruhe 1891.

53 APPEL (Fn. 44), S. 17.

54 Die Kurse wurden von Ekert, Kirn, Krauss und anderen abgehalten.

55 Siehe auch EKERT, Gutachten zur Frage der Vorbildung für den Gefängnisdienst, Blätter für Gefängniskunde, Bd. 24, S. 329 ff., S. 337 ff.; v. JAGEMANN, Zur Frage der Vorbildung der Gefängnisbeamten, Blätter für Gefängniskunde, S. 243 ff., der die Einrichtung eines Gefängnisseminars für höhere Strafanstaltsbeamte im Hauptamt

Aufseher auf 15 Gefangene.⁵⁶ Mit der Verordnung vom 28. Dezember 1882 über die Prüfung und Anstellung für den Gefängnisaufsichtsdienst⁵⁷ wurde die Unterscheidung in Werkaufseher und Aufseher aufgegeben, da jeder Gruppe die Qualifikation der jeweils anderen fehlte. Von nun an mußten die Aufseher beiden Aufgaben gerecht werden. Daß auf die charakterliche und fachliche Geeignetheit der häufig schlecht vorgebildeten Aufseher großer Wert gelegt wurde, um „sie zu befähigen, am Besserungswerk teilzunehmen“,⁵⁸ läßt sich nicht nur den recht bald durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen,⁵⁹ sondern auch den wissenschaftlichen Veröffentlichungen entnehmen.⁶⁰ Über die Gefängnisbehörden enthielten die reichseinheitlichen Grundsätze in § 38 lediglich eine Vorschrift über die periodische Revision der Anstalten innerhalb von zwei Jahren und in § 2 eine Vorschrift über das Gefängnispersonal, wonach zur Bewachung der weiblichen Gefangenen in den größeren Anstalten ausschließlich, in den kleineren tunlichst weibliche Bedienstete zu verwenden seien; eine Forderung, die in Baden verwirklicht war. Die Trennung der Straf-, Untersuchungs- und Zivilgefangenen innerhalb der Anstalten war obligatorisch. Ein eigenes Untersuchungsgefängnis gab es jedoch nur in Karlsruhe. Innerhalb jeder Gruppe von Strafgefangenen wurde nochmals zwischen den kriminell und den nur disziplinarisch Bestraften unterschieden. Nach § 7 der Landesherrlichen Verordnung vom 24. Februar 1913⁶¹ wurden Strafgefangene, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, von erwachsenen Gefangenen so getrennt, daß jeder Verkehr unter ihnen ausgeschlossen war. Wenn irgend möglich, sollte auch das Zusammenlegen mehrerer Jugendlicher vermieden werden. Zur Verbüßung von Strafen, deren Dauer einen Monat überstieg, wurden Jugendliche regelmäßig, bei geringeren Strafen – soweit irgend tunlich – in besonderen Abteilungen untergebracht. Dort konnten

forderte; auch v. JAGEMANN, Bedeutung der Gefängnislehrkunde für die Strafrechtspflege in der Monatszeitschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, I, S. 374 ff.; von Jagemann (Fn. 26), S. 65.

56 APPEL (Fn. 44), S. 20.

57 Badisches Gesetz- und Ordnungsblatt 1883, 1.

58 APPEL (Fn. 44), S. 23.

59 1865 wurden im Zuchthaus Bruchsal periodisch Aufseherveranstaltungen mit praktischer Unterweisung über die Behandlung der Gefangenen allgemein und bestimmter Sträflinge im besonderen, über den Unterschied der Strafen und ihre Folgen, über Strafanstalten u.a. durchgeführt.

60 Fn. 55.

61 Badisches Gesetz- und Ordnungsblatt 1913, 133.

sie bis zum vollendeten 20. Lebensjahr und, falls der dann noch zu verbüßende Strafreß die Dauer von drei Monaten nicht überstieg, bis zur Verbüßung dieses Strafreßes behalten werden.

Einen vorläufigen Schlußpunkt in der Entwicklung der Einzelhaft setzte die Landesherrliche Verordnung vom 24. Februar 1913.⁶² Sie bestimmte im Abschnitt „Verwahrung“:

§ 9 Die Vollstreckung der Zuchthausstrafen erfolgt während der drei ersten Jahre regelmäßig in Einzelhaft gemäß Artikel 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches im Großherzogtum Baden.

Nach Erstehung von drei Jahren Einzelhaft bedarf es zur Festsetzung derselben der Zustimmung des Gefangenen, welche für den Rest der Strafe abgegeben werden kann, mindestens aber für die Dauer eines Jahres erfolgen muß.

§ 10 Bei Vollstreckung von Gefängnisstrafen finden die Bestimmungen des Artikel 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1871, den Vollzug des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches im Großherzogtum Baden betreffend, entsprechende Anwendung, soweit es der Raum in den Gefängnissen gestattet. Auch bei Haftstrafen werden die Gefangenen in der Regel getrennt verwahrt. Bei Zellenmangel soll Einzelhaft vorzugsweise Anwendung finden:

1. für das erste Straßjahr,
2. bei Gefangenen, die Zuchthaus, Gefängnis oder geschärfte Haftstrafe noch nicht verbüßt haben.

Gefangene, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden ohne Genehmigung des Justizministeriums nicht länger als drei Monate in Einzelhaft gehalten.

§ 11 Einzelhaft ist bei Personen, welche nach ihrem körperlichen oder geistigen Zustand als nicht dafür geeignet erscheinen, ausgeschlossen.

§ 12 Die Einzelhaft besteht in der Absonderung des Gefangenen in seiner Zelle bei Tag und Nacht. Während der Zeit des Spaziergangs, Gottesdienstes und Schulunterrichts sowie etwaiger sonstiger ihm gestatteter Verrichtungen außerhalb der Zelle kann von der Anwendung abgesehen werden.

§ 13 Jeder in Einzelhaft befindliche Gefangene wird vom Aufsichtspersonal täglich mindestens vier Mal und von dem Gefängnisvorstand oder seinem Stellvertreter und vom Arzt monatlich mindestens ein Mal besucht. Die Gefangenen der Zentralstrafanstalten erhalten überdies die in den Hausordnungen vorgesehenen Besuche der Geistlichen und Lehrer.

§ 14 Die in Gemeinschaftshaft befindlichen Gefangenen sollen während der Nacht und Essenszeit sowie an Sonn- und Feiertagen, wenn irgend mög-

⁶² Badisches Gesetz- und Ordnungsblatt 1913, 133.

lich, in Einzelzellen verwahrt werden; eine Absonderung derselben in der Kirche, Schule und im Spazierhof ist nicht ausgeschlossen.

Während der Gemeinschaft ist Stillschweigen zu beobachten.

Die Einteilung in Gruppen erfolgt mit Rücksicht auf die persönlichen Eigenschaften. Hierbei werden Gefangene, welche einfache, das sind nicht auf Grund des § 361 Nr. 3 bis 8 des Reichsstrafgesetzbuches erkannte, Haftstrafen verbüßen und Gefängnissträflinge, soweit diese Gefangenen im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden und zuvor weder eine Zuchthausstrafe noch eine zwei Wochen übersteigende Gefängnisstrafe oder wiederholt Gefängnisstrafe, noch geschärfte Haftstrafe verbüßt haben, nach Möglichkeit von Gefangenen anderer Art abgesondert.

b. Die Strafen nach dem Reichsstrafgesetzbuch und ihre Bedeutung für den Vollzug der Freiheitsstrafen in Baden

Alle Strafarten waren von der Vergeltungsidee beherrscht und unterschieden sich neben der Dauer des Freiheitsentzugs als dem wichtigsten Unterscheidungsmerkmal in den Ehrenfolgen und im Arbeitszwang. Nach § 15 Abs. 1 RStGB waren die zu Zuchthausstrafe Verurteilten zu den in der Strafanstalt eingeführten Arbeiten anzuhalten. Die zu Gefängnisstrafe Verurteilten konnten in einer Gefangenenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden; auf ihr Verlangen mußten sie in dieser Weise beschäftigt werden (§ 16 Abs. 2 RStGB). Dagegen bestand die Haft nach § 18 Abs. 2 RStGB in einfacher Freiheitsentziehung. Die Strafe der Festungshaft (§ 17 Abs. 4 RStGB) beinhaltete Freiheitsentzug mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und der Lebensweise der Gefangenen. Den bei der Zuchthausstrafe obligatorischen Arbeitszwang und die bei der Gefängnisstrafe fakultative Arbeitsmöglichkeit gab es in den badischen Zentralstrafanstalten schon lange zuvor. Bei den Amtsgefängnissen wurde der Arbeitszwang dagegen erst 1881 eingeführt.⁶³ Züchtlinge und Sträflinge konnten zur Arbeit disziplinar angehalten werden. Die Praxis hatte jedoch die unterschiedliche Ausgestaltung verwischt, da gerade in den Amtsgefängnissen häufig nicht nur den Fähigkeiten der Gefangenen entsprechende Tätigkeiten angeboten werden konnten.⁶⁴ Weil in Baden schon in den siebziger Jahren von der in § 362 Abs. 1 RStGB an-

63 Verordnung vom 19. August 1881, die Kosten der Untersuchungshaft und des Vollzugs von Freiheitsstrafe betreffend, Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1881, 240.

64 APPEL (Fn. 44), S. 27.

gebotenen Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, die nach § 361 Nr. 3 bis 8 RStGB verurteilten Personen zu beschäftigen, und dies nach der Reform der Amtsgefängnisse auch systematisch geschah, wurden im Ergebnis Züchtlinge, Gefängnissträflinge und Häftlinge im wesentlichen gleich behandelt.⁶⁵ Dies widersprach dem erklärten Ziel des Reichsstrafgesetzbuches, in den Strafen das Vergeltungsprinzip hinreichend zu verdeutlichen. In Baden und andernorts verschwammen in der Praxis durch die Beschäftigung nahezu aller Gefangenen die verschiedenen Charaktere der Freiheitsstrafen. So blieb es der bundesstaatlichen Gesetzgebung und dem Strafvollzug überlassen, die gewollte Differenzierung auszugestalten.⁶⁶ Dies geschah in Baden durch die räumliche Trennung des Vollzugs unterschiedlicher Strafarten in verschiedenen Anstalten oder in abgesonderten Räumen derselben Anstalt. Dieses System fand seit dem 01. Oktober 1848 besonderen Ausdruck in der Anstalt für männliche Züchtlinge in Bruchsal.⁶⁷ Bei weiblichen Züchtlingen erfolgte die strikte Abtrennung der Züchtlinge von den Gefängnissträflingen innerhalb des Weibergefängnisses Bruchsal, jedoch erst zwischen 1896 und 1898. In den Landesgefängnissen Mannheim und Freiburg wurden durchweg nur Gefängnisstrafen vollzogen, in den Amtsgefängnissen dagegen Gefängnisstrafen und einfache Haftstrafen.

Weitere Differenzierungen zwischen Zuchthausstrafe und Gefängnisstrafe ergaben sich aus der Dienst- und Hausordnung für die Zentralstrafanstalten. In Fragen der allgemeinen Vergünstigungen, der Hausstrafgewalt, der Zulässigkeit von Selbstbeschäftigung, des Schnupfens, der Erlaubnis besonderer Kost, der Zuweisung und des Haltens von Lesestoff, der Ermöglichung der Weiterbildung und der Erlaubnis zum Besitz eigener Leib- und Bettwäsche konnten Gefängnissträflinge fakultativ großzügiger und Züchtlinge strenger behandelt werden. Obligatorische Unterschiede gab es in Fragen der Haar- und Barttracht, des Besuchs- und Briefverkehrs. Als Disziplinarmittel durfte der Strafstuhl⁶⁸ nur bei Züchtlingen angewendet werden. Die Beurlaubung auf Wohlverhalten kam nach § 127 D. u. H.O. für Z.St.A. nur bei Gefängnissträflingen in Betracht, da für Züchtlinge eine vorläufige Entlassung nach § 23 RStGB nicht vorgesehen war. Gleichwohl unterschied sich der Vollzug in der Regel nur wenig, weil es den

65 APPEL (Fn. 44), S. 29.

66 APPEL (Fn. 44), S. 30.

67 Gesetz vom 06. März 1845; Beilage zum Regierungsblatt Nr 15.

68 § 128 D. u. H.O. für Z.St.A.

Häftlingen meist an den notwendigen Geldmitteln fehlte, sich die zugestandenen Vergünstigungen zu leisten. Dagegen machten die zu Festungshaft Verurteilten im allgemeinen von den ihnen eingeräumten Sonderrechten ausgedehnten Gebrauch.

Insgesamt weist das badische Vollzugsrecht das deutlich erkennbare Bemühen auf, dem Vergeltungsgedanken des Reichsstrafgesetzbuches Genüge zu tun. Nach § 3 der Landesherrlichen Verordnung vom 24. Februar 1913⁶⁹ war während des Strafvollzugs mit Strenge, Gerechtigkeit, Menschlichkeit und ohne willkürliche Bevorzugung, unter Berücksichtigung der Eigenart der Sträflinge darauf hinzuarbeiten, daß mit der Zufügung des gesetzlichen Strafübels und der Aufrechterhaltung der Ordnung und Zucht die sittliche Besserung, die Erhaltung der Gesundheit und die Fortbildung der Sträflinge verbunden ist. Bei jüngeren Gefangenen war ferner der Erziehungszweck zu berücksichtigen. Eine strengere Behandlung der Züchtlinge und der mehrmalig vorbestraften Gefängnis- und Haftgefangenen war auf den Gebieten der Arbeitsleistung und Arbeitsbelohnungen, der Vergünstigungen und Disziplinarstrafen nicht ausgeschlossen. Für die Verwirklichung der spezialpräventiven Strafzwecke der Erziehung und Besserung oder des generalpräventiven Zwecks der Abschreckung bot das System der im Vollzug geltenden Vorschriften nur wenig Raum. Wo dies aus systemwidrigen Gründen gleichwohl geschah oder sich aus Unzulänglichkeiten bei Verwirklichung der reinen Lehre ergab, wurde es von den Vertretern des Vergeltungsgedankens mit dem Hinweis bedauert,⁷⁰ es sei zwar dem badischen Strafvollzugsrecht noch immer besser als dem Reichsstrafgesetzbuch gelungen, erkennbare „Unterscheidungsmerkmale und markante Begrenzungen der Strafarten in praxi“ zu finden. Auf der anderen Seite würden aber die reichseinheitlichen Grundsätze die Durchsetzung des Vergeltungsgedankens und die Differenzierung der Strafarten konsequenter durchführen, als dies in Baden nach der D. u. H.O. für Z.St.A. vom 15. Dezember 1890 geschehe. Letztere verwässere die Unterschiede, wo es gelte, nur fakultative Vorschriften der Grundsätze umzusetzen. Besonders deutlich trat dies in Baden bei der Gleichbehandlung der rückfälligen Gefängnissträflinge mit den Züchtlingen zutage. Doch selbst die „Grundsätze“ machten bei erkrankten Gefangenen eine Ausnahme und hielten – wie im Hauptkrankenhaus Bruchsal praktiziert – sogar die Zusammenlegung von jugendlichen und erwachsenen Gefangenen für zuläs-

69 Badisches Gesetz- und Ordnungsblatt 1913, 133.

70 APPEL (Fn. 44), S. 35f.

sig. Beklagt wurde auch, daß durch die Gliederung der Strafanstalten in Kreis- und Amtsgefängnisse und durch die Verteilung der Gefangenen die von den verschiedenen Strafarten erhoffte Differenzierung verwischt wurde. Gleiches sei dadurch geschehen, daß ein Großteil der Gefängnissträflinge den Züchtlingen ausdrücklich gleichgestellt wurde (§ 19 RStGB).

c. Die Differenzierung der Strafarten im badischen Strafvollzug

Konzessionen an den Zweckgedanken machte das Reichsstrafgesetzbuch bei den Rückfälligen, die des Eindrucks und Erfolgs der Strafe wegen härter zu bestrafen waren,⁷¹ sowie bei den Jugendlichen, die nicht die volle Härte des Gesetzes treffen sollte und der Erziehung und Besserung zugänglich sein sollten. Als Folge der individualisierenden Behandlung wurden vielfach Klassifizierungskriterien entwickelt, die sich vor allem im Bereich des Jugendvollzugs, der Behandlung der Rückfälligen und den diesen gleichgestellten niederschlugen. Schon vor der Regelung des § 57 Abs. 2 RStGB wurden männliche Jugendliche in einer besonderen Abteilung des Landesgefängnisses Bruchsal untergebracht. Die Trennung der weiblichen Jugendlichen innerhalb der Weiberstrafanstalt Bruchsal wurde dagegen erst 1898/99 durchgeführt. Nach § 18 Abs. 1 D. u. H.O. f. Z.St.A. stand der Erziehungsgedanke im Vordergrund, genossen Jugendliche eine ganz besondere Fürsorge. Besonderen Wert wurde auf die Seelsorge, den Unterricht, die Auswahl der Aufseher und auf die Zuteilung von Einzelzellen gelegt.⁷² Auch bei Beachtung der Altersgrenze von 18 Jahren ging man eher großzügig vor, so daß auch junge Erwachsene noch in den Genuß besonderer Fürsorge kommen konnten. Im Gegensatz hierzu diente § 19 Abs. 2 D. u. H.O. f. ZStA. der Abschreckung und definierte, wer als Rückfälliger zu behandeln war. Rückfällige und Sträflinge, die eine zur Erreichung der Einsperrung verübte Tat zu sühnen hatten, wurden hinsichtlich der Vergünstigungen strenger behandelt. Eine Sonderbehandlung nach § 18 Abs. 2 D. u. H.O. f. ZStA. erfuhren auch die Gefangenen der Invalidenabteilung im Landesgefängnis Bruchsal, wo 1885⁷³ eine besondere Abteilung für altersschwache und gebrechliche, sonst aber gesunde männliche Gefangene

71 §§ 244, 250, 261, 264 RStGB.

72 APPEL (Fn. 44), S. 42.

73 Erlaß vom 07. März 1885 Nr. 4438.

eingerrichtet worden war. Für sie gab es eine in vielerlei Hinsicht erleichterte Hausordnung. Durch solche Unterscheidungen hatte sich im Strafvollzug ein gewisses Klassifizierungssystem herausgebildet, ohne daß dies etwas mit dem vom Besserungsgedanken getragenen Klassensystem zu tun gehabt hätte. Die Differenzierung und Klassifizierung innerhalb der Strafarten kam in Baden erst relativ spät als Folge der Individualisierung, während andernorts die Differenzierung Vorläufer und Bahnbrecher der Individualisierung war.⁷⁴ Erst durch die individualisierende Beobachtung der Gefangenen wurde eine Differenzierung möglich, die spezialpräventives Denken erkennen läßt. Soweit § 16 der Grundsätze eine Trennung derjenigen Gefangenen, die die bürgerlichen Ehrenrechte besaßen, von denen verlangte, denen sie aberkannt worden waren, handelte es sich um eine Konsequenz der Vergeltungstheorie. Soweit aber eine Absonderung von Gefangenen ohne bürgerliche Ehrenrechte von denen gefordert wurde, die diese zwar besaßen, aber vorbestraft waren, konnte dies nur dem (Zweck-) Gedanken entsprungen sein, daß die einen auf die anderen keinen ungünstigen Einfluß ausüben sollten. Insgesamt strebten die Grundsätze eine im Sinne der Vergeltungstheorie möglichst weitgehende Unterscheidung zwischen den verschiedenen Strafarten, insbesondere zwischen Zuchthaus und Gefängnis an. Innerhalb der verschiedenen Strafarten vermieden sie aber eine ungleiche Behandlung der Gefangenen der gleichen Strafart, was die Vertreter der Vergeltungstheorie als eine Schwäche der Grundsätze ansahen. Für Baden hatte dies wegen des meist fakultativen Charakters der Grundsätze nur wenig Bedeutung, da über § 19 D. u. H.O. f. ZStA. eine schärfere Behandlung der Rückfälligen vorgesehen war.

Die bisherige Betrachtung hat gezeigt, daß losgelöst vom Vergeltungsgedanken des materiellen Strafrechts der badische Strafvollzug in weitem Maße Gedanken der Spezialprävention zu verwirklichen suchte. § 16 D. u. H.O. f. ZStA. führte aus:

„Mit der Zufügung des gesetzlichen Strafübels und der Aufrechterhaltung der Ordnung und Zucht sind sittliche Besserung, Erhaltung der Gesundheit, Fortbildung der Sträflinge und, wo nötig und tunlich, Förderung der Schutzfürsorge für zu Entlassende zu verbinden.“ Ähnlich äußerte sich § 53 D. u. H.O. f. Kr. u. A.G., der „insbesondere“ die Schutzfürsorge erwähnte. Auf diese Ziele sei mit Strenge, Gerechtigkeit und Menschlichkeit und, ohne willkürliche Bevorzugung, mit Behandlung nach der Eigenart der Sträflinge hinarbeiten. Da die individuelle Behandlung ein Kennen-

74 APPEL (Fn. 44), S. 53.

lernen der Gefangenen voraussetzte, wurden den Konferenzbeamten regelmäßige Zellenbesuche bei Einzelhaft oder Einzelbesprechungen bei Gemeinschaftshaft zur Pflicht gemacht.⁷⁵ Appel schreibt, in der Praxis habe vornehmlich das Aktenstudium und der vom Heimatpfarrer ausgefüllte Erkundungsbogen zu einer genaueren Kenntnis der Gefangenen verholfen.⁷⁶

d. Beschäftigung und Entlohnung der Gefangenen

Bei der Beschäftigung der Gefangenen wurde der Charakter der Strafe als Strafübel und der Gedanke der Besserung, Erziehung und Abschreckung beachtet. Um diesen Straf- und Sicherungszwecken gerecht zu werden, wurde schon vor Mitte der fünfziger Jahre des 19. Jahrhunderts nur im Regiebetrieb, nicht mehr in der Form des Entreprise gearbeitet.⁷⁷ Nach § 219 Abs. 3 D. u. H.O. f. ZStA. war Arbeit außerhalb der Anstalt den erwachsenen, männlichen und zuverlässigen Gefangenen zur Bebauung des außerhalb der Anstalt liegenden Geländes, zu Bauarbeiten in den zur Anstalt gehörigen Gebäuden und zur Reinigung der Anstalt von außen gestattet. Der Arbeitszwang entsprach dem Übelcharakter der Strafe. Zudem wurde die Arbeit vorgeschrieben, um allen Gefangenen den sittlichen Wert der Arbeit zu verdeutlichen und den langjährigen Gefangenen durch das Erlernen eines Gewerbes einen materiellen Rückhalt für die Zeit nach der Entlassung zu geben. Bei Jugendlichen trat der Besserungs- und Erziehungsgedanke in noch stärkerem Maß in den Vordergrund.⁷⁸ Zu Beginn auch nur kurzer Haftzeit wurden Erkundigungen bei Eltern, Erziehern und Lehrherrn eingezogen. Seit den achtziger Jahren nahmen männliche Jugendliche an Handfertigungskursen teil. Ihnen wurden handwerkliche Elementarkenntnisse, seit 1898 auch solche auf dem Gebiet der Metallverarbeitung vermittelt. Weibliche Jugendliche wurden zum Waschen, Putzen und Bügeln, seit 1898 in der Freizeit auch zum Handspinnen herangezogen. Alles in allem ermöglichte die Einzelhaft aber nur die traditionell handwerkliche, nicht auch eine industrielle Beschäftigung. Sinnvolle Selbstbeschäftigung⁷⁹ ließ der Vergeltungscharakter der Strafe regelmäßig

75 § 28 D. u. H.O. f. ZStA.

76 APPEL (Fn. 44), S. 74.

77 APPEL (Fn. 44), S. 76.

78 So auch § 18 Abs. 2 der Grundsätze.

79 Vgl. dagegen die großzügige Regelung in § 17 Abs. 2 der Grundsätze!

nicht zu.⁸⁰ Eine vorläufig abschließende Regelung enthielten die §§ 16 bis 20 der landesherrlichen Verordnung vom 24. Februar 1913.⁸¹ Danach wurde Züchtlingen an Werktagen eine im Zuchthaus eingeführte Arbeit, den Gefängnissträflingen der Landes-, Kreis- und Amtsgefängnisse und den nach § 361 Nr. 3 bis 8 RStGB Verurteilten eine ihren Verhältnissen (Bildungsgrad und Beruf) entsprechende, in den Gefängnissen eingeführte Arbeit zugeteilt. Den Festungshaft- und Haftgefangenen wurde jede Beschäftigung gestattet, die mit dem Strafzweck, der Sicherheit und Ordnung vereinbar war. Sie wurden zur Arbeit nicht angehalten, jedoch wurde den Haftgefangenen auf Verlangen Arbeit zugewiesen. Bei der Auswahl der Arbeiten wurde auf den Gesundheitszustand, die Fähigkeiten und die Erleichterung des späteren Fortkommens Rücksicht genommen. Bei jugendlichen Gefangenen wurde zusätzlich Wert auf die erziehenden Eigenschaften der Arbeit gelegt. Ausnahmsweise erhielten Gefängnissträflinge, sofern sie im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte waren und Zuchthausstrafe noch nicht verbüßt hatten, die Erlaubnis, sich selbst zu beschäftigen, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung im Gefängnis nicht Schaden litt. Die Selbstbeschäftigung unterlag der Aufsicht des Gefängnisvorstandes. Die Erlaubnis erteilte, soweit die Hausordnungen nichts anderes bestimmten, das Justizministerium. Im Bewilligungsfalle war der Gefängnisgefangene verpflichtet, für jeden Werktag eine vom Justizministerium festgesetzte Entschädigung zahlen. Die tägliche Arbeitszeit war bei Zuchthausgefangenen auf zwölf Stunden begrenzt. Bei Jugendlichen betrug sie eine Stunde weniger als bei Erwachsenen. Darüber hinaus konnte sie bei Gefängnissträflingen nach den Bestimmungen der Hausordnung um eine Stunde verkürzt werden. Jedem eingearbeiteten Gefangenen, der arbeitsfähig war oder sich der Arbeit angeschlossen hatte, wurde ein tägliches Arbeitsmaß vorgegeben, das unter Zugrundelegung der mittleren Leistung eines gesunden Arbeiters vom Gefängnisvorstand unter Berücksichtigung der Individualität der Gefangenen bestimmt wurde. Die vorzeitige Erfüllung der Tagespensums befreite jedoch nicht von der Pflicht, die vorgeschriebene Zahl an Stunden zu arbeiten.

An sich schloß der Zwangscharakter der Strafanstaltsarbeit eine Entlohnung der Gefangenen aus. Trotzdem wurden Arbeitsbelohnungen „gut-tatsweise“ als ein Mittel der Besserung und Erziehung gewährt. Die

80 § 140 Abs. 2 und 3 D. u. H.O. f. ZStA.

81 Verordnung den Vollzug der Freiheitsstrafen betreffend; Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1913, 133.

Gründe hierfür änderten sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit der Folge, daß die den Gefangenen zustehende Beträge sich der Höhe nach recht unterschiedlich entwickelten. Zunächst herrschte ein eher objektiver Maßstab vor, der davon ausging, dem Gefangenen könne allenfalls eine Vergütung für die geleistete Mehrarbeit zustehen. Der Gefangene, der nur sein Tagwerk vollbringe, erfülle lediglich seine Pflicht. Dafür noch eine Prämie zu zahlen, stünde im Widerspruch zum Wesen der Strafe. Diese Ansicht ignorierte, daß der Arbeitsbelohnung eine maßgebliche Bedeutung im Dienste des Besserungs- und Erziehungszweckes zukam. So bestimmten die Hausordnungen in den fünfziger und sechziger Jahren, daß jedem Gefangenen, folgerichtig auch den Rückfälligen, für jedes volle Tagwerk ein Kreuzer und für die Mehrarbeit eine weitere tarifliche Vergütung gutgeschrieben wurde und die Gefangenen über die Hälfte der durch Mehrarbeit erworbenen Belohnung schon während der Gefangenschaft mit Einwilligung des Vorstands der Strafanstalt verfügen durften.⁸² Erst im Laufe der achtziger und neunziger Jahre wurde als Konsequenz der individualisierenden Methode⁸³ ein mehr subjektiver Maßstab angelegt. Nicht allein die objektive Mehrarbeit, auch fortdauernder Eifer, gutes Verhalten, Geschicklichkeit und Anstrengung bestimmten die Höhe der Entlohnung selbst dann, wenn die volle Arbeitsleistung infolge mangelnder Fähigkeiten, Krankheit und Gebrechen nicht erbracht wurde.⁸⁴ Andererseits wurde Rückfälligen ihrer strengeren Behandlung wegen die Belohnung niedriger bemessen. Ihre Prämie konnte nie über das Normalmaß hinausgehen, selbst wenn erhöhte Anforderungen gestellt und erfüllt wurden.⁸⁵ Angesichts einer umfassenden Darstellung der für die Arbeitsbelohnungen geltenden Rechtsgrundlagen und Ausführungsvorschriften für den Zeitraum 1850 bis 1882 durch Müller verbietet sich eine nur wiederholende Darstellung des aus unterschiedlichen Quellen zusammengetragenen Zahlenmate-

82 GERHARD AMAND MÜLLER, Geschichte der Entlassenenfürsorge in Baden von ihren Anfängen bis zur Gründung der Bezirksschutzvereine 1882, S. 225 unter Hinweis auf §§ 21, 22 der Hausordnung für das Männerzuchthaus Bruchsal vom 21. Mai 1847 in LUDWIG VON JAGEMANN, Zur Begründung und Verwirklichung des Grundsatzes der Einzelhaft, Frankfurt a. M. 1848, S. 242 ff. und §§ 19, 20 der Hausordnung vom 10. Oktober 1863 in Akten des Justizministeriums, Zwangsanstalten, Männerzuchthaus, Die Dienst- und Hausordnungen betreffend 1847–1878 (Akten der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht).

83 Siehe Kapitel E. V.

84 Siehe Erlaß Nr. 5929 vom 9. April 1897; APPEL (Fn. 44), S. 89.

85 Siehe Erlaß Nr. 3754 vom 30. Juli 1897; APPEL (Fn. 44), S. 89.

rials.⁸⁶ In Ergänzung der zuvor gemachten Ausführungen über die Berechtigung von Arbeitsbelohnungen soll deshalb nur dargestellt werden, in welchem (durchschnittlichen) Umfang die Gefangenen Arbeitsbelohnungen erhielten und welchen Wert diese hatten. Größtenteils bekannt sind die in den Anstalten jährlich aufgewendeten Gesamtbeträge und die Zahl der zum 1. Januar einsitzenden Gefangenen. Bekannt sind auch die Vorschriften, welche die für die Mehrarbeit vorgesehenen Beträge der Höhe nach offenlassen⁸⁷ oder sie aber genau bezeichnen.⁸⁸ Sofern man berücksichtigt, daß die auf die einzelnen Gefangenen entfallenden Beträge in ihrer Höhe recht unterschiedlich waren,⁸⁹ ergibt sich ungefähr folgendes Bild:

In den Jahren 1854/55 erhielten die Züchtlinge des Männerzuchthaus Bruchsal pro Jahr durchschnittlich 6,65 Gulden, die Gefangenen im Männerarbeitshaus Bruchsal 3,35 Gulden, die Gefangenen der Weibervanstalt Bruchsal 3,8 Gulden, die Sträflinge des Zucht- und Arbeitshauses Freiburg 6,6 Gulden und die Häftlinge des Kreisgefängnisses Mannheim 4,35 Gulden. Die Unterschiede haben mancherlei Gründe. So erhielten Lehrlinge keine Mehrarbeitsvergütung, länger Einsitzende und Rückfällige infolge ihrer größeren Fertigkeiten mehr als die, welche nur eine kurze Haftstrafe verbüßten. Im Jahr 1881 entfielen auf die Gefangenen im Männerzuchthaus Bruchsal pro Jahr und Häftling 15 Mark, in den Landesgefängnissen in Freiburg 10,6 Mark, in Mannheim 10,2 Mark und in Bruchsal sowie in der dortigen Weibervanstalt 4,8 Mark. In Bezug auf den Entlaßzeitpunkt verringerten sich diese recht kärglichen Beträge in aller Regel um die Hälfte, da die Gefangenen nach den seit 1847 geltenden Hausordnungen⁹⁰ und nach der Verordnung vom 23. Dezember 1871⁹¹ mit Einwilligung des Vorstandes der Anstalt über die eine Hälfte schon während der Haft verfügen konnten. War es anfangs üblich, das Restguthaben auszuhändigen, bestimmten die Hausordnungen ab 1857 mehr und mehr, das Guthaben an das Pfarramt der Heimatgemeinde zu übersenden, wo es den Entlassenen ausbezahlt wurde. Dadurch sollte vermieden werden, daß

86 MÜLLER (Fn. 82), S. 224 ff.

87 Z.B. § 9 Abs. 5 der Hausordnung für das Kreisgefängnis zu Mannheim vom 15. März 1860 (Dienstordnung für das höhere und niedrige Dienstpersonal im Kreisgefängnis zu Mannheim, Karlsruhe 1860, S. 59 ff.).

88 Z.B. Landesherrliche Verordnung über den Vollzug der Freiheitsstrafen vom 23. Dezember 1871 (Badisches Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 483.

89 MÜLLER (Fn. 82), S. 225.

90 Siehe Fußnote 73 bei MÜLLER (Fn. 82), S. 225.

91 Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 483.

die Gelder schon auf der Heimreise vertrunken und verspielt wurden. Nachdem 1869 die Bezirksverwaltungsbeamten Träger der staatlichen Entlassenenfürsorge geworden waren, wurden die Guthaben der Polizeibehörde des Entlassungsortes zugesandt, wo sie „zur angemessenen Verwendung“ ausgehändigt wurden. Anfang der achtziger Jahre wurde die unmittelbare Auszahlung an die Entlassenen wieder zur Regel. Eine geringfügige Erhöhung der Arbeitsbelohnungen ergab sich aus dem Zinsertrag der Gefangenenguthaben.⁹² Daß die Zuwendungen von Arbeitsbelohnungen an Gefangene im 19. Jahrhundert einen Fortschritt darstellten, indem sie sich günstig auf die Entlaßsituation auswirkten, ist unbestritten. Die einschlägigen Abhandlungen würdigen diese Errungenschaft aber nur als einen qualitativen Fortschritt. Um die soziale Wirkung der Geldleistungen ermessen zu können, muß man eine quantitative Bewertung versuchen. Verfehlt, weil im Ergebnis ungenau, ist die Fragestellung, was sich die Entlassenen mit dem Restguthaben tatsächlich leisten konnten. So stiegen in Notzeiten die Nahrungs- und Brotpreise, um nach Jahren guter Ernte wieder zu fallen. So bleibt nur der Vergleich mit den Einkommensverhältnissen der arbeitenden Bevölkerung und den Leistungen des staatlichen Armenwesens für die Bevölkerungskreise, die sich nicht selbst ernähren konnten. Zunächst ein Blick auf die Währung in Baden: Auf den Zollvereinsvertrag von 1835 war die deutsche Münzkonvention vom 25. August 1837 gefolgt.⁹³ In ihr wurde zwischen den Ländern Bayern, Württemberg, Baden, Hessen-Nassau und der freien Stadt Frankfurt der Gulden (fl) mit 60 Kreuzern festgelegt. Die eigene Währungshoheit verlor Baden im Zuge der Reichsgründung. Zuzufolge der Reichsverfassung vom 16. April 1871⁹⁴ war die Gesetzgebung zur Ordnung des Münzwesens dem Reich vorbehalten, das am 4. Dezember 1871⁹⁵ das Gesetz über die Ausprägung von Reichsgoldmünzen erließ, was zur Einführung der Mark auch in Baden führte. Dabei wurde ein gleiches Wertverhältnis zwischen einem Zehnmarkstück und 5 Gulden 50 Kreuzern süddeutscher Währung

92 § 5 der Instruktion zur Führung der Sparkassenrechnung vom 23. April 1845; § 16 Abs. 4 der Verordnung vom 23. Dezember 1871 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1871, S. 483). Im Männerzuchthaus Bruchsal wurden zwischen 1850 und 1860 durchschnittlich 1,6 Gulden, in den Jahren 1868 bis 1874 durchschnittlich 1,84 Gulden und in den Jahren 1875–1882 durchschnittlich 3,84 Mark zugewendet (MÜLLER (Fn. 82), S. 228).

93 Regierungsblatt I 1837, 383.

94 Reichsgesetzblatt I 1871, 63.

95 Reichsgesetzblatt I 1871, 404.

für den Zahlungsverkehr geschaffen. Die Münzeinheit, die durch das Reichsgesetz vom 4. Dezember 1871 und das Reichsmünzgesetz vom 9. Juli 1873⁹⁶ auf der Grundlage der Reichsgeldwährung begründet wurde, leitete in Baden den endgültigen Wandel zur einheitlichen Währung ein. Die badischen Münzen wurden in Etappen zum Umtausch aufgerufen. Ein Gulden zu 60 Kreuzern entsprach 1,71 Mark; ein Kreuzer entsprach drei Pfennigen. Anhand dieser Rechengrößen vor und nach der Währungsumstellung kann versucht werden, den Stand der Lohneinkommen unter Berücksichtigung der Kaufkraftentwicklung festzustellen. Dies bereitet indessen in Ermangelung ausreichender Anknüpfungstatsachen vor allem für die fünfziger und sechziger Jahre erhebliche Schwierigkeiten.⁹⁷ Einigermassen zuverlässige Zahlen liegen über die Arbeitslöhne in der Textil- und Tabakindustrie des Mittelrheinkreises aus dem Jahr 1859 sowie über die Wochenlöhne der Karlsruher Fabrikarbeiter des gleichen Jahres vor.⁹⁸ 21 Firmen der Textilindustrie und 32 Firmen der Tabakindustrie berichteten unter Angabe der Art des Energieeinsatzes (Dampfkraft, Wasserkraft oder Handarbeit), der Zahl der Arbeiter, aufgeschlüsselt nach Männern, Frauen und Kinder, über den Tarifrahmen der in einer Woche gezahlten Löhne. In der Textilindustrie⁹⁹ betrug der niedrigste Wochenlohn 1 Gulden 24 Kreuzer, der höchste Wochenlohn 12 Gulden. In der Tabakindustrie¹⁰⁰ betrug der niedrigste Wochenlohn 36 Kreuzer, der höchste 14 Gulden 24 Kreuzer. Schon diese Zahlen zeigen, in welcher unterschiedlichen Höhe Löhne gezahlt wurden. Die niedrigsten Löhne wurden für weibliche Lehrlinge, die höchsten Löhne für gelernte männliche Arbeiter bezahlt. Im mittleren Bereich lagen die Arbeiterinnen und Tagelöhner.¹⁰¹ Was den Durchschnittslohn angeht, liegen verlässliche Werte nicht vor. Frühere Schätzungen gingen von einem 36 Kreuzer-Tagesverdienst und einem 3 Gulden 36 Kreuzer-Wochenverdienst aus und gaben einen Tagesverdienst von 48 Kreuzern für Arbeiter und von 24 Kreuzern für Arbeiterinnen an.

96 Reichsgesetzblatt I 1873, 233.

97 OTT (Fn. 2), S. 119 ff.

98 Zuverlässig deshalb, weil diese Zahlen dokumentiert wurden und es sich 1859 um das erste normalisierte Jahr nach der Krise von 1857/58 gehandelt hat. Vorbehalte sind gleichwohl angebracht, weil die Zahlen auf Mitteilungen der Betriebe beruhen. Des weiteren sind die Lohndaten nicht ausreichend differenziert. Unklar ist auch, ob die Löhne ganzjährig in dieser Höhe bezahlt wurden.

99 GLA 236/5812.

100 GLA 236/5812.

Die Höhe der Arbeitsbelohnung in den Strafanstalten betrug 1905 zwischen einem und zehn Pfennigen für das gewöhnliche Tagwerk und weitere ein bis zehn Pfennige für die Mehrarbeit. Der Verdienst wurde dem Gefangenen bis zu Entlassung gutgeschrieben oder konnte vergünstigenderweise für andere Zwecke¹⁰² benutzt werden. Schließlich bestimmten die §§ 19 und 20 der Verordnung vom 24. Februar 1913,¹⁰³ daß der Ertrag der den Gefangenen zugewiesenen Arbeit der Staatskasse zufalle. Für jedes volle Tagespensum erhielt der Gefangene aber unter Berücksichtigung seines Fleißes, der Schwierigkeit und des Ertrags der Arbeit eine Belohnung gutgeschrieben, die bei Überpensum entsprechend erhöht wurde. Die Belohnung betrug für Zuchthaussträflinge höchstens 20, für Gefängnis- und Haftsträflinge nicht mehr als 30 Pfennige pro Arbeitstag. Höhere Beträge wurden nur unter besonderen Verhältnissen gutgeschrieben. Ein Rechtsanspruch auf die Belohnung bestand selbst nach erfolgter Abrechnung nicht. Ein gerichtlicher Zugriff auf das Arbeitsguthaben war ausgeschlossen. Auch nach der Auszahlung konnte seitens der badischen Finanzbehörden für die Dauer von sechs Monaten kein Zugriff zwecks Bezahlung von Untersuchungshaft- oder Straferstehungskosten, von Sporteln und Gebühren in Strafvollzugs- und Begnadigungssachen auf Gelder, die nachweislich aus Arbeitsbelohnungen herrührten, begehrt oder erwirkt werden. Während der Einsperrung konnte der Gefangene mit Genehmigung des Gefängnisvorstandes über das Guthaben in der Regel nur bis zur Hälfte verfügen. Nicht ausbezahlte Guthaben fielen der Zentralkasse für das Schutzwesen zu, falls die Berechtigten, ohne eine anderweitige Verfügung getroffen zu haben, während der Strafhaft starben. Abgesehen von den Arbeitsguthaben durften einzelnen Gefangenen besondere Belohnungen zugewendet werden. Sie wurden aus dem Zinsertrag der angelegten Arbeitsguthaben bestritten. Schließlich wurde verordnet, die Inanspruchnahme der Arbeitskraft von

101 Siehe die Wochenlöhne der Karlsruher Fabrikarbeiter 1859 in GLA 237/12095. Dort sind für die Bijouteriefabrik Christophle für das Jahr 1859 folgende Löhne aufgeschlüsselt:

Arbeiter:	7 fl. 12 Kr.	bis	10 fl. 30 Kr.
Tagelöhner:	4 fl. 12 Kr.	bis	7 fl. 12 Kr.
Arbeiterin:	4 fl. 48 Kr.	bis	7 fl.
männl. Lehrling:	1 fl. 24 Kr.	bis	4 fl. 12 Kr.
weibl. Lehrling:	1 fl. 24 Kr.	bis	3 fl.

102 Erwerb von Büchern, Leistung von Schadensersatz.

103 Verordnung den Vollzug der Freiheitsstrafen betreffend; Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1913, 133ff.

Gefangenen so zu regeln, daß die Interessen des Privatgewerbes möglichst Schonung erfuhren. Die Vermietung von Gefangenen an Arbeitgeber war ausgeschlossen. Eine Unterbietung der freien Arbeit durfte nicht stattfinden.

e. Seelsorge

Ausschließlich dem Besserungs- und Erziehungszweck diente die Seelsorge, die den Gefangenen durch Gottesdienst, Religionsunterricht und Einzelseelsorge zuteil wurde. Trotz allgemein tolerant geübter Praxis war die Teilnahme am Gottesdienst und Religionsunterricht obligatorisch. Sie wurden von den Geistlichen der jeweils freien Kirchengemeinde gestaltet. Als intensivste Form der Seelsorge stellten sich die Einzelgespräche in der Zelle oder im Geschäftszimmer des Geistlichen dar. Sie waren ein wesentlicher Teil der individualisierenden Behandlung der Gefangenen. Dabei lag der Schwerpunkt weniger auf der religiösen Ermahnung als auf der Besprechung der persönlichen Angelegenheiten des Gefangenen, seiner Tat, seiner gegenwärtigen Situation und seines späteren Lebens in Freiheit. Die Seelsorge schloß die Möglichkeit des Empfangs der Sakramente ein. Doch sollte selbst geringster moralischer Druck vermieden werden. Die Einzelseelsorge übten in den Kreis- und Amtsgefängnissen die Ortsgeistlichen im Nebenamt aus, die ihr Hauptinteresse den Jugendlichen zuwandten. In den Kreis- und Amtsgefängnissen fanden Gottesdienste nur selten, Religionsunterricht überhaupt nicht statt. In Einzelfällen konnte den Gefangenen der Besuch der Gemeindekirche gestattet werden. Von den Untersuchungsgefangenen erhielten ohne ausdrücklichen Wunsch nur die Jugendlichen seelsorgerischen Beistand. Die reichseinheitlichen Grundsätze behandelten die Seelsorge in § 28 so allgemein, daß vielerlei Ausgestaltungen möglich waren. Nach § 27 der badischen Vollzugsordnung von 1913 wurde keinem Gefangenen der Zuspruch eines Geistlichen seines Bekenntnisses versagt. In den Zentralstrafanstalten fand jeden Sonn- und Feiertag für die Angehörigen beider christlichen Konfessionen ein Gottesdienst statt; gleiches galt für die Israeliten an israelitischen Festtagen, sofern sich eine genügende Anzahl von ihnen in der Anstalt befand. Kleinere Gefängnisse mußten sich nur nach Möglichkeit um die Seelsorge kümmern. Zur Teilnahme an den Gottesdiensten und Andachtsübungen waren alle Gefangenen verpflichtet, die nicht ausnahmsweise davon entbunden waren; hierzu gehörten die Festungsgefangenen, die auch auf Verlangen geistlichen Zuspruch erhielten und den

öffentlichen Gottesdienst unter Einhaltung bestehender Vorschriften besuchen durften.

f. Unterricht

Gleich der Seelsorge stand auch der Schulunterricht allein im Dienste des Besserungs- und Erziehungszwecks. An jeder Zentralstrafanstalt waren zwei Hauslehrer, am Landesgefängnis und in der Weiberstrafanstalt Bruchsal ein Hauslehrer und eine Hauslehrerin angestellt, die in drei bis sechs Klassen unterrichteten. In den Elementarfächern und auf den Gebieten der Landwirtschaft, des Gewerbes und des Handels wurden männliche Gefangene bis zum 35., weibliche Gefangene bis zum 30. Lebensjahr unterrichtet. Daneben erhielten Analphabeten und schwach Begabte Einzelunterricht. Als Vergünstigung wurden fremde Sprachen und Stenographie unterrichtet. In der Regel nahmen die Lehrer die Gelegenheit wahr, „in sittlich erziehendem Sinne auf die Gefangenen einzuwirken“.¹⁰⁴ Die Grundsätze (§ 29) schrieben bezüglich des Unterrichts nur Selbstverständliches vor, wenn sie den Unterricht im Jugendvollzug und bei den Zuchthaus- und Gefängnissträflingen unter 30 Jahren obligatorisch machten. Nach der Vollzugsordnung von 1913 erhielten in den Zentralanstalten erwachsene Gefangene mit Strafen von mehr als drei Monaten, soweit sie dessen bedurften, jugendliche Gefangene dagegen grundsätzlich Unterricht, und zwar in den Fächern, die in den öffentlichen Volksschulen gelehrt wurden. Jugendlichen wurde überdies sogenannter Handfertigkeitsunterricht erteilt. Die Schulpflicht dauerte bis zum 30. Lebensjahr. Es konnten aber auch nicht mehr schulpflichtige Gefangene zum Unterricht eingeteilt oder auf Antrag zugelassen werden. Die Anzahl der Schulstunden schrieb das Justizministerium für die einzelnen Anstalten vor. Daneben erhielten die Gefangenen beider christlichen Konfessionen Religionsunterricht und Unterricht im Kirchengesang.

g. Lektüre, Briefwechsel und Besuchsverkehr

Für die Gefangenen besaßen die Zentralstrafanstalten, Kreis- und Amtsgefängnisse unter der Verwaltung des Hauslehrers Bibliotheken mit religiö-

104 APPEL (Fn. 44), S. 98.

ser, belehrender und unterhaltender Literatur. Auf deren Zuteilung nahmen Lehrer und Geistliche Einfluß. In Gemeinschaftshaft wurde die Einzellektüre vielfach durch Vorlesen ersetzt. Im Gemeinschaftssaal des Landesgefängnisses Mannheim wurden nach der Jahrhundertwende auch geschichtliche und naturwissenschaftliche Vorträge gehalten. Nach § 29 der Vollzugsordnung von 1913 bestimmten die Hausordnungen, inwieweit eigene Bücher gelesen werden durften. Festungsgefangene durften sich Bücher und Schriften auch anderweitig beschaffen; die Auswahl unterlag aber der Aufsicht des Gefängnisvorstandes. Gesetzbücher durften rechtsunkundigen Gefangenen nicht ausgehändigt werden.

Zugelassen war der Empfang und die Versendung von Privatbriefen. Aus pädagogischen und Sicherheitsgründen erfolgte eine Zensur durch den Anstaltsdirektor und durch die Geistlichen. § 122 Abs. 2 und 3 D. u. H.O. f. ZStA regelte die Zurückhaltung und die Hausstrafen bei Briefen mit anstößigem Inhalt und bei wiederholten Eingaben. Diese Regelung erfuhr durch § 33 Abs. 2 der Grundsätze eine wesentliche Einschränkung. Er erweiterte das Beschwerderecht und verbot, Eingaben an Gerichte, Staatsanwaltschaften und Aufsichtsbehörden zurückzuhalten, auch wenn sie anstößiger Natur waren. Nach § 31 der Vollzugsordnung von 1913 oblag der schriftliche Verkehr der Gefangenen der Aufsicht des Vorstands. Festungshaftgefangene erfuhren aber nur insoweit eine Einschränkung, als ein Mißbrauch zu befürchten war. Eingaben an Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Aufsichtsbehörden durften nicht mehr zurückgehalten werden, Eingaben an andere Behörden nur, wenn sie beleidigenden oder sonst strafbaren Inhalts waren oder deren Beförderung mit den Interessen des Strafvollzugs unvereinbar war. Schriften von Geisteskranken und Querulanten wurden mit ärztlichem Einverständnis vom Gefängnisvorstand zu den Akten genommen. Wurde ein eingegangenes Schriftstück nicht ausgehändigt, erhielt der Gefangene eine mit Gründen versehene Mitteilung. Bei Geisteskranken konnte hiervon auf Antrag des Arztes jedoch verzichtet werden. Die Häufigkeit des brieflichen Verkehrs bestimmten die Dienst- und Hausordnungen. Dasselbe galt für Gnadengesuche an den Landesherrn und bei öffentlichem Mißbrauch des schriftlichen Verkehrs. Zulässig war eine unterschiedliche Behandlung Vorbefrafter gegenüber anderen Gefangenen.

Der von einem Anstaltsbeamten überwachte Besuchsverkehr war im Dienste der Strafzwecke möglich, konnte aber in Fällen ungünstiger Einwirkung auf den Gefangenen und aus Sicherheitsgründen weitgehend reglementiert werden. Nach § 30 der Vollzugsordnung von 1913 durften alle Gefangenen nach den Bestimmungen der Dienst- und Hausordnungen Be-

suche erhalten, und zwar Züchtlinge mindestens alle drei Monate, Gefängnissträflinge in der Regel einmal im Monat. Für Festungshaft- und Amtsgefängnissträflinge konnten Besuche auch in kürzeren Abständen erlaubt werden. Den Gefangenen war gestattet, den Besuch von Personen zurückzuweisen, die weder bei der Anstalt oder einer Aufsichtsbehörde angestellt noch sonst im öffentlichen Interesse zum Besuch ermächtigt waren. Die Besuche von Zuchthausgefangenen fanden stets, die der Gefängnis- und Haftgefangenen in der Regel unter Aufsicht statt. Jugendliche Personen waren als Besucher nur unter besonderen Umständen zugelassen. Die verschiedene Behandlung Vorbestrafter und anderer Gefangener war hinsichtlich der Häufigkeit der Besuche zulässig.

h. Verpflegung, Kleidung und Lagerung

Abgesehen von der geistigen und sittlichen Fürsorge und dem Gedanken, daß Freiheitsstrafe nicht mehr Leibesstrafe sein durfte, versuchten die Grundsätze (§ 23) und die Dienst- und Hausordnung für die Zentralstrafanstalten (§§ 149 Nr. 6, 207) der Verwirklichung des Vergeltungsgedankens gerecht zu werden, Annehmlichkeiten weitestgehend und nach der Straftat differenzierend zu vermeiden. So gab es meist fleischlose Gesunden-, daneben Kranken-, Straf- und Hungerkost, wobei die Art der Beschäftigung berücksichtigt wurde. Die Kost in den Amtsgefängnissen war mit Rücksicht auf die kürzere Strafzeit spärlicher als die in den Zentralstrafanstalten. 1881 wurde die nur einmalige Ausgabe von Fleisch verordnet, nachdem zuvor – seit 1873 – dreimal Fleisch pro Woche ausgegeben worden war. Die Neuregelung ging von dem Gedanken aus, Gefangene könnten sich bei kurzer Strafzeit besser an die Lebensweise der niedrigen Bevölkerungsschichten anpassen, die sich regelmäßig nur einmal pro Woche Fleisch leisten konnten. Eigenfinanzierte Selbstverköstigung war nur den Untersuchungs-, Haft- und Festungshaftgefangenen zugestanden. Weitere Einzelheiten regelten die §§ 21 und 22 der Verordnung vom 24. Februar 1913.¹⁰⁵ Danach wurde die Art der Beköstigung vom Justizministerium – gegebenenfalls nach Anhörung der obersten Medizinalbehörde – so festgesetzt, daß die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Gefangenen erhalten blieb. Mit Rücksicht auf die zu leistende Arbeit und die Dauer der Inhaftierung konnte die Kost verschieden

105 Verordnung den Vollzug der Freiheitsstrafen betreffend; Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1913, 133ff.

sein. Auf Abwechslung war zu achten. Ein Ausschank alkoholischer Getränke an Zuchthaus- und Gefängnisgefangene fand nicht statt. Den in Festungshaft oder Haft einsitzenden Personen konnte von der Aufsichtsbehörde jedoch gestattet werden, gegen besondere Vergütung bessere Kost und in mäßigen Quantitäten auch geistige Getränke zu beziehen. Den Gefängnis- und Zuchthausgefangenen war eine Selbstverköstigung nicht erlaubt. Die Nahrung für kranke Gefangene richtete sich nach den Vorschriften des Arztes im Rahmen der geltenden Kostordnung. Dieselbe Verordnung schrieb in § 23 für alle Gefangenen der Zentralstrafanstalten und der Kreisgefängnisse eine allgemeine, vom Justizministerium festzusetzende gleichförmige Kleidung vor, die neben der Leib- und Bettwäsche von der Anstalt geliefert wurde. Die Kleidung der Gefängnis- und Zuchthausgefangenen mußte voneinander verschieden sein. Unter welchen Voraussetzungen Gefängnissträflingen dieser Anstalten, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte waren, der Gebrauch eigener Kleidung sowie Leib- und Bettwäsche gestattet wurde, blieb der Hausordnung überlassen. Die in Amtsgefängnissen Einsitzenden trugen ihre eigene Kleidung und Leibwäsche. Aus den Gefängnisbeständen wurden Kleider nur an bedürftige Gefangene und in den von der Hausordnung näher bestimmten Fällen abgegeben. Bettwäsche wurde gestellt, jedoch durften sich Gefängnisgefangene Bettwäsche und Haftgefangene überdies eine eigene Bettung auf private Kosten beschaffen, wenn die Stücke ausreichend, ordentlich und schicklich waren. Festungsgefangene erhielten aus den Gefängnisbeständen Kleidung und Wäsche nur dann, wenn sie unvermögend waren. Ihnen war die eigene Bettung gestattet. Den männlichen Zuchthaussträflingen wurde das Haar kurz geschoren und der Bart abgenommen.

i. Gesundheitspflege und Krankenfürsorge

Reinen Fürsorgecharakter hatte die Gesundheitspflege und Krankenfürsorge, die bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts durch moderne hygienische und gesundheitspolizeiliche Vorstellungen wesentliche Fortschritte machte. Die Sorge, Gefangene könnten Schaden nehmen, führte vor der Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen zur Anhörung des Arztes.¹⁰⁶ Trotz allgemeiner Abneigung gegen die Gemeinschaftshaft gab es in den Zentral-

106 § 94 Abs. 2 D. u. H.O. f. ZStA., § 30 D. u. H.O. f. Kr. u. A.G.

anstalten Krankensäle, im Landesgefängnis Bruchsal ein Hauptkrankenhaus und seit 1885 eine Invalidenabteilung. Auch die Weiberstrafanstalt in Bruchsal besaß ein besonderes Krankenhaus mit einer Abteilung für weibliche Geschlechtskranke. Geisteskranke wurden je nach der Schwere ihrer Erkrankung und unter Berücksichtigung der schon verbüßten Strafzeit in den Krankenzimmern der Strafanstalt oder des Hauptkrankenhauses Bruchsal untergebracht. Kam eine Straferstehung nicht mehr in Betracht, wurden sie in eine Irrenanstalt verbracht.¹⁰⁷ Die gemeinsame Unterbringung von körperlich und geistig Kranken erschien mehr und mehr als Mißstand.¹⁰⁸ Die Strafanstaltsärzte forderten deshalb die Einrichtung einer besonderen Station, worauf am 15. November 1903 im Landesgefängnis Bruchsal eine Irrenstation in Betrieb genommen wurde, die baulich und im Tagesablauf jeglichen Charakter einer Strafanstalt verloren hatte und von einem psychiatrisch ausgebildeten Arzt und von in der Irrenanstalt vorgebildetem Personal geleitet wurde. Gegenüber der in Baden früh¹⁰⁹ und fortschrittlich verwirklichten Lösung enthielten die Grundsätze in §§ 27, 31, 35 Abs. 2 nur unverbindliche und allgemeine Programmsätze. Nach der Verordnung von 1913 fand die Behandlung erkrankter Gefangener in der Regel innerhalb des Gefängnisses statt. Nur sofern es der Zustand der Erkrankten erforderte, wurde vom Justizministerium ihre Unterbringung in eine Heilanstalt verfügt. Auf erkrankte Gefangene fanden die Grundsätze über die Trennung der Gefangenen mit Ausnahme des Gebots der Trennung nach Geschlechtern regelmäßig keine Anwendung.

Nach § 25 der Verordnung vom 24. Februar 1913 war allen Gefangenen täglich eine halbe Stunde Bewegung im Freien gestattet. Festungshaftgefangenen konnte Spaziergang unter Aufsicht auch außerhalb der Anstalt erlaubt werden. Die zur Bewegung im Freien gestattete Zeit sollte täglich aber nicht mehr als fünf Stunden betragen.

j. Belohnungen und Bestrafungen

Daß das badische Strafvollzugsrecht trotz des im materiellen Strafrecht herrschenden Vergeltungsgedankens – wenn auch nur sehr maßvoll – Be-

107 Vgl. §§ 12, 251/2 D. u. H.O. f. ZStA., § 127/9 D. u. H.O. f. Kr. u. A.G.

108 APPEL (Fn. 44), S. 108.

109 v. HOLTZENDORFF/v. JAGEMANN, Handbuch des Gefängniswesens, 2. Bände, Hamburg 1888, S. 343.

lohnungen zuließ,¹¹⁰ zeigt ebenfalls, daß die Zweckrichtung der Strafe eben doch auch eine pädagogische war. Neben Arbeitsbelohnungen (oben G. III. 1. d.) und Preisen für gute Schulleistungen waren vielerlei kleine und allgemeine Vergünstigungen auf allen Gebieten des Gefängniswesens und Geschenke zum Abschied (meist religiöse Bücher) für Gefangene vorgesehen, die nicht negativ aufgefallen waren.

Demgegenüber verkörperten die Haus- und Disziplinarstrafen das staatliche Gewaltmonopol im Strafvollzug. Berührung mit der Thematik der Straffälligenhilfe bekommen sie dort, wo sie nach zunächst willkürlicher Anwendung aus humanitären und rechtsstaatlichen Gründen auf das für die Aufrechterhaltung der Ordnung erforderliche und vertretbare Maß beschränkt wurden. Von diesem Gesichtspunkt ließ sich auch das badische Strafvollzugsrecht leiten.¹¹¹ Zulässig waren der Entzug von Vergünstigungen, Hungerkost, Bettentziehung, einsame Einsperrung, Dunkelarrest und der Strafstuhl. Ihr Einsatz mußte gradatim und individualisiert unter Berücksichtigung des Gesundheitszustandes der Gefangenen erfolgen und war in der Dauer und hinsichtlich einer erneuten Anwendung vor Ablauf einer bestimmten Zeit im Gegensatz zu den Grundsätzen, die eine schärfere Anwendung gerechtfertigt hätten, erheblich eingeschränkt. Die Prügelstrafe war in Baden 1831 abgeschafft worden. Körperliche Züchtigung war bei Jugendlichen jedoch in den Grenzen der Schulstrafe erlaubt,¹¹² wurde aber kaum angewandt.¹¹³ Nach § 33 der Vollzugsordnung von 1913 wurden die von Strafgefangenen verübten Übertretungen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, den Hausordnungen oder den sonstigen Vorschriften unter Berücksichtigung ihres Vorlebens, ihrer Gesamtführung und ihres Gesundheitszustandes mit Disziplinarstrafen nach Maßgabe von Art. 12 Abs. 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des RStGB betreffend,¹¹⁴ geahndet. Gegen Gefangene, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, war die Schärfung der einsamen Einsperrung durch Verdunkelung der Zelle ausgeschlossen. Ihnen gegenüber wurden neben den Disziplinarmaßnahmen die in Volksschulen gegen Per-

110 Siehe § 32 der Verordnung den Vollzug der Freiheitsstrafen betreffend; Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1913, S. 133 ff.

111 Art. 12 des Gesetzes vom 23. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des RStGB in dem Großherzogtum Baden betreffend, Art. 12 G. u. VBl. S. 438, § 128 D. u. H. O. f. ZStA, § 31 D. u. H. O. f. Kr. u. A.G.

112 Erlaß vom 19. Januar 1883 – Nr. 1378 –, § 128 Abs. 2 D. u. H.O. f. ZStA.

113 APPEL (Fn. 44), S. 112.

114 Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. LI.

sonen gleichen Alters und Geschlechts zulässigen Zuchtmittel zur Anwendung gebracht. Gegen Festungshaftgefangene kamen als Disziplinarmaßnahmen nur die Verwarnung, die Entziehung oder Beschränkung zulässiger Vergünstigungen und die einsame Einsperrung bis zur Dauer von einem Monat in Anwendung. Nach § 34 verfügte der Gefängnisvorstand oder die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Gefangenen die Disziplinarstrafen, die in der Regel sofort vollstreckt wurden. Bei Zuerkennung einer Strafe, die auf die Gesundheit des Gefangenen Einfluß haben konnte, mußte dem Arzt rechtzeitig Mitteilung gemacht werden, damit dessen Bedenken vor der Vollstreckung Berücksichtigung finden konnten. Zur Brechung tätlichen Widerstands sowie zur Sicherung durften, sofern andere Mittel nicht ausreichten, gegenüber Zuchthaus-, Gefängnis- und Haftgefangenen die Zwangsjacke oder die Fesselung angewendet werden (§ 35).

k. Beschwerden

Beschwerden über die Art der Strafvollstreckung wurden, soweit nicht die Bestimmung des § 460 StPO (gerichtliche Entscheidung) Platz griff, in den Kreis- und Amtsgefängnissen und dem Gefängnis für die Festungshaftgefangenen vom Justizministerium, in den Zentralstrafanstalten von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, vorbehaltlich der weiteren Beschwerde an das Justizministerium, entschieden (§ 36).

2. *Vorläufige Entlassung, Beurlaubung auf Wohlverhalten, Strafaufschub*

Diese drei Institute berührten das materielle und prozessuale Strafrecht ebenso wie den Strafvollzug und die Hilfen der Schutzverbände. Für den Strafvollzug von Bedeutung war die Entscheidungsfindung, ob von den Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden sollte.

a. Vorläufige Entlassung

Nach § 23 RStGB konnten die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe Verurteilten, wenn sie drei Viertel, mindestens aber ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüßt hatten und sich während dieser Zeit gut ge-

führt hatten, vorläufig entlassen werden. Die vorläufige Entlassung konnte bei schlechter Führung des Entlassenen oder, wenn derselbe den ihm bei der Entlassung auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelte, jederzeit widerrufen werden (§ 24 Abs. 1 RStGB). Der Widerruf hatte die Wirkung, daß die seit der vorläufigen Entlassung bis zur Wiedereinlieferung verflossene Zeit auf die festgesetzte Strafdauer nicht angerechnet wurde (§ 24 Abs. 2 RStGB). Der Beschluß über die vorläufige Entlassung sowie über den Widerruf erließ die oberste Justizaufsichtsbehörde. Davor mußte die Gefängnisverwaltung gehört werden (§ 25 Abs. 1 RStGB). War die festgesetzte Strafzeit abgelaufen, ohne daß ein Widerruf der vorläufigen Entlassung erfolgte, galt die Freiheitsstrafe als verbüßt (§ 26 RStGB). Die Bewährungszeit entsprach somit der noch ausstehenden „Reststrafe“. Die in §§ 23 bis 26 RStGB geregelte vorläufige Entlassung war eine selbständige, vollzugsunabhängige Maßnahme,¹¹⁵ auf die kein Rechtsanspruch bestand. Im Streit um die Reichweite der Maßnahme blieb deren Rechtscharakter bis zur Aufhebung 1953 umstritten und ungeklärt. Sie wurde angesehen als eine Gnadenmaßnahme (Liszt-Schmitt¹¹⁶ und Frank,¹¹⁷ aber abgelehnt von Mittermaier¹¹⁸), als nachträgliche Bestimmung des Strafmaßes (Bernier,¹¹⁹ Wacker¹²⁰), als Ersatz der Strafe durch Fürsorge (Lenz¹²¹) und als Maßnahme der Strafvollstreckung (Görlich,¹²² Mittermaier¹²³). Auch der Sinn und Zweck der vorläufigen Entlassung wurde unterschiedlich bewertet. Weitgehend wurde die Ansicht vertreten, sie diene der Besserung, sei Hilfe während des Übergangs in die Freiheit und schütze somit auch die Gesellschaft vor weiteren Straftaten.¹²⁴ Weitere Zwecke waren die Möglichkeit zur Individualisierung des Strafvollzugs,¹²⁵ ein Mittel zur Aufrechterhaltung

115 EBERMAYER in Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, 5. Auflage, 1933, § 23, Anm. 1.

116 LISZT-SCHMITT, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1927, § 62, III.

117 FRANK, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 18. Auflage, 1931, § 26, Anm. IV.

118 C. J. A. MITTERMAIER in Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Allgemeiner Teil, 1908, S. 510.

119 BERNER, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 18. Auflage, 1898, § 104.

120 WACKER, Das Gefängniswesen, die staatliche Zwangserziehung der Jugendlichen und die Arbeitshausstrafe in Baden, Breslau, 1899 (Heft 21 der strafrechtlichen Abhandlungen, hrsg. von Beling), S. 45, zur Beurlaubung auf Wohlverhalten.

121 LENZ, Die anglo-amerikanische Reformbewegung im Strafrecht, 1908, S. 59.

122 GÖRLICH, die vorläufige Entlassung, 1906, S. 12.

123 MITTERMAIER (Fn. 118), S. 553 ff.

124 Neben anderen auch MITTERMAIER (Fn. 118), S. 550.

der Disziplin im Strafvollzug, eine Möglichkeit der Kostenersparung und die lohnende Vergeltung für bewiesenes redliches Verhalten. Ob die Voraussetzungen, die das Reichsstrafgesetzbuch dem Landesrecht überlassen hatte, vorlagen, prüfte der Strafanstaltsvorstand. Nach der badischen Verordnung vom 29. Dezember 1871,¹²⁶ die bis 1925 Geltung hatte, mußte sich der Gefangene „während der vorangegangenen Haft der Anstaltsordnung entsprechend betragen haben. Zugleich mußte er in seinem Gesamtverhalten denjenigen Ernst an den Tag gelegt haben, welcher als eine Gewähr dafür angesehen werden konnte, daß er den bei der Entlassung gehegten Erwartungen entsprechen werde“ (§ 3 der Verordnung). Der Strafanstaltsvorstand brachte in Erfahrung, ob es für den Sträfling ein gesichertes Unterkommen und eine feste Erwerbsmöglichkeit gab (§ 4); hierzu setzte er sich mit den Angehörigen, mit den Heimatbehörden oder den Schutzvereinen in Verbindung und ließ ein Gutachten durch den Geistlichen fertigen. Bei negativem Ergebnis lehnte er den Antrag ab. Bei positivem Ergebnis brachte er die vorläufige Entlassung beim Justizministerium in Vorschlag, wo die „innere und äußere Besserung“ (Einstellung des Gefangenen zu seiner Tat, Sozialprognose oder gesundheitliche Verhältnisse, die ausnahmsweise ohne innere und äußere Besserung ausreichen konnten) geprüft wurde. Der vorläufig Entlassene trat mit der Entlassung und bis zum Ablauf der im Strafkenntnis festgesetzten Strafzeit „unter specielle Controle“, um ihn fort-dauernd und in wirksamer Weise vom Mißbrauch der Vergünstigung abzuhalten, die aber so ausgeübt werden sollte, daß der Entlassene nicht in seinem Fortkommen behindert oder der öffentlichen Verachtung ausgesetzt wurde (§ 9 der Verordnung). Die Kontrolle übte das Bezirksamt des Entlassungs- oder Aufenthaltsortes unter Mitwirkung der Ortspolizeibehörde aus (§ 10 der Verordnung). Der Entlassene durfte ohne polizeiliche Erlaubnis den Entlassungs- oder Aufenthaltsort nicht länger als 48 Stunden verlassen und sich an einem anderen Ort ohne Erlaubnis der Polizeibehörde nicht länger als diesen Zeitraum aufhalten (§ 11 der Verordnung). Folge eines

125 Neben anderen auch MITTERMAIER (Fn. 118), S. 549, 550; EUGEN VON JAGEMANN, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 1914, 10, S. 577.

126 Verordnung vom 29. Dezember 1871, die vorläufige Entlassung der Strafgefangenen betreffend, Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1871, 491, geändert durch Verordnung vom 19. November 1890, Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1890, 694. In der Weimarer Zeit kam es zur Verordnung vom 23. Februar 1925, Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1925, 36, die die Verordnung vom 29. Dezember 1871 aufhob.

Verstoßes war die steckbriefliche Verfolgung durch das Bezirksamt (§ 12 der Verordnung).

Die mehrfache und auch restriktive Prüfung zeigt, daß die vorläufige Entlassung nur denen zuteil werden sollte, von denen man hinreichend sicher annehmen konnte, sie würden sich dieser Rechtswohlthat würdig erweisen. Entsprechend gering waren die Fälle des Widerrufs,¹²⁷ der – gegebenenfalls nach Verwarnung – erfolgte, wenn sich der Entlassene arbeitsscheu oder trunksüchtig zeigte, durch ungeordnetes Verhalten Anstoß gab oder mit übelberühmten Personen Umgang pflegte, bei ihnen Wohnung nahm sowie dann, wenn er einen bestimmten Lebenserwerb nicht nachweisen konnte (§ 13 der Verordnung). Unter Berufung auf die badische Justizstatistik nennt Appel¹²⁸ bis 1905 einen Anteil von nur 4% (schwankend zwischen 2 und 10% aller Fälle, von denen die meisten wegen Übertretung der sehr weitgehenden polizeilichen Aufenthaltsbeschränkungen erfolgten). Für die Jahre 1910, 1913 und 1920 nennt Umhauer¹²⁹ Verhältniswerte von 4,4%, 4,8% und 4,9% bezogen auf die im Vergleichsjahr genehmigten vorläufigen Entlassungen. In Bayern lag die Widerrufsquote in der Zeit von 1878 bis 1913 zwischen 0,4% und 4,6%. Diese Zahlen sind jedoch unter dem Gesichtspunkt zu würdigen, daß die Anwendung des Instituts in den deutschen Ländern recht unterschiedlich gehandhabt wurde. Es bestand ein deutliches Nord-Süd-Gefälle. Von 1872 bis 1888 wurden in Preußen nur etwa ein Drittel aller Anträge positiv verbeschieden, in Bayern dagegen zwischen 75 und 94%. Die badische Praxis (so Appel,¹³⁰ der keine Zahlen nennt) ging dahin, daß die Strafanstaltsvorstände häufig von ihrem Antragsrecht Gebrauch machten. Das Verhältnis der vorläufigen Entlassungen zur Zahl der Gefangenen bewegte sich in Preußen von 1877 bis 1882 zwischen 0,4 und 0,7%, von 1902 bis 1910 zwischen 0,5 und 1,0% in den dem Innenministerium unterstellten Anstalten und zwischen 0,04 und 0,1% in den dem Justizministerium unterstellten Anstalten. In Bayern von 1878 bis 1900 zwischen 3,1 und 5,3%. In Baden lag dieser Wert deutlich höher,

127 Über das Verhalten der vorläufig Entlassenen aus schutzvereinlicher Sicht enthält der Jahresbericht der Zentralleitung des Landesverbandes für 1917/18 eine ähnlich positive Feststellung. Von den den Bezirksvereinen überwiesenen Personen hätten sich 1917 48 gut und nur einer schlecht verhalten, während die im 1918 überwiesenen Personen sich alle gut beziehungsweise befriedigend verhalten hätten (GLA 234/10322).

128 APPEL (Fn. 44), S. 117.

129 UMHAUER IN BUMKE, Deutsches Gefängniswesen. Ein Handbuch, 1928, S. 408–412.

130 APPEL (Fn. 44), S. 115.

wobei sich die Gefangenenanzahl, wie in Bayern, auf die Gesamtzahl der am Schluß eines Jahres vorhandenen Gefangenen bezog, die für eine vorläufige Entlassung in Betracht kamen: 1872 7,6%, 1880 10,2%, 1890 8,2%, 1900 7,0%, 1910 8,3%, 1913 5,7% und 1920 4,6%. Diese Werte zeigen auch, daß nach der Jahrhundertwende die Zahl der vorläufigen Entlassungen insgesamt zurückging.¹³¹

b. Beurlaubung auf Wohlverhalten

Die im Reichsrecht geregelte vorläufige Entlassung hatte das Gnadenrecht weder verdrängt noch ausgeschlossen, hatte bekannte Formen nachträglicher Aussetzung vielmehr zur Beurlaubung auf Wohlverhalten weiterentwickelt, um festgestellte Lücken abzudecken. Einerseits sollte wegen der vorgesehenen längeren Bewährungszeiten ein besserer Erziehungserfolg gewährleistet werden, andererseits eine vorläufige Entlassung auch bei Strafen von weniger als einem Jahr ermöglicht werden. Mit der Beurlaubung auf Wohlverhalten erprobten die Justizverwaltungen im Jugendstrafrecht bis 1943, im Erwachsenenstrafrecht bis 1953 Form, Umfang und Praktikabilität der (nachträglichen) Aussetzung im Gnadenwege, die schließlich die vorläufige Entlassung mehr und mehr verdrängte.¹³² Die Gründe waren vielgestaltig. Die reichsgesetzlich geregelte vorläufige Entlassung griff trotz bloßer Rahmenregelung in die Kompetenz der Bundesstaaten ein. Daneben waren auf Länderebene Vollzugspraxis und Wissenschaft an variablen Formen der (nachträglichen) Aussetzung interessiert. Der entscheidende Gesichtspunkt aber war, in einer Zeit, in der massiv die Reform des Strafrechts gefordert wurde, nach neuen Formen strafrechtlicher Sanktionen zu suchen und sie zu erproben. Zeigte sich doch schon mit dem Inkrafttreten des am Vergeltungsgedanken orientierten Reichsstrafgesetzbuches, daß dieses allenfalls eine Entwicklung abschloß, dagegen keine neue ermöglichte. Eindrucksvoll hatte Liszt im Marburger Programm auf die Notwendigkeit hingewiesen, neben der Strafe auch individuell mit sichernden und bessernden Maßnahmen auf unterschiedliche Tätertypen einwirken zu können.¹³³

131 HANSPETER DAMIAN, Die (anfängliche) Strafaussetzung und die (nachträgliche) Aussetzung des Strafrestes. In: Hans-Jürgen Kerner (Hrsg.), Straffälligenhilfe in Geschichte und Gegenwart, Bonn 1990, S. 62.

132 DAMIAN (Fn. 131), S. 66.

133 Siehe E. V. dieser Abhandlung!

Sachsen praktizierte die seit 1862 landesrechtlich geregelte gnadenweise Beurlaubung auch nach 1871 weiter. Anlaß zur Weiterentwicklung gab jedoch die in Baden durch Landesherrliche Verordnung vom 20. Dezember 1890¹³⁴ geschaffene Möglichkeit, im Gnadenwege Beurlaubung auf Wohlverhalten nach drei Vierteln einer Strafzeit von vier bis zwölf Monaten Gefängnisstrafe zu erteilen.¹³⁵ Sie war von Eugen von Jagemann, der der soziologischen Rechtsschule Liszts nahestand, angeregt und initiiert worden.¹³⁶ Er sah diese Regelung im Zusammenhang mit dem System der sogenannten Kürzungsfähigkeit von Strafen.¹³⁷ Mit der Regelung sollte eine Lücke im System, nämlich die Kürzungsfähigkeit von Strafen zwischen vier Monaten und einem Jahr abgedeckt werden. Die Voraussetzungen waren weniger streng und richteten sich nach dem Fleiß und dem Betragen des Sträflings. Das Justizministerium konnte ein Viertel der Strafe bei guter Führung aussetzen. Nach Ablauf einer Bewährungszeit von bis zu fünf Jahren konnte die ausgesetzte Strafe erlassen werden. Zur rechtlichen und statistischen Entwicklung der Beurlaubung auf Wohlverhalten in den anderen Bundesstaaten vergleiche die Ausführungen bei Damian.¹³⁸ In Baden war der Anteil der Straftäter, denen diese Maßnahme zugute kam, hoch. Er schwankte zwischen 8,2% im Jahre 1913 und 27,2% im Jahre 1920.¹³⁹ Eugen von Jagemann berichtet, daß im ersten Dezennium der Beurlaubung auf Wohlverhalten 3271 Personen beurlaubt wurden, pro Jahr also 327 Personen.¹⁴⁰ Nach Appel habe der Widerruf in etwa 12% der Fälle erfolgen müssen.¹⁴¹

134 § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung vom 30. Dezember 1890; Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1891, 33.

135 § 127 D. u. H.O. f. Z.St.A.

136 v. JAGEMANN (Fn. 26), S. 67.

137 DAMIAN (Fn. 131), S. 68 m.w.N.

138 DAMIAN (Fn. 131), S. 68 ff.

139 UMHAUER (Fn. 129), S. 428.

140 EUGEN VON JAGEMANN, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 10 (1913/1914), S. 11.

141 APPEL (Fn. 44), S. 118 f.

Tabelle 12: *Entwicklung der Beurlaubung auf Wohlverhalten in Baden:*¹⁴²

Jahr	beurlaubte Gefangene	Gesamtzahl der Gefangenen am Schluß des Jahres	Verhältnis der Beurlaubungen zur Gesamtzahl
1892	197	1678	11,7%
1900	187	1427	13,1%
1910	150	1364	11,0%
1913	119	1451	8,2%
1920	488	1760	27,2%
1926	354	1437	24,6%

c. Strafaufschub auf Wohlverhalten

Formen anfänglicher Strafaussetzung gab es in einzelnen Stadtrechten bereits im Mittelalter.¹⁴³ Impulse für die Entwicklung in neuerer Zeit gaben frühe Ausprägungen dieses Rechtsinstituts im anglo-amerikanischen Probations- und im kontinentalen, in Belgien praktizierten Sursissystem.¹⁴⁴ Den Ausgangspunkt dieser Reformidee bildete der Kampf gegen die kurzfristige Freiheitsstrafe, die sich als kriminalpolitisch nutzlos und schädlich erwiesen hatte, indem sie die kriminelle Ansteckungsgefahr vergrößerte. Angesichts steigender Rückfallraten und einer negativen Entwicklung der Jugenddelinquenz¹⁴⁵ vermochten die Gegenargumente der klassischen, an der Vergeltung ausgerichteten Rechtsschule, die in der anfänglichen Strafaussetzung einen eklatanten Widerspruch zur Gerechtigkeit sah, der Idee einer zur Bewährung ausgesetzten Strafe nur wenig entgegenzusetzen. Gesucht wurde deshalb nach einem kräftigen Anreiz, der es dem erstmals Straffälligen ermöglichte, sich durch Wohlverhalten die Berührung mit dem Gefängnis zu ersparen und Straffreiheit zu verdienen. Nach und nach hatte sich die Erkenntnis durchgesetzt, daß der Vollzug kurzfristiger Freiheitsstrafen besonders den erstmals Verurteilten und Jugendlichen mehr Nachteile als Vorteile brächte und eine einstweilige Aussetzung der Vollstreckung die Strafzwecke der Besserung und Abschreckung eher erreichen ließe, als sie dem Vergeltungsgedanken Abbruch tun könne. Das Strafgesetzbuch des Norddeutschen Bundes und das Reichsstrafgesetzbuch sahen nichts dergleichen vor. In der Lehre befürworteten vor allem Wirth und Liszt solche

142 DAMIAN (Fn. 131), S. 70.

143 SIEGFRIED TÖGEL, *Bewährungshilfe*, 1985, S. 164.

144 DAMIAN (Fn. 131), S. 72.

145 E. SCHMIDT (Fn. 15), S. 401 ff.

Regelungen. Die deutsche Landesgruppe der von Liszt mitbegründeten Internationalen Kriminalistischen Vereinigung forderte 1890, Haft- und Gefängnisstrafen bis zu drei Monaten einer anfänglichen Strafaussetzung zuzuführen. Während es zu einer gesetzlichen Regelung noch lange nicht kommen sollte, griffen nahezu alle deutschen Bundesstaaten¹⁴⁶ zwischen 1895 und 1903 die Möglichkeit der anfänglichen Strafaussetzung in Form einer bedingten Begnadigung auf und schufen im Verwaltungswege die im Begnadigungsrecht des Landesherrn fußende spezialpräventive Resozialisierungsmaßnahme, die „bedingter Strafaufschub“, „bedingte Begnadigung“¹⁴⁷ oder – wie in Baden – „Strafaufschub auf Wohlverhalten“ genannt wurde. Sie unterschied sich als Maßnahme des Gnadenrechts grundsätzlich von allen Formen einer bereits vom Strafrichter angeordneten bedingten Verurteilung,¹⁴⁸ die in Deutschland in der Form des „sursis“ erst durch das 3. Strafrechtsänderungsgesetz von 1953 als Strafaussetzung zur Bewährung eingeführt werden sollte. Zur Vorbereitung einer eigenen Regelung sammelte das badische Justizministerium seit 1891 alle greifbaren Materialien,¹⁴⁹ bis es mit Entschließung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 12. Januar 1896 ermächtigt wurde, den gerichtlich zu Freiheitsstrafen von nicht mehr als drei Monaten verurteilten Personen, die noch keine Strafe erstanden, zur Tatzeit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten

146 Mit Ausnahme von Mecklenburg-Strelitz und den beiden thüringischen Fürstentümern Reuß.

147 Sprachgebrauch des Reichsjustizamtes.

148 Zu den vier Formen der bedingten Verurteilung siehe HANS-HEINRICH JESCHECK, Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 2. Auflage, Berlin 1972, S. 57.

149 GLA 234/6623. Das Thema war Gegenstand ausführlicher Erörterung des XXI. Deutschen Juristentages 1891 in Köln (Erste Beilage zum Deutschen Reichsanzeiger und Königlich Preußischen Staatsanzeiger Nr. 216). Interessiert verfolgte Baden die Entwicklung in Belgien (Gesetz vom 31. Mai 1888 über die bedingungsweise Freilassung und die bedingungsweise Verurteilung) und in Frankreich (Loi sur l'atténuation et l'aggravation des peines vom 26. März 1891). Robert von Hippel übersandte mit Schreiben vom 11. November 1894 ein Exemplar seiner Untersuchung „Die Vorschläge zur Einführung der bedingten Verurteilung in Deutschland“, einen Separatdruck aus dem „Gerichtssaal“ XLIII. Band, Stuttgart 1890. Neben einem eigenen Entwurf enthielt die Schrift die Gesetzesvorschläge von Liszt, Wirth und Aschrott sowie den act to permit the conditional release of first offenders in certain cases vom 8. August 1887 in Massachusetts, das Gesetz vom 31. Mai 1888 in Belgien sowie Entwürfe Frankreichs und Österreichs. Eine Zusammenstellung von 13 ausländischen Gesetzen legte der Reichskanzler dem Reichstag am 15. Januar 1896 vor.

und sich nicht in Untersuchungshaft befanden, Strafaufschub zu gewähren, gegebenenfalls bis zum Eintritt der Vollstreckungsverjährung.¹⁵⁰ Die Entschließung wurde mit Erlaß vom 27. Januar 1896 – N° 1132 – an die Staatsanwaltschaften umgesetzt. Entsprechende Anträge stellte die Strafvollstreckungsbehörde¹⁵¹ beim Justizministerium, sofern die Persönlichkeit und Verhältnisse des Verurteilten dies angezeigt erscheinen ließen. Die Probezeit, in der eine Überwachung des Verurteilten nicht vorgesehen war, betrug zwei bis drei Jahre, an deren Ende „unauffällige Erhebungen“ standen. Bei ungünstigem Ergebnis konnte ein weiterer, ein- bis zweijähriger Aufschub gewährt werden. Dann erfolgte entweder die Begnadigung, es trat Vollstreckungsverjährung ein oder es wurde der Vollzug der Strafe angeordnet. Bei Ein- und Durchführung dieses neuen kriminalprophylaktischen Instituts zeigte sich erneut die enge Verbundenheit zwischen Justizverwaltung und freier Straffälligenhilfe. Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 27. Januar 1896 wies das Justizministerium am 19. November 1897 die Strafvollstreckungsbehörden an, bei der Eröffnung des bedingten Strafaufschubs an Jugendliche und der ihnen dabei zu erteilenden Belehrung in geeigneten Fällen darauf hinzuweisen, daß sie sich zur Unterstützung in ihrem künftigen Fortkommen, zur Erlangung von Unterkunft, bei der Suche nach Arbeitsgelegenheiten und wegen anderer Dinge an den zuständigen Schutzverein für entlassene Strafgefangene wenden können. Ein geeigneter Fall läge vor allem vor, wenn die Verhältnisse im Elternhaus oder die Tätigkeit und Einsicht des Vormunds nicht die erforderliche Gewähr für den Zweck der Maßnahme böten und andererseits die Voraussetzungen der Zwangserziehung nicht vorlägen. Ausdrücklich wurde gebeten, jeglichen Anschein von Zwang zu vermeiden.

Für die deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene gab Geheimer Oberfinanzrat Fuchs im Juni 1898 einen umfassenden Bericht zur Einrichtung des bedingten Strafaufschubs zugunsten von erstmals Bestraften ab. Dieser Bericht hat wohl der im badischen Justizministerium vorherrschenden Auffassung entsprochen.

Fuchs führte aus, das deutsche System bilde einen Gegensatz zum amerikanisch-englischen Probationssystem und zum belgisch-französischen System der be-

150 Siehe den Erlaß des Justizministeriums vom 27. Januar 1896 – Nr. 1132 – und den Erlaß vom 9. August 1895 – Nr. 16661 – den Strafvollzug an Zwangszöglingen betreffend.

151 Strafvollstreckungsbehörden waren die Staatsanwaltschaften, die Staatsanwälte in Heidelberg und Pforzheim sowie die Amtsgerichte.

dingten Verurteilung. Beiden Systemen läge der Gedanke zugrunde, das Besserungsprinzip bei Handhabung der Strafjustiz zur vollen Geltung zu bringen, um durch die Aussetzung des Strafvollzugs auf den erstmals Bestraften einen moralischen Zwang hinsichtlich des Festhaltens an Besserungszwecken auszuüben. Diese Gedanken habe man sich angeeignet, indem man sie dem deutschen Strafprozeßrecht unter weitester Ausnutzung der aus dem landesherrlichen Begnadigungsrecht abgeleiteten Befugnisse insoweit angepaßt habe, als dies ohne gesetzgeberische Maßnahme überhaupt möglich war. Hieraus ergeben sich Eigentümlichkeiten. So entbehre das System einer gesetzlichen Grundlage und beruhe die Maßnahme auf der landesherrlichen EntschlieÙung, den Vollzug durch das zuständige Ministerium anzuordnen oder dies nicht zu tun. Die Maßnahme habe nur den Charakter einer Vergünstigung, nicht den eines gesetzlich geschützten Rechts. Es entscheide die Vollstreckungsbehörde und die Voraussetzungen seien eher allgemeiner Natur. Die endgültige EntschlieÙung stehe der obersten Justizbehörde zu. Das gleiche gelte für den Akt der Begnadigung nach Ablauf der Probezeit. Schwächen sieht Fuchs in der Ausübung eines freien Ermessens, auch wenn dieses durch das Beschwerderecht eingemildert werde. Des weiteren sei offengelassen, wie der Besserungserfolg eingeleitet und herbeigeführt werden könne. Deshalb müÙten entsprechende Voraussetzungen geschaffen werden. Die Zahl der Bestraften, die zu Hause auf günstige Voraussetzungen treffen, werde immer eine geringe sein, weshalb die Mitwirkung der Gefangenschutzvereine besonders gefragt sei. Schließlich wies Fuchs auch darauf hin, daß der Strafregistereintrag nach geltendem Recht nach erfolgter Begnadigung bestehen bleibt und sich für den Verurteilten zeitlebens als Makel auswirke.

Schon auf der Tagung vom 16. Mai 1898 in Braunschweig hatte es der Verband der deutschen Schutzvereine als eine der wichtigsten Aufgaben des Schutzvereinswesens bezeichnet, alle Bestrebungen zu fördern, die auf die Bekämpfung des jugendlichen Verbrechertums gerichtet sind; er erachtete dementsprechend in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Gruppe Deutsches Reich der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung vom 7. April 1893 die Heraufsetzung des Alters der Strafmündigkeit auf das 14. Lebensjahr, die Ausdehnung der Befugnisse des Strafrichters bei der Wahl der Straf- und Besserungsmittel gegen jugendliche Gesetzesübertreter und den Erlaß eines Reichszwangserziehungsgesetzes für notwendig. Trotz aller bestehenden Mängel hätten die Schutzvereine allen Anlaß, die Neuerung des bedingten Strafaufschubs in der praktizierten Form zu fördern; dies um so mehr, als darin eine sichere Grundlage geboten werde, von der aus die Schutzvereine ihre Reformarbeit immer wieder aufs neue aufnehmen könnten. Um dem kriminalpolitisch begrüßten Strafaufschub seitens des Badischen Landesverbandes zur möglichst großen Wirksamkeit zu verhelfen, wandte sich Fuchs unter Bezugnahme auf eine Stellungnahme der deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene vom 29. April 1898 mit Rundschreiben vom 22. Juni 1898 an alle Bezirksschutzvereine und stellte fest:

Aufgabe der Bezirksschutzvereine ist es, die Einrichtung des bedingten Strafaufschiebs, wie sie durch Erlaß des Justizministeriums vom 27. Januar 1896 – N^o 1132 – zum Vollzuge angeordnet worden ist, sowie den derselben innewohnenden Besserungszweck in der nachdrücklichsten Weise zu fördern. Dies läßt sich dadurch erreichen, daß jugendliche Gesetzesübertreter, die die Voraussetzungen des bedingten Strafaufschiebs erfüllen, diese Vergünstigung auch tatsächlich erhalten. Jugendlichen, denen bedingter Strafaufschieb bewilligt wird und die nicht unter Zwangserziehung stehen, gleichwohl aber einer Fürsorge bedürfen, sollen dieser seitens der Vereinstätigkeit teilhaftig werden. Insoweit empfiehlt es sich, mit den Eltern und Vormündern eine gütliche Einigung dergestalt herbeizuführen, daß sie die Erziehungsrechte auf den Verein übertragen und diesem die weitere Fürsorge und die Mittel zur Durchführung des Erziehungs- und Besserungswerks überlassen. Dabei bleibt jeder Zwang ausgeschlossen. Liegen die Voraussetzungen vor, so ist die Einleitung des Verfahrens angezeigt. Liegen sie nicht vor, so hat die Vereinsfürsorge Mängel der bisherigen Erziehungs- und Lebensweise zu beseitigen und die berufliche Ausbildung zu fördern, daß der Jugendliche „infolge der stets zunehmenden Befähigung zum selbständigen Lebenserwerb immer mehr im Stande ist, an seinen Besserungsvorsätzen während der ganzen Probezeit unbewegt festzuhalten, um schließlich die Begnadigung zu erlangen“. Kosten können seitens der Zentralleitung bezuschußt werden.

Die Hinweise schließen mit der Erwartung, daß spätere Erfahrungsberichte Aufklärung zur Frage geben müssen, ob sich die neue Einrichtung bewährt hat.

Schwierigkeiten bei der Umsetzung ergaben sich spätestens 1904. Der Direktor des Landesgefängnisses Mannheim beklagte in seinem Jahresbericht, der Erlaß der Zentralleitung vom 22. Juni 1898 stünde nur auf dem Papier, solange nicht die Gerichte und Staatsanwaltschaften angewiesen würden, die Schutzvereine von jedem anhängigen Fall, der einen Jugendlichen im Sinne des Reichsstrafgesetzbuches betreffe, zu verständigen und ihnen in Fällen der Strafaussetzung die Fürsorge zu übertragen. Mangels Kenntnis seien die Vereine zum Eingreifen außerstande. Dies sei um so bedauerlicher, als die Vereine ungemein segensreich wirken könnten und die Tätigkeit geeignet wäre, ihre hohe Bedeutung weiten Kreisen vor Augen zu führen. Auf diesen Hinweis und auf den Jahresbericht der Staatsanwaltschaft Offenburg für das Jahr 1905 rief das Justizministerium mit Erlaß vom 18. Juni 1906 den Amtsgerichten und Staatsanwaltschaften das Schreiben der Zentralleitung vom 22. Juni 1898 in Erinnerung und wies auf die vielen Fälle hin, in denen der Bestrafte ohne genügenden sittlichen Halt bei seiner Familie zu finden, der stetigen Beaufsichtigung und Unterstützung bedürfe und der Strafaufschieb deshalb nur unter der Voraussetzung gewährt werden könne, daß eine solche Beaufsichtigung sichergestellt ist. In diesen Fällen sei es Sache der Vollstreckungsbehörden, sich mit den zuständigen Schutzvereinen ins Benehmen zu setzen und deren Mithilfe in Anspruch zu nehmen.

In dieser ersten Phase wurde bis zum 1. Dezember 1898 in 671 Fällen Strafaufschub gewährt. 540 Fälle betrafen amtsgerichtliche, 131 landgerichtliche Verurteilungen, 652 Verurteilungen zu Gefängnis, 7 zu Haft und 12 zu Gefängnis und Haft. In 80 Fällen erfolgte der Widerruf, in 16 wurden Begnadigungen ausgesprochen. Fünf Fälle fanden eine andere Erledigung. 579 Aufschübe betrafen männliche, 92 weibliche Personen. Die Bewährungszeit betrug in der Regel bei Haftstrafen ein, bei Gefängnisstrafen zwei Jahre.

Mit Entschließung des großherzoglichen Staatsministeriums vom 14. November 1901 wurde der Anwendungsbereich in engeren Grenzen¹⁵² auf Erwachsene, Vorbestrafte und zu mehr als drei Monaten Verurteilte ausgedehnt. Voraussetzung war, daß ein bessernder Einfluß auf die Person des Verurteilten und eine spätere Begnadigung zu erwarten waren und der Begnadigung das öffentliche Interesse an voller Sühne nicht entgegenstand. Während sich das badische Strafvollstreckungsrecht durch die konkrete Ausgestaltung der vorläufigen Entlassung, der Beurlaubung auf Wohlverhalten und des Strafaufschubs auf Wohlverhalten den Gedanken der erzieherischen Einwirkung auf den Straffälligen zu eigen machte, kannten die reichseinheitlichen Grundsätze keines dieser Institute. Erst nachdem die Verschiedenartigkeit der Regelungen in den einzelnen Bundesstaaten beklagt worden war, einigten sich die Länder am 1. Januar 1901 auf gemeinsame Grundsätze für die Erteilung des bedingten Strafaufschubs.¹⁵³ Zur Vorbereitung der Regelung diente eine dem Reichstag am 27. Januar 1899 vorgelegte Zusammenstellung über die in den größeren Bundesstaaten für die bedingte Begnadigung geltenden Vorschriften und die Ergebnisse ihrer

152 Siehe Erlaß des Justizministeriums vom 23. November 1901 – Nr. 41549 –.

153 Sie lauteten:

1. Von dem bedingten Strafaufschub soll vorzugsweise zu Gunsten solcher Verurteilten Gebrauch gemacht werden, welche zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten.
2. Gegenüber Personen, die früher bereits zu Freiheitsstrafe verurteilt sind und die Strafe ganz oder teilweise verbüßt haben, soll der bedingte Strafaufschub nur in besonderen Fällen Platz greifen.
3. Die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe soll die Gewährung des bedingten Strafaufschubs nicht grundsätzlich ausschließen.
4. Über die Bewilligung des bedingten Strafaufschubs ist eine Äußerung des erkennenden Gerichts herbeizuführen.
5. Die Bewährungsfrist soll auf weniger als die Dauer der Verjährungsfrist, und zwar für Strafen, die in zwei Jahren verjähren, mindestens auf ein Jahr, bei Strafen, die einer längeren Verjährung unterliegen, auf mindestens zwei Jahre bemessen werden.

bisherigen Anwendung.¹⁵⁴ Sie entsprachen, von den Ausführungen zur Bewährungsfrist abgesehen, den bereits bestehenden badischen Regelungen.¹⁵⁵ Nach vielerlei Änderungen und Ergänzungen regelte ein Erlaß vom 31. März 1911 das Verfahren bei der Erteilung von Strafaufschub auf Wohlverhalten neu.¹⁵⁶ Namentlich in Mannheim, Karlsruhe und Freiburg besprachen in den Vorkriegsjahren und während des Ersten Weltkriegs die Jugendrichter mit den Bezirksvereinsvorsitzenden in Fällen der Erteilung von Strafaufschub auf Wohlverhalten, ob Jugendliche während der Probezeit der Aufsicht des Bezirksvereins unterstellt werden können.¹⁵⁷ Was als Gnadenmaßnahme an sich Ausnahmecharakter haben sollte oder allenfalls der Erprobung einer bedingten Verurteilung dienen konnte, entwickelte sich zu einer alltäglichen Entscheidung. Die mußte auch Auswirkungen auf die zuständigen Entscheidungsträger haben und zu einer Dezentralisierung vom Justizministerium über die Strafvollstreckungsbehörden hin zu den Gerichten führen.¹⁵⁸ In einem letzten Schritt wurde das Begnadigungsrecht in der Reichsgnadenordnung neu geregelt und nach dem Zweiten Weltkrieg sogenannte Gnadenentscheide zunächst auf Länderebene praktiziert.

154 GLA 234/6623.

155 Entsprechend der Vereinbarung wurde nunmehr in Baden die Bewährungsfrist, die bisher meist der Verjährungsfrist gleichkam, herabgesetzt, und zwar bei zweijähriger Verjährung auf 1 1/2, bei fünfjähriger auf drei und bei mehr als fünfjähriger auf vier Jahre.

156 GLA 234/10315; Justizministerialblatt für das Großherzogtum Baden 1911, S. 36 bis 42. Aufgehoben wurden die Erlasse vom 27. Januar 1896 – 1132 –, 19. November 1897 – 25052 –, 5. Juni 1899 – 13806 – und 23. November 1901 – 41549 –, die Erteilung von Strafaufschub auf Wohlverhalten betreffend, sowie die Erlasse vom 14. Juli 1896 – 13283 –, die Benachrichtigung der Aushebungsbehörden von bedingten Verurteilten betreffend, und vom 18. Juni 1906 – A 19052 –, das Schutzwesen für bestrafte Jugendliche betreffend.

157 Siehe G. III. 3. a.; Schreiben des Justizministeriums vom 2. Juni 1916 an das Amtsgericht Heidelberg; GLA 234/10315.

158 Siehe hierzu die Verordnung des Staatsministeriums vom 17. Dezember 1919 (Badisches Justizministerialblatt 1919, S. 153) in Verbindung mit den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Justizministeriums (Badisches Justizministerialblatt 1919, S. 156), den Ausführungsbestimmungen vom 5. Mai 1922 (Badisches Justizministerialblatt 1922, S. 104) und den Begnadigungsbestimmungen des Justizministeriums vom 22. Oktober 1927 (Badisches Justizministerialblatt 1927, S. 226). Alle diese Vorschriften enthielten auch materielle Bestimmungen über den Anwendungsrahmen des bedingten Strafaufschubs.

Tabelle 13: Anwendung des Strafaufschubs auf Wohlverhalten und die Art der Erledigung in Baden von 1899 bis 1928

	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909
Bewilligungen insgesamt	202	223	263	528	524	533	594	730	899	904	942
davon											
männl. Bestrafte	167	185	220	375	357	374	396	531	626	643	675
weibl. Bestrafte	35	38	43	153	167	159	198	199	273	261	267
unter 18 Jahre	202	223	257	287	240	281	263	301	345	320	310
über 18 Jahre ¹⁵⁹	—	—	6	241	234	252	331	429	554	584	632
nicht vorbestraft	202	223	261	486	481	500	536	619	787	746	812
vorbestraft ¹⁶⁰	—	—	2	42	43	33	58	111	112	158	130
Es waren bestraft wegen											
Verbrechen	28	37	25	69	64	73	43	68	105	96	134
Vergehen	167	184	235	456	457	458	547	653	785	802	803
Übertretungen	7	2	3	3	3	2	4	9	9	6	5
durch erstinst. Urteil der											
Amtsgerichte	165	160	221	409	419	431	499	584	718	706	703
Landgerichte	37	63	42	119	105	102	95	146	181	198	239
Die Verurteilungen erfolgten zu											
Zuchthausstrafe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Festungshaft	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haft	7	2	4	4	3	4	6	13	11	12	9
Gefängnis	195	221	259	524	521	529	588	717	888	892	933
davon zu Gefängnis von											
mehr als 6 Monaten	—	—	—	—	1	1	1	5	2	4	4
3 bis 6 Monaten	—	—	1	5	9	2	4	10	17	13	26
mehr als 1 Monat	17	23	21	44	43	47	54	90	65	115	102
1 Woche bis											
1 Monat	71	60	87	144	178	163	153	199	271	253	279
1 Woche und											
weniger	107	138	150	331	290	316	376	413	533	507	522
Die Bewährungszeit betrug											
weniger als 2 Jahre	7	15	21	15	29	33	52	21	35	46	48
2 bis 3 Jahre	195	207	239	116	85	234	212	74	66	35	5
3 Jahre und mehr	—	1	3	397	410	266	330	635	798	823	889
Erledigt wurden durch											
vollständige oder teilweise Begnadigung	16	3	527	158	72	132	341	470	405	438	549
Einleitung der Vollstreckung	152	83	63	63	82	92	113	139	130	161	174
auf andere Weise ¹⁶¹	9	3	6	6	4	4	14	24	24	18	21

159 Alter bei Tatbegehung.

Fortsetzung Tabelle 13

	1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1920	1921
Bewilligungen											
insgesamt	912	843	975	824	834	1098	1351	1596	1732	4549	5589
davon											
männl. Bestrafte	652	580	682	586	565	710	895	980	1002	3452	4127
weibl. Bestrafte	260	263	293	238	269	388	456	616	730	1097	1462
unter 18 Jahre	366	370	434	361	289	535	715	985	909	923	967
über 18 Jahre ¹⁶²	546	473	541	463	545	563	636	611	823	3626	4622
nicht vorbestraft	785	749	877	720	698	947	1172	1426	1524	?	?
vorbestraft	127	94	98	104	136	151	179	170	208	?	?
Es waren bestraft wegen											
Verbrechen	159	132	188	168	164	187	170	219	248	375	693
Vergehen	747	701	775	645	658	888	1153	1353	1468	4151	4828
Übertretungen	6	10	12	11	12	23	28	24	16	23	68
durch erstinst. Urteil der											
Amtsgerichte	652	652	704	596	600	825	1076	1341	1382	3691	4511
Landgerichte	260	191	271	228	234	273	275	255	350	858	1078
Die Verurteilungen erfolgten zu											
Zuchthausstrafe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Festungshaft	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	4
Haft	10	17	18	17	20	29	28	24	15	28	72
Gefängnis	902	826	957	807	814	1069	1323	1572	1717	4519	5513
davon zu Gefängnis von											
mehr als 6 Monaten	6	2	2	3	2	8	6	13	12	758	1363
3 bis 6 Monaten	30	13	36	14	30	25	46	49	64		
mehr als 1 Monat	101	89	153	129	103	148	167	174	220		
1 Woche bis 1 Monat	247	266	296	259	270	360	423	388	531	1415	1803
1 Woche und weniger	518	496	470	402	409	528	681	948	890	2346	2347
Die Bewährungszeit betrug											
weniger als 2 Jahre	52	56	76	64	179	244	237	139	416	107	108
2 bis 3 Jahre	9	23	36	17	4	30	87	234	43	1431	1881
3 Jahre und mehr	851	764	863	743	651	824	1027	1223	1273	3011	3600
Erledigt wurden durch											
vollständige oder teilweise Begnadigung	667	628	689	699	874	838	820	724	949	3	17
Einleitung											
der Vollstreckung	196	192	239	237	144	133	173	203	210	65	304
auf andere Weise ¹⁶³	23	22	27	15	20	40	33	16	40	10	22

160 Wegen Vergehen oder Verbrechen.

161 Erledigung auf andere Weise durch Tod, Flucht u. a.

162 Alter bei Tatbegehung.

163 Erledigung auf andere Weise durch Tod, Flucht u. a.

Fortsetzung Tabelle 13

	1923	1924	1925	1926	1927	1928
Bewilligungen insgesamt	4956	5885	4108	4032	3617	3607
davon						
unter 18 Jahre						
männlich	899	358	300	239	203	236
weiblich	139	69	43	43	36	31
18 Jahre und älter ¹⁶⁴						
männlich	3020	4257	2809	2874	2614	2678
weiblich	898	1201	956	876	764	662
Es waren bestraft wegen						
Verbrechen	1479	1948	1637	1252	940	810
Vergehen	3402	3835	2395	2671	2598	2704
Übertretungen	75	102	76	109	79	93
Durch erstinst. Urteil der						
Amtsgerichte	3786	4960	3840			
Landgerichte	1170	925	268			
bzw.						
Amtsrichter				2580	2611	2597
Schöffengerichte				1323	890	939
Schwurgerichte				129	116	71
Die Verurteilungen erfolgten zu						
Zuchthausstrafe	90	120	135	95	91	64
Festungshaft oder Haft	161	125	73	160	104	101
Gefängnis oder Arrest	4705	5640	3900	3777	3422	3199
Freiheitsstrafe, von der						
ein Teil verbüßt wurde	1087	1495	1397	1274	1012	924
ein Teil nicht verbüßt wurde	3869	4390	2711	2758	2605	2440

Tabelle 14: Anwendung des Strafaufschubs auf Wohlverhalten im gesamten Reichsgebiet von 1898 bis 1928¹⁶⁵

1898	6041	1920	40489
1899	7000	1921	124968
1900	7177	1922	71863
1901	8341	1923	83033
1902	11415	1924	67918
1903	13779	1925	42371
1904	14783	1926	35874
1905	16389	1927	35005
1906	19026	1928	33211
		1929	34399

164 Alter bei Tatbegehung.

165 Quelle: DAMIAN (Fn. 131), S. 77 m.w.N.

Für eine umfassende Bewertung der Statistik, vor allem im Sinne einer ländervergleichenden Untersuchung, ist hier kein Raum. Zu unterschiedlich waren die Regelungen hinsichtlich des Personenkreises, auf die die Maßnahme Anwendung fand, die Art und Höhe der aussetzungsfähigen Strafen und die Länge der Bewährungsfristen. Lediglich ein korrigierender Hinweis sei angezeigt: Der in den zwanziger Jahren einsetzende kontinuierliche Rückgang einer bis 1921 stetig anwachsenden Zahl von Bewilligungen erklärt sich mit den Auswirkungen der Geldstrafengesetzgebung der Jahre 1921 bis 1924, die die Verhängung und den Vollzug kurzfristiger Freiheitsstrafen wesentlich beeinflusste.

Die Vertreter des reinen Vergeltungsgedankens lehnten den Strafaufschub auf Wohlverhalten grundsätzlich ab. Als nicht weitgehend genug wurde die Maßnahme von den Befürwortern einer bedingten Verurteilung kritisiert. Angriffspunkt für beide Seiten war die Langwierigkeit des Verfahrens bei der Grund- und Gnadenentscheidung. Hierzu ergab eine Anfrage des Reichsjustizamtes vom 14. März 1905,¹⁶⁶ daß in Baden 1904 der Lauf der Bewährungsfrist bezogen auf die Rechtskraft des Urteils innerhalb der

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	nach der 13. Woche in
-	1	9	58	88	109	71	42	28	18	25	12	72 Fällen

erfolgte.

Nach den Eintragungen in die Liste über die Erteilung von Strafaufschub aus dem Jahr 1901 erfolgte die Begnadigung vor Ablauf der Bewährungsfrist innerhalb der

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	nach der 12. Woche in
39	21	11	7	2	2	1	2	3 Fällen

und nach Ablauf der Bewährungsfrist innerhalb der

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	nach der 12. Woche in
18	13	6	5	4	4	1	3	5 Fällen. ¹⁶⁷

Ungereimtheiten im Bemühen um die Beschränkung kurzfristiger Freiheitsstrafen ergaben sich im Verhältnis zur Verbüßungspraxis bei den Polizeistrafen. So beklagte der Direktor des Landesgefängnisses Freiburg im Jahresbericht für 1917, daß eine große Zahl Jugendlicher wegen Feldfrevels in Haft säße, wo doch Strafaufschub auf Wohlverhalten mit Verhängung

¹⁶⁶ GLA 234/6624.

¹⁶⁷ GLA 234/6624.

von Schutzaufsicht oder aber die Bewilligung kleinster Raten bei Geldstrafen angebracht sei.¹⁶⁸ Die Zentralleitung des Landesverbandes habe daher angezeigt, ob nicht das Innenministerium für eine allgemeine Milderung der gegenüber Jugendlichen geübten Strafpraxis eintreten könne. Die Gerichte stünden da auf einem anderen Standpunkt als die Polizeibehörden. Nachdem das zuständige Bezirksamt diese Vorwürfe einer zu harten Strafpraxis bestritten hatte, sah sich das Innenministerium gegenüber seinen nachrangigen Behörden zu besonderen Anordnungen nicht genötigt. Eine ähnlich strenge Linie läßt sich schon einem Erlaß des Innenministeriums vom 18. Januar 1902 entnehmen. Seinerzeit hatte man kein Bedürfnis gesehen, auch für die durch rechtskräftige Polizeiverfügungen bestraften Personen die bedingte Begnadigung zu beantragen, da das Innenministerium durch Allerhöchste Staatsministerialentscheidung vom 14. Januar 1839 ohnedies ermächtigt sei, von ihm selbst oder untergeordneten Behörden erkannte polizeiliche Strafen ganz oder teilweise zu erlassen. Eine Änderung trat durch die Begnadigungsordnung des Staatsministeriums vom 12. Dezember 1919¹⁶⁹ ein. Nach § 7 wurde das Innenministerium ermächtigt, die von den Behörden der inneren Verwaltung rechtskräftig ausgesprochenen Strafen aller Art zu mildern oder nachzulassen, bei Freiheitsstrafen Strafaufschub auf Wohlverhalten zu gewähren und zu widerrufen sowie diese Befugnisse den Landeskommisären zu übertragen. Es konnte ferner die Bezirksamter ermächtigen, bei Geldstrafen Strafaufschub oder Ratenzahlung zu bewilligen, bei Freiheitsstrafen unter bestimmten Voraussetzungen Strafaufschub zu gewähren, zu widerrufen oder nach Ablauf der Probezeit die Strafe nachzulassen. Umgekehrt bestand für das Justizministerium in Einzelfällen Anlaß, einer zu liberalen Anwendungspraxis des Strafaufschubs entgegenzutreten. So kam, wie sich aus einem Erlaß vom 6. Mai 1921 ergibt,¹⁷⁰ vollständiger Strafaufschub grundsätzlich auch bei Bestrafung wegen Abtreibung in Betracht. Wegen der Zunahme des Delikts sah sich das Justizministerium aber zu dem Hinweis veranlaßt, einen völligen Strafaufschub außerhalb der minder schweren Fälle regelmäßig nicht zu erwägen, in Fällen der sogenannten Lohnabtreibung, bei Dirnen, im Wiederholungs- und ähnlichen Fällen grundsätzlich erst nach Einleitung des Strafvollzugs die Beurlaubung auf Wohlverhalten zu erwägen.

168 GLA 234/6624.

169 Badisches Justizministerialblatt 1919, S. 153.

170 Nr. 34191; GLA 234/6624.

3. *Zur Entwicklung des Jugendstrafrechts und der Jugendgerichtshilfe*

a. Jugendstrafrecht

Das Jugendstrafrecht hat keine lange Geschichte. Als selbständiger, sich vom Erwachsenenstrafrecht in Wesen und Aufgabe unterscheidender Sonderbereich ist es eine Schöpfung des 20. Jahrhunderts. Gleichwohl erfuhren jugendliche Delinquenten schon in älteren Zeiten eine andere strafrechtliche Behandlung als erwachsene Täter. Indessen beschränkte sich diese Sonderbehandlung bis weit ins 19. Jahrhundert hinein auf ein Absehen von Strafe oder auf eine Strafmilderung, die zunächst unbewußt, später bewußt nur in der mangelnden oder geminderten Schuldfähigkeit des jungen Täters begründet war.¹⁷¹ Auf dieser Grundlage sah die strafrechtliche Behandlung von Kindern und Jugendlichen nach den §§ 55 bis 57 des Reichsstrafgesetzbuches von 1871 wie folgt aus: Strafmündigkeitsalter war das vollendete 12. Lebensjahr. Relativ strafmündig waren die 12 bis 18jährigen Täter. Sie waren freizusprechen, wenn sie bei Begehung der Tat die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaßen, andernfalls zu bestrafen. § 57 RStGB sah vor, daß gegenüber jugendlichen Angeschuldigten die Strafe zwischen der gesetzlichen Mindesthöhe der angedrohten Straftat und der Hälfte des Höchstbetrages der angedrohten Straftat zu bestimmen sei. Wie das Strafmaß danach im Einzelfall zu ermitteln war, entschied das Reichsgericht 1882.¹⁷² Die obligatorische Strafmilderung schloß indessen nicht aus, daß die große Mehrzahl der Jugendlichen mit kürzeren oder längeren Gefängnisstrafen belegt wurde und diese auch tatsächlich verbüßte. Im Falle des Freispruchs konnte die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen. Das Ergebnis dieser Regelung war unbe-

171 SCHAFFSTEIN/BEULKE, Jugendstrafrecht, 11. Auflage, Stuttgart 1993, S. 18 f.

172 RGSt 6, 98 ff. Der Richter mußte zunächst die im Einzelfall begangene Straftat feststellen. Danach hatte er die für die Tat in ihrer konkreten Verübung angedrohte Straftat zu ermitteln, zunächst ohne Rücksicht darauf, daß der Täter jugendlich ist, also die Straftat, die ein erwachsener Täter erhalten hätte. Dabei berücksichtigte er mildernde Umstände, die ihren Grund nicht in der Jugend des Täters hatten. Hatte der Richter die Straftat und die im konkreten Falle zulässige Höchststrafe gefunden, ermittelte er den Sonderstrafrahmen für den Jugendlichen. Dieser ergab sich aus dem gesetzlichen Mindestbetrag der Straftat – bei Gefängnis seinerzeit ein Tag – und der Hälfte der für den Erwachsenen bei einer Tat vorgesehenen Höchststrafe.

friedigend. Nicht nur, daß kurze Gefängnisstrafen die Jugendlichen nicht besserten. Sie verdarben sie auch im Umgang mit den Kriminellen und erschwerten ihre Wiedereingliederung. Die Rückfallziffer war deshalb bei den 12- bis 18jährigen weitaus höher als bei den Erwachsenen.¹⁷³ Obwohl in Baden eine Vielzahl ergänzender Vorschriften galt,¹⁷⁴ konnten diese die Mißstände des noch reformbedürftigen Jugendstrafrechts nicht beseitigen. Eine in die Zukunft weisende Regelung enthielt jedoch der an die Bezirksämter gerichtete Runderlaß des Ministeriums des Innern vom 4. Dezember 1906.¹⁷⁵ Um zu verhindern, daß noch unverdorbene Jugendliche Haftstrafen wegen geringfügiger Übertretungen nach dem Polizeigesetz im Gefängnis, namentlich in Gemeinschaftshaft verbüßen mußten, wurde angeordnet, daß gegen jugendliche Übertreter, sofern nicht überhaupt wegen der Möglichkeit einer Schulstrafe, elterlicher Beaufsichtigung und mündlicher Verwarnung von einer Strafverfügung abgesehen werden konnte, beim Fehlen erschwerender Umstände in erster Linie auf eine bezahlbare Geldstrafe zu erkennen sei, um von vornherein der Umwandlung in eine Haftstrafe aus dem Weg zu gehen. Bei hohen Geldstrafen zeigte man sich bereit, ratenweiser Bezahlung möglichst entgegenzukommen. Wurde auf Haft erkannt oder mußte solche wegen der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe vollstreckt werden, so konnte der Erlaß der Strafe oder die Aussetzung der Vollstreckung auch ohne Antrag im Gnadenwege geprüft werden. Ein etwaiger Strafaufschub sollte alsbald unter der Voraussetzung guter Führung bis zum Ablauf der Vollstreckungsverjährung gewährt werden, wobei eine Überwachung

173 SCHAFFSTEIN/BEULKE (Fn. 171), S. 20.

174 Siehe die Verordnung vom 27. November 1886 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1886, S. 540), Gesetz vom 26. August 1900, die Erlasse des Ministeriums des Innern vom 17. Mai 1897 (Nr. 14494, die Zustellung von Postsendungen an Zwangszöglinge betreffend), vom 6. November 1902 (Nr. 38417, die Instruktion für den amtlich bestellten Fürsorger betreffend), vom 1. Juni 1904 (Nr. 13992, die Zwangserziehung betreffend), vom 22. Juli 1904 (Nr. 31830, die Zwangserziehung betreffend hinsichtlich der Anstalten in Flehingen und Scheibenhart), die Dienst- und Hausordnung für die Erziehungsanstalt Flehingen (Karlsruhe 1896) sowie die Erlasse vom 24. November 1900 (Nr. 44114, den Betrieb der Erziehungsanstalt Flehingen betreffend nebst angeschlossenen für den Verwaltungsrat, den Vorsteher und den Verwalter der Anstalt bestimmten Dienstanweisungen) und vom 23. Juni 1900 (Nr. 15021, das Asyl und Erziehungshaus Scheibenhart betreffend nebst angeschlossenen Statuten). Diese Aufzählung findet sich in einem Schreiben des Ministeriums des Innern vom 20. Oktober 1905 an das Justizministerium in GLA 234/10314.

175 Nr. 55998; GLA 234/10314.

während der Probezeit nicht stattfinden sollte. Dagegen war die Strafregisterbehörde zu ersuchen, neu anhängige Verfahren zu melden. Die Polizeiorgane wurden angewiesen, polizeiliche Verfehlungen zu melden. Gegen Ablauf der Probezeit sollten in möglichst unauffälliger Weise über die bisherige Führung des Verurteilten Erkundigungen eingezogen werden, damit über den weiteren Strafaufschub oder den gnadenweisen Erlaß entschieden werden konnte.

Neue geistige und soziale Strömungen, die um die Jahrhundertwende auftraten, bewirkten nicht nur veränderte Ansichten über das Wesen der Jugend und deren Stellung in der Gesellschaft, sondern auch über die Aufgaben und Zwecke des Strafrechts. Moderne biologische, psychologische und soziologische Einsichten und eine sozialpolitische Programmatik wiesen der Kindheit und Jugend einen eigenen und bevorzugten Rang zu. Die Erkenntnis, daß Kinder und Jugendliche eben keine kleine Erwachsene sind, bewirkten im „Jahrhundert des Kindes“¹⁷⁶ ein verändertes Verständnis des Eltern-Kind-Verhältnisses, der Pädagogik und des Schulwesens sowie neue Erkenntnisse in der Kinderheilkunde, Jugendpsychologie und Jugendpsychiatrie, im staatlichen Jugendschutz und in der öffentlichen Jugendpflege. Die Jugendbewegung proklamierte die Eigenständigkeit der Jugend. Um eine Änderung des Strafrechts für Jugendliche zu bewirken, bedurfte es darüber hinaus aber der modernen Schule eines Franz von Liszt samt der Umwandlung des tatvergeltenden Strafrechts in ein spezialpräventives Täterstrafrecht. Die einzelne strafrechtliche Maßnahme mußte individualisiert und der Täterpersönlichkeit und ihren erzieherischen Fähigkeiten angepaßt werden. Blieb der Schulenstreit auch unentschieden, setzte sich doch im Bereich des Jugendstrafrechts die moderne Schule auf der Grundlage Lisztscher Vorstellungen in ihren gesetzlichen Ergebnissen gegenüber der klassischen durch. Erfahrungen in Amerika und England mit Jugendrichtern und probation officers, mit der gleichzeitigen Anordnung fürsorglicher und strafrechtlicher Maßnahmen und mit Erziehungshaft von unbestimmter Dauer führten zu kriminalpolitischen Forderungen, die in die Jugendgerichtsbewegung mündeten. Sie schuf sich in den seit 1909 abgehaltenen deutschen Jugendgerichtstagen, auf den Juristentagen und in der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung ein Forum. Wie die Ausführungen in Kapitel G. IV. zeigen, haben sich die badischen Schutzvereine und ihre Zentralleitung unter Adolf Fuchs lebhaft mit den neuen Bestrebungen auseinandergesetzt, eigene Vorschläge unter-

176 Formulierung der schwedischen Schriftstellerin ELLEN KEY.

breitet und Programme entworfen, kriminalpolitische Neuerungen befürwortet und gefördert. Dabei standen die Verantwortlichen im badischen Justizministerium und in der Zentraleitung des Landesverbandes ohne dogmatische Verhärtung der Richtung nahe, die an der Strafe als rechtlicher Sanktion gegenüber Jugendlichen festhielt, erzieherische Gesichtspunkte in das neue Jugendstrafrecht einfließen lassen wollte und im übrigen der Auffassung war, es sei Sache des Vormundschaftsrichters, sich der Verwehrlosten, aber noch nicht straffällig gewordenen Jugendlichen anzunehmen. Damit stand man in Baden zwischen den Vertretern der Lehre von der reinen Tatvergeltung und denjenigen, die alle Formen jugendlicher Dissozialität, einerlei, ob sie in Straftaten oder nur in anderen Verwehrlosungserscheinungen zutage trat, mit einem einheitlichen System reiner Erziehungsmaßnahmen begegnen wollten. Die gesetzliche Reform beschränkte sich zunächst auf eine Überarbeitung des allgemeinen Strafrechts; sie verkümmerte jedoch im Ersten Weltkrieg. Gleichwohl wurden 1908 – ohne Gesetzesänderung – allein im Wege der Geschäftsverteilung innerhalb der Gerichte, in Frankfurt, Köln und Berlin besondere Jugendgerichte eingerichtet, denen mit der strafrechtlichen Aburteilung auch die vormundschaftlichen Erziehungsaufgaben übertragen wurden. Ihnen folgten alsbald Jugendrichterabteilungen in allen Teilen Deutschlands, so auch in Baden. Ferner wurde 1912 in Wittlich an der Mosel das erste deutsche Jugendgefängnis eingerichtet, in dem jugendliche Häftlinge unter strikter Trennung von erwachsenen Gefangenen einem jugendgemäßen Erziehungsstrafvollzug unterzogen wurden.

Auf den Bericht eines Jugendrichters über den zweiten deutschen Jugendgerichtstag in München reagierte das Justizministerium mit Erlaß vom 7. April 1911: Soweit am Sitz der Jugendgerichte nicht schon private Fürsorgeorganisationen Anstalten für obdachlose Jugendliche unterhielten, sollte zwecks Vermeidung von Untersuchungshaft und polizeilichem Gewahrsam die Gründung solcher Einrichtungen erwogen werden. Heimunterbringung statt Untersuchungshaft empfehle sich, wenn Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr nicht unbedingt erforderlich sei, Staatsanwaltschaft und Gericht aber wissen müssen, wo sich der Beschuldigte gerade aufhält. Zu dieser Zeit gab es in Karlsruhe das katholische St. Antoniusheim im Stadtteil Mühlburg und das evangelische Zufluchtsheim in der Lessingstraße. In Planung war eine Versammlungs- und Beratungsstelle für Knaben durch den Bezirksverein für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge. Weiterhin führte der Erlaß aus, daß die Jugendgerichtshilfe auch für nicht straffällige Jugendliche und für die von den Jugendkammern Ver-

urteilten dienstbar gemacht werden müsse, soweit nicht andere Fürsorgeorganisationen mit ausreichenden Mitteln und Helfern zur Verfügung stehen. Empfohlen wurde, bei der Kriminal- und Lokalpolizei besonders geeignete Beamte als Jugendpolizisten auszubilden.

Einem Schreiben des Justizministeriums vom 2. Juni 1916 an das Amtsgericht Heidelberg läßt sich entnehmen, daß sich die Vorsitzenden der mit Strafsachen gegen Jugendliche befaßten Schöffengerichte in Mannheim, Karlsruhe und Freiburg seit einigen Jahren in engem Kontakt mit den Bezirksschutzvereinen nicht nur auf die Gestattung von Akteneinsicht und auf die Mitteilung der Hauptverhandlungstermine beschränkten, sondern nach den Verurteilungen mit den Vereinsvorsitzenden konkret besprachen, ob und welche Fürsorgemaßnahmen anzuregen sind und ob für den Fall der Erteilung von Strafaufschub auf Wohlverhalten der Verurteilte während der Probezeit der Aufsicht des Bezirksvereins unterstellt werden könne. Gleiches wurde dem Amtsgericht Heidelberg angeraten.¹⁷⁷

b. Jugendgerichtshilfe

Den Jugendlichen während des gesamten Strafverfahrens zu betreuen und nach der Strafverbüßung bei seiner gesellschaftlichen Wiedereingliederung zu unterstützen, war in den Vereinigten Staaten von Amerika schon in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine Aufgabe des Probations Officer, der den Angeklagten überwachte, ihm beistand und den Richter über die Täterpersönlichkeit des Probanden informierte. In Deutschland nahm man diesen Gedanken auf. In durchgehender Fürsorge sollte der Jugendliche durch alle Stadien des Strafverfahrens begleitet und auf einen Erfolg gerichtlicher Maßnahmen hingewirkt werden.¹⁷⁸ Nachdem 1908 im Wege der Geschäftsverteilung erstmals Strafabteilungen für Jugendliche eingerichtet worden waren, zeigte sich, wie sehr die Jugendgerichte auf eine enge Zusammenarbeit mit denjenigen Organen der Jugendfürsorge angewiesen waren, die über Erziehungsverhältnisse berichteten, gutachterliche Erziehungsvorschläge machten sowie mit begleitenden und nachgehenden Erziehungshilfen das Verfahren förderten und dem Beschuldigten beistanden. Auf diese Weise entwickelte sich neben den Jugendgerichten eine in ihren Organisationsformen zwar recht verschiedene, in der Aufgabenstellung aber

¹⁷⁷ GLA 234/10315.

¹⁷⁸ KLAUS LAUBENTHAL, Jugendgerichtshilfe im Strafverfahren, Köln 1993, S. 5.

doch einheitliche Jugendgerichtshilfe.¹⁷⁹ Im wesentlichen wurden Berichte über die Persönlichkeit der Täter und über ihre Umwelt gefertigt, Erziehungsinteressen wahrgenommen, Staatsanwalt und Richter zur Art der Urrechtsreaktion beraten, Erziehungsmaßnahmen nach der Verurteilung ergriffen, Fürsorge und Schutzaufsicht zur Verhinderung des Rückfalls durch geeignete Helfer geleistet und Überwachungsaufgaben und Führungskontrollen durchgeführt. In den Entwürfen der Reichsregierung von 1909 zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung¹⁸⁰ ist die Jugendgerichtshilfe zwar noch unerwähnt. Doch ging man von der Existenz freier Helferorganisationen aus¹⁸¹ und stellte sich im „Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche“ von 1912¹⁸² die Jugendgerichtshilfe vorrangig als eine „Angeklagtenhilfe“ vor. Eine wesentliche Funktion sollte ihr auch beim Erziehungsmittel der Schutzaufsicht zukommen. Doch während die gesetzgeberischen Initiativen keine Fortschritte erbrachten, nahm die Praxis ihren eigenen Weg. Einem Schreiben des Justizministeriums vom 24. Januar 1907 an den Evangelischen Oberkirchenrat läßt sich entnehmen, daß die Staatsanwaltschaften mit Erlaß vom 27. Juni 1908 angewiesen wurden, in Strafsachen gegen Jugendliche im vorbereitenden Verfahren möglichst frühzeitig Erhebungen über Lebensverhältnisse, Persönlichkeit und geistige Reife des Beschuldigten anzustellen und zur Auskunftserteilung nicht nur Eltern, Vormünder, Pfleger und Jugendfürsorgevereine, sondern auch Geistliche und Lehrer zu befragen. Anläßlich der Errichtung besonderer Abteilungen für Strafsachen gegen Jugendliche bei den Amtsgerichten Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim, Freiburg und Heidelberg wurde diese Auskunftserteilung nochmals zur be-

179 Die Anfangszeit war von großer Organisationsvielfalt gekennzeichnet. Fürsorgeausschüsse, Jugendfürsorgeverbände, Zentralen für private Fürsorge, städtische Fürsorgeämter und lose Helfervereinigungen prägten das Bild in Deutschland. In Mannheim wurde am 23. November 1909 der von Alice Bensheimer initiierte Jugendfürsorgeausschuß gegründet.

180 Verhandlungen des Reichstags XII. Legislaturperiode, I. Session, Band 254, Anlage zu den stenographischen Berichten 1310; II. Session, Band 270, Anlage zu den stenographischen Berichten Nr. 7.

181 Anlage Nr. 1310, S. 199: „Ein fruchtbares Feld der Tätigkeit wird durch die Beseitigung des Verfolgungszwanges den Fürsorgeausschüssen und ähnlichen freien Organisationen des Jugendschutzes eröffnet; sie erscheinen als die gegebenen Stellen, um schon die Staatsanwaltschaft wie weiterhin die Gerichte bei der Wahl des einzuschlagenden Weges zu unterstützen.“

182 Verhandlungen des Reichstags XIII. Legislaturperiode, I. Session, Band 308, Anlage zu den stenographischen Berichten Nr. 576.

sonderen Pflicht gemacht.¹⁸³ Mit Erlaß vom 24. Januar 1917 wurde der Staatsanwaltschaft Mannheim empfohlen, entsprechend dem bisher in Schöffengerichtssachen eingehaltenen Verfahren künftig auch in den zur Zuständigkeit der Strafkammern gehörigen Strafsachen gegen Jugendliche dem Bezirksverein für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge Mannheim von der Anklageerhebung Nachricht zu geben.¹⁸⁴

4. *Die Zwangserziehung*

Während in Frankreich längst die *enfance abandonnée* und *coupable* ausgebildet war, hielten badische Ministerialbeamte wie Eugen von Jagemann die Gesetzgebung, wie sie durch das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 vorgegeben war, für ungenügend.¹⁸⁵ Zusammen mit Ministerialrat Bechert aus dem Innenministerium erstellte er einen Entwurf für das Badische Gesetz von 1886, welches als erstes in Deutschland den Erziehungszwang auch ohne Straftat des Kindes und ohne Mißbrauch der Eltern zuließ, wenn der Zwang „nötig ist zur Verhütung völligen sittlichen Verderbens“. Schon 1885 beteiligte sich die Zentralleitung des Landesverbandes für entlassene Strafgefangene an den Vorarbeiten für den Gesetzesentwurf, tat sich doch für die freie Straffälligenhilfe ein neues Betätigungsfeld auf. So entstand aus dem Gedanken, Maßnahmen der Zwangserziehung bei straffällig gewordenen Minderjährigen an die Stelle krimineller Bestrafung treten zu lassen, das Gesetz vom 4. Mai 1886¹⁸⁶ und die Vollzugsverordnung vom 27. November 1886.¹⁸⁷ Nach § 1 des Gesetzes konnten jugendliche Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, wegen sittlicher Verwahrlosung aufgrund gerichtlicher Entscheidung in einer geeigneten Familie (§§ 14 bis 22 der Verordnung) oder in einer geeigneten Privaterziehungs- oder Besserungsanstalt (§§ 23 bis 27 der Verordnung) untergebracht werden, wenn ihr sittliches Wohl durch Mißbrauch des Erziehungsrechts oder durch grobe Vernachlässigung seitens der Eltern oder sonstiger Fürsorger gefährdet war oder wenn nach

183 Erlasse vom 15. Juni 1908, 4. Februar 1909 und 13. Dezember 1909.

184 GLA 234/10321.

185 v. JAGEMANN (Fn. 26), S. 64.

186 Badisches Gesetz- und Ordnungsblatt 1886, 225. Das Gesetz trat nach der Landesherrlichen Verordnung vom 20. November 1886 (Badisches Gesetz- und Ordnungsblatt 1886, 539) am 1. Januar 1887 in Kraft.

187 Badisches Gesetz- und Ordnungsblatt 1886, 540.

ihrem Verhalten die Erziehungsgewalt der Eltern oder der sonstigen Fürsorger und die Zuchtmittel der Schule sich zur Verhütung ihres völligen sittlichen Verderbens unzulänglich erwiesen hatten. Das Recht zur Zwangserziehung endete mit Vollendung des 18. Lebensjahres. In außergewöhnlichen Fällen aber konnte Zwangserziehung durch Beschluß des Amtsgerichts bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres ausgedehnt werden, wenn dies zur Erreichung des Zwecks der Zwangserziehung erforderlich erschien (§ 8 des Gesetzes, § 31 der Verordnung). Für den Vollzug sorgte das Bezirksamt und bestimmte, wo die Unterbringung stattzufinden hatte. In Fällen eines höheren Grades an Verwahrlosung wurde vorzugsweise die Anstaltsunterbringung in Bedacht genommen (§ 10 der Verordnung). In Anstalten, die zur Aufnahme der in § 362 RStGB bezeichneten Personen oder zur Unterbringung von Kranken, Gebrechlichen oder Landarmen bestimmt waren, durfte die Zwangserziehung nicht vollzogen werden (§ 7 der Verordnung). Besondere Bestimmungen für die Fälle des § 56 RStGB enthielt § 40 der Verordnung und betraf Jugendliche vom zwölften bis 18. Lebensjahr, die wegen fehlender Einsicht in die Strafbarkeit ihres Tuns freigesprochen wurden und deren Überweisung in ihre Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt im Urteil bestimmt werden konnte. Nachdem das Zwangserziehungsgesetz von 1886 durch Gesetz vom 16. August 1900¹⁸⁸ abgeändert worden war, erschien es dem Justizministerium geboten, auch eine Neufassung der Vollzugsordnung vorzunehmen, um Übereinstimmung zu gewährleisten und nötige Ergänzungen zu bewirken. Nach § 1 des Gesetzes konnten Minderjährige untergebracht werden, wenn die Voraussetzungen des § 1666 (vgl. mit § 1686), des § 1838 BGB oder des § 55 RStGB vorlagen und die Maßregel zur Verhütung der sittlichen Verwahrlosung oder außerhalb dieser Fälle zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig war (Art II, § 1 des Gesetzes). Die neue Verordnung vom 6. Februar 1906 trat am 1. März 1906 in Kraft.¹⁸⁹ Die Entscheidung über die Zwangserziehung lag jetzt beim Vormundschaftsgericht,¹⁹⁰ Vorverfahren und Vollzug oblagen den Verwaltungsbehörden. Zum Vollzug bemerkte das Justizministerium in einem Erlaß vom 22. August 1906, die Zwangserziehungsmaßregel solle da nicht Platz greifen, wo mit armenrechtlicher Fürsorge und vormundschaftlichen Anordnungen einer Verwahrlosung jugendlicher Personen begegnet werden kann, ohne daß die durch § 18 des badischen Armengesetzes vom 5. Mai

188 Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1900, 938.

189 Nr. VI des Gesetz- und Verordnungsblatts 1906, 43 bis 63.

190 Artikel I des Gesetzes vom 16. August 1900.

1870 hinsichtlich der Kosten gezogenen Grenzen der Armenunterstützung überschritten werden.¹⁹¹ Abgesehen davon, daß die Zwangserziehung als ein dem späteren Fortkommen entgegenstehender Makel angesehen werde, hatte die Staatskasse ein Interesse an dem Grundsatz der Subsidiarität der Zwangserziehung gegenüber vormundschaftlichen Maßregeln. Den Amtsgerichten wurde deshalb die Prüfung angeraten, ob nicht durch geeignete vormundschaftsgerichtliche Anordnungen die Zwangserziehung ersetzt werden könne, wobei sich in solchen Fällen die Mitwirkung des Bezirksvereins für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge beziehungsweise der Zentralleitung des Landesverbandes anböte. Die Pflichten des Fürsorgers aus §§ 17, 20 bis 27, 30 und 33 bis 35 der Verordnung vom 6. Februar 1906 faßte eine „Dienstanweisung für den amtlich bestellten Fürsorger“ zusammen, die als Anlage einem Erlaß vom 30. März 1907 beigefügt war.¹⁹² In welcher Weise sich die freie Straffälligenhilfe dieser Jugendlichen annahm, ist unter G.IV. 3 näher beschrieben.

5. Die Polizeiaufsicht

Nach § 38 RStGB konnte in den durch Gesetz zugelassenen Fällen neben einer Freiheitsstrafe auch auf Polizeiaufsicht erkannt werden. Dadurch erhielt die höhere Landespolizeibehörde die Befugnis, nach Anhörung der Gefängnisverwaltung den Verurteilten für höchstens fünf Jahre unter Polizeiaufsicht zu stellen. Nach § 39 RStGB war es möglich, dem Verurteilten den Aufenthalt an bestimmten Orten zu untersagen. Ausländer konnten aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden. Hausdurchsuchungen unterlagen hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden durften, keiner Beschränkung. Damit war die Polizeiaufsicht eine Maßregel mit freiheitsbeschränkender Wirkung und ein früher Vorläufer der seit dem 1. Januar 1975 geltenden Führungsaufsicht. Ihr Zweck war es, den zu Freiheitsstrafe verurteilten Täter nach der Entlassung aus der Strafhaft für einen bestimmten Zeitraum der ständigen Kontrolle durch die Polizei zu unterwerfen.¹⁹³ Die Zuständigkeiten der für Baden neuen Institution und die Über-

191 GLA 234/10314.

192 GLA 234/10315.

193 Diese Sicherungsmaßnahme war in ihrer Ausgestaltung von Anfang an rechtsstaatlich fragwürdig, zur Kriminalitätsbekämpfung wenig geeignet und wurde von der Praxis immer weniger angewandt. Seit dem Ersten Weltkrieg war ihre Beseiti-

weisung an die Landespolizeibehörde wurden durch Verordnungen vom 14. Dezember 1871¹⁹⁴ und vom 4. Mai 1872¹⁹⁵ den badischen Landeskommissären übertragen. Besondere Erwähnung verdient § 1 der Verordnung vom 14. Dezember 1871, der als schonendes Korrektiv zur gesetzlichen Regelung der §§ 38 und 39 RStGB gelten kann: Die Stellung unter Polizeiaufsicht sollte nur stattfinden, wenn die begründete Besorgnis bestand, der Verurteilte werde die wieder erlangte Freiheit in gemeingefährlicher Weise mißbrauchen. Außer der der Verurteilung zugrunde liegenden Tat und dem bisherigen Verhalten des Verurteilten war dessen Führung während der Strafverbüßung in Betracht zu ziehen und auf die Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, die der Entlassene nach der Haft antraf. Verurteilte, welche sich nach der vorläufigen Haftentlassung (§§ 23 ff. RStGB) bis zum Ablauf der Strafzeit ordnungsgemäß geführt hatten, wurden in der Regel der Polizeiaufsicht nicht unterworfen. Ebenso wenig diejenigen, die sich während der Strafverbüßung gut geführt hatten und deren Unterkommen in der Freiheit gesichert war. Bei denen, die ihr aber unterstellt wurden, geschah dies für die Dauer von mindestens sechs Monaten (§ 6). Damit durch die Anordnung der repressiven Maßregel der Polizeiaufsicht die Bemühungen um eine Wiedereingliederung des Entlassenen nicht zunichte gemacht wurden, erließen die Ministerien des Innern, der Justiz und der geistlichen Angelegenheiten einen gemeinsamen Erlaß, „in dem der gedeihliche Fortgang der Bestrebungen, den entlassenen Gefangenen durch eine zweckmäßig geordnete Fürsorge die Rückkehr zu einem geregelten Leben zu erleichtern, gewürdigt wird“.¹⁹⁶ Danach sollten alle Maßnahmen, die geeignet waren, dem Entlassenen eine geordnete Tätigkeit zu erschweren (Erkundigungen durch Polizeibeamte u.a.), unbedingt vermieden werden. Bei Personen, die einer Auf-

gung in allen Reformentwürfen vorgesehen. An ihrer Stelle wurde erstmals im Gegenentwurf von 1911 ein Institut der Schutzaufsicht vorgeschlagen (HASSENPFUG, Polizeiaufsicht und Sicherungsaufsicht, Dissertation München 1963). Schutzaufsicht war als eine intensive Betreuung bestimmter Strafgefangener in der ersten Zeit nach der Entlassung gedacht. Sie sollte unter Ausschluß der Polizei und des erkennenden Gerichts vom Vormundschaftsgericht angeordnet und mit Hilfe eines Vertreters des Fürsorgevereins oder einer sonstigen geeigneten Einzelperson durchgeführt werden. Maßgeblich war dabei die Überzeugung, daß eine Resozialisierung des Täters nicht mit rein repressiven Methoden, sondern nur durch eine intensive persönliche Hilfe zu erreichen sei.

194 Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1871, 497.

195 Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1872, 230.

196 GLA 234/10315.

enthaltsbeschränkung unterlagen, sollte vor Ausweisung wegen eines Verstoßes festgestellt werden, ob sie unter der Aufsicht eines Fürsorgevereins stehen. In diesem Falle sollte die Ausweisung unterbleiben. Im Gegenzug waren die Fürsorgevereine gehalten, ihre Tätigkeit im Einvernehmen mit den Polizeibehörden auszuüben. Aufgabe der Zentralstellen sollte es sein, geeignete Personen zu finden, die als Fürsorger mit den Entlassenen in Verbindung traten und in der Lage waren, die Schwierigkeiten, die sich ihnen entgegenstellten, überwinden zu helfen. Enge Fühlung mit den Polizeibehörden war vorgeschrieben. Die Zentralstellen waren verpflichtet, den Polizeibehörden die Fürsorger zu benennen, die eine solche Tätigkeit auszuüben geneigt waren. In diesen Regelungen klangen schon Überlegungen an, wie sie im heute geltenden § 68 a StGB normiert sind. Neben der reinen Überwachung oblag es den ausgewählten Personen und Stellen, dem Verurteilten helfend und betreuend zur Seite zu stehen. Unter nachrichtlicher Beteiligung der Zentralleitung des Landesverbandes wandte sich das Justizministerium am 27. September 1907 an das Innenministerium: Den Mißständen einer schonungslosen und taktlosen Handhabung der Polizeiaufsicht könne vorgebeugt werden, wenn von der in den §§ 161, 165 der Dienst- und Hausordnung für die Zentralstrafanstalten vorgesehenen Übertragung der polizeilichen Aufsicht auf die Schutzvereine vor allem bei gutgearteten und besserungsfähigen Entlassenen reger Gebrauch gemacht werde. Eine genaue Regelung würde aber eine Änderung der Verordnung vom 29. Dezember 1871 voraussetzen.¹⁹⁷ Nach wohl zustimmender Reaktion des Innenministeriums trat das Justizministerium deshalb mit Erlaß vom 29. April 1908 an die Zentralleitung heran und bat, die notwendigen Maßnahmen in den Bezirksvereinen umzusetzen. Ein Teil der in der Verordnung vom 29. Dezember 1871 den Polizeibehörden zugewiesenen Überwachungsfunktionen wurde nunmehr den Bezirksvereinen übertragen. Eine Änderung der Verordnung ist nicht notwendig geworden. Im einzelnen:

Entlassene, die sich zu Protokoll der Gefängnisverwaltung mit der Aufsicht der Schutzvereine einverstanden erklärten, wurden auch den Vorsitzenden der Bezirksschutzvereine gemeldet. Für Entlassene, die keine Aufnahme bei ihren Familien oder in Arbeitsstellen fanden, mußte schon vor Antragsstellung, auf jeden Fall aber vor ihrer Entlassung, gegebenenfalls unter Mithilfe der Schutzvereine, ein passendes Unterkommen ermittelt werden. Die Arbeitsguthaben (§ 8 Nr. 3) wurden nicht der Polizeibehörde,

197 GLA 234/10315.

sondern dem Bezirksvereinsvorstand überwiesen. Vom Eintreffen oder Wegbleiben des Entlassenen mußte der Bezirksverein dem Bezirksamt Meldung erstatten. Die eigentliche Beaufsichtigung oblag allein dem Vorstand des Schutzvereins und seinen Organen. Er erteilte die Zustimmung für eine mehr als 14tägige Abwesenheit oder für einen Wechsel des Aufenthaltsortes. Im letzteren Fall unterrichtete er das Bezirksamt und den Schutzverein des neuen Aufenthaltsortes. Der Fürsorgestelle blieb es aber unbenommen, strengere Überwachungsmaßnahmen anzuordnen. Im Falle unerlaubter Abwesenheit und beim Vorliegen anderer Widerrufsgründe bestand die Pflicht, die steckbriefliche Verfolgung und den Antrag des Widerrufs in Anregung zu bringen. Das Bezirksamt wiederum war angehalten, sich vor einer steckbrieflichen Verfolgung oder einstweiligen Festnahme mit dem Bezirksverein ins Benehmen zu setzen. Die Mitwirkung der Ortspolizeibehörde beschränkte sich auf die an das Bezirksamt gerichteten Anzeigen von Aufenthaltsverlegungen, von Übertretungen der Auflagen, von jedem den Widerruf rechtfertigenden Verhalten und auf die Festnahme des Entlassenen „aus Gründen des öffentlichen Wohls“. Das Schreiben schloß mit dem Hinweis, das Innenministerium habe sich hinsichtlich der Mitwirkung der Schutzvereine bei der Handhabung der Polizeiaufsicht seine Entschließung noch bis zum Abschluß von im Gang befindlichen Erhebungen vorbehalten. Mit einem an die Zentralstrafanstalten gerichteten Runderlaß vom 3. Juli 1908 setzte das Justizministerium die in Erwägung gezogenen Maßnahmen schließlich zugunsten der nach dem 16. September 1908 Entlassenen in Kraft, nachdem das Einverständnis des Innenministeriums vorlag.¹⁹⁸ Schließlich übertrug es zum 1. Oktober 1909 die Überwachung der der Polizeiaufsicht unterstellten Personen den Bezirksvereinen auch insoweit, als sie von Gefangenen, die als nicht sicherheitsgefährlich eingestuft wurden, gewünscht wurde und soweit die Gefangenen ihre Zustimmung zu Protokoll der Gefängnisverwaltung erklärt hatten.¹⁹⁹ Die nähere Ausgestaltung

198 Beigefügt war das Muster eines Entlassungsscheines, auf dessen Rückseite Verhaltensmaßnahmen und eine Belehrung über die Widerrufsgründe abgedruckt waren. Ein Widerrufsgrund lag vor, wenn der Entlassene

- a. sich arbeitsscheu, trunksüchtig oder ein ansonsten anstößiges Verhalten zeigte,
- b. mit übelberüchtigten Personen Umgang pflegte oder bei denselben Wohnung nahm,
- c. einen bestimmten Lebenserwerb nicht nachzuweisen vermochte oder
- d. den von den Schutzvereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertretern angeordneten besonderen Überwachungsmaßnahmen sich nicht fügte.

199 Erlaß vom 31. Juli 1909.

richtete sich nach den §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 3 und 8 der Verordnung vom 11. Mai 1883. Die Mitwirkung der Ortspolizeibehörde und Gendarmerie an der Polizeiaufsicht beschränkte sich fortan auf die Meldung über ungehöriges Verhalten an das Bezirksamt.²⁰⁰ Vor 1909 waren die Erfahrungen der freien Straffälligenhilfe mit der Polizeiaufsicht gering.²⁰¹ Mit der Thematik hatte sich der Jahresbericht 1887 eingehend beschäftigt und den zum Teil rücksichtslosen Vollzug beklagt.²⁰² Schon damals hatte man bei vorläufig Entlassenen die Unterstellung unter die Aufsicht der Schutzvereine für durchaus genügend gehalten, um den Zweck der Polizeiaufsicht in möglichst schonender Weise zu erreichen, wenngleich dem Schutz der Gesellschaft Vorrang eingeräumt worden war. Der Nachweis, daß die polizeiliche Aufsicht neben der schutzvereinlichen nicht erträglich sei, sei noch nicht erbracht, wenigstens soweit die polizeiliche Aufsicht in taktvoller und zweckentsprechender Weise gehandhabt werde. Aber auch nach 1909 blieben alle Bemühungen, die Polizeiaufsicht als fakultative Sicherungsmaßnahme zur Überwachung verurteilter Täter nach der Straffentlassung in ihrer rechtsstaatlich fragwürdigen Ausgestaltung abzumildern, zur Kriminalitätsbekämpfung sachlich wenig geeignet. Polizeiaufsicht wurde von der Praxis schließlich kaum noch angewandt. Ihre Beseitigung war deshalb nach dem Ersten Weltkrieg in allen Reformentwürfen vorgesehen. Zur weiteren Entwicklung vergleiche H. II. 4.

Auch für die korrektionelle Nachhaft im Sinne der Verordnung vom 19. Dezember 1889²⁰³ waren die Landeskommissäre zuständig. Diese Maßnahme wurde im Schloß Kießlau vollzogen.²⁰⁴ Die weiblichen Arbeitshäftlinge wurden nach dem Ersten Weltkrieg aufgrund von Vereinbarungen mit Hessen und Württemberg vorübergehend im hessischen Arbeitshaus Dieburg und in der württembergischen Landesstrafanstalt – Abteilung Arbeitshaus – Gotteszell bei Schwäbisch Hall untergebracht.²⁰⁵ Entsprechend einer Verordnung vom 4. Mai 1934²⁰⁶ wurde für weibliche Häftlinge eine Abteilung in der Frauenanstalt Bruchsal eröffnet.

200 GLA 234/10320.

201 ADOLF WINGLER, Hundert Jahre Gefangenenfürsorge in Baden, Karlsruhe 1932, S. 69.

202 GLA 234/10310.

203 Badisches Gesetz- und Ordnungsblatt 1889, 527.

204 Das Anwesen, das vorübergehend zur Unterbringung eines Gewerbebetriebes verkauft worden war, wurde 1882 vom badischen Staat zurückgekauft.

205 Siehe u.a. Badisches Gesetz- und Ordnungsblatt 1931, 184.

206 Badisches Gesetz- und Ordnungsblatt 1934, 177.

6. Die Behandlung Suchtkranker

Welche ursächliche Bedeutung der Gebrauch suchtmachender Stoffe auf die Kriminalität in Baden hatte, läßt sich anhand der für diese Untersuchung ausgewerteten Quellen nur qualitativ feststellen. Daß vor allem der Mißbrauch von Alkohol Kriminalität begünstigt, die Schuld des Täters vermindert und seine Resozialisierung erschwert, war auch zur Zeit des Reichsstrafgesetzbuches eine unbestrittene Erkenntnis. Dennoch schlug sie sich weder im Sanktionensystem des RStGB noch in vollzuglichen Vorschriften nieder. Wohl begründete Trunkenheit bei den Voraussetzungen der Strafbarkeit nach § 51 RStGB die Annahme einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit mit der Folge, daß „eine Straftat nicht vorhanden“ war, doch wurden die eine vermindernde Schuldfähigkeit berücksichtigenden Vorschriften der §§ 51 Abs. 2 und 55 Abs. 2 RStGB, die lange erhobenen Forderungen bedeutender Psychiater entsprachen,²⁰⁷ erst 1933 eingeführt, als das Gewohnheitsverbrechergesetz²⁰⁸ mit der Zweispurigkeit von Strafen und Maßregeln die Strafrechtsreform der Weimarer Republik abschloß. Bei den Rechtsfolgen ermöglichte zwar das Institut der Polizeiaufsicht zumindest theoretisch einen erzieherischen Einfluß auf die Verurteilten, insgesamt stand jedoch ein taugliches Instrumentarium für eine wirksame erzieherische Einwirkung nicht zur Verfügung. So kann es nicht verwundern, daß sich eine intensive Sorge um Alkoholiker oder andere Süchtige weder den Quellen zur staatlichen Strafrechtspflege noch denen zur Tätigkeit der freien Verbände in Baden entnehmen läßt. Gleiches gilt für den vollzuglichen Bereich, in dem Sucht und Alkoholismus keine Bedeutung hatten. Erst als sich der Badische Gauverband zur Bekämpfung des Alkoholismus an das Justizministerium wandte, wurde den Zentralstrafanstalten mit Erlaß vom 16. Januar 1912²⁰⁹ mitgeteilt, man habe keine Einwendungen, wenn in Fällen von Alkoholismus und – das Einverständnis des Gefangenen vorausgesetzt – auch in Fällen, in denen ein Alkoholmißbrauch die Ursache einer Straftat ist, die Anstaltsgeistlichen den Badischen Gauverband zur Bekämpfung des Alkoholismus von der Entlassung des Gefangenen in Kenntnis setzen. Voraussetzung sei, daß die Anstaltskonferenz in beiden

207 So insbesondere ASCHAFFENBURG, RG-Festgabe 1929, S. 242ff. Dagegen WILMANN, Die sogenannte verminderte Zurechnungsfähigkeit als zentrales Problem usw. 1927, S. 249ff. Aus juristischer Sicht: HAFTER, Schw ZStr 66 (1951) S. 12ff.

208 Reichsgesetzblatt I 995.

209 GLA 234/10315.

Fällen das Vorgehen billige. Auf die Geneigtheit des Gefangenen, sich den Mäßigkeits- und Abstinenzvereinen anzuschließen, solle unter Hinweis auf deren segensreiches Wirken während des Strafvollzugs nach Kräften hingewiesen werden. Nachdem sich der Badische Gauverband zur Bekämpfung des Alkoholismus und der Badische Landesverband gegen den Mißbrauch geistiger Getränke am 1. August 1912 zum Zentralaussschuß für Trinkerfürsorge im Großherzogtum Baden zusammengeschlossen hatten, aktualisierte das Justizministerium seinen Hinweis mit Erlaß vom 4. September 1912. Eine erneute Erwähnung findet dieses Thema erst wieder im Jahr 1919, als der Zentralaussschuß für Trinkerfürsorge in Baden unter Hinweis auf die „auch heute noch nicht unerhebliche Anzahl Strafgefangener, die ihre Tat unter Alkoholeinfluß begangen haben“, das Justizministerium bat, ihm etwa einen Monat vor der Entlassung über trunksüchtige oder trunkgefährdete Personen mit Vordruck Nachricht zu geben.²¹⁰ Hiervon unterrichtete das Justizministerium die Direktionen der Zentralstrafanstalten, ohne jedoch weitere Weisungen zu geben.²¹¹

7. *Das Strafregisterwesen*

Einheitliche, von den Staatsanwaltschaften verwaltete Strafregister, in die alle Verurteilungen eingetragen wurden, führte in Baden die Verordnung des Bundesrats vom 16. Juni 1882²¹² ein. Auskunft wurde aber nicht nur den Gerichten und Staatsanwaltschaften, sondern auf Ersuchen allen Behörden erteilt. Da diese Eintragungen außerdem bis zum Tode oder bis zur Erreichung des 80. Lebensjahres des Verurteilten nicht gelöscht wurden, blieb der einmal Verurteilte mit allen schädlichen Nebenwirkungen für sein Fortkommen ein Leben lang ein Vorbestrafter. Resozialisierungs- und Sozialisationsbestrebungen fanden nur insoweit Berücksichtigung, als im Laufe der

210 Schreiben des Zentralaussschusses für Trinkerfürsorge in Baden vom 28. Februar 1919, GLA 234/10315. Der Zentralaussschuß hatte zu diesem Zeitpunkt seinen Sitz in Karlsruhe, Nokkstraße 7.

211 Erlaß vom 22. März 1919 – Nr. 13841 –, GLA 234/10315.

212 Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1895, 177. Siehe auch die Bundesratsverordnung vom 9. Juli 1896, Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1896, 451, und die badische Registerverordnung vom 14. September 1882, Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1882, 219, mit Änderungen beziehungsweise in den Neufassungen vom 19. Juni 1895, Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1895, 202, und vom 28. November 1896, Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1896, 481.

Zeit in besonderen Härtefällen auf Antrag die Löschung im Gnadenweg bewilligt wurde. Eine Bundesratsverordnung des Jahres 1913 legalisierte diese Handhabung.²¹³

8. *Strafrechtsentschädigung*

Im Sinne des gegen Ende des 19. Jahrhunderts aufkeimenden Aufopferungsgedankens sah das Gesetz betreffend die Entschädigung der im Strafverfahren freigesprochenen Personen für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 14. Juli 1909²¹⁴ eine Entschädigung vor. Sie wurde in der Folgezeit durch Anordnung der Justizverwaltungen ergänzt, die auch bei Einstellung des Ermittlungsverfahrens eine Billigkeitsentschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft gewährleisteten.²¹⁵

IV. Die Neuorganisation der Badischen Schutzvereine für entlassene Gefangene 1882/83

1. *Allgemeine Entwicklung; Gefangenenfürsorge, Entlassenenhilfe und Jugendschutz*

Die Reorganisation des Schutzwesens wurde durch eine Denkschrift Eugen von Jagemanns, das Schutzwesen für entlassene Gefangene betreffend, eingeleitet.²¹⁶ Sie hatte folgenden Wortlaut:

„Besteht auch das Wesen des Strafvollzugs in einer sühnenden Vergeltung durch Zufügung empfindlicher Übel, so ist doch stets nach Kräften damit der Zweck zu verbinden, Rückfälle durch Besserung zu verhüten. Allein wie sehr diesem Grundsatz nachgelebt wird, es bleibt doch alle moralische Einwirkung oft fruchtlos, wenn der entlassene Gefangene, des Verkehrs entwöhnt, sich gänzlich selbst überlassen bleibt und manchmal außen Verhältnisse vorfindet,

213 Zur weiteren Entwicklung des Strafregisterwesens siehe H. II. 5. und J. III. 4.

214 Reichsgesetzblatt I 1904, 321.

215 Zuletzt galt die bundeseinheitliche AV vom 15. Dezember 1956, BAnz. Nr. 247. Zur gesetzlichen Regelung nach 1971 siehe das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (Bundesgesetzblatt I 1971, 157).

216 Abgedruckt in Blätter für Gefängniskunde Band 15, 1882, S. 272 bis 282 und GLA 233/33872, Bl. 34 bis 35 und GLA 234/10308 S. 313 bis 315.

die ihm als einem Verstoßenen das redliche Fortkommen unmöglich machen oder doch in einem Maße erschweren, welches zur Bewährung im guten außerordentliche Willenskräfte erheischen würde.

Die Zahl der rückfälligen Sträflinge in Deutschland ist eine außergewöhnlich hohe. Im Jahr 1877/78 befanden sich unter den Züchtlingen Preußens 78%, Württembergs 48% Rückfällige; in Baden gingen im gleichen Jahre in sämtlichen Zentralstrafanstalten 2021 Gefangene zu, darunter 944 Rückfällige,²¹⁷ von welchen wiederum 408 bereits zwei oder mehrere Male bestraft waren.

Wohl gibt es eine Reihe von Verbrechern, welche weder durch strengste Gestaltung der Strafe, noch durch Fürsorge auf den rechten Weg zurückgeführt werden. Jedoch andererseits darf die Schutztätigkeit für entlassene Gefangene nicht unterschätzt werden; denn wo sie gehörig ausgebildet, da gelingt es vielmals nachhaltige Besserung in Fällen zu erzielen, wo sie sonst vielleicht nicht hätte erwartet werden dürfen. In Württemberg, Rheinland-Westfalen und Hessen sind erhebliche Erfolge zu ersehen; 39 bis 50% der von den Schutzvereinen behandelten Sträflinge werden als gebessert bezeichnet.

Wohl ist auch in Baden auf diesem Gebiete vielfach schon gearbeitet worden. Auf Anregung Mittermaiers wurde im Jahr 1830 ein Netz von Gefängnisvereinen über das Land ausgebreitet. Allein die Aufgabe derselben war zu weit gesteckt, indem nicht nur die Fürsorge für Entlassene, sondern auch die für die Familien der noch Verhafteten, ja die Unterstützung der Behörden beim Strafvollzug in seinen verschiedenen Beziehungen (selbst Unterricht, Gesundheitsverhältnisse) angestrebt wurde, ohne daß die Mittel hierzu vorhanden gewesen wären. Im Jahr 1853 wurde die bereits erstorbene Vereinsorganisation auf der einfacheren Grundlage wiederbelebt, nur für die entlassenen Strafgefangenen zu wirken. Seine königliche Hoheit der Großherzog wendete dem Unternehmen erhebliche Kapitalstiftungen gnädigst zu. Der Rechenschaftsbericht der Jahre 1863/4 zeigt noch, daß eine sehr ersprießliche Tätigkeit entfaltet wurde. Jedoch politische Kämpfe legten dem Zusammenwirken der Berufenen Hemmnisse in den Weg; nationale und wirtschaftliche Ziele größter Bedeutung nahmen alle Aufmerksamkeit in Anspruch. So erlahmte, zumal mangels einer stets fühlbaren zentralen Vereinsleitung, das Schutzwesen und blieb nur noch an einzelnen wenigen Orten lebendig, – auch da aber sehr erschwert durch den Wanderzug, der sich unseres Volkes bemächtigt und damit die früher häufigere Rückkehr des Verbrechers in seine heimatlichen Verhältnisse seltener gemacht hat. Andererseits erleichtert dieser Verkehr freilich auch das Gelangen an Orte, wo die Tat nicht bekannt und daher das Unterkommen nicht erschwert ist.

Das Schutzwesen liegt somit in Baden – im Gegensatz zu den genannten Nachbarstaaten – im allgemeinen sehr darnieder.

Wohl geschieht in dieser Richtung von Staats wegen einiges: Der Kleidung bedürftige Gefangene werden bekleidet.²¹⁸ Es können Entlassene den Schub in gewissen Fällen bis zur Grenze unentgeltlich benützen. Das System der Arbeits-

217 Für die Züchtlinge, so Jagemann, sei das Rückfallverhältnis prozentual noch höher.

belohnungen²¹⁹ ermöglicht bei längerer Strafdauer die Ersparnis einer Geldsumme. Für dringende Notfälle erübrigt sich das Eintreten der öffentlichen Armenpflege. – Diese Mittel erfüllen aber manchmal die nötige Fürsorge nicht, ja manchmal erweisen sie sich geradezu als ungeeignet. In den Kreis- und Amtsgefängnissen kann bei der Kürze der Strafdauer ein erhebliches Peculium nicht erarbeitet werden und doch ist die Fürsorge für von dort entlassene Sträflinge, die ihrer bedürftig, manchmal am meisten lohnend, weil man noch weniger verdorbenen Individuen gegenübersteht. Die zur Zeit meist unumgängliche direkte Ausfolgung von Arbeitsguthaben an die Entlassenen führt mangels jeder Kontrolle über die spätere Verwendung oft zur planlosen Vergeudung. Meist handelt es sich bei der Fürsorge weniger um das Geben, als darum, mit Rat, Aufsicht und Vermittelung von Arbeitsgelegenheit und Unterkommen einzugreifen. Die Staatstätigkeit kann hier zu einem ersprießlichen Erfolg nicht ausreichen, wie das Beispiel Belgiens, das kein Geldopfer scheute, deutlich zeigt. Es liegt der Hauptnachdruck darauf, mit werktätiger Nächstenliebe dem Lebensgang des Gefallenen bis zu seiner Festigung in der Freiheit ein schützendes Auge zuzuwenden. Und dies kann nicht von einer Strafanstalt, von einer Behörde aus geschehen, sondern es setzt vor allem örtliche und persönliche Beziehungen voraus. Es ist ebenso eine Aufgabe der Caritas, wie eine soziale Pflicht, vom Standpunkte des eigenen Schutzes des Gemeinwesens aus; es kann für die menschliche Gesellschaft keine gefährlichere Unterlassung geben, als durch Untätigkeit das Heranwachsen des professionellen Verbrechertums zu befördern; auch stehen Mühe und Geld, die jenem Zwecke bei geringem Erfolg zugewendet, in keinem Vergleich mit den Aufwendungen hieran und den Nachteilen, die durch die Tat, die Verfolgung und Bestrafung der so verhüteten Rückfälle selbst verursacht würden. Je strenger man die Strafe gestaltet, wie dies durch Kostminderung und Ausdehnung des Arbeitszwanges bei uns im Vorjahr geschehen, um so mehr wird man auch die Sühne dann als abgeschlossen betrachten und der im guten Sinn humanen, in allen europäischen Ländern gepflegten Aufgabe sich ganz hingeben dürfen, den reuigen Bestraften wieder aufzurichten.

Man wird daher auch in Baden sich nicht der Aufgabe entschlagen können, die Schutztätigkeit wieder zu beleben und es sind zu dem Ausbau einer neuen Organisation viele Bausteine bereits vorhanden.

An einzelnen Orten, so namentlich in Karlsruhe und Bruchsal, bestehen die Schutzvereine noch und es dürfte nicht allzu schwer werden, auch an anderen Amtsorten solche wieder ins Leben zu rufen und durch eine kräftige, auch mit Mitteln ausgestattete Zentralleitung zusammenzuhalten, wie solches in Württemberg und Hessen der Fall ist.

218 Siehe die Verordnung vom 11. Februar 1880, die Anschaffung von Kleidungsstücken für Verhaftete betreffend; Badisches Gesetz- und Ordnungsblatt 1880, S. 27.

219 Die Arbeitbelohnung betrug nach JAGEMANN für das volle Tagewerk („sonst werde keine gegeben“) drei bis zehn Pfennige und für Mehrarbeit nochmals drei bis zehn Pfennige. Der letzte Jahresdurchschnitt in den badischen Zentralstrafanstalten ergebe die Erarbeitung von 13 Mark auf den Kopf.

Hinsichtlich der weiblichen Gefangenen ist bereits ein Organ vorhanden, welches wohl – wie sein hoher Erfolg auf ähnlichen Gebieten beweist – die Schutz-tätigkeit für Entlassene am besten vollführen könnte, nämlich der unter dem Protektorat Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin stehende Badische Frauenverein, der dem Vernehmen nach selbst schon diesem Gedanken näher getreten war. Die von der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft begründeten Gefängnis-Frauenvereine haben schöne Leistungen aufzuweisen und es bedarf nicht der Ausführung, daß Frauenhände und Frauensinn bei weiblichen Gefangenen mehr wirken können. Der Frauentätigkeit kann allenfalls auch die für die Schutzvereine sonst wohl nicht passende Aufgabe zufallen, das Elend der Familien Inhaftierter zu lindern, wenn man diese Aufgabe überhaupt, wie in manchen Ländern geschieht, mit der Schutz-tätigkeit vermengen will; in Wahrheit liegt hier ein ganz verschiedener Zweck vor; denn das Schutzwesen soll nur den oft so schweren Rücktritt des reuigen Gefangenen in die bürgerliche Gesellschaft erleichtern und damit den Rückfall in das Verbrechen verhüten, dem Grunde nach aber mit dem Armenunterstützungswesen nichts gemein haben – man würde mit Recht vom Standpunkte des letzteren einwenden können, daß es hierzu würdigere Personen gäbe.

Eine besondere, auch von Frauen geleitete Schutz-tätigkeit besteht in dem sogenannten Magdalenenwerke d. i. der Besserung gefallener Mädchen, welches in neuerer Zeit auch in Baden Eingang gefunden hat, wohl auch nur zu Versuchen im kleinen geeignet ist.

Die Zuweisung Entlassener an Vereine oder mit der Sache sich befassender Einzelpersonen und Anstalten wird zur Vermeidung unnützer Opfer stets nur im Falle von Anzeichen der Besserung und in der Voraussetzung erfolgen können, daß der Gefangene selbst, eine Wohltat darin erkennend, darum bittet. Die Gefangenen befinden sich indessen über das Schutzwesen oft im Irrtum und verwechseln es mit der Polizeiaufsicht, namentlich da wo die Vereinsorganisation tatsächlich nur auf den Beamten ruht. Wohl wird die höchst wertvolle und regulierende Mitwirkung der Amtsvorstände und Polizei-Amtmänner so wenig als die der Richter und Gefängnisvorstände jemals entbehren können. Gleichwohl aber ist das Bestreben nötig, eine breitere Grundlage durch Beizug aller, denen ein Interesse für die Sache eingeflößt werden kann, zu erlangen. Weniger fast als die Geber kommen dabei die Fürsorger in Betracht, welche die persönliche Mühewaltung der Unterbringung und Aufsicht übernehmen. Von den Laien werden insbesondere Kreis- und Ortsvorstände, sowie Bezirksräte als einflußreiche Männer für die Sache zu gewinnen sein. Die Geistlichkeit dürfte gewiß gerne einen Anlaß ergreifen, um sich der mit der Seelsorge eng zusammenhängenden Schutzfürsorge anzunehmen; in den Zentralstrafanstalten wird in dieser Hinsicht jetzt schon treffliches geleistet und es ist wohl zu hoffen, daß – wie in anderen Staaten bereits geschehen – die leitenden Organe der Landeskirchen dem Klerus allgemein die Sache um so mehr anempfehlen werden, als von geistlicher Seite selbst auch bei uns der Angelegenheit mehrfach schon Aufmerksamkeit zugewendet wurde.²²⁰ Es wird hier um so leichter gewirkt wer-

220 Die evangelische Diöcesansynode Schopfheim hatte dies bereits 1850 beantragt. Verwandte Gesichtspunkte sollen mitgewirkt haben, als die beiden Oberkirchen-

den können, als die im Gang befindliche Wiederherstellung der Seelsorge in den Amtsgefängnissen reichlich Gelegenheit zum Besuche der Gefangenen und damit zur Vorbereitung späterer Fürsorge gewähren wird. Die Mitwirkung der Geistlichkeit ist namentlich, wo ein Verein nicht besteht oder doch nicht zur vollen Entfaltung kommt, so in vielen Landorten wegen Übernahme der Fürsorge oft unentbehrlich.

Die Finanzierung des Unternehmens erscheint nicht als besonders schwierig. Wie erwähnt, liegt auf der Verschaffung von Arbeitsgelegenheit oft das Hauptgewicht. Gaben baren Geldes an die Schutzbefohlenen werden tunlichst vermieden und es wird besser gleich das zu geben sein, was ohnedies mit dem Geld angeschafft werden müßte, so namentlich Handwerkszeug und Arbeitsstoffe, Kleidung, Auswanderungspolice. Ein Verwaltungsaufwand wird – abgesehen vielleicht von einer kleinen Ausgabe für einen Bediensteten der Zentralleitung und von Kanzleibedürfnissen – nicht entstehen, da nur Ehrenämter geschaffen werden können.

Außer den Zinsen der noch vorhandenen Kapitalien kommen die Vereinsbeiträge in Betracht und es dürfte vielleicht versucht werden, auch eine jährliche Kirchenkollekte einzurichten, sowie aus milden Stiftungen und sonst²²¹ Zuschüsse zu erlangen; so wird seitens der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungsgesellschaft, welche auch in Baden gemeinnützigen Zwecken schöne Gaben widmet, in Hessen für das Schutzwesen jährlich ein hoher Beitrag geschenkt; auch gestattet unser Gesetz über Gemeinde-Sparkassen²²² die Verwendung von Überschüssen zu solchen Zwecken und man darf aus der Einsicht der Gemeindebehörden und Verwaltungsräte die sichere Überzeugung schöpfen, daß eine mäßige Jahresspende hieraus nicht versagt wird.

Der Staat selbst ist gleichfalls in der Lage, eine finanzielle Anhilfe in zwei Richtungen zu gewähren. Die Einrichtung der Arbeitsbelohnungen besteht teils zur Weckung der Arbeitslust und damit zu erzielender moralischer Kräftigung der Gefangenen, teils zur Verschaffung einer finanziellen Anhilfe für den Zeitpunkt der Rückkehr ins bürgerliche Leben; es wird daher als zulässig erachtet werden müssen, die Auszahlung eines großen Teils des Guthabens, wenn der Gefangene sich am Orte mit organisierter Schutzfähigkeit begeben wird, davon abhängig zu machen, daß er auch unter die Vereinskontrolle sich stellt; in diesem Falle ist das Peculium des Gefangenen dem entsprechenden Bezirksvereine zur Verwendung lediglich für diesen Entlassenen selbst zuzusenden. Es wird daher für Personen, die eine längere Strafzeit erstunden, selten weiterer Summen bedürfen und zugleich ein Mittel der Nacherziehung geboten sein. Auch für die übrigen Aufgaben aber, die Geld erheischen, kann der Staat durch

behörden 1853 die Einrichtung der Amtsgefängnisseelsorge betrieben haben. Im übrigen wird auf die Rede WINDTHORSTS und die Diskussionsteilnahme FREIHERR VON BODMANNs auf der 28. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands hingewiesen.

221 Erwähnt wird die Karlsruher Loge Leopold zur Treue, die schon mehrfach Beiträge hierfür gegeben haben soll.

222 Gesetz vom 9. April 1880; Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1880, 109 ff.

Zuschüsse an die Zentralkassen des Schutz- bzw. des Frauenvereins beitragen. Die in dem Justizbudget für Arbeitsbelohnungen ausgeworfene Summe wird bei vorsichtiger Bemessung der Belohnungen nicht voll aufgebraucht werden und es ist dieselbe, entsprechend dem neuesten Wortlaute der Anforderung, zugleich zum Schutzwesens für die Entlassenen mitbewilligt. Hieraus und aus Zinsen der Gefängnissparkassen können sonach einige Mittel gewonnen werden.

So lange man auf dem Boden der Einzelfürsorge bleibt und nicht etwa zur Gründung von Asylen übergeht, wozu mindestens jetzt kein hinreichender Anlaß besteht, so werden demnach auf den bezeichneten Wegen die nötigen Geldsummen zu finden sein, – bei richtiger Erfassung und Verbreitung der Grundgedanken des Schutzwesens gewiß auch die opferwilligen Frauen und Männer, welche die Mühe von Fürsorgern der Entlassenen auf sich nehmen!

Aus diesen Erwägungen ist der nachstehende Entwurf der Statuten hervorgegangen, bei deren Annahme der Großherzoglichen Regierung die erwünschte Gelegenheit gegeben wäre, eine Reihe von oben angedeuteten Maßnahmen zur Beförderung des Schutzwesens in Vollzug zu setzen.“

Der Denkschrift lag ein Entwurf über neue Statuten vor, die folgenden Wortlaut hatten und mit Randbemerkungen versehen waren:²²³

Entwurf

zu

Statuten der badischen Schutzvereine für entlassene Gefangene

- § 1 Vereinszweck.
- § 2 Berechtigung zur Vereinsfürsorge.
- § 3 Vereinsmitglieder und -Freunde.
- § 4 Vorstand, Kasse und Versammlungen der Bezirksvereine
- §§ 5–7 Eintritt in die Fürsorge der Bezirksvereine
- § 8 Bewirkung der Fürsorge der Bezirksvereine
- § 9 Landesverband und Zentralleitung der Vereine
- § 1 Der Zweck des Vereins ist geistige und leibliche Fürsorge, namentlich Vermittelung redlichen Fortkommens, für entlassene Gefangene zur Sicherstellung guten Verhaltens und zur Erleichterung ihres Rücktritts in die bürgerliche Gesellschaft.
- § 2 Der Vereinsfürsorge können nur männliche Gefangene teilhaftig werden, die darum nachsuchen und zugleich derselben würdig und bedürftig sind. Sie wird gewährt bis der Entlassene bleibende Arbeit oder eine gesicherte Stellung erlangt oder das Land dauernd verlassen oder sich als unwürdig gezeigt hat.
- § 3 Der Verein bildet sich in jedem Amtsgerichtsbezirke aus denjenigen Einwohnern, welche zufolge Verpflichtung zur Zahlung eines beliebigen Jahresbeitrags oder zur Übernahme des Amtes von Fürsorgern als Mitglieder erscheinen.

- § 4 In jeder Amtsgerichtsstadt bildet sich ein Bezirks-Vereins-Vorstand von geeigneter Personenzahl; die Vorstandsmitglieder haben das Recht zur Cooptation. Der Vorstand kann Bezirksvereinsversammlungen zur Verkündung, Beratung und Entscheidung von Vereins-Angelegenheiten anberaumen; auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder ist eine Versammlung zu berufen. Zur Bezirks-Vereinskasse, deren Rechnung je auf Neujahr zu stellen und dann abzuheben ist, gehören
1. das vorhandene oder zu erlangende Kapitalvermögen und seine Zinsen, Mitgliederbeiträge und Geschenke, – worüber zu Vereinszwecken frei verfügt werden kann;
 2. die mit den Gefangenen überwiesenen Arbeitsbelohnungen und sonstigen Ersparnisse, welche für den Erwerber selbst zu verwenden sind, in so lange nicht der Schutzbefohlene vom Vorstand (nach fruchtloser zweimaliger Warnung) der weiteren Fürsorge unwürdig erklärt wird, womit das Guthaben der Zentralkasse verfällt;
 3. etwaige aus der Zentralkasse gewährte Zuschüsse, für welche die Verwendung von der Zentralkasse bestimmt werden kann.
- § 5 Die Gefangenen werden im Großherzogtum Baden dem Verein des Bezirks, in den sie sich begeben wollen, zugewiesen; in besonderen Fällen, wenn der Entlassene nicht in den Gerichtsort, sondern in einen anderen Ort des Bezirks gehen will, kann er sofort an dortige Vereinsmitglieder oder -freunde unter Benachrichtigung des Vorstands verwiesen werden. Die Zuweisung ist zeitig anzukündigen, namentlich bei der Notwendigkeit der Ermittlung eines Unterkommens, und es ist dabei über Verhalten, Gewerbskenntnisse und sonst erhebliche Umstände Nachricht zu geben. Seitens der Verwaltungen der badischen Zentralanstalten erfolgt die Zuweisung direkt, nebst Übersendung des Guthabens des Entlassenen. Die Zuweisung der aus den badischen Kreis- und Amtsgefängnissen zu Entlassenden geschieht ohne Übersendung des Guthabens und wird durch das Amtsgericht oder den Verein des Entlassungsorts bewirkt; dieser trifft durch Besuch der Gefangenen während der Haft und sonst geeignete Vorbereitungen. Den Wohnsitz wechselnde Schutzbefohlene werden nebst ihren etwaigen Guthaben von einem Verein an den anderen überwiesen.
- § 6 Die Zuweisung Entlassener in andere Staaten oder aus solchen zur Fürsorge erfolgt auf jede geeignete Weise. In Bezirken, wo ein Vorstand nicht bestände, wird an Mitglieder oder Freunde des Vereins verwiesen.
- § 7 In Ausnahmefällen kann Gefangenen, welche wegen vor der Entlassung versäumten Gesuchs nicht zugewiesen wurden, die Vereinsfürsorge auf spätere Bitte zugewendet werden.
- § 8 Die Vereinsfürsorge an den einzelnen Schutzbefohlenen kann von den Vorstandsmitgliedern selbst besorgt oder an Fürsorger übertragen werden, die aus den Mitgliedern oder Freunden des Vereins oder aus dem Entlassenen nahestehenden Personen zur Beratung und Warnung desselben bestellt werden. Die Fürsorger teilen dem Vorstand die Ergebnisse ihrer Tätigkeit mit.

Die Fürsorge kann insbesondere auch auf Unterbringung in Handwerkslehre, Lohndienste, Spitäler und Pflegeanstalten, auf Vermittelung von Kundenarbeit, auf Anschaffung von Arbeitskleidern, Werkzeug, Rohstoffen, Hausgerät, auf Erleichterung der Heimreise oder Auswanderung, auf Einlösung verpfändeter Sachen und in dringenden Fällen auf Geldgaben gerichtet werden.

§ 9 Die Bezirksvereine des Großherzogtums stehen in einem Landesverband, dessen Geschäfte der Bezirks-Verein Karlsruhe führt. Derselbe leitet das gesamte Vereinswesen, besorgt die allgemeinen Angelegenheiten und bildet aus vorhandenen Kapitalien, aus Collekten-Ertrag, Staatszuschüssen und anderen Einnahmen eine Zentralkasse. Die Bezirksvereine senden ihm je im Januar Jahresberichte über ihre Tätigkeit unter Beilage ihrer Rechnung. Die Zentralleitung verfaßt alljährlich eine Zusammenstellung dieser Vorlagen.

Mit Erlaß vom 3. März 1882 wurde die Denkschrift an die erste und zweite Kammer der Landstände, an sämtliche Behörden, die Religionsgemeinschaften und andere verteilt. Die Amtsgerichte erhielten den Auftrag, über das Bestehen von Vereinen und die Aussichten einer Wiedererrichtung zu berichten. Dabei wurde die Mitwirkung der Richter zur Förderung der Schutztätigkeit als besonders notwendig bezeichnet. Das Ministerium des Innern wurde ersucht, die Aufmerksamkeit der Verwaltungsbeamten von neuem auf dieses Arbeitsgebiet zu lenken.

Die Kirchenbehörden gingen bereitwillig auf die Anregungen des Justizministeriums ein. Der Evangelische Oberkirchenrat erklärte, daß er die Fürsorge für entlassene Strafgefangene kräftig unterstützen wolle, die Denkschrift an die Dekanate weiterleiten und die Geistlichen auffordern werde, sich an der Bildung und Tätigkeit der Schutzvereine eifrig zu beteiligen. Das erzbischöfliche Kapitelsvikariat teilte mit, es habe Weisung gegeben, bei den nächsten Pastoralkonferenzen die Wichtigkeit des Schutzvereinswesens und die Pflicht der eifrigsten Mitwirkung womöglich mit Beiziehung der Lokalbehörden dringend zu empfehlen. Der Ministerialkommissär des großherzoglichen Oberrats der Israeliten betonte die Wichtigkeit des Schutzwesens und gab an, die Denkschrift nebst Statuten unter die Rabbiner zu verteilen und sie zur eifrigen Mitwirkung und zur Veranlassung der Mitwirkung der Synagogenräte eindringlich ermahnen zu wollen. Was aber die Kirchenkollekte für das Schutzwesen betreffe, so sei eine solche in den Synagogen des Landes nicht in Übung. Die Einführung einer solchen dürfte, da an Sabbaten und israelitischen Festen Geldkollekten in den Synagogen nicht stattfinden können, an Werktagen hingegen der Synagogenbesuch ein höchst schwacher sei, kein nennenswertes Ergebnis liefern, abgesehen davon, daß die freiwilligen Spenden der Israeliten schon

anderweitig – zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse und zur Mildtätigkeit – in hohem Maße in Anspruch genommen würden.

Die Strafanstalten verfolgten die Neuorganisation mit besonderem Interesse. Die Verwaltung des Landesgefängnisses und der Frauenanstalt Bruchsal glaubte, daß der Erfolg der Wiederbelebung der Schutzvereine vor allem von dem Verständnis und der Regsamkeit der beteiligten Einzelpersonen abhängt. Jedes feste System könne trotz aller Mangelhaftigkeit segensreich werden, wenn es richtig durchgeführt werde. Die Verwaltung des Landesgefängnisses Mannheim berichtete, daß die beabsichtigte Wiederbelebung und bessere Organisation des Schutzwesens begrüßt werde. Dem Statutenentwurf stimme man zu. Die neuen Bezirksvereine wolle man nach Kräften unterstützen. Beigefügt war der Hinweis des evangelischen Hausgeistlichen, daß er in dem Entwurf die Rücksichtnahme auf die neuen Bestimmungen über die vorläufige Entlassung vermisse. Auch die Anstalt sei der Ansicht, daß dieser Gruppe von Entlassenen die Vereinsfürsorge besonders zugewandt werden solle. Die Konferenzmitglieder des Landesgefängnisses Freiburg waren mit der Denkschrift einverstanden. In Freiburg sei es nicht schwer, einen solchen Verein zu gründen, zumal man mit der Bereitwilligkeit verschiedener Mitglieder des Landgerichts und der Staatsanwaltschaft rechnen könne.

Der Karlsruher Verein zum Schutze entlassener Sträflinge lehnte die im Satzungsentwurf vorgesehene Übernahme der Zentralleitung ab. Er hielt es für zweckmäßiger, die Vereine dem Justizministerium zu unterstellen.

Die Denkschrift, ihr Echo und die eindringlichen Bemühungen des Justizministeriums um die Wiederbelebung der Vereinstätigkeit entfachten eine nach den Mißerfolgen der Vergangenheit kaum noch erwartete Wirkung. Bestanden zur Zeit des Erscheinens der Denkschrift nur noch zehn Vereine alter Prägung, waren es im Jahr 1883 schon 44, Ende 1883 gar 54 mit zusammen 6846 Mitgliedern. Davon entfielen allein auf Mannheim 400, auf Freiburg, Lörrach und Schwetzingen je über 300. Nur drei Amtsgerichtsbezirke waren noch verwaist.

Die Absicht, die Fürsorge für weibliche Gefangene und Entlassene dem badischen Frauenverein zu übertragen, konnte schon bald verwirklicht werden. Am 28. Juni 1882 fand im Stadthausaal zu Konstanz eine Versammlung des Landesausschusses des badischen Frauenvereins statt. Ministerialrat Dr. Eugen von Jagemann warb in seinem Vortrag über die „Betheiligung des Badischen Frauenvereins beim Schutzwesen für entlassene weibliche Gefangene“.²²⁴ Der Frauenverein möge sich des Schutzwesens freundlichst annehmen. Das Wiederaufgreifen des Schutzwesens

beruhe keineswegs auf einer allzu humanen Auffassung über den Strafvollzug. Dieser sei gerade in jüngster Zeit erheblich verschärft worden. Neben dem Strafvollzug bedürften aber vorbeugende Mittel zur Verhütung von Straftaten der gleichen Beachtung. Bezüglich der weiblichen Gefangenen sei man in der glücklichen Lage, die vorhandene treffliche Organisation des Frauenvereins nutzbar zu machen. Von Jagemann sprach sich für die direkte Übernahme des Schutzwesens für weibliche Gefangene durch die Frauenvereine aus. Eine geteilte Verantwortung zöge nur Unsicherheit in der Organisation nach sich. Dies müsse aber noch offen bleiben. Schutzfürsorge könne all denen zuteil werden, die darum nachsuchten, sich würdig erwiesen und bedürftig seien. Nach einer Darstellung der Grundsätze der Vereinsfürsorge gab von Jagemann einen kurzen Abriss über den zu erwartenden Umfang des Schutzwesens für weibliche Gefangene:

„Sind es doch auch nicht viele Personen, die der Fürsorge zugewiesen werden. Etwa der achte Theil der Gefangenen ist weiblich. Es mögen im Jahr vielleicht 300 weibliche Personen mit langen, viel mehr freilich mit kürzeren Strafen in Betracht kommen. Von den letzten werden aber nicht über 500, von den ersteren nicht über 100 bis 150 der Fürsorge bedürftig sein. Scheide man von diesen noch 1/3 als unverbesserliche oder die Fürsorge nicht beghehende aus, so verbleiben 400 Fälle; auf die über 100 Frauenvereine vertheilt ergibt dies im Durchschnitt 4 Fälle jährlich auf einen, wenn schon in großen Städten die Zahl vielleicht einmal auf 40 bis 50 ansteigen kann. Die Mühe wird aber keine allzu große sein und sie ist gewiß reichlich belohnt, wenn es gelingt, einen Theil der Schützlinge auf der rechten Bahn zu halten“.

In der Folgezeit übernahmen die Frauenvereine die Fürsorge für die weiblichen Entlassenen. Zur Unterstützung des Schutzwesens erhielten sie von der Justizverwaltung jährlich 300 Mark. Doch schon das erste Jahr sollte zeigen, daß sich auch die Schutzvereine des Landesverbandes von der Fürsorge für weibliche Entlassene nicht ganz fernhalten konnten. Schon der Jahresbericht 1884 bezeichnete die Erfolge in der weiblichen Entlassenenhilfe als schlecht und entmutigend. Es liege die Frage nahe, ob sich die Schutztätigkeit der Frauenvereine nicht auf die offenkundig besserungsfähigen Schützlinge beschränken könne. Auch die Erfahrungen der nächsten Jahre gingen in diese Richtung. Der Grund lag freilich weniger in einer mangelhaften Tätigkeit des Frauenvereins als vielmehr am Personenkreis der Betreuten. Bereits 1889 wurde deshalb die Fürsorge für die weiblichen Entlassenen ganz von den Schutzvereinen übernommen. Die Mitarbeit der Frauenvereine blieb jedoch gewahrt.

Nachdem mit Erlaß vom 7. August 1882 die Gründung einer Zentralkasse für die Einnahmen und Ausgaben des Schutzvereinswesens beim Männerzuchthaus Bruchsal verfügt worden war, der die Verwaltung der aus dem Staatshaushalt oder der sonst zufließenden Mittel oblag, erwoß die Justizverwaltung die Schaffung einer Zentralleitung, zumal sich auch die Bezirksvereine günstig entwickelt hatten. Der Entwurf eines Statuts der Zentralleitung der badischen Schutzvereine lag dem Justizministerium am 8. März 1883 vor. Er lautete:

Statut der Zentralleitung der badischen Schutzvereine

I.

Landesverband der Schutzvereine und Bestand der Zentralleitung

§ 1

Die Zentralleitung der badischen Schutzvereine führt die Geschäfte des Landesverbandes, welchem sämtliche Bezirksvereine des Großherzogtums angehören.

§ 2

Die Zentralleitung hat ihren Sitz in Karlsruhe und besteht aus 7 bis 10 Mitgliedern, die erstmals durch Berufung seitens des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, künftig aber durch Kooptation bestimmt werden. Ferner wird seitens dieses Ministeriums und des Zentralkomitees des badischen Frauenvereins je ein Vertreter bei der Zentralleitung ernannt, nachher dadurch zugleich Mitglied derselben wird.

§ 3

Die Mitglieder der Zentralleitung wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand und dessen Stellvertreter, sowie sonst nötige Vereinsbeamte. Auch können sie behufs Erledigung der minder wichtigen Geschäfte einen Ausschuß, bestehend aus dem Vorstand, dem Ministerialkommissär und einem weiteren Mitgliede bestellen mit der Befugnis der Geldbewilligung bis zu Einzelbeträgen von 100 M einschließlich.

Der Vorstand hat bei Stimmgleichheit der Abstimmungen doppelte Stimme.

II. Tätigkeit der Zentralleitung

§ 4

Die Zentralleitung besorgt die Gesamtangelegenheiten des Vereinswesens, verwaltet die Zentralkasse, unterstützt die Tätigkeit der Bezirksvereine auf jede mögliche Weise, nötigenfalls durch Zuschüsse und sichert den Vollzug der Statuten derselben, welche von den Grundsätzen der im Jahr 1882 aufgestellten Normalstatuten nicht abweichen dürfen.

Die Zentralleitung wendet ihre Aufmerksamkeit und Förderung auch der außerhalb des Vereinslebens geschehenden Schutztätigkeit zu.

§ 5

Die Mittel der Zentralkasse können zur Einzelfürsorge für entlassene männliche oder weibliche Gefangene, zu allgemein für das Schutzwesen und mit demselben verwandten Zwecken verwendet werden.

§ 6

Die Verwendung von Geldern, welche aus Staatszuschüssen herrühren, bedarf der Einwilligung des Ministerialkommissärs. Wird die Zentralkasse bei einer Anstalt geführt, so sind die Dekreturen von letzterem zur Kontrolle mitzuunterzeichnen und gelten über die Führung, Ablegung und Prüfung der Rechnung die bezüglichlichen staatlichen Vorschriften mit der Ausnahme, daß der Rechnungsbescheid nicht ohne Genehmigung der Zentralleitung oder ihres Ausschusses ausgefertigt wird.

§ 7

Die Zentralleitung vermittelt, wenn nötig, die Zuweisung Entlassener in andere Staaten oder aus selben an badische Vereine oder Vereinsfremde.

§ 8

Die je im Januar an die Zentralleitung einzusendenden Jahresberichte der Bezirksvereine samt ihren Jahresrechnungen werden von ihr geprüft und zusammengestellt; in Verbindung damit wird das Jahresergebnis der Thätigkeit der Zentralleitung selbst dargestellt.

Der so gewonnene Hauptjahresbericht ist mindestens den Bezirksvereinen kundzugeben.

III. Theilnahme der Bezirksvereine an den Zentralgeschäften

§ 9

Jeder Bezirksverein kann Anträge an die Zentralleitung stellen, auch an allen Verhandlungen der letzteren auf seine Kosten durch Vertreter mit beratender Stimme anwohnen.

Eine Einladung erfolgt in der Regel nur auf Begehren der Zentralleitung, steht jedoch sonst auf ihre Kosten der Beizug auswärtiger Mitglieder zur Beratung frei.

§ 10

Eine Abstimmung des Landesverbandes muß stattfinden

1. über Änderungen und Ergänzungen des Status der Zentralleitung oder der Normalstatuten der Bezirksvereine;
2. über grundsätzliche Regelung von für das ganze Land bestimmte Einrichtungen;
3. über Verfügungen aus der Zentralkasse mit einem Einzelbetrag über zweitausend Mark.
4. wenn die Zentralleitung in einer wichtigen Angelegenheit die Entscheidung des Landesverbandes begehrt.
5. wenn mindestens ein Viertel der Vereine oder eine Anzahl von Vereinen, die mindestens ein Viertel der Schutzvereinsmitglieder des Landes enthalten,

durch Beschluß der Bezirksvereinsversammlungen die Abstimmung über einen von der Zentralleitung abgelehnten Antrag begehrt.

§ 11

Bei der Abstimmung des Landesverbandes hat jeder Verein mindestens eine Stimme und bei einer Anzahl von über einhundert Mitgliedern für jedes begonnene Hundert eine weitere Stimme. Die Abstimmung geschieht schriftlich in einer Frist, welche von der Zentralleitung mit gleichzeitiger Erläuterung der Anträge und ihrer Stellung dazu gesetzt wird; wer vor Zusammenstellung des Ergebnisses nicht abgestimmt hat, wird als den der Abstimmung unterstellten Anträgen zustimmend betrachtet.

§ 12

Die Abhaltung von Generalversammlungen des Landesverbands ist der Zentralleitung gestattet.

Auch ist sie dazu verpflichtet, falls ein Antrag hieraus gemäß § 10 Ziffer 5 gestellt und vom Landesverband angenommen ist.

Der Entwurf wurde sämtlichen Bezirksvereinen zur Stellungnahme übersandt. Am 19. April 1883 wurden als Mitglieder der Zentralleitung berufen:

Erzbischöflicher Dekan und Stadtpfarrer Benz,
Evangelischer Prälat Doll,
Verwaltungsgerichtsrat Fuchs,
Kammerherr Frhr. von Göler, MdR,
Geh. Hofrat Dr. Gutsch, Strafanstaltsarzt a. D.,
Stadtrat Hoffmann, Mitglied der zweiten badischen Kammer,
Ministerialrat Dr. Eugen von Jagemann, gleichzeitig als Ministerialkommissär,
Oberrechnungsrat Parisel,
Verwaltungsgerichtsrat Sachs, Generalsekretär des badischen Frauenvereins,
Geheimrat Walli,
Oberlandesgerichtsrat Dr. Wilhelmi.

Am 8. Mai 1883 fand die Eröffnungssitzung der Zentralleitung statt. Die Versammlung leitete Justizminister Nokk.²²⁵ Er hob die Wichtigkeit der Schutzfürsorge als eine nötige und erfolgreiche Sicherstellung der durch den Strafvollzug bewirkten Besserung hervor. Dabei wies er auf den zu Unrecht gemachten Vorwurf übertriebener Humanität hin. Selbst die menschliche Klugheit gebiete, Verbrechern nach verbüßter Strafe den oft schweren Rücktritt ins bürgerliche Leben zu ermöglichen, statt sie hilflos zurücksinken zu lassen. Er gedachte dankend der Förderung des Werkes von höchster Seite, des freundlichen Entgegenkommens der obersten Kirchenbehörden und der Hilfe des badischen Frauenvereins.

225 Wilhelm Nokk war von 1881 bis 1900 badischer Justizminister.

Über den Stand des Schutzvereinswesens berichtete v. Jagemann. Die Vereinsbildung sei bereits in 44 von 57 Bezirken des Landes zu einem günstigen Abschluß gekommen. Die Gesamtmitgliederzahl betrage 5200, das Kapitalvermögen 7300 Mark. Aus eigenen Mitteln ergebe sich eine Gesamtjahreseinnahme von 2470 Mark. Auch in vorwiegend ländlichen Bezirken hätten sich mitunter starke Vereine gebildet. Der Zentralkasse sei von der Justizverwaltung ein Betrag von 14.000 Mark überwiesen worden.

Zum Vereinspräsidenten wurde Verwaltungsgerichtsrat Adolf Fuchs,²²⁶ zum Vertreter Geheimrat Walli, als Mitglied des geschäftsleitenden Ausschusses Stadtrat Hoffmann, als Kassier Oberrechnungsrat Parisel gewählt. Schon bei der ersten Besprechung war man sich darüber einig, daß sich nach weiterer Entwicklung auch die Beteiligung an anderen Aufgaben (Schaffung einer Arbeiterkolonie, einer Zwangserziehungs- und Besserungsanstalt für verwahrloste Jugendliche u.a.) als nützlich erweisen könne.

Durch öffentliche Bekanntmachung vom 15. Mai 1883²²⁷ wies das Ministerium für Justiz, Kultus und Unterricht auf die zahlreichen Neugründungen von Schutzvereinen und die von den Frauenvereinen übernommene Fürsorge hin. Die Fürsorge, welche nur auf Wunsch eintrete, sei möglichst lange Zeit vor der Entlassung zu erbitten, werde nach freiem Ermessen der Vereine

226 Adolf Fuchs nahm diese Aufgabe mehr als 25 Jahre wahr. Am 8. April 1833 in Karlsruhe geboren, wurde er 1864 Amtmann in Rastatt und wirkte von 1867 bis 1877 als Amtsvorstand in Meßkirch, Villingen, Müllheim und Tauberbischofsheim. 1877 wurde er zum Verwaltungsgerichtsrat, 1883 zum Geheimen Finanzrat und Kollegialmitglied der Oberrechnungskammer, 1891 zum Geheimen Oberfinanzrat, 1902 zum Geheimen Rat II. Klasse ernannt. Am 29. April 1908 wurde er mit dem Stern zum Kommandeurskreuz des Ordens vom Zähringer Löwen ausgezeichnet. Im Mai 1908 verlieh ihm die Universität Heidelberg in Anerkennung seiner literarischen Verdienste (Die Gefangenschutzthätigkeit und die Verbrechensprophylaxe, Berlin 1898) und seiner praktischen Erfolge in der Gefangenenfürsorge die Ehrendoktorwürde. Fuchs war seit 1891 Ehrenmitglied des Verbands des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen, seit 1902 Ehrenmitglied des Vereins zur Besserung der Strafgefangenen in Berlin. Auf der Weltausstellung 1900 in Paris erhielt er die goldene Medaille, die mit der Verleihung des Grand Prix an die Zentralleitung einherging. Ausstellungsgegenstand war das zuvor genannte Werk von Fuchs. Er starb am 17. Oktober 1908. Ein im Jahresbericht 1908 der Zentralleitung veröffentlichter Nachruf ist bei WINGLER (Fn. 201), S. 74f. abgedruckt. Fuchs hatte noch im Laufe des Jahres 1908 den Vorsitz des Verbandes der deutschen Schutzvereine aus gesundheitlichen Gründen niedergelegt. Sein Nachfolger wurde der Referent für das Gefängniswesen im großherzoglich badischen Justizministerium, Geheimer Oberregierungsrat Dr. Reichardt.

227 GLA 234/10309.

gewährt oder versagt und bezwecke hauptsächlich die Förderung der „selbstthätigen Bestrebung von Gefangenen nach einer geordneten Lebensstellung“. Dabei sei unter anderem auch die Zuweisung in andere Länder möglich, in denen der Aufenthalt genommen werden wolle. Die Fürsorge sei insbesondere auf die Verschaffung von Arbeit oder der Ausstattung dazu, auf Erleichterung von Heimreise oder Auswanderung, nur in Ausnahmefällen auf Geldgaben gerichtet. Die nötigenfalls bei den Gemeindebehörden zu erbittende Armenunterstützung werde von den Vereinen dagegen nicht gewährt. Auf Verlangen würden die Gefängnisvorstände, Gefängnisseelsorger beziehungsweise die Bezirksamter nähere Auskünfte erteilen und Gesuche um Aufnahme in die Schutzfürsorge vermitteln.

Mit einem an die Strafanstaltsverwaltungen und Amtsgerichte gerichteten Runderlaß des Ministeriums vom 19. Mai 1883 wurde gebeten, die Bekanntmachung in jedem dem Aufenthalt von Gefangenen dienenden Raum anzubringen und in geeigneten Fällen für die Einleitung der Schutzthätigkeit durch Erforschung der Verhältnisse und des Wesens der gerichtlichen Gefangenen zu sorgen und festzustellen, ob im Interesse der bürgerlichen Gesellschaft die Schutzfürsorge zur Ablenkung von strafbarem Wandel angezeigt sei, ferner ob die Gefangenen, vornehmlich jugendliche Personen, hierauf aufmerksam zu machen seien. Die Einleitung der Schutzfürsorge sollte tunlichst lange Zeit (bei den Zentralstrafanstalten regelmäßig sechs Wochen) vor der Entlassung bewirkt werden.

Hinsichtlich der polizeilichen Gefangenen wandte sich das Innenministerium am 19. Juni 1883 an die großherzoglichen Bezirksamter mit der Bitte, der Verwaltung des polizeilichen Arbeitshauses Kislau entsprechende Order zu geben. Wegen der Zuweisung der Schützlinge wurde auf die §§ 1–6 der Normalstatuten und hinsichtlich der Frauenvereine auf einen Erlaß vom 7. August 1882 Bezug genommen. Vereine, die sich pekuniär zur Fürsorge nicht in der Lage sähen, sollten sich wegen eines Zuschusses an die Zentralleitung wenden.

Ein Rundschreiben der Zentralleitung vom 29. Mai 1883 beschäftigte sich grundlegend mit den Pflichten der Zentralleitung und der Bezirksvereine. Es sei deren gemeinsame Aufgabe, die allgemeinen Grundsätze, wie sie sich aus den Verbandssatzungen ergäben, in den Vereinen zur gleichmäßigen Geltung zu bringen. Die Zentralleitung erklärte sich bereit, den Vereinen weitgehende Unterstützung zuteil werden zu lassen, insbesondere durch namhafte Zuschüsse. Selbstverständlich seien die einzelnen Vereine unabhängig. Dies schließe aber nicht aus, daß zwischen der Zentralleitung und den Vereinen ein intensiver Schriftverkehr geführt werde, um Zweifel

und Anstände auf dem Weg gemeinsamer Erörterung rasch und zweckmäßig zu beseitigen. Unregelmäßigkeiten im formellen Verfahren sollten zur sofortigen Kenntnis der Zentralleitung gebracht werden. Die Aufwendungen für die Schützlinge seien im allgemeinen als unwiderrufliche Schenkungen zu behandeln. Den Vereinen wurde aber angeraten, bei Anschaffungen, die einen größeren Geldbetrag erforderten (wie z. B. bei einer Handwerkerausstattung), einen Eigentumsvorbehalt zugunsten des Vereins zu vereinbaren. Des weiteren befaßte sich das Rundschreiben mit Anregungen zu Gesuchen von Gefangenen um Vermittlung der Auswanderung und gab Hinweise zur Mittelbeschaffung durch Kirchenkollekten und Stiftungen und zur Nutzung der Rettungshäuser. Die Fürsorge für weibliche Straftlassene werde die einzelnen Vereine zunächst nicht berühren, da sie den Zweigvereinen des badischen Frauenvereins überlassen wurde. Bei den vielfachen Berührungspunkten mit den Frauenvereinen könne es sich aber empfehlen, daß – wie in Lörrach – der geschäftsführende Beirat des Frauenvereins und ein weiterer Beirat dem Vorstand des Schutzvereins als Mitglieder beitreten. Um das Interesse der Bevölkerung an der Vereinstätigkeit zu beleben und möglichst rege zu erhalten, sollten die Lokalblätter für Mitteilungen über die Vereinsgründung, über die dem Vorstand angehörenden Mitglieder und über alle wichtigeren Vorkommnisse im Vereinsleben benützt werden.

Der großherzogliche Verwaltungshof berichtete am 7. September 1882 dem Ministerium des Innern, gegen die Zuweisung der Arbeitsguthaben und des während der Haft angefallenen Vermögens von verstorbenen Insassen des Arbeitshauses an den Fonds des Vereins zum Schutze entlassener Gefangener bestünden in Übereinstimmung mit der Verwaltung des Arbeitshauses keine Bedenken. Man wies aber darauf hin, daß die Einnahmen, die bisher zur Disposition des Vorstandes der Anstalt standen, von nur geringer Bedeutung seien, weil lediglich gesunde und arbeitsfähige Personen zur Aufnahme gelangten. Bei durchschnittlich nur kurzer Haftdauer kämen Krankheiten schwerer Art und Todesfälle nur vereinzelt vor. Des weiteren bilde der Anfall von Vermögen an Landstreicher und Vaganten eine sehr seltene Ausnahme. Die Überweisung der Arbeitsguthaben solcher Häftlinge, die bei ihrer Entlassung um Vereinsfürsorge nachsuchen und diese auch erhalten, erscheine dagegen ebenso unbedenklich wie die Auflage an den Schutzverein, die Guthaben ausschließlich zugunsten dieser Entlassenen zu verwenden. Dagegen könne man es nicht befürworten, die Arbeitsguthaben anderer Personen ganz oder teilweise an den Fond abzuliefern, da mit der Entziehung der ohnehin spärlichen Beträge die Vor-

teile der Arbeitsbelohnungen zunichte gemacht würden. Die Verwaltung des Arbeitshauses hatte auch grundsätzliche Bedenken, Vaganten und Landstreicher der Fürsorge der Schutzvereine zuzuführen. Dieser Personenkreis habe keine Heimat, keinen Unterstützungswohnsitz und sei bei der Arbeitssuche auf planloses Umherstreifen angewiesen. Es sei deshalb davon auszugehen, daß dieser Personenkreis den Schutzvereinen der Orte zudrängen werde, wo man der günstigsten Aufnahme gewiß sein könne. Neben Kosten und Mehraufwand für die Behörden gefährde dies auch den Fortbestand der Schutzvereine. Bei der Überweisung der Insassen des Arbeitshauses müsse man deshalb mit großer Zurückhaltung verfahren und könne Geldunterstützungen nur in Notfällen gewähren, um nicht unliebsame Kollisionen mit der öffentlichen Armenpflege herbeizuführen. Der Verwaltung des Arbeitshauses sollte man bei der Auswahl der für die Schutzfürsorge würdigen Individuen weiten Spielraum lassen.

Am 1. Dezember 1883 berichtete die Zentralleitung der badischen Schutzvereine für entlassene Gefangene dem Ministerium für Justiz, Kultus und Unterricht, man sehe die Fürsorge für die Familien Inhaftierter nicht als eine Aufgabe der Schutzvereine an. Es stünde bereits § 1 der Satzungen entgegen, der den Fürsorgezweck ausschließlich auf entlassene Gefangene beschränke und dessen Änderung gemäß § 10 Nr. 1 und 2 des Statuts der Zustimmung des Landesverbands bedürfe. Zur Zeit läge kein ausreichender Anlaß vor, eine Änderung vorzubereiten oder zu beantragen. Es fehle nicht an Gründen, solchem Vorgehen zu widerraten. Abgesehen von den gestiegenen Anforderungen an Arbeitskräfte und finanzielle Mittel kollidiere diese Aufgabe mit der Tätigkeit der gesetzlich organisierten Armenpflege. Es bestünde ein Interesse der Ortsarmenverbände, daß ihnen jeder Hilfsbedürftigkeitsfall sofort zur Kenntnis gelange und diejenige Erledigung fände, welche eine Gewähr dafür biete, daß die mit der Unterstützung nach dem Armengesetz zusammenhängenden Wirkungen auch wirklich eintreten und nicht etwa durch vorzeitiges Eingreifen von Privatvereinen behindert würden. Dies aber wäre geeignet, die öffentliche Meinung über die Tätigkeit der Schutzvereine zu beschädigen und müsse im Interesse der Sache vermieden werden. Jedes Eingreifen der Vereine in die Fürsorge der Familien Inhaftierter bedürfe engster Fühlung mit der öffentlichen Armenpflege und müsse auf die sachgerechte Ergänzung ihrer Tätigkeit beschränkt bleiben.

Daraufhin teilte das Ministeriums am 26. Januar 1884 den vier Zentralstrafanstalten mit, daß sich auch die badischen Frauenvereine mit der Fürsorge für die Familien der inhaftierten Sträflinge nicht befassen sollten.

Erst 1889 wurde der in Freiburg tagenden Landesversammlung wieder die Frage vorgelegt, ob auch die Fürsorge für die Familien zu den Aufgaben des Schutzwesens gehöre, in welchem Umfang sie von wem ausgeübt werden solle und welchen Anteil die Schutzvereine daran hätten. Berichterstatter war Strafanstaltspfarrer Krauß, der hierzu Thesen aufgestellt hatte.²²⁸ Daraufhin wurde eine Ergänzung der Satzung beschlossen, wonach je nach Besonderheit der Umstände die Vereinsfürsorge auch hilfsbedürftigen Familienangehörigen zugewendet werden konnte.²²⁹

Die Frage, welche Hilfe bedürftigen Familien von Inhaftierten zuteil werden könne, erhielt auch im Zusammenhang mit dem gewachsenen Interesse für den Jugendschutz Bedeutung. Auf der von Fuchs geleiteten Versammlung des Verbands der deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene am 19./20. September 1901 in Kassel referierte Krauß über die Fürsorge für Familien, die der Erziehung oder beruflichen Ausbildung bedürftige Kinder hatten.²³⁰ Krauß hielt es für die Pflicht und das Recht der Schutzvereine, die Familien während der Gefangenschaft des Familienvorstandes vor physischer und moralischer Notlage zu schützen. In jedem Einzelfall müsse allerdings geprüft werden, ob und aus welchem Grund eine von der Familie nicht verschuldete Bedürftigkeit vorliege. Hilfe, die unter falschen Voraussetzungen gewährt worden sei, müsse eingestellt werden; solche, die der Gefängnisvorstand nicht abrufe, dürfe von vornherein

-
- 228 „1. Das Schutzwesen hat sich auch mit der Lage und den Bedürfnissen der Familien der Gefangenen während der Strafzeit fürsorglich zu befassen, damit nicht nur einer Forderung der Menschenliebe, der ausgleichenden Gerechtigkeit und der Volkswirtschaftspolitik genügt, sondern auch die Besserung der Gefangenen selbst während ihrer Inhaftierung und ihre spätere bürgerliche Wiederherstellung erleichtert, wie nicht minder auch dem Rückfall und dem Anwachsen des Verbrechertums tunlichst vorgebeugt werden kann.
2. Berufen zu dieser Fürsorge sind in einheitlichem Zusammenwirken der Staat (und seine Strafvollzugsorgane), die Kirche (mit ihren Dienern, Vereinen und Anstalten) sowie die öffentliche und private Wohltätigkeit und Armenpflege.
3. Im engeren Anschlusse an diese Faktoren fällt auch den Schutzvereinen für entlassene Strafgefangene eine teils anregende, teils ergänzende Aufgabe in diesem speziellen Fürsorgezweig zu und ist dieselbe in den Satzungen ausdrücklich zu erwähnen.“

229 Wie WINGLER (Fn. 201), S. 55 berichtet, beschenkte der Freiburger Bezirksverein seit etwa 1900 bedürftige Angehörige von Inhaftierten. Der Wert der jährlichen Weihnachtsgaben stieg auf 2900 Reichsmark im Jahr 1929. Diese Leistungen sind ein typisches Beispiel für die noch lange andauernde Einzelfürsorge, von der sich der Verband erst in den letzten Jahrzehnten zu lösen vermochte.

nicht gewährt werden. Aus wohl heimischer Erfahrung riet Krauß, die Inanspruchnahme der Frauenvereine soweit als möglich nicht zu erwägen. Sie seien der Gefangenenfürsorge nicht gewogen und leisteten in der Regel nichts. Während die Schutzvereine vornehmlich moralisch helfen könnten, seien die Armenverbände zur materiellen Hilfe berufen. Eine Abstimmung zu diesen Thesen fand nicht statt.

Am 2. Dezember 1884 wandte sich die Zentralleitung an die Bezirksschutzvereine und bat, ihr jede sich im Bezirk bietende Arbeitsgelegenheit sofort zum Zwecke der Unterrichtung der Strafanstalten anzuzeigen und mitzuteilen, welche besonderen Arbeitsgelegenheiten bestünden oder sich im bevorstehenden Jahr seitens des Staates, der Gemeinden oder von Privaten voraussichtlich darbieten werden, und zu berichten, welche Erfahrungen die Vereinsleitung mit Gesuchen der Strafanstaltsverwaltungen auf die Unterbringung von Entlassenen gemacht habe, insbesondere ob es gelungen sei, Straftentlassene bei Fürsorgern oder Familien, die freiwillig oder entgeltlich tätig werden, unterzubringen. Die Mitteilungen würden es der Zentralleitung ermöglichen, in ihren Berichten über die Tätigkeit des Verbandes und seiner Vereine ein ausführliches, interessantes und anregendes Bild zu geben.

Erste Anerkennung durch den Landesherrn erfuhr der Landesverband der badischen Schutzvereine für entlassene Strafgefangene 1885. Mit Rundschreiben vom 27. April teilte Vereinspräsident Fuchs den Bezirksvereinen mit, „Seine Königliche Hoheit der Großherzog²³¹ habe auf untertänigstes Ansuchen der Zentralleitung des Schutzvereins entlassener männlicher Strafgefangener gnädigst geruht, das Protektorat über letztere zu übernehmen. Den aus diesem Anlasse in Audienz empfangenen Mitgliedern des Ausschusses der Zentralleitung wurde die hohe Ehre zuteil, nicht nur des gnädigsten Dankes sondern auch der Versicherung teilhaftig zu werden, daß Seine Königliche Hoheit von den erfreulichen Fortschritten auf dem Gebiete der Schutz Tätigkeit stets genaue Kenntnis genommen habe und auch in Zukunft allen Bestrebungen zur Förderung der Vereinszwecke mit dem wärmsten Interesse folgen werde“.

Für die Jahre 1883 bis 1907 ergibt eine Auswertung der Jahresberichte der Zentralleitung folgendes Bild:

231 Friedrich I. (1856–1907). Vier Jahre nach dessen Tod übernahm Großherzog Friedrich II. das Protektorat.

Tabelle 15: Tätigkeit der Bezirksschutzvereine von 1883 bis 1907²³²

Jahr	1883	1884	1885	1890
Anzahl der Schutzvereine	54	57		
Mitgliederzahl zum 31. 12.	6.846	6.852	6.625	6.572
Zahl der Vorstandsmitglieder	388	394		
Zahl der Vorstandssitzungen	133	116		
Vereinsvermögen	8.610,82	19.556,08	24.949,—	38.743,—
Mitgliedsbeiträge	8.552,25	7.461,76	8.170,—	7.616,—
sonstige Vereineseinnahmen	772,12	894,75		
Verwaltungskosten	852,28	620,—		
Ausgaben für die Vereinstätigkeit	2.070,80	3.900,65	4.149,—	3.054,—
Zahl der erledigten Fälle	225	308	418	583
abgewiesene Fälle	44	32		
Landesverband				
Einnahmen	16.514,94	15.890,88		
Zahl der erledigten Fälle			30	25
Fürsorgeaufwendungen ohne Anstalten			420,—	714,—
Ausgaben insgesamt	15.890,88	18.691,17		
Kassenrest		417,23		
Vermögen			32.748,—	40.610,—

Jahr	1892	1893	1895	1897	1898	1906	1907
Anzahl der Schutzvereine	60	60	60	60	60	60	60
Mitgliederzahl zum 31. 12.	6.761	6.860	7.431	7.584	7.836	10.133	10.704
(davon Gemeinden)	(209)						
Vereinsvermögen	44.356,29	47.310,32	55.332,—	62.293,26	66.248,88	107.425,98	109.947,58
Mitgliedsbeiträge		8.662,74	9.116,—		10.146,51		17.181,67
sonstige Vereineseinnahmen		2.563,16			1.651,78		5.424,97
Verwaltungskosten		1.426,63			1.976,41		4.289,70
Ausgaben für die Vereinstätigkeit		4.373,71	4.335,—		4.157,89		14.408,92
Zahl der erledigten Fälle	1.044	958	1.050	1.133	1.136		2.885
abgewiesene Fälle		128			46		
Einnahmen der Zentralkasse	189.007,75				30.998,53		20.086,97
Vermögen der Zentralkasse			44.674,—		79.251,97		
Zahl der erledigten Fälle			50				138
Fürsorgeaufwendungen ohne Anstalten			1.557,—				3.537,34
Ausgaben insgesamt		188.705,10			2.059,92		20.086,97
Kassenrest		302,65			30.998,53		
Vermögen		41.000,23	55.332,—	62.293,26	66.248,88	158.953,65	160.863,—
Ausgaben für die Anstalten in							
Flehingen		1.266,—			998,40		
Ankenbuk		1.617,—			1.347,50		
Scheibehardt		370,—			330,—		
Sickingen					215,—		1.000,—

Tabelle 16: Die Klientel nach Deliktsgruppen von 1883 bis 1907

Jahr	1883	1884
Delikte gegen Leben und Gesundheit	7	
Vollendete oder versuchte Tötungsdelikte		3
Sittlichkeitsdelikte	29	43
Eigentums- und Vermögensdelikte	108	127
Betrug		20
Meineid und Aussagedelikte	5	7
Urkundendelikte		5
Gemeingefährliche Delikte einschließlich Brandstiftung	7	7
Erpressung		3
Amtsverbrechen	4	
Münzverbrechen		4
Widerstand und Fahnenflucht	2	3
Landstreichertum und Bettel		39
Verschiedenes	36	8
Ungeklärt	44	4

Jahr	1892	1893	1897	1898	1906	1907
Delikte gegen Leben und Gesundheit	36	29	44	51	116	105
Vollendete oder versuchte Tötungsdelikte			1		3	3
Sittlichkeitsdelikte	41	69	74	60	101	187
Eigentums-	318	306	214	215	473	525
Vermögensdelikte			25	42	107	144
Betrug und Fälschung	107	100	117	128	258	263
Gemeingefährliche Delikte (einschl. Brandstiftung)	4	4	2	3	8	8
Widerstand und Fahnenflucht	5	8				
Landstreichertum und Bettel	305	175	231	274	753	855
Verschiedenes	72	78	117	95	320	340
Nicht ermittelt	51	40	51	56	61	76
Nicht Vorbestrafte		7	2	7	99	80
Untersuchungsgefangene		7	19	17	69	110
Zwangserziehung oder Überwachung der Erziehung	91	103	226	188	69	123
Familien Inhaftierter					19	21
Jugendschutz					35	45

232 Ohne die Tätigkeiten des Ausschusses der Zentralleitung; diese sind zum Teil bei denen der Bezirksschutzvereine enthalten.

Tabelle 18: Hilfsangebot von 1883 bis 1907

Jahr	1883	1884	1885	1890
Gesamtzahl	225	308	418	583
Versuch u. Verschaffung von Arbeit	78	134		
Geld zur Weiter- oder Heimreise	33	51		
Zuschüsse zur Auswanderung nach Übersee	9	14		
Vermittlung in Lehrstellen	11	15		
Verschaffung von Handwerkszeug oder Arbeitsmaterial	11	21		
Bekleidung	9	18		
Verpflegung	17			
Verschaffung von Wohnung	1			
Geld zur Bestreitung der Lebsucht o. des Hauszinses	2	18		
Überweisung an andere in- oder ausländische Vereine	2	7		
Übergabe an Fürsorger zur Aufsichtsführung	9			
Geld zur Fortführung des Geschäfts	4			
Beherbungsungskosten		7		
Überweisung an Rettungsanstalt oder den Armenverband		4		
Sonstiges	5	8		

Jahr	1892	1893	1895	1897	1898	1906	1907
Gesamtzahl	1.044	958	1.050	1.133	1.136	2.491	2.885
Versuch und Verschaffung von Arbeit	198	197		225	157	238*	248
Geld zur Weiter- oder Heimreise	220	213		328	350	851	920
Geldunterstützungen						205	226
Zuschüsse zur Auswanderung nach Übersee	6	2		3	1	2	1
Vermittlung in Lehrstellen	146	139		106	89	45	101
Stellung von Handwerks-/Arbeitsmaterial	13	10		11	17	26	11
Kleidung	66	38		76	76	270	301
Beherbungsungskosten	131	80		152	189	283	408
Unterstützung der Familien				24	28	57	84
Sonstiges	54	57				6	1
Verbringung in Lehrstellen bei den Anstalten in Ankenbuk	11	9		7	10	4	13
Scheibenhardt	1	3		2	1	23	7
Flehhingen	2	1		1	2		1
Bethanien				7	5	1	1
Sickingen				1			
bei anderen Anstalten				4	5	20	39
Führung von Aufsicht					41	96	114
Übernahme der Polizeiaufsicht				7		2	2
Antrag auf Zwangserziehung				5	4	52	37
Verschiedene Arten von Fürsorge				70	108	182	293
Unterbringung als Schiffsjunge						6	10
Abgewiesen wegen Unwürdigkeit						77	59
Abgewiesen, weil Hilfe nicht möglich						12	33
Abgewiesen aus anderen Gründen						1	41
Gesuch um Hilfe zurückgezogen						25	23
Aufsicht über Straftlassene						6	12

* (inkl. Lehr- u. Dienststellen)

Zu den einzelnen Jahresberichten:

1883 gelang es mit Hilfe des Justizministeriums, in kürzester Zeit der Vereinstätigkeit landesweit den Boden neu zu bereiten. Lediglich in den Bezirken Bretten, St. Blasien und Überlingen konnten keine Schutzvereine ins Leben gerufen werden. 388 Vorstandsmitglieder in 54 Vereinen führten die Geschäfte. Unter ihnen befanden sich 128 Staatsbeamte, 102 katholische und protestantische Geistliche, 76 Bezirksräte und Gemeindebeamten sowie 82 Angehörige aus allen Lebensbereichen. Noch gab es Schwierigkeiten vielfältiger Natur. Die zahlreichen Fürsorger allein,²³³ die aus den unterschiedlichsten Bevölkerungsschichten kamen, gewährleisteten per se noch keine fruchtbare Schutzfürsorge. Bewährt hatte sich aber die von Fall zu Fall erfolgte Verpflichtung von Geistlichen und Bürgermeistern. Recht unterschiedlich berichteten die Bezirksvereine über die Bereitschaft von Gewerbe und Landwirtschaft, Straftentlassene zu beschäftigen und diesen Nachsicht und Vertrauen entgegenzubringen. Trotz Übernahme der Schutzfürsorge für weibliche Straftentlassene durch die Frauenvereine kümmerten sich nur fünf Bezirksschutzvereine um je eine weibliche Person. Der Bezirksverein Offenburg berücksichtigte diese Fürsorge in seinen Statuten, nachdem der örtliche Frauenverein die Entlassenenfürsorge zwar nicht für den Einzelfall, wohl aber als allgemeine Aufgabe abgelehnt hatte.

Auch die Zentralleitung des Landesverbandes entfaltete eine umfassende Tätigkeit. Treibende Kraft war Verwaltungsgerichtsrat Fuchs. Neben der gelegentlichen Verbescheidung von 18 Gesuchen auf Gewährung von Schutzfürsorge wurden Kontakte mit inländischen Anstalten geknüpft, die verwandte Zwecke verfolgten; der Verkehr mit ihnen war lebhaft. Mit den Zentralleitungen ausländischer Schutzvereine wurden aktuelle Fragen der Schutzfürsorge erörtert. Eine zentrale Bedeutung nahmen die Überlegungen zum künftigen Aufenthalt der Entlassenen ein. Der reichsgesetzlich garantierten, nur durch polizeiliche Aufenthaltsbeschränkungen begrenzten Freizügigkeit und dem vielfach geäußerten Wunsch, nicht in den Heimatort zurückkehren zu wollen, und den besseren Beschäftigungsmöglichkeiten in den größeren Städten stand regelmäßig die Überweisung der Entlassenen an ihren Heimatort entgegen. Gründe waren die Furcht vor einer Entfremdung des Entlassenen und die Sorge um die ungleiche Belastung der großstädtischen Bezirksvereine. Fuchs riet, einzelfallbezogen und sachgerecht zu entscheiden. Die Fürsorge dürfe nicht

233 Allein in Lörrach waren es 90 Personen, die sich als Fürsorger zur Verfügung gestellt hatten.

davon abhängig gemacht werden, ob der Entlassene in seinem Heimatort unterkomme. Dies würde oftmals eine recht empfindliche Härte bedeuten und könnte die Zurückweisung oder Beschränkung der Fürsorge in geeigneten Fällen zur Folge haben. Unter Bezugnahme auf § 1 der Satzungen wies Fuchs nochmals darauf hin, daß die Fürsorge für die Familien Inhaftierter kein Tätigkeitsfeld der Schutzvereine sei. Auch verneinte er die Frage, ob nach den bis jetzt vorliegenden Erfahrungen die Gründung eines Asyls für weibliche Straftentlassene ein Bedürfnis darstelle. Seit Wiederbeginn der schutzvereinlichen Tätigkeit hatten nur 19 weibliche Entlassene die Vereinsfürsorge für sich erbeten. Die Mehrzahl der weiblichen Entlassenen nehme die Vereinsfürsorge nicht in Anspruch, kehre vielmehr unmittelbar in ihre Heimat zurück. Die Gründung einer Arbeiterkolonie nach dem Vorbild von Wilhelmsdorf in Westfalen hielt Fuchs zwar für wünschenswert, aber nicht für eine Aufgabe der Schutzvereine. Dagegen könnte ein Betrag von 10.000 M als unverzinsliches Darlehen zur Verfügung gestellt werden, wenn die Zentralleitung im Ausschuß der Kolonieverwaltung auf je 10 Mitglieder einen Vertreter mit Sitz und Stimme erhalte und sich die Kolonie verpflichte, entlassene Gefangene in geeigneten Fällen aufzunehmen.

Nach dem Bericht für 1884 hatten sich die öffentlichen Ausschreibungen zum Ausfindigmachen von Arbeitsgelegenheiten in Freiburg bewährt. Die Strafanstaltsverwaltungen verstärkten ihre Bemühungen um Vermittlung der Entlassenen an die Vereine. Das Männerzuchthaus Bruchsal überwies 42, das Landesgefängnis Freiburg 32 Entlassene. 29 beziehungsweise 20 Überweisungen waren erfolgreich. Das Landesgefängnis und die Weiberstrafanstalt Bruchsal erledigten 62 Gesuche um Schutzfürsorge. Hiervon entfielen 37 auf männliche und 25 auf weibliche Entlassene. Von den ersten wurden 30 an badische und drei an auswärtige Schutzvereine überwiesen, 17 mit Erfolg. Das Landesgefängnis Mannheim überwies 21 Entlassene, 16 mit Erfolg. Der Jahresbericht regte an, für Schützlinge, die bis zum Tag ihrer Entlassung nicht in Arbeit vermittelt werden können, einen Eintritt in die Arbeiterkolonie Ankenbuk bei Engen anzubahnen (vgl. hierzu G. IV. 4.). Da die Bezirksschutzvereine ihrer Verpflichtung nachkamen, jede sich bietende Arbeitsgelegenheit von längerer Dauer der Zentralleitung anzuzeigen, konnte die Zentralleitung den Strafanstalten größere Projekte in 17 Bezirken melden. Besondere Arbeitsgelegenheiten boten der Bau eines Amtsgefängnisses, der Bau der Höllentalbahn, Wasserbauten an Rhein und Kinzig und die teilweise Niederlegung der Festung Rastatt. In Kehl und Offenburg richteten die Gemeinden Arbeitsnachweisbüros ein. Auf einen Be-

schluß der Landesversammlung 1889 in Freiburg hin verbanden sich 1890 zwölf gemeinnützige Karlsruher Vereine zur Gründung einer „Anstalt für Arbeitsnachweis jeglicher Art“. Ihre Inanspruchnahme war so groß, daß die Errichtung von Filialen in Aussicht genommen wurde und die Zentralleitung des Landesverbands 500 M beisteuerte; 1892 wurde der Zuschuß auf 700 M erhöht. Dafür wurden von der Anstalt alle Gesuche um Arbeitsbewilligungen für Strafentlassene, für Insassen der Arbeiterkolonie Ankenbuk und für die Zöglinge aus Flehingen und Scheibenhardt unentgeltlich erledigt. In Freiburg trat am 23. Mai 1892 eine entsprechende Anstalt ins Leben; auch sie nahm einen bemerkenswerten Aufschwung. 1893 folgte eine Anstalt in Mannheim.²³⁴ Über die badischen Erfahrungen berichtet Dr. von Engelberg dem Verband der deutschen Schutzvereine am 27. und 28. Mai 1896 in Eisenach, wo für eine erfolgreiche Arbeitsvermittlung Straffälliger folgende Voraussetzungen für nötig erachtet wurden: zuverlässige Angaben über die Leistungsfähigkeit der Arbeitssuchenden, eine Auskunft über das Vorleben der Entlassenen, sofern dies vom Arbeitgeber verlangt wird, die genaue Einhaltung des für den Arbeitsbeginn bestimmten Zeitpunkts, die rechtzeitige Bereitstellung von Reisegeld, die Annahme jeglicher Arbeitsgelegenheit als Übergang in die eigentliche Berufsarbeit und die Unterbringung der Strafentlassenen bis zum Stellenantritt.²³⁵

Für die Unterstützung weiblicher Strafentlassenen stellte die Zentralleitung dem badischen Frauenverein monatlich bis zu 100 M zur Verfügung. Die dadurch ermöglichte Schutztätigkeit erstreckte sich auf 28 Personen. Der Erfolg dieser Hilfe war indessen schlecht; zuviele der Fürsorge unwürdige Personen hatten Hilfe erhalten. Deshalb wurde die Frage aufgeworfen, ob die Fürsorge auf diejenigen beschränkt werden solle, bei denen eine Aussicht auf Besserung hinreichend sicher begründet ist, und ob nicht bei Landstreicherinnen und Diebinnen zu versuchen sei, sie durch Aufnahme in ein Asyl an Arbeit und sittlich religiöses Benehmen und Handeln so zu gewöhnen, daß sie dadurch leichter als bisher bei Familien Aufnahme und Entgegenkommen finden könnten. Die Notwendigkeit der Gründung eines Asyls wollte die Zentralleitung begutachten und eine Entschließung vorbereiten. Über die weitere Entwicklung wurden die Bezirksvereine mit Rundschreiben vom 12. September 1885 informiert. Die Zentralleitung hatte am 10. April 1885 nach schlechten und entmutigenden Erfahrungen mit der Fürsorge weiblicher Entlassener beschlossen, zur

234 WINGLER (Fn. 201), S. 67f.

235 WINGLER (Fn. 201), S. 68.

Förderung eines solchen Asyls materielle Unterstützung bis zu einem Betrag von 5.000 Mark aus ihren Mitteln zu gewähren und die nähere EntschlieÙung hierüber dem Ausschuß zu überlassen. Diese Überlegungen und Unternehmungen führten im weiteren Verlauf zur Gründung des Asyls Scheibenhardt (vgl. G. IV. 2.)

Wie rege sich das Schutzvereinswesen in den achtziger Jahren entfaltete, zeigen auch die über die Reichsgrenzen hinaus geknüpften Kontakte. Die Betreuung außerbadischer Schützlinge in Baden und badischer Schützlinge außerhalb Badens war schon in den ersten Jahren Gegenstand von Verhandlungen mit den württembergischen, hessischen und bayerisch-rheinpfälzischen Nachbarvereinen. In den 1883 und 1884 mit den hessischen und württembergischen Landesvereinen abgeschlossenen Verträgen sicherte man sich Gegenseitigkeit zu und vereinbarte einen unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen den Bezirksvereinen.²³⁶ Am 29. Oktober 1886 wurden die Bezirksvereine auf ein Übereinkommen hingewiesen, das zwischen der Zentralleitung des Landesverbandes und der Kommission für Beratung und Versorgung männlicher Sträflinge und Zwangsarbeiter der Stadt Basel am 16. Oktober 1886 in Frankfurt a. M. auf einer Konferenz von Vertretern verschiedener deutscher Schutzvereine am 25. Oktober 1886 abgeschlossen wurde und zum 15. November 1886 in Kraft trat. Die Vereine wurden um Mitteilung gebeten, ob und unter welchen Bedingungen sie zu einer gleichlautenden Vereinbarung mit dem Schutzverein der Stadt Basel bereit seien. Die Vereinbarung, die auf badischer Seite Fuchs und auf schweizerischer Seite Dr. Bernhard Riggenbach unterzeichnen, lautete wie folgt:

1. Die Zentralleitung des Landesverbandes der badischen Schutzvereine für männliche Straftlassene verpflichtet sich, den letzteren eine Direktive zugehen zu lassen, künftighin Gesuche des Schutzvereins für männliche Straftlassene in Basel um Fürsorge für badische Sträflinge, welche aus Strafanstalten in Basel entlassen werden, die gleiche Berücksichtigung zuteil werden zu lassen, wie denjenigen, welche seitens badischer Strafanstalten den Vereinen übermittelt werden und eventuell diese Fürsorge auch auf sonstige Straftlassene deutscher Reichsangehörigkeit, welche sich in Baden niederlassen wollen und Aussicht auf geeignete Beschäftigung haben, auszudehnen.
2. Der Schutzverein für männliche Straftlassene macht sich verbindlich:
 - a. nur solche Straftlassene an badische Schutzvereine zu empfehlen, welche durch ihr gutes Verhalten während des Strafvollzugs einer

- Schutzfürsorge sich würdig gezeigt haben und ausdrücklich um deren Gewährung nachsuchen;
- b. bei Aufnahme derartiger Gesuche sich des in Baden üblichen Erkundigungsbogens zu bedienen und insbesondere alle auf die Heimat- und Unterstützungswohnungsverhältnisse des Betreffenden sowie seine Arbeits- und Erwerbsfähigkeit bezughabenden Fragen mit der größten Sorgfalt zu beantworten;
 - c. derartige Gesuche um Gewährung der Schutzfürsorge sind mindestens vier Wochen vor der Entlassung des Betreffenden aus der Strafanstalt direkt an den badischen Bezirksschutzverein, innerhalb dessen Bezirk letzterer sich niederlassen will, zu übermitteln;
 - d. bezüglich derjenigen bestraften Schweizer, welche bei ihrer Entlassung aus badischen Strafanstalten die Vereinshilfe sich erbitten und um Beförderung in die Heimat nachsuchen, nach ihrem jeweils vorher anzukündigendem Eintreffen in Basel die gleiche Fürsorge, wie die unter Ziffer 1 erwähnte eintreten zu lassen beziehungsweise, soweit Schutzvereine anderer Kantone der Schweiz in Betracht kommen, die Überweisung der betreffenden Gesuche oder Personen besorgen und im allgemeinen den Beitritt der übrigen Schutzvereine der Schweiz zu dieser Übereinkunft anbahnen zu wollen.
3. Bezüglich der in ihre Heimat oder an einen anderen Ort zu befördernden Straftlassenen (Badener oder andere deutsche Reichsangehörige) empfiehlt es sich, in jedem einzelnen Fall von den Vergünstigungen Gebrauch zu machen, welche infolge der Vereinbarung zwischen einer Anzahl deutscher Staatseisenbahnenverwaltungen bezüglich freier Fahrt zugänglich sind. Die Erfüllung der hierzu erforderlichen Förmlichkeiten ist Aufgabe des Vereins in Basel.
 4. Beide Teile verpflichten sich, daß in Fürsorge zu nehmende Straftlassene in möglichst anständiger Kleidung den betreffenden Schutzvereinen überwiesen werden. Im allgemeinen soll ein Ersatz von Auslagen, welche etwa in dieser Richtung erwachsen, gegenseitig nicht stattfinden, vorbehaltlich der EntschlieÙung in einzelnen vorkommenden Fällen, in welchen ein anderes Verfahren geboten erscheint.
 5. Durch diese Übereinkunft soll für die einzelnen Schutzvereine die Tätigkeit der EntschlieÙung darüber nicht aufgehoben werden, ob sie im einzelnen Falle eine Schutzfürsorge für geboten erachten und in welchem Maße sie dieselbe eintreten lassen wollen.
 6. Diese Übereinkunft tritt vierzehn Tage nach ihrem endgültigen Abschluß in Vollzug. Diesem Vertrag hat die Kommission für Beratung und Versorgung männlicher Sträflinge und Zwangsarbeiter ihre Zustimmung erteilt.

Allzu großen Freizügigkeiten trat man indessen dort entgegen, wo sie die Beziehungen zu den Nachbarstaaten beeinträchtigen und schlußendlich auch den Straftlassenen nachteilig werden konnten. So ordnete das Justizministerium am 14. November 1892 gegenüber den Zentralstrafanstal-

ten an, deutsche Staatsangehörige, die nicht nur unbedeutende Strafen verbüßt hatten, nicht nach der Schweiz zu entlassen oder ihre Entlassung nach dorthin zu unterstützen.²³⁷ Sobald diesen in der Schweiz nach Artikel 2 des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrages das Zeugnis über die Staatsangehörigkeit und den guten Leumund abverlangt würde, drohe ihnen die Rücküberweisung. Sie kämen mittellos zurück und liefen Gefahr, neue Straftaten zu begehen.

Löhlein, Strafanstaltsdirektor des Landesgefängnisses und der Weiberstrafanstalt Bruchsal, warf in seinem Tagebuch für August und September 1886 anhand eines konkreten Falles die Frage auf, ob nicht die Schutzfürsorge für Straftlassene, die in „ganz sicheren Familien“ gewährt werde, durch Ministerialverordnung der polizeilichen Überwachung gleichwertig erklärt werden und die Polizeiaufsicht bis zur Beendigung dieses Verhältnisses ganz ruhen könne. Dafür sollte die aufnehmende Familie verbindlich erklären, daß die Überwachung der aufgenommenen Person im Sinne der gesetzlichen Polizeiaufsicht übernommen werde.²³⁸ Diese Anregung löste eine lebhafte Diskussion aus. Das Justizministerium bat die Zentralleitung des Landesverbandes der badischen Schutzvereine für entlassene Gefangene um eine Stellungnahme. Aus ihren Zwischenberichten vom 11. und 24. November 1886²³⁹ ist eine breite Beteiligung der Bezirksschutzvereine und des badischen Frauenvereins und seiner Zweigvereine zu erkennen. Jedoch erst am 23. März 1887 sieht sich Verwaltungsgerichtsrat Fuchs in der Lage, dem Justizministerium umfangreich zu berichten:²⁴⁰ Die Polizeiaufsicht werde teils schonend, teils aber auch schonungslos und taktlos gehandhabt. Von den Betroffenen werde die nicht selten selbst verschuldete Rückfälligkeit mit der unwahren Behauptung rücksichtslosen Vollzugs der Polizeiaufsicht zu rechtfertigen versucht. Nach Auffassung der Zentralleitung müsse zwischen der Kontrolle, welcher die nach § 23 RStGB vorläufig Entlassenen zu unterstellen sind, und den Anordnungen unterschieden werden, die mit der Stellung von Straftlassenen nach § 38 RStGB verknüpft sind. Beide Maßregeln würden formell, d.h. unvermeidbar eingeleitet. Der Vollzug stehe dagegen im Ermessen der Bezirksverwaltungsbehör-

237 GLA 234/10311.

238 GLA 234/10309. Anlaß hierzu war die Aufnahme einer vorläufig entlassenen weiblichen Gefangenen als Dienstmädchen durch den Vorsitzenden eines Bezirksamtes.

239 GLA 234/10309.

240 GLA 234/10310.

den beziehungsweise der Ortspolizei. Er sei daher bald streng, bald kaum fühlbar. Gelingen es, die Entlassenen bei geeigneten Persönlichkeiten unterzubringen, sei der Zweck der Maßregel erfüllt. Bei den vorläufig Entlassenen handle es sich in der Regel auch um gutgeartete Menschen.²⁴¹ Von diesem Gesichtspunkt aus stelle sich die Frage, ob es nicht genüge, vorläufig entlassene Gefangene der Aufsicht der Schutzvereine zu unterstellen und auf die polizeiliche Überwachungsmaßregel zu verzichten. Hier fehle es jedoch an praktischer Erfahrung. Ähnlich lägen die Verhältnisse bei der Stellung unter Polizeiaufsicht, wo es regelmäßig um Personen mit abschreckender Vergangenheit gehe und die Maßregel den Schutz der Gesellschaft vor unverbesserlichen Verbrechern bezwecke. Wenn ihr Zweck in solch schonender Form erreichbar sei, daß dadurch eine Verletzung des etwa noch vorhandenen oder neu erwachenden Ehrgefühls und eine Gefährdung des geordneten Fortkommens des Straffentlassenen vermieden werden könne, wäre das erreicht, was in der Natur der Sache begründet sei und als Ausgangspunkt der für die Vollzugsordnung maßgebenden Instruktion gegolten habe. Genaue Vorschriften seien aber nicht möglich, weil eine möglichst eingehende Individualisierung hier ebensogut ihr Recht fordere, wie bei der Behandlung der Gefangenen während des Strafvollzugs oder bei ihrem Übertritt in die Schutztätigkeit. Fasse man den Zweck der Schutztätigkeit und die bei ihrer Ausübung gemachten Erfahrungen ins Auge, so lasse sich kein Nachweis für die Richtigkeit der Behauptung erbringen, daß eine taktvolle polizeiliche Aufsicht der vorläufig und endgültig Entlassenen mit ihrem eigentlichen Zweck nicht verträglich sei, Erfolge aufhebe oder beeinträchtige. Vielmehr führe eine sorgfältige Prüfung zu der sicheren Überzeugung von der Notwendigkeit eines einheitlichen und gegenseitigen Zusammenwirkens auf diesen beiden Gebieten, das sich um so segensreicher erweisen werde, je mehr nach der Besonderheit des Falles die eine oder andere Art der Tätigkeit zu besonderer Geltung gebracht werde. Deshalb solle die Strenge ihre volle Kraft dort behalten, wo sie geboten erscheine. Eine verständnisvolle Milde könne dagegen in allen geeigneten Fällen Anwendung finden.

Die Verleihung der Körperschaftsrechte

Am 18. März 1887 berichtete Fuchs als Vorsitzender der Zentralleitung des Landesverbandes dem Justizministerium über die Absicht, beim

²⁴¹ Fuchs erwähnt beispielhaft die Kindsmörderinnen.

Staatsministerium die Erteilung der Körperschaftsrechte zu beantragen. Anlaß war der Entschluß, eine eigene Anstalt für besonders schwierige jugendliche Verwahrloste männlichen Geschlechts zu gründen. Die Verwirklichung erfordere die Eingehung verschiedenartigster rechtlicher Beziehungen, so daß sich der Erwerb der Körperschaftsrechte kaum umgehen lasse. Das Justizministerium leitete den Antrag am 31. März 1887 befürwortend an das Ministerium des Innern weiter und verwies auf die verdienstvolle Tätigkeit der Schutzvereine und ihrer Zentralleitung sowie auf das erhebliche Vermögen. Das Ministerium des Innern stimmte am 15. April 1887 zu. Darauf wandte sich das Justizministerium am 30. April 1887 an das großherzogliche Staatsministerium. Unter Hinweis auf den Niedergang früherer Schutztätigkeit, die Neuorganisation in den Jahren 1882/83, die Neugründung von nunmehr 59 Vereinen, den Inhalt der Statuten und den konkreten Anlaß des Antrags wurde die Bitte um Erteilung der Körperschaftsrechte vorgetragen. Der von den Schutzvereinen verfolgte Zweck sei in hervorragendem Grade ein öffentlicher, weil sich die Schutzfürsorge für entlassene Gefangene, die der staatlichen Einwirkung wenig, der Vereinstätigkeit aber in reichem Maße zugänglich sei, als notwendige Ergänzung des staatlichen Strafvollzugs darstelle. Unter besonderer Erwähnung der Förderung der Arbeiterkolonie Ankenbuk wird die Nützlichkeit der Tätigkeit gelobt. Es folgte ein Hinweis auf das Protektorat des Großherzogs über die Schutzvereine und die Zentralleitung, auf die 6519 Mitglieder²⁴² sowie auf das Vermögen von 32.748,57 Mark. Schließlich wurde auf die Vorteile hingewiesen, die die Körperschaftsrechte beim Eingehen rechtlicher Beziehungen im Zusammenhang mit der Gründung einer Anstalt für die besonders schwierige Klientel jugendlicher Verwahrloster männlichen Geschlechts böten. Auch unter dem Gesichtspunkt der Förderung und Durchführung des Zwangserziehungsgesetzes könne die erbetene Verleihung der Körperschaftsrechte empfohlen werden. Der staatsministeriale Erlaß Nr. 6596 vom 4. Mai 1887 lautete wie folgt:²⁴³

„Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit allerhöchster Staatsministerialeschließung auf den untertänigsten Vortrag des Ministeriums der Justiz, des Kultus und des Unterrichts vom 30. April 1887 – N^o 6801 – gnädigst geruht, dem Landesverband der badischen Schutzvereine für entlassene Gefangene auf Grund der vorgelegten Statuten Körperschaftsrechte zu verleihen.“

242 Die Mitgliederzahl bezieht sich auf das Jahr 1886.

243 GLA 233/33872 Bl. 42; die Veröffentlichung der Entschließung erfolgte im Staatsanzeiger 1887, S. 137.

Anlaß, über die rechtliche Stellung der einzelnen Bezirksschutzvereine nachzudenken, gab ein Bericht des Vorsitzenden des Bezirksvereins Mannheim vom 4. März 1896 an das dortige Bezirksamt. Das Amt wollte wegen eines Legats von 1000 Mark aus einem Nachlaß keine Befreiung von der Accise erteilen, da dem Verein die Körperschaftsrechte fehlten. Die Zentralleitung regte deshalb beim Justizministerium mit Schreiben vom 2. April 1896 an, der allerhöchsten staatsministeriellen Entschlieung vom 4. Mai 1887 die Auslegung zu geben, da die Krperschaftsrechte nicht blo der Zentralleitung, sondern auch jedem einzelnen Bezirksschutzverein zustnden. Dagegen uberte das Ministerium des Innern Bedenken. Das Justizministerium wandte sich deshalb an das Staatsministerium. Der Anregung, der staatsministeriellen Entschlieung vom 4. Mai 1887 die von der Zentralleitung gewnschte Auslegung zu geben, wolle man nicht folgen. Dies kme der Verleihung der Krperschaftsrechte gleich, wozu das Justizministerium nicht zustndig sei. berdies sei unsicher, ob sich die Gerichte dieser Auslegung anschlieen wrden. Man ersuchte daher um eine frmliche Verleihung der Krperschaftsrechte fr alle Bezirksvereine. Die Verleihung erfolgte schlielich durch die groherzogliche Entschlieung 25. Juli 1896.²⁴⁴

Immer wieder sind es Anregungen aus dem Landesverband, die das Justizministerium ttig werden lassen. Am 17. April 1888 teilte der Bezirksschutzverein Engen der Zentralleitung des Landesverbandes mit, man gedenke einen Teil der Kosten des im Kreis bei der Naturalpflagestation²⁴⁵ angegliederten Arbeitsnachweisbros zu bernehmen.²⁴⁶ Arbeitgeber und Brgermeistermter des Bezirks sollten aufgefordert werden, den Stationsvorstehern Arbeitsgelegenheiten mitzuteilen.²⁴⁷ Diese Einrichtungen wirkten segensreich und bten den Straftlassenen Frsorge und Gelegenheit zur Arbeit. Es sei aber nicht zweckmig, den Entlassenen auf den Papieren die Erlaubnis zu vermerken, sich um die Frsorge der Schutzvereine bewerben zu drfen. Besser sei es, dem Verein rechtzeitig vor der Entlassung entsprechende Gesuche zugehen zu lassen. Nur so knne bei bezirksfremden Bewerbern die Frsorgewrdigkeit beurteilt und Zeitverzug vermieden werden. Auch verhindere man den Mibrauch, bei mehreren Vereinen um Frsorge nachzusuchen. Im brigen sollte den Geistlichen eine rechtzeitige

244 Nr. 719.

245 Zur Einrichtung der Naturalpflagestationen und Nachweisbros siehe oben E. I. 2.

246 GLA 234/10310.

247 Solche gbe es in Engen, Hilzingen, Blumenfeld und Mhringen.

Mitteilung zugehen. Diese erführen von der Entlassung eines Gefangenen häufig erst durch deren Rückfälligkeit. Das Justizministerium ordnete daraufhin am 30. Juni 1888 gegenüber den vier Zentralstrafanstaltsverwaltungen an, die Gültigkeitsdauer der Strafverbüßungszeugnisse ausdrücklich zu vermerken. Die Dauer sei nach dem Zeitaufwand zu bemessen, den der Entlassene zur Reise an seinen künftigen Aufenthaltsort benötige. An Sträflinge, die um Einleitung der Schutzfürsorge nicht schon vor ihrer Entlassung nachgesucht haben, sollten solche Scheine nicht ausgefolgt werden. Die Zentralleitung des Landesverbandes werde ihre Vereine anweisen, die Zeugnisse den Entlassenen sofort abzunehmen, damit eine weitere Benutzung unmöglich werde. Auch empfehle es sich, vor jeder Aufnahme eines Entlassenen in die Schutzfürsorge den Geistlichen des Aufnahmeortes zu benachrichtigen und zur Mitarbeit einzuladen.

Wie die Übersicht zu den Hilfsangeboten nach 1883 zeigt, kam der Auswanderung gegen Ende des 19. Jahrhunderts kaum noch Bedeutung zu. Finanziell belastend war die Förderung der Maßnahme für die freie Straffälligenhilfe schon deshalb nicht, weil auch der unterstützungspflichtige Armenverband die Auswanderung bezuschufte. Gegen Widerstände in den Aufnahmeländern und gegen Bedenken des Innenministeriums förderte die Zentralleitung des Landesverbandes die Auswanderung Straffentlassener und trat vor allem für eine Unterbringung in den deutschen Kolonien ein. Der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten befaßte sich 1886 in Frankfurt mit der Bedeutung der Auswanderung für die Straffentlassenenfürsorge.

Jugendschutz und Zwangserziehung

Die gesetzlichen Regelungen der seit 1886 praktizierten Zwangserziehung, ihr Inhalt und die Mitwirkung des Badischen Landesverbandes wurden unter G. III. 4. dargestellt. In tatsächlicher Hinsicht konnte die Zwangserziehung, die zumeist in konfessionell geführten Rettungshäusern vollzogen wurde, auf verschiedene Vorbilder zurückgreifen, so auf das evangelische Haus in Beuggen, das als Armenkinderanstalt und erstes deutsches Kinderkrankenhaus 1820 von Christian Heinrich Zeller gegründet, nach den Grundsätzen von Pestalozzi geführt und von diesem 1826 besucht wurde. Weitere Einrichtungen befanden sich in Tülingen, Niefern, Neureut und in den Häusern des 1836 gegründeten katholischen Vereins zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder in Baden, die in Sinsheim, Weingarten und Hüfingen lagen. Zur Mitwirkung bei der Durchführung des

Zwangserziehungsgesetzes erklärten sich die meisten Bezirksschutzvereine bereit. Staatlicherseits wurden die Privatvereine, die sich die Besserung Verwahrloster zur Aufgabe gemacht haben, ausdrücklich anerkannt. Die Aufgabe der Schutzvereine bestand zunächst in der Aufgabe, das Verfahren durch Antragsstellung in Gang zu bringen. Dabei waren die Vorsitzenden der Bezirksvereine durch keinerlei persönliche oder finanzielle Rücksichten gebunden. Der Zentralleitung des Landesverbandes oblag es, bei der Gründung einer Erziehungsanstalt für Arbeitsmöglichkeiten zu sorgen und Mittel zur Verfügung zu stellen. Gegen Ende der achtziger Jahre ließ sich die Errichtung einer Anstalt für besonders schwierige Fälle nicht mehr umgehen.²⁴⁸ Dies sollte in Flehingen geschehen.²⁴⁹

Am 31. Juli 1891 teilte die Zentralleitung des Landesverbandes den 17 Rettungsanstalten die Absicht mit, sie wolle die schutzvereinliche Fürsorge auf diejenigen ausdehnen, die aus diesen Häusern entlassen werden, unter Zwangserziehung stehen und zur Verhinderung des Rückfalls der fortgesetzten Aufsicht bedürfen. Gedacht sei an die Vermittlung in Lehr- und Dienstverhältnisse und an die Bestellung besonderer Fürsorger, die im Einvernehmen mit den Ortsgeistlichen den Entlassenen ratend und ermahnend zur Seite stehen und sie vor schlimmen Einflüssen ihrer Eltern bewahren. Auch sollte für die persönlichen Bedürfnisse (Taschengeld, Kleidung) gesorgt werden. Am 16. November 1891 wurde eine Vereinbarung zwischen dem Innenministerium und dem Ausschuß der Zentralleitung bekannt gegeben. Nach ihr wurden männliche und weibliche Insassen des polizeilichen Arbeitshauses in die Fürsorge des Bezirksschutzvereins des Aufenthaltsortes überwiesen und unter Aufsicht gestellt, wenn sie Anzeichen der Besserung zeigten, die Hälfte der Strafzeit, mindestens aber drei Monate verbüßt hatten und probeweise entlassen werden sollten. Die Entlassung war an die Bedingung geknüpft, daß der Widerruf erfolgt, wenn der Proband die ihm angebotene Stellung nicht antritt, sie unbefugt verläßt oder sonst Anzeichen fehlender Besserung zeigt. Der Erfolg werde davon abhängen, ob genügend geeignete und aufnahmewillige Familien gefunden werden. Dem Schreiben war eine Bekanntmachung mit der Bitte beigefügt, sie den örtlichen Gegebenheiten anzupassen und in Amtsverkündungsblättern mehrmals einrücken zu lassen. Die gemeldeten Familien sollten sorgfältig auf ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse überprüft werden. Sie mußten die Gewähr bieten, am Besserungswerk erfolg-

248 WINGLER (Fn. 201), S. 56.

249 Vgl. unten G. IV. 3.

reich mitzuwirken. Der Vorstand des polizeilichen Arbeitshauses nahm die Gesuche auf und teilte sie dem Ausschuß der Zentralleitung mit. Sache der Bezirksschutzvereine war es, die Beschäftigungs- und Dienstverträge abzuklären, die Unterbringungsfrage zu lösen, die Überweisung der Straftlassenen beim Amtsvorstand zu beantragen und das Bezirksamt und die Zentralleitung vom Eintreffen der Entlassenen in Kenntnis zu setzen. Die Aufsicht erforderte es, einen Fürsorger zu bestellen, den Konfessionsgeistlichen zur Mitarbeit einzuladen und dem Bezirksbeamten Nachricht von denjenigen Vorkommnissen zu geben, die Anlaß zum Widerruf geben könnten. Etwa notwendig werdende Geldentschädigungen für die Unterbringung mußte der Bezirksschutzverein aufbringen; ein Zuschuß seitens der Zentralleitung blieb vorbehalten. Für die Ausstattung mit Kleidung trat die Anstaltsverwaltung, für weitergehende Bedürfnisse der Schutzverein ein. Das Schreiben schloß mit einem Hinweis auf die Bedeutung dieser Aufgabe und mit der Bitte um Mitteilung über den Erfolg der Bekanntmachung. In der Bekanntmachung selbst wurde zugesichert, eingehende Auskunft über das Vorleben der Straftlassenen erteilen zu wollen. Interessierte Familien wurden um baldige Meldung und Angaben über Konfession, Erwerbsverhältnisse, Zahl der Kinder und Dienstboten gebeten.

Am 20. November 1891 wurde mitgeteilt, das Justiz- und das Innenministerium hätten sich mit der Vereinsfürsorge für jugendliche Verwahrloste und Bestrafte einverstanden erklärt und würden nun ihre Behörden entsprechend anweisen. Auch die Vorstände der Erziehungsanstalten hatten zugestimmt. Da eine Unterbringung in Karlsruhe, Baden-Baden, Freiburg und Konstanz nicht beabsichtigt war, wurde die Bekanntmachung in diesen Bezirken auf die Landorte beschränkt. Die hierzu erlassenen „Grundzüge für die Handhabung der durch den Ausschuß der Zentralleitung des Landesverbandes der badischen Schutzvereine für entlassene Gefangene und durch die Letzteren den jugendlichen Verwahrlosten und Bestraften beiderlei Geschlechts zuzuwendende Fürsorge“ hatte folgenden Inhalt:

Zweck der Fürsorge

§ 1

Der Zweck der Fürsorge muß stets darauf gerichtet sein:

- a. jugendliche Verwahrloste und Bestrafte beiderlei Geschlechts durch rechtzeitiges Eingreifen und fortgesetzte Beaufsichtigung dauernder Besserung zuzuführen;
- b. den mit dem Vollzug des Gesetzes vom 4. Mai 1886 über die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlichen Personen betrauten Behörden fördernd und unterstützend zur Seite zu stehen.

Fürsorge im allgemeinen

§ 2

Die Bezirksschutzvereine haben darauf Bedacht zu nehmen,

- a. daß die Anträge auf die Stellung von jugendlichen Verwahrlosten und Bestraften unter die Maßregel der Zwangserziehung möglichst frühzeitig gestellt und auf alle hierzu sich eignenden Persönlichkeiten ausgedehnt,
- b. daß die etwa notwendig werdende Verbringung in eine Erziehungsanstalt angeregt und wenn nötig durch Zuschüsse aus der Vereinskasse beziehungsweise aus Mitteln der Zentralleitung ermöglicht,
- c. daß innerhalb der Vereinsbezirke alle Familien, welche zur Aufnahme von Schützlingen der gedachten Art als Lehrlinge oder häusliche oder landwirtschaftliche Dienstboten bereit sind und soweit geboten auch den in den §§ 14 und 15 der landesherrlichen Verordnung vom 27. November 1886 zu dem obenerwähnten Gesetze gestellten Anforderungen vollkommen entsprechen, ermittelt und dem Ausschuß der Zentralleitung angezeigt und auf Verlangen auch den großherzoglichen Bezirksämtern namhaft gemacht werden.

Stellung unter die Vereinsfürsorge im Einzelfalle

§ 3

Die Zuwendung der eigentlichen Vereinsfürsorge an jugendliche Verwahrloste und Bestrafte beiderlei Geschlechts ist stets von der Voraussetzung abhängig, daß die zur Vertretung der Letzteren berufenen Persönlichkeiten oder Behörden dies ausdrücklich beantragen, oder daß, falls dieselben unter der Maßregel der Zwangserziehung stehen, bezirksamtliche Zustimmung vorliegt.

Die einzelnen Arten von Schützlingen

§ 4

Der Vereinsfürsorge sind demnach beim Zutreffen der Voraussetzungen des § 3 alle jugendlichen Personen beiderlei Geschlechts zu unterstellen, welche zur Entlassung kommen:

- a. aus den Landesgefängnissen oder sonstigen Strafanstalten des Landes,
- b. aus den Erziehungsanstalten in Flehingen und Scheibhardt,
- c. aus einer der Anstalten des Vereins zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder oder aus einer der übrigen in den verschiedensten Teilen des Landes gelegenen Privaterziehungsanstalten, welche staatlicherseits als zur Durchführung der Zwangserziehung geeignet befunden worden sind,
- d. ferner all diejenigen, welche, ohne, daß die Voraussetzungen a. – c. vorliegen, in einer Familie als Lehrlinge oder Dienstboten zur Zwangserziehung untergebracht sind,
- e. endlich diejenigen, welche nach Verbüßung einer Strafe in einem nicht badi-schen Gefängnisse in die Heimat zurückkehren.

Vorbereitende Maßregeln

§ 5

In jedem Falle der Entlassung eines unter Schutzfürsorge zu stellenden Zög- lings werden die Verwalter der betreffenden Erziehungsanstalten den in der

Anlage A. enthaltenen Erkundigungsbogen mindestens vier Wochen vor der Entlassung des Beteiligten dem Ausschusse der Zentralleitung übersenden, welcher die Auswahl hinsichtlich der geeigneten Lehr- oder Dienstherrn treffen und hiernach im Benehmen mit den zuständigen Bezirksschutzvereinen das Weitere besorgen wird.

§ 6

In gleicher Weise wird bezüglich zu entlassender Sträflinge in allen denjenigen Fällen verfahren, in welchen eine urteilsmäßige Strafzeit von zwei Monaten oder mehr zu verbüßen ist.

§ 7

In den Fällen dagegen, in welchen urteilsmäßige Strafen von weniger als zwei Monaten vorliegen, soll die Vereinsfürsorge in unmittelbarem Verkehr zwischen den Direktoren und Vorständen der Strafanstalten und Gefängnisse mit den zuständigen Bezirksschutzvereinen sichergestellt werden.

Handhabung der Fürsorge

§ 8

Die Bezirksschutzvereine haben darauf Bedacht zu nehmen:

- a. daß die Überführung der Schützlinge in die Lehr- und Dienstverhältnisse rasch vermittelt, soweit erforderlich die Lehr- und Dienstverhältnisse abgeschlossen und dem zuständigen Bezirksamt unter gleichzeitiger Bezeichnung der zur Übernahme des amtlichen Fürsorgeamtes geeigneten Persönlichkeiten zur Genehmigung unterbreitet werden,
- b. daß die zuständigen Orts- und Kirchspielgeistlichen zur seelsorgerischen Mitarbeit bei der Vereinsfürsorge sofort eingeladen,
- c. daß in Entweichungsfällen die Anträge auf Zurückverbringung in das Lehr- oder Dienstverhältnis mittelst polizeilichen Zwangs ungesäumt gestellt und daß von dem Lehr- oder Dienstherrn beabsichtigte Vertragsauflösungen nicht eher zum Vollzuge gebracht werden, bevor das zuständige Bezirksamt seine Genehmigung hierzu erteilt hat,
- d. daß in den unter c. genannten Fällen die Ursache der Entweichung – soweit erforderlich behördlich – feststellt und wenn die Lehr- oder Dienstherrschaft ein Verschulden trifft, für entsprechende Abhilfe gesorgt wird,
- e. daß im übrigen im engsten Einvernehmen mit dem amtlichen Fürsorger die Weiterentwicklung jedes Schützlings sorgfältig überwacht und namentlich auch dafür rechtzeitig Sorge getragen wird, daß im Falle länger andauernden Wohlverhaltens dem Letzteren ein langsam anwachsendes Taschengeld aus schutzvereinlichen Mitteln bewilligt und daß derselbe allmähig mit den ausreichenden Leibwäsche- und Bekleidungsgegenständen ausgerüstet wird, daß endlich
- f. jeder einzelne Fürsorgefall in das satzungsmäßige Tätigkeitsverzeichnis eingetragen wird und solches gleichzeitig mit dem dem Ausschusse der Zentralleitung zu unterbreitenden Jahresberichte zur Vorlage gelangt.

1892 ließ sich die Zentralleitung, im Einvernehmen mit dem Justizministerium für alle Häftlinge, die das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten

hatten, besondere Erkundigungsbögen übermitteln und prüfte in 66 Fällen, ob die Einleitung des Zwangserziehungsverfahrens herbeigeführt oder die erforderliche schutzvereinliche Fürsorge veranlaßt werden sollte.

Die Betätigung auf dem Gebiet des Jugendschutzes beschränkte sich jedoch nicht auf die Durchführung des Zwangserziehungsgesetzes. 1881 begutachtete die Zentralleitung die Vorschläge der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung über die Behandlung jugendlicher Verbrecher, in der es auch um die Heraufsetzung der Strafmündigkeit auf das 16. Lebensjahr ging.²⁵⁰ Seit den achtziger Jahren entfiel ein immer größer werdender Anteil der Gesamttätigkeit auf die Fürsorge Jugendlicher. Um den Gedanken des vorbeugenden Jugendschutzes auch nach außen zu dokumentieren, führte die Zentralleitung seit dem 1. Januar 1900 die Bezeichnung „Zentralleitung des Landesverbandes der Badischen Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge“, die Bezirksvereine die Bezeichnung „Bezirksverein für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge“.²⁵¹ Der Namensänderung folgte eine Ergänzung und Aktualisierung der seit 1882/83 gültigen Satzungsbestimmungen, um dem veränderten Verständnis im Bereich des vorbeugenden und nachsorgenden Jugendschutzes und der Sorge für Untersuchungsgefangene und Familienangehörige gerecht zu werden.²⁵² § 2 der Satzungen erhielt den Zusatz:

„Die Fürsorge erstreckt sich regelmäßig auf die aus badischen (Zentral-, Kreis- oder Amts-) Gefängnissen entlassenen Sträflinge und auf badische Staatsangehörige nach auswärtiger Straferstehung, kann jedoch ebenso Untersuchungsgefangenen gewidmet werden.

Den entlassenen Jugendlichen ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die Vereinsfürsorge kann nach Besonderheit der Umstände auch hilfsbedürftigen Familienangehörigen Inhaftierter zugewendet werden.“

Die Ergänzung zu § 8 lautete:

„Zur Fürsorge für weibliche Entlassene sind jeweils Vertreterinnen der betreffenden Zweigvereine des badischen Frauenvereins je nach dem Heimat- oder zukünftigen Aufenthaltsort der Schützlinge heranzuziehen.“

250 WINGLER (Fn. 201), S. 61.

251 Rundverfügung der Zentralleitung vom 20. Dezember 1899 – Nr. 2740 –; GLA 234/10313.

252 GLA 234/10314; v. ENGELBERG schrieb zur Namensänderung in der Münchner Allgemeinen Zeitung, Internationaler Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik, 111. Jahrgang, am 11. April 1908: „womit zum Programm erhoben wurde, alle Schulentlassenen beiderlei Geschlechts zu beschützen, deren sittliches Wohl infolge ungünstiger äußerer Umstände, wie Dürftigkeit der Eltern, Mangel an Aufsicht, schlechtes Beispiel in der Familie gefährdet erscheint“.

Das am 1. Januar 1900 in Kraft getretene Bürgerliche Gesetzbuch bestimmte in §§ 1666 Abs. 1, 1838 reichseinheitlich das Verfahren, wenn das geistige oder leibliche Wohl des Kindes gefährdet erschien.²⁵³ Welche Aufgaben den Gefangenenfürsorgevereinen aus diesen (und den landesrechtlichen Ausführungs-) Vorschriften hinsichtlich jugendlicher Bestrafter und schulpflichtiger Kinder und Schulentlassenen erwachsen sollten, war ein über Jahre hinweg heftig umstrittenes und gereizt diskutiertes Thema. Auf einer Fachveranstaltung 1894 in Braunschweig berichtete Adolf Fuchs über seine Erfahrungen mit der Behandlung jugendlicher Bestrafter und Verwahrloster in Baden und hob die Vorteile eines gemeinschaftlichen Vorgehens der Behörden mit den Schutzvereinsorganen hervor. Eine Gegenmeinung wollte die Aufgabe der Schutzvereine auf die Fälle beschränkt sehen, für welche die Familienerziehung in Betracht kam; der Vollzug der Anstaltserziehung sei Staatsaufgabe. Dieser Meinungsstreit setzt sich auf der Versammlung des Verbandes der deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene am 19./20. September 1901 in Kassel fort, deren Vorsitz Adolf Fuchs innehatte und an der von badischer Seite auch Strafanstaltsdirektor Dr. v. Engelberg und Oberregierungsrat Kopp teilnahmen.²⁵⁴ Daß sich Schutzvereine überhaupt mit Straffälligenhilfe und Jugendschutz befaßten, wurde vom preußischen Vertreter v. Rohden heftig angeprangert. Die Zusammenlegung von Straffälligenhilfe und Jugendschutz verhindere bei Eltern unbescholtener Kinder, so sie noch Ehrgefühl hätten, jeden Erfolg. Andere dagegen lobten, daß in Baden für den Jugendschutz überhaupt etwas getan werde, auch wenn dies im Zusammenhang mit der Fürsorge für Gefangene und Entlassene geschehe. Immerhin sei dies ein erster

253 § 1666 Abs. 1 BGB: Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird.

§ 1838 BGB: Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß der Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird. Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zu, so ist eine solche Anordnung nur unter den Voraussetzungen des § 1666 zulässig.

254 DR. V. ENGELBERGS umfassender Tagungsbericht befindet sich in GLA 234/10313.

Anfang hin zu einem selbständigen Jugendschutz. Fuchs verteidigte die badische Einrichtung mit dem Hinweis, es sei schwer, für Schulentlassene, die unter Zwangserziehung stünden, eine Lehrstelle zu finden. Die Namen geeigneter Lehrherren seien aber gerade den Schutzvereinen bekannt. Er empfahl deshalb die Einrichtung von Zentralstellen, die wie Arbeitsnachweisbüros wirken könnten. Die Mehrheit der Delegierten schien jedoch die Auffassung zu vertreten, Schutzvereine sollten sich ausschließlich um Bestrafte kümmern. Jugendschutz müßten andere Organe betreiben. So auch der württembergische Regierungsdirektor Nestle, der meinte, die Einrichtung in Baden sei gänzlich verfehlt. Dies erkenne man daran, daß die Anstalten in Flehingen und Sickingen dem Innenministerium unterstünden. In Württemberg überlasse man die Jugendfürsorge eigenen Vereinen.²⁵⁵

Eigene praktische Jugendarbeit leitete der Badische Landesverband in der Erziehungsanstalt Flehingen (vgl. G. IV. 3.). Auch wandten sich einzelne Bezirksvereine verstärkt der Jugendarbeit zu. So mietete der Bezirksverein Freiburg 1912 bei einem Schlossermeister in der Freiburger Konviktstraße zwei Zimmer für Jugendliche zwecks Verschonung vor Untersuchungshaft und Polizeigewahrsam an. Diese Notunterkunft wurde 1922 durch das Knabenfürsorgeheim in der Münchhofstraße ersetzt.²⁵⁶ Der Bezirksverein Karlsruhe eröffnete am 13. Juli 1914 auf Initiative seines seit 1905 wirkenden Vorsitzenden, Landgerichtsrat Dr. Heinrich Wetzlar, in einem Seitenbau des Hauses Werderstraße 35 ein Wohnheim, das anfangs die Unterbringung von neun Personen ermöglichte und jederzeit für die Aufnahme von 20 Personen erweitert werden konnte.²⁵⁷ Nach der Hausordnung diente das Heim der Aufnahme bestrafter und sittlich gefährdeter männlicher Jugendlicher. Die einen sollten vor Untersuchungs-

255 Wie DR. VON ENGELBERG berichtete, habe auch Nestle keinen einzigen württembergischen Verein benennen können, der sich ausschließlich mit Jugendschutz beschäftigte.

256 REINER HAEHLING VON LANZENAUER, 150 Jahre Badischer Landesverband für soziale Rechtspflege, Karlsruhe 1982, S. 14. Das Anwesen war bereits am 24. März 1919 gekauft worden, konnte aber nicht bezogen werden, weil das Mieteinigungsamt nicht auszog; GLA 234/10322. Das Anwesen Münchhofstraße 15 wurde im November 1944 bei einem Luftangriff völlig zerstört. Nach dem Krieg wurde der Wiederaufbau mehrfach erörtert, in der Sitzung des Vorstandes vom 12. November 1954 aber einstimmig abgelehnt. Es wurde beschlossen, das Grundstück zu verkaufen; GLA 555/3, S. 373.

257 Siehe hierzu zwei Berichte DR. HEINRICH WETZLARS vom 4. Juni und 16. Juli 1914 an das Justizministerium in GLA 234/10321.

haft und polizeilichem Gewahrsam verschont, andere aus gefährdender Umgebung herausgenommen und vorübergehend untergebracht werden, bis die zuständige Stelle über ihre endgültige Unterbringung entschieden hatte. Schließlich fanden aus Strafanstalten entlassene Jugendliche Aufnahme, für die ein dauerndes Unterkommen noch nicht gefunden war, und obdachlose Jugendliche (§ 2). Längere, jedoch getrennte Aufnahme konnten gefährdete Jugendliche und Zwangszöglinge finden, die in Karlsruhe zwar eine Lehr- oder Arbeitsstelle, aber kein geordnetes Unterkommen hatten. Die schriftliche Einweisung erfolgte durch den Vereinsvorsitzenden, durch die Amtsgerichte, die Bezirksamter und durch den Armenrat der Stadt Karlsruhe. Eine den Haus- und Dienstordnungen der Landesgefängnisse vergleichbare Hausordnung regelte Fragen der Ernährung, Hygiene, medizinischen Versorgung, Seelsorge, Lektüre, des Tagesablaufs, Briefverkehrs, Besuchs und der Hausstrafen. Die Kosten beliefen sich auf eine Mark und 40 Pfennige. Bis Januar 1915 wurden an 950 Tagen 37 Schützlinge verpflegt, von denen 33 vom Bezirksamt und drei von den Gerichten eingewiesen wurden.²⁵⁸ Während des Ersten Weltkrieges war das Heim nahezu ständig voll besetzt.²⁵⁹

Am 23. November 1909 gründete sich in Mannheim als Abteilung des örtlichen Bezirksvereins für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge ein Jugendfürsorgeausschuß, dessen Satzungszweck es war, „jugendliche Verwahrloste und Bestrafte beiderlei Geschlechts durch rechtzeitiges Eingreifen und fortgesetzte Beaufsichtigung dauernder Besserung zuzuführen und den mit dem Vollzug des Zwangserziehungsgesetzes betrauten Behörden fördernd und unterstützend zur Seite zu stehen“ (§ 2 der Satzung).²⁶⁰ Vorrangige Aufgabe war die Unterstützung des Jugend- und Vormundschaftsrichters. Der Ausschuß verstand sich als Mittelpunkt für alle nützlichen lokalen Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendfürsorge. Vorbeugende Maßnahmen sollten gerichtliches und polizeiliches Einschreiten gegen Jugendliche möglichst überflüssig machen. Schließlich wollte der Ausschuß eine Vermittlungsstelle zwischen Vereinen, Privatpersonen und Behörden sein. Er erklärte sich zur Übernahme von Ermittlungen gegen Jugendliche bereit. Zu den Ausschußsitzungen wurden die Behörden geladen. Bezirksverein und Jugendfürsorgeausschuß unterrichteten sich gegenseitig und wiesen sich einzelne Schutzfälle gegenseitig zu. Laut Jahresbericht für 1910

258 GLA 234/10321.

259 WINGLER (Fn. 201), S. 58.

260 GLA 234/10320.

hatte der Ausschuß eine rege Tätigkeit entfaltet; ihm gehörten zahlreiche Vereine und Anstalten an. Seine Fürsorge machte er nicht von einer Bestrafung abhängig, widmete sich vielmehr der Jugendfürsorge im weitesten Sinne und stellte sich dem Jugend- und Vormundschaftsrichter sowie dem Bezirksamt zur Verfügung. Diese überwiesen dem Jugendfürsorgeausschuß oder dem Bezirksverein die geeigneten Fälle der Zwangserziehung zur Übernahme der Fürsorge und zur Vermittlung einer Stelle oder zur Unterbringung. Zwecks Erstellung von Jugendgerichtshilfeberichten erhielt der Ausschuß vom Jugendrichter Nachricht über jede gegen Jugendliche erhobene Anklage. Mit den Erhebungen und der Berichterstattung wurde ein Mitglied des Ausschusses beauftragt. Ausschuß und Bezirksverein nahmen an den Sitzungen des Jugendrichters teil. Ihnen schloß sich eine gemeinsame Beratung an, in der sich entschied, welche der abgeurteilten Fälle vom Ausschuß oder Bezirksverein weiterbehandelt werden sollten. 1910 befaßte sich der Ausschuß mit 437 Jugendlichen, davon 100 unter, 337 über 14 Jahre. Die Fälle verteilten sich auf 306 Knaben und 131 Mädchen. Von ihnen standen im Mai 1911 381 unter Schutzaufsicht, 10 waren auf Vermittlung anderweitig untergebracht worden. Der Bezirksverein betreute 268 Jugendliche. Die den Jugendlichen gewidmete Fürsorge bestand in der Verpflegung mit Nahrung und Kleidung (15), in der Zurückführung aufgegriffener Kinder zu den Eltern (5), in Verhandlungen mit dem Bezirksamt und Vormundschaftsgericht (24), in Anträgen auf Zwangserziehung (18), in der vorübergehenden, auf Grund des Verhaltens der Eltern oder des Schützlings wieder aufgehobenen Fürsorge (21), in der Vermittlung von Lehr- und Arbeitsstellen (26), in der Heimbeförderung (2), der Unterbringung im Fürsorgeheim Neckarau (4), der Zuführung zum Seemannsberuf (2), der Unterbringung in Familien (2) sowie in der ständigen Überwachung (81). 1911 wurden auf diese Weise 334 Jugendliche betreut. Von 136 Jugendlichen, darunter 63 Lehrlinge, die 1910 überwacht wurden, gaben nur 14 Anlaß zu Beanstandungen. Drei von 34 Unterbrachten hielten nicht durch.

Schon lange vor dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz und mehrere Jahre vor dem Ersten Weltkrieg entstand unter der Leitung oder Beteiligung einzelner Bezirksschutzvereine die Jugendgerichtshilfe.²⁶¹ Sie wurde in Karlsruhe vom Bezirksverein für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge unter Mitwirkung des Badischen Frauenvereins und des evangelischen und katholischen Fürsorgevereins für Mädchen, Frauen und Kinder organi-

261 WINGLER (Fn. 201), S. 62f.

siert.²⁶² Der Verein stellte dem Jugendrichter mindestens vier Mitglieder seines Vorstands als Jugendgerichtsreferenten zur Verfügung. Zu ihrer Unterstützung wurden vier Jugendgerichtshelfer ernannt. Referenten und Gerichtshelfer standen dem Jugendrichter unmittelbar zur Verfügung. Die Fürsorgetätigkeit für die abgeurteilten Jugendlichen wurde wie bisher durch den Bezirksverein ausgeübt. 1910 tritt auch der Freiburger Verein mit Gericht und Staatsanwaltschaft zwecks Unterstützung des Schöffengerichts bei der Aburteilung Jugendlicher in Verbindung. In der Folgezeit leistete der Verein dem Gericht bis zur Errichtung des Jugendamtes die Jugendgerichtshilfe. Im Juni 1917 übernahm der Verein zusammen mit dem katholischen und evangelischen Fürsorgeverein und mit der Unterstützung von 40 Helfern und Helferinnen, darunter 30 Hauptlehrer, die Jugendgerichtshilfe im Vorverfahren.²⁶³ Diese Tätigkeit wurde 1918 auf die Strafkammersachen ausgedehnt, wodurch die Zahl der Helfer auf 46 anstieg.²⁶⁴ 1919 war der Verein an 234 Erhebungen beteiligt und nahm in 144 Fällen an der Hauptverhandlung teil.²⁶⁵ Entsprechendes geschah in Mannheim. Auch der Bezirksverein Bruchsal widmete sich schon vor dem Inkrafttreten des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes der Jugendgerichtshilfe.²⁶⁶

Wie eng staatliche und freie Entlassenenfürsorge im letzten Quartal des 19. Jahrhunderts in Baden verknüpft waren, zeigen die Regelungen der §§ 74 und 97 der Dienst- und Hausordnung für die Kreis- und Amtsgefängnisse. Ein verständnisvolles, von gegenseitiger Rücksichtnahme getragenes Zusammenwirken von Staat und Verwaltung war in der Gefangenen-schutzarbeit ein Grundsatz, der besonders hochgehalten wurde.²⁶⁷ Nach § 74 der D. u. HO. mußte für die in Freiheit entlassenen Gefangenen, so die Voraussetzungen des § 97 der D. u. HO. vorlagen, die Schutzfürsorge eingeleitet, bei verwahrlosten jugendlichen Personen auf Erziehungsfürsorge hingewirkt werden.²⁶⁸ Am 20. Dezember 1891 teilte das Justizministerium

262 GLA 234/10321; dort befinden sich auch die „Grundsätze für die Regelung der Jugendgerichtshilfe in Karlsruhe“, ohne Datum, gültig im Jahr 1913.

263 Jahresbericht des Bezirksvereins Freiburg für 1917 in GLA 234/10322.

264 Jahresbericht des Bezirksvereins Freiburg für 1918 in GLA 234/10322.

265 Jahresbericht des Bezirksvereins Freiburg für 1919 in GLA 234/10322.

266 WINGLER (Fn. 201), S. 63.

267 WINGLER (Fn. 201), S. 43. Diese Überzeugung brachte auch Fuchs auf dem Internationalen Gefängnis-kongreß in Budapest zum Ausdruck und fand die einmütige Billigung des Kongresses. Eine Bestimmung im Entwurf des Strafvollzugsgesetzes, daß die Gefangenenfürsorge eine gemeinsame Sache von Staat und Gesellschaft sei, war die Fortsetzung dieser Linie.

den Amtsgerichten und den Direktionen der Landesgefängnisse mit, daß bis auf weiteres der Badische Landesverband zum Vollzug der §§ 74 und 97 der Dienst- und Hausordnung für Kreis- und Amtsgefängnisse bestimmt werde und die Gefängnisvorstände deshalb ein weiteres Exemplar des an die Schutzvereine gerichteten Erkundigungsbogens der Zentralleitung zu übersenden hätten. Der Zentralleitung müsse auch von jedem Antrag auf Zwangserziehung Kenntnis gegeben werden, gleichviel ob er angenommen oder abgelehnt werde oder ob er sich verzögert habe. Nach dem Eintritt der Gefangenen sei tunlichst festzustellen, ob die Schutzfürsorge oder die Zwangserziehung einzuleiten ist. Die Unterlassung sei mit Angabe des Grundes und unter Beifügung des Erkundigungsbogens der Zentralleitung anzuzeigen. Diese Regelung wurde mit geringfügigen Einschränkungen durch Erlaß vom 28. Dezember 1892 modifiziert.

Wie rege der Kontakt zwischen den Strafanstaltsverwaltungen und der Landesjustizverwaltung in Fragen der Gefangenen- und Entlassenfürsorge war, belegen die vielen Abschriften aus den Tagebuchaufzeichnungen der Anstaltsgeistlichen und Strafanstaltsvorstände, die zur Generalia „Zwangsanstalten“ verfügt wurden.²⁶⁹ Teils läßt sich nur die Kenntnisnahme besonderer Umstände und Vorkommnisse, teils ein sofortiges Handeln des Justizministeriums feststellen. Im Anschluß an den bereits erwähnten Erlaß vom 20. Dezember 1891 teilte Saeltzer, evangelischer Hausgeistliche im Landesgefängnis Mannheim, in seinem Bericht zum ersten Quartal 1892 mit, die Arbeit habe sich beträchtlich vermehrt. Gerade bei kurzzeitigen Strafen von einem bis zu 14 Tagen könne er von den Gefangenen keinen zuverlässigen Eindruck gewinnen. Handele es sich dann noch um Gefangene, die der Kirche entfremdet und dem seelsorgerischen Einfluß entzogen seien, sei eine gedeihliche Mitarbeit am Vollzug der Anordnung vom 20. Dezember 1891 nicht möglich.

Der Dienstvorstand des Landesgefängnisses und der Weiberstrafanstalt Bruchsal beklagte im Jahresbericht 1891, die Einlieferung der weiblichen Gefangenen erfolge häufig ohne vorhergehende Ordnung ihres Be-

268 Durch Erlasse vom 30. August 1881 – Nr. 13022 – und 12. Januar – 1884 Nr. 731 – waren die Staats- und Amtsanwaltschaften angewiesen, die Verwahrlosung jugendlicher Inquisiten, mag Verurteilung oder Freisprechung erfolgt sein, der Obervormundschaft zur Erziehungsfürsorge anzuzeigen, sei es, daß diese mit oder gegen den Willen schuldhafter Eltern durchzuführen war. Wegen der Einweisung in Rettungshäuser siehe S. 9 des Jahresberichts der Zentralleitung der Schutzvereine für 1883.

269 GLA 234/10307 bis 10315.

sitzes. Dies habe zur Folge, daß die Entlassenen vorgeben, noch vor der Reise in den Heimatort ihre Kleider und Papiere (in der Großstadt) holen zu müssen. Dort blieben sie dann hängen und gingen zugrunde, obwohl in Erfüllung von § 161 der Dienst- und Hausordnung auf eine verständige Wahl des künftigen Aufenthaltsortes hinzuwirken sei. Da es doch wohl nicht Aufgabe der staatlichen Behörden sein könne, solche Privatverhältnisse zu regeln, sei auch dies ein Arbeitsgebiet der Schutzvereine.

Der katholische Hausgeistliche Krauß berichtete in seinem Tagebuch für das vierte Quartal 1891 über Entlassene, die vorgaben, vor geraumer Zeit aus einem Gefängnis entlassen worden zu sein, ohne von der Existenz der Schutzvereine erfahren zu haben. Nun seien sie mittellos und müßten in ihre Heimat. Solchen Personen die Benutzung des Schubwagens zu gestatten, sei durch Erlaß des Justizministeriums vom 30. Dezember 1890 für unzulässig erklärt oder von einer besonderen Erlaubnis abhängig gemacht worden. Wegen der starken anderweitigen Inanspruchnahme des Bezirksvereins Freiburg (1891: 138 Fälle) regte er an, sich bei der großherzoglichen Direktion der Eisenbahnen um guttatsweise bewilligte Freiplätze zu bemühen. Von einer entsprechenden Regelung sollten badische Entlassene innerhalb eines Zeitraumes von maximal vier bis sechs Wochen profitieren.²⁷⁰

Wie schon in den Jahren zuvor wurde auch in den neunziger Jahren der Fürsorge für Minderjährige besondere Aufmerksamkeit zuteil. Das Ministerium des Innern sorgte sich zuständigkeitshalber um den Verbleib der aus dem Arbeitshaus Kislau entlassenen Minderjährigen.²⁷¹ Unter Hinweis auf § 164 der Dienst- und Hausordnung für die Zentralstrafanstalten, wonach eine Benachrichtigung der Vormundschaftsbehörde nur stattzufinden habe, wenn eine Schutzfürsorge nicht gesichert sei, wollte man künftig die Arbeitshausverwaltung anweisen, in Fällen, in denen der Gefangene um Schutzfürsorge bittet, sich an den Schutzverein oder, sofern es sich um Jugendliche handelt, gemäß § 6 der Grundzüge für die Jugendlichenfürsorge, an die Zentralleitung zu wenden. In allen Fällen aber, in denen eine Schutzfürsorge vom Gefangenen nicht beantragt werde oder der Antrag erfolglos bleibe, müßte sich die Verwaltung so rechtzeitig mit dem Amtsgericht ins Benehmen zu setzen, daß die nötige Vorsorge getroffen werden

270 Eine offizielle Stellungnahme des Justizministeriums läßt sich den Generalia nicht entnehmen. GLA 234/10312 enthält jedoch ein Protokoll über eine Besprechung am 21. Februar 1893. In einer Randnotiz ist ausgeführt: „Untunlich wegen Mißbrauchs bzw. Überfüllung, ebenso Undurchführbarkeit der amtlichen Prüfung“.

271 Schreiben vom 1. März 1893 an das Justizministerium; GLA 234/10312.

könne. Geeignetenfalls könnte alsdann die Vormundschaftsbehörde ihrerseits die Einleitung der Schutzfürsorge herbeiführen. Das Justizministerium hörte zunächst die Praxis an.²⁷² Die Direktion des Landesgefängnisses und der Weiberstrafanstalt berichteten am 22. März 1893, der Schutzfürsorge für Jugendliche werde besondere Sorge zugewendet. Bei kurzen Strafen würden die erforderlichen Maßnahmen sofort eingeleitet, bei längeren die Termine vermerkt. Aus Zeugnissen, Akten, Anklageschriften u.a. ergäben sich Anhaltspunkte für die Art der Fürsorge. Sei eine Rückkehr in gesicherte Verhältnisse nicht zu erwarten, würden Zwangserziehungs- oder Schutzfürsorgemaßnahmen eingeleitet. Durch die Zentralisierung allen Schutzwerkes vom 1. Januar 1892 an²⁷³ würde die Benachrichtigung der Obervormundschafts- bzw. der Polizeibehörde notwendig. Folgende Erfahrungen habe man gemacht: bei jugendlichen Nichtbadenern, ohne Angehörige im Großherzogtum, empfehle sich die Heimbeförderung im Wege und aus Mitteln der Schutzfürsorge. Bei Jugendlichen unter 16 Jahren sei durch das Zwangserziehungsgesetz vom 4. Mai 1886, durch die Vollzugsordnung vom 20./27. November 1886 und durch den Erlaß vom 12. Dezember 1886 – N^o. 20487 – genügender Rückhalt für die Fürsorge bei den Landeskindern gegeben. Bei Jugendlichen über 16 Jahren sollte sowohl im Falle abgelehnter Schutzfürsorge als auch dann, wenn eine vom Gefangenen erbetene und von den Anstaltsorganen für erforderlich gehaltene Schutzmaßregel eingeleitet, aber von den Eltern, den gesetzlichen Vormündern, oder den sonstigen Angehörigen verhindert werde, durch die Polizeibehörde im Benehmen mit der Obervormundschaftsbehörde energisch vorgegangen werden können. Solche Individuen befänden sich häufig unter den Rückfälligen. Bei kurzen Strafzeiten werde allerdings ein zeitiger Abschluß der fraglichen Verhandlungen vor dem Strafende nicht immer möglich sein. Dann empfehle sich die einfache Überweisung (Zuführung) an das zuständige Bezirksamt.

Das Justizministerium wies daraufhin am 31. März 1893 die Direktionen der Zentralstrafanstalten und die Amtsgerichte als Gefängnisvorstände in Ergänzung von § 164 D.u.H.O.f.Z.St.A. und § 74 D.u.H.O.f.Kr.u.Amtsgef. an, von der Straftentlassung Minderjähriger, ohne Rücksicht darauf, ob sie bereits unter Vormundschaft standen oder nicht, jeweils geraume Zeit vor der Entlassung demjenigen Amtsgericht Nachricht zu geben, welches das zuständige Vormundschaftsgericht war oder nach dem Wohnsitz der

272 Erlaß vom 7. März 1893 – Nr. 5180 –; GLA 234/10312.

273 Innererlaß vom 20. Dezember 1891 – Nr. 24362 –.

Eltern hätte sein sollen.²⁷⁴ Für die einheitliche Benachrichtigung wurde ein Formular entwickelt. Darin war anzugeben, welche Schritte zur Einleitung der Schutzfürsorge unternommen wurden oder unmittelbar bevorstanden. Vermerkt wurde, daß auch das Ministerium des Innern die Verwaltung des polizeilichen Arbeitshauses Kislau anweisen werde, sich so rechtzeitig mit dem Amtsgericht ins Benehmen zu setzen, daß jedwede Vorsorge getroffen werden könne.²⁷⁵ Dies sei der Fall, wenn vom Gefangenen die Schutzfürsorge nicht beantragt werde oder sein Antrag erfolglos bliebe. Damit war der Vorgang für das Justizministerium aber nicht abgeschlossen. Mit Erlaß vom 12. Februar 1894, die Fürsorge für die aus dem polizeilichen Arbeitshaus zu entlassenen Minderjährigen betreffend, wurde den Amtsgerichten der Erlaß vom 31. März 1893 nochmals erläutert. Sie sollten im Benehmen mit dem Vater oder Vormund dafür Sorge tragen, daß die in Schutzfürsorge untergebrachten Minderjährigen das ihnen vermittelte Arbeits- oder Dienstverhältnis auch antraten und dort verblieben und daß für diejenigen, welche in Schutzvereinsfürsorge nicht eintreten konnten, ein geeignetes Unterkommen durch die Behörden selbst gefunden wurde. Der Zweck der Anordnung könne aber nur erreicht werden, wenn sich die Vormundschaftsbehörde nicht damit begnüge, von den Maßnahmen der Organe der Schutzfürsorge Kenntnis zu nehmen oder die Unterbringung anzuordnen. Sie müsse vielmehr fortgesetzt darüber wachen, daß die im Interesse an nachhaltiger Besserung und Erziehung des Minderjährigen eingeleiteten Maßregeln auch wirksam durchgeführt werden. Deshalb sei es notwendig, daß in allen Fällen das benachrichtigte Amtsgericht in Wahrung der dem Vater oder Vormund obliegenden Fürsorge mit diesem ins Benehmen trete, um die Zustimmung zu der von der Schutzfürsorge bewirkten oder von der Vormundschaftsbehörde in Aussicht genommenen Unterbringung herbeizuführen. Die Zustimmung wurde dem Minderjährigen mitgeteilt und ihm eröffnet, daß er Folge zu leisten und im Falle eigenmächtigen Verlassens der ihm zugewiesenen Stelle oder Beschäftigung auf Antrag des Vaters oder Vormunds polizeiliche Zwangsmaßregeln zu erwarten habe.²⁷⁶ Dem Vormundschaftsgericht oblag auch die Überprüfung, ob die getroffenen Erziehungsmaßregeln zur Durchführung gelangten und der Vater oder Vormund

274 § 5 a RVG.

275 In der Akte GLA 234/10312 befindet sich sodann eine Mitteilung des Ministeriums des Innern vom 13. April 1893 – Nr. 9829 – an das Justizministerium über die Erledigung.

276 § 30 Polizeistrafgesetzbuch; § 2 Gesetz über die Freizügigkeit.

im Falle des Ungehorsams rechtzeitig einen Antrag auf die Anwendung des polizeilichen Zwanges stellte. Gegen nicht kooperierende gesetzliche Vertreter sollte nach Maßgabe der Gesetze eingeschritten werden.²⁷⁷ Als Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurden die Amtsgerichte gesondert angewiesen, bezüglich der in ihren Bezirken untergebenen Minderjährigen zu verfahren und sich über die wirksame Durchführung zu vergewissern. Als Gefängnisvorstände werden sie angewiesen, die Vormundschaftsbehörden nicht nur von der Entlassung des Minderjährigen, sondern auch von der Anordnung der Unterbringung zu verständigen. Den vier Zentralstrafanstalten wurde der Auftrag erteilt, die zuständigen Amtsgerichte von der Entlassung Minderjähriger und von den Maßregeln der Unterbringung der Entlassenen zu verständigen.

Das Innenministerium ordnete am 2. März 1894 gegenüber der Verwaltung des polizeilichen Arbeitshauses Kislau an, die als Vormundschaftsbehörde zuständigen Amtsgerichte nicht nur von der Entlassung Minderjähriger, sondern auch von der Unterbringung oder von dem erfolglosen Bemühen um Unterbringung zu benachrichtigen.

Die vielfachen Anstrengungen der Ministerien der Justiz und des Innern zeugen von dem Interesse, im Zusammenwirken mit den Behörden und Gerichten entlassene Minderjährige in schutzvereinliche Fürsorge zu geben oder sie einer vormundschaftlichen Überwachung zu unterstellen. In der Praxis traten jedoch immer wieder Schwierigkeiten auf. So beklagte sich Fuchs am 12. Juni 1894 gegenüber dem Justizministerium, nachdem er vom Jahresbericht des Landesgefängnisses und der Weiberstrafanstalt Bruchsal Kenntnis genommen hatte, daß sich die Direktion in acht Fällen wegen erwünschter Fürsorge für jugendliche Straffentlassene nicht an die Bezirksschutzvereine, sondern an die Bürgermeister- und Pfarrämter gewandt habe. Die Gründe hierfür kenne er nicht. Da es in allen Amtsgerichtsbezirken funktionierende Schutzvereine gebe, sollten diese auch angegangen werden.

Nachdem die von Eugen von Jagemann 1882 entworfenen Statuten Geltung erlangt hatten, kam es in der Folgezeit bei reger Entwicklung der Vereinstätigkeit zu keiner grundsätzlichen Erörterung über den Zweck der schutzvereinlichen Tätigkeit. Erst im Jahresbericht 1894 des Landesgefängnisses Mannheim warf Dr. v. Engelberg aus Anlaß einer vom Lehrlingshort Mannheim erbetenen und gewährten Unterstützung die Frage

277 LRS 444, §§ 58, 78 Nr. 2 und 3 Reichspolizeiverordnung.

auf, inwieweit mit den Vereinszwecken auch ein prophylaktisches Wirken vereinbar sei. Die Frage wolle er bejahen. Vom Lehrlingshort erhoffe sich der Mannheimer Bezirksverein die Benennung von Lehrmeistern zur Unterbringung schutzbefohlener Jugendlicher. Daraufhin erbat das Justizministerium eine Stellungnahme der Zentralleitung. Der Bericht ihres Vorsitzenden Fuchs vom 7. Januar 1896 gab die grundsätzliche Haltung des Verbandes wieder.²⁷⁸ Danach war der Verband seit jeher bemüht, alle verbrechensvorbeugenden Bestrebungen zu fördern und alle diesem Zweck dienenden Einrichtungen durch entsprechende Zuschüsse zu unterstützen. Die Landesversammlung vom 6. September 1889 in Freiburg habe dies unzweideutig zum Ausdruck gebracht. Beispielhaft erwähnt werden die einmaligen und wiederkehrenden Zuschüsse an die Arbeiterkolonie Ankenbuk, das Asyl Scheibenhardt, das Schwesternhaus Bethania in Heitersheim, das Erziehungsheim Flehingen und das Erziehungshaus in Sickingen. Die schutzvereinliche Aufgabe sei zu erfüllen, bevor die auf abschüssige Bahn geratenen Persönlichkeiten zu wirklichen Verbrechern werden. Deshalb müßten die Grenzen weit gezogen werden. So erhalte auch der Zentralverein zur Bekämpfung der Unsittlichkeit in Berlin seit geraumer Zeit einen jährlichen Beitrag von 40 Mark. Die Grenze der Leistungsbereitschaft werde nur durch die Leistungsfähigkeit der einzelnen Vereine beschränkt. Von einer diesbezüglichen Direktive an die Mitgliedsvereine habe man in der Vergangenheit angesichts deren Selbständigkeit aber abgesehen und werde dies auch in Zukunft tun. Fuchs erklärte sich aber bereit, diese Frage im Jahresbericht 1895 im Zusammenhang mit den für Sickingen gemachten Aufwendungen näher zu erörtern.

Auf eine Anfrage der Verwaltung des Landesgefängnisses und der Weiberstrafanstalt Bruchsal verneinte die Zentralleitung des Landesverbandes am 10. Januar 1898 gegenüber dem Justizministerium die Frage, ob sich die Vereinsfürsorge auch auf Geisteskranke erstrecke.²⁷⁹ Ziel der schutzvereinlichen Fürsorge seien grundsätzlich nur körperlich und geistig gesunde und dauernd vollständig erwerbsfähige Personen. Ausnahmen seien bis dahin lediglich bei der Unterstützung hilfsbedürftiger Angehöriger zugelassen worden, wobei man den Vereinen aber größte Vorsicht empfohlen habe, um Streitigkeiten mit den Interessen der Armenverwaltung aus dem Weg zu gehen. Geisteskranke Sträflinge eigneten sich infolge ihrer mit der Erwerbsunfähigkeit zusammenhängenden Hilfsbedürftigkeit nicht für die

278 GLA 234/10313

279 GLA 234/10313.

Schutzfürsorge; sie würden der Armenbehörde überwiesen. Soweit der Bezirksverein Bruchsal anders gehandelt hatte, fand dies nicht die Billigung der Zentralleitung. Der von dort kommende Vorschlag, die Zentralleitung solle diese Art der Fürsorge als eine ihr zustehende Aufgabe anerkennen, wurde abgelehnt. In seinem Bericht erwähnte Fuchs den Versuch, einen Landesverein zur Fürsorge für Geistesranke, die aus der Anstaltspflege entlassen wurden, ins Leben zu rufen. An dessen Spitze stand der Direktor des großherzoglichen Verwaltungshofes, Geh. Rat von Stöber. Falls die Vereinsbildung erfolgreich sei, werde man von dieser Seite am sichersten Hilfe erwarten können. Eine etwas nachgiebigere Haltung nahm Fuchs im Jahr 1901 ein, als es um die Unterstützung von Gefangenen ging, die in die Krankenabteilung der Gefängnisse aufgenommen werden mußten und deshalb ohne ihr Verschulden kein größeres Arbeitsguthaben ansparen konnten. Fuchs riet den Strafanstaltsdirektionen, Unterstützungsanträge beim zuständigen Bezirksverein oder bei der Zentralleitung einzureichen, wenn es um höhere Beträge gehe. Angeregt durch einen von den Vorständen der badischen Irrenanstalten und Kliniken gezeichneten öffentlichen Aufruf zur Gründung eines Hilfsvereins für entlassene Geistesranke bedauerte Strafanstaltsdirektor Lenhard in seinen Tagebuchaufzeichnungen für das erste Quartal 1904, daß die Zentralleitung der Schutzvereine für entlassene Gefangene die eingehende Fürsorge für geistesranke Entlassene seinerzeit abgelehnt hatte. Er bat deshalb um nochmalige Erwägung der Frage nach Anhörung des ärztlichen Leiters der Irrenabteilung.

Klärungsbedarf bestand auch zur Frage, ob sich die Vereinsfürsorge auf Untersuchungsgefangene erstrecken solle, die, weil unschuldig verhaftet, nach der Freilassung sich selbst überlassen waren. In größerem Rahmen wurde diese Frage auf der von Fuchs geleiteten Versammlung des Verbandes der deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene am 19. und 20. September 1901 in Kassel erörtert.²⁸⁰ Im Ergebnis schien man sich darüber einig, daß die Gründe, die für eine Unterstützung der Strafgefangenen sprechen, auch auf unschuldige Untersuchungsgefangene zutreffen. Der Unterstützung dürfe aber nicht der Charakter einer Entschädigung anhaften, Hilfe könne nur aus Gründen von Prophylaxe und Bedürftigkeit geleistet werden. Mehrheitlich hielt die Versammlung nichts von einer Prüfung, ob der entlassene Untersuchungsgefangene unschuldig oder nicht überführt war. Die Fürsorge setze allein bei der Hilfsbedürftigkeit an. Dabei schließe eine staatliche Unterstützung die Vereinstätigkeit nicht aus. Die Art der

280 GLA 234/10313.

Hilfe entspreche der für Strafgefangene. Bedenken gegen die Unterstützung der Familien von Untersuchungsgefangenen wurden nicht erhoben.

Daß Schutzvereinsfürsorge immer nur eine ergänzende Hilfe sein konnte, verstand sich für die im Badischen Landesverband organisierte freie Straffälligenhilfe von selbst. Dies war auch die Sicht des Justizministeriums. Am 11. Oktober 1901 wurden die Amtsgerichte darauf hingewiesen, daß die Fürsorge der Vormundschaftsgerichte für die nachträgliche Erziehung und berufliche Ausbildung der Straftlassenen regelmäßig dann große Schwierigkeiten bereite, wenn diese gänzlich vermögenslos sind, die Voraussetzungen der Zwangserziehung aber nicht vorliegen. In diesen Fällen würden die Bezirksvereine einspringen. Die Zentralleitung des Landesverbandes habe dem Justizministerium die Zusicherung gegeben, entsprechende Mittel zur Verwendung zu bringen. Den Amtsgerichten wurde empfohlen, sich in geeigneten Fällen mit den Bezirksvereinen in Verbindung zu setzen.²⁸¹

Nach dem Tode von Adolf Fuchs übernahm 1908 Landgerichtsdirektor von Woldeck-Arneburg den Vorsitz des Zentralausschusses des Landesverbandes. Während seiner Tätigkeit bewegten sich die Hilfeleistungen in Art und Umfang auf dem hohen Niveau der vergangenen Jahre und konzentrierten sich in immer größerem Maße auf das Tätigkeitsfeld des Jugendschutzes. Dagegen ließ nach 25 Jahren das initiativ Vorgehen des Landesverbandes auf Landes- und Reichsebene augenscheinlich nach.

Nach wie vor erstellte der Zentralausschuß anhand der von den Bezirksvereinen gelieferten Zahlen eine Jahresstatistik, die mit einem Bericht erläutert wurde. Erfasst wurden aber nur noch die Daten, die sich aus den Tabellen 19–24 ergeben.²⁸²

Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts trat der Landesverband aus dem Bereich gezielter Einzelfallhilfen heraus, indem er den Betrieb selbständiger Einrichtungen förderte oder selbst übernahm.²⁸³ Gleichzeitig bewegte sich die Zahl der von den Bezirksvereinen und der Zentralleitung erbrachten Einzelhilfen auf einem unverändert hohen Niveau. Namentlich Unterstützungen in bar und in Naturalien wurden zu einem kleineren Teil an Familienangehörige, zu einem größeren Teil an die Strafgefangenen und Entlassenen selbst erbracht. Über die Zahlen der vorstehend Übersicht erwähnten Fürsorgefälle hinaus läßt sich die Art der Hilfen nur schwerlich anhand der Jahresberichte der Zentralleitung und der Strafanstaltsdirek-

281 GLA 234/10313.

282 GLA 234/10320; GLA 234/10321; GLA 234/10322

283 HAEHLING VON LANZENAUER (Fn. 256), S. 13.

Tabelle 19: Tätigkeit der Bezirksvereine in den Jahren 1908 bis 1913

	1908	1909	1910	1911	1912	1913	
Anzahl der Vereine	60	60	60	60	60	60	
Zahl der Mitglieder	10.605	10.900	11.488	12.294	13.333	13.912	
Zahl der Fürsorgefälle insgesamt	3.210	3.676	3.908	4.128	4.715	4.972	
davon Jugendliche	526	540	644	819	1.030	1.420	
Erwachsene	2.684	3.136	3.264	3.309	3.685	3.552	
Verhalten der Betreuten							
In Fürsorge seit früheren Jahren							
Jugendliche	gut	96	90	116	175	220	230
	schlecht	10	20	12	34	32	38
Erwachsene	gut	56	66	61	76	84	183
	schlecht	6	6	11	8	11	26
In Fürsorge seit dem Berichtsjahr							
Jugendliche	gut	69	105	147	199	380	348
	schlecht	14	15	21	34	47	58
Erwachsene	gut	81	112	133	134	178	169
	schlecht	29	22	26	24	17	33
In Arbeit wurden gebracht							
Jugendliche	78	100	80	98	141	183	
Erwachsene	112	128	121	108	159	143	
Wegen Unwürdigkeit wurden abgewiesen							
Jugendliche	4	6	4	5	2	2	
Erwachsene	60	119	153	155	160	247	
Wegen Mangel an Arbeitsgelegenheit wurden abgewiesen							
Jugendliche	—	—	2	7	30	13	
Erwachsene	12	14	24	25	72	48	
Zum Schluß des Jahres standen noch in Fürsorge							
	251	289	385	416	536	556	

Tabelle 20: Vereinsvermögen, Einnahmen und Ausgaben der Bezirksvereine in den Jahren 1908 bis 1913

	1908	1909	1910	1911	1912	1913
Vereinsvermögen	113.721	118.584	123.018	130.642	138.531	148.333
Einnahmen						
aus Mitgliedsbeiträgen	14.572,34	17.712,70	18.545,16	19.264,30	20.217,37	21.350,27
aus sonstigen Anlässen	3.918,64	5.425,21	6.986,57	10.483,35	6.547,51	8.822,07
Ausgaben						
für Verwaltungszwecke	3.643,76	3.510,36	4.192,86	4.767,66	5.103,90	5.688,71
für die Schützlinge	13.924,21	13.452,82	16.400,96	16.139,71	15.594,34	16.687,26
für die Anstalten						
Fürsorgeheim Scheibenhardt	770	685	670	625	625	550
Asyl Scheibenhardt	526	509	565	575	600	520
Arbeiterkolonie Ankenbuk	1.172,05	1.136	1.230	1.119	1.302	1.155
Schwesternheim Bethanien	568	575	615	635	640	645
Erziehungshaus Bretten	428	438	448	470	550	550
Arbeitsnachweisanstalt	405	425	355	275	295	275
für den Deutschen Hilfsverein	640,20	605	560	560	625	605
Für sonstige Zwecke	?	?	1026	754	829	689

Tabelle 21: Tätigkeit der Bezirksvereine in den Jahren 1914 bis 1920/21²⁸⁴

	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920/21
Anzahl der Vereine	60	60	60	60	60	60	60
Zahl der Mitglieder	13.042	12.870	12.191	12.034	12.174	12.137	10.592
Zahl der Fürsorgefälle insgesamt	4.904	3.061	2.558	2.361	2.151	2.530	2.785
davon Jugendliche	1.118	1.386	1.285	1.621	1.628	2.006	1.553
Erwachsene	3.786	1.675	1.323	740	523	520	1.232
Verhalten der Betreuten							
Jugendliche gut	741	861	799	917	1.003	1.095	1.145
schlecht	94	95	132	144	129	147	106
Erwachsene gut	567	227	1.179	123	124	95	264
schlecht	43	39	34	20	8	18	30
Jugendliche und Erwachsene unbekannt		1.839	1.414	1.152	887	986	1.240
In Arbeit wurden gebracht							
Jugendliche	295	437	138	119	124		
Erwachsene	217	155	92	44	34		
Jugendliche und Erwachsene						161	82
Wegen Unwürdigkeit wurden abgewiesen							
Jugendliche und Erwachsene				79	42	83	23
Wegen Mangel an Arbeitsgelegenheit wurden abgewiesen							
Jugendliche	?	?	?	?	?	?	?
Erwachsene	?	?	?	?	?	?	?

Tabelle 22: Vereinsvermögen, Einnahmen und Ausgaben der Bezirksvereine in den Jahren 1914 bis 1920/21²⁸⁵

	1914	1915	1916	1917	1918	1920	1921/22
Vereinsvermögen	149.329,54	155.240,80	165.456,72	174.091,50	184.205,92	199.118,-	196.686,55
Einnahmen							
aus Mitgliedsbeitr.	17.794,45	14.371,30	14.393,35	14.577,42	14.806,37	13.970,50	23.118,10
aus sonstigen Anlässen	9.502,13	6.393,29	7.686,39	4.735,57	6.244,98	11.821,19	14.794,46
Ausgaben							
für Verwaltungszwecke	6.147,88	4.595,81	4.564,62	4.824,17	5.186,80	6.197,11	8.898,42
zugunsten der Schützlinge	16.309,20	9.102,49	9.429,37	6.740,—	7.986,71	8.777,31	21.293,13
Beiträge für Anstalten und Vereine mit verwandten Zwecken							
Fürsorgeheim Scheibenhardt	495	467					
Asyl Scheibenhardt	485	472					
Arbeiterkolonie Ankenbuk	1.060	1.070					
Schwesternheim Bethanien	505	487					
Erziehungshaus Bretten	445	532					
Arbeitsnachweisanstalt	—	275					
für den Deutschen Hilfsverein	575	527					
an alle zusammen			3.663,31	3.835,65	4.251,50	5.222,40	5.021,42
Für sonstige Zwecke	3.717	1.156	2.089	445	379,47	96,30	?

Tabelle 23: Tätigkeit der Zentralleitung des Badischen Landesverbandes in den Jahren 1908 bis 1920/21

	1908	1909	1910	1911	1912	1913	
Anzahl der Schützlinge							
Insgesamt	142	134	147	147	152	152	
Jugendliche	67	49	55	45	103	57	
Erwachsene	75	85	92	102	49	95	
Finanzieller Aufwand	4.248,95	3.364,21	5.344,15	3.742,96	2.436,82	3.226,16	
	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920/21
Anzahl der Schützlinge							
Insgesamt	127	41	52	47	49	86	128
Jugendliche	28	?	?	?	?	48	27
Erwachsene	99	?	?	?	?	38	101
Finanzieller Aufwand	3.228,86	1.037,26	472,85	1.041,19	559,87	1.915,45	3.323,80

Tabelle 24: Vermögensstand der Zentralkasse des Badischen Landesverbandes in den Jahren 1909 bis 1922

	1909	1910	1911	1912	1913	1914	
Gesamtvermögen	163.526	161.545	160.682	167.042	168.205	167.665	
		(157.813) ²⁸⁶					
	1915	1916	1917	1918	1919	1920/21	1922
Gesamtvermögen	171.713	175.442	196.895	208.640	201.900	202.494	209.904
	(168.016)						
	(überwiegend verzinsliches Vermögen)						

tionen über die Inanspruchnahme der Schutzfürsorge entnehmen.²⁸⁷ Sicher ist, daß die von der Zentralleitung und den Bezirksvereinen erbrach-

284 Wegen der Einführung eines neuen Wirtschaftsjahres befaßte sich der Jahresbericht 1920/21 mit einem Zeitraum von 5/4 Jahren.

285 Siehe Fn. 283.

286 Die in dieser Aufstellung eingeklammerten Zahlen nennt WINGLER (Fn. 201), S. 73.

287 Die Jahresberichte der Zentralleitung des Badischen Landesverbandes befinden sich in GLA 234/10320 (1909–1912), 234/10321 (1913–1917) und 234/10322 (1918–1928), die Jahresberichte der Direktionen des Männerzuchthauses Bruchsal, des Landesgefängnisses Mannheim, des Landesgefängnisses und der Weiberstrafanstalt Bruchsal und des Landesgefängnisses Freiburg in GLA 234/10316 (1908–1918) und GLA 234/10317 (1919–1929). Rechtsgrundlage der Erhebung in den Anstalten war ein Erlaß vom 20. Oktober 1883 – Nr. 17469 –. Die dem Justiz-

ten Hilfen gleicher Natur waren. Im einzelnen handelte es sich um die Vermittlung von Arbeit, die Einweisung und Vermittlung in Lehr- und Dienstverhältnisse einschließlich der Ermöglichung, ein Lehrverhältnis fortzusetzen, die Unterbringung Entlassener bei der Handelsmarine, die Zuweisung von Schützlingen an die örtlich zuständigen Schutzvereine in Baden oder andernorts, die Bezahlung von Verpflegungskosten in Heimen, Betriebszuschüsse an Heime und Anstalten, die Anschaffung oder Auslösung von Kleidern und Handwerkszeug, Prämienzahlungen zur Fortsetzung der Invalidenversicherung, den Ankauf von Eisenbahnfahrkarten, persönliche Empfehlung und Beratung, Versöhnung mit den Angehörigen, die Sicherung der Wiederaufnahme im Elternhaus und schließlich um indirekte Hilfen wie die Zahlungen von Mitgliedsbeiträgen an verwandte Einrichtungen und Verbände, die die Schutzfürsorge materiell und ideell förderten (Verband der deutschen Schutzvereine, Verein für Jugendfürsorge in Berlin, Deutscher Verein für Jugendfürsorge Berlin, Deutscher Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit Leipzig, Internationale Kriminalistische Vereinigung, Verband der deutschen Strafanstaltsbeamten).

Die Zahl der Fürsorgefälle stieg von 3210 im Jahr 1908 auf 4972 im Jahr 1913, wobei die Erwachsenen bis 1916 den größeren, dann den kleiner werdenden Teil der Klientel ausmachten. Hauptgründe für den Rückgang an erwachsenen Probanden waren die Einberufungen zum Kriegsdienst und die Maßnahmen der Polizei gegen Obdachlose. Die Befürchtung, Krieg und fehlende väterliche Betreuung könnten zu einer Verwilderung der Jugendlichen führen, bestätigten sich indessen nicht.²⁸⁸ Nach dem Krieg stieg die Zahl der Fürsorgefälle im Erwachsenenbereich zwar wieder an, ohne aber die Zahl der Fürsorgefälle im Bereich der Jugendlichen zu erreichen. Soweit dies neben den Gründen des Bedarfs und der Nachfrage mit einem allgemein gewachsenen Interesse an der Jugendfürsorge zusammenhing, meldeten sich aus dem vollzuglichen Bereich kritische Stimmen zu Wort. Im Jahresbericht 1919/20 äußerte der Direktor des Männerzuchthauses Bruchsal seine Sorge, daß durch eine zu starke Betonung der Jugendfürsorge die eigentliche Gefangenenfürsorge zu kurz kommen könnte. So gelänge es nicht mehr, über die Bezirksvereine Arbeitsstellen für ländliche Arbeiter zu erhalten. Bessere Erfolge böten die Arbeitsämter.²⁸⁹

ministerium vorgelegten Berichte wurden dem Vorsitzenden der Zentralleitung des Badischen Landesverbandes zur Einsicht und Auswertung überlassen.

288 Aus einem Jahresbericht des Bezirksvereins Mannheim in GLA 234/10322.

289 GLA 234/10322.

Die Arbeit der Bezirksvereine und des Landesverbandes bedurfte einer gesicherten Finanzierung. Wie die vorstehende Übersicht zeigt, geschah dies zum überwiegenden Teil aus Mitgliedsbeiträgen.²⁹⁰ Den 60 Bezirksvereinen gehörten im letzten Friedensjahr (1913) 1073 Gemeinden als korporative Mitglieder an. Sie leisteten Jahresbeiträge zwischen 0,5 M (Gemeinde Horrenbach bei Boxberg) und 200 M (Mannheim). Der durchschnittliche Beitrag lag zwischen einer und zehn Mark. Bei den verbleibenden 12.839 Mitgliedern handelte es sich um Einzelpersonen. Auf die Berichte kleinerer Bezirksvereine, man habe angesichts der Mitgliedschaft von Gemeinden davon abgesehen, Privatpersonen als Mitglieder zu werben, wiesen Zentralleitung und Justizministerium wiederholt darauf hin, in der Werbung um Einzelmitglieder nicht nachzulassen. Jeder Verein müsse sich der persönlichen Anteilnahme der Gemeindemitglieder versichern, ohne die ein förderliches Vereinswirken nicht möglich sei.²⁹¹ Während die ländlichen Bezirke regelmäßig ein geringes Interesse der Öffentlichkeit am Vereinsgeschehen vermelden, berichten die mehr städtisch geprägten Vereine, daß das Verständnis der Bevölkerung für die Vereinsbestrebungen mehr und mehr zunehme. Dies habe zu einem Anwachsen der Mitgliederzahl aus dem Kreis der sogenannten kleinen Leute und dazu geführt, daß in wirtschaftliche Not geratene Menschen den in der Öffentlichkeit bekannten Verein auch ohne Vermittlung durch Behörden oder andere Vereine angingen.²⁹²

2. *Asyl für weibliche Straftlassene Scheibenhardt*

Die Zentralleitung des Badischen Landesverbandes hatte in einer Sitzung vom 10. April 1885 auf Grund schlechter und entmutigender Erfahrungen mit der Fürsorge weiblicher Entlassener beschlossen, die Errichtung eines Asyls mit bis zu 5000 Mark zu unterstützen und die nähere Entschließung darüber dem Ausschuß zu überlassen. Diese Überlegungen und Unternehmungen führten schließlich zur Gründung des Asyls Scheibenhardt. Anlaß war die Genehmigung Großherzogs Friedrich I., den östlichen Flügel des

290 GLA 234/10321.

291 Rundschreiben der Zentralleitung vom 27. Juli 1912, bekräftigt durch Erlaß des Justizministeriums vom 31. Januar 1913 an den Bezirksverein Schönau i.W.; GLA 234/10321.

292 Auszug aus dem Jahresbericht der Direktion des Landesgefängnisses Mannheim für 1912 in GLA 234/10321.

Schlosses Scheibenhardt bei Karlsruhe zur Benutzung zu überlassen. Gestiftet wurde das Asyl von Großherzogin Luise, um pflichtgemäß das neue Erziehungsrecht auch bei Mädchen durchführen zu können. Die erforderlichen Arbeiten wurden sofort aufgenommen. Die für weibliche Straftlassene zuständige Unterabteilung des Frauenvereins im Bezirk Karlsruhe hatte sich bereit erklärt, den Betrieb des Asyls als „einer den Bedürfnissen des ganzen Landes dienenden Anstalt zu übernehmen“. Die Anstalt sollte keinen konfessionellen Charakter haben, die Aufnahme nur vom freien Willen des Schützlings abhängig sein. Außer weiblichen Gefangenen sollten auch weibliche Personen Aufnahme finden können, bei denen – nach zuverlässigen Erhebungen – die Hoffnung auf Besserung nicht ausgeschlossen war. Ihre Zahl wurde zunächst auf 20 begrenzt.²⁹³ Die Kosten für die Einrichtung wurden auf 4000 Mark, der Bedarf für den Betriebsfond auf 700 bis 800 Mark veranschlagt. Das Komitee für die neue Anstalt erbat vom Zentralverband des Badischen Landesverbandes den einmaligen Betrag von 5000 Mark. In einem Rundschreiben erklärte sich der Zentralverband den Bezirksvereinen zum Zuschuß unter der Bedingung bereit, daß die mit dem Geld angeschafften Gegenstände zwar in den Besitz der Anstalt übergehen, jedoch zur Sicherheit auf zehn Jahre der Zentralleitung verpfändet werden sollten. Des weiteren strebe man zur Wahrung der eigenen Interessen die Aufstellung und Entsendung zweier Vertreter mit Sitz, Stimme und dem Recht an, Einfluß auf den Betrieb zu nehmen. Gemäß § 10 Nr. 3 der Statuten wurden die Bezirksvereine gebeten, eine Entschließung der örtlichen Bezirksvereinsvorstände herbeizuführen und bis zum 10. Oktober 1885 zu übermitteln. Das Asyl nahm seine Tätigkeit am 12. Januar 1886 auf. Darüber informierte die Zentralleitung des Badischen Landesverbandes die Bezirksschutzvereine und bat sie, sich zu einem fördernden Eingreifen bereit zu finden. Ein solcher Entschluß könne aber mit Rücksicht auf die satzungsmäßige Beschränkung der Fürsorge auf männliche Straftlassene nur ein freiwilliger sein. Um ein möglichst einheitliches Vorgehen bei der Förderung des Asyls zu erzielen, wurden die Vereine gebeten, alsbald im Benehmen mit dem Vorstand des örtlichen Frauenvereins festzustellen, ob und in welcher Weise die Mitwirkung des Bezirksvereins bei der Lösung der mit dem Bestand des Asyls zusammenhängenden Aufgaben wünschenswert sei und wer den schriftlichen Verkehr mit dem Komitee des Asyls führen solle. Vom Ergebnis der gemeinsamen Bewertung erbat sich die Zentralleitung Bericht.

293 In der Schrift „Die Vereinsfürsorge zum Schutz für entlassene Gefangene“, Heidelberg 1888, S. 28 schreibt Adolf Fuchs, das Asyl verfüge über 25 Betten.

Ohne Datumsangabe befinden sich in der Akte²⁹⁴ die

Grundzüge
über die Zwecke und die Art des Betriebs des Asyls
für strafentlassene weibliche Gefangene im Schlosse zu
Scheibhardt bei Karlsruhe

I.

Nachdem die Errichtung eines Asyls für entlassene weibliche Gefangene ermöglicht worden ist, daß

- a) Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Gnade hatte, in einem Teile des Schlosses zu Scheibhardt die erforderlichen baulichen Veränderungen herstellen zu lassen,
- b) die Zentralleitung der Schutzvereine zur Fürsorge für entlassene Gefangene zur Bestreitung der Kosten der ersten Einrichtung des Asyls und zur Bereitstellung der bei Beginn des Betriebs zunächst erforderlichen Mittel einen Zuschuß von 5.000 Mark gewährt hat,
- c) die Unterabteilung der IV. Abteilung des badischen Frauenvereins, welcher bisher die Fürsorge für entlassene weibliche Gefangene oblag, sich bereit erklärt hat, die Verwaltung des Asyls und die Besorgung aller mit dem Betrieb derselben zusammenhängenden Aufgaben zu übernehmen, wird die neue Anstalt am 12. Januar 1886 dem Betrieb übergeben werden.

II.

Der Gedanke der Anstalt besteht darin, solche Personen, welche nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder auf Grund ihrer unsittlichen Vergangenheit die Erlangung einer passenden Beschäftigung schwer oder unmöglich wird, ein provisorisches Unterkommen zu gewähren und sie während der Dauer derselben an häusliche Arbeit jeglicher Art sowie an ein geordnetes, sittlich religiöses Leben so zu gewöhnen, daß dadurch ihre Unterbringung bei braven zuverlässigen Familien ermöglicht wird.

III.

Der Eintritt der Schützlinge in die Anstalt sowie ihr Austritt aus derselben hängt lediglich von ihrem freien Willen ab.

IV.

Zur Aufnahme in das Asyl eignen sich:

- a) in erster Reihe weibliche entlassene Gefangene (Insassen der Zentral-, Kreis- und Amtsgefängnisse sowie des polizeilichen Arbeitshauses) ohne Rücksicht auf Alter, Religion und Landesangehörigkeit,
- b) solche sittlich gefallene Personen, bei welchen nach ihrem Alter und bezüglich ihrer Vergangenheit die Aussicht auf Besserung begründet erscheint.

Die Zahl der aufzunehmenden Schützlinge ist vorerst auf 20 festgesetzt. In erster Reihe werden Badenserinnen berücksichtigt und solche Personen, bei welchen von einem längeren Aufenthalt im Asyl gute Folgen für ihr ferneres Fortkommen erwartet werden dürfen.

V.

Die Beschäftigung der Schützlinge besteht in der Besorgung von Haushaltungsgeschäften, Wäsche und anderen weiblichen Arbeiten sowie in der Unterweisung im Anbau von Gartengewächsen und dergleichen.

VI.

Für die Anstalt wird eine Hausordnung erlassen, zu deren strengster Befolgung die Schützlinge verpflichtet sind. Übertretungen derselben werden mit Verweisen, Absonderung während der Schlafzeit und Fortweisung bestraft.

VII.

Mit der unmittelbaren Leitung der Anstalt wird eine Hausmutter betraut, welche bei der Behandlung der Schützlinge, bei der Beschäftigung derselben und bei der Auswahl der Verköstigung nach den von dem Komitee der Anstalt ihr zugehenden Weisungen zu verfolgen hat.

In dringenden Fällen ist sie zur provisorischen Aufnahme ermächtigt. Zu jeder definitiven Aufnahme dagegen ist besonderer Beschluß des Komitees erforderlich.

VIII.

Die Verwaltung der Anstalt liegt einem besonderen Komitee von Damen nebst deren Beirat ob. Letzterer hat die erforderlichen Sitzungen anzuberaumen.

Diesem Komitee gehören als stimmberechtigte Mitglieder zwei Vertreter der Zentralleitung der badischen Schutzvereine für entlassene männliche Gefangene an, welche zur Wahrung der Interessen der letzteren jeweils ernannt werden. Dieselben sind befugt, von dem Betrieb der Anstalt sowie den Ergebnissen derselben jederzeit Einsicht zu nehmen.

IX.

Für Seelsorge der Schützlinge und für den regelmäßigen Besuch des Sonntagsgottesdienstes ist Sorge getragen.

X.

Durch fortgesetztes gutes Verhalten erlangen die Schützlinge die Anwartschaft darauf, daß seitens der Anstalt für ihre Unterbringung bei braven Familien Fürsorge getragen wird. Unter den gleichen Voraussetzungen kann den Schützlingen als Entgelt für ihre Arbeit ein Guthaben angesammelt werden, das bei ihrer Entlassung ihnen entweder in barem Geld oder in passenden Kleidungsstücken und dergleichen ausgefolgt wird. Wegen Unterbringung von braven Schützlingen wird sich das Komitee die Mitwirkung der Schutzvereine des badischen Frauenvereins beziehungsweise der einzelnen Bezirksschutzvereine für entlassene Gefangene erbitten.

XI.

Die Mittel für die Bestreitung der Kosten des Betriebs der Anstalt schöpfen:

- a) aus einem Betrag der oben schon erwähnten Zentralleitung von monatlich 100 Mark
- b) aus freiwilligen Beiträgen und Freunden der Anstalt
- c) aus den Einnahmen für geleistete Arbeit

XII.

Über die Verwaltung der Anstalt wird besondere Rechnung geführt und davon Ergebnis und Schluß des Kalenderjahres veröffentlicht werden.

Schon bald nach der Eröffnung im Jahre 1886 mühte man sich um eine strengere Auswahl der Probanden. Dies geht aus einem Erlaß des Justizministeriums an die Verwaltung des Landesgefängnisses und der Weiberstrafanstalt Bruchsal vom 26. Oktober 1887 hervor.²⁹⁵ In ihm wurde mitgeteilt, daß die Einlieferungsbögen künftig die Frage nach den Vorstrafen enthalten werden. Es wurde gebeten, bei der Anmeldung zur Schutzfürsorge etwaige Vorstrafen nach § 361 Nr. 6 RStGB (gewerbsmäßige Unzucht) zu vermerken. Diese Auskunft sei für den Verwaltungsrat von besonderem Wert, weil die Aufnahme solcher Personen nur noch in Ausnahmefällen erfolge.

Mit den Zufluchtsstätten für weibliche Straftlassene, die im Zeitpunkt ihrer Entlassung hilfsbedürftig und arbeitslos sind, befaßte sich auch die Versammlung des Verbandes der deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene am 27. und 28. Mai 1896 in Eisenach. Der Verband maß den Asylen als oftmals einziges Rettungsmittel vor allem in der Nähe großer Städte und in Industriegebieten höchste Bedeutung bei. Zum Zwecke der religiösen und sittlichen Festigung sprachen sich die Delegierten für einen künftig längeren Aufenthalt der Pfleglinge aus, der bei Erwachsenen grundsätzlich freiwillig sein müsse. Allen länger verweilenden Pfleglingen sollte eine Arbeitsprämie bezahlt werden. Das Schutzvereinswesen müsse konfessionell und nichtkonfessionelle Anstalten gleichermaßen unterstützen. Die Versammlung hielt es für nicht zulässig, Straftlassene und Dirnen gemeinsam unterzubringen.

Das Anerbieten des Schloßbesizers von Rickelshausen im Bezirk Radolfzell, auf seinem Gut ebenfalls ein Asyl für weibliche Straftlassene einzurichten, wurde von den badischen Schutzvereinen 1887 wegen fehlenden Bedarfs nicht angenommen.²⁹⁶

3. *Erziehungsanstalt Flehingen*

Das Engagement des Landesverbandes und der Bezirksvereine in der Zwangserziehung führte 1888 zum Abschluß eines Pachtvertrages für das

294 GLA 234/10309.

295 GLA 234,10310.

296 WINGLER (Fn. 201), S. 71.

der Gemeinde Flehingen gehörende ehemals Gräfllich Metternichsche Schloß zu einem jährlichen Pachtzins von 2000 Mark. Die Eröffnung erfolgte am 1. April 1889. Der Betrieb wurde nach den Grundsätzen einer Staatsanstalt paritätisch geleitet. Das Land erbrachte einen jährlichen Zuschuß von 3000 Mark. Die Zentraleitung des Landesverbandes trug die für die Einrichtung entstandenen Kosten in Höhe von 10.000 Mark und bestritt die jährlichen Betriebskosten von 3000 Mark.²⁹⁷

Nachdem im Voranschlag des Staatshaushaltes für 1894/95 zum Erwerb des Anwesens 92.000 Mark eingestellt worden waren, erwarb das Land die Anstalt am 15. Juli 1894 und erstattete dem Landesverband seine bisherigen Aufwendungen von über 30.000 Mark zurück.

Die Anstalt war in erster Linie für nicht mehr schulpflichtige männliche Jugendliche bestimmt, die nach § 56 RStGB oder in Vollzug des Gesetzes vom 4. Mai 1886 in staatliche Fürsorge kamen. Ziel der Einrichtung war die Erziehung zu einem sittlich-religiösen, arbeitsamen und einfachen Leben. Nur überzeugende Beweise gründlicher Besserung konnten die zunächst widerruffliche Entlassung rechtfertigen. Aufgabe der Bezirksschutzvereine war es, vor der Entlassung die persönlichen Verhältnisse der Zöglinge in Ordnung zu bringen und ihnen Dienst- oder Lehrverhältnisse zu vermitteln.

Zur Entwicklung der unter Führung des Ausschusses der Zentraleitung stehenden Erziehungsanstalt enthält der Jahresbericht des Landesverbandes für 1893 einen allgemeinen und einen zahlenmäßigen Überblick.²⁹⁸ Nachdem die Anstalt ursprünglich über nur 25 Plätze verfügte, waren es 1893 bereits 74. Die tatsächliche Belegung stieg von 38 im Jahr 1889 über 56 im Jahr 1892, 71 im Jahr 1893, 83 im Jahr 1897 auf 92 im Jahr 1898. 1893 verfügte die Anstalt nach Umbauarbeiten über große und luftige Schlafsäle, einen Speise- und Schulraum sowie über zwei geräumige Arbeitssäle, in denen eine Schreinerei, eine Schusterei, eine Schneiderei und eine Korbflechterei untergebracht waren. Zur vorübergehenden Aufnahme kranker Zöglinge und zur Aufbewahrung des umfangreichen Bekleidungsinventars gab es eine größere Anzahl von Mansarden. Noch fehlte eine Badeeinrichtung; ihre Einrichtung wurde als dringlich bezeichnet, um die ins Heim eingeschleppte Krätze wirksam bekämpfen zu kön-

297 WINGLER (Fn. 201), S. 56. Gegenüber 1575 Mark im Vorjahr wandten die Bezirksschutzvereine 1893 der Anstalt 1206 Mark zu. Bei 37.204,12 Mark Einnahmen und 37.872 Mark Ausgaben vermehrte sich der Vermögensstand der Einrichtung um 3466 auf 19.000 Mark.

298 GLA 234/10312.

nen. Ansonsten wurde der Gesundheitszustand der Zöglinge als fortgesetzt gut bezeichnet. Weiteren Aufschluß über die Belegung geben die einzelnen Jahresberichte. Beispielhaft sei der des Jahres 1893 erwähnt. Nach ihm befanden sich in der Anstalt zum 31. Dezember 1893:

Tabelle 25: Belegung der Erziehungsanstalt Flehingen zum 31.12.1893

aus dem Belegungsjahr	Jugendliche im Alter von						Gesamtzahl	davon vorbestraft
	13-14	14-15	15-16	16-17	17-18	18-19		
1890					3		3	3
1891				2	1	1	4	3
1892			3	9	3		15	14
1893	1	5	16	19	5		46	36
Summe	1	5	19	30	12	1	68	56

Den Erfolg der Arbeit versuchte der Jahresbericht 1893 auch zu bilanzieren. Von 40 Zöglingen des Belegungsjahrganges 1889 wird 51,5% ein gutes Verhalten bescheinigt. 21,2% werden als unverbesserlich bezeichnet. Weitere 21,2% konnten nicht mehr weiter beaufsichtigt werden. Bei 6% wird die Aussicht auf Besserung als noch immer nicht ganz ausgeschlossen bezeichnet. Von 25 Zöglingen des Belegungsjahrganges 1890 wird 55% ein gutes Verhalten bescheinigt. 18% werden als unverbesserlich bezeichnet. 13% dieses Jahrgangs befanden sich noch in der Anstalt. Weitere 13% werden als besserungsfähig beurteilt. Von 34 Zöglingen des Belegungsjahrganges 1891 wird 45% ein gutes Verhalten bescheinigt. 16% sind entwichen, weitere 16% waren in ihrer Entwicklung noch unsicher. 13% dieses Jahrganges befanden sich zum Stichtag noch immer in der Anstalt. Davon werden 7% als besserungsfähig beurteilt. 7% befanden sich wegen Rückfalls wieder im Gefängnis. Von 42 Zöglingen des Belegungsjahrganges 1892 wird 50% ein gutes Verhalten bescheinigt. 9,6% waren unsicher, 2,3% entwichen, 38,1% befanden sich noch in der Anstalt. Davon galten zwei Drittel als besserungsfähig. Der Jahrgang 1891 weist 51 Zöglinge auf. Von allen zur Entlassung gelangten Jugendlichen, denen ein gutes Verhalten bescheinigt wird, übten 50 einen gewerblichen Beruf aus. 17 wurden als landwirtschaftliche Dienstboten eingestellt.

Um den erfolgreichen Vollzug der Zwangserziehung zu gewährleisten, empfahl Fuchs, folgende Gesichtspunkte besonders zu beachten:

- a. Jedem vom Ausschuß der Zentralleitung nicht beanstandeten Aufnahmegesuch solle die umgehende Einlieferung des Zöglings folgen.

- b. Akten, die über das Vorleben Aufschluß geben, müßten unverzüglich übersandt werden.
- c. Zöglinge, die noch Strafe aus der Zeit vor ihrer Einlieferung zu verbüßen hatten, sollten nicht in den Erwachsenenvollzug des Amtsgefängnisses Bretten verbracht werden. Mit dem Vollzug möge man zuwarten, bis wegen eines gnadenweisen Erlasses eine eingehende Prüfung stattgefunden hat.
- d. Beim Abschluß von Lehrverträgen für Zwangserziehung empfehle es sich, bei älteren Zöglingen auf eine Lehrzeit von zwei Jahren oder aber für das dritte Lehrjahr auf die Zusicherung eines bescheidenen Lohns hinzuwirken. Andernfalls fördere man die Neigung zum vorzeitigen Verlassen des Lehrverhältnisses, was allen Beteiligten zum Nachteil gereiche.
- e. Über Entweichungen aus Dienst- und Lehrverhältnissen seien die zuständigen Bezirksamter und der Ausschuß der Zentralleitung unverzüglich zu unterrichten, wenn die kurzfristige Zurückverbringung nicht möglich sei.
- f. Die rechtzeitige Ausdehnung der Zwangserziehung über das 18. Lebensjahr hinaus müsse stets im Auge behalten werden. Dies gelte ebenso sehr bei der Anstalterziehung wie während der Dauer der Dienst- und Lehrverhältnisse. Vor deren Beendigung bestehe keine Gewißheit über den Erfolg der Besserung. Es sei wünschenswert, wenn die Zöglinge nach beendeter Lehr- oder Dienstzeit zum Verbleiben in ihren Stellungen bestimmt werden könnten. Die amtlichen Fürsorger seien durchaus in der Lage, die Willensbildung ihrer Schützlinge dahingehend zu beeinflussen.

Welche nicht immer erfolgreichen Anstrengungen unternommen wurden, um Jugendliche in sichere Dienst- und Arbeitsverhältnisse zu bringen, zeigt ein Vorgang, der auf der Versammlung der Vertreter des Verbandes der deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene in Eisenach 1896 zur Sprache kam. Man hatte sich bemüht, zwei Zöglinge in der kaiserlichen Marine unterzubringen. Das Reichsmarineamt lehnte am 16. November 1894 die Aufnahme der beiden in das Schiffsjungeninstitut ab. Zum Schutze der geachteten Stellung des Unteroffizierkorps setzte die Ausbildung des Unteroffizier- und Deckoffizier Nachwuchses absolute Unbescholtenheit voraus. Dagegen gelang es der Zentralleitung des Landesverbandes, vermögenslose Schulentlassene und gefährdete und bestrafte Jugendliche bei der Handelsmarine auf „erstklassischen“ Segelschiffen in Hamburg als Schiffsjungen unterzubringen.²⁹⁹

299 GLA 234/10315. Hierüber referierte Oberamtsrichter Dr. Wetzlar auf der Jahresversammlung des Verbandes der deutschen Schutzvereine für entlassene Strafgefangene am 5. Juni 1907 in Mannheim. Nach seinen Ausführungen waren die Erfolge günstig. Die Unterbringung geschah meist durch Vermittlung des Hamburger Vereins „Seefahrt“, dessen Mitgliedschaft die Zentralleitung erworben hatte. Für die Zukunft, so Wetzlar, empfehle es sich aber, daß die Unterbringung der Schiffsjungen durch den deutschen Hilfsverein in Hamburg vermittelt werde,

Im Jahresbericht für 1898³⁰⁰ resümiert Fuchs über die Wirksamkeit des Gesetzes vom 4. Mai 1886, „das die für die Erziehung der verwahrlosten Jugend in Aussicht zu nehmende Fürsorge regelt“. Trotz mancher Mißerfolge hätten die weitgehenden gesetzlichen Befugnisse und die Tätigkeit der Vereinsfürsorge dazu geführt, daß ein großer Teil der Schützlinge noch rechtzeitig vor den ihnen drohenden Gefahren bewahrt wurden. Als besonders negativen Umstand nennt er eine bis dato nicht bekannte hochgradige sittliche Verkommenheit, die sich bei männlichen Jugendlichen vornehmlich in Arbeitsscheue, in Zucht- und Ordnungslosigkeit, bei weiblichen Jugendlichen in geschlechtlichen Verfehlungen zeige. Fuchs weist auf eine nahezu unüberwindliche Abneigung wirtschaftlich schwacher, zu meist aus der Arbeiterschaft stammender Eltern gegen diejenigen Vereine hin, die die Erziehung in stellvertretender Weise übernahmen. Die Eltern unterschätzten die Gefahren für das sittliche Wohlergehen ihrer Kinder und sprächen der Zwangserziehung jegliche Berechtigung ab. Sie handelten allein in der Erwartung, ihre Kinder würden nach der Schulentlassung zum Familienunterhalt beitragen. „Die notwendige und bei einsichtsvollen Vertretern der Arbeiterwelt erfolgreiche Überzeugungsarbeit“ könnten deshalb nur Persönlichkeiten, Einrichtungen und Anstalten leisten, die dem Schutz der Jugendlichen gegen sittliche Verwahrlosung dienten. Notwendig sei dies in allen Fällen, in denen die sittliche Verwahrlosung noch in den Anfängen stecke, die Anwendung der Zwangserziehung noch nicht in Betracht komme oder in Fällen, in denen die rechtzeitige Antragstellung versäumt wurde. Ein solch nachhaltiger Jugendschutz sei mit den Aufgaben des Gefangenenschutzwesens aufs engste verknüpft und geschehe in Zusammenarbeit mit den Bezirksämtern und den Armenräten der größeren Städte. Gerade deshalb solle auch eine Umbenennung des Vereins in „Verein für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge“ erwogen werden.

1898 waren in der Erziehungsanstalt Flehingen sieben Aufseher im landwirtschaftlichen Bereich, im Steinbruch, in der Schreinerei, Schusterei und Korbflechterei und in der Obstbaumzucht tätig. Ein externer Meister küm-

der auch um die sichere Unterbringung der Jungen besorgt sei, sooft diese an Land kommen. Die Entscheidung, ob ein Jugendlicher als Schiffsjunge oder in der Hochseefischerei unterzubringen sei, sollten die Verbandsvereine treffen, die auch die Kosten der Unterbringung zu tragen haben. Pastor Dr. Seyfarth aus Hamburg-Fuhlsbüttel referierte bei dieser Tagung über die Ermöglichung des Eintritt dieser Klientel in die deutsche Hochseefischerei.

merte sich um die Schneiderei. Gegenüber den Jahren zuvor erhielten die 14 bis 16 Jahre alten Zöglinge anstelle von zwei jetzt vier Wochenstunden Fortbildungsunterricht, die älteren statt bisher einer nunmehr zwei Stunden. Eine Stunde Religionsunterricht und Turnen am Sonntagnachmittag ergänzten das Angebot. Finanziell wurde die Anstalt 1898 vom Innenministerium mit 5000 Mark unterstützt. Hinzu kamen freiwillige Leistungen der Bezirksvereine in Höhe von 1013,40 Mark und 2500 Mark von der Zentralleitung des Landesverbandes. Der Jahresbericht für 1898 versuchte, den Erziehungserfolg zu bilanzieren. Der Versuch ist um so aufschlußreicher, als die Zeit seit Gründung der Anstalt berücksichtigt wird. Bis 1898 durchliefen 312 Zöglinge die Anstalt. Unter ihnen waren 255 (63%), „an welchen das gesetzlich vorgeschriebene Besserungswerk zum vollen Abschluß gebracht wurde“. Davon wurden 162 als gebessert und für den selbständigen Lebenserwerb als vollständig befähigt angesehen. Unter diesen wiederum befanden sich 47 Zöglinge, die vor Beginn der Anstaltserziehung schon einmal, 27, die schon zweimal und 10, die schon dreimal wegen Diebstahls bestraft worden sind. Wegen sonstiger Vergehen oder Übertretungen waren 31 bestraft. Acht wurden nach § 56 RStGB strafrechtlich verfolgt und der Anstaltserziehung überwiesen. 39 waren nicht vorbestraft, ohne Ausnahme aber sittlich stark verwahrlost. Als unverbesserlich hatten sich 78 (31%) erwiesen, darunter 26 erst-, 20 zwei-, 13 dreimalige Diebe, acht Bettler und Landstreicher, zwei sonst bestrafte, zwei nach § 56 RStGB behandelte und sieben nicht bestrafte Jugendliche. Bei 15 Zöglingen (6%) galt die Frage nach der Besserung als noch nicht entschieden. Bei den 162 Gebesserten betrug die Dauer der Anstaltserziehung :

bis zu einem Jahr	56
bis zu zwei Jahren	97
bis zu drei Jahren	8
länger	1
Von ihnen waren in die	
Erziehungsanstalt eingeliefert zum:	
ersten Mal	124
zweiten Mal	29
dritten Mal	8
vierten Mal	1
Seit Bestehen der Anstalt	
wurden ausgebildet:	
für den gewerblichen Beruf	119
für die Landwirtschaft	82
in der Gärtnerei	3
in anderen Beschäftigungsarten	
und zur Landwirtschaft	19

Über die weitere Entwicklung berichtete Wingler 1932:³⁰¹

„Die Anstalt, über deren Betrieb in einem Anhang jedes Jahr Rechenschaft gegeben wird, erweckt Aufmerksamkeit über die Landesgrenzen hinaus. 1895 erhält sie den Besuch des Geh. Regierungsrats Dr. Krohne vom preußischen Innenministerium. An einer weiteren Besichtigung nehmen die Mitglieder der Zentralleitung, die Ministerialreferenten usw., viele Mitglieder der Schutzvereine, Vorstände und Angehörige der Gewerbe- und landwirtschaftlichen Vereine teil. Anlässlich dieser Besichtigung wird auf Antrag des Pfarrers Krauß/Freiburg eine Sammlung veranstaltet, die den Grundstock für einen Zöglingfonds bildet. Aus den Erträgen dieser Stiftung sollen Anstaltszöglinge nach guter Führung bei ihren Lehr- oder Dienstherrn, im besonderen im Zeitpunkt ihrer Einberufung zum Militär, unterstützt werden.

Am 1. Januar 1901 geht auch der Betrieb der Anstalt in die Hände des Staates über. Sie wird in der Folgezeit so ausgebaut, daß sie bald die größte badische Erziehungsanstalt ist, deren Einrichtungen zum größten Teil vorbildlich genannt werden können. Die Anstalt bietet heute 160 bis 170 Zöglingen Raum, die nach dem Gemeinschaftsprinzip untergebracht sind und erzogen werden. Einzelzimmer sind nur in der Beobachtungsabteilung vorhanden.“

4. Arbeiterkolonie Ankenbuk

Für die schutzvereinliche Tätigkeit innerhalb des deutschen Reiches hielt Fuchs die im Laufe der siebziger und achtziger Jahre eingerichteten Arbeiterkolonien zwar nur von mittelbarem, aber sehr günstigen Einfluß.³⁰² Eine erste derartige Anstalt hatte Pastor von Bodelschwingh in Wilhelmsdorf in Westfalen ins Leben gerufen. Sie diente als Vorbild für viele ähnliche im Deutschen Reich gegründeten Anstalten. Ihr Ziel war, Arbeitslosen und Straftlassenen vorübergehende Aufnahme zu gewähren, sie zu beschäftigen und in Arbeit zu vermitteln. Fuchs hielt die auf dem Gebiet der Gefangenenfürsorge mit solchen Anstalten gemachten Erfahrungen insoweit für günstig, als sie einen Notbehelf darstellten, um dem längeren arbeitslosen Umherziehen von Straftlassenen wirksam begegnen zu können.

Im Jahresbericht 1883 hatte die Zentralleitung des Badischen Landesverbandes angeregt, für Schützlinge, die bis zum Tag ihrer Entlassung nicht in Arbeit vermittelt werden können, einen Eintritt in die Arbeiterko-

301 WINGLER (Fn. 201), S. 57f.

302 ADOLF FUCHS, Die Vereins-Fürsorge zum Schutz für entlassene Gefangene in ihrer geschichtlichen Entwicklung während der letzten hundert Jahre, Heidelberg 1888, S. 24f.

lonie Ankenbuk bei Engen anzubahnen. Unter allen Anstalten, die der Entlassenenfürsorge mittelbar dienten, spielte sie in zeitlicher wie sachlicher Beziehung die erste Rolle.³⁰³ Wie der Bericht mitteilt, stimmten von 55 Bezirksvereinen mit zusammen 99 Stimmen 39 Vereine mit 74 Stimmen der Zurverfügungstellung von 10.000 Mark zur Gründung einer Arbeiterkolonie in Baden zu. 16 Vereine mit 25 Stimmen, die nach § 11 der Statuten als zustimmend gewertet wurden, gaben keine Erklärung ab. Daraufhin entschloß sich der Ausschuß der Zentralleitung, für den Erwerb des Hofgutes Ankenbuk in der Gemeinde Klengen im Bezirk Villingen einen Betrag von 10.000 M auf zehn Jahre unkündbar und zinslos zur Verfügung zu stellen. Die Auszahlung erfolgte am 29. Dezember 1884. Man erwartete die Aufnahme solcher Entlassenen, für die eine Schutzfürsorge erst nach längerer Bewährung in der Freiheit in Betracht kam, und solcher, für die bis zum Zeitpunkt der Entlassung eine Beschäftigung noch nicht gefunden war. Am 19. Mai 1885 teilte die Zentralleitung allen Bezirksvereinen mit, die Arbeiterkolonie stünde nunmehr zur Aufnahme von männlichen Straftlassenen bereit, die dies wünschten und sich dazu eigneten. Um die Aufnahme würden sich in erster Linie die Strafanstaltsverwaltungen kümmern. Für Straftlassene, die sich erst nach einem Aufenthalt in Freiheit zur Aufnahme entschlossen, empfehle man die unmittelbare Kontaktaufnahme mit der Verwaltung der Arbeiterkolonie und die Überführung der Schützlinge. Für sie solle eine Fahrkarte dritter Klasse bis zur Station Klengen gelöst werden. Die Zentralleitung riet, Auskunft über die sichere Ankunft der Schützlinge von der Anstalt zu erbitten. Die Verwaltung der Kolonie werde ihrerseits den Bezirksvereinen Mitteilung machen, wenn aus der Kolonie austretende Schützlinge weitere Vereinsfürsorge erbitten.

Die Bedeutung der Kolonie für die Entlassenenfürsorge war schon recht bald unbestritten. Die Inanspruchnahme der Kolonie schwankte indessen beträchtlich und hing mit der Abneigung vieler Straftlassenen zusammen, dort Unterkunft zu nehmen.³⁰⁴ Deshalb wurde auf der Landesversammlung 1889 in Freiburg dem Vorschlag der Bezirksvereine Bruchsal und Mannheim auf Einrichtung einer zweiten Kolonie im Unterland nicht entsprochen. Ankenbuk dagegen wurde über Jahre hinweg mit beträchtlichen Zuschüssen der badischen Schutzvereine unterstützt. Pfarrer Krauß, der sich dafür einsetzte, daß Straftlassene unter denselben Umständen aufgenommen werden wie Personen aus anderen Gruppen, be-

303 WINGLER (Fn. 201), S 69f.

304 WINGLER (Fn. 201), S. 70.

richtete über die Einrichtung am 27. und 28. Mai 1896 auf der Versammlung der Vertreter des Verbandes der deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene in Eisenach.³⁰⁵ In der Aussprache über die Bedeutung von Arbeiterkolonien und ähnlichen Zufluchtsstätten für hilfsbedürftige und arbeitslose Straftlassene beiderlei Geschlechts wurden die kurze Verweildauer und die reservierte Haltung der Straftlassenen als größtes Hindernis für eine gründliche Wiederaufrichtung der Kolonisten beklagt. Nach augenscheinlich kontroverser Diskussion und Abstimmung reichte es nur zu der vagen These, daß Arbeiterkolonien und verwandte Einrichtungen für die Fürsorge entlassener männlicher Gefangener Bedeutung haben und man sie deshalb aus Mitteln der Schutzvereinsfürsorge unterstützen wolle.

Um den Geschäftsgang zwischen den Bezirksvereinen und der Arbeiterkolonie, die sich möglichst zuverlässige Mitteilungen über die Entlassenen und ihre Arbeitsfähigkeit erbat, reibungsloser zu gestalten, schloß der Badische Landesverband mit der Kolonie eine Vereinbarung.

Nach diesem Übereinkommen übersandten die Bezirksschutzvereine Gesuche um Aufnahme in die Arbeiterkolonie zusammen mit einem Fragebogen unmittelbar an den Hausvater der Anstalt. Dieser unterrichtete den zuständigen Bezirksverein über die Möglichkeit der Aufnahme. Nach dem Eintreffen der Aufnahmezusicherung erfolgte die Überführung des Antragstellers möglichst rasch und ohne Unterbrechung. Die Kosten hierfür trug der Bezirksschutzverein. Vom Eintreffen des Antragstellers setzte der Hausvater den Verein in Kenntnis.

Lag ein Gesuch des Kolonisten mit der Bitte um Vermittlung einer Arbeitsstelle durch die Bezirksschutzvereine und gleichzeitig ein Antrag auf Überweisung in die Fürsorge des Vereins vor, übersandte der Hausvater einen entsprechenden Fragebogen an den Bezirksverein des Ortes, an dem die Beschäftigung erbeten wurde beziehungsweise an die Zentralleitung, wenn das Gesuch nur allgemein gehalten war. Der Bezirksschutzverein gab der Arbeiterkolonie binnen 14 Tagen Auskunft über eine etwaige Arbeitsmöglichkeit, ihre Dauer, den Lohn und den Beginn des Arbeits- oder Dienstverhältnisses. Die Zentralleitung antwortete innerhalb einer Woche. Über den Tag des Verlassens der Kolonie unterrichtete der Hausvater den Bezirksverein, dieser den Hausvater über das Erscheinen oder Nichterscheinen des Kolonisten. Für die Fürsorge galten die allgemeinen Bestimmungen. Maßgebend war dabei, daß auf eine „stete Befestigung der Betterungsvorsätze und die allmähliche Vermehrung des Bestandes an Kleidern und Leibwäsche hingewirkt wurde“.

305 Den Vorsitz führte Geh. Oberfinanzrat Adolf Fuchs. Von badischer Seite war auch Regierungsrat Dr. v. Engelberg, der Direktor des Mannheimer Landesgefängnisses anwesend.

Über Gesuche um Gewährung der schutzvereinlichen Fürsorge an Kolonisten, für die schon vor ihrem Austritt aus der Kolonie geeignete Dienst- oder Arbeitsstellen durch den Hausvater vermittelt wurden, informierte die Kolonie den Bezirksschutzverein über den Arbeitsort und fügte eine kurze Mitteilung über die persönlichen Verhältnisse des Kolonisten und die Benennung des Dienst- oder Arbeitgebers bei. Der Bezirksverein teilte dem Hausvater den Eintritt oder den Nichteintritt der Fürsorge mit.

Der Jahresbericht der Zentraleitung für 1886 stellte im übrigen fest, daß das Zusammentreffen von arbeitslosen Straftlassenen mit noch nicht Bestraften verderblich wirken könne, weshalb man in verschiedenen Städten Deutschlands getrennte Herbergen für Obdachlose und Asyle für Straftlassene gegründet habe. Das Bedürfnis der Einrichtung einer solchen Anstalt für Baden wurde überwiegend verneint, obwohl Angebote zu ihrer Gründung vorlagen.³⁰⁶ Andererseits, so in Freiburg, bestand zwar ein Bedarf an Asylen, der nicht gedeckt werden konnte. Ersatzweise wurden deshalb Abkommen mit Gasthäusern und Herbergen geschlossen, damit einzelne Entlassene vorübergehend untergebracht werden konnten. Wie die obigen statistischen Erhebungen zur Tätigkeit der Schutzvereine und des Landesverbandes zeigen, nahmen die jährlichen Zuschüsse an die Arbeiterkolonie einen beträchtlichen Umfang an.

Eine Art Rechenschaftsbericht über einen längeren Zeitraum stellt ein Schreiben des Ausschusses des Landesvereins für Arbeiterkolonien in Baden vom 19. September 1931 an das Innenministerium dar, in dem auf die schlechte finanzielle Lage der Kolonie hingewiesen wurde.³⁰⁷ Danach hatten von 1885 bis zum 1. Juli 1931 7360 Kolonisten Aufnahme gefunden. Bis zu 5000 Mitglieder (Land, Kreise, Gemeinden, Landes- und Schutzvereine, Gerichtshilfe sowie zahlreiche Privatpersonen) hatten die Kolonie in die Lage versetzt, die Aufgaben zu erfüllen, die in § 2 der Statuten genannt waren: „Arbeitsfähige, aber arbeitslose und dadurch der Gefahr des Verkommens ausgesetzte Leute männlichen Geschlechts, namentlich ent-

306 WINGLER (Fn. 201), S. 71. Ein Anerbieten des Schloßbesitzers von Rickelshausen bei Radolfzell, auf seinem Gut ein Asyl für weibliche Straftlassene einzurichten, wurde 1887 wegen fehlenden Bedarfs ausgeschlagen. Weitere Verhandlungen über die Einrichtung eines Asyls für straftlassene Männer führten mangels Einigung über die Verteilung des Aufwandes nicht zum Erfolg. Auf der Landesversammlung 1889 wurden besondere Zufluchtsstätten zur vorübergehenden Beherbergung und Verköstigung von arbeitslosen Straftlassen für notwendig erachtet und eine enge Verbindung mit den Naturalverpflegungsstationen empfohlen.

307 Akte „Erlasse und Verfügungen sowie Versammlungsberichte 1929 bis 1935“ des Bezirksvereins Baden-Baden.

lassene Strafgefangene, sollten durch landwirtschaftliche und nach den Umständen auch sonstige Tätigkeit sowie durch strenge Hausordnung zu einem geordneten und arbeitssamen Leben zurückgeführt und den Arbeitsscheuen der Vorwand des Arbeitsmangels genommen werden“. In den Jahren 1905 bis 1914 zählte die Kolonie durchschnittlich 288 Kolonisten mit 19.563 Verpflegungstagen im Jahr; 1924 bis 1929 ging diese Zahl auf durchschnittlich 75 Kolonisten und 6.365 Verpflegungstage zurück, um 1929/30 auf 133 und 1930/31 auf 174 Kolonisten beziehungsweise 9.851 und 16.896 Verpflegungstage anzusteigen. Doch während 1905 bis 1924 im Schnitt 23.407 M an Beiträgen von Mitgliedern, an Geschenken, Vermächtnissen und Staatsbeiträgen zur Verfügung standen, waren dies nach erheblichen Teuerungen 1931 nur noch 7.078 M, was den Betrieb des 86 Hektar großen Geländes vor große finanzielle Schwierigkeiten stellte, zumal der Landesverein der Arbeiterkolonien neben der Finanzierung des Betriebs der Anstalt den Kolonisten auch Bekleidungsstücke zur Verfügung stellte, freiwillig die geleistete Arbeit vergütete, die Invalidenversicherung fortsetzte und die Fürsorge in Krankheitsfällen übernahm. Die finanziellen Verhältnisse besserten sich auch in den Folgejahren nicht.³⁰⁸ Die Zahl der Kolonisten nahm weiter ab. 1937/38 fanden insgesamt 56 Männer, darunter 12 Straffällige, Aufnahme. Sie leisteten in Landwirtschaft, Hauswirtschaft, Schuhmacherei und Schneiderei 7632 Arbeitstage; ihr Aufenthalt betrug durchschnittlich 102 Tage. Die Führung der „eigentlichen“ Kolonisten soll im Gegensatz zu den von den Fürsorgeämtern kostenpflichtig eingewiesenen Personen (17) gut gewesen sein.³⁰⁹

Mit Rundverfügung vom 25. August 1939 kündigte der Landesverband der Badischen Gefängnisgesellschaft gegenüber den Bezirksvereinen an, dem Landesverein für Arbeiterkolonien einen Zuschuß bezahlen zu wollen, der die bisherigen Leistungen der Bezirksvereine einschließen sollte.³¹⁰

308 Rundschreiben des Badischen Landesvereins für Arbeiterkolonien vom 9. November 1939 an die Bezirksvereine (Akte Beilagen 1938 bis 1939 des Bezirksvereins für Straffälligenbetreuung und Ermittlungshilfe Baden-Baden). Ungenügende Beiträge und Zuschüsse sowie die geringe Belegung gefährdeten den Betrieb der Kolonie ernstlich. Statt mit 100 möglichen Personen war die Kolonie im Geschäftsjahr 1937/38 mit nur 21 belegt. Schließlich setzte ein Kolonist einen Viehstall in Brand, dessen Wiedererrichtung 21.000 RM erforderte.

309 Jahresbericht des Landesvereins für Arbeiterkolonien in Baden für die Zeit vom 1. April 1937 bis 31. März 1938, Karlsruhe 1938, in der Akte „Beilagen 1938 bis 1939“ des Bezirksvereins für Straffälligenbetreuung und Ermittlungshilfe Baden-Baden.

Die Darstellungen des Kassen- und Vermögensstandes des Landesverbands weisen in den folgenden Jahren keine Zahlungen aus.³¹¹ Der Badische Landesverein für Arbeiterkolonien wurde durch Mehrheitsbeschluß seiner Mitglieder in den Nachkriegsjahren aufgelöst.³¹² Der Gutshof wurde an den Landkreis Villingen verkauft, das Vermögen wurde dem Staat, verteilt auf Nord- und Südbaden überlassen. 3936,30 DM erhielt der Badische Landesverband für Gefangenen- und Entlassenenfürsorge in Nordbaden,³¹³ der gleiche Betrag entfiel auf Südbaden und wurde 1957 dem Bezirksverein Freiburg zur Verwendung freigegeben.³¹⁴

5. *Erziehungshaus Sickingen*

1895 wurde für die aus dem polizeilichen Arbeitshaus Kislau entlassenen, über 17 Jahre alten weiblichen Insassen in Sickingen bei Flehingen eine Anstalt ins Leben gerufen.³¹⁵ 1895 befanden sich dort sechs, Ende 1898 sieben und 1900 zehn Zöglinge im Alter von 14 bis 20 Jahren. Trotz guter Ausbildung war der Erfolg dürftig und erklärte sich – im Gegensatz zum Erziehungsheim Flehingen – mit der Klientel zwangsweise untergebrachter Zöglinge. Gleichwohl ließ man sich von dem Gedanken leiten, „trotz aller Mißerfolge bei der Durchführung des Erziehungs- und Besserungswerkes bis zu einer gewissen Altersgrenze auszuharren, dann aber, und zwar insbesondere auch im Interesse der übrigen Zöglinge, bei denen Besserung in Aussicht stehe, auf die rascheste Lösung der bisherigen Verhältnisse Bedacht nehmen zu müssen“. Mit Rücksicht auf die jüngeren Zöglinge erteilte ein Hauptlehrer aus Sickingen den Fortbildungsunterricht. Mädchen wurden außerdem zum Kochen, Melken und sonstigen Stallverrichtungen sowie zur Gartenarbeit herangezogen. 1900 war die Anstalt mit zehn Zöglingen belegt. Am 1. Januar 1901 wurde das Heim vom badischen Landesverein für Innere Mission übernommen und als rein konfessionelles Unternehmen weitergeführt.

310 Akte „Verfügungen der Badischen Gefängnisgesellschaft – Landesverband Karlsruhe“ des Bezirksvereins Baden-Baden.

311 GLA 555/2.

312 GLA 555/2, S. 329.

313 GLA 555/2, S. 425.

314 GLA 555/4, S. 669.

315 WINGLER (Fn. 201), S. 53f.

6. Zusammenfassung

Das Schutzwesen in Baden von 1882/83 bis 1908 kann als die Ära Fuchs bezeichnet werden. Zu nachhaltig wurden alle Programme, ihre praktische Umsetzung und die Dynamik der Entwicklung von seiner Person geprägt. Nach zwei hoffnungsvoll begonnenen, schließlich aber mit programmatischen Schwächen endenden Epochen, für die Mittermaier und Jagemann/Junghanns stehen, erlebte die freie Straffälligenhilfe unter Adolf Fuchs eine Blütezeit, die sich durch ein lückenloses Netz von Fürsorgevereinen auszeichnete, die zwar staatlich geschützt, aber auf freier Vereinstätigkeit aufgebaut waren. Indem der Landesverband aus dem Bereich gezielter Einzelfallhilfen heraustrat, den Betrieb selbständiger Einrichtungen förderte und übernahm, erreichte die freie Straffälligenhilfe eine neue und leistungsfähige Qualität. Ursächlich und fördernd für die Leistungsfähigkeit der Einzelvereine war in erster Linie die zentrale Leitung, die den Vereinen bei weitgehender Wahrung ihrer Selbständigkeit fortwährend Anregung und Weiterbildung bot. Entlassenenfürsorge und Jugendschutz konnten sich segensreich entfalten. Eine über Jahre ungeschmälerete finanzielle Basis erlaubte großzügige Hilfe. Selbst die Unterstützung der Familien Inhaftierter und die Einbeziehung der Untersuchungsgefangenen in die Fürsorge erwies sich als möglich. Schließlich wurden allgemeingültige Grundsätze für die Handhabung der Fürsorge aufgestellt und Garantien für die wechselseitige Durchführung in allen Ländern gegeben. Die 1891 erteilte Weisung der Zentralleitung, einen Stellvertreter des Bezirksvereinsvorsitzenden zu wählen, sicherte die kontinuierliche Ansprechbarkeit jedes Vereins. Die günstige Entwicklung wurde vor allem von den größeren und besonders aktiven Bezirksvereinen in Freiburg, Mannheim, Karlsruhe und Bruchsal getragen.³¹⁶

316 Eine ins Detail gehende Beschreibung der Bezirksvereine vor 1945 kommt im Rahmen dieser Untersuchung nicht in Betracht. Für die Zeit von 1883 bis 1932 findet sich ein zusammenfassender Überblick über Programm, Arbeit und Persönlichkeiten der Vereine in Freiburg, Mannheim, Karlsruhe und Bruchsal bei Wingler (Fn. 201), S. 77 bis 80. Die seit 1883 regelmäßig erschienenen Jahresberichte der Zentralleitung des Landesverbandes enthalten zum Teil umfangreiche Ausführungen zu den einzelnen Bezirksvereinen; Siehe hierzu GLA 234/10309 bis 10315 und 234/10320 bis 10322. In neuerer Zeit erschienen verschiedentlich Jubiläumsschriften.

V. Nationale und internationale Kontakte des Landesverbandes der badischen Schutzvereine für entlassene Strafgefangene

Von Beginn an prägten führende Persönlichkeiten des Landesverbandes und der Schutzvereine richtungsweisende Tagungen, so die internationalen Gefängniskongresse in Rom (1885), in Petersburg (1890), in Paris (1895) und in Budapest (1905).

Den entscheidenden Anstoß zur Gründung eines Verbandes der Deutschen Schutzvereine im Jahr 1892 gab Adolf Fuchs. 1891 lag bereits ein Satzungsentwurf vor. Auf der am 15. Juli 1892 in Eisenach abgehaltenen Versammlung übernahm Fuchs den Vorsitz. Erschienen waren Vertreter nahezu aller größeren Verbände aus Süd- und Mitteldeutschland. Aus Preußen fehlten nur die Vertreter der östlichen Provinzen. Wichtigstes Thema der Versammlung war die Beratung und Beschlußfassung über einen Satzungsentwurf.³¹⁷ Als seine Hauptaufgabe sah der Verband an:

- a. die Einigung über gleichmäßige Grundsätze bei der Fürsorge für jugendliche Verwahrloste und Bestrafte,
- b. die Organisation des Arbeitsnachweises unter besonderer Rücksichtnahme auf die entsprechenden schutzvereinlichen Bedürfnisse,
- c. das Vorstelligwerden bei der zuständigen Reichsbehörde beziehungsweise den einzelnen deutschen Staatsregierungen behufs Verwilligung der für die Verleihung einer ausgedehnteren Schutztätigkeit erforderlichen Mittel und behufs der Förderung der von der Freiburger Versammlung warm empfohlenen zentralen Vereinsorganisation, soweit solche in den einzelnen Ländern oder Provinzen noch nicht durchgeführt sein sollte.

Nach § 1 der Satzungen des Verbands der deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene wurde unbeschadet der Selbständigkeit der Verbandsmitglieder bezweckt:

- a. die Übereinkunft, jedem deutschen entlassenen Strafgefangenen im Falle von Bedürftigkeit und Würdigkeit auf Ansuchen Fürsorge zu gewähren und die Reise in die Heimat oder an einen anderen Aufenthaltsort zu ermöglichen,
- b. die Verständigung über die Grundsätze der Fürsorge,
- c. die Statistik durch Jahresberichte und andere Auskunftserteilung,
- d. die Vermittlung von Kontakt zu ähnlichen Einrichtungen,
- e. die Herausgabe einer Verbandszeitschrift,
- f. die Vertretung des Verbandes gegenüber Behörden und auf Kongressen sowie
- g. der Abschluß von internationalen Übereinkommen.

In einer Anlage zu § 1 a der Satzung wurden Grundsätze für das Verfahren bei Überweisung von Straftentlassenen an die Schutzvereine aufgestellt. Nur arbeits- und erwerbsfähige Gefangene sollten überwiesen werden. Die Überweisung sollte ohne Unterbrechung durchgeführt und dem Verein des künftigen Aufenthaltsortes rechtzeitig mitgeteilt werden, damit die öffentlichen Interessen der Polizei- und Armenbehörde vor Ort gewahrt blieben. Vom Abgang des Überwiesenen war der Verein des Heimatortes zu benachrichtigen. Die Überwiesenen selbst erhielten einen schriftlichen Ausweis mit einer kurzen Gültigkeitsdauer, angemessene Kleidung, eine Fahrkarte dritter oder vierter Klasse und einen bescheidenen Zehrpennig.

Als „Vorsitzender des Verbandsausschusses“ berichtete Fuchs dem Justizministerium über die Gründung des Verbandes der deutschen Schutzvereine für entlassene Strafgefangene am 15. Juli 1893 in Eisenach. Der Sitz des geschäftsleitenden Ausschusses war vorläufig Karlsruhe. Die erste Verbandsversammlung fand vom 5. bis 7. Dezember 1893 in Braunschweig zeitgleich mit der Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten statt. Zur Verhandlung gelangte die Handhabung der Fürsorge für jugendliche Verwahrloste und Bestrafte beiderlei Geschlechts bis zum vollendeten 18. Lebensjahr unter besonderer Rücksichtnahme auf die in den deutschen Staaten geltenden Zwangserziehungsgesetze. Auf der Tagung am 16./17. Mai 1894 wurde Fuchs zum Vorsitzenden gewählt. Alle Tagungen des Verbandes der deutschen Schutzvereine standen bis zum Ersten Weltkrieg unter badischer Leitung; bis 1907 unter dem Vorsitz von Fuchs, danach (Breslau 1910) von Dr. Reichardt, und unter dem Vorsitz des Senatspräsidenten v. Woldeck (Hamburg 1913). Auch die Mitwirkung badischer Berichterstatter ist über die Jahre hinweg beachtlich.³¹⁸

Das Interesse des Badischen Verbandes an der Arbeit der Vereine mit gleichen und verwandten Bestrebungen ging weit über die Landesgrenzen hinaus. Der Verband beteiligte sich an den Arbeiten der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, Landesgruppe Deutschland, an den internationalen Gefängnis Kongressen und an den Tagungen der Deutschen Strafanstaltsbeamten. Dem Deutschen Hilfsverein, der sich unter Leitung von Pastor Dr. Seyfarth der Aufgabe widmete, Straftentlassene aus gebildeten Ständen im In- und Ausland unterzubringen, trat die Zentralleitung sofort nach seiner Gründung bei. Zahlreiche Bezirksvereine schlossen sich in der Folgezeit an.³¹⁹

318 Einzelheiten bei WINGLER (Fn. 201), S. 52.

319 WINGLER (Fn. 201), S. 49f.

Internationaler Gefängniskongreß 1885 in Rom

Als Vorsitzender der badischen Zentralleitung beteiligte sich Fuchs an den Verhandlungen über die Gründung von Asylen für Straftlassene. Eine Resolution, Asyle in jedem Land zu gründen und von den Regierungen zu fördern, wurde jedoch nicht beschlossen. Ein weiteres Thema war die rechtzeitige Anbahnung von Kontakten zwischen den Schutzvereinen und den zur Entlassung kommenden Gefangenen. In Baden geschah dies, ausgehend von einer Anregung der Bruchsaler Strafanstalt, durch die Übersendung eines Erkundigungsbogens etwa sechs Wochen vor der Entlassung. Für noch zweckmäßiger hielt man den Besuch eines Vereinsbeauftragten. Auch der Kongreß in Rom sprach sich für solche Besuche aus, verlangte aber, daß weder dem Vollzug der Hausordnung Hindernisse bereitet noch Schädigungen der Einordnung und der Autorität der Vollzugsbeamten herbeigeführt werden.³²⁰

Internationaler Gefängniskongreß 1890 in Petersburg

An ihm beteiligten sich von badischer Seite Dr. Eugen v. Jagemann, Adolf Fuchs und Anstaltspfarrer Krauß. Das Veranstaltungsprogramm war umfangreich.³²¹ Fuchs war die Berichterstattung über die Sektionsberatungen übertragen worden. Unter anderem befaßte sich der Kongreß mit den Möglichkeiten, die Öffentlichkeit über das Wesen und die Bedeutung des Strafrechts und des Gefängniswesens, über die Reformen auf diesem Gebiet und über den Wert und den Bestand der Schutzvereine aufzuklären.³²² Die von der Sektion aufgestellte Forderung, Asyle für Straftlassene in jedem Land nach Bedürfnis zu gründen und von den Regierungen zu fördern, kam im Kongreß jedoch aus „äußeren Gründen“ zu Fall.³²³ Unter Vorsitz von Ministerialrat v. Jagemann wurde geprüft, wie in der Schutzfürsorge engere Beziehungen von Land zu Land hergestellt werden könnten. Pfarrer Krauß berichtete über die Vereinsfürsorge für hilfsbedürftige Familienangehörige Inhaftierter. Daraufhin sprachen sich die Delegierten einstimmig dafür aus, daß sich die Schutzvereine dieser Aufgabe zuwenden sollten.³²⁴

320 WINGLER (Fn. 201), S. 65.

321 Blätter für Gefängniskunde Band XXV, S. 169 bis 224.

322 WINGLER (Fn. 201), S. 47f.

323 WINGLER (Fn. 201), S. 70f.

324 WINGLER (Fn. 201), S. 55.

Internationaler Gefängniskongreß 1895 in Paris

Unter dem Vorsitz Dr. Eugen von Jagemanns empfahl die Sektion IV, die Altergrenze für die strafrechtliche Zurechnung auf das vollendete 18. Lebensjahr unter der Bedingung festzusetzen, daß straffällige Jugendliche über 16 Jahre zwangsweise in eine Besserungsanstalt eingewiesen und dort von jüngeren Insassen getrennt gehalten werden.³²⁵

Internationaler Gefängniskongreß 1900 in Paris

Der internationale Gefängniskongreß vom 9. bis 13. Juli 1900 fand anläßlich der Weltausstellung in Paris statt. Der Landesverband der Badischen Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge wurde durch seinen Vorsitzenden Adolf Fuchs vertreten. Fuchs war Mitberichterstatter zur Frage der praktischen Gestaltung der internationalen Gefangenenfürsorge. Für seine Verdienste als Leiter des deutschen Schutzwesens erhielt er den Grand Prix.³²⁶

325 WINGLER (Fn. 201), S. 61f.

326 v. JAGEMANN (Fn. 26), S. 183.

H. Die Zeit der Weimarer Republik

I. Die wirtschaftliche und soziale Lage

Die wenigen Jahre Demokratie zwischen 1918 und 1933 waren in Baden durch eine Vielzahl wirtschaftlicher und sozialer Probleme gekennzeichnet.¹ Dabei fielen neben den im gesamten Deutschen Reich mehr oder weniger stark auftretenden Schwierigkeiten durch Demobilisierung, Reparationsleistungen, Inflation und Weltwirtschaftskrise eine Reihe zusätzlicher Faktoren ins Gewicht, welche die ohnehin ungünstige Ausgangslage nach dem Ersten Weltkrieg erschwerten. Die neu entstandene Grenzlage brachte zahlreiche wirtschaftliche und zollrechtliche Hemmnisse mit sich. Der Zuzug von rund 24.000 Personen aus Elsaß-Lothringen verstärkte die schon vorhandenen Probleme bei der Wohnungs- und Arbeitsvermittlung.² Zahlreiche enge wirtschaftliche Verflechtungen im Bereich des Absatzes und der Zulieferung waren gelockert oder zerrissen worden. Deutlich schlugen sich diese Auswirkungen in rasch steigenden Auswandererzahlen nieder.³ Zwar gelang die Umstellung der Industrie von Kriegs- auf Friedenswirtschaft erstaunlich rasch. Große Sorgen bereitete aber der anfangs bestehende Rohstoffmangel. Die Abtrennung Elsaß-Lothringens vom Reich, die Herauslösung des Saargebiets und Luxemburgs aus dem deutschen Zollgebiet wirkten sich negativ auf die wirtschaftliche Lage im Südwesten Deutschlands aus und erschwerten die Wiedereingliederung der zurückkehrenden Soldaten. Inflation und Ruhrkampf führten zu zahlreichen Firmenstilllegungen. Ein Vergleich der Arbeitslosigkeit in den süddeutschen Ländern und im Reich zeigt, daß die Arbeitslosigkeit in Baden, be-

1 HERMANN SCHÄFER, *Wirtschaftliche und soziale Probleme des Grenzlandes In: Badische Geschichte, Vom Großherzogtum bis zur Gegenwart*, herausgegeben von der Landeszentrale für Politische Bildung Baden-Württemberg, 2. Auflage, Stuttgart 1987, S. 168 ff.

2 Württemberg nahm etwa 8.500, Bayern 14.000 auf.

3 Während in den Jahren 1901 bis 1910 jährlich durchschnittlich 814 Personen aus Baden nach überseeischen Gebieten auswanderten, schnellte diese Zahl in den zwanziger Jahren auf mehrere Tausend hoch. Sie lag 1922 bei über 2000, 1923 bei über 7000. Dabei handelte es sich, was ein Vergleich mit anderen Ländern zeigt, durchaus um eine vorwiegend Baden betreffende Erscheinung. Von 100.000 Einwohnern wanderten zwischen 1910 und 1925 im Reichsdurchschnitt rund 105 nach Übersee aus (Preußen 78, Bayern 127, Württemberg 176), aus Baden dagegen 205. Es war die Flucht aus einem notleidenden Grenzland.

sonders in der zweiten Hälfte des Jahres 1923, sehr stark anwuchs und von Ende 1923 bis Ende 1924 deutlich über der im Reich bestehenden Arbeitslosenquote lag. Die wirtschaftlichen Probleme im Reich, die rapide Entwertung des Geldes, die Verarmung und das Elend breiter Schichten der Bevölkerung, vor allem der Lohn- und Gehaltsempfänger, wurden durch die politische Ausnahmesituation der Besetzung noch verschärft. Erst nach der Währungsstabilisierung und dem Ende der Besetzungen zeichnete sich auch für Baden eine konjunkturelle Besserung ab. Sie bewirkte jedoch keine entscheidende Änderung der gegenüber den anderen Ländern ungünstigen Wirtschaftslage und hohen Erwerbslosigkeit. Mannheim stand am 1. März 1926 mit den Hauptunterstützungsempfängern (allein für die Stadt 27.900) an erster Stelle unter allen deutschen Großstädten. Nach einer kurzen Besserung 1926/27 verschlechterte sich die Lage im Herbst 1929 erneut. Ende Januar 1933 betrug die Zahl der registrierten Arbeitslosen in Deutschland über sechs Millionen, in Baden 183.582 und in Württemberg 133.604. Auf tausend Einwohner kamen in Deutschland etwa 92, in Baden 76 und in Württemberg 50 Arbeitslose.

Diese Entwicklung in einen gesicherten, qualitativ oder gar quantitativ hinreichend aussagekräftigen Zusammenhang zur Kriminalitätslage, zur Kriminalitätsbekämpfung oder zur wachsenden Notwendigkeit von Straffälligenhilfe und ihrer erschwerten Organisation und Finanzierung zu stellen, ist schwierig. Ob zwischen ökonomischen Bedingungen und Verbrechensentwicklung überhaupt ein Zusammenhang hergestellt werden kann, ist zumindest fraglich.⁴ So entwickelte sich die Eigentumskriminalität in der industriellen Gesellschaft zunehmend unabhängig von der jeweiligen wirtschaftlichen Lage.⁵ Ohne Zweifel erschweren aber schlechte ökonomische Verhältnisse eine gute Sozialpolitik, die v. Liszt als die beste Kriminalpolitik bezeichnet hat. Schließlich fehlen dem Staat und den freien Trägern der Straffälligenhilfe die Mittel ausgerechnet in einer Zeit, in der sie zu wirksam resozialisierender Hilfe ganz besonders vonnöten wären. Daß die Tätigkeit des Badischen Landesverbandes und seiner Bezirksvereine in der Nachkriegszeit bis hin zur Neuorganisation im Jahr 1928 entsprechend reduziert war, wird noch auszuführen sein.⁶

4 GÜNTHER KAISER, *Kriminologie*, 3. Auflage, Heidelberg 1996, § 26, Rdnr. 8.

5 KAISER, (Fn. 4), § 39, Rdnr. 21.

6 Siehe unten H. V. 1.

II. Die Entwicklung des Straf- und Strafprozeßrechts

1. *Verfassungsrechtliche Aspekte*

Die Freiheitsrechte verbürgenden Bestimmungen der preußischen Verfassungsurkunden vom 5. Dezember 1848 und vom 31. Januar 1850 aufgreifend, normierte die Weimarer Reichsverfassung im zweiten Hauptteil die „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen“, die als subjektive Rechte teils mehr, teils weniger und bisweilen auch anderes enthielten, als die Überschrift besagte.⁷ Allen gemeinsam war ein allgemeines formales Prinzip, wonach die Verwaltungsorgane in Freiheit und Eigentum des Einzelnen nur nach dem Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung eingreifen durften. Sie enthielten aber auch materiellrechtliche Grundsätze, die als Richtlinien spezialgesetzlicher Ausgestaltung gedacht waren. Für die hier zu behandelnde Thematik seien folgende Grundrechte genannt: nach Artikel 114 war die Freiheit der Person unverletzlich. Nur aufgrund von Gesetzen durfte die persönliche Freiheit durch die öffentliche Gewalt beeinträchtigt oder entzogen werden. Personen, denen die Freiheit entzogen wird, mußte spätestens am darauffolgenden Tag zur Kenntnis gebracht werden, von welcher Behörde und aus welchen Gründen die Entziehung der Freiheit angeordnet worden war. Unverzüglich sollte ihnen Gelegenheit gegeben werden, Einwendungen gegen die Freiheitsentziehung vorzubringen. Artikel 116 schrieb den Grundsatz „nulla poena sine lege“ verfassungsrechtlich fest. Die schon mit dem Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867 gemeinrechtlich geltende Freizügigkeit wurde durch Artikel 111 gewährleistet. Daneben finden sich unter anderem das Recht auf Auswanderung (Artikel 112), das Recht auf die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 115) und die Gewährleistung des Briefgeheimnisses (Artikel 117). Soweit die Rechte nicht schon im Einzelfall unter Gesetzesvorbehalt standen, konnten sie gemäß Artikel 48 Abs. 2 und 4 zur Bekämpfung ungewöhnlicher Störungen oder Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch außerordentliche diktatorische Maßnahmen oder bei Gefahr im Verzuge durch die Landesregierungen außer Kraft gesetzt wer-

7 So gab es subjektive Rechte, die nur dem Reichsangehörigen, nicht dem Ausländer zustanden, als staatsbürgerliche oder politische Rechte aber an anderer Stelle der Verfassung geregelt waren (so das Wahlrecht oder das Recht auf Beteiligung an Volksabstimmungen). Andererseits sollten einige der im zweiten Hauptteil gewährten Rechte auch Ausländern zustehen.

den. Aus dem siebten Abschnitt des ersten Hauptteils „Die Rechtspflege“ seien noch folgende Bestimmungen erwähnt: Artikel 102 stellte die Unabhängigkeit der Richter unter den Schutz der Verfassung. In Artikel 105 wurden Ausnahmegerichte für unstatthaft erklärt und bestimmt, daß niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden dürfe.

2. *Das materielle Strafrecht*

Neue politische Gruppierungen, das Bemühen um durchgreifende Verbesserungen auf dem Gebiet der Sozialpolitik, der wachsende öffentliche Einfluß der nach dem Tode v. Liszts von E. Kohlrausch angeführten modernen Strafrechtsschule sowie der Eintritt Gustav Radbruchs und Wilhelm Kahls in die Politik brachten das zustande, was als kriminalpolitisches Reformwerk der Weimarer Zeit gilt und bis zu den Reformen der Gegenwart die Grundlage des Strafrechts bildet. Von den zahlreichen Strafrechtsentwürfen der Weimarer Republik⁸ sind die tatsächlichen Veränderungen des materiellen Strafrechts zu unterscheiden. So begünstigte das Gesetz über die beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 9. April 1920 (Straftilgungsgesetz) die Rehabilitierung des Verurteilten.⁹ Die Geldstrafengesetze vom 21. Dezember 1921¹⁰ und 27. April 1923 brachten die Reform der Geldstrafe, nachdem sich in der Praxis die Relation zwischen Freiheits- und Geldstrafe zugunsten der letzteren umgekehrt hatte. Das Anwendungsverhältnis von Geld- zu Freiheitsstrafe sollte zwar grundsätzlich neu geordnet werden, mußte aber der ins Auge gefaßten allgemeinen Reform des Strafrechts vorbehalten werden. So beschränkten sich die Gesetze, insbesondere das vom 21. Dezember 1921,¹¹ darauf, das nicht mehr zeitgemäße Höchstmaß der Geldstrafen heraufzusetzen und die Vorschriften über die Vollstreckung zweckmäßiger auszugestalten. Hierdurch, so die Begründung zum Regierungsentwurf,¹² werde zugleich der dringend erwünschte Erfolg erzielt, daß die Geldstrafe mehr als bisher als Ersatz der Freiheitsstrafe dienen kann. Die seit langem

8 Vergleiche HANS-HEINRICH JESCHECK, Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 2. Auflage, Berlin 1972, S. 81 f.

9 Reichsgesetzblatt I 1920, 507.

10 Reichsgesetzblatt I 1921, 1604; Badisches Justizministerialblatt 1921, 343.

11 Reichsgesetzblatt I 1921, 1604; Badisches Justizministerialblatt 1921, 343.

12 Badisches Justizministerialblatt 1921, 347.

erhobene Forderung, die kurzfristigen Freiheitsstrafen einzudämmen, werde damit in der Hauptsache erfüllt. Die Tragweite der Neuerung gehe daraus hervor, daß künftig in milder liegenden Fällen des einfachen Diebstahls auf Geldstrafe erkannt werden könne.

Als Ersatz einer Strafaussetzung zur Bewährung für Erwachsene wurde die bedingte Begnadigung den erkennenden Gerichten übertragen. Bei Freiheitsstrafen unter drei Monaten war eine Umwandlung in Geldstrafe vorgesehen, „wenn der Strafzweck durch eine Geldstrafe erreicht werden kann“ (§ 27 b RStGB). Zusätzlich wurde die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters vorgeschrieben (§ 27 c RStGB) und die Möglichkeit der Tilgung einer uneinbringlichen Geldstrafe durch freie Arbeit geschaffen (§ 28 b RStGB). Schließlich schloß das erst im Dritten Reich verabschiedete Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933¹³ nebst dazugehörigem Ausführungsgesetz vom selben Tage¹⁴ mit der Einführung der Zweispurigkeit von Strafen und Maßregeln die Weimarer Reformbemühungen ab. Dieses Regelwerk sollte zwar alsbald unter dem Schatten eines verbrecherischen Systems stehen; in seiner Idee wurzelte es jedoch in der modernen Strafrechtsschule und wird daher an dieser Stelle abgehandelt. Neben einer Strafschärfung für gefährliche Gewohnheitsverbrecher (§ 20 a RStGB) sah es als Maßregel der Sicherung und Besserung die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt, die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt, die Unterbringung in einem Arbeitshaus, die Sicherungsverwahrung, die Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher, die Untersagung der Berufsausübung und die Reichsverweisung vor (§ 42 a RStGB). Es versuchte damit, der seit langem geforderten individuellen Behandlung der Straftäter gerecht zu werden. Die Berücksichtigung der verminderten Zurechnungsfähigkeit in § 51 Abs. 2 RStGB, der eine fakultative Strafminderung vorsah, entsprach lang erhobenen Forderungen bedeutender Psychiater.¹⁵ Die Entwicklung des Jugendstrafrechts bedarf einer eigenen Erwähnung.¹⁶

13 Reichsgesetzblatt I 1933, 995.

14 Reichsgesetzblatt I 1933, 1000.

15 ASCHAFFENBURG, Zur Frage: Verminderte Zurechnungsfähigkeit, Reichsgerichts-festgabe 1929, S. 242.

16 Siehe H. III. 2.

3. Die Gerichtshilfe

Die v. Lisztsche Erkenntnis, Verbrechen und Strafe seien eine Erscheinung der sozialen Wirklichkeit, und die Deutung von Verbrechen und Strafe als Phänomene des sozialen Lebens und des einzelmenschlichen Schicksals verlangten nicht mehr allein die Bewertung der Tat als normverletzenden Vorgang, sondern auch die Beurteilung der persönlichen und sozialen Eigenart des Täters, um neben Vergeltung und Sühne gleichrangig die Besserung des Straffälligen zu bewirken und eine wirksame Kriminalprophylaxe leisten zu können. So führte das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923¹⁷ den Erziehungsgedanken in das Jugendstrafrecht ein und erkannte die seit etwa zwei Jahrzehnten auf Grund privater oder kommunaler Initiativen vielerorts bestehenden Einrichtungen der Jugendgerichtshilfe an. Ihnen oblag die Pflicht aus § 31 Abs. 1 JGG, diejenigen Lebensverhältnisse des Jugendlichen zu erforschen, welche der Beurteilung seiner körperlichen und geistigen Eigenart dienen und für seine fürsorgerische Betreuung bedeutsam sein können. Die Jugendgerichtshilfe war „in allen Abschnitten des Verfahrens zur Mitarbeit“ heranzuziehen, hatte Anhörungs- und Anwesenheitsrechte und konnte auf Verlangen zum Beistand des jugendlichen Beschuldigten bestellt werden (§§ 22, 23 Abs. 2, 31 Abs. 3 S. 3, 29 Abs. 3 S. 2, 1. Hs. JGG 1923). Zur Erledigung dieser Aufgaben waren nach § 42 JGG die Jugendämter berufen, die ihre Tätigkeit in Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendfürsorge ausübten. Über die Jugendämter enthielt die badische Ausführungsverordnung vom 31. März 1924¹⁸ zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922¹⁹ nähere Bestimmungen. Doch schon vor dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz war in Baden unter der Leitung einzelner Bezirkschutzvereine eine Jugendgerichtshilfe entstanden.²⁰ 1910 organisierte sie der Karlsruher Verein unter Mitwirkung des Badischen Frauenvereins

17 Reichsgesetzblatt I 1923, 135.

18 Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1924, 63.

19 Reichsgesetzblatt I 1922, 110.

20 Daß sich neben konfessionellen Organisationen gerade die Einrichtungen für Gefangenenfürsorge der Gerichtshilfe annahmen, lag daran, daß sie „Kinder des gleichen Gedankens sind“, so einer der führenden Initiatoren der Gerichtshilfe, der stellvertretende Vorsitzende des Deutschen Reichsverbandes für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge, NOETZEL, in dessen Monatsblättern, 1. Jahrgang, Heft 1, Januar 1926, 8. Und dies geschah, um „die unerbittliche Strenge des Strafgesetzes da, wo es der Strafzweck erlaubt, zu mildern, den Gestrauchelten vor Verbitterung und Verzweiflung, vor völliger sittlicher Verderbnis zu be-

für Frauen, Mädchen und Kinder im Einvernehmen mit dem Jugendgericht. Vom selben Jahr an leistete der Freiburger Verein dem Schöffengericht bis zur Errichtung des Jugendamtes Jugendgerichtshilfe; diese wurde später auf Strafkammersachen ausgedehnt. Jugendgerichtshilfe leistete auch der Bezirksverein Bruchsal.

Obwohl es zu einer grundlegenden Neugestaltung des Erwachsenenstrafrechts nicht gekommen ist, zielten auch dort gesetzgeberische und ministerielle Initiativen auf die Verwirklichung des Zweckcharakters der Strafe. Beispielhaft sei die zwischen 1895 und 1903 eingeführte bedingte Begnadigung erwähnt. Gutachterliche Äußerungen der Gerichte ermöglichten es den Gnadenbehörden, die Vollstreckung kurzfristiger Haftstrafen zur Bewährung auszusetzen und die Strafe zu erlassen. Die Umwandlung kurzfristiger Freiheitsstrafen in Geldstrafen zielte in dieselbe Richtung. Diese gesetzgeberischen Aktivitäten und das gerichtliche Bemühen, sich mehr als bisher an den Strafzwecken der Besserung und Sicherung zu orientieren, erforderten auch im Erwachsenenstrafrecht eine intensivere Beschäftigung mit den persönlichen und sozialen Verhältnissen der Straffälligen. Als Keimzelle der Gerichtshilfe gilt der auf Initiative des Amtsrichters E. Bozi 1921 in Bielefeld gegründete Verein für Soziale Gerichtshilfe e.V. Seine Aufgabe bestand darin, die von den Gerichten eingehenden Aufträge zur Persönlichkeitserforschung an die geeigneten behördlichen oder freien Fürsorgestellen weiterzuleiten sowie den Betroffenen fürsorgliche Hilfe und Betreuung zu vermitteln. Den Fürsorgern oblag es, die persönlichen und sozialen Verhältnisse aufzuklären und dem Verein hierüber zu berichten. Dieser leitete den Bericht an die beauftragende Stelle weiter. Durch das Bielefelder Vorbild angeregt, entstanden im gesamten Reichsgebiet, vor allem in Preußen, bis 1925 etwa 80 Gerichtshilfestellen, die bei aller organisatorischen Vielfalt in dem Bemühen verbunden waren, die Justizbehörden bei der Wiedereingliederung der Straffälligen zu unterstützen. Im Laufe des Jahres 1926 erhöhte sich die Zahl der deutschen Gerichtshilfestellen auf 113. Zu Beginn des Jahres 1927 bestanden bei 50 Landgerichten und 63 Amtsgerichten Gerichtshilfestellen der freien Vereinigungen.²¹ Was zunächst von außen an die Justiz herangetragen

wahren, ihn zu erziehen und zu bessern, dadurch aber zu seinem eigenen Besten und zum Wohle der Allgemeinheit Rückfälle auszuschließen“. Hinzu kamen die langjährigen und guten Beziehungen der Gefängnisgesellschaften zu den Gerichten und Staatsanwaltschaften, die auf gegenseitigem Vertrauen beruhten, darüber hinaus in Baden die jahrzehntelange enge Kooperation mit dem Justizministerium.

wurde, machte sich diese mehr und mehr zu eigen. Am 23 April 1927 beschloß der Deutsche Richterbund in Darmstadt:²² „Entsprechend der großen Bedeutung der Gerichtshilfe hält es der Deutsche Richterbund für seine ernste Aufgabe, die weitere Organisation und den Ausbau der Gerichtshilfe nach Kräften zu fördern. Bei der Tätigkeit der Gerichtshilfestellen erscheint ihm engste Fühlungnahme zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft einerseits und Gerichtshilfe andererseits hinsichtlich der Einrichtung, insbesondere der Besetzung und Ausübung der Gerichtshilfe erforderlich, und zwar möglichst auf gesetzlichem Wege“.²³ Dieser Appell sollte zu einer stärkeren Verrechtlichung von Gerichtshilfeorganisation und -funktion sowie dazu führen, daß mehr amtliche, in die Justizbehörden eingegliederte Gerichtshilfestellen entstehen. Letztere leisteten zwar keine fürsorgerische Hilfe, konnten solche aber vermitteln. Inhaltlich entwickelten sich drei Richtungen: die überwiegend fürsorgerische Hilfe, die den Angeklagten vor sozialinadäquater Bestrafung schützen wollte und sich deshalb auf eine weitgehend einseitige Angeklagtenhilfe reduzierte, daneben die ausschließlich der Strafrechtspflege dienende, ein objektives Täterpersönlichkeitsbild ermittelnde Gerichtshilfe, schließlich das von der kommunalen Wohlfahrtspflege bevorzugte Modell eines gleichberechtigten Nebeneinanders von objektiver Ermittlungshilfe und fürsorgerischer Betreuung. Ebenso vielfältig waren die Organisationsformen, die Qualität der Persönlichkeitsberichte und die Art und Weise der Einführung der Berichte in die Hauptverhandlung. Die lebhafte Diskussion hierüber führte 1931 zu einem Entwurf der deutschen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung²⁴ und zu einem Gesetzesentwurf der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen,²⁵ die sich wesentlich unterschieden. Beide erfuhren durch die Machtübernahme der Nationalsozialisten ein Ende.

Ob man in Baden die Einführung einer Erwachsenengerichtshilfe für wünschenswert hielt, versuchte das Justizministerium durch Erlaß vom 28. April 1923 zu klären. Dieser war an die Zentralleitung des Badischen Lan-

21 ALFONS WAHL, Zur Entwicklung der deutschen Straffälligen- und Bewährungshilfevereinigungen, in Hans-Jürgen Kerner (Hrsg.), Straffälligenhilfe in Geschichte und Gegenwart, Bonn 1990, S. 101 (103).

22 Von badischer Seite nahmen Oberlandesgerichtsrat Dr. Jolly, Vorsitzender des Badischen Richtervereins, und Amtsgerichtsrat Stritt teil.

23 DRiZ 1927, 260 f.

24 ZStW 51 (1931), 802 ff.

25 ZStW 51 (1931), 244 ff.

desverbandes, dessen große Bezirksvereine, an die größeren Staatsanwaltschaften, die Direktionen der Landesstrafanstalten und an die Arbeiterkolonie Ankenbuk gerichtet.²⁶ Erläuternde Anmerkungen lassen erkennen, in welche Richtung die Vorstellungen des Justizministeriums gingen. So wurde in Erwartung zustimmender Äußerungen angenommen, die Einführung der Gerichtshilfe werde zu einer Wiederbelebung der Bezirksvereine für Jugendschutz- und Gefangenenfürsorge führen, wenn diese die Gerichtshilfe – nach preußischem Vorbild – zu ihrer Aufgabe machen würden. Ihrer Natur nach bedeute die Gerichtshilfe für die Vereine ja keine neuartige Tätigkeit. Durch frühzeitiges Erkennen der Persönlichkeit des Angeklagten und seiner Tat solle sie die Grundlagen für seine Beurteilung und für seine Behandlung nach der Strafverbüßung, nach der Gewährung von Strafaufschub oder Strafurlaub schaffen. Sie solle frühzeitig einen Einblick in die Familienverhältnisse und in die Folgen der Tat für die Familie ermöglichen, damit rechtzeitig dem Täter und seiner Familie geholfen werden könne, Schaden vermieden und schließlich auch ein Rückfall des Täters verhindert werde. Den Adressaten des Erlasses wurde mitgeteilt, daß man in Preußen die die Tat ermittelnden, sozial aber nicht geschulten Polizeibeamten hierzu für nicht geeignet halte. Stark gerafft gibt eine Notiz vom 14. November 1923 das Ergebnis der Anhörung wieder. Danach werde die Einführung der Erwachsenengerichtshilfe grundsätzlich von fast allen Stellen begrüßt. Es bestünde aber auch Einigkeit, daß eine erfolgversprechende Einführung ohne finanzielle staatliche Unterstützung nicht möglich sei. Im Hinblick auf die Finanzlage sah die Justizverwaltung deshalb „bis auf weiteres“ von der Einrichtung einer Gerichtshilfe für Erwachsene nach dem Vorbild einiger preußischer Provinzen ab. Die Notiz läßt nicht erkennen, daß vor allem seitens des Landgerichts Heidelberg und des Männerzuchthauses Bruchsal erhebliche Vorbehalte gemacht wurden, die in Heidelberg der Sorge um eine allzustarke Betonung des Fürsorgegedankens im Strafverfahren entsprangen. Die Zentralleitung des badischen Landesverbandes, die auch die Gefahr einer Verschleppung des Strafverfahrens durch die Vermittlungsstellen und Helfer ansprach, erkannte wohl richtig, daß die erstrebte Einführung letztlich am Fehlen ausreichender Finanzmittel scheitern werde. Sie bat deshalb um Prüfung, ob das wünschenswerte Ziel „nicht auch durch eine besondere Ausbildung und Instruktion der mit den Vorerhebungen befaßten polizeilichen Hilfsbeamten und durch eine geeignete Verständigung der Justizbehörden er-

reicht werden könne“. Nach mehreren Wiedervorlagen schließt die Akte mit einem Vermerk vom 23. Januar 1925, in welchem von der Einführung der Gerichtshilfe für Erwachsene nach preußischem Muster bis auf weiteres abgesehen wurde, da sich die Finanzlage auf absehbare Zeit nicht in dem erforderlichen Maße bessern werde und weil weiterhin ein dringliches Bedürfnis zur Einführung der Erwachsenengerichtshilfe nicht bestehe. Im übrigen wurde die Meinung vertreten, zum Zwecke der Persönlichkeitsforschung habe man in der Kriminalpolizei ein ausreichendes Hilfsorgan.²⁷

Als 1927 der Bezirksverein für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge Bruchsal die Gerichtshilfe für Erwachsene in Baden initiierte,²⁸ schien es, als werde diese Haltung aufgegeben. Dort hatte sich die Gerichtshilfe aus der Jugendgerichtshilfe entwickelt, die der Verein schon vor dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz geleistet und nach dessen Inkrafttreten mit Zustimmung der Jugendämter selbständig beibehalten hatte. In organisatorischer Hinsicht wurde die Auffassung vertreten, die Gerichtshilfe könne ihrem Wesen nach ebensowenig wie die Jugendgerichtshilfe als amtliche Stelle geführt, sondern nur „der freien Liebstätigkeit“ anvertraut werden, müsse aber in engste (räumliche) Verbindung zur Justiz gebracht werden. Einer dauernden Verbindung von Jugendgerichtshilfe und Justiz wirke noch immer die sachliche und örtliche Zersplitterung der Gerichtsverfassung entgegen. Die Gerichtshilfe ebenso zu zersplittern und nur einzurichten, wo der Straffall behandelt werde, sei zweckwidrig. Die Gerichtshilfe könne allein dort lebendig wirken, wo die Täter, ihre Umgebung und ihr Lebensbeobachter persönlich erreichbar sind und wo der unmittelbare Verkehr mit den Gerichten rasch möglich ist. Mit der Staatsanwaltschaft Karlsruhe bestand eine Vereinbarung, daß deren Hilfsbeamte dem Bezirksverein Strafmeldungen aus dem Bezirk meldeten. Die ungeeigneten Fälle wurden zwar ausgeschieden, als Material zur Erforschung allgemeiner Verbrechensursachen „kultureller Art“ aber genutzt. Die gewonnenen Erkenntnisse (zu Trunksucht, Sittlichkeitsdelikten und dergleichen) veranlaßten den Bruchsaler Verein, mit der Fürsorge in Verhandlungen zu treten, „um ihr Arbeitsgebiet zu erschließen“. Die für die Gerichtshilfe geeigneten Fälle wurden erforscht. Bisweilen konnte bei Wiederholungstätern auf frühere, aus der Jugendgerichtshilfe bekannte Tatsachen zurückgegrif-

27 NOETZEL, DRiZ 1928, 153, 154 unter Hinweis auf Deutsches Polizeiarchiv 1926, 417.

28 DELCKER, Die Gerichtshilfe in Baden, DRiZ, 1927, 384f.

fen werden. Die Ergebnisse wurden mit Zustimmung aller am Verfahren Beteiligten in der Hauptverhandlung mündlich vorgetragen, ohne zur Schuld- und Straffrage Stellung zu nehmen. Leitpunkte waren der Täter selbst, seine Angehörigen, sein Lebensweg, seine körperliche und geistige Beschaffenheit, seine charakterlichen Züge und die umfassende Darstellung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse. Den Schluß bildete regelmäßig die Erörterung heilender Maßnahmen. Wie berichtet wird, hielten Gericht und Staatsanwaltschaft die Arbeit der Bruchsaler Gerichtshilfe im Hinblick auf den späteren Strafvollzug für förderlich. Dem Träger selbst kam es weniger auf eine „fein aufgestellte Organisation“ an. Er wollte vielmehr zeigen, was die Gerichtshilfe zu leisten imstande ist, und für die Zukunft geeignete Mitarbeiter finden. Zunächst sollten praktisch erfahrene Richter die Arbeit ehrenamtlich leisten. Um auch in Baden eine zentrale Organisation der Gerichtshilfe zu erreichen, sprach man sich für die Zusammenlegung kleinerer Bezirksvereine, die Neufassung der Vereinssatzung und für eine freie Vereinbarung zwischen dem Justizministerium und dem Landesverband über die Zusammenarbeit der Gerichte mit der von den Bezirksvereinen geleisteten Gerichtshilfe aus. Auch in Karlsruhe wurde Gerichtshilfe betrieben, wenngleich auch dort der Schwerpunkt noch immer auf der Jugendgerichtshilfe lag.²⁹ Trotz dieser neuerlichen Initiative seitens der genannten Bezirksvereine sollte es in Baden weiterhin nicht zur Einrichtung der Erwachsenengerichtshilfe kommen. Einen vorläufigen Schlußpunkt markierte der Erlaß des Justizministeriums vom 23. Dezember 1929,³⁰ der die Gerichtshilfe zwar einführte, einer Institution, die Ermittlungshilfe im Strafverfahren leistet, aber eine Absage erteilte. Während die soziale Gerichtshilfe, so der Erlaß, in anderen deutschen Ländern zu einer Einrichtung geworden sei, die hauptsächlich für die Zwecke des Strafverfahrens dem Gericht über die soziale Lage, die Persönlichkeit des Rechtsbrechers und die tieferen Gründe der Straftat Aufschluß verschaffen soll, würden Erhebungen solcher Art in Baden in durchaus befriedigender Weise von der Kriminalpolizei und der Gendarmerie vorgenommen. Es erscheine deshalb dem Justizministerium nicht erforderlich, neben der Polizei auch noch die Gerichtshilfe heranzuziehen. Hinzu traten gewichtige strafprozessuale Bedenken gegen die Verwertung der Gerichtshilfeberichte im Strafverfahren, wenn sie entsprechend den Wünschen der Gerichtshilfe

29 NOETZEL (Fn. 27), S. 154.

30 Badisches Justizministerialblatt 1929, 119; Badische Vorschriften für Strafsachen vom 12. Juni 1930, Nr. 62.

unter Geheimhaltung ihrer Erhebungen in der Hauptverhandlung zum Gegenstand der Erörterungen gemacht werden sollten. Aus diesen Gründen wurde davon abgesehen, die Gerichtshilfe in Baden als Erhebungshilfe im Strafverfahren heranzuziehen. Das bedeutete, daß Ermittlungen für Zwecke des Strafverfahrens nicht vorgenommen wurden. Dagegen war es staatlicherseits durchaus erwünscht, die Gerichtshilfe auf dem Gebiet des Gnadenwesens, ferner bei der Ausübung der Schutzaufsicht über Verurteilte und zur Fürsorge für Entlassene oder für in Schutzaufsicht oder in Familienerziehung untergebrachte Fürsorgezöglinge heranzuziehen. Die Bezirksvereine des Landesverbandes für Jugendschutz, Gerichtshilfe und Gefangenenfürsorge erklärten sich denn auch bereit, Gerichtshilfe in diesem Sinne zu leisten. § 3 der am 19. Januar 1929 vom Justizministerium genehmigten Satzungen lautete:³¹

1. Als Gerichtshilfe kommt nach der Anordnung des Justizministeriums außer der Jugendgerichtshilfe folgende Vereinstätigkeit in Betracht:
 - 1.) die Vornahme von Erhebungen und die Erstattung von Gutachten über die Gewährung bedingter Strafaussetzung;
 - 2.) die Ausübung der Schutzaufsicht über
 - a. Verurteilte, denen Strafaussetzung unter dieser Bedingung gewährt wurde;
 - b. die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen, sofern sie die Schutzaufsicht durch Fürsorgeorgane angenommen haben;
 - c. Personen, die sich zur Abwendung der Überweisung der Aufsicht durch Fürsorgeorgane unterstellt haben;
 - 3.) die Mitwirkung bei der Durchführung der an die bedingte Strafaussetzung geknüpften sonstigen Bedingungen (z.B. Unterkunftsauflage, Arbeitsauflage u. dgl.);
 - 4.) die Mitwirkung bei der Vorbereitung über den Widerruf der bedingten Strafaussetzung oder über den Straferlaß nach Ablauf der Bewährungsfrist;
 - 5.) gegebenenfalls auch die Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung anderer Gnadenerweise;
 - 6.) die Nachsorge für aus Anstalten entlassene Fürsorgezöglinge.
2. Art und Umfang der Gerichtshilfe wird im Einzelfall durch Ersuchen der Justizbehörden bestimmt.

Den Vereinen war dabei eine Schlüsselfunktion zugedacht. Die Satzung sah vor, daß die Gerichtshilfetätigkeit entweder vom örtlichen Vereinsvorsitzenden selbst ausgeübt oder einer Vertrauensperson übertragen wird.

31 GLA 555/1, 319 bis 334.

Soweit dauernde Betreuung erforderlich war, sollte der Vorsitzende einen Helfer bestellen, der dem Schützling persönlich oder beruflich nahestand. Die Tätigkeit wurde von den Vereinsmitgliedern ehrenamtlich ausgeübt. Eine Ausnahme galt nur für Schriftführer und Kanzleikräfte, soweit diese erheblich belastet waren.³²

Zur Entwicklung der *Jugendgerichtshilfe* siehe oben G. III. 3. b. und unten H. III. 3.

4. *Schutzaufsicht statt Polizeiaufsicht?*

An Stelle der fragwürdigen Polizeiaufsicht³³ wurde im Gegenentwurf von 1911 erstmals das Institut der Schutzaufsicht als eine Vorstufe der heutigen Bewährungshilfe vorgeschlagen.³⁴ Sie sollte eine intensive Betreuung bestimmter Strafgefangenen in der ersten Zeit nach ihrer Entlassung gewährleisten und unter Ausschluß der Polizei und des erkennenden Gerichts vom Vormundschaftsgericht angeordnet und mit Hilfe eines Vertreters des Fürsorgevereins oder einer geeigneten Einzelperson durchgeführt werden. Maßgebend für den Vorschlag war die Überzeugung, daß die Resozialisierung des Täters nicht allein mit repressiven Mitteln, sondern nur mit einer intensiven persönlichen Hilfe bewirkt werden könne. Die Schutzaufsicht wurde in den Maßregelkatalog fast aller Reformentwürfe der Weimarer Republik übernommen. Sie sollte vor allem in den Fällen des bedingten Straferlasses und der bedingten Entlassung aus dem Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßnahme angewandt werden. Später wurde sie auf die Fälle der Aussetzung dieser Maßnahme erstreckt und ausdrücklich als ein Minus gegenüber der Maßregel selbst angesehen, soweit es nicht um die Sicherungsverwahrung ging. Für die Ausübung der Schutzaufsicht waren „Helfer“ vorgesehen, die nicht aus dem Kreis der Polizeibeamten, der Beamten der Strafrechtspflege und des Strafvollzugs bestellt werden sollten. Vorgesehen war, den Schützling in unauffälliger, sein Fortkommen nicht erschwerender Weise zu überwachen, zu betreuen und ihm beizustehen. Bestimmte Auflagen oder Anordnungen sollten nur unter bestimmten

32 GLA 555/ 1, S. 229, 231, 435.

33 Siehe G. III. 5.

34 Die im Erwachsenenstrafrecht diskutierte Schutzaufsicht hat mit der in den Jugendenschutzregelungen erwähnten, von Fürsorgern ausgeübten Schutzaufsicht nur den Namen gemein.

engen Voraussetzungen zulässig sein.³⁵ Zu einer gesetzlichen Normierung der Schutzaufsicht kam es in der Weimarer Zeit nicht. Doch erwies sich schon damals der Gedanke der Schutzaufsicht konträr zur Forderung nach einer planmäßigen Überwachung des Verbrechertums durch die Polizei, die jedoch ebenfalls keine gesetzliche Unterstützung fand. Erst in der Zeit des Nationalsozialismus kam es unter Pervertierung der ursprünglichen Idee zu einer solchen Überwachung.³⁶

5. *Das Strafregisterwesen*

Kriminalpolitische Bedeutung kommt dem Gesetz über die beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 20. September 1920 zu.³⁷ Dem Rehabilitierungs- und Resozialisierungsgedanken Rechnung tragend und die alte, nur im Gnadenrecht fußende Lösung verdrängend (oben G. III. 7.), sah es vor, daß über die im Strafregister eingetragenen Verurteilungen – außer zu Todes- oder Zuchthausstrafen – nach Ablauf einer bestimmten, nach Art und Höhe der Strafe abgestuften Frist nur noch beschränkt (an bestimmte Behörden und Stellen) Auskunft erteilt und nach Ablauf einer bestimmten Frist der Strafvermerk im Strafregister getilgt wurde. Dies mit der Folge, daß nach Eintritt der Auskunftsbeschränkung der Verurteilte sich nach Straftilgung als unbestraft bezeichnen durfte. Unberührt blieb die Befugnis der Landesjustizverwaltung, im Einzelfall schon vor Ablauf der gesetzlichen Fristen Auskunftsbeschränkung und Tilgung anzuordnen.³⁸

III. Die Entwicklung des Jugendschutzes und des Jugendstrafrechts

1. *Jugendschutz*

Da „Jugendschutz“ als Programmpunkt im Namen und in den Satzungen des „Badischen Landesverbandes für Jugendschutz und Gefangenenfür-

35 §§ 317ff. des Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes 1927.

36 Vergleiche unten I, VI.

37 Reichsgesetzblatt I 1920, 507.

38 Zur weiteren Entwicklung des Strafregisterwesens vergleiche J. III. 4.

sorge“ eine vorrangige Stellung einnahm, ist seine Entwicklung zu berücksichtigen. Das später mehrfach geänderte Gesetz über die Fürsorgeerziehung vom 11. Juli 1918³⁹ machte das Zwangserziehungsgesetz des Jahres 1886 zu einem Fürsorgegesetz und ermächtigte die Justizverwaltung, alle Zuständigkeiten auf die Vormundschaftsgerichte zu übertragen. Dies erfolgte durch die badische Fürsorgeerziehungsordnung (FEO) vom 26. Juni 1919.⁴⁰ Anstelle der Bezirksämter erhielten die Vormundschaftsgerichte mit Wirkung vom 15. Juli 1919 neben der Zuständigkeit zur Anordnung auch diejenige zur Leitung und Aufhebung der Fürsorgezwangserziehung (§ 6 FEO). Fürsorgezwangserziehung bedeutete Erziehung unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten. Die Oberaufsicht über das Fürsorgeerziehungswesen führte das Justizministerium. Nach § 1 FEO konnten Minderjährige unter 18 Jahren⁴¹ in Fürsorgeerziehung genommen werden,

1. wenn entweder
 - a. das geistige oder leibliche Wohl des Jugendlichen dadurch gefährdet wurde, daß der Vater oder, falls die Mutter die elterliche Gewalt oder neben einem Vormund oder Pfleger die Sorge für die Person zustand, die Mutter das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbrauchte, das Kind vernachlässigte oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig machte (§§ 1666 und § 1686 BGB) oder
 - b. der Jugendliche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stand und weder Vater noch Mutter die Sorge für seine Person zustand (§§ 1838 und 1915) oder
 - c. der Jugendliche eine strafbare Handlung begangen hatte, aber wegen Strafunmündigkeit nicht verfolgt werden konnte (§ 55 RStGB) und die Fürsorgeerziehung zur Verhütung der sittlichen Verwahrlosung notwendig war;
2. wenn die Fürsorgeerziehung außer diesen Fällen zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig war.

Die Fürsorgeerziehung endete spätestens mit dem 20. Lebensjahr (§ 21 FEO). Einen Bezug zur Tätigkeit des Badischen Landesverband stellte § 11

39 Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1918, 217.

40 Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1919, 381.

41 Minderjährige unter 18 Jahren bezeichnete die Verordnung als Jugendliche. Hinsichtlich der Anordnung von Fürsorgeerziehung waren ihnen auch Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres gleichgestellt, wenn der Antrag vorher beim Vormundschaftsgericht eingekommen oder das Verfahren vom Gericht von Amts wegen vorher eingeleitet worden war (§ 2 FEO).

FEO her: Von den Einrichtungen der freien Liebestätigkeit sind zur Mitwirkung im Fürsorgeerziehungsverfahren insbesondere die Jugendfürsorgeausschüsse berufen, die nach den vom Justizministerium genehmigten Richtlinien von Jugendfürsorgevereinen zur gemeinsamen planmäßigen Unterstützung der behördlichen Fürsorge gebildet werden.⁴² Staatliche Erziehungsanstalten waren das Erziehungsheim Schloß Flehingen, das Jugendstift Sunnisheim in Sinsheim und das Erziehungsheim Schloß Stutensee.⁴³ Durch das Reichsgesetz über die Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922,⁴⁴ in Kraft seit dem 1. April 1924, wurde die Fürsorgeerziehung reichseinheitlich geregelt. In der badischen Ausführungsverordnung vom 31. März 1924⁴⁵ wurde das Justizministerium zur Fürsorgeerziehungsbehörde (§ 22) und wurden die Vormundschaftsgerichte zu Vollzugsbehörden (§ 23 Abs. 1) bestellt. Die Vollzugsverordnung vom 10. Juni 1924⁴⁶ hob auch die Fürsorgeerziehungsordnung von 1919 auf. Gemäß § 22 der Ausführungsverordnung erließ das Justizministerium mit Erlaß vom 16. Februar 1926 Richtlinien für die Durchführung der Fürsorgeerziehung in den Anstalten.⁴⁷ Diesen war ein Verzeichnis der in Baden vorhandenen 33 staatlichen und nichtstaatlichen Fürsorgeerziehungsanstalten beigelegt,⁴⁸ von denen die staatlichen Anstalten und die der Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge für diese Untersuchung besondere Bedeutung haben. Es sind dies die Erziehungsanstalten in:

42 Siehe unten H. VI. 1.

43 Ein Vergleich des Personalstandes in den staatlichen Fürsorgeerziehungsanstalten zwischen 1914/15 und 1928/29 findet sich in der Denkschrift über den Stand der Staatsdienstvereinfachung im Geschäftsbereich der badischen Justizverwaltung gemäß Bekanntmachung vom 28. Oktober 1929, Badisches Justizministerialblatt 1928, 110.

44 Reichsgesetzblatt I 1922, 633.

45 Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1924, 63. Sie hob u.a. die Gesetze vom 31. August 1900 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1900, 1022) und vom 11. Juli 1918 auf (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1918, 217).

46 Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1924, 147.

47 Badisches Justizministerialblatt 1926, 11.

48 Die Unterbringung der Fürsorgezöglinge in den staatlichen Fürsorgeerziehungsanstalten Flehingen und Sinsheim und die Kostentragung regelte seit dem 1. Januar 1926 ein Erlaß vom 30. Dezember 1925 (Badisches Justizministerialblatt 1925, 125). Er enthält unter anderem Bestimmungen über die Ausstattung der Zöglinge (§ 5), über Arzt- und Arzneikosten (§ 7) und die Invalidenversicherung (§ 9).

Tabelle 26: Die Erziehungsanstalten in Flehingen, Sinsheim, Freiburg und Stutensee

	Flehingen	Sinsheim	Freiburg	Schloß Stutensee
Träger	Staat	Staat	Bezirksverein Freiburg	Bezirksverein Karlsruhe
Beauftragter des Landesjugendamtes für die Aufsichtsführung	-	-	Jugendrichter Freiburg	Jugendrichter Karlsruhe
Klientel	Knaben im Alter von 14 bis 21 Jahren (in der Beobachtungsabteilung auch Schulpflichtige)	Knaben im Alter von 14 bis 21 Jahren (Psychopathen)	Knaben im Alter von 14 bis 21 Jahren	Knaben im Alter von 14 bis 21 Jahren
Erzieher	1 Direktor (Psychiater) 2 Haupt-, 1 Hilfslehrer, 21 Aufsichtsbeamte (Meister oder Gehilfen) 10 Schwestern	1 Direktor (Pädagoge) 1 Haupt-, 1 Hilfslehrer, 13 Aufsichtsbeamte (Meister oder Gehilfen) 5 Schwestern	Hausvater und Ehefrau	1 Lehrer (Anstaltsleiter), 5 Aufsichtsbeamte mit Fachausbildung
Schulverhältnisse	Allgemeine und gewerbliche Fortbildungsschule. Turn-, Spiel-, Sportplätze, Zöglingsmusikkapelle.	Allgemeine und gewerbliche Fortbildungsschule. Turn-, Spiel-, Sportplätze, Zöglingsmusikkapelle.	Keine eigene Schule	Allgemeine und gewerbliche Fortbildungsschule. Turn- und Spielplatz.
Arbeit, Gewerbe	Landwirtschaft Gärtnerei, Schlosserei, Schmiede, Schreinerei, Sattlerei, Schneiderei, Schusterei, Korbflechterei, Wäscherei	Landwirtschaft Gärtnerei, Schreinerei, Schneiderei, Schusterei, Korbflechterei	Zöglinge sind in Lehr- oder Arbeitsstellen in der Stadt beschäftigt. Haus-, Küchen-, Gartenarbeit	Landwirtschaft, Gärtnerei, Schneiderei, Schusterei

Freiburg kam nur für die vorübergehende Aufnahme von entlassenen jugendlichen Gefangenen in Betracht. Der Anstalt in Flehingen war eine Beobachtungsabteilung für schulpflichtige und schulentlassene Knaben angeschlossen, weshalb Flehingen auch Aufnahmeanstalt für Sinsheim war. Mit der Anstalt in Sinsheim war bereits 1926 eine besondere Abteilung für Schwersterziehbare verbunden, wo im August 1927 das neu erbaute Pestalozzihaus eröffnet wurde. Es diente der Aufnahme schwersterziehbarer männlicher schulentlassener Fürsorgezöglinge. Als solche galten Jugendliche, „deren Eigenart dem Erziehungswerk die größten Schwierigkeiten bereitet, weil sie bei ihrem unüberwindlichen Drang nach Freiheit in einer Normalanstalt nicht festgehalten werden können, sei es, weil es sich um stark minderwertige asoziale Psychopathen handelt, die bei jeder Gelegenheit kriminell werden, oder weil sie im Hinblick auf den besonderen Grad ihrer Verwahrlosung oder aus sonstigen Gründen, z.B. wegen perverser Neigungen, für Andere eine Gefahr bilden“.⁴⁹ Dies bedeutet, daß Jugendliche aufgenommen wurden, um deren Erziehung sich andere Anstalten erfolglos bemühten, und geschah – von dringenden Fällen abgesehen –

49 Erlaß vom 23. Juli 1927 über die Aufnahme von Fürsorgezöglingen in das Pestalozzihaus in Sinsheim a.E.; Badisches Justizministerialblatt 1927, 97.

grundsätzlich durch die Vollzugsstelle über die Beobachtungsabteilung des Erziehungsheims Flehingen. Im Pestalozzihaus wurden die Zöglinge nach ihrer Persönlichkeit und nach dem Grad ihrer Fortschritte in zwei Stufen eingeteilt. Zur Versetzung in eine andere Anstalt war die Zustimmung der Vollzugsstelle erforderlich.

Nach den späteren Ausführungsverordnungen⁵⁰ hatte das Ministerium des Innern die Funktion des Landesjugendamtes. Dessen Geschäfte waren bis dahin vom Justizministerium besorgt worden. Die Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz über die Jugendwohlfahrt und die Vollzugsverordnung galten später in der Fassung vom 19. Oktober 1934.⁵¹ Eine grundlegende Änderung erfuhr das Reichsjugendgesetz erst 1953.⁵²

Stand bis Anfang der dreißiger Jahre bei allen Maßnahmen des Jugendschutzes das geistige und leibliche Wohl des Jugendlichen, das öffentliche Wohl und das Interesse an sittlich gefestigten und vor Kriminalität gefeiten Jugendlichen im Zentrum aller Bemühungen, sollte auch dieser Bereich staatlicher und privater Fürsorge alsbald einem grundlegenden, unter rein völkischen Gesichtspunkten stehenden Wandel unterworfen werden.⁵³

2. Jugendstrafrecht

Einen ersten Schritt zur Ablösung des Jugendstrafrechts vom Erwachsenenstrafrecht tat der Strafrechtsentwurf von 1919. Er verwies das Jugendstrafrecht in einen eigenen Abschnitt.⁵⁴ Entscheidendes geschah 1923. Nirgends so deutlich wie in der Entwicklung der jugendstrafrechtlichen Gesetzgebung zeigte sich die Wandlung vom bürgerlichen Rechtsstaat des 19. Jahrhunderts zum Sozialstaat der industriellen Gesellschaft. Diese Entwicklung setzte das Jugendgerichtsgesetz (JGG) vom 16. Februar 1923 in Gang.⁵⁵ Eine Weiterentwicklung erfuhr es 1943 und 1953. Statt bloßer Rechtswahrung stellten sich sozialpädagogische Aufgaben. Jugendgerichtshilfe und Bewährungshilfe entstanden als mit der Justiz verbundene Organe

50 Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1934, 185.

51 Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1934, 247 und 255.

52 Gesetz vom 28. August 1953; Bundesgesetzblatt 1953, 1035.

53 Siehe unten I. VII. ; Erlaß vom 3. Juli 1933, Badisches Justizministerialblatt 1933, 87.

54 EBERHARDT SCHMIDT, Einführung in die deutsche Strafrechtspflege, 3. Auflage, Göttingen 1965, S. 398.

55 Reichsgesetzblatt I 1923, 135.

der sozialen Fürsorge. Dem Richter wurden erzieherische Funktionen zugewiesen, die ihm kriminalpolitische und kriminologische Einsichten abforderten und die formale rechtsdogmatische Strenge in den Hintergrund treten ließen. Dabei gab die Entwicklung in Deutschland wohlfahrtsstaatlichen Tendenzen nicht so weit nach, wie diese international diskutiert und zum Teil auch umgesetzt wurden. Einen Mittelweg bevorzugend, hob die deutsche Gesetzgebung die Jugendgerichtsbarkeit durch sozialpolitische Elemente zwar von der allgemeinen Strafergerichtsbarkeit ab, verzichtete aber weder auf die Ahndung der schuldhaft begangenen Tat durch sühnende Strafe noch auf die im förmlichen Verfahren verankerten Freiheitsgarantien.

Anstelle der §§ 55 bis 57 RStGB traten die Vorschriften des JGG. Kinder von 12 bis 14 Jahren blieben straffrei, für Jugendliche vom 16. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wurden die Strafen durch ein System jugendrichterlicher Erziehungsmaßnahmen ergänzt (Verwarnung, Überweisung in die Zucht der Erziehungsberechtigten oder der Schule, Auferlegung besonderer Verpflichtungen, Unterbringung, schließlich Schutzauufsicht und Fürsorgeerziehung, § 7). Bestrafung setzte wie bisher die geistige, fortan auch die sittliche Reife zur Unrechtseinsicht und Willensbestimmung voraus und durfte nur erfolgen, wenn Erziehungsmaßregeln nicht ausreichten (§§ 3, 7). Die Vollstreckung der Strafe konnte zur Probe ausgesetzt werden, damit sich der Jugendliche einen Straferlaß verdienen konnte; dies vor allem, wenn der sofortige Vollzug die Erziehungsmaßregeln gefährden würde (§ 10). Als Spruchkörper wurden die Jugendgerichte legalisiert. Jugendgerichte waren die Schöffengerichte (§ 17). Sie verhandelten unter Ausschluß der Öffentlichkeit (§ 23) und konnten wegen der Einschränkung des Legalitätsprinzips auch von Strafe absehen (§ 9 Abs. 4). Zur Erforschung der Lebensverhältnisse und Umstände, die für die Beurteilung der körperlichen und geistigen Eigenart von Bedeutung sind (§ 31), sowie zu Fragen der fürsorgerischen Betreuung mußte die dem Jugendamt übertragene Jugendgerichtshilfe herangezogen werden (§ 22). Untersuchungshaft war nur zu vollziehen, wenn ihr Zweck nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch Anordnungen über die Erziehung und Unterbringung erreicht werden konnte (§ 28 i.V.m. § 8). Das Gesetz schrieb vor, den Strafvollzug so zu bewirken, daß die Erziehung gefördert werde (§ 16). Im Vollzug mußten Jugendliche von Erwachsenen vollständig getrennt sein. Freiheitsstrafen von einem Monat und mehr sollten in besonderen, ausschließlich für Jugendliche bestimmten Anstalten vollstreckt werden (§ 16). Das Gesetz trat am 1. Juli 1923 in Kraft. Schon am 30. Mai

1923 hatte das badische Justizministerium einen ins Detail gehenden, nahezu jeden Paragraphen kommentierenden und ergänzenden Erlaß mit Richtliniencharakter über die Ausführung des Jugendgerichtsgesetzes veröffentlicht.⁵⁶ Auch in der Folgezeit stand das Justizministerium der Praxis mit Richtlinien helfend zur Seite. Aus Sorge, ungeschicktes Vorgehen bei der Vernehmung Jugendlicher könne nicht nur der Wahrheitsermittlung abträglich sein, sondern auch „schädliche Eindrücke hervorrufen“, wurde mit Erlaß vom 31. Mai 1927 die Vernehmung Jugendlicher unter 16 Jahren in Strafsachen geregelt⁵⁷ und zu besonderer Sorgfalt und Verständnis für das Seelenleben der Jugendlichen gemahnt. Als Beschuldigte und Zeugen mußten sie, von unwichtigen Fällen abgesehen, im vorbereitenden Verfahren regelmäßig vom Staatsanwalt oder Richter vernommen werden. Der Erlaß riet zur Hinzuziehung nicht einschüchternder Vertrauenspersonen, um Einwendungen gegen die Vernehmung und ihr Ergebnis begegnen zu können; er warnte vor den Folgen einer falschen Vernehmung und wies auf den viel geringeren Widerstand hin, den Jugendliche sogenannten Suggestivfragen entgegensetzen können. Die Vernehmungsniederschrift sollte ein Bild über den Inhalt der Aussage und auch darüber geben, wie etwas gesagt wurde. Volkstümliche und anstößige Ausdrücke mußten wiederzugegeben werden; Unsicherheiten in der Aussage mußte das Protokoll erkennen lassen. Die Einvernahme Jugendlicher in der Schule wurde nur aus besonderen Gründen und nach Einvernahme des Schulleiters und des Klassenlehrers zugelassen.

Als wohl entscheidender Mangel des Jugendgesetzes von 1923 stellte sich im nachhinein das Fehlen eines Mindestmaßes der Freiheitsstrafe heraus. So mißlang es ausgerechnet dem Jugendstrafrecht, die kriminologisch schädliche kurzfristige Freiheitsstrafe einzuschränken. Sie wurde weiterhin in erschreckend hohem Maße verhängt.⁵⁸ Schließlich gab es im Falle der Strafaussetzung keine wirksame erzieherische Betreuung. § 12 sah lediglich die „Auferlegung besonderer Pflichten“ und die Möglichkeit der Schutzaufsicht vor, für die die Vorschriften des Jugendwohlfahrtsgesetzes galten. Diese Mängel wirkten sich besonders nachteilig aus, als in den Jahren 1930 bis 1933 durch Arbeitslosigkeit, soziale und wirtschaftliche Not die Jugendkriminalität einen Höhepunkt erreichte.⁵⁹

56 Badisches Justizministerialblatt 1923, 69.

57 Badisches Justizministerialblatt 1927, 85.

58 SCHAFFSTEIN/BEULKE, Jugendstrafrecht, 11. Auflage, 1993, S. 24.

59 SCHAFFSTEIN/BEULKE (Fn. 58), S. 24.

3. Jugendgerichtshilfe

1920 wurde dem Reichsrat der Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes vorgelegt. Darin hieß es: „Verfehlungen von Personen, die sich körperlich und geistig noch in der Entwicklung befinden, müssen grundsätzlich anders bewertet werden als Straftaten Erwachsener. Das bedeutete Absehen von Strafe, wenn erzieherische Eingriffe genühten. Zur Entscheidungsfindung aber mußten alle für die Beurteilung der Persönlichkeit des Jugendlichen bedeutsamen Umstände möglichst früh erforscht werden.“⁶⁰ § 31 des Jugendgerichtsgesetzes von 1923⁶¹ bestimmte deshalb:

Bei den Ermittlungen sind möglichst frühzeitig die Lebensverhältnisse des Beschuldigten sowie alle Umstände zu erforschen, welche zur Beurteilung seiner körperlichen und geistigen Eigenart dienen können. In geeigneten Fällen soll eine ärztliche Untersuchung des Beschuldigten herbeigeführt werden.

Die Eltern des Beschuldigten sind, wenn es ohne erhebliche Schwierigkeiten geschehen kann, zu hören. In der Hauptverhandlung wird ihnen auf Verlangen das Wort erteilt; ein Fragerecht steht ihnen nicht zu.

Zur Erforschung der im Abs. 1 bezeichneten Umstände ist das Jugendamt nach Möglichkeit zuzuziehen. Ort und Zeit der Hauptverhandlung sind ihm bekanntzugeben. In der Hauptverhandlung wird ihm auf Verlangen das Wort erteilt; ein Fragerecht steht ihm nicht zu.

Bei Fürsorgezöglingen ist der Fürsorgeerziehungsbehörde Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Den Aufgabenbereich steckte § 42 JGG ab. Danach wurden als Jugendgerichtshilfe alle Tätigkeiten bezeichnet, die das Jugendgerichtsgesetz den Jugendämtern zuwies und diese im Benehmen mit den in § 11 JWG genannten Organen ausübten. Zentrale Vorschrift war § 22 JGG, wonach in allen Abschnitten des Jugendverfahrens die Organe der Gerichtshilfe heranzuziehen waren. Nach § 11 Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 9. Juli 1922⁶² kamen als Organe das Jugendamt, ein Ausschuß des Jugendamtes, in den auch außenstehende Personen berufen werden konnten, Vereinigungen für Jugendhilfe und Jugendbewegung sowie in der Jugendwohlfahrt erfahrene und bewährte Einzelpersonen in Betracht. Die Regelungen des Jugendgerichtsgesetzes und des Jugendwohlfahrtsgesetzes ermöglichten

60 Verhandlungen des Reichstags, I. Wahlperiode 1920, Band 375, Anlage Nr. 5171, Begründung S. 8.

61 Reichsgesetzblatt I 1923, 135.

62 Reichsgesetzblatt I 1922, 633; in Kraft seit dem 1. April 1924, Reichsgesetzblatt I 1924, 110.

damit zwar ein Zurückgreifen auf die Erfahrungen der freien Träger, zu denen die Badischen Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge gehörten.⁶³ Sie verhinderten aber auch den Aufbau einer einheitlichen Jugendgerichtshilfe.⁶⁴ Gegenüber der Jugendgerichtshilfe normierte das Jugendgerichtsgesetz eine Reihe von Mitteilungs- und Anhörungspflichten.⁶⁵ Neben Ermittlungshilfe und gutachterlichen Stellungnahmen konnte ein persönlich genannter Jugendgerichtshelfer gemäß § 29 Abs. 3 JGG als Beistand bestimmt werden, der als Erziehungsanwalt zwecks Wahrnehmung des öffentlich-rechtlichen Erziehungsanspruchs des Jugendlichen und des Staates fungierte. Nach Verhängung der Unrechtsanktion sollte die Jugendgerichtshilfe überwiegend fürsorgerisch tätig werden. Zu den Ermittlungen über die Führung des Jugendlichen während der Probezeit wurde das Jugendamt nach § 12 Abs. 5 JGG hinzugezogen. Aber auch während der Verbüßung von Straftat blieb die Jugendgerichtshilfe mit dem Jugendlichen in Verbindung und konnte somit Entlassenhilfe leisten. Schon vor 1923 war die Schutzaufsicht zur wichtigsten Aufgabe der Jugendgerichtshilfe geworden. Diese Praxis setzte sich trotz § 7 Abs. 3 JGG fort, der bestimmte, daß sich die Durchführung der Erziehungsmaßregel Schutzaufsicht nach dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz richtete, wo sie als selbständige Maßnahme der Erziehungsfürsorge nach § 60 Abs. 1 dem Jugendamt, einer Vereinigung für Jugendhilfe oder einer einzelnen Person übertragen werden konnte. Schutzaufsicht blieb folglich das Haupterziehungsmittel der Jugendgerichtshilfe und die Jugendgerichtshilfe auch das Hauptanwendungsgebiet der Schutzaufsicht.⁶⁶

Zur Förderung der Ausbildung von Jugendgerichtshelfern stellte das Justizministerium 1921 den Betrag von 2.500 M und für 1922 den Betrag von 2.476 M zu Verfügung. Jeweils 500 M waren für die Bezirke Karlsruhe, Pforzheim, Heidelberg, Mannheim und Freiburg vorgesehen. Für den Bezirksschutzverein Karlsruhe hielt das Jugendgericht Karlsruhe Kurse ab und gab den Beteiligten Gelegenheit, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der gesamten Jugendfürsorge aus- und fortzubilden. Die Themen waren Jugendgericht, Jugendgerichtshilfe, Fürsorgeerziehung, Familienrecht, insonderheit Eltern- und Kindesrecht, Vormundschaftswesen, die Tätigkeit des Gemeindegewaltigenrats, gewerberechtl. Kinderschutz, Ju-

63 Zu ihrer Tätigkeit siehe H. VI.

64 V. SCHLOTHEIM, ULLRICH, MENG, Praktische Jugendgerichtshilfe, 1961, S. 8

65 §§ 8, 12, 16, 20, 23, 27, 28, 29, 31, 32, 34, 40 JGG.

66 KLAUS LAUBENTHAL, Jugendgerichtshilfe im Strafverfahren, Köln 1993, S. 10.

gendfürsorge und Armenverwaltung.⁶⁷ Im Jugendgerichtsgesetz vom 27. Februar 1923⁶⁸ findet die Jugendgerichtshilfe in § 22 eine nur kurze Erwähnung. Danach sollten die Organe der Jugendgerichtshilfe in allen Abschnitten des Verfahrens zur Mitwirkung herangezogen werden. Diese Vorschrift erhielt in Baden eine Präzisierung durch den Erlaß über die Ausführung des Jugendgerichtsgesetzes vom 30. Mai 1923:⁶⁹ „Eine ersprießliche Wirkung der mit der Behandlung straffällig gewordener Jugendlichen betrauten Behörden ist nur möglich, wenn diese Behörden von den der Jugendfürsorge dienenden Einrichtungen ausgiebig Gebrauch machen. In Betracht kommen außer den Jugendämtern namentlich die besonderen Organisationen für Jugendgerichtshilfe und die zahlreichen Anstalten und Vereine, die sich der Jugendfürsorge widmen. Mit ihnen ist wie bisher eine rege Verbindung zu unterhalten. Insbesondere ist die Mitwirkung von Helfern und Helferinnen, die auf dem Gebiet der Jugendfürsorge freiwillig tätig sind, schon im Ermittlungsverfahren erwünscht. Ihnen sind auch die erbetenen und zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienenden Aufschlüsse nach Möglichkeit zu erteilen. In geeigneten Fällen wird ihnen, wenn keine besonderen Bedenken bestehen, auch die Einsicht in die Strafakten gewährt werden können“. Zur Leistung von Jugendgerichtshilfe durch die badischen Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge siehe H. VI.

IV. Strafvollzugsrecht, das Gefängniswesen und die staatliche Gefangenenfürsorge

Wenngleich die kriminalpolitischen Ideen der Strafrechtsreform keine Auswirkungen auf die Strafzumessungspraxis der noch immer überwiegend die Tat beurteilenden Gerichte hatten, war das Strafvollzugswesen der kriminologischen Tätererfassung eher zugänglich. Dort gab es Anzeichen für eine Verdrängung der Idee der repressiven Tatvergeltung durch den Gedanken der Resozialisierung.⁷⁰ Zuerst postulierte das Jugendgerichtsgesetz vom 27. Februar 1923⁷¹ reichseinheitlich den Erziehungszweck. Der Strafvollzug gegen Jugendliche sollte ihre Erziehung fördern (§ 16 Abs. 1 JGG).

67 Erlaß des Justizministeriums vom 12. März 1921 – N° 81173 –, GLA 234/ 10322.

68 Reichsgesetzblatt I 1923, 135.

69 Badisches Justizministerialblatt 1923, 69.

70 EBERHARDT SCHMIDT (Fn. 54) S. 421.

71 Reichsgesetzblatt I 1923, 135.

Hierzu ordnete das Gesetz einen von den Erwachsenen getrennten Vollzug der Freiheitsstrafen von einem Monat und mehr in besonderen, ausschließlich für Jugendliche bestimmten Anstalten (oder in Abteilungen von Anstalten) an (§ 16 Abs. 2 und 3 JGG). Die Mitwirkung der Jugendämter war vorgesehen (§ 16 Abs. 5 JGG). Der badische Ausführungserlaß vom 30. Mai 1923⁷² verpflichtete die Strafanstaltsdirektionen und Gefängnisverwaltungen, dem zuständigen Vormundschaftsgericht von der bevorstehenden Straftlassung Jugendlicher in allen Fällen, gleichviel ob sie unter Vormundschaft standen oder nicht, Mitteilung zu machen. Schließlich gehörte zur Betreuung der Jugendlichen auch die Sorge für ihr Fortkommen nach der Entlassung.

Für den Strafvollzug gegen Erwachsene blieb weiterhin das Landesrecht zuständig. Jedoch vereinbarten die Länder auf Anregung des Reichsjustizministers Gustav Radbruch die „Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen“ vom 7. Juni 1923,⁷³ wodurch der Erziehungs- und Besserungsgedanke als beherrschendes Prinzip im Strafvollzug anerkannt wurde. Diese Reichsgrundsätze ersetzten die unzulänglichen Bundesratsgrundsätze von 1897 und deckten sich weitgehend mit den aktuellen Reformvorstellungen über die Betonung des Erziehungsgedankens und der Einführung des Stufenvollzugs. Da die Reichsgrundsätze weder Gesetzes- noch Verordnungscharakter besaßen, erließen die Länder zur Ausführung eigene Vollzugsordnungen. In Baden ermächtigte eine Verordnung über den Vollzug der Freiheitsstrafen vom 25. Februar 1925⁷⁴ das Justizministerium zum Erlaß einer Dienst- und Vollzugsordnung für die badischen Strafanstalten. Dies geschah mit Erlaß vom 5. April 1927,⁷⁵ „um die nach heutiger Auffassung unerläßliche Differenzierung der Gefangenen nach ihrem Alter und ihrer Erziehungsfähigkeit zu ermöglichen, um für die minderjährigen Gefangenen günstigere Vollstreckungsverhältnisse zu schaffen, ferner um die erzieherischen Einrichtungen der Landesstrafanstalten und ihre Beschäftigungsmöglichkeiten auch für Gefangene mit kürzerer Strafdauer nutzbar zu machen, schließlich auch um die durch die Stilllegung einer größeren Zahl von Bezirksgefängnissen bedingte Änderung des Strafvollstreckungsplans zu vollziehen“. Da das Vollzugsziel nur an besserungsfähigen Gefangenen erreicht werden konnte, kam einem die in-

72 Badisches Justizministerialblatt 1923, 69.

73 Reichsgesetzblatt II 1923, 263.

74 Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1925, 35.

75 Badisches Justizministerialblatt 1927, 17.

dividuelle Täterpersönlichkeit berücksichtigenden Haftsystem besondere Bedeutung zu. Neben der getrennten Unterbringung von Gefangenen unterschiedlicher Art (§§ 1 bis 7 der Reichsgrundsätze) und den überkommenen Möglichkeiten von Einzel-, Zellen- und Gemeinschaftshaft (§§ 38 bis 47) bot sich ein Strafvollzug in Stufen („Progressivsystem“) an, in dem sich geeignete Gefangene in wachsender Verantwortung und Selbstbeherrschung durch verschiedene Strafstufen oder Strafklassen hindurcharbeiten mußten und sich eine zunehmende Lockerung des Strafwangs verdienen konnten (§ 130).⁷⁶ Der Gefangene sollte als Persönlichkeit nicht gefügig gemacht und unterdrückt werden. Vollzugsziel war vielmehr die Stärkung aller positiven sozialen Anlagen durch sittliche Beeinflussung zur Erreichung einer einfachen Sittlichkeit des täglichen Lebens im Sinne schlichter Pflichterfüllung, Ehrlichkeit und Anständigkeit im Umgang mit anderen (§ 48). Auf dem Weg dorthin oblag dem Strafvollzug die Pflicht, das Ehrgefühl des Gefangenen zu schonen und zu stärken (§ 49). Zu erreichen war dieses weitgesteckte Ziel nur durch eine aufwendige Anstaltsarbeit mit besonders geschulten und erzieherisch wirkenden Vollzugsbeamten (§§ 8 bis 15). Um dem Gefangenen die Möglichkeit der reibungslosen Rückkehr in die Gesellschaft, die Chance der Resozialisierung zu eröffnen, kam der Lösung des Arbeitsproblems (§§ 62 bis 85), dem Anstaltsunterricht (§ 106), dem Verkehr mit der Außenwelt und den Angehörigen (§§ 112 bis 125) eine bevorzugte Bedeutung zu. Die Vorschriften über die Fürsorge für die Gefangenen nach der Entlassung lauteten wie folgt:

§ 225

Während des Strafvollzugs ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dem Gefangenen für die Zeit nach seiner Entlassung passende Unterkunft und Arbeit gesichert wird. Zu diesem Zwecke sind alsbald nach der Aufnahme des Gefangenen dessen Lebensverhältnisse zu ermitteln; soweit erforderlich, ist mit den Angehörigen, früheren Arbeitgebern und anderen dem Gefangenen nahestehenden Personen in Verbindung zu treten. Wegen der Beschaffung von Arbeitsstellen ist ständig mit den Arbeitsnachweisämtern Fühlung zu halten.

76 § 130 der Reichsgrundsätze lautete: Bei längeren Strafen ist der Vollzug in Stufen anzustreben. Er soll die sittliche Hebung dadurch fördern, daß dem Gefangenen Ziele gesetzt werden, die es ihm lohnend erscheinen lassen, seinen Willen anzuspinnen oder zu beherrschen. Der Vollzug in Stufen soll auf der Grundlage aufgebaut sein, daß der Strafvollzug je nach dem Fortschreiten der inneren Wandlung des Gefangenen seiner Strenge entkleidet und durch Vergünstigungen, die nach Art und Grad allmählich gesteigert werden, gemildert und schließlich soweit erleichtert wird, daß er den Übergang in die Freiheit vorbereitet.

§ 226

Mit den Vereinigungen und Einrichtungen, die sich der Fürsorge für entlassene Gefangene widmen, ist ständig Fühlung zu halten und ihre Tätigkeit, soweit möglich, zu fördern. Den Vertretern solcher Vereinigungen und Einrichtungen ist der Verkehr mit den Gefangenen zu gestatten, soweit es mit der Ordnung und Sicherheit verträglich ist.

Gefangene, die eine längere Strafe zu verbüßen oder infolge der Strafverbüßung ihre Arbeitsstelle verloren haben, sind während des Strafvollzugs und bei der Entlassung auf diese Vereinigungen und Einrichtungen sowie auf die öffentlichen Arbeitsnachweise hinzuweisen. In geeigneten Fällen ist dem Gefangenen nahezu legen, sich freiwillig in die Schutzaufsicht eines solchen Vereins oder einer geeigneten Person zu begeben.

§ 227

Gefangenen, die bei der Aufnahme Anwartschaft auf Invaliden- oder Hinterbliebenenversicherung haben, ist nahezu legen, sich die Anwartschaft durch Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zu erhalten. Fällige Beiträge können aus dem Hausgeld, der Rücklage oder mit Zustimmung des Gefangenen aus seinen sonstigen Mitteln gezahlt werden.

§ 228

Wenn ein Fürsorger bestellt ist, liegt ihm die Fürsorge in erster Linie ob. Neben dem Fürsorger sollen auch Vorsteher, der Lehrer und die übrigen Beamten sich nach Kräften bemühen, dem Entlassenen das Fortkommen zu erleichtern.

§ 229

Die Rücklage ist dem Gefangenen bei der Entlassung in der Regel in bar auszuhandigen. Sie kann mit Zustimmung des Gefangenen oder, wenn nach den besonderen Verhältnissen mißbräuchliche Verwendung zu besorgen ist, auch ohne dessen Zustimmung in Teilbeträgen ausgezahlt oder zum Zwecke der allmählichen oder überwachten Verwendung vertrauenswürdigen Personen oder Vereinigungen oder einer Behörde überwiesen werden.

Wenn auch die Zäsur des Jahres 1933 allen hoffnungsvollen Anfängen ein Ende setzen sollte, gingen die Länder diese Aufgaben zunächst doch mutig an. Nach dem Erlaß des badischen Justizministeriums vom 5. April 1927 wurde neben dem Strafvollstreckungsplan auch die Dienst- und Vollzugsordnung (DVO) für die badischen Strafanstalten⁷⁷ umfassend geändert. Danach wurden in den Landesstrafanstalten⁷⁸ Abteilungen gebildet für Gefangene unter beziehungsweise über 25 Jahre, für solche, die zum Strafvollzug in Stufen vorgesehen oder von ihm ausgeschlossen waren. Zum

77 Anlage VII zur Dienst- und Vollzugsordnung.

78 Als Landesstrafanstalten galten das Männerzuchthaus, die Frauenanstalt und das Landesgefängnis in Bruchsal, die Landesgefängnisse in Freiburg und Mannheim sowie die Kolonie Ankenbuk.

Teil wurden Krankenhaus- und Irrenabteilungen gebildet (§ 2 DVO). Strafgefangene sollten von Gefangenen anderer Art getrennt gehalten, zu Strafen verschiedener Art Verurteilte voneinander abgesondert werden. Schließlich sollten Gefangene, deren Strafen in Stufen vollzogen wurden, von denjenigen getrennt werden, die von einem solchen Vollzug ausgeschlossen waren. Dies galt nicht für den Anstaltsgottesdienst. Im übrigen wurden Ausnahmen nur während der Arbeit aus dringend gebotener Rücksicht auf den Gewerbebetrieb in dem Umfang zugelassen, als für eine genügende Beaufsichtigung der Gefangenen durch Anstaltsbeamte gesorgt war (§ 5 DVO). Für die Trennung der Jugendlichen von Erwachsenen galt § 297 DVO. Gefangene, deren Gesamtverhalten zeigte, daß ihnen die Fähigkeit oder der Wille zur Besserung fehle und daß bei ihnen eine Erziehungs- und Besserungsarbeit im Strafvollzug in Stufen vergeblich sein werde, wurden vom Stufenvollzug ausgeschlossen (§ 116 a Abs. 1 DVO). Gleiches galt für diejenigen, die ihrer Persönlichkeit wegen eine Gefahr für andere Gefangene bildeten (§ 116 a Abs. 2 DVO). Wegen der Art ihrer Taten allein sollten Gefangene vom Strafvollzug in Stufen nicht ausgeschlossen werden (§ 116 a Abs. 3 DVO). Die vom Strafvollzug in Stufen ausgeschlossenen Gefangenen, alle Gefangenen, die eine Gefängnisstrafe von sechs Monaten oder weniger in einer Landesstrafanstalt zu verbüßen hatten, und alle in Bezirksgefängnissen untergebrachten Gefangenen wurden nach den Grundsätzen der ersten Stufe behandelt (§ 117 Abs. 1 DVO). Durch die Zurückversetzung eines Gefangenen auf eine niedrigere Stufe wurde sein Wiederaufrücken zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Es wurde aber mit besonderer Sorgfalt und Strenge geprüft, ob die Voraussetzungen für ein Wiederaufrücken gegeben waren. Dies kam nicht vor Ablauf von mindestens sechs Monaten in Betracht (§ 122 a Abs. 1 DVO). Ein vom Strafvollzug in Stufen ausgeschlossener Gefangener konnte in den Strafvollzug in Stufen wieder aufgenommen werden, wenn die Gründe seines Ausschlusses nicht mehr vorlagen. Er war der ersten Stufe zuzuteilen (§ 122 a Abs. 2 DVO). Über das Aufrücken eines Gefangenen in eine höhere Stufe, über Zurückversetzungen sowie über den Ausschluß vom Strafvollzug in Stufen und über seine Wiederaufnahme beschloß der Vorstand nach Erörterung in der Beamtenkonferenz (§ 123 Abs. 1 DVO); in den beiden letzten Fällen geschah dies nach Anhörung des Gefangenen (§ 123 Abs. 3 DVO). Freiheitsstrafen von einem Monat oder von längerer Dauer wurden an männlichen Jugendlichen in der Abteilung für Jugendliche im Landesgefängnis Freiburg, an weiblichen Jugendlichen in der Abteilung für Jugendliche in der Frauenanstalt Bruchsal vollzogen (§ 295 Abs. 1 DVO). Die

tägliche Arbeitszeit für Jugendliche war auf acht Stunden begrenzt und durch zwei Erholungszeiten von zusammen vier Stunden unterbrochen, von denen zwei Stunden auf die Bewegung im Freien entfallen sollten (§§ 302, Abs. 4, 303 Abs. 1 DVO). Für die Jugendlichen dieser Anstalten war auch Unterricht (§ 304 Abs. 1 DVO) und Turnunterricht vorgesehen (§ 303 Abs. 3). An männlichen Minderjährigen im Alter von 18 bis 21 Jahren sollten Gefängnisstrafen von einem Monat und mehr in der beim Landesgefängnis Freiburg errichteten Minderjährigenabteilung vollstreckt werden. Gefangene, die das 21. Lebensjahr vollendet hatten, konnten in der Minderjährigenabteilung belassen werden, wenn dies nach der Persönlichkeit der Gefangenen angezeigt erschien. Eignete sich ein Gefangener nach seiner Persönlichkeit nicht für die Minderjährigenabteilung, so konnte er der Abteilung für volljährige Gefangene zugeteilt werden. Erreichte ein Jugendlicher während des Vollzugs das 18. Lebensjahr, so wurde er in die Minderjährigenabteilung überführt (§ 309 DVO). Für den Strafvollzug in der Minderjährigenabteilung galten nach § 310 DVO die Vorschriften über den Strafvollzug an Jugendlichen mit Ausnahme der §§ 302 Abs. 3 und 4, 303 Abs. 1 DVO. Der Strafvollzug an weiblichen Minderjährigen, die schon das 18. Lebensjahr überschritten hatten, erfolgte nach den Vorschriften über den Strafvollzug in der Minderjährigenabteilung der Frauenanstalt Bruchsal (§ 311 DVO). Weitere Änderungen der Dienst- und Vollzugsordnung ordneten die Erlasse vom 14. Juli 1928⁷⁹ und vom 14. Juli 1930⁸⁰ an. Sie enthielten vielerlei Regelungen über den unterschiedlichen Vollzug in den Stufen I bis III, namentlich die Vergünstigungen in den Stufen II und III. Doch schon der Änderungserlaß vom 31. Mai 1933⁸¹ läßt erkennen, wie nationalsozialistisches Gedankengut durch neue Regelungen über Erziehung, Unterricht, Bücher und Zeitschriften in den Strafvollzug eingebracht werden sollte.

Nun hatten die Reichsgrundsätze von 1923 und ihre länderrechtliche Ausgestaltung den gesetzlosen Zustand auf dem Gebiete des Strafvollzugswesens nicht beendet. Deshalb legte die Reichsregierung 1927 dem Reichsrat den Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes vor,⁸² den dieser nach einigen Änderungen an den Reichstag weiterreichte. Inhaltlich machte sich das geplante Gesetz die Gedanken der Reichsgrundsätze zu eigen und stärkte

79 Badisches Justizministerialblatt 1928, 95.

80 Badisches Justizministerialblatt 1930, 91.

81 Badisches Justizministerialblatt 1933, 77.

82 Abgedruckt in Materialien 6. Band.

darüber hinaus auch die Rechtsposition der Gefangenen. Der Versuch einer gesetzlichen Regelung scheiterte gleichwohl, weil der Entwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch, auf dem das vorgesehene Vollzugsgesetz aufbaute, die parlamentarische Hürde nicht nahm.⁸³

Neben den programmatischen Neuerungen der zwanziger Jahre waren auch faktische Veränderungen zu verzeichnen. Eine auffallende Entwicklung im Bereich der Strafvollstreckung, die ihre Ursache im materiellen Strafrecht hatte, war der Rückgang des Gefangenenstandes als Folge des Rückgangs der kurzfristigen Freiheitsstrafen. Solches konnte geschehen, obwohl die zur Anzeige gelangte Kriminalität zugenommen hatte (1913 betrug die Zahl der Anzeigen 63.053, 1928 betrug sie 85.943, was einen Anstieg um 36,3 % bedeutete). Die Folge war, daß allein bis Oktober 1928 25 Bezirksgefängnisse geschlossen wurden; weitere folgten. Gleichzeitig stieg die Zahl der Strafanstaltsbediensteten, was für eine intensivere Aufsicht und Betreuung im Sinne der Reichsratsgrundsätze von 1923 spricht. Die Entwicklung im Personalbereich der badischen Strafanstalten vollzog sich wie folgt:⁸⁴

Tabelle 27: Die Entwicklung im Personalbereich der badischen Strafanstalten im Vergleich zwischen 1914/15 und 1928/29

	1914/15		1928/29	
	Zahl	in Prozent	Zahl	in Prozent
1. Direktoren, Regierungsräte, Ärzte und Geistliche	19	5,00	17	3,85
2. Lehrer	6	1,58	8	1,81
3. Gehobener Dienst			19	
a. Beamte einschl. Fürsorgebeamte	24	6,32	1	20
b. Angestellte				4,54
4. Einfacher mittlerer Dienst				
a. Beamte	4	1,05	6	
b. Angestellte			6	1,36
5. Kanzleidiens				
a. Beamte	1	0,26	8	
b. Angestellte			8	16
6. Aufsichtsdienst				
a. Beamte	326	85,79	371	
b. Angestellte			371	84,13
7. Wachtmeisterdienst				
a. Beamte			3	
b. Angestellte			3	0,68
	380		441	

Die Vermehrung betrug 61 und entsprach 16,05 %, wobei der Aufsichtsdienst einen Zuwachs von 45 (13,8 %) verzeichnete.

Die Bestimmungen darüber, welche Freiheitsstrafen in welchen Gefängnissen zu vollziehen sind, wurden zu Beginn des 20. Jahrhunderts mehrfach geändert. Eine maßgebliche Festlegung über den Vollzug der Freiheitsstrafen brachte die Vereinbarung der Landesregierungen vom 7. Juni 1923.⁸⁵ Auf ihrer Grundlage erging die Verordnung vom 25. Februar 1925,⁸⁶ welche die Verordnung vom 24. Februar 1913⁸⁷ aufhob und das Justizministerium ermächtigte (§ 1), unter Berücksichtigung der von den Landesregierungen vereinbarten Grundsätze für den Vollzug der Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923⁸⁸ eine Dienst- und Vollzugsordnung für die badischen Strafanstalten zu erlassen. Schließlich ersetzte die Verordnung vom 18. März 1924 über die Vollstreckung gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen⁸⁹ die Verordnung vom 8. August 1879 in der Fassung vom 23. Dezember 1884.⁹⁰ Danach vollstreckten die Amtsgerichte die durch Strafbefehl erkannten, die Staatsanwaltschaften die durch Urteil erkannten Freiheitsstrafen (§ 1). Die landesrechtlichen Bestimmungen zum Strafvollzug wurden später durch die Strafvollzugsordnungen des Reiches, unter anderem durch die Strafvollzugsordnung vom 22. Juli 1940, außer Kraft gesetzt.

Durch eine Anordnung des Justizministeriums vom 12. Juli 1922 entfiel für mittellose Straftatlassene die seit Jahren bestehende Möglichkeit, zur Heimreise den Schubwagen benutzen zu dürfen. Dafür sah § 131 der Dienst- und Hausordnung für die Landesstrafanstalten den Kauf einer Fahrkarte der billigsten Klasse für Eisenbahn oder Dampfschiff für eine Heimreise von mehr als zehn Kilometern, gegebenenfalls auch ein Zehrgeld für unbedingt notwendige Verpflegung vor. Soweit möglich, mußten die Unkosten aus den Arbeitsbelohnungen der Gefangenen bestritten wer-

83 HANS-DIETER SCHWIND und GÜNTER BLAU, Strafvollzug in der Praxis, Eine Einführung in die Probleme und Realitäten des Strafvollzugs und der Entlassenenhilfe, Berlin 1976, S. 20.

84 Denkschrift über den Stand der Staatsdienstvereinfachung im Geschäftsbereich der badischen Justizverwaltung gemäß Bekanntmachung vom 28. Oktober 1929, Badisches Justizministerialblatt 1928, 85.

85 Reichsgesetzblatt II 1923, 263.

86 Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1925, 35.

87 Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1913, 133.

88 Reichsgesetzblatt II 1923, 263.

89 Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1924, 52.

90 Siehe oben G. III. 1.

den. Eine Ausnahme galt für kranke und besonders schwache Personen und für Gefangene, die aus Verwaltungsrücksichten nicht in der ihrem künftigen Aufenthaltsort am nächsten liegenden Strafanstalt untergebracht waren. Wie ausdrücklich vermerkt, wurden dadurch erhebliche Kosten für Reise und Zehrung von der Staatskasse übernommen.⁹¹ Nach § 19 der am 28. Dezember 1922 veröffentlichten Schubordnung konnten außer den Personen, die auf Schubbefehl zu transportieren waren,

- a. vermögenslose verurteilte Personen, welchen gestattet war, sich ohne Begleitung in der Strafanstalt zu stellen,
- b. mittellose Angeklagte, die vor ein badisches Gericht zu einer Hauptverhandlung geladen waren, und
- c. Personen, die nach Anordnung der Polizeibehörde in ihre Heimat oder einen anderen bestimmten Ort angewiesen waren,⁹²

mitgenommen werden. Schließlich gestattete die Schubordnung vom 25. April 1925 in der Fassung des Erlasses vom 31. Juli 1926 erneut die Mitnahme mittelloser Personen, die aus einer Strafanstalt oder dem polizeilichen Arbeitshaus entlassen wurden.⁹³

Damit Anwartschaften aus der Invalidenversicherung nach § 1280 der Reichsversicherungsordnung⁹⁴ nicht erloschen, ordnete das Justizministerium am 27. September 1922 an, alle Gefangenen mit Strafen von mehr als sechs Monaten, deren Versicherung zulässig war, mit ihrer Zustimmung zu versichern. Die Kosten wurden aus dem Guthaben des Gefangenen, im übrigen aus dem Strafanstaltsetat bestritten.

Eine eigene Fürsorgetätigkeit für Entlassene entfaltete der Staat durch den Betrieb zweier Übergangsheime in Freiburg und Karlsruhe. Diese waren dazu bestimmt, Straftlassene aufzunehmen, für die keine Unterkunft und Arbeit gefunden wurde. Die Vorstände der Übergangsheime waren in Freiburg der Direktor des Landesgefängnisses, in Karlsruhe der Direktor der Bezirksgefängnisse. Neben diesen staatlichen Übergangsheimen fand die Arbeiterkolonie Ankenbuk bei Bad Dürkheim als Übergangsheim für solche Straftlassene Verwendung, die sich für eine Beschäftigung in der Landwirtschaft eigneten. Für männliche Jugendliche kam das dem badischen Landesverband für Jugendschutz, Gerichtshilfe

91 GLA 234/10322

92 Badisches Justizministerialblatt 1922, 187.

93 Badisches Justizministerialblatt 1926, 125.

94 Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911, Reichsgesetzblatt I 1911, 509, in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1921, Reichsgesetzblatt I 1921, 984.

und Gefangenenfürsorge gehörige Erziehungsheim Schloß Stutensee bei Karlsruhe und das Knabenfürsorgeheim des Bezirksvereins für Jugendschutz, Gerichtshilfe und Gefangenenfürsorge in Freiburg in Betracht. Weibliche Straftentlassene fanden in den Fürsorgeheimen von Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege Unterkunft.⁹⁵

Von 1929 bis 1931 waren in den Strafanstalten Freiburg und Mannheim hauptamtliche Fürsorger angestellt. Sie waren gleichzeitig Schriftführer der örtlichen Bezirksvereine. Von 1932 an wurde diese Funktion – wie schon zuvor in Bruchsal – den Anstaltsgeistlichen übertragen, wodurch Fürsorge und Seelsorge eng miteinander verbunden wurden. In den Bezirksgefängnissen dagegen waren die Vorstände als Fürsorger nach § 340 DVO bestellt. Der Justizminister hatte offensichtlich besonderen Anlaß, darauf hinzuweisen. Mit Erlaß vom 17. September 1927 wurden die Vorstände der Bezirksgefängnisse gebeten, künftig den kurzstrafigen Gefangenen eine intensivere und den Untersuchungsgefangenen eine rechtzeitige Fürsorge zukommen zu lassen. Ein Verweisung der hilfeschuchenden Untersuchungsgefangenen auf die Zeit der Strafverbüßung sei nicht zulässig.

Wie sich aus den Jahresberichten der Bezirksvereine Freiburg und Mannheim über die dort tätigen Fürsorger und aus den Jahresberichten der Fürsorger in Bruchsal ergibt, wurden die Gefangenen ideell betreut. Die materielle Hilfe erstreckte sich auf die Auszahlung von Bargeld, die Anschaffung von Kleidung und auf die Auslösung von Pfandstücken. Daneben erfolgte die Unterbringung in Heimen und die Vermittlung in Arbeit. Die Anstaltsgeistlichen in Bruchsal, die Oberpfarrer Ebner und Mayer, verbreiteten die Idee der Gefangenenfürsorge in zahlreichen Predigten, was zu umfangreichen Spenden an Bargeld, Büchern, Zeitschriften und Kleidung beitrug.

Die bereits erwähnten staatlichen Übergangsheime wurden am 1. Januar 1927 in Freiburg und am 1. Juni 1928 in Karlsruhe in ehemaligen Militärarresthäusern eingerichtet. Sie waren wirtschaftlich den Gefängnisverwaltungen angegliedert. Freiburg konnte sechs, Karlsruhe 16 Bewohner aufnehmen. Beide Heime unterstanden der jeweils örtlichen Strafanstaltsdirektion, die über die Aufnahmegesuche entschied. Die Leitung der Heime oblag je einem Hausvater; beide waren Oberaufseher im Ruhestand. Die Übergangsheime dienten der Aufnahme von aus badischen Straf-

95 So § 343 Abs. 3 der Dienst- und Vollzugsordnung für die badischen Strafanstalten in der Fassung des Erlasses vom 14. Juli 1930, Badisches Justizministerialblatt 1930, 91.

anstalten entlassenen, volljährigen männlichen Gefangenen, die ohne Arbeit, Unterkunft und ohne ausreichende Mittel waren. Von der Aufnahme ausgeschlossen waren Personen, die bestimmte Krankheiten hatten oder im Krankenhaus versorgt werden mußten, Bettler und Landstreicher. Für die Verpflegung mußte 20 % des Verdienstes, mindestens jedoch 75 Pfennige, höchstens 2 Mark bezahlt werden; jedoch konnte die Bezahlung des Verpflegungsgeldes ganz oder zum Teil erlassen werden. Im Heim bestand die Pflicht zur Arbeit. Der Ertrag der Arbeit wurde den Bewohnern gutgeschrieben.

Die Übergangsheime wurden wie folgt in Anspruch genommen:⁹⁶

	1929/30	1930/31
Übergangsheim Freiburg		
Aufgenommen wurden	65	64
von ihnen gelangten in ein geordnetes Arbeitsverhältnis	35	28
es mieteten sich ein Zimmer oder kehrten zu Angehörigen zurück	3	13
wegen schlechten Verhaltens wurden aus dem Heim ausgewiesen	8	9
ohne berechtigten Grund verließen das Heim	15	10
zum Jahresende befanden sich im Heim noch	1	4
Übergangsheim Karlsruhe		
Zu Beginn des Jahres befanden sich im Heim	5	8
während des Jahres wurden aufgenommen	86	84
davon erschienen nicht	12	12
zum Jahresende befanden sich im Heim noch	8	11
in ein geordnetes Arbeitsverhältnis kamen	25	16
es mieteten sich ein Zimmer oder kehrten zu Angehörigen zurück	12	21
wegen schlechten Verhaltens wurden aus dem Heim ausgewiesen	10	20
ohne berechtigten Grund verließen das Heim	18	7
wieder in Haft kamen	2	—
in sonstige Anstalten (Krankenhaus, Arbeiterkolonie u.a.) kamen	4	5

Nach dem Jahresbericht der Bezirksvereins Freiburg waren für ernstlich bestrebte Heiminsassen die Aussichten auf eine erfolgreiche Wiedereingliederung gut. Doch gab es auch 29 Straffentlassene, die die angebotene Aufnahme ablehnten. Für Entlassene, die landwirtschaftliche Arbeiten verrichten konnten, stand nach wie vor die Arbeiterkolonie Ankenbuk offen.

Der Gedanke der Justizverwaltung, auch in Mannheim ein Übergangsheim zu eröffnen, wurde nicht weiter verfolgt, nachdem das Karlsruher Heim nie ganz in Anspruch genommen worden war. Die fürsorgliche Tätigkeit für Entlassene aus der Landesarbeitsanstalt Kißlau ging

96 ADOLF WINGLER, Hundert Jahre Gefangenenfürsorge in Baden, Karlsruhe 1932, S. 114.

Ende der zwanziger Jahren gegenüber den Jahren zuvor erheblich zurück. Für 1929/30 sind nur 14 Fälle, für 1930/31 nur 11 Fälle verzeichnet. Folglich waren auch die materiellen Aufwendungen des Bezirksvereins Bruchsal, der die Anstalt unterstützte, minimal. Als Grund nannte der Anstaltsdirektor „die außerordentliche Wirtschaftslage und die Eigenart der Anstaltsinsassen“.

Dafür, daß Straffälligenhilfe und Jugendschutz staatlicherseits in politisch wie wirtschaftlich schwierigen Zeiten ihre Bedeutung behielten, sorgten nicht nur die Justiz, die Justizverwaltung und der Strafvollzug. Entsprechende Vorgaben wurden bereits auf politischer Ebene gemacht. Besondere Verdienste erwarb sich der Zentrumsabgeordnete Gustav Trunk, der als Minister dem Justizressort von April 1919 bis November 1929 vorstand und dreimal (1920/21, 1925/26 und 1927) das Amt des badischen Staatspräsidenten bekleidete. Als Justizminister betrieb er ein von Kontinuität getragenes Reformprogramm. Die Gebiete des Gefängniswesens und der Fürsorgeerziehung bezeichnete er als seine Herzensangelegenheit und leistete Hervorragendes. Schließlich brachten ihm seine Arbeit und Leistungen die Verunglimpfungen des NS-Regimes ein.⁹⁷

V. Die Aufsicht über vorläufig Entlassene

Die vorläufige Entlassung war durch die §§ 23 bis 26 RStGB nebst den hierzu erlassenen landesrechtlichen Verordnungen geregelt.⁹⁸ Unter Aufhebung der Verordnung vom 29. Dezember 1871⁹⁹ verfügte das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium am 23. Februar 1925 aber Änderungen, die in Ergänzung der auf tadelloses Verhalten abstellenden Bestimmungen nun verstärkt das Bemühen um Wiedereingliederung betonten. Im Zentrum dieses Bemühens stand eine möglichst schonende Aufsicht über die vorläufig Entlassenen mit dem Zweck, sie von einem Miß-

97 Zur Biographie von Dr. h. c. Josef Ludwig Gustav Trunk: GERHARD KALLER in Bernd Ottndad (Hrsg.), *Badische Biographien, Neue Folge*, im Auftrag der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Stuttgart 1990, Band III, S. 273f.; O. WILD, *Staatspräsident Dr. h. c. Gustav Trunk in 100 Jahre Heimsschule Lender, Sasbach* 1975, S. 48 bis 52.

98 Siehe ausführlich oben G. III. 2. a.

99 *Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt* 1871, 491 (in der Fassung der Verordnung vom 19. November 1890, *Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt* 1890, 694).

brauch der ihnen zuteil gewordenen Vergünstigung abzuhalten. Deshalb war zu vermeiden, daß Entlassene in ihrem Fortkommen behindert oder bloßgestellt wurden (§ 1 Abs. 2 und 3 der Verordnung). Neben die Regelung der Ausübung der Aufsicht durch das Bezirksamt (II. §§ 3 bis 7 der Verordnung) trat die Bestimmung des § 2. Nach ihr wurde der Gefangene bei Eröffnung der vorläufigen Entlassung befragt, ob er auch mit der Aufsicht durch einen Schutzverein einverstanden sei. Erklärte er sein Einverständnis, wurde die Aufsicht durch den Vorsitzenden des für den Aufenthaltsort zuständigen Bezirksvereins für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge oder durch einen von diesem beauftragten Helfer ausgeübt. Andernfalls war wie bisher für die Aufsicht das für den Aufenthaltsort zuständige Bezirksamt unter der Mitwirkung der Ortspolizeibehörde zuständig. Die Ausübung der Aufsicht durch die Schutzvereine regelte die Verordnung wie folgt:

§ 8

1. Vorläufig Entlassene, die sich mit der Unterstellung unter die Aufsicht eines Schutzvereins einverstanden erklärt haben, müssen sich innerhalb der im Entlassungsausweis bezeichneten Frist persönlich auf dem Geschäftszimmer des Schutzvereins anmelden. Von der erfolgten Meldung gibt der Schutzvereinsvorsitzende dem für seinen Dienstsitz zuständigen Bezirksamt Nachricht. Auch vom Nichteintreffen der Gefangenen hat der Schutzvereinsvorsitzende das zuständige Bezirksamt zu verständigen, das die steckbriefliche Verfolgung des vorläufig Entlassenen nach § 4 Abs. 1 zu veranlassen hat.
2. Die Beaufsichtigung des vorläufig Entlassenen erfolgt ausschließlich durch den Vorsitzenden des Schutzvereins und dessen Helfer. Der vorläufig Entlassene hat die Erlaubnis des Schutzvereinsvorsitzenden für eine den Zeitraum von vierzehn Tagen überschreitende Abwesenheit und für die dauernde Verlegung des Aufenthaltsorts einzuholen. Im übrigen bleibt es dem Schutzvereinsvorsitzenden überlassen, zu bestimmen, ob und welche strengeren Überwachungsmaßregeln angeordnet werden sollen und ob er sich bei Führung der Aufsicht der Vermittlung des Arbeitgebers bedienen will.
3. Von einer Verlegung des Aufenthaltsorts hat der Schutzvereinsvorsitzende dem Bezirksamt seines Dienstsitzes zur Weitergabe der Nachricht an das Bezirksamt des neuen Aufenthaltsorts Nachricht zu geben.
4. Sollte der vorläufig Entlassene sich ohne die vorgeschriebene Erlaubnis von seinem Aufenthaltsort über 14 Tage entfernen oder den Aufenthalt dauernd verändern, so hat der Vorsitzende des Schutzvereins die steckbriefliche Verfolgung und Beantragung des Widerrufs nach § 4 beim Bezirksamt anzuregen. Ebenso hat er zu verfahren, wenn die einen Widerruf rechtfertigenden Voraussetzungen des § 5 zu seiner Kenntnis gelangen oder der vorläufig Entlassene die ihm auferlegten besonderen Beschränkungen nicht beachtet und eine Verwarnung erfolglos bleibt.

5. Erhält das Bezirksamt von Tatsachen, die den Widerruf rechtfertigen, Kenntnis, so hat es sich vor Beantragung des Widerrufs mit dem Vorsitzenden des Schutzvereins ins Benehmen zu setzen und tunlichst auch die steckbriefliche Verfolgung oder die einstweilige Festnahme des vorläufig Entlassenen erst nach Benehmen mit dem Vorsitzenden des Schutzvereins in die Wege zu leiten.
6. Die Ortspolizeibehörde hat zu ihrer Kenntnis gelangende Aufenthaltsverlegungen sowie Übertretungen der Verhaltensvorschriften oder ein sonstiges den Widerruf rechtfertigendes schlechtes Verhalten des vorläufig Entlassenen dem Bezirksamt anzuzeigen und gegebenenfalls die einstweilige Festnahme des vorläufig Entlassenen aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohl, möglichst nach vorherigem Benehmen mit dem Vorsitzenden des Schutzvereins, zu veranlassen.
7. Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 3 bis 7 Anwendung.

In welchem Umfang die Schutzvereine anstelle der Bezirksamter die Aufsicht über vorläufig Entlassene ausübten, läßt sich zahlenmäßig nicht feststellen. Nach den Berichten über die Tätigkeit in den Jahren 1929/30 und 1930/31¹⁰⁰ ist die Rede von 90 beziehungsweise 70 Fällen von Schutzaufsicht. Diese Zahlen betreffen aber die Ausübung der Schutzaufsicht „über Verurteilte, denen unter dieser Bedingung Strafaussetzung gewährt wurde, über Personen, die unter Polizeiaufsicht stehen, sofern sie die Schutzaufsicht durch Fürsorgeorgane angenommen haben, und über Personen, die sich zur Abwendung der Überweisung an die Landespolizeibehörde der Aufsicht der Fürsorgeorgane unterstellt haben, schließlich die Nachfürsorge für aus Anstalten entlassene Fürsorgezöglinge“.¹⁰¹

VI. Die freie Straffälligenhilfe des Badischen Landesverbandes und seine Neuorganisation 1928

1. *Allgemeine Entwicklung; Gefangenenfürsorge und Jugendschutz*

Der vom Verbandsvorsitzenden Hübsch erstattete Jahresbericht 1919 war eine Inventur der Kriegsfolgen: „Das als Folge von Kriegsverwilderung und wirtschaftlicher Notlage in erschreckenderweise zunehmende Verbrechertum und die Überfüllung unserer Strafanstalten und Gefängnisse mit kriminell strafbar gewordenen Gefangenen werden reiche Gelegenheit bieten,

100 Siehe unten H. VI. 4. b.

101 WINGLER (Fn. 96), S. 82f.

unterstützend, beratend und überwachend auch für entlassene arbeitswillige erwachsene Sträflinge einzutreten und ihnen zur Rückkehr in geordnete Verhältnisse behilflich zu sein“.¹⁰² Der Krieg hatte große personelle Lücken geschlagen; dennoch waren die Vereine intakt geblieben. Neben der immer bedeutender werdenden Aufgabe des Jugendschutzes stellten sie sich den verstärkten Anforderungen auf dem Gebiet der Betreuung erwachsener Gefangener.¹⁰³ Und trotzdem sollte das Vereinswesen alsbald zum Erliegen kommen. Der vorläufig letzte Jahresbericht befaßte sich mit dem 15 Monate umfassenden Geschäftsjahr 1920/21.¹⁰⁴ Bereits für 1921 und 1922 verzichtete die Zentralleitung wegen „abnorm gesteigertem Kostenaufwand“ auf einen gedruckten Jahresbericht. Ein weiterer Grund dürfte aber auch die nachlässige Erfüllung der Berichtspflicht einiger Bezirksvereine gewesen sein.¹⁰⁵ In den folgenden Jahren beschränkte sich die Zentralleitung auf kurze, die Tätigkeit und Verbandspolitik nur knapp beschreibende Rundbriefe an die Mitgliedsvereine. Die wirtschaftliche Entwicklung,¹⁰⁶ die in der Inflation des Jahres 1923 ihren tiefsten Punkt erreicht hatte, setzte allen geldlichen Unterstützungen ein Ende. Noch im Jahr 1921 war es dem Justizministerium möglich, dem Landesverband 20.000 M aus dem Verkaufserlös von „entbehrlichem Heeresgut“ zur Verfügung zu stellen. Wenig später schrumpfte das Verbandsvermögen, das im wesentlichen aus Staatsobligationen und zwei kleinen Bankguthaben bestand, auf einen wertlosen Rest zusammen. Die Folge war, daß der Staat wesentliche Aufgaben der Schutzvereine übernehmen mußte.

Zur Aufrechterhaltung des Knabenfürsorgeheims in Freiburg veranstaltete der örtliche Bezirksschutzverein Ende 1922 eine Sondersammlung. Das Justizministerium gab am 23. Februar 1923 einen Betrag von 10.000 M dazu. Weitere Hilfe kam vom Deutschen Reich. Es stellte 1923 für notleidende gemeinnützige Anstalten eine Milliarde Mark zur Verfügung. Davon entfiel auf Baden der Betrag von 11.224.767 M, wovon am 7. April 1923 das Asyl- und Erziehungsheim Scheibhardt 1.160.000 M, das Erziehungsheim Stutensee 326.900 M, das Jugendschutzheim Karls-

102 Bericht über die Tätigkeit der Badischen Bezirksvereine und der Centralleitung für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge für das Jahr 1919, S. 4.

103 REINER HAEHLING VON LANZENAUER, 150 Jahre Badischer Landesverband für soziale Rechtspflege, Karlsruhe 1982, S. 15.

104 WINGLER (F. 96), S. 89.

105 GLA 234/10322.

106 Siehe oben H. I.

ruhe 375.000 M, der Bezirksverein Freiburg für sein Jugendschutzheim weitere 300.000 M, das Haus Bethania Heitersheim 1.985.000 M, der Jugendfürsorgeausschuß Mannheim 170.100 M und die Zentralleitung des Landesverbandes 226.000 M erhielten. Weitere Zahlungen folgten. Die Quellen berichten von einer dritten Ausschüttung von Reichsmitteln für notleidende Anstalten und Einrichtungen. Im Juli 1923 erhielt der Landesverband 8.000.000 M, davon das Erziehungsheim Stutensee 1.900.000 M, das Jugendschutzheim Freiburg 700.000 M und der Jugendfürsorgeausschuß Mannheim 4.000.000 M. Am 11. Januar 1924 endlich verteilte das Justizministerium aus der fünften Ausschüttung von Reichsmitteln 70 Goldmark an Stutensee, 15 an den Bezirksverein Freiburg, 60 an das Jugendschutzheim Karlsruhe und 450 Goldmark an die Zentralleitung.

Zunächst nur vereinzelt, doch unübersehbar deuteten Äußerungen auf einen vorübergehenden Niedergang der freien Straffälligenhilfe in Baden hin. So bezeichnete der katholische Anstaltspfarrer des Männerzuchthauses Bruchsal in seinem Tagebuch für das vierte Quartal 1921 die Vereine als „bisweilen unliebsames Anhängsel der Amtsgerichte, vielfach ohne Saft und Kraft, ein Schema ‚F‘ bei der Abwicklung von Januar bis Dezember, ut aliquid fiat oder auch nicht“. Bei nicht wenigen sei die ungenügende Sorge für die Entlassenen die Ursache des Rückfalls.¹⁰⁷ Am 28. April 1923 sah sich der Justizminister zu der Erklärung veranlaßt, die Einrichtung der Erwachsenengerichtshilfe könnte zu einer Wiederbelebung der in Baden bestehenden Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge führen; diese könnten sich der Erwachsenengerichtshilfe als wertvolle Ergänzung ihrer Tätigkeit widmen.¹⁰⁸ Der Rückgang schutzvereinlicher Tätigkeit betraf zwar nicht alle Vereine in gleichem Maße. Beständige Fürsorge leisteten noch immer die großen Vereine, vor allem die am Sitz einer größeren Strafanstalt, wo „dank der regen Tätigkeit ihrer Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder ständig ein erfreulicher und erfolgreicher Arbeitseifer herrsche“. Auch mehreren ländlichen Bezirksvereinen bescheinigte das Protokoll über die Sitzung der Zentralleitung des Landesverbandes vom 4. Juli 1923 ein reges Interesse an den Vereinsaufgaben. Den Tiefpunkt markiert ein Rundschreiben der Zentralleitung vom 10. Februar 1925, das den Jahresbericht 1922/23 ersetzen mußte. Die wirtschaftliche Notlage und ein un-

107 Hier mag es sich um eine einzelne Äußerung gehandelt haben. Das Justizministerium nahm sie indes ernst und verfügte Abdruck zur Generalakte, GLA 234/10322.

108 Bericht über die Versammlung des Verbandes der deutschen Schutzvereine für entlassene Strafgefangene in Eisenach vom 1. bis 13. September 1922, GLA 234/10322.

aufhaltsamer Währungsverfall hatten das Vermögen der Zentralkasse und der Bezirksvereine nahezu völlig entwertet und die Fürsorgetätigkeit lahm gelegt. Ein weiterer Grund für den Rückgang der freien Straffälligenhilfe in vielen kleinen Bezirksvereinen war der Abbau der kurzfristigen Freiheitsstrafen. So wurden infolge rückläufiger Gefangenenzahlen bis Oktober 1929 25 Bezirksgefängnisse, außerdem die Abteilung für männliche Gefängnisgefangene im Landesgefängnis Bruchsal stillgelegt.¹⁰⁹ Weitere Stilllegungen folgten, so unter anderem in Wiesloch und Achern. Aber auch bei manch größerem Bezirksverein beschränkte sich die Fürsorge nicht selten auf die Überweisung der Entlassenen und auf die Familienfürsorge.¹¹⁰ Mit Festigung der neuen Währung und der damit einhergehenden Besserung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage erhoffte man sich für das Geschäftsjahr 1924/25 eine Neubelebung der Verbandstätigkeit. Die gesetzgeberischen Aktivitäten im Bereich der Rechtspflege und des Jugendschutzes sowie die erweiterten Kompetenzen der Vormundschaftsgerichte nährten bei den Verantwortlichen die Erwartung, gemeinsam mit den neuen behördlichen Instanzen auf dem Gebiet des Jugendschutzes, der Jugendgerichtshilfe, der Gefangenenfürsorge und Entlassenenhilfe, im Bereich der Beurlaubung auf Wohlverhalten, der vorläufigen Entlassung und der Familienhilfe arbeiten zu können. Erstmals seit Jahren schließt der Bericht mit einem wenn auch verkürzten und nur handschriftlich gefertigten Tätigkeitsbericht. Zwar hatte sich die Zahl der 60 Vereine nicht verringert, doch standen einige nur noch auf dem Papier. Ihnen gehörten 9086 Einzelpersonen und 895 politische Gemeinden als Mitglieder an. In 2458 Fällen war Hilfe geleistet worden. Sie erreichte 1375 Jugendliche und 1083 Erwachsene. 163 Personen wurden in Lehr- und Arbeitsstellen vermittelt, 590 erhielten Barunterstützungen. Der Bericht erwähnt 120 Familienunterstützungen und 1585 Fälle von Vereinsaufsicht. Das Verhalten von 1021 Jugendlichen und 275 Erwachsenen wird als gut, das von 113 Jugendlichen und 33 Erwachsenen als schlecht bezeichnet. Über das Verhalten von 1016 Personen war nichts bekannt. Die Aufwendungen für die Schützlinge betragen 162.874 M. Die Beiträge für Anstalten und Vereine mit verwandten Zwecken belie-

109 Denkschrift über den Stand der Staatsdienstvereinfachung im Geschäftsbereich der badischen Justizverwaltung gemäß Bekanntmachung vom 28. Oktober 1929, Badisches Justizministerialblatt 1928, Nr. 13, S. 85 ff.

110 So Amtsgerichtsrat DR. DELCKER, Bruchsal, in „Jugendschutz und Gefangenenfürsorge in Baden“, Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger Nr. 133 vom 12. Juni 1926.

fen sich auf 204.784 M. Der Vermögensstand der Zentralkasse betrug 279.162, 58 M. Damit war die Krise des Verbandslebens jedoch noch nicht überwunden. 1927 wollten sich einige Vereine auflösen. So der Bezirksverein Triberg, nachdem das örtliche Bezirksgefängnis stillgelegt worden war. Die Zentralleitung des Landesverbandes trat dieser Absicht entschieden entgegen und legte dem Verein die Sorge für die am Ort ansässigen Familienmitglieder von andernorts einsitzenden Gefangenen und die Sorge für die in den Bezirk entlassenen Sträflinge ans Herz. Bestrebungen nach Vereinsauflösung verdeutlichen den schleichenden Niedergang des an Mitgliederschwund leidenden Schutzwesens. Gleichzeitig wurden erste Rufe nach einer Reorganisation der freien Straffälligenhilfe in Baden deutlich. Die komplizierte, auf äußeren wie inneren Umständen beruhende Situation des Landesverbandes in den Jahren nach dem Ersten Weltkrieg auf dem Feld der klassischen Straffälligenhilfe verstellte nur allzu leicht den Blick auf die Tätigkeit des Verbandes auf dem Gebiet des Jugendschutzes. Diese damals moderne und allgemein auch akzeptierte Aufgabe ermöglichte dem Schutzwesens das Überleben in schwieriger Zeit.

Wegen ihrer Einheitlichkeit und nachhaltigen Wirksamkeit wurde die durch das Jugendfürsorgegesetz vom 11. Juli 1918¹¹¹ und durch die Fürsorgeerziehungsordnung vom 26. Juni 1919¹¹² geänderte Rechtslage¹¹³ von der freien Straffälligenhilfe begrüßt.¹¹⁴ Sie ließ zwar manchen Bezirksverein annehmen, für eine Beteiligung der Schutzvereine am Jugendschutz sei kein Raum, weil dieser den Vormundschaftsrichtern zufalle, die allein die Möglichkeit hätten, Zwangsmaßnahmen anzuordnen. Dem aber trat die Zentralleitung entschieden entgegen: Ganz abgesehen davon, daß sich die Schutzarbeit der Bezirksvereine und der Zentralleitung grundsätzlich nicht auf die Fälle beschränke, in denen die Voraussetzungen für Zwangsfürsorgemaßnahmen gegeben sind, setze die Fürsorgeerziehungsordnung¹¹⁵ auf die Mitwirkung im Fürsorgeerziehungsverfahren und auf die planmäßige Unterstützung der behördlichen Fürsorge durch die Einrichtungen der freien Liebestätigkeit und durch die Mitarbeit der in der Jugendfürsorge tätigen Wohlfahrtsvereine. Die Vormundschaftsgerichte würden in dem zum Voll-

111 Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1918, 217.

112 Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1919, 381.

113 Siehe oben H. III. 1.

114 Jahresbericht der Zentralleitung des Badischen Landesverbandes für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge 1919; GLA 234/10322.

115 Vergleiche hierzu § 11 der Fürsorgeerziehungsverordnung vom 26. Juni 1919, Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1919, 381, 383 f; oben H. III. 1.

zug der Verordnung ergangenen Erlaß des Justizministeriums vom 11. Juli 1919 dringend ersucht, mit den in ihren Bezirken tätigen Fürsorgevereinen in enge Föhlung zu treten und auf ein planmäßiges und zielbewußtes Zusammenwirken hinzuwirken. Schließlich würden die Vormundschaftsgerichte auch nach Erweiterung ihrer Fürsorgeaufgabe künftig die finanzielle Hilfe, die ihnen zur Durchführung ihrer Maßnahmen die Kassen der Bezirksschutzvereine und die Zentralleitung bieten können, zu würdigen wissen und nicht missen wollen. Die Zentralleitung nahm die Erörterung dieser ihr für den Fortbestand und die gedeihliche Zusammenarbeit des Landesverbandes lebenswichtig erscheinenden Frage zum Anlaß, mit allem Nachdruck darauf hinzuweisen, daß der Vereinstätigkeit neben der Aufgabe der Jugendfürsorge das ursprünglich alleinige Aufgabengebiet der Gefangenenfürsorge in denjenigen Bezirken offen stehe, in denen sich tatsächlich und nur ausnahmsweise eine Vereinsjugendfürsorge erübrigen sollte. Das als Folge von Kriegsverwilderung und wirtschaftlicher Notlage in erschreckenderweise zunehmende Verbrechertum und die Überfüllung der Strafanstalten und Gefängnisse mit kriminell strafbar gewordenen Gefangenen böte reichlich Gelegenheit, unterstützend, beratend und überwachend auch für entlassene, arbeitswillige erwachsene Sträflinge einzutreten und ihnen zur Rückkehr in geordnete Lebensverhältnisse behilflich zu sein.

Noch war in Mannheim unter der Leitung von Alice Bensheimer¹¹⁶ der am 23. November 1909 gründete Jugendfürsorgeausschuß des dortigen Bezirksvereins tätig.¹¹⁷ Er erledigte die von der Staatsanwaltschaft oder dem Jugendgericht eingehenden Ersuchen auf Erhebung der persönlichen Verhältnisse straffälliger Jugendlicher oder gab sie an konfessionelle und karitative Organisationen weiter. Die eingehenden Meldungen wurden in einem Gutachten, nach heutiger Terminologie in einem Jugendgerichtshilfebericht, zusammengefaßt. Schließlich nahm der Ausschuß an der Hauptverhandlung des Jugendgerichts und an der dem Urteil folgenden Beratung mit dem Jugendrichter über die weitere fürsorgerische Behandlung der Jugendlichen teil. Er sorgte sich um die anderweitige Unterbringung der Jugendlichen und die Durchführung der Schutzaufsicht.¹¹⁸ Mit dem Inkrafttreten des Jugendwohlfahrtsgesetzes gab der Jugendfürsorgeausschuß seine Tätigkeit auf.

116 Zur Biographie: KARL OTTO WATZINGER in Bernd Otnad (Hrsg.), *Badische Biographien, Neue Folge*, im Auftrag der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Stuttgart 1990, Band III, S. 38 f.

117 Siehe oben G. IV. 1.

2. *Erziehungsheim Stutensee*

Um das am 13. Juli 1914 vom Bezirksverein Karlsruhe in der Werderstraße 35 eröffnete, inzwischen aber geschlossene Heim¹¹⁹ neu entstehen zu lassen, wurde am 1. April 1919 unter Federführung Dr. Heinrich Wetzlars¹²⁰ ein Erziehungsheim für gefährdete männliche Jugendliche aller Konfessionen im Alter von zwölf bis 18 Jahren im Schloß Stutensee gegründet.¹²¹ Mit einer Aufnahmekapazität von bis zu 30 Zöglingen war Stutensee als eine ausbaufähige Landesanstalt geplant.¹²² Für die Einrichtung und den Betriebsaufwand erhielt sie 1919 einen staatlichen Zuschuß von 5.500 M, der im Staatshaushalt auch für 1920 angefordert wurde. Zur Unterstützung der Einrichtung des mit ausgedehnten Landwirtschafts-, Obst- und Gartenbaubetrieben verbundenen Unternehmens stellte der Bezirksverein Karlsruhe der Zentralleitung am 9. Dezember 1919 8000 M zur Beschaffung von landwirtschaftlicher Fahrnis aus den Beständen der Anstalt Flehingen zur Verfügung. Von einer unmittelbaren Unterstellung der neuen Anstalt unter die Führung der Zentralleitung des Landesverbandes sah man seinerzeit wegen der schwierigen Zeitverhältnisse ab. Auch war die längerfristige finanzielle

118 Bericht vom 10. Februar 1923, GLA 234/10322. Zur Schutzaufsicht vergleiche §§ 33, 34 der Fürsorgeerziehungsordnung vom 26. Juni 1919, 381, 389. Bis 1961 ist Schutzaufsicht als Vorläufer der Erziehungsbeistandschaft eine Maßnahme der öffentlichen Erziehungshilfe und -überwachung für Minderjährige, deren leibliche, geistige oder seelische Entwicklung gefährdet oder geschädigt ist. Der Fürsorger oder Erziehungsbeistand unterstützt die Personensorgeberechtigten bei der Erziehung und steht dem Minderjährigen mit Rat und Tat zur Seite. Im Unterschied zur Fürsorgeerziehung wird der Minderjährige in seiner bisherigen Umgebung belassen.

119 Siehe oben G. IV. 1.

120 Zur Biographie: KARL OTTO WATZINGER in Bernd Otnad (Hrsg.), *Badische Biographien*, Neue Folge Band III (im Auftrag der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg). Stuttgart 1990, S. 289 m.w.N.; DERSELBE, *Geschichte der Juden in Mannheim 1650–1945*, 2. Auflage 1987, S. 144; HORST GÖPPINGER, *Juristen jüdischer Abstammung im „Dritten Reich“*, 1990, S. 264; REINER HAEHLING VON LANZENAUER, *Heinrich Wetzlar – Vom Schicksal eines Helfers*, in *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 1993, Heft 3, S. 150; DERS. in *Kurzbrief des Badischen Landesverbandes*, Nr. 27/1993, S. 1.

121 Jahresbericht 1919 der Zentralleitung des Badischen Landesverbandes, GLA 234/10322. Das Jagdschloß Stutensee war im Zuge des staatlichen Abfindungsvertrages mit der großherzoglichen Familie für öffentliche Zwecke verfügbar geworden; siehe hierzu KARL STIEFEL, *Baden 1648–1952*, Karlsruhe 1977, S. 331 ff.

122 WINGLER, (Fn. 96), S. 60, spricht von einer anfänglichen Belegmöglichkeit für 24 Zöglinge, andere Quellen von 36.

Beteiligung des Landes nicht ausreichend geklärt. Die Zentralkasse des Landesverbandes gewährte 20.000 M zur Einrichtung eines Betriebsfonds und zur Deckung des durch die bauliche Instandsetzung verursachten Aufwandes. Bis 1921 stieg die Belegfähigkeit auf 36 Zöglinge an, die zunächst in der Landwirtschaft und Gärtnerei, danach auch in Lehrwerkstätten für Schuhmacherei, Schneiderei und Korbflechterei ausgebildet wurden. Die Leistungen dieser Betriebe sollen über Erwarten gut gewesen sein. Landwirtschaft und Viehzucht entwickelten sich ausgezeichnet. Zwölf Hektar Waldboden wurden in Kulturland umgewandelt, Wiesen umgebrochen und mit Feldfrüchten bestellt. Im Jahresbericht 1920/21 wird das Erziehungsergebnis, soweit ein Urteil vor Rückkehr der Jugendlichen in freie Arbeit möglich erschien, als sehr gut beschrieben. Über die entlassenen Zöglinge ist Nachteiliges nicht bekannt geworden. Der Erfolg verlangte nach baulicher Erweiterung. Bis 1929 wurden in einem Nordbau zwei große Werkstätten, ein Bad, ein mit Dampfheizung, Telefon und Radio ausgestatteter Lehrsaal, eine Küche und ein Speisesaal errichtet. Eine neben der Anstalt gelegene Gastwirtschaft wurde von der Anstalt übernommen und in eine sogenannte Erfrischungsstätte ohne Alkoholausschank umgewandelt. Bis 1929 hatte sich die Anstalt, dem Gründungsgedanken entsprechend, zu einem für ganz Baden bedeutsamen Erziehungsheim entwickelt. Ende 1929 beschloß deshalb der Landesausschuß des Badischen Landesverbandes, die Anstalt mit Wirkung vom 1. Januar 1930 vom Bezirksverein Karlsruhe auf den Landesverband übergehen zu lassen; an der Verwaltung und dem Vorsitz von Dr. Heinrich Wetzlar änderte dies freilich nichts, zumal dieser zugleich stellvertretender Vorsitzender des Landesverbandes war.

Nach einer statistischen Auswertung der Jahre 1929/30 durch Adolf Wingerl¹²³ war die Anstalt zum Ende des ersten Quartals 1929 mit 40, ein Jahr später mit 41 Zöglingen belegt, von denen 23 Fürsorgezöglinge waren. Insgesamt wurden in dieser Zeit 76 Jugendliche betreut. Einlieferungsgründe waren Straffälligkeit im Bereich der Eigentums- und Sittlichkeitsdelikte (34), Arbeitsscheue, Berufsschwäche (36) und Heimatlosigkeit (6). Mit 82,5 % beziehungsweise 80 % kamen die Jugendlichen aus städtischen Bereichen. 62 Jugendliche kamen aus sozial schwachen Familien, hatten einen Fabrikarbeiter oder Handwerksgehilfen zum Vater. Die Familienverhältnisse von nur 27 werden als geordnet beschrieben. 1929 werden 33 %, 1930 nahezu 50 % aller Zöglinge als Psychopathen, 40 % beziehungsweise 32,5 % als debil oder imbezill bezeichnet. Als psychisch intakt wurden 25 % aller Zöglinge eingestuft.¹²⁴

123 WINGLER, (Fn. 96), S. 96ff.

Von 35 Jugendlichen wurden 15 vor Jahresfrist, 17 nach eineinhalb bis drei Jahren entlassen. Drei blieben länger als drei Jahre. Von ihnen wurden 21 in die Landwirtschaft oder in Gärtnereien, fünf in Handwerksbetriebe, der Rest in Hausdienerstellen, ins Elternhaus oder in andere Anstalten entlassen. Sechs der Entlassenen hatten die Gesellenprüfung mit gutem Erfolg bestanden. Wie im Folgejahr waren sechs Jugendliche vorübergehend flüchtig.

Zum Berichtsjahr 1930/31: Ende des ersten Quartals 1931 erhöhte sich die Zahl der Heiminsassen auf 52. Von ihnen waren 20 freiwillig untergebracht, bei 32 war Fürsorgeerziehung angeordnet. Fünf Lehrlinge legten erfolgreich die Gesellenprüfung ab. Grund dafür, daß von 52 Jugendlichen 13 länger als zwei Jahre das Heim nicht verlassen konnten, waren geistige oder körperliche Mängel, die ein Unterkommen auf dem Arbeitsmarkt erschwerten oder unmöglich machten. Auch von den 39 zur Entlassung gekommenen Jugendlichen waren 15 mehr als zwei Jahre in der Anstalt. 38 Zöglinge kamen aus sozial schwachen Familien, nur elf aus geordneten Familienverhältnissen. Straffälligkeit wird als Einlieferungsgrund in 33 Fällen, Arbeitsscheue und Berufsschwäche in 16 Fällen angegeben. Aus der Stadt stammten 48, aus ländlichen Bereichen nur vier Jugendliche. Psychisch intakt galten nur noch 15 %. Nur 36 % der Aufgenommenen waren aus der achten Klasse der Volksschule, 2 % aus der Mittelschule entlassen worden. Neun Jugendliche konnten als Gesellen entlassen werden. Langfristig betrachtet, hatte die Heimerziehung insoweit Erfolg, als 54,5 % der Entlassenen aus Sicht des Jahres 1932 im Berufsleben standen und nicht mehr straffällig geworden waren. Weitere 10 % hatten zwar keine Arbeit oder waren unbekanntem Aufenthalts, blieben aber straffrei. Hierzu die nachfolgende Statistik:¹²⁵

Tabelle 28: Erfolgsstatistik des Erziehungsheimes Stutensee

Entlassungs- jahrgang	im Berufsleben stehen ohne geregelte Arbeit			seit längerer Zeit			Aufenthalt unbekannt			Summe
	nicht bestraft	bestraft unbekannt		nicht bestraft	bestraft unbekannt		nicht bestraft	bestraft unbekannt		
		bestraft	unbekannt		bestraft	unbekannt		bestraft	unbekannt	
1924	1	0	1	0	2	0	2	0	1	7
1925	7	1	0	0	3	0	1	3	0	15
1926	4	0	0	2	4	0	1	2	0	13
1927	10	3	0	0	1	1	0	0	0	15
1928	7	2	0	1	2	0	0	1	0	13
1929	13	2	0	2	0	0	0	1	1	19
1930	11	1	0	0	1	0	1	0	1	15
Summe	53	9	1	5	13	1	5	7	3	97
in Prozent	54,5%	9,5%	1%	5%	13,5%	1%	5%	7,5%	3%	100%

3. *Erziehungsanstalt Flehingen*

Staatlicherseits wurde der Erziehungsanstalt Flehingen am 29. August 1922 zu Händen der Zentralleitung des Badischen Landesverbandes für Jugendschutz- und Gefangenenfürsorge 24.000 M bewilligt.

4. *Die Neuorganisation des Badischen Landesverbandes 1928/29*

Auf eine Initiative des Justizministers Dr. h. c. Trunk erarbeitete Ministerialrat Dr. Erwin Umhauer eine Denkschrift über das Gefängniswesen, die sich auch mit der Erneuerung des Schutzvereinswesens befaßte und die Notwendigkeit betonte, den staatlichen Strafvollzug durch eine freie Fürsorge zu ergänzen.¹²⁶ Damit wies er mahndend auf die reduzierte Tätigkeit der freien Straffälligenhilfe in Baden hin und stellte fest, daß staatlicherseits Aufgaben übernommen wurden, die noch vor wenigen Jahren von der freien Schutzfürsorge wahrgenommen wurden. So hatte das Land in den Landesstrafanstalten Fürsorger angestellt und in Karlsruhe und Freiburg staatliche Übergangswohnheime eingerichtet.¹²⁷

Aber auch verbandsintern hatte ein Nachdenken eingesetzt. „Zur Verhütung des weiteren Rückgangs der Schutzvereinstätigkeit, zur zeitgemäßen Ausgestaltung der Satzungen, insbesondere auch hinsichtlich der Bestellung und Zusammensetzung der Zentralleitung und der Vertretung der Vereine in dieser, und zur Frage der Zusammenarbeit mit den übrigen caritativen, insbesondere konfessionellen Organisationen, die sich mit Entlassen- und Familienfürsorge für die Gefangenen befassen“, beantragte der Vorstand des Freiburger Bezirksvereins für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge am 16. März 1928 die alsbaldige Einberufung einer aus Vertretern aller badischen Schutzvereine bestehenden Generalversammlung nach Karlsruhe. Dem Antrag schlossen sich andere Vereine an. Daraufhin verfertigte das Justizministerium einen Satzungsentwurf, der von zwölf Ver-

124 Die Gruppierung der Zöglinge nach ihrer psychischen Konstitution nahm Obermedizinalrat Prof. Dr. Gregor vor.

125 WINGLER, (Fn. 96), S. 104.

126 Drucksache des Badischen Landtags Nr. 64, Sitzungsperiode 1927/28; dort Abschnitt IV, Nr. 5.

127 Zu den Ursachen siehe oben H. V. 1.

einsvorsitzenden beraten und den Bezirksvereinen mit geringfügigen Änderungen zur Stellungnahme und mit der Bitte zugeleitet wurde, den örtlichen Vereinsvorsitz dem Statutenentwurf entsprechend neu zu wählen. Vereine, die wegen der Schließung von Bezirksgefängnissen ihre Auflösung in Vorschlag gebracht hatten, wies die Zentraleitung darauf hin, daß sich ihre Tätigkeit auf die aus den Landesstrafanstalten Entlassenen, auf die im Bezirk ansässigen Familien sowie auf die jugendlichen Verwahrlosten und Bestraften erstrecken müsse. Angesprochen wurden auch die vielen kleinen Bezirksvereine, die über das Erlahmen jeglicher Tätigkeit und über die mangelnde Bereitschaft der Bevölkerung berichtet hatten, den Vereinen beizutreten. Die erste Landesauschußsitzung des neuen Landesverbandes für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge fand am 11. Mai 1929 statt. Ministerialrat Dr. Umhauer vom Justizministerium wurde zum Vorsitzenden, Landgerichtspräsident Dr. Heinrich Wetzlar zum Stellvertreter und Regierungsrat Dr. Adolf Winger zum Schrift-, Kassen- und Rechnungsführer gewählt. Der Bestandsaufnahme des Vorsitzenden läßt sich entnehmen, was den Landesverband bewegte und worin man die Zukunftsaufgaben sah:

Während sich die Dienst- und Hausordnung für die Zentralstrafanstalten von 1890 in ihren Bestimmungen über die Fürsorge für Gefangene darauf beschränkte, diesen die Reise nach ihrem künftigen Aufenthaltsort zu erleichtern, erforderlichenfalls bei der Beschaffung von Freiheitskleidern mitzuwirken, für eine sachgemäße Verwendung des Arbeitsguthabens zu sorgen und den Gefangenen auf die Möglichkeit hinzuweisen, daß sie Schutzfürsorge bei den eigens zu diesem Zweck gegründeten Bezirksvereinen für Jugendschutz- und Gefangenenfürsorge erbitten können, war die Gefangenenfürsorge im wesentlichen als Aufgabe der Wohltätigkeit charakterisiert, weshalb die Vereine die eigentlichen Träger der Gefangenenfürsorge waren. Demgegenüber hielt die Dienst- und Vollzugsordnung von 1925 die Überleitung des Gefangenen in die Freiheit für eine der wesentlichsten und schwierigsten Aufgaben des Strafvollzugs selbst, mithin für eine Aufgabe des Staates. Diese konnte sie allerdings nicht allein, sondern nur unter Heranziehung caritativer Kräfte erfüllen. § 240 des seinerzeit dem Reichstag vorliegenden Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes formulierte den Gedanken dahin, daß die Gefangenenfürsorge eine „gemeinsame Angelegenheit“ des Staates und der Gesellschaft sei. Wie Dr. Umhauer ausführte, werde durch die Erweiterung der Fürsorgetätigkeit des Staates die Bedeutung der Mitwirkung der Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge nicht vermindert. Durch Vertiefung und Entwicklung des Fürsorgewesens fielen ihnen in noch höherem Maße Aufgaben der Gefangenenfürsorge zu. Und dies alles geschehe unter erschwerten Bedingungen. Früher habe ein erheblicher Teil des persönlichen Fürsorgeaufwandes, den die Fürsorger der Strafanstalten nicht bewältigen konnten, durch Beiträge natürlicher und korporativer Mitglieder gebracht werden können. Heute sei dies im

Hinblick auf die durch die Geldentwertung verursachte Umschichtung der wirtschaftlichen Kräfte in der Bevölkerung wesentlich anders. Der Gefangenenfürsorge nahestehende Kreise seien zur finanziellen Hilfeleistung größtenteils nicht in der Lage. Neureiche verwiesen auf den Staat. Die Gemeinden aber trügen an den durch die Nachkriegszeit aufgebürdeten Lasten so schwer, daß sie für caritative Aufgaben keine Mittel mehr erübrigen könnten. Darüberhinaus sei bei kleinen Vereinen eine gewisse Stagnation eingetreten, namentlich dann, wenn sich keine größere Strafanstalt am Ort befindet. Eine um sich greifende Lethargie und fehlende Elastizität beim Anpacken neuer Aufgaben täten ein übriges. Die Krise werde noch dadurch verstärkt, daß konfessionelle Kreise Gefangenens- und Entlassenenhilfe nicht mehr im Rahmen der Schutzvereine, sondern als eigene Aufgabe behandelten und ausgesprochen konfessionelle Organisationen mit gleichen Zwecken sich 1927 zu Reichsverbänden zusammengeschlossen hätten.¹²⁸ Die Bedeutung solcher Zentralstellen läge darin, daß sie vom Staat finanzielle Unterstützungen verlangten und für sich das Recht in Anspruch nähmen, diese Mittel selbst an ihre Unterorganisationen zu verteilen. Auch in Baden gebe es konkurrierend tätige Vereinigungen.¹²⁹ Schließlich hätten Bürokratisierung und Überalterung die Verbandstätigkeit behindert.

Zur Abhilfe schlug Dr. Umhauer vor, die Werbung von Mitgliedern aus Justiz und Verwaltung zu intensivieren. Durch Vorträge über zeitgemäße Themen könne ein an sich weitverbreitetes Interesse an der Strafjustiz im guten Sinne ausgenutzt werden. Dies gelte insonderheit für die psychologische Seite der Entlassenenfürsorge im Hinblick auf eine Verminderung der Rückfälligkeit. Kleinere Bezirksvereine seien durch Kreisverbände zu fördern. In den Sitzungen des Landesausschusses müsse der Erfahrungsaustausch zwischen den Bezirken stattfinden. Zur Vermeidung von Doppelfürsorge sollten Arbeitsgemeinschaften zwischen den Bezirksvereinen und konfessionellen Verbänden mit gleichem Aufgabebereich eingerichtet werden, an denen die Arbeitsämter, Kreise, Bezirksfürsorgeverbände und städtische Fürsorgeämter teilnehmen.

-
- 128 Seitens der katholischen Kirche gründete sich die Reichsarbeitsgemeinschaft für Gerichtshilfe, Gefangenens- und Entlassenenfürsorge in Düsseldorf-Derendorf, Metzgerstraße 33, seitens der evangelischen Organisationen die evangelische Konferenz für Straffälligenpflege in Berlin-Dahlem, Ziethenstraße 21, und von israelitischen Seite die Arbeitsgemeinschaft für jüdische Gefährdetenfürsorge in Berlin-Charlottenburg, Kantstraße 158. Der Reichszusammenschluß für Gerichtshilfe, Gefangenens- und Entlassenenfürsorge brachte die konfessionellen Verbände zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen.
- 129 Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg, Belfortstraße 20; Badischer Landesverein für Innere Mission, Karlsruhe, Redtenbacherstraße 12; Bund israelitischer Wohlfahrtsvereinigungen, Karlsruhe, Kronenstraße 15; Landesausschuß für Arbeiterwohlfahrt Baden, Mannheim, R 3, 14; Landeswohlfahrtsausschuß der christlichen Arbeiterschaft Badens, Karlsruhe, Geraniensstraße 20; Badischer Frauenverein (Landesverein), Karlsruhe, Kaiserallee 10.

Nach Anhörung von 44 Bezirksvereinen¹³⁰ wurden die gegenüber dem Entwurf nur leicht geänderten neuen Satzungen mit Erlaß des Justizministeriums vom 19. Januar 1929 genehmigt.¹³¹ Sie schrieben die Vereinsstruktur und die Aufgabenbereiche im Sinne der Bestandsaufnahme fort und lauteten in ihren wesentlichen Bestimmungen wie folgt:¹³²

I. Bezirksvereine

§ 1

1. Die Vereine führen den Namen „Bezirksverein für Jugendschutz, Gerichtshilfe und Gefangenenfürsorge“ (Schutzverein).
2. Bezirksvereine bestehen in allen Amtsgerichtsbezirken des Landes und haben ihren Sitz am Sitze jeden Amtsgerichts.

§ 2

Zweck der Vereine ist die Leistung sozialer Gerichtshilfe für Jugendliche und Erwachsene und die geistige und leibliche Fürsorge für Gefangene und deren Angehörige, soweit sie dieser Fürsorge bedürftig und würdig sind.

§ 3 betraf die Gerichtshilfe. Sein Wortlaut ist bereits oben unter H. II. 3. wiedergegeben.

§ 4

1. Die Fürsorge hat die möglichste Erhaltung der wirtschaftlichen und sozialen Stellung des Gefangenen, die Bewahrung seiner Angehörigen vor Not und die Wiedereingliederung des Entlassenen in seine Familie und in die Gesellschaft zum Ziel. Sie wird ausgeübt durch Beratung und persönliche Betreuung, durch Vermittlung der nach Gesetz und Verordnung für die Gefangenen, Entlassenen und ihre Angehörige in Betracht kommenden öffentlichen Fürsorge, durch Ergänzung dieser Fürsorge aus Vereinsmitteln im Bedarfsfalle, durch Überwachung der Verwendung der den Entlassenen von der Strafanstalt überwiesenen Arbeitsbelohnungen auf Ersuchen der Strafanstaltsverwaltung sowie vor allem durch Vermittlung von Unterkunft und Arbeit an entlassene Gefangene.
2. Die Fürsorge soll grundsätzlich so lange dauern, bis der Entlassene in der Gesellschaft wieder festen Fuß gefaßt hat.
3. Fürsorge wird im Falle der Bedürftigkeit und Würdigkeit auf Antrag auch solchen früheren Gefangenen zugewendet, die unmittelbar nach ihrer Entlassung die Vereinshilfe in Anspruch genommen hatten, sofern ihre Hilfsbedürftigkeit mit der vorangegangenen Freiheitsentziehung in ursächlichem Zusammenhang steht.

130 Von den Vereinen in Bretten, Gengenbach, Gernsbach, Meßkirch und Triberg heißt es, sie seien in Schwierigkeiten.

131 GLA 555/1 S. 317.

132 GLA 555/1 S. 319 bis 334.

4. Auch in Ausübung der Gerichtshilfe haben die Vereine die Vorbereitung und Durchführung der Fürsorge als Hauptaufgabe im Auge.

§ 5

1. Die Gerichtshilfe und Fürsorgetätigkeit wird im Einzelfall durch den Vereinsvorsitzenden selbst besorgt oder einer Vertrauensperson übertragen. Für jeden in Vereinsfürsorge genommenen, für den dauernde Fürsorge erforderlich ist, wird vom Vorsitzenden ein Helfer bestellt. Als Helfer sollen Personen bestellt werden, die dem Schützling persönlich oder beruflich nahe stehen; auf das religiöse Bekenntnis oder auf die Weltanschauung des Schützlings ist Rücksicht zu nehmen. Der Helfer ist dem Verein gegenüber für die sachgemäße Buchführung der Fürsorge verantwortlich.
2. Von der Einleitung der Vereinsfürsorge in jedem Einzelfall wird der zuständige Ortsgeistliche mit dem Ersuchen um seelsorgerliche Mitarbeit bei der Fürsorge verständigt.

§§ 6 bis 9 betreffen die Mitgliedschaft und die Organe des Vereins.

§ 10

1. Die Vereine sind bestrebt, die breite Öffentlichkeit für ihre Aufgaben zu interessieren. Zur Werbung von Mitgliedern, Sammlung von Mitteln und Beschaffung von Unterkunfts- und Arbeitsgelegenheit für Entlassene und dgl. veranstalten sie öffentliche Vorträge.
2. ...

§ 14

1. Wo andere Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege mit gleichen oder ähnlichen Zwecken auf dem Boden der Verfassung und der Gesetze tätig sind, erstreben die Bezirksvereine die Bildung von Arbeitsgemeinschaften mit ihnen.¹³³
- 2 bis 4 ...

II. Kreisverbände

§§ 15 bis 21 befassen sich mit den Kreisverbänden, zu den sich Bezirksvereine innerhalb eines Landgerichtsbezirks zur gegenseitigen Beratung und Förderung sowie zur Vertretung im Landesverband vereinigen sollen.

133 Diese Bestimmung entsprach der Praxis des Bezirksvereins Freiburg, der schon am 20. Juli 1926 einen örtlichen Gefangenenfürsorgeausschuß gebildet hatte. Ihm gehörten unter anderen der Caritasverband Freiburg-Stadt, der Katholische Fürsorgeverein für Männer, Frauen und Kinder, der Katholische Männerfürsorgeverein, der Männervinzenzverein, der St. Elisabethenverein, der Katholische Mädchenverein, die Evangelische Stadtmission, der Evangelische Jugend- und Wohlfahrtsdienst, der Evangelische Fürsorgeverein für Frauen und Mädchen, der Evangelische Hilfsverein, der Altkatholische Frauenverein, der Israelitische Frauenverein, der paritätische Luisenfrauenverein, die Heilsarmee und die Arbeiterwohlfahrt an.

III. Landesverband

§ 22

Alle Bezirksvereine des Landes bilden einen Landesverband, der in Karlsruhe seinen Sitz hat.

§ 23

Aufgabe des Landesverbandes ist die Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten der Bezirksvereine für Jugendschutz, Gerichtshilfe und Gefangenenfürsorge, ihre Förderung durch Beratung und materielle Zuwendungen, die Anregung oder Schaffung gemeinsamer Einrichtungen sowie die Vertretung der Bezirksvereine in der beim Justizministerium eingerichteten Landesarbeitsgemeinschaft der in der Gerichtshilfe und Gefangenenfürsorge tätigen Behörden und Vereinigungen, in der Landesarbeitsgemeinschaft der badischen Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, im Landesjugendamt und im Deutschen Reichsverband für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge.

§ 24

Organe des Landesverbandes sind der Landesvorstand, der Landesausschuß und die Landesversammlung.

§§ 25 bis 32 befassen sich mit dem Landesvorstand, Landesausschuß und der Landesversammlung.

§ 33

Das Verbandsvermögen besteht aus freiwilligen Zuwendungen und aus Beiträgen der Bezirksvereine, die der Landesausschuß beschließen kann.

§ 35

1. Der Landesverband tritt mit den Landesverbänden der übrigen in der Gerichtshilfe und der Gefangenenfürsorge tätigen Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege unter Leitung des Justizministeriums zu einer Landesarbeitsgemeinschaft zusammen.
2. Zweck der Landesarbeitsgemeinschaft ist die Beratung des Ministeriums bei der zentralen Leitung des Gerichtshilfe- und Fürsorgewesens, der Austausch der in der Praxis gemachten Erfahrungen, die Vermittlung von Anregungen für die Vereinsarbeit, für das planmäßige Zusammenwirken aller Fürsorgeorganisationen untereinander und mit den in Betracht kommenden Behörden und für zweckmäßige Arbeitsweise sowie die Förderung der Tätigkeit der Bezirks- und Kreisarbeitsgemeinschaften.
3. Zu den Besprechungen der Landesarbeitsgemeinschaften werden die Vertretungen der Träger der öffentlich-rechtlichen Fürsorge und das Landesarbeitsamt Südwestdeutschland, gegebenenfalls auch Vertreter anderer Zentralstellen zugezogen, wenn Fragen, die ihr Tätigkeitsgebiet berühren, erörtert werden.
4. Die Geschäfte der Landesarbeitsgemeinschaft werden vom Justizministerium besorgt, das auch zu den Besprechungen einlädt.

Aus der Sicht des Jahres 1932 wurden die Bestimmungen über die Leistung der Gerichtshilfe, über die Kreisverbände und den Landesverband als be-

sonders beachtenswert angesehen.¹³⁴ Die in § 35 vorgesehene Landesarbeitsgemeinschaft trat nach Aktenlage wohl nie zusammen. Man hatte offensichtlich die Absicht, sich die Landesarbeitsgemeinschaft von unten nach oben entwickeln zu lassen. Erst wenn in den Vereinen die Zusammenarbeit gesichert sein sollte, würden sich die Spitzenverbände der freien Vereinigungen in Baden mit dem Landesverband zu gemeinsamer Arbeit zusammenfinden. Auf die konstituierende Sitzung des Landesausschusses vom 11. Mai 1929¹³⁵ folgte Ende 1929 eine zweite Sitzung, in der es in erster Linie um die Übernahme des Erziehungsheims Schloß Stutensee durch den Landesverband ging.¹³⁶ In der Frage der Beziehung zu Vereinen mit ähnlichen Zielen wurde den Bezirksvereinen die Leistung von Beiträgen nur noch an solche Einrichtungen freigestellt, deren Bedeutung sich auf den jeweiligen Bezirk beschränkte. Der Landesverband selbst blieb Mitglied im Deutschen Reichsverband für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge,¹³⁷ im Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten, der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, des Deutschen Hilfsvereins für entlassene Strafgefangene in Hamburg, des Badischen Landesverbandes gegen den Alkoholismus und des Badischen Vereins für Arbeiterkolonien. 1931 übernahm der Landesverband als Rechtsnachfolger den Verein zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder, der nach knapp 100 Jahren seine Auflösung beschlossen hatte.

5. *Zur Tätigkeit des Landesverbandes und seiner Bezirksvereine nach der Neuorganisation*

a. Landesverband

In zunehmendem Maße beteiligte sich der Badische Landesverband wieder an den Entwürfen und Initiativen des deutschen Reichszusammenschlusses. Sie betrafen die Handhabung der Entlassungsanzeigen, den Inhalt und

134 WINGLER, (Fn. 96), S. 82 ff.

135 Siehe oben in diesem Kapitel.

136 Siehe H. VI. 2.

137 Die Tradition des „Verbandes der Deutschen Schutzvereine“ wurde am 25. November 1925 wieder aufgenommen und in Hannover der „Deutsche Reichsverband für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge“ gegründet. Zu ihm unterhielt der Badische Landesverband über Jahrzehnte hinweg enge Beziehun-

die Gestaltung der Entlassungsscheine, Fragen der Arbeitsvermittlung und Statistik. Zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes wurde eine Stellungnahme abgegeben. Man befaßte sich mit den Anträgen der Heimleitungen auf Wohlfahrtsunterstützung, den Grundzügen der Fürsorge und Zusammenarbeit, mit dem Merkblatt für die Ausübung der Schutzaufsicht an gerichtlich Bestraften und gab Ratschläge zur Entlassung. In materieller Hinsicht war die vom Landesverband erbrachte Fürsorge eher gering, da eine unmittelbare Fürsorgetätigkeit des Landesverbandes nur eintreten sollte, wenn die im Einzelfall erforderlichen Aufwendungen die Möglichkeiten der vor Ort tätigen Bezirksvereine überstiegen.

Tabelle 29: Unmittelbare Fürsorgetätigkeit des Landesverbandes in den Jahren 1929/30 bis 1932/33

	1929/30	1930/31	1931/32	1932/33
Anzahl der Fürsorgefälle	21	29	?	?
Anzahl der Schützlinge	18	25	?	?
Abgelehnte Fälle	7	7	?	?
Bewilligte Geldzuwendungen	834,30	1185,-	?	?
Ausgaben für allgemeine Verwaltungszwecke	4.693,31	3.310,90	4.159,-	?
Unterstützung einzelner Personen und Familien	997,20	2.590,75	2.462,-	?
Verwaltungsaufwand	1.636,80	681,70	641,90	?
Zuschüsse an das Erziehungsheim Stutensee	10.000,-	1.500,-	4.000,-	?
Gesamtausgaben	18.297,70	8.094,08	11.271,67	?
Gegenüber Einnahmen in Höhe von	26.658,56	18.694,09	22.503,86	?

gen. Organ des Reichsverbandes waren die „Monatsblätter des Deutschen Reichsverbandes für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge“. Im Dezember 1927 vereinigten sich der Deutsche Reichsverband zusammen mit der Evangelischen Konferenz für Straffälligenpflege, mit der Katholischen Reichsarbeitsgemeinschaft für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge und der Arbeitsgemeinschaft für jüdische Gefährdetenfürsorge unter Wahrung ihrer Selbständigkeit zum „Deutschen Reichszusammenschluß für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge der freien Wohlfahrtspflege“, der am 31. Juli 1928 vom Reichsminister der Justiz als Reichsverband anerkannt wurde.

Auf den Gebieten des Jugendschutzes und der Gerichtshilfe entfaltete der Landesverband in den Geschäftsjahren 1929/30 und 1930/31 keine Tätigkeit. Die Kontakte zu Vereinigungen mit gleicher Zielsetzung außerhalb Badens pflegte vor allem Dr. Heinrich Wetzlar, der seit 1920 als stellvertretender Vorsitzender der Zentralleitung des Landesverbandes fungierte. Schon vor dem Ersten Weltkrieg hatte er an zahlreichen Kongressen und Treffen teilgenommen, so an den Tagungen der deutschen Schutzvereine für Gefangenenfürsorge 1907 in Mannheim, 1910 in Berlin und 1913 in Hamburg. Mehrfach hielt er Hauptreferate. Nun besuchte er die Jahresversammlungen des Reichszusammenschlusses für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge 1928 in Hamburg, 1930 in Stuttgart und 1933 in Berlin.¹³⁸

b. Die Bezirksvereine

Die Zahl der Hilfs- und Dienstleistungen von Landesverband und Bezirksvereinen, die die vorstehenden Übersichten für die Zeit nach der Neuorganisation des Landesverbandes ausweisen, ist beachtlich und scheint trotz geringerer Mitgliederzahl den Umfang der letzten Vorkriegsjahre zu übertreffen. Ob sich die Statistiken der Jahre 1908 bis 1920/21 mit denen von 1929 bis 1931 vergleichen lassen, ist indessen fraglich. Infolge des geänderten Währungsgefüges haben die Zahlen zu den „Ausgaben für Vereinszwecke“ keine sichere Aussagekraft. Dennoch läßt sich feststellen, daß Art und Umfang der Hilfeleistungen nach der Neuorganisation erheblich zugenommen haben. So wird die in den Jahresberichten der Bezirksvereine geäußerte Sorge verständlich, die Tätigkeit der Vereine auch künftig auf der erreichten Höhe halten zu können, zumal die Rekrutierung ausgeschiedener Mitglieder offensichtlich Schwierigkeiten bereitete. Die Gründe lagen in einem wiederholt beklagten Unverständnis der Allgemeinheit und in der Voreingenommenheit von Kreisen, „die der Straftlassenenhilfe eigentlich nahestehen müßten“.¹³⁹ Aus dem Kreis der Bezirksvereine hob der Landesverband einige besonders hervor: den Bezirksverein Freiburg, dem es dank der intensiven Öffentlichkeitsarbeit seines Vorsitzenden, Oberregierungsrat Koelblin, gelungen ist, die Mitgliederzahl auf Vorkriegshöhe zu bringen.¹⁴⁰ In dessen Knabenfürsorgeheim wurden 1930/31 von der

138 REINER HAEHLING VON LANZENAUER, Heinrich Wetzlar – Vom Schicksal eines Helfers. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1993, Heft 3, S. 150.

139 Damit waren Justiz und justiznahe Kreise gemeint.

Tabelle 30: Vereins- und Mitgliederzahl, Tätigkeit und finanzielle Ausstattung der Bezirksvereine in den Jahren 1929/30 und 1930/31¹⁴¹

	1929/30	1930/31
Anzahl der Bezirksvereine	60	60
Mitgliederzahl		
Einzelpersonen	5.214	6.337
Andere	865	885
Jugendschutz	129	132
Gerichtshilfe		
Gutachten	24	27
Schutzaufsicht	90	70
Sonstige	19	23
Gefangenenfürsorge		
Zahl der Unterstützungen	4.464 (4.667)	6.274
Aufwendungen in bar, Gutscheine, Kleidung, Reisegeld	4.451 (4.464)	6.272
Unterbringung in Heimen		
Übergangsheime	120	187
Sonstige	131	129
Arbeitsvermittlung durch		
Arbeitsamt	166 (120)	83
Sonstige	221 (131)	153
Guthabenverwaltung	37	30
Sonstige Fürsorge	942	1.079
Einnahmen aus		
Mitgliedsbeiträgen	13.576,64 M	18.348,92 M
sonst. Zuwendungen	12.379,89 M	18.309,85 M
Ausgaben für		
Vereinszwecke	20.288,27 M	24.630,36 M
Verwaltungskosten	3.317,76 M	4.200,50 M
Gesamtvermögen am Jahreschluß	49.083,50 M	61.925,01 M

Stadt, dem Bezirksjugendheim, von der Polizei, vom Verein und aus der Strafanstalt 73 Knaben eingewiesen, acht davon zweimal. Sie wurden bei durchweg gutem Gesundheitszustand mit der Anfertigung von Bündelholz, mit Haus- und Papierarbeiten beschäftigt. Der Bezirksverein Mann-

140 Die Mitgliederzahl in Freiburg betrug 1929/30 632, 1930/31 668.

141 Für die Jahre 1929/30 und 1930/31 erstellte ADOLF WINGLER, (Fn. 96), S. 118 bis 121 zwei Übersichten, die die nachfolgende Statistik nach allen 60 Bezirksvereinen aufschlüsseln. Für diese Untersuchung werden sie zusammenfassend wiedergegeben. Soweit Zahlen kursiv in Klammern hinzugefügt sind, sind diese von Wingler übernommen, unterscheiden sich aber von den vom Verfasser in den Quellen festgestellten Zahlen.

heim, der unter den schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen besonders litt, fand in der Industriestadt ein reiches Arbeitsgebiet vor. Der Bruchsaler Verein trug einen Großteil der finanziellen Aufwendungen für die Insassen des Männerzuchthauses, der Frauenanstalt, der psychiatrischen Gefangenenanstalt und des Bezirksgefängnisses beziehungsweise für die aus diesen Anstalten Entlassenen. Über eingehende Fürsorgeanträge entschieden in Bruchsal die amtlich angestellten Fürsorger, wenngleich der Verein ein Interesse daran hatte, nicht erst nach der Leistung von Hilfe um den Ersatz der Aufwendungen angegangen zu werden. Er stellte deshalb der Direktion der örtlichen Strafanstalten einen jährlichen Betrag von 1500 RM zur freien Verfügung, den die Direktion zu drei Fünftel an den katholischen und zu zwei Fünftel an den evangelischen Anstaltsgeistlichen in ihrer Eigenschaft als amtliche Fürsorger weitergab.

I. Straffälligenhilfe im Dritten Reich

I. Zur Situation Badens und seiner Justiz im Dritten Reich

Nicht der 30. Januar 1933, erst die März-Ereignisse brachten den Nationalsozialisten in Baden die „Machtergreifung“, als ihnen die Reichstagswahl vom 3. März 1933 einen um 1,5 Prozent über dem Reichsergebnis liegenden Stimmenanteil von 45,4 Prozent bescherte. Dieser hatte 1930 noch bei 19,2 Prozent gelegen. Hinzu kamen 3,6 Prozent für die der NSDAP nahestehende Kampffront. Eiligst begonnene Verhandlungen des Zentrums mit der NSDAP über eine Umbildung der Landesregierung wurden seitens der Nationalsozialisten nie ernsthaft geführt und gerieten auch nach Hinzuziehung der DNVP schnell ins Stocken. Schon am 8. März setzte Reichsinnenminister Dr. Frick unter Berufung auf § 2 der Verordnung des Reichspräsidenten „zum Schutz von Volk und Staat“ vom 28. Februar 1933,¹ welche die maßgeblichen Grundrechtsartikel der Reichsverfassung und der Landesverfassungen außer Kraft gesetzt hatte, den Landtagsabgeordneten und Gauleiter der NSDAP Robert Wagner als Reichskommissar in Baden ein und bevollmächtigte ihn „zur Wahrnehmung der Befugnisse der obersten Landesbehörde“. Wagner übernahm am 9. März vom badischen Innenminister Dr. Umhauer die Polizeigewalt. Daraufhin trat die Regierung Schmitt nach vergeblichem Protest bei der Reichsregierung am 10. März zurück. Nach dem zweiten Gleichschaltungsgesetz vom 7. April 1933² wurde Reichskommissar Wagner zum badischen Reichsstatthalter ernannt, womit die Leitung des badischen Staatswesens in die Hände eines nationalsozialistischen Reichsorgans gelegt war. Neben der Einrichtung des Reichsstatthalters brachte die auf der Basis des Ermächtigungsgesetzes vom 23. März 1933 verordnete Gleichschaltung dem Lande Baden auch die fortschreitende Entmachtung des Parlaments. Die vertikale Gewaltenteilung von Reich, Länder und Gemeinden war damit faktisch aufgehoben. Durch ein Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934 verlor Baden seine landeshoheitlichen Rechte und wurde zu einem Gau des Deutschen Reiches; die Volksvertretung wurde aufgehoben. Für die Folgezeit wird man zwar von badischer Straffälligenhilfe und von einer Justiz im Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe sprechen können. Von einer

1 Reichsgesetzblatt I 1933, 83.

2 Reichsgesetzblatt I 1933, 173.

badischen Justizverwaltung kann indes keine Rede mehr sein. Nachdem die Leitung der Justizverwaltungen der Länder in der Hand des Reichsministers der Justiz vereinigt worden war,³ wurde aus dem badischen Justizministerium (beziehungsweise dem Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz – Abteilung Justiz –) vorübergehend das Reichsjustizministerium – Abteilung Württemberg-Baden – mit einer Außenstelle in Karlsruhe.⁴ Schließlich übernahm das Reich, nachdem die Vereinheitlichung der Justiz durch Gesetz vom 16. Februar 1934⁵ eingeleitet worden war, durch Gesetz vom 24. Januar 1935⁶ zum 1. April 1935 als Träger der Justizhoheit in allen Ländern die Justiz. Die Länderjustizministerien wurden aufgelöst. Ihre Behörden wurden Reichsbehörden;⁷ Justizbeamte und Angestellte traten in den Dienst des Reiches. Die Zentralisierung und Straffung des gesamten Staatswesens wurde in den kommenden Jahren fortgeführt und diente der Sicherung und Festigung der Machtergreifung. Mit der Beseitigung föderaler Strukturen in der Justizverwaltung ging die diktatorische Unterwerfung des Rechts einher. Die radikale Beschneidung aller Freiheitsrechte gipfelte in der Außerkraftsetzung der letzten Garantien des Rechtsstaates durch Beschluß des großdeutschen Reichstages vom 26. April 1942,⁸ in welcher „der Führer in seiner Eigenschaft als Führer und oberster Befehlshaber der Nation, als oberster Gerichtsherr und als Führer der Partei“ die Befugnis erhielt, ohne Rücksicht auf sogenannte wohlerworbene Rechte und ohne Einleitung förmlicher Verfahren „jeden Deutschen mit der ihm gebührenden Sühne“ zu belegen. Welchen Einfluß diese elementaren Änderungen in der Organisation des Justiz- und am Charakter des Rechtswesens auf die in Baden seit einem Jahrhundert eta-

3 Zweites Überleitungsgesetz vom 5. Dezember 1934; Reichsgesetzblatt I 1934, 1214.

4 Durch Erlaß vom 20. April 1933 wurden das Ministerium des Kultus und Unterrichts und dasjenige der Justiz zusammengelegt. Bis zur Übernahme des Gesamtministeriums durch Kommissar Otto Wacker am 25. April 1933 blieb die Abteilung Justiz in den Händen des am 11. März 1933 bestellten Kommissars Johannes Rupp. Anlässlich der Ernennung der badischen Regierung durch Reichsstatthalter Wagner am 6. Mai 1933 wurde Otto Wacker Kultus- und Justizminister.

5 Reichsgesetzblatt I 1934, 91.

6 Reichsgesetzblatt I 1935, 68.

7 Die Justizverwaltung für den badischen Landesteil ging auf das Reichsjustizministerium über, dessen Abteilung Württemberg-Baden in den Räumen des ehemaligen Justizministeriums in Karlsruhe eine vom Oberlandesgerichtspräsidenten geführte Dienststelle errichtete.

8 Reichsgesetzblatt I 1942, 247.

blierte freie Straffälligenhilfe hatte, wird noch zu untersuchen sein. Ein Blick auf die Entwicklung der sozialen Gegebenheiten zeigt, daß sich parallel zur gesellschaftlichen Entwicklung hin zu Diktatur und Totalitarismus die wirtschaftlichen Lebensverhältnisse der breiten Bevölkerungsschichten verbesserten. Mag dieser materielle Aufschwung in seinem tatsächlichen Ausmaß auch überschätzt worden sein, so kam der daraus resultierende allgemeine Stimmungswandel gleichwohl dem Ansehen des Regimes zugute und verstellte vielen den Blick für eine realistische Beurteilung des innenpolitischen Wandels. So reduzierte die durch eine verschleierte Staatsverschuldung finanzierte und auf Kriegsführung ausgerichtete Wirtschaftspolitik die Zahl der Arbeitslosen drastisch und brachte Tausende von der Straße weg. Im Grenzland Baden geschah dies wegen der vom Reich restriktiv betriebenen Außenhandelspolitik indessen weniger rasch als beispielsweise in Württemberg. Wurden im Januar 1933 reichsweit über sechs Millionen, in Baden 183.582 gemeldete Arbeitslose gezählt, waren es im Januar 1939 in Baden nur noch 6.409. Auch die Löhne stiegen; die Reallöhne wenig, die Nominallöhne etwas mehr, so daß die Durchschnittseinkommen des Jahres 1939 leicht über dem Niveau von 1927 beziehungsweise 1913 lagen.

II. Ende und Wende der Strafrechtsreform

Das Jahr 1933 markiert das vorläufige Ende eines hoffnungsvoll begonnenen Bemühens um eine Reform des Strafrechts. Hauptgegenstand der letzten 1932 in Frankfurt durchgeführten Tagung der Deutschen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (IKV), die Träger des rechtsstaatlich-sozialen Geistes der Strafrechtsreform gewesen ist, bildete die Frage nach der Fortführung der Strafrechtsreform. Nach kontroverser Diskussion wurde zwar einstimmig beschlossen, an den bisherigen kriminalpolitischen Zielen festhalten zu wollen. Mit knapper Mehrheit wurde aber hinzugesetzt, daß dies „unbeschadet der Anerkennung des Einflusses neuer Geistesströmungen und bedeutender Veränderungen im Verhältnis der politischen Kräfte“ geschehen solle. Vertraten maßgebliche Befürworter der neuen rechtspolitischen Linie auch keinen ausgesprochen nationalsozialistischen Standpunkt, so forderten sie gleichwohl, die Autorität des Staates durch strafende Vergeltung, durch Abschreckung und Unschädlichmachung des Täters zu verteidigen.⁹ Ihrer Meinung nach hatte liberalistisches und individualistisches Resozialisie-

rungsdanken die Strafrechtspflege verweichlicht. Die Gegensätze innerhalb der deutschen Landesgruppe der IKV wurden unüberbrückbar; sie sollte nicht wieder zusammentreten. Auch anderweitig erstarb jegliches Reformdenken. Beamtenrechtliche Regelungen, allen voran das Gesetz mit dem zynischen Titel „zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 7. April 1933,¹⁰ danach das Beamtengesetz vom 27. Januar 1937¹¹ ermöglichten, in Lehre und Forschung, in Justiz und Anwaltschaft die geistigen Kräfte zu eliminieren, die dem neuen Zeitgeist nicht gerecht wurden.¹² Von und neben den Großen, die Horst Göppinger erwähnt,¹³ seien vor allem Gustav Radbruch,¹⁴ Hermann Kantorowicz¹⁵ und Heinrich Wetzlar¹⁶ ge-

9. Um die Jahreswende 1932/33 veröffentlichten Georg Dahm und Friedrich Schaffstein die Schrift „Liberales oder autoritäres Strafrecht“.
10. Reichsgesetzblatt I 1933, 175. Für Baden galt die badische Durchführungsverordnung vom 8. Juni 1933 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1933, 122) und das badische Durchführungsgesetz vom 29. Januar 1934 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1934, 20). Die Regelungen richteten sich gegen Teile der sogenannten nichtarischen Beamten und gegen solche, die nach ihrer politischen Betätigung nicht die Gewähr für ein rückhaltloses Eintreten für den nationalsozialistischen Staat boten.
11. Reichsgesetzblatt I 1937, 41. Nach § 71 konnte ein Beamter in den Ruhestand versetzt werden, wenn er nicht mehr die Gewähr jederzeitigen Eintretens für den nationalsozialistischen Staat bot. § 171 untersagte zwar die Versetzung eines Richters wegen einer in Ausübung der richterlichen Tätigkeit getroffenen Entscheidung. Dies war jedoch nichts weiter als eine nicht ernst gemeinte Geste nach außen.
12. Die Auswirkungen waren verschieden. Nach einem am 28. Juli 1937 bei der Gauleitung der NSDAP in Karlsruhe angelegten Verzeichnis wurden rund 600 Beamte, die jedoch wegen der Ausklammerung des Kulturbereichs nur einen Teil der Gesamtzahl widerspiegeln, gemäßregelt, entlassen oder zwangspensioniert. Die Zahl der Zuruhesetzungen aus rassischen Gründen entsprach dabei nicht der Zahl der sogenannten nichtarischen Beamten, kam aber nahe an sie heran. Dabei erfolgten in der Justiz und im Unterrichtswesen mehr Zuruhesetzungen als in der inneren Staatsverwaltung. Im Laufe der kommenden Jahre schieden aus der Justiz im höheren Dienst etwa 30 Richter, Notare und Staatsanwälte aus. Etwa 130 Rechtsanwälte dürfte die Zulassung entzogen worden sein (KARL STIEFEL, Baden 1848–1952, Karlsruhe 1977, S. 539f.).
13. HORST GÖPPINGER, Der Nationalsozialismus und die jüdischen Juristen, 1963.
14. Zur Biographie: ADOLF LAUFS in Badische Biographien, Neue Folge, Band I, herausgegeben von Bernd Ottmad, Stuttgart 1982, S. 223, 224: Radbruch gehörte zu den ersten Professoren, die das nationalsozialistische Regime im Frühjahr 1933 aus politischen Gründen entließ. Der Direktor der Universitätsbibliothek verbot dem Gelehrten das Betreten der Bücherräume. Radbruch wandte sich daraufhin der Biographie Anselm Feuerbachs zu, die 1934 erschien.

nannt. Was die Angestellten bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben anging, erreichte den Badischen Landesverband eine Verfügung des Badischen Bezirksamtes Karlsruhe vom 28. Juni 1937 mit der Aufforderung, „etwaiger in Ihrer Verwaltung beschäftigter jüdischer oder jüdisch versippter Angestellten sofort die Kündigung auszusprechen“ und zu berichten. Einen Tag später erstattete der Vorsitzende Fehlanzeige.

III. Materielles Recht, Strafverfahrensrecht und Gerichtsverfassung

Wie die bisherigen Betrachtungen gezeigt haben, war für ein Mehr oder Weniger an Straffälligenhilfe neben dem materiellen Recht, das in unterschiedlicher Gewichtung spezial- oder generalpräventive Strafzwecke bevorzugte, regelmäßig das Strafvollzugsrecht und die Ausgestaltung des Gefängniswesens ein entscheidendes Regulativ. Für die Zeit des Dritten Reiches lassen die auf diesen Gebieten ergangenen Regelungen wenig erkennen, aus welchen Gründen sich die Fürsorge für Gefangene und Entlassene staatlicher- und privaterseits auf ein Minimum reduzierte. Anders das materielle Recht. Es schuf durch die konsequente Umsetzung neuer rechtspolitischer Ziele die Atmosphäre, in der die rechtsstaatliche Behandlung der Straffälligen, jede sozialpädagogische Betreuung der Gefangenen und das resozialisierende Hinwegräumen von Hindernissen für die Wiedereingliederung als überholte Humanitätsduselei abgetan wurde. Mögen Strafverfahrensrecht und Strafvollzugswesen im Dritten Reich mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar und grausam gewesen sein. In ihrer praktischen Anwendung waren sie nur die zwingende Folge dessen, was sich im materiellen Recht gewollter Sühne und Abschreckung wegen manifestiert hatte oder was sich aus der pervertierten Ausführung an sich gutgemeinter, schon vor 1933 erdachter Einrichtungen ergab. So führte der Primat generalpräventiver Strafzwecke zu einer erheblichen Strafverschärfung, zu einer ausufernden Androhung der Todesstrafe, die zwecks Berücksichtigung der Tatschwere schließlich noch in der Art ihrer Vollstreckung differenziert werden mußte. Straf- und Nebenstrafrecht führten zu

15 Zur Biographie: THOMAS WÜRTEMBERGER in *Badische Biographien* (Fn. 14), S. 184.

16 Zur Biographie: KARL OTTO WATZINGER in *Badische Biographien*, Neue Folge, Band III, herausgegeben von Bernd Ottnad, Stuttgart 1990, S. 289.

einer nie gekannten Kriminalisierung und Pönalisierung allen menschlichen Handelns, welches den machtpolitischen Tendenzen des Regimes auch nur annähernd gefährlich werden konnte oder gefährlich erschien.¹⁷ Die meisten Änderungen des Strafrechts dienten vor allem dem planmäßigen Abbau des Rechtsstaates und seiner juristisch abzusichernden Verwandlung in eine totalitäre Diktatur.¹⁸ Übersteigert angewendet wurde das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher vom 24. November 1933.¹⁹ Es diente weniger der gerecht individualisierenden und ethisch indifferenten, resozialisierenden Behandlung von in ihrer Art unterschiedlichen Straftätern, sondern stellte sich als ein die Strafe ergänzendes, den Sühnegedanken überspannendes Instrumentarium dar. Hatten die Befürworter zusätzlicher Maßregeln die individuelle Täterbewertung im Auge, fand die Praxis den Rechtsgrund individueller Sanktionen in der Tatbewertung. Dies alles schuf ein der Straffälligenhilfe abträgliches Klima.

Die Entwicklung des Strafverfahrensrechts und der Gerichtsverfassung mag auf die Straffälligenhilfe keinen unmittelbaren Einfluß ausgeübt haben. Doch darf ihr mittelbarer Einfluß nicht unterschätzt werden. Straffälligenhilfe, die in besonderem Maße einer rechtsstaatlichen Atmosphäre bedarf, verkümmert zwangsläufig, wenn tragende Grundpfeiler des Rechtsstaats in menschenverachtender Gesinnung aus Gründen von Machtfestigung und Machterhaltung zum Einsturz gebracht werden. Daß solches geschehen ist, zeigt sich auf den Gebieten des Strafverfahrens und der Gerichtsverfassung in besonders erschreckender Weise. Gestützt auf die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933²⁰ konnten die Polizeibehörden „Schutzhaft“ verhängen und dadurch jeden Verfolgten von vornherein oder im Laufe eines Verfahrens dem Schutz der Gerichte entziehen. Zur Unterbringung der Schutzhaftlinge wurde in Baden vorübergehend im Arbeitshaus Kißlau eine Schutzhaftabteilung eingerichtet, die aber nur geringen Umfang hatte. Sie wurde aufgelöst, als das Arbeitshaus Kißlau am 28. März 1935 dem Reichs-

17 Hierher gehören die Erweiterung der Bestimmungen über Hoch- und Landesverrat, der sogenannte Zersetzungsparagraph der Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17. August 1938, die Verordnung über außergewöhnliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939, die Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939 und die Verordnung über die „Strafrechtspflege“ gegen Polen und Juden vom 4. Dezember 1941.

18 CLAUS ROXIN, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Band I, München 1994, S. 74 m.w.N.

19 Reichsgesetzblatt I 1933, 1000.

20 Reichsgesetzblatt I 1933, 83.

justizministerium für Strafvollzugszwecke überantwortet wurde.²¹ In der Folgezeit gab es im Gau Baden, von unselbständigen Außenkommandos abgesehen, kein entsprechendes Lager.²² Daß eine Betreuung von Schutzhäftlingen gänzlich ausgeschlossen war, bedarf keiner weiteren Erwähnung. Im gerichtlichen Bereich gab die Zuständigkeitsverordnung vom 21. Februar 1940²³ der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, für jedes konkrete Verfahren den Spruchkörper auszuwählen, der ihr geeignet erschien. Bei Wahl eines Sondergerichts war ein Rechtsmittel des Verurteilten ausgeschlossen. Durch die Vereinfachungsverordnung vom 13. August 1942²⁴ erlitt das Legalitätsprinzip Schaden, indem die Staatsanwaltschaft ohne Zustimmung des Gerichts von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen konnte und die Vorschriften über das Klageerzwingungsverfahren gestrichen wurden. Einen weiteren Schritt zur völligen Willkür vollzog das Gesetz vom 16. September 1939.²⁵ Durch außerordentlichen Einspruch erhielt der „Führer“ die Möglichkeit, jeden das Verfahren abschließenden Beschluß mit der Folge zu beseitigen, daß ein Besonderer Senat des Reichsgerichts oder des Volksgerichtshofes neu zu entscheiden hatte. Ohne gesetzliche Änderungen, einfach dadurch, daß der Polizeigewalt hinsichtlich ihrer Untersuchungs- und Vernehmungsmethoden volle Freiheit eingeräumt wurde, fand auch die längst geächtete Folter ihre faktische Wiedereinführung. So vollzog sich nach und nach eine dramatische Verschlechterung der Rechtsstellung des Beschuldigten, für deren Verbesserung doch Generationen innerhalb und außerhalb der Justiz gekämpft hatten. Die Gefahr, „die Freiheit zu neuen strafbaren Handlungen zu mißbrauchen“, reichte nach dem Gesetz vom 28. Juni 1935²⁶ als weiterer Haftgrund ebenso aus wie der Fall, daß „es mit Rücksicht auf die Schwere der Tat und der durch sie hervorgerufene(n) Erregung der Öffentlichkeit nicht erträglich wäre, den Beschuldigten in Freiheit zu lassen“. Nach § 24 der Vereinfachungsverordnung vom 1. September 1939²⁷ erfuhr auch das Beweisantragsrecht eine weit-

21 Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1935, 73.

22 Nach der Angliederung des Elsaß an das Reich wurde in Natzweiler ein Schutzhaftlager errichtet, das kleinere Außenkommandos auch in kriegswichtigen Industrien des badischen Raumes abgestellt hatte. Sie ergeben sich aus einem Verzeichnis der deutschen Konzentrationslager und deren Außenkommandos, Bundesgesetzblatt I 1967, 233.

23 Reichsgesetzblatt I 1940, 405.

24 Reichsgesetzblatt I 1942, 508.

25 Reichsgesetzblatt I 1939, 1841.

26 Reichsgesetzblatt I 1935, 844.

reichende Einschränkung. Das Gericht konnte einen Beweisantrag ablehnen, wenn es nach seinem freien Ermessen die Erhebung des Beweises nicht für erforderlich erachtet. Erheblichen Anteil an der immer schwächer werdenden Stellung der Beschuldigten hatten die mehrfachen Kompetenzerweiterungen für die Sondergerichte, die die prozessualen Möglichkeiten der Angeklagten schwer beeinträchtigten. Seit der Verordnung vom 20. November 1938 war Anklage vor den Sondergerichten bei Verbrechen möglich, wenn „mit Rücksicht auf die Schwere oder die Verwerflichkeit der Tat oder die in der Öffentlichkeit hervorgerufene Erregung die sofortige Aburteilung durch das Sondergericht geboten“ war.

IV. Gerichtshilfe²⁸

In den aus der Weimarer Zeit überkommenen unterschiedlichen Ausformungen entsprach die Gerichtshilfe nicht den politischen Zielen der Nationalsozialisten, da sie die Forderung nach einem generalpräventiv betonten Tatstrafrecht nicht erfüllte. Zudem wurden die in der praktischen Arbeit aufgetretenen Mängel kritisiert. So kam es fürs erste im gesamten Reich zu einer fast vollständigen Beseitigung der Gerichtshilfestellen, von denen es 1933 etwa 250 gab.²⁹ Doch bereits 1937 wurde erörtert, wie die Gerichtshilfe im nationalsozialistischen Sinne wiedereingeführt werden könne. Dem Richter sollte die Möglichkeit eröffnet werden, sich bei der strafrechtlichen Behandlung des Rechtsbrechers ein klares Bild von dessen Einstellung zur „Volksgemeinschaft“ zu verschaffen.³⁰ Im Gegensatz zur „sozialen Gerichtshilfe“, die in Baden insoweit eine eigene Ausprägung erfahren hatte, als man die Organe der Ermittlungsbehörden auf die Ermittlungshilfe, die freien Träger dagegen auf die sozialen Aspekte beschränkt hatte,³¹ wurden nunmehr beim Träger der „freien“ Wohlfahrtspflege, der

27 Reichsgesetzblatt I 1939, 1658.

28 RUDOLF SIEVERTS, Zur Notwendigkeit und Gestaltung der Gerichtshilfe im allgemeinen Strafverfahren. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1953, 140 ff.; HUBERTUS LANGE, Die Gerichtshilfe und ihr Einbau in das Erkenntnisverfahren des überkommenen Strafprozesses, Dissertation 1980, 20 ff.

29 In Preußen wurde den Strafrechtspflegeorganen die Einschaltung der Gerichtshilfe nach § 33 Abs. 1 des preußischen Strafvollstreckungs- und Gnadenrechts gar ausdrücklich verboten (Preußische Gesetzsammlung 1933, 293).

30 ROLAND FREISLER, Ermittlungshilfe, Deutsches Strafrecht 4 (1937), 313, 316.

31 Oben H. II. 3.

Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV), sogenannte „Ermittlungshilfen“ eingerichtet, die unter Vernachlässigung der Fürsorgetätigkeit reine Ermittlungsarbeit für Staatsanwaltschaft und Gericht leisteten. Die Einzelheiten regelte die Allgemeine Verfügung des Reichsjustizministers vom 7. Oktober 1937.³² Auf Ersuchen von Staatsanwaltschaft und Gericht und ohne die Möglichkeit von Akteneinsicht ermittelten die Helfer die persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten. Dabei hatten sie sich jeglicher Stellungnahme zur Tat- und Schuldfrage zu enthalten. Über den die Brauchbarkeit des Berichts prüfenden Leiter der örtlichen Ermittlungshilfe gelangten die Erhebungen ohne Namensnennung des Ermittlers an die ersuchende Stelle zurück. Dort stand der Bericht auch dem Verteidiger zur Verfügung. Die gewonnenen Erkenntnisse wurden in der Hauptverhandlung regelmäßig durch Frage und Vorhalt eingeführt; nur ausnahmsweise erfolgte die persönliche Anhörung des Ermittlers als Zeugen. Lange hat den Wert der praktischen Arbeit dieser in den Folgejahren nur an wenigen Orten eingerichteten Ermittlungshilfe als gering bezeichnet, zumal es infolge der Kriegsjahre zu keiner Weiterentwicklung gekommen ist.³³ Schließlich ist die Einstellung der Ermittlungshilfe „bis auf weiteres“ verfügt worden.³⁴

V. Strafvollzug

Nachdem der von der Reichsregierung 1927 im Reichstag eingebrachte Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes gescheitert war,³⁵ blieb der Strafvollzug auch weiterhin durch die Verwaltungsvorschriften der Länder geregelt. Er erhielt aber durch die Verordnung des Reichsministers der Justiz vom 14. Mai 1934³⁶ eine reichseinheitliche Rechtsgrundlage. Diese verdrängte

32 Deutsche Justiz 1937, 1564.

33 LANGE (Fn. 28), S. 22. Im gleichen Sinne äußert sich Albert Scholl für Württemberg (Geschichte der Straffälligenhilfe in Württemberg, in 150 Jahre Straffälligenhilfe in Württemberg, 1980, S. 49). Dort wurde die neue Form der Gerichtshilfe mit einer Haupt- und sieben Nebenstellen zwar eingerichtet, von den Staatsanwaltschaften aber nur wenig in Anspruch genommen.

34 Vgl. SCHOLL, (Fn. 33), S. 49 unter Bezugnahme auf die Blätter der Zentralleitung 1939 S. 110 und 1940, S. 84.

35 Siehe H. IV.

36 Reichsgesetzblatt I 1934, 383.

den noch jungen Erziehungsgedanken und erklärte Sühne und Abschreckung zu vorrangigen Zielen des Strafvollzugs. Durch Artikel 2 dieser Verordnung erhielten die Reichsgrundsätze von 1923 über die Ziele des Vollzugs der Freiheitsstrafen und zu den Richtlinien für die Behandlung der Gefangenen folgende Fassung:

§ 48

Durch die Verbüßung der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen das begangene Unrecht sühnen.

Die Freiheitsentziehung ist so zu gestalten, daß sie für die Gefangenen ein empfindliches Übel ist und auch bei denen, die einer inneren Erziehung nicht zugänglich sind, nachhaltige Hemmungen gegenüber der Versuchung, neue strafbare Handlungen zu begehen, erzeugt.

Die Gefangenen sind zu Zucht und Ordnung anzuhalten, an Arbeit und Pflichterfüllung zu gewöhnen und sittlich zu festigen.

§ 49

Die Ziele des Strafvollzugs sind mit Ernst und gerechter Strenge zu verfolgen. Unnötige Härten sind dabei zu vermeiden. Das Ehrgefühl der Gefangenen ist zu wecken, zu schonen und zu stärken.

Daneben bot die Änderung der Vorschriften über den Unterricht und Lesestoff Gelegenheit, den Gefangenen völkisches Gedankengut zu vermitteln (§§ 106 bis 110).³⁷ Artikel 3 der Verordnung enthielt eine Ergänzung der Grundsätze für den Vollzug der Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentzug verbunden sind. Den hierzu erlassenen Regelungen läßt sich indessen nicht entnehmen, wie sich der Vollzug der Sicherungsverwahrung gestalten sollte. Zum Teil wurde sie in Konzentrationslagern vollzogen.³⁸

Zunächst sollte die Verordnung von 1934, die gesetzesvertretenden Charakter hatte, nur die Zeit bis zum Inkrafttreten des geplanten Strafvollstreckungsgesetzes überbrücken. Da die Vorarbeiten hierzu aber nicht abgeschlossen werden konnten, die Vollzugsvorschriften aber wenigstens einander angeglichen werden sollten, erließ der Reichsminister der Justiz am

37 So auch § 290 der durch Erlaß vom 27. Juli 1934 (Badisches Justizministerialblatt 1934, 217) geänderten Dienst- und Vollzugsordnung für die badischen Strafanstalten, die der Verordnung vom 15. Mai 1934 angepaßt wurde.

38 J. HELLMER, Der Gewohnheitsverbrecher und die Sicherungsverwahrung 1934 bis 1945. In: H. Mayer (Hrsg.), Kriminologische Forschung; Berlin 1961, Band 2, 343; HANS-HEINRICH JESCHECK, Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 2. Auflage, Berlin 1972, S. 75.

22. Juli 1940 eine Allgemeinverfügung über die Vereinheitlichung der Dienst- und Vollzugsvorschriften für den Strafvollzug im Bereich der Justizverwaltung (Strafvollzugsordnung).³⁹ Als gesetzvertretende Verordnung hatte die Strafvollzugsverordnung von 1934 jedoch weiterhin Vorrang.⁴⁰ Beide Regelungen unterbrachen die kontinuierliche Entwicklung des Strafvollzugs und betonten den Sühnegedanken der Strafe in deutlicher Abgrenzung der Strafe gegenüber den präventionistischen Sicherungsmitteln.⁴¹ Doch schon wenige Jahre später kam neben dem Sühnegedanken die Schutzfunktion der Strafe wieder zur Geltung; eine erneute Kehrtwendung in nur zwei Jahrzehnten. Durch Verordnung vom 22. Juli 1940 erhielt § 48 der Reichsgrundsätze die Fassung: „Durch den Vollzug der Freiheitsstrafe soll das Volk geschützt, das begangene Unrecht gesühnt und der Begehung neuer Straftaten vorgebeugt werden.“ Was vordergründig als Wiedereinführung spezialpräventiven Gedankenguts begrüßt werden könnte, barg im nationalsozialistischen Staat die reale Gefahr, die gerechte Sühne dem Schutz der Volksgemeinschaft hintanzustellen.⁴²

VI. Polizei-/Schutzaufsicht

Daß die in rechtsstaatlicher Zeit entwickelten Ideen fürsorglicher Kriminalprophylaxe nunmehr in ihr Gegenteil verkehrt wurden, zeigt auch die weitere Entwicklung der Polizei- und Schutzaufsicht.⁴³ Durch die preußische Verordnung vom 13. November 1933 über die Anwendung vorbeugender Polizeihaft gegenüber Berufsverbrechern, die 1934 durch einen Runderlaß zur Überwachung des Berufsverbrechertums ergänzt wurde, der dann im Zuge der sogenannten Verreichlichung der Polizei durch Runderlaß vom 14. März 1937 ausgebaut und im ganzen Reich angewandt wurde, kam es zur Einführung einer planmäßigen Überwachung des Verbrechertums durch die Polizei in einem ungeahnten Ausmaß. Die Meinungen über die Erfolge gehen dabei recht weit auseinander.⁴⁴

39 Nr. 21 der „Amtlichen Sonderveröffentlichungen der Deutschen Justiz“.

40 CALLIESS/MÜLLER-DIETZ, Strafvollzugsgesetz, 6. Auflage, München 1994, Einleitung Rdnr. 7.

41 EBERHARDT SCHMIDT, Einführung in die deutsche Strafrechtspflege, 3. Auflage, Göttingen 1965, S. 437.

42 Vergleiche hierzu die Änderungen des Reichsstrafgesetzbuches vom 4. September 1941.

43 Siehe oben G. III. 5 und H. II. 4.

44 Leipziger Kommentar, 24. Auflage, Vor § 68, Rdnr. 19 m.w.N.

VII. Jugendschutz, Jugendstrafrecht und Jugendgerichtshilfe

Welch schnellen politischen Wandel das nationalsozialistische Regime auf allen ihm wichtig erscheinenden Gebieten bis in die Länderverwaltungen hinein zu bewirken vermochte, zeigt sich im Bereich des Jugendschutzes besonders deutlich. Mit Erlaß vom 3. Juli 1933⁴⁵ verkündete das badische Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz, die nationale Bewegung müsse auch die Fürsorgeerziehung mit neuem Geist und erhöhter Verantwortlichkeit erfüllen, stelle doch jede Form von Verwahrlosung eine das Volksganze schädigende Infektionsquelle dar. Deshalb sei es falsch, mit der Einleitung des Fürsorgeerziehungsverfahrens zurückzuhalten oder Jugendliche zu früh aus den Anstalten zu entlassen. Die Erziehung der Nachkriegszeit habe ihre Aufgabe vielfach nur darin gesehen, die Entwicklung der Jugendlichen von inneren und äußeren Hindernissen freizumachen oder freizuhalten. Die Förderung solch „freier Entfaltung“ genüge als Erziehungsziel schon bei der normalen Jugend nicht, geschweige denn bei seelisch beeinträchtigten Fürsorgezöglingen. Nur die Pflege der positiven Werte wie Disziplin, Kameradschaft, freiwillige Einordnung in die Gemeinschaft und opferbereite Vaterlandsiebe könnten die Bewegung auslösen, die von schlechten Eigenschaften befreit und zu einem Familie, Heimat, Volk und Staat bejahenden und aufbauenden Charakter führt. Diese Werte müßten Gegenstand der Anstaltserziehung werden. Turnen und Sport seien mehr als bisher zu pflegen; darüber hinaus sollte für männliche Jugendliche der Geländesport alsbald eingeführt werden. Um die Einheitlichkeit der Erziehung zu gewährleisten, dürften Jugendliche in der Anstaltserziehung keinen Verbänden und Organisationen außerhalb der Anstalt angehören. Der Werbung und Beeinflussung durch Personen und Vereinigungen, die nicht auf nationalem Boden stehen, müsse mit Schärfe entgegengetreten werden.

Im Bereich der Jugendwohlfahrt galt noch immer das Reichsgesetz vom 9. Juli 1922⁴⁶ und die badische Ausführungsverordnung vom 31. März 1924⁴⁷ in den Fassungen der Verordnungen vom 18. September 1924⁴⁸ und vom 20. Februar 1928⁴⁹. Artikel 1 Nr. 7 der Ausführungsverordnung vom

45 Badisches Justizministerialblatt 1933, 87.

46 Reichsgesetzblatt I 1922, 633.

47 Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1924, 63

48 Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1924, 265.

49 Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1928, 111.

28. Mai 1934⁵⁰ bestimmte das Ministerium des Innern zum Landesjugendamt, dessen Geschäfte bis dahin vom Justizministerium besorgt wurden. Die Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz über die Jugendwohlfahrt und die Vollzugsverordnung galten sodann in der Fassung vom 19. Oktober 1934.⁵¹ Beide Verordnungen waren vom neuen Zeitgeist geprägt. Nach § 25 der Verordnung vom 19. Oktober 1934 entschied das Landesjugendamt, ob der Jugendliche in einer Familie (§§ 29 ff.) oder in einer Anstalt (§§ 34 ff.) unterzubringen sei. In einer Familie durfte ein Zögling nur untergebracht werden, wenn deren vaterländische, soziale und sittlich einwandfreie Gesinnung und Lebensführung festgestellt war (§ 29). Daneben wurde ein Fürsorger ernannt (§ 30). Die das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz kommentierende Vollzugsverordnung band die NS-Volkwohlfahrt und die Hitlerjugend in die Verantwortlichkeiten der Jugendwohlfahrtsbehörden ein.

Auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts wurde von Einzelheiten abgesehen und anders als im allgemeinen Strafrecht in den Jahren 1933 bis 1945 die kontinuierliche Weiterentwicklung nicht unterbrochen. Selbst während des Krieges gelang es, wesentliche Mängel des bisherigen Rechts zu beseitigen und alte Ziele der Jugendgerichtsbewegung zu verwirklichen. Nachdem die Verordnungen vom 4. Oktober 1940⁵² und vom 10. September 1941⁵³ den Jugendarrest und die Jugendgefängnisstrafe von unbestimmter Dauer eingeführt hatten, brachte das Reichsjugendgesetz vom 6. November 1943⁵⁴ auf der Grundlage dieser Neuerungen eine Umgestaltung des gesamten Jugendstrafrechts. Es beruhte in seinem materiell-rechtlichen Teil auf der Dreigliederung der Rechtsfolgen in Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Jugendgefängnis. Der Jugendarrest als wichtigstes Zuchtmittel ersetzte die kurzfristige Freiheitsstrafe. Seine Einführung machte die Begrenzung der Mindeststrafe der echten Freiheitsstrafe auf zunächst drei Monate möglich. Durch die Bezeichnung der einzigen gegen Jugendliche zulässigen Kriminalstrafe als „Jugendgefängnis“ wurde diese auch äußerlich von der Freiheitsstrafe des Erwachsenenstrafrechts abgehoben. Ihre innere Eigenständigkeit kam in der Beseitigung der für das allgemeine Strafrecht geltenden Strafrahmen, in eigenständigen Vorschriften über Vollstreckung und Vollzug sowie in der Zulässigkeit der unbestimmten

50 Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1934, 185.

51 Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1934, 247 und 255.

52 Reichsgesetzblatt I 1940, 1336.

53 Reichsgesetzblatt I 1941, 567.

54 Reichsgesetzblatt I 1943, 635; Nachdruck in: DVJJ-Journal Nr. 139/1992, S. 27 ff.

Strafdauer zum Ausdruck. Auch die weitere erzieherische Ausgestaltung der Jugendstrafe und die Einführung der „Beseitigung des Strafmakels durch Richterspruch“ waren wesentliche Fortschritte. Rückschritte gab es durch die völlige Beseitigung der Strafaussetzung zur Bewährung und die auf politischen Druck veranlaßte „Auflockerung“ der Altersgrenzen, die es ermöglichte, Kinder über 12 Jahre trotz gesetzlich ausgesprochener Zurechnungsunfähigkeit des Kindes dann wie einen Jugendlichen zu bestrafen, „wenn der Schutz des Volkes wegen der Schwere der Verfehlung eine strafrechtliche Ahndung erfordert“. Gegen „charakterlich abartige Schwerverbrecher“ unter 18 Jahren konnte Erwachsenenstrafrecht angewandt werden. Dagegen unterblieb die schon damals beabsichtigte Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht im Hinblick auf Krieg und Wehrdienst.⁵⁵

§ 25 Abs. 1 JGG 1943 schrieb vor, im gesamten Strafverfahren die Hitlerjugend und die Jugendgerichtshilfe zur Mitarbeit heranzuziehen. Gemäß § 25 Abs. 2 wurde die Jugendgerichtshilfe von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit der Jugendhilfe der NSV ausgeübt. Diese NSV-Jugendhilfe war zunächst zwar als ein Wohlfahrtsverband mit allgemein gehaltenem Auftrag konzipiert. Im jugendfürsorgerischen Bereich sollte sie für den „gesunden Nachwuchs“ sorgen. Sie betrachtete sich schließlich aber als eine parteiamtliche Organisation mit der Befugnis, „gegebenenfalls selbst mit geeigneten Erziehungsmaßnahmen gegen Jugendliche vorzugehen“ beziehungsweise der Strafverfolgung Jugendlicher eigene informelle Maßnahmen vorzuschalten.⁵⁶ Ihre Versuche, die Jugendgerichtshilfe allein unter Ausschaltung der Jugendämter zu übernehmen, scheiterte in der Praxis jedoch an den Kommunen und kommunalen Verbänden; so blieb ihre Bedeutung eher gering.⁵⁷ Dagegen konnte die Hitlerjugend, die nach § 25 Abs. 1 JGG 1943 ein Organ der Jugendstrafrechtspflege war, in Verfahren gegen ihre Mitglieder zahlreiche Mitwirkungsrechte in Anspruch nehmen. Den Bann- und Gebietsrechtsreferenten wurde Akteneinsicht gewährt.⁵⁸ Nach § 28 JGG 1943 ermittelte die Hitlerjugend „die

55 SCHAFFSTEIN/BEULKE, Jugendstrafrecht, 11. Auflage, 1993, S. 24.

56 KLAUS LAUBENTHAL, Jugendgerichtshilfe im Strafverfahren, 1993, S. 11; Zur Entwicklung und Aufgabenstellung der NSV-Jugendhilfe siehe HASENCLEVER, 1978, 142 ff; WOLFF 1992, S. 204 f; NSV-JUGENDHILFE in: Deutsche Wohlfahrtspflege, 1941, S. 6.

57 KLAUS LAUBENTHAL, (Fn. 56).

58 AV des Reichsjustizministers vom 16. Mai 1935, Zusammenarbeit zwischen Justizbehörden und Hitlerjugend, Deutsche Justiz, 1935, 766 ff.

Volkszugehörigkeit des Beschuldigten, seine Lebens- und Sippenverhältnisse, seine Lebensgeschichte, seine Haltung in der Volks- und Jugendgemeinschaft und alle übrigen Umstände, die zur Beurteilung seiner seelischen, geistigen und körperlichen Eigenart dienen können“. In der Hauptverhandlung gewährte § 35 JGG 1943 den Vertretern der Hitlerjugend und der Jugendgerichtshilfe ein Erklärungsrecht.

Für den Vollzug der Jugendstrafe galt die Jugendstrafvollzugsordnung vom 10. September 1944;⁵⁹ sie wurde durch die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften vom 1. Januar 1977 gegenstandslos.

VIII. Zur Straffälligenhilfe des Badischen Landesverband für Jugendschutz, Gerichtshilfe und Gefangenenfürsorge im Dritten Reich

Die Quellen des Badischen Landesverbandes zu den Jahren 1933 bis 1945 sind dürftig und enthalten über die Tätigkeit des Landesverbandes und seiner Bezirksvereine nur Weniges.⁶⁰ Dies beruht indessen nicht auf einer ungenügenden Dokumentation, sondern ist augenscheinlich ein Spiegelbild nachlassender Aktivitäten in der freien Straffälligenhilfe, die ihre Unabhängigkeit trotz organisatorischen Fortbestehens angesichts neuer Strukturen nur schwer verteidigen konnte. Letztmals am 8. Mai 1933 fand eine freie Wahl des Vorstandes statt, bei der Dr. Adolf Winger zum Vorsitzenden gewählt wurde;⁶¹ doch sollte die Selbständigkeit nicht mehr lange währen. Der Deutsche Reichsverband für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenfürsorge, dem der Landesverband seit Jahrzehnten als Mitglied angehört hatte, wurde 1934 im Zuge der Gleichschaltung der NS-Volkswohlfahrt, der Landesverband dem Amt für Volkswohlfahrt bei der Gauleitung der NSDAP in Karlsruhe und die Bezirksvereine den örtlichen Ämtern für Volkswohlfahrt angegliedert.⁶² Gleichzeitig wurden die konfessionellen Ver-

59 AV des Reichsjustizministers, Sonderveröffentlichung, Deutsche Justiz Nr. 32.

60 GLA 555/1; 555/2.

61 GLA 555/2, S. 97.

62 An die Seite der staatlicher- und kommunalerseits betriebenen sozialen, d.h. öffentlichen Fürsorge war im 19. und 20. Jahrhundert in örtlich verschiedener Weise nach und nach die segensreiche Arbeit privater Wohlfahrtsorganisationen getreten. Ihnen, so auch dem Badischen Landesverband, wurden nach 1933 die Verfolgung ihrer überkommenen satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben wenn nicht ver-

einigungen mehr und mehr ausgeschaltet. Am 6. Oktober 1937 erfolgte die Umwandlung und Umbenennung des Deutschen Reichsverbandes in „Deutscher Reichsverband für Straffälligenbetreuung und Ermittlungshilfe e.V. Berlin“. Gleichzeitig gingen Vorsitz und Geschäftsführung völlig in die Hände der NS-Volkswohlfahrt über. Schon der Beginn dieser Entwicklung hatte zur Folge, daß die Satzungen des badischen Verbandes unter der neuen Bezeichnung „Badische Gefängnisgesellschaft (Landesverband und Bezirksvereine für Gefangenenfürsorge)“ nach § 2 Abs. 2 des fünften Gesetzes zur Durchführung der Gleichschaltung von Reich, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden im Lande Baden vom 26. August 1933⁶³ neu gefaßt wurden. Hierzu ermächtigte – ganz im Sinne des neuen Führerprinzips – ein Erlaß des Justizministers vom 6. Oktober 1933 den Vorsitzenden des Landesverbandes. Die Satzungsänderungen erfolgten mithin unter Außerachtlassung der bisher für eine Änderung geltenden Vorschriften. Sie wurden vom Generalstaatsanwalt am 14. Januar 1934 genehmigt.⁶⁴ In der Fassung vom 9. März 1935 lauten sie unter anderem wie folgt:

I. Bezirksvereine

§ 1

Name

1. Die Vereine führen den Namen „Badische Gefängnisgesellschaft, Bezirksverein (Ort)“. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.
2. Bezirksvereine bestehen in allen Amtsgerichtsbezirken des Landes und haben ihren Sitz am Sitze des Amtsgerichts. Aus besonderen Gründen kann der Landesverband einen Amtsgerichtsbezirk dem Bezirk eines benachbarten Bezirksvereins überweisen.

wehrt, so doch wesentlich erschwert. Soweit sie „gleichgeschaltet“ wurden, konnten sie ihre Arbeit nur im Rahmen der nationalsozialistischen Planungen und Zielsetzungen fortsetzen. Die Wohlfahrtspflege wurde den freien und kirchlich-karitativen Einrichtungen mehr und mehr entzogen und der totalitären Betreuung durch die nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV) übertragen. Die NSV war ein der NSDAP angeschlossener Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege mit eigener Rechtspersönlichkeit unter der Finanzaufsicht des Reichsschatzmeisters der NSDAP. Ihr Schwerpunkt lag beim Hilfswerk „Mutter und Kind“; ihr Vorsitzender war zugleich Reichsbeauftragter für das Winterhilfswerk. In der Reichsleitung der NSDAP war die NSV durch ein Hauptamt vertreten, das für alle Fragen der Wohlfahrtspflege innerhalb der Partei zuständig war.

63 Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1933, 165.

64 Schließlich mußten sich das Hauptamt für Volkswohlfahrt bei der Reichsleitung der NSDAP und der Reichsverband für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge Berlin, einer Fachgruppe des Amtes für Volkswohlfahrt bei der Reichsorganisation der NSDAP, mit der Neufassung einverstanden erklären; GLA 555/2.

§ 2

Zweck

1. Zweck der Vereine ist die Fürsorge für Gefangene, Entlassene und deren Angehörige, die dieser Fürsorge bedürftig und würdig sind.
2. Die Ausübung der Fürsorge erfolgt nach den hierüber ausgegebenen Richtlinien. Dabei ist in erster Linie darauf zu achten, daß eine Vereinshilfe nur gegenüber einer Bedürftigkeit in Frage kommt, die durch die Haft verursacht ist. Eine Besserstellung gegenüber Nichtbestraften ist nicht angängig. Gefangene und Entlassene sind stets anzuhalten, sich selbst tatkräftig um ihr Schicksal zu kümmern.
3. Die Vereine dürfen sich mit Zustimmung des Landesverbandes auch anderen Aufgaben widmen, soweit diese mit der Gefangenen- und Entlassenenfürsorge in Zusammenhang stehen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann nur sein, wer arischer Abstammung ist, auf dem Boden des nationalsozialistischen Staates steht, gut beleumundet ist und durch persönliche Tätigkeit und durch materielle Leistungen den Zwecken des Vereins dienen will.
2. ...
3. Der Mitgliedsbeitrag soll jährlich wenigstens 1 RM betragen.
4. ...

§ 4

Ämter des Vereins; Geschäftsführung

1. ...
2. Der Vorsitzende des Vereins wird vom Landesverband ernannt und abberufen.
3. bis 4 ...
5. Der Vorsitzende ist dem Landesverband gegenüber berichterstattungspflichtig und holt vor wesentlichen Entscheidungen dessen Zustimmung ein. Der Landesverband kann dem Vorsitzenden Weisungen erteilen.
6. ...

§ 5

Mitgliederversammlung

1. ...
2. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorsitzenden sowie des Kassenberichts,
 - b. die Beschlußfassung über den vom Vorsitzenden aufgestellten Vorschlag und über die Auflösung des Vereins.
3. Bei Beschlußfassung genügt die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Genehmigung des Vorsitzenden. Vor Versagung der Genehmigung ist die Zustimmung des Landesverbands einzuholen (§ 4 Abs. 5 der Satzungen).

§ 6

Werbetätigkeit

1. Die Vereine sind bestrebt, die breite Öffentlichkeit für ihre Aufgaben zu interessieren. Zur Werbung von Mitgliedern, Sammlung von Mitteln und Beschaffung von Unterkunfts- und Arbeitsgelegenheit für Entlassene und dgl. veranstalten sie öffentliche Vorträge. Durch diese sollen der Allgemeinheit auch Fragen der Strafrechtspflege nahegebracht werden, die über den unmittelbaren Vereinszweck hinausgehen.
2. Auch in der Mitgliederversammlung sollen nicht nur geschäftliche Angelegenheiten erledigt, sondern auch allgemeine Fragen aus dem Aufgabenbereich des Vereins besprochen und dadurch das Interesse der Mitglieder an den Vereinsaufgaben erhalten und vertieft werden.

§§ 7 bis 9

...

§ 10

Zusammenarbeit

Die Bezirksvereine pflegen eine sachgemäße Zusammenarbeit mit allen Behörden und Stellen, deren Tätigkeit die Gefangenenfürsorge berührt. Die Beziehungen zur Kreisleitung der NSDAP – Amt für Volkswohlfahrt – richten sich nach den hierüber aufgestellten besonderen Richtlinien.

II. Kreisverbände (§§ 11 bis 13)

III. Landesverband

§ 14

Sitz

Alle Bezirksvereine des Landes bilden einen Landesverband, der in Karlsruhe seinen Sitz hat. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 15

Aufgabe

1. Der Landesverband hat im Auftrag des Hauptamts für Volkswohlfahrt bei der Reichsleitung der NSDAP darauf zu achten, daß alle Bezirksvereine und Kreisverbände ihre Tätigkeit in Befolgung dieser Satzungen und der ergangenen Richtlinien oder Einzelanordnungen ausüben und alle ihre Entscheidungen im Sinne einer nationalsozialistischen Wohlfahrtspflege treffen.
2. Der Landesverband fördert die Tätigkeit der Bezirksvereine durch Zuwendungen oder durch die Übernahme von Einrichtungen oder von einzelnen Fürsorgefällen, welche die Leistungsfähigkeit einzelner Bezirksvereine übersteigen.
3. Der Landesverband ist Mitglied des Deutschen Reichsverbands für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge.

§ 16

Organe

Organe des Landesverbands sind der Landesvorstand, der Landesausschuß und die Landesversammlung.

§ 17

Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassen- und Rechnungsführer. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der Vorsitzende.
2. Der Vorsitzende wird im Einvernehmen mit dem Leiter des Hauptamts für Volkswohlfahrt bei der Reichsleitung der NSDAP vom Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht in Karlsruhe ernannt, falls dieser nicht selbst das Amt des Vorsitzenden übernehmen will. Entsprechendes gilt für den Stellvertreter des Vorsitzenden. Die übrigen Mitglieder des Vorstands werden vom Vorsitzenden bestellt. Ein Mitglied des Vorstands muß als Vertrauensmann der Gauleitung der NSDAP – Amt für Volkswohlfahrt – bestellt sein.
3. Der Vorsitzende trifft alle Entscheidungen allein. Er ist dem Leiter des Hauptamts für Volkswohlfahrt bei der Reichsleitung der NSDAP als dem Vorsitzenden des Reichsverbands für die Behandlung der Geschäfte im nationalsozialistischen Sinne verantwortlich. Vor allen wesentlichen Entscheidungen holt er dessen Zustimmung ein.
4. Der Vorsitzende beruft den Landesausschuß und die Landesversammlung ein und führt darin den Vorsitz.

§ 18

Landesausschuß

1. Der Landesausschuß besteht aus dem Landesvorstand, einem ständigen Vertreter des Generalstaatsanwalts, den Vorsitzenden der Kreisverbände sowie dem Vorsitzenden des Bezirksvereins Bruchsal.
2. ...

§ 19

Aufgaben des Landesausschusses

Aufgabe des Landesausschusses ist:

- 1) die Beschlußfassung über Änderung der Satzungen des Landesverbands, vorbehaltlich der Zustimmung des Hauptamts für Volkswohlfahrt bei der Reichsleitung der NSDAP.
- 2) die Entgegennahme eines jährlichen Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstands und die Beratung über den Voranschlag.
- 3) die Beratung über sonstige wichtige, ihm vom Vorstand vorgelegte oder von Ausschußmitgliedern nach § 20 vorgebrachte Angelegenheiten.

§ 20

Einberufung des Landesausschusses

...

§ 21

Landesversammlung

Die Landesversammlung besteht aus den Mitgliedern des Landesvorstands, den Ehrenmitgliedern des Landesverbands und den Vorsitzenden aller Bezirksvereine.

§ 22

Aufgaben der Landesversammlung

Aufgabe der Landesversammlung ist:

- 1) die Erörterung grundlegender allgemeiner Fragen aus dem Aufgabenkreis der Vereine;
- 2) die Beschlußfassung über die Auflösung des Landesverbands.

§§ 23 bis 25

...

§ 26

Verbindung mit der NS-Volkswohlfahrt

Der Landesverband arbeitet in enger Verbindung mit der Gauleitung der NSDAP – Amt für Volkswohlfahrt –. Ein vom Gauamtsleiter im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Landesverbands bestimmtes Mitglied des Landesverbandsvorstands ist als Verbindungsmann zwischen der Gauamtsleitung und dem Landesverband tätig.

Diese Satzung schuf die Voraussetzungen, daß auch die nichtstaatliche Straffälligenhilfe im völkischen Geist ausgeübt wurde (§ 3 Abs. 1). Hierzu hatte sich die Partei reichlich Einflußmöglichkeiten geschaffen (§§ 4 Abs. 3, 10, 15 Abs. 1, 17 Abs. 2, Abs. 3, 19 Nr. 1, 26). Die Leitung des Verbandswesens erfolgte nach dem Führerprinzip; die Vorsitzenden bestimmten die Richtlinien und ernannten die Funktionsträger (§ 4 Abs. 2 bis 5, 17 Abs. 2 bis 4). Der Mitgliederversammlung der Bezirksvereine, dem Landesauschuß und der Landesversammlung fielen nur noch untergeordnete Aufgaben zu (§ 5 Abs. 2, 19, 22).

Gemäß § 17 Abs. 2 hatte der Generalstaatsanwalt den seiner Behörde angehörenden und für das Strafvollzugswesen zuständigen Ersten Staatsanwalt Felix Weis zum Vorsitzenden bestimmt und ließ ihn frei gewähren. Erst 1937 übernahm Generalstaatsanwalt Wilhelm Frey selbst den Vorsitz; Weis führte die Geschäfte als stellvertretender Vorsitzender. Zu einer aus den Quellen ersichtlichen Einmischung von Partei oder NSV ist es nicht gekommen.⁶⁵ Auch das Ministerium des Innern verzichtete wiederholt auf die Erfüllung der Pflicht zur Vorlage und Genehmigung des Haushaltsplanes für die Rechnungsjahre.⁶⁶ Da die Leitung des Strafvollzugs und der Ge-

65 REINER HAEHLING VON LANZENAUER, 150 Jahre Badischer Landesverband für soziale Rechtspflege, Karlsruhe 1982, S. 17; STEFAN PINKERT, Gefangenenfürsorge in Pforzheim, Zur Geschichte des Bezirksvereins für soziale Rechtspflege (1832 bis 1987), Pforzheim 1987, S. 31.

66 Gemäß §§ 2 und 3 des Beitragsgesetzes (Abschnitt I des Gesetzes zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934, Reichsgesetzblatt I 1934, 235), mußten juristische Personen des öffentlichen Rechts vor Beginn eines jeden Rech-

fängenenfürsorge bei Felix Weis in einer Hand lagen, war es oftmals schwierig, die staatliche Aufgabe von der des Verbandes zu trennen. Auf alle Fälle gewährte der Verband im Rahmen seiner damals recht bescheidenen Mittel weiterhin Einzelfallhilfen und wirkte bei der Finanzierung staatlicher Aufgaben tatkräftig mit,⁶⁷ so bei der Einrichtung von besonderen Vollzugsmöglichkeiten für Jugendliche entsprechend dem heutigen Jugendarrest.⁶⁸ Aus den Kassen- und Vermögensständen des Landesverbandes läßt sich aber nur schwer erkennen, für welche Vereinszwecke Mittel angewendet wurden:

Tabelle 31: Verwendung und Gesamtaufkommen der Mittel des Badischen Landesverbandes in den Jahren 1933/34 bis 1942/43

	1933/34	1934/35	1935/36	1936/37	1937/38
Aufwendungen⁶⁹					
allgemeine Vereinszwecke	3.742,11	959,80	2.605,54	1.444,90	975,-
Unterstützung einzelner Personen und Familien	1.950,95	2.085,90	10.177,-	60,-	265,-
Zuschüsse für Bezirksvereine	-,	-,	-,	7.050,-	-,
Zuschüsse für das Erziehungsheim Stutensee	13.595,70	1.250,-	-,	-,	-,
Verwaltungsaufwand	774,60	875,25	712,55	681,35	754,71
Gesamtausgaben	20.408,81	5.348,71	18.736,-	41.213,52	7.109,47
gegenüber Einnahmen⁷⁰ in Höhe von	51.386,76	45.732,-	56.749,21	62.116,38	31.907,21

	1938/39	1939/40	1940/41	1941/42	1942/43
Aufwendungen⁷¹					
allgemeine Vereinszwecke	362,25	1.202,30	366,-	165,-	203,80
Ermittlungshilfe	576,-	1.024,-	-,	-,	-,
Unterstützung einzelner Personen und Familien	150,-	350,-	250,-	200,-	-,
Zuschüsse für Bezirksvereine	6.035,-	-,	-,	1.000,-	5.000,-
Verwaltungsaufwand	677,18	672,05	676,97	795,95	619,20
Gesamtausgaben	14.544,57	3.468,72	22.393,56	12.289,10	15.999,68
gegenüber Einnahmen⁷² in Höhe von	36.965,47	29.316,64	38.029,55	38.606,91	41.659,33

nungsjahres einen Haushaltsplan erstellen und gleichzeitig, soweit die Berechtigung zur Erhebung von Umlagen oder Beiträgen gegeben war, diese Umlagen oder Beiträge feststellen. Gemäß § 4 i. V. m. § 8 Abs. 2 des Gesetzes bedurften die Haushaltspläne und die Festsetzung der Umlagen und Beiträge der Genehmigung des Ministers des Innern.

67 HAEHLING VON LANZENAUER (Fn. 65), S. 17.

Die Aufstellung verdeutlicht, daß der Landesverband selbst (ohne die Bezirksvereine) nur wenig an materieller Straffälligenhilfe leisten konnte.⁷³ So nahmen die Aufwendungen für die allgemeinen Vereinszwecke kontinuierlich ab. Am auffälligsten ist der Rückgang bei den Ausgaben für die Unterstützung einzelner Personen und Familien im Geschäftsjahr 1936/37. Auch in den Folgejahren bewegten sie sich auf sehr niedrigem Niveau. Dafür setzten zur gleichen Zeit die Zuschüsse an die Bezirksvereine ein, blieben allerdings in den ersten beiden Kriegsjahren wieder aus. Die Zuschüsse von 1938/39 und von 1941 bis 1943 zeigen aber, daß die Fürsorgetätigkeit im Lande nicht in dem Maße abgenommen hat, wie es nach der Ausgabenentwicklung auf Verbandsebene den Anschein haben könnte. Zudem hatten die Bezirksvereine noch ihre eigenen, wenngleich bescheidenen Einnahmen. Besonders angespannt dürfte die Haushaltslage auf Verbandsebene im Geschäftsjahr 1940/41 gewesen sein. Bei Ausgaben von nur 22.393,56 RM insgesamt verhinderten Kapital- und Zinsaufwendungen in Höhe von 20.853,40 RM nicht nur jede eigene Fürsorge, sondern auch die Unterstützung der Bezirksvereine draußen im Land. Dennoch wurden vor Ort die obligaten, nicht immer geldwerten Hilfen weiter gewährt. Die materiellen Hilfen waren wertmäßig regelmäßig gering.⁷⁴ Auch von der Mög-

- 68 Mitteilung von Präsident des Landgerichts a.D. Walter Weiß vom 30. Juni 1981.
 69 Die Differenz zwischen der Summe der in dieser Aufstellung erwähnten Einzelposten und den Gesamtaufwendungen erklärt sich im wesentlichen aus den hier nicht erfaßten Ausgaben für Kapitalien und Zinsen.
 70 Die Einnahmen resultieren vor allem aus Kapitalien und Zinsen, bis 1936 aus Staatszuschüssen, danach aus einem Zuschuß des Deutschen Reichsverbandes für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge Berlin.
 71 Siehe Fußnote 69.
 72 Siehe Fußnote 69.
 73 Die vom Landesverband erbrachte Fürsorge war schon deshalb nicht sehr umfangreich, da nach den Satzungen von 1929 eine unmittelbare Fürsorgetätigkeit des Landesverbandes nur eintreten sollte, wenn die im Einzelfall erforderlichen Aufwendungen die Möglichkeiten der Bezirksvereine überstieg; vergleiche oben H. VI. 5.
 74 Beispielhaft sei der Bezirksverein Baden-Baden erwähnt:

Jahr:	Barunterstützungen an Entlassene:		an Angehörige:	
	Fälle:	RM:	Fälle:	RM:
1937/38	21	43,60	1	5,20
1938/39	8	24,-	1	400,-
1939/40	-	-	1	130,-
1940/41	-	-	-	-

lichkeit der unmittelbaren Arbeitsvermittlung machten die Bezirksvereine in nur „sehr beschränkten Umfang“ Gebrauch.⁷⁵ Zur Förderung der praktischen Arbeit hatte der Deutsche Reichsverband für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge Richtlinien ausgegeben, die der Badische Landesverband seinen Bezirksvereinen am 1. Oktober 1937 zur Kenntnis brachte. Aus ihnen erschließt sich die staatlicherseits gewünschte Subsidiarität der Straffälligenhilfe durch freie Träger. Vorrangige Fürsorge im Vollzug leistete die Strafvollzugsverwaltung, nach der Entlassung die NSV, im übrigen die Wohlfahrts- und Arbeitsämter. Für die freie Straffälligenhilfe blieb nur wenig Raum. Die Richtlinien lauteten wie folgt:

- A. Für die Betreuung der Straffälligen selbst
 - I. Während der Strafverbüßung
 - 1. Grundsätzlich ist noch einmal festzustellen, daß die Fürsorge an den Gefangenen in den Vollzugsanstalten Angelegenheit der Justizverwaltung ist, die sich nach ihrem Ermessen der Hilfe unserer Fürsorgevereine bedient.
 - 2. Die Helfer unserer Gefangenenfürsorgevereine haben in den Gefängnissen selbst keine Funktionen auszuüben. Der notwendige Verkehr mit den Gefangenen soll ausschließlich über die für die Fürsorge in den Anstalten zuständigen Beamten erfolgen.
 - 3. Es ist überall anzustreben, daß die Strafanstalten die während der Strafverbüßung erworbene Arbeitsentlohnung nach Abzug eines Beköstigungsgeldes für höchstens drei Tage der für den Heimatort der Straffälligen zuständigen Gefangenenfürsorgestelle überweisen.
 - 4. Die Fürsorgebeamten der Anstalten zeigen vereinbarungsgemäß rechtzeitig dem zuständigen Gefängnisverein den Entlassungstag fürsorgebedürftiger Strafgefangener an, damit die Entlassung vorbereitet und die Arbeitsvermittlung in die Wege geleitet werden kann.
 - II. Nach der Strafentlassung.
 - 1. Gelingt die Vermittlung in den Arbeitsprozeß nicht unmittelbar nach der Entlassung, dann ist die Betreuung durch die öffentliche Fürsorge zu veranlassen.
 - 2. Es bestehen aber keine Bedenken, dem Entlassenen bis zum Einsetzen der Fürsorgeunterstützung einen Betrag bis zur Höhe des gesetzlichen Richtsatzes als erste Hilfe zu zahlen.

75 Aus diesem Grund sah der Landesverband der Badischen Gefängnisgesellschaft 1939 davon ab, die neuen Richtlinien des Deutschen Reichsverbandes für Straffälligenhilfe und Ermittlungshilfe für die den Bezirksvereinen gestattete unmittelbare Arbeitsvermittlung entlassener Gefangener sowie die Statistik hierzu den Bezirksvereinen bekanntzugeben (Rundverfügung vom 28. August 1939; Akte „Verfügungen der Badischen Gefängnisgesellschaft – Landesverband Karlsruhe“ des Bezirksvereins Baden-Baden).

3. Die während der Strafverbüßung erworbene Arbeitsentlohnung soll in der Regel nicht anstelle der Fürsorgeunterstützung verwandt werden. Vielmehr ist dieser Arbeitsverdienst in erster Linie zum Wiederaufbau der Existenz (Erlangung eines Erwerbs, Wohnungsmiete, Anschaffung von Bekleidung usw.) heranzuziehen.
 4. Auch bei Weiterbetreuung der Straftentlassenen durch die öffentliche Fürsorge ist die Arbeitsvermittlung durch die Gefangenenfürsorgestellen weiterzuführen. Sie soll aber – auch wenn den Landesvereinen die Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung erteilt ist – nur in enger Verbindung mit den zuständigen Arbeitsämtern erfolgen. Bei der Vermittlung gilt es, dem Entlassenen deutlich zu machen, daß er sich für jede – auch außerhalb seines Berufes liegende – Arbeit bereit zu halten hat.
 5. Kleidungsstücke und Lebensmittel sind nur in Verbindung mit der NSV zu gewähren. Neben einer engen Zusammenarbeit mit der NSV ist gleichfalls auf eine Verständigung mit dem Wohlfahrtsamt, das bei Erwerbslosen in der Regel den Lebensunterhalt des Entlassenen und seiner Familie tragen muß, besonderer Wert zu legen. Es ist zu vereinbaren, daß die Wohlfahrtsämter nur dann Straftentlassene unterstützen, wenn sie sich vorher bei dem zuständigen örtlichen Gefangenenfürsorgeverein gemeldet haben und eine Bescheinigung darüber vorweisen. In dieser Bescheinigung ist anzugeben, was der Verein an Unterstützungen gegeben hat und welche Maßnahmen des Wohlfahrtsamtes er für nötig hält.
 6. Die Betreuung der politischen Straftentlassenen hat in demselben Maße zu geschehen, wie die Betreuung der anderen Straftentlassenen. Der Eingliederung in den Arbeitsprozeß sollen sich die Fürsorgestellen ganz besonders annehmen und die Betriebsführer und Gefolgschaften der Betriebe entsprechend aufklären. Wo sich örtliche Schwierigkeiten ergeben, soll versucht werden, sie in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der DAF zu beheben.
- B. Fürsorge für die Familie
1. Die Fürsorge für die bedürftigen Angehörigen der Gefangenen ist in erster Linie eine Aufgabe der NSV. Sie soll vor allem die Familien der politischen Gefangenen möglichst ausschließlich betreuen.
 2. Die Strafvollzugsverwaltung wird vereinbarungsgemäß künftig alle erfolgten Einlieferungen von unverheirateten Gefangenen dem für den Heimatort des Gefangenen zuständigen Landesverein zur Kenntnis geben.
 3. Den Gefangenenfürsorgevereinen bleibt es aber unbenommen, Notstände, die ihnen die amtliche Fürsorge der Justizverwaltung angezeigt hat, nachprüfen und gegebenenfalls beseitigen zu lassen.
 4. Es muß jedoch bei allen Maßnahmen vermieden werden, daß irgend eine Doppelarbeit geleistet wird. Wenn daher eine Familienbetreuung sich als notwendig erweist, so ist sie in jedem Falle im Einvernehmen mit der NSV durchzuführen.

Auch wenn sich Partei und NSV nicht unmittelbar in die Fürsorgetätigkeit der ehemals unabhängigen Träger einmischten, war ihr dominierender Einfluß – wie in allen anderen Lebensbereichen – stets präsent. Gesetze, Ver-

ordnungen, die den Trägern der Straffälligenhilfe aufgezwungenen Satzungen und die Rundverfügungen vorgesetzter Dienststellen ließen nie einen Zweifel an dem Ziel aufkommen, alle Volksgenossen und Organisationen zu erfassen, sie einzuschmelzen in die vom „Führer“ gewünschte Einheit des Volkes. Zu dieser totalitären Durchdringung des Staates standen der Partei mächtige Organisationen zur Verfügung. Diese bedienten sich vorrangig der eigenen Ziele wegen auch der Einrichtungen der Straffälligenhilfe, wenngleich ein Interesse an der Wiedereingliederung Straffälliger im nationalsozialistischen Sinne durchaus vorhanden war. So die Deutsche Arbeitsfront (DAF), ein Riesenverband unter Führung des Stabsleiters der NSDAP, Dr. Robert Ley. Sie versuchte, sich neben den Verbänden der Arbeitgeber auch möglichst die gesamte Arbeitnehmerschaft einzuverleiben. Deshalb bemühte sie sich um geeignete Straffällige und Haftentlassene als Mitglieder. In Fällen leichterer Kriminalität erfolgte die Aufnahme ohne besondere Hemmnisse nach ihren allgemeinen Richtlinien. In Fällen mittlerer und schwerer Kriminalität war sie auf die Mithilfe des Deutschen Reichsverbands für Straffälligenbetreuung und Ermittlungshilfe angewiesen, der die Aufnahmevoraussetzungen abklären sollte. Nach einer Vereinbarung für entlassene Strafgefangene vom 25. März 1938⁷⁶ wurden besondere Vordrucke für die Aufnahme Straftentlassener in die DAF herausgegeben, für deren sorgfältiges Ausfüllen der Reichsverband die Landesvereine für Straffälligenhilfe heranzog. Ihnen wurde auferlegt, nicht nur die Beurteilung der Strafanstaltsleiter herbeizuführen, sondern auch besondere Ermittlungen anzustellen, die den Reichsverband in die Lage versetzten, eine Stellungnahme über Vorbestrafte und Entlassene abzugeben.⁷⁷ Auch wenn es um die Wiederaufnahme in die Organisationen der Reichskulturkammer oder um die Frage der Wiederzuerkennung der Wehrwürdigkeit ging, ersuchten andere Dienststellen den Reichsverband, die Landesvereine für Straffälligenhilfe zur Erstattung von Gutachten einzuschalten. Hierzu gab der Reichsverband den Landesvereinen Hinweise, unter welchen Voraussetzungen eine Wiederaufnahme in die DAF und in die Organisationen

76 Monatsblätter für Straffälligenbetreuung und Ermittlungshilfe 1938, Heft 2, 1940, Heft 7/8, S. 57. Sonderdruck „Aufnahme Vorbestrafter in die Deutsche Arbeitsfront“ (1940) in Akte „Beilagen 1940 bis 1941“ des Bezirksvereins für Straffälligenbetreuung und Ermittlungshilfe Baden-Baden.

77 Rundschreiben des Deutschen Reichsverbandes für Straffälligenbetreuung und Ermittlungshilfe N. 10/39 vom 10. August 1939 in Akte „Verfügungen der Badischen Gefängnisgesellschaft Landesverband Karlsruhe“ des Bezirksvereins Baden-Baden.

der Reichskulturkammer in Betracht kam und in welchen Fällen die Wehrwürdigkeit wieder zuerkannt werden konnte.⁷⁸ Zur Wehrwürdigkeit erstatteten die Straffälligenvereine Gutachten in „volkspflegerischer“ Hinsicht. Entscheidende Kriterien waren das Verhalten des Gesuchstellers bei der Arbeit und in der nachbarschaftlichen Umgebung, die Zugehörigkeit zu NS-Verbänden, der persönliche Eindruck, die berufliche Abkömmlichkeit zum Wehrdienst und schließlich die Kriminalprognose.⁷⁹ Die Beurteilung der politischen Zuverlässigkeit oblag allein der NSDAP. Ging es um die Wehrwürdigkeit politischer Straftäter, wurden für den Nachweis der Eingliederung des Verurteilten in die nationalsozialistische Volksgemeinschaft besondere Anzeichen der Besserung verlangt. Mehrere Jahre anhaltende straffreie Führung und bloßes Fernhalten von staatsfeindlichen Umtrieben allein genügte keineswegs. Gefordert wurden sichtbare Bekenntnisse zum Nationalsozialismus und das Bemühen um Mitarbeit an Volk und Partei. Als Selbstverständlichkeit wurde verlangt, daß die Hakenkreuzfahne gezeigt, mit „Heil Hitler“ begrüßt und Spenden gegeben wurden. Förderlich war die Mitgliedschaft in der NSV oder bei anderen Verbänden, besser noch die Mitarbeit bei diesen oder wenigstens die Bereitwilligkeitserklärung dazu. Ein entsprechendes Rundschreiben des Reichsverbands wurde den Vorsitzenden der badischen Bezirksvereine am 28. September 1940 vom Landesverband mit der Bitte um Kenntnissnahme und genaue Beachtung zugeleitet. Daß diese Tätigkeit der Vereine dem Reichsverband ein wichtiges Anliegen war, zeigt ein weiteres Rundschreiben vom 21. Januar 1941, in dem die Mangelhaftigkeit der Berichte angesprochen und um Abhilfe er sucht wurde.

Durch Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 4. September 1937⁸⁰ wurde den Strafvollzugsanstalten zur Pflicht gemacht, alle Einlieferungen verheirateter politischer Gefangener und die Einlieferung von verheirateten kriminellen Gefangenen, deren Familien hilfsbedürftig sind, sowohl der zuständigen Gauleitung der NSV wie dem zuständigen Landesverband der Gefängnisgesellschaften anzuzeigen. Wie der Vorsitzende

78 Rundschreiben des Reichsverbands für Straffälligenbetreuung und Ermittlungshilfe in Akte „Verfügungen der Badischen Gefängnisgesellschaft Landesverband Karlsruhe“ des Bezirksvereins Baden-Baden.

79 Rundverfügung des Deutschen Reichsverbands für Straffälligenbetreuung und Ermittlungshilfe an die Vorsitzenden der untergeordneten Landesvereine vom 31. Juli 1941 in Akte „Beilagen 1940 bis 1941“ des Bezirksvereins für Straffälligenbetreuung und Ermittlungshilfe Baden-Baden.

80 Nr. 4450 – III/1 367.

des Landesverbandes hierzu den Bezirksvereinen mitteilte, soll die Gauleitung der NSV die einzelnen Anzeigen über die Hilfsbedürftigkeit der Familien Gefangener gewissenhaft geprüft und bearbeitet haben. Er bat deshalb, in allen geeigneten Fällen tätig zu werden, in Eilfällen nötigenfalls mit den örtlichen Stellen der NSV unmittelbar in Verbindung zu treten oder in Notfällen selbst einzuspringen, bis die Betreuung durch die NSV einsetzte. Da die Gauleitung der NSV von den Strafvollzugsanstalten unmittelbar Anzeige erhielt, wurden die an den Landesverband gerichteten Anzeigen an die örtlichen Bezirksvereine abgegeben, die sich darum kümmern sollten, ob die Lage der Familien ein fürsorgerisches Eingreifen erforderte. Soweit die örtlichen Stellen der NSV noch nicht eingegriffen hatten, oblag es den Vereinen, mit ihr in Verbindung zu treten, ihr aus eigener Kenntnis Anregungen über die Bedürftigkeit und Würdigkeit der zu betreuenden Familie zu geben.⁸¹ Unter Betreuung erwachsener Straftatlassener und deren Angehörigen verstand die Partei dabei auch die planmäßige Überwachung dieser Personen.⁸²

Zur Fürsorge der 18- bis 21jährigen Straftatlassenen (Minderjährige) waren die Landesvereine für Straffälligenbetreuung und Ermittlungshilfe durch Rundschreiben des Deutschen Reichsverbandes vom 10. Januar 1938 angehalten. Als aber nach einer Rundverfügung des Reichsjustizministers vom 19. Juli 1940⁸³ die Aufnahme Jugendlicher und Minderjähriger in ein Jugendgefängnis dem Jugendamt, der Gauleitung der NSDAP, dem Amt für Volkswohlfahrt – Stelle Jugendhilfe – und gegebenenfalls auch der HJ-Gebietsführung unverzüglich angezeigt werden mußte, konnten das Jugendamt und die Hitlerjugend der zuständigen Gauleitung der NSDAP dem Amt für Volkswohlfahrt – Stelle Jugendhilfe – und dem Jugendgefängnis binnen fünf Tagen mitteilen, wenn sie die Betreuung des Gefangenen übernehmen wollten. Verstrich die Frist, übernahm die NSV-Jugendhilfe die Betreuung der Straftatlassenen. Dagegen mußten die Landesvereine für Straffälligenbetreuung und Ermittlungshilfe, um die Betreuung der Jugendlichen und Minderjährigen auch über das 21. Lebensjahr hinaus sicherzustellen, die Betreuung

81 Akte „Verfügungen der Badischen Gefängnisgesellschaft Landesverband Karlsruhe“ des Bezirksvereins Baden-Baden.

82 Schreiben der Kreisleitung Rastatt – Amt für Volkswohlfahrt – der NSDAP, Gauleitung Baden, vom 3. April 1939 an den Bezirksverein Baden-Baden in Akte „Beilagen 1938 bis 1939“ des Bezirksvereins für Straffälligenbetreuung und Ermittlungshilfe Baden-Baden.

83 4450 – IIIs 1 1245.

dieser Personen nach Eintritt der Volljährigkeit übernehmen. Zu diesem Zweck übersandte die NSV-Jugendhilfe den Vorgang dem zuständigen Landesverein. Im Ergebnis oblag damit die Fürsorge für Jugendliche und Minderjährige vorrangig dem Jugendamt und der NSDAP, nachrangig der NSV-Jugendhilfe, den Landesvereinen nur noch die Fürsorge der Volljährigen.

Die Jugendarbeit im Erziehungsheim Stutensee ging zunächst unverändert weiter, wie sich aus den Wirtschaftsabschlüssen des Heimes ergibt. Sie enthalten aber nur andeutungsweise Aussagen zu Art und Umfang der praktischen Jugendarbeit. 1934/35 wurden 5000 RM für den Bau eines Gewächshauses aufgewandt, was für eine Ausweitung der Arbeit sprechen könnte. Die Zuschüsse des Badischen Landesverbandes fielen im Geschäftsjahr 1935/36 gänzlich weg, da das Heim, das dem Landesverband zwar gehörte, dessen Vermögen aber getrennt verwaltet worden war, zum 1. April 1936 auf den Landesfürsorgeverband Baden übergang, der Aktiva und Passiva mit Ausnahme des Bankguthabens übernahm. Zuvor schon war das ehemalige Erziehungsheim Wichernhof bei Weingarten zwangsweise vom Landesverband auf die NSV in Berlin übergegangen und hatte das Vermögen des Verbandes im Geschäftsjahr 1935/36 um 151.039,79 RM vermindert.⁸⁴

Am 1. Januar 1940 wurde dem Verband unter dem Namen „Badische Straffälligenbetreuung und Ermittlungshilfe – Landesverband – in Karlsruhe“ eine neue Satzung oktroyiert, die folgenden Wortlaut hatte:⁸⁵

I. Bezirksvereine

§ 1

Name

1. Die Vereine führen den Namen „Badische *Straffälligenhilfe und Ermittlungshilfe-Bezirksverein* ... – “. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.
2. Bezirksvereine bestehen in *den vom Vorsitzenden des Landesverbands zu bestimmenden Orten des Oberlandesgerichtsbezirks Karlsruhe und haben ihren*

84 GLA 555/1, S. 207, 208. Der Wichernhof wurde dem Landesverband nach dem Zweiten Weltkrieg zurückübertragen und an den Landkreis Karlsruhe verpachtet, dem er als Alten- und Pflegeheim diente. Sein Verkauf erfolgte 1971. Der Verkaufserlös erfuhr Verwendung bei der Schaffung ambulanter, teilstationärer und stationärer Einrichtungen in den siebziger Jahren, so beim Kauf einer Eigentumswohnung in Mannheim 1972, zweier Objekte Freiburg und Lörrach 1973, eines Objekts in Baden-Baden 1975 und in Villingen-Schwenningen 1977. Vergleiche hierzu GLA 555/14, S. 85 bis 93. Zur Verwendung dieser Objekte siehe Kapitel J.

85 Die Änderungen gegenüber der Satzung vom 9. März 1935 sind kursiv gesetzt.

Sitz jeweils am Sitz eines Amtsgerichts. Der Vorsitzende des Landesverbands bestimmt die Bezirksgrenzen.

§ 2

Zweck

1. Zweck der Vereine ist die Fürsorge für Gefangene, Entlassene und deren Angehörige, die dieser Fürsorge bedürftig und würdig sind. *Die Vereine haben außerdem im Rahmen der allgemeinen Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 7. Oktober 1937 (Deutsche Justiz 1937, 1566) und des Rundschreibens Nr. 5137 des Vorsitzenden des Deutschen Reichsverbands für Straffälligenbetreuung und Ermittlungshilfe die Aufgaben der örtlichen Ermittlungshilfe der Strafrechtspflege zu erfüllen.*
2. Die Ausübung der Fürsorge erfolgt nach den hierüber ausgegebenen Richtlinien. Dabei ist in erster Linie darauf zu achten, daß eine Vereinshilfe nur gegenüber einer Hilfsbedürftigkeit in Frage kommt, die durch die Haft verursacht ist. Eine Besserstellung gegenüber Nichtbestraften ist nicht angängig. Gefangene und Entlassene sind stets anzuhalten, sich selbst tatkräftig um ihr Schicksal zu kümmern.
3. Die Vereine dürfen sich mit Zustimmung des Landesverbandes auch anderen Aufgaben widmen, soweit diese mit der Gefangenen- und Entlassenenfürsorge in Zusammenhang stehen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann nur werden, wer Reichsbürger im Sinne der Nürnberger Gesetzgebung ist und den Willen hat, die Zwecke des Vereins entweder durch materielle Leistungen oder durch persönliche Tätigkeit zu fördern. Die Aufnahme in der Verein erfolgt durch den Vorsitzenden.
2. ...
3. Der Mitgliedsbeitrag soll jährlich wenigstens 1 RM betragen.
4. ...

§ 4

Ämter des Vereins; Geschäftsführung

1. ...
2. Der Vorsitzende des Vereins wird vom *Vorsitzenden des Landesverbands* ernannt und abberufen.
3. bis 4. ...
5. Der Vorsitzende ist dem Landesverband gegenüber berichterstattungspflichtig und holt vor wesentlichen Entscheidungen dessen Zustimmung ein. Der Landesverband kann dem Vorsitzenden Weisungen erteilen.
6. ...

§ 5

Mitgliederversammlung

1. *Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Der Vorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dies von wenigstens einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes ver-*

langt wird. Die Einberufung geschieht unter Mitteilung der Tagesordnung durch schriftliche Einladung der Mitglieder oder durch einmaliges Einrücken in das zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen in dem Amtsbezirk, in welchem der Verein seinen Sitz hat, bestimmte Blatt. Zwischen der Einberufung und dem Tag der Mitgliederversammlung soll eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

2. In der Mitgliederversammlung sind grundlegende Fragen aus dem Aufgabenkreis des Vereins zu erörtern.
3. Bei Beschlußfassung genügt die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Genehmigung des Vorsitzenden. Vor Versagung der Genehmigung ist die Zustimmung des Landesverbands einzuholen (§ 4 Abs. 5 der Satzungen).
4. Der Vorsitzende des Landesverbands oder ein Beauftragter von ihm kann an der Mitgliederversammlung teilnehmen und Anträge zur Beschlußfassung stellen.

§ 6

Werbetätigkeit

Die Vereine sind bestrebt, die breite Öffentlichkeit für ihre Aufgaben zu interessieren. Zur Werbung von Mitgliedern, Sammlung von Mitteln und Beschaffung von Unterkunfts- und Arbeitsgelegenheit für Entlassene und dgl. veranstalten sie öffentliche Vorträge. Durch diese sollen der Allgemeinheit auch Fragen der Strafrechtspflege nahegebracht werden, die über den unmittelbaren Vereinszweck hinausgehen.

§§ 7 bis 9

§ 10

Zusammenarbeit

Die Bezirksvereine pflegen eine sachgemäße Zusammenarbeit mit allen Behörden und Stellen, deren Tätigkeit die Gefangenenfürsorge berührt. Die Beziehungen zur Kreisleitung der NSDAP – Amt für Volkswohlfahrt – richten sich nach den hierüber aufgestellten besonderen Richtlinien.

(Die Vorschriften über die Kreisverbände entfallen)

II. Landesverband

§ 11

Sitz

Alle Bezirksvereine des Landes bilden einen Landesverband, der in Karlsruhe seinen Sitz hat. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 12

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Landesverbands können auch Einzelpersonen werden, die Reichsbürger im Sinne der Nürnberger Gesetzgebung sind und den Willen haben, entweder durch materielle Leistungen oder durch persönliche Tätigkeit die Zwecke des Verbands zu fördern.

2. *Die Aufnahme der Einzelmitglieder erfolgt durch den Vorsitzenden des Landesverbands, der auch Ehrenmitglieder ernennen kann.*
3. ...

§ 13

Aufgabe

1. *Der Landesverband hat darauf zu achten, daß alle Bezirksvereine ihre Tätigkeit in Befolgung dieser Satzungen und der ergangenen Richtlinien sowie der Einzelanordnungen ausüben.*
2. *Der Landesverband fördert die Tätigkeit der Bezirksvereine durch Zuwendungen oder durch die Übernahme von Einrichtungen oder von einzelnen Fürsorgefällen, welche die Leistungsfähigkeit einzelner Bezirksvereine übersteigen.*
3. *Der Landesverband ist Mitglied des Deutschen Reichsverbands für Straffälligenbetreuung und Ermittlungshilfe.*

§ 16

Organe

Organe des Landesverbands sind:

- a) *der Vorsitzende,*
- b) *der Landesvorstand,*
- c) *der Landesausschuß,*
- d) *der Beirat,*
- e) *die Landesversammlung.*

§ 15

Der Vorsitzende

1. *Vorsitzender des Landesverbands ist der Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht Karlsruhe.*
2. *Der Vorsitzende trifft sämtliche Entscheidungen allein unter eigener Verantwortung. Er ist dem Deutschen Reichsverband für Straffälligenbetreuung und Ermittlungshilfe verantwortlich.*

§ 16

Der Landesvorstand

1. *Der Landesvorstand besteht aus:*
 - a) *dem Vorsitzenden,*
 - b) *dem jeweiligen Gauamtsleiter des Amts für Volkswohlfahrt bei der Gauleitung Baden der NSDAP,*
 - c) *dem jeweiligen Sachbearbeiter des Generalstaatsanwalts für Strafvollzug und die Geschäfte der Strafanstaltsverwaltung.*

Dieser bearbeitet in Vertretung des Vorsitzenden die Geschäfte des Vorsitzenden des Landesverbands.

- d) *einem vom Vorsitzenden zu bestellenden Geschäftsführer des Landesverbands,*
 - e) *einen vom Vorsitzenden zu bestellenden Schatzmeister des Landesverbands.*
2. *Der Landesvorstand hat den Vorsitzenden zu beraten. Er ist vom Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen.*

§ 17

Der Landesausschuß

1. *Der Landesausschuß besteht aus dem Landesvorstand und den Vorsitzenden der Bezirksvereine Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Bruchsal und Konstanz.*
2. *Der Landesausschuß ist nach Bedarf, mindestens aber alle drei Jahre, zusammenzurufen. Der Vorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, wenn diese von den übrigen Mitgliedern des Landesvorstands oder von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landesausschusses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.*
3. *Der Landesausschuß kann seine Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen.*
4. *Aufgabe des Landesausschusses ist*
 - a) *die Beschlußfassung über Änderung der Satzungen des Landesverbands, vorbehaltlich der Zustimmung des Deutschen Reichsverbands für Straffälligenbetreuung und Ermittlungshilfe,*
 - b) *die Entgegennahme eines Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstands und die Beratung über den Voranschlag,*
 - c) *die Beratung über sonstige wichtige, ihm vom Landesvorstand vorgelegte oder von Ausschußmitgliedern gemäß Ziff. 2 vorgebrachten Angelegenheiten.*

§ 18

Der Beirat

Der Vorsitzende des Landesverbands kann einen Beirat aus Vertretern der Justizbehörden, der Polizei, der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, insbesondere der Deutschen Arbeitsfront, der Rechtsanwaltschaft, der Ärzteschaft, Vertretern der Inneren Mission und der Caritas usw. berufen. Aufgabe des Beirats ist es, in gelegentlichen Zusammenkünften Anregungen für die Arbeit der Straffälligenbetreuung und Ermittlungshilfe zu geben.

§ 19

Die Landesversammlung

1. *Die Landesversammlung besteht aus den Mitgliedern des Landesvorstands, den Vorsitzenden der Bezirksvereine sowie den Einzelmitgliedern des Landesverbands.*
2. *Aufgaben der Landesversammlung ist*
 - a) *die Erörterung grundlegender allgemeiner Fragen aus dem Aufgabenkreis der Vereine;*
 - b) *die Beschlußfassung über die Auflösung des Landesverbands.*
3. *Die Landesversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf schriftlich einberufen.*
4. *Jede ordnungsgemäß einberufene Landesversammlung ist beschlußfähig.*
5. *Alle Beschlüsse müssen mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der Erschienenen bzw. Vertretern gefaßt sein.*
6. *Abstimmungen können nach Ermessen des Vorsitzenden auch schriftlich erfolgen. Ein Beschluß kommt nur bei Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen zustande.*

Zur neuen Satzung kam die Anordnung, daß von 59 Bezirksvereinen nur die weiterbestehen sollten, an deren Ort sich eine Vollzugsanstalt befand. Die übrigen 30 Vereine sollten aufgelöst werden. Der Vorsitzende gab jedoch anheim, bei Bedarf am Sitz der aufzulösenden Vereine eine Geschäftsstelle zu belassen und hierzu die Mitarbeiter des aufgelösten Vereins heranzuziehen.⁸⁶ Ob mit dieser Regelung eine Option für spätere Zeiten offengehalten werden sollte, kann dahingestellt bleiben.⁸⁷ Zumindest vorläufig handelte es sich um eine Konzentrationsmaßnahme, die auf den kriegsbedingt geringen Personalbestand zurückzuführen ist. Dennoch wurde ihr von den Vereinen widersprochen. Der Schopfheimer Verein wies auf die am Ort bestehende Jugendarrestanstalt hin und bat, eine Neugründung zu erwägen. Mosbach und Konstanz machten die Notwendigkeit von Geschäftsstellen in Tauberbischofsheim beziehungsweise in Singen, Überlingen, Donaueschingen und Villingen geltend. Zu einer weiteren Vereinsauflösung, die das Ende einiger heute noch bestehenden Bezirksvereine bedeutet hätte, ist es jedoch nicht gekommen. Zwar verfügte der Vorsitzende des Landesverbandes am 24. Februar 1944 unter Bezugnahme auf § 1 der dem Verbandswesen am 1. Januar 1940 aufgezwungenen Satzung die Auflösung weiterer 17 Vereine.⁸⁸ Diese wurde angesichts des nahen Kriegsendes aber nicht vollzogen, so daß die bloß beabsichtigte Auflösung keine Rechtswirksamkeit mehr erlangen konnte.

Nachdem die NSV-Jugendhilfe die Betreuung jugendlicher Straftäter übernommen, die Tätigkeit der Ermittlungshilfe im Strafverfahren während des Krieges eingestellt und die Vereine infolge Wehrpflicht, Arbeitskräftemangel und Geldentwertung nur noch vereinzelt um Hilfe angegangen wurden oder solche nicht mehr leisten konnte, war das Ende jeglicher Verbandstätigkeit vorgezeichnet. Die Tätigkeit der kleineren Vereine kam fast völlig zum Erliegen. So wurde der Bezirksverein Emmendingen von 1941 bis zum Frühjahr 1944 nur einmal, der Verein Müllheim überhaupt

86 GLA 555/1, S. 447.

87 Auszuschließen ist solches nicht, da man sich bereits Gedanken über eine Straffälligenhilfe nach dem Krieg machte. In den Monatsblättern für Straffälligenbetreuung und Ermittlungshilfe erschien 1940 im Heft 11/12, S. 88 der Aufsatz „Ob-sorge nach dem Kriege – Einige Grundgedanken und Vorschläge“ von Erstem Staatsanwalt Dr. Schneider, Schweinfurt.

88 GLA 555/1, S. 495.

89 GLA 555/1, S. 501.

90 Aus einem Schreiben des Vorsitzenden des Landesverbandes vom 26. Juni 1944 an den Vorsitzenden des Bezirksvereins Freiburg, GLA 555/1, S. 507.

nicht mehr und der Verein Kenzingen von 1940 bis 1944 nur fünf Mal in Anspruch genommen.⁸⁹ Auch andernorts waren die Hilfeleistungen eher gering und beschränkten sich in der Hauptsache auf Barunterstützungen:⁹⁰

Tabelle 32: Tätigkeitsumfang einzelner Bezirksvereine in den Jahren 1939 bis 1941

Bezirksverein	1939		1940		1941	
	Zahl der Fürsorgefälle	Gesamtbeitrag in RM	Zahl der Fürsorgefälle	Gesamtbeitrag in RM	Zahl der Fürsorgefälle	Gesamtbeitrag in RM
Donaueschingen	32*	163,31	5	32,22	1	3,-
Singen	1	4,50	2	24,46	-	-,
Überlingen	3	6,50	-	-,	-	-,
Villingen	8	40,20	8	57,16	4	33,60
Tauberbischofsheim	9	49,85	-	-,	1	5,95

* darunter 23 Entlassene und neun Familienangehörige, deren Unterstützung nicht zu den Aufgaben der Bezirksvereine, sondern der NSV, der Inneren Mission oder Caritas gehörte.

Während den Entlassenen in den Vorkriegsjahren infolge geringer Verdienstmöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Gefängnisse erhebliche Unterstützungsmittel seitens der Straffälligenbetreuung gewährt werden mußten, gingen die Aufwendungen seit 1939 in Baden und andernorts ständig zurück. Bisweilen bereitete es gar Schwierigkeiten, die zum Teil recht hohen Arbeitsbelohnungen nach der Entlassung im „volkspflegerischen Sinne“ richtig zu verwerten. Der Warenmangel und die Zwangsbewirtschaftung ließen größere Ausgaben für den täglichen Lebensbedarf gar nicht zu. Dies bewegte die Entlassenen, ihr Geld unnützlich auszugeben. Der Deutsche Reichsverband hatte deshalb angeregt, für die einen gewissen Mindestbetrag übersteigenden Arbeitsbelohnungen eine Sparmöglichkeit zu schaffen. Als Vorbild wurde an die Grundsätze des „Eisernen Sparens“ gedacht. Der Reichsminister der Justiz reagierte mit einem Erlaß vom 14. Oktober 1943.⁹¹ Danach entfiel bis auf weiteres bei Beträgen von 50 RM und mehr die unter Nr. 205 Abs. 3 der Vollzugsordnung vorgesehene Überweisung des Arbeitsbelohnungsguthabens an die zuständige Stelle des Deutschen Reichsverbandes für Straffälligenbetreuung und Ermittlungshilfe. An ihre Stelle trat die Einrichtung eines Kontokorrentkontos für den Entlassenen bei der Hilfskasse gemeinnütziger Wohlfahrtseinrichtungen Deutschlands GmbH in Berlin.⁹² Zum Zwecke der Errichtung

91 4450 - Vs1 1844.

92 Anschrift Berlin C 2, Oranienburgerstraße 13/14.

des Kontos überwies die Vollzugsanstalt einen Monat vor Ablauf der Strafe der Hilfskasse das Arbeitsbelohnungsguthaben, soweit es nicht zur Beschaffung einer Fahrkarte oder zur Barauszahlung (Nr. 204 Abs. 2, Abs. 3 der Vollzugsordnung) zurückbehalten wurde, es sei denn, daß es dann 50 RM nicht überstieg. Der Betrag wurde jährlich mit 2,5 Prozent verzinst. Der Deutsche Reichsverband erklärte sich bereit, in besonderen Notfällen das Entlassenenkonto bis zur vollen Höhe gegen Abtretung eines entsprechenden Teiles der Kontoforderung zu bevorschussen. Das nach der Einrichtung des Kontos bei der Entlassung verbleibende Restguthaben wurde, soweit es den unter Nr. 205 Abs. 1 Vollzugsordnung vorgesehenen Betrag überstieg, nach den Umständen des Falles entweder dem Entlassenen oder der zuständigen Stelle des Deutschen Reichsverbandes überwiesen.⁹³ Diese Regelung galt auch bei der Entlassung aus der Untersuchungshaft, der Überstellung eines Gefangenen zur Wehrmacht und der Abgabe an die Polizei. Von der Einrichtung des Entlassenenkontos konnte abgesehen werden, wenn im Einzelfall besondere Gründe entgegenstanden. Die Neuregelung, die am 1. November 1943 in Kraft trat, brachte der Deutsche Reichsverband den Landesvereinen mit erläuternden Hinweisen am 20. November 1943 zur Kenntnis.

Die schwache Stellung nichtstaatlicher Straffälligenhilfe im Dritten Reich wurde noch einmal, in der wohl letzten Rundverfügung des Badischen Landesverbandes vom 15. Juni 1944 deutlich. In einer „kurzen Darstellung der Grundsätze über die Verwendung der Fürsorgemittel“ betonte der Vorsitzende, daß Gefangenenfürsorge eine Angelegenheit des Staates, Entlassenenfürsorge eine Aufgabe der privaten Wohlfahrtspflege sei. Staatliche Mittel standen demnach den Vollzugsanstalten nach Einzelplan IX Kapitel 5 Titel 31 und 36 zur Verfügung.⁹⁴ Während der Haft durften deshalb die Vereine auch dann nicht mit Fürsorgemitteln einspringen, wenn Staatsmittel aus irgendwelchen Gründen nicht zur Verfügung standen.⁹⁵ Welche Geldmittel die Bezirksvereine verwenden durften, ergab sich aus

93 Dabei kann es sich nur noch um den Betrag gehandelt haben, den der Gefangene im letzten Monat an Arbeitsbelohnung verdient hat.

94 REIBERG, Handbuch über die Einnahmen und Ausgaben der Reichsjustizverwaltung, Stichwort „Gefangenen- und Entlassenenfürsorge“.

95 So für Folgen aus Versehen und Fehlern und beim Ersatz für abhanden gekommene Fürsorgemittel.

96 Solche Fragebogen finden sich in den Akten der Bezirksvereine, so z.B. in Akte „1939/1940“ des Bezirksvereins für Straffälligenbetreuung und Ermittlungshilfe Baden-Baden.

den von den Bezirksvereinen jährlich auszufüllenden Fragebogen über ihre Tätigkeit.⁹⁶ Doch selbst in diesem letzten Refugium mußten die Vereine berücksichtigen, daß die Verteilung der staatlichen Fürsorgemittel zwischen NSV, Innerer Mission und Caritas an zentraler Stelle erfolgte. Den Bezirksvereinen war es deshalb nicht gestattet, von sich aus Beiträge und Zuschüsse ohne Gegenleistung an andere Fürsorgeorganisationen zu geben.

Über Maßnahmen des Badischen Landesverbands, die während der Jahre 1933 bis 1945 dem Gedankenaustausch und der Fortbildung hätten dienen können, ist nichts bekannt. Die dominierende Stellung des Reichsverbands ließ zu eigenen Veranstaltungen augenscheinlich keinen Raum. Zu gezielten Fortbildungsanstalten fehlten überdies die Mittel; viele Helfer waren eingezogen. Kriegsbedingte Reisebeschränkungen erschwerten zudem den Kontakt der zu Hause verbliebenen, in ihren Ämtern häufig wechselnden Mitarbeiter. So konnte der Landesverband die Bezirksvereine mit Schreiben vom 14. September 1941 allein zur Anschaffung und Benutzung der gängigen Literatur auffordern.⁹⁷

97 Allen Bezirksvereinen wurde empfohlen:

- a. Monatsblätter für Straffälligenbetreuung und Ermittlungshilfe,
- b. Ermittlungshilfe und Straffälligenbetreuung, Heft 5 der Beiträge zur Rechts-erneuerung, R. v. Deckers Verlag G. Schenk, Berlin W 9,
- c. Grundriß der Deutschen Wohlfahrtspflege, Heft 11 der Neugestaltung von Recht und Wirtschaft, Verlag Kohlhammer, Abteilung Schaeffer, Leipzig,
- d. Anschriftenverzeichnis des Deutschen Reichsverbands für Straffälligenbetre-ung und Ermittlungshilfe.

Die größeren Bezirksvereine wurden hingewiesen auf:

- a. Blätter für Gefängniskunde,
- b. Nationalsozialistischer Volksdienst, Zentralverlag der NSDAP, Berlin
- c. die Textausgaben zu den gängigen Gesetzen (Strafgesetzbuch, Strafprozeßord-nung, Strafvollzugsordnung, Gnadenrecht, Verordnung über die Fürsor-gepflicht, Arbeitsrecht)

J. Die Zeit nach 1945

I. Zur Situation des badischen Landesteils in Baden-Württemberg

Um aufzuzeigen, in welchem staatlichen und justitiellen Rahmen sich badische Straffälligenhilfe nach 1945 entwickelte und welche gesellschaftlichen Faktoren ihr Hilfsangebot nachhaltig beeinflussten, bedürfen einige Themenkreise der Erörterung. Neben der staatlichen Neuordnung des deutschen Südwestens und seiner Justiz verdienen die jüngste Entwicklung der Kriminalität in Baden-Württemberg, der Arbeits- und der Wohnungsmarkt besondere Beachtung. Wie sich aus dem Tätigkeitsfeld der freien Träger (J. VI. B. 1. bis 25.) ergibt, haben vornehmlich Arbeitslosigkeit und Wohnungsmangel Art und Umfang der materiellen Straffälligenhilfe bestimmt. Auf die Darstellung anderer Themen mit politischem, gesellschaftlichem und wirtschaftlichem Bezug kann verzichtet werden. Zum einen sind sie bekannt. Zum anderen verlor mancher Bereich, der ehemals für die materielle Straffälligenhilfe bedeutsam war, an Aktualität und Relevanz. Dies gilt insonderheit für alle die Themenkreise, die der moderne Sozialstaat inzwischen einer befriedigenden Lösung zugeführt hat.¹

1. *Baden als Teil Baden-Württembergs*

Nach der Auflösung der ehemals selbständigen Länder Baden und Württemberg betätigt sich die badische Straffälligenhilfe im Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe, die württembergische Straffälligenhilfe im Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart. So wenig sich Zielrichtung und Inhalte der freien Straffälligenhilfe in beiden Bezirken auch unterscheiden mögen, so sehr haben sich in beiden Landesteilen überkommene Strukturen bewahrt. Diese föderale Vielfalt gewährleistet, vor Ort auf die jeweilige Klientel individuell eingehen zu können.

Durch das Zweite Neugliederungsgesetz, das der Deutsche Bundestag am 25. April 1951 verabschiedet und das Bundesverfassungsgericht als mit

1 So entstand aus einem lückenhaften, zusätzliche private Hilfe erheischenden Armenrecht früherer Zeiten ein modernes Sozialrecht. Sozialhilfe, Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung gewähren eine umfassende soziale Absicherung und entlasten die Budgets der privaten Straffälligenhilfe.

dem Grundgesetz vereinbar erklärt hatte, war die staatliche Organisation Südwestdeutschlands dem Willen der Bevölkerung anheimgegeben. In der Volksabstimmung vom 9. Dezember 1951, an der die Bevölkerung der drei Nachkriegsländer Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern teilnahmen, stimmten 57,1 Prozent für einen gemeinsamen Südweststaat. Diese Abstimmung war, wie das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 30. Mai 1956² feststellte, nicht rechtens, da zwei Bevölkerungen, die badische und württembergische, gemeinsam in einer Weise abstimmten, daß die zahlenmäßig stärkere die schwächere majorisieren konnte. Dessen ungeachtet fand am 9. März 1952 die Wahl der Verfassungsgebenden Landesversammlung für Baden-Württemberg statt. Am 25. April 1952 wurde die erste provisorische Regierung des Südweststaates gebildet. Damit ging Württemberg-Baden und mit ihm der Landesbezirk Baden im Bundesland Baden-Württemberg auf. Eine Revision der 1952 geschaffenen Tatsachen vermochte das Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht zu bewirken. Es ordnete zwar das vom Heimatbund Badenerland erstrebte und mit Bescheid des Bundesinnenministers vom 24. Januar 1956 abgelehnte Volksbegehren nebst anschließendem Volksentscheid an. Dieser wurde jedoch bis zum 7. Juni 1970 verschleppt, einem Zeitpunkt, an dem weder Badener noch die zahlreich Zugezogenen ein Interesse daran hatten, ein seit nahezu 30 Jahren bestehendes Bundesland wieder aufzuteilen.

2. Zur Entwicklung der Justiz im Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe nach 1945

Nach dem Ende Badens und Württembergs als selbständige politische Einheiten und nach Überwindung der Besatzungsstrukturen der Nachkriegszeit ist der Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe heute wieder derjenige, in dem von badischer Justiz und badischer Straffälligenhilfe die Rede ist. Zweifellos spiegelt diese allgemein gebräuchliche Terminologie eine gewisse Identifizierung mit einem Justizbereich überkommener geschichtlicher Prägung wieder. Gleiches gilt fraglos für die Justiz und die Straffälligenhilfe im württembergischen Landesteil. Wie selbstverständlich betrachtet der Badische Landesverband für soziale Rechtspflege den Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe als sein Verbandsgebiet, die Straffälligenhilfe Württem-

berg und der Verband der Bewährungshilfevereine im Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart den des Oberlandesgerichtsbezirks Stuttgart als den ihren.³

Mit der Besetzung Deutschlands durch die Alliierten trat 1945 ein Stillstand der Rechtspflege ein. Die Proklamation Nr. 1 und das Gesetz Nr. 2 der Militärregierung Deutschlands verfügten die Schließung aller Oberlandesgerichte und der ihnen nachgeordneten Gerichte. Niemand durfte seine Befugnis als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt ausüben, bevor er nicht überprüft, erneut zugelassen oder beeidigt worden war. Eine entscheidende Wendung brachte das Kontrollratsgesetz Nr. 4 vom 30. Oktober 1945. Es bestimmte, daß die Umgestaltung der deutschen Gerichte grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung von 1945 erfolgen sollte. Der Gerichtsaufbau Amtsgericht – Landgericht – Oberlandesgericht sollte wiederhergestellt werden. Die örtliche Zuständigkeit hing indessen von der politischen, zunächst von der durch die Besatzungsmächte vorgegebenen Gliederung ab. Seit Spätsommer 1945 bildeten Nordbaden und Nordwürttemberg die amerikanische, Südbaden und Südwürttemberg die französische Besatzungszone. Am 1. Dezember wurde das Oberlandesgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart und mit einer Nebenstelle in Karlsruhe wiedereröffnet, zuständig für Nordwürttemberg und Nordbaden. In Südbaden begann das Oberlandesgericht Freiburg seine Tätigkeit am 12. März 1946, in Südwürttemberg-Hohenzollern das Oberlandesgericht Tübingen am 21. Juni 1946. Dieser Zustand dauerte bis zur Bildung des Bundeslandes Baden-Württemberg im Jahre 1952 an. Danach wurden durch Gesetz vom 1. Juli 1953 die Oberlandesgerichte Freiburg und Tübingen aufgelöst. Das Oberlandesgericht Stuttgart erstreckte seine Zuständigkeit auf den Bereich Tübingen. Der Nebensitz Karlsruhe des Oberlandesgerichts Stuttgart wurde wieder zum selbständigen Oberlandesgericht, dem der südbadische Landesteil zugeordnet wurde. Damit war erneut das badische und württembergische Rechtsgebiet in der Zuständigkeit je eines oberen Gerichtshofes zusammengefaßt. Diese organisatorische Entwicklung der Justiz im Bereich des Oberlandesgerichtsbezirks Karlsruhe ist die freie badische Straffälligenhilfe in nahezu synchronen Schritten mitgegangen.⁴ Dabei hatte sie von Anfang an die Wiederherstellung des alten Verbandsgebietes im Auge behalten.

3 Als zum 1. Januar 1995 der Amtsgerichtsbezirk Maulbronn dem Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe zugeordnet wurde, bestand zwischen den Verbänden sofort Einvernehmen, daß die Betreuung der Justizvollzugsanstalt Heimsheim künftig eine Aufgabe des badischen Landesverbandes sein werde.

3. *Der Arbeitsmarkt*

Ob zwischen Arbeitslosigkeit und Verbrechensentwicklung und zwischen Arbeitslosigkeit und dem Vollzug von Freiheitsstrafen ein Zusammenhang besteht, ist zweifelhaft, treffen doch Arbeits- und Berufslosigkeit mit vielerlei Sozialisationsdefekten zusammen. Ebenso schwierig ist die Beurteilung, ob Sozialisationsdefekte sowohl Arbeitslosigkeit als auch Kriminalität verursachen, ob Arbeitslosigkeit zu Kriminalität oder Kriminalität zu Arbeitslosigkeit führt. Zwar gibt es für die Jugendarbeitslosigkeit eine Reihe empirischer Anhaltspunkte dafür, daß eine Beziehung zwischen Beschäftigungslosigkeit und Delinquenz besteht. Sie ist jedoch eingebunden in eine ohnehin vorhandene Gefährdungslage, abhängig vom Alter der Betroffenen. Diese Abhängigkeit wird nach Erreichen der Volljährigkeit stärker, um mit zunehmenden Alter wieder abzunehmen.⁵ Allein schon dieser aufgezeigten Schwierigkeiten wegen erscheint eine Erörterung des Verhältnisses zwischen Arbeitslosigkeit und Kriminalität wenig ergiebig; sie könnte mangels ausreichendem Material für den Untersuchungsbezirk ohnehin nur qualitativ, nicht dagegen quantitativ erfolgen. Dagegen läßt sich den Tätigkeitsberichten der Sozialarbeiter in der Justiz und den Jahresberichten der Vereine der Straffälligenhilfe unschwer entnehmen, wie unterschiedliche Arbeitsmarktlagen die Bemühungen der Straffälligenhilfe positiv oder negativ beeinflussten, Entlassene und Probanden der Bewährungshilfe wiedereinzugliedern, sie in Arbeit und Brot zu bringen.

In der Nachkriegszeit entwickelte sich der Arbeitsmarkt trotz vielerlei Schwierigkeiten vergleichsweise gut; recht schnell erwies er sich als erfreulich aufnahmefähig. Dennoch war bis 1949 ein Anstieg der Arbeitslosen nicht zu verhindern. Ende 1950 wurden in Württemberg-Baden 87.573 Arbeitslose ermittelt. Dies entsprach einer Quote von etwa sieben Prozent. An der Gesamtzahl der Arbeitslosen war Nordbaden mit 59 Prozent unverhältnismäßig stark beteiligt, zählte es doch nur 35,7 Prozent der Arbeitnehmer Württemberg-Badens. Besonders hoch lag die Arbeitslosigkeit in den ländlichen Arbeitsamtsbezirken Mosbach (18%) und Tauberbischofsheim (16%), aber auch in Heidelberg (15%) und Karlsruhe (11%). Trotz stetig wachsender Zahl der Beschäftigten lag die Zahl der Arbeitslosen im Juni 1951 in Württemberg-Baden bei 51.025, Ende April bei 54.300. In der noch

4 Siehe J. A. 1.

5 GÜNTHER KAISER, *Kriminologie*, 3. Auflage, Heidelberg 1996, § 26, Rdnr. 8; § 39, Rdnr. 20; § 52, Rdnr. 13.

jungen Bundesrepublik besserte sich diese Lage nur allmählich und bot Straftentlassenen allenfalls eingeschränkte Möglichkeiten. Das Landesarbeitsamt Stuttgart wies im Oktober 1952 den Badischen Landesverband darauf hin, daß in der Landwirtschaft nicht nur saisonbedingte Schwierigkeiten bestünden. Die Arbeitsämter seien nämlich angewiesen, vor allem für die jungen Leute zu sorgen, die über die Ostzonengrenze kommen und in solcher Zahl vorhanden seien, daß die Lager nicht mehr ausreichten. Der badische Landesverband wurde ersucht, sich an der Beseitigung aller vermeidbaren Hemmnisse zu beteiligen. Arbeitssuchende sollten mit Arbeitskleidung versehen und von den Gnadenbehörden tunlichst zum Wochenanfang und nach rechtzeitiger Einholung der Zuzugsgenehmigung den Arbeitgebern zugeführt werden. Mit der Unterbringung in Arbeit war auch die Frage nach geeigneter Wohn-Unterbringung verknüpft. Insoweit wies das Landesarbeitsamt auf Wohnheime für auswärtige Arbeitskräfte im Großraum Stuttgart hin, wo man gegen die Aufnahme ordentlicher Straftentlassener grundsätzlich keine Bedenken habe. Als besonders ungünstig wurden dagegen die Wohnverhältnisse in den Arbeitsamtsbezirken Heidelberg, Sinsheim, Mosbach, Tauberbischofsheim, Buchen, Offenburg und Bühl bezeichnet. Dort könnten Entlassene allenfalls in landwirtschaftlichen Stellen gelegentlich Unterkunft finden. Günstiger sei die Situation in den Bezirken von Mergentheim, Schwäbisch Hall und Ulm.⁶

In den sechziger Jahren kehrte sich die Situation um. Anfänglicher Arbeitslosigkeit folgte eine Zeit des Arbeitskräftemangels. In einigen Branchen bestand ein so großer Arbeitskräfte- und Nachwuchsmangel, daß bei den Vereinen der Straffälligenhilfe um Arbeitskräfte geworben wurde.⁷ Erst nach Jahren der Vollbeschäftigung verschlechterte sich die Situation auf dem Arbeitsmarkt erneut. Heute besteht eine Rekordarbeitslosigkeit mit weit mehr als vier Millionen beschäftigungslos gemeldeten Menschen in der Bundesrepublik und einer Arbeitslosenquote von nahezu neun Prozent in Baden-Württemberg und über 12 Prozent in der Bundesrepublik (Juni 1997). Sie erschwert die berufliche Wiedereingliederung Straffälliger mit ihren meist schlechten persönlichen Voraussetzungen in einem bis dahin nicht gekannten Maße. Nur sehr wenige Probanden stehen in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis. Die Anlaufstelle des Bezirksvereins

6 GLA 555/2, 545.

7 Die Außenstelle Bergbau des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen meldete mit Schreiben vom 24. März 1961 einen ungedeckten Bedarf an über 12.000 Berglehlrlngen, Bergjungmännern und Handwerkslehlrlngen; GLA 555/6, S. 69.

Freiburg vermeldet für ihre Anläufer eine Arbeitslosigkeit von mehr als 90 %. Neben den wirtschaftlichen und finanziellen Folgen müssen Probanden und Betreuer mit Gefühlen der Ohnmacht, Chancenlosigkeit und Resignation umgehen. Selbst intensive Vermittlungstätigkeiten und jede nur denkbare Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung setzen dem Erfolg enge Grenzen. Die Erfahrungen anderer Vereine, der Bewährungshelfer und Sozialarbeiter im Vollzug sind ähnlich. Seit nahezu 20 Jahren hat sich die Zahl der Erwerbslosen stetig erhöht, ist die Arbeitslosenquote kontinuierlich angestiegen. Anzeichen für eine grundlegende Besserung sind nicht ersichtlich. Die Entwicklung zur Massenarbeitslosigkeit stellt sich wie folgt dar:⁸

Tabelle 33: Arbeitslosenquote im Jahresdurchschnitt in der Bundesrepublik Deutschland und in Baden-Württemberg von 1965 bis 1996

Jahr	1965	1966	1967	1968	1969	1970	1971	1972
Arbeitslosenquote in der Bundesrepublik	0,7	0,7	2,1	1,5	0,9	0,7	0,8	1,1
Arbeitslosenquote in Baden-Württemberg	0,2	0,2	0,7	0,4	0,2	0,2	0,4	0,5
Jahr	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980
Arbeitslosenquote in der Bundesrepublik	1,2	2,6	4,7	4,6	4,5	4,3	3,8	3,8
Arbeitslosenquote in Baden-Württemberg	0,5	1,4	3,5	3,4	2,9	2,6	2,1	2,3
Jahr	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988
Arbeitslosenquote in der Bundesrepublik	5,5	7,5	9,1	9,1	9,3	9,0	8,9	8,7
Arbeitslosenquote in Baden-Württemberg	3,3	4,8	5,9	5,6	5,4	5,1	5,1	5,0
Jahr	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996
Arbeitslosenquote in der Bundesrepublik (West)	7,9	7,2	6,3	6,6	8,2	9,2	9,3	10,1
in der gesamten Bundesrepublik							10,4	11,5
Arbeitslosenquote in Baden-Württemberg	4,5	4,1	3,7	4,5	6,3	7,5	7,4	8,1

4. Der Wohnungsmarkt

Auch bei der Unterbringung von Probanden in bezahlbaren und die soziale Integration fördernden Wohnraum geht es weniger um die kriminologische Frage, inwieweit zwischen Wohnraum und städtebaulichen Formen einerseits und einzelnen Formen der Kriminalität andererseits ein Zusammenhang besteht,⁹ der die erstrebte Resozialisierung beeinflussen kann. Die

8 Nach einer amtlichen Auskunft des Landesarbeitsamtes Baden-Württemberg vom 9. Juli 1997.

9 KAISER (Fn. 5), § 31, Rdnr. 18.

Sorge um eine den Bedürfnissen der Probanden angepaßte Unterkunft be-
rührt vielmehr den materiellen wie personalen Bezug der staatlichen und
privaten Hilfen. Es ist nicht so sehr das Problem, dem Hilfesuchenden ein
Dach über dem Kopf zu verschaffen, als ihm zu einem Lebensraum zu ver-
helfen, in dem er seine Vorstellungen von einem Leben in Freiheit und
Würde verwirklichen kann, der ihm Begegnungsstätte und Refugium ist.¹⁰
Die Wohnraumbeschaffung ist deshalb eine zentrale Aufgabe aller in der
sozialen Straffälligenhilfe tätigen staatlichen und privaten Dienste. Zahlen,
die für den hiesigen Raum eine quantitative Aussage zuließen, sind nicht be-
kannt. Alle einschlägigen Materialien lassen jedoch den sicheren Schluß zu,
daß im Bereich der materiellen Hilfen der Beschaffung von Wohnraum eine
zentrale Bedeutung zukam. Der Stellenwert dieser Aufgabe ist im Verhält-
nis zu anderen materiellen Hilfen von der allgemeinen Lage auf dem Woh-
nungsmarkt und den eigenen Unterbringungsmöglichkeiten der in der
Straffälligenhilfe tätigen Vereine abhängig. Bis in die siebziger Jahre hatten
die badischen Vereine in Ermangelung ausreichender Mittel allenfalls
eingeschränkte Möglichkeiten, Straffällige in eigenen Einrichtungen unter-
zubringen. Erst mit der Schaffung ortsgebundener stationärer Einrichtun-
gen gelang es, Entlassenen in nennenswertem Umfang in den Übergangs-
wohnheimen eine vorübergehende, dann aber auch eine sozialpädagogisch
oder sozialtherapeutisch betreute Bleibe bieten zu können.¹¹

Nach den verheerenden Luftangriffen zu Ende des Zweiten Weltkrieges
lag die Wohnraumbewirtschaftung am Boden. In Baden galt dies vor allem
für die nördlichen, weniger ländlich geprägten Landesteile, wo 33,8 Pro-
zent des 1939 vorhandenen Wohnraums zerstört war. Durch den Luftkrieg
hatten vor allem die Städte Pforzheim, Karlsruhe, Mannheim und Bruch-
sal gewaltige Zerstörungen erlitten. Die Wohnverhältnisse waren katastro-
phal. Im September 1945 waren allein in Mannheim 80.000 Menschen
ohne Wohnung. Zwei Monate später hausten dort von 190.000 Einwoh-
nern bis zu 60.000 in Kellern. 1946 kam in Pforzheim auf 3,4 Einwohner,
in Bruchsal auf 3,6 Einwohner lediglich ein Zimmer. In Württemberg-
Baden kamen 400.000 Evakuierte aus Nord- und Westdeutschland hinzu.
Durch die Verpflichtung zur Aufnahme einer halben Million Ostflücht-
linge spitzte sich die Lage weiter zu. Bis Ende April 1947 betrug die Zahl
der Heimatvertriebenen in Württemberg-Baden 590.795, im Dezember
1946 lag sie in Nordbaden bei 186.980.¹² Zwar verbesserte sich in den kom-

10 JOACHIM KÜNDEL, Private Straffälligenhilfe, Dissertation, 1978, S. 91.

11 Siehe J. VI. A. 2.f.

menden Jahren die Situation auf dem Arbeitsmarkt zusehends. Dennoch herrschte vielfach Mangel an billigem Wohnraum.

Erst Mitte der neunziger Jahre trat nicht zuletzt durch den Abzug der alliierten Streitkräfte eine deutliche Entspannung auf dem Wohnungsmarkt ein, so daß sich nun die Unterbringung Entlassener wesentlich einfacher gestaltet. Hatte die freie Straffälligenhilfe zum Teil erhebliche Mittel für den Erwerb und die Anmietung von Räumlichkeiten zur Einrichtung von Übergangwohnheimen aufgewendet, besteht zwischenzeitlich an einigen Orten – nicht nur im badischen Raum – ein Überangebot. Zur Entlastung der Haushalte wurden deshalb in den letzten Jahren Immobilien verkauft und Mietverträge gekündigt.¹³ Wenn gleichwohl die Suche nach geeigneten Wohnungen auch heute noch Schwierigkeiten bereitet, liegt dies weniger an einem generellen Wohnraummangel. Was vielfach fehlt, sind preiswerte, für die meist sozial schwache Klientel der Straffälligen erschwingliche Wohnungen.

5. *Zur Kriminalitätsentwicklung in Baden-Württemberg*

Nach der Polizeilichen Kriminalstatistik Baden-Württemberg ergibt sich folgendes Bild:¹⁴

-
- 12 PAUL SAUER, Die politische Nachkriegsentwicklung in Nordbaden – Schwere Nachkriegszeit. In: Badische Geschichte, Vom Großherzogtum bis zur Gegenwart, herausgegeben von der Landeszentrale für Politische Bildung Baden-Württemberg, Stuttgart 1987, S. 249 f.
 - 13 Vergleiche hierzu die Ausführungen über die einzelnen Bezirks- und Mitgliedsvereine des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege unter J. VI. B.
 - 14 Die Zahlen sind der Polizeilichen Kriminalstatistik Baden-Württembergs (PKS) entnommen, die seit dem 1. Januar 1971 nach bundeseinheitlichen Richtlinien erstellt wird und neben der Beobachtung der Kriminalität und einzelner Deliktarten, des Umfangs und der Zusammensetzung des Kreises der Tatverdächtigen sowie der Veränderung von Aufklärungsquoten auch der Erlangung von Erkenntnissen für die präventive und repressive Kriminalbekämpfung, für organisatorische Planungen und Entscheidungen auch für kriminologisch-soziologische Forschungen und kriminalpolitische Maßnahmen dienen soll. Die PKS erfaßt zum einen nur die bekanntgewordenen versuchten und vollendeten Straftaten und unterscheidet sich von der Strafverfolgungsstatistik (Verurteiltenstatistik) der Justiz in der strafrechtlichen Bewertung zum Zeitpunkt des Abschlusses der polizeilichen Ermittlungen (im Gegensatz zum Zeitpunkt der Verurteilung). Von §§ 315, 315 b StGB und § 22 StVG abgesehen, werden Verkehrs- und Staatsschutzdelikte nicht ausgewiesen.

Tabelle 34: Entwicklung der erfaßten Kriminalität in Baden-Württemberg

Jahr	bek. Fälle ¹⁵	Veränderung		aufgeklärte Fälle ¹⁶	Veränderung		Aufklärungs- quote in %
		absolut	in %		absolut	in %	
1966	221.851	+ 15.720	+ 7,6	129.591	+ 9.622	+ 8,0	58,4
1967	240.576	+ 18.725	+ 8,4	139.340	+ 9.749	+ 7,5	57,9
1968	252.353	+ 11.777	+ 4,9	140.040	+ 700	+ 0,5	55,5
1969	263.492	+ 11.139	+ 4,4	141.894	+ 1.854	+ 1,3	53,9
1970	292.939	+ 29.447	+ 11,2	150.121	+ 8.227	+ 5,8	51,2
1971	300.953	+ 8.014	+ 2,7	152.005	+ 1.884	+ 1,3	50,5
1972	305.484	+ 4.531	+ 1,5	146.245	- 5.760	- 3,8	47,9
1973	309.651	+ 4.167	+ 1,4	147.935	+ 1.690	+ 1,2	47,8
1974	343.015	+ 33.364	+ 10,8	167.402	+ 19.467	+ 13,2	48,8
1975	359.138	+ 16.123	+ 4,7	171.081	+ 3.679	+ 2,2	47,6
1976	372.313	+ 13.175	+ 3,7	184.432	+ 13.351	+ 7,8	49,5
1977	394.489	+ 22.176	+ 6,0	189.636	+ 5.204	+ 2,8	48,1
1978	408.930	+ 14.441	+ 3,7	193.262	+ 3.626	+ 1,9	47,3
1979	435.231	+ 26.301	+ 6,4	207.961	+ 14.699	+ 7,6	47,8
1980	467.824	+ 32.593	+ 7,5	230.751	+ 22.790	+ 11,0	49,3
1981	506.846	+ 39.022	+ 8,3	260.648	+ 29.897	+ 13,0	51,4
1982	538.594	+ 31.748	+ 6,3	285.862	+ 25.214	+ 9,7	53,1
1983	542.667	+ 4.073	+ 0,8	276.571	- 9.291	- 3,3	51,0
1984	443.540	- 99.127	- 18,3	230.228	- 46.343	- 16,8	51,9
1985	513.356	+ 69.816	+ 15,7	265.571	+ 35.343	+ 15,4	51,7
1986	526.437	+ 13.081	+ 2,5	253.104	- 12.467	- 4,7	48,1
1987	527.165	+ 728	+ 0,1	254.026	+ 922	+ 0,4	48,2
1988	509.775	- 17.390	- 3,3	258.737	+ 4.711	+ 1,9	50,8
1989	500.268	- 9.507	- 1,9	260.778	+ 2.041	+ 0,8	52,1
1990	503.997	+ 3.729	+ 0,7	266.026	+ 5.248	+ 2,0	52,8
1991	523.496	+ 19.499	+ 3,9	273.718	+ 7.692	+ 2,9	52,3
1992	586.425	+ 62.929	+ 12,0	292.697	+ 18.979	+ 6,9	49,9
1993	619.352	+ 32.927	+ 5,6	325.258	+ 32.561	+ 11,1	52,5
1994	583.476	- 35.876	+ 5,8	307.057	- 18.201	- 5,6	52,6
1995	579.325	- 4.151	- 0,7	311.099	+ 4.042	+ 1,3	53,7

Bei ansonsten wenig strukturellen Abweichungen ergeben sich für die Oberlandesgerichtsbezirke Karlsruhe und Stuttgart Unterschiede hinsicht-

- 15 Ein bekanntgewordener Fall ist jede im Straftatenschlüsselverzeichnis aufgeführte (Straf-) Tat, einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche, denen eine polizeilich bearbeitete Anzeige zugrunde liegt.
- 16 Als aufgeklärt gilt eine (Straf-) Tat, für die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis ein namentlich bekannter oder auf frischer Tat betroffener Tatverdächtiger festgestellt worden ist.

lich der sogenannten Häufigkeitszahl (HZ).¹⁷ Wurden in ganz Baden-Württemberg auf je 100.000 Einwohner nur 5.640 Straftaten registriert,¹⁸ weisen für die dem Bezirk des Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe angehörenden Kreise¹⁹ mit einer Wohnbevölkerung von 4.307.745²⁰ und 280.439 registrierten Straftaten immerhin 6.510 Straftaten auf je 100.000 Einwohner auf. Besondere Schwerpunkte bilden die Stadtkreise Mannheim (HZ 12.835), Freiburg (HZ 12.242), Heidelberg (HZ 10.683) und Karlsruhe (HZ 10.378). Die Ursache für die erhöhte Häufigkeitszahl liegt augenscheinlich in der besonderen Grenzlage der badischen Landesteile, wo verschiedene Tatverdächtigengruppen – wie z.B. ausländische Touristen, Nichtdeutsche, die sich illegal in Deutschland aufhalten, vor allem aber Personen im kleinen Grenzverkehr – in den Einwohnerzahlen nicht enthalten sind, die von ihnen verübten Straftaten in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) aber erfaßt werden. Deshalb weisen selbst ländlich geprägte Bereiche wie Lörrach (HZ 7565), Baden-Baden (HZ 6962), Konstanz (HZ 6707) und der Ortenaukreis (HZ 6235) eine hohe Häufigkeitszahl auf. Obwohl sich die Gesamtkriminalität im deutsch-französischen Grenzgebiet 1995 um 1,8% und damit deutlicher als im Landesdurchschnitt (1,1%) verringerte und obwohl der vollständige Abbau der Personenkontrollen an der EU-Binnengrenze zum 26. März 1995 (Schengen II) bisher zu keiner feststellbaren Kriminalitätsmehrbelastung geführt hat, hat sich der Badische Landesverband für soziale Rechtspflege dennoch konsequent für die Einrichtung und Förderung einer europäischen Anlaufstelle für Straffällige in Straßburg eingesetzt, um einem seit Jahren offenen Mangel an grenzüberschreitender Straffälligenhilfe abzuhelpfen.²¹

-
- 17 Die Häufigkeitszahl (HZ) drückt die auf 100.000 Einwohner errechnete Zahl der bekanntgewordenen Straftaten aus. Sie vermittelt ein annähernd reales Bild der registrierten Kriminalitätsentwicklung, da sie den Anfall der gemeldeten Straftaten dem Bevölkerungsstand gegenüberstellt.
 - 18 Weniger als in jedem anderen Bundesland und gegenüber 1986 mit 5664 nahezu unverändert.
 - 19 Regierungsbezirk Stuttgart: Main-Tauber-Kreis. Regierungsbezirk Freiburg: Freiburg, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Ortenaukreis, Schwarzwald-Baar-Kreis, Konstanz, Lörrach, Waldshut. Regierungsbezirk Karlsruhe: Baden-Baden, Karlsruhe Stadt und Land, Rastatt, Heidelberg, Mannheim, Neckar-Odenwald-Kreis, Rhein-Neckar-Kreis, Pforzheim, Enzkreis.
 - 20 Gerichtseingesessene im Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe laut Handbuch der Justiz: 4.211.280 (1994), 4.265.296 (1996).
 - 21 Siehe J. VI. A. 2. k.

Der Rückgang der Gesamtkriminalität ist auf einer Abnahme der Diebstahlsdelikte um nahezu 40.000 sowie der Zahl der Tötungs- und Sexualdelikte begründet. Zugenommen haben der Straßenraub und die Rauschgiftkriminalität. Insbesondere die Bekämpfung der Rausch- und Suchtmittelkriminalität wird sich deshalb künftig nicht allein in polizeilichen Maßnahmen erschöpfen dürfen. Notwendig sind sinnvolle Freizeitangebote, mobile Jugendarbeit, aber auch ein bedarfsorientierter Ausbau der Hilfsangebote für Drogenabhängige. Mehr als jeder vierte Tatverdächtige²² (26,2 %) war 1995 unter 21 Jahre alt, obwohl der Anteil dieser Altersgruppe an der Bevölkerung nur 13,8 % beträgt. Die Zunahme junger Tatverdächtiger nach 1993 (22,7 %) beruht offensichtlich auf gesellschaftlichen Fehlentwicklungen, die sich nicht allein mit polizeilichen und repressiven Maßnahmen korrigieren lassen. Besondere Aufmerksamkeit erfordert auch der Bereich der Rohheitsdelikte und der Straftaten gegen die persönliche Freiheit. Lag der Anteil der Jugendlichen und Heranwachsenden 1986 bei 20,4 %, betrug er 1990 noch 18,3 %, 1995 dagegen 22,5 %. Allgemein sind in der Altersgruppe der unter 21 Jahre alten Tatverdächtigen die Jugendlichen vor den Heranwachsenden, erst danach die Kinder belastet. Personen unter 21 Jahren sind hauptsächlich an den Massendelikten wie Zweiraddiebstahl (TV-Anteil 68,5%), Diebstahl in und aus Kraftfahrzeugen (59,5 %), Sachbeschädigung (45,2%) und Ladendiebstahl (35,7 %) beteiligt. Ihr Anteil ist aber auch bei anderen Delikten, wie Raub (TV-Anteil 48,3 %), vorsätzlicher Brandstiftung (37,0 %), gefährlicher und schwerer Körperverletzung (33,5 %) und Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz (insgesamt 35,4 %), sehr hoch. Gefragt sind Sozial-, Jugend- und Ordnungsämter, Schulen, Kirchen, Vereine, Justiz, Polizei und die Träger freier Verbände. Die Verteilung der erfaßten Straftaten auf unterschiedliche Wohnbereiche verdeutlicht auch die Notwendigkeit eines flächendeckenden Netzes ambulanter, teilstationärer und stationärer Einrichtungen in Klein-, Mittel- und Großstädten, wo 69,4 % der Straftaten von 48,3 % der Einwohner begangen werden.²³

Im Zehn-Jahresvergleich hat insbesondere der Anteil der Kleinstädte sowohl an der Bevölkerung (1986 noch 27,8 %) wie bei den Straftaten (1986 noch 31,9 %) zugenommen. Vor der Rücknahme des Betreuungsangebots in diesen Bereichen kann deshalb nur gewarnt werden.

22 Zur umfangreichen Definition des Tatverdächtigen siehe die Polizeiliche Kriminalstatistik Baden-Württemberg 1995, S. 3 f.

23 Polizeiliche Kriminalstatistik Baden-Württemberg 1995, S. 14.

Tabelle 35: Verteilung der erfaßten Straftaten auf unterschiedliche Wohnbereiche

Wohnbereiche	Straftaten	Straftatenanteile %	Einwohner %
Landgemeinden (bis 20.000 Einwohner)	172.609	29,8	51,7
Kleinstädte (20.000 bis 100.000 Einwohner)	199.071	34,4	29,0
Mittelstädte (100.000 bis 500.000 Einwohner)	146.418	25,3	13,6
Stuttgart (500.000 und mehr Einwohner)	56.391	9,7	5,7
unbekannter Tatort	4.836	0,8	—

II. Resozialisierung, Straffälligenhilfe und Verfassungsrecht

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgt aus den von der Würde und der Eigenverantwortlichkeit des Menschen ausgehenden Artikeln 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG der Schuldgrundsatz, der staatliches Strafen zuläßt und verfassungsrechtlich unbedenklich macht.²⁴ Aus demselben verfassungsrechtlichen Ansatzpunkt folgt aber auch der Auftrag zur Resozialisierung in dem Sinne, daß Straftäter, die sich mit ihrer Tat aus der Gesellschaft ausgeschlossen haben oder als deren Folge aus ihr ausgeschlossen wurden, nach der Strafverbüßung wieder in diese zurückgeführt werden.²⁵ Damit dieses gelingt, darf der Gefangene in der Haft nicht mehr als notwendig entsozialisiert werden. Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist Resozialisierung nicht nur eine Aufgabe für die Zeit nach der Entlassung, sondern bereits Teil des Strafvollzugs, der in Artikel 74 Abs. 1 namentliche Erwähnung findet und dem in Artikel 104 Abs. 1 Satz 2 GG (Verbot der seelischen und körperlichen Mißhandlung) Grenzen gesetzt sind. Für die Situation des Straffälligen sind weitere verfassungsrechtliche Aussagen von Bedeutung:

So erfährt das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) eine Präzisierung durch den Grundsatz *nulla poena sine lege* (Art. 103 Abs. 2 GG), durch die Verhältnismäßigkeit von Schuld und Strafe, durch das Recht auf ein faires Verfahren und durch den Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes.

24 BVerfGE 45, 187, 259.

25 BENDA (Fn. 25), S. 307ff.

Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß die Rechtsordnung auch für den Straffälligen gilt. Wenn § 4 StVollzG den Gefangenen zur Mitwirkung an der Vollzugsgestaltung und der Erreichung des Vollzugszieles auffordert, ist auch das Demokratieprinzip des Grundgesetzes angesprochen. Vor allem aber folgt die Pflicht zur Resozialisierung aus dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG). Der Gesellschaft kann und darf es nicht gleichgültig sein, wie sich ein Strafgefangener nach seiner Entlassung verhält. Die Erfüllung der sich aus dem Sozialstaatsprinzip ergebenden gesellschaftlichen Pflichten erfolgt dabei zunächst im Interesse des Gemeinwohls. Die Gesellschaft selbst hat ein unmittelbares Interesse, daß der Täter nicht rückfällig wird und erneut seine Mitbürger oder die Gemeinschaft schädigt.²⁶ Benda warnt eindringlich vor dem Mißverständnis, die Sozialstaatsklausel ausschließlich als eine verfassungsrechtliche Sicherung von individuellen oder Gruppenwünschen zu verstehen, deren Verwirklichung als Gebot der sozialen Gerechtigkeit empfunden wird. Durch die Sozialstaatsklausel sollen vielmehr die Interessen der Allgemeinheit, d.h. das Allgemeinwohl, notfalls gegen Einzel- oder Gruppenwünsche durchgesetzt werden. Wenn deutlich gemacht wird, daß Resozialisierung diesen Gemeinwohlbezug hat, wird der verbreiteten Stimmung entgegengewirkt, als ginge es ihr um eine Aufweichung oder Verwässerung des Strafanspruchs der Allgemeinheit gegenüber dem Straftäter, um individuelle Wohltaten auf Kosten des Gemeinwohls. Diese populäre Betrachtung übersieht die kriminalpolitische Bedeutung einer vernünftigen Resozialisierung.²⁷ Während die Grundsätze des Rechtsstaats, des Sozialstaats und des Demokratieprinzips die verfassungsrechtliche Situation des Straffälligen objektiv abstecken, folgt aus den Grundrechten, insbesondere aus den Artikeln 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG, die konkrete Ausgestaltung dieses Rahmens. Das Bundesverfassungsgericht ist so weit gegangen, von einem „Anspruch des Straffälligen auf Resozialisierung“ zu sprechen.²⁸ Benda weist jedoch darauf hin, daß es sich dabei nicht um ein Forderungsrecht handelt, das der Straffällige in „passiver Erwartungshal-

26 BVerfGE 35, 202, 236.

27 BENDA (Fn. 25), S. 312 f. In der freien Straffälligenhilfe mag dieser Gesichtspunkt in der praktischen Arbeit mit Straffälligen in Einzelfällen hin und wieder übersehen, daß die Betreuten über Gebühr und in Verkennung des Resozialisierungszieles versorgt worden sind. Eine generelle Tendenz hierzu läßt sich aber weder in der Vergangenheit noch in der Gegenwart feststellen. Satzungen, Richtlinien und die Betreuung im Einzelfall orientierten sich grundsätzlich an der Hilfsbedürftigkeit und Hilfswürdigkeit der Klientel.

28 BVerfGE 45, 187, 239.

tung“ dem Staat gegenüber geltend machen kann. Der Bereitschaft der Gesellschaft, den Bestraften zu akzeptieren, müsse die Bereitschaft des Straffälligen zur aktiven Kooperation gegenüberstehen.

Das Prinzip der Resozialisierung gilt jedoch auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht uneingeschränkt. Verfassungsimmanente Grenzen können sich aus anderen Strafzwecken ergeben, deren Bedeutung an den Vorstellungen der Gemeinschaft zu messen ist. So wie Recht und Verfassung die Funktion haben können, ein überholtes – in diesem Zusammenhang resozialisierungsfeindliches – Rechtsbewußtsein der Gemeinschaft fortzubilden, sollen sie andererseits auch die legitimen Interessen der Allgemeinheit berücksichtigen. So trägt in Fällen großer Schuld und schweren Unrechts auch der Strafzweck der Vergeltung zur Erhaltung des gesellschaftlichen Konsenses bei und läßt resozialisierende Überlegungen in den Hintergrund treten. Eine völlige Vernachlässigung dürfen diese indessen nicht erfahren, wie das Urteil des Bundesverfassungsgericht zur lebenslangen Freiheitsstrafe deutlich gemacht hat.²⁹

III. Resozialisierungsfördernde und humanisierende Reformen im Straf-, Strafverfahrens- und Strafvollzugsrecht nach 1945

1. *Materielles Strafrecht*

a. Entkriminalisierung und Entpönalisierung

Der Frage, wie mittels Reformen des Strafrechts die Resozialisierung Straffälliger gefördert werden kann, sollte die Frage vorausgehen, inwieweit nicht ohne Schaden für das Gemeinwesen durch Entkriminalisierung oder Entpönalisierung auf strafrechtliche Sanktionen mit ihren oft einschneidenden Folgen für die Bestraften verzichtet werden kann. Dies sollte regelmäßig dann der Fall sein, wenn andere Maßnahmen ausreichen, den Schutz der Rechtsgüter zu gewährleisten.³⁰ In der noch jungen Bundesrepublik geschah dies durch die Ausscheidung der Bagatelldelikte anläßlich der Einführung des Ordnungswidrigkeitengesetzes vom 25. März

29 BVerfGE 45, 187, 246. Auch für den zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten muß ein sinnvoller Resozialisierungsvollzug möglich bleiben.

30 Subsidiarität des Strafrechts.

1952.³¹ Die Neuordnung dieses Rechtsgebiets schloß mit dem Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 im Zusammenhang mit der Entkriminalisierung des Verkehrsstrafrechts ab.³² Schließlich beseitigte das EGStGB vom 2. März 1974 die Übertretungen.³³ Zwar wurden einzelne Übertretungen zu Vergehen, andere aber zu Ordnungswidrigkeiten umgewandelt oder ganz gestrichen. Das 4. StrRG vom 23. November 1973³⁴ beschränkte in Anlehnung an den Alternativ-Entwurf eines StGB die Sexualdelikte weitgehend auf Rechtsgüterverletzungen. Damit erübrigten sich Verurteilungen, die bis dahin Täter in ganz außerordentlichem Maße stigmatisiert und in ihrem sozialen Fortkommen behindert hatten.

b. Reformen

Dort aber wo Strafrecht unverzichtbar bleibt, neue Straftatbestände gar notwendig werden, baut es im Rechtsstaat nicht allein auf Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit auf. Unentbehrlich ist eine Ausrichtung nach den Grundsätzen der Kriminalpolitik, die einen Zusammenhang zwischen dem Sanktionensystem und den maßgebenden Wertbegriffen des Grundgesetzes herstellen.³⁵ Diesen Grundsätzen voran steht das Schuldprinzip als eine durch die Verfassung gewährleistete Garantie der individuellen Freiheit, während das Sanktionensystem die Aufgabe als Rechtsgüterschutz erfüllt. Verwirklicht werden können alle Ziele aber nur, soweit sie mit dem Rechtsstaatsprinzip vereinbar sind. Der Grundsatz der Humanität gebietet, daß die Beziehungen, die zwischen dem Straftäter und der Gemeinschaft entstehen, im Sinne mitmenschlicher Verbundenheit geregelt werden. Schließlich kommt der Resozialisierung eine Bedeutung zu, die gleichberechtigt neben dem Schuldprinzip und der Schutzfunktion des Strafrechts als einer wesentlichen Grundlage des strafrechtlichen Sanktionensystems steht. Dies haben insbesondere die Reformgesetze der Nachkriegszeit bedacht, die den allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches reformierten. Nicht die Dogmatik, sondern die Neuregelung des Sanktionensystems stand im Vor-

31 Bundesgesetzblatt I 1952, 177.

32 Bundesgesetzblatt I 1968, 482.

33 Bundesgesetzblatt I 1974, 469.

34 Bundesgesetzblatt I 1973, 1725.

35 HANS-HEINRICH JESCHECK, Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 2. Auflage, Berlin 1972, § 70 I.

dergrund. Strafen und Maßregeln zeigen, vornehmlich unter dem Einfluß des AE, das Bild der modernen Kriminalpolitik, die die Generalprävention durch gerechten Ausgleich von Unrecht und Schuld gewährleisten und den Verurteilten, soweit nötig, in die Gemeinschaft zurückführen will. Zentraler Programmpunkt ist § 46 Abs. 1 Satz 2 StGB. Die Wirkungen, die von der Strafe auf das zukünftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen. Gemeint sind alle Wirkungen von Haupt-, Nebenstrafen und Maßregeln, damit die Strafe nicht zur Entsozialisierung des Täters führt.³⁶ Im folgenden ein Blick auf Verzicht, Einführung und Reform von Vorschriften und Rechtsinstituten im Bereich der Strafen und Maßregeln nach dem Zweiten Weltkrieg, die den Gedanken der Resozialisierung und Entpönalisierung, aber auch den der Humanisierung³⁷ des materiellen Strafrechts berühren:

aa. die **Todesstrafe**, die als existentielles Verdammungsurteil jeden Gedanken an Resozialisierung erstickt, wurde durch Art. 102 GG abgeschafft.

Gänzlich abgeschafft wurden durch das 1. StrRG vom 25. Juni 1969 auch die **Ehrenstrafen** (§§ 31 bis 36 StGB a.F.). Bis dahin sah das Strafgesetzbuch die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte vor. Die Zuchthausstrafe hatte die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge (§ 31 StGB a.F.). Neben der Zuchthausstrafe oder neben einer Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten konnte unter bestimmten Voraussetzungen auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Dauer oder bis zu zehn Jahren erkannt werden (§ 32 StGB a.F.). Bei ihnen handelte es sich um eine Summe von Befugnissen und rechtlichen Eigenschaften, die die Ehre als Staatsbürger, d.h. „die bürgerliche Ehre, zum Ausdruck brachten. Ihre Wiederherstellung war nur im Wege der Gnade möglich. Der Verlust bewirkte insbesondere die Unfähigkeit zur aktiven Teilnahme am Staats- und Gemeindeleben, zur Bekleidung öffentlicher Ämter, zur Übernahme der Vormundschaft, Beistandschaft u.a. Der Wegfall der Ehrenstrafen beseitigte alle die Wirkungen, die den Straffälligen auch nach verbüßter Strafe zu einem Staatsbürger minderer Art gemacht hatten.

bb. Für die nach Abschaffung der Todesstrafe bei Taten mit schwerster Schuld unverzichtbare **lebenslange Freiheitsstrafe** schuf der durch das 20. StÄG³⁸ eingeführte § 57 a StGB die Möglichkeit, unter bestimmten Bedingungen die Vollstreckung des Restes der lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen. Die Vorschrift versucht, einer Forderung des Bundesverfassungsgerichts zu entsprechen.³⁹ Nach dessen Rechtsprechung ist allein

36 . Strafverteidiger 1991, 513.

37 JESCHECK (Fn. 35), § 3, III.

38 Gesetz vom 20. Dezember 1984 (Bundesgesetzblatt I 1984, 1654).

39 BVerfGE 45, 187, 246.

die Möglichkeit einer Begnadigung nicht ausreichend. Das Rechtsstaatsprinzip gebiete es vielmehr, die Voraussetzungen gesetzlich zu regeln, unter denen die Vollstreckung der lebenslangen Strafe ausgesetzt werden kann. Auch für die zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten müsse ein sinnvoller Resozialisierungsvollzug möglich bleiben. Damit ist die Auffassung überholt, Haftentlassung sei allein eine Frage der Gnade, nicht der Resozialisierung.⁴⁰

- cc. Nach Idee und nur vereinzelter praktischer Anwendung handelt es sich bei der durch das 2. StrRG eingeführten Möglichkeit des **Absehens von Strafe** (§ 60 StGB) um eine Tatfolgenausnahmeregelung.⁴¹
- dd. Wesentliches Ziel der ersten beiden Strafrechtsreformgesetze war die Verschmelzung der ehemals vier mit Freiheitsentzug verbundenen Strafen (Zuchthaus, Gefängnis, Einschließung und Haft) zur sogenannten **Einheitsfreiheitsstrafe** des § 38 StGB. Die damit verbundene **Abschaffung der Zuchthausstrafe** bedeutete einen Sieg des Resozialisierungsgedankens.⁴²
- ce. Im Kampf gegen die **kurzfristige Freiheitsstrafe** erzielten die Reformgesetze nur ein Kompromißergebnis, indem das Mindestmaß der Freiheitsstrafe auf einen Monat heraufgesetzt wurde. Immerhin hatte der AE 1969 eine Mindeststrafe von sechs Monaten gefordert. Gleichwohl konnte die Einschränkung der kurzfristigen Freiheitsstrafe als einer der wichtigsten Programmpunkte der Strafrechtsreform durch §§ 47, 56 StGB erreicht werden. Der Gesetzgeber folgte dabei der seit Liszt vertretenen These von der besonderen Schädlichkeit der kurzfristigen Freiheitsstrafe, die keine Resozialisierung bewirke, wohl aber den Verurteilten durch den Verlust des Arbeitsplatzes, durch die Lösung der Familienbande, die kriminelle Ansteckungsgefahr, den Gewohnheitseffekt und durch den Makel, „gesesen“ zu haben, oft genug entsozialisiere. Zudem hindere die Überfüllung der Anstalten mit fluktuierenden Gefangenenmassen eine durchgreifende Verbesserung der Verhältnisse im Vollzug.⁴³
- ff. **Strafaussetzung zur Bewährung**
Von den verschiedenen Möglichkeiten, den Verurteilten vor Strafvollstreckung zu verschonen, sieht das Strafrecht der BR Deutschland neben der

40 JESCHECK (Fn. 35), § 70, III, S. 573 f.

41 Bundesweit wurden 1989 bei 755.367 Aburteilungen 562 Absehensentscheidungen getroffen; 1991 waren es 684 Fälle.

42 Zuchthaus bedeutete härteren Vollzug und zusätzliche Nebenfolgen wie die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte. Die Folgen waren Trotz und Verbitterung, die zusammen mit der sozialen Brandmarkung als „Zuchthäusler“ die Chancen auf Resozialisierung verminderten und einem endgültigen Abgleiten in die Asozialität Vorschub leisteten. Die Berufung auf eine überwiegende Notwendigkeit der Generalprävention, die allein Zuchthausstrafe zu rechtfertigen vermag, schlägt demgegenüber nicht durch (CLAUS ROXIN, Strafrecht Allgemeiner Teil, 2. Auflage, München 1994, § 4, Rdnr. 29 mit Verweis auf § 3, Rdnr. 25, 31).

43 HANS-HEINRICH JESCHECK, Lehrbuch des Strafrechts, 4. Auflage, 1988, § 84 I. 1.

Verwarnung mit Strafvorbehalt (§§ 59ff. StGB) und der Aussetzung des Strafausspruchs (§§ 27ff. JGG) seit 1953 die Strafaussetzung zur Bewährung vor. Bis dahin regelten die §§ 23 bis 26 StGB a.F. die vorläufige Entlassung bei längerfristigen Freiheitsstrafen, wobei Bewilligung und Widerruf der obersten Justiz-Aufsichtsbehörde zustanden. Bewährung als anfängliche Strafaussetzung oder als Aussetzung des Strafrestes (§§ 56ff. StGB) wurde als Kernstück moderner Kriminalpolitik durch das 3. Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. August 1953⁴⁴ eingeführt und durch das 1. Strafrechtsreformgesetz⁴⁵ sowie das 23. Strafrechtsänderungsgesetz⁴⁶ erweitert, um einerseits die Vollstreckung der fragwürdigen kurzen Freiheitsstrafen zu verringern und dem Verurteilten in einer Art von ambulanten Strafvollzug zu einem Leben ohne Straftaten zu verhelfen, andererseits in den Fällen der Strafvollstreckung dem Verurteilten den Rückweg in die Freiheit zu erleichtern und ihm die Chance zu geben, sich einen Erlaß des Strafrestes zu verdienen.⁴⁷ Hinter diesen Zweck treten bei Freiheitsstrafen unter sechs Monaten generalpräventive Zwecke zurück und schreiben bei einer günstigen Sozialprognose die Strafaussetzung zwingend vor. Erst bei Freiheitsstrafen ab sechs Monaten ist sie zu versagen, wenn die Verteidigung der Rechtsordnung die Vollstreckung gebietet. Innerhalb einer bestimmten Bewährungszeit (§ 56a) können dem Verurteilten Auflagen oder Weisungen (§§ 56b, c) auferlegt werden. Den wichtigsten Fall der Weisung, die Unterstellung des Verurteilten unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers, regelt § 56 d StGB. Dessen Aufgaben bestehen darin, unter der Aufsicht des Gerichts die Lebensführung des Verurteilten zu überwachen, ihm als Ratgeber zur Seite zu stehen und die Erfüllung von Auflagen und Weisungen zu überprüfen. Im Vordergrund steht die Betreuung. Soweit es die Resozialisierung erfordert, ist aktive Hilfe bei der Arbeits- oder Wohnungssuche, im Umgang mit Behörden oder bei der Schuldenregulierung zu leisten. Der Bewährungshilfe kommt es nicht zu, dem Verurteilten jegliche Schwierigkeiten aus dem Weg zu räumen. Dieser soll vielmehr lernen, sein Leben selbständig ohne Straftaten zu meistern.

44 Bundesgesetzblatt I 1953, 735.

45 Gesetz vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzblatt I 1969, 645). Die Anwendung der Strafaussetzung zur Bewährung wurde auf Verbrechen und Strafen bis zu einem Jahr, in Ausnahmefällen bis zu zwei Jahren erstreckt. Die Aussetzung bei Strafen unter sechs Monaten wurde in Fällen guter Sozialprognose vorgeschrieben, die formellen Versagungsgründe beseitigt und die Unterscheidung zwischen Auflagen und Anerbieten eingeführt.

46 Gesetz vom 13. April 1986 (Bundesgesetzblatt I 1986, 393). Es erweiterte den Anwendungsbereich nochmals und regelte erstmals die Gesamtstrafenbildung unter Einschluß der lebenslangen Freiheitsstrafe als Einzelstrafe (§ 54 Abs. 1 Satz 1 StGB), ergänzte die Bestimmungen über die Aussetzung der Reststrafe über die Feststellung der Schwere der Schuld (§ 57 b). Schließlich änderte es im Sinne der neueren Rechtsprechung die sogenannte Umständecklausel des § 56 Abs. 2 StGB.

47 DREHER/TRÖNDLE, StGB, 46. Auflage, Vor § 56, Rdnr. 1.

Zahlenmäßig kommt der Strafaussetzung große Bedeutung zu. Zum 31. 12. 1994 gab es in Baden-Württemberg 18.425 Unterstellungen unter die Bewährungsaufsicht,⁴⁸ davon 8053 im Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe und 10.372 im Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart. Nach dem allgemeinen Strafrecht waren es 13.765, nach dem Jugendrecht 4660.

Zur Bewährungshilfe als sozialem Dienst vergleiche J. V. 1. b.

- gg. Seit dem 1. StrRG kommt der **Geldstrafe** größere Bedeutung zu, indem sie nicht nur in Fällen ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung zur Anwendung kommt, sondern an die Stelle der früheren kurzfristigen Freiheitsstrafe tritt. Anfängliche, zur Ungleichbehandlung führende Mängel wurden durch die Einführung des Tagessatzsystems im wesentlichen beseitigt.
- hh. Eine neuartige und von ihrer Idee her resozialisierungsfreundliche Einrichtung im Bereich der Geldstrafe ist die **Verwarnung mit Strafvorbehalt** (§§ 59 ff. StGB), die ihrer engen Voraussetzungen wegen indessen wenig praktische Bedeutung hat.⁴⁹

Die beiden Strafrechtsreformgesetze, auf die zusammen mit dem EGStGB die geltende Fassung der Maßregeln der Besserung und Sicherung zurückgeht, bejahen die Zweispurigkeit von Strafen und Maßregeln.⁵⁰ § 61 StGB sieht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, die Führungsaufsicht, die Entziehung der Fahrerlaubnis und das Fahrverbot vor. Während die Strafe mit ihren Funktionen an die Grundlage der Schuld gebunden ist (§ 46 StGB), ist dies bei den Maßregeln nicht der Fall, sollen sie doch schuldunabhängig den gefährlichen Täter bessern oder vor ihm schützen. Rechtsstaatliches Regulativ ist deshalb der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 62 StGB).⁵¹ Die Anwendung der Maßregeln ist deshalb nur gerechtfertigt, wenn die vom Täter ausgehende Gefahr so groß ist, daß ihm ein Eingriff im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit zuzumuten ist.⁵² Im einzelnen:

48 Diese Zahl enthält nicht die Fälle der Führungsaufsicht.

49 1991 wurden bundesweit 3474 Verwarnungen ausgesprochen; in 202 Fällen wurde der Strafvorbehalt widerrufen.

50 Ist die Strafe mit ihren verschiedenen Funktionen an die Grundlage der Schuld gebunden, sollen die Maßregeln hiervon unabhängig den gefährlichen Täter bessern oder vor ihm schützen. Ihre Anwendung kommt deshalb auch bei Schuldunfähigen in Betracht

51 § 62 StGB wurde durch das 1. StrRG in § 42 a.F. eingeführt und durch das 2. StrRG aufrechterhalten.

52 Deshalb sind die Bedeutung der begangenen und der zu erwartenden Taten sowie der Grad der vom Täter ausgehenden Gefahr gegeneinander abzuwägen.

- ii. Bereits durch Artikel I des Kontrollratsgesetzes Nr. 11 vom 30. Januar 1946⁵³ kam die **Entmannung** in Wegfall.
- jj. Die 1933 eingeführte Unterbringung im einem **Arbeitshaus** (§§ 42 a Nr. 3, 42 d StGB a. F.) wurde durch Art. 1 Nr. 17 des 1. StrRG gestrichen. Bei schon angeordnetem Arbeitshaus verlor die Anordnung ihre Wirkung (Art. 92 des 1. StrRG).
- kk. Die Einführung der **sozialtherapeutischen Anstalt**, die eigentlich das Kernstück der Maßregelreform bilden sollte, wurde durch das StVollzÄndG von 20. Dezember 1984⁵⁴ zugunsten der „Vollzugslösung“ nach §§ 9, 123 ff. StVollzG aufgegeben. In der Sozialtherapeutischen Anstalt Baden-Württemberg mit Sitz in Hohenasperg werden im geschlossenen und offenen Vollzug Freiheitsstrafen an männlichen Verurteilten vollzogen, die einer sozialtherapeutischen Behandlung bedürfen.⁵⁵
- ll. Die **Polizeiaufsicht** (§§ 38, 39 StGB a. F.) kam durch Art. 14, 304 EGStGB in Wegfall.⁵⁶
- mm. Aufgabe der **Führungsaufsicht** (§§ 61 Nr. 4, 68 bis 68g StGB) ist es, auch Tätern mit vielfach schlechter Sozialprognose und solchen der Schwerekriminalität nach der Strafverbüßung oder im Zusammenhang mit einer freiheitsentziehenden Maßregel eine Lebenshilfe für den Übergang von der Freiheitsentziehung in die Freiheit zu geben, sie dabei zu führen und zu überwachen. Demnach kommt der Führungsaufsicht nicht nur Sicherungscharakter zu. Auch wenn der Kontrollaspekt im Vordergrund steht, soll die Maßregel dennoch den Schutz der Allgemeinheit mit einer gut organisierten und wirksamen Sozialhilfe verbinden. Da es anders als bei der Strafaussetzung zur Bewährung um gefährdete und gefährliche Täter geht, erfolgt die Bestellung des Bewährungshelfers vorwiegend zur Hilfe, die Einschaltung der Aufsichtsstelle zur Überwachung. Obwohl verfassungsrechtlich unbedenklich ist die Führungsaufsicht umstritten geblieben, ihre Anwendung zahlenmäßig eher unbedeutend.⁵⁷ Der Verurteilte untersteht einer Aufsichtsstelle, die nach Art. 295 Abs. 1 EGStGB zum Geschäftsbereich der Landesjustizverwaltungen gehört. Wer die Aufgaben der Aufsichtsstelle wahrnimmt, regelt Art. 295 Abs. 2 EGStGB, die Anordnung

53 Kontrollratsamtsblatt 55.

54 Bundesgesetzblatt I 1984, 1654.

55 Vollstreckungsplan für das Land Baden-Württemberg Teil III, Nr. 9; AV des Justizministeriums vom 24. Februar 1992 (Die Justiz 1992, 115), i.d.F. der AV vom 5. Dezember 1996 (Die Justiz 1997, 41).

56 Über Zweck, Voraussetzung und Wirkung siehe Jescheck (Fn. 35), § 76, III.

57 1991 wurde bundesweit in 52 Fällen Führungsaufsicht angeordnet, davon in 47 Fällen bei Erwachsenen, in vier Fällen bei Heranwachsenden, in einem Fall bei einem Jugendlichen. Am 31.12.1994 unterstanden in Baden-Württemberg 1086 der Führungsaufsicht, 592 im Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe, 494 im Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart. Nach dem allgemeinen Strafrecht waren es 1047, nach dem Jugendrecht 39.

über Organisation, Aufgaben und den Geschäftsgang der Aufsichtsstellen die AV des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 29. November 1974.⁵⁸ Während § 8 der AV lediglich den Inhalt von § 68a Abs. 2 und 3 StGB wiederholt, macht § 9 die unmittelbare Betreuung des Verurteilten zur vorrangigen Aufgabe des Bewährungshelfers; nach § 10 hat die Aufsichtsstelle im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Verurteilten besondere diagnostische oder therapeutische Hilfen zu gewähren oder zu vermitteln.

- nn. Nach einem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 16. März 1994⁵⁹ ist entgegen dem Wortlaut von § 64 StGB eine Anwendungsvoraussetzung der **Unterbringung in einer Entziehungsanstalt**, daß eine hinreichend konkrete Aussicht eines Besserungserfolges besteht.⁶⁰ Die Unterbringung ist zwar ebenso eine auf Heilung ausgerichtete Maßregel der Besserung wie auch eine sichernde Maßregel. Jedoch ist sie weder Mittel der bloßen Suchtfürsorge, noch darf diese Fürsorge in den Vordergrund treten.⁶¹ Gegenüber der Sonderregelung nach den §§ 35, 36 BtMG hat § 64 Vorrang. Die Anwendung des § 64 auf Jugendliche und Heranwachsende, bei denen ein gewachsenes Bedürfnis nach Behandlungsmöglichkeiten besteht, folgt aus §§ 7, 105 JGG.

oo. die **Unterbringung in der Sicherungsverwahrung**

Die Vorschrift i.d.F. des 1. und 2. StrRG beruht auf der Idee des zweispurigen Systems und ist Gedankengut der Strafrechtsreformbewegung. So sehr die nach § 66 StGB praktizierte Sicherungsverwahrung die Freiheitsrechte des Betroffenen tangiert, ist ihre Anwendung verfassungsrechtlich gleichwohl unbedenklich.⁶² Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß es sich bei der Sicherungsverwahrung um eine Art von „letzter Notmaßnahme der Kriminalpolitik“ zum Schutz vor dem auf Grund seines Hanges chronisch kriminellen, für die Allgemeinheit gefährlichen Täter handelt, dem mit anderen Mittel nicht mehr beizukommen ist. Deshalb muß ihm, entsprechend dem Charakter eines rechtsstaatlich-humanen Strafvollzugs, auch geholfen werden, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern (§ 129 Satz 2 StVollzG).⁶³ Dies bedeutet, daß trotz vorrangigem Si-

58 Die Justiz 1975, 41.

59 BVerfGE 91, 1.

60 Zur Kritik an der Verkenning der Tatsache, daß sich die Aussichtslosigkeit der Unterbringung selten vor einer gewissen Beobachtungszeit erkennen läßt, und zu den Schwierigkeiten für Gerichte und Gesetzgeber siehe TRÖNDLE, Kommentar zum StGB, 48. Auflage, § 64, Rdnr. 1 aff.

61 Tröndle (Fn. 60), § 64, Rdnr. 2 m.w.N.

62 Wer die Freiheit wiederholt zu schweren Straftaten mißbraucht und mißbrauchen wird, wird in seiner Menschenwürde nicht verletzt, wenn ihm die Gemeinschaft die Freiheit entzieht und dadurch weiterem Mißbrauch zwecks Aufrechterhaltung der Rechtsordnung vorbeugt (BVerfGE 2, 120); die Gegenmeinungen sehen Verstöße gegen Art. 1 Abs. 1, 103 Abs. 1 und Abs. 2 GG.

63 HANACK in Leipziger Kommentar, StGB, 11. Auflage, Berlin 1992, § 66, Rdnr. 1.

cherungszweck bei der Gestaltung des Vollzugs die sozialisierende Einwirkung nicht außer acht gelassen werden darf. Da dem Täter über seine Schuld hinaus ein Sonderopfer für die Allgemeinheit zugemutet wird, ist zum Ausgleich der Vollzug möglichst großzügig zu gestalten. Die Rechtsnormen des Strafvollzugsgesetzes, ihre praktische Realisierung und ihre Handhabung im Einzelfall müssen gewährleisten, daß die mit der Sicherungsverwahrung verbundene besondere Belastung nicht zu einem un menschlichen Freiheitsentzug i.S.d. Artikel 1, 104 Abs. 1 GG führt.⁶⁴

Der Vollzug der Sicherungsverwahrung erfolgt in Baden-Württemberg bei männlichen Verurteilten in der Justizvollzugsanstalt Freiburg, bei weiblichen in der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd.⁶⁵ Die männlichen Verurteilten verbüßen zuvor ihre Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt Bruchsal.

Von allen Maßregeln ist die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung der heftigsten Kritik ausgesetzt. Sie treffe nicht die tatsächlich gefährlichen Rückfälligen, nur die immer wieder rückfälligen Täter eher geringfügiger Taten.⁶⁶ Nach einer neueren Untersuchung soll dies für Baden-Württemberg nicht gelten, wo die Sicherungsverwahrung, ihrer Intention entsprechend, gegen tatsächlich gefährliche Täter angeordnet werde⁶⁷. Konsequenterweise wird schon während des Vollzugs der Frei-

64 HANACK (Fn. 63), Rdnr. 19, 22a.

65 Vollstreckungsplan für das Land Baden-Württemberg Teil I, Nr. 7 (2); AV des Justizministeriums vom 24. Februar 1992 (Die Justiz 1992, 115), i.d.F. der AV vom 5. Dezember 1996 (Die Justiz 1997, 41). Zum 31. Dezember 1996 waren in Freiburg 33 Sicherungsverwahrte, in Schwäbisch Gmünd keine untergebracht. Den Vollzug regelt nunmehr eine Hausverfügung des Anstaltsleiters in Freiburg, nachdem die AV vom 15. Juli 1986 (Die Justiz 1986, 316) i.d.F. der ÄndAV vom 13. Dezember 1990 (Die Justiz 1991, 41) aufgehoben wurde.

66 GÜNTHER KAISER, Befinden sich die kriminalrechtlichen Maßregeln in der Krise? Heidelberg 1990, S. 33. Gleichwohl plädiert Kaiser nicht für die Abschaffung der Sicherungsverwahrung. Die Verhängung längerer Freiheitsstrafen wäre die Folge. Allerdings sei es nicht gelungen, den sogenannten Hangtäter dingfest zu machen. Da aber neben den formalisierten und objektivierbaren Voraussetzungen wiederholter Rechtsbrüche die Feststellung der Hangtäterschaft keine zusätzliche Entscheidungshilfe erkennen lasse, könne darauf verzichtet werden. Siehe auch JOHANNES KERN, Brauchen wir die Sicherungsverwahrung: zur Problematik des § 66 StGB, Frankfurt 1997, S. 25 ff.

67 JOHANNES KERN (Fn. 66). Er hält die Führungsaufsicht zum Schutz der Gesellschaft vor chronisch Kriminellen für erforderlich. Zum 31. März 1994 gab es in Baden-Württemberg 75 Verurteilte; dies entsprach 0,5 % aller Inhaftierten. In 78 % der Fälle lagen Tötungs-, Sexual- und Raubdelikte zugrunde, in 10,3 % Betrugsstaten mit erheblichem Schaden, im übrigen Einbruchs-, Brandstiftungs- und Betäubungsmitteldelikte. Knapp 40 % der untersuchten Taten wurden in der Begehungsweise als brutal und grausam charakterisiert. Zum Zeitpunkt der Verurteilung deuteten praktisch alle kriminologisch wichtigen Tatsachen auf die

heitsstrafe ein umfangreiches Behandlungsangebot angeboten. Dieses beschränkt sich nicht nur auf die schulische und berufliche Qualifikation. Entscheidend ist die Teilnahme an einer Sozialtherapie (§ 9 StVollzG).⁶⁸ Ohne erfolgreiche Teilnahme bleiben die Probanden regelmäßig gefährlich und zwingen zur weiteren Vollstreckung der Sicherungsverwahrung.

- pp. § 37 BtMG eröffnet die Möglichkeit, von der Erhebung der öffentlichen Klage abzusehen oder das Verfahren vorläufig einzustellen, wenn eine Straftat auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen wurde und keine höhere Freiheitsstrafe als zwei Jahre zu erwarten ist. Voraussetzung ist, daß der Beschuldigte nachweist, daß er sich wegen seiner Abhängigkeit einer seiner Rehabilitierung dienenden Behandlung unterzieht, und seine Resozialisierung zu erwarten ist. § 37 gilt für Jugendliche Und Heranwachsende entsprechend (§ 38 Abs. 2 BtMG).

2. *Verfahrensrecht*

a. Allgemeines

Wie der vorausgehende Abschnitt zeigt, nahm der Gesetzgeber den Resozialisierungsgedanken der Reformbewegung lange vor 1933 auf und stellte zur Vermeidung von Entsozialisation und für Wiedereingliederung der Straffälligen die Weichen schon im materiellen Recht. Gleichzeitig galt es, die Stellung der Beschuldigten im Verfahrensrecht zu stärken. Zuvor mußte jedoch auf der Basis des Grundgesetzes die durch die Nachkriegszeit verlorengegangene Rechtseinheit wiederhergestellt⁶⁹ und nationalsozialistisches Gedankengut eliminiert werden. Die Folge war eine Reihe von Gesetzen, die mehrheitlich das Gebiet der Straffälligenhilfe zwar nicht unmittelbar betrafen, indes die prozessuale Stellung des Beschuldigten verbesserten. Eingeleitet wurde dieser Vorgang durch das Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen

Begehung weiterer schwerer Straftaten hin, sofern sich in der Entwicklung dieser Personen nichts Entscheidendes ändert.

- 68 Während die mangelnde Motivation der Bewerber problematisch erscheint, beurteilt Kern die Sozialtherapie, die in der Sozialtherapeutischen Anstalt Baden-Württemberg durchgeführt wird, bei einer Erfolgsquote von knapp 50 % keineswegs negativ. Im Zeitraum 1987 bis 1994 habe es bei Sicherungsverwahrten neun Therapieabbrüche gegeben; acht Verurteilte seien dagegen aus der Sozialtherapie bedingt entlassenen worden; KERN (Fn. 66), S. 156 ff. (158).
- 69 Zur Entwicklung des Verfahrensrechts in der amerikanisch besetzten Zone (u.a. Württemberg-Baden) und in der französisch besetzten Zone (u.a. Südbaden) siehe LÖWE/ROSENBERG, StPO, 24. Auflage, Einleitung, Kapitel 3, Rdnr. 47, 49.

Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950.⁷⁰ Die ersten Änderungen waren von dem Bestreben getragen, die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens zu gewährleisten, die Stellung des Beschuldigten zu verbessern und den Forderungen des Grundgesetzes zu genügen. So regelten die §§ 136a, 69 Abs. 3, 161 Abs. 2, 163 Abs. 2 StPO das Verbot bestimmter Vernehmungsmittel neu. Belehrungspflichten normierten die §§ 136, 163a, 243 Abs. 4 StPO. Einschneidende Änderungen brachte das Strafprozeßänderungsgesetz vom 19. 12. 1964.⁷¹ Seine Intention war die Verbesserung der Stellung des Beschuldigten im Strafverfahren durch Eröffnung einer rechtlich gesicherten Einflußnahme auf den Gang der Ermittlungen und die Entschließungen der Staatsanwaltschaft. Artikel I brachte die Neufassung der Vorschriften über die Untersuchungshaft (§§ 112 ff. StPO) mit dem Ziel ihrer Beschränkung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Es wurden die Möglichkeiten erweitert, den Vollzug einer angeordneten Untersuchungshaft durch schonendere Maßnahmen abzuwenden (§ 116 StPO). Der Einschränkung der Dauer der Untersuchungshaft diente die Einführung der sogenannten Sechsmonatsgrenze, die Artikel 5 Abs. 3 MRK besser Rechnung tragen sollte. Artikel 2 und 4 brachten eine Erweiterung des rechtlichen Gehörs durch Einführung der obligatorischen Vernehmung des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren. Diesem Ziel dienten die §§ 163a, 169a, 244 Abs. 3 StPO. Die Fälle der notwendigen Verteidigung wurden erweitert und die Stellung des Verteidigers durch ein erweitertes Akteneinsichts- und Besuchsrecht gestärkt (§§ 140, 141 147, 148 StPO). Schließlich schuf Artikel 8 über die bereits benannten Einzelvorschriften hinaus ergänzende Regelungen, um dem Verfassungsgebot des rechtlichen Gehörs volle Beachtung zu sichern. Dies geschah durch §§ 33 Abs. 3, 33a, 169a bis c, 311a, 349 Abs. 3 Satz 2 StPO. Dagegen schränkten unter dem Eindruck der ersten Terroristenprozesse die Gesetze der siebziger Jahre die Rechte der Beschuldigten und Ihrer Verteidiger insoweit ein, als ein Mißbrauch prozessualer Rechte zu befürchten war.⁷² Im übrigen dienten sie der Beschleunigung der Verfahren. Dabei läßt sich eine Einschränkung um ihrer selbst nicht erkennen; ersichtlich machten sich auch keine resozialisierungsfeindlichen Tendenzen breit. Vielmehr sind Bestrebungen festzustellen hin zu einer weiteren Entkriminalisierung, zu einem Zurückdrängen des

70 Bundesgesetzblatt I 1950, 455.

71 Bundesgesetzblatt I 1964, 1067.

72 Erstes Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts (1. StVRG) vom 9. 12. 1974 und das Gesetz zur Ergänzung des 1. StVRG vom 20. 12. 1974.

Strafens im Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität und zu einem flexibleren Sanktionssystem. Das EGStGB vom 2. März 1974⁷³ brachte mit der Vorschrift des § 153 a StPO ein gänzlich neues Verfahren: die Ahndung von Taten mit geringer Schuld ohne Verhängung einer Kriminalstrafe. Im Rechtspflegeentlastungsgesetz vom 11. 1. 1993⁷⁴ wurde der Anwendungsbereich erweitert; möglich ist nunmehr ein Absehen von der Verfolgung, falls die Schwere der Schuld nicht entgegensteht. Mit Beseitigung der Übertretungen im materiellen Recht fiel das Strafverfügungsverfahren weg. Mitarbeitern für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit in Suchtberatungsstellen wurde durch Gesetz vom 23. Juli 1992⁷⁵ in § 53 Abs. 1 Nr. 3 b StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht eingeräumt, soweit es um die Beratung der im Betäubungsmittelgesetz erfaßten Suchtformen und Suchtgefahren geht und die Mitarbeiter einer Beratungsstelle angehören, die von einer Behörde oder einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung des öffentlichen Rechts eingerichtet oder anerkannt ist. Vom Zeugnisverweigerungsrecht umfaßt sind nicht nur die vom Beratenen selbst mitgeteilten Informationen, sondern auch die Gespräche des Beraters mit Familienangehörigen und Freunden.⁷⁶ Schließlich sei schon an dieser Stelle die Gerichtshilfe nach §§ 160 Abs. 3, 463 d StPO erwähnt, die sich *praeter legem* entwickelt hatte und durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch 1974 auf eine gesetzliche Grundlage gestellt wurde.⁷⁷ Näheres dazu unter J. V. I. a.

b. Täter-Opfer-Ausgleich für Erwachsene

Durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994⁷⁸ fand der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) Eingang in das Erwachsenenstrafrecht (§ 46 a Nr. 1 StGB). Ziel der Regelung ist es, den Opferschutz dadurch stärker zu gewichten, daß der Täter zum Ausgleich mit dem Opfer motiviert und so die friedensstiftende Wirkung des Rechts zur Geltung gebracht wird.⁷⁹ Dem Täter wird mit der Möglichkeit, über § 49 Abs. 1 StGB eine geringere Strafe zu erhalten oder gar von Strafe ganz verschont zu werden, ein Anreiz gege-

73 Bundesgesetzblatt I 1974, 469.

74 Bundesgesetzblatt I 1993, 50.

75 Bundesgesetzblatt I 1992, 1366.

76 Bundestagsdrucksache 12/2738 S. 5.

77 Bundesgesetzblatt I 1974, 469.

78 Bundesgesetzblatt I 1994, 3186; das Gesetz trat am 1. Dezember 1994 in Kraft.

ben, das mit seiner Tat Angerichtete nachträglich durch Wiedergutmachung oder durch Entschädigung des Opfers auszugleichen. Zugleich wird dem Opfer geholfen. Ihm ist mit solchem Ausgleich vielfach mehr gedient als mit einer Bestrafung des Täters. Somit stellt die Regelung einen Schritt auf dem Weg dar, die bislang noch immer künstliche Trennung zwischen Opfer- und Straffälligenhilfe zu überwinden und organisatorisch über eine integrierte Opfer- und Straffälligenhilfe zu einer integrierten Konflikthilfe zu gelangen.⁸⁰ Schon vor Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Dezember 1994 hatten einige Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg Erfahrungen im Bereich des TOA gesammelt. Im Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe waren dies die Behörden in Mosbach, Karlsruhe und Konstanz. In Mosbach war die Gerichtshilfe, in Karlsruhe⁸¹ und Villingen-Schwenningen⁸² waren die im Rahmen von Modellprojekten geschaffenen Schlichtungsstellen des Bezirksvereins für soziale Rechtspflege Villingen-Schwenningen und des Vereins für Jugendhilfe Karlsruhe e.V. beauftragt.⁸³ Bei dieser Ausgangslage war zunächst unklar, welche Institutionen längerfristig und flächendeckend das Bedürfnis an Schlichtungsstellen befriedigen sollten. Schließlich entschloß sich die Landesjustizverwaltung, den TOA bei der Gerichtshilfe anzusiedeln, überließ es aber den freien Trägern, ihre bisherige Tätigkeit weiter auszuüben. Deren finanzielle Förderung entfiel jedoch.

-
- 79 Begründung des Entwurfs des Verbrechenbekämpfungsgesetzes, Bundestagsdrucksache 12/6853, S. 21 f. Zuvor wurde das Bemühen des Täters, den Schaden wiedergutzumachen und einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen, lediglich bei den allgemeinen Grundsätzen der Strafzumessung (§ 46 Abs. 2 StGB) berücksichtigt.
- 80 In diesem Zusammenhang RÜDIGER WULF, Opferperspektive und soziale Arbeit in Marieluise Salman (Hrsg.), Soziale Arbeit mit Straffälligen, Beiträge aus Theorie und Praxis, 1986, S. 26 ff.
- 81 EVELINE SEILER, Projekt Täter-Opfer-Ausgleich bei Erwachsenen, Jahresbericht 1995 des Christophorushauses Karlsruhe.
- 82 HORST BELZ, Bericht über die Entstehung des TOA-Projekts in Villingen-Schwenningen, und Beate Schick-Köser, Kooperation in der praktischen Arbeit des TOA-Projekts in Villingen-Schwenningen. Beide in: Hans-Jürgen Kerner u.a., Täter-Opfer-Ausgleich – Auf dem Weg zur bundesweiten Anwendung, Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe, Band 31, Bonn 1994, S. 223 ff. und 231 ff.
- 83 Die Modellprojekte wurden vom Justizministerium in den Jahren 1991 und 1992 mit jeweils 70.000 DM finanziert. 35.000 DM erhielt der Badische Landesverband für soziale Rechtspflege, über den die Gelder je zur Hälfte an den Bezirksverein für soziale Rechtspflege Villingen-Schwenningen und an den Verein für Jugendhilfe Karlsruhe gingen. Modellprojekt im württembergischen Landesteil war die Einrichtung „Handschlag“ in Reutlingen.

Trotz Institutionalisierung entwickelte sich der TOA zahlenmäßig auf recht niedrigem Niveau. Bis zum 30. November 1995 wurde bei den Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg lediglich in 227 Fällen ein TOA bei Erwachsenen durchgeführt.⁸⁴ Dies entsprach einer Erledigungsquote von weniger als 0,1 % der insgesamt erledigten Verfahren.⁸⁵ Bis zum 31. Juli 1996 stieg die Zahl auf 447.⁸⁶ Eine nennenswerte Anwendung ist nur bei den Staatsanwaltschaften zu verzeichnen, in deren Bezirk zuvor Modellprojekte betrieben wurden. Wenngleich das Potential der Schlichtungsstellen keineswegs ausgeschöpft ist, rechnet die Landesjustizverwaltung für die Zukunft mit höchstens 1000 Fällen pro Jahr. Höhere Zahlen wären nur zu erreichen, wenn sowohl die Praxis der Verweisung auf den Privatklageweg als auch die Einstellungspraxis nach §§ 153, 153 a StPO grundsätzlich geändert würde. Davon hält die Strafverfolgungsbehörden nicht zuletzt der im Schlichtungsverfahren höhere Geschäftsanfall ab. So wird es, was die Akzeptanz und Anwendung des TOA angeht, in Baden-Württemberg noch geraume Zeit dauern, bis der nötige Ausgleich zwischen übertriebener Erwartung und unverhohlener Ablehnung hergestellt ist und die Schlichtungsmaßnahme den ihr zukommenden Platz einnehmen kann.

Nach den bisherigen Erfahrungen im Lande eignet sich der TOA entgegen vielerlei Stimmen weder zur Entlastung der Justiz, weder zur Verringerung der Gefangenenzahlen noch als Allheilmittel für das gesamte Strafrecht,⁸⁷ wohl aber als eine sinnvolle und in der Öffentlichkeit durchaus akzeptierte Ergänzung überkommener strafrechtlicher Sanktionen. Bei geringem Zahlungsmaterial sind zum Anwendungsbereich bis heute nur vorläufige Einschätzungen möglich. Bis Ende November 1995 scheiterten rund 36 % der Schlichtungsversuche, was überwiegend daran lag, daß die Beschuldigten den Tatvorwurf schlußendlich doch bestritten oder es an der Bereitschaft von Täter oder Opfer fehlte, am Verfahren mitzuwirken. Schlichtungsversuche wurden vor bei allem Körperverletzungs-, Beleidigungs- und Sachbeschädigungsdelikten vorgenommen. Sie konnten regelmäßig erfolgreicher abgeschlossen werden, wenn sich Täter und Opfer fremd waren.

84 Davon 190 Fälle bei den Staatsanwaltschaften Hechingen (7), Tübingen (50), Karlsruhe (74), Karlsruhe – Zweigstelle Pforzheim – (17), Konstanz (42).

85 Presseerklärung des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 2. Februar 1996. Bei 17 noch nicht abgeschlossenen Fällen wurden insgesamt 128 Fälle erfolgreich abgeschlossen.

86 Justizministerium Baden-Württemberg, 4210 – III/111.

87 Täter-Opfer-Ausgleich als der „Shooting-Star der jüngsten Kriminalpolitik“.

Problematisch stellten sich Schlichtungsversuche nach Taten im sogenannten sozialen Nahraum dar. Für allgemeingültige Aussagen des in Baden-Württemberg praktizierten Täter-Opfer-Ausgleichs, die zu Kurskorrekturen führen könnten, ist das Befundmaterial derzeit noch zu dürftig.⁸⁸

3. *Strafvollzugsrecht*

Mit der stürmischen Entwicklung des Individualverkehrs ging die Entstehung einer Verkehrskriminalität einher, die dazu führte, daß Menschen, die nach ihrer Persönlichkeit bislang niemals bestraft worden wären, straffällig wurden und der (Verkehrs-) Erziehung bedurften. Da anfangs der sechziger Jahre der nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe noch maßgebliche Bedeutung zukam, führte dies dazu, daß solche Täter in den Vollzugsanstalten mit Straffälligen zusammenkamen, deren Einfluß sich nachteilig auswirken konnte. Zum 1. Juli 1963 richtete deshalb das baden-württembergische Justizministerium in Oberkirch eine Vollzugsanstalt für Verkehrssünder für zunächst 36, später 24 Verurteilte aus den Landgerichtsbezirken Baden-Baden, Offenburg und den Amtsgerichtsbezirken Ettlingen und Karlsruhe-Durlach ein, soweit nicht mehr als drei Monate zu verbüßen waren.⁸⁹ Zum 1. Oktober erfolgte eine Erweiterung in sachlicher und örtlicher Hinsicht.⁹⁰ Die Verurteilten erhielten dort in Zusammenarbeit mit der regionalen und örtlichen Polizei, dem Bund gegen Alkohol im Straßenverkehr und der Landesverkehrswacht Baden-Württemberg eine besondere Betreuung und Unterweisung in Vorträgen, mit Filmen und speziellem Anschauungsmaterial.⁹¹

a. *Strafvollzugsgesetz*

Nach 1945 regelte zunächst die Direktive Nr. 19 des Alliierten Kontrollrats die „Grundsätze für die Verwaltung der deutschen Gefängnisse“. Von 1947 bis 1949 erließen einzelne Länder, so auch Württemberg-Baden, im Verwaltungswege besondere Strafvollzugsordnungen. Nach dem 1. Juli 1962

88 Die landesweiten, vom Justizministerium erstellten Statistiken über die Tätigkeit der Gerichtshilfe in Baden-Württemberg liegen derzeit nur bis 1995 vor.

89 AV des Justizministeriums vom 14. Mai 1963 – 4431 – VI/124-.

90 AV des Justizministeriums vom 9. September 1963 – 4431 – VI/131-.

91 Erfahrungsbericht des Anstaltsvorstands des Gerichtsgefängnisses Oberkirch vom 21. Juli 1964 in GLA 555/7, S. 651 a bis h.

galt die am 1. Dezember 1961 von den Ländern vereinbarte bundeseinheitliche Dienst- und Vollzugsordnung (DVollZO). Am 1. Januar 1977 endlich trat das Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafen und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung, das Strafvollzugsgesetz (StVollzG), in Kraft.⁹² Damit existierte erstmals eine umfassende gesetzliche Regelung des Strafvollzugs, als verfassungsrechtlich einwandfreie Rechtsgrundlage entsprechend den Verfassungsprinzipien des sozialen Rechtsstaats und als rechtliche Voraussetzung für eine Reform und Weiterentwicklung des Strafvollzugs im Sinne des Vollzugszieles der Rückfallverhütung gemäß § 2 Satz 1 StVollzG.⁹³ Wie die vorangegangenen Entwürfe⁹⁴ knüpfte das Strafvollzugsgesetz an eine ideen- und geistesgeschichtliche Entwicklung des Strafvollzuges an, die die Rückfallverhütung in den Mittelpunkt stellte. Stand im 19. Jahrhundert der Besserungszweck im Vordergrund, war es in den zwanziger Jahren der Erziehungsgedanke. Die Zeit nach 1945 spricht von „Resozialisierung“. Trotz wechselnder Terminologie war die Verhinderung des Rückfalls und die soziale Eingliederung des Straffälligen das durchgängige Leitmotiv. Hinzu kam, daß das Bundesverfassungsgericht schon mit seinen Beschlüssen vom 14. März 1972⁹⁵ und vom 29. Oktober 1975⁹⁶ dem besonderen Gewaltverhältnis zwischen Staat und Gefangenen eine Absage erteilt und festgestellt hatte, daß auch die Grundrechte der Strafgefangenen nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden können. Im sogenannten Lebach-Urteil vom 5. Juni 1973⁹⁷ wurde die Resozialisierung oder Sozialisation des Gefangenen als herausragendes Ziel des Strafvollzugs postuliert. Heute geht die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht gar von einem Anspruch des Gefangenen auf Resozialisierung aus und leitet ihn aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 GG her.⁹⁸ Das StVollzG nahm

92 Bundesgesetzblatt I 1976, 581, ber. 2088 und 1977, 436, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1990 (Bundesgesetzblatt I 1990, 2847). Ergänzend gelten die Bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz, in Baden-Württemberg nach der AV des Justizministeriums vom 1. Juli 1976 (Die Justiz 1976, 357) i.d.F. der ÄndAV vom 8. Juni 1994 (Die Justiz 1994, 235).

93 CALLIESS/MÜLLER-DIETZ, Strafvollzugsgesetz, 6. Auflage, München 1994, Einleitung, Rdnr. 20.

94 Entwurf der Strafvollzugskommission zum Strafvollzugsgesetz 1971, der Regierungsentwurf und der Alternativ-Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes 1973.

95 BVerfGE 33, 1.

96 BVerfGE 40, 276.

97 BVerfGE 35, 202.

das in § 2 StVollzG näher beschriebene Vollzugsziel bedingungslos auf, so daß es als oberste Richtschnur für die Gestaltung des Vollzuges der Freiheitsstrafe (§§ 2 bis 126 StVollzG) und der freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung (§§ 129 bis 138 StVollzG) im allgemeinen und im einzelnen zu gelten hat.⁹⁹ Zugleich ist es Auslegungsrichtlinie bei Zielkonflikten oder Konflikten bei der Auslegung von Einzelbestimmungen des Gesetzes.¹⁰⁰ Soweit § 2 Satz 2 StVollzG auch vom Schutz der Allgemeinheit spricht, handelt es sich lediglich um eine gesetzliche Aufgabe, nicht um ein weiteres Vollzugsziel. Neben der Resozialisierung als alleinigem Vollzugsziel sind die allgemein anerkannten Strafzwecke keine Kriterien für die Gestaltung des Vollzugs.

Auf die Einzelheiten des Vollzugs (§§ 2 bis 166 StVollzG) soll hier nur insoweit eingegangen werden, als sie resozialisierende Elemente enthalten.

a) Maßnahmen zur beruflichen Bildung.

Bereits in der Vollzugsanstalt soll der Gefangene wirtschaftlich ergiebige Arbeit ausüben können (§ 148 I). Die Bundesanstalt für Arbeit soll Gelegenheit zur Berufsberatung, Arbeitsberatung und Arbeitsvermittlung erhalten (§ 48 II). Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung, Aus- und Weiterbildung sollen Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung vermitteln (§ 37 I). Geeigneten Gefangenen soll Gelegenheit zur beruflichen Fortbildung und Umschulung (§ 37 III) und zum Unterricht in den zum Hauptschulabschluß führenden Fächern gegeben, wahlweise ein der Sonderschule entsprechender Unterricht oder berufsbildender Unterricht angeboten werden (§ 38). Die Freizeit soll Gelegenheit zu (Fern-) Unterricht, Lehrgängen und Weiterbildung bieten (§ 67). Das Berufsbildungsgesetz¹⁰¹ und das Berufsausbildungsförderungsgesetz¹⁰² gilt auch für Gefangene. Jedoch ist hinsichtlich der Ausbildungsbeihilfe § 44 StVollzG zu beachten.

b) Arbeitsentgelt

Übt der Gefangene eine zugewiesene Arbeit, eine sonstige Beschäftigung oder eine Hilfstätigkeit aus (§ 41 I 2) oder ist ihm arbeitstherapeutische Beschäftigung zugewiesen (§ 43 III), so erhält er ein Arbeitsentgelt (§§ 43, 200). Für die Untersuchungshaft gilt § 177. Nimmt der Gefangene an einer Berufsausbildung, Umschulung, beruflicher Fortbildung oder an einem Unterricht teil und

98 BVerfGE 45, 187, 239.

99 OLG Frankfurt NStZ 1983, 381; OLG Hamm NStZ 1984, 141.

100 OLG Karlsruhe ZfStrVo, Sonderheft, 1978, 9ff.

101 Gesetz vom 14. August 1969 (Bundesgesetzblatt I 1969, 1112) i.d.F. vom 27. Juli 1992 (Bundesgesetzblatt I 1992, 1398).

102 I.d.F. der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (Bundesgesetzblatt I 1983, 645), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1993 (Bundesgesetzblatt I 1993, 2374).

ist er zu diesem Zweck von seiner Arbeitspflicht freigestellt, so erhält er eine Ausbildungsbeihilfe, soweit ihm keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die freien Personen aus solchem Anlaß gewährt werden (§ 44 I). Auf die Ermächtigung, Rechtsverordnungen über die Vergütungsstufen erlassen zu können, erging die Strafvollzugsvergütungsordnung.¹⁰³ Aus den Bezügen des Gefangenen ist ein Überbrückungsgeld zu bilden, das den notwendigen Lebensunterhalt des Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach seiner Entlassung sichern soll (§ 51 I). Auszahlungsmodus, anderweitige Verwendung und Pfändbarkeit sind gesondert geregelt (§ 51 II bis V). Reichen die eigenen Mittel des Gefangenen nicht aus, erhält der Entlassene eine Beihilfe zu den Reisekosten, eine Überbrückungsbeihilfe, erforderlichenfalls auch Kleidung (§ 75). Enthält ein bedürftiger Gefangener ohne Verschulden kein Arbeitsentgelt, wird ihm ein angemessenes Taschengeld gewährt (§ 6). Zu §§ 46, 133 Abs. 2, 176 Abs. 3, 199 Abs. 2 Nr. 1 und 5 StVollzG und den hierzu erlassenen bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften in Verbindung mit Nr. 76 Untersuchungshaftvollzugsordnung regelt die AV des Justizministeriums vom 1. Oktober 1987 für Baden-Württemberg die Einzelheiten.¹⁰⁴

c) Soziale Hilfe

Der Gefangene kann die soziale Hilfe der Anstalt in Anspruch nehmen, um seine persönlichen Schwierigkeiten zu lösen (§ 71 I). Sie ist Hilfe zur Selbsthilfe und soll den Gefangenen in die Lage versetzen, seine Angelegenheiten selbst zu ordnen (§ 71 II). Mit dieser Regelung wird den Grundsätzen der Sozialhilfe nach § 1 Abs. 2 Satz 2 BSHG Rechnung getragen. Die soziale Hilfe schließt die Sozialhilfe nach dem SGB nicht aus. Soweit sich Leistungen nach dem StVollzG und dem SGB allerdings decken (z.B. Weihnachtsbeihilfe), sind die nach dem SGB subsidiär (§ 2 Abs. 1 BSHG).

d) Zur Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz vergleiche J. V. 2. a.

e) Arbeitslosenversicherung

§ 194 StVollzG regelt die Einbeziehung des Gefangenen in die Arbeitslosenversicherung. Zugleich erstreckt sie die Arbeitsförderungsmaßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit auf Gefangene. Den Gefangenen stehen Ansprüche auf Arbeits- und Berufsberatung (§§ 15, 25 AFG) und – unter bestimmten Voraussetzungen – Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit zu. Gefangene, die Arbeitsentgelt (§ 43) oder Ausbildungsbeihilfe (§ 44) erhalten, oder nur wegen des Vorrangs der Berufsausbildungsbeihilfe (§ 40 AFG) nicht bekommen, sind arbeitslosenversichert. Zur Beitragspflicht vergleiche § 194 Nr. 5 StVollzG.

103 Verordnung vom 11. Januar 1977 (Bundesgesetzblatt I 1977, 57). Siehe hierzu für Baden-Württemberg die AV des Justizministeriums vom 5. April 1995 (Die Justiz 1995, 193).

104 Die Justiz 1987, 446.

Ist ein Gefangener als sogenannter Freigänger ein Arbeitsverhältnis eingegangen, steht ihm im Krankheitsfall Anspruch auf Lohnfortzahlung zu.¹⁰⁵ Da er sich in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis befindet, hat er, wenn ihm der Status eines Freigängers nach § 11 StVollzG eingeräumt ist, im Falle der Beschäftigungslosigkeit einen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

f) Gesundheitsfürsorge und Krankenversicherung

Die im Vollzug zu leistende Gesundheitsfürsorge, für die der Vollzug zu sorgen hat, regeln die §§ 56 bis 66 StVollzG. Die Gefangenen haben Anspruch auf Gesundheitsuntersuchungen und medizinische Vorsorgeleistungen (§ 56), auf Krankenbehandlung (§ 58), Hilfsmittel (§ 59) und auf Zuschüsse zu Zahnersatz und Zahnkronen nach Maßgabe der Landesjustizverwaltungen.¹⁰⁶ Gefangene im freien Beschäftigungsverhältnis (§ 39 I) führen Beiträge an die gesetzliche Krankenversicherung ab und können deshalb auch deren Leistungen in Anspruch nehmen; deshalb ruhen nach § 62 StVollzG in solchen Fällen die Leistungen nach §§ 57 bis 59 StVollzG. Art und Umfang der Leistungen zur Krankenbehandlung regelt für Baden-Württemberg die AV des Justizministeriums vom 27. Juli 1989.¹⁰⁷

Kranke, aber haftfähige Gefangene werden in der der regulären Anstalt nächstgelegenen Anstalt mit Krankenabteilung, die dort nicht haftfähigen im Justizvollzugskrankenhaus Hohenasperg untergebracht. Tuberkulosekranke Frauen, die einer stationären fachärztlichen Behandlung bedürfen, werden in die Justizvollzugsanstalt St. Georgen-Bayreuth eingewiesen.¹⁰⁸

g) Unfallversicherung

Infolge der Einführung eines Arbeitsentgeltes für Gefangene (§ 43) wird durch § 190 Nr. 11 und 12 StVollzG die Reichsversicherungsordnung geändert, wonach der Gefangene Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung erhält. Sah § 50 Abs. 2 RVO a.F. die Gutschrift der dem Gefangenen infolge eines Unfalles entgangenen Arbeitsbelohnung vor, erhält der Gefangene jetzt ein Übergangsgeld nach Maßgabe des § 561 Abs. 1 und 3 RVO. Das Übergangsgeld beträgt nach § 561 i.V.m. § 182 Abs. 4 RVO grundsätzlich 80 Prozent des wegen der Arbeitsunfähigkeit entgangenen regelmäßigen Entgelts (Regellohn) und darf das entgangene regelmäßige Nettoarbeitsgehalt nicht übersteigen. Nähere Einzelheiten der Bemessung regelt § 561 Abs. 1 und 3 RVO i.V.m. § 182 Abs. 4, 5, 8 und 10 RVO.

105 Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg NStZ 89, 141.

106 Hierzu gilt in Baden-Württemberg die AV des Justizministeriums vom 27. Juli 1989 (Die Justiz 1989, 338), die Art und Umfang von Arznei- und Verbandsmaterial, Sehhilfen, Körperersatzteilen und von orthopädischen und anderen Hilfsmitteln regelt.

107 Die Justiz 1989, 338.

108 Vollstreckungsplan für das Land Baden-Württemberg Teil I, Nr. 8; AV des Justizministeriums vom 24. Februar 1992 (Die Justiz 1992, 115), i.d.F. der AV vom 5. Dezember 1996 (Die Justiz 1997, 41); AV des Justizministeriums vom 10. Dezember 1991 (Die Justiz 1992, 43).

h) Besonderheiten im Frauenvollzug

Bei Schwangerschaft und Mutterschaft verlangt das Gesetz dem Vollzug aus Gründen des Angleichungsgrundsatzes (§ 3 Abs. 1) und der Schutzpflichten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2, Art 6 Abs. 4 GG besondere Rücksichtnahme ab (§ 76). Weitere Leistungen ergeben sich aus §§ 77, 78 StVollzG. Schadensabwehrung bezwecken § 79 (Geburtsanzeige) und § 80 (Mutter-Kind-Beziehung).

i) Entlassungsvorbereitungen

Mit ihnen befassen sich die §§ 15, 134 StVollzG. Sie berücksichtigen, daß der Entlassungszeitraum eine der entscheidenden Phasen des Vollzugs ist, in dem die Würfel über eine künftige Bewährung oder einen Rückfall fallen können. Vollzugslockerungen (§ 11), die Verlegung in eine offene Anstalt oder Abteilung (§ 10) und Sonderurlaub sollen im Zusammenwirken mit anderen Vorschriften (§§ 37, 51, 63, 74) bewirken, daß der Gefangene die Freiheit auf festem Boden betritt.

j) Zu den in § 155 angesprochenen sozialen Diensten vergleiche J. V. I. a. bis c.

Sich der Bedeutung des Übergangs vom Strafvollzug zur Entlassung bewußt, verpflichtet das Strafvollzugsgesetz die Anstalten, mit den Behörden und Stellen der Entlassenenfürsorge, der Bewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht, den Arbeitsämtern, den Hilfeeinrichtungen anderer Behörden und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eng zusammenzuarbeiten (§ 154 Abs. 2 Satz 1). Mit Personen und Vereinen, deren Einfluß die Eingliederung des Gefangenen fördern kann, sollen die Vollzugsbehörden zusammenarbeiten (§ 154 Abs. 2 Satz 2). Daß diese Zusammenarbeit gerade mit den Bezirks- und Mitgliedsvereinen des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege seit Jahren gut funktioniert, zeigen die Ausführungen unter J. VI. B. 1 bis 25. Regelmäßig gehen die Mitarbeiter der Anlaufstellen schon lange vor der Entlassung in die Anstalten, führen Einzel- und Gruppengespräche und betreuen Entlassenengruppen. Die Entlassungsvorbereitungen sind in den §§ 15, 134 StVollzG geregelt. Sie sehen Freigang, offenen Vollzug und Sonderurlaub vor. Einige Vereine des Badischen Landesverbandes, die über eigenen Wohnraum verfügen, bieten Freigängern und Urlaubern Übernachtungsmöglichkeiten an.

b. Vollzugliche Landesvorschriften

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten, der Einrichtungen zum Vollzug des Jugendarrestes und der freiheitsentziehenden Maßnahmen richtet sich nach dem Vollstreckungsplan für das Land Baden-Württemberg.¹⁰⁹ Zu beachten sind ferner die Bestimmungen der

Strafvollstreckungsordnung,¹¹⁰ deren II. Abschnitt die Vollstreckung der Freiheitsstrafen regelt, der Untersuchungshaftvollzugsordnung¹¹¹ und der Jugendarrestvollzugsordnung¹¹². Die haushaltsmäßige Behandlung von Freizeitaktivitäten regelt eine AV des Justizministeriums vom 1. Oktober 1987¹¹³ i.d.F. der ÄndAV vom 25. Februar 1993.¹¹⁴ Danach können für Freizeittätigkeiten Maschinen, Geräte, Materialien und dergleichen aus Haushaltsmitteln beschafft und Basteleinrichtungen eingerichtet werden (Nr. 3). Nach Nr. 9 können die örtlichen Gefangenenfürsorgevereine Träger dieser Freizeittätigkeiten sein.

4. *Das Strafregisterwesen*

Der Wiedereingliederung dient es, wenn länger zurückliegende Verfehlungen nicht erneut vor den Augen der Öffentlichkeit ausgebreitet werden. Nur allzu oft begegnet dem Vorbestraften Mißtrauen, Unverständnis und Ablehnung.¹¹⁵ Deshalb trägt das Bundeszentralregistergesetz vom 21. September 1984¹¹⁶ i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 20. Dezember 1996¹¹⁷ dem unbelasteten Fortkommen des Straffälligen in weiterem Umfang Rechnung als das bisherige Recht (oben G. III. 7; H. III. 7), indem es anordnet, bestimmte Verurteilungen nicht mehr in das Führungszeugnis aufzunehmen. Im übrigen werden Fristen, nach deren Ablauf die Strafe nicht mehr in einem Führungszeugnis vermerkt und der Strafvermerk im Zen-

109 AV des Justizministeriums vom 24. Februar 1992 (Die Justiz 1992, 115), i.d.F. der AV vom 5. Dezember 1996 (Die Justiz 1997, 41).

110 Verordnung vom 20. November 1974 (Die Justiz 1975, 4), i.d.F. der Änderungs-AV vom 20. Juni 1991 (Die Justiz 1991, 230).

111 Die Landesjustizverwaltungen haben den Erlaß einer bundeseinheitlichen Untersuchungshaftvollzugsordnung vereinbart und sie am 12. Februar 1953 mit Wirkung vom 1. Mai 1953 für den Bereich ihrer Länder in Kraft gesetzt. Derzeit gilt die AV des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 15. Dezember 1976 (Die Justiz 1977, 74) in der Fassung vom 1. Januar 1997.

112 Verordnung vom 12. August 1966 (Bundesgesetzblatt I 505), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1976 (Bundesgesetzblatt I 3270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (Bundesgesetzblatt I, 1163, 1192).

113 Die Justiz 1987, 443.

114 Die Justiz 1993, 138.

115 BVerfGE 36, 174, 188f.

116 Bundesgesetzblatt I 1984, 1229.

117 Bundesgesetzblatt I 1996, 2090, 2091.

tralregister getilgt wird, verkürzt. Das behördliche Auskunftsrecht wurde beschränkt.

5. *Materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Möglichkeiten zur Rehabilitation betäubungsmittelabhängiger Straftäter*

Langjährige Erfahrungen mit drogenabhängigen Gefangenen haben gezeigt, daß die Alltagsbedingungen in der Untersuchungs- und Straftaft – unabhängig von dem offenen oder geschlossenen Charakter der Drogenstation – die Rehabilitierung negativ beeinflussen und deshalb die Ergebnisse einer intramuralen Therapie schlechter ausfallen als die einer Therapie in Freiheit. Mit Zunahme der Strafzeitdauer sinkt zudem auch die Bereitschaft, nach der Haft ein suchtmittelfreies Leben zu führen. Schließlich stellen Justizvollzugsanstalten intramurale gesundheitsschädliche Drogen-szenen dar, denen auch mit Maßnahmen nach § 17 Abs. 3 StVollzG nicht beizukommen ist.¹¹⁸ Ziel sollte es deshalb sein, möglichst viele drogenabhängige und therapiebereite Straffällige entweder ohne Strafvollzug direkt in eine Therapie zu vermitteln oder ihre Haftzeiten zu verkürzen und eine extramurale, ambulante oder stationäre Therapie vorzubereiten. Das geltende Strafrecht bietet je nach Schuld und Suchtstadium mehrere Wege, dem Straffälligen eine Therapieteilnahme zu ermöglichen.

Bei Eigenkonsumsdelikten ohne Drittschädigung mit geringen Mengen von Betäubungsmitteln kann gemäß §§ 29 Abs. 5, 31a Abs. 2, 37 Abs. 2 BtMG auch noch nach Anklageerhebung zugunsten einer Therapie von einer Bestrafung abgesehen werden.

Neben der Verurteilung zu Geldstrafe oder Verwarnung mit Strafvorbehalt bietet die Strafaussetzung zur Bewährung mit oder ohne Bewährungshilfe, mit oder ohne Therapieauflage (§§ 56, 56a, 56c StGB, 21, 23 JGG) oder nach Teilverbüßung die vorzeitige Entlassung nach Aussetzung des Strafrestes (§ 57 StGB) eine gute Möglichkeit, sich freiwillig in Therapie zu begeben.

Besteht bei einer Verurteilung mit negativer Prognose die Gefahr, der Straffällige werde infolge seines Hangs erhebliche rechtswidrige Taten begehen, könnte eine Therapie auch im Rahmen der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) erfolgen.

Kommen diese Möglichkeiten nicht in Betracht, bleiben nur die Wege des offenen und geschlossenen Vollzugs. Zwar schließen die Verwaltungsvorschrif-

118 HANS HARALD KÖRNER, Betäubungsmittelgesetz, 4. Auflage, München 1994, § 35 BtMG, Rdnr. 1.

ten zu §§ 10, 11 und 13 StVollzG Lockerungen für Drogenabhängige nicht aus. Gleichwohl wird wegen der hohen Rückfallgefahr offener Vollzug als ein Vergünstigungsmodell mit der Möglichkeit zur externen Therapie nur selten gewährt. So verbleibt nur der geschlossene Vollzug mit den oben erwähnten Risiken und schlechteren Ergebnissen.

Eine negative Zurückstellungsentscheidung nach § 35 BtMG läßt zwar noch immer Raum für einen Vollstreckungsaufschub (§ 455 StPO) oder eine Vollstreckungsunterbrechung (§§ 45 ff. StVollzO). Dies erleichtert zwar den Therapieantritt, befreit indessen nicht vom anschließenden Strafvollzug.

Als ultima ratio bleibt eine Therapiegewährung im Gnadenweg. Eine Gnadenentscheidung drängt sich auf, wenn nach Anrechnung einer Therapie der Absolvent eines abgeschlossenen Therapieprogramms anstelle einer dauerhaften sozialen und beruflichen Rehabilitation zur Verbüßung einer Reststrafe in die Anstalt mit ihren Risiken zurückgehen müßte, was den Therapieerfolg gefährdet.

Zentrale Vorschrift zur Verwirklichung des Grundsatzes „Therapie statt Strafe“ ist § 35 BtMG. Sein Absatz 1 lautet:

„Ist jemand wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren verurteilt worden und ergibt sich aus den Urteilsgründen oder steht sonst fest, daß er die Tat auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat, so kann die Vollstreckungsbehörde mit Zustimmung des Gerichts des ersten Rechtszuges die Vollstreckung der Strafe, eines Strafrestes oder der Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt für längstens zwei Jahre zurückstellen, wenn der Verurteilte sich wegen seiner Abhängigkeit in einer seiner Rehabilitation dienenden Behandlung befindet oder zusagt, sich einer solchen zu unterziehen, und deren Beginn gewährleistet ist. Als Behandlung gilt auch der Aufenthalt in einer staatlich anerkannten Einrichtung, die dazu dient, die Abhängigkeit zu beheben oder einer erneuten Abhängigkeit entgegenzuwirken.“

Die §§ 35 ff. BtMG bezwecken sowohl den Aufschub einer noch ausstehenden als auch die Unterbrechung einer bereits begonnenen Strafvollstreckung. Sie ermöglichen folglich eine vorläufige Herausnahme des Verurteilten aus der Strafvollstreckung und stellen Sonderbestimmungen für betäubungsmittelabhängige Straftäter dar. Sie ergänzen das Rechtsinstitut der Strafaussetzung zur Bewährung und der Unterbringung, indem sie eine Zurückstellung der Strafe auch bei schlechter Prognose und einer hohen Strafe sofort oder nach Teilverbüßung ermöglichen.

Zu den bundesweiten Erfahrungen mit den §§ 35 ff. BtMG hat sich Körner umfassend geäußert.¹¹⁹ Den Vorwurf, die Spezialregelungen des Betäubungsmittelgesetzes hätten die Strafaussetzung zur Bewährung verdrängt und somit die Therapiemöglichkeiten für die verurteilten Drogenabhängigen verschlech-

119 KÖRNER (Fn. 118), § 35 BtMG, Rdnr. 22 ff.

tert, bezeichnet er als einen nicht auszuräumenden Mythos und widerlegt ihn mit Zahlen der Strafverfolgungsstatistik. Unter Hinweis auf einen Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen mit dem Gesetz zur Neuordnung des Betäubungsmittelrechts vom 26. September 1990¹²⁰ verweist er bei steigender Zahl der Verurteilungen mit festgestellter Betäubungsmittelabhängigkeit auf eine „nahezu unveränderte“ Zurückstellungsquote, die 1988 bei 2343 Zurückstellungen 46%, 1989 bei 2571 Zurückstellungen 45% und 1990 bei 2720 Zurückstellungen 42% betragen habe. 1989 wurde neben 2571 Zurückstellungen in 2718 Fällen die Strafe nach § 56 StGB zur Bewährung ausgesetzt, womit der Anteil der Strafaussetzungen höher war als der der Zurückstellungen. Die Zurückstellungsquote in den einzelnen Ländern war jedoch extrem unterschiedlich. Sie schwankte von nur 21% in Berlin bis 87% in Rheinland-Pfalz. In Baden-Württemberg erfolgten 1995 bei 1888 Verurteilungen (Freiheitsstrafe und Jugendstrafe) 662 Zurückstellungen. Dies entspricht einer Quote von 35,06%. In 43,05% mußten die Zurückstellungen widerrufen werden.

IV. Jugendstrafrecht

1. *Jugendgerichtsgesetz*

Das Jugendgerichtsgesetz vom 4. August 1953¹²¹ entwickelte das von 1943 weiter. Neben der Beseitigung nationalsozialistischer Elemente,¹²² der wieder eingeführten Strafaussetzung zur Bewährung und der Einrichtung von Bewährungshilfe und Bewährungsaufsicht brachte es die Einbeziehung der Heranwachsenden bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Die seitdem geltende Rechtslage stellt sich als ein Kompromiß zwischen Erziehung und Strafe dar, der unter dem Gesichtspunkt einer wirksamen Bekämpfung der Jugendkriminalität umstritten blieb.¹²³ Gegenüber einem einheitlichen Jugendhilfe- oder Jugendkonfliktrecht blieb der Dualismus zwischen Jugendwohlfahrts- und Jugendkriminalrecht erhalten und wurde 1990 durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 26. Juni 1990¹²⁴ gar endgültig verfestigt. Das veraltete

120 Bundestagsdrucksache 10/843.

121 Bundesgesetzblatt I 1953, 753

122 Die sogenannte Auflockerung der Altersgrenzen und dergleichen.

123 Zur Darstellung des Diskussionsstandes in Vergangenheit und Gegenwart ist hier kein Raum.

124 Bundesgesetzblatt I 1990, 1163.

Jugendwohlfahrtsgesetz wurde aufgehoben und durch das Sozialgesetzbuch VIII ersetzt. Es berührt das Jugendstrafrecht nur noch in den Bereichen der Erziehungsmaßregeln¹²⁵ und der Jugendgerichtshilfe. Zumindest eine Teilreform des Jugendstrafrechts gelang durch das Erste Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vom 30. August 1990,¹²⁶ indem sich das Gesetz den Entwicklungen und Belangen der Praxis anpaßte. Im Bereich der Rechtsfolgen verfestigte es zwar die Kategorie der Zuchtmittel durch eine Legalisierung der Arbeitsauflage. Andererseits brachte es die Aufnahme der Betreuungsweisungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 5), die Teilnahme an sozialen Trainingskursen (§ 10 Abs. 1 Nr. 6), den Täter-Opfer-Ausgleich (§ 10 Abs. 1 Nr. 7), die Möglichkeit der Ausdehnung der Strafaussetzung zur Bewährung auf zwei Jahre (§ 21 Abs. 2), die Einführung der Auflage, Arbeitsleistungen zu erbringen (§ 10 Abs. 1 Nr. 4), und schuf die Jugendstrafe auf unbestimmte Dauer (§ 19 a.F.) ab. Neu geregelt wurden die Einstellungsmöglichkeiten nach §§ 45 und 47 JGG, die Einschränkung der Untersuchungshaft (§ 72) und die Ausweitung der notwendigen Verteidigung im Falle von Untersuchungshaft (§ 68 Nr. 4). In der Praxis wurden die gesetzlichen Möglichkeiten zur Diversion (§§ 45, 47) weitgehend genutzt, wodurch das Ziel, eine schädliche Etikettierung und Stigmatisierung Jugendlicher zu vermeiden, erreicht wurde. Zugunsten ambulanter Maßnahmen¹²⁷ wurde die stationäre Sanktionierung durch Jugendstrafvollzug, Jugendarrestvollzug und Heimerziehung zurückgedrängt. Ein immer größerer Teil der Jugendstrafen werden zur Bewährung ausgesetzt und erhalten so ebenfalls den Charakter einer ambulanten Sanktion.

Bereits 1955 haben die Landesjustizverwaltungen gleichlautende Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz vereinbart und erlassen. Seit dem 1. August 1994 gelten sie in der am 14./15. April 1994 gebilligten Fassung.¹²⁸ Sie wenden sich – wie die ergänzend geltenden Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren – an den Staatsanwalt, enthalten aber auch Grundsätze, die für das Gericht von Bedeutung sind.

125 Siehe dort auch § 12 JGG. Der Richter kann den Jugendlichen im Einvernehmen mit dem Jugendamt auch verpflichten, unter den im Achten Buch des Sozialgesetzbuches genannten Voraussetzungen Hilfe zur Erziehung in Form der Erziehungsbeistandschaft im Sinne des § 30 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform im Sinne des § 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch zu nehmen.

126 Bundesgesetzblatt I 1990, 1853.

127 Arbeits- und Geldauflagen, Betreuungsweisungen und soziale Trainingskurse.

128 AV des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 18. Mai-1994 (Die Justiz 1994, 202); amtliche Textausgabe.

2. *Diversion*

Die §§ 45, 47 JGG bieten die Möglichkeit zur Beendigung der Strafverfolgung ohne eine förmliche, durch Strafurteil erfolgende Sanktionierung des nicht erwachsenen Täters. In Deutschland erwuchs Diversion aus dem Erziehungsgedanken und dem Grundsatz der Subsidiarität straf- beziehungsweise jugendstrafrechtlicher Sanktion. Sie vermeidet die Brandmarkung des noch jungen Straffälligen und folgt der kriminologischen Erkenntnis, daß das Ausprobieren von Grenzen ein Teil der normalen Entwicklung zum Erwachsenwerden ist und ohne einschneidende Reaktion in der Regel vorübergehend bleibt.¹²⁹ Trotz heftiger Kritik, immer neuer Anregungen und vielfältiger Bedenken aus dem Justizbereich¹³⁰ haben Jugendstaatsanwälte nach § 45 JGG und Jugendrichter nach § 47 JGG von den gegebenen Möglichkeiten regen Gebrauch gemacht und damit auf erste Auffälligkeiten zurückhaltend, gleichwohl normverdeutlichend reagiert. 1981 geschah dies bei 44% der nach Jugendstrafrecht Verfolgten, 1991 bei 62%. Dieser Trend zeigt sich auch bei den badischen Staatsanwaltschaften, wo die Quote der Erledigung nach § 45 Abs. 2 JGG im Verhältnis zu den Erledigungen insgesamt in den letzten Jahren gestiegen ist:¹³¹

Tabelle 36: Erledigungsquote der Staatsanwaltschaften im Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe bei der Anwendung von § 45 Abs. 2 JGG

Jahr	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996
in %	1,9	1,7	2,2	2,8	3,44	3,53	3,69	3,77	4,13	4,06

Die Anwendung des § 45 Abs. 2 JGG setzt die Durchführung erzieherischer Maßnahmen oder das Bemühen des Jugendlichen um einen Ausgleich mit dem Verletzten voraus. Erzieherische Maßnahmen sind alle diejenigen, die zur Erziehung des Beschuldigten von privater oder öffentlicher Seite im Rahmen bestehender Erziehungsaufgaben durchgeführt oder ein-

¹²⁹ BRUNNER/DÖLLING, Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz, 10. Aufl., 1996, § 45, Rdnr. 4.

¹³⁰ BRUNNER/DÖLLING (Fn. 129), § 45, Rdnr. 6 bis 9.

¹³¹ Laufende Nummer 532 der jährlichen Erledigungsstatistiken des Statistischen Landesamtes. In diesem Zusammenhang wird den Staatsanwaltschaften vorgeworfen, sie akzeptierten nur Bagatellfälle; die Auswahlkriterien seien überwiegend tat-, kaum täterbezogen (BREYMAN in Bundesministerium der Justiz, Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis, 1989, S. 101).

geleitet sind.¹³² Bei den ambulanten Maßnahmen im Rahmen der §§ 45, 47 JGG ist die Mithilfe der Jugendgerichtshilfe besonders wichtig. Sie prüft frühzeitig nach § 52 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VIII, ob erzieherische Maßnahmen in Betracht kommen. Es sind dies insbesondere die Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. Sozialgesetzbuch VIII: die Erziehungsberatung (§ 28), die soziale Gruppenarbeit (§ 29), der Erziehungsbeistand, der Betreuungshelfer (§ 30), die Vollzeitpflege (§ 33), die Heimerziehung oder eine sonstige betreute Wohnform (§ 34), die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35) und bei Jugendlichen die sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31). Erziehungshilfen nach dem Kinder- und Jugendhilferecht bieten im Bereich des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege das Jugendhilfswerk Freiburg¹³³ und der Verein für Jugendhilfe Karlsruhe¹³⁴ an. Ist eine erzieherische Maßnahme noch nicht getroffen worden, so erlaubt § 45 Abs. 2 JGG dem Jugendstaatsanwalt, durch eigene Anregung die Voraussetzungen für ein Absehen von der Verfolgung zu schaffen. Dies setzt jedoch eine funktionierende Zusammenarbeit des Jugendstaatsanwalts mit der Polizei und der Jugendgerichtshilfe, darüber hinaus ein Reservoir an erzieherischen Einwirkungsmöglichkeiten und eine ausreichende Persönlichkeitsermittlung voraus.

In Baden-Württemberg gelten seit dem 29. Oktober 1990 gemeinsame Richtlinien des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung zur Förderung der Diversion bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten (Diversions-Richtlinien).¹³⁵ Dahinter steht die Überzeugung, daß Jugendkriminalität vom Bagatellbereich an bis hin zu mittelschweren Verfehlungen nach den Erkenntnissen neuerer kriminologischer Forschungen zumeist ein entwicklungstypisches, größtenteils unentdeckt bleibendes Verhalten ist, das sich im weiteren Reifungsprozeß von selbst verliert. Schließlich wird auch gemahnt, den Anwendungsbereich nicht zu Lasten der Beschuldigten auszudehnen und die Unschuldsvermutung und die Verteidigungsrechte nicht zu mißachten. Der Abschnitt über das Verfahren wendet sich zunächst an die Polizeibehörden und ihre eigens ausgebildeten Jugendsachbearbeiter. Damit alle Möglichkeiten zur Vermeidung förmli-

132 ULRICH EISENBERG, Jugendgerichtsgesetz, 7. Auflage, München 1997, § 45, Rdnr. 19; BRUNNER/DÖLLING (Fn. 129), § 38, Rdnr. 4 b m.w.N.

133 Siehe J. VI. B. 5.

134 Siehe J. VI. B. 9.

135 Die Justiz 1990, 451. Eine überarbeitete Fassung wird zum 1. Januar 1998 in Kraft treten.

cher Gerichtsverfahren und Verurteilungen ausgeschöpft werden können, sollen die Ermittlungsvorgänge sämtliche Informationen enthalten, die für eine Entscheidung wichtig sind. Dem Jugendstaatsanwalt werden Richtlinien für die Anwendung der verschiedenen Diversionmöglichkeiten des § 45 JGG an die Hand gegeben. Auf die Möglichkeit, in geeigneten Fällen die Jugendgerichtshilfe oder freie Träger um die Vermittlung eines Täter-Opfer-Ausgleichs zu bitten, wird besonders hingewiesen. Schließlich wenden sich die Richtlinien an die Jugendgerichtshilfe. Sie soll über bereits im Vorfeld ergriffene Erziehungsmaßnahmen informieren, auf vorhandene pädagogische Angebote hinweisen und eigene erzieherische Initiativen entfalten. Auf den „großen erzieherischen Wert des Täter-Opfer-Ausgleichs“ wird aufmerksam gemacht.

3. *Jugendgerichtshilfe*

Um gegen Jugendliche die gebotenen erzieherischen Maßnahmen treffen zu können, ist eine gründliche Erforschung ihrer Persönlichkeit erforderlich. Diesem Ziel dient die in der Praxis allerdings nur teilweise verwirklichte Spezialisierung der Polizei, die Einrichtung besonderer Jugendgerichte (§ 33 JGG), die sorgsame Auswahl der Jugendrichter, -schöffen und -staatsanwälte¹³⁶ und die Jugendgerichtshilfe, die von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen der Jugendhilfe ausgeübt wird (§ 38 Abs. 1 JGG). Den Aufgabenkreis der Jugendgerichtshilfe regelt § 38 Abs. 2 JGG:

Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußern sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind. In Haftsachen berichten sie beschleunigt über das Ergebnis ihrer Nachforschungen. In der Hauptverhandlung soll der Vertreter der Jugendgerichtshilfe entsandt werden, der die Nachforschungen angestellt hat. Soweit nicht ein Bewährungshelfer dazu berufen ist, wachen sie darüber, daß der Jugendliche Weisungen und Auflagen nachkommt. Erhebliche Zuwiderhandlungen teilen sie dem Richter mit. Im Falle der Unterstellung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 üben sie die Betreuung und Aufsicht aus, wenn der Richter nicht eine andere Person damit beauftragt. Während der Bewährungszeit arbeiten sie eng mit dem Bewährungshel-

136 BGHSt 8, 354.

fer zusammen. Während des Vollzugs bleiben sie mit dem Jugendlichen in Verbindung und nehmen sich seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft an.

Damit kommt der Jugendgerichtshilfe eine Ermittlungs- und Überwachungs-, darüber hinaus aber auch eine Hilfsfunktion zu. Letztere beinhaltet erzieherische, soziale und fürsorgerische Komponenten, die dazu führen, daß gesetzlich nicht intendierten negativen Auswirkungen des Verfahrens entgegengewirkt wird. Ferner kann die Betreuung dazu beitragen, bestimmte äußere Umstände, die für die Straftatbegehung bedeutsam waren, zu beseitigen oder abzuschwächen. Schließlich ist im Falle freiheitsentziehender Rechtsfolgen eine Hilfeleistung während des Vollzugs und als nachgehende Betreuung die Vorbereitung und Unterstützung der Wiedereingliederung vorgesehen. Am Anfang steht regelmäßig ein sondierendes, Vertrauen schaffendes Gespräch. Alsdann erbringt die Jugendgerichtshilfe die dringlichen und sofort realisierbaren Hilfeleistungen oder trägt zu ihnen bei. In Betracht kommt die Zurverfügungstellung von Geldmitteln, die Erhaltung oder Vermittlung eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes und die Bereitstellung eines Therapieplatzes oder die Besorgung einer Aufenthaltsgenehmigung. Erzieherische Maßnahmen, die ein Absehen von der Verfolgung ermöglichen, und Hilfen, die einen drohenden Haftbefehl vermeiden können, sollen angeregt werden. Schließlich bereitet die Gerichtshilfe den gerichtsunerfahrenen Angeklagten auf den Ablauf der Hauptverhandlung vor. Im Freiheitsentzug dient der Kontakt der Erleichterung der Vollzugssituation, der Wiederherstellung des Umgangs zu Bezugspersonen, der Erlangung einer Unterkunft, eines Ausbildungs-, Arbeits- oder Therapieplatzes und der Schuldenregulierung. Nach der Entlassung ist zu prüfen, ob Maßnahmen zur Beseitigung des Strafmakels angezeigt sind.¹³⁷ Soweit die Doppelfunktion der Jugendgerichtshilfe (Ermittlungshilfe einerseits, Betreuung andererseits) in der Praxis ab und an zu Spannungen und Konflikten führt,¹³⁸ sollte nicht übersehen werden, daß viele Hilfeleistungen der Jugendgerichtshilfe mit den Pflichtaufgaben des Jugendstaatsanwalts und dem Jugendgericht eng verflochten sind.¹³⁹

137 EISENBERG (Fn. 132), § 38, Rdnr. 19 bis 22 m.w.N.

138 EISENBERG (Fn. 132), § 38, Rdnr. 37.

139 BRUNNER/DÖLLING (Fn. 129), § 38, Rdnr. 4 c

4. Täter-Opfer-Ausgleich für Jugendliche

Vier Jahre früher als im Erwachsenenstrafrecht fand der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) durch das 1. Änderungsgesetz zum JGG vom 30. August 1990¹⁴⁰ Eingang in das Jugendstrafrecht. Obwohl die mit den Auflagen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 JGG¹⁴¹ gemachten Erfahrungen eher zur Skepsis stimmten, vermitteln jüngere Erfahrungsberichte ein eher positives Bild.¹⁴² Doch noch immer befindet sich die „jugendkriminologische Wunderwaffe“ im Experimentierstadium.¹⁴³ Erwähnung findet der TOA bei den Auflagen (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 JGG), wo er eine nur geringe praktische Bedeutung erlangte, aber auch bei den Weisungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 JGG) und in § 45 Abs. 2 Satz 2 JGG, wo er den erzieherischen Maßnahmen gleichgestellt wird. Für die erzieherische Effizienz spricht, ihn ohne allzu großen Druck auf Täter und Opfer als Weisung anzuordnen oder ihn im informellen Erziehungsverfahren auf der Grundlage der §§ 45, 47 JGG anzuwenden. Schon wird gefordert, ihn *de lege ferenda* weder als Weisung noch als Auflage, sondern als eine selbständige Rechtsinstitution außerhalb des Sanktionsbereichs zu konstruieren.¹⁴⁴ Der Anwendungsbereich des TOA ist von der Tatseite her einstweilen auf die leichtere und minderschwere mittlere Kriminalität begrenzt. Dieser nicht allzu restriktiven Anwendung haben sich auch die baden-württembergischen Diversions-Richtlinien vom 29. Oktober 1990 angeschlossen.¹⁴⁵ Ihnen zufolge kommt eine Einstellung des Verfahrens nach § 45 Abs. 2 JGG regelmäßig erst dann in Betracht, wenn § 45 Abs. 1 JGG nicht anzuwenden ist. Die Durchführung des TOA, dem die Diversions-Richtlinien „angesichts der tatbezogenen Auseinandersetzung mit den Folgen für das Opfer gerade bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten großen erzieherischen Wert“ beimesen, wird vom Jugendamt oder einem freien Träger im Auftrag des Jugendamtes vermittelt; in Baden führen ihn einige Vereine des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege durch.¹⁴⁶

140 Bundesgesetzblatt I 1990, 1853.

141 Schadenswiedergutmachung und Entschuldigung beim Verletzten.

142 Zur Gesamtsituation: BMJ-TOA, 1991; DÖLLING, JZ 1992, 493.

143 FRIEDRICH SCHAFFSTEIN und WERNER BEULKE, Jugendstrafrecht, 11. Auflage, Stuttgart 1993, S. 87.

144 SCHAFFSTEIN/BEULKE (Fn. 143), S. 88.

145 Die Justiz 1990, 451.

146 Siehe J. VI. B. 6., 9., 19., 23., 25.

5. Jugendarrest und Jugendstrafvollzug

a. Jugendarrest

In Baden-Württemberg wird der Jugendarrest in den Jugendarrestanstalten Göppingen, Müllheim und Wiesloch, auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörden gegen Soldaten auch bei der Bundeswehr vollzogen.¹⁴⁷ Eingeführt durch Verordnung vom 4. Oktober 1940¹⁴⁸ sollte mit dem Jugendarrest ein Mittel der Erziehung und Ahndung geschaffen werden, das im Gegensatz zu einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe zwar die Sofortwirkung einer abschreckenden und erzieherischen Strafe, nicht aber deren für die Resozialisierung schädlichen Folgen (Strafregister und Ehrenfolgen) bewirkt. Früh entzündete sich Kritik an einer zu häufigen Anwendung des Zuchtmittels, an einem unterschiedlich gehandhabten Vollzug und an dem Vorwurf, Jugendarrest unterscheide sich nicht von der verpönten kurzfristigen Freiheitsstrafe. Trotzdem wurde der Jugendarrest in das Jugendgerichtsgesetz von 1953 übernommen. Das 1. Jugendgerichtsänderungsgesetz vom 30. August 1990¹⁴⁹ reduzierte lediglich die Dauer des Freizeitarrestes von vier auf zwei Freizeiten. Seit 1965 ist die praktische Bedeutung des Arrestes geringer geworden.¹⁵⁰ Damit die erstrebte Besinnungs- und Schockwirkung nicht verfehlt wird, Arrestanten das Zuchtmittel nur absitzen oder schädliche Trotz- und Abwehrreaktionen entwickeln, ging die Praxis vom strengen Einzelarrestvollzug zu einem gelockerten Gemeinschaftsvollzug über. Den Vollzug des Arrests regelt § 90 JGG nur lückenhaft: Er soll das Ehrgefühl des Jugendlichen wecken und ihm eindringlich zum Bewußtsein bringen, daß er für das begangene Unrecht einzustehen hat. Hierzu bedarf es eines erzieherisch gestalteten Vollzugs; dieser soll dem Jugendlichen helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben. Einzelheiten enthält die Jugendarrestvollzugsordnung (JAVollZO), eine auf § 115 Abs. 1 und 2 JGG beruhende Rechtsverordnung aus den Jahren 1943 und 1966.¹⁵¹ Nach § 6 der Verordnung verbringt der Jugendliche die Nacht zwar regel-

147 Vollstreckungsplan für das Land Baden-Württemberg B. I. 6. S. 2 ff.; AV des Justizministeriums vom 24. Februar 1992 (Die Justiz 1992, 115), i.d.F. der AV vom 5. Dezember 1996 (Die Justiz 1997, 41); § 22 Abs. 3 StVollStrO.

148 Reichsgesetzblatt I 1940, 1336.

149 Bundesgesetzblatt I 1990, 1853.

150 SCHAFFSTEIN/BEULKE, (Fn. 143), S. 102; EISENBERG (Fn. 132), § 16, Rdnr. 7.

mäßig allein; am Tage aber wird er mit anderen Jugendlichen zusammengebracht. Voraussetzung für eine vollzugsgerechte Behandlung ist eine umgehende und sorgfältige Persönlichkeitserforschung (§ 7). Von ihr hängt die Vollzugsgestaltung ab, durch die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung des Jugendlichen gefördert werden soll (§ 10 Abs. 1). Diesem Ziel dienen rechtzeitige Aussprachen mit dem Vollzugsleiter, soziale Einzelhilfen, Gruppenarbeit und Unterricht (§ 10 Abs. 2), die Heranziehung zur Arbeit und Ausbildung (§ 11) sowie sportliche, gesundheitliche, freizeitgestalterische und seelsorgerische Maßnahmen (§§ 16 bis 19). Ergänzend haben die Landesjustizverwaltungen bundeseinheitliche Richtlinien (RiJA-VollzO) erlassen.¹⁵² Weil auch in Baden-Württemberg haushaltsmäßige, personelle und organisatorische Hemmnisse die Verwirklichung eines idealen erzieherischen Vollzugs behindern, bemühen sich die Vereine der freien Straffälligenhilfe, den Vollzug erzieherisch und resozialisierend zu gestalten. Zur Verbesserung des Arrestvollzuges zeichnete Rüdiger Wulf 1989 aus baden-württembergischer Sicht ein Bild vom Jugendarrest mit Zukunft. Zentrales Thema seiner Betrachtung sind die Möglichkeiten des sozialen Trainings, das den Arrestanten durch themen- und problembezogene Kursangebote lebenspraktische Hilfen vermitteln und sie zu sozialer Kompetenz und zu verantwortlicher Lebensgestaltung führen soll.¹⁵³ Als bevorzugte Trainingsinhalte benennt er die Arbeits- und Berufswelt, das Recht im Alltag, den Umgang mit Geld, soziale Beziehungen und die Freizeitgestaltung. Dies läßt sich zwanglos mit § 90 Abs. 1 Satz 2 JGG und § 10 JAVollzO vereinbaren. Entsprechende Projekte werden vollzuglicherseits im Dauerarrest praktiziert. Damit auch der Freizeitarrrest eine ausreichende erzieherische Ausgestaltung erfährt und nicht zu einem bloßen Verwahrarrest verkommt, unternehmen im badischen Landesteil die Jugendhilfswerke Müllheim und Wiesloch in den dortigen Jugendarrestanstalten erhebliche Anstrengungen.¹⁵⁴

151 Verordnung vom 12. August 1966 (Bundesgesetzblatt I 505), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1976 (Bundesgesetzblatt I 3270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (Bundesgesetzblatt I, 1163, 1192).

152 Schließlich gilt in Baden-Württemberg anstelle der Jugendarrest-Geschäftsordnung vom 15. Mai 1944 (Sonderveröffentlichung, Deutsche Justiz 1944, Nr. 31) die AV vom 25. September 1989 (Die Justiz 1989, 421) i.d.F der ÄndAV vom 12. Januar 1993 (Die Justiz 1993, 97).

153 RÜDIGER WULF, Jugendarrest als Trainingszentrum für soziales Verhalten. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1989, 93, 95.

154 Siehe unten J. B. 16 und 25.

Nach der AV des baden-württembergischen Justizministeriums vom 30. April 1992,¹⁵⁵ die die §§ 116, 71 Abs. 2, 72 Abs. 2, 90 JGG ergänzt, stehen die Jugendarrestanstalten auch zur Unterbringung haftverschonter junger Beschuldigter bereit (§ 1 Abs. 1), wenn Einweisungen nach §§ 71 Abs. 2, 72 Abs. 2 JGG nicht in Betracht kommen. Voraussetzung ist, daß der Haftrichter im Einvernehmen mit dem Leiter der Jugendarrestanstalt den Haftbefehl außer Vollzug setzt und dem Beschuldigten eine entsprechende Weisung nach § 116 Abs. 1 StPO erteilt (§ 1 Abs. 2). Die Aufnahme soll die Untersuchungshaft vermeiden oder verkürzen helfen, ein zeitweiliges Wohnen in der Arrestanstalt für junge haftverschonte Beschuldigte ermöglichen und zur Bewältigung ihrer Schwierigkeiten im Lebensalltag beitragen (§ 1 Abs. 3). In der Anstalt wird der Beschuldigte gemeinsam mit Jugendarrestanten untergebracht und betreut (§ 4 Abs. 1 Satz 1). Die AV, deren Gültigkeit zunächst bis zum 15. Mai 1992 befristet war, gilt nunmehr unbefristet, wird derzeit aber nur in der Jugendarrestanstalt Müllheim angewandt. Ein erster Erfahrungsbericht liegt vor.¹⁵⁶

b. Jugendstrafvollzug

Obwohl die Jugendstrafe hinter anderen jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgen zahlenmäßig zurücksteht und insgesamt nur etwa 15 % der wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach Jugendstrafrecht Verurteilten umfaßt, kommt ihr als ultima ratio gerade vom Vollzug her eine besondere kriminalpolitische Bedeutung zu.¹⁵⁷ Dies um so mehr, als es sich bei den Jugendlichen, die Jugendstrafe verbüßen, regelmäßig um einen Personenkreis handelt, bei dem ambulante Sozialisationsmittel versagt haben. Die Umsetzung des Erziehungsgedankens im Strafvollzug läßt angesichts einer Quote von etwa 20 % beziehungsweise 40 % von nicht oder nur geringfügig Rückfälligen Genugtuung an der herrschenden Zielrichtung nicht aufkommen. Verständlicherweise mehren sich so auf der einen Seite die Stimmen der Abolitionisten, auf der anderen Seite die Stimmen derer, die offene, schuldabhängige oder generalpräventive Reaktionen befürworten. Wer da-

¹⁵⁵ Die Justiz 1992, 173.

¹⁵⁶ Ulrike Bühler, Projekt U-Haftvermeidung in der Jugendarrestanstalt Müllheim - Ein Erfahrungsbericht-. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1995, 278.

¹⁵⁷ SCHAFFSTEIN/BEULKE (Fn. 143), S. 216.

gegen am vorzugswürdigen Erziehungsgedanken festhält und auch generalpräventive Gründe gelten läßt, wird auf einen den erzieherischen Bedürfnissen angepaßten Jugendvollzug auch künftig nicht verzichten können. Die gesetzlichen Regelungen des Jugendstrafvollzugs ergeben sich aus §§ 91, 92, 110 und 115 JGG. Ein eigenes Jugendstrafvollzugsgesetz besteht nicht,¹⁵⁸ weshalb noch immer die von den Justizministern der Länder erlassenen Bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug) als Verwaltungsanordnungen gelten.¹⁵⁹ Sie sind jedoch für den Jugendrichter mangels Rechtssatzqualität nicht bindend.

Dem Jugendstrafvollzug ist in § 91 JGG die Aufgabe zugewiesen, den Verurteilten zu erziehen, „künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewußten Lebenswandel zu führen“. Die Grundlagen der Erziehung sind „Ordnung, Arbeit, Unterricht, Leibesübungen und sinnvolle Beschäftigung in der Freizeit“.¹⁶⁰ Hierzu sind Ausbildungsstätten einzurichten;¹⁶¹ die seelsorgerische Betreuung ist zu gewährleisten (§ 91 Abs. 2 JGG). Für verhaltensgestörte Jugendliche sind psychoanalytische und sozialtherapeutische Behandlungsmethoden vorgesehen, die zumeist als Gruppentherapie mit sozialem Training angeboten werden und bei den Gefangenen notwendigerweise eine freiwillige

158 Allerdings erklärt das Strafvollzugsgesetz 1977 einige seiner Vorschriften im Jugendstrafvollzug für anwendbar (§§ 94 bis 101, 176, 178).

159 AV des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 15. Dezember 1976 (Die Justiz 1977, 38) i.d.F. der letzten ÄndAV vom 3. Februar 1994 (Die Justiz 1994, 75). Das Bundesverfassungsgericht hat zwischenzeitlich auf Grund eines Vorlagebeschlusses des Amtsgerichts Herford eine gesetzliche Regelung angefordert (vgl. AG Herford, NSTZ 1991, 255).

160 1990 lief in den Justizvollzugsanstalten Adelsheim, Crailsheim, Heilbronn, Mannheim, Pforzheim, Rastatt, Schwäbisch Gmünd, Schwäbisch Hall und Ravensburg ein auf suchtkranke Gefangene zugeschnittenes Projekt „Sport mit drogenabhängigen und -gefährdeten jungen Gefangenen“ an. Die Initiative beruhte auf einer Zusammenarbeit mit der Württembergischen Sportjugend, der Badischen Sportjugend Nord, den Mitarbeitern im Vollzug und dem Justizministerium. Angeboten werden Entspannungsübungen, Gymnastik, Tischtennis, Akrobatik, Jonglierübungen und Mannschaftssportarten. Das Sportkonzept sieht als erste Maßnahme eine Analyse der Drogenabhängigkeit mit ihren körperlichen, seelischen und sozialen Auswirkungen vor. In einem zweiten Schritt wird durch sportliche Übungen versucht, die physische und psychische Verfassung des Gefangenen mit dem Ziel zu verbessern, ihm zu einem neuen Verhältnis zum eigenen Körper und zu mehr Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten zu verhelfen.

161 Der allgemeine Unterricht soll die schulischen Lerndefizite ausgleichen, der Berufskundeunterricht und die praktische berufliche Ausbildung die Chance geben, eine Lehre anzutreten oder eine abgebrochene Ausbildung aufs neue zu beginnen.

Teilnahme voraussetzen. Um das angestrebte Erziehungsziel zu erreichen, kann der Vollzug aufgelockert werden und in geeigneten Fällen weitgehend in freier Form durchgeführt werden (§ 91 Abs. 3 JGG).¹⁶²

Methodisch vollzieht sich das Anstaltsleben regelmäßig im Rahmen von Erziehungsgruppen, die von einem Sozialarbeiter oder Lehrer geleitet werden und die, soweit es die baulichen Gegebenheiten zulassen, in selbständigen Wohneinheiten untergebracht sind (Pavillonssystem). Der noch vor dem Krieg praktizierte progressive Vollzug in Stufen ist aufgegeben. Weder die Bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften noch der Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes sehen ihn vor. Nicht zu große Erziehungsgruppen erlauben eine differenzierte Zuteilung des einzelnen Gefangenen in die für ihn erzieherisch richtige Umgebung und die Teilnahme an einer auf seine Bedürfnisse ausgerichteten Betreuung. Die Organisation im einzelnen ist Sache der Landesjustizverwaltungen.

6. *Strafregister, Erziehungsregister und Strafmakelbeseitigung*

Den Interessenswiderstreit zwischen dem Bedürfnis nach einer genauen Registrierung der Jugendstraftaten und ihrer Rechtsfolgen und dem Bestreben, die Resozialisierung des Jugendlichen nicht zu behindern, versuchen die jugendstrafrechtlichen Registerregelungen mit einem wohl- abgewogenen Kompromiß gerecht zu werden. Welche Rechtsfolgen auf eine (neue) Straftat angezeigt sind, läßt sich zuverlässig nur beantworten, wenn Vortaten, Vorverurteilungen und angewandte Maßnahmen bekannt sind. Andererseits dürfen Berufswahl und Fortkommen des Jugendlichen nicht so behindert werden, daß die Gefahr neuer Straftaten besteht. Deshalb werden von den jugendrechtlichen Sanktionen im Bundeszentralregister nur die Jugendstrafen, die Maßnahmen der Besserung und Sicherung und der Schuldspruch nach § 27 JGG eingetragen (§ 4 BZRG). Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel, Freisprüche und ein Absehen von der Verfolgung werden in ein besonderes Erziehungsregister eingetragen, aus dem – im Gegensatz zum Führungsregister (§§ 30, 31 BZRG) – nur den in § 61 BZRG genannten Stellen Auskunft erteilt werden darf.¹⁶³

162 Siehe hierzu die AV des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 2. Oktober 1987 (Die Justiz 1987, 451) betreffend die Lockerung der Aufsicht innerhalb des Anstaltsbereiches.

Für die Eintragungen in das Führungszeugnis (§§ 30 ff. BZRG) gelten die sich aus § 32 Abs. 2 bis 4 BZRG ergebenden Ausnahmen. Auch für die Tilgungsfristen gelten differenzierende Regelungen, die den zu jugendrechtlichen Maßnahmen Verurteilten besser stellen (§ 46 BZRG).

Schließlich sehen die §§ 97 ff. JGG die Rehabilitation des Jugendlichen durch die Beseitigung des Strafmakels vor, wenn besondere Nachteile wegen der Tat zu befürchten sind, die in einem nunmehr überwundenen Entwicklungsstadium wurzelt oder wenn das Unrecht der Tat durch einen besonders wertvollen sozialen Einsatz wettgemacht wurde.

V. Staatliche Straffälligenhilfe

In den Nachkriegsjahren war die Gefangenen- und Entlassenenfürsorge als Aufgabe des Justizministeriums in den §§ 139 bis 142 der Verordnung Nr. 170 der Landesregierung Württemberg-Baden über den Strafvollzug vom 16. Juli 1947 geregelt.¹⁶⁴ Zur Erfüllung der Aufgaben waren dem Justizministerium im Haushaltsplan zweckgebundene Mittel zugeteilt. Die Vorstände der Gefängnisse und die amtlichen Fürsorger der selbständigen Vollzugsanstalten arbeiteten zur Erreichung der in diesen Vorschriften gesteckten Ziele mit den örtlichen und auswärtigen Fürsorge- und Arbeitsämtern, mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie mit den Vereinen der Gefangenen- und Entlassenenfürsorge zusammen. Heute verfügt die Justiz mit der Gerichts- und Bewährungshilfe und den Sozialarbeitern im Vollzug über eigene Sozialdienste.

1. Die Sozialdienste in der Justiz

Der Bereich der Fürsorge, der in der Justiz methodisch und professionell mit dem Ziel betrieben wird, die Lebenssituation, die Verhaltensweisen und Einstellungen der Menschen zu ändern, die in ihrem bisherigen Verhalten ganz oder zum Teil den geltenden Normen nicht entsprochen haben

163 Strafgerichten und Staatsanwaltschaften für Zwecke der Rechtspflege, Justizvollzugsbehörden für Zwecke des Strafvollzugs, Vormundschafts- und Familiengerichten für Verfahren, welche die Sorge für die Person betreffen, den Ämtern für die Wahrnehmung der Jugendhilfe und den Gnadenbehörden für Gnadensachen.

164 Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden 1947, 133.

und deshalb mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen sind, wird heute als Sozialarbeit in der Justiz bezeichnet. Doch weniger diesen materiellen, in Bundesgesetzen geregelten Bereich als vielmehr die in ihm tätigen Personen hat der baden-württembergische Gesetzgeber im Landesgesetz über die Sozialarbeiter der Justiz (JSG) vom 13. Dezember 1979¹⁶⁵ näher umrissen. Nach § 1 JSG nehmen die Bewährungshelfer bei den Landgerichten und dem Amtsgericht Stuttgart die Aufgaben der Bewährungshilfe, die Gerichtshelfer bei den Staatsanwaltschaften die Aufgaben der Gerichtshilfe und die Sozialarbeiter im Vollzug die Aufgaben der Sozialarbeit bei den Vollzugsanstalten wahr. Sie sind zur engen Zusammenarbeit verpflichtet (§ 2 JSG). In der Verwaltungsvorschrift zum JSG (VV-JSG) vom 16. April 1997¹⁶⁶ erfahren aber auch die materiellen Bereiche im Wege der Aufgabenbeschreibung eine konkretere Ausgestaltung.

a. Gerichtshilfe¹⁶⁷

Die Neubelebung der Gerichtshilfe geht auf eine bundesweite Entwicklungsreihe zurück.¹⁶⁸ Nachdem sie seit 1945 in einigen Städten tätig geworden war,¹⁶⁹ befaßte sich mit ihr die 26. Justizministerkonferenz 1957 in Berlin. Doch ließ eine gesetzliche Verankerung bis 1975 auf sich warten.¹⁷⁰ Dies hinderte jedoch 1966 weder den Badischen Landesverband für soziale Rechtspflege noch im Anschluß daran 1969/1971 die Landesjustizverwaltung, Gerichtshelferstellen bei den Staatsanwaltschaften einzurichten.¹⁷¹ Zu Fragen der Zuständigkeit, behördlichen Anbindung und zum Aufgabenbereich äußerte sich in Baden-Württemberg die Dienstordnung von

165 Gesetzblatt Baden-Württemberg 1979, 550.

166 Die Justiz 1997, 202. Zuvor galt die AV des Justizministeriums vom 22. Juni 1981 (Die Justiz 1981, 303); AV des Justizministeriums vom 3. Dezember 1991 (Die Justiz 1992, 11).

167 Zur Entwicklung der Gerichtshilfe nach dem Zweiten Weltkrieg: HUBERTUS LANGE, Geschichtliche Entwicklung, Nachkriegssituation und Aufbauphase der Gerichtshilfe. In: Hans-Jürgen Kerner (Hrsg.), Straffälligenhilfe in Geschichte und Gegenwart, Bonn 1990; DERSELBE, Die Gerichtshilfe und ihr Einbau in das Erkenntnisverfahren des überkommenen Strafprozesses, Dissertation Freiburg 1980.

168 Gerichtshilfe, Bericht des Vereins Bewährungshilfe e.V., Bonn 1965, S. 37.

169 So in Hamburg, Bremen und Berlin.

170 Siehe EGStGB vom 2. März 1974 (Bundesgesetzblatt I 1974, 469); §§ 160 Abs. 3 und § 463 StGB.

171 Siehe J. VI. A. 2. d.

1973.¹⁷² Danach wurden die Aufgaben der Gerichtshilfe von Gerichtshelfern wahrgenommen, für die Planstellen bei den Staatsanwaltschaften geschaffen wurden (§ 1). Die Gerichtshelfer unterstanden der Dienst- und Fachaufsicht des Behördenleiters (§ 3). In erster Linie kam der Gerichtshilfe die Aufgabe zu, im Rahmen des Ermittlungsverfahrens die Persönlichkeit erwachsener Beschuldigter, ihre Entwicklung und ihre Umwelt mit dem Ziel zu erforschen, Umstände festzustellen, die für die Strafzumessung, die Strafaussetzung zur Bewährung und die Anordnung von Maßregeln der Sicherung und Besserung von Bedeutung sein konnten (§ 6 Abs. 1). Die bundeseinheitliche Institutionalisierung erfolgte durch Artikel 294 des EGStGB vom 2. März 1974.¹⁷³ Danach gehört die Gerichtshilfe grundsätzlich zum Geschäftsbereich der Landesjustizverwaltungen. So auch in Baden-Württemberg, wo der Aufgabenkreis der Gerichtshilfe in den Nummern 14 bis 21 VV-JSG unter anderem wie folgt beschrieben ist:

15. Aufgaben

- (1) Die Bediensteten der Gerichtshilfe erforschen die Persönlichkeit erwachsener Beschuldigter, ihre Entwicklung und ihre Umwelt. Sie stellen die Umstände fest, die für die Strafzumessung oder die Strafaussetzung zur Bewährung und die Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung von Bedeutung sein können. Dabei sind auch Feststellungen über Ursachen und Beweggründe für das strafbare Verhalten und über Aussichten, Ansatzpunkte, Einwirkungsmöglichkeiten und Wege für eine künftige geordnete Lebensführung von Beschuldigten zu treffen. Die Gerichtshilfe hat bei allen Aufträgen die für und gegen den Beschuldigten sprechenden Tatsachen gleichermaßen zu berücksichtigen.
- (2) Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Gerichtshilfe liegt im Ermittlungsverfahren. Sie führt auch den Täter-Opfer-Ausgleich durch (§ 46 a StGB).
- (3) Im Vollstreckungsverfahren kann die Gerichtshilfe zur Vorbereitung folgender Entscheidungen mit Erhebungen gemäß Abs. 1 beauftragt werden:
 - a) nachträgliche Entscheidungen, die sich auf eine Strafaussetzung zur Bewährung beziehen,
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit der Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung,
 - c) Entscheidungen im Gnadenverfahren und im Verfahren über Registervergünstigungen,
 - d) Entscheidungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von Strafaufschub, Zahlungserleichterungen und das Absehen von der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe bei Verurteilungen zu Geldstrafe.

172 AV des Justizministeriums vom 8. März 1973 (Die Justiz 1973, 120).

173 Bundesgesetzblatt I 1974, 469.

- (e) Vermittlung von Beschäftigungsverhältnissen zur Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit.
- (4) Aufträge, bei denen es ausschließlich um die Ermittlung von Einkommens- und Vermögensverhältnissen, nicht aber um die Erforschung der Täterpersönlichkeit und ihres sozialen Umfelds geht, sollen der Gerichtshilfe nicht erteilt werden.

18. Gerichtshilfebericht

- (1) ...
- (2) Der Inhalt des Berichts richtet sich in erster Linie nach dem Berichtsauftrag und soll, soweit dies erforderlich ist, eine psychosoziale Anamnese, eine Diagnose und eine Prognose enthalten.

Entgegen der Praxis in einigen Bundesländern gibt es zum Einsatz der Gerichtshilfe im Ermittlungsverfahren seitens der baden-württembergischen Justizverwaltung und der Generalstaatsanwälte in Karlsruhe und Stuttgart keine weiteren Vorgaben für die Staats- und Amtsanwälte zum Einsatz der Gerichtshilfe im Ermittlungsverfahren. Angesichts der Regelungen des JSG und der VV-JSG kann hierauf auch verzichtet werden. Jedoch wird in Dienstbesprechungen und Rundverfügungen kontinuierlich gemahnt, die Gerichtshilfe vor allem im klassischen Bereich vor dem Urteil und neuerdings im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs gemäß Nr. 15 Abs. 2 VV-JSG einzusetzen. Gleichwohl ist, wie es Statistiken ausweisen, die Akzeptanz der Gerichtshilfe und ihr Einsatz wesentlich von der persönlichen Einstellung und den Erfahrungen des einzelnen Staats- und Amtsanwalts abhängig. So werden die landesweit 37¹⁷⁴ – im Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe 17 – beschäftigten Gerichtshelfer recht unterschiedlich, im badischen Landesteil seit Jahren mit abnehmender Tendenz eingesetzt. Aus der Jahresstatistik des Justizministeriums ergibt sich für 1996 folgender Einsatz:¹⁷⁵

Im sogenannten klassischen Bereich wurden der Gerichtshilfe landesweit 3877 Aufträge erteilt.¹⁷⁶ Davon entfielen 2373 auf den Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart, 1504 auf den der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe, wo 1995 noch 1701, 1994 gar 1897 und das Jahr davor 1921 Aufträge gezählt wurden. Landesweit wurden 2248 (= 58%) Aufträge vor dem Urteil und 1629 (= 42%) nach dem Urteil im Rahmen der §§ 56 e,

174 Stand 1. Februar 1997.

175 Einschließlich der 804 ein- und ausgehenden Amtshilfeersuchen.

176 Darunter werden alle Aufgaben verstanden, die sich nicht mit der Vermittlung in eine Arbeitsstelle zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit befassen.

56 f, 56 g StGB (812), des § 57 StGB (30), der Gnade (335) und anlässlich sonstiger Aufträge (452) registriert.¹⁷⁷

Hinzu kommen die Ersuchen um Vermittlung einer Arbeitsstelle (darunter Gestattung freier Arbeit und Auflagen zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit).¹⁷⁸ Sie entwickelten sich wie folgt:¹⁷⁹

Tabelle 37: Ersuchen um Vermittlung einer Arbeitsstelle

	1993	1994	1995	1996
Bezirk Karlsruhe	1744	2292	2433	2766
Bezirk Stuttgart	1556	2157	1950	2239
Baden-Württemberg insgesamt	3300	4449	4383	5005

b. Bewährungshilfe

Zum Aufgabenkreis der Bewährungshilfe in Baden Württemberg äußert sich die VV-JSG in den Nummern 5 bis 13:

5. Aufgaben

- (1) Der/Die Bewährungshelfer(in) steht dem Probanden helfend und betreuend zur Seite. Er/Sie überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht oder der Gnadenbehörde die Erfüllung der Auflagen und Weisungen. Über die Lebensführung des Probanden wird in den vom Gericht oder der Gnadenbehörde bestimmten Zeitabschnitten berichtet; bei besonderen Anlässen, insbesondere bei groben oder beharrlichen Verstößen gegen Auflagen, Weisungen wird dem Gericht oder der Gnadenbehörde unaufgefordert berichtet.
- (2) Aufsicht und Hilfe folgen aus der vom Gericht oder der Gnadenbehörde angeordneten Maßnahme und ergänzen sich. Die Gewichtung nach der

177 Im Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe beträgt der Anteil der Beauftragungen vor dem Urteil nach 37,4 % (1994) und 39,03 % (1995) nunmehr 53,13 %, wobei die Quoten bei den neun Staatsanwaltschaften noch immer recht erhebliche Schwankungen aufweisen. Die Einzelwerte liegen zwischen 30,94 % und 82,46 %.

178 Die Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe hat Baden-Württemberg entsprechend Art. 293 EGStGB i.d.F. des Art. 4 Nr. 1 des 23. StÄG vom 13. 4. 1986 (Bundesgesetzblatt I 1986, 393) in der Tilgungsverordnung vom 2. Juli 1986 (GBl. 1986, 291) geregelt.

179 Bei den Staatsanwaltschaften Tübingen und Heidelberg werden diese Verfahren nicht von der Gerichtshilfe, sondern von den Rechtspflegern der Strafvollstreckungsabteilung bearbeitet.

einen oder anderen Seite hängt von der Persönlichkeit, den Lebensverhältnissen und der Entwicklung des Probanden ab.

- (3) Bewährungshelfer arbeiten nach den Methoden der Sozialarbeit. Dazu gehören insbesondere Einzelfall- und Gruppenarbeit.

c. Sozialarbeit im Vollzug

Den Aufgabenkreis der Sozialarbeiter im Vollzug in Baden Württemberg beschreibt die VV-JSG in den Nummern 22 bis 26 unter anderem wie folgt:

27. Aufgaben

- (1) Der Sozialarbeiter wirkt bei der Behandlung der Gefangenen und bei der Gestaltung des Vollzugs mit. Er wird zu anstaltsinternen Besprechungen und Planungsmaßnahmen hinzugezogen, soweit Fragen der Sozialarbeit berührt sind.
- (2) Der Sozialarbeiter hat insbesondere Folgende Aufgaben:
 1. Mitwirkung bei der Behandlungsuntersuchung,
 2. Mitwirkung bei der Aufstellung, Durchführung und Weiterentwicklung des Vollzugsplans,
 3. Einzelhilfe, Gruppenarbeit und Leitung von Betreuungs-, Wohn- und Behandlungsgruppen,
 4. Förderung der Beziehungen des Gefangenen zu Angehörigen und anderen ihm nahestehenden Personen,
 5. Unterstützung des Gefangenen bei dem Bemühen, seine bürgerlichen und sozialen Rechte wahrzunehmen und seine Pflichten zu erfüllen, sowie Vermittlung von Rat in solchen Angelegenheiten,
 6. Abgabe von internen Stellungnahmen zu Gesuchen um Strafunterbrechung, vorzeitige Entlassung und Urlaub sowie Lockerungen des Vollzugs und Verlegungen,
 7. Hilfe bei der Vorbereitung der Entlassung und bei der Wiedereingliederung, Hilfe für ratsuchende Entlassene bei Gefährdung des Behandlungszieles,
 8. Mitwirkung bei der Berufsförderung, außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildung und Freizeitgestaltung,
 9. Mitwirkung bei der Gewinnung und Anleitung der ehrenamtlichen Betreuer und ehrenamtlichen Mitarbeiter.

In Nr. 25 VV-JSG werden die Sozialarbeiter der Justiz aufgefordert, alle für die Sozialarbeit mit dem Betroffenen erheblichen Erkenntnisse auszutauschen. Die für eine durchgehende Sozialarbeit erforderliche Betreuung, insbesondere der persönlichen Kontakt durch den nachfolgenden Sozialarbeiter, ist so früh wie möglich aufzunehmen. Sozialarbeiter der Justiz sollen eng mit allen anderen sozialen Einrichtungen, Verbänden und Vereinen zusammenarbeiten.

d. Stiftung „Resozialisierungsfonds Dr. Traugott-Bender“¹⁸⁰

Ein wesentliches Hindernis für das Gelingen der Wiedereingliederung ist die oft drückende finanzielle Situation der Haftentlassenen. Die Schätzungen über die durchschnittliche Verschuldung gehen weit auseinander. Ein Neubeginn ohne Straffälligkeit erscheint häufig unmöglich. Deshalb errichtete das Land Baden-Württemberg mit Stiftungsurkunde vom 15. Oktober 1974 den „Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender“ als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Ausschließlicher Stiftungszweck nach § 2 der Stiftungsurkunde ist es,

„Straffälligen aus Baden-Württemberg, die nach ihrer Persönlichkeit und ihrem Vorleben dafür geeignet und würdig erscheinen, einen Neuanfang in wirtschaftlich geordneten Verhältnissen zu ermöglichen. Zu diesem Zweck gewährt die Stiftung dem Straffälligen ein Darlehen, das vorwiegend dazu verwendet werden soll, seine Schulden abzulösen, die im Zusammenhang mit seinen Straftaten oder auf andere Weise entstanden sind. Die Stiftung vermittelt dabei zwischen dem Straffälligen und seinen Gläubigern mit dem Ziel, durch Stundung oder Teilerlaß der Forderungen eine Gesamtsanierung herbeizuführen, die dem finanziellen Leistungsvermögen des Straffälligen entspricht. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stiftung neben einem Darlehen zur Tilgung bestehender Verbindlichkeiten einen nicht rückzahlbaren Zuschuß gewähren. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus der Stiftung besteht nicht.“

Die Stiftung, deren Vorstand das Justizministerium ist und deren laufende Geschäfte auf Personen übertragen sind, die in der Betreuung von Straffälligen erfahren sind (§ 3),¹⁸¹ verhandelt mit den Gläubigern des Straffälligen mit dem Ziel, durch einen Teilerlaß der Forderungen eine Gesamtsanierung zu erreichen. Zur Tilgung der nicht erlassenen Forderungen bewilligt sie Darlehen bis zu 20.000 DM, die unmittelbar an die Gläubiger ausgezahlt werden. Voraussetzung für die Darlehensbewilligung ist, daß alle Gläubiger mit einem teilweisen Erlaß ihrer Forderung einverstanden sind und damit eine Gesamtsanierung

180 Die Zahlen für 1994 sind dem Sonderdruck „Stiftung ‚Resozialisierungsfonds Dr. Traugott-Bender‘ beim Justizministerium Baden-Württemberg 1975 bis 1995“, herausgegeben vom Justizministerium Baden-Württemberg, Stuttgart 1995, die Zahlen für 1996 der Pressemitteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 20. Mai 1997 entnommen.

181 Mit der fachlichen Bearbeitung der Anträge auf Gewährung von Darlehen wurden namentlich bezeichnete Bewährungshelfer bestellt; siehe die Bekanntmachung des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 14. August 1986, Die Justiz 1986, 350. Anträge auf Gewährung von Darlehen sind über diese Bewährungshelfer bei der Stiftung einzureichen.

des Darlehensnehmers erreicht wird.¹⁸² Nach Durchführung des Sanierungsverfahrens hat der Darlehensnehmer nur noch die Stiftung als Gläubiger. Die gewährten Darlehen sind in regelmäßigen Raten innerhalb längstens fünf Jahren zu tilgen. In den letzten Jahren zeigte sich jedoch, daß in besonderen Härtefällen die Gewährung eines Darlehens allein zur Gesamtanierung nicht ausreicht. Seit 1992 können deshalb in begründeten Ausnahmefällen nichtrückzahlbare Zuschüsse bewilligt werden.¹⁸³ Bis Ende 1996 wurden 1.960 Darlehen bewilligt.¹⁸⁴ Die ausgeliehene Summe beträgt mehr als 24 Millionen DM. Mit den bewilligten Darlehen wurden Forderungen von etwa 11.000 Gläubigern in Höhe von mehr als 90 Millionen DM abgelöst. Von den ausgeliehenen Beträgen waren Ende 1994 mehr als 14,6 Millionen beziehungsweise 72,05 % als Tilgungsraten an die Stiftung zurückgeflossen. 800 Darlehen im Gesamtbetrag von rund 9,2 Millionen sind durch Tilgung vollständig abgewickelt. Von der ausgeliehenen Darlehenssumme waren bis Ende 1994 in 53 Fällen rund 183.000 DM abgeschrieben, was einer Quote von 0,89 % entspricht. Die Zahlungsmoral der Schuldner bezeichnet das Justizministerium als zufriedenstellend, wobei die negative wirtschaftliche Entwicklung mit häufigen Arbeitsplatzverlusten in den neunziger Jahren vermehrt zu Tilgungsschwierigkeiten, zur vorläufigen Einstellung der Beitreibung und zu Zahlungerleichterungen führte. Da die Stiftungsmittel den Straffälligen und ihren Gläubigern zugute kommen, dienen sie gleichermaßen der Resozialisierung und dem Opferschutz.

2. *Straffälligenhilfe im Bereich der Sozial- und Arbeitsverwaltung*

a. *Bundessozialhilfegesetz*

Die zentrale Vorschrift ist § 72 Bundessozialhilfegesetzes (BSHG). Personen, bei denen besondere soziale Schwierigkeiten der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft entgegenstehen, ist Hilfe zur Überwindung dieser Schwierigkei-

182 Nur bei gerichtlich festgestellten Schmerzensgeldansprüchen besteht die Stiftung auf einer vollen Befriedigung der Geschädigten.

183 Gedacht ist an Fälle, in denen zur Verschuldung des Straffälligen eine zusätzliche, unverschuldete Notlage hinzukommt oder in denen die soziale Lage des Gläubigers einen höheren Sanierungsbetrag erfordert, insbesondere bei hohen, gerichtlich festgestellten Schmerzensgeldansprüchen, der innerhalb der Darlehenshöchstgrenze nicht aufgebracht werden kann.

184 Darunter 94 Zusatzdarlehen als Aufstockung eines bereits teilweise getilgte Darlehen.

ten zu gewähren, wenn sie aus eigener Kraft dazu nicht fähig sind. Zu diesem Personenkreis gehören nach § 5 der vierten Verordnung zur Durchführung des BSHG (DVO) vom 9. Juni 1976¹⁸⁵ „aus Freiheitsentziehung Entlassene“. Das sind Personen, die aus einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung in ungesicherte Lebensverhältnisse entlassen werden oder entlassen worden sind.

Zu solchen Freiheitsentziehungen zählen vor allem der Freiheitsentzug im Strafrecht (Freiheitsstrafen, Maßregeln der Besserung und Sicherung, Untersuchungshaft) sowie die richterlich angeordnete Freiheitsentziehung auf Grund des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29. Juni 1965, ferner Unterbringungen auf Grund der Unterbringungsgesetze der Länder. Letztere betreffen insbesondere die Unterbringung von Geisteskranken und Süchtigen. Eine Entlassung in ungesicherte Lebensverhältnisse liegt z.B. vor bei Trennung der Ehe, mangelnder Unterkunft oder fehlender Arbeit. Bei Entlassung aus langjähriger Freiheitsentziehung müssen ungesicherte Lebensverhältnisse nahezu in jedem Fall angenommen werden, da die jahrelange Absonderung allein schon zu Unsicherheiten bei der Wiederaufnahme von Kontakten zu den Mitbürgern führt. Schließlich muß die Entlassung aus der Freiheitsentziehung vollzogen sein oder bevorstehen. Daher werden Maßnahmen noch während des Freiheitsentzuges in die Hilfe mit einbezogen. Zu den Leistungen nach § 72 BSHG können u.a. auch Geldleistungen zur Aufrechterhaltung der Wohnung eines Inhaftierten oder die Übernahme von Versicherungsbeiträgen gehören.¹⁸⁶

Die Hilfe umfaßt alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, vor allem Beratung und persönliche Betreuung des Hilfesuchenden und seiner Angehörigen, sowie Maßnahmen bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung (§ 72 Abs. 2 BSHG).

Die Beratung und die persönliche Betreuung stehen offensichtlich im Vordergrund. Die Möglichkeit der Geld- und Sachleistungen hat mehr stützende und begleitende Funktionen. Sie wird vielfach in Ergänzung der persönlichen Hilfe in Betracht kommen, wenn der Erfolg der Beratung oder Betreuung dadurch gesichert erscheint.¹⁸⁷ In Betracht kommen vor allem Hilfen zur Beschaffung einer Wohnung, zur Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes, zur Ausbildung und Hilfen zur Begegnung und zur Gestaltung der Freizeit. Es sind Maßnahmen, durch die der Straftlassene das Leben in einer Gemeinschaft lernt, beziehungsweise solche, die ihm eine Integration in seinem sozialen Umfeld erleichtern. (§§ 8 bis 11 der DVO).

185 Bundesgesetzblatt I 1976, 1469.

186 ANTON KNOPP (Hrsg.), Kommentar zum Bundessozialhilfegesetz, 7. Auflage, München 1992, § 72, Rdnr. 7.

187 Drucksache der Bundesregierung 285/76, S. 18; Bundesgesetzblatt I 1976, 1469.

Für die örtliche Zuständigkeit im Falle richterlich angeordneter Freiheitsentziehung sind §§ 98, 109 BSHG zu berücksichtigen. Für Baden-Württemberg gelten ergänzende, hier jedoch zu vernachlässigende Ländervorschriften.¹⁸⁸

b. Arbeitsförderungsgesetz

Im Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969¹⁸⁹ sind für die Arbeitsverwaltung zahlreiche Förderungsmöglichkeiten hinsichtlich des Berufs- und Arbeitsbereichs für Inhaftierte und Entlassene geschaffen. Die Straffälligen gehören nach diesem Gesetz zur Personengruppe der körperlich, geistig und seelisch Behinderten, deren berufliche Eingliederung einer besonderen Hilfe bedarf (§ 54 AFG). Die §§ 56 bis 62 AFG regeln die Voraussetzungen für die berufliche Integration.

3. *Straffälligenhilfe im Bereich der Polizei?*

Im staatlichen Organisationsgefüge kommt der Polizei bei der Straffälligenhilfe keine tragende Funktion zu. Zum „polizeilichen Helfen“ steht ihr lediglich ein gesetzlich begrenztes Potential zur Hilfeleistung zur Verfügung, zumal polizeiliche Maßnahmen auch zu Lasten des Hilfsbedürftigen gehen können. Allenfalls kommt ihr im Rahmen „bürgernaher Polizeiarbeit“ eine Funktion insoweit zu, als sie eine Ansprechbarkeit für alle Angehörigen der Gesellschaft, mithin auch für soziale Randgruppen gewährleisten soll.¹⁹⁰ Bisweilen stellt sie Kontakte zwischen den Beschuldigten und den Sozialarbeitern der Justiz her, verweist die Beschuldigten an die Anlaufstellen der Bezirksvereine für soziale Rechtspflege.

188 a) Gesetz zur Ausführung des BSHG vom 23. April 1963 (GBl. 1963, 33), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. März 1976 (GBl. 1976, 235) und des Art. 30 Nr. 3 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Landesverfahrensgesetz und zur Aufhebung entbehrllicher Rechtsvorschriften vom 4. Juli 1983 (GBl. 1983, 265); b) Verordnung des Innenministers zur Durchführung des BSHG vom 29. November 1962 (GBl. 1962, 227), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 1984 (GBl. 1984, 281); c) Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung über die Barbeträge nach dem BSHG vom 21. Juni 1989 (GABl. 1989, Nr. 26, S. 881). d) Sozialhilferichtlinien.

189 Bundesgesetzblatt I 1969, 582.

190 ERNST-HEINRICH AHLF, Ethik im Polizeimanagement, BKA-Forschungsreihe, herausgegeben vom Bundeskriminalamt, Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsgruppe, Wiesbaden 1997, 5. 9. 2.

VI. Straffälligenhilfe des Badischen Landesverbands für soziale Rechtspflege und seiner Bezirks- und Mitgliedsvereine

A. Der Landesverband

1. Neubeginn nach dem Zweiten Weltkrieg

Der Zusammenbruch des Jahres 1945 zerschnitt mit dem alten Land Baden zugleich den Bereich des Badischen Landesverbandes. Südbaden gehörte zur französischen, Nordbaden zur amerikanischen Besatzungszone. Zuständig im Bereich der Rechtspflege waren das badische Justizministerium in Freiburg und das württembergisch-badische in Stuttgart mit einer Nebenstelle in Karlsruhe. So kam es, daß das Justizministerium Württemberg-Baden 1946 seinen Direktor für das Gefängniswesen mit der Sondierung eines Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene in Nordwürttemberg und Nordbaden beauftragte; hierzu lag ein Satzungsentwurf der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Württemberg vor. Vereinsitz sollte Stuttgart sein. Diesen Plänen trat man badischerseits am 26. Oktober 1946 im Hinblick auf die nicht kongruente Gerichtsverfassung in einem namentlich nicht gekennzeichneten Schreiben entgegen:

„Im übrigen bin ich der Auffassung, daß zumindest der Landesverband, der über ein beträchtliches Vermögen verfügt, das von der Militärregierung in Anerkennung des Fortbestandes seiner Rechtspersönlichkeit inzwischen auch freigegeben wurde, noch weiterbesteht; was aber die Bezirksvereine anbelangt, haben sie in der Zwischenzeit zum Teil gleichfalls ihre Tätigkeit aufgenommen, beziehungsweise ist die Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit in die Wege geleitet. Ich sehe daher aus allen diesen Gründen keinerlei Anlaß, zugunsten der von der Liga vorgeschlagenen Neuregelung auf die durchaus bewährte badische Einrichtung zu verzichten und trete dem Vorschlag der Liga entgegen.“¹⁹¹

Mit gleicher Argumentation verneinte daraufhin auch der Direktor des Gefängniswesens von Nord-Württemberg-Baden am 18. November 1946 gegenüber der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Württemberg ein Bedürfnis zur Neuorganisation des Gefangenenfürsorgewesens im badischen Landesteil.¹⁹² So wenig es aus sachlichen Erwägungen erwünscht sein konnte, als Landesverband in einem württembergisch-badischen Verein

¹⁹¹ GLA 555/2, 265, 269.

¹⁹² Gleiches tat er für den württembergischen Teil seines Dienstbezirks.

aufzugehen, so wenig war an eine rasche Wiederbelebung des Landesverbandes und seiner Bezirksvereine im gesamten Land Baden zu denken; die Option hierauf sollte aber gewahrt bleiben. So blieb nur die Möglichkeit, den Landesverband zunächst auf nordbadischer Basis auszurichten, mit dem Vorsitz den Oberlandesgerichtspräsidenten von Karlsruhe zu beauftragen und den Direktor des württembergisch-badischen Gefängniswesens außen vor zu lassen, womit dieser schließlich einverstanden war.

Die erste Landesversammlung fand am 15. Februar 1950 in Karlsruhe ohne Vertreter der südbadischen Vereine statt.¹⁹³ Mit der vorläufigen Leitung des Verbandes, der sich „Badischer Landesverband für Gefangenen- und Entlassenenfürsorge“ nannte, wurde Oberlandesgerichtspräsident Wilhelm Martens beauftragt. Er knüpfte Anfang 1950 erste Kontakte zu den südbadischen Vereinen,¹⁹⁴ wo der Bezirksverein Freiburg die Geschäfte für den Landesverband Südbaden führte.¹⁹⁵ Es bestand Einvernehmen, daß die südbadischen Bezirksvereine nach wie vor Mitglieder des Landesverbandes sind und künftig zu den Landesversammlungen eingeladen werden.¹⁹⁶ Vorläufig verständigte man sich auf die Wiederbelebung der südbadischen Bezirksvereine, die Ausarbeitung einer Satzung und die Einberufung einer Mitgliederversammlung.

Eine zweite Mitgliederversammlung fand am 11. April 1951 statt. Neben Fragen der Finanzierung¹⁹⁷ und des Verhältnisses zur Liga der Freien Wohlfahrtspflege¹⁹⁸ wurden neue Satzungen beschlossen. Satzungszweck und Aufgabe des Landesverbandes ergaben sich aus §§ 2 und 13:

§ 2 (Zweck)

Zweck der Vereine ist die Fürsorge für Gefangene und entlassene Gefangene sowie ihre Angehörigen, soweit sie dieser Fürsorge bedürftig und würdig sind.

Die Vereine unterstützen die Aufgaben der Bewährungshilfe. Anfallende Geldbußen können auch anderen Zwecken zugeführt werden.

193 GLA 555/2, 379.

194 GLA 555/2, 375, 387.

195 GLA 555/2, S. 443.

196 Bis 1952 waren die Bezirksvereine Freiburg, Offenburg und Konstanz wieder ins Leben gerufen worden, GLA 555/2, S. 529.

197 Nur wenige Bezirksvereine erhielten bei Einstellung von Verfahren wegen Geringfügigkeit oder aus Anlaß von Gnadenerweisen kleinere Geldbußen.

198 Es handelte sich um einen Verband, dem Caritas, Innere Mission, Arbeiterwohlfahrt, Rotes Kreuz, Jüdischer Wohlfahrtsverband und Paritätischer Wohlfahrtsverband angehörten. Die meisten Bezirksvereine hatten zu ihnen Beziehungen geknüpft. In Freiburg waren die Erfahrungen mit der Arbeiterwohlfahrt, der Caritas und Inneren Mission besonders günstig; sie stellten je eine weibliche Arbeitskraft für die Gefangenenfürsorge zur Verfügung.

§ 13 (Aufgabe)

1. Der Landesverband hat darauf zu achten, daß alle Bezirksvereine ihre Tätigkeit in Befolgung dieser Satzungen und der ergangenen Richtlinien sowie der Einzelanordnungen ausüben.
2. Der Landesverband fördert die Tätigkeit der Bezirksvereine durch Zuwendungen oder durch die Übernahme von Einrichtungen oder von einzelnen Fürsorgefällen, welche die Leistungsfähigkeit einzelner Bezirksvereine übersteigen.

Demnach war Aufgabe des Landesverbands die Besorgung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Bezirksvereine, ihre Förderung durch Beratung und materielle Zuwendungen, die Anregung oder Schaffung gemeinsamer Einrichtungen sowie die Vertretung der Bezirksvereine bei den in der Gefangenenfürsorge tätigen Behörden und Vereinigungen des Landes. Die laufenden Geschäfte wurden vom Landesvorstand besorgt. Über bedeutsame Fragen hatte ein Landesausschuß zu befinden. Die Entscheidung grundlegender Fragen sowie die Wahl des Landesvorstands oblag der Landesversammlung. Mit der Annahme der neuen Satzung in den Bezirksvereinen beider Besatzungszonen war das frühere Gefüge wiederhergestellt.¹⁹⁹

Erneut tagte die Landesversammlung am 29. Oktober 1952. Themen und Diskussion machen deutlich, daß der Landesverband auch sieben Jahre nach Kriegsende ein klares Konzept noch nicht gefunden hatte, sich aber in einer Phase der Konsolidierung befand. Mit der Arbeitsgemeinschaft Nordbaden der Liga der Freien Wohlfahrtspflege war vereinbart worden, Arbeitsgemeinschaften zwischen den Vereinen für Gefangenenfürsorge und der Liga mindestens am Sitz der selbständigen Vollzugsanstalten in Mannheim, Bruchsal, Karlsruhe und Freiburg zu bilden, um etwa alle zwei Monate die anfallenden Fürsorgefälle zu erörtern. Unklarheit herrschte, ob wie in früheren Jahren Bezirksvereine am Sitz eines jeden Amtsgerichts tätig sein sollten oder ob die wiederbelebten Vereine ausreichten.²⁰⁰ Die traditionelle Justiznähe war durch die Besetzung der Vorstände gewährleistet.²⁰¹ Fachlich ging es zunächst um die Unterbringung

199 REINER HAEHLING VON LANZENAUER, 150 Jahre Badischer Landesverband für soziale Rechtspflege, Karlsruhe 1982, S. 19.

200 1952 waren dies Bruchsal, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Mosbach, Oberkirch, Offenburg, Pforzheim, Villingen, Waldshut. Bis April 1954 sind die Bezirksvereine Donaueschingen, Pfullendorf und Singen, bis 1955 Kehl, Lahr, Meßkirch, Stockach und Überlingen hinzugekommen. Unter Wegfall von Meßkirch kam Wolfach hinzu, Baden-Baden 1959, Bühl-Achern 1961, Lör-rach 1969.

von Kurzstrafigen in Arbeit, um sie vor Rückfällen und einem Abgleiten in schwere Kriminalität zu schützen.

Praktische, vom Landesverband selbst geleistete Straffälligenhilfe läßt sich den untersuchten Quellen der unmittelbaren Nachkriegsjahre nicht entnehmen. Lediglich in der Darstellung des Kassen- und Vermögensstandes zum 31. März 1948 ergeben sich bei einem Habenkonto von 35.177,37 RM Ausgaben von 260,- DM für die Unterstützung einzelner Personen und Familien. Überdies verlor der Landesverband am 20. Juni 1948 durch die Währungsreform sein nahezu gesamtes Vermögen. Neue Mittel flossen nur spärlich. Laut Kassen- und Vermögensstand zum 31. März 1949 belief sich das Gesamtvermögen, von Wertpapieren auf Reichsmark abgesehen, auf 2.250,62 DM; Grundstücke und Fahrnis besaß der Landesverband zum damaligen Zeitpunkt nicht.²⁰² Für aufwendige Projekte fehlte das Geld. 1951/52 wurden für Unterstützungen lediglich 5,- DM gewährt. 1952 wurden für das Frauengefängnis Oberkirch 52 Bücher antiquarisch zum Preis von 184,05 DM erworben.²⁰³ Die Darstellungen für 1949/50 und 1950/51 weisen keine satzungsmäßigen Ausgaben aus. Vorgesehen war die Bezuschussung einzelner Bezirksvereine.²⁰⁴ Etwas höhere Ausgaben für allgemeine Vereinszwecke verzeichnet erst die Darstellung des Kassen- und Vermögensstandes zum 31. März 1953. Dort sind für die Beschaffung von Büchern und für Zuwendungen an die Bezirksvereine Ausgaben von 3.784,05 DM verzeichnet.

Da der Landesverband eigene Einrichtungen nicht betrieb, blieben die Einnahmen und Ausgaben für allgemeine Vereinszwecke auch in den Folgejahren gering. Sie erstreckten sich im wesentlichen auf Zuschüsse an die Bezirksvereine, die die eigentliche Fürsorgetätigkeit leisteten (Vgl. J. VI. B. 1 bis 25). Obgleich dies eine Aufgabe der Landesjustizverwaltung gewesen wäre, entfielen nicht unerhebliche Ausgaben auf die Bezuschussung der Errichtung von Rundfunkanlagen in den Gefangenzellen der Strafanstalten. 1959 erhielt auch die außerhalb des Bezirks liegende Jugendstrafanstalt Schwäbisch-Hall einen Zuschuß von 2.000 DM zur Einrichtung einer weiteren Lehrwerkstätte für Schlosser und Mechaniker, weil dort viele Jugendliche und Heranwachsende aus dem badischen Landesteil einsaßen.²⁰⁵

201 1955 waren dies drei Vorstände von Landesstrafanstalten und vier Leiter von Staatsanwaltschaften, GLA 555/4, S. 142.

202 GLA 555/2, S. 363, 367.

203 GLA 555/2, S. 533ff.

204 GLA 555/2, S. 499.

Von der Wiedergabe der in den Generalia vollzählig erhaltenen Darstellungen der Kassen- und Vermögensstände wird abgesehen, da sie keinen Rückschluß auf den Umfang der im Verbandsgebiet geleisteten Straffälligenhilfe zulassen.²⁰⁶ Wie schon erwähnt, wurde die praktische Hilfe vor Ort nicht vom Landesverband selbst, sondern von seinen Bezirksvereinen erbracht. Die zum Teil recht beachtlichen Zahlen über Einnahmen und Ausgaben des Landesverbandes sind insoweit auch irreführend, als sie überwiegend durchlaufende Gelder, die von den Bezirksvereinen zur Verfügung gestellten und sofort wieder ausgeschütteten Mittel zum Sonderfonds, verbuchte Kassenreste und an die Vereine bezahlte und zurückerstattete Darlehen ausweisen.

2. *Satzungsgemäße Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Landesverbands*

a. Die Unterstützung der Bewährungshilfe

1954 griff der Landesverband die seit langem erstrebte Einführung der Strafaussetzung zur Bewährung auf, sammelte Erfahrungen und erprobte in Zusammenarbeit mit den Bewährungshelfern erste Hilfen. Auch nach der gesetzlichen Normierung des neuen Rechtsinstituts waren die dagegen geäußerten Vorbehalte nicht gering. Es waren vielfach gerade die im Landesverband und in den Bezirksvereinen tätigen Strafrichter und Staatsanwälte, die um Verständnis für die Belange der neuen Probation warben und so den Bewährungshelfern nach und nach Akzeptanz verschafften.²⁰⁷ Der Verband und seine Vereine unterstützten die Bewährungshelfer, die den Bezirksvereinen zahlreich beitraten, durch Zuschüsse zu berufsbezogenen Veranstaltungen und Arbeitstagungen sowie durch Finanzierungshilfen bei der Anschaffung von Kraftfahrzeugen für den Außendienst in den zum Teil weitläufigen Landgerichtsbezirken.²⁰⁸ Regelmäßig erhielten die Bewährungshelfer Handgelder, um ihren Probanden in Notfällen schnell und unbürokratisch Hilfe gewähren zu können. Die Förderung der Bewäh-

205 GLA 555/5, S. 147 f.

206 Die Darstellungen der Kassen- und Vermögensstände befinden sich bis zum Jahr 1976 in GLA 555/1 ff., für die Jahre danach in den noch nicht archivierten Generalakten des Landesverbands.

207 GLA 555/14, S. 129, 130.

208 Einzelheiten hierzu in GLA 555/4 und in den Folgebänden.

rungshilfe fand bei der Namensänderung des Verbandes im Jahre 1958 und bei den Neufassungen der Satzung Berücksichtigung.²⁰⁹

b. Satzung 1960

Auf der Landesversammlung am 22. April 1960 wurden Satzung und Namen neu gefaßt.²¹⁰ Der Landesverband nannte sich nunmehr „Landesverband für die Badische Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe“ (§ 1 Abs. 1 der Satzungen). Bezirksvereine sollten am Ort einer jeden Vollzugsanstalt und eines jeden Landgerichts, im Bedarfsfalle am Ort eines Amtsgerichts bestehen (§ 1 Abs. 2). Über den Vereinszweck der Bezirksvereine enthält die Satzung in §§ 2 bis 5 und über die Aufgaben des Landesverbandes in § 21 folgende Bestimmungen:

§ 2

Vereinszweck

- (1) Die Vereine helfen Straffälligen und ihren Angehörigen, soweit und solange sie bedürftig sind und einer Hilfe würdig erscheinen.
- (2) Die Vereine fördern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953 (BGBl. 1953, Seite 592).

§ 3

Gefangenenfürsorge

Aufgabe der Gefangenenfürsorge ist es, das Persönlichkeits- und soziale Wertebewußtsein in dem Gefangenen zu wecken und zu stärken, die wirtschaftliche und soziale Stellung seiner Familie zu wecken und zu festigen und ihn dadurch in seine Familie und in die Gesellschaft wieder einzugliedern. Zu diesem Zweck werden die Gefangenen beraten, in ihren guten Vorsätzen unterstützt und die Mittel für ihre erzieherische, kulturelle und materielle Förderung bereitgestellt. Auch wird ihnen und ihren Angehörigen die Hilfe anderer Verbände oder von Behörden vermittelt; deren Hilfe wird nötigenfalls aus Vereinsmitteln ergänzt.

§ 4

Entlassenenhilfe

- (1) Personen, die nach Verbüßung der Strafe oder vorzeitig zur Bewährung oder im Gnadenwege entlassen werden oder entlassen sind, werden im Zu-

209 Der Verband hieß fortan: Landesverband der Badischen Vereine für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe. Siehe auch § 5 der Satzung von 1960 und § 1 der Satzungen von 1975 und 1987.

210 Die Satzungsänderungen wurden mit Erlaß des Justizministeriums vom 28. Juli 1960 genehmigt. Sie traten am 25. November 1960 in Kraft.

sammenwirken mit der Anstaltsfürsorge durch Rat und Tat unterstützt, wenn sie dafür empfänglich, ihrer würdig und bereit sind, an ihrer Wiedereingliederung in Familie und Gesellschaft mitzuhelfen.

- (2) Rat und Hilfe sollen schon vor der Entlassung, insbesondere durch Vermittlung von Wohnung und Arbeit, beginnen. Die Hilfe wird auch denjenigen gewährt, die nach ihrer Entlassung die Vereinshilfe nicht beanspruchen, wenn ihre Bedürftigkeit durch die vorausgegangene Haft mitbedingt ist.
- (3) Die Vereine unterstützen Übergangsheime und ähnliche Einrichtungen. Sie können die Ersparnisse der Entlassenen verwalten.

§ 5

Bewährungshilfe

Die Vereine fördern als Eigenaufgabe die Bewährungshilfe. Sie pflegen mit den Bewährungshelfern eine förderliche Zusammenarbeit.

§ 21

Aufgaben

- (1) Der Landesverband hat die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Bezirksvereine zu besorgen, zu fördern und nach außen zu vertreten, die Bezirksvereine zu beraten und zu unterstützen, gemeinsame Einrichtungen anzuregen und zu schaffen sowie Einrichtungen des Landesverbandes zu gründen und zu unterhalten.
- (2) Der Landesverband vertritt die Interessen der Badischen Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe gegenüber allen Behörden, Verbänden und Stellen des Landes Baden-Württemberg, anderer Länder und des Bundes, deren Tätigkeit die Straffälligenhilfe berührt.

c. Einrichtung des Sonderfonds

Am 21. April 1967 beschloß die Landesversammlung die Einrichtung eines Sonderfonds.²¹¹ Es handelt sich um ein vom Landesverband verwaltetes Sondervermögen, gebildet aus freiwilligen Jahresbeiträgen der Bezirks- und Mitgliedsvereine zur Finanzierung ausgewählter kostenaufwendiger Projekte, welche die finanzielle Leistungsfähigkeit einzelner Vereine überfordern würden. Die Verteilung der Mittel erfolgt durch jährlichen Beschluß der Landesversammlung. Bereits in den ersten elf Jahren (1968 bis 1978) kamen 1.100.282,46 DM, von 1980 bis 1997 weitere 5.924.000 DM zusammen. Auf diese Weise konnten zahlreiche Unternehmungen ins Werk gesetzt werden: allen voran die Errichtung des Neuen Christophorus-Hauses und anderer ambulanter, teilstationärer und stationärer Einrichtungen der Entlassenenhilfe, die Unterstützung berufsfördernder Projekte und

²¹¹ GLA 555/25.

Veranstaltungen in den Vollzugsanstalten, die Einführung der Gerichtshilfe, die Unterstützung der Arbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiter in der Justiz, Projekte des Täter-Opfer-Ausgleichs, die Sachsenhilfe, die Europäische Anlaufstelle in Straßburg, heute vor allem die Mitfinanzierung von rund elf Sozialarbeitern in den Anlaufstellen der Bezirksvereine Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Villingen-Schwenningen und in den in der Sozialen Straffälligenhilfe Ortenau zusammengeschlossenen Bezirksvereinen.

d. Einführung und Förderung der Gerichtshilfe

Die Einrichtung der Gerichtshilfe hatte die Kriegs- und Nachkriegswirren nicht überdauert. Am 17. Dezember 1965 beschloß die Landesversammlung, als erstes Modell eine Gerichtshilfestelle in Karlsruhe einzurichten. Eine Sozialarbeiterin wurde am 1. April 1966 vom Landesverband angestellt und begann im Einvernehmen mit dem Landesjustizministerium ihre Arbeit bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe. Das Gehalt brachten der Landesverband und die Bezirksvereine auf.²¹² Ein Zuschuß kam vom Verein für Bewährungshilfe in Bad Godesberg. 1967 wurde in Heidelberg, 1968 in Mannheim ein Gerichtshelfer eingestellt. Nachdem die Karlsruher Gerichtshilfestelle 1969 etatisiert worden war, wurden mit den frei werdenden Mitteln vom Badischen Landesverband Gerichtshelferstellen in Konstanz und Offenburg eingerichtet. Das von der freien Straffälligenhilfe initiierte Modellprojekt gelang, so daß staatlicherseits 1971 schließlich zehn Gerichtshelferstellen eingerichtet wurden.

e. Strafvollstreckungsgericht/Strafvollstreckungskammern

Der Gedanke, die im Vollstreckungsverfahren anfallenden gerichtlichen Entscheidungen einem für den jeweiligen Landgerichtsbezirk zuständigen Spruchkörper zu übertragen, führte in Karlsruhe zu einem Modellprojekt, das vom Badischen Landesverband ideell und über seinen Sonderfonds auch materiell gefördert wurde. Die Vorbereitungen zu den 1974 gemäß § 462 a StPO eingerichteten Strafvollstreckungskammern wurden am 1. Januar 1968 für die Dauer von fünf Jahren richtungsweisend durchgeführt.²¹³

212 GLA 555/9; GLA 555/14, S. 99 (106).

f. Die Schaffung stationärer und teilstationärer Einrichtungen

Zu Beginn der siebziger Jahre ging der Landesverband dazu über, den Bezirks- und Mitgliedsvereinen bei der Schaffung ortsgebundener Einrichtungen zu helfen, nachdem das erste und zweite Strafrechtsreformgesetz den Bedarf an sozialen Hilfen erheblich gesteigert hatte. Dies erforderte die Übernahme von Personalkosten für Sozialarbeiter, deren Beratung und Fortbildung, zunächst aber den Erwerb und die Ausstattung entsprechender Objekte. Finanziell möglich wurde das Unterfangen durch Mittel aus dem Sonderfonds und dem Erlös aus dem Verkauf des Wichernhofes in Weingarten/Kreis Karlsruhe.²¹⁴ Es entstanden die Einrichtungen, die unter VI. B. 1 bis 25 näher beschrieben sind:

- aa. 1972 wurde im Anwesen Richard-Wagner-Straße 26 in Mannheim eine Eigentumswohnung zum Betrieb einer sozialtherapeutischen Anlaufstelle erworben.
- bb. 1973 kaufte der Bezirksverein Freiburg 1973 in der Goethestraße 39 eine Eigentumswohnung und richtete eine Anlaufstelle für Straftlassene ein. In den Folgejahren baute der Verein seine ambulanten und stationären Einrichtungen erheblich aus
- cc. Ebenfalls im Jahr 1973 erwarb der Bezirksverein Lörrach das Anwesen Kirchstraße 6 und betreibt dort ein Übergangwohnheim.
- dd. 1975 kaufte der Bezirksverein Baden-Baden das Anwesen Rheinstraße 237 und richtete der Bewährungshilfe Gruppenarbeitsräume, eine Hobbywerkstatt für Probanden und Büros für die Bewährungshelfer ein.
- ee. 1977 erwarb der Landesverband für den Bezirksverein Villingen-Schwenningen das Anwesen Friedrichstraße 8 zum modellhaften Betrieb einer Einrichtung mit Anlaufstelle, Übergangwohnheim und Diensträumen für die Bewährungshelfer.
- ff. 1980 erwarb der Bezirksverein Konstanz das Anwesen Hussenstraße 53 und betreibt dort eine Anlaufstelle und eines Übernachtungsheims.
- gg. 1981 eröffnet der Bezirksverein Lahr im 1980 gekauften Anwesen Bismarckstraße 44 ein Übergangwohnheim für Straffällige. 1985 erfolgte der Erwerb des Hauses in der Stefaniestraße 54.
- hh. 1984 richtete der Bezirksverein Mosbach in dem ein Jahr zuvor ersteigerten Anwesen Böhmerwaldstraße 12 ein Übergangwohnheim ein.
- ii. Von 1986 bis 1995 betrieb der Bezirksverein Bühl-Achern im Häußlersfeld 14 in Achern ein Übergangwohnheim.

213 Einzelheiten bei ROLAND THOMANN in GLA 555/14, S. 95 bis 98; DERSELBE in: Das Vollstreckungs- und Vollzugsgericht, Versuch einer Deutung, 1973.

214 Vergleiche hierzu I. VIII. nebst Fußnote 84; GLA 555/14, S. 85 bis 93; GLA 555/68 bis GLA 555/72.

g. Satzung 1975

Ende der sechziger Jahre wurde der Namen des Landesverbandes erneut den Erfordernissen der modernen, in der Justiz etablierten Sozialarbeit angepaßt. Nicht nur die Umgangssprache, auch Verständnis und Inhalt überkommener Begriffe hatten sich geändert. In der Landesversammlung vom 26. April 1972 wurde deshalb der Landesverband in „Badischer Landesverband für soziale Rechtspflege“ umbenannt. Überwiegend schlossen sich auch die Bezirksvereine dieser Bezeichnung an.²¹⁵ Eine Änderung der Satzungen erfolgte auf der Landesversammlung am 24. Januar 1975 in Seebach.²¹⁶ Satzungszweck und Aufgaben sind darin wie folgt umschrieben:

§ 1

- (1) Landesverband und Bezirksvereine dienen sozialen Aufgaben der Rechtspflege, insbesondere bei der Eingliederung Straffälliger in die Gesellschaft. Sie betreuen Gefangene, helfen Entlassenen und unterstützen deren Angehörige. Sie fördern die Sozialarbeit der Gerichts- und Bewährungshilfe, des Vollzugs und der Führungsaufsicht. Im Rahmen der Vereinszwecke tragen sie zur Aus- und Fortbildung der hierbei tätigen Personen bei.
- (2) Enge Zusammenarbeit mit den staatlichen und kommunalen Stellen wird angestrebt, desgleichen Kontakt mit anderen Vereinigungen gleicher Zielsetzung, auch auf internationaler Ebene.
- (3) Die Vereinstätigkeit ist unabhängig und überparteilich.

§ 2

Landesverband und Bezirksvereine sind nach den Staatsministerialentschlüssen, veröffentlicht am 7. 5. 1887 (Staatsanzeiger Seite 137) und am 30. 7. 1896 (Staatsanzeiger Seite 301), Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 3

- (1) Landesverband und Vereine fördern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953 (BGBl. I, S. 1592).
- (2) ...

215 Zur aktuellen Auflistung der Bezirks- und Mitgliedsvereine und ihrer Bezeichnung siehe KARL-MICHAEL WALZ, Der Badische Landesverband für soziale Rechtspflege 1832-1992, Karlsruhe 1992.

216 Sie wurden vom Justizministerium am 12. Februar 1975 – 4453 I – VI/238 – genehmigt und traten am 21. Februar 1975 in Kraft.

h. Satzungsänderung 1987

Eine nochmalige Satzungsänderung wurde 1987 nötig und trug der Einrichtung und dem Betrieb eigener Einrichtungen Rechnung.²¹⁷ § 1 Abs. 1 Satz 2 der Satzung aus dem Jahre 1975, der die Betreuung der Gefangenen, der Entlassenen und die Unterstützung der Angehörigen anspricht, wurde die Bestimmung angefügt: „Sie (Landesverband und Bezirksvereine) können hierfür Einrichtungen betreiben“.

i. Sachsenhilfe

Im Zuge der deutschen Wiedervereinigung half Baden-Württemberg zusammen mit Bayern dem Freistaat Sachsen, eine funktionierende, rechtsstaatlichen Strukturen entsprechende Justiz aufzubauen. Dies beinhaltete auch die Einrichtung der sozialen Dienste in der Justiz.²¹⁸ Der Badische Landesverband für soziale Rechtspflege schloß sich dieser Hilfe in der freien Straffälligenhilfe an, nachdem im Dezember 1991 in Dresden der Sächsische Landesverband für soziale Strafrechtspflege gegründet worden war. Dieser knüpfte an die Tradition des 1836 gebildeten „Central-Ausschusses des Vereins zur Fürsorge für die aus den Straf- und Besserungsanstalten Entlassenen“ an.²¹⁹ Erste Kontakte zwischen Baden und Sachsen kamen schon im Januar 1990 zustande.²²⁰ Während der sächsische Verband im konkreten Hilfsangebot an vorgegebene Strukturen anknüpfte und von Beginn an einen eigenen Weg fand, lehnte er sich – nicht zuletzt als Folge der ideellen und organisatorischen Hilfe – in Struktur und Satzung eng an das badische Vorbild an. Die materielle Unterstützung er-

217 Sie wurde von der Landesversammlung am 7. Mai 1987 in Weil am Rhein beschlossen und mit Erlaß des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten vom 5. Juni 1987 – 4453 I-IV/238 – genehmigt. Sie trat am 19. Juni 1987 in Kraft.

218 KARL-MICHAEL WALZ, Die Justiz, ihre sozialen Dienste und die freie Straffälligenhilfe in Sachsen. In: Kurzbrief der Mitgliedsvereine des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege, Nr. 21/September 1991, S. 1 ff.

219 HANS GILLICH, „Die Hilfe für den straffällig gewordenen Menschen hat in Sachsen Tradition“. In: Nachrichten des sächsischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege 1/1992 und in Kurzbrief der Mitgliedsvereine des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege Nr. 24/Juli 1992, S. 3.

220 REINER HAEHLING VON LANZENAUER, Düstere Nacht, hellichter Tag: Erinnerungen aus dem 20. Jahrhundert, Karlsruhe 1996, S. 135 ff.

folgte über ein beim badischen Verband im Frühjahr 1991 eingerichtetes Sonderkonto.²²¹ Bis Ende 1995 ermöglichte ein Betrag von 112.500 DM Hilfe für den Auf- und Ausbau von teilstationären Einrichtungen in Bautzen, Dresden und Markkleeberg, ferner die Ausstattung einzelner Einrichtungen mit Personalcomputern und Kopiergeräten, schließlich die Anschaffung von Sportgeräten für eine Vollzugsanstalt. Mit zunehmender Finanzierung der sächsischen Einrichtungen über dort eingehende Geldbußen konnte die finanzielle Hilfe des badischen Verbandes zurückgenommen, das Sonderkonto abgewickelt werden.

j. Täter-Opfer-Ausgleich als Modellprojekt

Noch bevor der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) für Jugendliche durch das 1. JGG-ÄndG vom 30. August 1990²²² institutionalisiert worden war (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 JGG) und nachdem sich im Bereich des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege die Bezirksvereine Lahr und Villingen-Schwenningen sowie der Verein für Jugendhilfe Karlsruhe bereits geraume Zeit damit beschäftigt hatten, überwiegend Jugendliche und Heranwachsende mit den Geschädigten und Opfern ihrer Straftaten zu konfrontieren und einen Ausgleich herbeizuführen, erbat der Badische Landesverband Anfang 1990 – zugleich auch für die Straffälligenhilfe Württemberg²²³ – eine Erhöhung der Mittel aus Kapitel 0508 des Landeshaushalts, um die modellhaften Bemühungen auf dem Gebiet des TOA fortführen zu können. Daraufhin wurden seitens des Justizministeriums Baden-Württemberg für die Jahre 1991 und 1992 zur „Förderung der Erprobung von Einzelprojekten des Täter-Opfer-Ausgleichs mit jungen Erwachsenen“ jährlich 70.000 DM bewilligt, die hälftig dem Badischen Landesverband und der Straffälligenhilfe Württemberg zugewiesen wurden. Je 17.500 DM erhielten der Bezirksverein Villingen-Schwenningen und der Verein für Jugendhilfe Karlsruhe für Personal- und Sachkosten.²²⁴ Infolge zunehmend

221 Zuwendungen erbrachten die Bezirksvereine Baden-Baden, Bruchsal, Heidelberg, Karlsruhe, Lörrach, Mannheim, Mosbach, Singen und der Verein für Jugendhilfe Karlsruhe

222 Bundesgesetzblatt I 1990, 1853.

223 Die Straffälligenhilfe Württemberg hatte sich 1989 des damals bundesweit bekannten, finanziell aber notleidenden Projekts „Handsclag“ im Reutlinger Verein „Hilfe für Selbsthilfe“ angenommen.

schwieriger Haushaltslage blieben die Fördermittel bereits 1993 aus. In dieser entscheidenden Phase der Erprobung und Konsolidierung des TOA für Erwachsene sprang der Landesverband mit Mitteln des Sonderfonds bis Ende 1995 ein.²²⁵ Eine längerfristige Förderung des Modellprojekts kam nicht in Betracht. Zum einen wurde der TOA zum 1. Dezember 1994 durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994 ins allgemeine Strafrecht (§ 46 a StGB) eingeführt. Zum anderen hatte sich die Landesjustizverwaltung entschlossen, den TOA als neue staatliche Pflichtaufgabe der Gerichtshilfe zu übertragen. Den freien Trägern wurde lediglich freigestellt, ihre Projekte ohne finanzielle staatliche Unterstützung fortzusetzen. In der Folgezeit entwickelte sich der TOA nur schleppend.²²⁶ Ob eine Übertragung des TOA für Erwachsene auf freie Träger zu höheren Fallzahlen geführt hätte, mag zweifelhaft sein. Unzweifelhaft verzeichnete der TOA in Baden-Württemberg aber nur dort eine nennenswerte Anwendung, wo ihn ehemals die freien Träger initiiert und erprobt hatten.²²⁷

k. Europäische Anlaufstelle für Straffällige in Straßburg²²⁸

Obwohl sich die Gesamtkriminalität im deutsch-französischen Grenzgebiet 1995 um 1,8 % verringert und der vollständige Abbau der Personenkontrollen bisher zu keiner zusätzlichen Kriminalitätsbelastung im deutsch-französischen Grenzgebiet geführt hat,²²⁹ rückte das Schengener Abkommen die grenzüberschreitende Kriminalität mit ihren Folgen für Justiz, Resozialisierung und Straffälligenhilfe näher ins Bewußtsein. Vielfach kommt es zu Festnahmen, Verurteilung, Vollstreckung und Bewährungsaussetzung gegen Täter, die ihren Wohnsitz im jeweiligen Nachbarland haben. Jegliche Betreuung ist erschwert, begegnen sich doch zwei Länder mit unterschiedlichen Sprachen, Rechtssystemen und einer schwerfälligen und zeitraubenden Rechtshilfe. Den Anstoß, im deutsch-französischen Grenzgebiet auf

224 Siehe Kurzbrief der Mitgliedsvereine des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege Nrn. 19, S. 2; 23, S. 2; 28, S. 3; 34, S. 2; 29, S. 2.

225 Bericht über die Landesversammlung in Wertheim in Kurzbrief der Mitgliedsvereine des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege Nr. 32, S. 1.

226 Siehe oben J. III. 2. b.

227 Siehe oben J. III. 2. b.

228 REINER HAEHLING VON LANZENAUER, Die Europäische Anlaufstelle in Straßburg, ZfStrVo 1997, S. 155f. m.w.N.

229 Siehe oben J. I. 5.

dem Gebiet der Straffälligenhilfe die Zusammenarbeit im Sinne schneller und unbürokratischer Hilfe zu verbessern, gaben Gespräche anlässlich zweier Tagungen 1993.²³⁰ Sie führten zu einer Reihe deutsch-französischer Begegnungen unter Beteiligung von Angehörigen der Justiz, des Strafvollzugs und der Sozialarbeit aus dem Raum Straßburg, des Deutschen Sozialwerks in Frankreich und Vertretern des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege. Bereits im Februar 1994 kam es in Straßburg zur Gründung eines Trägervereins für eine europäische Anlaufstelle (Centre Européen d' Accueil des Justiciables). § 3 der Satzung bestimmt: „Im Rahmen der deutsch-französischen juristischen Zusammenarbeit, die sich auf europäischer Ebene ausdehnen soll, verfolgt der Verein das Ziel, eine Einrichtung für Straffällige zu erstellen, ins Leben zu rufen und zu betreiben. Durch Rat und Tat soll sie straffälligen Menschen zu Wegweisung und Wiedereingliederung verhelfen, um damit den Rückfall zu verhindern.“ Zuschüsse von seiten der französischen Justiz und Verwaltung, der Stadt Straßburg und des Badischen Landesverbandes ermöglichten die Anmietung geeigneter Räumlichkeiten und die Aufnahme der Betreuungsarbeit Anfang 1995.²³¹ Einem zweisprachigen Sozialarbeiter und einer ehrenamtlichen Mitarbeiterin wurde der Status von Gefangenenbetreuern zuerkannt. Sie suchen beiderseits der Grenze Untersuchungs- und Strafgefangene auf und nehmen auf Wunsch des Gerichts an der Hauptverhandlung teil. Besonders enge Verbindungen bestehen zu den Anlaufstellen der Bezirksvereine Offenburg und Freiburg, zur Jugendhilfe Karlsruhe und zu den Sozialarbeitern der mittelbadischen Justiz und des Strafvollzugs. In der Anlaufstelle selbst wird die gesamte Palette ambulanter Straffälligenhilfe angeboten.²³² Leisten Anlaufstellen herkömmlicher Art regelmäßig nur ihrer Klientel Beratung und Hilfe, so wenden sich nunmehr auch deutsche und französische Stellen, der Rechts- und Verwaltungsordnung des Nachbarlandes unkundig, zwecks Auskunft und Übernahme von Einzelbetreuungen an an die Anlaufstelle. Dabei bedürfen die sozialpädagogisch erfah-

230 Zu den Tagungsberichten siehe ZfStrVo 1993, S. 306 und Kurzbrief der Mitgliedsvereine des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege Nr. 28/Juni 1993, S. 2.

231 Die Anlaufstelle befindet sich nunmehr in der Avenue des Vosges 22 in Straßburg.

232 Eine umfassend persönliche Beratung und die schnelle Kontaktaufnahme mit Polizei, Justiz und Verwaltung helfen, Haft- und Untersuchungshaft zu vermeiden, Anwälte zu vermitteln, Wohn- und Arbeitsmöglichkeiten zu finden, soziale Leistungen geltend zu machen und weitergehende Hilfeleistungen für psychisch kranke oder drogenbelastete Straffällige in die Wege zu leiten.

renen Mitarbeiter noch selbst der juristischen Beratung. Dafür steht ein Angehöriger der juristischen Fakultät der Universität Straßburg bereit. Für künftige Einrichtungen gleicher Art kommt der Anlaufstelle Modellcharakter zu. Auf rechtspolitischer Ebene setzt sich der Trägerverein der Anlaufstelle für die dringend nötige europäische Vereinheitlichung des Rechts der Tatfolgen und der Sozialarbeit in der Justiz ein.

3. *Die Finanzierung der satzungsgemäßen Aufgaben*

Bis Ende der siebziger Jahre stellten Geldbußen, Zinseinnahmen, Mitgliedsbeiträge und Spenden die wichtigsten Finanzierungsquellen des Landesverbandes und seiner Bezirksvereine dar.²³³ Die beiden letzteren haben heute nahezu keine Bedeutung mehr.²³⁴ Um so wichtiger wurden die Zahlungen aus dem Justizhaushalt²³⁵ und der Zuschuß des Landeswohlverbandes Baden.²³⁶ Auch ohne die ausreichende Zuteilung von Geldbußen wäre die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht möglich. Mehr denn je bedarf es der kontinuierlichen und persönlichen Überzeugungsarbeit bei Richtern und Staatsanwälten, bei der Zuteilung von Geldbußen Vereinigungen zu bedenken, die justizeigene Zwecke vertreten und praktizieren. Vielfach herrscht die irrige Vorstellung, eine Zuweisung von Geldbußen an die Staatskasse komme der Justiz und damit indirekt auch der Straffälligenhilfe zugute.²³⁷

a. **Geldbußen**

Bereits in den fünfziger Jahren finanzierten die Bezirksvereine ihre Arbeit zu einem nicht unerheblichen Teil aus Geldbußen, die vom Landesverband als „recht beachtlich“ bezeichnet wurden.²³⁸ Gleichwohl blieb der Landes-

233 GLA 555/14, S. 108 ff.

234 Auch zwischen 1967 und 1978 bewegten sich die Mitgliedsbeiträge lediglich zwischen 6.209,10 (1973) und 12.489 (1976), die Spenden zwischen 4.376,21 (1968) und 23.412,76 (1977).

235 Siehe unten J. VI. A. 3. b.

236 Siehe unten J. VI. A. 3. c.

237 Zum Problemkreis siehe REINER HAEHLING VON LANZENAUER, Resozialisierung gratis? In: Kurzbrief der Mitgliedsvereine des Badischen Landesverbandes, Nr. 43/ März 1997, S. 1.

verband in der gezielten Werbung um Geldbußen bei Richtern eher zurückhaltend. Eine eher untypische Ausnahme stellt ein Rundschreiben des Vorsitzenden des Landesverbandes vom 31. Dezember 1958 an die Landgerichtspräsidenten und die Vorstände der Amtsgerichte im Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe, dem Mehrfertigungen für alle Richter beigelegt waren. Unter Hinweis auf den Satzungszweck und das Betätigungsfeld wurde gebeten, auch künftig den Bezirksvereinen Unterstützung angedeihen zu lassen und mitzuhelfen, daß die Vereine die ihnen zufallenden Aufgaben erfüllen können.²³⁹ 1954 bewegten sich die Geldbußen bei sieben namentlich genannten Vereinen zwischen 2.000 und 8.500 DM, wobei die einzelnen Bußen regelmäßig nur zwischen 10 und 100 DM lagen.²⁴⁰ Obwohl die Einnahmen an Geldbußen absolut zunahmen, verschlechterte sich diese Einnahmequelle dennoch durch die stetig wachsende Anzahl von um Bußgelder werbenden Einrichtungen. Waren es 1965 etwa 40 Institutionen,²⁴¹ enthält die vom Oberlandesgericht Karlsruhe geführte Liste aus dem Jahr 1995 knapp 400 Einrichtungen.

*Tabelle 38: Entwicklung der den Bezirksvereinen (ohne Landesverband und sonstigen Mitgliedsvereinen) erteilten Geldbußen 1960 bis 1979*²⁴²

1960	370.528,00	1970	480.754,29
1961	369.310,00	1971	519.840,45
1962	311.780,00	1972	529.442,71
1963	316.387,00	1973	564.611,95
1964	318.822,89	1974	559.328,51
1965	315.257,52	1975	650.945,49
1966	327.215,15	1976	909.769,24
1967	531.200,37	1977	1.302.707,98
1968	650.337,61	1978	?
1969	657.061,63	1979	2.247.209,20

238 GLA 555/4, S. 28.

239 GLA 555/4, S. 979 ff.

240 GLA 555/4, S. 479.

241 Niederschrift einer Besprechung beim Karlsruher Oberlandesgerichtspräsidenten am 27. April 1965, GLA 555/8, S. 331 f.

242 Nach ROLAND THOMANN in GLA 555/15, S. 15 ff.; GLA 555/18, S. 11 ff.

Tabelle 39: Zusammenstellung der von den Gerichten und Staatsanwaltschaften Baden-Württembergs der Straffälligenhilfe in Straf- und Gnadensachen erteilten Geldbußen im Vergleich zum Gesamtbußgeldaufkommen:

	Badischer Landes- verband für soziale Rechtspflege ²⁴³	Straffälligenhilfe Landesverband Württemberg e.V.	Bewährungs- vereine im OLG- bezirk Stuttgart	Bundeshilfs- werk für Straf- fällige in Bonn	Deutsche Be- währungshilfe (DBH)	Gesamtbuß- geldaufkomm- en Baden-W.
1974	627.321,20	116.540,-	657.110,-	44.260,-		5.966.951,63
1982	2.945.953,95	1.588.610,-	3.072.845,-	62.780,-	32.750,-	27.751.970,65
1983	2.716.844,87	1.078.533,-	2.508.828,-	118.400,-	43.320,-	27.069.399,86
1984	2.450.143,15	1.348.815,-	2.465.717,-	87.870,-	49.290,-	26.652.519,16
1985	3.066.744,45	1.226.927,-	2.814.880,10	18.800,-	50.560,80	28.095.144,58
1986	2.243.177,40	1.327.131,-	3.126.595,-	28.780,-	22.850,-	27.395.061,68
1987	2.450.704,35	1.335.735,80	3.066.999,-	28.700,-	74.450,-	27.436.941,24
1988	2.419.149,05	1.116.351,50	2.887.287,-	37.900,-	29.390,-	28.149.863,91
1989	2.589.090,48	1.322.204,90	3.092.339,20	9.300,-	8.430,-	33.393.340,37
1990	2.460.134,65	1.538.570,63	2.942.193,60	45.650,-	6.580,-	33.632.534,55
1991	2.435.935,38	1.808.754,-	3.643.764,-	-,-	6.150,-	34.200.929,62
1992	2.307.086,47	1.202.374,30	2.585.009,50	2.500,-	13.600,-	31.088.447,19
1993	2.529.645,76	1.172.456,60	2.660.782,65	5.000,-	7.200,-	28.929.283,36
1994	2.842.077,69	1.223.785,-	2.769.066,60	3.800,-	72.500,-	30.009.263,49
1995	2.170.657,56	1.114.455,10	2.629.266,70	3.200,-	9.600,-	29.421.532,95
1996	2.696.281,90	1.292.419,55	2.674.909,50	781,70	13.600,-	32.629.071,95

b. Haushaltsmittel des Landes Baden-Württemberg zugunsten des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege

Tabelle 40: Zusammenstellung der dem Badischen Landesverband zugeteilten Haushaltsmittel des Landes Baden-Württemberg.²⁴⁴

1953	6.000,-	1968	12.000,-	1983	123.750,-
1954	8.000,-	1969	12.000,-	1984	123.750,-
1955	8.000,-	1970	13.000,-	1985	123.750,-
1956	8.000,-	1971	-*	1986	123.750,-
1957	8.000,-	1972	-*	1987	123.750,-
1958	8.000,-	1973	-*	1988	103.500,-
1959	12.000,-	1974	68.000,-	1989	157.500,-
1960	12.000,-	1975	103.500,-	1990	157.500,-
1961	9.000,-	1976	103.500,-	1991	157.500,-
1962	12.000,-	1977	117.000,-	1992	157.500,-
1963	12.000,-	1978	123.750,-	1993	157.500,-
1964	12.000,-	1979	123.750,-	1994	157.500,-
1965	12.000,-	1980	123.750,-	1995	157.500,-
1966	10.000,-	1981	123.750,-	1996	126.000,-
1967	12.000,-	1982	123.750,-	1997	106.000,-

* Die Beträge konnten nicht ermittelt werden.

Der Zuschuß des Justizministeriums diene in erster Linie der Deckung von Ausgaben der Bezirksvereine, die aus eigenen Mitteln nicht bestritten werden konnten. In den Darstellungen des Kassen- und Vermögensstandes des Landesverbandes ist er als durchlaufendes Geld verbucht und stellt neben den dort erwähnten Ausgaben für „allgemeine Vereinszwecke“ eine zusätzliche Leistung an die Bezirksvereine dar. Über die Zuschüsse existieren jährliche Verwendungsnachweise, deren Wiedergabe hier unterbleibt.²⁴⁵ Lediglich auf einzelne Verwendungen sei hingewiesen: In den fünfziger Jahren wurden die Bezüge des bei der Landesstrafanstalt Bruchsal in der Nachbetreuung Straftlassener tätigen und für den ganzen Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe eingesetzten Fürsorgers aus diesen Mitteln bezahlt.²⁴⁶ Seit 1959 war ein Teil des Zuschusses für die Mitfinanzierung einer Lichtbogen- und Autogenschweißlehrwerkstätte im Landesgefängnis Mannheim, 1960 für die Durchführung der Schweißlehrgänge bestimmt.²⁴⁷ Der Zuschuß für 1962 enthielt 3.000 DM für die Durchführung von Anlernkursen für spanabhebende Metallbearbeitung in der Landesstrafanstalt Bruchsal. Auch in den Folgejahren wurden für die hierzu erforderlichen Unterrichtsvergütungen und Prüfungsgebühren Zuschüsse bezahlt. In derselben Zeit wurden in Bruchsal und Freiburg erhebliche Mittel für Entlassungsbekleidung, in Mannheim und Freiburg für Überbrückungsbeihilfen aufgewendet. Mehrfach wurde die Beschaffung von Freizeit- und beruflicher Literatur für die Büchereien der Gefängnisse und Jugendarrestanstalten finanziert. Heute dienen die Mittel zusammen mit denen des Sonderfonds im wesentlichen zur Teilfinanzierung von derzeit 10,75 Sozialarbeiterstellen in den Anlaufstellen der Bezirksvereine Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Villingen-Schwenningen und der Sozialen Straffälligenhilfe Ortenau.

c. Mittel des Landeswohlfahrtsverbandes

1984 trafen der Landesverband und der Landeswohlfahrtsverband Baden eine Pauschalvereinbarung über jährliche, 1985 beginnende Zahlungen zur

243 Badischer Landesverband einschließlich seiner Bezirks- und Mitgliedsvereine.

244 Ursprünglich Kapitel 0504, heute Kapitel 0508 Titel 684.01.

245 Die Verwendungsnachweise befinden sich in GLA 555/1 ff.

246 Verwendungsnachweise zu den Bewilligungsbescheiden, so in GLA 555/5, S. 129, 133.

247 GLA 555/5, S. 219, 469; GLA 555/6, S. 189.

Finanzierung der von den Bezirksvereinen unterhaltenen stationären und teilstationären Einrichtungen. Damit sollen alle nicht über eine Tagespflegesatzfinanzierung abrechenbaren Personalkosten zumindest teilweise gedeckt werden. Den Verein für Jugendhilfe Karlsruhe hat man dabei ausgeklammert. Er rechnet nach wie vor seine gesetzlichen Ansprüche nach dem Bundessozialhilfegesetz ab. Hintergrund der Vereinbarung waren tatsächliche und rechtliche Unsicherheiten, inwieweit die von den Bezirksvereinen betriebenen Einrichtungen als sogenannte Nachsorgeeinrichtungen im Sinne des Bundessozialgesetzes anzusehen sind oder inwieweit sie lediglich ein „geschütztes Wohnen“ ermöglichen. Ob hinsichtlich bestimmter Einrichtungen eine Abrechnung über Tagespflegesätze rechtlich möglich wäre und sich einzelne Vereine und der gesamte Landesverband damit finanziell besser stellen würden, ist eine bis heute immer wieder erörterte, derzeit aber mehrheitlich verneinte Frage.²⁴⁸ Die pauschalen Leistungen des Landeswohlfahrtsverbandes betrugen in den ersten beiden Jahren je 200.000 DM; derzeit liegen sie bei jährlich 550.000 DM. Begünstigte Bezirksvereine sind Freiburg, Heidelberg, Konstanz, Lörrach, Mannheim, Mosbach, Pforzheim, Villingen-Schwenningen und einige der Straffälligenhilfe Ortenau angehörende Bezirksvereine. Sie erhalten derzeit die Zahlungen zur Teilfinanzierung von 14,93 Sozialarbeiterstellen.

4. Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

Daß Straffälligenhilfe ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit wäre, kann ernstlich nicht behauptet werden. Insoweit gilt es auch nicht, ein schon vorhandenes Informationsbedürfnis befriedigen zu müssen. Vielmehr stellt sich die Frage, inwieweit über die Unterrichtung der unmittelbar in der

248 Diese Problematik war Thema der Informationsveranstaltung 1995 in Pforzheim (Kurzbrief Nr. 37/Oktober 1995, S. 1). Mehrheitlich wurde unter Berufung auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Februar 1994 -5 C 42/91- die Auffassung vertreten, die Einrichtungen der Bezirksvereine erfüllten weitgehend nicht die Voraussetzungen des § 72 BSHG; eine Abrechnung über Pflegesätze käme deshalb nicht in Betracht. Neben rein finanziellen Erwägungen (Höhe des Pflegesatzes, Verwaltungsaufwand, Anrechenbarkeit anderer Leistungen) wurden zugunsten einer Pauschalregelung auch organisatorische Gründe (Kostenzusage im Einzelfall, Einzelabrechnung), die Straffälligenhilfe inhaltlich berührende Vorbehalte (Verzicht auf niederschwellige Angebote) und die zwangsläufige Ausklammerung rein ambulanter Hilfsangebote geltend gemacht.

Straffälligenhilfe Tätigen hinaus informiert und geworben werden soll. Dies empfiehlt sich sicherlich für den Bereich der (Straf-) Justiz. Dort sollte bekannt sein, welche Hilfeleistungen der Staat und die freien Träger der sozialen Strafrechtspflege erbringen können und wie diese anlässlich straf- und vollzugsrechtlicher Entschließungen genutzt werden können. Endlich sollen die erbrachten Leistungen der freien Träger Richter und Staatsanwälte ermutigen, Geldbußen zuzuweisen, damit private Straffälligenhilfe und Kriminalprophylaxe auch finanziell abgesichert werden. Schwieriger gestaltet sich die Frage nach gezielter Öffentlichkeitsarbeit gegenüber der Allgemeinheit. Zwar gelte es, dort in besonderem Maße Verständnis für die Notwendigkeit resozialisierender und kriminalprophylaktischer Betreuungsarbeit zu wecken. Dies ist jedoch eine Aufgabe, welche die freie und meist ehrenamtliche Straffälligenhilfe allenfalls ansatzweise zu leisten imstande ist. Deshalb ist schon viel erreicht, wenn sich ihre Träger vor Ort in verständlicher Weise bei denjenigen Behörden, Vereinigungen und Bevölkerungsgruppen (örtliche Sozialbehörden, (Sport-) Vereine, Anwohner, Schulen) zu Gehör bringen können, die in regelmäßigem oder sporadischem Kontakt zu bestimmten Einrichtungen der Straffälligenhilfe (Anlaufstellen, Übergangswohnheime o.ä.) stehen. Dagegen steht der Landesjustizverwaltung mit eigener Pressestelle schon eher ein Instrument zur Verfügung, mit dem sich durch thematisch gezielte und breit gestreute Informationen Interesse und Akzeptanz für Resozialisierung und Straffälligenhilfe erreichen ließe.

Von den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts bis zum Ende der Weimarer Republik wandte sich die im Badischen Landesverband organisierte freie Straffälligenhilfe vereinzelt mit Vorträgen, Zeitungsberichten und amtlichen Bekanntmachungen des Justizministeriums an die Öffentlichkeit, an Justiz und Verwaltung. Ziel dieser Meinungspflege war die Unterrichtung über einen regelmäßig noch unbekanntem Zweig sogenannter freier Liebestätigkeit und die Werbung um Mitglieder und finanzielle Zuwendungen. Der gleichgeschalteten Straffälligenhilfe im Dritten Reich blieb kein Raum für Öffentlichkeitsarbeit. Eine Wende brachte die bundesdeutsche Informationsgesellschaft. In den sechziger Jahren erschienen erste Werbeschriften einzelner Bezirksvereine und des Landesverbands. 1965 ließ der Landesverband 600 Werbeschriften an die Richter und Staatsanwälte im Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe verteilen.²⁴⁹ Öffentlichkeitsarbeit und Werbetätigkeit ist in den Satzungen von 1960 und 1975

249 Verfügung vom 9. Dezember 1965, GLA 555/8.

nahezu wortgleich in § 11 beziehungsweise in § 12 angesprochen. Danach sprechen die Vereine die Öffentlichkeit für ihre Aufgaben an. Sie sind bestrebt, Mitglieder zu werben und Mittel für ihre Tätigkeit zu sammeln. Im Rahmen dieser Tätigkeit sollen öffentliche Vorträge gehalten, die Medien mit entsprechenden Beiträgen versehen und eine angemessene individuelle Aufklärung und Werbetätigkeit betrieben werden. Trotz dieser klaren Vorgabe leisteten auch in jüngster Zeit einzelne Vereine eher eine zurückhaltende Öffentlichkeitsarbeit. Andere wiederum wenden sich in regelmäßigen Abständen mit Publikationen und Veranstaltungen an einen unterschiedlichen Adressatenkreis. Gegenüber der allgemeinen Öffentlichkeit geschieht dies durch Pressemitteilungen und in Hörfunkinterviews, gegenüber der örtlichen Bevölkerung mit Tagen der offenen Tür und Informationsständen, gegenüber Nachbarn von Anlaufstellen und Wohnheimen mit Straßenfesten und im persönlichen Gespräch. Ziel ist die Unterrichtung über die Notwendigkeit und die Art der Betreuung von Straffälligen und das Wecken von Verständnis für eine gesellschaftlich wenig populäre Arbeit. Eher nachrangig ist die Werbung um die Zuweisung von Geldbußen, anderweitige materielle Hilfe und persönliche Mitarbeit. Sie richtet sich traditionell an die Mitarbeiter von Justiz, Verwaltung und Sozialarbeit, die auch schriftliche Informationen, Jubiläumsschriften, Geschäfts- und Jahresberichte, Verwendungsnachweise und Verzeichnisse über Einrichtungen erhalten. Schließlich bedürfen die in der Straffälligenhilfe tätigen Personen der gegenseitigen Unterrichtung. An sie wenden sich alle bereits zuvor genannten Informationshilfen, zusätzlich aber Periodika, die Berichte über die Jahresversammlungen des Landesverbands und der Vereine, Informationsveranstaltungen und Tagungen.²⁵⁰ In regelmäßigen Abständen informiert die Pressestelle des Justizministeriums die Medien mit Verlautbarungen. Einen gewissen Schwerpunkt stellte in der Vergangenheit die Berichterstattung über die Schuldenregulierung der Dr. Traugott-Bender-Stiftung dar. Der badische Landesverband wendet sich seit Juni 1986 quartalsmäßig mit seinem „Kurzbrief der Mitgliedsvereine des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege“ vorwiegend an seine Mitglieder, an Richter und Staatsanwälte, an gleichgesinnte Vereinigungen und die Medien.²⁵¹ Die Unterrichtung der Richter und Staatsanwälte dient dabei indirekt der Geldbußenwerbung.²⁵² Alle diese Bemühungen dürfen

250 Siehe J. VII. A. 5. c.

251 Die Auflage beträgt derzeit 1350.

252 Siehe J. VII. A. 3. a.

indessen nicht darüber hinwegtäuschen, daß solche Öffentlichkeitsarbeit wenig professionell ist. Sie entspricht kaum den bisweilen hoch angesetzten Erwartungen in eine effektive Öffentlichkeitsarbeit²⁵³ und kann aus finanziellen Gründen schon gar nicht den Anforderungen genügen, die erforderlich wären, um in der Bevölkerung Interesse und Verständnis für eine in der Gesellschaft ungeliebte Sozialarbeit zu wecken.

5. Zusammenarbeit mit Vereinigungen gleicher oder ähnlicher Zweckverfolgung

a. Die Deutsche Bewährungshilfe und der Bundeszusammenschluß für Straffällige

Am 18. Juli 1951 wurde in Bonn der „Verein Bewährungshilfe e.V.“ gegründet. Äußerer Anlaß war die Absicht des Bundesjustizministeriums, zur Durchführung überregionaler Förderungsmaßnahmen für straffällige Jugendliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Durch Zuwendungen des Bundes sollte die Anstellung von hauptamtlich tätigen Bewährungshelfern durch den Verein Bewährungshilfe e.V. ermöglicht werden. Als bald bildeten sich an fast allen Orten, an denen Bewährungshelfer zum Einsatz kamen, freie Vereine für Bewährungshilfe. Im Bemühen um ein Zusammengehen aller freien Vereinigungen wurde am 4./5. Mai 1953 in Bad Godesberg die Gründung eines Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe verabredet,²⁵⁴ die Satzung auf der Delegiertentagung vom 25. bis 27. Oktober 1953 in München beschlossen und ein Vorstand gebildet. Der Bundeszusammenschluß sollte an die Tradition des Deutschen Reichsverbandes für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenfürsorge anknüpfen. Zu den Zielen der neuen Vereinigung äußerte sich § 1 der Satzungen:²⁵⁵

Der Bundeszusammenschluß für Straffällige hat das Ziel, die bei der Straffälligenhilfe gemachten Erfahrungen des In- und Auslandes unter den Verbänden, Vereinen und sonstigen Gruppen auszutauschen, die sich um den straffälligen Menschen bemühen.

253 Vergleiche hierzu die Dokumentation „Öffentlichkeitsarbeit und Straffälligenhilfe“ der Fachtagung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffällige e.V., Bonn 1996.

254 Protokoll über die Gründungsversammlung in GLA 555/3, 157.

255 GLA 555/3, S. 187.

Er will für gemeinsame Fragen Lösungsvorschläge vorbereiten und durch gegenseitige Anregungen die Hilfe für den straffällig gewordenen Mitmenschen fördern. Die Öffentlichkeit soll durch geeignete Aufklärung zur Mitwirkung an dieser für die Gesellschaft wichtigen Aufgabe gewonnen und die öffentliche Meinung in diesem Sinne beeinflusst werden.

Wissenschaftliche Forschungen, die der Straffälligenhilfe dienlich sind, sollen gefördert werden.

Für die Entwicklung war kennzeichnend, daß sie alle auf Bundes- oder Landesebene tätigen Kräfte umfaßte, die sich der Ermittlungs- und Bewährungshilfe sowie der Gefangenen- und Entlassenenfürsorge ganz oder teilweise widmeten.²⁵⁶

Der Badische Landesverband verzichtete zunächst auf eine Teilnahme und bezeichnete einen Beitritt als noch verfrüht, da die Organisation der Gefangenen- und Entlassenenfürsorge in Baden-Württemberg und in den badischen Landesteilen noch nicht abgeschlossen war.²⁵⁷ Schließlich erfolgte der Beitritt zum Verein Bewährungshilfe mit Schreiben vom 1. April 1965.²⁵⁸ Der Bundeszusammenschluß sah sich als „Spitzenorganisation“ der in der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Straffälligen- und Bewährungshilfe tätigen Organisationen, Verbände und Vereine an, dem 1966 die sechs Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, zwölf auf Bundesebene bestehende Fachorganisationen, fünf Personenvereinigungen und elf Landesverbände für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe angehörten. Unter dem 15. April 1966 legte er den Gesetzgebungsorganen des Bundes eine Denkschrift zum Entwurf eines Strafgesetzbuches „E 1962“ vor, den ein von ihm eingesetzter Fachausschuß für Strafrechts- und Strafvollzugsreform zu Fragen der Straffälligenhilfe unter Leitung von Thomas Würtenberger erarbeitet hatte.²⁵⁹

Am 7. Januar 1966 erklärte das Bundeshilfswerk für Straffällige, es sehe in der Förderung des Vereins Bewährungshilfe das Schwergewicht seiner

256 ALFONS WAHL, Zur Entwicklung der deutschen Straffälligen- und Bewährungshilfevereinigungen. In: Hans-Jürgen Kerner (Hrsg.), Straffälligenhilfe in Geschichte und Gegenwart, Bonn 1990, S. 101 (103 ff.).

257 GLA 555/3, S. 149. Zu den persönlichen Verknüpfungen siehe ROLAND THOMANN in GLA 555/14, S. 143 ff.

258 GLA 555/8, S. 201.

259 Die Denkschrift äußerte sich kritisch zum E 1962. Er vernachlässige die Zwecke und Möglichkeiten der praktischen Strafrechtspflege, insbesondere des Strafvollzugs. Werde der Entwurf Gesetz, bestünde die Gefahr, daß eine künftige erfolgreiche Kriminalpolitik am Mangel einer notwendigen Integration von materiellem Strafrecht und Strafvollzug scheitere; GLA 555/9.

Aufgaben und wolle deshalb die erforderlichen Mittel (jährlich 60.000 DM) zur Verfügung stellen. Für weitere Planungen würden Mittel im Rahmen des Möglichen gewährt. Die Bewährungshilfe sah dafür von einer Werbung von Bußgeldern ab.²⁶⁰

b. Landesarbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg

Mit der am 19. November 1960 in Stuttgart gegründeten „Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg, Landesverband Württemberg e.V.“, die in die Rechte und Pflichten des 1830 gegründeten württembergischen Vereins für Fürsorge für entlassene Strafgefangene (seit 1950 Verein für Fürsorge für entlassene Strafgefangene in Nordwürttemberg e. V.) eingetreten ist, und dem 1951 in Stuttgart gegründeten Verein zur Förderung der Bewährungshilfe, der sich mit anderen Bewährungshilfevereinen 1957 zum „Verband der Bewährungshilfevereine im Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart“ mit Sitz in Ulm zusammengeschlossen hat, steht der Badische Landesverband in einem partnerschaftlichen Verhältnis. Alle drei Verbände schlossen sich am 1. Juli 1970 zu einer Landesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der sozialen Strafrechtspflege in Baden-Württemberg zusammen, nachdem der Badische Landesverband auf seiner Landesversammlung 1969 in Pforzheim die Zusammenarbeit „bei voller Selbständigkeit und finanzieller Unabhängigkeit eines jeden Verbandes und der diesen angeschlossenen Vereinen“ beschlossen hatte.²⁶¹ Die Landesarbeitsgemeinschaft war lediglich eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Sie sollte die Bildung und Koordinierung von Schwerpunkten fördern, der Verwirklichung der Ziele der Strafrechtsreform dienen, die Vertretung der Verbandsinteressen gegenüber der Legislative und Exekutive übernehmen und bei der Öffentlichkeitsarbeit mitwirken. De facto unterstützte die Landesarbeitsgemeinschaft die Arbeit der Bewährungshelfer, Gerichtshelfer und Sozialarbeiter im Vollzug und förderte als gemeinsames Projekt die Nachsorgeeinrichtung für ehemals drogenabhängige Straftatlassene in Ludwigsburg-Nekarweihingen. Informierend und werbend publizierte sie von 1975 bis 1984

260 Abdruck der Vereinbarung zwischen dem Bundeszusammenschluß und dem Verein für Bewährungshilfe in GLA 555/9.

261 GLA 555/23, S. 510, 511 (Akten Landesversammlungen und Ausschußsitzungen 1960–1973); WALTER WEISS, Landesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der sozialen Strafrechtspflege in Baden-Württemberg, Die Justiz 1970, S. 426 bis 428.

ein Nachrichtenblatt „Die Information“. Wiederholtem Drängen der Straffälligenhilfe Württemberg auf eine Fusion der drei Landesverbände widersetzte sich der badische Verband durch Beschluß seiner Landesversammlung vom 10. Mai 1990 in Mannheim,²⁶² schließlich durch die Aufkündigung der Arbeitsgemeinschaft zum 31. März 1994. Dies tat indessen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit keinen Abbruch. Insbesondere wurden die gemeinsam veranstalteten Tagungen in der Evangelischen Akademie Bad Boll fortgeführt.²⁶³

c. Tagungen in der Evangelischen Akademie Bad Boll

In Zusammenarbeit mit der Straffälligenhilfe Württemberg und dem Verband der Bewährungshilfevereine im Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart werden seit 1976 jährliche Tagungen in der Evangelischen Akademie Bad Boll ausgerichtet.²⁶⁴ Den Themen zufolge wurden Grundfragen der sozialen Strafrechtspflege erörtert, Richtern, Staatsanwälten, Sozialarbeitern und ehrenamtlichen Helfern Hilfe und Anregung in Fragen der Resozialisierung und Straffälligenhilfe geboten:

„Straffälligenhilfe heute“ (1976), „Probleme der Untersuchungshaft“ (1977),²⁶⁵ „Auf Bewährung entlassen“ (1978),²⁶⁶ „Strafjustiz – Strafvollzug – Straffälligenhilfe im sozialen Rechtsstaat“ (1979),²⁶⁷ „Anlaufstellen – Hilfen für Straftentlassene“ (1979), „Auf dem Weg zu einem Jugendstrafvollzugsgesetz?“ (1980), „Sanktion und Hilfe – Alte Ziele – Neue Wege in Strafjustiz und Straffälligenhilfe“ (1981), „Alternativen zu Freiheitsentzug – Möglichkeiten sozialer Betreuung in Freiheit“ (1982), „Resozialisierung – und keine Arbeitsplätze?“ (1983), „Täter, Opfer und Gesellschaft, Konfliktbewältigung durch Resozialisierung und Wiedergutmachung“ (1984), „Angeklagt, verurteilt – und die Familie?“ (1986), „Einmal erfaßt – für immer gezeichnet?“ (1987), „Straffälligenhilfe – quo vadis?“ (1988), „Demographie + Kriminalpolitik = Strafrechtspflege 2000 (?)“ (1989),²⁶⁸ „Aktuelle Suchtprobleme – Herausforderung an die soziale Strafrechtspflege“ (1990),²⁶⁹ „Soziale Strafrechtspflege im vereinten Deutschland,

262 „Mannheimer Beschluß“; siehe Kurzbrief der Mitgliedsvereine des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege Nr. 16/Juni 1990, S. 2.

263 Siehe J. IV. A. 5. c.

264 MANFRED FISCHER (Hrsg.), Fünfzig Jahre Evangelische Akademie Bad Boll – Aufbruch zum Dialog, Stuttgart 1995.

265 Protokolldienst Nr. 11/77 in GLA 555/50.

266 Materialdienst Nr. 13/78 in GLA 555/49.

267 Materialdienst Nr. 12/79 in GLA 555/48.

Situation und Perspektiven“ (1991),²⁷⁰ „Soziale Strafrechtspflege in einem Europa der offenen Grenzen“ (1993),²⁷¹ „Innere Sicherheit und soziale Strafrechtspflege, Möglichkeiten und Grenzen der Verbrechenverhütung, Strafverfolgung und Straffälligenhilfe“ (1994),²⁷² „Ehrenamtliche Straffälligenhilfe“ (1995),²⁷³ „Im Namen des Volkes – Tagung für Schöffinnen und Schöffen“ (1996),²⁷⁴ „Ehrenamtliche Straffälligenhilfe“ (1997).

6. *Stellungnahmen zu Gesetzgebungsverfahren*

In wesentlich geringerem Umfang als in der Zeit von 1882/83 bis 1914 beteiligte sich der Landesverband in der Bundesrepublik an der Diskussion rechtspolitisch bedeutsamer Fragen. Nur vereinzelt holte er Stellungnahmen der Bezirksvereine zu aktuellen Fragen ein. So 1963/64 zur Reform des Strafregisterwesens und zu einer Denkschrift „Vorschläge zur Strafvollzugsreform“ anlässlich des Entwurfs eines Strafgesetzbuches (E 1962). Seine Stellungnahme hierzu richtete er an den Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe in Bad-Godesberg.²⁷⁵

B. Die Bezirks- und Mitgliedsvereine

Über Art und Umfang ihrer Leistungen in den ersten Nachkriegsjahren ist wenig bekannt. Da es an Gesamtjahresstatistiken fehlt, wäre die Erstellung einer zuverlässigen Übersicht über die Fürsorgetätigkeit zwar nicht unmöglich, so doch nur mit einem außerordentlichen Aufwand machbar. Dabei bliebe die Richtigkeit und Vollständigkeit infolge unterlassener oder verlorengegangener Dokumentation zweifelhaft. Nennenswerte Hilfeleistungen wurden erst wieder in den fünfziger Jahren erbracht. So berichtete der Bezirksverein Freiburg am 28. Februar 1950, die Schutztätigkeit sei wieder in vollem Gange. Die übrigen (südbadischen) Vereine seien noch im Aufbau begriffen.²⁷⁶ 1952 hatten alle Bezirksvereine zusammen 2.187 Un-

268 Kurzbrief der Mitgliedsvereine des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege, Nr. 12/Juni 1989, S. 3.

269 Kurzbrief (Fn. 268), Nr. 16/Juni 1990, S. 3.

270 Kurzbrief (Fn. 268), Nr. 20/Juni 1991, S. 2.

271 Kurzbrief (Fn. 268), Nr. 28/Juni 1993, S. 2.

272 Kurzbrief (Fn. 268), Nr. 32/Juni 1994, S. 3.

273 Kurzbrief (Fn. 268), Nr. 36/Juni 1995, S. 2.

274 Kurzbrief (Fn. 268), Nr. 40/Juli 1996, S. 2.

275 GLA 555/7, S. 367; GLA 555/8, S. 159.

terstützungsfälle und gaben hierfür 17.693 DM aus.²⁷⁷ Noch immer handelte es sich überwiegend um Einzelfallhilfen: Barunterstützungen an Gefangene, Entlassene und Angehörige, Fahrgelder, Überbrückungsgelder, Darlehen, Essensgutscheine für Entlassene, Geschenkpakete an Familien von Gefangenen zu Weihnachten, Anschaffung von Kleidern und Schuhen, Personalausweisgebühren für Entlassene, Pfandeinlösungen und Lohnsteuerberatung für Gefangene, Bezug von Zeitschriften, Fortbildungskurse und Schulungen beruflicher Art, Verbesserung der Gefangenenräumlichkeiten, Ausstattung von Gefängnisbüchereien, Finanzierung des Einbaus von Rundfunkanlagen mit Kopfhörern in Gefangenzellen,²⁷⁸ Kauf gebrauchter Schreibmaschinen zu Übungszwecken. Aus der Aufwendung nur knapp bemessener Geldmittel läßt sich indessen nicht auf ein nur unbedeutendes Hilfsangebot schließen. Den Vereinen wurde seitens des Landesverbandes angeraten, weniger durch Geldbeiträge als durch persönliche Arbeit zu helfen. Vor allem durch die Ausnützung persönlicher Verbindungen sollten geeignete Persönlichkeiten (Handwerker, Landwirte, Fabrikmeister) ermuntert werden, entlassene Gefangene zu den üblichen Lohnbedingungen zu beschäftigen und in die Hausgemeinschaft aufzunehmen. Schließlich sollten den Vollzugsanstalten fortlaufend Arbeitsmöglichkeiten und Unterkünfte für Entlassene gemeldet werden.²⁷⁹ Die wichtigste, in Geldwert nicht zu beziffernde Hilfeleistungen war die Beschaffung von Arbeitsstellen und Wohnraum. Hierzu hatte der Badische Landesverband neben dem Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene in Nordwürttemberg e.V. vom Landesarbeitsamtes einen Auftrag zur Vermittlung von straffällig gewordenen Arbeitssuchenden.²⁸⁰ In der Praxis

276 GLA 555/2, S. 383.

277 GLA 555/3, S. 273

278 Nachdem gegen Ende der fünfziger Jahre zahlreiche Anstalten mit Rundfunkanlagen ausgestattet worden waren, die teilweise schon wieder erneuert werden mußten, lebte anlässlich der Versorgung kleinerer Anstalten nochmals eine grundsätzliche Debatte über die Vor- und Nachteile solcher Anlagen auf. Mehrheitlich sprachen sich die Vereine und das Justizministerium dafür aus. Die Vorteile des Rundfunks als Mittel der Erziehung und Freizeitgestaltung (§ 90 StrVollzO) wurden überwiegend höher bewertet als das Interesse, gerade den kurzstrafigen Vollzug in den kleinen Anstalten streng auszugestalten; GLA 555/4 S. 803 ff.

279 Landesversammlung vom 29. Oktober 1952 in Karlsruhe, GLA 555/3, 178.

280 Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Nürnberg hatte mit Schreiben vom 23. Mai 1956 den 1936 der Badischen Gefängnisgesellschaft erteilten Auftrag zur nichtgewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung von entlassenen Gefangenen für rechtsbeständig erklärt; GLA 555/4, S. 255. In einer

kam den Vereinen aber zunehmend nur eine Vermittlerrolle und damit die Aufgabe zu, Kontakte zwischen der Klientel und der staatlichen Arbeitsverwaltung herzustellen, so daß die Arbeitsvermittlung Mitte und ausgangs der fünfziger Jahre zum überwiegenden Teil von den Arbeitsämtern und nur zu einem geringen Teil von den Bezirksvereinen Mannheim, Oberkirch, Offenburg²⁸¹ betrieben wurden. In nennenswertem Umfang war Freiburg tätig.²⁸² Über die Vermittlung mußte der Landesverband dem Landesarbeitsamt berichten.²⁸³ Entlassene, die in Arbeit standen, über eine Wohnung aber nicht verfügten, wurden vorzugsweise in Heimen der freien Wohlfahrtspflege, der Industrie und in Arbeiterkolonien untergebracht, da sich von solchen Heimen aus die Wiedereingliederung in unauffälligerer Weise bewirken ließ als von Heimen für Straftlassene.²⁸⁴

Rundverfügung an die Direktoren aller Arbeitsämter in Baden-Württemberg vom 24. August 1959 – I/1 d 5304/5306 – wies der Präsident des Landesarbeitsamtes Baden-Württemberg seine Behörden an, mit diesen beiden Vermittlungsstellen weiterhin vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und deren Bemühungen zur Unterbringung straffällig gewordener Arbeitssuchender zu unterstützen. Die Verfügung enthält umfangreiche Hinweise, wie Entlassenen durch Anlernung, berufliche Fortbildung oder Umschulung der Weg in ein Arbeitsverhältnis erleichtert werden kann. Eine zentrale Bedeutung wurde der Zusammenarbeit der Arbeitsämter mit den Fürsorgern in den Anstalten beigemessen. Diese Bemühungen wurden ergänzt durch eine Vereinbarung zwischen dem Landesarbeitsamt und dem Justizministerium, die für die Strafanstalten bindend war; GLA 555/5, S. 371 ff.

281 Nur bis 1964, GLA 555/7, S. 555.

282 Umfrage bei den Bezirksvereinen und Schreiben des Landesverbandes an das Landesarbeitsamt Baden-Württemberg vom 12. September 1955, GLA 555/4, S. 125, 147. Im 2. Halbjahr 1956 vermittelte Freiburg 114, Offenburg 2, Oberkirch 4 Arbeitssuchende; GLA 555/4, S. 425 ff. Im 1. Halbjahr 1956 vermittelte Freiburg 94, Offenburg 1; GLA 555/4, S. 517 ff. Freiburg vermeldete im 2. Halbjahr 1957 die Vermittlung von 167 Gefangenen unter Mithilfe der Arbeitsämter, weitere 79 durch den Bezirksverein; GLA 555/4, S. 687. Im 1. Halbjahr 1958 wurden 92 Entlassene unter Mithilfe der Arbeitsämter, 85 unmittelbar vermittelt; GLA 555/4, S. 795. 2. Halbjahr 1958: 67/138; GLA 555/5, S. 9. 1. Halbjahr 1959: 108/122; GLA 555/5 S. 213. 2. Halbjahr 1959: Freiburg 77/74, Oberkirch 5; GLA 555/5, S. 335, 337. 1. Halbjahr 1960: 91/82; GLA 555/5, S. 489. 2. Halbjahr 1960: 64/69; GLA 555/5, S. 609. 1. Halbjahr 1961 Freiburg: 95. 2. Halbjahr 1961: 101. 1. Halbjahr 1962: 102. 2. Halbjahr 1962: 112. 1. Halbjahr 1963: 93. 2. Halbjahr 1963: 142.

283 § 21 der Vorschriften über die Durchführung der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung vom 30. November 1935, Deutscher Reichsanzeiger Nr. 280.

284 Erfahrungsbericht des Bezirksvereins Freiburg vom 23. Oktober 1957, GLA 555/4, S. 639.

Zu den einzelnen Bezirks- und Mitgliedsvereinen:²⁸⁵

1. *Bezirksverein für soziale Rechtspflege Baden-Baden.*²⁸⁶

Der 1886 gegründete und 1959 wiederbelebte Bezirksverein betreut Straffällige und Entlassene in den Amtsgerichtsbezirken Baden-Baden, Gernsbach und Rastatt sowie die Untersuchungsgefangenen der Vollzugsanstalt Rastatt. Bis zur Schließung der Justizvollzugsanstalt Baden-Baden im Mai 1990 oblag ihm auch die Betreuung der dort inhaftierten männlichen Straf- und Untersuchungsgefangenen.²⁸⁷ Einen Schwerpunkt stellt die Unterstützung der Bewährungshilfe im Landgerichtsbezirk Baden-Baden dar. Hierzu erwarb der Bezirksverein 1975 eine Doppelhaushälfte im Anwesen Rheinstraße 237 in Baden-Baden. Dort sind die Büroräume der Bewährungshilfe, ein Gruppenarbeitsraum, eine Hobbywerkstatt und ein Fotolabor untergebracht. Weil der räumlichen Nähe zu den Probanden besondere Bedeutung beigemessen wird, wurden Wohnungen in Rastatt (1982), in Gaggenau (1988) und Bühl (1989) angemietet. Die für diese Städte und Umlandgemeinden zuständigen Bewährungshelfer wurden so in die Lage gesetzt, unmittelbar vor Ort ihre gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen, darüber hinaus intensive Sozialarbeit zu leisten und jederzeit ansprechbar zu sein. Finanziell vom Bezirksverein unterstützt, engagiert sich die Bewährungshilfe in mehreren Modellen und Projekten: Gruppenarbeit mit gewaltbereiten Jugendlichen und Heranwachsenden,²⁸⁸ Gruppenarbeit in der Justizvollzugsanstalt Rastatt,²⁸⁹ Werkgruppe im Jugendhaus Gaggenau,²⁹⁰

285 Für die Jahre 1960 bis 1978 enthalten die Bände drei und vier der von ROLAND THOMANN erstellten Chronik eine Fülle von Einzelheiten über Struktur und Tätigkeit der Bezirks- und Mitgliedsvereine; siehe hierzu GLA 555/16 und GLA 555/17. Zum Stand 1982: HAEHLING VON LANZENAUER (Fn. 199), S. 25ff. Zum Stand 1992: WALZ (Fn. 215). Daneben sind zahlreiche Jahresberichte und Broschüren einzelner Bezirks- und Mitgliedsvereine erschienen, die im Einzelfall zitiert werden.

286 HAEHLING VON LANZENAUER (Fn. 199), S. 26; DERSELBE, 100 Jahre Bezirksverein Baden-Baden. In: Kurzbrief (Fn. 268), Nr. 3/Januar 1987; DERSELBE, Hundert Jahre Gefangenenfürsorge in Baden-Baden. In: AQUAE, Arbeitskreis für Stadtgeschichte Baden-Baden, Beiträge zur Geschichte der Stadt und des Kurortes Baden-Baden, 1986, Heft 19, S. 43; WALZ (Fn. 215), S. 16.

287 Zur Geschichte des Baden-Badener Gefängnisses: REINER HAEHLING VON LANZENAUER, Nachruf auf ein Gefängnis. In: Kurzbrief (Fn. 268), Nr. 19/März 1991, S. 1.

288 Von September 1994 bis 1996 nahmen 35 unter längerfristiger Bewährungsbetreuung stehende Jugendliche und Heranwachsende in sechs Arbeitsblöcken an einem Anti-Gewalt-Training teil, in dem Betroffenheit, Opferverständnis und Sensibilität

Sozialer Kraftsportverein Gaggenau,²⁹¹ Deutschunterricht für Probanden,²⁹² Gruppe für Alkoholgefährdete,²⁹³ Prophylaxeprojekt in Gaggenau,²⁹⁴ Projekt zur Bereitstellung und Betreuung von gemeinnütziger Arbeit. Zur Unterbringung von entlassenen Strafgefangenen und unter Bewährungsaufsicht stehenden Verurteilten wurde (1984) eine Wohnung in Rastatt angemietet. Nach früher drei stehen dort jetzt zwei Wohnplätze zur Verfügung. Mit zum Teil erheblichen Beträgen beteiligt sich der Bezirksverein seit Jahren an den Einrichtungen anderer Bezirksvereine und am Sonderfonds des Landesverbandes.²⁹⁵ In den siebziger und achtziger Jahren unterstützte er die Strafanstalten Adelsheim und Schwäbisch Hall und den Verein Jugendhilfe in Karlsruhe. Namhafte Geldzuwendungen gingen an die Bezirksvereine Villingen-Schwenningen und Mosbach für deren Anlaufstellen mit Übergangwohnheimen.

geweckt, Denkprozesse angeregt, aggressives Verhalten hinterfragt und alternative Verhaltensweisen aufgezeigt werden.

- 289 Soziale Gruppenarbeit für jeweils sechs Jugendliche und Heranwachsende. In vier Arbeitsblöcken zu je zwei Stunden wird versucht, ein Problembewußtsein im Umgang mit Geld, Schulden, Delinquenz und Bestrafung zu schaffen. Lösungsmöglichkeiten werden aufgezeigt.
- 290 Sinnhafte Freizeitgestaltung als soziale Trainingsmaßnahme, in deren Rahmen auch gemeinnützige Arbeitsstunden abgeleistet werden können.
- 291 Ende 1996 nutzten 30 ständige Teilnehmer mit besonderen persönlichen und sozialen Problemen die Möglichkeit zur Freizeitgestaltung in Verbindung mit dem Angebot zur Beratung und Hilfestellung bei der Überwindung von Schwierigkeiten.
- 292 Die verstärkte Unterstellung von ausländischen Probanden und Aussiedlern unter Bewährung hat sprachliche Probleme offengelegt, die ihre soziale Integration massiv behindern. Eine Honorarkraft erteilt seit 1995 Unterricht in Rastatt und Gaggenau.
- 293 Seit 1994 findet diese Gruppenveranstaltung zwei- bis dreimal jährlich an fünf Abenden mit jeweils fünf bis acht Teilnehmern als ein problemorientiertes Angebot statt. Sie versteht sich weder als Therapiemaßnahme noch als Therapieersatz, soll vielmehr Informationen zum Thema Alkohol bieten, zur Diskussion anregen und motivieren, das eigene Verhalten zu reflektieren.
- 294 Zielorientierte wöchentliche Freizeitgestaltung im Jugendhaus Gaggenau für Kinder unter 10 Jahren und erlebnisorientierte Freizeitgestaltung für Kinder bis zu 14 Jahren außerhalb des Jugendhauses, die durch aggressives Verhalten, sozial abweichendes Verhalten in der Öffentlichkeit, durch Eigentums-, Körperverletzungs- und Sachbeschädigungsdelikte auffallen. Die Finanzierung erfolgt nahezu ausschließlich über Geldbußenzuweisungen der Gerichte.
- 295 Zum Sonderfonds siehe J. VI. A. 2. c.

2. *Bezirksverein für soziale Rechtspflege Bruchsal:*

Die Arbeit des Bezirksvereins ist seit jeher durch die am Ort ansässige Justizvollzugsanstalt für Langstrafige und Sicherungsverwahrte geprägt. Innerhalb der Anstalt wurde deshalb vor allem die Erwachsenenbildung gefördert. Den Bedürfnissen der jeweiligen Zeit angepaßt richtete man berufsbildende Lehrgänge ein und finanzierte das Lehr- und Lernmaterial: von 1953 an zunächst landwirtschaftliche Vollkurse als Dauereinrichtung in Kislau, seit 1977 mit staatlicher und privater Unterstützung Lehrgänge für die Verarbeitung von glasfaserverstärkten Kunststoffen und Aluminium, Kurse für Dreher, Fräser, Bohrer, Autogen- und Elektroschweißer, Beizer, Polierer, Möbeltischler, Bauarbeiter und Herrenschnneider. Ende der achtziger Jahre wurden in der Anstalt mit wesentlicher Unterstützung des Vereins zwei Ausbildungswerkstätten ausgestattet. Bereits 1953 erfolgte die Einrichtung einer Radioanlage für alle Hafträume. Über Jahre wurde die Justizvollzugsanstalt und die Jugendarrestanstalt Bruchsal bei der Beschaffung von Büchern und dem Bau von Sportanlagen unterstützt; 1991 wurde ein Kunstrasenplatz angelegt. Entlassene erhielten Zehrgelder, Überbrückungsbeihilfen und wurden mit Arbeitsgeräten und mit Gutscheinen für Fahrkarten unterstützt. Die Kosten für Übernachtung, Unterkunft und für Familienunterstützungen wurden übernommen. Über Jahre kam der Kleiderbeschaffung große Bedeutung zu. Besonderes Gewicht legte der Bezirksverein auf die Nachbetreuung von entlassenen Sicherungsverwahrten, die von Sozialarbeitern im Vollzug und Bewährungshelfern getragen, vom Verein weitgehend finanziert wurde. In Zusammenarbeit mit dem Caritasverein wurde eine Betreuungs- und Beratungsstelle für entlassene Strafgefangene eingerichtet. Schließlich erhielt die Bewährungshilfe zur Schuldenregulierung von Probanden, die über andere Einrichtungen nicht erfolgen konnte, einen entsprechenden Fonds zur Verfügung gestellt. Die Fortbildung der Vollzugsbeamten wurde bezuschußt.

Auch heute konzentriert sich der Verein auf die Einzelfallhilfe für Gefangene, Entlassene und Familienangehörige²⁹⁶ und auf die Unterstützung der Bewährungshilfe.²⁹⁷ Da eigene Einrichtungen nicht betrieben werden,

296 Die letzten Tätigkeitsberichte verzeichnen: Ausgaben für die offene Abteilung der JVA Bruchsal, für Fachbücher und Zeitschriften, Honorare und Nebenkosten für Lehrkräfte, für das Bildungswerk Bruchsal und die Bastelabteilung der JVA, für die vorschußweise Bezahlung von persönlichen Zelleneinrichtungsgegenständen und Darlehen an Gefangene.

trägt der Verein alljährlich zum Sonderfonds des Landesverbandes und damit zur Unterhaltung der ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen im Oberlandesgerichtsbezirk bei.

3. Bezirksverein für soziale Rechtspflege Bühl-Achern:

Die Tätigkeit des für den südlichen Bereich des Landgerichtsbezirks Baden-Baden zuständigen Vereins ist gekennzeichnet durch die Unterstützung der Sozialarbeit in der Justizvollzugsanstalt Bühl, in der weibliche Gefangene untergebracht sind, sowie in den Anstalten Kehl und Offenburg, um die dort örtlich zuständigen Vereine zu entlasten. Anfang der achtziger Jahre wurden für eine in der Anstalt Bühl eingerichtete therapeutische Gruppe für Drogenabhängige Zuschüsse gewährt. Von 1986 an betrieb der Verein im eigenen Anwesen Im Häußlersfeld 14 in Achern ein Übergangwohnheim, in das bis zu vier nicht akut drogen- und alkoholabhängige Straffällige aus dem Einzugsgebiet für eine begrenzte Verweildauer aufgenommen werden konnten.²⁹⁸ Hatte sich die durchschnittliche Verweildauer infolge der Wohnungsnot von ursprünglich zwei Monaten bis 1992 auf ein Jahr erhöht, wurde die Einrichtung zum Jahresende 1995 wieder geschlossen, nachdem der allgemeine Wohnungsmarkt eine deutliche Entspannung verzeichnete. Insgesamt haben 43 Personen das Angebot des Heimes in Anspruch genommen. Teile des Anwesens werden nun von der Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Baden genutzt, um auch im Acherner Raum die Probanden unmittelbar vor Ort zu erreichen. Der Verein ist Mitglied der 1992 gegründeten Sozialen Rechtspflege Ortenau, einem Zusammenschluß der Bezirksvereine Bühl/Achern, Kehl, Lahr und Offenburg, der in Offenburg 15 Wohnplätze für Straffällige anbietet.

4. Bezirksverein für soziale Rechtspflege Freiburg:²⁹⁹

Bis Ende der sechziger Jahre leistete der Verein Einzelfallhilfen überkommener Art an die Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Freiburg, deren

²⁹⁷ Ausgaben für die Betreuung der Probanden durch Fahrtkostenersatz bei der Arbeitsplatzsuche, Gutscheine für Fahrtkosten, einschließlich Gepäck- und Pfandinlösungen, Zehrgelder, Überbrückungshilfen, Übernachtungskosten, Kursgebühren und Fahrtkosten für die Fortbildung der Bewährungshelfer,

²⁹⁸ Kurzbrief (Fn. 268), Nr. 3/Januar 1987, S. 3; Nr. 4/Mai 1987, S. 3; Nr. 7/März 1988, S. 4.

Angehörigen und an die Arrestanten in den Jugendanstalten Müllheim und Kenzingen. Neben berufsbildenden Kursen im kaufmännischen Bereich und Werkunterricht wurden Lehrgänge für autogenes und elektrisches Schweißen in der Anstalt finanziell gefördert.³⁰⁰ Einen erheblichen Umfang hatte die Vermittlung von Entlassenen in Arbeit angenommen.³⁰¹ Geradezu stürmisch entwickelte sich der Verein zu Beginn der siebziger Jahre. In Zusammenarbeit mit dem „Sozialpolitischen Arbeitskreis“ (SPAK), dem Studenten aller Fachrichtungen, „linke“ als auch christlich und konfessionell orientierte, angehörten,³⁰² entstand 1971 die erste Anlaufstelle im südwestdeutschen Raum. Die Anstellung eines hauptamtlichen Sozialarbeiters und die Mitarbeit ehrenamtlicher Helfer schuf die Möglichkeit, Entlassene sozialpädagogisch zu betreuen, ihnen Wohnung und Arbeit zu beschaffen, Sozialansprüche durchzusetzen und die Freizeit zu gestalten.³⁰³ Den Verantwortlichen ist es nach anfänglichen Schwierigkeiten gelungen, die unterschiedlichen pädagogischen Konzepte der SPAK-Gruppe, der zunehmend auch Haftentlassene angehörten, und des hauptamtlichen Sozialarbeiters und seiner Mitarbeiter in einem Kooperationsmodell zu verbinden, in dem Stellung und Aufgaben des Leiters der Anlaufstelle organisatorisch abgesichert und die Ehrenamtlichen mit ihren drei Arbeitsgruppen (Anlaufstelle, Öffentlichkeitsarbeit und Theoriekreis)

299 ROLAND THOMANN in GLA 555/17, S. 34 bis 67; Anlaufstelle für entlassene Strafgefangene Freiburg: Entwicklung und Arbeit, Freiburg 1976; HAEHLING VON LANZENAUER (Fn. 199), S. 28 f.; THOMAS SCHALT, Von der totalen Unfreiheit in die totale Freiheit. Die Anlaufstelle für Straftentlassene Freiburg i. Br. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 22 (1973), S. 227 bis 229; DERSELBE, Die Anlaufstelle für Straftentlassene in Freiburg/Brsg. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.): Koordinierung und Zentralisierung der Straffälligenhilfe, Frankfurt a. M. 1976, S. 76 bis 85; Bezirksverein für soziale Rechtspflege Freiburg – 15 Jahre Anlaufstelle für Straftentlassene in Freiburg 1972 bis 1987, Freiburg 1988; WALZ (Fn. 215), S. 22 f.; VOLLRATH HERMISSON, 25 Jahre Bezirksverein für soziale Rechtspflege Freiburg – Anlaufstelle für Haftentlassene, Freiburg 1996.

300 GLA 555/4, S. 640.

301 Siehe Fußnote 282.

302 THOMAS SCHALT, Wie alles anfang, In: 25 Jahre Bezirksverein für soziale Rechtspflege Freiburg, Anlaufstelle für Haftentlassene, Freiburg 1996, S. 6 ff.

303 Die Anlaufstelle war zunächst in der Schwarzwaldstraße 1, nach Kündigung 1973 in einer dem Landesverband gehörenden Eigentumswohnung in der Goethestraße 39 untergebracht. 1981 wurde zusätzlich das vom Landesverband erstandene Anwesen „Zum Sternen“ in der Brombergstraße 6 renoviert und bezogen. 1992 erwirbt der Bezirksverein selbst die Wohnung in der Goethestraße, verkauft sie aber 1997.

demokratisch in die Mitwirkung einbezogen wurden. Von 1973 bis 1975 stieg die Zahl der jährlichen Neuaufnahmen von etwa 200 auf 340 und führte zur Einstellung eines weiteren hauptamtlichen Mitarbeiters. Hinzu kamen Jahrespraktikanten aus dem Fachbereich Sozialarbeit/Sozialpädagogik und bis zu 14 ehrenamtliche Mitarbeiter, meist Praktikanten der Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik oder Studenten der Universität, die sich der Abend- und Einzelbetreuung widmeten. 1974 schuf eine Wohnung in der Freiaustraße, 1975 eine Wohnung in der Lehenerstraße die Möglichkeit zur kurzfristigen Unterbringung von bis zu vier Hilfesuchenden. Ersthilfen,³⁰⁴ weiterführende Hilfen innerhalb der Anlaufstelle,³⁰⁵ die Arbeit im Übergangshaus Lehenerstraße, die Betreuung außerhalb der Anlaufstelle³⁰⁶ und die Öffentlichkeitsarbeit³⁰⁷ erforderten die Einstellung einer weiteren Sozialarbeiterin. In den achtziger Jahren wirkten sich die in den Vollzug hineinwirkenden Betreuungsangebote vorteilhaft aus. Wöchentlich stattfindende Sprechstunden und die Entlassungsgruppen verringerten die Zahl überraschender Entlassungen und akuter Aufnahmewünsche und brachten das Hilfsangebot dem Ideal einer durchgehenden Betreuung näher. Zusammen mit der Betreuung nach der Entlassung schuf dies größere Sicherheiten und Wägbarekeiten für die Gefangenen, Entlassenen und die Mitarbeiter der Anlaufstelle. Der Bezug des

-
- 304 Mit etwa der Hälfte der Anläufer kommt die Anlaufstelle nur einmal in Kontakt. Sie werden sofort in Arbeit vermittelt, weiterverwiesen oder als bloße Durchwanderer nicht betreut.
- 305 Weiterführende Hilfen wurden von etwa acht bis zehn Prozent der Neuaufnahmen in Anspruch genommen; sie wurden in Gesprächsgruppen oder im Abendprogramm geleistet. Im einzelnen: Beratung in Alltagsproblemen und bei Anfangs- und Umstellungsschwierigkeiten nach der Entlassung, Schaffung einer möglichst angstfreien Atmosphäre des Aufgenommenseins in der Anlaufstelle, Hilfe zur Selbsthilfe, Entwicklung von Selbstwertgefühl und Selbstbewußtsein, Überwindung von Einsamkeit durch Kontaktvermittlung, Möglichkeiten der Kommunikation, Erfahrung von Gemeinschaftsgefühl, bessere oder alternativer Freizeitgestaltung, Bewußtmachen und Überwindung von Suchtproblemen (Alkohol).
- 306 Die Betreuung betraf Anläufer, denen der Abendbetrieb nicht ausreichte, und bereits stabilisierte Entlassene, die nur in besonders schwierigen Fragen und Situationen Hilfe benötigten.
- 307 Eine besondere Gruppe für Öffentlichkeitsarbeit organisiert Info-Stände, Straßentheater, Kulturabende, Gesprächskreise mit Richtern und Staatsanwälten, Ausstellungen zu den Themen „Strafvollzug“ und „Straffällige“. Feste und Flohmärkte, die Gestaltung von Unterrichtsstunden mit Lehrern in Schulen zum Thema Strafvollzug, Beiträge für Zeitungen und Rundfunk und die Teilnahme am Kriminalistischen Forum Freiburg runden das Engagement ab.

Anwesens Brombergstraße Ende 1981 erlaubte die Unterbringung von fünf bis sieben Entlassenen bis zur Dauer von sechs Monaten und ihre enge Anbindung an die Abend- und Gruppenangebote. Auch für Urlauber in der Entlassungsvorbereitung und für kurzfristig aus der Untersuchungshaft Entlassene besteht eine Unterbringungsmöglichkeit. Für befristetes Wohnen von Entlassenen, die der weitergehenden Betreuungsarbeit der Anlaufstelle nicht bedürfen, hat man die vier Wohnplätze in der Lehenstraße erhalten. Die Räumlichkeiten der ehemaligen Anlaufstelle in der Goethestraße wurden bis 1997 beibehalten und gestatteten in fünf Zimmern ein sozialpädagogisch betreutes Wohnen in Gemeinschaft bis zu einem Jahr. Nicht zuletzt die Modellhaftigkeit des Freiburger Konzepts führte 1982 zur Gründung einer Landesarbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiter in den Anlaufstellen. Neues Terrain konnte 1986 durch die Einstellung zweier ABM-Kräfte betreten werden. Erstellt wurde ein sozialpädagogisch geprägtes Arbeitsprojekt,³⁰⁸ in dem bis zu fünf Entlassene Bau- und Renovierungsarbeiten, Umzüge und Haushaltsauflösungen vornehmen und so längerfristige Arbeitsplätze erhalten. Eine weitere, kaufmännisch ausgebildete Kraft übernahm für zwei Jahre die Schuldenregulierung als wesentliche Voraussetzung für den Wiedereintritt der Entlassenen in eine bürgerliche Existenz mit regelmäßigem Einkommen und gesichertem Lebensunterhalt. Nach Wegfall einer ABM-Kraft wird nun im Rahmen des Arbeitsprojekts versucht, dieses Hilfsangebot soweit als möglich aufrechtzuerhalten. Gegen Ende der achtziger Jahre gelang es, den zum Teil problembeladenen Abendbetrieb durch einen klaren Rahmen und durch gezielte Angebote mit teilweise therapeutischem Ansatz zu optimieren. Seit 1988 besteht auf Initiative des Vereins der Arbeitskreis „Strafvollzug“, in dem 20 bis 30 Personen aus den Bereichen Vollzug, Strafvollstreckungsgericht, Staatsanwaltschaft, Bewährungshilfe, aus dem Zentrum für Psychiatrie Emmendingen und dem Bezirksverein regelmäßig gemeinsame Anliegen der verschiedenen Berufsfelder erörtern. Erste Themen waren die Ausgestaltung der Untersuchungshaft und ihre Vermeidung, Vollzugslockerungen und Freigang. Die neunziger Jahre begannen in Freiburg mit einem extrem hohen Bedarf an Wohnungen, der sich nicht

308 Die sozialpädagogische Seite des Arbeitsprojekts bietet eine psychosoziale Diagnose, Schuldenregulierung, Hilfestellung in alltäglichen Lebenssituationen, bei der Bewältigung der Arbeit, in regelmäßigen Besprechungen, im Erlernen handwerklicher Fähigkeiten, im Umgang mit Menschen und im Finden eines Arbeitsplatzes am Ende der Maßnahme.

zuletzt durch den Abzug französischer Streitkräfte alsbald wieder legte. So wurden im November 1992 im Stühlinger acht Zwei-Zimmerwohnungen („Franzosenwohnungen“) von der Stadt angemietet. Die Betreuung von vier Wohnungen gewährleisten drei Mitarbeiter der Bewährungshilfe und zwei Mitarbeiter des Sozialdienstes der Justizvollzugsanstalt Freiburg; der Bezirksverein übernahm die Betreuung der übrigen Wohnungen und stellte eine Sozialarbeiterin ein. Die Vermietung an Entlassene geschieht auf längstens ein Jahr. Der sich günstig entwickelnden Wohnungssituation steht heute ein desolater Arbeitsmarkt gegenüber. Bei einer örtlichen Arbeitslosenquote von acht Prozent und 7.500 gemeldeten Arbeitslosen in Freiburg sind mehr als 90 % der Anläufer ohne feste Arbeit, weshalb dem Arbeitsprojekt mit derzeit sechs Plätzen nach wie vor hohe Priorität zukommt. Die Finanzierung erfolgt über das Arbeits- oder Sozialamt; die Entlohnung der bis zu zwei Jahren dauernden Maßnahme ist tariflich. Auf die akuten Drogenprobleme von immer mehr Entlassenen vermag die Anlaufstelle nur begrenzt zu reagieren. Die Aufnahme Süchtiger ist nur bei Erfüllung bestimmter Auflagen, wie Kontakt zu Drogenberatungsstellen im Hinblick auf therapeutische Maßnahmen, möglich. Die Freiburger Anlaufstelle steht beispielhaft für andere Anlaufstellen im Bereich des Badischen Landesverbandes, so daß deren Beschreibung nachfolgend kürzer ausfallen kann.

5. Jugendhilfswerk Freiburg e.V.:

Zweck des 1947 von Karl Härringer³⁰⁹ gegründeten Vereins ist es, durch sozialpädagogische, berufsfördernde und therapeutische Maßnahmen jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen und zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Begleitung, Unterstützung und Beratung angewiesen sind, solche Hilfe zu gewähren und diese in ihrer Entwicklung wissenschaftlich zu erforschen und zu begleiten.³¹⁰ Obwohl die Betreuung von straffälligen Jugendlichen und

309 KARL HÄRRINGER, Eine Chance für Jeden. Von der Jugendhilfe zur Altenarbeit, Freiburg 1994; MAX BUSCH, HEINZ MÜLLER-DIETZ, HANS WETZSTEIN (Hrsg.), Zwischen Erziehung und Strafe. Zur Praxis der Jugendstrafrechtspflege und ihrer wissenschaftlichen Begründung. Festschrift für Karl Härringer zum 80. Geburtstag. Schriftenreihe für Delinquenzpädagogik und Rechtserziehung, Band 8, Pfaffenweiler 1995.

310 § 2 der Satzung des Jugendhilfswerks.

jungen Erwachsenen seit Gründung des Jugendhilfswerks (JHW) ein zentraler Schwerpunkt der Arbeit ist, haben vorbeugende Angebote, die Straffälligkeit vermeiden und erneute Straffälligkeit verhindern helfen, besondere Bedeutung. Vier Einrichtungen unterhält das JHW:

Das Ende 1953 bezogene Haus Fürstenbergstraße 21, jetzt Karl-Häringer-Haus, bietet Kindern und Jugendlichen aus sozial benachteiligten Familien sozialtherapeutische Betreuung in ambulanter Form auf freiwilliger Basis.³¹¹ Im Heilpädagogischen Hort werden vorrangig schulpflichtige Kinder bis 12 oder 13 Jahren betreut, die in ihrer Entwicklung bedroht sind und in der Regel in sozial benachteiligenden Verhältnissen aufwachsen. Als erziehungsschwierige und delinquenzgefährdete Kinder werden sie in entwicklungstypischen Langzeitgruppen sozialpädagogisch und sozialtherapeutisch betreut.³¹² Rechtsgrundlage für beide Einrichtungen ist das KJHG. Ein weiteres Feld sozialtherapeutischer Jugendarbeit im Karl-Häringer-Haus sind die Betreuungsweisungen nach dem JGG in Verbindung mit dem KJHG für meist jugendliche und heranwachsende Mehrfachtäter, wodurch die Verhängung von Jugendstrafe vermieden werden kann. Die Anordnung erfolgt durch den Jugendrichter. Ziel der Betreuung ist die Lösung psychosozialer Probleme, die Absicherung der materiellen Lebensgrundlagen, eine befriedigende Lebensführung, die Aufarbeitung begangener Straftaten und die Vermeidung erneuter Straffälligkeit. Neben die Einzelhilfe als Arbeitsschwerpunkt treten themenbezogene Projekte, wie Anti-Gewalt-Training, sozialpädagogische Medienarbeit mit straffälligen Cliques und die Beschäftigung mit der Opferperspektive.

Die Angebote des 1976 gegründeten wissenschaftlichen Instituts (WI/JHW) sind konzipiert für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und deren Bezugspersonen, die auf Grund sozialer und geschlechtsspezifischer Benachteiligung von psychosozialen Belastungen betroffen sind, sowie für delinquenzgefährdete und straffällige Jugendliche. Die Beratung und Therapie in Konflikt- und Krisensituationen auf der Basis von klientenzentrierter

311 Soziale Gruppenarbeit nach § 29 KJHG (I-SGA), intensive Einzelfallhilfe, Offene Tür-Angebote, gruppenübergreifende Angebote für Schulabgänger, geschlechtsspezifische Arbeit in Jugend- und Mädchengruppen, Jugendberufshilfe, Freizeiten, Sommerfeste, Disco, Selbstverteidigungskurse für Mädchen und andere übergreifende Angebote.

312 Die Methoden sind Gruppen- und Kleingruppenarbeit, Einzel- und Gruppentherapie, Hausaufgabenbetreuung, Themen- und problemorientierte Projektarbeit, gruppenübergreifende Projekte, Eltern- und Familienarbeit, Freizeitaktivitäten als alltagsnahe Erlebnispädagogik.

Gesprächspsychotherapie, Gestalttherapie und systematischer Einzel- und Familientherapie soll Klienten und Bezugspersonen in die Lage versetzen, Konflikte wahrzunehmen und zu bearbeiten, die Erlebnisfähigkeit aufzubauen, persönliche und soziale Schwierigkeiten zu lösen. Im Projekt sozialtherapeutische Medienarbeit wird versucht, den technologischen Herausforderungen in der Jugendhilfe konstruktiv zu begegnen. Jugendliche werden an Medien als Mittel der Kommunikation herangeführt und zu kritischer und selbstbewußter Mediennutzung angeregt. Ihr Ziel ist die Stärkung sozialer Kompetenz und ein Beitrag zum Jugendschutz. An Fachkräfte in psychosozialen Arbeitsfeldern richtet sich das Institut mit Supervision, Moderation und Fortbildungsmaßnahmen. In praxisnahen Forschungsprojekten werden persönliche, soziale und gesellschaftliche Wirklichkeiten untersucht, die eine emanzipatorische Entwicklung verhindern oder fördern, erfaßt, ausgewertet und dokumentiert. Handlungsmodelle werden entwickelt, ihre Umsetzung unterstützt, Ergebnisse veröffentlicht.³¹³

In der sozialtherapeutischen Wohngruppe Haus Konradstraße wohnen von März 1976 bis 1996 insgesamt 261 sozial benachteiligte, verhaltensgestörte, delinquenzgefährdete oder straffällig gewordene männliche Jugendliche. Außerdem wurden 342 Jugendliche vorübergehend in Obhut genommen. Die Mitarbeiter leben und lernen gemeinsam mit den Jugendlichen, spüren deren Fähigkeiten und Stärken auf und schaffen einen Lebensraum, der bei der Bewältigung der Alltagsaufgaben Sicherheit bietet und so Selbständigkeit und Eigenverantwortung ermöglicht. Erreicht wird dies über Gruppen- und Einzelgespräche, gemeinsame Konfliktbewälti-

313 Als inhaltliche Schwerpunkte haben sich herausgebildet: die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und anderen Arbeitsbereichen, Jugendhilfeplanungsprozesse, eine sozial- und individuell verträgliche Mediennutzung, erlebnispädagogische Projekte. In einem Modellvorhaben wird sich das WI/JHW auch mit der Integration unterschiedlicher Konzepte und Formalisierungen von Gruppenarbeit beschäftigen. Es gilt, die informelle sozialpädagogische Gruppenarbeit, die Hilfen zur Erziehung und die sozialen Trainingskurse der achtziger Jahre sowie die soziale Gruppenarbeit zu integrieren, nachdem letztere mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz als Hilfe zur Erziehung konzipiert wurde (§ 29 KJHG). Soziale Gruppenarbeit unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von der im JHW seit 50 Jahren entwickelten und angewandten informellen Gruppenarbeit. So obliegt nunmehr die Entscheidung über die Aufnahme des Jugendlichen dem öffentlichen Träger. Es besteht ein individueller Rechtsanspruch auf soziale Gruppenarbeit, und die Finanzierung ist an den Einzelfall gebunden. Diese Gestaltungsmerkmale sind allgemeine Charakteristika der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. KJHG).

gung in der Wohngruppe, durch therapeutische Hilfen, erlebnispädagogische Freizeitaktivitäten und schulische und berufliche Förderung.³¹⁴

In der Werkstatt Kartäuserstraße wird in den Bereichen Holz, Metall und Papier mit bis zu 16 arbeitslosen und sozial benachteiligten Jugendlichen und jungen Erwachsenen gearbeitet, die auf Grund schulisch-beruflicher und psychosozialer Defizite in anderen berufsvorbereitenden Maßnahmen sowie auf dem regulären Ausbildungs- und Arbeitsmarkt nicht bestehen können und einer integrierten sozialpädagogischen Begleitung bedürfen. Die Maßnahmen dienen der beruflichen, handwerklichen und persönlichen Qualifizierung sowie der berufsbegleitenden schulischen Förderung. Besonderer Wert wird auf die Integration von Mädchen in handwerkliche Berufe gelegt. Jugendliche werden zur Schulfremdenprüfung für den Hauptschulabschluß vorbereitet. Der gleichermaßen schulisch-beruflichen wie persönlich und sozialen Förderung dient eine Vielzahl von Maßnahmen.³¹⁵

6. Verein zur Förderung der Bewährungshilfe im Landgerichtsbezirk Freiburg i. Br. e.V.:

Der 1955 gegründete Verein unterstützt im örtlichen Landgerichtsbezirk die Resozialisierungsbewegungen der Bewährungs- und Gerichtshilfe. Hierzu gewährt er den Probanden Darlehen und Beihilfen für Mietkautionen und zur Wohnraumbeschaffung und trägt Kosten für Maßnahmen, die vom Sozialamt nicht übernommen werden. Außerdem bezuschußt er die Fortbildung der Bewährungs- und Gerichtshelfer, deren Praktikanten sowie der ehrenamtlichen Bewährungshelfer. Er beteiligt sich an der Finanzierung freizeitpädagogischer Maßnahmen der Bewährungshilfe, die mangels staatlicher Mittel sonst nicht durchgeführt werden könnten. Ein 1979 gegründeter Resozialisierungsfonds dient der Entschuldung und hat

314 1996 konnte die infolge mangelnder Auslastung drohende Schließung der acht Plätze umfassenden Wohngruppe durch eine wiedererreichte Vollbelegung abgewendet werden. Die sich verschlechternde wirtschaftliche Situation der Stadt Freiburg, das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz, das eher auf ambulante als auf stationäre Begleitung setzt, und die Verlagerung der Verantwortung vom Landesjugendamt auf die örtlichen Jugendämter hatten zumindest vorübergehend zu einer nur teilweisen Auslastung der Einrichtung geführt.

315 Unterrichtsangebote, Seminare, Betriebsbesichtigungen, Unterricht in allgemeinbildenden und fachspezifischen Fächern ermöglichen einen nochmaligen Schulanfang. Lernschwache erhalten Einzelstützunterricht. In Kleingruppen wird auf den externen Hauptschulabschluß vorbereitet.

bis 1996 mit dem Einsatz von rund 660.000 DM Schulden in Höhe von 1.764.000 DM abgelöst. Förderung erfahren der Täter-Opfer-Ausgleich der Jugendgerichtshilfe, die seit 1979 vom Verein initiierten sozialen Trainingskurse, seit 1982 die Einzelbetreuungsweisungen mit eineinhalb Sozialarbeiterstellen, der Werkunterricht und andere Projekte in der Jugenduntersuchungshaftanstalt Freiburg und seit 1992 ein Wohnprojekt für Probanden der Bewährungshilfe in Emmendingen. Ein weiteres Wohnprojekt in Waldkirch ist geplant. Die neu geschaffenen Anti-Gewalt-Trainingsprojekte wurden vom Verein initiiert und werden finanziell gefördert.

7. Bezirksverein für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe Heidelberg:

Nach den obligaten Einzelfallhilfen in den ersten Nachkriegsjahren und neben der Förderung von Bewährungshilfe und Sozialarbeit im Vollzug wandte sich der Bezirksverein 1957 der psychotherapeutischen Behandlung von straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden in und außerhalb der Anstalt zu. Das Projekt, in dem es um die gezielte Persönlichkeitsforschung und um die Behandlung der Klientel ging, wurde wissenschaftlich beraten und ausgewertet.³¹⁶ Von Februar bis Juli 1957 wurden 37 fast ausnahmslos männliche Jugendliche und Heranwachsende der Haftanstalt Heidelberg von zwei vom Bezirksverein entlohnten Fürsorgerinnen psychotherapeutisch betreut. Bis 1960 stieg die Zahl der psychotherapeutisch behandelten jugendlichen Untersuchungsgefangene allein in Heidelberg auf 196.³¹⁷ Bis Juli 1961 waren es 350.³¹⁸ Daneben erfolgte eine Betreuung inhaftierter Frauen mit Hilfe des Frauenrings Heidelberg.³¹⁹ Eine weitere wesentliche Aufgabe sah der Verein in der Unterstützung der von der übergeordneten Anstalt Mannheim räumlich getrennten und deshalb benachteiligten Haftanstalt Heidelberg. Zur Bezahlung zweier Fürsorgerinnen wurden vom 1. April 1957 bis zum 30. Juni 1961 11.940 DM aufgewendet. Den Rest finanzierten die Innere Mission und die Caritas. Seit 1958 wurden in Zusammenarbeit mit der Haftanstalt

316 Ärztlicher Therapeut war der Neurologe und Psychiater Dr. med. Engel, später Professor am Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg. Seine Erfahrungen faßte er in dem Werk zusammen: Zur Metamorphose des Rechtsbrechers. Grundlagen einer Behandlungslehre, Stuttgart 1973.

317 Bericht vom 6. April 1960, GLA 555/5, S. 573.

318 GLA 555/6, S. 267f.

319 GLA 555/4, S. 551, 723.

vier Helfer verpflichtet, um der von § 80 UHaftVollzO vom 12. Februar 1953 vorgesehenen erzieherischen Gestaltung der Untersuchungshaft für Jugendliche und Heranwachsende durch Gruppenbetreuung gerecht zu werden.³²⁰ In den Jahren 1960 bis 1964 erbrachte der Heidelberger Verein folgende Leistungen:³²¹

Aufwendungen für die Haftanstalt Heidelberg	28.941,16 DM
Heimunterbringung Straffälliger	10.622,15 DM
Familienunterstützung für Angehörige Straffälliger	21.308,98 DM
Bekleidung für Entlassene	8.487,58 DM
Übernahme von Fahrtkosten für Entlassene	6.652,98 DM
Zehrgelder und Verpflegung für Entlassene	3.001,— DM
Gepäck- und Pfandeinlösung	1.176,74 DM
Übernahme von Mietzahlungen	6.734,18 DM
Leistungen für die psychotherapeutische Behandlung Straffälliger	19.080,— DM
Unterstützung der Bewährungshilfe	14.550,57 DM
Übernahme von Zahlungen für Entziehungskuren, Entlassenenbetreuung, Zuschüsse an Strafanstalten, Tagungen u.a.	15.129,82DM

Die Schaffung einer Anlaufstelle geht bis auf die Neufassung der Vereinsatzung 1950/51 zurück, als neben die Aufgabe der Gefangenenfürsorge an Stelle von Ermittlungshilfe die Entlassenenfürsorge getreten ist. Mit Einführung der Strafaussetzung zur Bewährung galt es, eine ambulante Betreuung aufzubauen und Unterbringungsmöglichkeiten für Entlassene ohne Bleibe zu schaffen. Zunächst ließ sich der Verein 1973 gegen Entrichtung eines verlorenen Zuschusses von 100.000 DM auf die Dauer von 20 Jahren ein Belegungsrecht an fünf Betten in dem von der Stadtmission errichteten Neubau des Wichernheims in der Plöck einräumen. 1978 wurden drei Räume in der Baracke des Malteser Hilfsdienstes in der Kirchstraße 5 für die Anlaufstelle angemietet. Dort gewährleisteten zunächst ein, dann zwei Sozialarbeiter die ambulante Probandenbetreuung. Eigene Wohnmöglichkeiten taten sich jedoch erst 1982 mit dem Erwerb und der Instandsetzung des Hauses Römerstraße 17a (Dr. Karl-Bähr-Haus) auf. Heute stehen zwölf Zimmer, davon fünf Doppel- und sieben Einzelzimmer, Badekabinen, eine Begegnungsstätte mit Küche und eine Kleiderkammer zur Verfügung. Eine Holzwerkstatt ermöglicht ein Beschäftigungspro-

320 Rechenschaftsbericht des Bezirksvereins Heidelberg für die Zeit von 1957 bis Juli 1961 in GLA 555/6, S, 267 c-k.

321 ROLAND THOMANN, „Hilfe für Straffällige“, Rechenschaftsbericht; Exemplar in GLA 555/8.

gramm bei Mitwirkungspflicht der Hausbewohner. Der Anlaufstelle im Erdgeschoß mit ihrem klassischen Angebot ist ein Besprechungs- und ein Bibliotheksraum angeschlossen.³²² Dem Sozialarbeiter in der Anlaufstelle arbeitet eine Sozialarbeiterin zu, die hauptsächlich die Entlassungsvorbereitungen in der Vollzugsanstalt Heidelberg unterstützt und in geeigneten Fällen die Unterbringung der Entlassenen im Übergangwohnheim bewerkstelligt. Dies entlastet die hauptamtliche Bewährungshilfe ganz entscheidend. Entsprechendes wird in der Anstalt Kislau durchgeführt. Die Unterstützung der Bewährungshilfe, der Untersuchungsanstalt Heidelberg und des Psychiatrischen Zentrums Nordbaden in Wiesloch komplettieren ein umfassendes Hilfsprogramm.³²³

8. Bezirksverein für soziale Rechtspflege Karlsruhe:

Zusammen mit dem Verein für Jugendhilfe Karlsruhe ist er zu 35 Prozent Träger einer Anlauf- und Beratungsstelle für Strafentlassene, die er seit 1976 mit namhaften Beträgen bezuschußt. Andere eigene Einrichtungen hat er nicht. Sein Hilfsangebot ist im wesentlichen geprägt durch die große Justizvollzugsanstalt Karlsruhe mit ihrer Außenstelle in Rastatt. Dort betreut der Verein männliche Strafgefangene und jugendliche Untersuchungsgefangene. Hilfsangebote sind: die individuelle Beratung von Haftentlassenen, die Beratung und wirtschaftliche Unterstützung von Angehörigen Inhaftierter, die Förderung von Freizeitmaßnahmen und von kulturellen Veranstaltungen in der Justizvollzugsanstalt, die Förderung von Gruppen- und Behandlungsmaßnahmen, Soziales Training, Schuldnerberatung und Schuldenregulierung für Inhaftierte, die Besorgung von Heimplätzen und Wohnungen, die Förderung der Wohnraumversorgung von Bewährungsprobanden. Über statt-

322 Die Anlaufstelle hilft bei der Wohnungs- und Arbeitssuche und trägt zur materiellen Absicherung bei. Sie bereitet Entlassungen vor, hilft bei der Schuldenregulierung und beteiligt sich bei der Suche nach einem Therapieplatz. Sie berät beim Aufbau sozialer Bindungen und bei der Bewältigung persönlicher Probleme. Sie gibt Anregungen zur sinnvollen Freizeitgestaltung.

323 Den elf hauptamtlichen Bewährungshelfern im Landgerichtsbezirk mit etwa 750 Probanden werden Gelder für einzelne Beihilfen und Darlehen für Entschuldungsmaßnahmen bereitgestellt. In der Vollzugsanstalt Heidelberg werden Gruppenveranstaltungen ehrenamtlicher Mitarbeiter finanziert. Mittellose Gefangene und per Gerichtsbeschuß untergebrachte Patienten im PLK Wiesloch werden mit dem Notwendigsten versorgt, wenn staatliche Hilfe ausbleibt. In der Jugendarrestanstalt Wiesloch wird der Unterricht und die Freizeitgestaltung finanziell gefördert.

liche Beträge zum Sonderfonds des Landesverbandes unterstützt der Verein mittelbar die freie Straffälligenhilfe im gesamten Oberlandesgerichtsbezirk. Er beteiligt sich finanziell an einem Wohnvermittlungsprojekt bei den Sozialpädagogischen Alternativen e.V., in dem auch Probanden der Bewährungshilfe Wohnraum finden, und fördert die Anlauf- und Kontaktstelle des Arbeiterwohlfahrtsverbandes Karlsruhe für Drogenabhängige, die Aus- und Weiterbildung der Bewährungshelfer, Gerichtshelfer und Sozialarbeiter im Vollzug und die Europäische Anlaufstelle für Straftatlassene in Straßburg.

9. Verein für Jugendhilfe Karlsruhe e.V.:³²⁴

Die Notlage heimatloser junger Menschen führte 1955 zur Gründung dieses Vereins. Von 1956 bis 1973 betrieb er in der Gartenstraße ein Überbrückungsheim mit zuletzt 58 Plätzen. 1973 erfolgte der Umzug in das Neue Christophorus-Haus in Karlsruhe-Daxlanden, einem neu errichteten Jugendheim mit einer Bildungs- und Freizeitstätte, die seit 1974 Heimbewohnern und Besuchern offensteht. Zur Finanzierung trugen der Badische Landesverband und benachbarte Bezirksvereine bei. In sechs Wohngruppen standen 64 Plätze zur Verfügung. Zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft Daxlander Vereine und dem Stadtjugendausschuß wurde 1976 eine gemeinnützige Baugesellschaft zur Erstellung einer Sporthalle gegründet. 1980 wurde die Rheinstrandhalle eingeweiht. Seitdem wird sie von den Heimbewohnern mitbenutzt und trägt zur ihrer Integration im Stadtteil bei. Heute stellt sich das Jugendheim mit 42 Plätzen als ein offenes sozialpädagogisches Heim für männliche Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 15 bis 21 Jahren im Wohnheimstil dar. Das Heim bietet Erziehungshilfen nach dem Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII), Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§ 72 BSHG) und die sozialpädagogische Begleitung jugendrichterlicher Anordnungen (Auflagen, Weisungen, Haftverschonung, Bewährung). Zusätzlich werden ein heiminterner Kurs zur Schulfremdenprüfung (Hauptschulabschluß), Berufsvorbereitungskurse in den Bereichen Holz, Farbe, Metall und Küche sowie soziale Trainingskurse angeboten, die auch Externen zugänglich sind. Das Heim verfügt über sechs Erziehungsgruppen mit je sieben Plät-

324 HAEHLING VON LANZENAUER (Fn. 199), S. 32; WALZ (Fn. 215), S. 34; WALTER AYASS U.A., Jugendwohnheim Christophorus-Haus Karlsruhe – Experiment? Modell? Karlsruhe 1970, 25 Jahre Verein für Jugendhilfe Karlsruhe e. V., Karlsruhe 1980. 40 Jahre Verein für Jugendhilfe Karlsruhe e.V., Karlsruhe 1995.

zen. Die Jugendlichen wohnen in Einzelzimmern. Jede Gruppe wird von drei Sozialpädagogen betreut. Aufgenommen werden verhaltensauffällige und sozial benachteiligte männliche Jugendliche und junge Erwachsene, die über eine längere Zeit besonderer Hilfe und Beratung bedürfen, bei denen ambulante Hilfen aber nicht ausreichen. Das sozialpädagogische Konzept ist darauf gerichtet, soziale Integration und Befähigung zu einem eigenverantwortlichen Leben in Selbständigkeit zu erreichen. In der Regel gehen die Jugendlichen außerhalb des Heims zur Schule, stehen in Berufsausbildung oder sind berufstätig. Durchweg werden sie auch nach der Entlassung aus dem Heim über längere Zeit nachbetreut, nach dem KJHG zunehmend in betreuten Jugendwohnungen.

Im Anwesen Gartenstraße 53 richtete der Verein 1976 ein Wohnheim für die Aufnahme von entlassenen Strafgefangenen ein, die von Sozialarbeitern betreut werden. Dort, wo auch die hauptamtlichen Bewährungshelfer untergebracht sind, nahm 1976 eine Anlauf- und Beratungsstelle für Straftatlassene die Arbeit auf. Im Rahmen von § 72 BSHG werden männliche Erwachsene und Heranwachsende betreut, für die eine Fürsorge durch andere soziale Dienste nicht besteht. Ihre Betreuung beginnt bisweilen schon während der Inhaftierung. Hilfsangebote sind eine umfassende Beratung, Hilfen bei der Arbeits- und Wohnungssuche, die Sicherung von Lebensunterhalt, Schuldenregulierung, Freizeit- und Gesprächsgruppen, soziale Trainingskurse, Kontakte zur Vollzugsanstalt Karlsruhe und ihrer Außenstelle in Rastatt, Wohnmöglichkeiten für Hafturlauber und Täter-Opfer-Ausgleich. Im Übergangsheim kam es 1996 bei 71 Anfragen zu 23 Aufnahmen und 27 Auszügen. Außerdem verbrachten 15 Inhaftierte Hafturlaub zur Vorbereitung ihrer Entlassung. Die Belegung betrug durchschnittlich 80 bis 85 Prozent, weshalb die Platzzahl von zwölf auf elf reduziert wurde. Ein verbesserter Wohnungsmarkt führte in den letzten Jahren zu einer höheren Fluktuation mit kürzeren Verweildauern. Der durchschnittliche Aufenthalt betrug 1994 noch 176 Tage, 1996 dagegen 137 Tage. Die Beschaffung von Arbeit bereitet nach wie vor große Schwierigkeiten. Erste Arbeitsversuche beginnen nicht selten bei sogenannten Zeitarbeitsfirmen. In der Anlaufstelle kam es 1996 zu 117 neuen Kontaktaufnahmen. Zusammen mit 34 langjährig Betreuten ergab das Hilfeleistungen bei 151 Straffälligen und deren Angehörigen. 59 Hilfesuchende kamen zu einer einmaligen umfassenden Beratung, 37 suchten die Anlaufstelle mehrfach bis zur Erreichung eines Ziels (Wohnung, Arbeit, Schuldenregulierung u.a.) auf; 55 hielten ständigen Kontakt. Die Anlaufstelle wird von einer Gruppe mit 15 ehrenamtlichen Helfern unterstützt. Sie betreuen Langzeit-

inhaftierte ohne Außenkontakte und werden ihrerseits von den Hauptamtlichen angeleitet und fortgebildet.

Seit 1991 wird Täter-Opfer-Ausgleich für Erwachsene als ein besonderes Projekt durchgeführt. 1996 wurden 72 Fälle zur Bearbeitung übermittelt, davon 68 von der Staatsanwaltschaft. Die Erfolgsquote betrug 56 Prozent und lag damit über der von 1995 (52 Prozent).

Die Bewährungshelfer werden mit Handgeldern, Darlehen und mit Zuschüssen für Probanden, durch die Übernahme der Kosten für Tagungen und zur Fortbildung unterstützt. In öffentlichen Vorträgen und Veranstaltungen nahm der Verein wiederholt Stellung zu jugend-, sozial- und rechtspolitischen Fragen wie beispielsweise die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters, Hilfen nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz, dem Bundessozialhilfegesetz für über 18jährige, zum Entwurf eines neuen Jugendhilfegesetzes, zu Problemen des Jugendstrafvollzugs und zum Täter-Opfer-Ausgleich. Durch Resolutionen und Anträge an Parlament und Mandatsträger wurde versucht, zu maßgeblichen Gesetzgebungsarbeiten auf dem Jugendsektor beizutragen.

10. Bezirksverein für soziale Rechtspflege Kehl:

Der Verein gehört zu den kleinen am Sitz eines Amtsgerichts und ist Mitglied der Sozialen Rechtspflege Ortenau. Deshalb wird ein Großteil der Ausgaben für das gemeinsame Hilfsangebot aufgewendet.³²⁵ Zusätzlich fordert die hohe Fluktuation im Grenzgefängnis Kehl dem Verein seit Jahren mancherlei Einzelfallhilfen für die Betreuung in der Anstalt und für Entlassene ab. Zugleich wird die Bewährungshilfe vor Ort kontinuierlich gefördert, regelmäßig der Sonderfonds des Landesverbandes unterstützt.

11. Bezirksverein für soziale Rechtspflege Konstanz:³²⁶

Mannigfache Widerstände gegen eine Einrichtung der Straffälligenhilfe waren zu überwinden, bevor der Verein 1980 das Anwesen Hussenstraße 53 von der Stadt Konstanz erwerben und eine Beratungsstelle mit Übernachtungsheim für Straffällige aus dem westlichen Bodenseeraum eröffnen konnte. Das Angebot der Einrichtung umfaßt drei Bereiche, in denen 1996 zusammen 142 Personen betreut wurden:

325 Siehe hierzu die Ausführungen über die Soziale Rechtspflege Ortenau.

326 Kurzbrief (Fn. 268), Nr. 13/September 1989, S. 3.

Im ambulanten Bereich erfahren Anläufer und Beratungssuchende, Ehemalige des Wohnheims und Bezugspersonen von ambulanten Klienten und Inhaftierten Beratung bei persönlichen, wirtschaftlichen, sozialen und psychosozialen Problemen, Hilfen zur Existenzsicherung und zur Sicherung des Lebensunterhalts, Unterstützung bei der Wohnungs-, vor allem aber bei der Arbeitsplatzsuche.³²⁷ Im Tagestreffpunkt haben ambulante Klienten die Möglichkeit, zahlreiche Angebote im Bereich Haushalt, Hygiene und Freizeit in Anspruch zunehmen, die den oftmals mittellosen und in beengten Wohnverhältnissen oder in Obdachlosigkeit lebenden Personen abgehen. So werden Defizite bei der Grundversorgung und Freizeitgestaltung vermieden, was einem Ableiten in erneute Straffälligkeit entgegenwirken hilft und Klienten erreicht, die andernfalls an einer pädagogischen Betreuung nicht interessiert wären. Etwa 38% der Anläufer kommen einmalig, 36% mehrfach und 26% langfristig.

Bei der Betreuung der Inhaftierten in den Vollzugsanstalten Konstanz und Singen geht es vorwiegend um die Vorbereitung der Entlassung, dabei vor allem um die Beschaffung fehlender Unterlagen, die Vorbereitung der Arbeits- und Wohnungssuche, die Erfassung von Schulden, die Kontaktaufnahme zu anderen Beratungsstellen und die Vorbereitung einer Aufnahme in das Wohnheim.

Der stationäre Bereich ist zweigeteilt in das Übergangswohnheim und eine längerfristig betreute Wohngruppe.³²⁸ Grundsätzlich erfolgt die Auf-

327 Die Arbeitslosenquote lag im Arbeitsamtsbezirk Konstanz zeitweise über 10 %. Durch den daraus resultierenden Konkurrenzdruck wurde es selbst für Klienten mit qualifizierten Berufen zunehmend schwieriger, eine Arbeit zu finden. Arbeitsplätze für ungelernete Kräfte, im Raume Konstanz vorwiegend Stellen in der Gastronomie und im Baugewerbe, gibt es nahezu keine mehr. Verstärkte Bemühungen der Sozialarbeiter führten gleichwohl zu einer fast doppelt so hohen Arbeitsaufnahme wie im Vorjahr. Die Suche nach geeignetem Wohnraum in einem sozial gesunden Wohnumfeld wird zunehmend durch das hohe Mietzinsniveau für Kleinwohnungen im Bodenseeraum erschwert.

328 Im Übergangswohnheim und in der Wohngruppe wurde 1995 eine Jahresdurchschnittsbelegung von 11, 1996 von 11,7 Bewohner an 4016 beziehungsweise 4282 Belegtagen registriert. 1996 nahm die Zahl der Bewohner mit längeren Inhaftierungszeiten im Vergleich zum Vorjahr erneut deutlich zu. Mehr als drei Jahre waren 41,8 %, ein bis drei Jahre 23,3 % und nur 34,9 % weniger als ein Jahr inhaftiert. In bezug auf die berufliche Qualifikation verfügten zwei Drittel der Bewohner über eine abgeschlossene Berufsausbildung mit teilweise fundierter Qualifikation. Nur 15 % der Bewohner hatten keine Ausbildung. Trotz deutlich verschlechtertem Arbeitsmarkt waren etwa doppelt soviele Bewohner wie 1995 in Arbeit.

nahme zunächst in das Wohnheim. Aufgenommen werden männliche Personen direkt aus der Haft (1996: 56,3%), solche die unter Bewährung stehen und Straffällige, bei denen Probleme erst mit zeitlicher Verzögerung auftreten. Der immer nur freiwilligen Aufnahme geht ein ausführliches Gespräch voraus, in dem die Mitarbeit des Klienten am Resozialisierungsziel und seine Verpflichtungen erörtert werden. In der zunächst auf sechs Monate befristeten Wohndauer werden der Entwicklung zur Selbständigkeit und der Übernahme von Verantwortung besondere Bedeutung zugemessen. In die zehn Plätze umfassende betreute Wohngruppe werden für eine Dauer bis zu zwei oder drei Jahren ausschließlich Bewohner aufgenommen, die zuvor im Übergangswohnheim ihre Motivation unter Beweis gestellt haben, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln und außerdem durch eine Arbeitsaufnahme den Grundstein für ein straffreies Leben gelegt haben. Nachdem bislang Bewerber mit Verurteilungen nach dem Betäubungsmittelgesetz ohne abgeschlossene Therapie nicht aufgenommen wurden, führte zunehmende Nachfrage 1996 zu dem Versuch, auch Personen aufzunehmen, die mit Ersatzstoffen substituiert werden oder sich regelmäßigen Urinkontrollen unterwerfen. Bei bislang nur einer negativen Erfahrung wird die Einrichtung den Versuch zunächst fortsetzen.

Im übrigen unterstützt der Verein die Arbeit der Gerichts- und Bewährungshelfer und ihre Probanden. Er leistet beachtliche Beiträge an andere Verbände und an den Sonderfonds des Landesverbandes.

12. Bezirksverein für soziale Rechtspflege Lahr:

Lange Zeit bestand im südlichen Teil des Ortenaukreises das Bedürfnis, entlassenen und unter Bewährung stehenden Straffälligen, die eine Arbeitsstelle gefunden hatten, eine Unterkunft zu gewähren. Dieses Ziel wurde erreicht, als 1980 mit Hilfe des Landesverbandes in zentraler Lage das Anwesen Bismarckstraße 44 erworben werden konnte. Noch im selben Jahr zogen die ersten, zunächst von Praktikanten, später von einem (1984), dann von zwei (1985) hauptamtlichen Sozialarbeitern betreute Probanden ein. 1985 wurde das Haus Stefaniestraße 54 hinzugekauft. Es diente bis

Diese Situation verschlechterte sich zum Jahresende allerdings deutlich, da viele Bewohner in witterungsabhängigen Branchen tätig waren. Während des Wohnheimaufenthaltes nahmen 1993 rund 55 %, 1994 rund 65 %, 1995 rund 33 % und 1996 rund 58 % eine Arbeit auf. Die überwiegende Zahl der Bewohner konnte im Anschluß an den Wohnheimaufenthalt eine geeignete Unterkunft finden.

1992 als Anlauf- und Beratungsstelle mit neun Wohnplätzen, das Anwesen Bismarckstraße als Übergangswohnheim mit fünf Plätzen. Arbeitsprojekte in eigenen Werkräumen und sportliche Aktivitäten im Rahmen aktiver Freizeitgestaltung ergänzen die sozialpädagogische und sozialtherapeutische Arbeit.³²⁹ Seit 1993 geht die Betreuung im größeren Rahmen der Sozialen Rechtspflege Ortenau auf und ist mit den dort tätigen Bezirksvereinen abgestimmt. Gruppenarbeit und Arbeitsprojekte haben das Ziel, den Bewohnern bei der Entdeckung eigener Ressourcen und Fähigkeiten Hilfestellung zu geben. „Empowerment“ soll verhindern, daß sich die Klienten zu sehr auf die angebotenen Hilfestellungen einstellen, auf Defizite fokussiert werden und darin resignierend verharren.³³⁰ Hierzu wurde der handwerklich-kreative und der Sportbereich ausgebaut. Ideen von Klienten wird mehr als bisher Aufmerksamkeit gewidmet; taugliche Vorschläge werden umgesetzt. In Einzel- und Gruppengesprächen wird den „Phasen des Gelingens“ verstärkte Beachtung geschenkt; bei der Wiederherstellung tragfähiger, aber verloren gegangener sozialer Kontakte wird geholfen.

13. Bezirksverein für soziale Rechtspflege Lörrach:

Dem 1969 wiederbelebten Verein bot sich 1973 über den Landesverband die Gelegenheit zum Kauf des nahe dem Stadtzentrum gelegenen Anwesens Kirchstraße 6. Seitdem ist dort eine Beratungsstelle und ein Übergangswohnheim für vorwiegend männliche Straftatlassene untergebracht. Die Klientel kommt vor allem aus Lörrach und Umgebung. Neben finanziellen Hilfeleistungen erfolgt Einzel- und Gruppenbetreuung. Ein vereins-

329 Zur Vermittlung handwerklicher Fähigkeiten steht eine Holz- und eine Fahrradwerkstätte zur Verfügung. Auch werden die Bewohner zu Instandhaltungs- und Renovierungsarbeiten sowie zur Gartengestaltung herangezogen. Grundkenntnisse vermittelt ein Elektrokurs.

330 Empowerment ist ein andauernder, zielgerichteter Prozeß im Rahmen kleiner, meist lokaler Gemeinschaften. Er beinhaltet die wechselseitige Achtung und Fürsorge, die kritische Reflexion und Bewußtwerdung der Akteure, wodurch eine Form der Teilhabe für diejenigen Personen oder Gruppen ermöglicht wird, die einen unzureichenden Zugang zu wichtigen sozialen Ressourcen haben. Durch diesen Prozeß können die Beteiligten diesen Zugang verbessern und die für sie wesentlichen sozialen Ressourcen stärker kontrollieren; WOLFGANG STARK, Empowerment, Freiburg 1996, S. 16f. Norbert Herringer nennt Empowerment in seiner Schrift „Empowerment und das Modell der Menschenstärken – Bausteine für ein verändertes Menschenbild in der sozialen Arbeit“ in: Soziale Arbeit 5/95 S. 155 bis 162 auch die „Philosophie der Menschenstärken“.

eigener Resozialisierungsfonds ermöglicht in wirksamer Ergänzung der Ersthilfen die Entschuldung von Probanden, soweit Schuldenregulierung und Verdienstverwaltung hierzu nicht ausreichen. Der Verein vermittelt und betreut gemeinnützige Arbeitsauflagen. Das Wohnangebot umfaßt neun Wohnplätze in vier Wohngruppen, die aus einer Person oder bis zu vier Personen bestehen. Die Bewährungshilfe wird seit Jahren in Form von Fortbildungsbeihilfen, Supervisionskosten und Darlehen für Probanden unterstützt. Finanziellen Beistand erfährt auch die Vollzugsanstalt, soweit für dringende soziale Belange Hilfe nötig ist. In der Vergangenheit hat der Verein andere Einrichtungen, so die des Bezirksvereins Villingen-Schwenningen, nachhaltig gefördert.

14. Bezirksverein für soziale Rechtspflege Mannheim:³³¹

Einzelfallhilfen innerhalb und außerhalb des örtlichen Strafvollzugs bestimmten das Hilfsangebot in den frühen Nachkriegsjahren. Anfang der fünfziger Jahre ersetzte die zeitweise Aufnahme von Entlassenen im Q 6-Bunker ein Übergangwohnheim, für das die Mittel fehlten.³³² 1955 finanzierte der Verein mit Spenden den Einbau einer Gemeinschaftsrundfunkanlage mit Kopfhöreranschluß im Landesgefängnis Mannheim. 1956 gewährte er einen Zuschuß für das Übergangwohnheim in F 7, 29 und gewann dadurch sieben Heimplätze für Straftentlassene. 1960 wurde mit Zuschüssen aller badischen Gefangenenfürsorgevereine im Landesgefängnis Mannheim eine Schweißerlehrwerkstätte errichtet, 1970 erweitert und modernisiert. Viele Strafgefangene erhielten so eine Ausbildung als Lichtbogen- und Autogenschweißer. In den Jahren 1968 bis 1970 flossen erhebliche Mittel in die Einrichtung der Gerichtshilfe, von 1970 bis 1978 in die Arbeit der Bewährungshilfe und in die Sozialarbeit im Vollzug. In der Richard-Wagner-Straße 26 begann 1972 der Aufbau der ersten sozialtherapeutischen Beratungsstelle im nordbadischen Raum. Von 1973 an wirkten dort Bewährungshelfer und Psychologen. Zusätzlich, bis zum Ausbau des psychologischen Dienstes durch die Justizverwaltung, betreute 1974 und 1975 ein Psychologe des Heinrich-Lanz-Krankenhauses Gefangene in der Vollzugsanstalt.

331 HANS GILLICH, 100 Jahre Bezirksverein für soziale Rechtspflege Mannheim, Mannheim 1983.

332 GLA 555/22, S. 33.

Heute befindet sich die Anlauf- und Beratungsstelle – nach vorübergehender Unterkunft in der Hebelstraße und im landeseigenen Anwesen Herrenried 17 – im vereinseigenen Haus U 4, 30. 1996 wurden dort insgesamt 367 weibliche und männliche Klienten betreut, davon 170 ambulant, 197 in Haft.³³³ Im Männerbereich besteht eine Hausbewohner-, eine Freigänger-³³⁴ und eine U-Haftgruppe³³⁵. Der Wohnbereich von U 4, 30, eingerichtet mit sechs Einzel- und zwei Doppelzimmern, beherbergte 1996 24 Personen längerfristig. Hinzu kam eine Vielzahl an Wochenendübernachtungen von Freigängern. Soweit die Anlaufstelle Geldstrafenschuldnern gemeinnützige Arbeit anbietet, geschieht dies in erster Linie zum Zwecke der pädagogischen Einwirkung auf die künftige Lebensgestaltung der Straffälligen. Der Öffentlichkeitsarbeit dienten 1996 eine Ausstellung im Stadthaus Mannheim, ein Weihnachtsbazar und eine Informationsveranstaltung für Studenten.

Während das Wohnangebot für Männer seit jeher rege in Anspruch genommen wird, mußte 1996 die erst im Vorjahr eröffnete Frauenwohngruppe mangels Bedarf geschlossen werden.³³⁶ Die Wohnung in U 6, 16 dient heute als Langzeitunterkunft für männliche Straftatlassene, die einer intensiven Betreuung nicht bedürfen.³³⁷ Dagegen steigt im Bereich der Frauenarbeit der Bedarf an ambulanter Beratung und praktischer Hilfe

-
- 333 Beratung bei sozialen Konflikten, Hilfe bei der Arbeits- und Wohnungssuche, bei Verschuldung und bei Problemen im Umgang mit Ämtern, Beratung von Angehörigen, prophylaktische Arbeit mit Gefährdeten, regelmäßige Sprechstunden und soziales Training in der Anstalt.
- 334 Sie richtet sich an Freigänger der Vollzugsanstalt Mannheim und arbeitet themenorientiert. Betreuer und Betreute bringen Themen ein und bereiten sie zur Besprechung vor. Monatliche Freizeitunternehmungen ergänzen dieses Angebot, das 1996 von 27 Freigängern wahrgenommen wurde.
- 335 Die Probanden setzen sich in jährlich drei abgeschlossenen Gruppen mit sich selbst, ihrer Entwicklung, ihrer Straffälligkeit und mit Fragen der Haft, Wohnungssuche, Unterhaltspflicht, Verschuldung u.a. auseinander. Die Gruppe arbeitet personenzentriert. Dies bedeutet, daß für jedes Mitglied auf die Fähigkeit zur Selbsthilfe hingearbeitet wird.
- 336 In der Nachkriegszeit wurden im badischen Bereich mehrfach Überlegungen zur Einrichtung von Frauenwohngruppen angestellt und zum Teil auch umgesetzt. Immer wieder zeigte sich jedoch, daß ein dauerhafter Bedarf an Wohnraum für strafentlassene Frauen nicht bestand. Um über Vermutungen hinaus die Gründe hinreichend sicher beurteilen zu können, müßten auch die andersorts gemachten Erfahrungen in einem größeren Rahmen ausgewertet werden.
- 337 Die Unterkünfte werden zeitlich befristet mit der Möglichkeit einer Verlängerung bis zu sechs Monaten vermietet und sind überwiegend voll belegt.

weiterhin an. Gleiches gilt für die Einzelbetreuungen in der Haft und danach. Dem entspricht der Verein mit Sprechstunden für weibliche Untersuchungsgefangene in der Außenstelle der Vollzugsanstalt in Heidelberg. Zeitweise geschah dies auch im zentralen Frauengefängnis Schwäbisch Gmünd, bis dieses regelmäßige Angebot aus Kostengründen zurückgefahren werden mußte.³³⁸ An seiner Stelle bietet der Verein nun verstärkte Schuldnerberatung im Rahmen der Sprechstunden in der Justizvollzugsanstalt Mannheim an. Schließlich unterhält der Verein eine Schlichtungsstelle TOA für Jugendliche und Heranwachsende.³³⁹

15. Bezirksverein für soziale Rechtspflege Mosbach:

Bis Anfang der achtziger Jahre prägten die Vollzugsanstalten Tauberbischofsheim und Mosbach, vor allem aber die große Jugendvollzugsanstalt Adelsheim das Hilfsangebot. Der Verein stellte Mittel bei Entlassungen, Haftunterbrechungen und Urlaub, für Kleidung, Einzelzuwendungen, Freizeit und Fortbildung bereit. Der Vollzug erhielt Zuschüsse für die Drogenberatung, die psychotherapeutische Behandlung der Gefangenen und die Gruppenarbeit von Sozialarbeitern. In dem 1983 mit Unterstützung des Landesverbandes ersteigerten Anwesen Böhmerwaldstraße 12 richtete der Verein im Juni 1984 trotz zunächst heftigster Proteste aus der Bevölkerung ein Übergangwohnheim ein.³⁴⁰ Seitdem standen meistens sieben Heimplätze zur Verfügung. Eine dort bis 1992 angegliederte Anlaufstelle zog 1992 in die Kollekturgasse 5 um.³⁴¹ Schließlich wurde 1992 in der Hauptstraße 49 in Tauberbischofsheim zusätzlich eine Wohnung für zunächst drei, heute zwei, von einer Bewährungshelferin betreute Wohnplätze angemietet und eingerichtet. Damit stehen dem Verein in dem flächenmäßig großen und an jungen Straftlassenen reichen Land-

338 Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Ellwangen hat bedingt entlassenen Frauen mehrfach die Auflage gemacht, das Beratungs- und Betreuungsangebot der Mannheimer Einrichtung in Anspruch zu nehmen.

339 1996 wurden insgesamt 99 neue Fälle mit 105 Tätern oder Täterinnen sowie 102 Geschädigten bearbeitet. Bei zwölf zum Jahresende noch nicht abgeschlossenen Vorgängen kamen 61 Fälle zu einem positiven Abschluß. Dabei wurde der vereins-eigene Opferfonds neun Mal in Anspruch genommen. Im Deliktsspektrum überwogen Körperverletzungen (51), gefolgt von Einbruch und Diebstahl (12), räuberischer Erpressung (12), Bedrohung und Beleidigung (12).

340 Kurzbrief (Fn. 268), Nr. 3/Januar 1987, S. 4.

341 Kurzbrief (Fn. 268), Nr. 25/September 1992, S. 3.

gerichtsbezirk neun Heimplätze zur Verfügung. Trotz starker Inanspruchnahme des Vereins in diesen Einrichtungen unterstützt er neben der Bewährungshilfe auch die Bildungs-, Freizeit- und Therapieeinrichtungen der Jugendvollzugsanstalt Adelsheim und springt im vollzuglichen Bereich dort ein, wo staatliche Haushaltsmittel Lücken lassen, die im Interesse wirksamer Resozialisierung ausgefüllt werden. Die in jüngster Zeit an den Verein gestellten Anträge verdeutlichen die Auswirkungen der gekürzten Zuwendungen des Landes für ambulante und therapeutische Maßnahmen im Strafvollzug.

16. Jugendhilfswerk Müllheim e.V.:

Das 1965 gegründete Jugendhilfswerk unterstützt die sozialtherapeutische Arbeit in der Jugendarrestanstalt Müllheim, in der jährlich etwa 500 junge Menschen aus dem südlichen Teil des Oberlandesgerichtsbezirks Karlsruhe Freizeit- oder Dauerarrest bis zu vier Wochen verbüßen. Der erzieherischen Zielsetzung des Jugendarrestes entsprechend betreut wochentags eine ausreichende Zahl von hauptamtlichen Mitarbeitern die Dauerarrestanten. Um an den Wochenenden auch die Freizeitarrestanten hinreichend betreuen zu können, hat das Jugendhilfswerk mit Unterstützung des Landesverbandes bereits vor Jahren eine Sozialarbeiterin eingestellt.³⁴² Trotz oft nur knapp bemessener Zeit wird versucht, den Jugendlichen im persönlichen Gespräch Hilfestellung und Anregungen zu geben. Immer wieder decken diese Kontakte Schwierigkeiten am Arbeitsplatz, in der Familie und mit Gleichaltrigen auf, die nicht selten Anlaß zur Straftat gegeben haben. In vielen Fällen kann die Beseitigung ungelöster privater Probleme, aber auch solche mit der Justiz und mit Behörden, werktags darauf einer Lösung zugeführt werden. Daneben hilft der Verein, die Anstalt im Zellen- und Gemeinschaftsbereich jugendgerecht einzurichten. Anstaltsbücherei, Schreiner- und Bastelwerkstätten sowie der Sportbereich werden unterstützt. In dem reichhaltigen Beschäftigungsangebot (Werken, Sport, Töpfern, Glas- und Stoffmalen) lernen die Jugendlichen den Umgang mit Materialien und Werkzeugen kennen, erfahren im selbständigen Gestalten Bestätigung und Erfolg.

Zur Vermeidung von Untersuchungshaft werden seit 1992 auch Heranwachsende in der Arrestanstalt aufgenommen. Auch sie erhalten eine

342 Kurzbrief (Fn. 268), Nr. 5/1987, S. 3.

pädagogische Betreuung. Bei geglückter Vermittlung eines Heim- oder Therapieplatzes oder einer Wohnung wird so der negative Einfluß der Untersuchungshaft vermieden.³⁴³

Zeitweilig hat der Verein die Personalkosten für die neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Arrestanstalt übernommen.³⁴⁴

17. Bezirksverein für soziale Rechtspflege Offenburg:

An der Versorgung des Landes mit stationären und teilstationären Einrichtungen hat sich der Bezirksverein Ende der siebziger Jahre mittelbar beteiligt. Zuschüsse gingen an eine Reihe anderer Vereinigungen, darunter an den Bezirksverein Villingen-Schwenningen und dessen Anlaufstelle. Finanzielle Unterstützung wurde auch beim Wiederaufbau des 1979 abgebrannten St.-Ursula-Heims in Offenburg gewährt, in dem von jeher entlassene Strafgefangene und kriminell gefährdete Personen betreut wurden. Als Gegenleistung wurde dem Verein zugestanden, Heimplätze mit Straffälligen zu belegen. Der früher selbständige Bezirksverein Oberkirch schloß sich 1971 dem Offenburger Verein an. Heute ist der Bezirksverein Offenburg Mitglied der Sozialen Rechtspflege Ortenau und betreibt seit 1994 in der Goldgasse 17/19 eine Anlauf- und Beratungsstelle, der sechs betreute Wohnplätze in der Goldgasse und weitere sechs in einer Wohngemeinschaft sowie in Einzelwohnungen in Offenburg angegliedert sind. 1996 fanden bei 89 Anfragen, einschließlich der Übernahmen aus dem Vorjahr, 37 Personen im Alter von 18 bis 41 Jahren Unterkunft. Extern wurden in Offenburg und Umgebung 30 Personen betreut, davon 21 bei der Geldverwaltung, elf bei der Schuldenregulierung und 27 durch persönliche Einzelfallhilfen vielfältiger Art.

18. Soziale Rechtspflege Ortenau:

Bei ihr handelt es sich nicht um einen weiteren Mitgliedsverein des Badischen Landesverbandes, sondern um einen Zweckverband der Bezirksver-

343 Siehe oben J. IV. 5. a.

344 Die Übernahme von Sach- und Personalkosten, die eigentlich vom Land entsprechend der gesetzlichen Aufgabenzuweisung getragen werden müßten, ist nicht unproblematisch. Die Grenzen sind jedoch fließend. Soweit die Landesjustizverwaltung die Grundbedürfnisse der Anstalten befriedigt, dürfte es den freien Trägern erlaubt sein, ein Mehr an materieller und ideeller Hilfe zu finanzieren, um auf diese Weise vor allem den Jugendlichen eine „Idealbetreuung“ zu ermöglichen.

eine für soziale Rechtspflege Bühl/Achern, Kehl, Lahr und Offenburg. Die Soziale Rechtspflege Ortenau (SRO) wird vertreten durch den Bezirksverein Offenburg und ist Träger der gemeinsamen Einrichtungen. Nach dem satzungsgemäßen Auftrag dieser Vereine werden in Ergänzung zur örtlichen Bewährungshilfe, Drogen- und Schuldnerberatung Straffällige zum Zwecke ihrer Wiedereingliederung betreut.³⁴⁵ Ihr Kreis umfaßt männliche und weibliche Personen, Jugendliche und junge Volljährige, Menschen mit und ohne Suchtprobleme, Obdachlose und von Obdachlosigkeit bedrohte Menschen sowie Angehörige von Straffälligen. Die SRO übernimmt für die pädagogische Arbeit die Verantwortung und setzt ihre Konzeption mit derzeit fünf sozialpädagogischen Fachkräften mit einem Arbeitskräfteanteil von zusammen 4,0 um.³⁴⁶ Soweit ihre Maßnahmen und Angebote in die Zuständigkeit örtlicher oder überörtlicher Träger fallen, werden neben dem Einsatz von Eigenmitteln die finanzielle Unterstützung dieser Stellen, zur Umsetzung der Konzeption eine enge Zusammenarbeit mit den Sozialhilfeträgern angestrebt. Zu den Einzelheiten vergleiche die Ausführungen bei den Bezirksvereinen Bühl/Achern, Kehl, Lahr und Offenburg.

19. Bezirksverein für soziale Rechtspflege Pforzheim:³⁴⁷

Nach einem Tätigkeitsbericht vom 18. Dezember 1956 leistete der Verein zunächst Zuschüsse an verschiedene Einrichtungen in der Region und unterstützte die Arbeit des hauptamtlichen Bewährungshelfers. In der Folgezeit trat zugunsten direkter Sozialarbeit im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe die Einzelfallhilfe für Gefangene, Entlassene und ihre Familien nach

345 In einer recht weiten und bedenklichen Auslegung von § 1 der Satzungen des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege und der Bezirksvereine (Zweckbestimmung) sollen auch „von Straffälligkeit bedrohte Menschen“ Zielgruppe sein.

346 Die Personalstellen im Bereich Ortenau wurden aus Kostengründen erheblich reduziert. Anfang 1996 beschäftigte die Straffälligenhilfe Ortenau 5,5 Sozialarbeiter. Davon waren in Offenburg vier Personen mit jeweils 0,75 AKA beschäftigt. In Lahr waren es drei Personen, davon zwei mit jeweils 0,75 AKA. Eine Kraft mit 1,0 AKA war als ABM-Kraft beschäftigt. 1997 sind in Offenburg zwei Stellen mit 1,5 AKA und in Lahr drei Stellen mit zusammen 2,5 AKA besetzt. Die ABM-Kraft ist weiterhin beschäftigt.

347 STEFAN PINKERT, Gefangenenfürsorge in Pforzheim, Zur Geschichte des Bezirksvereins für soziale Rechtspflege (1832-1987), Pforzheim 1987 (mit weiterführendem Literatur- und Quellenverzeichnis).

und nach in den Hintergrund. Diese Entwicklung hielt an und wurde begünstigt, als 1969 in Pforzheim die damals modellhafte Strafanstalt für junge Gefangene eingerichtet wurde. Fortan wandelte sich der 1832 gegründete Verein von einer Wohltätigkeits- und Unterstützungseinrichtung alter Prägung zum Trägerverein professioneller Art mit hauptamtlich angestellten sozialpädagogischen Fachkräften. Der Wegfall von sechs Plätzen für entlassene oder unter Bewährung stehende Jugendliche im Adolf-Stöcker-Heim führte 1980 zum Erwerb und Umbau des Anwesens Erbprinzenstraße 59 bis 61 als „Gustav-Radbruch-Haus“. Neben Gruppen- und Verwaltungsräumen bot das Heim 18 Einzelzimmer zur Aufnahme junger Erwachsener ab 18 Jahren, die durch Straftaten in Schwierigkeiten geraten waren. Arbeitsbeschaffung, Wohnungssuche, Schuldenregulierung und Umgang mit Behörden dienten der Verbesserung der materiellen, sozialpädagogische Hilfen der Stabilisierung der persönlichen Verhältnisse. Personelle und konzeptionelle Anlaufschwierigkeiten in dem noch neuen Metier führten 1985 zu einer Verringerung auf zwölf Heimplätze. 1987 gewährleisteten vier sozialpädagogische Fachkräfte auch in den Abendstunden und am Wochenende eine intensive Betreuung. 1985 wurde die im Amtsgericht ehrenamtlich betriebene Anlaufstelle in das Haus integriert. Unbefriedigend entwickelte sich ein an die Tradition der Beschäftigungstherapie angelehntes und von einem Therapeuten geleitetes Arbeitsprojekt von 1984 bis 1986. Die Gründe waren fehlende Akzeptanz auf seiten der Probanden und ausreichende arbeitstherapeutische Einrichtungen im Raum Pforzheim. Steigender Bedarf an Wohnraum für Erwachsene, die einer intensiven Betreuung nicht mehr bedürfen, führte 1993 zu einer Verlegung der umfassend betreuten, regelmäßig 18- bis 25jährigen Personen in eine Wohnung in der Lindenstraße und zur Einrichtung einer sogenannten Sozialpension mit niederschwelligem Angebot im Gustav-Radbruch-Haus. Nach Schließung der Wohngemeinschaft Lindenstraße 1995 ist die Sozialpension nunmehr das zentral betreute Wohnangebot.³⁴⁸ 1996 fanden an 4098 Belegtagen 77 Personen Unterkunft für eine – im Schnitt zurückgehende – Verweildauer von drei bis 309 Tagen. Auffällig ist die hohe Suchtbelastung. 61 Prozent aller Bewohner haben Probleme mit Alkohol und Drogen, weshalb eine enge Zusammenarbeit mit der örtlichen Arbeitsgemeinschaft Drogen e.V. gepflegt wird. Bei zurückgehenden Unterkunftsanfragen bietet die ambulante Beratungsstelle Hilfe bei der Bewältigung allgemeiner Lebensfragen sowie im Umgang mit Behörden und

348 Die freigewordenen Wohnungen in der Lindenstraße werden seit Januar 1996 an Personen aus der Klientel des Bezirksvereins vermietet.

finanziellen Schwierigkeiten. Gruppenangebote sind ein wöchentlich gemeinsamer Mittagstisch, ein offener Treff in den Abendstunden, gelegentliche Hüttenfreizeiten und Kurzurlaube. In der zum 1. Juli 1996 für Baden-Württemberg in Pforzheim eingerichteten Jugendstrafvollzugsanstalt führen zwei hauptamtliche Mitarbeiter gesprächspädagogische Gruppenarbeit durch; eine erlebnisorientierte Gruppenarbeit konnte bislang nicht verwirklicht werden. In Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst der Justizvollzugsanstalt Rastatt wird den dort Inhaftierten einmal monatlich Beratung angeboten. Bis Ende 1996 kam es in zehn Terminen zu 48 Kontakten mit 31 Personen. Darunter fielen 18 Bewerbungsgespräche, die nach der regulären Haftentlassung oder im Haftprüfungstermin zu acht Direktaufnahmen in die Sozialpension führten. Seit 1992 führt der Verein den Täter-Opfer-Ausgleich für die Jugendämter der Stadt Pforzheim und des Enzkreises gegen Entgelt durch. Der Täter-Opfer-Ausgleich für Erwachsene wurde zunächst kostenfrei angeboten. 1996 wurden 45 Fälle bearbeitet, von denen 37 jugendliche und acht erwachsene Täter betrafen. Mit 32 Fällen wurde die Mehrzahl von der örtlichen Staatsanwaltschaft zugewiesen. Nachdem sich das Land zwischenzeitlich jedoch außerstande zeigte, den Täter-Opfer-Ausgleich für Erwachsene mitzufinanzieren, wurde dieser Teil des Täter-Opfer-Ausgleichs eingestellt. Neue Aufgaben schafft die Zuständigkeitsänderung für den Amtsgerichtsbezirk Maulbronn, der nunmehr dem Landgerichts- bzw. Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe zugeordnet ist. Ab 1998 wird deshalb anstelle der Sozialberatung Ludwigsburg der Bezirksverein Pforzheim die Betreuung der Justizvollzugsanstalt Heimsheim übernehmen. Dies erfordert die Einrichtung einer zusätzlichen Personalstelle für einen Sozialpädagogen.

20. Bezirksverein für soziale Rechtspflege Singen:

Seit Jahren widmet sich der Verein der Betreuung der älteren, männlichen Gefangenen der örtlichen Vollzugsanstalt, denen begrenzte Hafterleichterungen eingeräumt sind. In besonderem Maße fördert er die Arbeit der fünf am Ort ansässigen Bewährungshelfer. Anfang der neunziger Jahre half er bei der Finanzierung der grundlegenden Renovierung und Einrichtung des Gebäudes der Bewährungshilfe in der Alemannenstraße 60. Dort befinden sich jetzt zwei Gruppenräume, ein Billardraum, eine Holzwerkstatt und ein Fotolabor, was den Bewährungshelfern eine intensive Betreuung ihrer Mandanten ermöglicht. Zur Einrichtung der Beratungsstelle und des Übergangswohnheims in Konstanz hat der Bezirksverein einen erheblichen Beitrag zugeschossen.

21. Bezirksverein für soziale Rechtspflege Stockach:

Am Ort des 1959 wiedergegründeten Vereins befindet sich heute keine Vollzugsanstalt mehr. Eigene Einrichtungen werden deshalb nicht mehr betrieben. Der Verein unterstützt seit Jahren andere Einrichtungen. So trug er zur Einrichtung der Konstanzer Objekte bei und fördert sie durch jährliche Betriebskostenzuschüsse.

22. Bezirksverein für soziale Rechtspflege Überlingen:

Der Verein, der eigene Einrichtungen nicht unterhält, leistet Einzelfallhilfen für Straffällige im Rahmen der im Amtsgerichtsbezirk auftretenden Bedürfnisse.³⁴⁹ Zur Sicherung des Standards der Bewährungshilfe werden örtliche und regionale Vereine und Hilfsorganisationen finanziell unterstützt, die sich mit der Resozialisierung von Straffälligen befassen und mit der Bewährungshilfe zusammenarbeiten.³⁵⁰ Zuschüsse erhalten der Bezirksverein für soziale Rechtspflege Konstanz für sein Übergangsgwohnheim und der Sonderfond des Landesverbandes.

23. Bezirksverein für soziale Rechtspflege Villingen-Schwenningen:

Für Straffällige aus dem Schwarzwald-Baar-Kreis unterhält der Verein in dem 1977 vom Landesverband erworbenen Anwesen Friedrichstraße 8 eine Anlaufstelle mit derzeit zwei Sozialarbeitern, ein Übergangsgwohnheim und eine Wohngruppe.

1996 wurden in der Anlaufstelle 233 Personen betreut. 25 wurden in Arbeit vermittelt; 21 wurde Wohnraum verschafft. 38 Personen erhielten Überbrückungshilfen. In 56 Fällen wurden Maßnahmen zur Schulden-

349 Wie diese „direkten und unmittelbaren Eingliederungshilfen“ aussehen sollen, wurde auf der Mitgliederversammlung 1996 präzisiert: Zuschüsse zu Fahrtkosten bei Lehrlingen, deren Geld nicht reicht und die sonst keine Unterstützung erhalten können; Fahrtkosten zu ambulanten Therapien und Selbsthilfegruppen; Fahrtkosten und Beihilfen bei der Arbeitssuche; Darlehen für Kauttionen bei der Wohnungssuche und Mietvorauszahlungen; Hilfen bei der Entschuldung, wenn großzügige Vergleiche zustande kommen; persönliche Hilfen bei Mittellosigkeit und im Rahmen der Bewährungsbetreuung; Gruppenarbeit und sonstige pädagogische Maßnahmen im Rahmen der Bewährungsbetreuung.

350 1996 war dies die Suchteinrichtung „Fähre“ in Owingen-Billafingen und der Nachsorgefonds der Drogentherapiestätte „Sieben Zwerge“.

regulierung, zum Teil unter in Anspruchnahme des vereinseigenen Sanierungsfonds oder der Traugott-Bender-Stiftung,³⁵¹ eingeleitet oder fortgeführt. Im Übergangwohnheim fanden 24 Personen für insgesamt 1874 Tage Aufnahme. Sechs Personen wurden in der auf vier Personen ausgerichteten Wohngemeinschaft untergebracht. 1338 Übernachtungen führten zu einer Belegquote von 92 %. Im Bereich der örtlichen Justizvollzugsanstalt halten die Sozialarbeiter auf Anfrage Sprechstunden ab und beteiligen sich gelegentlich an der Freizeitgestaltung für die Gefangenen.

Seit Jahren werden unter der Mitwirkung eines Fahrlehrers und eines Rechtsanwalts Verkehrserziehungskurse abgehalten. 1996 nahmen in fünf Kursen 58 Personen teil, von denen 17 vom Jugendgericht und 41 im Rahmen der Diversion unmittelbar von der Staatsanwaltschaft zugewiesen wurden. Besonderer Stellenwert kommt den sozialen Trainingskursen zu, die jeweils 42 Stunden umfassen und vorwiegend prophylaktisch ausgerichtet sind. Seit 1996 läßt der Verein auch die Freunde und Bekannten der zu dieser Divisionsmaßnahme Verurteilten zu. In Fortführung früherer Modellprojekte³⁵² engagiert sich der Verein auf dem Gebiet der Konflikts- und Schadensregulierung, obwohl zwischenzeitlich auch der Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht institutionalisiert wurde.³⁵³ Zu einem festen Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit wurde der regelmäßige Besuch verschiedener Schulen. Im Rahmen von Unterrichtsstunden, Projekttagen und Informationsveranstaltungen werden die gesellschaftlichen Gefahren für Jugendliche aufgezeigt, Vorurteile gegen Straffällige abgebaut, Einblick in die Jugendgerichtsbarkeit gegeben, das vereinseigene Übergangwohnheim und die Anlaufstelle mit ihren Hilfsangeboten bekanntgemacht, über Schuldnerberatung, soziale Trainingskurse, Verkehrserziehungskurse und Täter-Opfer-Aus-

351 Siehe J. V. I. d.

352 Siehe J. VI. A. 2. j.

353 1996 wurden 34 Fälle mit 20 erwachsenen, einem heranwachsenden und 13 jugendlichen Tätern bearbeitet. Von den 14 nach dem Jugendgerichtsgesetz bearbeiteten Fällen wurde in elf Fällen ein TOA-Verfahren eingeleitet. In drei Fällen kam es mangels Bereitschaft des Täters nicht zu einem Täter-Opfer-Ausgleich. Von den elf eingeleiteten Verfahren konnten bis Jahresende neun erfolgreich abgeschlossen werden. Von den im Rahmen des allgemeinen Strafrechts zugewiesenen 20 Fällen wurden 14 Verfahren eingeleitet, bis Jahresende zehn erfolgreich und zwei erfolglos abgeschlossen. Die Schadenswiedergutmachungen reichten von symbolischen Gesten über die Leistung von Arbeitsstunden bis hin zur Zahlung von Schmerzensgeld und Schadensersatz. Deliktsschwerpunkte waren Körperverletzungen und Eigentumsdelikte.

gleich aufgeklärt und Gerichtsverhandlungen besucht. Schließlich vermittelt die Anlaufstelle bei der Umwandlung von Geldstrafen in gemeinnützige Arbeit arbeitswillige Verurteilte an verschiedene Einrichtungen und betreut angehende Sozialarbeiter verschiedener Schulen und Hochschulen.

24. Bezirksverein für soziale Rechtspflege Waldshut-Tiengen:

Am 1. Mai 1963 nahm der Bezirksverein ein Übergangs- und Unterbringungswohnheim mit 24 Schlafplätzen in Betrieb. Aufnahme fanden männliche Personen im Alter von 16 bis 25 Jahren, die zu Bewährungsstrafen verurteilt oder auf Bewährung entlassen worden waren, Jugendliche, denen nach § 10 JGG ein Heimaufenthalt zur Aufnahme gemacht wurde, Jugendliche mit Schuldspruch nach § 27 JGG und entsprechender Auflage, Jugendliche, für die eine vorläufige Anordnung nach § 72 Abs. 1 JGG getroffen wurde, sowie in Fürsorge Eingewiesene, bei denen die Maßnahme noch nicht vollstreckbar war und denen es an geeigneter Unterkunft, Anschluß und Rückhalt fehlt.³⁵⁴ Ihnen sollte Arbeit in der örtlichen Industrie und Landwirtschaft, Anleitung, Belehrung und sittlicher Halt vermittelt werden. Hierzu wurde ein Heimleiter, eine Hausmeisterin und ein Sozialpraktikant zur Betreuung angestellt. Über die Aufnahme der Probanden entschied der Bezirksverein im Einvernehmen mit dem Jugendrichter und Bewährungshelfer. Aus organisatorischen Gründen mußte das Heim bereits 1964 geschlossen werden.³⁵⁵ Es wurde umgebaut und verfügte neben anderweitig vermieteten Wohnungen zunächst über acht (1964), nunmehr über zehn Einzelzimmer für Entlassene und Personen, die

354 Regelmäßig zur Aufnahme nicht geeignet erschienen Entlassene aus einer Heil-, Pflege- oder Trinkerheilstation, Entlassene aus einem Arbeitshaus, Süchtige, Homosexuelle oder der Homosexualität Verdächtige, Personen mit ansteckender Krankheit und Personen, die mehrfach oder mit Zuchthaus vorbestraft waren.

355 Nach einem Bericht des Baden-Badener Oberstaatsanwalts Dr. Esswein besserten sich die wirtschaftlichen Verhältnisse in der noch jungen Bundesrepublik schneller als erwartet. Die Belegung betrug deshalb nur 20 bis 25 Prozent. Zudem wurden überwiegend Personen aufgenommen, die sich als nicht bewährungswillig zeigten. Der als Heimleiter vorgesehene Bewährungshelfer wurde vom Staat wider Erwarten nicht übernommen. Der Bezirksvereinsvorsitzende, der Waldshuter Oberstaatsanwalt Dr. Angelberger, wurde nach Mannheim versetzt. Schließlich entwickelten sich die Bußgeldeinnahmen ungünstig. Besonders nachteilig wirkte sich der fehlende Rückhalt in der Öffentlichkeit und bei den örtlichen Behörden aus, nachdem das Heim ohne ihre Beteiligung im Alleingang errichtet worden war. Auch bestätigten sich die Befürchtungen der Bevölkerung. Die ungünstigen Erfahrungen aus dem Betrieb des Heims waren so vielfältig, daß sie als Negativkatalog für

unter Bewährung stehen. Überwiegend kommt die Klientel aus der Vollzugsanstalt Waldshut. Im übrigen leistet der Verein, soweit staatliche Mittel fehlen, Betreuung in der Vollzugsanstalt Waldshut (Weihnachtsgaben, Unterstützung von Sportveranstaltungen) und führt Verhandlungen mit den Sozialbehörden. Es werden Zehrgelder, Überbrückungsbeihilfen und Darlehen gewährt. Eine Arbeitsstellenvermittlung erfolgt über die Bewährungshilfe, die finanziell unterstützt wird.³⁵⁶

25. Jugendhilfswerk Wiesloch e.V.:

Der 1987 gegründete Verein hat sich zum Ziel gesetzt, den Vollzug des Jugendarrestes erzieherisch zu gestalten. Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vom 30. August 1990³⁵⁷ wurde dieser bereits zuvor anerkannte Anspruch gesetzlich normiert. Da die Aufgabe nicht kostenneutral verwirklicht werden kann und die im Justizhaushalt vorgesehenen Mittel für eine optimale Betreuung nicht ausreichen, betreut der Verein die weiblichen und männlichen Arrestanten der Jugendarrestanstalt Wiesloch sozialtherapeutisch und wirkt damit einem bloßen Verwahrvollzug entgegen. Bisweilen wird die Betreuung, für die der Verein einen Arbeiterzieher ganztags und einen Sozialarbeiter halbtags eingestellt hat, nach dem Arrestvollzug auf freiwilliger Basis fortgesetzt. Bei den Hilfsangeboten stehen Einzel- und Gruppengespräche, Werken, Freizeitgestaltung und soziales Training obenan.³⁵⁸ Zusätzlich führen zwei weitere nebenamtliche Sozialarbeiter in den Amtsgerichtsbezirken Wiesloch und Sinsheim den Täter-Opfer-Ausgleich für Jugendliche und Heranwachsende durch. Nach den Erfahrungen des Vereins bestehen durchaus Möglichkeiten, auf jugenddelinquentes Verhalten während des Arrestvollzuges einzugehen und einzuwirken.

künftige Unternehmungen ähnlicher Art innerhalb des Landesverbandes dienen und Fehler vermieden werden konnten; GLA 555/8, S. 349 bis 390.

356 GLA 555/6, S. 221, 295 ff.; GLA 555/7, S. 191; Walz (Fn. 215), S. 66.

357 Bundesgesetzblatt I 1990, 1853.

358 Trotz nur kurzer Verweildauer wird versucht, den Jugendlichen in Einzelgesprächen und Gruppenveranstaltungen mit sozialen Trainingsinhalten die Möglichkeit zu geben, über Probleme in der Familie, im Freundeskreis, am Arbeitsplatz und im Umgang mit Geld zu sprechen, Schwierigkeiten zu erkennen, Lösungsmöglichkeiten zu finden und soziale Schwierigkeiten zu meistern. In zwei Werkstätten (Holz und Metall) können sich die Jugendlichen üben, handwerkliche Arbeiten sorgfältig und sauber auszuführen. Im Freizeit- und Sportbereich in und außerhalb der Anstalt werden Konzentration, Ausdauer und soziales Verhalten eingeübt.

K. Zusammenfassung und Ausblick

I. 1. Auf der Suche nach den Ursprüngen badischer Straffälligenhilfe¹ lassen sich in der Zeit vor 1830 für die freien Träger keine, für den Staat nur wenige landestypische oder von badischen Besonderheiten geprägte Wurzeln finden. Es war zwar der im Lande lehrende Heidelberger Rechtsprofessor Carl Joseph Anton Mittermaier, der den entscheidenden Anstoß zur Gründung des „Vereins zur Besserung der Strafgefangenen und für Verbesserung des Schicksals entlassener Strafgefangener im Großherzogtum Baden“ gab. Er war gleichsam der „Gründervater“ des Badischen Landesverbandes und zeitlebens ein Förderer aller jener Bestrebungen, die der sozialen Wiedereingliederung Straffälliger galten.² Mittermaier konnte aber nur auf den Grundlagen aufbauen, die er rechtsvergleichend durch Erforschung der Verhältnisse und Ideen in anderen deutschen Staaten, in Europa und in Übersee erarbeitet hatte. Vernachlässigt man die rein seelsorgerische und karitative Fürsorge der Kirchen, konnte er auf badische oder sonstige südwestdeutsche Erfahrungen in nennenswerter Weise nicht zurückgreifen. Einrichtungen einer freien Straffälligenhilfe gab es in Baden nicht. Schon deshalb ist es nicht möglich, eine dem Lande eigene, Mittermaier vorausgehende badische Entwicklung verdeutlichend hervorzuheben. Das zunächst an eigenen Ideen arme Bild sollte sich jedoch mit Mittermaier grundlegend ändern, so daß auf Baden der „Nimbus eines Reformstaats in krimineller Hinsicht“ ruhte.³ Nach Mittermaier waren es zunächst Ludwig und Eugen von Jagemann, Adolf Fuchs und andere Persönlichkeiten, die die Entwicklung der freien badischen Straffälligenhilfe prägend begleiteten und über die badischen Landesgrenzen hinaus auch der deutschen Straffälligenhilfe nachhaltig den Weg wiesen.⁴ Für die Zeit davor können nur die überregionalen Ursprünge und

1 Zum Begriff siehe oben B.

2 HEINZ MÜLLER-DIETZ, Straffälligenhilfe in geschichtlicher Perspektive, Karlsruhe 1992, S. 7 m.w.N.

3 EUGEN VON JAGEMANN, Fünfundsiebzig Jahre des Erlebens und Erfahrens, Heidelberg 1925, S. 62.

4 Dies gilt vor allem für die Zeiten, in denen Badener maßgebliche Positionen im Verband der Deutschen Schutzvereine und seinen Nachfolgeorganisationen besetzten und die Meinungsbildung auch auf den internationalen Gefängnikongressen entscheidend beeinflussten. Bleibende Verdienste im 20. Jahrhundert haben sich HEINRICH WETZLAR, ADOLF WINGLER, ROLAND THOMANN, WALTER WEISS, KARLHEINZ KELLER und REINER HAEHLING VON LANZENAUER und die in den vorangegangenen Kapiteln erwähnten Personen erworben.

ihre Bewertung durch Mittermaier dargestellt werden. Trotz all dieser fremden Einflüsse etablierte sich die von Mittermaier ins Leben gerufene Gefangen- und Entlassenenfürsorge freilich in dem Rahmen, den die badische Gesellschaft und das auf der Karolina basierende und von französischen Einflüssen geprägte Straf-, Strafverfahrens- und Strafvollzugsrecht zuließen.

2. Dagegen lassen sich im Bereich der staatlichen Strafrechtspflege des 18. Jahrhunderts schon eher Bemühungen feststellen, die Straffälligen human zu behandeln und sie in das Gemeinwesen wiedereinzugliedern. Eine wesentliche Voraussetzung hierzu war in Baden wie andernorts der wohlfahrtsstaatliche Charakter des absolutistischen Obrigkeitsstaates, dessen „gute Polizey“ sich im 18. Jahrhundert mit „den Einrichtungen alles dessen befaßte, was zur Notwendigkeit und Bequemlichkeit des Lebens, zum Wohlstande, zur Zierde, Reinlichkeit, guten Ordnung und Erhaltung des Staates, Ortes etc. abzweckt“.⁵ Hierzu gehörte die Aufgabe, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dem Rückfall Straffälliger entgegenzuwirken. Zu ihrer Erfüllung hielt sich der Staat für berechtigt, nahezu unbeschränkt in die Lebensverhältnisse und in die Persönlichkeitssphäre seiner Untertanen einzugreifen. Für Straffällige bedeutete dies, daß sie durch moralische Besserung vor einem Rückfall in die Kriminalität bewahrt werden mußten. Daran vermochten auch erste Forderungen nach einer Beschränkung des Staates auf die bloße Erhaltung seiner Rahmenbedingungen nichts zu ändern. Solch frühliberale Kritik hatte nur die Bereiche der gesellschaftlichen und persönlichen Wohlfahrt, nicht dagegen die Gewährleistung der staatlichen Sicherheit im Auge, die im Gefolge revolutionärer Erschütterungen noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts gerade auch in Süddeutschland durch vagabundierende Straftäter bedroht war.⁶ Entgegen der Absicht, neue Kriminalität zu verhindern, dominierten in der Verbrechensbekämpfung aber noch immer Strafen und Maßnahmen, welche die Straffälligen der Gesellschaft eher entfremdeten und dem Rückfall Vorschub leisteten.⁷ Dabei hatten die Strafen selbst – als Folge der Aufklärung – ihre Roheit verloren und hatten sich im Verfahrensrecht humanisierende Tendenzen durchgesetzt.⁸ Wohlfahrtsstaatliche Ansätze zur Kriminalprophylaxe weist dagegen der

5 JOHANN GEORG ESTOR, zitiert nach KARL KROESCHELL, *Deutsche Rechtsgeschichte* 3 (seit 1650), 2. Auflage, Hamburg 1989, S. 85.

6 KROESCHELL (Fn. 5), S. 106 f. nennt Jauner, Bettler, Landstreicher, Deserteure, entlaufene Sträflinge, gebrandmarkte Verbrecher und Banden aus sozial nicht anerkannter Bevölkerungsgruppen.

7 Landesverweisung, Brandmarkung, Infamie; siehe oben D. II. 1.

Strafvollzug auf. Durch Erziehung und Gewöhnung an Arbeit sollten die Gefangenen moralisch gebessert und geläutert werden. Zwar richtete sich die in den Zucht- und Arbeitshäusern schrittweise eingeführte Beschäftigung der Gefangenen noch überwiegend nach wirtschaftlichen, den staatlichen Profit fördernden Gesichtspunkten. Doch wurden bereits Überlegungen angestellt und auch umgesetzt, die Gefangenen im Sinne der erstrebten Besserung und Wiedereingliederung zu beschäftigen. Vereinzelt erhielten junge Gefangene Gelegenheit, ein Handwerk ihrer Wahl zu erlernen. Entlassene wurden ordentlich bekleidet und mit einem Handgeld versehen.⁹

3. Eine Fortentwicklung hin zu dem Zustand, den Mittermaier um 1830 vorfand, brachte für Baden die 1803 in die Wege geleitete Rechtsvereinheitlichung.¹⁰ Das achte Landesorganisationsedikt¹¹ paßte das Strafrecht an die durch die „merklich vorangeschrittene Aufklärung“ geübte gerichtliche Praxis an und versuchte, Elemente der Verbrechensvorbeugung, der Spezial- und Generalprävention als Ziele zu formulieren und eine „mildere Anwendungsart der älteren Gesetze zu sichern“. Im Prozeßverfahren wurde die Stellung der Beschuldigten durch eine nahezu völlige Beseitigung der Tortur, durch den Amtsermittlungsgrundsatz auch für entlastende Umstände und durch eine gesetzliche Ausgestaltung des Recurses verbessert.¹² Das materielle Strafrecht war, von Ausnahmen abgesehen, von einer weiteren Milderung der Strafdrohungen gekennzeichnet.¹³ Im Strafvollzug nahmen die Regelungen zur Beschäftigung, zur Entlohnung und Entlassenenfürsorge konkretere Formen an.¹⁴ Ein weltweit erwachtes Interesse am Gefängniswesen führte zur Beschäftigung mit Fragen der Klassifizierung der Gefangenen, der Besserung und Besserstellung im Vollzug. Die Wirkungen der Infamie wurden gemildert, die Lage der Entlassenen durch die Bereitstellung von Reisegeld, Arbeitsbelohnungen und Kleidung verbessert.¹⁵ Und dennoch befand sich das Gefängniswesen, wie Mittermaier feststellte, in einem erbärmlichen Zustand. Ein ungenügender Strafvollzug, eine schlechte, auf überharte und entehrende Strafen setzende Gesetzgebung, soziale Not und

8 Wegfall von Schärfungen der Todesstrafe, Beseitigung fast aller Leibesstrafen, Aufhebung der Tortur.

9 Siehe oben D. II. 2.

10 Siehe oben D. I. 2. und D. II. 1.

11 Siehe oben D. II. 3.

12 Siehe oben D. II. 3. a.

13 Siehe oben D. II. 3. b. aa.

14 Siehe oben D. II. 4, 5.

15 Siehe oben D. II. 6.

veränderte Lebensgewohnheiten waren für ihn die wesentlichen Ursachen für Kriminalität, Desozialisation und Rückfall.¹⁶ In der Absicht, aus christlich-karitativer Motivation und der Kriminalprävention willen zumindest das Gefängniswesen und die Situation der Straftlassenen zu verbessern, regte deshalb Mittermaier 1830 die Gründung des „Vereins für Besserung der Strafgefangenen und für Verbesserung des Schicksals entlassener Sträflinge“ an.¹⁷ Für ihn konnte es, wie sich aus der Präambel der Statuten ergibt, nicht zweifelhaft sein, daß die Fürsorge am späteren Fortkommen der Strafgefangenen gleichermaßen eine gesellschaftliche wie eine staatliche Aufgabe ist. Deshalb verknüpfte er das gesellschaftliche Wirken mit der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben auch funktional miteinander und strebte neben der Entlassenenhilfe auch die Fürsorge für die Familien der noch Verhafteten, ja selbst die Unterstützung der Behörden beim Strafvollzug in Fragen des Unterrichts und der Gesundheitsfürsorge an. Die Umsetzung dieser zu weitgehenden Konzeption überforderte jedoch alle Beteiligten personell und finanziell und führte zu einem vorübergehenden Niedergang der Gefangen- und Entlassenenfürsorge.¹⁸

4. Mit den Bemühungen um eine Reorganisation des Verbandswesens und einer Reform der Konzeption ging unter dem Einfluß frühliberaler Tendenzen eine strikte Trennung und Unterscheidung von staatlichen und gesellschaftlichen Aufgaben bei der Eingliederung Straftlassener einher. Der Staat sollte sich ausschließlich um den Strafvollzug „in zweckmäßiger und namentlich auf moralische Aufrichtung berechneter Weise“ kümmern. Die Notwendigkeit einer sich anschließenden Entlassenenfürsorge müsse der Privattätigkeit überlassen werden. Dieser Ansicht schloß sich der Badische Landesverband in den Statuten von 1853 an.¹⁹ Vereinszweck war nunmehr allein die Entlassenenfürsorge, nicht mehr die Beförderung der Anstaltsverhältnisse oder die Betreuung der Gefangenen und ihrer Familien. Gleichzeitig entledigte sich der Staat der Entlassenenfürsorge. Die neue Aufgabenverteilung konnte indessen den weiteren Niedergang der freien Entlassenenfürsorge nicht verhindern. Sie litt an einer fehlenden Zentraleitung, an engagierten und sachkundigen Personen vor Ort und einer nur mangelhaften Unterstützung durch die Bezirksämter.

16 Siehe oben D. III. 1.

17 Siehe oben D. IV.

18 Siehe oben D. VI.

19 Siehe oben E. IV.

5. Ein erneutes Umdenken trat erst ein, als gegen Ende des Jahrhunderts bei steigender Kriminalität Zweifel an der Richtigkeit der reinen Vergeltungsstrafe und des ihr entsprechenden Strafvollzuges aufkamen. Einstweilen beförderten aber noch die geltenden strafrechtlichen Kodifikationen,²⁰ die sich der Generalprävention, der Vergeltungstheorie und dem rechtsstaatlich-liberalen Denken verschrieben hatten,²¹ einen Strafrigorismus und die Bezugslosigkeit zum Täter. Das materielle Strafrecht kannte weder Maßregeln der Besserung und Sicherung noch eine Strafaussetzung zur Bewährung. Empirische Forschungen blieben unberücksichtigt. Institute wie die Polizeiaufsicht wirkten einer schonenden Wiedereingliederung gar entgegen. Da hinter dem herrschenden Vergeltungsdenken zudem noch die auf Rechtsstaatlichkeit bedachte Achtung vor der unberührbaren, dem Staat entzogenen sittlichen Persönlichkeit des Täters stand, überließ man staatlicherseits die Gefangenen überwiegend sich selbst und verzichtete auf Entlassenenhilfe und persönlichkeitsbezogene Resozialisierung. Wohl als Surrogat für fehlende sachlich-kriminalpolitische Erwägungen bot das badische Strafgesetzbuch von 1845 in einem zum Teil eigenartig geregelten Strafspiegel mit moralisierenden Betrachtungsweisen versteckt Gelegenheit, bei der konkreten Strafzumessung relative Strafzwecke persönlichkeitsbezogen zu berücksichtigen.²²

6. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts wurde die Diskrepanz zwischen dem liberalen Urbild des sittlichen Idealismus und der sozialen Wirklichkeit immer größer. Um die negative Entwicklung aufzufangen, mußte sich der liberale Rechtsstaat zum sozialen Wohlfahrtsstaat wandeln. Im kriminalpolitischen Bereich führte dies zwar zu einer Änderung im Rechtsdenken.²³ Durchgreifende Änderungen im materiellen Strafrecht blieben jedoch aus. Noch konnten sich im Schulenstreit rechtsstaatlich-soziale Anschauungen nicht gegen rechtsstaatlich-liberales Gedankengut durchsetzen. Soweit im Bemühen um kriminalpolitische Veränderungen Kompromisse auf einem kleinen gemeinsamen Nenner gefunden wurden, erfolgte ihre Umsetzung im Gnadenrecht. So konnte sich neben der gesetzlich geregelten vorläufigen Entlassung nach § 23 RStGB²⁴ die Beurlaubung auf Wohlverhalten²⁵ und der Strafaufschub auf Wohlverhalten²⁶ in durchaus beachtlichem Umfang durchsetzen. Auf diese Weise wurde die kriminalpolitisch schädliche kurze

20 Siehe oben E. III. 1. und 2.

21 Siehe oben E. II.

22 Siehe oben E. III. 1.

23 Siehe oben G. II.

Freiheitsstrafe zurückgedrängt und konnten Maßnahmen zu einem schonenden Übergang der Gefangenen vom Strafvollzug in die Freiheit erprobt werden. Wie die Untersuchung zeigt, stand man in Baden den neuen Methoden aufgeschlossen gegenüber und wandte sie behutsam an. Im Bereich der umstrittenen Polizeiaufsicht bemühte sich Baden um schonende Korrekturen zur gesetzlichen Regelung der §§ 38 und 39 RStGB.²⁷ Insgesamt sollte es jedoch vor dem Ersten Weltkrieg nicht gelingen, das materielle Strafrecht im Sinne der rechtsstaatlich-sozialen Lehre zu reformieren. Dies hätte zu Lasten der Vergeltungstheorie einer weitaus stärkeren Berücksichtigung der relativen Strafzwecke, der Einführung sichernder Maßnahmen, der entschiedeneren Beschränkung der kurzfristigen Freiheitsstrafe und der gesetzlichen Einführung der Strafaussetzung zur Bewährung bedurft. Angesichts der Gesetzgebungskompetenz des Reiches auf strafrechtlichem Gebiet vermochte auch das Reformen zugeneigte Baden auf dem Felde der sozialen Strafrechtspflege im Verordnungs- und Gnadenweg nur wenig auszurichten, zumal es alle Neuerungen ohne übertriebenen Eifer und mit Sorgfalt anging.

Weniger Widerstände, auch relative Strafzwecke zu berücksichtigen, gab es im Bereich des Strafvollzuges. So sahen die reichseinheitlichen Grundsätze zwar Einzel- und Gemeinschaftshaft als gleichberechtigt an, gaben aber der Einzelhaft aus Gründen, die dem Besserungszweck entsprangen, den Vorzug.²⁸ Wenngleich das badische Vollzugsrecht ein deutliches Bemühen erkennen läßt, dem Vergeltungsgedanken des Reichsstrafgesetzbuches Genüge zu tun, versuchte es gleichwohl, auch die Gedanken der Spezialprävention zu verwirklichen.²⁹ Vor allem die Regelungen über Seelsorge, Unterricht, Gesundheitspflege und Krankenfürsorge ließen den Vergeltungsgedanken zugunsten des Besserungs- und Erziehungszweckes in den Hintergrund treten.³⁰

In weit geringerem Maße hatte die dogmatische Verhärtung der Vergeltungstheorie das sich vom allgemeinen Strafrecht lösende Jugendstrafrecht erfaßt.³¹ Neue Erkenntnisse in der Kinderheilkunde, Jugendpsychologie und Jugendpsychiatrie sowie ihre Diskussion auf den Jugendgerichtstagen förderten das Verständnis für den Erziehungsgedanken. Indem man in

24 Siehe oben G. III. 2. a.

25 Siehe oben G. III. 2. b.

26 Siehe oben G. III. 2. c.

27 Siehe oben G. III. 5.

28 Siehe oben G. III. 1.

29 § 16 D. u. H.O. f. Kr. u. Amtsg.; siehe oben G. III. 1. c.

30 Siehe oben G. III. 1. e., f. und i.

Baden zwar an der Strafe als rechtlicher Sanktion gegenüber Jugendlichen festhielt, erzieherische Gesichtspunkte aber gleichwohl in das Jugendstrafrecht einfließen ließ, stand man vermittelnd zwischen den Vertretern der reinen Tatvergeltung und denjenigen, die jeglicher jugendlichen Dissozialität mit einem einheitlichen System reiner Erziehungsmaßnahmen begegnen wollten. Einer sachgerechten Gestaltung und Ausübung der Zwangserziehung wandte man in Baden ein besonderes Augenmerk zu.³²

Besser als der staatlichen Rechtspflege gelang gegen Ende des 19. Jahrhunderts der freien Straffälligenhilfe der Durchbruch zu einer umfassenden Entlassenenfürsorge, nachdem man 1882/83 den Badischen Landesverband auf eine organisatorisch und finanziell tragfähige Grundlage gestellt hatte.³³ Überdies begünstigte die Selbstbeschränkung des Staates auf den Strafvollzug die Tätigkeit der freien Träger in der Entlassenenhilfe. Zweck der Schutzvereine war „die geistige und leibliche Fürsorge, namentlich Vermittlung redlichen Fortkommens, für entlassene Gefangene zur Sicherstellung guten Verhaltens und zur Erleichterung ihres Rücktritts in die bürgerliche Gesellschaft“.³⁴ Hinzu kam das neue Aufgabenfeld des Jugendschutzes und der Zwangserziehung. Ein Jahr vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges kümmerten sich 60 Schutzvereine mit nahezu 14.000 Mitgliedern um jährlich knapp 5000 Fürsorgefälle. Trotz der an sich scharfen Aufgabentrennung zwischen Staat und Verband verfolgten die Strafanstalten die Neuorganisation mit besonderem Interesse. So konnte sich die schon in der Satzung von 1882/83 festgelegte Justiz- und Vollzugsnähe des Badischen Landesverbandes kontinuierlich entwickeln, zumal die Einsicht in die Notwendigkeit der sozialen Eingliederung Straffälliger auch auf seiten des Staates immer mehr an Boden gewann.³⁵ In nahezu allen für die Straffälligenhilfe bedeutsamen Fragen herrschte zwischen der Zentralleitung des Badischen Landesverbandes, der Justiz, der Justizverwaltung und des Strafvollzuges ein intensiver Meinungsaustausch, der personell durch die beruflichen Tätigkeiten der Vereinsvorsitzenden und der Mitglieder der Zentralleitung begünstigt wurde. Die Ansichten des auch auf Reichsebene regen Vorsitzenden Adolf Fuchs hatten besonderes Gewicht, so daß sein initiatives Vorgehen zahlreiche Neuerungen anstieß. In Ergänzung der traditionellen Einzelfallhilfen für

31 Siehe oben G. III. 3.

32 Siehe oben G. III. 4.

33 Siehe oben G. IV. 1.

34 § 1 der Statuten der badischen Schutzvereine für entlassene Gefangene.

35 MÜLLER-DIETZ, (Fn. 2), S. 21.

Entlassene, ihre Familien und im Bereich des Jugendschutzes begann der Landesverband in den achtziger Jahren mit der Förderung und Übernahme selbständiger Einrichtungen.³⁶ Schließlich prägten seine führenden Persönlichkeiten die Meinungsbildung auf nationaler Ebene im Verband der deutschen Schutzvereine für entlassene Strafgefangene, in der Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten, der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (Landesgruppe Deutschland) und über die Reichsgrenzen hinaus auf den internationalen Gefängniskongressen.³⁷

7. Nach der gewaltigen Zäsur des Ersten Weltkrieges bot die kurze Zeit demokratischer Verhältnisse weder dem Staat noch den freien Trägern ausreichend Gelegenheit, die schon vor 1914 angedachten grundlegenden Neuerungen im Bereich der sozialen Strafrechtspflege in konkrete und langfristige Ergebnisse umzusetzen. Von Bedeutung ist aber das neue Verhältnis von staatlicher und privater Fürsorge. Zwar standen in Baden dank vielerlei persönlicher Kontakte Justiz und Justizverwaltung mit dem Badischen Landesverband seit Jahren in so enger Verbindung, daß die nach liberaler Auffassung gezogene Trennungslinie zwischen Strafvollzug und Entlassenenhilfe weniger scharfe Konturen als andernorts hatte. Jetzt aber setzte sich die Einsicht in die Notwendigkeit gemeinsamer Aktivitäten zur sozialen Wiedereingliederung Straffälliger zumindest theoretisch immer mehr durch, wie die Grundsätze des Reichsrates für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923 über die „Fürsorge für die Gefangenen nach der Entlassung“ zeigen.³⁸ Die praktischen Erfolge blieben jedoch bescheiden. Dies gilt in gleichem Maße für die anderen Bereiche der sozialen Strafrechtspflege. Von dem erstrebten, indes nur ansatzweise auch verwirklichten kriminalpolitischen Reformwerk der Weimarer Zeit hatten neben dem Straftilgungsgesetz vor allem die Geldstrafengesetze rezozialisierenden Charakter, indem sie die kriminalpolitisch schädliche kurze Freiheitsstrafe weiter eindämmten.³⁹ Das 1933 in Kraft getretene Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher schloß mit der Einführung der Zweispurigkeit von Strafen und Maßregeln die Weimarer Reformbemühungen im materiellen Strafrecht ab. Das Jugendgerichts-

36 Im wesentlichen handelte es sich um das Asyl für weibliche Straftentlassene Scheibenhardt, die Erziehungsanstalt Flehingen, die Arbeiterkolonie Ankenbuk und das Erziehungshaus Sickingen; siehe oben G. IV. 2. bis 5.

37 Siehe oben G. V.

38 MÜLLER-DIETZ, (Fn. 2), S. 22. Siehe auch oben H. IV.

39 Siehe oben H. II. 2.

gesetz von 1923 normierte den Erziehungsgedanken und erkannte die seit etwa zwei Jahrzehnten aufgrund privater oder kommunaler Initiativen bestehenden Einrichtungen der Jugendgerichtshilfe an.⁴⁰ Das Jugendstrafrecht löste sich endgültig vom allgemeinen Strafrecht und läßt deutlicher als andere Rechtsgebiete die Wandlung vom bürgerlichen Rechtsstaat zum Sozialstaat erkennen.⁴¹ Die Neuerungen im Jugendstrafrecht wurden in Baden nachhaltig gefördert. Wiederholt stand das badische Justizministerium der Praxis mit Richtlinien helfend zur Seite. Weniger glücklich verlief in Baden die Einführung der Erwachsenengerichtshilfe.⁴² Einen vorläufigen Schlußpunkt markierte insoweit ein Erlaß vom 23. Dezember 1929,⁴³ der die Gerichtshilfe zwar einführt, einer Institution, die Ermittlungshilfe im Strafverfahren leistet, aber eine Absage erteilt. So wurde die Gerichtshilfe überwiegend nur im Gnadenverfahren, bei der Aufsicht über Verurteilte, in der Fürsorge für Entlassene, in der Schutzaufsicht oder in der Familienerziehung von untergebrachten Fürsorgezöglingen herangezogen. Neben dem Jugendstrafrecht erfuhr der allgemeine Jugendschutz eine grundlegende Reform.⁴⁴ Das später mehrfach geänderte Gesetz über die Fürsorgeerziehung vom 11. Juli 1918⁴⁵ machte das Zwangserziehungsgesetz von 1886 zu einem Fürsorgegesetz und ermächtigte die Justizverwaltung, alle Zuständigkeiten auf die Vormundschaftsgerichte zu übertragen. Erziehungsanstalten wurden vom Land und dem Badischen Landesverband eingerichtet und betrieben. Durch Gesetz über die Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922⁴⁶ wurde die Fürsorgeerziehung schließlich reichseinheitlich geregelt.

Auch in der freien Straffälligenhilfe hatte der Erste Weltkrieg große Lücken geschlagen.⁴⁷ Zwar blieben die Vereine des Badischen Landesverbandes intakt. Trotzdem kam das Schutzwesen zum Erliegen und schrumpften die finanziellen Rücklagen durch die Inflation auf einen wertlosen Rest zusammen. Eine leichte Belebung erfuhren die Vereine mit dem wirtschaftlichen Aufschwung der Jahre 1924/25 und infolge der gesetzgeberischen Aktivitäten auf dem Gebiet der Strafrechtspflege und des Jugendschutzes. 60 Vereine mit knapp 10.000 Mitgliedern leisteten in 2458 Fällen

40 Siehe oben H. II. 3 und H. III. 3

41 Siehe oben H. III. 2.

42 Siehe oben H. II. 3.

43 Badisches Ministerialblatt 1929, 119; Badische Vorschriften vom 12. Juni 1930, Nr. 62.

44 Siehe oben H. III. 1.

45 Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1918, 217.

46 Reichsgesetzblatt I 1922, 633.

47 Siehe oben H. VI. 1.

Hilfe, die 1375 Jugendliche und 1083 Erwachsene erreichte. Die in der Erwachsenenfürsorge reduzierte Fürsorge gliederte der Verband durch seine Tätigkeit auf dem Gebiet des Jugendschutzes aus und ermöglichte so dem Schutzwesen das Überleben in schwieriger Zeit, setzte doch die badische Fürsorgeerziehungsordnung vom 26. Juni 1919⁴⁸ auf die Unterstützung der freien Verbände und der Wohlfahrtsverbände. Einen Schwerpunkt der Verbandsarbeit stellte die Betreuung von männlichen Jugendlichen im 1919 gegründeten Erziehungsheim Stutensee dar.⁴⁹ Trotz Konsolidierung wurde eine Erneuerung des Schutzvereinswesens immer dringlicher.⁵⁰ Staunend nimmt man heute die damalige Begründung zur Kenntnis, daß der Staat im Bereich der „Überleitung der Gefangenen in die Freiheit“ Aufgaben übernommen habe, die noch vor wenigen Jahren von der freien Schutzfürsorge wahrgenommen wurden. Angesichts einer „Vertiefung und Entwicklung“ des Fürsorgewesens könne dies erfolgreich nur unter Heranziehung karitativer Kräfte geschehen. Nach § 2 der Satzungen von 1929 war denn der Zweck der Vereine „die Leistung sogenannter Gerichtshilfe für Jugendliche und Erwachsene und die geistige und leibliche Fürsorge für Gefangene und deren Angehörige, soweit sie der Fürsorge bedürftig und würdig sind“. In der Folgezeit nahmen die Hilfs- und Dienstleistungen erheblich zu.⁵¹

8. Der Schatten, den das nationalsozialistische Regime über Staat und Gesellschaft legte, breitete sich auch über die (soziale) Strafrechtspflege aus. Das Jahr 1933 markiert insoweit das vorläufige Ende eines hoffnungsvoll begonnenen Bemühens um eine Reform des Strafrechts.⁵² Fürsorge und Resozialisierung traten hinter die strafende Vergeltung eines autoritären und die Länder gleichschaltenden Zentralstaates, hinter die Abschreckung und die Unschädlichmachung des Straftäters zurück. Bei planmäßigem Abbau des Rechtsstaates führte der Primat generalpräventiver Strafzwecke zu einer bis dahin nicht gekannten Kriminalisierung und Pönalisierung allen menschlichen Handelns.⁵³ Die alleinige Bewertung der Tat verstellte den Blick auf den Täter. Den politisch und rassistisch Verfolgten entzog das Regime obendrein jeglichen Rechtsschutz und vernichtete sie psychisch und physisch. Fortschrittliche, eben erst normierte Rechtsinstitute und Einrichtungen wie die Maßregeln der

48 Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1919, 381, 383 ff.

49 Siehe oben H. VI. 2.

50 Siehe oben H. VI. 4.

51 Siehe oben H. VI. 5. a. und b.

52 Siehe oben I. II.

53 Siehe oben I. III.

Besserung und Sicherung oder die Gerichtshilfe wurden pervertiert angewandt und in den Dienst der totalitären Ideologie gestellt.⁵⁴ Im Strafvollzug verdrängten zunächst Sühne und Abschreckung den noch jungen Erziehungsgedanken,⁵⁵ bevor 1940 – jedoch nur aus Gründen der Machterhaltung – auch die Schutzfunktion des Strafrechts wieder Geltung erlangte.

Im präventiven Jugendschutz wurden die Erziehungsziele dem braunen Zeitgeist angepaßt, die Verantwortlichkeiten auf die NS-Volkswohlfahrt, die Hitlerjugend und linientreue Familien übertragen. Nur im Jugendstrafrecht wurde die kontinuierliche Weiterentwicklung nicht unterbrochen; so konnten alte Ziele der Jugendgerichtsbewegung verwirklicht werden. Das JGG 1943 brachte die Umgestaltung des gesamten Jugendstrafrechts mit einer Dreigliederung der Rechtsfolgen in Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Jugendgefängnis sowie die Möglichkeit der Beseitigung des Strafmakels durch Richterspruch. Die ideologische Beeinflussung des Verfahrens sicherte sich das Regime durch die Heranziehung der Hitlerjugend und der Jugendgerichtshilfe, die von den Jugendämtern und der Jugendhilfe der NSV ausgeübt wurde.

In der freien Straffälligenhilfe verloren 1934 der Badische Landesverband und seine Bezirksvereine durch ihre Angliederung an die Volkswohlfahrt zumindest formal ihre Unabhängigkeit. Unter der Bezeichnung „Badische Gefängnisgesellschaft (Landesverband und Bezirksvereine)“ wurde ihnen 1935 eine neue Satzung oktroyiert, die mit der Ideologie und Phraseologie der braunen Machthaber befrachtet war.⁵⁶ Sie stellte sicher, daß auch die freie Straffälligenhilfe in völkischem Geist ausgeübt wurde. Da die Fürsorge in den Strafanstalten vorrangig die Vollzugsverwaltung, nach der Entlassung die NSV und im übrigen die Wohlfahrts- und Arbeitsämter zu leisten hatten, blieb der freien Straffälligenhilfe nur eine subsidiäre Zuständigkeit, was sich in deutlich reduzierten Hilfeleistungen niederschlug. Dabei sah sich der Badische Landesverband einer unmittelbaren Einmischung von Partei und NSV zwar nicht ausgesetzt; doch erfaßte auch ihn die totalitäre Durchdringung aller gesellschaftlichen Kräfte, wie die Heranziehung der Vereine zu Gutachten in „volkspflegerischer“ Hinsicht exemplarisch zeigt. In der eigentlichen Straffälligenhilfe gewährte er mit beschränkten Mitteln weiterhin Einzelfallhilfe und wirkte bei der Finan-

54 Siehe oben I. III. und IV.

55 Siehe oben I. V.

56 REINER HAEHLING VON LANZENAUER, 150 Jahre Badischer Landesverband für soziale Rechtspflege, Karlsruhe 1982, S. 17.

zierung staatlicher Aufgaben wie der Einrichtung von besonderen Vollzugsmöglichkeiten für Jugendliche beim Jugendarrest mit.⁵⁷ Eine letzte Satzungs- und Namensänderung wurde dem Verband 1940 verordnet.⁵⁸ Zu der erzwungenen Auflösung von 30 Bezirksvereinen kam es angesichts des herannahenden Kriegsendes nicht mehr.

9. In der Bundesrepublik Deutschland gewann das Verhältnis zwischen staatlichen Maßnahmen und gesellschaftlichem Wirken auf dem Gebiet der Entlassungsvorbereitung und -hilfe unter dem Vorzeichen des Sozialstaatsprinzips eine neue Dimension, nachdem das Bundesverfassungsgericht den (Re-) Sozialisierungsgedanken aus dem Grundgesetz abgeleitet und die staatliche Verpflichtung bekräftigt hatte, die äußeren Voraussetzungen für die soziale Eingliederung Straffälliger zu schaffen. Darüber hinaus entfalten Artikel 1 GG, die Grundrechte, das Rechtsstaats- und das Demokratieprinzip resozialisierende und humanisierende Einflüsse auf die Bereiche der sozialen Strafrechtspflege.⁵⁹ Im materiellen Strafrecht bewirkten zahlreiche Gesetze eine Entkriminalisierung und beschränkten das Strafen auf die Fälle von Rechtsgüterverletzungen.⁶⁰ Im übrigen knüpfte der Gesetzgeber an die Reformbewegung der Weimarer Zeit an und stellte den Resozialisierungszweck vor allem im Bereich der Strafen und Maßregeln gleichberechtigt neben das Prinzip der gerechten Tatvergeltung und neben die Schutzfunktion des Strafrechts.⁶¹ Durch den Täter-Opfer-Ausgleich wurden – längst überfällig – Opfer- und Straffälligenhilfe zusammengeführt.⁶² Während der Gesetzgeber im Strafverfahrensrecht die Stellung des Beschuldigten den rechtsstaatlichen Erfordernissen des Grundgesetzes entsprechend verbesserte, die Gerichtshilfe auf eine gesetzliche Grundlage stellte und das Legalitäts- und Opportunitätsprinzip in ein ausgewogenes Verhältnis brachte,⁶³ regelte er im Strafvollzugsgesetz von 1977 den Strafvollzug auf einer verfassungsrechtlich einwandfreien Grundlage entsprechend dem Verfassungsprinzip des sozialen Rechtsstaates.⁶⁴ Dabei stellte er in § 2 Satz 1 StVollzG die Rückfallverhütung in den Mittelpunkt. Für betäubungsmittelabhängige Täter wurde nach und

57 HAEHLING VON LANZENAUER (Fn. 56), S. 17.

58 Er nannte sich nun „Badische Straffälligenbetreuung und Ermittlungshilfe – Landesverband – in Karlsruhe“.

59 Siehe oben J. II.

60 Siehe oben J. III. 1. a.

61 Siehe oben J. III. 1. b. aa. bis kk.

62 Siehe oben J. III. 2. b. und J. IV. 4.

63 Siehe oben J. III. 2. a.

64 Siehe oben J. III. 3 a.

nach ein breites Spektrum materieller und verfahrensrechtlicher Möglichkeiten für eine dauerhafte Rehabilitation geschaffen.⁶⁵

Unter Beibehaltung und Verfestigung des Dualismus von Jugendwohlfahrts- und Jugendkriminalrecht brachte das Jugendgerichtsgesetz von 1953 die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, das sich seitdem um einen Kompromiß zwischen Erziehung und Strafe bemüht.⁶⁶ Die kontinuierliche Fortentwicklung des Erziehungsgedankens und des Grundsatzes der Subsidiarität manifestierte sich in den durch Maßnahmen der Diversion geschaffenen Möglichkeiten, bei ersten strafbaren Auffälligkeiten ohne Strafurteil, gleichwohl normverdeutlichend zu reagieren.⁶⁷ Im Verfahren hierzu bringt die Jugendgerichtshilfe die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte zur Geltung.⁶⁸ Wie im Erwachsenenstrafrecht hilft der Täter-Opfer-Ausgleich, Täter- und Opferinteressen zu verknüpfen.⁶⁹

Weil in den vergangenen Jahren auch in Baden-Württemberg haushaltsmäßige, personelle und organisatorische Hemmnisse der Verwirklichung eines idealen Arrestvollzuges entgegenstanden, bemühen sich die zum Badischen Landesverband gehörenden Jugendhilfswerke, den Vollzug in den örtlichen Arrestanstalten erzieherisch und resozialisierend zu gestalten.⁷⁰ Staatlicherseits besser bestellt ist es dagegen um den Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg.⁷¹

Die bei der Einführung der sozialen Dienste geleistete Aufbauarbeit des Badischen Landesverbandes trug gute Früchte.⁷² Gerichtshilfe,⁷³ Bewährungshilfe⁷⁴ und die Sozialarbeit im Vollzug⁷⁵ sind als tragende Elemente staatlicher Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg fest etabliert. In materieller Hinsicht unterstützt die Stiftung „Resozialisierungsfonds Dr. Traugott-Bender“ die Bemühungen um Wiedereingliederung.⁷⁶ Schließlich

65 Siehe oben J. III. 5.

66 Siehe oben J. IV. 1.

67 Siehe oben J. IV. 2.

68 Siehe oben J. IV. 3.

69 Siehe oben J. IV. 4.

70 Siehe oben J. IV. 5. a. ; J. VI. B. 16 und 25.

71 Siehe oben J. IV. 5. b.

72 Siehe oben J. VI. A. 2. a. und d.

73 Siehe oben J. V. 1. a.

74 Siehe oben J. V. 1. b.

75 Siehe oben J. V. 1. c.

76 Siehe oben J. V. 1. d.

dienen der Stabilisierung und Wiedereingliederung der Straffälligen die im Bundessozialhilfegesetz und im Arbeitsförderungsgesetz normierten Hilfestellungen.⁷⁷

In der freien Straffälligenhilfe war der Badische Landesverband bis zum Beginn der fünfziger Jahre mit seiner Reorganisation und der Wahrung seiner Selbständigkeit in Anspruch genommen. Für aufwendige Projekte fehlten ihm und den Bezirksvereinen, die die traditionellen Einzelfallhilfen auf niedrigem Niveau leisteten, anfangs die Mittel. Erst nach und nach konnten für die damalige Zeit nennenswerte Beträge aufgewandt werden, um in den Strafanstalten Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie im Freizeit- und Informationsbereich mitzufinanzieren.⁷⁸

1954 griff der Landesverband die lang ersehnte Einführung der Strafaussetzung zur Bewährung auf, sammelte Erfahrungen und erprobte in Zusammenarbeit mit den Bewährungshelfern erste Hilfen. Dieser Tätigkeitsschwerpunkt führte 1960 zu einer Satzungs- und Namensänderung.⁷⁹ Seit 1968 wurde das Modellprojekt eines Strafvollstreckungsgerichts fünf Jahre lang ideell und materiell gefördert.⁸⁰ 1965 initiierte und finanzierte der Badische Landesverband die Gerichtshilfe, bis das Land Baden-Württemberg 1971 zehn Gerichtshelferstellen etatisierte.⁸¹ Der 1967 eingerichtete Sonderfonds⁸² setzte den Landesverband und die Bezirksvereine in die Lage, ambulante, teilstationäre und stationäre Einrichtungen im gesamten Verbandsgebiet einzurichten.⁸³ Hierdurch trat der Landesverband nach 1883 zum zweiten Mal aus dem Bereich gezielter Einzelfallhilfen heraus. Dieser Entwicklung trug die Satzungsänderung von 1987 Rechnung,⁸⁴ nachdem bereits die Satzung von 1975 die in der Justiz etablierte Sozialarbeit berücksichtigte.⁸⁵ Neben der Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs für Erwachsene als Modellprojekt von 1991 bis 1995⁸⁶ unterstützte der Badische Landesverband bis Ende 1995 die neugegründeten Einrichtungen des Sächsischen Landesverbandes⁸⁷ und wandte sich im Zuge der Grenz-

77 Siehe oben J. V. 2. a. und b.

78 Siehe oben J. VI. A. 1.

79 Siehe oben J. VI. A. 2. a. und b.; HAEHLING VON LANZENAUER (Fn. 56), S. 20.

80 Siehe oben J. VI. A. 2. e.

81 Siehe oben J. VI. A. 2. d.

82 Siehe oben J. VI. A. 2. c.

83 Siehe oben J. VI. A. 2. f.

84 Siehe oben J. VI. A. 2. h.

85 Siehe oben J. VI. A. 2. g.

86 Siehe oben J. VI. A. 2. j.

öffnungen nach dem Abkommen von Schengen der modellhaften Europäischen Anlaufstelle für Straffällige⁸⁸ in Straßburg zu. Die Finanzierung dieser zum Teil aufwendigen Einrichtungen und Projekte erfolgt in erster Linie über die von den Gerichten und Staatsanwaltschaften zugewiesenen Geldbußen,⁸⁹ über die Pauschalzahlungen des Landeswohlfahrtsverbandes Baden⁹⁰ und über einen inzwischen wieder deutlich reduzierten Zuschuß des Justizministeriums.⁹¹

Die praktische Arbeit vor Ort leisten die 24 Bezirks- und Mitgliedsvereine beziehungsweise der Vereinszusammenschluß Ortenau.⁹² Sie betreiben die ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen und gewähren die noch immer bedeutsamen Einzelfallhilfen. Ihr jeweiliges Angebot ist in Art und Umfang durch die Verhältnisse vor Ort geprägt und deshalb überaus individuell. Lediglich die Zielrichtung ist für den Landesverband und die Bezirksvereine einheitlich in § 1 der Satzung von 1987 vorgegeben.⁹³

II. Zusammenfassend läßt sich auch für die Geschichte der sozialen Strafrechtspflege in Baden feststellen, daß sie die verschiedenen Epochen des Verhältnisses von Staat und Bürger, Staat und Strafrechtspflege, Gesellschaft und Rechtsbrecher widerspiegelt.⁹⁴ Ihre Inhalte und Konzepte standen überwiegend im Einklang mit den jeweils herrschenden Vorstellungen über Staats- und Strafzwecke, über Strafe, Strafvollzug und Gesellschaftsschutz. Die vorliegende Untersuchung maß deshalb der Darstellung dieser, den äußeren Rahmen abgebenden Bereiche besondere Bedeutung zu. Im übrigen war es ihr Anliegen, für den badischen Bereich eine Gesamtdarstellung der freien Straffälligenhilfe und ihre Verknüpfung oder Überschneidung mit den staatlichen Bereichen, vor allem der Gerichtshilfe, der Bewährungshilfe, des Strafvollzugs und der staatlichen Straftlassenenhilfe zu liefern.⁹⁵

87 Siehe oben J. VI. A. 2. i.

88 Siehe oben J. VI. A. 2. k.

89 Siehe oben J. VI. A. 3. a.

90 Siehe oben J. VI. A. 3. c.

91 Siehe oben J. VI. A. 3. b.

92 Siehe oben J. VI. B. 1 bis 25.

93 Siehe oben J. VI. A. 2. h.

94 So MÜLLER-DIETZ (Fn. 2), S. 12, für die Straffälligenhilfe.

95 Weitere, diesem Konzept folgende Einzeluntersuchungen könnten die von Müller-Dietz vermißte Gesamtdarstellung der Straffälligenhilfe in Deutschland vorbereiten helfen; MÜLLER-DIETZ (Fn. 2), S. 11.

Für die staatlicherseits geleistete Fürsorge mag eine staats- und justizkonforme Haltung nichts Besonderes sein. Daß aber auch die freie Straffälligenhilfe in Gestalt des Badischen Landesverbandes stets im Einklang mit den in Staat und Justiz herrschenden Vorstellungen stand, erklärt sich aus der zu allen Zeiten gepflegten personellen und inhaltlichen Justiznähe. Der Badische Landesverband und die ihm angeschlossenen Vereine haben die staatlichen Vorgaben – wenn auch nicht immer freiwillig – anerkannt und sich in der gesellschaftlichen Aufgabe der Wiedereingliederung Straffälliger, dem Zeitgeist entsprechend, mal mehr oder weniger stark engagiert. So wirkte man nach 1832 bis in die Angelegenheiten des Strafvollzugs hinein oder zog sich nach 1933 selbst im Bereich der privaten Fürsorge fast gänzlich zurück. Heute stellen sich Verband und Vereine als verlässliche Partner der staatlichen sozialen Strafrechtspflege dar und unterstützen und ergänzen deren Angebote mit ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen.

III. Eingangs der Arbeit wurde versucht, das Verständnis von Straffälligenhilfe in Vergangenheit und Gegenwart inhaltlich und institutionell zu umreißen.⁹⁶ Das Ergebnis war eine Standortbestimmung, die vom engen Aufgabenkreis reiner Entlassenenhilfe bis hin zur durchgehenden Fürsorge im Sinne einer „Sozialen Rechtspflege“ reichte. Dabei kümmerte sich früher wie heute die freie Straffälligenhilfe zumeist um die Bereiche, die staatlicherseits als nicht opportun oder in Ermangelung ausreichender Mittel vernachlässigt wurden. Dies trifft auch auf die jüngste Vergangenheit zu. Infolge notleidender Staatshaushalte fällt es seit Anfang der neunziger Jahre auch in Baden-Württemberg immer schwerer, von seiten des Staates den Straffälligen selbst die Fürsorge angedeihen zu lassen, die ein Gebot des Gesetzes- und Verfassungsrechts ist. Dies wäre unschädlich, wenn es den freien Trägern gelingen würde, einen Ausgleich zu schaffen. Dem ist jedoch so nicht mehr. Stagnierende Einnahmen und steigende Personalkosten zwingen den bis zum Anfang der neunziger Jahre finanziell und personell recht gut ausgestatteten Badischen Landesverband mehr und mehr, sein noch immer flächendeckendes Hilfsangebot zurückzunehmen. Appelle an die Landesregierung, die zugewiesenen Haushaltsmittel⁹⁷ nicht weiter zu kürzen, verhallen ungehört. Die großzügige Finanzierung von Modellprojekten gehört bereits der Vergangenheit an.⁹⁸ Allein schon diese materiellen Erschwernisse

96 Siehe oben B.

97 Siehe oben J. VI. A. 3. b.

98 Siehe oben J. VI. A. 2. j. zum Täter-Opfer-Ausgleich.

geben – unabhängig von der grundsätzlichen Notwendigkeit – Anlaß, konzeptionell und inhaltlich über eine moderne künftige Straffälligenhilfe nachzudenken. Einen ersten Anstoß hierzu gab Hans-Jürgen Kerner auf der Bad Bollener Tagung 1994.⁹⁹ Begreift man eine moderne Straffälligenhilfe konzeptionell als „die Gesamtheit der von freien Trägern eingesetzten Hilfen und Maßnahmen vom Zeitpunkt der Ergreifung eines Verdächtigen bis zum Zeitpunkt der Erledigung der Sanktion, mit dem Ziel, das Strafrecht als resozialisierungsorientiertes Recht ausgestalten zu helfen“, institutionell als „die Verwirklichung einer sozialen Strafrechtspflege“ und verfahrensbezogen als „die Begleitung der betroffenen Personen in allen Stufen der Verwirklichung des staatlichen Strafanspruchs, vom Ermittlungs- bis zum Nach- und Gnadenverfahren“, ergeben sich nach Kerner außerhalb der Bagatellkriminalität und außerhalb der rational geplanten Schwerekriminalität drei Ziele für die Verwirklichung einer sozialen Strafrechtspflege:

1. Die Wiederherstellung des Rechtsfriedens durch (sozialen) Ausgleich zwischen Täter und Opfer oder/und durch Schadenswiedergutmachung.¹⁰⁰
2. Die Minimierung der sozialen Ausgrenzung des Täters.¹⁰¹
3. Die Maximierung der sozialen Wiedereingliederung des Täters.¹⁰²

Bereits das geltende Straf- und Jugendstrafrecht bietet genügend, auch kombinierbare Möglichkeiten, diesen Zielvorgaben entsprechend individuell zu reagieren. Eine sozial verstandene Strafrechtspflege müßte sich ihrer nur konsequenter bedienen, um zu einer sozialintegrativen Rechtsanwendung im Bereich des Kriminalrechts zu gelangen. Zusätzlich wäre das Feld der sogenannten komplementären Hilfen zu berücksichtigen.¹⁰³ Dabei

99 HANS-JÜRGEN KERNER in: Kriminalpolitik und innere Sicherheit – Anforderungen an Verbrechensbekämpfung, Verbrechenskontrolle und Straffälligenhilfe – , Vortrag, gehalten auf der Tagung „Innere Sicherheit und soziale Strafrechtspflege“ in der Evangelischen Akademie Bad Boll am 13./14. Juni 1994, Protokollendienst der Pressestelle Bad Boll 23/95, S. 95 (101 f.).

100 Siehe oben J. III. 2. b. (TOA im allgemeinen Strafrecht), J. IV. 4. (TOA im Jugendstrafrecht) und J. VI. A. 2. j. (TOA als Modellprojekt).

101 Es geht dabei um die Auswahl der strafrechtlichen Sanktion. Siehe hierzu J. III. (Resozialisierungsfördernde und humanisierende Reformen im Straf-, Strafverfahrens- und Strafvollzugsrecht nach 1945).

102 Es geht um alle Maßnahmen, die auf eine soziale Wiedereingliederung hinzielen. Der Bogen spannt sich von Maßnahmen der Diversion (siehe J. IV. 2), über die Möglichkeiten des Strafvollzugs (siehe J. III. 3.) bis hin zur Entlassenenfürsorge der freien Träger (siehe J. VI. B.).

103 KERNER (Fn. 99), S. 105.

zwingen Zeiten knapper Kassen zu einer von allen Beteiligten akzeptierten Aufgabenverteilung. Zunächst sollte der Staat die ihm von Gesetzes wegen obliegenden Aufgaben erfüllen. Täte er dies konsequenter als bisher, wäre damit angesichts einer de lege lata schon umfassenden Aufgabenzuweisung ein weites Feld der sozialen Rechtspflege abgedeckt. Dies würde den freien Trägern den Rücken für diejenigen Aufgaben freihalten, deren Erfüllung zwar allseits begrüßt wird, die aber trotz sozialstaatlicher Verpflichtung nicht unbedingt eine Angelegenheit des Staates sind. Hierzu gehören vor allem die Einrichtung und die Unterhaltung von ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen. Der Badische Landesverband für soziale Rechtspflege hat darauf wiederholt hingewiesen.¹⁰⁴ Käme es insoweit zwischen Staat und freien Trägern zu einem praktizierten Konsens, könnten die Träger der Straffälligenhilfe und ihre Klientel mit größerer Zuversicht in die Zukunft blicken.

Doch werden alle Überlegungen und Bemühungen um eine wirksame Straffälligenhilfe Makulatur bleiben, so nicht Weiteres hinzukommt: von seiten des Staates eine gute Sozialpolitik, von seiten der Gesellschaft und des einzelnen die Bereitschaft, sich des straffällig gewordenen Mitmenschen anzunehmen.

104 Bereits 1970 fanden das Justizministerium Baden-Württemberg und die freien Träger einen Konsens, der es unter dem Stichwort „Flurbereinigung“ dem Badischen Landesverband für soziale Rechtspflege, der Straffälligenhilfe Württemberg und den Bewährungshilfevereinen im Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart finanziell ermöglichen sollte, ambulante, teilstationäre und stationäre Einrichtungen für Straffällige zu betreiben. Kontinuierlich gekürzte Fördermittel (siehe oben J. VI. A. 3. b.) gaben Veranlassung, diese Vereinbarung anlässlich der Landesversammlung des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege 1997 mit Nachdruck in Erinnerung zu rufen (siehe Kurzbrief der Mitgliedsvereine des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege Nr. 44/Juli 1997, S. 1).

Abkürzungsverzeichnis

ABM	Arbeitsbeschaffungsmaßnahme
Abs.	Absatz
AKA	Arbeitskräfteanteil
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AV	Allgemeine Verfügung
GABL.	Gemeinsames Amtsblatt (Baden-Württemberg; zitiert nach Jahr und Seite)
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (zitiert nach Band und Seite)
BKA	Bundeskriminalamt
Bl.	Blatt
Bl. f. Gef. K.	Blätter für Gefängniskunde
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (zitiert nach Band und Seite)
BZRG	Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz)
C.C.C.	Constitutio Criminalis Carolina
DAF	Deutsche Arbeitsfront
d.h.	das heißt
Diss.	Dissertation
DM	Deutsche Mark

DRiZ	Deutsche Richterzeitung (zitiert nach Jahr und Seite)
D.O.h.P.	Dienstordnung für das höhere Dienstpersonal
D.u.H.O.f.Kr.u.Amtsgef.	Dienst- und Hausordnung für Kreis- und Amtsgefängnisse
D.u.H.O.f.Z.St.A.	Dienst- und Hausordnung für die Zentralstrafanstalten
DVO	Dienst- und Vollzugsordnung
E 1962	Regierungsentwurf eines Strafgesetzbuches – Allgemeiner Teil-, Recht und Staat, Heft 274/275, Tübingen 1963
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
<i>f.</i>	folgende (Seite)
FEO	Fürsorgeerziehungsordnung
<i>ff.</i>	folgende (Seiten)
<i>fl.</i>	Gulden
<i>Fn.</i>	Fußnote
GBL	Gesetzblatt (für Baden-Württemberg; zitiert nach Jahr und Seite)
GLA	Generallandesarchiv (Karlsruhe)
GStA	Generalstaatsanwaltschaft
Hrsg.	Herausgeber
<i>i.d.R.</i>	in der Regel
IKV	Internationale Kriminalistische Vereinigung
<i>Jg.</i>	Jahrgang
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JVA	Justizvollzugsanstalt
KBLOrg.	Kurfürstlich Badische Landesorganisation
<i>M</i>	Mark
<i>m.w.N.</i>	mit weiteren Nachweisen
<i>Nr.</i>	Nummer

NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht (zitiert nach Jahr und Seite)
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
OLG	Oberlandesgericht
Rdnr.	Randnummer
RM	Reichsmark
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
S.	Seite
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
StVollStrO	Strafvollstreckungsordnung
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
ZfStrVo	Zeitschrift für Strafvollzug (zitiert nach Jahr und Seite)
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (zitiert nach Band, Jahrgang, Seite)

Quellen- und Schrifttumsverzeichnis

A. Ungedruckte Quellen des Generallandesarchivs Karlsruhe

GLA 146/147
GLA 200/2026
GLA 213/3640
GLA 233/33872
GLA 234/682

Justizministerium, Generalia und Normalia, Die bedingte Verurteilung, insbesondere die Erteilung von Strafaufschub auf Wohlverhalten nebst Übersichten über die Anwendung

GLA 234/6623 1891 bis 1901
GLA 234/6624 1899 bis 1926
GLA 234/6625 1899 bis 1929

Justizministerium, Generalia und Normalia, Statistik der rechtskräftig erledigten Strafsachen

GLA 234/6740 1898 bis 1925
GLA 234/6741 1925 bis 1935
GLA 234/6742 1854 bis 1879
GLA 234/6743 1879 bis 1898
GLA 234/6744 1907 bis 1926
GLA 234/6745 1917 bis 1926
GLA 234/6746 1926 bis 1934
GLA 234/6747 1881 bis 1935
GLA 234/6748 1907 bis 1936

Justizministerium, Generalia, Hausordnungen für die Strafanstalten

GLA 234/10252 1835–1882
GLA 234/10253 1883–1887
GLA 234/10254 1887–1890
GLA 234/10255 1890–1898

GLA 234/10256 1899–1914

GLA 234/10257 1915–1921

GLA 234/10258 1922–1924

Beiheft 1890

GLA 234/10259

Justizministerium, Generalia, Vollzug der Arbeitshausstrafe in Einzelhaft

GLA 234/10280

Justizministerium, Generalia, Vollzug der Freiheitsstrafen nach dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich

I GLA 234/10281 1871–1880

II GLA 234/10282 1881–1900

III GLA 234/10283 1901–1917

Justizministerium, Generalia, Einführung von Einzelhaft in der Weiberstrafanstalt

GLA 234/10303

Justizministerium, Generalia, Schutzwesen für entlassene Strafgefangene

GLA 234/10307 1831–1852

GLA 234/10308 1853–1882

GLA 234/10309 1883–1886

GLA 234/10310 1887–1889

GLA 234/10311 1890–1892

GLA 234/10312 1893–1895

GLA 234/10313 1896–1901

GLA 234/10314 1902–1906

GLA 234/10315 1907–1919

Justizministerium, Generalia, Schutzwesen für entlassene Strafgefangene hier: Jahresberichte der Strafanstaltsdirektionen über die Inanspruchnahme der Schutzfürsorge, Teil II

GLA 234/10316 1908–1918

GLA 234/10317 1919–1929

Justizministerium, Generalia, Zwanganstalten, das Schutzwesen für entlassene Gefangene; hier: Die Jahresberichte des Bezirksvereins Heidelberg für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge

GLA 234/10318

Justizministerium, Generalia, Zwangsanstalten, Gefangenenfürsorge betr.
Berichte auf den Erlaß vom 28. April 1923 -N° 15654- (zur Einführung der
Erwachsenengerichtshilfe)

GLA 234/10319

Justizministerium, Generalia, Schutzwesen für entlassene Gefangene
hier: insbesondere die Schutzvereine betreffend

GLA 234/10320 1909–1912

GLA 234/10321 1913–1917

GLA 234/10322 1918–1928

Badischer Landesverband für soziale Rechtspflege

Akten des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege vom 16.
März 1928 bis 1985¹

GLA 555/1 fortlaufend bis GLA 555/83

Justizministerium, Generalia, Vollzug der Freiheitsstrafen im allgemeinen,
Normalia

GLA 234/10323 1913–1923

Justizministerium, Generalia, Statistik der Strafanstalten

GLA 234/10370 1887–1911

GLA 234/10371 1912–1913

GLA 234/10372 1914–1918

GLA 236/2936

GLA 236/8640

GLA 236/5812

GLA 236/17119

GLA 236/17120

1 Es handelt sich um die Akten, die dem Generallandesarchiv am 29. Juni 1988 zur Archivierung überlassen wurden und für die laufenden Geschäfte des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege entbehrlich erschienen. Bis heute wurden keine weiteren Akten archiviert. Seitdem angefallene Unterlagen verwahrt der Badische Landesverband für soziale Rechtspflege bislang selbst.

B. Gesetz- und Verordnungsblätter

Badisches Centralverordnungsblatt, Karlsruhe

Badisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeinteressen, Karlsruhe

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden/Badisches
Gesetz- und Verordnungsblatt, Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Regierungsblatt/Badisches Regierungsblatt,
Karlsruhe

Justizministerialblatt für das Großherzogtum Baden/Badisches Justiz-
ministerialblatt (1911 bis 1935), Karlsruhe

Gemeinsames Amtsblatt Baden-Württemberg, Stuttgart

Gesetzblatt Baden-Württemberg, Stuttgart

Die Justiz, Amtsblatt des Justizministeriums Baden-Württemberg, Stutt-
gart

Gesetzblatt des Deutschen Bundes

Deutsche Justiz, Berlin

Reichsgesetzblatt, Berlin

Bundesgesetzblatt, Bonn

C. Literatur

- AHLF, E.-H.: Ethik im Polizeimanagement. In: BKA-Forschungsreihe, hrsg. vom Bundeskriminalamt Wiesbaden, kriminalistisch-kriminologische Forschungsgruppe. Wiesbaden 1997 (5.9.2.).
- ANSCHÜTZ, G.: Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Berlin 1926.
- APPEL, J.: Der Vollzug der Freiheitsstrafen in Baden. Karlsruhe 1905.
- ARNSPERGER, L.: Karl Josef Anton Mittermaier. In: F. von Weech (Hrsg.), Badische Biographien, 2. Teil, 2. Aufl. Karlsruhe 1881, S. 80 ff;
- ASCHAFFENBURG, G.: Zur Frage: Verminderte Zurechnungsfähigkeit. Reichsgerichtsfestgabe 1929, S. 242.
- AYASS, W.: Jugendwohnheim Christophorus Haus Karlsruhe, Experiment? – Modell? Karlsruhe 1970.
- AYASS, W.: 25 Jahre Verein für Jugendhilfe Karlsruhe e.V. Karlsruhe 1980.
- AYASS, W.: 40 Jahre Verein für Jugendhilfe Karlsruhe e.V. Karlsruhe 1995.
- BAUMANN, H.: Die Entlassenenhilfe in der Bundesrepublik Deutschland: Situation, Probleme, Perspektiven; dargestellt und untersucht unter besonderer Berücksichtigung von Modelleinrichtungen. Bochum 1980.
- BECCARIA, C.: Dei delitti e delle pene. Livorno 1764 (deutsch: Über Verbrechen und Strafen 1778).
- BELZ, H.: Bericht über die Entstehung des TOA-Projekts in Villingen-Schwenningen. In: Täter-Opfer-Ausgleich – Auf dem Weg zur bundesweiten Anwendung. Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe, hrsg. von H.-J. Kerner, Bonn 1994, Band 31, S. 223 ff.
- BENDA, E.: Resozialisierung als Verfassungsauftrag, in Wolfgang Zeidler (Hrsg.), Festschrift für Hans Joachim Faller, München 1984.
- BERNER, A. F.: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 18. Aufl. 1898.
- BINGNER, A., Eisenlohr, A.: Badisches Strafrecht enthaltend die zum Vollzuge der Einführung des deutschen Reichsstrafgesetzbuches im Großherzogtum Baden erlassenen Bestimmungen. Heidelberg 1872.

- BLUMENBERG F. J.: Hilfeformen im Verbund. Wissenschaftliche Informationsschriften der Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe e.V. Hannover 1980.
- BLUMENBERG F. J.: Erziehungshilfe statt Untersuchungshaft. Heinrich-Wetzlar-Haus im Landesjugendheim Schloß Stutensee, hrsg. v. Landeswohlfahrtsverband Baden, Karlsruhe 1991.
- BOCK, M.: Prävention und Empirie – Über das Verhältnis von Strafzwecken und Erfahrungswissen. In: Juristische Schulung 1994, 89.
- BÖHM, A.: Einführung in das Jugendstrafrecht. München 1985.
- BRUNNER, R., DÖLLING, D.: Jugendgerichtsgesetz. Kommentar. 10. Aufl. Berlin 1996.
- BÜHLER, U.: Projekt U-Haftvermeidung in der Jugendarrestanstalt Müllheim – Ein Erfahrungsbericht. In: ZfStrVo 1995, S. 278.
- BUMKE, E.: Deutsches Gefängniswesen. Ein Handbuch. 1928.
- BUSCH, M., MÜLLER-DIETZ, H., WETZSTEIN, H.: Zwischen Erziehung und Strafe. Zur Praxis der Jugendstrafrechtspflege und ihrer wissenschaftlichen Begründung. Festschrift für Karl Härringer zum 80. Geburtstag. Schriftenreihe für Delinquenzpädagogik und Rechtserziehung. Pfaffenweiler 1995.
- CALLIESS, R.-P., MÜLLER-DIETZ, H.: Strafvollzugsgesetz. Kommentar. 6. Aufl. München 1994.
- DAMIAN, H.: Die (anfängliche) Strafaussetzung und die (nachträgliche) Aussetzung des Strafrestes. In: Straffälligenhilfe in Geschichte und Gegenwart, hrsg. von H.-J. Kerner, Bonn 1990.
- DEIMLING, G.: John Howard -ein Wegbereiter moderner Sozial- und Straffälligenhilfe – Zum 200. Todestag des englischen Sozialreformers am 20. Januar 1990 –. ZStrVo 40 (1991), S. 170ff.
- DELCKER: Jugendschutz und Gefangenenfürsorge in Baden. In: Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger Nr. 133 vom 12. Juni 1926.
- DELCKER: Die Gerichtshilfe in Baden. In: Deutsche Richterzeitung 1927, S. 384f.
- DEUTSCHER RICHTERBUND: Handbuch der Justiz 1996 – Die Träger und Organe der Rechtsprechenden Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland. Heidelberg 1996.

- DIENST- UND HAUSORDNUNG FÜR DIE KREIS- UND AMTSGEFÄNGNISSE DES GROSSHERZOGTUMS BADEN vom 31. 03. 1885. Karlsruhe 1885.
- DIENST- UND HAUSORDNUNG FÜR DIE ZENTRALSTRAFANSTALTEN DES GROSSHERZOGTUMS BADEN MIT AUSSCHLUSS DES FESTUNGSGEFÄNGNISSES RASTATT vom 15. 12. 1890. Karlsruhe 1891.
- DIEZ, K. A.: Über Verwaltung und Einrichtung der Strafanstalten mit Einzelhaft und die Verbesserungen, deren diese Haftart bedürftig und fähig ist. Karlsruhe 1857.
- DRAIS, C. W. F. L.: Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Carl Friedrich vor der Revolution. 2 Bände. Karlsruhe 1816–1818.
- DREHER, E., TRÖNDLE, H.: Strafgesetzbuch. Kommentar. 46. Aufl. München 1993; 47. Aufl. München 1995.
- EISENBERG, U.: Jugendgerichtsgesetz. Kommentar. 7. Aufl. München 1997.
- EKERT, G.: Gutachten zur Frage der Vorbildung für den Gefängnisdienst. In: Blätter für Gefängniskunde, Band 24, S. 329 ff., 337 ff.
- EKERT, G. und BAUER, A.: Theorie und Praxis. Zwei Nachträge zu dem Jahresbericht für das Zellengefängnis Bruchsal vom Jahr 1863. In: Blätter für Gefängniskunde, Band 1, 1865, Heft 3, S. 1 ff.
- ENCYCLOPAEDIA JUDAICA, Jerusalem 1972.
- ENGELS, F.: Die Lage der arbeitenden Klassen in England. 1845.
- ENGLAND, R. W.: Who wrote John Howard's Text? The State of the Prisons as a Dissenting Enterprise. In: British Journal of Criminology 33 (1993), S. 203 ff.
- ERBACHER, H.: Die Innere Mission in Baden. Ein Beitrag zur Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts der Evangelischen Landeskirche in Baden. Karlsruhe 1957.
- EXNER, F.: Kriminalbiologie, Berlin 1939, 2. Aufl. 1944, 3. Aufl. 1949.
- FASOLI, H.: Zum Strafverfahrensrecht und Gefängniswesen im 19. Jahrhundert – der Jurist Ludwig von Jagemann (1805–1853). Seine Rolle in Deutschland unter Berücksichtigung der Entwicklungen in England, Frankreich und USA. Kehl 1985.
- FEHR, H.: Deutsche Rechtsgeschichte. Berlin 1952.
- FISCHER, M.: Fünfzig Jahre Evangelische Akademie Bad Boll – Aufbruch zum Dialog. Stuttgart 1995.

- FOUCAULT, M.: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt 1994.
- FRANK, R.: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 18. Aufl. Tübingen 1931.
- FREDE, L.: Strafvollzug, Geschichte. In: R. Sieverts, H.-J. Schneider (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie, 2. Aufl. Berlin 1975, Band 3, S. 264.
- FREISLER, R.: Ermittlungshilfe. In: Deutsches Strafrecht 4 (1937), S. 313ff.
- FRESSLE, P.: Die Geschichte des Männerzuchthauses Bruchsal. Diss. Freiburg 1970.
- FROMMEL, M.: C. J. A. Mittermaiers Konzeption einer praktischen Strafrechtswissenschaft. In: Carl Joseph Anton Mittermaier, Symposium 1987 in Heidelberg, Vorträge und Materialien, hrsg. von Wilfried Küper, Heidelberg 1988.
- FUCHS, A.: Die Vereins-Fürsorge zum Schutz für entlassene Gefangene in ihrer geschichtlichen Entwicklung während der letzten hundert Jahre. Heidelberg 1888.
- FUCHS, A.: Gefangenen-Schutzthätigkeit und die Verbrechens-Prophylaxe. Berlin 1898.
- FÜESSLIN, J. A.: Die Beziehungen des neuen Großherzoglich Badischen Strafgesetzes zum Pönitentiarsystem, insbesondere die Bestimmungen über die öffentlichen Arbeiten, die urtheilmäßigen Strafschärfungen der Gefangenen, die Polizeiaufsicht der Entlassenen und die Nothwendigkeit der Schutzvereine. Karlsruhe 1853.
- FÜESSLIN, J. A.: Die Einzelhaft nach fremden und sechsjährigen eigenen Erfahrungen im neuen Männerzuchthause in Bruchsal. Heidelberg 1855.
- FÜESSLIN, J. A.: Die Grundbedingungen jeder Gefängniß-Reform im Sinne der Einzelhaft. Leipzig 1865.
- GALL, L.: Gründung und politische Entwicklung des Großherzogtums bis 1848. In: Badische Geschichte: Vom Großherzogtum bis zur Gegenwart, hrsg. von der Landeszentrale für Politische Bildung, Stuttgart 1979.
- GENERALLANDESARCHIV KARLSRUHE IN VERBINDUNG MIT DER GESELLSCHAFT FÜR KULTURHISTORISCHE DOKUMENTATION: Baden, Land-Staat-Volk 1806-1871. Karlsruhe 1980.

- GILLICH, H.: 100 Jahre Bezirksverein für soziale Rechtspflege Mannheim. Mannheim 1983.
- GILLICH, H.: Die Hilfe für den straffällig gewordenen Menschen hat in Sachsen Tradition. In: Nachrichten des Sächsischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege Nr. 1/1992, Dresden 1992 und in: Kurzbrief der Mitgliedsvereine des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege Nr. 24/Juli 1992, S. 3.
- GLOCKNER, K.: Badisches Verfassungsrecht. Karlsruhe 1930.
- GOLDSCHMIT, R.: Geschichte der badischen Verfassungsurkunde 1818–1918. Karlsruhe 1918.
- GÖPPINGER, H.: Der Nationalsozialismus und die jüdischen Juristen. Villingen 1963.
- GÖPPINGER, H.: Juristen jüdischer Abstammung im „Dritten Reich“. München 1990.
- GÖRLICH: Die vorläufige Entlassung. 1906.
- HAEHLING VON LANZENAUER, R.: 150 Jahre Badischer Landesverband für soziale Rechtspflege. Karlsruhe 1982.
- HAEHLING VON LANZENAUER, R.: Hundert Jahre Gefangenenfürsorge in Baden-Baden. In: AQUAE 1986, hrsg. vom Arbeitskreis für Stadtgeschichte Baden-Baden, Baden-Baden 1986, S. 43 ff.
- HAEHLING VON LANZENAUER, R.: Carl Mittermaier, Gründer der badischen Straffälligenhilfe. In: Badische Heimat, Karlsruhe 1987, S. 555 ff. und in: Kurzbrief der Mitgliedsvereine des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege Nr. 4/Mai 1987.
- HAEHLING VON LANZENAUER, R.: Nachruf auf ein Gefängnis. In: Kurzbrief des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege Nr. 19/März 1991, S. 1 f.
- HAEHLING VON LANZENAUER, R.: Heinrich Wetzlar – Vom Schicksal eines Helfers. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1993, Heft 3, S. 150 und in: Kurzbrief der Mitgliedsvereine des Badischen Landesverbandes Nr. 27/März 1993, S. 1 f.
- HAEHLING VON LANZENAUER, R.: Düstere Nacht, hellichter Tag: Erinnerungen aus dem 20. Jahrhundert. Karlsruhe 1996.
- HAEHLING VON LANZENAUER, R.: Die Europäische Anlaufstelle in Straßburg. In: ZfStrVo 1997, S. 155 f.

- HAEHLING VON LANZENAUER, R.: Resozialisierung gratis? In: Kurzbrief der Mitgliedsvereine des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege Nr. 43/März 1997, S. 1f.
- HÄRRINGER, K.: Eine Chance für jeden. Freiburg 1994.
- HARTFIEL, G.: Wörterbuch der Soziologie. Stuttgart 1972.
- HATTENHAUER, H. (HRSG.): Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794. Frankfurt 1970.
- HELLMER, J.: Der Gewohnheitsverbrecher und die Sicherungsverwahrung 1934 bis 1945. In: Kriminologische Forschung, hrsg. von H. Mayer, Berlin 1961.
- HERMISSON, V.: 15 Jahre Anlaufstelle für Straftlassene in Freiburg. Freiburg 1989.
- HERMISSON, V.: 25 Jahre Bezirksverein für soziale Rechtspflege Freiburg – Anlaufstelle für Haftentlassene. Freiburg 1996.
- V. HIPPEL, R.: Der Hauptmann von Köpenick und die Aufenthaltsbeschränkung bestrafter Personen. In: Deutsche Juristenzeitung 1906 (11), S. 1303.
- V. HIPPEL, R.: Deutsches Strafrecht I. Berlin 1925.
- V. HIPPEL, R.: Der Sinn der Strafe. Vortrag. In: Monatsblätter des Deutschen Reichsverbandes für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge, 1. Jahrgang, Heft 8/9, August/September 1926, S. 11 ff. und in: Straffälligenhilfe in Geschichte und Gegenwart, hrsg. von H.-J. Kerner, Bonn 1990, S. 427 ff.
- V. HIPPEL, R.: Die Entstehung der modernen Freiheitsstrafe. Eisenach 1931.
- V. HOLTZENDORFF, F., V. JAGEMANN, E.: Handbuch des Gefängniswesens. 2 Bände. Hamburg 1888.
- HOYNS: Das Aufseher-Aspiranten-Institut in Lüneburg. In: Blätter für Gefängniskunde, 9 (1875), S. 49 ff.
- HUG, W.: Geschichte Badens. Stuttgart 1992.
- HUGE, F.: Behandlungsvollzug und Fürsorgemaßnahmen an Strafgefangenen im 18. Jahrhundert. In: Freiwillige Mitarbeit in der Straffälligenhilfe und professionelle Sozialarbeit (Anm. 41), S. 79 ff.
- V. JAGEMANN, E.: Fünfundsiebzig Jahre des Erlebens und Erfahrens (1849–1924). Heidelberg 1925.

- V. JAGEMANN, E.: Zur Vorbildung der Gefängnisbeamten. In: Blätter für Gefängniskunde, Band 20, Jahrgang 1885, S. 229 ff.
- V. JAGEMANN, E.: Bedeutung der Gefängnislehrkurse für die Strafrechtspflege. In: Monatsschrift für Kriminal-Psychologie und Strafrechtsreform, I, 1904/05, S. 374.
- V. JAGEMANN, L.: Zur Rechtsbegründung und Verwirklichung des Grundsatzes der Einzelhaft. Nebst Anhang, einen amtlichen Bericht über das Pentonville-Gefängniß und Beschreibung des neuen Männerzuchthauses Bruchsal enthaltend. Frankfurt 1848.
- V. JAGEMANN, L.: Über den Vollzug der Freiheitsstrafe. In: Der Gerichtssaal, Band II 2, Jahrgang 1850, S. 111.
- V. JAGEMANN, L.: Die Modifikationen der Einzelhaft; mit Rücksicht auf Mittermaiers Schrift: Der neueste Zustand der Gefängnißeinrichtungen in England. In: Der Gerichtssaal, Band IV 1, Jahrgang 1852, S. 273 ff.
- V. JAGEMANN, L., BRAUER, W.: Criminallexikon. Erlangen 1854.
- JANSSEN, K., SIEVERTS, R.: Johann Hinrich Wichern. Band 3. Schriften zur Gefängnisreform. Die Denkschrift. Gütersloh 1979.
- JANSSEN, K.: „Gefangenenfürsorge“ (Stichwort). In: Die Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft/ in Gemeinschaft mit Frhr. v. Campenhausen u.a., hrsg. von Kurt Galling, 3. Aufl. Tübingen 1986, S. 1248 ff.
- JESCHECK, H.-H.: Lehrbuch des Strafrechts. 2. Aufl. Berlin 1972.
- JESCHECK, H.-H.: Lehrbuch des Strafrechts. 4. Aufl. Berlin 1988.
- JÜDISCHES LEXIKON. Berlin 1930.
- JULIUS, N. H.: Vorlesungen über die Gefängniskunde oder die Verbesserung der Gefängnisse und sittliche Besserung der Gefangenen, entlassenen Sträflinge u.s.w., gehalten im Frühling 1827 in Berlin, nebst einer Einleitung über die Zahlen, Arten und Ursachen der Verbrechen in verschiedenen europäischen und amerikanischen Staaten u.s.w. Berlin 1828.
- JULIUS, N. H.: Briefe von N. H. Julius an C. J. A. Mittermaier, Hamburg, 6. November 1837. In: Heidelberg, Universitätsbibliothek.
- JULIUS, N. H.: Bericht über den Gesundheitszustand des Correktionshauses St. Bernhard (bei Antwerpen). In: Jahrbücher für Gefängniskunde und Besserungsanstalten, Band 8, Frankfurt a. M. 1846, S. 179 ff.

- KAISER, G.: Kriminologie. Ein Lehrbuch. Karlsruhe 1980.
- KAISER, G.: Kriminologie. Ein Lehrbuch. 3. Aufl. Heidelberg 1996.
- KAISER, G.: Befinden sich die kriminalrechtlichen Maßregeln in der Krise? Heidelberg 1990.
- KAISER, G., KERNER, H.-J., SCHÖCH, H.: Strafvollzug – Ein Lehrbuch. Heidelberg 1992.
- KAISER, G., KERNER, H.-J., SCHÖCH, H.: Strafvollzug. Eine Einführung in die Grundlagen. Karlsruhe 1974.
- KALLER, G.: Dr. h.c. Josef Ludwig Gustav Trunk, 1871 bis 1936. In: Badische Biographien, Neue Folge, hrsg. von B. Ottnad im Auftrag der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Band III, Stuttgart 1990, S. 273 f.
- KAMMER, J. F.: Das gefängniswissenschaftliche Werk C.J.A. Mittermaiers. Diss. jur. Freiburg i. Br. 1971.
- KAUFMANN, A.: Gustav Radbruch – Rechtsdenker, Philosoph, Sozialdemokrat. München 1987.
- KERN, J.: Brauchen wir die Sicherungsverwahrung? Zur Problematik des § 66 StGB. Diss. Frankfurt 1997.
- KERNER, H.-J. (HRSG.): Straffälligenhilfe in Geschichte und Gegenwart. Beiträge und Dokumente zur Entwicklung von Gerichtshilfe, Strafaussetzung, Bewährungshilfe, Strafvollzug und Straftlassenenhilfe. Bonn 1990.
- KERNER, H.-J.: Kriminalpolitik und innere Sicherheit – Anforderungen an Verbrechensbekämpfung, Verbrechenskontrolle und Straffälligenhilfe. Vortrag. In: Innere Sicherheit und soziale Strafrechtspflege, Protokolldienst der Pressestelle der Evangelischen Akademie Bad Boll 23/95, S. 95 ff.
- KINZIG, J.: Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand. Ergebnisse einer theoretischen und empirischen Bestandsaufnahme des Zustandes einer Maßregel. Jur. Diss. Freiburg 1996.
- KNOPP, A. (HRSG.): Bundessozialhilfegesetz. Kommentar. 7. Aufl. München 1992.
- KOCH, K. (HRSG.): Reclams Bibellexikon. Stuttgart 1978.
- KÖRNER, H. H.: Betäubungsmittelgesetz. 4. Aufl. München 1994.

- KREBS, A.: Gustav Radbruch. In: Zeitschrift für Strafvollzug, Jahrgang 1 (1950), S. 26ff.
- KREBS, A.: Die Aufgabe des Freiheitsvollzugs. Ideen und begriffsgeschichtliche Bemerkungen. In: Monatsschrift für Kriminologie (53) 1970, S. 145ff.
- KREBS, A.: Freiheitsentzug. Entwicklung von Praxis und Theorie seit der Aufklärung. Hrsg. von H. Müller-Dietz, Berlin 1978.
- KRIEGSMANN, H.: Einführung in die Gefängniskunde. Heidelberg 1912.
- KROESCHELL, K.: Deutsche Rechtsgeschichte 3 (seit 1650). 2. Aufl. 1993.
- KROHNE, K.: Lehrbuch der Gefängniskunde. Stuttgart 1889.
- KÜNKEL, J.: Private Straffälligenhilfe mit Untersuchungen im Bereich der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Diss. Hamburg 1987.
- KÜPER, W. (HRSG.): Carl-Joseph Anton Mittermaier. Symposium 1987 in Heidelberg. Vorträge und Materialien. Heidelberg 1988.
- KURFÜRSTLICH BADISCHE LANDES-ORGANISATION. In dreizehn Edikten mit Beilagen nebst einem Anhang enthaltend ein Verzeichnis aller Ortschaften Höfen und Zinken der Badischen alten und neuen Lande. Karlsruhe 1803.
- KURZBRIEF DER MITGLIEDSVEREINE DES BADISCHEN LANDESVERBANDES FÜR SOZIALE RECHTSPFLEGE, Nr. 1/1986 -43/1997.
- LANDESKRIMINALAMT BADEN-WÜRTTEMBERG: Polizeiliche Kriminalstatistik Baden-Württemberg 1995. Stuttgart 1996.
- LANDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG BADEN-WÜRTTEMBERG: Badische Geschichte, Vom Großherzogtum bis zur Gegenwart. Stuttgart 1987.
- LANGE, H.: Die Gerichtshilfe und ihr Einbau in das Erkenntnisverfahren des überkommenen Strafprozesses. Diss. Freiburg 1980.
- LAUBENTHAL, K.: Jugendgerichtshilfe im Strafverfahren. Köln 1993.
- LAUFS, A.: Gustav Lambert Radbruch, Reichsjustizminister. In: Badische Biographien, Neue Folge, Band I, hrsg. von Bernd Ottvad im Auftrag der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Stuttgart 1982, S. 223ff.
- LEIPZIGER KOMMENTAR ZUM STRAFGESETZBUCH, 5. Aufl. Leipzig 1933.
- LEIPZIGER KOMMENTAR ZUM STRAFGESETZBUCH, 11. Aufl. Berlin 1992.

- LENEL, P.: Badens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung unter Markgraf Karl Friedrich 1738–1803. Karlsruhe 1913.
- LENZ, A.: Die anglo-amerikanische Reformbewegung im Strafrecht. Stuttgart 1908.
- V. LISZT, F.: Die Gefängnisarbeit. Vorträge. Berlin 1900.
- V. LISZT, F.: „Gefängnisrecht“. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 1914 (35), S. 658.
- V. LISZT, F./SCHMITT, E.: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Berlin, 1927.
- LÖWE/ROSENBERG: Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz mit Nebengesetzen, herausgegeben von Peter Rieß, 24. Aufl. 1984 ff.
- MACFARLANS, J.: Untersuchungen über die Armuth, die Ursachen derselben und die Mittel ihr abzuhelpfen. Aus dem Englischen übersetzt und mit eigenen Anmerkungen und Zusätzen begleitet von Christian Grave. 1795.
- MAUNZ-DÜRIG. Grundgesetz. Kommentar von T. Maunz, G. Dürig, R. Herzog u.a. Bände I-IV. München 1989; 1993.
- MITTEIS, H., LIEBERICH, H.: Deutsche Rechtsgeschichte. 19. Aufl. München 1992.
- MITTERMAIER, C. J. A.: Über die Einteilung der unerlaubten Handlungen in Verbrechen und Vergehen. In: Criminalistische Beyträge, Band 1, 1825, S. 469 ff.
- MITTERMAIER, C. J. A.: Der neueste Zustand der Gefängnißeinrichtungen in England und englische Erfahrungen über Einzelhaft. Heidelberg 1850.
- MITTERMAIER, C. J. A.: Der gegenwärtige Zustand der Gefängnisfrage mit Rücksicht auf die neuesten Leistungen der Gesetzgebung und Erfahrungen über Gefängnißeinrichtungen mit besonderer Beziehung auf Einzelhaft. Erlangen 1860.
- MITTERMAIER, C. J. A.: Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Allgemeiner Teil. 1908.
- MOHL, R.: Die Polizei-Wissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates. 3 Bände. Tübingen 1832.
- MÜHLHÄUSSER: Die Anwendung der Einzelhaft auf weibliche Sträflinge. In: Blätter für Gefängniskunde, Band I, Heft V, S. 1 ff.

- MÜLLER, G. A.: Geschichte der Entlassenenfürsorge in Baden von ihren Anfängen bis zur Gründung der Bezirksschutzvereine 1882. Bonn 1964.
- MÜLLER-DIETZ, H.: Carl Joseph Anton Mittermaier. In: Kriminalistik 1974, S. 157.
- MÜLLER-DIETZ, H.: Der Strafvollzug im Werk Mittermaiers. In: Carl Joseph Anton Mittermaier, Symposium 1987 in Heidelberg, Vorträge und Materialien, hrsg. von Wilfried Küper, Heidelberg 1988, S. 109 ff.
- MÜLLER-DIETZ, H.: Straffälligenhilfe in geschichtlicher Perspektive. Vortrag. Karlsruhe 1992.
- MÜLLER-DIETZ, H.: Von der historischen Kriminologie zur Sozialgeschichte der Kriminalität und Kriminalitätskontrolle. In: Festschrift für Koichi Miyazawa, hrsg. von H.-H. Kühne, Baden-Baden 1995, S. 63 ff.
- MUNTAU, J. Strafvollzug und Gefangenenfürsorge im Wandel der Zeit. Celle 1961.
- NAUKE, W.: Von Feuerbach zu Mittermaier: ein Fortschritt in der Strafrechtswissenschaft? In: Carl Joseph Anton Mittermaier, Symposium 1987 in Heidelberg, Vorträge und Materialien, hrsg. von Wilfried Küper, Heidelberg 1988, S. 95 ff.
- NOETZEL: Die Entwicklung der Gerichtshilfe in den Deutschen Ländern während des Jahres 1927. In: Richterzeitung 1928, S. 153 f.
- OTT, H.: Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zum Ende des Ersten Weltkrieges. In: Badische Geschichte – Vom Großherzogtum bis zur Gegenwart, hrsg. von der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, Stuttgart 1987, S. 129 ff.
- OTTNAD, B. (HRSG.): Badische Biographien. Neue Folge, Bände I bis IV, im Auftrag der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Stuttgart 1982 bis 1996.
- PAULSEN, P.: Gefangenen- und Entlassenenfürsorge in Schleswig-Holstein. Diss. Regensburg 1964.
- PINKERT, S.: Gefangenenfürsorge in Pforzheim. Zur Geschichte des Bezirksvereins für soziale Rechtspflege (1832–1987). Pforzheim 1987.
- PUNDMANN, F.: Begriffsbestimmung der Entlassenenhilfe. In: Referate zur Entlassenenhilfe, hrsg. von H.-D. Schwind, Bochum 1976.

- RADBRUCH, G.: Der Erziehungsgedanke im Strafwesen. Festvortrag anlässlich des hundertjährigen Bestehens der Gefangenenfürsorge in Baden. In: Monatsblätter des Deutschen Reichszusammenschlusses für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge der freien Wohlfahrtspflege 1932, Heft 7-8, S. 103 und in: Der Mensch im Recht, 1957, S. 50.
- RADBRUCH, G.: Der Geist des englischen Rechts. Heidelberg 1946.
- RADBRUCH, G.: Die ersten Zuchthäuser und ihr geistesgeschichtlicher Hintergrund. In: *Elegantiae Juris Criminalis*, 2. Aufl. 1950 und in: *ZfStrVo* 1952 (3), S. 163 ff.
- RADBRUCH, G.: Die Psychologie der Gefangenschaft (1911). In: *Zeitschrift für Strafvollzug* 1952 (3), S. 143.
- REICKE, B., ROST, L.: *Biblisch-Historisches Handwörterbuch*. Göttingen 1962.
- RETTIG, F.: *Die Polizeygesetzgebung des Großherzogtums Baden*. Karlsruhe 1826.
- RIEGER, v. SCHMIDT: *Sammlung von Gesetzen und Verordnungen über das evangelisch-protestantische Kirchen-, Schul-, Ehe-, und Armenwesen im Großherzogtum Baden*. Teil 1-8, Offenburg 1834-49. Teil 9, Lahr 1857.
- RÖDER, K. D. A.: *Die Verbesserung des Gefängniswesens mittelst der Einzelhaft*. Ein Gutachten, zunächst in Rücksicht auf Preußen. Prag 1856.
- RÖDER, K. D. A.: *Über die nothwendige Rückwirkung der Einführung der Einzelhaft auf die Gesetzgebung*. Ein Votum über die im Programm des im zweiten internationalen Wohltätigkeits-Congresses aufgestellten Fragen. Frankfurt a. M. 1857.
- RÖDER, K. D. A.: *Der Strafvollzug im Geiste des Rechts*. Vermischte Abhandlungen. Leipzig und Heidelberg 1863.
- RÖDER, K. D. A.: Rezension zu Ekerts und Bauers „Theorie und Praxis“. In: *Blätter für Gefängniskunde in den Heidelberger Jahrbücher der Literatur*, 1865, S. 321 ff.
- ROSENFELD, E.: *200 Jahre Fürsorge der preußischen Staatsregierung für die entlassenen Gefangenen*. Berlin 1905.
- ROSENFELD, E.: *Die staatliche Fürsorge für die entlassenen Gefangenen in Preußen*. *ZStW* 25 (1905), S. 152 ff.
- ROSENFELD, E.: *Zur Geschichte der ältesten Zuchthäuser*. In: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*. Berlin 1906 (26).

- ROXIN, C.: Strafrecht. Allgemeiner Teil. Band I. Grundlagen, der Aufbau der Verbrechenslehre. 2. Aufl. München 1994.
- SALMAN, M. (HRSG.): Soziale Arbeit mit Straffälligen. Beiträge aus Theorie und Praxis. Frankfurt am Main 1986.
- SAUER, P.: Im Namen des Königs. Strafgesetzgebung und Strafvollzug im Königreich Württemberg von 1806 bis 1871. Stuttgart 1984.
- SAUER, P.: Die politische Nachkriegsentwicklung in Nordbaden – Schwere Nachkriegszeit. In: Badische Geschichte, Vom Großherzogtum bis zur Gegenwart, herausgegeben von der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, Stuttgart 1987, S. 249 f.
- SCHÄFER, H.: Wirtschaftliche und soziale Probleme des Grenzlandes. In: Badische Geschichte, Vom Großherzogtum bis zur Gegenwart, hrsg. von der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, 2. Aufl. Stuttgart 1987, S. 168 ff.
- SCHAFFSTEIN, F., BEULKE, W.: Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung. 11. Aufl. Stuttgart 1993.
- SCHALT, TH.: Von der totalen Unfreiheit in die totale Freiheit. Die Anlaufstelle für Straftlassene in Freiburg i. Br. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1973, S. 227 ff.
- SCHALT, TH.: Die Anlaufstelle für Straftlassene in Freiburg/Breisgau. In: Koordinierung und Zentralisierung der Straffälligenhilfe, hrsg. vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt a. M. 1976, S. 76 ff.
- SCHALT, TH.: Wie alles anfing. In: 25 Jahre Bezirksverein für soziale Rechtspflege – Anlaufstelle für Haftentlassene Freiburg, Freiburg 1996, S. 6 ff.
- SCHICK-KÖSER, B.: Kooperation in der praktischen Arbeit des Täter-Opfer-Projekts in Villingen-Schwenningen. In: Täter-Opfer-Ausgleich – Auf dem Weg zur bundesweiten Anwendung, Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe, hrsg. von H.-J. Kerner, Bonn 1994, Band 31, S. 231 ff.
- V. SCHLOTHEIM, H. H., ULLRICH, H., MENG, H.: Praktische Jugendgerichtshilfe, 1961.
- SCHMIDT, E.: Die Kriminalpolitik Preußens unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. Diss. Göttingen 1914.

- SCHMIDT, E.: Entwicklung und Vollzug der Freiheitsstrafe in Brandenburg-Preußen bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. Berlin 1915.
- SCHMIDT, E.: Neue Forschungen über den Ursprung der modernen Freiheitsstrafe. In: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 1947, S. 171–193.
- SCHMIDT, E.: Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. Göttingen 1965.
- SCHMIDT, E.: Strafrechtliche Vorbeugungsmittel im Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794. In: ZStW, Band 86, 1974, S. 621 ff.
- SCHULTE, B.: Die Entstehung der Grundrechtsartikel in der badischen Verfassung von 1818. Diss. Freiburg 1962.
- SCHWEICKERT, KARL: Das badische Strafedikt von 1803 und das Strafgesetzbuch von 1845. Diss. Freiburg 1903.
- SCHWIND, H.-D., BLAU, G.: Strafvollzug in der Praxis. Eine Einführung in die Probleme und Realitäten des Strafvollzugs und der Entlassenenhilfe. Berlin 1976.
- SCHWIND, H.-D., BLAU, G.: Referate zur Entlassenenhilfe. Bochum 1976.
- SEILER, E.: Projekt Täter-Opfer-Ausgleich für Erwachsene. In: Jahresbericht 1995 des Christophorushauses Karlsruhe.
- SEYFARTH, L. W. (HRSG.): Pestalozzi's sämtliche Werke. Liegnitz 1901.
- SIEVERTS, R.: Zur Notwendigkeit und Gestaltung der Gerichtshilfe im allgemeinen Strafverfahren. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1953, S. 140 ff.
- STECKELMACHER, M.: Das Prinzip der Ethik vom philosophischen und jüdisch-theologischen Standpunkt aus betrachtet. Mannheim 1904.
- STIEFEL, K.: Baden 1648 bis 1952. Karlsruhe 1977.
- JUSTIZMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG: Stiftung „Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender“ beim Justizministerium Baden-Württemberg. Stuttgart 1995.
- STRAFFÄLLIGENHILFE IN BADEN-WÜRTTEMBERG – LANDESVERBAND WÜRTTEMBERG E. V. (HRSG.): 150 Jahre Straffälligenhilfe in Württemberg. 1980.
- THOMANN, R.: Hilfe für Straffällige. Aus der Tätigkeit des Bezirksvereins Heidelberg für Gefangenenfürsorge und Bewährungshelfer und des

Landesverbandes für die Badische Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe in Karlsruhe. Heidelberg 1967.

THOMANN, R.: Das Vollstreckungs- und Vollzugsgericht. In: Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft, Band 14. Stuttgart 1973.

THOMANN, R.: Hilfe für Straffällige. Ein Rechenschaftsbericht. In: Akten des Generallandesarchivs Karlsruhe, GLA 555/8 (unveröffentlicht).

TÖGEL, S.: Bewährungshilfe. 1985.

TÖGEL, S.: Frühformen der Strafaussetzung und der Straftentlassenenhilfe – Ein Rückblick auf Reformversuche in Preußen beim Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert –. In: BewH 32 (1985), S. 157–174 (161 ff.), und neugefaßt und erweitert in: Straffälligenhilfe in Geschichte und Gegenwart, hrsg. von H.-J. Kerner, Bonn 1990.

VERFASSUNG DER VEREINIGTEN EVANGELISCH-PROTESTANTISCHEN KIRCHE DES GROSSHERZOGTUMS BADEN vom 5. September 1861. Karlsruhe 1900.

VOLLMER, F. X.: Die 48er Revolution in Baden. In: Badische Geschichte – Vom Großherzogtum bis zur Gegenwart, hrsg. von der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg. Stuttgart 1979, S. 37 ff.

WACKER, H.: Das Gefängniswesen, die staatliche Zwangserziehung der Jugendlichen und die Arbeitshausstrafe in Baden, Breslau 1899 (Heft 21 der Strafrechtlichen Abhandlungen), herausgegeben von Beling (=Wacker).

WAGNITZ, H. B.: Über die moralische Verbesserung der Zuchthausgefangenen. Halle 1787.

WAGNITZ, H. B.: Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland. Halle 1791.

WAHL, A.: Zur Entwicklung der deutschen Straffälligen- und Bewährungshilfevereinigungen. In: Straffälligenhilfe in Geschichte und Gegenwart, hrsg. von H.-J. Kerner, Bonn 1990, S. 101 ff.

WALZ, K.-M.: Die Justiz, ihre sozialen Dienste und die freie Straffälligenhilfe in Sachsen. In: Kurzbrief der Mitgliedsvereine des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege Nr. 21 / September 1991, S. 1 ff.

WALZ, K.-M.: Der Badische Landesverband für soziale Rechtspflege 1892–1992, Karlsruhe 1992.

WATZINGER, K. O.: Geschichte der Juden in Mannheim 1650–1945. 2. Aufl. Stuttgart 1987.

- WATZINGER, K. O.: Alice Bensheimer, Sozialpolitikerin. In: Badische Biographien, Neue Folge, Band III, hrsg. von Bernd Otnad im Auftrag der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Stuttgart 1990, S. 38 f.
- WATZINGER, K. O.: Dr. Heinrich Wetzlar, Landgerichtspräsident, Opfer des NS-Regimes. In: Badische Biographien, Neue Folge, Band III, hrsg. von Bernd Otnad im Auftrag der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Stuttgart 1990, S. 289 f.
- WEISS, W.: Die Landesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der sozialen Strafrechtspflege in Baden-Württemberg. In: Die Justiz 1970, S. 426 ff.
- WEISS, W.: Worte zum 140. Jubiläum. Mannheim 1972.
- WETTMANN-JUNGBLUT, P.: „Stelen inn rechter hungersnodd“. Diebstahl, Eigentumsschutz und strafrechtliche Kontrolle im vorindustriellen Baden 1600 bis 1850. In: Richard van Dülmen (Hrsg.), Verbrechen, Strafen und soziale Kontrolle, Studien zur historischen Kulturforschung, Frankfurt a. M. 1990, S. 133 ff.
- WILD, O.: Staatspräsident Dr. h.c. Gustav Trunk. In: 100 Jahre Heimschule Lender, Sasbach 1975, S. 48 ff.
- WINGLER, A.: Hundert Jahre Gefangenenfürsorge in Baden. Karlsruhe 1932.
- WINGLER, A.: Hundertjahrfeier der badischen Gefangenenfürsorge. In: Monatsblätter des Deutschen Reichszusammenschlusses für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge der freien Wohlfahrtspflege 1932, Heft 7-8, S. 98.
- WINGLER, A.: Wie mich das Gefängnis gefangen nahm. Aus Paragraphen und Herzstücken gemischte Erinnerungen auf meinem beruflichen Lebensweg. In: 150 Jahre Straffälligenhilfe Württemberg, hrsg. von der Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg, Landesverband Württemberg e.V., Stuttgart 1980.
- WULF, R.: Opferperspektive und soziale Arbeit. In: Soziale Arbeit mit Straffälligen, Beiträge aus Theorie und Praxis, hrsg. von M. Salmann, Frankfurt 1986.
- WULF, R.: Jugendarrest als Trainingszentrum für soziales Verhalten. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1989, S. 93 ff.
- WÜRTEMBERGER, Th.: Hermann Kantorowicz, Strafrechtler. In: Badische Biographien, Neue Folge, Band I, hrsg. von Bernd Otnad im Auftrag

der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Stuttgart 1982, S. 184f.

ZELLER, C. A.: Grundriß der Strafanstalt, die als Erziehungsanstalt bessern will. Stuttgart 1824.

Verzeichnis der Tabellen

1.	Entwicklung der Bevölkerung Badens	51
2.	Verhältnis von Land- und Stadtbevölkerung in Baden	52
3.	Von den Hofgerichten verhandelte Delikte in Baden 1808 bis 1847	54
4.	Von den Ämtern verhandelte Delikte und Anzeigen gegen Unbekannt in Baden 1829 bis 1847	55
5.	Auswanderung von Pfleglingen aus der polizeilichen Verwahranstalt nach Amerika	165
6.	Auswanderung von Gefangenen aus dem Männerzuchthaus bzw. Zellengefängnis Bruchsal nach Amerika	166
7.	Auswanderung von Gefangenen aus der Weiberstrafanstalt nach Amerika	166
8.	Zahlenmäßige Entwicklung der Schutzvereine von 1854 bis 1868	174
9.	Zahlenmäßige Entwicklung der Betreuten von 1854 bis 1857	174
10.	Entwicklung der Gefangenenzahlen im Vergleich zwischen 1854 und 1864	175
11.	Zahl der Anstalten mit Beschäftigung von Insassen in fremden landwirtschaftlichen Betrieben	189
12.	Entwicklung der Beurlaubung auf Wohlverhalten in Baden	234

13. Anwendung des Strafaufschubs auf Wohlverhalten und die Art der Erledigung in Baden von 1899 bis 1928	241
14. Anwendung des Strafaufschubs auf Wohlverhalten im gesamten Reichsgebiet von 1898 bis 1928	243
15. Tätigkeit der Bezirksschutzvereine von 1883 bis 1907	280
16. Die Klientel nach Deliktgruppen von 1883 bis 1907	281
17. Herkunft der Klientel von 1883 bis 1907	282
18. Hilfsangebot von 1883 bis 1907	283
19. Tätigkeit der Bezirksvereine in den Jahren 1908 bis 1913	312
20. Vereinsvermögen, Einnahmen und Ausgaben der Bezirksvereine in den Jahren 1908 bis 1913	312
21. Tätigkeit der Bezirksvereine in den Jahren 1914 bis 1920/21	313
22. Vereinsvermögen, Einnahmen und Ausgaben der Bezirksvereine in den Jahren 1914 bis 1920/21	313
23. Tätigkeit der Zentralleitung des Badischen Landesverbandes in den Jahren 1908 bis 1920/21	314
24. Vermögensstand der Zentralkasse des Badischen Landesverbandes in den Jahren 1909 bis 1922	314
25. Belegung der Erziehungsanstalt Flehingen zum 31. 12. 1893	322
26. Die Erziehungsanstalten in Flehingen, Sinsheim, Freiburg und Stutensee	353
27. Die Entwicklung im Personalbereich der badischen Strafanstalten im Vergleich zwischen 1914/15 und 1928/29	365
28. Erfolgsstatistik des Erziehungsheimes Stutensee	380

29. Unmittelbare Fürsorgetätigkeit des Landesverbandes in den Jahren 1929/30 bis 1932/33	388
30. Vereins- und Mitgliederzahl, Tätigkeit und finanzielle Ausstattung der Bezirksvereine in den Jahren 1929/30 und 1930/31	390
31. Verwendung und Gesamtaufkommen der Mittel des Badischen Landesverbandes in den Jahren 1933/34 bis 1942/43	412
32. Tätigkeitsumfang einzelner Bezirksvereine in den Jahren 1939 bis 1941	425
33. Arbeitslosenquote im Jahresdurchschnitt in der Bundesrepublik Deutschland und in Baden-Württemberg von 1965 bis 1996	433
34. Entwicklung der erfaßten Kriminalität in Baden-Württemberg	436
35. Verteilung der erfaßten Straftaten auf unterschiedliche Wohnbereiche	439
36. Erledigungsquote der Staatsanwaltschaften im Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe bei der Anwendung von § 45 Abs. 2 JGG	466
37. Ersuchen um Vermittlung einer Arbeitsstelle	480
38. Entwicklung der den Bezirksvereinen (ohne Landesverband und sonstigen Mitgliedsvereinen) erteilten Geldbußen 1960 bis 1979	501
39. Zusammenstellung der von den Gerichten und Staatsanwaltschaften Baden-Württembergs der Straffälligenhilfe in Straf- und Gnadensachen erteilten Geldbußen im Vergleich zum Gesamtbußgeldaufkommen	502
40. Zusammenstellung der dem Badischen Landesverband zugeleiteten Haushaltsmittel des Landes Baden-Württemberg	502

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

edition iuscrim, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Strafrecht, Freiburg Herausgegeben von Günther Kaiser u. Hans-Jörg Albrecht

Band 58

Michael Kilchling:

Opferinteressen und Strafverfolgung

Freiburg 1995, 840 Seiten. ISBN 3-86113-001-7

DM 70,00

Band 59

Helmut Kury:

Konzepte Kommunaler Kriminalprävention

Sammelband der „Erfurter Tagung“

Freiburg 1997, 828 Seiten. ISBN 3-86113-002-5

DM 70,00

Band 61

Michael Kilchling, Günther Kaiser (Hrsg.):

Möglichkeiten der Gewinnabschöpfung zur

Bekämpfung der Organisierten Kriminalität

Bestandsaufnahme und Perspektiven im internationalen Vergleich

Freiburg 1997, 656 Seiten. ISBN 3-86113-004-1

DM 70,00

Band 70

Heinz Müller-Dietz (Hrsg.):

Dreißig Jahre Südwestdeutsche und Schweizerische

Kriminologische Kolloquien

Freiburg 1994, 198 Seiten. ISBN 3-86113-017-3

DM 29,80

Band 71

Hans-Jörg Albrecht, Josef Kürzinger (Eds.):

Kriminologie in Europa - Europäische Kriminologie?

Criminology in Europe - European Criminology?

Freiburg 1994, 180 Seiten. ISBN 3-86113-012-2

DM 29,80

Band 73

Christian Rode:

Kriminologie in der DDR

Kriminalitätsursachenforschung zwischen Empirie und Ideologie

Freiburg 1996, 480 Seiten. ISBN 3-86113-016-5

DM 39,80

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

edition iuscrim. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Strafrecht, Freiburg Herausgegeben von Günther Kaiser u. Hans-Jörg Albrecht

Band 74

Jörg Kinzig:

Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand

Ergebnisse einer theoretischen und empirischen Bestandsaufnahme
des Zustandes einer Maßregel

Freiburg 1996, 730 Seiten. ISBN 3-86113-018-1

DM 70,00

Band 75

Roland Bank:

Die internationale Bekämpfung von Folter und unmenschlicher Behandlung auf den Ebenen der Vereinten Nationen und des Europarates

Eine vergleichende Analyse von Implementation und Effektivität
der neueren Kontrollmechanismen

Freiburg 1996, 435 Seiten. ISBN 3-86113-019-X

DM 39,80

Band 76

Katharina Oswald:

Die Implementation gesetzlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche in der Bundesrepublik Deutschland

Eine empirische Untersuchung des § 261 StGB i.V.m. dem
Geldwäschegesetz

Freiburg 1997, 380 Seiten. ISBN 3-86113-020-3

DM 39,80

Band 77

Albin Eser (Hrsg.):

Kriminologische Forschung im Übergang

Festveranstaltung anlässlich des Amtswechsels von Günther Kaiser
zu Hans-Jörg Albrecht am Max-Planck-Institut für ausländisches und
internationales Strafrecht am 28. Februar 1997

Freiburg 1997, 100 Seiten. ISBN 3-86113-021-

DM 29,80

Volume 78

Koffi Kumelio Ambroise Afande:

Jeune délinquant et jeune marginal au Togo: aperçus de comparaison Allemagne-France

Freiburg 1997, 336 pages. ISBN 3-86113-022-X

DM 39,80